HD WIDENER
HW K1CP L

42.102

C18.34

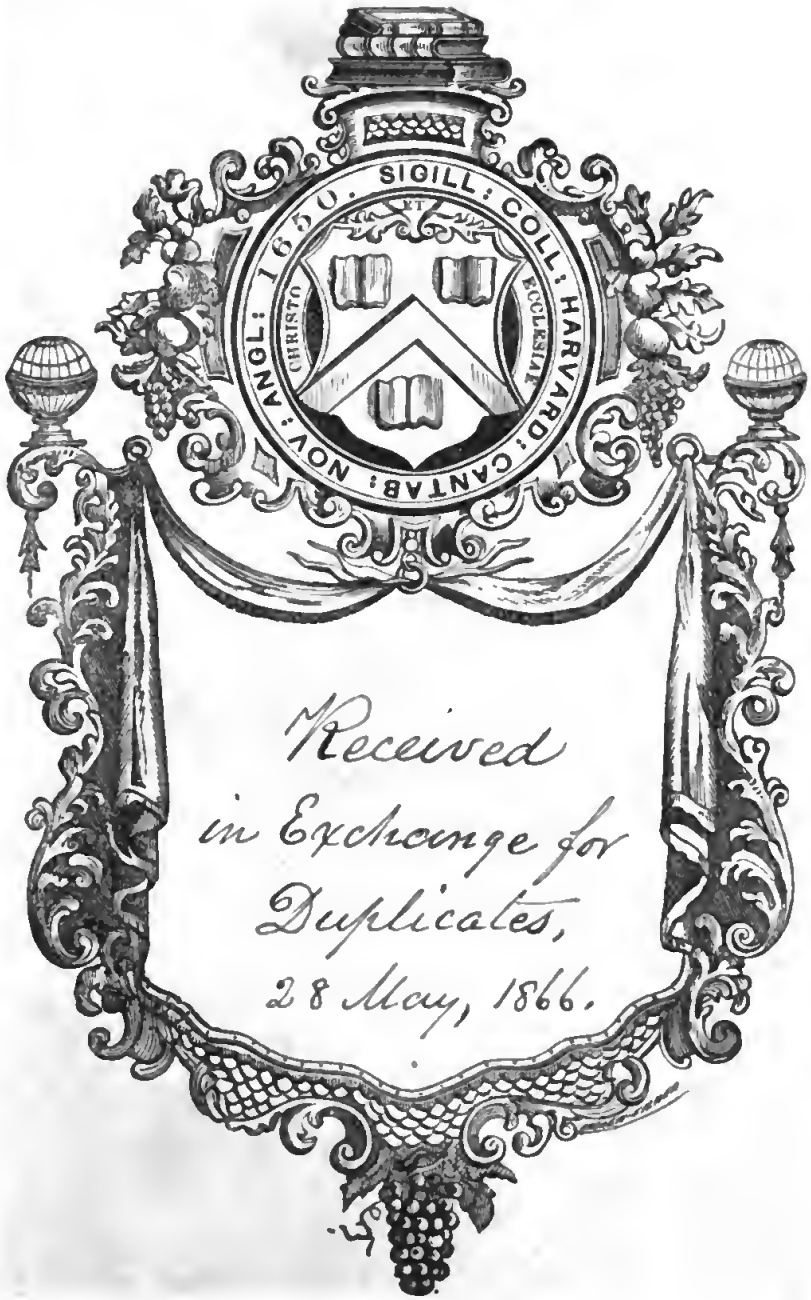

Received
in Exchange for
Duplicates,
28 May, 1866.

Allgemeines Lexicon

der

Religions- u. christlichen Kirchengeschichte

für alle Confessionen.

Enthaltend die Lehren, Sitten, Gebräuche und Einrichtungen der heidnischen, jüdischen, christlichen und muhamedanischen Religion, aus der ältesten, älteren und neueren Zeit, der verschiedenen Parteien in denselben, mit ihren heiligen Personen, Mönchs- und Nonnenorden, Bekenntnißschriften und geweihten Stätten, insbesondere der griechisch- und römisch-catholischen und protestantischen Kirche.

Nach den Quellen bearbeitet

von

Dr. Ch. Gotthold Neudecker.

Zweiter Band.

F — K.

Ilmenau, 1834.

Druck und Verlag von Bernh. Friedr. Voigt.

C 18:34

1866. May 28

Nachträgliches Verzeichniß der resp. Herren Subscribenten.

Altenburg.	Das Literatur-Comptoir . .	2 Exempl.
Altona.	Herr J. F. Hammerich . . .	1 —
Ballstädt.	Herr Pfarrer Möller . . .	1 —
Basel.	Herr Pfarrer von Brunn . . .	1 —
	Die Schweighauser'sche Buchhandlung .	2 —
Berlin.	Herr Ferd. Dümmler . . .	1 —
	— G. Eichler . . .	1 —
	Herren C. W. Fröhlich und Comp. .	1 —
	Herr Ludw. Oehmigke . . .	4 —
	Die Nauck'sche Buchhandlung . .	1 —
Bern.	Herren Huber und Comp. . . .	3 —
Bomst.	Herr Pastor Elsner . . .	1 —
Bremen.	Herr Wilh. Kaiser . . .	1 —
Breslau.	Herr Fr. Hentze . . .	1 —
Brüheim.	Herr Pfarrer Ludwig . . .	1 —
Burgtonna.	Herr Pfarrer J. Christ. Luther .	1 —
Cleve.	Herr F. Char	1 —
Coblenz.	Herr J. Hölscher . . .	2 —
Craula.	Herr Pfarrer Spangenberg . .	1 —
Danzig.	Herr S. Ahuth . . .	1 —
Darmstädt.	Herr Carl Dingeldey . . .	1 —
Gera.	Herr Pfarrer Seebek . . .	1 —
Glauchau.	Herr A. Würzburg . . .	1 —
Görlitz.	Die Grüson'sche Buchhandlung . .	1 —
Gotha.	Die Becker'sche Buchhandlung . .	1 —
Grünberg.	Herr Pastor prim. Meurer . .	1 —
Günthersleben.	Herr Pfarrer Reibstein . .	1 —
Hamburg.	Herren Perthes und Besser . .	4 —
Hannover.	Hahn'sche Hofbuchhandlung . .	1 —
Hausen.	Herr Pfarrer Töpfer . . .	1 —
Hildesheim.	Die Gerstenberg'sche Buchhandlung .	1 —
Karlsruhe.	Herr Ch. Th. Groos . . .	3 —
	Die Marx'sche Buchhandlung . .	1 —
Klemzig.	Herr Prediger A. Kavel . . .	1 —
Königsberg.	Herren Gräfe und Unzer . .	8 —

Kranz. Herr Prediger Rohrmann . . .	1	Exempl.
Kreuznach. Herren Gebr. Schnabel . . .	1	—
Leipzig. Herr Carl Andrä	2	—
— Carl Franz Köhler . . .	1	—
Lüneburg. Herren Herold und Wahlstab . .	2	—
Mainz. Herr Joseph Rauch	1	—
Mechterstädt. Herr Pfarrer J. G. Bernhardt .	1	—
Meseritz. Herr Prediger Vater . . .	1	—
München. Herr Georg Franz	4	—
Die Jos. Lindauer'sche Buchhandlung .	1	—
Nürnberg. Herr Ferd. v. Ebner . . .	1	—
Die Joh. Phil. Raw'sche Buchhandlung	1	—
Offenburg. Herr Fr. Braun	3	—
Parchim. Herr Hinstorff	1	—
Riga. Herr E. Frantzen	2	—
Rostock. Die Stiller'sche Hofbuchhandlung .	1	—
Rotterdam. Herr Friedr. Hartmann jun. .	3	—
St. Petersburg. Herr J. Brieff . . .	1	—
Sondershausen. Herr Fr. Aug. Eupel . .	3	—
Sonneborn. Herr Pfarrer Wachler . . .	1	—
Straßburg. Herren Schmidt und Grucker .	1	—
Stuttgart. Herr J. Scheible	2	—
Tonna. Herr Superintendent Keil . . .	1	—
— Diaconus Ortleb	1	—
— Candit. der Theolog. Stern . .	1	—
Tübingen. Herr Osiander	2	—
Tüngeda. Herr Cand. der Theologie Kölner .	1	—
Tüttleben. Herr Pfarrer G. F. Ortleb . .	1	—
Utrecht. Herren Henkel und Natan . . .	5	—
Wahlwinkel. Herr Pfarrer Agricola . .	1	—
Waugenheim. Herr Adjunctus W. Gerlach .	1	—
Wien. Die Wenedict'sche Buchhandlung . .	5	—
Züllichau. Herr Prediger Lobach . . .	1	—
Zürich. Herren Orell, Füßli und Comp. .	2	—
Die Schultheß'sche Buchhandlung . .	1	—
Zweibrücken. Herr G. Ritter	1	—

F.

Faber, ein eifriger Gegner Luthers. Am merkwürdigsten hat er sich durch seine Theilnahme an der Abfassung einer Widerlegung der augsburgischen Confession gemacht. Seine Mitarbeiter waren Wimpina, Cochläus und Eck. Ihre Arbeit mißlang aber so sehr, daß selbst der Papst unwillig über dieselbe war und zu einer neuen Ausarbeitung schreiten ließ. Diese neue Arbeit rief die berüchtigte Confutation der augsburgischen Confession in das Leben. S. diese.

Facundus Hermianensis, Bischof von Hermiane, lebte im 6. Jahrhundert und ist als Kirchenschriftsteller merkwürdig, sowohl wegen seiner Mittheilungen über die Drei-Capitel-Streitigkeiten, als auch wegen seiner Vertheidigung derselben. Sein Hauptwerk ist **pro defensione trium capitulorum lib. XII.** S. Drei-Capitel-Streit.

Fadhail, die Tugenden, von Fadhilah, Tugend. Der Koran, Sure 16, enthält die Aeußerung, daß Gott die Erde geschaffen und die Seen auf derselben dem Menschen unterworfen habe, damit er sie mit Schiffen befahren könne. Die mystischen Erklärer unter den Muhamedanern legen jener Aeußerung einen geheimen tiefen Sinn unter und lehren, daß hier von brausenden Seen im Innern des Menschen die Rede sei, von der brausenden See des Kummers und der Beschwerden des Lebens, der Leiden und Uebel, der Neigung zum Bösen, der Leidenschaften, der Unwissenheit, Vergessenheit und Zerstreuung bei der großen Mannichfaltigkeit der Dinge. Ueber diese Seen könne der Mensch mit Schiffen fahren, und diese Schiffe sollen die Fadhail sein. Fünf Fadhail nennen die Ausleger als sichere Fahrzeuge. Die erste Haupttugend, Fadhilah, stellen sie dar, als das Schiff des Vertrauens zur Vorsehung des großen Gottes. Mit demselben fährt der Mensch glücklich über die brausende See des Kummers und der Beschwerden seines Lebens; er läuft wohlbehalten im Hafen der Ruhe ein. Die zweite Haupttugend ist die Uebereinstimmung des menschlichen Willens mit dem göttlichen. Auf diesem Schiffe fährt der Mensch über die See der Leiden und Uebel; er landet am Ufer der Freude. Die dritte Haupttugend ist die Selbstverläugnung. Dieses Schiff trägt den Gläubigen sicher durch die

See der Neigung zum Bösen und der Leidenschaften; es bringt ihn sicher, bei einem strengen und büßenden Leben, an ein heilgebendes Ufer. Die vierte Haupttugend ist das Gebet. Dieses Schiff führt den Menschen über die See der Unwissenheit und Vergessenheit in das Land des Lichtes und der Aufklärung. Die fünfte Haupttugend endlich beruht in der Betrachtung der Einheit Gottes. Durch dieses Schiff gelangt man, nach langem Herumfahren auf dem großen Meere der Mannichfaltigkeit der Gegenstände zu dem Hafen, in welchem diese so vereinigt werden, daß nur ein einziger Gegenstand aus ihnen entsteht.

Fakirs. Es gibt zwei Gattungen von Mönchen unter den Indianern, welche den Namen Fakirs führen; beide stehen in dem größten Ansehen, doch ist die eine vorzüglicher als die andere. Die eine übertrifft an Strenge der Lebensart noch die Anachoreten der älteren Zeit der christlichen Kirche. Einige zerfleischen ihren Körper auf die entsetzlichste Weise durch Peitschenschläge und Messerschnitte, Andere legen das Gelübde ab, während ihres ganzen Lebens sich nicht niederzulegen. Sie lehnen sich, wenn der Körper seine Rechte fordert, entweder auf einen Stab, oder hängen sich an ein Seil, welches sie unter ihren Achseln wegziehen; Andere bleiben während ihres ganzen Lebens in derselben Stellung. Sie Alle aber behaupten von sich alle menschlichen Neigungen besiegt zu haben und im wirklichen Stande der Unschuld und Reinheit sich zu befinden.

Die Glieder der zweiten Gattung dieser Fakirs leben als herumziehende Brüder und beschäftigen sich insbesondere mit der Wahrsagerei. Durch den Schall musikalischer Instrumente suchen sie sich zu begeistern, und in dieser Begeisterung geben sie ihre Orakel. Thiere tödten sie nicht, ja sie ertragen sogar den Biß der Insecten ohne die geringste Klage von sich zu geben, dennoch aber ist ihre ganze übrige Lebensweise durchaus unmoralisch und unnatürlich.

Die Parteien der Fakirs stehen unter der Leitung von Vorstehern, denen sie die größte Hochachtung erweisen. Ihre Kleidung verfertigen sie gewöhnlich von orangenfarbiger Leinwand; das Haar binden sie in die Höhe, in Form eines Turbans. Der Vorsteher zeichnet sich noch durch eine Kleidung, die er allein tragen darf, aus, und gewöhnlich auch noch dadurch, daß er eine eiserne Kette an den Füßen trägt. Seine Untergebenen sind immer beschäftigt, den Ruhm seiner Tugenden zu erzählen und auszubreiten.

Faldistorium heißt der Tragsessel in der päpstlichen Capelle zu Rom.

Fama fraternitatis, s. Rosenkreuzer.

Familisten heißt eine theosophische Partei im Zeitalter der Reformation, deren Hauptsitz in England war. Der Stifter derselben hieß **Heinrich Nicolai**, aus Münster, ein Freund des David

Georg oder Joris, des Stifters der Davidisten (s. d.). Nicolai wurde mit seinen Anhängern sehr verleumdet, er ertrug aber alles Ungemach standhaft und vereinigte sich mit seinen Jüngern zu einer Familie, die er Familia charitatis, Liebesfamilie oder Liebesbrüderschaft, nannte; daher der Name Familisten. Das Wesentliche der Lehre des Nicolai bestand darin, daß er behauptete: er sei ein außerordentlicher Gesandter Gottes an die Menschen, von Gott selbst unterrichtet und berufen, die Menschen auf die eigentliche Wahrheit der Religion aufmerksam zu machen. Diese Wahrheit, lehrte er, bestehe nur in dem Empfinden der göttlichen Liebe, und es sei ganz gleichgültig, wie der Mensch vom göttlichen Wesen denke, wenn er nur von der Liebe entzündet sei. Sein Symbolum soll gewesen sein: Charitas extorsit. Man gab ihm Schuld, daß er sich über Moses und Christus erhoben habe, weil er äußerte: Moses habe nur die Hoffnung, Christus den Glauben gepredigt, er aber predige die Liebe. Die wichtigsten Schriften, die er verfaßte, waren: Evangelium regni Dei et Christi nuncium, per modum Epistolae a spiritu Charitatis emissum, und Weissagungen des Geistes der Liebe. Die Secte der Familisten war nicht von langer Dauer. Die Königin Elisabeth erließ im Jahre 1580 ein Edict gegen sie und verurtheilte ihre Schriften zum Feuer.

Fanatiker, Fanaticismus. Fanatiker in der Religion heißen alle exaltirten religiösen Schwärmer; sie folgen in der Erkenntniß und Verehrung Gottes nicht den Aussprüchen der heil. Schrift und der Vernunft, sondern nur ihren bis zum Paroxysmus gekommenen Einbildungen und Gefühlen. Ihr Eifer, Andere für sich zu gewinnen, ist Leidenschaft; wer ihnen nicht folgt, den hassen und verfolgen sie. Fanaticismus ist die Denk- und Handlungsweise, welche sich auf die genannte Art äußert; ihr gegenüber steht der Enthusiasmus. Die Religionsgeschichte lehrt es, daß alle Fanatiker in besonderer Verbindung mit Gott stehen, von ihm besondere Erleuchtungen, Gefühle und Offenbarungen erhalten haben, mit besonderer Weisheit ausgestattet sein (um die heiligen Schriften zu erklären) und Erscheinungen, bald Gott selbst, bald Engel, bald Teufel gesehen haben wollen, wovon uns hauptsächlich die Geschichte der Mönche und frommen Väter der catholischen Kirche älterer und neuerer Zeit viele Mittheilungen gibt.

Zu den Fanatikern der älteren Zeit gehören namentlich die Donatisten, im Mittelalter ein Tanquelin und Eon, die Dolciniſten, in der Reformationszeit die Wiedertäufer, welche als Anhänger Münzer's, Storch's, Stübner's, Bockhold's auftraten; nach der Reformationszeit die Buttlersche Rotte, Montpellianer, Ellerische Secte, und in der neuesten Zeit die Swanianer, Wildenspucher u. a. m.

In dem Worte Fanatiker, welches von dem lateinischen Fanaticus herkommt, liegt übrigens ursprünglich nicht die üble Bedeutung,

feſt, und fügte dann dieſen noch den Aſchermittwoch, den demſelben folgenden Donnerſtag, Freitag und Sonnabend zu, ſo daß alſo dieſe Zeit auf 40 Tage erhöht wurde. Von wem die Hinzufügung dieſer Tage bewerkſtelligt worden ſei, läßt ſich nicht ermitteln; Einige wollen ſie dem römiſchen Biſchof Gregor I. oder Großen (am Schluſſe des 6. Jahrh.), Andere Gregor II. (am Anfange des 8. Jahrh.) zuſchreiben. Die Angabe, daß Telesphorus von Rom die 40tägigen Faſten zuerſt angeordnet habe, iſt nur Sage. Doch auf jeden Fall müſſen die 40tägigen Faſten ſchon im 4. Jahrhundert gewöhnlich geweſen ſein, da Chryſoſtomus in der 52. Homilie als Zweck der, auf 40 Tage feſtgeſetzten, Faſtenzeit angibt, daß die Chriſten ſich durch Faſten, durch Beten und andere ähnliche fromme Uebungen geſchickt machen ſollten, würdig das Gedächtnißmahl Jeſu zu feiern.

Dieſe 40tägige Faſtenzeit wurde in der erſten chriſtlichen Kirche, ſo viel als möglich, immer mit Strenge beobachtet; man pflegte ſich des Eſſens am Tage zu enthalten und nur des Abends eine einfache Nahrung zu ſich zu nehmen. Das Fleiſch wurde von den Nahrungsmitteln während dieſer heiligen Zeit ausgeſchloſſen, doch war man billig genug, denen den Genuß deſſelben zu verſtatten, deren körperlicher Zuſtand es verlangte. Erſt ſpäterhin ſprach auch hierüber die Kirche ihr Verbot aus. Außerdem aber zeigte man ſich wohlthätig gegen Arme und Unglückliche, legte die Streitigkeiten bei Seite, ſelbſt gerichtliche Angelegenheiten wurden bis nach der Faſtenzeit ſuspendirt, man betete fleißig zu Hauſe und wohnte mit Eifer dem Gottesdienſte bei, unterließ alle öffentlichen Beluſtigungen, ſchloß keine Heirathen und feierte wenigſtens des Sonntags das Gedächtnißmahl Jeſu. Die letzte Woche der Faſten vor Oſtern aber, πασχα, μεγαλη ἑβδομας, hebdomas magna, oder die große Woche genannt, wurde für die wichtigſte Faſtenwoche gehalten und mit der größten Feierlichkeit begangen; ſ. Marterwoche.

Das Weſentliche von der Feier der Faſten vor Oſtern hat ſich bis auf die neueſten Zeiten erhalten. Auch in vielen proteſtantiſchen Kirchen wird dieſe Faſtenzeit mit Recht auf die Weiſe gefeiert, daß keine öffentlichen Beluſtigungen gehalten, keine Ehen geſchloſſen werden u. ſ. w., um die Chriſten an das unſchuldige Leiden und Sterben des Stifters ihrer Religion zu erinnern, daß auch ſie ſich entſchließen ſollen, Großes zu leiſten mit williger Darbringung jedes Opfers, und daß ſie mit aller Freudigkeit des Herzens den Sieg Jeſu über Leben und Tod an dem Oſterfeſte feiern mögen. Der Tag vor dem Anfange dieſer Faſten heißt Faſtnacht (ſ. d.).

Faſtnacht heißt der Tag, welcher unmittelbar vor dem Anfange der im vorigen Artikel erwähnten Faſten vorhergeht; mit 12 Uhr des Nachts begann nun die eigentliche Faſtenzeit. Gewöhnlich aber wurden drei Tage zur Feier der Faſtnacht gebraucht und dieſe Tage

mit Lustbarkeiten hingebracht; selbst unerlaubte Scherze und Ausgelassenheiten aller Art übte man aus. Diese sogenannten Fastnachtsschwärmereien entstanden in der christlichen Kirche aus heidnischen feierlichen Festen, waren schon in den ersten Zeiten des Christenthums Sitte und von den Geistlichen gebilligt, um das Volk nachher desto williger zur Uebernahme der strengen Fasten zu bewegen. Je mehr aber späterhin das Christenthum verderbt wurde, desto ausgelassener wurde der Muthwille bei der Fastnachtsfeier.

Die Fastnachtsfeier nennt man gewöhnlich Carneval. Dieses Wort leitet man gewöhnlich her von carne und vale, und drückt aus, daß man nun, indem man die Fasten beginne, dem Fleische, d. i. dem Wohlleben, entsage. Im südlichen Deutschland heißt das Carneval Fasching. Daß das Carneval noch jetzt gehalten wird, ist bekannt; auch in Deutschland feiert man es an mehreren Orten.

Fasttage heißen diejenigen Tage, an welchen man sich (wie man meinte, nach Vorschriften der Religion) vom Genusse der gewöhnlichen Speisen zu enthalten pflegte und noch pflegt. Schon bei den Völkern des Alterthums war es gebräuchlich, zu gewissen Zeiten zu fasten, und auch jetzt noch finden wir bei der Feier religiöser Feste in den heidnischen Religionen die Sitte, daß man mit dieser Feier Fasten verbindet. So geschieht dieß z. B. bei den Bekennern der lamaischen und muhamedanischen Religion, bei den Hindus, Parsen u. s. w. Doch die Anzahl der Fasttage war von jeher sehr verschieden, so verschieden, als der Grad des religiösen Gefühles und der religiösen Bildung eines Volkes war und ist.

Bei den Juden war durch Moses (3. B. 23, 27 und 29.) befohlen, die Feier des großen Versöhnungstages durch Leibcasteiungen zu begehen; an diesem Feste mußte das Fasten mit großer Gewissenhaftigkeit gehalten werden. Dieß geschieht von den strengen Juden auch jetzt noch. Die großen Fasttage ausgenommen, beobachteten die Israeliten der älteren Zeit noch einige andere Fasten, je nach dem sie sich durch besondere Umstände (Unglücksfälle, Landplagen, Krankheiten u. s. w.) dazu aufgefordert fühlten. Zu Fasttagen dieser Art bestimmte man gewöhnlich den zweiten und fünften Tag in der Woche. Sie begannen vor Sonnenuntergang des ersten und vierten und dauerten bis zur Mitternachtszeit des folgenden Tages. Man fastete aber nicht blos, sondern gab auch durch sein Aeußeres zu erkennen, wie sehr man von der Wichtigkeit des feierlichen Tages durchdrungen sei. In Sack und in der Asche ging man, wusch und salbte sich nicht, hielt sich die meiste Zeit des Tages im Tempel auf, betete und that Buße. Ferner begingen die Juden einzelne Fasttage bei der Wiederkehr der Zeit, zu welcher auf ihre Religion oder auf ihr gemeinsames Wohl Bezug habende Ereignisse geschehen waren, z. B. am siebenten und neunten Tage des sechsten Monates ihres

kirchlichen Jahres (ungefähr im August) zum Andenken daran, daß das gelobte Land gefunden worden war (4. Mos. 13, 14.); am dritten und fünften Tage des siebenten Monates desselben Jahres, am ersteren wegen der Ermordung des Gedalja (2. Könige 25, 25.), am letzteren zum Andenken an den Tod von zwanzig jüdischen Lehrern, besonders des Akiba u. s. w.

Unter den Secten der Pharisäer und Essäer war das Fasten etwas sehr Gewöhnliches, da diese Parteien dasselbe zur Erlangung der Vollkommenheit für wesentlich erachteten. Daß manche Pharisäer in einer Woche 2 Fasttage hielten, sehen wir aus Lucas 18, 12.; manche sollen sogar 4mal gefastet haben. Nach Philo fasteten die Essäer oft 3 Tage nach einander. Daß die Juden auch am Sabbath gefastet hätten, wie z. B. Justinus Martyr behauptet (weil sie 7 Tage in der arabischen Wüste ohne Nahrungsmittel gewesen), ist unerweislich. Bei den spätern Juden begannen die Fasten von dem Abend des vorhergehenden Tages an und dauerten bis zum Sonnenuntergang des folgenden. Nur der Genuß bestimmter, ganz magerer Speisen ward ihnen gestattet. Zugleich beteten sie sehr fleißig; mit dem Gebete verbanden sie eine Beichte. Des Abends setzten sie sich auf die Erde und lasen die Klagelieder des Jeremias. Manche Juden glaubten auch noch mit diesen frommen Uebungen irgend eine härtere Kasteiung ihres Körpers verbinden zu müssen. Nach den Rabbinen dürfen im Monat März keine Fasttage gehalten werden, weil in dieser Zeit die Juden aus Aegypten gezogen wären; deßhalb dürfe nur Freude unter den Israeliten sein. An dem Sonntag zu fasten, ist ihnen nach einem ausdrücklichen Gebot des Talmud, Tractat Taanith verboten. Das Wesentliche von den Fasten der älteren Juden beobachten auch die neuern; sie wollen sich durch dieselben ein großes Verdienst vor Gott (wie die Catholiken) erwerben und die Opfer durch sie ersetzen.

In der ältesten christlichen Kirche waren gleichfalls die Fasttage, aber doch in sehr mäßiger Anzahl, gebräuchlich. In den ersten 3 Jahrhunderten blieb meistens das Fasten dem freien Willen der Christen überlassen; die Gemeinden hatten die bestimmten oder von der Kirche verordneten Fasten auf sehr verschiedene Zeiten festgesetzt, so daß durchaus keine Uebereinstimmung in dem Halten derselben herrschte. Nach Origenes hom. 10 in Levit. heißt es ganz allgemein: **Habemus enim quadragesimae dies jejuniis consecratos. Habemus quartam et sextam septimanae dies, quibus solemniter jejunamus.** Doch stimmte man meistens darin überein, daß man jährlich die Fasten vor Ostern feiern und wöchentlich an dem Mittwoch und Freitag fasten müsse. Man hielt diese beiden Tage darum für besonders heilig, weil man behauptete, daß an dem ersteren die Juden ihren Mordanschlag auf das Leben Jesu gefaßt hätten, den letzteren aber darum, weil Christus an demselben gestorben war.

An beiden Tagen ging der Gottesdienst sehr früh an und dauerte bis Nachmittags 3 Uhr. Als Fasttage nannte man sie gewöhnlich Stationes; sonst hießen sie auch dies stationarii, jejunia quartae et sextae (feriae). Tertullian sagt de orat. 14: Statio de militari exemplo nomen accipit: nam et militia Dei sumus; und in seinem Buche über die Fasten Cap. 2: Certe in evangelio illos dies jejuniis determinatos putant, in quibus ablatus est sponsus: et hos esse jam solos legitimos jejuniorum christianorum, sic et Apostolos observasse, nullum aliud imponentes jugum certorum et in commune omnibus obeundorum jejuniorum; dann setzt er aber noch hinzu: Proinde nec stationum, quae et ipsae suos quidem dies habeant, quartae feriae et sextae, passim tamen curant, *neque sub lege praecepti*, neque ultra supremam diei, quando et orationes fere hora nona concludat, de Petri exemplo, quod actis refertur. Gewöhnlich verband man mit der Feier eines Fasttages die Feier des Abendmahls.

Außerdem wurden indeß auch von den Bischöfen, bei außerordentlichen Veranlassungen, besondere Fasten verordnet; doch finden wir auch schon Klagen über die Härte der Bischöfe, daß sie, den Ausspruch Christi: „Mein Joch ist süß und meine Last leicht" zu Grunde legend, den Christen mehr auflegten, als diese zu ertragen vermöchten. Origenes sagt dieß in Matth. comment. deutlich mit den Worten: Qui docent etiam abstinere a cibis, et alia hujusmodi, ad quae non omnino oportet cogere homines fideles, alligant per verbum expositionis suae onera gravia, citra voluntatem Christi dicentis: Iugum meum suave est, et onus meum leve est: et imponunt ea, quantum ad verbum suum, super humeros hominum, curvantes eos, et cadere facientes sub pondere gravium mandatorum eos, qui bajulare eam non sufferunt. Und hierzu fügt er die Bemerkung, daß die, welche solches lehren, gerade das Gegentheil ihrer Rede thun (et frequenter videre est, eos, qui talia docent, contraria agere sermonibus suis). Gewiß scheint es, daß die Bischöfe auch auf diese Weise ihr Ansehn über die Laien geltend zu machen suchten.

Das Fasten am Sonnabend blieb in der ersten Kirche durchaus verboten, doch seit dem Schlusse des dritten Jahrhunderts bildete sich in der occidentalischen Kirche, vorzüglich aber zu Rom, die Sitte, an diesem Tage zu fasten, ja man feierte im 4. Jahrhundert endlich denselben als Fasttag statt des Mittwochs. In der morgenländischen Kirche blieb dagegen das Sonnabends-Fasten verboten, und das Concilium Quini-sextum erließ hierüber im Can. 55, im Gegensatz zur römischen Kirche, eine Verordnung; s. Kirchenversammlung, Conc. Quini-sext. Ueberhaupt aber wurden die Fasten gegen das Ende des 4. und den Anfang des 5. Jahrhunderts nicht mehr dem freien Entschlusse eines Christen überlassen, sondern kirchlich geboten, obschon

einige Lehrer, z. B. Chrysostomus in seiner Homilie 52, Cassianus collat. XXI. c. 30, Victor von Antiochien (400) in seinem Commentar zum Evangelium Marci, noch freiere Ansichten aussprachen; namentlich sagt Letzterer, daß die, welche aus Liebe zur Frömmigkeit und aus freiem Willen fasten, wahrhaftiger fasten, als die, welche dem Gesetzeszwange folgen (hi vero virtutis amore liberaque voluntatis electione jejunant verius, quam ulla legis coactione).

Am meisten wurde aber das Einführen von Fasttagen in der christlichen Kirche durch das Entstehen des Mönchswesens befördert. Der letzte Zweck jedes neuen Ordens, der sich bildete, war immer der an und für sich löbliche Entschluß, nur Gott zu loben; man glaubte aber auf keine andere Weise diesen Zweck erreichen zu können, als durch Abtödtung des Körpers, und zu dieser mußten natürlich die Fasten auch beitragen. Mit den Fasten verband man zugleich feierliche Buß- und Bittandachten; diese finden wir schon in der ersten Hälfte des 5. Jahrh. Sie wurden zuerst für die 3 Tage vor Himmelfahrt angeordnet (jejunium rogationum von Mamertus, Bischof von Vienne im 5. Jahrh.). Wie durch das Mönchswesen, so mußte das Fasten auch dadurch preiswürdig erscheinen, daß man dieses als eine kirchliche Strafe den Christen auferlegte, — daß man es also für ein Sühnungsmittel für die Sünden der Menschen mit Gott hielt. So kam es, daß nach und nach die Kirche mit Fasttagen überhäuft wurde, doch immer war der Sonntag von diesen ausgenommen (weil man ihn zum Andenken an die Auferstehung Christi feierte, und deßhalb als einen Freudentag begehen sollte) und die Zeit von Ostern bis Pfingsten, zum Andenken an die frohe Zeit, da Christus auf Erden wieder wandelte, dann gen Himmel fuhr und der h. Geist die Apostel erfüllte.

In den Klöstern werden bis diesen Tag die Fasten noch genau gehalten. Je nachdem die Regel streng ist, die von Klosterbewohnern befolgt wird, je nachdem ist auch die Anzahl der Fasttage groß. Die übrigen catholischen Christen haben von ihrer Strenge im Fasten sehr viel nachgelassen, und selbst Geistliche, die es einsehen, daß ein Mensch ein guter Christ sein kann, ohne gerade zu fasten, zeigen sich lau in diesem Puncte. Die wichtigsten Fasten der römischen Kirche sind: die große Fastenzeit vor Ostern, (aber immer mit Ausnahme des Sonntags) die Embertage, die Tage unmittelbar vor allen feierlichen Festtagen (Vigilien) und jeder Freitag in der Woche. Doch ist jeder Freitag, welcher innerhalb der 12 Tage vor Weihnachten fällt, davon ausgenommen. An allen diesen Fasttagen sollen die römischen Christen in 24 Stunden nur einmal essen, und zwar eine magere und spärliche Kost; der Genuß des Fleisches ist während derselben durchaus untersagt; statt dessen ißt man oft Fische, weil diese nicht als Fleischspeise angesehen werden.

Das Bannfasten, welches vorzugsweise im Erzstift Mainz eingeführt war, bezweckte, durch Fasten den Bann Gottes, d. h. schwere Uebel, welche man als Strafen Gottes betrachtete, abzuwenden. S. auch Ember-Woche.

Von den Fasttagen sind in der römischen Kirche die Enthaltungstage verschieden. An diesen darf der römische Christ eine Abendmahlzeit zu sich nehmen, die jedoch gleichfalls mager und ohne Fleisch sein soll. Zu diesen Enthaltungstagen gehören namentlich die Sonntage in den Fasten vor Ostern und die Tage der Heiligen und Märtyrer. In der griechisch-catholischen Kirche sind die Fasten gleichfalls gebräuchlich. Die Glieder derselben enthalten sich während der Fasttage des Genusses des Fleisches und der Fische und leben nur von Mehl- und Pflanzenspeisen. Das in der römischen Kirche gebräuchliche Sonnabendsfasten verwerfen sie, weil sie den Sonnabend für eben so heilig halten, als den Sonntag. Ihre feierlichsten Fasten sollen 1) auf den 15. November, zum Andenken der Fasten des Moses während seines Aufenthaltes auf dem Berge Sinai; 2) die Fasten vor Ostern; 3) die Zeit nach Pfingsten bis zum Fest der Apostel Petrus und Paulus, die Apostelfasten genannt, zum Andenken an die Vorbereitung der Apostel zur Verkündigung des Evangeliums, und 4) die Zeit vom 1. bis 15. August. Während aller dieser Fasten ist blos Sonnabends und Sonntags der Genuß des Weines und Oeles erlaubt. Die Mönche dieser Kirche fasten gewöhnlich in jeder Woche dreimal, an dem Montag, Mittwoch und Freitag, und verbinden mit diesen Tagen immer Buß- und Betübungen. Ihre Speisen bestehen nur in Hülsenfrüchten, Wurzeln und Kräutern. Alle Fasten überhaupt aber halten sie mit einer großen Pünctlichkeit. Noch strenger als die griechisch-catholischen Christen sind in der Beobachtung der Fasten die armenischen Christen, welche während derselben in der Regel Wurzeln und Kräuter genießen.

In der protestantischen Kirche sind die Fasttage der Catholiken mit Recht abgeschafft, da sie nicht im Wesen der evangelischen Lehre liegen. Dieß wird auch im sechsten Hauptstücke des Lutherischen Catechismus ausgedrückt, wenn es heißt: „Fasten und leiblich sich kasteiten ist wohl eine feine äußerliche Zucht." Durch das Fasten wird auch das thätige Christenthum zu leicht verabsäumt, und dem Menschen ein Mittel an die Hand gegeben, leichtsinniger Weise zu fehlen, da er in demselben ein Aussöhnungsmittel mit Gott leicht finden kann.

Es ist noch das zu erwähnen übrig, was der Koran über die Fasten festgesetzt hat. In Sure 2 heißt es: Ihr sollt im Monat Ramadan fasten, in welchem der Koran (s. diesen Artikel) vom Himmel herab gesendet worden ist. Kranke oder Reisende, welche in diesem Monat nicht fasten können, sollen dieselbe Anzahl von Tagen

zu einer andern Zeit, wenn ihnen kein Hinderniß im Wege steht, fasten. Am Vorabende der Fasten gestattete Muhamed den Gläubigen noch den Beischlaf, und, wie jene Sure sich ausdrückt, zu essen und zu trinken, bis der neue Tag gänzlich angebrochen sei. Dann aber sollen sie die Fasten bis zur Zeit des Abendes pünctlich vollziehen, sich des Beischlafes enthalten und stets an den Orten, welche dem Gottesdienst geweiht sind, gegenwärtig sein.

Das Halten der Fasten wird als so wichtig und heilbringend angesehen, daß es von den Lehrern des Moslems „die Thür des Gottesdienstes" genannt wird. Sie theilen die Fasten 1) in die Zähmung des Leibes; 2) der Glieder am menschlichen Leibe; 3) des Herzens, oder in die Enthaltung von allen weltlichen Dingen. Außer den im Koran gebotenen Fasten halten die Moslems auch freiwillige an Tagen, die sie für heilig halten, namentlich am zehnten Tage des Monates Moharram, welcher mit dem jüdischen Versöhnungstage übereinkommt. Man behauptet, daß das Fasten an einem heiligen Tage ein dreißigtägiges Fasten an nicht heiligen Tagen übertreffe; das Fasten eines einzigen Tages im Monat Ramadan aber soll weit verdienstlicher sein, als das Fasten an dreißig heiligen Tagen. In diesem Monat soll jeder Moslem fasten. Sure 2.

Fatalismus, s. Determinismus.

Fatihat, al, heißt die erste Sure im Koran. Sie besteht in einem feierlichen Gebet, welches die Muhamedaner so hoch verehren, daß sie es für den Kern des ganzen Korans halten, das Hauptstück des Gebetes, der Danksagung u. s. w. nennen. Sie bedienen sich dieses Gebetes bei ihrem öffentlichen und Privat-Gottesdienst, und beten es gerade so, wie wir das Vater unser. Es ist fast eben so kurz und heißt wörtlich: Preis sei Gott, dem Herrn aller Geschöpfe, (eigentlich: aller Welten. Das arabische Wort aber bezeichnet hier die vernünftigen Geschöpfe, nämlich die Menschen, Geister und Engel), dem Allbarmherzigsten, dem Könige des Gerichtstages. Wir beten Dich an, und erflehen von Dir Beistand. Leite uns auf dem Wege derer, welchen Du gnädig gewesen bist, auf welche Du nicht gezürnt hast, die nicht geirrt haben.

Fatum heißt überhaupt die Reihe der in der Welt aus und auf einander folgenden Veränderungen, welche durch eine gewisse unvermeidliche Nothwendigkeit hervorgerufen werden. Cicero erklärt das fatum als **ordo seriesque causarum, cum causa ex se causam gignat.** Die unvermeidliche Nothwendigkeit der Begebenheiten in der Welt liegt entweder darin, daß die Welt den Grund ihres Daseins in sich selbst findet, oder in einem Wesen, das nicht zu der Welt gehören soll, sei es auf mittelbare oder unmittelbare Weise, sei es mit oder ohne Hinsicht auf Mittelursachen. Fatum, auf den Zustand empfindender Wesen bezogen, ist die Verbindung von Ereignissen,

welche den individuellen Zustand jener bestimmen. In dieser Hinsicht spricht man von einem guten und bösen Fatum.

Die Gottheiten der alten Welt sollten, wie die Menschen, dem Fatum unterworfen sein. Die Ursache dieses Glaubens liegt darin, daß der Mensch Alles nach der Form des Raumes und der Zeit verknüpft; die Alten trennten diese subjective Vorstellungsform nicht von der Idee der Gottheit durch Reflexion; daher mußten ihnen die Götter ebenfalls dem Fatum unterworfen scheinen.

Faunalien hießen die Feste, welche die Römer dem Gott Faunus weihten. Man feierte sie zu Rom am 13. und 15. Februar, opferte ein Lamm oder eine junge Ziege, ein wenig Weihrauch und Wein. Die Landleute feierten die Faunalien gewöhnlich am 5. Dec., indem sie sich auf Wiesen oder in Wäldern versammelten, die Pflugstiere weiden ließen, ein Lamm und Wein opferten.

Faunen, Waldgottheiten der Römer, die man für Söhne des Gottes Faunus und seiner Gemahlin Fauna oder Fatua hielt, und deren Name von fari, reden, herkommt, theils weil sie mit den Menschen öfters zu sprechen pflegten, theils weil man ihre Stimme aus den Wäldern, oft auch in den Schlachten zu hören meinte. Man dachte sie sich mit Hörnern am Kopfe, krummen Nasen, spitzigen Ohren, mit Schwänzen und Füßen, wie wir sie bei einem Bock finden. Man fürchtete sie als schadenfrohe Wesen, die plötzlich erscheinen könnten und Schrecken einjagten. Unzeitige Geburten, glaubte man, würden durch sie bewirkt. Doch erhellt aus Virgil's Georg. 1, 10, daß man sie auch als wohlthätige Feldgottheiten betrachtete.

Faunus wird von Einigen ein Sohn des Picus, von Andern ein Sohn des Mars, von Andern ein Sohn des Mercur genannt. Picus soll die alten Lateiner als König beherrscht haben, ihm soll sein Sohn Faunus in der Regierung gefolgt sein und diesem sein Sohn Latinus, den er mit der Nymphe Marica gezeugt hatte. Doch auch als einer der ältesten Götter wird Faunus genannt, welcher den Römern durch Unterricht im Feldbau sich wohlthätig zeigte. Seine Gattin hieß Fauna oder Fatua. Er hatte nach Virgil's Aen. 7, 81—102 ein altes Orakel, und darum wurde er auch als ein weissagender Gott verehrt; sein Orakel gab er in hartklingenden Versen. Selbst nach seinem Tode soll er noch geweissagt haben; denn in einem zweifelhaften Treffen zwischen den Etruskern und Römern, wegen der Wiedereinsetzung der Tarquinier, erscholl seine Stimme aus dem Walde, rief den Römern Muth zu und verhieß ihnen den Sieg. Daher mag auch sein Name von fari, reden, entstanden sein. Man dachte sich den Faunus aber auch als den Schutzgott der Heerden, dem besonders die Aufsicht über die Fruchtbarkeit und Fortpflanzung derselben anvertraut sei. Daher führte er auch den Beinamen Inuus. Eben deßhalb dachte man sich ihn sehr verliebt,

und den Mädchen, die sich in den Wald wagten, sehr gefährlich. Man bildete ihn mit Hörnern und einem Fichtenkranze ab. Wie die Römer ihren Faunus, eben so hoch verehrten die Griechen ihren Pan, s. d.

Faustus, Rhegiensis, früher Abt im Kloster Lirinum (Lerins), dann Bischof von Rhegium oder Riez (starb ungefähr im Jahre 490), aus England gebürtig, machte sich in der alten Kirche dadurch berühmt, daß er gegen Augustin's Lehren auftrat, und die Ansichten der sogenannten Semipelagianer vertheidigte. In Gallien hatte diese Partei so sehr das Uebergewicht über die Anhänger Augustin's gewonnen, daß Faustus die Lehre desselben vom unbedingten Rathschluß Gottes geradezu als irrthümlich bezeichnete und den Augustin in seiner Hauptschrift *de gratia Dei et humanae mentis libero arbitrio, lib. II.* einen Vernichter des freien Willens, liberi interemtor arbitrii, nennt. Er zwang den Presbyter Lucidus zum Widerrufe der augustinischen Lehre und nöthigte ihn, namentlich die Sätze zu verdammen, daß diejenigen, welche zu Grunde gehen, mit dem Willen Gottes zu Grunde gehen (quod cum Dei pereant voluntate, qui pereunt), und daß Einige zum Tode angewiesen, Andere zum Leben bestimmt wären (alios deputatos ad mortem, alios ad vitam praedestinatos). Die Lehre des Semipelagianismus, wie er sie in seiner oben erwähnten Hauptschrift dargestellt hatte, wurde auf den Kirchenversammlungen zu Arelate (Arles) und Lugdunum (Lyon 475) als orthodox angenommen. Zu seinen wichtigsten Gegnern gehören Fulgentius Ferrandus (s. d.) und Fulgentius (s. d.). Uebrigens wird Faustus noch jetzt als ein Heiliger in der Provence verehrt.

Faustus, aus Mileve gebürtig, manichäischer Bischof im 4. Jahrhundert zu Carthago, ist besonders durch seine Vertheidigung des Manichäismus berühmt geworden. Wir besitzen von derselben nur so viel, als Augustin in seiner Widerlegung des Faustus, *Contra Faustum, lib XXXIII.* aufbewahrt hat.

Februus, Februen. Februus, vom alten lateinischen Worte februare, reinigen, ist ein Beiname des Gottes Pluto. Die ihm geweihten Feste nannte man Februen (Februa, Februationes), Reinigungsfeste, welche in der letzten Hälfte des Monates Februar gefeiert wurden und zehn Tage, vom 18. bis 28., dauerten. Durch sie meinten die Römer böse Geister aus ihren Wohnungen bannen zu können. Die obersten Magistratspersonen begaben sich an dem ersten Tage des Festes auf das Capitol zum Tempel Jupiters, wo die zur Verwaltung der Opfer verordneten Decemvire (Decemviri sacris faciundis) Pechfackeln, Schwefel und Harz, als Bannmittel gegen die bösen Geister, unter das Volk vertheilen ließen. Die Pechfackeln brannte man zu Hause an, bestreute sie mit gestoßenem Schwefel und Harz, trug sie durch die Wohnungen und vertrieb auf

dieſe Weiſe die böſen Geiſter. Darauf verbrannte man die Ueberbleibſel und warf die Aſche rückwärts, ohne ſich umzuſehen, in fließendes Waſſer, gewöhnlich in den Fluß Tiber. Das Feſt endigte mit einem Todtenmahle.

Feen heißen bekanntlich weibliche Geiſter, die man in gute und böſe theilt. Sie erſcheinen in den Sagen, in welchen ſie erwähnt werden, als eine Art Schickſalsgöttinnen. Sie ſollen zaubern, bald Reichthum, bald Armuth geben und andere Wunder wirken können. Der Name Fee kommt her von fatum, Schickſal.

Fegfeuer heißt das phyſiſche Feuer, welches in den Tiefen der Erde brennen und die von Sünden noch nicht gereinigten oder von Sündenſtrafen noch nicht befreiten Menſchen gänzlich reinigen ſoll, ſo daß dieſe in die Wohnungen der Seligen aufgenommen werden können.

Die Lehre von einem Fegfeuer, durch welches die Seelen der von der Erde abgeſchiedenen Menſchen geläutert werden ſollen, iſt eine Lehre, die ſich ſchon in der alten heidniſchen Religion, bei den Juden, Muhamedanern, wie bei den Chriſten findet. Zoroaſter ſchrieb ja dem Feuer eine reinigende Kraft zu, Pythagoras und Plato ſprechen in ihren Philoſophien die Behauptung aus, daß die Seelen, nach ihrem Weggange von der Erde, gereinigt werden müßten, ehe ſie zur vollkommenen Glückſeligkeit gelangen könnten. Da jene Philoſophen eine Präexiſtenz der Seelen annahmen und behaupteten, daß die Seelen nur zur Strafe mit einem Körper bekleidet würden, ſo folgte aus dieſer Anſicht natürlich auch die Behauptung, daß die Seele durch ihre enge Verbindung mit dem Körper nur verunreinigt würde, daß ſie geläutert werden müſſe, wenn ſie eines glücklicheren Zuſtandes, nach ihrem Austritte aus dem Körper, theilhaftig werden wolle. Bei den griechiſchen und römiſchen Dichtern finden wir überhaupt dieſe Anſichten; ſie ſtellen den Glauben an ein Fegfeuer für die Seelen nach dem Tode des Menſchen als herrſchend und als Volksmeinung dar.

Auch bei den älteſten Juden war der Glaube an ein Fegfeuer allgemein. Durch Zoroaſter's Lehre von der reinigenden Kraft des Feuers, durch die Bilder, welche die heil. Schrift vom Feuer der Gehenna (ſ. d.) ihnen gab, war der Uebergang zum Glauben an ein eigentliches Feuer der Reinigung ſehr leicht gemacht. Die alten Juden behaupteten daher, daß die Seele des Menſchen nach dem Tode in ein Fegfeuer komme, wo ſie ſich ein ganzes Jahr aufhalten müſſe, doch ſollte ſie auch die Freiheit haben, während dieſer Zeit auf die Erde wieder zu gehen, um mit denen, welche ihr theuer waren, zuſammenzukommen. Häufige Gebete, beſonders am großen Verſöhnungstage, mußten für die im Fegfeuer geplagten Seelen dargebracht werden. Am Sabbath ſollten die Seelen von den Qualen des Reinigungsfeuers befreit ſein. Uebrigens nennen ſie daſſelbe die

obere Gehenna (weil auch die Frommen einer Reinigung durch das Feuer unterworfen werden mußten), die Schatzkammer der Lebendigen, oder den Garten Eden. Diese Lehre haben die Rabbinen.

Bei älteren Heiden und Juden findet sich also die Lehre vom Fegfeuer; daß sich dieselbe auch bei den Christen findet, ist um so natürlicher, da einige Stellen in der h. Schrift, wie Jesaias 4, 4.; 2. B. Maccab. 12.; 1. Cor. 3, 15. sie vorzutragen schienen. Schon in der 9. Homilie des Clemens Romanus wird von einem πυρ καθαρσιον, d. h. reinigendem Feuer, gesprochen. So bekannt aber auch die Lehre von demselben bei den Vätern der ersten Kirche war, so wird sie dennoch nicht weiter erörtert; die erste genauere Angabe über sie finden wir beim Clemens Alexandrinus (2. Jahrh.). Aus seinen Angaben erhellt, daß die Seele des Christen, bevor sie zur gänzlichen Gemeinschaft mit Gott gelangen könne, durch Feuer von der Unreinigkeit der Sünden gereinigt werden müsse. Dieses Feuer sei aber nicht ein gewöhnliches, sondern ein feines Feuer, welches die Seelen durchdringe. Die Stelle in dessen Strom. VI. sagt dieß bestimmt: Φαμεν ἡμεις ἁγιαζειν το πυρ, οὐ τα κρεα, ἀλλα τας ἁμαρτωλους ψυχας, πυρ οὐ το παμφαγον και βαναυσον, ἀλλα το φρονιμον λεγοντες, το διϊκνουμενον δια ψυχης της διερχομενης το πυρ, d. h. wir lehren, daß das Feuer nicht die Knochen, sondern die sündhaften Seelen heiligt; wir sprechen nicht von dem gefräßigen und gemeinen Feuer, sondern von einem geistigen (φρονιμον, vernünftigen), welches die Seele, die durch das Feuer gehet, durchdringt. Außerdem spricht er noch auf diese Weise von einem Reinigungsfeuer nach dem Tode in seinen Stromat. lib. IV., VI., VII. und anderwärts. Nur bemerke ich noch, daß er als Erfolg der Reinigung annimmt, daß der Mensch durch sie von den Sünden, welche er nach der Taufe begangen habe, befreit, und die sinnliche Neigung, die etwa ihm noch ankleben möchte, vernichtet werde. Origenes von Alexandrien, im 3. Jahrh., spricht in mehreren Theilen seiner Schriften, besonders gegen Celsus, in seinem Commentar zum Evangel. Matthäi und in seinen Homilien vom Fegfeuer. Es bleibt jedoch nach allen seinen Aeußerungen unbestimmt, ob er nicht etwa hierbei an ein physisches Feuer gedacht habe. Er lehrte überhaupt, daß die Welt durch Feuer würde aufgerieben werden, wobei aber die Substanz der Dinge doch nicht vernichtet würde. Dieses Feuer reinige auch die Seelen der Menschen, es wird brennen, aber nicht verbrennen.

In seinen Angaben über die, auf welche sich die Reinigung durch das Feuer erstrecken soll, bleibt er sich nicht gleich. Bald sollen alle Menschen, die Frömmsten wie die Böseſten, jener Reinigung unterworfen sein, und er sagt sogar, daß die Apostel Petrus und Paulus durch das Reinigungsfeuer gehen mußten, bald nur diejenigen, welche nach ihrer Taufe mit Wasser und dem h. Geiste noch eine

Reinigung nöthig haben, bald nur die, welche so gesündigt haben, daß kein anderes Reinigungsmittel genügend angewendet werden kann. Durch das Feuer aber soll alles Unreine weggenommen, und der Mensch rein werden, wie reines Gold. Uebrigens erwähnt er noch, daß die uralten Hebräer und Griechen schon die Lehre von einem Reinigungsfeuer vorgetragen hätten, daß dieses über die Welt kommen, eine Strafe und ein Heilmittel zugleich sein werde. Mit Origenes stimmen im Wesentlichen überein die Väter des 3. Jahrh., nämlich Methodius (er lehrt, daß die Körper der Reinen und Gerechten durch das Feuer gehen würden wie durch kaltes Wasser), Cyprian (er scheint das Reinigungsfeuer nur auf die schweren Sünder zu beziehen) und Arnobius (er stimmt mit der Idee des Plato überein, daß die Seelen der Bösen in einen Feuerstrom geworfen würden, doch sollen sie nach seiner Meinung hier gänzlich vernichtet werden). Lactantius aus dem 4. Jahrh. glaubte gleichfalls an ein Reinigungsfeuer; er dachte es sich flüssig und rein wie Wasser. Ohne Nahrung soll es dennoch immer die Kraft haben, das Unreine zu verzehren. Auch die Gerechten müssen durch dasselbe gehen. So behaupten alle Väter der folgenden Jahrhunderte, daß die Seelen der Menschen durch Feuer gereinigt werden müßten. Sie erklären jedoch, daß die Seelen nicht von der Zeit des Absterbens des Körpers bis zur Auferstehung in demselben bleiben müßten, wie die spätere catholische Kirche lehrte, sondern sie verbinden die Reinigung durch das Feuer mit dem allgemeinen Weltgericht. Jenes Reinigungsfeuer soll, nach der Vorstellungsart der meisten Lehrer, dasselbe sein, welches die Welt verzehren wird; alle Christen sollen durch dieses hindurchgehen, und nicht bloß, wie die spätere Kirche lehrte, diejenigen, deren Sünden noch nicht abgebüßt wären. Die Frommen werden, wenn sie im Reinigungsfeuer sich befinden, unversehrt bleiben, die Andern werden, je nach dem sie sündhaft gewesen sind, leiden.

Durch Augustin von Hippo wurde erst der Grund zur nachmaligen und noch jetzt gebräuchlichen Vorstellung der catholischen Kirche vom Fegfeuer gelegt. Er stellt zuerst die Ansicht auf, daß das Fegfeuer, durch welches des Menschen Seele gereinigt werden müsse, in die Zeit zwischen dem Tode und dem Weltgericht, also in den Mittelzustand der Seele, falle. **Temporarias poenas**, sagt er **contra Julianum VI., alii in hac vita tantum, alii post mortem, verumtamen ante judicium illud severissimum novissimumque patiuntur.** Nur an einer Stelle, im Buche **de civitate Dei**, sagt er, daß beim Weltgericht gewisse reinigende Strafen eintreten würden, **apparere, in illo judicio quasdam quorundam purgatorias poenas futuras.** Aus allen seinen übrigen Angaben erhellt aber zur Gewißheit, daß er bei den reinigenden Strafen immer an das Fegfeuer dachte, welches die Seelen, nach dem Maße ihrer Sündhaftigkeit, quälen werde. Das überwiegende Ansehen, welches Au-

gustin sich in der Kirche verschafft hatte, machte, daß die Kirchenlehrer nach ihm auch diese Meinung für orthodox aufnahmen und befolgten; sie faßten sie aber noch weit materieller auf. Man lehrte bestimmt, im 6. Jahrh., daß reinigende Strafen sogleich nach dem Tode des Körpers einträten, und behauptete, daß die Sünden, welche nicht durch Bußen, Gebete und Almosen von den Menschen gesühnt worden wären, durch Feuer getilgt werden müßten. Die Leiden, welche das Feuer verursache, würden alle anderen übertreffen, ihre Dauer nicht abzusehen sein. Doch beziehe sich die Reinigung durch das Feuer nur auf die, welche keine Todsünden begangen hätten, denn die, welche von diesen gedrückt würden, sollten in das ewige Feuer geworfen werden. So lehrte insbesondere Gregor der Große, Bischof von Rom, und bezog sich dabei auf die hier für nichts beweisenden Stellen Matth. 12, 32 und 1. Cor. 3, 13—15. Durch ihn besonders wurde diese Lehre in der catholischen Kirche gemeine Lehre und noch mehr ausgebildet. Es kam die Idee auf, daß abgeschiedene Seelen auf Erden wiedererscheinen, besonders den Geistlichen, welche diesen ihre Qualen im Fegfeuer erzählten und berichteten, daß sie durch ihre Gebete oder durch Darbringung des Abendmahles für sie Linderung ihrer Schmerzen oder gänzliche Befreiung von denselben erlangt hätten. In der Mitte des 10. Jahrh. hörte ein Pilger, der von Jerusalem zurückkehrte, während er auf dem Meere sich befand, das sich von Sicilien nach Thessalonich erstreckt, bei den aus der Erde hervorbrechenden Flammen, die Klagen derer, die hier im Fegfeuer gequält würden. Die schrecklich Gepeinigten sagten, daß sie durch Gebet und Almosen, vorzüglich der Mönche von Clugny, von ihren Qualen befreit würden, und beschworen den Pilger, den heiligen Brüdern diese Nachricht zu bringen. Der Pilger vollzog den Auftrag, und nun verordnete der Abt von Clugny, Odilo (998) durch alle seine Klöster, daß, so wie an dem 1. November eine Feierlichkeit für alle Heiligen angestellt werde, so solle an dem 2. November durch Psalmen, Almosen und Seelenmessen das Andenken aller in Christo Ruhenden gefeiert werden. Tunc, heißt es in vita S. Odilonis, venerabilis Pater Odilo per omnia monasteria sua constituit generale decretum, ut sequenti die (mensis Novembris) in psalmis et eleemosynis, et praecipue Missarum solemniis, omnium in Christo quiescentium memoria celebretur. Darauf wurde das Fest aller Seelen zum Heile aller im Fegfeuer Befindlichen in der ganzen römischen Kirche eingeführt. S. Aller Seelen Fest. Durch die Synoden zu Florenz 1439 und durch das tridentinische Concil 1562 wurde endlich die Lehre vom Fegfeuer bei den Catholiken förmlich zum Glaubensartikel erhoben. Die griechische Kirche erkannte diese Lehre als Glaubensartikel nicht an. Die römische Kirche verband sie mit ihren Satzungen von der Messe und den Fürbitten für die Todten, wodurch sie sich eine reiche

Quelle von Einkünften eröffnete. Die hauptsächlichsten Stellen, auf welche sie sich, um die Gründlichkeit ihrer Lehre zu beweisen, berief, beweisen nichts; denn in 2. Macc. 12, 44 beziehen sich die Opfer für die Todten nur darauf, daß diese einen Antheil an der Auferstehung erhalten sollen; dazu kommt, daß das Buch der Maccabäer überhaupt gar kein canonisches Buch ist. Der 1. Brief an die Corinther 3, 15 spricht aber gar nicht von Seelen, sondern nur von der christlichen Lehre, die mit einem Gebäude verglichen wird, dessen Unvergänglichkeit das Feuer der Trübsal berühren soll; ὡς δια πυρος ist sprüchwörtlich gesagt und bedeutet nur: wie ein Brand aus dem Feuer. Eben deßhalb, weil diese Lehre nicht in der h. Schrift begründet ist, verwarfen Luther und die Verfasser der symbolischen Bücher die Lehre vom Fegfeuer. Jene nennen diese eine Teufelserdichtung (mera diaboli larva), denn Christus allein, nicht die Werke der Menschen, könnte die Seelen erretten, s. artic. Schmalcald. II.

Auch in der muhamedanischen Religion findet sich die Lehre von einem Fegfeuer. Die Ungläubigen werden mit ewigen Höllenstrafen belegt, die Gläubigen aber, welche Todsünden begangen haben, sollen, nachdem sie ihre Laster durch die Schmerzen, welche das Reinigungsfeuer ihnen bereitet, gebüßt haben, von denselben befreit werden. Gewöhnlich setzen sie das Feuer an einen Ort zwischen dem Paradiese und der Hölle und lassen diesen Raum durch eine Mauer, Araf, von jenem und dieser getrennt sein.

Feiertage, s. Feste.

Feiga heißen bei den Bewohnern der Freundschaftsinseln alle fremden göttlichen Wesen. Sie glauben das Dasein derselben und halten den Gott der Christen für den weisesten, der selbst ihre Götter an Vollkommenheit übertraf, da er diese doch gelehrt haben müßte, große und vollkommene Schiffe und Geräthschaften zu verfertigen, dergleichen sie führten.

Feki. Ein japanischer Orden führt den Namen Orden des Feki; seine Entstehung soll in das Jahr 1150 fallen. Der Ursprung desselben wird auf folgende Weise erzählt. Es soll in Japan ein Verein andächtiger blinder Leute gewesen sein, welche durch Feki, der ebenfalls blind war, zu einer Gesellschaft vereinigt worden wären. Dieser Feki habe auch die Angelegenheiten der Gesellschaft geleitet, sei aber von einem sehenden Bruder, Namens Kakekigo, mit großer Treue geführt und in seinen Geschäften unterstützt worden. Die Gesellschaft, erzählt man weiter, erreichte nach dem Tode ihres Stifters ihr Ende, und nun bemühte sich der Kaiser des Landes den Kakekigo in seinem Dienste zu behalten, hoffend, daß er ihm ebenso treu dienen werde, wie dem Feki. Dieser aber habe das Anerbieten mit Unwillen abgelehnt, sogar sich die Augen ausgerissen und diese dem Kaiser übergeben. Zur Erinnerung an diese That wäre darauf der Orden des Feki gestiftet worden, der bald zu großem

Glanze gelangt sein soll. Aehnlich der Entstehungsgeschichte dieses Ordens ist die Angabe, daß Ludwig der Fromme für 300 Edelleute einen Orden gestiftet gehabt habe, in welchen nur diejenigen aufgenommen worden wären, welche hätten beweisen können, Saracenen die Augen ausgestochen zu haben.

Felicianer war ein Name für die Anhänger des Felix, Bischofs von Urgel; s. Adoptianer.

Felicissimus, ein Diaconus aus Carthago, der im 3. Jahrh. lebte und sich durch das Schisma, welches er in der Kirche erregte, merkwürdig gemacht hat. Als Cyprian, Bischof von Carthago, bei der durch Decius angeregten Verfolgung seine Gemeinde verlassen hatte, fingen mehrere Presbytern an, die Gefallenen, welche mit Libellis pacis (s. diese) der Märtyrer versehen waren, ohne jene weiter einer Buße zu unterwerfen, in die Kirchengemeinschaft wieder aufzunehmen. Auch zu Carthago geschah dieß. Cyprian, noch abwesend, gab hierüber schriftlich sein Mißvergnügen zu erkennen und forderte die Unterlassung dieses Gebrauchs. Ihm traten aber mehrere Geistliche und unter andern auch der Diaconus Felicissimus entgegen, vorzüglich darüber unzufrieden, daß er zur Zeit der Noth von seiner Gemeinde gewichen sei. Sie erkannten seine Befehle nicht mehr an und nahmen fortwährend die Gefallenen unter sich auf. Als Cyprian nach Carthago zurückgekehrt war, wurde Felicissimus und seine Partei von ihm excommunicirt und dadurch die Auflösung des Schismas herbeigeführt.

Felix, Bischof von Urgel; s. Adoptianer.

Felix, Bischof von Aptunga; s. Donatistische Streitigkeit.

Felix, Marcus Minucius, ein Africaner, Kirchenschriftsteller des 3. Jahrh., trat als Apologet des Christenthums auf und schrieb als solcher eine Schrift unter dem Titel Octavius.

Felix I., Bischof von Rom 269—275, lebte unter der Regierung der Kaiser Claudius und Aurelian. Er hatte keinen Einfluß auf die Entwickelung der Kirchenverhältnisse und der Glaubenslehre; daher ist er nur eine vorübergehende Erscheinung in der päpstlichen Geschichte. Sein Vorgänger war Dionysius, sein Nachfolger Eutychian. Wichtiger ist die Regierung von

Felix II., als Bischof von Rom 483—492. Unter ihm trennte sich die abendländische und morgenländische Kirche, weil die erstere streng auf die Beschlüsse des chalcedonensischen Concils (s. Eutyches) hielt. Gegen die unruhigen Köpfe unter den Monophysiten, Petrus Mongus, Acacius von Constantinopel (s. Henoticon) und Petrus Fullo verfuhr er zwar mit dem Bann, diese aber übten das Vergeltungsrecht aus. Der Vorgänger des Felix war Simplicius, sein Nachfolger Gelasius I.

Felix III., Bischof von Rom 526—529. Seine Regierungs-

zeit ist bloß dadurch merkwürdig, daß während derselben die Parteien der Aphthartodoceten, der Phthartolatrer und Agnoëten (s. die einzelnen Artikel) die Kirche beunruhigten. In Syrien lebte zu dieser Zeit der berühmte Ephraim (s. dies.). Der Vorgänger des Felix war Johann I., sein Nachfolger Bonifacius II.

Felix IV. und Felix V. sind als Päpste weder für die Gestaltung der Kirchenverhältnisse, noch der Glaubenslehre wichtig geworden. Letzterer, als schismatischer Papst dem Eugen IV. (s. dies.) gegenüberstehend, wurde im Jahre 1447 vom Kaiser Friedrich vertrieben, begab sich nach Lausanne, legte endlich, von allen Fürsten verlassen, seine päpstliche Würde nieder und starb kurze Zeit darauf; s. Kirchenversammlung zu Basel und Ferrara.

Fenelon, s. Quietisten.

Ferak heißt bei den Muhamedanern die Absonderung von Gott. Diese gilt als die härteste Strafe, und nur die zur ewigen Pein Verurtheilten werden derselben unterworfen.

Feralien hießen bei den Römern die Feste, welche man als Todtenfeier für die Geister verstorbener Freunde anstellte. Sie wurden im Monat Februar gehalten und dauerten 11 Tage. Aeneas soll ihr Stifter gewesen sein. Man brachte an die Gräber der Verstorbenen Opfer und Versöhnungsmittel, theils um Beleidigungen zu sühnen, die man früher vielleicht jenen zugefügt hatte, theils um die Strafen für Fehler und Verbrechen auf diese Weise zu tilgen. Um die Feier dieser Feste zu erhöhen, verbot man Verlöbnisse zu schließen oder Hochzeiten zu feiern. Waren die Opfer durch die Scheiterhaufen verzehrt, so streute man Früchte und Blumen unter frommen Gebeten aus. Ja die übrigen Tempel wurden sogar während dieser Festtage geschlossen, und man glaubte, daß die Seelen sich um die Gräber bewegten, an den dargebrachten Opfern sich erfreuend. Der Sage nach sollen einst diese Feste unterlassen worden sein; man habe aber die abgeschiedenen Seelen hierüber klagen hören und ihre Gräber im Feuer stehen sehen. Sogleich wurden die Feste wieder gefeiert und jene Anzeichen sollen nicht wieder bemerkt worden sein.

Feriae hießen bei den Römern die Ruhetage, d. h. Tage, an denen man die gewöhnlichen Arbeiten unterließ; darum sind sie nicht eigentliche Festtage gewesen. Dieß ist die engere Bedeutung des Wortes feriae; in der weiteren, indem man unter Ruhetagen festliche Tage überhaupt versteht, waren die feriae entweder Privat-, oder öffentliche Ferien. Die ersteren wurden von einzelnen Familien oder Personen, z. B. bei Hochzeiten, Geburtstagen u. s. w., gefeiert, letztere aber vom ganzen Staat. Sie waren entweder feriae stativae, die man an bestimmten Tagen hielt, oder conceptivae (die Tage zu diesen wurden von den Priestern oder der höchsten Obrigkeit angeordnet), oder imperativae, die von den Consuln oder Prätoren

nach einem glücklich geendigten Kriege oder bei andern Gelegenheiten veranlaßt wurden, und endlich die nundinae, welche Servius Tullius eingesetzt hatte.

Andere gemeinsame Ruhetage von allen gewöhnlichen Arbeiten waren die feriae sementivae, an welchen man um eine reiche Saat flehte; die feriae latinae, von Tarquinius Superbus angeordnet; die Römer opferten dem Jupiter Latialis in seinem Tempel auf dem Albaner Berge mit den Hetruskern und Latinern einen Stier und jede Stadt schickte Wein und Früchte als Opfer; die Ambarvalien und Amburbialien, s. diese. Weil alle Arbeit an den Ferien untersagt war, so wurde das Beginnen derselben auch öffentlich wieder angekündigt. Die Priester durften während dieser Tage nicht einmal arbeiten sehen. Wer aus Unwissenheit arbeitete, mußte seine Schuld mit dem Opfer eines Schweines sühnen.

Feronia wird für die Göttin des Wachsthums der Blumen und Pflanzen gehalten. Sie hatte in Italien einen Tempel, den die Sabiner und Latiner besuchten. In demselben erhielten die Freigelassenen den Hut der Freiheit, darum galt sie auch als Schutzgöttin der Freigelassenen. Die Lacedämonier, welchen die Gesetze Lycurgs zu streng waren und die flohen, sollen ihr einen Tempel geweiht haben.

Ferrandus, mit dem Vornamen Fulgentius, ist als Kirchenschriftsteller des sechsten Jahrhunderts merkwürdig. Er war Diaconus zu Carthago und starb ungefähr im Jahre 550. Seine merkwürdigsten Schriften sind seine Briefe *ad Anatolium, quod unus de Trinitate passus dici possit*, und *ad Pelagium et Anatolium pro tribus capitulis*. Außerdem aber hat er sich noch als Gegner der Verdammung der Drei-Capitel (s. Drei-Capitel-Streit) berühmt gemacht, als einen strengen Anhänger an Augustins Lehre und somit als Gegner des Faustus Rhegiensis (s. d.) gezeigt und die Formel: daß einer aus der Dreieinigkeit gelitten habe, mit Eifer vertheidigt.

Ferreolus, ein Heiliger der französisch-catholischen Kirche, dessen Fest an dem achtzehnten September gefeiert wird. Ferreolus soll unter der Regierung des Diocletian als Märtyrer bei Vienne gestorben sein. Als er, mit Ketten beladen, in ein Gefängniß gesetzt worden war, fielen diese von seinen Gliedern. Er entfloh, doch verfolgt und eingeholt, war die Enthauptung sein Loos. Auf seinem Grab erbaute man eine Kirche, man verehrte ihn als Heiligen und brachte endlich seinen Leichnam in die Kirche nach Vienne.

Feruers heißen nach den Zendbüchern die reinsten Ausflüsse aus dem Schöpfergeiste des Ormuzd, ganz von dessen Natur, wahres Licht, wahres Wort — Abdrücke seines Wesens, welche bloß dadurch hervorgingen, daß er sie dachte. Er dachte sie im Worte und jeder Gedanke war ein Geist — Feruer. Die Zendbücher unterscheiden sie

stets von den Seelen, weil sie erhabener und früher sind als diese. Als Zweck ihrer Schöpfung wird angegeben, daß Ormuzd durch sie den Ahriman bestreiten wollte. Sie sollten den Himmel wider denselben schützen und bewachen, so wie auch die Seelen der Menschen; sie sollen diese gesund erhalten, bei der Auferstehung von allem Bösen reinigen, alle Dews, alle Bösen, alle Schlangen bekämpfen und die Frommen erlösen. Rasch wie ein Vogel fliegend, sollen sie die Gebote zu Ormuzd tragen.

Unsterblich und stets wirkend durch ihr Feuer und ihre Lichtkraft, geben sie Leben, Regung, Wachsthum und Segen. Durch sie ist Alles in Bewegung. Ihre Anzahl ist so verschieden, wie die Wesen verschieden sind. Ormuzd selbst hat einen Feruer, denn die ewige Ewigkeit, heißt es in den Zendbüchern, denkt sich im allmächtigen Worte, und der Ausdruck desselben ist jener Feruer.

Weil jeder Mensch seinen eignen Feruer hat, welcher die Seele beschützt, so muß jeder Parse auch besondere Gebete für diesen zu Ormuzd beten, damit dieser ihn bewahre, und Leib und Seele immer rein bleiben möge.

Feste. Ein Fest nennt man die Zeit von einem oder mehreren Tagen, welche dem Andenken an große und wichtige Ereignisse geweiht sind, mit den Gefühlen und Empfindungen gefeiert werden, die den Gründen, weshalb jene Zeit geweiht ist, entsprechen und an welchen die gewöhnlichen Beschäftigungen der Menschen ruhen. Feste findet man zu allen Zeiten und unter allen Völkern. Wahrscheinlich waren die frühesten nur feierliche Tage in den Familien. Aus diesen häuslichen Festen, welche wohl nur Gedächtnißfeste, zum Andenken an frohe oder traurige Ereignisse, waren, mögen allmälig die öffentlichen, als die Menschen angefangen hatten in einem gesellschaftlichen Zustande zu leben, entstanden sein, auf die Weise nämlich, daß Priester oder Gesetzgeber es für gut hielten, die Gemüther der Menschen, unter welchen sie lebten, darauf aufmerksam zu machen, daß man sich zu gewissen Zeiten allein dem Dienste einer Gottheit zu widmen sich verpflichten und diese Zeit durch Ruhe von der Arbeit, Gebet und Genuß von Freuden heiligen müsse. Was man besaß, von der Freigebigkeit der Erde oder von der Fruchtbarkeit der Heerden empfing, die Freuden und Leiden, die Jedem begegneten, die Ereignisse in der Natur, solches und Aehnliches konnte den Menschen wohl überzeugen, daß Alles, was er mit seinen Sinnen wahrnehme, von der Gottheit gewirkt, von ihr gegeben wäre aus freiem Willen, daß diese auch so mächtig und gütig sein könne Wünsche des Herzens zu befriedigen. Natürlich folgte hieraus die Idee, daß man sich dankbar gegen sie beweisen, daß man ihre Gunst zu erlangen und zu erhalten suchen müsse. Daher waren die ersten Feste entweder Dank-, Freuden- oder Bittfeste. Trafen Leiden und Ungemach den Menschen, so glaubte er, daß die Gottheit, die ihm vorher so

viel Gutes ertheilt hatte und noch Anderen nur Frohes und Angenehmes schenkte, auf ihn erzürnt sei. Sie zu besänftigen, hielt er für dringende Pflicht; in Bußübungen und Opfer dessen, was ihm lieb und theuer war, fand er das beste Sühnungsmittel. Insofern nun Uebel eine Gesammtheit heimsuchten, insofern konnte sich diese ebenfalls zur Sühnung der Gottheit verpflichtet fühlen; dadurch rief man die Buß- und Versöhnungsfeste in das Leben.

Fast immer verband man im Alterthume mit der Feier froher, namentlich der Dankfeste, den Genuß von Vergnügungen, ja selbst Ausschweifungen, bis zum Uebermaß, so wie man im Gegentheil bei traurigen Festen, wie an Bußtagen, zum Extrem in der Traurigkeit schritt. Beides geschah wohl darum, weil man sich die Gottheiten als sinnliche Wesen dachte, die man gewissermaßen überreden wollte, daß die Feier dieser Tage sehr ernstlich gemeint und dem Menschen von großer Wichtigkeit sei. Bei Griechen und Römern finden wir indeß auch den Glauben, daß erzürnte Gottheiten durch öffentliche, lustige Spiele und Wollust verrathende Tänze besänftigt würden. Auf diese Weise dachte man nachmals über die Versöhnung der abgeschiedenen Geister, die man im Leben beleidigt zu haben glaubte.

Bei den meisten Völkern des Alterthums finden wir, daß sie die Götter an gewissen Tagen in einem Jahre besonders ungnädig sich dachten. Die Römer nannten solche Tage: schwarze Tage (atri, späterhin nefasti), weil man sie mit einem schwarzen Zeichen andeutete. Die Tage, welche zunächst den Calenden, Nonen und Iden (s. Monate) folgten (dies postridiani genannt), und jeden vierten Tag vor denselben rechneten sie zu jenen. Alle die Völker, welche solche Zeiten kannten, unternahmen nichts während derselben, was auf die häusliche und öffentliche Wohlfahrt sich bezog; nur die Vertheidigung des Vaterlandes machte hiervon eine Ausnahme.

Bei den Römern gehörten die sogenannten Ferien (s. d.) oder Ruhetage von den gewöhnlichen Beschäftigungen gleichfalls, aber nur im weiteren Sinne zu den Festen. Man verband mit denselben wohl gottesdienstliche Handlungen, doch hielt man diese zur Feier der Ferien nicht für wesentlich. Anders war es mit wirklich rein religiösen Festen; mit diesen waren immer feierliche Gebete, Opfer, Opfermahlzeiten, Spiele und oft Processionen verbunden. An vielen Festen nahmen auch nur ein gewisses Geschlecht, ein gewisser Rang oder Volksstamm Theil. Dieß war der Fall mit den Eleutherien, Thesmophorien, Eleusinien u. s. w. Die griechischen Feste übertrafen aber in der Regel die Feste aller Völker, selbst die der Römer, Aegyptier und anderer größeren Staaten an Anzahl, Pracht und Ausschweifung.

Auch unter andern heidnischen Völkern, die noch existiren, den Brahmanen, Sintoisten, Parsen u. a., finden wir eine große Anzahl von Festen, die mit Opfern, Processionen, Tänzen u. s. w. gefeiert

werden. Sie theilen ihre Feste ebenfalls in Dank-, Freuden-, Buß- und Trauerfeste. S. Braminen, Sinto, Gahanbars. Was die jüdische Religion betrifft, so waren hier, in den Zeiten vor Moses, keine allgemeinen Feste gebräuchlich; vielmehr feierte man nur einzelne Tage in den Familien, aus irgend einem frommen Grunde, als Festtage. Durch Moses aber wurde den Juden vorgeschrieben drei große Feste zu celebriren, das Passah-, Pfingst- und Laubhüttenfest (s. diese Artikel).

In der frühesten christlichen Kirche feierte man die Sonntage und Sabbathe, diese jedoch ohne jüdischen Aberglauben, als gewöhnliche Feste, als große aber: das Fest der Erscheinung Christi (Epiphanie, s. d.), Ostern, Christi Himmelfahrt und Pfingsten (s. diese Artikel). Auch die Osternacht celebrirte man mit einem festlichen Gottesdienste, vielleicht aus dem Grunde, welchen Hieronymus in seinem Commentar zum Matthäus angibt, daß man der jüdischen Tradition Glauben schenkte, Christus werde mitten in dieser Nacht wiederkommen. Traditio est Judaeorum, sagt er, Christum media nocte venturum in similitudinem Aegyptii temporis, quando Pascha celebratum est. Unde reor et traditionem apostolicam permansisse, ut in die vigiliarum Paschae ante noctis dimidium populos dimittere non liceat, exspectantes adventum Christi. Et postquam illud tempus transierit, securitate praesumta, festum cuncti agunt diem. Außerdem feierte man auch den Märtyrern Feste und nannte diese γενεθλια των μαρτυρων, ἡμεραι γενεθλιοι, natales, natalitia martyrum, Geburtstage, deshalb, weil man glaubte, daß die Märtyrer durch ihren Tod gleichsam zum Leben bei Gott geboren, d. h. zu ihm in das Paradies versetzt worden wären. Man beging die Feste der Märtyrer jährlich an den Gräbern derselben mit Gebeten und Agapen (Sacrificia pro eis [sc. martyribus], sagt Cyprian epist. 34, semper, ut meministis, offerimus, quoties martyrum passiones et dies anniversaria commemoratione celebramus), ferner mit einer Bekanntmachung der Leiden, welche der Märtyrer erduldete, und einer Lobeserhebung der Verdienste, die er sich erworben habe. Die Anzahl der Märtyrerfeste war jedoch in den Kirchen nicht gleich groß, da nicht in allen eine gleich große Anzahl von Märtyrern vorhanden war; s. Märtyrer. Allen großen und allgemeinen Festen ging aber gewöhnlich ein Nachtgottesdienst (vigiliae, παννυχιδες) voran, und besonders waren seit dem vierten Jahrhundert die Ostervigilien ausgezeichnet glänzend.

Im fünften und sechsten Jahrhundert wurde die Zahl der Feste durch das Fest von Mariä Reinigung (festum purificationis, ὑπαπαντη s. Maria; Lichtmesse) am zweiten Februar, und Verkündigung (festum annunciationis, ἡ του ευαγγελισμου ἡμερα) am fünf und zwanzigsten März vermehrt. Bis zum Jahre

813, in welchem ein Concil zu Mainz, das die Feste im can. 36 einzeln aufzählt, gehalten worden war, belief sich die Anzahl der Feste in der christlichen Kirche nahe an zwanzig. Die Vermehrung der Heiligen war eine Hauptursache hiervon. Der Canon sagt: Festos dies in anno celebrare sancimus. Hoc est diem dominicum *Paschae* cum omni honore et sobrietate venerari, simili modo totam hebdomadem illam observari decrevimus. *Diem ascensionis Domini* pleniter celebrare. Item *Pentecosten* similiter ut in Pascha. *In natali Apostolorum Petri et Pauli* diem unum, *nativitatem S. Joannis Baptistae, assumtionem S. Mariae, dedicationem S. Michaelis, natalem S. Remigii, S. Martini. S. Andreae. In natali Domini* dies quatuor, *octavas Domini, epiphaniam Domini, purificationem S. Mariae.* Außerdem wurde die Festfeier der Märtyrer oder Confessoren, deren Körper in einer Parochie befindlich seien, angeordnet. Et illas *festivitates*, heißt es weiter, *martyrum vel confessorum* observare decrevimus, quorum in unaquaque parochia sancta corpora requiescunt; dazu setzte man similiter etiam *dedicationem templi.* So nahm auch jetzt das Michaelisfest seinen Anfang (s. Michael).

Die Verehrung der Maria (s. d.), die in dieser Zeit bis zur Abgötterei gestiegen war, rief in der catholischen Kirche, als eines der wichtigsten Feste, das der Geburt der Maria, am achten September (die griechische Kirche feierte es schon im siebenten Jahrhundert), und das ihrer Himmelfahrt, am funfzehnten August zu feiern, in das Leben (s. Maria). Die abergläubische Verehrung und Anbetung der Heiligen, die sich in der catholischen Kirche zu einem hohen Grade gesteigert hatte, war so weit getrieben worden, daß jeder Tag im Jahre einem, bisweilen auch zwei oder drei Heiligen geweiht war. Um aber keinen Heiligen aus Unwissenheit oder Vergessenheit zurückzusetzen, stiftete man im Anfange des neunten Jahrhunderts das in der catholischen Kirche noch immer gebräuchliche Fest für Alle Heiligen und bestimmte die Feier desselben auf den 1. November jedes Jahres (Festum in memoria omnium sanctorum, s. Allerheiligenfest). Nicht unwahrscheinlich ist es, daß das Oratorium, welches Papst Gregor III. (731—741) zur Verherrlichung aller Heiligen errichtete, mit der Feier dieses Festes zusammenhängt. Die griechische Kirche feiert dieses Fest gleichfalls, aber jedesmal an dem ersten Sonntage nach Pfingsten. Sie nennt es ἡ κυριακη των ἁγιων παντων. Der Maria wurde dann im zehnten Jahrhundert am Sonnabend, zunächst in Klöstern, ein Officium geweiht; auch dieses ging bald besonders durch Petrus Damiani in die ganze catholische Kirche über. Ein neues großes Fest, welches jetzt entstand, war das Fest aller Seelen (s. Aller Seelen Fest und Fegfeuer). Im zwölften Jahr-

hundert erfanden einige Canoniker von Lyon das Fest der unbefleckten Empfängniß der Maria (s. Empfängniß), und im dreizehnten entstand das Frohnleichnamsfest (festum corporis Domini, s. d.) durch Papst Urban IV. Ein großes Fest war das im Jahr 1300 vom Papst Bonifacius VIII. angeordnete Jubeljahr, in welchem der vollste Ablaß den nach Rom zur Peterskirche Wallfahrenden zugesichert wurde. Im Jahre 1328 machte Papst Johann XXII. das Trinitätsfest allgemein und im Jahre 1343 setzte Clemens VI. das Jubeljahr auf funfzig Jahre fest und versprach dabei für die Wallfahrt nach Rom nicht allein vollkommenen Ablaß, sondern auch die Versetzung der Seele in einen Zustand, wie er bei der Taufe sei. Papst Urban VI. bestimmte (1389) das Jubeljahr auf drei und dreißig Jahre unter ähnlichen Versicherungen und befahl auch das Fest der Heimsuchung der Maria, damit sie die Einheit der Kirche befördere. Papst Paul II. setzte (1470) die Feier des Jubeljahres auf den Zwischenraum von fünf und zwanzig Jahren fest. Ueber die Marienfeste insbesondere s. Maria. Diese Feste sind die Hauptfeste der catholischen Kirche; daß sie noch eine große Menge minder wichtige kennt, bedarf wohl keiner Erwähnung. Die protestantische Kirche hat sie alle, bis auf die, welche auf einem wirklich religiösen Grunde beruhen, abgeschafft; hier sind die Hauptfeste: das Weihnachts-, Oster-, Pfingst-, Himmelfahrts- und Reformationsfest (s. d.). Außerdem werden in den meisten protestantischen Kirchen jährlich noch zwei große Buß- und Bettage gehalten.

In den frühesten christlichen Jahrhunderten feierte man die kirchlichen Feste auch dem Zwecke gemäß, zu welchem sie angeordnet waren; doch es dauerte gar nicht lange, so verfiel man auf eine heidnische Feier, dachte sich die Festtage als Ruhetage von den gewöhnlichen Arbeiten, an denen man sich durch Freuden und Lustbarkeiten erholen sollte, stellte Tänze und Spiele an, überließ sich selbst den ausgelassensten Ausschweifungen, ja in manchen Gemeinden kam es sogar so weit, daß man in den Kirchen Schmausereien, theatralische Spiele und Tänze anstellte und kirchliche Handlungen nachäffte. Fortwährend wurden zwar, selbst von den Concilien, Gesetze gegen solchen Unfug erlassen, aber immer ohne Erfolg. Noch im zehnten Jahrhundert frevelte man bei den glänzenden und öffentlichen Festen gegen Gott und das Andenken der Heiligen durch unschickliche und spöttische Reden, wie durch wahnsinniges Geschrei, Gesänge jenem und diesem geweiht (Georg. Cedr. sagt, ἐν ταις λαμπραις και ὑμνοτελεσιν ἑορταις ὑβριζεσθαι τον θεον και τας των ἁγιων μνημας δια λογισματων ἀπρεπων και γελωτων και παραφορων κραυγων). Besonders waren in dieser Zeit, theils wegen Nachäffens kirchlicher Gebräuche, theils wegen Verübung großer Ausschweifungen,

berüchtigt: das sogenannte Festum Innocentium (welches in Mainz bis auf die neueren Zeiten gefeiert worden ist) mit dem Festum hypodiaconorum oder stultorum, Narrenfest (a quibusdam perficitur in circumcisione, a quibusdam vero in Epiphania vel in ejus octavis. Fiunt autem quatuor tripudia post nativitatem Domini in ecclesia, Levitarum scilicet, sacerdotum, puerorum, i. e. minorum aetate et ordine, et hypodiaconorum, qui ordo incertus est. Unde fit, ut ille quandoque annumeretur inter sacros ordines, quandoque non, quod expresse ex eo intelligitur, quod certum tempus non habeat, et officio celebretur confuso), und das Festum asinorum oder Eselsfest, welches theils zu Weihnachten, zu Ehren des Esels, auf welchem Christus bei seinem Einzuge in Jerusalem ritt (so z. B. in Rouen), theils im Monat Juni, zum Andenken an die Flucht Jesu nach Aegypten (so z. B. in Beauvais), gefeiert wurde. Zwar erließ am Schlusse des 12. Jahrh. (1199) der päpstliche Legat, Cardinal Petrus, an den Bischof Odo von Paris eine Verordnung, die Abstellung so vieler schändlichen Handlungen (opera flagitiosa) an Festen betreffend, daß man namentlich nicht durch schmutzige Reden und durch Blutvergießen (foeditate verborum et sanguinis effusione) die Kirche ferner besudeln solle, zwar richtete Odo eine anständigere Feier der Feste ein, die sein Nachfolger auch bestätigte, dennoch mußte im Beginn des 13. Jahrhunderts ein Concil zu Paris (1208) von Neuem Ungebührlichkeiten genannter Art verbieten; daß aber wirklich selbst theatralische Spiele in den Kirchen an Festtagen aufgeführt wurden und die Geistlichen sich nicht scheuten durch Unzüchtigkeiten ihre Würde vor den Augen des Volkes auf das Spiel zu setzen, sehen wir aus einer Verordnung des Papstes Innocenz III. 1210. Er sagt in derselben: Interdum ludi fiunt in ecclesiis theatrales, et non solum ad ludibriorum spectacula introducuntur in eis monstra larvarum, verum etiam in aliquibus anni festivitatibus, quae continue natalem Christi sequuntur, diaconi, presbyteri, ac subdiaconi vicissim insaniae suae ludibria exercere praesumunt, per gesticulationum suarum debacchationes obscoenas in conspectu populi decus faciunt clericale vilescere. Er untersagte eine solche Feier der Feste, aber sein Verbot war von keiner Dauer; schon im Jahre 1246 mußte von Neuem durch Innocenz IV. eine Verordnung gegen diesen Unfug erlassen und die Strafe der Excommunication auf die lächerliche Feier der Feste gesetzt werden. Das Concilium Coprimiacense 1260 verbot, bei Strafe des Bannes, daß Tänze in den Kirchen aufgeführt würden; cum in balleatione, heißt es cap. 2, quae in quibusdam ecclesiis in festo SS. Innocentium fieri inolevit, multae rixae, contentiones et turbationes consueverint provenire, praedictas balleationes ulterius *sub inti-*

matione anathematis fieri prohibemus. Das Volk und die Geistlichkeit der römischen Kirche war aber so tief gesunken, daß alle Verbote gegen eine solche Feier der Feste durchaus ohne Erfolg blieben. Es kam daher noch am Schlusse dieses Jahrhunderts dahin, daß man eine solche Feier unter ganz unbedeutenden Bedingungen förmlich gestattete. So heißt es z. B. über den Unfug des Festes Innocentium, welches nichts als ein possenhaftes Knabenspiel war, in einer Verordnung vom Jahre 1279: Puerilia solemnia, quae in festo solent fieri Innocentium, post vesperas S. Joannis tantum inchoari permittimus, et in crastino in ipsa die Innocentium totaliter terminentur. Dieser Unfug in der allein seligmachenden Kirche dauerte daher fort bis zur Reformation. Die Reformatoren verwarfen die ungeheure Anzahl der Feste und die Art ihrer Feier; diese richteten sie so ein, daß sie dem Sinne und dem Zwecke des Festes, welches sie beibehielten, entsprechend war. Indeß ist doch nicht zu verkennen, daß in dieser Hinsicht die Reformation auch höchst wohlthätig auf die catholische Kirche gewirkt hat, welche die Bedeutung der kirchlichen Feste allmälig richtiger erkannte, und jetzt wenigstens diese würdiger, als es früher geschehen war, feiert und eine große Anzahl von Heiligenfesten abgeschafft hat.

Auch die Bekenner der muhamedanischen Religion sind zur Feier gewisser Feste (Aid s. dieses Wort) verbunden. Bei den alten Arabern galten 4 Monate im Jahre als heilig. Während derselben stellten sie alle Feindseligkeiten ein, ja sie hielten es geradezu für ein Verbrechen, während der heiligen Zeit Krieg zu führen, und Jeder, der mit einem Andern in seiner nächsten Umgebung in Feindschaft lebte, hatte in dieser Zeit durchaus nichts von seinem Gegner zu fürchten. Jene Monate waren der erste, al Mohgram, der 7., Rajeb, der 11., Dhu'lkaada und der 12., Dhu'lhajja. Drei Monate (nämlich der 11., 12. und der 1. im neuen Jahre) ließ man deßhalb als heilige Monate unmittelbar auf einander folgen, weil im 12. die Wallfahrtszeit nach Mecca fiel. Damit nun Niemand an der Theilnahme der Wallfahrt gehindert würde (während daß vielleicht Feindseligkeiten ausbrächen), ließ man die heiligen Monate unmittelbar nach einander folgen. In mehreren Suren des Korans wird den Gläubigen ebenfalls geboten die Heiligkeit der Monate zu beobachten, jedoch nur gegen die, welche diese auch anerkennen. Es soll ihnen erlaubt sein, die Völker, welche diese nicht bewahren, anzugreifen. So heißt es in der 2. Sure: Ein heiliger Monat für einen heiligen Monat; wenn sie euch in jenen Monaten angreifen, so greifet sie, zur Vergeltung, wieder an. Indeß sagt doch auch die 5. Sure im Anfange zu den Gläubigen: daß sie sich nicht durch die Bosheit Einiger, die sie verhinderten in den heiligen Tempel zu gehen, zur Uebertretung verleiten lassen möchten, um in

den heiligen Monaten Rache zu nehmen; entweihet nicht die h. Monate. Letzteres spricht auch Sure 9 aus.

Die Verlegung der Feier eines heiligen Monates in einen anderen als den gewöhnlichen Monat wird im Koran Sure 9 durchaus verdammt. Es heißt hier: Wahrlich die Verlegung eines heiligen Monates in einen anderen Monat ist nur eine Vermehrung der Ungläubigkeit.

Außerdem begehen die Muhamedaner den Freitag immer als einen Festtag (s. Giumah), wie wir den Sonntag. Obschon Muhamed eigentlich den 6. Tag in der Woche als einen passenden Ruhe- und Festtag gern eingeführt hätte, so wählte er dennoch den Freitag, und zwar, nach Angabe der Ausleger, weil sich die Araber vor Muhamed's Zeiten immer an diesem Tage zu gottesdienstlichen Zwecken versammelt hätten. Sie nennen diesen Tag den ersten und heiligsten, den Tag, an welchem die Sonne aufgeht, und glauben, daß an demselben auch das Weltgericht dereinst werde gehalten werden. Nach dem Koran (Sure 63) ist es zwar den Gläubigen nach vollendetem Gottesdienst an dem Freitage erlaubt, zu irgend einem Geschäft zu schreiten oder sich Vergnügungen zu überlassen, doch mißbilligen die Frömmeren unter ihnen immer ein solches Beginnen. Die jährlichen großen Feste bei den Muhamedanern sind die 2 Beiramsfeste, s. diese; auch den Art. Fetis.

Fetialen, Fetiales, eine Priesterkaste zu Rom, welche von Numa gestiftet und zwanzig Personen aus den angesehensten Familien zählte. Sie vollzogen oder heiligten vielmehr die Kriegsbeschlüsse und die Friedensverträge. Im ersteren Falle warf ihr Oberhaupt (Verbenarius genannt, weil er das Haupt mit heiligen Kräutern, verbenis, umwunden hatte) eine Lanze nach der Gegend hin, nach welcher das Heer sich bewegen sollte. Im letztern Falle legte der Fetiale, welcher einen Friedensvertrag schloß, im Namen des ganzen römischen Volkes einen Eid ab und hieß deßhalb pater patratus. Zugleich wurde ein Schwein geopfert. Die Fetialen überhaupt trugen immer heilige Kräuter, welche auf dem Capitolium mit der Wurzel aus der Erde gerissen wurden. Diese Kräuter galten als ein Zeichen des Friedens. Wollten die Fetialen ein Opferthier schlachten, so nahmen sie noch einen Kieselstein mit sich.

Fetis oder Fetisch. Diese Worte werden auf verschiedene Weise derivirt; Einige leiten sie ab vom portugiesischen Fetisso, d. i. Zauberklotz, Andere von Faticeira, d. i. Zauberin, Andere von Fides, Treue, Glaube. Sie bedeuten bei den Negern von Guinea und der Westküste von Africa im weitesten Sinn jede religiöse Handlung überhaupt, im engeren Sinne aber alle die lebenden und leblosen Gegenstände, denen sie eine religiöse Verehrung erweisen. Die Fetisch-Verehrer behaupten, daß man in der Sinnenwelt eine große, unsichtbare Gottheit ahne, mit welcher der Mensch aber nicht

unmittelbar in Verbindung stehen könne; als Wesen, die zwischen dieser Gottheit und dem Menschen ständen, müsse man gewisse Gegenstände, die mit geheimen göttlichen Kräften ausgerüstet wären, betrachten. Als solche Gegenstände betrachten Einige Vögel, Fische, Bäume, Steine, Berge u. s. w.; Andere Pflöcke oder Pfähle, Töpfe, Pfeile und andere von Menschenhänden gefertigte Dinge. Durch diese Fetisse (oder Fetische) glauben die Fetisch-Verehrer die Antworten auf ihre Anfragen von den Göttern zu erhalten. Auch tragen sie wohl kleine Gestalten, die von ihren Priestern geweiht sind, als Schutzgötter um den Hals und richten täglich Gebete an sie. Als Opfer bringen sie ihren Göttern Palmenwein, Reiß, Hirse, Eier u. s. w. Beim Opfern selbst tanzen sie nach dem Schalle lärmender Instrumente; der Priester sitzt auf dem Altar, auf welchem er opfert und besprengt dabei das Volk mit geweihtem Wasser. Opfer bringen, nennt man: Fetis machen. Jedes Thier oder jeder leblose Gegenstand, welcher Fetis ist, darf, bei Strafe des Zornes des großen, unsichtbaren Gottes, nicht verletzt werden. Auch sind für die Fetisse bestimmte Festtage angeordnet, Fetis-Tage, die mit vielem Eifer von den Fetisbekennern begangen werden.

Feuer. Das Feuer wurde von jeher von mehreren heidnischen Völkern als eine große und gewaltige Gottheit verehrt. Bei den alten Parsen war der Feuerdienst gewöhnlich und Zoroaster ließ schon einen Feuertempel bauen, behauptend, daß er die Gottheit aus einer Flamme habe reden hören, und daß das Feuer die göttliche Gegenwart vorstelle (s. Derimher). Auch die alten Chaldäer erkannten in dem Feuer eine gewaltige Gottheit, die sogar in fremde Länder zog und die anderen Götter besiegen wollte. Die Mittheilung, wie es dem Feuergott der Chaldäer in Aegypten erging, s. Canopus. Bei den alten Römern war gleichfalls ein Feuerdienst bekannt. Numa errichtete einen Tempel und ordnete die Vestalinnen als Priesterinnen in demselben an, welchen es zur Pflicht gemacht war, das h. Feuer im Tempel stets zu unterhalten. S. hierüber Vestalin. Und noch jetzt findet sich der Feuerdienst als Gottesdienst unter den heidnischen Völkern. Der Feuerdienst gehört zum Fetischismus; s. d. u. Zoroaster. Das h. Feuer in dem ersten Tempel zu Jerusalem war, nach einer jüdischen Tradition, vom Himmel gekommen und ein Ausfluß des göttlichen Glanzes gewesen. Während die Juden im Exil sich befunden hätten, erzählt man, wäre dieses h. Feuer durch Opferpriester verborgen gehalten worden, und nach der Rückkehr aus dem Exil habe man es als gefrorenes Wasser wiedergefunden. Von diesem h. Feuer erzählt die jüdische Tradition ferner, daß es den Altar in der Stiftshütte, der von Cedernholz gefertigt und mit Erz nur schwach überzogen war, nicht angebrannt habe, daß der Rauch, selbst bei Sturmwinden, immer gerade in die Höhe gezogen sei.

Mit dem Erhalten eines h. Feuers in den Tempeln hat in der catholischen Kirche das Brennen des sogenannten ewigen Lämpchens, von welchem das Feuer genommen wird, um die Altarlichter anzuzünden, viel Aehnliches.

Feuerborn, Justus, ein Gießener Theolog, merkwürdig wegen seines im Jahre 1616 mit Balthasar Menzer, seinem Collegen, erregten Streites über die Ansichten des Standes der Erniedrigung Christi. Beide stritten gegen die Tübinger Theologen Osiander, Nicolai und Thummius; s. Kenotiker.

Feuerdienst, s. Zoroaster in seinem Lehrbegriff.

Feuerfluß wird bei den Rabbinen נהר Nyon genannt und soll, nach ihren Angaben, unter dem Throne Gottes hervorfließen. Er ist derselbe, welcher von den Chaldäern Dinur, דינור (s. dieses Wort), genannt wird. Auch jeder Gerechte muß durch denselben gereinigt werden, nur der nicht, welcher für die Heiligkeit des Namens Gottes stirbt; s. auch Fegfeuer. Täglich sollen auch Engel aus diesem Flusse erschaffen werden, die, nachdem sie Gott gepriesen haben, wieder vergehen; s. Engel.

Feuerprobe, s. Ordalien.

Feuillanten (Feuillants). Dieser Mönchsorden wurde durch Johann de la Barrière, Abt zu Feuillants, aus verbesserten Cistercienſern im Jahre 1565 gebildet und durch Papst Sixtus V. 1586 bestätigt. Der Stifter erhielt von demselben Papst auch die Erlaubniß, Nonnenklöster zu erbauen. Abt Barrière fand es nämlich für nöthig, die Constitutionen und Disciplin seines Klosters zu verbessern und strenger zu machen. Die ihm untergebenen Mönche, hierüber unzufrieden, verließen darauf das Kloster. Doch fand sich bald eine Menge anderer Mönche in demselben ein, die über das fromme und heilige Leben des Abtes entzückt waren und sich nach einer strengen Lebensart sehnten. Jetzt wurde nun die alte strenge Observanz der Cistercienſer in diesem Kloster wieder hergestellt, besonders die Fasten, die Buß- und Betübungen; die Mönche mußten mit entblößtem Haupte und entblößten Füßen gehen, auf der Erde ihre Mahlzeit, die aus Kräutern und Brod bestand, zu sich nehmen und in ihren Kleidern auf einem harten Lager schlafen. Dem Papste Sixtus V. gefiel diese Lebensart so gut, daß er den Mönchen dieses verbesserten Ordens erlaubte, sich auch in Rom niederzulassen. Der Abt Barrière selbst begab sich nach Rom, richtete hier ein Kloster ein und starb daselbst im Jahre 1600. Unter der Regierung des Königs Heinrich III. von Frankreich erhielten die Feuillanten ein Kloster in der Straße St. Honorius in Paris und verbreiteten sich fast durch ganz Frankreich. Jetzt sind sie hier aufgehoben. In Italien, wo sie sich gleichfalls nach und nach ausbreiteten, heißen sie jetzt die verbesserten Religiosen des h. Bernhard; die, welche zu Rom sind, bereiten das Agnus Dei (s. Agnus), welches

vom Papste gesegnet wird. Hier besteht ihre Kleidung aus einem großen weißen Rock und einer Kappe von derselben Farbe. Ein Scapular tragen sie nicht.

Feuillantinen (Feuillantines). Dieser Nonnenorden ist gleichfalls vom Abt Johann de la Barrière gestiftet, und existirt seit dem Jahre 1588. Ihr erstes Kloster war das zu Montesquiou. Durch die Strenge, nach welcher sie lebten, erwarben sie sich nicht allein die allgemeine Bewunderung, sondern auch einen großen Anhang, so daß sie schon im Jahre 1599 ihren Sitz, wegen Mangels an Raum, verlassen mußten. Sie ließen sich zu Toulouse nieder. Durch eine Bulle von Clemens VIII., 1600, wurden sie der Gerichtsbarkeit der Religiosen dieses Ordens unterworfen; im Jahre 1622 erhielten sie ein Kloster zu Paris. Sie trugen dieselbe Kleidung und beobachteten dieselben Regeln wie ihre geistlichen Brüder. Außerhalb Frankreichs (in diesem Lande sind sie jetzt aufgehoben) haben sie sich nicht verbreitet.

Fidius (von Fides, Treue), bei den Sabinern Sancus oder Semo genannt, wurde bei den Römern als Gott der Treue hoch verehrt. Diese erhielten von jenen den Gott. Er wird ein Sohn des Jupiter genannt; in Rom hatte er einen Tempel auf dem Berge Quirinus, wo man ihm jährliche Feste an den Nonen des Monates Juni feierte. Einige wollen ihn deßhalb für den Quirinus, Andere aber für den Hercules halten.

Filles Dieu, Gottestöchter. In Frankreich gab es früher religiöse Schwestern, welche diesen Namen führten. Ludwig der Heilige stiftete im Jahre 1232 zu Paris ein Kloster für Nonnen, welchen er diesen Namen beilegte, und übergab es der Aufsicht des dasigen Bischofs. Die Anzahl der in diesem Kloster aufgenommenen Nonnen belief sich auf zweihundert, für deren Unterhalt durch hinlängliche Einkünfte gesorgt war. Späterhin wurde die Anzahl derselben auf 60 verringert, jedoch blieben ihre Einkünfte ungeschmälert. Am Schlusse des 15. Jahrh. waren nur noch vier Nonnen dieses Ordens übrig. Ihr Kloster wurde darum den Nonnen von Fontevraud, 1483, übergeben, welches diese auch bis zur Zeit der Aufhebung der Klöster in Frankreich, also bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts, unter dem Namen der Gottestöchter (Filles Dieu) inne gehabt haben.

Ein anderes wichtiges Kloster der Gottestöchter in Frankreich war das zu Rouen, welches gleichfalls vom Könige Ludwig dem Heiligen gestiftet war. In diesem, wie in dem zu Paris, lebten die Nonnen nach der Regel des h. Augustin. Die Hospitaliterinnen des **Hôtel Dieu**, d. h. Krankenhauses, zu Orleans nannten sich gleichfalls **Filles Dieu**. Diese hatten vorzugsweise die Freiheit, von den Fasten, selbst an kirchlichen Fasttagen, frei zu sein, weil sie sich der Verpflegung von Kranken widmeten und ihr Amt mit der äußersten

Sorgfalt Tag und Nacht vollzogen. Sie beobachteten dagegen beim Essen ein strenges Stillschweigen. Eben so wenig sangen oder sprachen sie ein öffentliches oder besonderes Officium; doch lasen viele wöchentlich einmal die Bußpsalmen.

Firmelung, s. Confirmation.

Fischerring heißt das päpstliche Siegel, welches den Petrus als Fischer darstellt und gebraucht wird, um die apostolischen Breven in rothem Wachse zu besiegeln; s. Bulle.

Fistula, s. Abendmahl.

Flacianische Streitigkeiten. Sie haben ihren Namen von Matthias Flacius, mit dem Beinamen Illyricus, weil er aus Albona in Illyrien gebürtig war. Er war am 3. März 1520 geboren. Bevor er zur protestantischen Kirche übertrat, war er ein Franciscaner-Mönch. Er zeigte sich als einen eifrigen Anhänger Luther's, der selbst mit der größten Heftigkeit dessen Lehren vertheidigte; doch trat er bald als ein Gegner Melanchthons auf, theils weil er glaubte, daß dieser zu leise gegen die catholischen Theologen spreche, theils weil er der Ueberzeugung lebte, daß Melanchthon nicht ächt lutherisch gesinnt sei. Uebrigens aber war er einer der gelehrtesten Männer der Reformation und leistete eben durch seine Gelehrsamkeit, die unnützen und heftigen Streitigkeiten, die er erregte, abgerechnet, der Reformation auch wesentliche Dienste.

Flacius kam, aus seinem Vaterlande exilirt, im Jahre 1539 nach Basel. Nachdem er sich hier eine Zeit lang bei Simon Grynäus aufgehalten und dessen Unterricht genossen hatte, begab er sich nach Tübingen und kam endlich im Jahre 1541 nach Wittenberg. Hier nahm er Unterricht bei dem großen Luther und Melanchthon und erhielt im Jahre 1544 die Professur der hebr. Sprache daselbst. Nach dem Ausbruche des schmalkaldischen Krieges, der sich in die Nähe Wittenbergs hinzog, ging er von hier weg nach Braunschweig, und als der Krieg geendigt war, wieder nach Wittenberg. Nicolaus Gallus von Regensburg fand sich hier auch ein; mit diesem schloß Flacius Freundschaft, begab sich aber darauf heimlich von hier weg nach Magdeburg. Hier fing er seinen Streit mit Melanchthon wegen des kleinen oder Leipziger Interims an, in welchem man sich den Catholiken erbot, die sogenannten Adiaphora (s. d.) anzunehmen (s. weiter unten). Nach Verlauf einiger Zeit wurde Flacius im Jahre 1557 als Lehrer an die neue Universität Jena gerufen; er folgte der Vocation, doch des Unfuges wegen, den er in seinen Streitigkeiten über die Erbsünde erregte, wurde er im Jahre 1562 seiner Stelle wieder entsetzt. Nun lebte er von Neuem im Exil, beständig in den heftigsten Ausdrücken, ja mit zelotischem Eifer gegen seine Feinde tobend. Bald hielt er sich zu Regensburg, bald zu Antwerpen (hierher war er zur Einrichtung der neuen evangelischen Gemeinde berufen worden), bald zu Straßburg,

bald zu Frankfurt auf. Nirgends fand der unruhige Mann eine bleibende Stätte, weil er nirgends Friede und Ruhe halten konnte. Endlich starb er zu Frankfurt, den 11. März 1575, in einem Alter von 55 Jahren.

Die Geschichte der Flacianischen Streitigkeiten ist nun folgende. Das im Jahre 1548 erlassene, von Julius Pflug von Naumburg, Michael Helding (Sidonius) von Mainz und Johann Agricola von Eisleben ausgearbeitete Augsburger Interim (s. Interim) sprach sich in sechsundzwanzig Artikeln über die Hauptpuncte des Glaubens, des Gottesdienstes und der Kirchenverbesserung aus, aber so, daß die Annahme derselben den Protestanten nicht möglich war. Sie handelten insbesondere: vom Stande Adams vor und nach dem Falle, von der Erlösung, Rechtfertigung, Liebe zu guten Werken, vom Vertrauen zu Gott im sündhaften Zustande, von der Kirche und ihrem Kennzeichen, von ihrer Macht und ihren Dienern, vom Papste, den Bischöfen, Sacramenten, von der Messe, Gedächtnißfeier Verstorbener und Gebeten für dieselben. Diesem Interim ließ der Kurfürst Moritz von Sachsen das sogenannte Leipziger oder kleine Interim (1549) entgegensetzen, welches sich über die Annahme in Adiaphoris aussprach und in der äußeren Ordnung des Gottesdienstes sich dazu verstand, den Gebrauch der Confirmation anzunehmen, die letzte Oelung zu gestatten, einige Feiertage noch anzuordnen, die Fasten aber nur einem Polizeigesetze zu unterwerfen. In Deutschland wurde jedoch die Annahme jenes Interims da, wo kaiserliche Truppen standen, durchgesetzt. Viele Prediger, wie Musculus von Augsburg, Brenz von Halle, Fecht von Ulm, Osiander von Nürnberg, Mörlin, Gallus u. A. verließen ihre Kirchen und exilirten sich selbst; in andern Ländern zwangen die Landstände und Prediger die höchsten Obrigkeiten, das Interim zu verwerfen; täglich erschienen neue Warnungen und neue Bedenken gegen dieses Interim. Der eigentliche Urheber aller dieser Unruhen aber, besonders derer, die sich im Lande des Kurfürsten von Sachsen zeigten, war Flacius; er erregte sie nur aus persönlicher Feindseligkeit gegen Melanchthon und dessen Freunde, die, wie er glaubte, in Lehre und Leben viel zu hoch geachtet würden. Mit wildem Eifer griff er, mit gleichgesinnten Zeloten, einem Gallus, Amsdorf, Wigand, Aquila, Juder und Westphal, die Theologen von Wittenberg und Leipzig, wie die Prediger, welche das Interim als eine neue Kirchenagende angenommen hatten, an. Diese Männer scheuten sich bei ihren Angriffen nicht, zu Lügen, Verleumdungen und Wortverdrehungen ihre Zuflucht zu nehmen. Flacius und seine Anhänger behaupteten, daß jene Theologen die reine lutherische Lehre, besonders die von der Rechtfertigung, verfälscht hätten, denn sie hätten den Papisten das Wörtchen „sola," d. h. die lutherische Lehre, daß der Glaube allein gerecht mache, nachgelassen;

es sei auch eine schändliche Verfälschung, daß gelehrt werde: es könne Niemand ohne gute Werke selig werden. — Aus dieser Beschuldigung folgerte nun Flacius, daß jene Theologen den Lehren Luther's von der Erbsünde und dem freien Willen entsagt haben müßten. Ferner erklärten sie, es sei eine Verfälschung der Lehre Luther's „von der Buße," daß man den Glauben von der Buße ausgeschlossen hätte; endlich, daß ein Concil Decrete geben könne, die für alle Christen verbindlich wären. Hierzu kam noch die Behauptung, daß man Vieles unter die Adiaphora aufgenommen habe, was gar nicht zu denselben zu rechnen sei, sondern für abergläubische Ceremonie gehalten werden müßte. Hierdurch trat der adiaphoristische Streit in das Leben. S. d. Artikel.

Eine große Rolle spielte darauf Flacius in dem sogenannten synergistischen Streite. Luther hatte, nach streng augustinischem Lehrbegriff, die Ansicht vorgetragen, daß Gott zur Besserung und Beseligung eines Menschen Alles allein wirke, daß also der Mensch zu einer Mitwirkung zu seiner Beseligung ganz unfähig sei und sich durchaus kein Verdienst erwerben könne. Im Jahre 1555 gab Pfeffinger in Leipzig eine Schrift heraus, *propositiones de libero arbitrio*, in welcher Amsdorf zuerst Synergismus, d. h. die Behauptung, daß der Mensch zu seiner Beseligung beitragen könne, finden wollte. Ihm stimmte sogleich Johann Stolz in seiner Schrift *refutatio propositionum Pfeffingeri de libero arbitrio*, und Flacius in einer Schrift mit demselben Titel, und in seiner *disputatio Jenensis de libero arbitrio* bei. Ja, Letzterer übernahm sogleich die Hauptrolle im Streit, und stellte — (nur um im Widerspruch gegen Melanchthon zu sein und seinen Haß gegen denselben zu erkennen zu geben, weil dieser gänzlich, sogar von Luther selbst unangefochten, schon seit 20 Jahren gelehrt hatte: daß der Glaube thöricht sei, welcher dem Menschen alle Freiheit des Willens raube; der eigne Wille müsse sich bei der Bekehrung eben so gewiß thätig äußern, als es gewiß sei, daß er sich äußern könne) — die Lehre hierüber so fest: 1) daß der Mensch durch die Erbsünde so verdorben sei, daß er nichts aus eignen Kräften leisten oder hervorbringen könne; 2) daß der Mensch so verderbter Natur sei zur Ausübung des Guten, daß seinen Verstand, seinen Willen Finsterniß und nur die Neigung zum Bösen durchdringe; 3) daß Gott allein und zwar durch sein Wort, durch die Sacramente und durch den h. Geist den Menschen bekehren, ihn gläubig machen, rechtfertigen und erneuen könne; daß endlich 4) der Mensch auch nach seiner von Gott gewirkten Bekehrung noch immer Gott und dem Willen desselben widerstrebe.

Darauf wurde von den Herzögen von Sachsen, 1558, nach dem Rathe des Flacius, eine förmliche Protestation gegen alle Irrthümer und Verderbnisse der lutherischen Lehre, gleichsam als ein Symbolum

der Orthodoxie für alle sächsischen Kirchen, herausgegeben. Die Theologen Schnepf und Strigel arbeiteten einen Entwurf hierzu aus, und Flacius prüfte denselben auf dem Convent zu Weimar, 1558, verwarf ihn aber, weil der Synergismus unverdammt geblieben wäre, und brachte es sogar dahin, daß Strigel verhaftet wurde. Die beiden Hauptgenossen des Flacius in dieser Zeit waren: Simon Musäus und Wigand, beide Professoren zu Jena. Endlich wurde Strigel seiner Haft wieder entlassen. Nun verband sich aber Flacius mit Musäus und Juder zu einem Collegium für die Aufrechthaltung der Orthodoxie. Sie scheuten sich nicht mit der größten Frechheit als Glaubensrichter aufzutreten und trieben ihr Unwesen so stark, daß der Hof zu Weimar sie sehr ernsthaft auf ihre Aufführungsweise aufmerksam machte, das Bannrecht ihnen und allen Predigern abnahm, einem Consistorium übertrug und sie selbst demselben unterwarf, 1561. Mit wildem Eifer wütheten sie gegen die Einrichtung des Consistoriums; deßhalb jagte sie aber der Herzog aus seinem Lande.

Kurz nachdem Strigel seiner Haft entlassen war, kam Flacius mit Strigel wieder auf einem Colloquium zu Weimar 1560 zusammen. Der Synergismus war der Hauptinhalt des Gesprächs, und Flacius hatte denselben, wie früher, geläugnet. Strigel gab in einer gewissen Beziehung seinem Gegner Recht. Er sagte nämlich: der Mensch könne nichts Gutes wirken oder zu nichts Gutem mitwirken, insofern er durch die Erbsünde verderbt sei; insofern er aber ein von Natur freies, von Gott gut geschaffenes Wesen sei, insofern sei er einer Veränderung zum Besseren fähig, denn die Erbsünde sei nichts Wesentliches im Menschen, sie sei nur etwas, was zu seiner Substanz erst hinzugekommen ist, ein Accidens. Flacius stellte dagegen den reinen Gegensatz auf, behauptend: die Erbsünde des Menschen sei kein Accidens, sie sei vielmehr die Substanz des Menschen selbst, und in der Clavis scripturae sacrae stellte er darauf die Meinung dar, daß durch die Erbsünde der Mensch dem Teufel ähnlich geworden, daß des Menschen Substanz vom Teufel selbst sei.

Selbst seine Freunde Heßhuß und Gallus ermahnten ihn, diese Meinung zurückzuhalten, aber vergebens. Jetzt traten auch diese gegen Flacius auf, an sie schlossen sich die Universitäten Leipzig und Wittenberg an, und so wurde nun der Streit gegen Flacius allgemein. Ein Colloquium zu Straßburg, 1571, welches zwischen Flacius und einigen seiner Gegner veranstaltet war, entsprach durchaus nicht seinem Zwecke. Auch Jac. Andreä hatte sich vergebens bemüht, den fast von allen Seiten angegriffenen Flacius zu bekehren. Die Jenaer Theologen, vorzüglich aber Heßhuß und Wigand, griffen fortwährend den Flacius mit Heftigkeit an. Zwar traten zu seiner Vertheidigung Cyriacus Spangenberg

von Mansfeld, Christoph Irenäus, Hofprediger zu Weimar, u. A. auf, allein die Gegner behielten das Uebergewicht; überall, wo Flacius hinkam, wurde er verjagt. In seiner Noth wollte er sich dazu verstehen, die Lehre von der Erbsünde als Substanz des Menschen aufzugeben, wenn man ihm zugestehen wollte, daß die wesentlichen Kräfte des Menschen, vires hominis essentiales, durch die Erbsünde vernichtet wären. Allein auch dieß gestand man ihm nicht zu, und so mußte er bis zum Ende seines Lebens, welches er endlich 1575 zu Frankfurt fand, im Exile bleiben.

Am merkwürdigsten in wissenschaftlicher Hinsicht hat sich Flacius durch seine Theilnahme an der Ausarbeitung der magdeburgischen Centurien, welche im Jahre 1559 erschienen, gemacht; s. *Centuriae*; auch: Concordienformel.

Flagellanten (Flegeler, Bengeler), *Flagellantes*, die Geißler, Geißelbrüder. Diesen Namen führten die Mitglieder einer schwärmerischen Partei in der christlichen Kirche, welche zuerst, ungefähr im Jahre 1260, zu Perugia in Italien entstand und sich von da aus weithin in Italien selbst, in Frankreich, Deutschland und anderwärts verbreitete. Flagellanten hießen sie darum, weil sie sich durch freiwilliges Geißeln die Seligkeit verschaffen zu können meinten.

Zu ihnen gehörten Leute aus den verschiedensten Ständen, Jünglinge, Männer und Greise. Je zwei oder drei zogen sie mit entblößtem Haupte, aber verhülltem Gesichte, mit halbnacktem Körper barfuß hinter einer Fahne oder auch wohl einem hölzernem Kreuze durch Dörfer, Städte und Länder. Mit Geißeln, die mit Knoten und Nadelspitzen versehen waren, schlugen sie sich, bald unter fürchterlichem Heulen, bald unter Absingen von Liedern, den entblößten Rücken blutig. War auch die Geistlichkeit gegen sie gesinnt, weil sie sich eigenmächtig geißelten und Büßungen unterwarfen, so gewannen sie dennoch die Achtung des Volkes, und fanden überall nicht allein Schutz und Aufnahme, sondern auch Nachahmer. Da aber hierdurch überall die größten Unruhen hervorgerufen wurden, so sah man sich genöthigt, strenge Gesetze gegen sie zu erlassen. Diese schienen in der That wirksam zu sein; schon glaubte man, daß sich die Flagellanten verloren hätten, als sie, gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, plötzlich und mit einem noch mehr schwärmerischen Character als vorher wieder hervorbrachen. Sie behaupteten jetzt, daß die Geißelung gleiche Kraft mit der Taufe und mit den andern Sacramenten habe, sie sei eine Bluttaufe und führe den Menschen in einen ganz neuen Zustand; sie verwarfen die Anbetung der Heiligenbilder und die Anbetung des Kreuzes Christi als Abgötterei und wollten auch eine Menge kirchlicher Ceremonien nicht anerkennen. Jetzt traten aber auch die Fürsten und Päpste ernster als vorher gegen sie auf. Schon Clemens VI. (1342—1352) verordnete in einer Constitution, daß

die Brüderschaft der Flagellanten und alle Ketzer verbannt werden sollten; Gregor XI. (1370—1378) ließ durch die Inquisition gegen sie verfahren, und Clemens VII. (1378—1394) that sie von Neuem in den Bann. Viele Flagellanten verloren ihr Leben auf dem Scheiterhaufen, dennoch erhielten sie sich noch eine Zeit lang, fast bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, denn im Jahre 1444 fanden sich noch einige Glieder der Secte. Von dieser Zeit an aber verschwinden sie gänzlich.

Flamines, Flaminicae. Das Wort Flamines, römische Priester, die nur einzig und allein dem Dienste einer Gottheit geweiht waren, leiten Einige ab von einem alten Worte: Filamen (ein kleines Band, Faden, mit welchem die Kopfbedeckung unter dem Kinn zusammengebunden wurde), Andere von dem alten Worte pileamen (hutähnliche Kopfbedeckung), Andere von flameo, d. i. albo galero seu velamine capitis. Diese Priester theilten sich in die vornehmern und niedrigern. Die Ersteren, Flamines majores genannt und vom Numa angeordnet, machten ein Collegium von 3 Männern aus. Sie waren der Flamen Dialis (des Jupiter), Martialis (des Mars), und Quirinalis (des Quirinus); nur aus dem Stande der Patricier konnten sie gewählt werden. Der Pontifex Maximus schlug die Wahl derselben vor, dem Volk aber kam die Wahl selbst in den Comitien zu. Die Letzteren, Flamines minores genannt, konnten auch aus dem Volke gewählt werden; ihre Anzahl belief sich auf 12 Personen. Der Rang und das Ansehen dieser Priester richtete sich immer nach dem Range und der Bedeutung des Gottes, dem sie dienten. Am höchsten stand der Flamen Dialis, seine Person selbst und das Haus, welches er bewohnte, galt als heilig; deßhalb aber durfte auch kein Feuer aus seinem Hause getragen werden (es müßte denn sein, daß es für den Tempel sein sollte), Sträflinge, die sich zu ihm flüchteten, mußten wenigstens für den Tag, an welchem dieß geschah, frei sein von den Strafen, gefesselte Personen aber ihrer Bande entledigt und letztere vom Dache des Hauses herabgeworfen werden. Der Flamen des Jupiter mußte sich ferner jedes profanen Anblicks enthalten, er durfte keinen Leichnam anrühren, sich dem Scheiterhaufen nicht nähern, welcher einen Todten verbrennen sollte, keinen Todtenhof betreten, keinen Eid schwören, ja nicht einmal bewaffnete Heere sehen, sich nie aus der Stadt entfernen, und aus seiner Wohnung nie ohne seinen Hut gehen. Sein Amt, wie das der Flamines überhaupt, war lebenslänglich. Es lag ihm ob, dem Jupiter an den Idus das Opfer zu bringen. Die Flamines konnten alle verheirathet sein; ihre Gattinnen wurden durch sie zu Priesterinnen erhoben und hießen Flaminicae. Am angesehensten war ebenfalls die Gattin des Flamen Dialis. Sie trug ein feuerfarbiges Kleid und einen Schleier, weil sie sich beim Opfern verhüllen mußte. Ihr lag es ob, dem Jupiter an bestimmten Tagen einen

Widder zu opfern. Die Flamines konnten auch nicht von ihren Gattinnen geschieden werden. Obschon die priesterliche Würde den Männern lebenslänglich zugestanden war, so war es dennoch Sitte und Gesetz, jene niederzulegen, sobald als die Gattin gestorben war. Dem Flamen Dialis mußte ein Lictor vorangehen, wenn er ausging; im Amte konnte er auf einem elfenbeinernen Stuhle sitzen. Nach diesem Flamen folgte im Range der Flamen des Mars und des Quirinus, die, ihrer hohen Stellung gemäß, fast gleiche Verpflichtungen wie der Flamen des Jupiter zu beobachten hatten. Alle kleideten sich wie die Magistratspersonen zu Rom, nur mit dem Unterschied, daß sie noch eine spitzige hutförmige Kopfbedeckung (apex) trugen, die unter dem Kinne festgebunden, oder auch wohl mit einem weißwollenen Faden umwunden wurde. Uebrigens hatten auch die vergötterten Kaiser ihre Flamines. S. *Curiales Flamines.*

Flaminger heißt eine Partei unter den Mennoniten, die feinen oder strengen Mennoniten, welche den groben oder gemäßigten, Waterländer genannt, engegenstehen. Allmälig schlossen sich aber die Flaminger an die Waterländer an, und nun nannte man die, welche bei der alten Strenge blieben, die alten Flaminger. S. hierüber Wiedertäufer.

Flegeler, s. Flagellanten.

Flins, Name eines alten wendischen Gottes, welcher vorzüglich in der jetzigen Lausitz verehrt wurde. Man bildete ihn als eine dem Tode ähnliche Gestalt ab, von deren Schulter eine Thierhaut herabhing; in der Hand hielt er einen Stab. Seine Verehrer glaubten, daß er sie von dem Tode wieder auferwecken werde.

Flora, Floralien (Ludi Florales). Flora wurde von den Römern als Blumengöttin verehrt und als die Gottheit anerkannt, durch deren Gnade die Menschen mit Getraide, Baumfrüchten, Wein, Oel, Honig u. s. w. beschenkt würden. Nach Ovid's Fasten hieß sie bei den Griechen Chloris, und aus diesem Namen soll die römische Bezeichnung Flora entstanden sein. Sie soll die Gemahlin des Zephyrus gewesen sein, und von diesem das Blumenreich erhalten haben. Nach Lactantius war Flora eine Buhlerin, die bei ihrem Ableben das römische Volk zum Erben ihrer großen Güter einsetzte, mit dem Verlangen, daß jährlich ihr Geburtstag gefeiert werde. Der Senat aber, sagt er weiter, habe späterhin dieses Fest für nicht ehrend gehalten und die jährliche festliche Feier auf eine Blumengöttin, Flora, übergetragen. Diese festliche Feier, Floralien (Ludi Florales) genannt, begann immer am 28. April und dauerte bis zum Anfang des Monates Mai. Man zierte die Wohnungen mit Kränzen, überließ sich der Freude, oft auch der Wollust, und stellte Spiele an. Diese wurden auf dem Campus Martius gehalten. Den Aedilen lag die Veranstaltung und

Leitung des Festes ob, zugleich war es auch Sitte, daß sie Bohnen und Erbsen unter das Volk austheilen mußten.

Floriacenser oder Glieder des Ordens von Flore. Sie traten durch Joachim den Seligen, gewesenen Cistercienser Abt im Kloster zu Corazzo, gegen das Ende des 12. Jahrhunderts in das Leben, nachdem derselbe Corazzo verlassen, sich zuerst in die Einöde Haute-Pierre (1183) zurückgezogen und endlich (1189) mit einigen Freunden, die in ihrer Lebensweise mit ihm übereinstimmten, zu Flore in Calabrien sich niedergelassen hatte. Wie alle Ordensstifter jener Zeit Anhang fanden, so sah sich auch Joachim in kurzer Zeit von vielen Freunden umgeben, stiftete ein Kloster, dem andere Klöster sich anschlossen, entwarf Constitutionen für seine Gesellschaft (1196) und ließ sie von Papst Cölestin III. confirmiren. Joachim starb im Jahre 1202; seine Stiftung gewann zwar fortwährend an Umfang, doch seit dem 16. Jahrhundert wurden die meisten Klöster derselben mit dem Cistercienser-Orden vereinigt. Die Floriacenser lebten nach den gewöhnlichen strengen Mönchsregeln und kleideten sich in grobes weißes Tuch.

Fo oder **Foë** (Fohi), heißt der Stifter einer neuen Religion, welche zuerst in Indien bekannt und von da nach China, um das Jahr 65, gebracht und hier im ganzen Reiche mit unglaublicher Schnelligkeit verbreitet wurde. Dem Fo selbst wurde eine göttliche Verehrung zu Theil. Die Chinesen behaupten, daß er in Indien in der Provinz Chung-tiencho, welche das jetzige Kaschmir sein soll, geboren worden wäre. Sein Vater soll hier als König geherrscht und In-fan-wang geheißen haben. Manche leiten seine Geburt von einer übernatürlichen Einwirkung her und behaupten, daß seine Mutter, welche man Moye nennt, durch die Erscheinung eines Lichtes schwanger geworden sei. Während ihrer Schwangerschaft, erzählt man, hätte sie geträumt einen weißen Elephanten verschluckt zu haben. Auch seine Geburt läßt man unnatürlich vor sich gegangen sein, denn seine Bekenner behaupten, daß er durch die rechte Seite des Leibes seiner Mutter zur Welt gekommen sei. Unmittelbar nach seiner Geburt that er schon Wunder, denn er trat sogleich auf seine Füße, ging 7 Schritte vorwärts und rief aus: „Es ist weder im Himmel noch auf der Erde Jemand, der anzubeten ist, außer mir." Schon im 17. Jahre vermählte er sich mit drei Frauen, zeugte einen Sohn, verließ aber seine Gemahlinnen zwei Jahre darauf und begab sich mit vier Weltweisen in eine Wüste. Als er 30 Jahre alt war, fühlte er sich plötzlich in einen Gott verwandelt. Um sich als solchen zu zeigen und den Lehren, die er gab, Eingang zu verschaffen, fing er an Wunder zu thun. Er fand einen so großen Anhang, daß 80,000 Schüler von ihm ausgingen und seine Lehren verbreiteten. Besonders zeichneten sich 10 derselben aus, welche 5000 Bücher zur Ehre ihres Lehrers bekannt machten. Sie alle und seine Priester

nennen die Chineſen: Ho-ſchang, die Tartaren: Lamas, die Bewohner von Siam: Talapoinen, und die Europäer Bonzen.

Als Fo im 79. Jahre ſeines Alters das Ende ſeines Lebens nahe fühlte, trug er ſeinen Schülern, zu denen er bisher, wie er behauptete, immer nur mit dunkeln Worten geredet hatte, das eigentliche Geheimniß ſeiner Lehre vor, indem er zu ihnen ſagte: „Wiſſet! das Grundweſen aller Dinge iſt das Nichts; aus demſelben ſind alle Dinge geſchaffen, in daſſelbe wird Alles wieder zurückkehren, in demſelben werden ſich alle unſere Hoffnungen verlieren.“ Nach ſeinem Ableben wurde ſein Körper, wie es die Landesſitte iſt, verbrannt. Seine Schüler aber verbreiteten die ſeltſamſten Mährchen, erzählten, daß Fo 8000mal geboren worden, durch Thiere der verſchiedenſten Gattung gewandert, bald in Geſtalt eines weißen Elephanten (deßhalb werden dieſe Thiere als heilige Thiere in Indien verehrt), bald in der eines Affen u. ſ. w. erſchienen ſei. Daher rührt auch überhaupt die Verehrung vieler Thiere in China.

Die Verehrung des Fo kam nach China durch den Kaiſer Mingti XV. Die Veranlaſſung zur Einführung der Fo-Religion in dieſem Lande gab ein Traum jenes Kaiſers, bei welchem er ſich an den Ausſpruch des Confucius erinnerte, „daß man in einer abendländiſchen Gegend den wahren Heiligen finden werde.“ Der Kaiſer ſchickte darauf zwei Magnaten ſeines Reiches in jene Gegenden mit dem Auftrag, nicht eher wiederzukehren, als bis ſie den Heiligen gefunden und ſeine Lehren gelernt hätten. Sie kamen nach Indien, lernten hier die Religion des Fo kennen, und brachten nun dieſe, mit einigen Prieſtern derſelben und einem Bilde des Fo, in das Reich zurück. Man fand in Fo wirklich den wahren Heiligen und es verbreitete ſich ſeine Lehre mit der unglaublichſten Schnelligkeit. Ueberall errichtete man ihm Tempel. Die Chineſen wallfahrten nach denſelben, werfen ſich an jeder Stufe, die zu einem Tempel führt, nieder und beten. Diejenigen, welche nicht nach den Tempeln gehen können, ſuchen ſich ein Blatt zu verſchaffen, auf welchem Fo abgebildet iſt, und verehren dieſes Bild mit der größten Andacht und Frömmigkeit. Dem Fo theilen die Chineſen einen Lieblingsſchüler zu, den ſie O-mi-to nennen; ſie rufen ihn gleichfalls als einen Heiligen an und glauben dadurch die Vergebung, ſelbſt für die größten Sünden, erlangen zu können.

Die Bekenner der Fo-Religion laſſen ſich füglich in drei große Theile theilen. Der eine Theil umfaßt die, welche bei den von Fo ſchon lange vor ſeinem Tode vorgetragenen Lehren verharren; der zweite die, welche ſich von dieſen trennten und dem Atheismus nach dem von Fo kurz vor ſeinem Tode entdeckten Geheimniſſe huldigen (ſ. Bonzen); der dritte die, welche die Lehre ihres Stifters in die äußere oder öffentliche und in die innere oder geheime zerlegen. Die erſtere bereitet die menſchliche Seele zum Verſtändniß der letzteren

vor. Jene entspricht gewissermaßen dem Gerüste, über welches ein Gewölbe gebaut wird. Das Gerüst ist nur so lange zu einem Gewölbebau nöthig, als dieser durch den Schlußstein noch nicht geendigt ist; ist aber der Bau fertig, so wird das Gerüst unter den Steinen weggenommen, weil es von keinem Nutzen mehr ist. Eben so ist es mit der äußern oder öffentlichen Lehre. Für den, welcher, durch diese vorbereitet, die innere Lehre in sich aufnimmt, ist jene entbehrlich.

Die äußere Lehre bezieht sich auf die Moral. Sie erkennt einen Unterschied zwischen guten und bösen Handlungen an, und lehrt, daß jene nach dem Leben belohnt, diese bestraft würden. Fo sei nur für die Rettung und Seligkeit der Menschen geboren worden, er habe die Sünden derselben gesühnt, ihnen eine Wiedergeburt zur Seligkeit in einer andern Welt verschafft, nur müßten sie das Gebot halten: 1) kein lebendiges Geschöpf zu tödten, 2) nichts auf eine unrechtmäßige Weise sich zu erwerben, 3) der Unreinigkeit und Unkeuschheit sich zu enthalten, 4) nicht zu lügen und 5) keinen Wein zu trinken. Dabei aber sollen sie auch stets eingedenk sein, gegen die Priester freigebig sich zu zeigen, Tempel und Klöster zu bauen, damit die Geistlichen durch ihr Gebet und ihre Bußen sie von den Strafen, die sie zu erwarten hätten, befreiten. Dem, welcher diese Gebote nicht hält, wird mit Strafen nach seinem Leben und mit einer Seelenwanderung in die unreinsten Thiere gedroht.

Die innere Lehre ist die, welche Fo kurz vor seinem Tode bekannt machte; sie besteht wesentlich in folgenden Sätzen. Das Grundwesen aller Dinge ist das Nichts. Aus demselben und aus den Elementen ist die ganze Schöpfung, d. h. alles Lebendige und Leblose, hervorgegangen, und verliert sich auch wieder in demselben. Menschen und Thiere sind aus einer und derselben Substanz; diese und alles Unbelebte unterscheiden sich von einander nur durch Gestalt und durch Eigenschaften. Im Wesentlichen aber existirt nur Ein Ganzes, und dieses Ganze unterscheidet sich wesentlich wieder nicht von dem Grundwesen. Obschon dieses Grundwesen höchst vollkommen sein soll, so hat es dennoch weder Tugend, noch Macht und Verstand, ja, das Characteristische desselben besteht eben darin, daß es ohne Macht, Verstand und Willen ist. Um daher dem Grundwesen ähnlich zu werden und glücklich zu leben, muß man nichts thun, nichts denken, nichts begehren und nichts empfinden. Je mehr man dem Unbelebten gleich kommt, desto höher ist auch die Vollkommenheit; alle Tugend besteht nur in einer gänzlichen Unthätigkeit des Leibes und der Seele. Wer bis zu diesem Zustande gelangt ist, dem steht kein Wechsel, keine Wanderung weiter bevor, — er ist dem Fo an Vollkommenheit ganz gleich. In Hinsicht der Seelenwanderung wird gelehrt, daß ein Mensch, wenn er zum erstenmal geboren wird, als gewöhnlicher Indianer in der Welt erscheine. Stirbt er,

so geht seine Seele in einen Thier- oder Menschenkörper über, je nachdem er gut oder böse gehandelt hat. Wenn dann die Seele nach und nach durch die verschiedenen Wanderungen fast rein geworden ist, so tritt sie in den Körper eines Samanäers. Um aber gänzlich rein zu werden, muß sie von Neuem wandern und endlich tritt sie in den Körper eines vollkommenen Samanäers; dieser ist frei von jeder Unreinigkeit, seine Seele ist ein Ausfluß der Gottheit, welche von sich selbst ist, und zu dieser Gottheit kehrt dann die Seele, beim Ableben des Körpers, wieder zurück.

Durch die Samanäer wurde ein Werk des Fo in die chinesische Landessprache übersetzt, welches sich bis auf unsere Zeiten erhalten hat. Die Lehrsätze der Fo-Religion nach diesem Buche sind hauptsächlich folgende: Ein Samanäer ist derjenige, der Alles, was ihm lieb und theuer ist, verläßt, um sich der Selbstkenntniß, der Religion und der Selbstvernichtung zu widmen; er muß 250 Gebote (die auf den Hauptgesetzen: weder zu tödten, noch zu stehlen, noch unkeusch zu leben, noch zu lügen, beruhen) halten; er darf keines seiner Glieder gebrauchen, und muß von den vier Graden der Vollkommenheit den letzten zu erreichen suchen. Bleibt er im ersten Grade, so muß er noch siebenmal sterben und siebenmal geboren werden; bleibt er im zweiten, so muß er gleichfalls wieder auf die Erde; bleibt er im dritten, so muß er nach seinem Tode noch neun Himmel durchlaufen; im vierten aber, wenn er diesen erlangt, wird ihm die Macht zu Theil, Wunder zu thun, das Weltall in Bewegung zu setzen und das Menschenleben zu verlängern. — Unter den Handlungen des Menschen gibt es zehn, aus welchen, wenn man sie unterläßt, gute Thaten entstehen. Sie werden theils durch den Körper: Mord, Wollust, Diebstahl, theils durch den Mund: Lästerung, Verleumdung, Lügen, böse Reden, theils durch das Innere des Menschen: Zorn, Neid, Unwissenheit, hervorgerufen. Der Sünder, welcher Reue empfindet, gelangt zur Genesung, wie der Kranke durch Schwitzen zur Gesundheit; der verhärtete Sünder aber wird immer tiefer in die Sünden gezogen. Immer ist die Sünde mit üblen Folgen begleitet, die den Thäter überfallen. Die guten Menschen sollen sich von Uebelthätern nicht beunruhigen lassen, denn die Heiligen können ja Niemand verderben. Ueberhaupt soll man nur reinen Herzens sein, sich selbst beherrschen, Almosen geben, nicht viel vom Gesetze sprechen, sondern nur immer der Erfüllung desselben leben. Stark ist der, welcher Unrecht mit Geduld erträgt, geachtet der, welcher Beleidigungen vergißt, mit vollkommener Einsicht begabt der, welcher reinen Herzens ist. Die stärkste Leidenschaft ist die für das weibliche Geschlecht; wer diese in sich unterdrückt, erficht einen großen Sieg über sich, einen noch größeren aber der, welcher auch alle anderen Leidenschaften besiegt. Wer sich aber denselben überläßt, geräth jeden Augenblick in die größte Gefahr. Wer die Lehren des Ge-

ſetzes fleißig beobachtet, der werde einem Menſchen gleichen, welcher Honig eſſe und Süßigkeiten aushauche; ſeine Glückſeligkeit wird dem Feuer oder dem Scheine des Lichtes ähnlich ſein. Dann, heißt es, werden 100 böſe Menſchen nicht an Werth gleich ſein einem guten Menſchen, 1000 gute Menſchen nicht einem, der die oben erwähnten fünf Hauptgebote hält, 10,000 nicht einem, der bis zum erſten Grad der Vollkommenheit gelangt iſt, 1 Million dieſer nicht einem, welcher in dem 2. Grade der Vollkommenheit ſich befindet, 100 Millionen von dieſen nicht einem, der im 3. Grade ſteht, u. ſ. w.; zuletzt heißt es: es werden hundert tauſend mal tauſend Millionen von den San-ſchi-tſchii-fo nicht zu vergleichen ſein mit einem, der weder etwas denkt, noch etwas thut, ſondern in der gänzlichſten Unempfindlichkeit gegen Alles lebt.

Die Prieſter der Religion des Fo werden ſchon als Kinder von 7—8 Jahren zu dieſem Stande beſonders erzogen. Wenn Knaben dieſes Alter erreicht haben, ſo werden ſie von den Prieſtern angekauft, und bis zu ihrem 25. Jahre in den Lehren und Grundſätzen der Religion unterrichtet. Wie in allen Religionen, ſo haben auch in dieſer die Prieſter nicht gleichen Rang unter ſich vor dem Volke. Ihre Vorſteher heißen die großen Bonzen. Einige beſchäftigen ſich mit dem Sammeln von Almoſen, Andere mit dem Unterricht des Volkes, Andere, gewöhnlich bejahrte Männer, ſtehen den weiblichen Verſammlungen vor, die jedoch nur hier und da gehalten werden. Bei den Laien ſtehen ſie in einem gewiſſen heiligen Anſehen, welches ſie durch ihre demüthige und fromme Lebensweiſe immer mehr zu vergrößern ſuchen. Deßhalb unterwerfen ſie ſich auch ſtrengen Faſten, halten nächtlichen Gottesdienſt, vollziehen an ſich auf den Straßen und öffentlichen Plätzen harte Caſteiungen, indem ſie ſich, mit Ketten beladen, verwunden oder blutig ſchlagen. Dadurch, glaubt das Volk, werde von ihnen das Heil des ganzen Staates bewirkt. Uebrigens leben ſie in Klöſtern, die ſich durch das ganze Reich hinziehen. Oft auch werden ſie von den Laien erſucht, in ihre Wohnungen zu kommen und hier Gebete für ſie zu verrichten.

Die Tempel der Bekenner der Fo-Religion zeichnen ſich durch ihre außerordentliche Pracht und Größe ſehr aus. Die in denſelben aufgeſtellten Götzenbilder ſind bisweilen von ſo fürchterlicher Geſtalt, daß ſie den Laien beim Anblick den größten Schrecken einjagen, daß dieſe ſich niederwerfen und mit dem Haupte fortwährend auf die Erde ſtoßen. Ein anderer Name für Fo oder Foë iſt wahrſcheinlich Quante-cong.

Fonſafa, ſ. Jammabos.

Fonte Avellana, ſ. Congregation.

Fontevraud; der Mönchs- und Nonnenorden von Fontevraud oder Ebraldsbrunnen (Ordo Fontis Ebraldi) wurde ungefähr im Jahre 1099 von Robert von Arbriſſeles, einem

ches ihr zu Ehren gefeiert wurde, war zu der Zeit, als man Brod zu backen noch nicht verstand, ein wichtiges Fest. Es wurden an demselben von dem gedörrten Getraide Kuchen zubereitet und diese der Göttin geopfert. Die Feier war nicht an einen bestimmten Tag gebunden; gewöhnlich nahm man sie in der Zeit der Quirinalien vor.

Fortuna (Fortuna, Τυχη) heißt bei den alten Griechen und Römern die Göttin des Glückes; beide Völker hatten ihr mehrere Tempel und Bildsäulen geweiht. Nach Pindar war sie eine Tochter des Jupiter und gehörte zu den Schicksalsgöttern. Da der Begriff des Wortes Glück so vielseitig ausgelegt werden kann, so erhielt auch die Idee von dieser Göttin eine weitere Ausdehnung. Man dachte sie sich nicht allein als die Geberin des Guten und Fröhlichen, sondern auch des Unglückes und Elends, daher war sie Schicksalsgöttin. Fast immer dachte man sie sich wankelmüthig und in ihrem Wirken gesetzlos. In Rom gehörte sie zu den Schutzgöttinnen; daher hatte sie auch nirgends so viel Tempel und Altäre, wie im römischen Gebiet. Schon Servius Tullius erbaute ihr einen Tempel auf dem capitolinischen Berge, späterhin erhielt sie auf dem quirinalischen Berge einen andern. Fast jeder Stand verehrte seine eigne Fortuna, und nach den verschiedenen Verhältnissen, in welchen sie erschien, nannte man sie bald die gute, bald die böse, die zweifelhafte (dubia, ambigua), die bleibende (manens) u. s. w. Der Glücksgöttin des ganzen Staates, Fortuna publica, feierte man am fünf und zwanzigsten Mai ein Fest, der Fortuna virilis (die den Männern günstige) am ersten April, der Fortuna muliebris (die den Frauen günstige) am sechsten April. Abgebildet wurde sie bald mit einem Füllhorn, weil sie Ueberfluß schenkt, bald mit einem Steuerruder in der Hand, weil sie die Welt regiert, bald auf einer Kugel oder auf einem Rade stehend, weil sie fortrollt und unbeständig ist. Zum Zeichen ihrer Unbeständigkeit wird sie auch mit Flügeln dargestellt.

Fossous al Hekam heißt das Buch, welches die geheime Lehre der Muhamedaner enthalten soll. Der Pseudoprophet Ebn al Arabi wird als Verfasser desselben angegeben; er soll es zu der Zeit, da er als Lehrer zu Damascus sich aufhielt, im Jahre 627 der Hejra vom Himmel erhalten haben. Das Buch umfaßt sieben und zwanzig Capitel, und jedes derselben soll von einem alten Propheten, das letzte allein von Muhamed herrühren. Die orthodoxen Moslems erkennen es nicht an.

Fox, Stifter der Quäker; s. Quäker.

Fragmente, wolfenbüttelsche, s. Wolfenbüttelsche Fragmente.

Franciscaner (Minoriten, mindere Brüder, fratres minores im Gegensatz zu den Dominicanern, auch graue Brüder, Barfüßer genannt), ein Bettelorden, der sein Dasein von dem

Italiener Johann Bernardoni, gewöhnlicher Franciscus von Assisi genannt, dem seraphischen Vater, erhielt. Dieser Bettelorden, wie der fast gleichzeitig mit ihm entstandene zweite Bettelorden der Dominicaner, ist von jeher auf Kirche und Staat von dem wichtigsten Einflusse gewesen; seine Stiftung ist daher als eines der merkwürdigsten Ereignisse in der Kirche zu betrachten. So verachtet und verspottet auch dieser Orden bei seinem Entstehen war, so hoch geehrt wurde er in der folgenden Zeit, ja im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert spielte er, mit dem Dominicanerorden, die Hauptrolle fast an allen Höfen Europas.

Der Stifter Franciscus war der Sohn wohlhabender Eltern, welche als Kaufleute zu Assisi lebten. Sein Vater hieß Peter Bernardoni und seine Mutter Pique. Im Jahre 1182 wurde er geboren und, als er erwachsen war, von seinen Eltern dem Handelsstande bestimmt. Er lebte auch eine Zeit lang in Handelsangelegenheiten in Frankreich, beging aber hier, nach Angabe mehrerer Berichte über ihn, manche Ausschweifungen, und zeigte niemals Lust zu diesem Stande. Nach seiner Rückkehr aus Frankreich war zwischen den Einwohnern von Assisi und Perugia ein Kampf entstanden und auch Franciscus mußte die Waffen ergreifen. In dem Feldzuge wurde er verwundet und gefangen genommen. Als er wieder in Freiheit gesetzt war, kehrte er nach Hause zurück. Hier verfiel er in eine schwere Krankheit. Er genaß von derselben; die Todesgefahr aber, die so ernst ihm vorgeschwebt hatte, war von solchem Eindrucke auf sein Gemüth gewesen, daß er sich vom Geräusche der Welt zurückzog, nur dem Gebete lebte und Almosen spendete. Alle Bemühungen seiner Eltern, ihn von seiner Frömmelei zurückzubringen, waren vergebens, ja diese artete endlich in Schwärmerei aus. Er sagte sich von seinen Eltern los und übergab sich ganz dem Bischof von Assisi, mit der Erklärung, nur einzig und allein der Kirche leben zu wollen (1207). Zu dieser Zeit war die Damianskirche zu Assisi so verfallen, daß sie dem Einsturze nahe war. Franciscus faßte den Entschluß, den Versuch zu machen, ob er durch Betteln so viel Geld zusammenbringen könnte, daß sie wieder hergestellt würde. Sein Versuch glückte. Darauf sammelte er von Neuem Almosen für die Wiederherstellung der Kirche zu St. Peter und U. L. Frauen der Engel. Die letztere Kirche lag in der Nähe von Assisi, an einem Orte, welchen man Portiuncula, Particella (weil er einen kleinen Theil von dem Eigenthum der Benedictiner auf dem Berge Subazzo ausmachte) nannte. Hier hielt er sich als Eremit fast zwei Jahre hindurch auf. Als er aber in der Messe die Worte Christi hörte, welche dieser zu seinen Jüngern, als sie ausgehen sollten seine Lehre zu predigen, gesprochen hatte: Ihr sollt nichts mit euch nehmen, keinen Stab, keine Taschen, kein Brod, kein Geld, warf er Alles, was er noch besaß, von sich, kleidete sich kaum nothwendig

und erschien nun in der elendesten Tracht vor dem Volke, Buße predigend. Anfangs wurde er verhöhnt und verspottet, bald aber änderte sich die Verachtung in die größte Hochachtung, man eilte hin ihn zu sehen und zu hören. Mit Feuereifer, heißt es von ihm (vita Francisc. von Thomas Celanus), predigte er Buße, sein Wort drang in das Innerste der Herzen, die Sinne Aller erfüllte er mit Bewunderung, er schien ein ganz Anderer zu sein, als er gewesen war, und den Himmel anschauend verschmähte er es, auf die Erde zu blicken. (Erat verbum ejus velut ignis ardens, penetrans intima cordium. Et omnium mentes admiratione replebat. Totus alter videbatur, quam fuerat, et coelum intuens dedignabatur respicere terram.) Den Enthusiasmus, mit welchem er überall aufgenommen wurde, drückt Thomas Celanus mit den Worten aus: daß man sich glücklich pries, wenn man das Kleid des Heiligen Gottes berühren konnte (tanta erat fides virorum et mulierum, tanta mentis devotio erga Sanctum Dei, ut felicem se pronuntiaret, qui saltem vestimentum ejus contingere potuisset), daß Männer, Frauen und Kinder, wenn er erschien, jauchzten, oft Zweige von den Bäumen brachen und frohlockend ihm entgegenzogen (exultabant viri, congaudebant foeminae, applaudebant pueri et saepe ramis arborum sumptis psallentes ei obviam procedebant).

Nichts war natürlicher in jener Zeit, als daß sich auch bald Menschen fanden, die bei ihm die wahre Frömmigkeit zu erhalten und durch das Nachahmen seiner Lebensweise die Seligkeit zu erlangen glaubten. Zuerst traten im Jahre 1209 im Monat Mai Bernhard von Quintavalla, ein reicher Bürger, und P. von Katanne, ein Chorherr, Beide aus Assisi, mit ihm in nähere Verbindung, und in wenigen Tagen hatte sich die Zahl seiner Anhänger schon auf acht vermehrt, die alle mit ihm zu Portiuncula lebten. Als vorzüglich zu beobachtende Pflichten trug er ihnen auf: Almosen zu sammeln — er nannte das Betteln: den Freitisch des Herrn — zu predigen, in jeder Hora drei Pater noster zu beten, täglich die Messe zu hören und stillen Selbstbetrachtungen zu leben. Insbesondere aber forderte er von ihnen, je zwei in die Welt zu gehen, Frieden den Menschen zu verkünden und Buße zur Vergebung der Sünden zu lehren; dem Fragenden sollten sie demüthig antworten, den Verfolger segnen, den Beleidigern und Verläumdern danken, denn dadurch würde ihnen das Himmelreich zu Theil werden. (Ite, bini et bini per diversas partes orbis, annunciantes pacem hominibus, et poenitentiam in remissionem peccatorum. Interrogantibus humiliter respondete, persequentibus benedicite, vobis injuriantibus et calumniam referentibus gratias agite: et pro his regnum vobis paratur aeternum.)

Die Glieder seiner Gesellschaft nannte Franciscus, weil

sie alle unter einander gleich sein sollten, Brüder (fratres); da er ihnen aber den Besitz irgend einer Sache verbot, weil sie sich stets demüthig zeigen sollten und Christus sagt: „Was ihr gethan habt einem unter diesen geringsten meiner Brüder, das habt ihr mir gethan", so gab er jener Benennung noch das Prädicat „gering", nannte seine Anhänger geringe oder mindere Brüder, fratres minores, und richtete für sie zu Portiuncula ein Kloster und eine Kirche, das erste Ordensgebäude, ein. Da sich sein Anhang mehrte, so hielt er es auch für nöthig, seine bisher nicht festbestimmte Regel zu verbessern, zu erweitern und festzustellen. Sie erhielt eine Ausdehnung von 23 Capiteln, die sich über die Aufnahme neuer Mitglieder, über die Horen, Messen, Fasten, Handarbeiten, Bußen wegen Vergehungen gegen die Regel und Strafe für Sünder überhaupt, über das Verbot, Geld anzurühren, über die Entsagung alles Besitzes, über das Betteln, über das Halten von Capiteln, über die Wahl eines Ordensoberhauptes, über das Predigen, über das Verbot, in Nonnenklöster zu gehen, und die Verkündigung des Evangeliums unter fremden Völkern aussprachen. Darauf ging nun Franciscus im Jahre 1210 nach Rom zum Papste Innocenz III., um hier seine Regel und dadurch auch seinen Orden bestätigen zu lassen. Anfangs verweigerte zwar Innocenz seine Zustimmung, weil er die Regel nicht für Menschen, sondern für das Vieh passend hielt, doch endlich gab er dem Gesuche nach, weil er glaubte, daß der apostolische Stuhl von den Bußpredigern Nutzen haben könne; er ertheilte die Bestätigung, aber nur mündlich. Im Jahre 1215 wiederholte er auf der Lateransynode von Neuem die Bestätigung, gab aber zugleich die Verordnung, daß fernerhin keine neuen Orden gestiftet werden sollten. Firmiter, heißt es can. 13, prohibemus, ne quis de cetero novam religionem inveniat: sed quicunque voluerit ad religionem converti, unam de approbatis assumat. Doch sobald ein neuer Orden dem päpstlichen Stuhle einen Vortheil zu versprechen schien, sobald wurde auch eine Ausnahme von jenem Gesetze gemacht.

Bis zum Jahre 1215 war der Orden schon durch ganz Italien und Spanien verbreitet, ja, als im Jahre 1219 das erste Generalcapitel in U. L. Frauen der Engel gehalten wurde, sollen schon über 5000 Franciscaner als Abgeordnete zugegengewesen sein. In Deutschland fanden die Franciscaner keine Unterstützung bei ihren Niederlassungen. In Worms, Speier, Würzburg und noch in einigen anderen Städten finden wir die ersten Franciscaner seit dem Jahre 1221. Darauf unternahm Franciscus eine Wallfahrt in das Land der Ungläubigen, um hier das Evangelium zu predigen. Er kam bis Damiate; hier wurde er gefangen genommen. Nach seiner Befreiung trat er seine Rückreise nach Italien wieder an. Im Jahre 1223 erhielt er von dem neuen Papste Honorius III. das Privilegium des Portiuncula-Ablasses (s. Ablaß). Dieser Ab-

laß wurde an dem 2. August, als dem Einweihungstage der ersten Kirche des Ordens, bei einem gar nicht zu beschreibenden Zudrang von Menschen ertheilt. Franciscus gab dem Orden eine neue Regel, welche Honorius gleichfalls bestätigte. Sie wurde auf 12 Capitel festgesetzt.

In dem ersten Capitel wird von den 3 Hauptgelübden gehandelt. Die Ordensglieder sollen die Aussprüche des Evangeliums beobachten, in Gehorsam, ohne Eigenthum und in Keuschheit leben. Franciscus selbst, als Stifter und Ordensgeneral, verspricht Gehorsam und Ehrfurcht dem Papste Honorius, den rechtmäßigen Nachfolgern desselben und der römischen Kirche; die Ordensglieder werden zum Gehorsam gegen Franciscus und seine Nachfolger (d. h. die Ordensgenerale) verpflichtet. (**Regula et vita Fratrum Minorum haec est, scil. Domini nostri Jesu Christi sanctum evangelium observare, vivendo in obedientia, sine proprio, et in castitate. Frater Franciscus promittit obedientiam et reverentiam Dom. Papae Honorio ac Successoribus ejus canonice intrantibus et ecclesiae Romanae. Et alii Fratres teneantur Fratri Francisco et ejus successoribus obedire.**)

Das 2. Capitel handelt über die Aufnahme neuer Ordensmitglieder. Die Provinzialminister (ministri provinciales, welche zur Classe der Ordensvorsteher gehören) sollen die Aufnahmen der Novizen besorgen, aber angehalten sein, der Aufnahme ein Examen über die Orthodoxie und die Sakramente der Kirche bei den Novizen vorangehen zu lassen. Zeigen sich diese orthodox, versichern sie stets bei ihrer Rechtgläubigkeit verharren zu wollen, versichern sie nicht verheirathet zu sein, oder, wenn sie verheirathet sind, daß auch ihre Frauen sich schon das Klosterleben erwählt haben, oder daß sie, mit Genehmigung des Bischofs ihrer Diöces, in das Kloster gehen werden, so sollen die Worte: „Gehet hin und verkauft das Eure und gebt es den Armen" ihnen vorgesagt werden. Wenn die Novizen nicht wissen, was sie mit ihren Gütern anfangen sollen, so mögen sie nach dem Rathe frommer Männer diese vertheilen. Dann sollen sie die Novizenkleidung erhalten, nämlich zwei Röcke ohne Capuze, ein paar Unterkleider und einen Gürtel oder einen Strick. Nach Ablauf des Probejahres sollen die Novizen zur Treue gegen die Regel und gegen den Orden verpflichtet werden. Darum dürfen sie auch nun den Orden nicht wieder verlassen, denn das Evangelium lehre, daß derjenige, welcher die Hand an den Pflug lege und sie wieder zurückziehe, nicht geschickt wäre zum Gottesreiche. Nach abgelegtem Gelübde sollen die Neuaufgenommenen einen Rock mit einer Capuze erhalten, auf Verlangen auch noch einen andern ohne Capuze, aber nur im äußersten Nothfall soll es ihnen erlaubt sein, mit bedeckten Füßen zu gehen. Alle Ordensglieder sollen nur grobe und schlechte Kleider tragen, die zerrissenen nur mit grobem Zeuge aus-

gebeſſert werden; denn das bringe Segen vom Herrn. Nicht diejenigen ſollen ſie verachten, die herrlich und in Freuden leben, ſondern Jeder ſolle ſich ſelbſt verachten.

Das 3. Capitel handelt vom Halten des Amtes, der Betſtunde, Faſten und von den Reiſen der Ordensglieder. Das Hochamt ſoll nach der Liturgie der römiſchen Kirche gehalten, die Pſalmen können jedoch auch nach einem andern Breviarium geleſen werden. Die Laien ſollen in der Frühmeſſe 24 Pater noſter, in der Hora, Laudes genannt, 5, in der erſten, dritten, ſechſten und neunten 7, zur Veſper 12, zur Complete wieder 7 und überdieß noch die Todtenmeſſen beten. Das allgemeine Faſten iſt vom Tage Allerheiligen bis auf Weihnachten feſtgeſetzt. Nicht allgemein verpflichtend ſind die Faſten von Epiphanien bis zum Ende der 40 Tage, doch bringt das Beobachten derſelben Segen vom Herrn. Allgemein verbindlich aber iſt wieder das Faſten vor Oſtern und in jeder Woche der Freitag. In beſondern Fällen können jedoch Dispenſationen ſtatt finden. Auf den Reiſen ſollen die Brüder mit Andern weder zanken noch ſtreiten, noch Andere richten, ſondern ſtets demüthig und dienſtfertig ſein. In jedem Hauſe, in welches ſie treten, ſei ihr Gruß: Friede dieſem Hauſe; der Genuß der Speiſen, welche ihnen verabreicht werden, iſt ihnen erlaubt. Unterwegs ſollen ſie nur im äußerſten Nothfall fahren oder reiten.

Das 4. Capitel verbietet ernſtlich weder ſelbſt Geld anzunehmen, noch durch Andere annehmen zu laſſen (ut nullo modo denarios vel pecuniam recipiant, vel per se vel per interpositam personam). Die Bedürfniſſe der Brüder ſollen durch die Miniſter und Cuſtoden des Ordens, unbeſchadet dieſer Regel, beſorgt werden.

Das 5. Capitel gebietet denen, welche Kräfte zur Arbeit haben, dieſe auch wirklich zu nützlicher Thätigkeit anzuwenden. Alle Arbeit ſoll mit frommer Treue und chriſtlichem Eifer vollzogen werden. Als Lohn für die Arbeit ſollen die Brüder alle Dinge, die zum Leben nothwendig ſind, annehmen, nur kein Geld.

Das 6. Capitel ſpricht ſich über Beſitz des Eigenthums, über Sammeln von Almoſen und über die Art, Kranke zu behandeln, aus: Kein Bruder ſoll Eigenthum beſitzen, alle ſollen in Armuth dem Herrn dienen und treulich Almoſen ſammeln. Dieß iſt die Hoheit der erhabenen Armuth, die zu Erben und Königen des Himmels einſetzt, die zwar arm an irdiſchen Gütern, aber groß an Tugenden macht. (Haec est, heißt es wörtlich in der Regel, illa celsitudo altissimae paupertatis, quae vos, charissimos fratres meos, haeredes et reges regni coelorum instituit, pauperes rebus fecit, virtutibus autem sublimavit. Haec sit portio vestra, quae perducit in terram viventium.) Die Armuth allein ſoll das Erbtheil der Brüder in dieſem Leben ſein; dieſe allein ſollen ſie ſuchen.

Ueberall sollen sich aber die Brüder freundlich begegnen, sich ihre Bedürfnisse mittheilen und, wenn einer von ihnen krank wird, ihn so behandeln, wie sie wünschen, daß sie in ähnlichen Fällen behandelt sein wollen.

Das 7. Capitel spricht über die Pönitenzen und sagt, daß der Bruder, welcher vom Teufel zu einer Todsünde versucht worden ist, sogleich beim Provinzialminister die Anzeige davon machen soll. Ist der Provinzialminister ein Priester, so soll er dem gefallenen Bruder eine Pönitenz auflegen, außerdem wird es besser sein, wenn dieser das Auflegen der Pönitenz einem Priester des Ordens überläßt.

Das 8. Capitel handelt von der Wahl des Ordensgenerals (minister generalis) und vom Ordenscapitel. Der General soll aus dem Orden selbst gewählt und ihm strenger Gehorsam geleistet werden. Bei dem Tode des Generals sollen die Provinzialminister und Custoden zu Pfingsten einen Nachfolger wählen. Alle 3 Jahre soll ein Generalcapitel (capitulum generale) gehalten werden; doch kann der General diese Zeit auch verkürzen oder verlängern. Sollte indeß der General für unfähig zu seiner Stelle erklärt werden, so soll man die Wahl eines neuen Oberhauptes vornehmen. In demselben Jahre, in welchem das Generalcapitel zu Pfingsten gehalten wird, kann auch ein Provinzial oder Custos ein besonderes Capitel halten.

Das 9. Capitel schreibt vor, daß nur derjenige Bruder predigen dürfe, welcher vom Ordensgeneral eximirt ist, und die Erlaubniß zu predigen erhalten hat. Dabei sollen die predigenden Brüder auf bündige Kürze, deutlichen und anständigen Vortrag sehen. Merkwürdigerweise aber gebietet die Regel, daß kein Bruder da predigen solle, wo es ihm vom Bischof verboten würde (fratres non praedicent in episcopatu alicujus episcopi, cum ab eo illis fuerit contradictum); doch früh genug wurden die Brüder dieses Gesetzes entbunden.

Das 10. Capitel handelt von den Ermahnungen und Strafen. Die Minister sollen über ihre Brüder genaue Aufsicht führen, sie ermahnen und zu bessern suchen, ihnen aber nichts auflegen, was gegen ihr Gewissen oder gegen die Regel sei. Die Brüder sollen den Ministern strengen Gehorsam beweisen. Können jene die Regel in ihrer Strenge nicht halten, so sollen sie sich an die Minister wenden. Diese sollen sie liebreich aufnehmen, vertraulich mit ihnen reden, allen Stolz meiden und Verläumder Anderer von sich weisen. Die Brüder, welche nicht wissenschaftlich gebildet sind, sollen nicht weiter sich mit den Wissenschaften abgeben, sondern stets demüthig sich beweisen, alle Verfolgungen und Beleidigungen mit Geduld ertragen und immer mit lauterem Herzen beten.

Das 11. Capitel verbietet den Mönchen nicht allein den Besuch der Nonnenklöster, sondern überhaupt jeden Umgang mit Personen

weiblichen Geschlechts; doch könnte ein Bruder mit besonderer Genehmigung des Papstes ein Nonnenkloster betreten.

Das 12. Capitel endlich stellt die Regel auf, daß diejenigen Brüder, welche den Ungläubigen das Evangelium predigen wollen, die Erlaubniß hierzu bei den Provinzialministern sich erbitten sollen. Sind sie zum Missionsgeschäft fähig, so mögen jene die Erlaubniß geben, im entgegengesetzten Falle aber verweigern. Uebrigens spricht die Regel am Schlusse das Gesetz noch aus, daß die Minister sich vom Papste einen Cardinal als Aufseher erbitten sollen, damit die Brüder auch in der That stets der römischen Kirche unterthänig, dem römischen Glauben stets treu bleiben, Demuth und Armuth stets beobachten möchten.

Noch vor der Bestätigung dieser Regel durch Papst Honorius III. stiftete Franciscus den durch seine Wirksamkeit äußerst bedeutenden Orden der Tertiarier für Weltleute (1221), tertius ordo de poenitentia oder Fratres conversi; s. Tertiarier. (Ueber die Wirksamkeit der Bettelmönche überhaupt s. Bettelbrüder.) Nach der Bestätigung der Regel fällt die Stiftung der Clarissinnen (s. d.) durch Franciscus. Beide Stiftungen sind indeß nicht als zwei Congregationen eines und desselben Ordens, sondern beide als zwei wirklich von einander getrennte Orden zu betrachten; dieß erhellt am deutlichsten aus ihren Regeln und Einrichtungen.

Jetzt schon fingen aber einige Glieder an die strenge Regel der Armuth zu mildern, namentlich geschah dieß vom Bruder Elias, der als Vicar des Franciscus den Orden geleitet hatte, während dieser in das gelobte Land zog. Darüber entstand eine Spaltung im Orden, ja es bildete sich endlich unter den strengen Franciscanern eine besondere Partei apocalyptischer Schwärmer, welche unter dem Namen Spiritualen (Spirituales s. Zelatores) bekannt sind (s. d.). Zwei Fragen waren es hauptsächlich, welche den Orden in Uneinigkeit brachten, Streitigkeiten in seinem Innern hervorriefen und ihn zuletzt in drei Haupttheile theilten. Die erste Frage betraf die Regel und lautete dahin: Ob diese wörtlich erklärt und buchstäblich befolgt werden müsse. Die zweite Frage betraf die Kleidung; sie lautete: Wie war Form und Farbe der Kleidung, welche der heilige Ordensstifter trug? wie also müssen sich die Franciscaner kleiden, wenn sie wahre Nachfolger desselben sein wollen?

Die erste Uneinigkeit wurde durch den Bruder Helius herbeigeführt, welcher Aenderungen in der Regel nach Gefallen aufstellte. Da sie noch zu Lebzeiten des Franciscus selbst entstand, so konnte sie nicht von bedeutend schädlichen Folgen sein. Nach dessen Tode aber fing Helius seine Neuerungen wieder an und wirklich gelang es ihm, General zu werden. Die ihm entgegenstehende Partei ließ ihn absetzen und den Bruder Johann Parent wählen. Sie stand vorzüglich unter der Leitung des Cäsarius von Speier,

darum hießen die Glieder derselben: Cäsariner (s. d.). Helius verließ den Orden, da er seine Absicht nicht erreichen konnte. Eine neue Reform entstand im Jahre 1254 durch die Constituirung der Cöleſtiner (s. d.); späterhin traten die Clareniner, die Congregation Philipp's von Majorca u. a. Gesellschaften auf. Ungefähr in die Mitte des 14. Jahrhunderts fällt die große Spaltung, aus welcher die Observanten (Cordeliers), Conventualen und Recollecten hervorgingen. Von diesen Allen unterscheiden sich die Conventual-Minoriten, welche in Gemeinschaft leben und Grundstücke besitzen dürfen. Auf dem Costnitzer Concil (1414—1418) erhielten sie die Bestätigung als eine Congregation. Ihnen gehörten nebst andern Päpsten auch Sixtus V. und Clemens XIV. an; mit den Observanten lebten sie in Streit.

Nach der Stiftung des Ordens der Clarissinnen zog sich Franciscus wieder in die Einsamkeit zurück und zwar in die Apenninen. Hier erschien ihm, wie erzählt wird, Christus in Gestalt eines Seraphims, und drückte seine Wundenmale in den Körper des Franciscus. Daher führt auch Franciscus den Namen: seraphischer Vater. Die Päpste Gregor IX., 1227—1241, und Alexander IV., 1254—1261, verkündeten dieses Mährchen als eine Wahrheit; Papst Benedict XI., 1303—1304, ordnete deßhalb ein öffentliches Amt an, Sixtus IV., 1471—1484, ließ diese Merkwürdigkeit in das römische Martyrologium einsetzen und Paul V., 1605—1621, machte, auf Ersuchen des Königs Philipp III. von Spanien, zur Feier des erwähnten öffentlichen Amtes die Geistlichen verbindlich. Franciscus starb im Jahre 1226; zwei Jahre darauf wurde er von Gregor IX. heilig gesprochen. Seine Anhänger kleiden sich in einen Rock von schlechtem, aschgrauem Zeuge, mit einer Capuze, welche an dem Rocke angeheftet ist und spitzig zugeht. In der Regel gehen sie barfüßig, selten tragen sie Sandalen. Den Rock schließen sie mit einem Stricke. Bisweilen führen sie auch wohl einen Mantel und Hut.

Hinsichtlich des Klosterregimentes hat der Franciscanerorden manches Bemerkenswerthe. Der oberste Aufseher des ganzen Ordens, selbst auch der Franciscaner-Nonnenklöster, ist ein Cardinal des päpstlichen Stuhles; er heißt Ordensbeschützer, Cardinalis Protector. Die nächste höchste Person im Orden ist der General, der aber den Titel Generalminister führt, weil er, nach der Bestimmung des Franciscus, ein Diener (Minister) der ganzen Brüderschaft sein soll. Die einzelnen Congregationen sind Vicaren (General-, Provinzial-Vicare u. s. w.) anvertraut. Als sich der Orden in die Observanten und Conventualen theilte, erhielten erstere allein die päpstliche Genehmigung zur Wahl eines Generalministers mit der Bestimmung, daß er der General vom ganzen Orden sein solle. Indeß besitzen doch die Capuziner ihren eigenen und unabhängigen General. Die

Conventualen sind dem Ordensgeneral unterworfen, er muß aber von ihnen bestätigt werden.

Da den Franciscanern oft Geld oder Grundstücke angeboten wurden und Beides anzunehmen in der Constitution verboten war, so suchten sie beim Papste um die Erlaubniß nach, daß eine zweite Person an ihrer Statt Geld oder liegende Gründe für sie in Empfang nehmen dürfe. Sie erhielten sie. Man nannte die stellvertretende Person Procurator oder Syndicus; sie wurde entweder von den Klöstern oder von den Gebern erwählt. Jetzt wird sie von dem General und den Provinzialen gewählt; wenn sie vom Papste bestätigt ist, heißt sie Procurator oder Syndicus des apostolischen Stuhles und der römischen Kirche. Das Geschäft des Procurators ist, alle Geschenke im Namen des Papstes und der römischen Kirche in Empfang zu nehmen, von dem Besitze der Brüder das wieder zu verkaufen, was entbehrlich ist, das Geld dafür in Empfang zu nehmen und für den Orden zu verwenden. Sind dem Orden in einem Testamente Schenkungen gemacht, deren Uebergabe verweigert wird, so steht es ihm zu, bei weltlichen Gerichten hierüber zu klagen. Uebrigens hat jede Hauptcongregation der Observanten einen Generalprocurator am römischen Hofe.

Im Franciscanerorden finden sich ferner Conservatoren. Sie sind außerordentliche Richter und Beschützer entweder derer, welche im Genusse apostolischer Privilegien gestört werden (daher sind sie die eigentlichen Conservatoren), oder derer, welche überhaupt Bedrückungen ungerechter Weise erdulden; diese heißen gewöhnlich Defensoren. Die Conservatoren haben eine ziemlich ausgedehnte Gewalt; sie können selbst den Bann über einen Sträfling aussprechen und von ihrem Urtheil findet keine Appellation statt. Endlich sind hier noch zu erwähnen die Custoden (Custodes); sie sind die Vorsteher der Klöster, welche zusammengenommen eine Provinz ausmachen. Der Inbegriff solcher Klöster heißt eine Custodei.

Das Generalcapitel soll, wie erwähnt ist, alle 3 Jahre gehalten und auf demselben die Wahl des Ordensgenerals vorgenommen werden. Leo X., 1513—1521, verordnete indeß, daß ein General 6 Jahre lang seine Würde behalten und darum auch alle 6 Jahre erst ein Generalcapitel veranstaltet werden sollte. Stirbt ein General noch vor Ablauf der ersten 3 Jahre, so soll ein neues Generalcapitel gehalten und ein neuer General gewählt werden. Stirbt er aber im 4. oder 5. Jahre seines Amtes, so soll einstweilen ein Vicar die Stelle desselben versehen. Außer den Generalcapiteln werden auch Custodialcapitel und Nationalcapitel gehalten. Letztere sind solche, zu welchen aus allen Provinzen einer Nation Abgeordnete geschickt werden.

Die neueren Regeln, die Aufnahme der Novizen im Orden betreffend, sind im Wesentlichen noch die alten, jedoch haben sie die

Zusätze, daß der Novize aus rechtmäßiger Ehe entsprossen, nicht schon im Dominicanerorden gewesen, nicht als unmoralischer Mensch bekannt, von gesundem Körper und entweder den Wissenschaften ergeben oder irgend einem andern Geschäfte gewachsen sei; endlich darf er nicht in einem öffentlichen Amte gestanden haben und muß sich ganz freiwillig dem Orden widmen.

In den neuesten Zeiten ist der Franciscanerorden einer der ausgebreitetsten. An seine Wiederherstellung im catholischen Deutschland wird auch jetzt ernstlich gedacht, insbesondere sind neuerdings wieder mehrere Klöster dieses Ordens in Baiern, wo auch der Jesuitismus frisch sich zu regen beginnt, neu eingerichtet worden. Wie sonst, so genießt auch jetzt kein Orden so viele und wichtige Privilegien als dieser, da er das ganz besondere Vorrecht hat, daß er alle Privilegien, die andern Mönchen ertheilt werden, gleichfalls sich zueignen und gebrauchen kann, wenn sie den Grundregeln nicht widersprechen.

Hinsichtlich des Lehrbegriffes gehören die Franciscaner zu den Semipelagianern und Nominalisten. Ausgezeichnete Männer unter ihnen waren Alexander von Hales, † 1245, doctor irrefragabilis genannt, erster Doctor der Theologie zu Paris. Merkwürdig ist seine Summa (eine Art Commentar über die Sentenzen des Petrus Lombardus); er schrieb sie auf Befehl des Papstes Innocenz IV. Ausgezeichnet ist ferner Bonaventura, † 1274, doctor seraphicus und Ordensgeneral dieser Mönche (1258); Roger Baco, † 1293, doctor mirabilis; Johann Duns Scotus, doctor subtilis, † 1308; er stiftete die Partei der Scotisten und ist besonders merkwürdig theils wegen seiner Vertheidigung der unbefleckten Empfängniß der Maria, theils wegen seiner Lehre von der Genugthuung (s. diese unter seinem Namen); ferner Nicolaus de Lyra, † 1340; Occam, † 1348, u. A.; s. Scholasticismus.

Das Interesse der Franciscaner, welches das der Dominicaner schon hinsichtlich des Predigens (dem beide Orden oblagen und noch obliegen) und in so vielen andern Puncten berührte, gab beiden Orden Anlaß zur Eifersucht auf einander, aus welcher mancherlei Streite und endlich große Feindschaften, schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts, entstanden. Die Dominicaner (Praedicantes, Predigermönche) behaupteten, daß sie höher ständen als die Franciscaner, weil sie vom Predigen ihren Namen hätten, diesem ihren ganzen Eifer widmeten, wodurch ihre apostolische Würde wahrhafter bezeichnet werde, sie auch früher existirt hätten, und auch ihre Kleidung würdevoller wäre, als die ihrer Gegner. (Asserentibus enim Praedicatoribus, se fuisse priores et in hoc ipso digniores, habitu quoque honestiores, a praedicatione merito nomen et officium se sortiri — cf. Matthaeus Paris ad annum 1243.) Dagegen antworteten die Minoriten oder Franciscaner, daß sie Gott zu Ehren ein niedriges und demüthiges Leben gewählt,

ihr Leben deßhalb würdevoller und heiliger sei, und man vom Prädicantenorden zu ihrem Orden, wie aus einem niedrigern zu einem höheren, übergehen könne (respondent Minores: se arctiorem vitam et humiliorem pro Deo elegisse, et ideirco digniorem, quia sanctiorem; et ab Ordine Praedicatorum ad Ordinem eorum fratres posse et licenter debere, quasi ab inferiori ad ordinem arctiorem et superiorem, transmigrare — ibid.). Hierauf entgegneten jene spitzig, daß wohl die Mineriten mit entblößten Füßen und Stricken umgürtet einhergingen, daß ihnen aber nicht verboten sei Fleisch zu essen oder eine strenge Diät zu halten; dieses Verbot finde man aber bei den Dominicanern; deßhalb wäre wohl der Uebergang aus einem Orden in den andern umgekehrt. (Contradicunt eis in faciem Praedicatores, asserentes, quod, licet ipsi Minores nudi pede et viliter tunicati cinctique funiculis incedant, non tamen eis esus carnium, etiam in publico, vel diaeta propensior denegatur, quod fratribus est Praedicatoribus interdictum: quapropter non licet ipsis Praedicatoribus ad Minorum ordinem, quasi arctiorem et digniorem, avolare, sed potius e converso.) Um Ruhe zwischen beiden Orden zu stiften, erließen im Jahre 1255 die Generale beider Orden eine Ermahnung zum Frieden, vielleicht wegen des Besetzens der Lehrstühle an der Universität zu Paris (s. überhaupt Dominicaner). Beide Orden lebten auch eine Zeit lang ohne sich weiter anzufeinden; ja man erneuerte sogar im Jahre 1278 die Uebereinkunft, den Frieden zu bewahren. Dennoch war dieser von keiner Dauer, denn kurz darauf brach der Streit von Neuem aus, besonders durch die Scotisten (Franciscaner, welche zur Partei des Duns Scotus gehörten). Die Veranlassung dazu gaben die Lehren von der Genugthuung und von der unbefleckten Empfängniß der Maria (s. Empfängniß).

Ueber die Einschränkung der Privilegien und deren Wiederherstellung bei den Franciscanern weise ich auf das hin, was ich in dem Artikel Dominicaner auseinandergesetzt habe.

Franciscanerinnen heißen die geistlichen Schwestern des Franciscanerordens; s. den vorigen Artikel; Hospitaliterinnen.

Franciscus von Paula, s. Minimen.

Franciscus von Sales, s. Salesianerinnen.

Fratres liberi spiritus, s. Brüder des freien Geistes.

Fratres minimi, s. Minimen.

Fratres minores, s. Franciscaner.

Fratricellen. Papst Cölestin V., 1294, vereinigte die Spiritualen im Franciscanerorden zu einer besondern Gesellschaft, der er den Namen Cölestiner-Eremiten (s. diese), Pauperes Eremitae Domini Coelestini, gab. Doch Bonifacius VIII., 1294—1303, der sich als ein eifriger Freund der Franciscaner zeigte, hob diese Gesellschaft wieder auf, 1302. Die Glieder derselben wurden

als Ketzer und Schismatiker verfolgt und aus ihnen bildete sich d Partei der Fratricellen, die mit desto größerem Muthe alle Verfo gungen erduldeten, als sie glaubten darum zu leiden, weil sie da Beispiel Christi und des heil. Franciscus in Lehre und Leben nac zuahmen suchten. Sie pflanzten sich durch Italien, Frankreic Deutschland und andere Länder fort, obschon die Päpste ihre grö ten Feinde waren, weil sie diese als Verfälscher ihrer Regel ansahe insofern sie einem Theile der Ordensglieder unter den Franciscaner eine Milderung der strengen Regel genehmigten. — Den Name Fratricellen erhielten sie darum, weil sie sich unter einand Brüder nannten. Sie wohnten in Zellen, besaßen kein Eigenthu und kleideten sich wie die Franciscaner. Auch hatten sie Laienbrüd oder Tertiarier unter sich. Der Grund, weßhalb die Päpste sie ve folgten, war ihre Behauptung, daß von der Zeit des Papste Cölestin V. an in der Kirche kein wahrer Papst gewesen s (quod a tempore Coelestini papae non fuit in ecclesia papa) Schon durch Bonifacius VIII. gebannt, erließ auch Johann XXII. 1316—1334, eine Bulle, welche den Ausspruch enthielt, daß s nicht Glieder des Franciscanerordens wären, und im Jahre 134 verband sich dieser Orden noch mit Papst Clemens VI., 1342—1352, um die Empörer gegen den römischen Stuhl, die Fratricelle und Beguarden, zu unterdrücken. Dennoch verbreiteten sie sich nac mehreren Ländern und bemühten sich in denselben, oft nicht ohn Erfolg, das päpstliche Ansehen herabzusetzen. Nächst der oben e wähnten Ansicht über das Ansehen des Papstes begünstigten sie di Behauptungen, daß man die Sacramente und kirchlichen Gesetze sowie alle von Geistlichen auferlegte Bußübungen verachten müss daß die Fülle des heiligen Geistes bei ihnen sei, daß sie nicht sündi gen könnten. Die Verfolgungen, die über sie verhängt wurden, waren blutig.

Freidenker, Freigeister, } s. Deisten.

Freistätte, s. Asyl.

Freitag, gottesdienstlicher Tag bei den Muhamedanern wie be uns der Sonntag; s. Feste, Giumah, Aid.

Freiwillige Arme hieß eine aus Laienbrüdern bestehende reli giöse Gesellschaft, welche ungefähr im Jahre 1470 an mehrere Orten Deutschlands auftrat. Ihre hauptsächlichste Beschäftigun bestand in Beten und in der Pflege kranker Menschen. Starbe diese, so wurden sie auch von ihnen beerdigt. Freiwillig in Armut lebend, zogen sie paarweise in Städten und Dörfern umher, un sammelten Almosen. In der Mitternacht hielten sie Gottesdiens nach demselben wendeten sie zwei Stunden auf innerliches Gebe dann gingen sie in ihre Wohnungen zurück, um zu ruhen. Des Morgens besuchten sie die Kirchen und hier beteten sie drei Stunde

lang, kniend. Des Nachmittags arbeiteten sie, bis die Vesper ihren Anfang nahm; dann begaben sie sich wieder in die Kirche und von da in das Oratorium, wo sie die letzte Betstunde hielten. Nach derselben wendeten sie noch eine Stunde auf innerliches Gebet und dann begaben sie sich zur Ruhe bis zur Mitternachtszeit. Von den Päpsten hatten sie mehrere Privilegien erhalten, sie konnten Messen lesen und selbst, in Nothfällen, das Abendmahl reichen. Als Kleidung trugen sie einen grauen Rock, ein Scapular und eine schwarze Kappe.

Freuden, die sieben, s. Maria.

Freya hieß bei den alten Scandinaviern die Göttin der Liebe. Sie wurde als die größte weibliche Gottheit hoch verehrt, weil sie tugendhaft und schön sei. An Gesängen sollte sie sich sehr erfreuen. Am Halse trug sie ein herrliches Geschmeide, ihren Wagen aber ließ man von Katzen ziehen. Sie sollte die Macht haben, Menschen in Vögel zu verwandeln, und auch die Kraft zum Fliegen verleihen können.

Freyr war bei den Scandinaviern der Gott, welcher das Wachsthum auf der Erde beherrschen, Regen und Sonnenschein verleihen könnte. Als ein gütiges Wesen, das auch Frieden gibt und erhält, sollten ihn alle Menschen verehren.

Friede, westphälischer. Der westphälische Friede wurde am 24. October 1648 zu Münster und Osnabrück unterzeichnet; durch ihn erhielten die Reformirten und Lutheraner in Deutschland gleiche Rechte mit den Catholischen, d. h. völlige Religionsfreiheit, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß jede Partei in dem Rechte und Besitze der Kirchengüter und der Ausübung der Religion bleiben sollte, welche am 1. Jan. 1624 bei jeder einzelnen statt gefunden hätte. Dabei blieb jedem Fürsten das Recht unbenommen, in seinem Lande die Reformation zu verbreiten. Von der Wohlthat dieses Friedens waren jedoch die Evangelischen in Böhmen, Mähren und Oesterreich ausgeschlossen, nur hier und da in Schlesien wurde sie ihnen zugestanden. Zugleich wurde die Säcularisation sehr vieler catholischen Bisthümer vorgenommen, worüber freilich Papst Innocenz X. sehr unwillig war und selbst den Frieden umzustoßen suchte. Jene Säcularisation führte zur Annahme des Grundsatzes: Cujus est regio, ejus est et religio.

Friedensbrief, s. *Libelli pacis.*

Fronleichnamsfest (Festum corporis Domini), ein bis auf die neuesten Zeiten hochgefeiertes Fest der römischen Kirche, welches vom Papst Urban IV., 1264, angeordnet wurde, der Verehrung der geweihten Hostie gewidmet ist und an dem Donnerstag nach den Pfingstoctaven gehalten wird. Zuerst wurde es in der Diöces von Lüttich gefeiert. Schon im Jahre 1246 soll es von dem Bischof von Lüttich Robert angeordnet worden sein, nachdem einige Nonnen, Juliana, Priorin zu St. Cornelius bei Lüttich, Isabella, aus

demſelben Kloſter, und Eva, eine Nonne aus dem Recluſenorden St. Martin, eine Erſcheinung gehabt hatten, die ſie zur Feier dieſes Feſtes aufgefordert haben ſollte. Dieſer Angabe widerſpricht jedoch die Nachricht des erſtes Geſchichtſchreibers von Lüttich, des Canonicus Johannes Hocſemius, welcher erzählt, daß Papſt Urban IV damals als Canonicus zu Lüttich, unter dem Namen Jacob, gelebt aber nichts von der Erſcheinung, die jene Nonnen gehabt haben wollen, gewußt habe; ein Biſchof Heinrich habe ihn erſt hiervon unterrichtet, dann erſt habe Urban dieſes Feſt angeordnet, welches von den Lüttichern und nachher von mehrern Kirchen in Deutſchland und Frankreich gefeiert worden ſei. (Henricus Episcopus, instinctu cujusdam Reclusae — cui de sacramento fuit ostensa visio — Urbano Papae quarto [cui nihilominus haec nota fuerat, cum dudum fuisset canonicus Leodiensis] super hoc litteras suas destinavit, quibus inductus Papa hoc festum instituit celebrari, *quod ex tunc a Leodiensibus est receptum*, et postmodum continue per plures ecclesias in Germania et Francia a clero et populo celebratum.) Allgemein ſei das Feſt erſt geworden als Papſt Johann XXII., 1316—1334, die hierüber gemachte Conſtitution Urban's ſanctionirt gehabt hätte.

Im Jahre 1264 ordnete Papſt Urban IV. die Feier dieſes Feſtes für die ganze chriſtlich-catholiſche Kirche an, mit der Erinnerung daß daſſelbe nach göttlicher Offenbarung eingeſetzt (fuerat quibusdam Catholicis divinitus revelatum) ſei und darum auch durch eine beſondere feſtliche Feier ſich auszeichnen müſſe (festivitate ac celebritate praefulgeat speciali, Bullarium Roman. T. I. p. 146.) Bei Lebzeiten Urban's war zwar die Feier dieſes Feſtes in der Kirche gebräuchlich, doch fand ſie nach ſeinem Tode in mehreren Kirchen eine Unterbrechung. Darauf wurde auf dem Concil zu Vienne 1311, vom Papſt Clemens V. die allgemeine Feier in der catholiſchen Kirche wieder hergeſtellt, im Jahre 1316 durch Papſt Johann XXII nochmals beſtätigt, und von ihm noch dadurch erhöht, daß er das Sacrament in feierlicher Proceſſion herumzutragen befahl.

Fructuoſus, Erzbiſchof von Braga, wirkte in der 2. Hälfte des ſiebenten Jahrhunderts, indem er ſich ſowohl als Beförderer des Mönchthums in Spanien, wie auch als Stifter einer neuen Kloſterregel merkwürdig machte. Dieſe Regel theilte ſich in die allgemeine und beſondere. Nach der allgemeinen war es nur mit Genehmigung der Congregation und des Biſchofs erlaubt, ein Kloſter zu ſtiften. Verheirathete, ſelbſt wenn ſie Kinder hatten, konnten in ein Kloſter treten, doch mußten ſie getrennt leben. Den Männern mit ihren Söhnen wurde ein Mönchskloſter, Frauen mit ihren Töchtern ein Nonnenkloſter angewieſen. Sie mußten Gehorſam ihren Vorſtehern Vorſteherinnen und der Regel, welche ihr Kloſter befolgte, geloben und ein chriſtliches Leben zu führen verſprechen. Die Uebertretung ihrer

Gelübdes sollte mit Ausstoßung aus dem Kloster bestraft werden. Besondere Fasten legte die allgemeine Regel nicht auf, nur grobe Sünden befahl sie mit Entziehung des Genusses von Fleisch und Wein zu ahnden. Die im Banne Befindlichen sollten in ein dunkles Gefängniß gesperrt und nur mit Wasser und Brod ernährt werden.

Die besondere Regel ist fast ganz dieselbe, welche die Benedictiner befolgen. Sie verbietet den Genuß des Weines und Fleisches und beschränkt die Nahrungsmittel auf Kräuter und Hülsenfrüchte. Sie gebietet die Fasten, namentlich vom 14. September bis Ostern.

Fructus male percepti hießen die Einkünfte, welche ein Bischof, der vom Papste nicht als rechtmäßiger Inhaber eines Bisthums anerkannt war, bezog. Diese Fructus entstanden im 14. Jahrhundert. Gewöhnlich mußten sie von dem nicht anerkannten Bischof wieder zurückgegeben werden; indeß ließen sich doch die Päpste bisweilen mit einer Abfindungssumme zufrieden stellen.

Fudo heißt ein japanischer Gott, der ursprünglich ein Mensch war, aber durch seine Selbstpeinigungen eine solche Heiligkeit erlangte, daß er sich täglich in ein großes Feuer setzte, ohne daß dieses ihn brannte. Er entscheidet bei den Japanesen als Gott, ob Jemand eines Verbrechens schuldig sei oder nicht. Seine Verehrer setzen seine Statue in ein großes Feuer und nehmen, in Gegenwart des Angeklagten, eine Beschwörung vor. Kann man durch dieselbe die Wahrheit nicht erforschen, so muß der Angeklagte dann dreimal durch das Feuer gehen; bleibt er unversehrt, so ist hierdurch seine Unschuld erwiesen.

Fulda. Das Kloster Fulda, durch Bonifacius, den deutschen Apostel, im Jahre 744 im Bau begonnen, wurde von diesem Klosterfreunde mit Benedictinern besetzt, und hob sich so bedeutend, daß es schon unter der Leitung des ersten Abtes, Namens Sturm, 400 Mönche zählte. Es erhielt die Exemtion und nahm auch bald einen Ehrenplatz hinsichtlich der Pflege der Wissenschaften ein; die hier gegründete Schule erhielt sich lange als eine der berühmtesten in Deutschland. Viele sehr gelehrte Männer wurden in ihr gebildet. Einer der vorzüglichsten Lehrer hierselbst war Rabanus Maurus. Seit dem Jahre 1752 war die Abtei Fulda zu einem Bisthum erhoben; im Jahre 1802 wurde dieses säcularisirt, dem Prinzen von Nassau-Oranien und endlich an das Kurfürstenthum Hessen übergeben, dem es bekanntlich noch jetzt gehört.

Fulgentius, Bischof von Ruspe († 533), machte sich als Gegner des Faustus Rhegiensis (s. d.) merkwürdig. Er war ein eifriger Vertheidiger des Augustinianismus und heftiger Bekämpfer der Arianer. Als Kirchenschriftsteller ist er wegen seiner Schriften: *de veritate praedestinationis et gratia Dei lib. III.* und durch seine *epistola synodica episc. Afric. in Sardinia exulum* (welche

sich über die Rechtgläubigkeit der Schriften des Faustus aussprach) berühmt. Durch ihn wurde auf der Synode zu Arausio (Oranges), 529, der Semipelagianismus, jedoch ohne einen Anhänger desselben namentlich zu nennen, verworfen.

Furien (Dirae, Erinnyes, Eumenides) heißen bei den Griechen und Römern die Strafgottheiten, welche die abgeschiedenen lasterhaften Seelen fürchterlich züchtigen sollen. Ihre Namen waren Alecto, Megära und Tisiphone; Euripides nennt außer diesen noch Lyssa als Furie. Sie rächten Blutschuld, Verbrechen der Kinder an ihren Eltern und Meineide. Nach Hesiod stammten sie aus dem Blute, welches Uranus, als er von seinem Sohne Saturn entmannt wurde, verlor; nach Aeschylus waren sie Töchter der Nacht. Abgebildet wurden sie als gräßliche weibliche Gestalten, mit Schlangen statt der Haare auf dem Haupte, mit Krallen an den Fingern, in der einen Hand eine brennende Fackel haltend, um das Verbrechen zu erspähen, in der andern eine Schlangengeißel, um dasselbe ernst und hart zu züchtigen.

Der Name Erinnyen (Ἐριννυες) bedeutet: die Zürnenden. Ursprünglich sollten sie nur Meineid und Verwandtenmord bestrafen; erst späterhin wurde ihr Strafamt auch auf alle Handlungen ausgedehnt, welche die Leidenschaft gebiert. Die Athener nannten die Furien gewöhnlich Eumeniden, d. h. die wohlwollenden, gütigen Gottheiten, weil ihre Scheu vor den Furien so groß war, daß sie diese nicht mit einem Namen bezeichnen wollten, der eine üble Bedeutung in sich schloß. Man feierte ihnen ein jährliches Fest Namens Eumenideia, an welchem ihnen Opferkuchen, die nur freigeborene Jünglinge backen durften, und Libationen von Honig und Wein dargebracht wurden. Doch sollen auch schwarz gekleidete Priester schwarze Thiere an finstern Orten als Opfer dargebracht haben. Nach Pausanias war den Eumeniden in Messenien ein Tempel und ein Hain am Asopus geweiht.

Fußkuß. Die Sitte der Päpstlichen, dem heiligen Vater den Fuß oder den Pantoffel zu küssen, hat folgenden Ursprung. Es pflegten sich die Bischöfe, sobald angesehene Personen die Kirche besuchen wollten, in die Kirchthür zu stellen. Die Besuchenden küßten die Schwelle der Kirchthür; allmälig entstand hieraus der Gebrauch, die Füße des in der Kirchthür stehenden Bischofs zu küssen, der wahrscheinlich das Zeichen des Kreuzes auf seiner Fußbedeckung zu tragen pflegte. Von den Bischöfen kam das Küssen der Füße an höher stehende Geistliche und endlich blieb es dem Papste allein vorbehalten; s. *Dictatus Gregorii VII.* *).

Fußwaschen ist eine in der griechischen und römischen Kirche, wie in den Klöstern gebräuchliche religiöse Handlung, durch welche

*) Nicht Gregorii II., wie im Artikel Dictatus (Th. I.) angegeben ist.

die Vorgesetzten und auch fürstliche Personen, indem sie gewöhnlich am grünen Donnerstag zwölf ihrer Untergebenen, gewöhnlich armen alten Personen, die Füße waschen, Christum nachahmen und ihre Demuth an den Tag legen wollen. In der früheren christlichen Kirche, namentlich im 4. und 5. Jahrh., pflegte man mit der Taufe das Fußwaschen zu verbinden. In der römisch- und griechisch-catholischen Kirche ist bis auf die neuesten Zeiten das Fußwaschen geblieben. Unter den Wiedertäufern des 17. Jahrh. trat eine Partei unter der Leitung des Matthäus Servatus auf, welche das Fußwaschen gleichfalls beibehielt, weil es von Christus selbst, nach Johann. XIII. 4—17, 1. Timoth. 5, 10, eingesetzt und befohlen worden, weil es ein Zeichen wahrer Erniedrigung sei und an die Reinigung unserer Seele durch das Blut Christi erinnere. Bei den sogenannten feinen Wiedertäufern ist es abgeschafft. Außerdem findet sich das Fußwaschen noch in der evangelischen Brüdergemeinde, doch jetzt wird es nicht mehr so häufig angewendet, als sonst.

G.

Gabarianer, s. Giabarianer.

Gabriel, גַּבְרִיאֵל, eigentlich: Mann Gottes, ist der Name eines der sieben Engelfürsten, welche beständig den Thron Gottes umstehen. Im A. und N. T. wird Gabriel mehrmals als Verkündiger erwähnt. Er flog zu dem Propheten Daniel, um ihm den Sinn von der Erscheinung eines Widders mit zwei Hörnern und eines Ziegenbockes (Dan. 8, 20. 21.) und das Geheimniß der siebenzig Wochen (Cap. 9, 24.) zu erklären. Er verkündete ferner dem Zacharias die Geburt des Johannes und bald darauf der Maria die Geburt Jesu (Luc. 1, 19. 26.).

Nach der Lehre der Rabbinen ist Gabriel aus dem Feuer geschaffen (גבריאל הוא ישודו מן האש) und darum auch der Fürst des Feuers. Außer ihm gibt es aber noch sechs Engel, welche über das Feuer gesetzt sind. Ihr gemeinschaftliches Oberhaupt ist Jehuel (יהואל). Nach dem Tractat des Talmud Sanhedrin steht Gabriel auch dem Reifen der Früchte vor (גבריאל ממונה על בישול הפירות), so wie, nach andern Angaben der Rabbinen, dem Donner (על הרעמים). Er wird ferner nach der jüdischen Tradition als der Todesengel betrachtet, jedoch nur für das Land Israel. Der Todesengel derer, welche nicht in diesem Lande sterben, heißt Sammaël, der Satan. Beide haben zwar noch vielen Heeren von Todesengeln zu befehlen,

doch steht ihnen allen Metatron (מטטרון) vor, dem sie dienen müssen, und darum werden sie עבדו genannt. Der heilige Gott zeigt dem Metatron täglich diejenigen an, welche sterben sollen; dieser befiehlt dann dem Gabriel, für den Tod derer zu sorgen, welche im Lande Israel sterben, und dem Sammaël, die von Gott verlangten Seelen, welche nicht in jenem Lande sich befinden, zu holen. Doch führt weder Gabriel noch Sammaël selbst die Seelen Gott zu, sondern sie schicken einen ihrer Engel zu diesem Endzweck aus. Je nachdem die Seele gut oder böse ist, je nachdem schicken sie auch einen höheren oder niederen Engel. Hat der ausgeschickte Engel seinen Auftrag vollzogen und die Seele des Menschen in die Hand dessen, der ihn ausschickte, überliefert, dann vergeht er, weil er nur dazu geschaffen war, um eine Seele von der Welt zu holen. (כי לא נברא אלא ליטול נפש אחת בלבד).

Vorzugsweise führt Gabriel, im Gegensatz zu Sammaël, auch den Namen Engel der Barmherzigkeit. Als Gott ihm auftrug die Seele des Moses zu bringen, antwortete er: „er könne den nicht sterben sehen, welcher an Würde sechsmal hundert tausend Israeliten gleich sei.“ Er wird auch mit dem Engel Michael die Völker, welche Amen sagen, aus der Hölle erretten, indem er mit diesem Engel die 40,000 Pforten der Hölle aufschließt. Beide werden in die Hölle hinabsteigen, jeden Verdammten bei der Hand fassen und ihn aus dem Orte, aus welchem sonst Niemand, der hierher verwiesen wird, entkommen kann, herausführen (מיכאל וגבריאל־תוספתין ביד כל אחד ואחד מהן ומעלין אותן). Dann werden sie die Geretteten waschen und salben und von den Wunden der Hölle heilen, sie in schöne Kleider hüllen, endlich bei den Händen fassen und zu dem heiligen Gott führen. Vor demselben werden sie auf ihr Angesicht fallen, ihn anbeten, seinen Namen loben und preisen. — Nach andern Angaben jedoch sollen die Verdammten bis nach der Auferstehung der Todten in der Hölle bleiben; aus derselben soll sie der Sohn David's, d. h. der Messias (s. d.), erlösen.

Nach der Eroberung Jerusalems durch Nebucadnezar trug Gott dem Gabriel und Michael auf, den Tempel in dieser Stadt anzuzünden, als die Feinde im Begriff waren dieß zu thun. Mit zwei Fackeln zündeten sie den Tempel an und dieser rief über sich selbst ein Trauerlied aus (והיה היכל קורא על עצמו קינה).

Dereinst endlich, heißt es, werde Gabriel gegen das böse Wesen Sammaël, auch Leviathan, לויתן (d. h. eigentlich der Gewundene, besonders die große Schlange, mit dem Beisatz נחש עקלתון, die gewundene Schlange), genannt, einen Kampf anstellen, doch versichert der Talmud im Tractat Bava Bathra, daß er Sammaël nicht überwältigen würde, wenn ihm nicht Gott beistehe (ואלמלא הקב"ה עוזרו אין יכול לו).

Im Koran erscheint Gabriel als Offenbarungsengel. Er gehört

zu den vier Engeln, welche von Gott so begnadigt sind, daß sie in viel vertraulicherem Verhältniß zu ihm stehen, als irgend ein anderes Wesen. Gabriel soll immer mit dem Aufschreiben der göttlichen Beschlüsse beschäftigt sein. Er war es, nach Sure 2, welcher den Koran mit Gottes Zulassung in das Herz Muhamed's herabsteigen ließ, und das bekräftigte, was schon vorher offenbart war zur Lehre und freudigen Kundschaft an die Gläubigen (daher heißt er auch Amin, s. d.). Wer ein Feind Gabriel's ist, der ist auch, nach dem Koran, ein Feind Gottes.

Nach den Auslegern (zur Sure 6, im Anfang) erschien Gabriel dem Muhamed gewöhnlich in Menschengestalt, doch konnte dieser den Anblick jenes nicht ertragen. Nur zweimal erschien Gabriel dem Propheten in wahrer Gestalt, das erstemal bei der Eingebung des Korans, das zweitemal an dem Baume Sedrat, der, nach den Auslegern, im siebenten Himmel zur rechten Hand des göttlichen Thrones stehen und die Grenze für die Engel machen soll, damit sie nicht bis an den Thron Gottes steigen. Muhamed versichert in der Sure 53, daß er sich es nicht eingebildet habe, den Gabriel zu sehen, sondern daß er ihn wirklich gesehen habe und zwar zuerst am klaren Horizont und dann in der Nähe von zwei Bogenlängen.

Uebrigens erwähnen die Ausleger noch bei Sure 2, 8, 16 und 33, daß Gabriel den Muhamed zum Kampfe gegen seine ersten Gegner, die Koreishiten und Koradhiten ermuntert und ihm so thätige Hilfe geleistet habe, daß er die Feinde mit großem Erfolge besiegte. Nach den Auslegern war es auch Gabriel, welcher mit Zacharias (Sure 3) sprach und diesem, in seinem hohen Alter, einen Sohn, Johannes, verhieß. In der Sure 19 aber wird bestimmt gesagt, daß Gabriel der Maria in vollkommner Menschengestalt erschien und ihr die Geburt eines heiligen Sohnes verkündete, von dem sie auch an dem Stamme eines Palmenbaumes entbunden worden sei.

Gabriel, Congregation desselben. Die Congregation des Gabriel, welche im 17. Jahrhundert sich in Frankreich bildete und in einer Vereinigung von Laienbrüdern, nur ein christlich frommes und tugendhaftes Leben zu führen, bestand, stiftete Cäsar Bianchetti. Die Glieder derselben lebten nicht in einem bestimmten Hause zusammen, sondern sie versammelten sich an bestimmten Tagen an einem bestimmten Orte, theils zu gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Uebungen, theils um sich über die besten Mittel zur Realisirung des Zweckes ihrer engeren Verbindung zu berathen. Im Jahre 1640 erbauten sie eine kleine Kirche und weihten sie dem heil. Gabriel. Papst Urban VIII. (1623—1644) bestätigte sie schon vor ihrem Kirchenbau.

Die ganze Congregation wurde durch einen Superior, dem noch

vier Adjutoren beigegeben waren, geleitet. Der wirklichen Aufnahme in dieselbe ging ein dreijähriges Noviziat voran. Von dem achtzehnten Lebensjahre an konnte ein Novize in die Gesellschaft treten; war aber das funfzigste erreicht, so wurde er nicht mehr aufgenommen. Die Congregation hatte noch das eigenthümliche Gesetz, daß die neu Aufgenommenen, nach Ablauf der Noviziatzeit, erst noch nach einem Ablauf von drei Jahren ihre Stimme bei Berathungen geben konnten. Sämmtliche Glieder der Gesellschaft trugen nur schwarze Kleider.

Gad (גד, Jes. 65, 11.) hieß bei den alten Morgenländern der Glücksgott, dem mit Gnod Mni (מני) zugleich Lectisternien dargebracht wurden. Er galt als der Urquell alles Guten. Bei den Persern führte er den Namen Taschter. Er wurde als ein Greis abgebildet, der in der rechten Hand einen richterlichen Urtheilsspruch hielt und von Geistern umgeben war, welche auf seine Befehle zu harren schienen.

Gädsüll heißt unter den Mongolen und Kalmücken der Gehilfe eines geweihten Dieners der Lama-Religion. Auch er wird, wie jener, vom obersten Lama geweiht, gehört aber zur niederen Geistlichkeit und zwar zur zweiten Classe unter derselben, obschon er, im Falle der Noth, alle Pflichten eines Priesters erfüllen muß. Dem Stande der Gädsüll geht die Classe derjenigen voran, welche sich zum geistlichen Stande heranbilden. Die Gädsüll leben theils in der Nähe des obersten Lama und größerer Gemeinden, theils auch einzeln, bald hier, bald dort den Bekennern ihrer Religion dienend. Im letzteren Falle versehen sie immer alle geistlichen Geschäfte, doch sind sie dabei verpflichtet auch die Bücher zu besitzen, aus welchen sie das, was bei Geburten, Krankheiten, Exorcismen u. s. w. zu beobachten ist, erlernen können. In ihren Wohnungen stehen, der Thür gegenüber, auf einem kleinen Altar ihre Götzenbilder, die an feierlichen Tagen ausgesetzt und durch Rauchopfer verehrt werden.

Die Gädsüll, welche in der Nähe ihres Oberhauptes leben, haben in den gottesdienstlichen Versammlungen das Amt, die musicalischen Instrumente, die beim Gottesdienstes gebraucht werden, zu blasen und das heilige Wasser vor den Göttern auszugießen. Bei den Mongolen haben sie zugleich das Amt der Vorsänger, bei den Kalmücken aber steht das Vorsingen einer höher stehenden geistlichen Classe, dem Gellong, zu. Im Range folgen sie unmittelbar nach den Priestern. Ihre geistliche Würde erkennt man bei den Kalmücken bloß daran, daß sie ein für den geistlichen Stand allein bestimmtes Untergewand und eine rothe Schärpe, bei den Mongolen, daß sie eine spitzige Mütze tragen.

Gahanbars heißen bei den Parsen sechs Feste, von denen jedes fünf Tage dauert. Sie sind von ihrem Fürsten Djemschid angeordnet, der zuerst auch das Jahr nach dem Sonnenlauf bei

ihnen bestimmte. Diese Feste fallen zu verschiedenen Zeiten des Jahres, sind zum Andenken an die Schöpfungen der Wesen eingesetzt und gehören zu den feierlichsten Festen der Religion Zoroasters. Die Gahanbars heißen: Mediozerem, Medioschem, Peteschem, Fiathrem, Mediarem und Hamespethmedem.

Am Gahanbar Mediozerem soll der Mehestan oder Schüler Zoroasters statt Miezd (s. d.) ein gebratenes Thier geben, ein Thier, das reich an Fleisch und Milch ist. Kann er dieß nicht geben, so gebe er Brod und Milch. Ist er zu arm, so bringe er einen Haufen ausgesuchten, trocknen Holzes; kann er auch dieses Opfer nicht geben, so diene er mit Fleiß dem guten König Ormuzd, denn dieser nimmt reine und gute Thaten statt der Opfer an. Mit Miezd aber soll der Destur das Gebet verrichten, denn ohne dieses kann das Izeschne der Parsen in der Versammlung der Ormuzdanbeter nicht angenommen werden. Die Feier macht Behescht würdig; sie wirkt soviel, als wenn Jemand tausend Schafe schenke. Am Gahanbar Medioschem muß Miezd geopfert werden, außerdem würden die Worte des Parsen Lügenworte sein; ebenso am Gahanbar Petschem; auch Warmes soll er zum Opfer bringen (dadurch wird er Behescht würdig werden und eben so viel thun, als ob er tausend Pferde schenke); ebenso am Gahanbar Fiathrem; dadurch wird er eben so viel thun, als ob er tausend Cameele schenke; ebenso am Gahanbar Mediarem, damit er bei Austheilung der reinen Güter der Welt nicht übersehen werde, und endlich ebenso am Gahanbar Hamespethmedem. Mit Miezd soll der Priester das Gebet vollenden. Wer diese Gahanbars feiert, thut so viel, als ob er in einem ganzen Jahre warmes Brod und guten Wein, wie an den heiligen Festen, opfert.

Ueber die Afergan Gahanbars und Afrin Gahanbars, s. Afergan und Afrin.

Gahan-Jescht heißt das Gebet an einen Gah und die Izeds, welche in den fünf letzten Tagen des Jahres präsidiren.

Gahs heißen bei den Parsen gewisse Izeds, von denen jeder nur dem fünften Theile eines Tages vorsteht. Sie sind reine Geister, Quellen des Lebens, welche dem Menschen Schutz aus der Höhe gewähren. Fünf Gahs sind für Tag und Nacht in den sechs Sommermonaten, für die Wintermonate gibt es deren nur vier.

Die Gebete, welche an diese Gahs gerichtet werden, sind kurz und bestehen hauptsächlich in Benedictionen des Ormuzd, der Izeds, der Gahs, Feruers u. s. w., so wie in Darstellung ihrer Eigenschaften. Die fünf Gahs des Tages sind: 1) Gah-Havan; sein Gebet beginnt mit Sonnenaufgang und schließt zur Mittagszeit; 2) Gah-Rapitan; beginnt zur Mittagszeit und dauert bis Nachmittags drei Uhr. Im Winter gehört diese Zeit noch zum Gah-Havan; dieser verlängert sich also bis drei Uhr Nachmittags. Im

Gebet an Gah-Rapitan werden auch die fünf Epagomenen (weibliche Izeds), das Wort der Wahrheit, Wasser, Erde, Bäume, Barsoms u. s. w. angerufen. 3) Gah-Oziren; geht von drei Uhr Nachmittags bis Sonnenuntergang. Außer den oben erwähnten Anrufungen werden hier noch Lobpreisungen des Urlichtes, des Sternenlichtes, des Wassers, des Sünders, der sich bekehrt, u. s. w. ausgesprochen. 4) Gah-Evesruthrem; geht von Sonnenuntergang bis Mitternacht. Er enthält gleichfalls Anrufungen und Lobpreisungen. 5) Gah-Oschen, geht von Mitternacht bis zum Aufgang der Sonne.

Die Epagomenen, weibliche Izeds, werden auch mit dem Namen Gahs bezeichnet. Sie sollen für die Gerechten des Himmels Kleider verfertigen, angerufen und mit Izeschne angebetet werden. Uebrigens, heißt es im Buche Bun-Deheścht, soll derjenige, welcher an den Gahstagen die vorgeschriebenen Gebete vollendet, die Geheimnisse der Dews kennen lernen, so daß er sie binden können wird.

Gajaniten, s. Aphthartodoceten.

Galeniſten, s. Wiedertäufer.

Galgaliel, גלגליאל, wird von den Rabbinen der Fürst der Sonne (מאהיג החמה) genannt. Nach ihren Vorstellungen haben alle Himmelskörper Fürsten; diese regieren jene und sind die Seelen jener. Der Sonnenengel Galgaliel hat noch 296 Engelheere unter sich. Doch soll die Sonne, nach mehreren Angaben, von anderen Engeln am Tage und von anderen Engeln des Nachts regiert werden, erstere aber, 5 an der Zahl, höher stehen, als letztere, deren nur 3 sind. Mehrere Rabbinen behaupten, daß vor und hinter der Sonne 4 Engel wären (ארבע מלפניו וארבע מאחריו). Die vier Engel vor ihr sollen verhindern, daß sie die Welt verbrenne, die vier hinter ihr, daß diese erkalte.

Galiläer. Diesen Namen führten die Christen der ersten Kirche als einen Spottnamen. S. Christen. Außerdem wird auch eine jüdische Partei, die kurz nach Christi Geburt entstand, mit diesem Namen belegt, deren Glieder jedoch auch bisweilen Gauloniter, weil sie durch Judas von Gaulon in das Leben getreten sein sollen, genannt werden. Sie empörten sich gegen die römische Herrschaft, indem sie sich einer Schatzung, die vom Landpfleger Cyrenius angestellt wurde, nicht unterwerfen wollten. Erst mit der Zerstörung von Jerusalem wurden sie zur Ruhe gebracht.

Galli hießen die Priester der Cybele (s. diese); diesen Namen führten sie von dem Flusse Gallus in Phrygien. In diesem Lande traten sie zuerst auf und verbreiteten sich von da nach Griechenland, in das römische Gebiet, nach Syrien und Africa. Sie waren Verschnittene, verschnitten sich aber selbst. Ihr Oberhaupt hieß Archigallus. Als ausschweifende, wilde, ja rasende Menschen, durchzogen sie, mit fichtenen Kränzen bekränzt, mit fürchterlichem Geräusche von

Trommeln, Cymbeln und rauhen Hörnern, das Bild der Cybele mit sich führend, die Städte, deren Bewohner ihnen reichliche Spenden zukommen ließen.

Gallicanische Kirche, s. Kirche, Freiheiten der gallic.

Gallus, ein Irländer von Geburt und Benedictinermönch aus dem Kloster Bangor, wirkte am Schlusse des sechsten und Anfange des siebenten Jahrhunderts, unterstützt vom Heidenbekehrer Columban, als Apostel der Deutschen, besonders in Schwaben. Zu Bregenz hielt er sich mit Columban drei Jahre lang auf, dann brach aber eine Verfolgung über die Bekehrer aus, die sie nöthigte, diesen Aufenthalt mit einem andern zu vertauschen. Columban ging nach Italien, Gallus aber, von einer heftigen Krankheit befallen, mußte zurückbleiben unter der Pflege der Mönche Magnoald und Theodor. Als er genesen war, zog er sich in eine Einöde zurück, baute sich eine Zelle, aus welcher nachmals die Abtei St. Gallen entstand. Gallus starb ungefähr im Jahre 627 zu Arbon.

Ganesa heißt bei den Malabaren der Gott der Weisheit, des guten und bösen Schicksals. Er wird eben so hoch verehrt als Schiwen, dessen theuerster Sohn er sein soll. Seine Mutter war Parvadi. Sein Bild wird fast in jedem Hause seiner Verehrer gefunden, täglich werden ihm hier, wie in seinen Tempeln, Opfer und Gebete gebracht, denn man glaubt, daß keine Unternehmung von irgend einem guten Erfolg sein werde, wenn sie nicht in seinem Namen begonnen würde. Daher kommt es auch, daß sein Bild nicht bloß in Häusern und Tempeln, sondern auch auf den Feldern und Landstraßen angetroffen wird. Selbst wenn irgend einem andern Gott ein Opfer gebracht werden soll, wird er zuvor angerufen und ein Dankgebet an ihn gerichtet, dafür, daß er bei dem Opfer hilfreich gewesen sei. Er hat die Macht, Wunder zu thun, den Menschen in Menschengestalt zu erscheinen, Unglück vorherzuverkünden, Unglück und böse Geister abzuhalten, denen, die ihm opfern, Weisheit, Wohlsein und langes Leben auf der Erde zu bereiten; ja wer ihm an jedem Freitag opfert und wer an diesem Tage immer fastet, dem soll Alles, was er auch nur bitten mag, zu Theil werden.

Außerdem, daß Ganesa als Gott der Weisheit und des Schicksals gedacht wird, hält man ihn auch für den Schutzgott der Ehe. Als solcher führt er den Namen Pollear; sein Bild tragen gewöhnlich die Frauen in ihrem Halsschmuck.

Die Tempel dieses Gottes sind sehr zahlreich; sie finden sich nicht allein in Städten und Flecken, sondern auch auf den Feldern und Landstraßen; außerdem hat er auch in jedem Tempel des Schiwen eine eigene Kapelle. Sein Bild findet man in jenem und dieser entweder in Stein gehauen oder von Metall gegossen. Die Bilder, die im Freien stehen, stellen gewöhnlich nur den Kopf und Oberleib Ganesas dar. Im Allgemeinen treffen diese darin über-

ein, daß sie den Ganesa mit dem Rüssel und den Zähnen eines Elephanten mit 4 Händen und einer Krone mit dem Haupte darstellen; von Einigen wird er auf einer Ratte oder Maus reitend, von Andern stehend abgebildet. Zwei seiner Hände hebt er in die Höhe; in der einen hält er eine Waffe, in der andern eine Art Schnur; jene und diese werden gegen die Elephanten gebraucht. Die zwei andern Hände sind eingebogen; in der einen hält er einen Kuchen, in der andern ein Stück Zahn, welches er sich selbst abgebrochen hat. Nach andern Darstellungen trägt er ein Gewand auf dem Haupte, von welchem schöne Haare herabfallen; ein Mond und eine Schlange umgeben den Körper. Ihm sind zwei große Feste geweiht. An dem einen wird sein Bild in feierlicher Procession umhergetragen, von den Hausbesitzern aber als ein Bild des Gottes, welches aus gebrannter Erde gefertigt ist, gekauft, im Hause aufgestellt, zu ihm gebetet und ihm geopfert. Zugleich fastet man an diesem Tage. An dem folgenden Tage wird aber dieses Bild, gewöhnlich in Procession, zu einem Brunnen getragen und in diesen geworfen. An dem zweiten Hauptfeste werden Eierkuchen gebacken und als Opfer dem Gotte dargebracht. Auch in diesem wird gefastet; nach Ablauf der Fastenzeit aber werden jene Kuchen von seinen Verehrern selbst verzehrt. Jenes Fest bezweckt, daß Ganesa Weisheit verleihen, dieses, daß er Alles, was Jeder in seinem Hause besitzt, erhalten und vermehren möge.

Ganga heißt bei den Indiern überhaupt jeder heilige Fluß, vorzugsweise aber jener heilige Fluß, welchen wir Ganges nennen. Ueber seine Entstehung stimmen die Sagen nicht überein. Nach Einigen entstand er auf folgende Weise. Die Gemahlin des Schiwen, Parvadi, bedeckte einst mit ihren Händen die Stirn ihres Gemahls. Sogleich entstand eine allgemeine Verfinsterung auf der Erde. Parvadi zog ihre Hände sogleich wieder zurück, doch sie waren vom Schweiß Schiwens oder vom Thau des Himmels befeuchtet. Sie wollte sich von diesem reinigen, aber plötzlich entsprang aus jedem ihrer Finger ein Ganga. Das große Wasser, welches sich nun auf der Erde verbreitete, schien das feste Land ganz zu überschwemmen. Die Götter Wischnu, Brama und Dewandren riefen daher Schiwen um Hilfe an. Er gewährte diese und gab jedem Gotte ein wenig Wasser in die Hand, mit der Bedeutung, daß da, wohin dieses Wasser gebracht würde, ein großer Fluß entstehen werde. Durch Brama sei darauf der Ganges entstanden. Andere erzählen, daß eine Göttin Ganga als ein großer Wasserstrom auf die Erde herabgestürzt sei. Die Göttin der Erde, in Angst, daß das Wasser sie verschlingen könnte, wendete sich an Schiwen, um Hilfe bittend. Sie erhielt diese, denn Schiwen nahm die Ganga zu sich auf und legte sie unter seine Haarlocken; seitdem sei ein großer Fluß entstanden, der sich in unzählige Arme ausge-

breitet habe, und seitdem werde die Ganga überhaupt als eine Gottheit der Flüsse verehrt.

Als Personification des Ganges-Flusses wird Ganga noch jetzt in Indien als Gottheit verehrt, zwar nicht mit Opfern, wie es bei der Verehrung des Schiwen und der Parvadi geschieht, auch wird ihr Bildniß nicht in den Tempeln aufgestellt, wohl aber durch feierliche Waschungen und Gebete. Mit ihrem Namen werden überhaupt die heiligen Flüsse bezeichnet, in denen sich der Mensch von Sünden reinigen kann. An jedem Montag, Mittwoch und Sonnabend können heilige Waschungen vorgenommen werden, außerdem sind noch gewisse Monate bloß und allein dazu bestimmt, um sich in den heiligen Flüssen zu reinigen. Namentlich ist es auch eine wichtige Pflicht, sich im Monat April, wenn der Vollmond eintritt, im Ganges zu baden und Almosen zu spenden, eben so am 10. Tag des Neumondes im Mai (dieser Tag wird zugleich als Festtag begangen, weil an demselben die Göttin auf die Erde gekommen sein soll), ferner am Tage des Vollmondes im September. Merkwürdig ist, daß am Schlusse desselben das Bild der Ganga in den Ganges geworfen wird. Man sagt, sie kehre zu Schiwen, der ihr Gemahl sei, zurück. Ueberhaupt aber glauben die Indier, daß der Ganges heilsame Kräfte in sich habe, da er nach ihren Vorstellungen aus den Füßen des Brama entspringen soll. Kranken geben sie entweder von dem Wasser des Ganges zu trinken, oder tauchen sie in dasselbe; für die, welche vor ihrem Tode noch von diesem Wasser getrunken haben, soll es nicht nöthig sein, ein neues Leben in der Welt wieder zu beginnen. Die Indier, welche zuweit vom Ganges wohnen, besitzen immer eine kupferne Flasche, angefüllt mit Wasser aus dem Ganges, im Vorrath, um Sterbenden in ihren letzten Augenblicken von demselben einzugeben; ja das Wasser aus diesem Flusse wird durch ganz Indien als ein heiliges und heilsames Wasser verkauft. Abgebildet wird die Göttin Ganga entweder auf dem Wasser wandelnd, einfach am Leib und an den Händen geschmückt und zwei heilige, tulpenförmige Blumen in den Händen haltend, oder schwimmend, halb Weib und halb Fisch, die Hände so haltend, als bete sie.

Gao ist nach den Zendbüchern der Name eines Standsternes, der zu gleichem Zwecke wie Aveser (s. d.) geschaffen war.

Garizim (גרזים) heißt die Bergspitze des Gebirges Ephraim und liegt dem Berge Ebal gegenüber. Zwischen beiden lag die Stadt Lichem. Die Bergspitze Garizim wurde von den Samaritanern zum Sitze ihres Cultus bestimmt. Als nämlich der König von Assyrien Salmanasser die zehn Stämme des Reiches Israel in die Gefangenschaft geführt hatte (2. B. der Könige Cap. 17) und nur wenige Juden in ihrem Stammsitze zurückbleiben konnten, schickte dieser König mehrere Abtheilungen Meder und Perser nach

Israel (2. B. der Könige 17, 24—29), um das Land zu bevölkern. Diese vermischten sich allmälig mit den zurückgebliebenen Juden, verließen das Heidenthum, ließen sich beschneiden und hielten das mosaische Gesetz, doch verwarfen sie alle andern Bücher des A. T., beobachteten auch mehrere Gebräuche aus dem Heidenthume (2. B. der Könige 7, 33) und behaupteten, daß Jerusalem nicht allein der Ort sein könne, an welchem Gott, vorzugsweise, zu verehren sei. Von dieser Vorstellung ausgehend, erbauten sie sich, mit Genehmigung des Königs Alexander des Großen, einen großen und prächtigen Tempel auf der Bergspitze Garizim bei der Stadt Samaria, hielten ihre gottesdienstlichen Versammlungen in demselben und erklärten, daß das Besuchen dieses Tempels eben so verdienstlich sei, als das Besuchen des Tempels von Jerusalem. So wurde allmälig dieser Tempel der Sitz des Cultus einer jüdischen Secte, welche von der Stadt Samaria den Namen Samaritaner erhielt. Den Juden waren sie sehr verhaßt; wechselseitig verfolgten sie sich mit vieler Erbitterung. Jene verwarfen die Behauptungen dieser, daß schon Abraham und Jacob auf Garizim Altäre errichtet und dadurch den Berg zur besonderen Verehrung Gottes geweiht hätten; sie läugneten, daß auch Josua, nach seinem Uebergange über den Jordan, hier einen Altar dem heiligen Gotte gebaut, der aus zwölf Steinen bestanden hätte. Die Juden beschuldigten sie, daß sie das Bild einer Taube und Götter, die im Innern des Berges verborgen sein sollten, verehrten, doch wurde ihnen dieser Vorwurf mit Unrecht gemacht. S. Samaritaner.

Der Tempelbau auf Garizim wurde ungefähr im Jahre 332 a. Ch. oder 204 nach dem babylonischen Exil vollendet. Im Jahre 109 a. Ch. unterwarf sich Johannes Hyrcanus die lange schon gehaßten Feinde und zerstörte diesen Tempel wieder.

Garmanen heißt eine gewisse Classe von Frömmlingen, welche zu den Banianern (s. diese) gehören. Sie wohnen in Wäldern, nähren sich von Früchten und leben ein streng ascetisches Leben. Sie stehen in gleichem Ansehen, wie die Brahminen, und werden in allen wichtigen Fällen um ihren Rath gebeten.

Gaston, s. Anton der Heilige von Viennois.

Gathas heißen in den Zendbüchern die zehn letzten Tage des Jahres, welche wie Todtenfeste gefeiert werden. In den fünf ersten, glaubt man, nähern sich die Seelen der Glücklichen der Erde bis auf eine Entfernung von drei Bogenschüssen, in den fünf letzten sollen sie aber auch die Seelen der Unseligen, ihre Anverwandten und Familien besuchen. Diese Tage sind die sogenannten Farvardians, d. h. Tage der Feruers des Gesetzes. Um die Seelen zu empfangen, trifft man verschiedene Anordnungen. In Indien gebraucht man hierzu den ganzen fünf und zwanzigsten Tag des fünften Monates Espendarmad. In der darauf folgenden Nacht beginnt

der heilige Dienst, dann lebt man religiös und festlich fort bis zum sechsten Monat Farvardin, siebenzehn Tage hindurch. Ebenso lange dauert das Fest zu Kirman. Im Allgemeinen beschäftigt man sich damit, die Häuser zur Aufnahme der Seelen zu reinigen und zu schmücken. Zehn Tage lang geht man dann nicht aus, die fünf letzten Tage celebrirt man nur als Freudentage, an welchen man zugleich vom Mobed Izeschne, Vendidad und Darum feiern läßt. Als Belohnung dafür erhält dieser ein neues Kleid. Hierbei macht das Ablesen Afergans den Anfang. Der Priester gebraucht kein Hom, Barsom und Darunsbrod, sondern Blumen (in Indien acht, in Kirman fünf), Früchte, Milch, Wein und Fleisch. Nur ein Priester kann das Afergan verrichten; von den zwei Priestern, welche fungiren, tritt der eine als Djuti (s. d.), der andere als Raspi (s. d.) auf. Den Ort, an welchem die heilige Handlung vollzogen wird, umgeben die Parsen. Sie sprechen: Das ist der Wille des Ormuzd u. s. w. und dann beschäftigen sie sich mit Badj (s. d.), ohne das Gebet zu unterbrechen. Während der ganzen Handlung wirft der Raspi, welcher das Penom (Kinnmaske) vor sich hat, Sandelholz und Rauchwerk in das Feuer.

Gaudma, s. Birmanen.

Gauren (Gebern, Guebern, Parsis) heißt eine für sich bestehende Secte, welche namentlich in Persien, in der Gegend von Kirman sich ausgebreitet hat. Die Gauren verehren nur einen Gott, glauben, daß am Ende aller Dinge eine Auferstehung und ein letztes Gericht statt finden werde. Sie halten aber ihren Gottesdienst vor dem Feuer und gegen den Aufgang der Sonne, obschon sie weder jenes noch diese göttlich verehren. Zoroaster halten sie für einen auf besondere göttliche Veranstaltung gesandten Propheten. Uebrigens leben sie still und ruhig, und halten streng auf reine Sitten. Ihre Priester führen den Namen Harbeds oder Herbeds (s. d.; Zoroaster). Sie tragen einen Gürtel, an welchem vier Zeichen befestigt sind; dieselben deuten die vier Hauptgrundsätze, zu welchen sie sich bekennen, an. Letztere sind: 1) die Lehre von Einem Gott, 2) von den Geheimnissen des Glaubens, 3) vom Glauben an Zoroaster, den göttlichen Propheten, 4) das stete Streben, Gutes zu thun. Diesen Gürtel zu tragen soll ihnen durch einen göttlichen Befehl geboten worden sein. Außerdem tragen die Herbeds noch einen langen Bart, und große spitzig zulaufende Kappen, welche die Ohren bedecken und bis auf die Schultern herabhängen.

Gauvri-Devi heißt ein in Indien gefeiertes und der Göttin Parvadi, der Gemahlin des Schiwen, geweihtes Fest, welches im Monat Januar durch Opfer und Gebete gefeiert wird. Die Frauen der Indier halten sich für sehr verpflichtet, dasselbe festlich zu begehen; sie wollen durch diese Feier ihren Gatten ein langes Leben erflehen und auf diese Weise den Witwenstand von sich abhalten. Sie ver-

fertigen ein Bild der Parvadi, zieren es mit Blumen und verehren es mehrere Tage hindurch. Nach dem Feste wird es in Processiön zu einem heiligen Wasser getragen und in dasselbe geworfen.

Gazarer, s. Catharer.

Ge, גיא, heißt bei den Rabbinen die vierte von den 7 Erden, welche über einander stehen sollen. Sie ist ein sehr großes ausgedehntes Land; auf demselben, so wie auf den beiden andern Erden Neschija (נשיה) und Zeja (ציה), sind alle die zerstreut, welche den Thurmbau zu Babylon vollzogen haben.

Ge liegt nahe an dem Orte, an welchem das Element des Feuers ist, גיא הזה הוא קרוב למקום יסוד אש הדולק, und deßhalb haben die Menschen, welche hier in aller Herrlichkeit (בכל הכבוד) wohnen, große Reichthümer. Wenn die Bewohner der obersten Erde, Tebhel (תבהל), die unter der Quelle des Lebens liegt, auf die Erde Ge kommen, sei es, daß ihre Seelen hierher versetzt werden, sei es, daß die Begierde nach Reichthum sie auf diese kommen läßt, so geben sie denselben von ihren Schätzen. Bisweilen steigt wohl einer hinauf auf die Erde Neschija (rad. נשה, vergessen), weil er hier, wie ein Todter, aus dem Herzen vergessen wird (בעבור שהיה נשכח משם כמת מלב), dann fährt er aber wieder herunter auf die Erde Ge, so daß er nicht weiß, von welchem Orte er herkommt.

Die Menschen auf der Erde Ge verstehen die Zauberkünste und sind in denselben klüger als andere Wesen; sie pflanzen und säen; doch findet man hier weder Weizen noch eine andere Frucht von den 7 Arten von Früchten ואין שם מין חטה ולא אחד משבע המינים.

Gebet. Das Gebet in der heidnischen Religion ist die Erhebung seiner Gedanken zu einem Dinge oder Wesen, welches göttlich verehrt wird, in der monotheistischen aber: zu dem allgütigen Gott, dem Schöpfer, Regierer und Erhalter aller Menschen und Dinge. Bei allen Völkern, selbst den heidnischen der ältesten und neueren Zeiten, finden wir die Sitte, mit der Verehrung eines Wesens oder Dinges, welches als göttlich erkannt wird, auch Gebete zu verbinden, und bei allen Völkern gab es verschiedene Arten der Gebete, welche sich in die Classen der Lob-, Bitt- und Dankgebete eintheilen lassen. Das Lobgebet spricht die Verherrlichung des göttlich verehrten Gegenstandes aus; in dem Bittgebet wird von demselben die Erfüllung eines heißen Wunsches erfleht und im Dankgebet spricht der Mensch seine Gefühle und Empfindung für die Grade der Segnungen, die ihm zu Theil geworden sind, aus. Außerdem gibt es noch eine Art von Gebeten, die indeß der Lehre und wahren Kirche Jesu fremd, in der heidnischen, jüdischen und muhamedanischen Religion, so wie in der römischen Kirche sehr bekannt ist, nämlich die Fluchgebete. Sie enthalten die fürchterlichsten Verwünschungen und Flüche, die von vorgeblich heiligen Personen nicht allein über einzelne Dinge, sondern auch über einzelne Menschen, ja über ganze

Distrikte und Völker ausgesprochen werden. Im Alterthume waren Verfluchungen nichts Seltenes; Kinder sprachen oft Fluchgebete über ihre Eltern, diese über jene, der Feind gegen seinen Feind aus. In der catholischen Kirche haben besonders die Päpste stets einen redlichen Gebrauch von Fluchgebeten gemacht. Auch die alte Kirche kannte sie; die Bannformeln gegen angebliche und wirkliche Ketzer enthielten neben der Verkündigung des Ausschlusses aus der Kirche auch Flüche. Die Päpste aber sprachen diese nicht allein gegen Ketzer, sondern überhaupt gegen Alle, welche sich ihrem Willen nicht fügen wollten oder ihrem Interesse entgegenstanden, aus. Bis auf die neuesten Zeiten werden die Ketzer und Protestanten in der berüchtigten Nachtmahlsbulle (s. Martin V., Pius V. und besonders Urban VIII.) jährlich verflucht und verdammt. Auch in unseren Tagen erhalten wir noch oftmals Nachrichten, daß der h. Vater Bann und Verfluchungen gegen die Rebellen in seiner Kirche ausgesprochen habe.

In der Regel bedienten sich auch die Bekenner der heidnischen Religion bestimmter Formeln bei ihren öffentlichen und Privatandachten. Sie sprachen und sprechen sie noch gewöhnlich nach dem Aufgange der Sonne zu, bald stehend bald sitzend, bald mit dem Oberkörper niedergebeugt, gewöhnlich aber kniend, die Hände zum Himmel gehoben, oder auf die Erde niedergeworfen. Auch glaubten und glauben sie, daß sie nicht in ihren gewöhnlichen Kleidern vor ihren Göttern erscheinen dürften, darum legen sie irgend einen Putz an und zieren sich besonders an Festtagen mit Kränzen. Wollte man irgend eine wichtige Handlung unternehmen, so wendete man sich von jeher, auch außer den gewöhnlichen Bettagen, an die Götter, um ihre Gnade, Hilfe und Beistand zu erflehen. Ohne Gebet begann man nichts, darum war dieses verpflichtend für Jedermann. So finden wir daher auch in den Zendbüchern, daß dem Parsen das Gebet zu allen seinen Handlungen vorgeschrieben ist. Schon des Morgens, wenn er vom Schlafe aufgewacht ist, muß er beten, ehe er irgend etwas unternimmt; täglich betet er für die Sonne bei ihrem Aufgang, um Mittag und um 3 Uhr Nachmittags; beten muß er jedesmal, sobald er Wasser oder Feuer sieht, wenn er essen will und gesättigt ist. Gewöhnlich fängt sich sein Gebet mit einer Anrufung des Namens Ormuzd an, dann geht es allmälig zu den rein geschaffenen Wesen über, zu den Izeds des Himmels, der Sonne, dem Glanzquell, zu Mithra, Raschne-rast, Bahram, zu den Seelen, zu den Thieren, zum Wasser u. s. w. über, sie lobpreisend wegen ihrer Eigenschaften, sie anrufend um Hilfe und Beistand, ihnen dankend für schon bewiesene Wohlthaten. Die Zendbücher enthalten schon sehr viele solche Gebete, besonders der Theil der Jeschts. Wie erhaben aber diese sind, erhellt z. B. aus Izeschne 28 Ha, wo es heißt:

„Rein in Gedanken, Worten und Thaten, bete ich, Zoroaster,

in Heiligkeit und vor den Augen der Amschaspands zu dir, o reiner Gah. Mit Reinigkeit der Hände laß dir lieblich sein mein Gebet, o Ormuzd, Erster der Herrlichkeit, Schöpfer des Reinen! Laß die Reinigkeit meines Herzes zu dir dringen, und gib mir Festigkeit im Guten, o Ormuzd. — O Ormuzd, himmlisch, herrlich und rein, wie sehne ich mich nach deinem Wohlgefallen — laß die Reinen, die himmlich denken, kein Unglück treffen — mache Allen die Brücke (nämlich Tschinevad, wo die Handlungen der Menschen in Erwägung gezogen werden sollen) leicht, welche rein und heilig lebten, rein und heilig starben. O du Quell des Lichtes, der Weisheit, des Glückes und Segens, hilf ihnen nach deinem Worte. Erhalte, schütze die Reinen und Heiligen des Herzens bis zur Auferweckung der Todten, thue dieß, o Ormuzd, der du gelehrt hast, daß Alles im Himmel und auf Erden durch dein Wort entstanden ist."

Zu einem kräftigen Gebet gehört die Recitirung des Ormuzdwortes, Vandidad und Izeschne mit Anwendung von Zur, Hom, Fleisch, Barsom und Reinigkeit. Ueber Alles geht aber ein demüthiges, mit Reue verbundenes Gebet, es unterstützt die reinen Werke, es ist, so zu sagen, die Wehr und Waffe des Parsen gegen die Dews, dem dann auch alle himmlischen Geister in seinen Werken zu Hilfe kommen. Die Opfer und Demuth finden wir überhaupt bei allen gebildeten Heiden als förderlich zur Erhörung des Gebetes.

Bei den Juden der älteren Zeit wurden täglich Opfer und Gebete dem einzig wahren Gott gebracht. Obschon auch sie in den verschiedensten Stellungen ihre Gebete vortrugen, so war es ihnen aber doch verboten, im Gebete sich gegen den Aufgang der Sonne zu wenden, damit es nicht scheine, als ob sie die Sonne anbeteten. Deßhalb stand auch der Altar in der Stiftshütte gegen Abend. Diejenigen, welche nicht in Jerusalem wohnten, wendeten sich beim Gebet immer nach dieser Stadt. Gewöhnlich beteten sie mit verhülltem Gesicht, zum Zeichen der Demuth, mit welcher sie vor dem h. Gott erscheinen wollten.

Von jeher waren auch bei ihnen gewisse Gebetsformeln vorgeschrieben; das feierlichste Gebet war und ist noch das, welches Esra mit der großen Synagoge verfaßt haben soll und ursprünglich 18 Formeln enthält. Kurz vor der Zerstörung Jerusalems wurde diesem Gebet noch eine neue Formel gegen die Christen beigefügt. Diese 19 Formeln beteten die Israeliten zuerst leise für sich, dann sprach sie der Rabbi laut her und sie fügten nur am Schlusse jeder Formel das Wort: Amen, bei. Sie sind folgende:

1) Sei gesegnet, Herr unser Gott, du Gott unserer Väter, Gott Abraham, Gott Isaac, Gott Jacob, du großer, mächtiger und hoher Gott, der du mit Milde deine Wohlthaten austheilest! du Schöpfer und Beherrscher aller Dinge, der du an die guten Thaten

unſerer Vorfahren denkeſt und liebevoll einen Erlöſer denjenigen ſendeſt, die von jenen herſtammen, um deines Namens willen, o König unſer Helfer, Hort und Schild! Sei geſegnet o Herr, du Schild Abrahams!

2) Herr, du biſt mächtig immer und ewig! du erweckeſt den Todten zum Leben und biſt mächtig zu erhalten! du ſendeſt den Thau und ſtilleſt die Winde! du läſſeſt regnen auf Erden und erhälſt auf derſelben Alles, was lebt. Du machſt die Todten lebendig aus überſchwenglicher Barmherzigkeit, du hilfſt den Fallenden auf, heilſt die Kranken, löſeſt die Gebundenen und hältſt dein Wort der Wahrheit denjenigen, die im Staube ſchlafen. Wer iſt mit dir, du mächtiger Herr, zu vergleichen? Wer iſt dir gleich, dir unſerem König, der du tödteſt und lebendig machſt und das Heil aufgehen läſſeſt, wie das Gras auf dem Felde! du biſt getreu, daß du den Todten wieder lebendig machſt. Geſegnet ſeieſt du, o Herr, der du den Todten wieder lebendig machſt!

3) Heilig biſt du, heilig dein Name! dich preiſen alle Tage deine Heiligen, der du, o Gott, ein großer König und ein Heiliger biſt. Geſegnet ſeieſt du, o Herr, du allerheiligſter Gott!

4) Du gibſt den Menſchen aus deiner Barmherzigkeit Erkenntniß, du lehreſt ſie Verſtand! Gib uns gnädig Erkenntniß, Weisheit und Verſtand. Geſegnet ſeieſt du, o Herr, der du den Menſchen gnädig Erkenntniß gibſt.

5) Du, o Vater, bringe uns wieder dahin, dein Geſetz zu halten und an deinem Gebote zu hängen. Bringe uns, o unſer König, näher zu deiner Anbetung, bekehre uns zu dir durch eine vollkommene Buße in deiner Gegenwart. Gelobt biſt du, o Herr, der du uns würdigeſt, uns durch Buße anzunehmen!

6) Sei uns gnädig, unſer Vater, daß wir wider dich gehandelt haben, denn du biſt ein Gott der Güte und verzeiheſt gern. Gelobt biſt du, o gnädigſter Gott, der du deine Barmherzigkeit durch Vergebung unſrer Sünden vervielfältigeſt.

7) Wir flehen zu dir wegen unſerer Noth. Stehe uns bei in unſerem Streite, führe unſere Sache, eile uns zur Rettung mit einer vollkommenen Erlöſung, um deines Namens willen, denn du biſt unſer Gott, unſer König und ein ſtarker Erretter. Gelobt biſt du, o Herr, Erlöſer Iſraels!

8) Heile du uns, o Herr unſer Gott, ſo werden wir geſund; errette uns, ſo werden wir errettet, denn du biſt unſer Preis. Verleihe uns vollkommene Geſundheit und heilſame Arznei für alle unſere Gebrechen, Schaden und Wunden; denn du biſt der Gott, der heilt und barmherzig iſt. Gelobt biſt du, o Herr, unſer Gott, der du die Krankheiten deines Volkes Iſrael heileſt.

9) Segne du uns, o Herr, unſer Gott, in allen Werken unſerer Hände, ſegne uns die Zeiten des Jahres, gib uns Thau und Regen,

daß sie unser ganzes Land segnen! Sättige die Welt mit deinem Segen und sende Feuchtigkeit auf alle Theile der bewohnten Erde. Gesegnet bist du, o Herr, der du den Jahren deinen Segen gibst.

10) Rufe du uns wieder zusammen durch den Schall der großen Posaune zum Genusse unserer Freiheit! erhebe dein Zeichen, um Alle aus der Gefangenschaft von den vier Enden der Erde wieder in unser eigenes Land zu rufen. Gelobt bist du, o Herr, der du die Zerstreuten deines Volkes Israel wieder sammelst.

11) Verleihe uns wieder unsere Richter, wie früher, und unsere Räthe, wie zuvor! Treibe von uns alle Plage und Noth! herrsche du allein über uns in Güte, Barmherzigkeit, Gerechtigkeit und Gericht. Gelobt bist du, o Herr, unser König, der du die Gerechtigkeit und das Gericht liebst.

12) (Gegen die Christen) Laß denjenigen keine Hoffnung übrig, welche die wahre Religion verlassen, laß sie Alle, soviel ihrer auch sein mögen, in einem Augenblicke vergehen! Laß die Herrschaft der Hoffärtigkeit bald ausgerottet sein, und sie zerbrechen in unsern Tagen. Gelobt bist du, o Herr, unser Gott, der du den Gottlosen vertilgst und den Hochmuth stürzest.

13) Laß deine Barmherzigkeit, o Herr, unser Gott, auf die Frommen und Gerechten, auf die neuen Schüler der Gerechtigkeit und auf die Uebrigen meines Volkes vom Hause Israel kommen. Belohne Alle wohl, die treu auf deinen Namen trauen! Gib uns unser Theil mit ihnen; laß uns nimmer zu Schande werden, denn wir vertrauen dir. Gelobt bist du, o Herr, der du die Stütze und Zuversicht des Gerechten bist.

14) Wohne, wie du es verheißen hast, mitten in deiner Stadt Jerusalem! baue es mit einem ewigen Bau, und thue es bald in unsern Tagen! Gesegnet bist du, o Herr, der du Jerusalem baust.

15) Laß bald wachsen und blühen die Nachkommenschaft deines Knechtes David! laß unser Horn in deinem Heil erhöht werden. Wir hoffen an jedem Tage auf dein Heil. Gesegnet bist du, o Herr, der du das Horn unseres Heiles blühen lässest.

16) Höre unsere Stimme, Herr, unser Gott, barmherziger Vater! verzeihe uns und erbarme dich unser! Nimm unser Gebet mit Barmherzigkeit und Güte an! laß uns nicht leer von deinem Angesicht gehen, o unser König! Du hörst mit Barmherzigkeit das Gebet deines Volkes Israel. Gesegnet bist du, o Herr, der du das Gebet höreſt.

17) Laß dir, Herr, unser Gott, dein Volk Israel wohlgefallen! Höre auf sein Gebet! Mache, daß es dich in dem innern Theile deines Hauses wieder anbete, eile die Brandopfer Israels und die Gebete gnädig und liebreich anzunehmen! Laß dir immer die Gebete deines Volkes Israel gefallen. Gelobet bist du, o Herr, der du deine göttliche Gegenwart Zion wieder gönnest.

18) Wir wollen dir mit Verherrlichung danken; du bist der Herr unser Gott, der Gott unsrer Väter immer und ewig. Du bist unser Fels, der Fels unseres Lebens, der Schild unseres Heils. Durch alle Geschlechter wollen wir dir danken und dein Lob verkündigen. Denn unser Leben ist in deiner Hand, unsere Seelen sind dir ergeben, deine Zeichen sind täglich bei uns neu, deine Wunder und Güte sind Morgens, Abends und zur Mitternachtszeit vor uns. Du bist gütig, deine Barmherzigkeit höre nicht auf; du bist barmherzig, denn deine Güte ist unendlich. Immer hoffen wir auf dich. Für alle diese Barmherzigkeit sei dein Name, o König, gesegnet und erhöht und erhoben immer und ewig. Es müssen dir alle danken, die da leben, Sela; es müssen alle deinen Namen preisen, o Gott unseres Heiles und unserer Hilfe, in Wahrheit und Aufrichtigkeit. Gelobt bist du, o Herr, dessen Name gut ist, und dem man stets danken muß.

19) Gib uns, deinem Volke Israel, Frieden, Wohlthat, Segen, Gnade, Güte und Barmherzigkeit. Segne uns, unser Vater, alle zusammen mit dem Lichte deines Angesichtes, denn in dem Lichte deines Angesichtes hast du uns, o Herr, unser Gott, das Gesetz des Lebens, der Liebe, Güte, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit, des Segens, Lebens und Friedens gegeben. Laß es dir in deinen Augen gefallen, dein Volk Israel mit deinem Frieden zu allen Zeiten und zu allen Augenblicken zu segnen. Gesegnet bist du, o Herr, der du dein Volk Israel mit Frieden segnest. Amen.

Außer diesem längeren Gebete bedienen sich die Juden, wenn die Zeit sie drängt, daß sie diese Formel nicht hersagen können, eines kürzeren. Es besteht nur in den Worten: „Weil dein Volk viel bedarf und sein Verstand schwach ist, so gib uns, Herr unser Gott, was zu unserer Erhaltung genug und in deinen Augen heilsam ist. Gelobt seiest du, o Herr, daß du unser Gebet erhörst."

Die Rabbinen behaupten, daß das Gebet jedes Beschnittenen von Gott erhört würde wegen des Verdienstes der Beschneidung, שומע תפלה כל מהול; dann heißt es auch בזכות המילה. Weil die Juden, lehren sie ferner, jetzt im Elend und fremden Völkern unterworfen sind, weil sie keinen Hohenpriester haben, der ihre Sünden sühne, keinen Altar, um auf demselben zu opfern, keinen Tempel, um in demselben zu beten, so bleibe ihnen vor dem Herrn nichts mehr als ihr Gebet selbst; dieses aber habe die Kraft zu sühnen, wie die Opfer (es heißt ausdrücklich התפילה נכפרת כמו הקרבנות) und gelte statt der Opfer, denn sie erklären: התפילה במקום קרבן drei Engel Achtariel, Metatron und Sandalfon sollen die Gebete der Juden empfangen und wenn die letzte israelitische Gemeinde gebetet hat, so werden die Gebete von dem Engel Sandalfon (er steht den Gebeten vor) zu Kronen gewunden, שלשה קושרי כתרים הם מהתפלותיהן של ישראל, und von ihm auf das Haupt des

gebenedeieten Gottes gesetzt, ונותנן בראשו של הקב"ה. Das Gebet desjenigen Israeliten aber, welcher bei seinem Gebete mit zweierlei Zeuge bekleidet ist (כל הלובש שעטנז בפלתו), z. B. mit Wolle und Leinwand, nimmt der Engel Sandalfon nicht an, um es mit zur Krone zu binden, weil er diesen Israeliten einem abgöttischen Priester gleich achtet, der dem unreinen Geiste Kraft gibt; ebenso wenig soll jener Engel auf das Gebet achten, welches nicht in hebräischer Sprache vorgetragen werde, weil er keine andere Sprache verstehe, darum müsse man stets nur in dieser Sprache beten, wenn man eines Erfolges gewiß sein wolle. Diese wahnwitzige Lehre wird indeß in den neuesten Zeiten von vielen Juden Deutschlands nicht mehr angenommen. Dagegen behaupten auch sie noch, daß das Gebet von ihnen, den Beschnittenen, dem heiligen Gotte angenehmer, als das eines anderen Menschen sei; es geht vor Gott wie ein süßer Geruch (כריח ניחוח). Ihre Gebete müssen sie nach der Gegend von Jerusalem gewendet darbringen, weil die Gebete, außerhalb des Landes Israel, nicht zu Gott hinaufsteigen, bevor sie erst in das Land Israel, dann nach Jerusalem, endlich in den Tempel kommen. Erst von hier wird sie Gott empfangen. נמצאו כל ישראל משלחים תפילתם לירושלים ולבית המקדש כי משם תפילות עולות לחשם יתברך. Hierzu setzen die Rabbinen, daß kein Gebet werde erhört werden, wenn nicht Jemand von dem Samen Jacobs unter denjenigen sei, welche beten, woraus auch schon ihre so oft ausgesprochene Behauptung folgt, daß das Gebet der Christen von Gott nicht aufgenommen werde, eine Lehre, die von den strengen Anhängern des Talmuds noch jetzt begünstigt wird. Uebrigens ist zu bemerken, daß Schriften der Rabbinen, selbst neuerer Zeiten, eine Menge Gebete gegen die Christen enthalten, welche den Wunsch aussprechen, daß Gott schnell die Zeit möge eintreten lassen, in welcher das Haus Israel und sein Volk gerächt werde.

Die christliche Religion gebietet ihren Bekennern das Gebet; Christus selbst gab uns ein Mustergebet in dem Vaterunser, Matth. 6, 9—13. In den gottesdienstlichen Versammlungen der ersten Christen wechselte das Gebet ab mit dem Vorlesen eines Abschnittes aus der h. Schrift, mit der Erklärung desselben und freien Vorträgen (Predigten, s. d.). Namentlich bediente man sich zum Gebete von jeher des Vaterunsers. Es war indeß in der alten Kirche den Catechumenen nicht erlaubt, dieses Gebet zu beten, weil man glaubte, daß sie vor der Taufe zu Gott nicht sprechen könnten „Vaterunser;" es war vielmehr der Gebrauch desselben nur den schon Getauften, die also auch das Abendmahl empfangen konnten, zugestanden. Außerdem bediente man sich noch gewisser Dorologien zu Anfange, während und beim Schlusse des Gottesdienstes (s. Dorologie). Der Gebrauch des Vaterunsers war in den Kirchen verschieden. In der griechischen betete es die Gemeinde mit dem

Priester, in der lateinischen trug es der Priester allein vor; in anderen Kirchen betete der Priester jede Bitte laut und die Gemeinde fügte jedesmal das Wort „Amen" hinzu. Ueberhaupt aber wurden diese und andere Gebetsformeln immer, sowohl bei dem gewöhnlichen und feierlichen Gottesdienst, als auch bei besonderen religiösen Handlungen angewendet, bei der Taufe, bei der Feier von Agapen und vom Abendmahl, beim Exorcismus, Schließung der Ehe u. s. w. Als das wichtigste Gebet beim allgemeinen Gottesdienst galt das sogenannte Kirchengebet.

Die Orte, an welchen man seine Gebete verrichtete, waren theils die Privatwohnungen, theils die Kirchen, theils die Gräber verstorbener geliebter Personen, oder der Märtyrer und Heiligen. Der christliche Gebrauch, nur zu Gott und nur für sich zu beten, hielt sich nicht lange in der altcatholischen Kirche, denn sehr früh schon wendete man sich im Gebete auch an die Engel (s. d.), an die Heiligen (die man als Mittelspersonen zwischen Gott und den Menschen betrachtete) und betete auch zu diesen für das Wohl Anderer (s. Heiligenanrufung). Vor Allen betete man zur Maria (s. d. und für diesen Artikel überhaupt auch das Wort „Fest") richtete dann auch seine Gebete an das Kreuz Christi und endlich an die Reliquien. Seit dem fünften Jahrhundert begann auch schon die Bilderverehrung in den Kirchen durch besondere Gebete. Vorzüglich vervielfacht wurden die Gebete durch das Mönchthum, und so wie nun im Laufe der Zeit immer neue Feste entstanden, die auch durch neue Ceremonien gefeiert wurden, so wurden auch immer neue Gebete erfunden, die, je nachdem ihre Bestimmung wichtig oder unwichtig war, mit mehr oder weniger pomphaften äußerlichen Gebräuchen verbunden waren. Seit dem elften Jahrhundert fand das, in der catholischen Kirche noch jetzt gebräuchliche, Beten mit Rosenkränzen Eingang. Die Stellung, in welcher die Gebete von den Christen vorgetragen wurden, war die jetzt noch gewöhnliche; sie knieten entweder nieder, oder standen mit gebeugtem Haupte.

Durch die Reformation wurde eine große Menge Gebete abgeschafft, da die zahllosen Feste, die Heiligenverehrung und andere Mißbräuche verworfen wurden. Mit Recht beschränkte man sich auf die Beibehaltung passender Gebete zum Gottesdienst, auf die Beibehaltung des Vaterunsers, des Gebetes, welches Christus uns lehrte, und des allgemeinen Kirchengebetes. Allen Christen steht es frei sich auch eigener Gebetsformeln zu bedienen oder die eigenen Gefühle zu Gott reden zu lassen; die catholische Kirche gibt dieß ebenfalls zu.

Der Koran erkennt die Wichtigkeit des Gebetes gleichfalls an, und ermahnt deßhalb an mehreren Stellen die Gläubigen, desselben stets eingedenk zu sein. Die Gebete heißen bei den Moslems Namzad. Seid beständig zum Gebet, heißt es Sure 2, denn die Erinnerung an Gott ist die wichtigste Pflicht. Das Gebet bewahrt

euch vor schändlichen Lastern und vor dem, was tadelhaft ist (Sure 29). Darum sollt ihr auch an Gott denken, ihr möget stehen, sitzen oder liegen (Sure 3), d. i. zu allen Zeiten und in jeder Stellung des Leibes. In Sure 20 ermahnt Muhamed seine Anhänger den Namen des Herrn zu preisen vor dem Aufgange und vor dem Niedergange der Sonne, in den Stunden der Nacht und an den äußersten Enden des Tages. Der Koran spricht ferner in Sure 17: Verrichte dein Gebet ordentlicher Weise bei dem Untergange der Sonne, bei der ersten Finsterniß der Nacht und beim anbrechenden Tage, denn dem Gebete beim Anbruche des Tages wird von den Engeln Zeugniß gegeben. Auch einen Theil der Nacht sollen die Gläubigen in derselben Uebung, als ein überflüssiges, gutes Werk, für sich zubringen, denn diese Zeit sei zur Erweckung der Andacht besonders geeignet (Sure 74). Sie sollen sprechen: Herr, laß mich mit einem geneigten Eingang eingehen und mit einem geneigten Hervorkommen hervorgehen (d. i. laß mich im Frieden sterben und in Freude wieder auferstehen), verleihe die helfende Kraft von dir; die Wahrheit ist erschienen und die Lüge verschwunden. Auch beim Lesen des Korans sollen sie zuvor zu Gott beten, daß er sie vor dem Satan bewahren möge (Sure 16). Das Gebet laut sprechen ist verboten, aber auch der Vortrag mit zu leiser Stimme; man soll die rechte Mitte zwischen dem lauten und leisen Reden halten (Sure 18).

Als Vorbereitung zum Gebet gebietet der Koran (Sure 5) den Gläubigen, sich das Gesicht und die Hände bis an den Ellenbogen zu waschen, das Haupt und die Füße bis an die Knöchel zu reiben. Sind sie aber durch Ausübung des Beischlafes befleckt, so sollen sie sich über und über waschen. Wenn ihnen Wasser mangle zu den Waschungen, so möchten sie reinen, feinen Sand nehmen und sich mit diesem Gesicht und Hände reiben. Im Kriege wird es ihnen nicht zum Verbrechen gerechnet werden (Sure 4), wenn sie die Gebete verkürzen. Im Falle, daß sie einen Ueberfall vom Feinde zu befürchten haben, dann wird immer ein Theil von ihnen unter die Waffen treten müssen, um den Feind zu beobachten und die Betenden zu beschützen, bis Alle gebetet haben. Sind aber die Gläubigen krank oder werden sie durch Regen beschwert, so mögen sie die Waffen niederlegen, doch nur unter der Bedingung, daß durch sorgfältiges Wachen jeder Ueberfall des Feindes verhindert werde. Wenn keine Gefahr mehr vorhanden ist, dann sollen sie ihr Gebet ganz und, wie es verordnet ist, zu den bestimmten Zeiten halten.

Die für das Gebet angeordneten, gesetzlichen Zeiten sind: 1) Sabah Namazi, das Gebet vor Sonnenaufgang; 2) Dile Namazi, zu Mittag; 3) Ikindi Namazi, Nachmittags; 4) Ahsham Namazi, nach Sonnenuntergang und 5) Yatzi Namazi, wenn der Tag geschlossen ist. Da die Muhamedaner keine Glocken haben, so wird bei ihnen durch Ausrufer, welche Muezim heißen,

von den Thürmen der Moſcheen die Zeit des Gebetes ausgerufen. Nach vorgenommener Reinigung und Ablegung koſtbarer Kleider (denn der Koran befiehlt Sure 7, daß die Gläubigen nur in einer anſtändigen Kleidung an dem Orte der Anbetung erſcheinen ſollen, um den Schein des Stolzes und Hochmuthes zu vermeiden) gehen ſie dann in das Gotteshaus. Die Frauen müſſen ihre Andacht entweder zu Hauſe verrichten, oder die Moſchee zu einer Zeit beſuchen, zu welcher keine Männer in derſelben ſich befinden.

Die feierlichſte Art zu beten beſteht auch bei den Muhamedanern darin, ſich zur Erde niederzuwerfen. Immer müſſen ſie zugleich mit dem Geſicht nach der Gegend (Keblah genannt, ſ. d.) von Mecca ſich wenden, ſie mögen im Tempel (wo dieſe Gegend durch eine Art Nieſche angedeutet iſt) oder an irgend einem andern Orte beten (Sure 2). Die Roſenkränze ſind bei ihnen, wie in der chriſtlichen Kirche bei den Catholiken gebräuchlich. Sie bedienen ſich derſelben gewöhnlich am Schluſſe ihrer Gebete und beſtehen aus 99 kleinen Kügelchen, in drei Abtheilungen, von denen jede alſo 33 Kügelchen enthält. Bei jedem Kügelchen der erſten Abtheilung ſprechen ſie im Gebete die Worte: „Bewundere Gott;" bei jedem Kügelchen der zweiten Abtheilung: „Gott ſei Dank!" und bei jedem der dritten Abtheilung: „Gott ſei gelobt!" Haben ſie ihre Gebete am Roſenkranze beendigt, ſo ſprechen ſie noch ein ſtilles Gebet und entfernen ſich dann aus dem Tempel.

Hier ſtehe noch der Ausſpruch in Sure 4, daß kein Gläubiger in Trunkenheit zum Gebet kommen ſolle; um jede Unanſtändigkeit zu vermeiden, ſollen ſie daſſelbe nur dann vornehmen, wenn ſie verſtehen, was ſie ſagen.

Geburtsfeſt Chriſti, ſ. Weihnachten.

Gefallene (Lapsi) nannte man in der älteren chriſtlichen Kirche überhaupt diejenigen, welche während der Verfolgung des Chriſtenthums entweder läugneten Chriſten zu ſein und an heidniſchen Gebräuchen wieder Theil nahmen, oder auch überhaupt die, welche die beſtehenden Kirchengeſetze übertreten hatten. Je nachdem die Schuld, die ſie ſich zugezogen hatten, groß war, je nachdem wurde ihnen auch eine kürzere oder längere Bußzeit auferlegt und die Verpflichtung gegeben, gewiſſe Stufen in der Buße, gradus oder stationes poenitentiae genannt, zu überſchreiten, ehe ſie in die Kirchengemeinſchaft wieder aufgenommen werden konnten (ſ. Buße; Büßende). In manchen Kirchen des Orients wurden Männer als Aufſeher über die Gefallenen, welche Buße thaten, angeſtellt; ſie hießen πρεσβυτεροι επι της μετανοιας. Doch konnte die Wiederaufnahme in die Kirche auch ohne weitere Buße geſchehen, wenn ein Gefallener mit einem Friedenslibell, Libellus pacis (ſ. d.), verſehen war.

Die Chriſten, welche während der Chriſtenverfolgung als Gefallene von der Kirche betrachtet wurden, theilte man in verſchiedene

Classen. Sie waren entweder *sacrificati*, d. i. solche, welche an den heidnischen Opfern wieder Theil genommen, oder *thurificati*, welche den heidnischen Göttern wieder Weihrauch gestreut, oder *libellatici*, welche ihre Freiheit sich erkauft und einen Freibrief (libellum) von der heidnischen Obrigkeit sich verschafft hatten, der sie vor weiterer Verfolgung schützte, oder *blasphematici*, welche vor Gericht bekannten, das Christenthum abgeschworen zu haben, oder *traditores*, welche die h. Schriften, die ihnen zur Aufbewahrung anvertraut waren, den Verfolgern ausgehändigt hatten. Gefallene der letzten beiden Classen waren den Christen am meisten verhaßt. Je leichter die Wiederaufnahme in die Kirche durch Libelli pacis der Märtyrer gemacht wurde, desto strenger hielten in mehreren Kirchen die Bischöfe darauf, daß die Gefallenen den üblichen Büßungen sich unterwerfen mußten. Hierüber entstanden mehrere Spaltungen (s. Schisma), die eine Zeit lang sehr nachtheilig auf das Leben der Christen einwirkten, aber doch den Bußübungen allmälig ihre Ausbildung gaben. Gebete und Fasten, Geißelungen, Almosengeben und die Verpflichtung zur Ausübung anderer guten Werke blieben immer die vorzüglichsten Besserungsmittel für die Gefallenen in der älteren und in der neueren catholischen Kirche. Als hier nicht allein einzelne Christen, sondern ganze Ortschaften und Völker, wenn sie gegen den Papst gesündigt, d. i. sich seiner Willkür nicht Preis gegeben hatten, als Gefallene behandelt, mit Bann und Interdict belegt wurden, so wurde zu den Bußen derselben auch die unbedingte Unterwerfung unter den päpstlichen Willen gezählt. S. Bann, Buße, Ablaß. Die öffentliche Buße Gefallener vor der versammelten Gemeinde war bekanntlich bis auf die neueren Zeiten gebräuchlich.

Geheimnisse, s. Mysterien.

Gehenna oder **Gehinnom** (γεεννα, גיא הנום). Die Rabbinen lehren, daß der Ort, an welchem die Gottlosen nach ihrem Tode gestraft würden, das Thal Gehinnom, woraus das griechische Wort γεεννα erst entstanden ist, oder auch Thal des Sohnes Hinnom (גי בן הנם) geheißen habe. Dieses Thal, welches bei Jerusalem lag, lehren sie ferner, sei ein unreiner Ort, an welchem dem Moloch Kinder verbrannt worden wären. Nach dem Geschrei derselben (המה, schreien) habe man dieses Thal das Thal Hinnom genannt. Nach Andern hatte das Thal den Namen Hinnom daher, daß es einem Manne angehört hatte, dessen Name Hinnom war. והמקום הזה היה גיא שהיה לאדם הנקרא הנם. Darum habe man es entweder nur גי הנם, Thal Hinnom oder גי בן הנם, Thal des Sohnes Hinnom, genannt; eigentlich aber habe dieser Ort, an welchem man dem Moloch Kinder als Brandopfer brachte, Thophet, תופת, geheißen, weil man während des Actes, daß das Kind verbrannt wurde, die Handpauken (תופים) geschlagen habe;

damit der Vater das Geschrei seines Sohnes nicht höre, sein Herz nicht bewegt werde und er denselben nicht wieder wegnehmen möchte. Durch den König Josias wurden die Menschenopfer hier abgeschafft, doch den Ort betrachtete man fortwährend als einen unreinen Ort, an welchem ein immerwährendes Feuer brenne, um alle Unreinigkeiten und Gebeine (der Missethäter) zu verzehren. (והיה שם אש תמיד לשרות הטומאות ולצמות.)

Auch die Muhamedaner kennen eine Gehenna. Sie verstehen unter derselben die erste Abtheilung der Hölle, in welchet nur die gottlosen Muhamedaner sich aufhalten werden, bis sie gereinigt und geläutert sind. Haben sie für ihre Sünden hinreichend gebüßt, dann sollen sie von den Strafen der Gehenna frei sein und im Himmel aufgenommen werden. Die Ungläubigen sollen in einen Ort der Hölle verwiesen und ewig in demselben leiden müssen. S. Hölle.

Geißelbrüder, Geißeler, Geißler, s. Flagellanten.

Geißler hießen in der christlichen Kirche, außer den sogenannten Flagellanten, auch Büßende in Spanien, die sich mit Peitschen, welche aus dünnen Stricken bestanden und am Ende mit Kügelchen (aus Wachs und feinem Glase) versehen waren, geißelten. Mit diesen schlugen sie sich blutig. An bestimmten Feiertagen hielten sie, mit vieler Theilnahme des Volkes, große Processionen. Ihre Kleidung war folgende: Ein großer, hoher und spitziger Hut, an welchem ein Stück Leinwand herabging; mit diesem bedeckten sie ihr Gesicht. Die Aermel an ihrer weiten Kleidung schlossen sie mit einem Bande und an den Händen trugen sie weiße Handschuhe.

Geist, heiliger, s. Arianer, Macedonianer, Trinität.

Geister, die engen, s. Schwenkfeld.

Geistlichkeit oder Clerisei (s. Cleriker), die allgemeine Bezeichnung für die Diener der christlichen Kirche, die sich durch ihren Stand und ihr Amt von den Laien unterscheiden. Dieser Unterschied entstand daher, daß sich fast alle christlichen Gemeinden nach dem Muster der jüdischen Synagoge bildeten. Wie diese sich in Lehrer und Zuhörer theilte, so geschah dieß auch bei den ersten christlichen Gemeinden. Außerdem heißen die Geistlichen in der alten Kirche oft Canonici, von κανων, Verzeichniß, weil ihre Namen in ein Verzeichniß gesetzt wurden.

In der frühesten christlichen Kirche kam den Geistlichen die Belehrung des Volkes und die Aufsicht über dasselbe zu. So lange die Apostel und Apostelschüler lebten, versahen diese, so weit als sich ihre Thätigkeit erstrecken konnte, beide Aemter; außerdem setzten sie in den Gemeinden einen kirchlichen Diener, einen Bischof oder Presbyter ein, den sie bevollmächtigten, den Unterricht zu leiten und die Aufsicht über die Gemeindeglieder zu führen. Unter diesen standen die Diaconen und Diaconissinnen. Doch war keineswegs den Bischöfen oder Presbytern und Diaconen das Lehramt ursprünglich

ganz eigenthümlich, vielmehr konnten auch einzelne Christen, welche die Fähigkeit dazu hatten, als Lehrer auftreten, denn die ganze Christenheit bildete, wie es heißt, ein βασιλειον ιερατευμα, d. i. königliches Priesterthum. Durch die Anstellung der Diaconen, Presbyter und Bischöfe, als alleiniger Vorsteher der Gemeinden, erhielt die neue christliche Kirche allmälig eine festere Gestalt, doch erhoben sich jene Männer nach und nach über die Gemeinden, erhielten vorzugsweise das Lehrgeschäft, und aus dem ihnen anvertrauten Aufseheramte leiteten sie ihr Strafrecht gegen unwürdige Glieder ab, die sie sogar mit Ausschließung aus der Gemeinschaft bestrafen konnten. Dadurch, daß sie das Lehr-, Aufseher- und Richteramt versahen, und überhaupt als Männer, die gut und fromm lebten, bekannt waren, mußte natürlich ihr Ansehen immer mehr steigen. Besondere Privilegien genossen sie indeß noch nicht; ihr Wohl hing von dem der Gemeinde ab und ihre Einkünfte waren nur sehr gering; s. Einkünfte.

Die schnelle Vergrößerung der Christengesellschaft vergrößerte auch schnell die Bedürfnisse derselben; die Geschäfte in den Gemeinden vermehrten sich, also mußte auch die Anzahl der Diaconen und Presbyter vermehrt werden; daher finden wir schon im zweiten Jahrhundert zwanzig bis dreißig Presbytern und ebenso viel Diaconen n einer Gemeinde. Das größte Kirchenpersonal am Schlusse des 2. und Anfang des 3. Jahrhunderts war zu Rom; es enthielt nämlich: Ἑνα ἐπισκοπον, πρεσβυτερους τεσσαρακοντα, διακονους ἑπτα, ὑποδιακονους ἑπτα, ἀκολουθους δυο και τεσσαρακοντα, ἐξορκιστας και ἀναγνωστας (Leser, Lectoren) ἁμα και πυλωροις (Thürsteher, Ostiarier) δυο και πεντηκοντα. So lautet wörtlich die Erklärung des Cornelius, Bischofs von Rom, in einem Briefe, der sich in der Kirchengeschichte des Eusebius VI. 43 findet.

In den Gemeinden nahm der Bischof die oberste Stelle unter den Geistlichen ein, darum heißt er auch Praepositus, Antistes, Papa, und, insofern er der Vorsteher der Geistlichkeit einer Hauptstadt war, Metropolitan; ohne Rath der Presbytern und Diaconen und ohne Zustimmung der Gemeinden konnte er indeß jetzt noch nichts unternehmen; auffallend aber ist es, daß der römische Bischof sich in dieser Zeit schon durch das Streben auszeichnete, über die Bischöfe anderer Gemeinden sich zu erheben. Die Presbytern, πρεσβυται, praepositi, seniores, sacerdotes, standen dem Bischof noch an Macht und Ansehen gleich, sie konnten, wie dieser, alle geistlichen Verrichtungen vollziehen, doch zeigt es sich in dieser Zeit schon, daß sie bisweilen vom Bischofe Einschränkungen ihres Ansehens und Geschäftskreises erlitten. Die Diaconen, ὑπηρεται, ministri, traten dem höheren Clerus, ordines majores, immer näher, ihre Anzahl belief sich meistentheils auf sieben Personen. Diesen allen standen die ordines minores, der niedere Clerus, gegenüber,

die schon mit dem dritten Jahrhundert in das Leben traten. Sie waren: Die Subdiaconen, Acoluthen, Lectoren, Exorcisten, Ostiarier oder Janitoren und Cantoren. Die in Rom angestellte Geistlichkeit belief sich in dieser Zeit schon auf zweihundert Personen. Das Ansehen der Geistlichen überhaupt wurde aber vorzüglich dadurch befördert, daß ihre Gesammtheit mit dem Namen ordo und clerus bezeichnet, daß den Gliedern derselben besondere Plätze in den Kirchen angewiesen, und das Recht gegeben wurde, eine Kleidung von einer bestimmten Farbe (die anfänglich weiß gewesen zu sein scheint) zu tragen. Den Gemeinden blieb indeß noch Antheil an den Wahlen der Cleriker.

Eine große und wichtige Veränderung im Clerus trat mit dem Uebertritte Constantin's des Großen zum Christenthume ein. Von dieser Zeit an bis zur Regierung Carl's des Großen entwickelte sich die Macht und das Ansehen des Clerus mit einer außerordentlichen Schnelligkeit. Die christlichen Fürsten überhäuften die Geistlichen mit Begünstigungen. Durch Constantin erhielten sie das Immunitäts-Privilegium, wodurch alle Personen, welche in einem kirchlichen Amte standen, von der Uebernahme öffentlicher Dienste und Functionen dispensirt wurden. Er befahl: **Qui divino cultui ministeria religionis impendunt, i. e. hi, qui Clerici appellantur, ab omnibus omnino muneribus excusentur, ne sacrilego livore quorundam a divinis obsequiis avocentur.** Diese Immunität erweiterten die Geistlichen allmälig dahin, daß sie fast ohne alle Verbindung mit dem Staate dastanden. Ebenso wurde die Immunität auf die Güter erstreckt, welche der Clerus im Namen der Kirche besaß. Dennoch mußten sich die Cleriker unter Constantin's Nachfolgern noch oft zu öffentlichen Dienstleistungen verstehen, selbst bei Kriegszügen hilfreiche Hand leisten. Eins der größten Privilegien erhielten sie in dem *Privilegium fori*, durch Constantius; er gab der Geistlichkeit einen eigenen Gerichtsstand und befreite sie also dadurch von bürgerlicher Gerichtsbarkeit. Die **Lex Constantii** sagt: **Mansuetudinis nostrae lege prohibemus, in judiciis episcopos accusari. Si quid est igitur querelarum, quod quispiam defert, apud alios potissimum episcopos convenit explorari.** Und Valentinian III. sagte: **Clericos episcopali audientiae reservamus: fas enim non est, ut divini muneris ministri temporalium potestatum subdentur arbitrio.** Ja selbst bei bürgerlichen Streitigkeiten gaben die Geistlichen, da sie oft als Schiedsrichter gewählt wurden, den gefällten Urtheilen eine höhere Sanction.

Außerdem wuchs auch das Einkommen und der Reichthum der Geistlichkeit außerordentlich; s. Einkünfte. Neue Aemter und Würden entstanden jetzt in Menge, und das Hinzudrängen zum geistlichen Stande war so groß, daß selbst Constantin der Große,

so sehr er auch die Geistlichkeit begünstigte, Gesetze hiergegen erlassen mußte. Die neuen Geistlichen, welche jetzt entstanden, waren die Curatoren, Archipresbytern, Protopresbytern, Archidiaconen, Notarien und Calculatier (Secretäre der Bischöfe und des kirchlichen Personals), Sincellen, Oeconomen, Defensoren, Copiaten, Apocrisiarier, Parabolanen, *Custodes locorum sanctorum* und eine Menge Titulargeistliche, nur geschaffen, um den Glanz und das Ansehen der Bischöfe zu erhöhen.

Von der Regierung Constantin's des Großen an bildete sich aber auch ein immer größerer Abstand zwischen den Geistlichen und Laien. Dazu trug besonders bei, daß man neue äußerliche Unterscheidungszeichen für den Clerus aufbrachte. Diese bestanden in der Tracht von schwarzen Kleidern mit einem besonderen Schnitt (schon allgemein seit der Mitte des 4. Jahrh.) und in der Tonsur (seit dem 6. Jahrh.), einem eigenthümlichen Schnitt des Haupthaares. Ferner trug hierzu bei, daß man in der Kirchendisciplin ein verschiedenes Verfahren gegen die Cleriker und gegen die Laien beobachtete. Nur die offenbarsten groben Laster wurden mit Degradation bestraft; über Laien wurde die Excommunication ohne weiteres verhängt, sobald als der Verdacht vorhanden war, unchristlich gelebt zu haben oder zu leben. Auch mußten sie sich einer öffentlichen Kirchenbuße unterwerfen; von derselben waren aber die Cleriker klugerweise eximirt worden, um den Laien eine desto größere Idee von der Würde des geistlichen Standes beizubringen. Ferner trug auch die Thatsache hierzu bei, daß man den Geistlichen gewisse Verrichtungen und Geschäfte des bürgerlichen Lebens untersagte, um sie allmälig ganz von den profanen Geschäften der Welt zu entfernen. Zu diesen Geschäften gehörten z. B. die Tutel, Curatel, Bürgschaftsleistung u. s. w. Vor allen aber trug zu dieser Trennung der Geistlichen von den Laien die Einführung des Cölibats bei, eine Neuerung, die indeß eigentlich mit dem Mönchswesen in das Leben trat. Bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts war das Heirathen der Geistlichen keineswegs verboten und dieß Verbot selbst durch das Concil von Nicäa noch nicht gesetzlich gemacht. Die Verbreitung des Grundsatzes, daß die größte Vollkommenheit in der Enthaltsamkeit bestehe, daß das Heirathen daher mit der Heiligkeit des Clerus unverträglich sei, machte, daß das Cölibat doch hier und da Beifall fand und in der Kirche nach und nach eingeführt wurde. S. Cölibat; Ehe. Nächst der Einführung des Cölibates beförderte diese Trennung noch das Gesetz, daß kein Mitglied des Clerus wieder aus dem geistlichen Stande treten könne; wer es that, wurde für einen abscheulichen Apostaten erklärt, weil man behauptete, daß die Ordination einen **character indelebelis** verleihe.

Aber auch unter dem Clerus selbst entstand in dem Zeitraume von Constantin bis auf Carl den Großen eine Hauptveränderung;

diese war, daß die Macht der Bischöfe immer größer und unumschränkter wurde. Es war die Sitte eingerissen, daß Geistliche oft ihre Sitze verließen und zu andern Gemeinden sich begaben; die Bischöfe verordneten daher, daß ohne sogenannte litterae formatae kein Geistlicher seinen Sitz verlassen oder in einer andern Gemeinde aufgenommen werden dürfe; auch führten sie noch andere Bescheinigungen ein; s. Bischof. Sie selbst maßten sich ein ausschließendes Stimmrecht auf den Synoden an, entfernten die Presbyter von allem Antheil an diesem Rechte und endlich erhielten sie die fast gänzlich uneingeschränkte Administration der kirchlichen Güter. Schon eine Synode von Antiochien, 341, verordnete, daß der Bischof über Alles, über was die Kirche befugt sei, die oberste Aufsicht haben solle. Die Landbischöfe oder Chorbischöfe (s. d.), welche den Stadtbischöfen oft lästig waren, weil sie sich durch diese nicht selten eingeschränkt fühlten (denn sie machten auf dieselben Rechte Ansprüche, wie sie), wurden durch die Stadtbischöfe aufgehoben. Zuerst verordnete eine Synode zu Laodicäa, 360, daß auf den Dörfern fernerhin keine besonderen Bischöfe, sondern nur Visitatoren angestellt sein sollten; dennoch aber findet man im 5. und 6. Jahrhundert einzelne Landbischöfe; der Grund davon liegt darin, daß die Bischöfe öfters zu große Gebiete besaßen und diese allein nicht übersehen konnten. So erschienen auch noch auf der Synode zu Chalcedon, 451, Landbischöfe als Deputirte von Stadtbischöfen, vielleicht weil sie ausgezeichnete Männer waren.

Auf das Parochialwesen, welches sich im 5. Jahrhundert ausgebildet hatte, übten die Stadtbischöfe einen bedeutenden Einfluß. Jede Parochie hatte zwar ihren eigenen Geistlichen, aber der Stadtbischof hatte doch die oberste Aufsicht über sie. Von diesem wurden die Geistlichen in den Parochien erwählt und konnten von ihm auch in andere Gemeinden, die zu seinem Bisthume gehörten, versetzt werden. Zuerst durften sie nur predigen, die Catechumenen unterrichten, die Kranken besuchen, aber nicht die Sacramente austheilen, nicht taufen oder excommuniciren. Erst im 5. Jahrhundert wurde ihnen wohl die Austheilung des Abendmahls zugestanden, die Consecrirung der Elemente aber behielten sich immer noch die Bischöfe vor; doch gestanden sie jenen auch die Consecration noch im 5. Jahrhundert zu. Hinsichtlich der Einkünfte waren die Parochialgeistlichen auf die Einnahmen verwiesen, welche sie durch ihre Gemeinden erhielten. Doch mußten sie dabei noch eine Abgabe an den Bischof abgeben, die Abgabe an die Cathedra.

Die Metropoliten von Rom, Alexandrien und Antiochien hatten sich in dieser Zeit über andere Metropoliten bedeutend erhoben, so, daß sie sich die Aufsicht und Jurisdiction über mehrere Provinzen angeeignet hatten. Doch waren die Rechte jener Metropoliten in den verschiedenen Diöcesen sich nicht gleich; die Metropoliten anderer

Städte wollten diesen oft nicht nachstehen. Im Oriente gab es in der Mitte des 5. Jahrhunderts 5 Bischöfe, welche sich die Metropoliten anderer Städte unterwörfen hatten, nämlich die Bischöfe von Constantinopel, Alexandrien, Antiochien, Ephesus und Cäsarea; im Abendlande war es nur der Bischof von Rom. Er hatte sich aber in dieser Zeit schon eine solche Stellung zu geben gewußt, daß ihm der erste Rang vor allen Bischöfen zugetheilt wurde; denn das 2. öcumenische Concil, 381, Can. 3, verordnete über die Rangordnung, daß der Bischof von Constantinopel dem Bischof von Rom folgen solle. (τον μεντοι Κωνσταντινουπολεως επισκοπον εχειν τα πρεσβεια της τιμης μετα τον της Ρωμης επικοποσν, δια το ειναι αὐτην νεαν Ρωμην).

Der Name Patriarch (πατριαρχης), welcher schon im 4. Jahrhundert als Ehrenname jedes Bischofs bekannt war, ging in der Mitte des 5. Jahrh. auf diese 5 Bischöfe, die man auch Ἐξαρχοι, Exarchen, nannte, ausschließend über.

Durch die Herrschbegierde des Patriarchen von Constantinopel wurden die Patriarchen von Ephesus und Cäsarea verdrängt; die Synode von Chalcedon erkannte diesem die Aufsicht über beide Diöceſen zu (Can. Chalced. 28; Mansi. T. VII. p. 369), und so war der Bischof von Constantinopel Patriarch von 3 Diöceſen. Dagegen trat ein neuer Patriarch zu Jerusalem auf, und so gab es am Schlusse des 5. Jahrh. nur 4 Patriarchen im Orient, nämlich zu Constantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Als die obersten Geistlichen der Kirche, an welche sich alle übrigen Bischöfe, zur Erhaltung der kirchlichen Einheit, anschließen mußten, genossen sie besondere Rechte und Vorzüge, namentlich ordinirten sie alle Metropoliten ihres Sprengels; sie riefen, so oft als sie wollten, die Bischöfe zu einer Provinzialsynode zusammen, und hatten das Cognitionsrecht in allen wichtigen Rechtsfällen, *causae majores*, die in ihrer Provinz vorfielen. Unter diese causae majores gehörten vorzüglich die *causae fidei*, d. h. alle die Streitigkeiten, welche über Glaubenssachen geführt wurden, die *causae dubiae*, d. h. die, über welche kein bestimmtes Gesetz vorhanden war, die *causae metropolitarum*, die Rechtshändel unter den Metropoliten, und die *delicta gravia episcoporum*, die Bestrafung schwerer Vergehen der Bischöfe. Endlich ertheilte das Concil von Chalcedon den Patriarchen noch das Recht, Appellationen aus andern Diöceſen anzunehmen, ein Recht, welches dem Bischofe von Rom schon durch die Synode zu Sardica, im Jahre 344, beigelegt war. Ueber das Emporkommen desselben über die ganze christliche Geistlichkeit s. Bischof.

Hinsichtlich der wissenschaftlichen Bildung war die Geistlichkeit in dem Zeitraum von Constantin an bis zum sechsten Jahrhundert, besonders in der orientalischen Kirche, weiter vorgeschritten, denn

das Christenthum wurde jetzt wissenschaftlicher aufgefaßt und erklärt. Hierzu trug die alexandrinische Schule vorzüglich viel bei, so wie auch das Streben, als Lehrer des Christenthums, soviel als möglich, immer gebildete und gelehrte Männer zu wählen. Dessenungeachtet wußten sich oft Unvorbereitete im Clerus eine Stelle zu erwerben, Menschen, die zugleich durch Unsittlichkeit und Ränke ihren Stand entehrten. Dabei förderte auch das Mönchwesen, eine fruchtbare Mutter der Scheinheiligkeit, den alten Pharisäismus, und die Bischöfe, besonders die römischen, welche jetzt schon wahre Stellvertreter Jesu und der Apostel sein wollten, steigerten ihren unziemlichen Stolz immer mehr. Dieses Alles und die unseligen Streitigkeiten unter den Vätern über Glaubenssätze machten auch, daß das Christenthum nicht in seiner vollen Kraft auf das Volk wirken konnte. Während man in der orientalischen Kirche, selbst im siebenten und achten Jahrhundert, die subtilen dogmatischen Untersuchungen immer fortsetzte, legte man sie in der occidentalischen fast gänzlich bei Seite, ja hier schien fast alle Gelehrsamkeit zu ersterben, denn man hielt sich blos an Compilationen aus älteren Schriften, an die sogenannten Sententiae oder Aussprüche über die Dogmatik von älteren Vätern, und an die exegetischen Erläuterungen derselben, die man mit dem Namen Catenae bezeichnete und zusammenstellte. Desto mehr Fleiß verwendete man aber auf Nebendinge des Christenthums, darauf, das Ceremonielle des Gottesdienstes recht erhaben und prachtvoll zu machen.

In der Zeit von der Regierung Carl's des Großen an bemühten sich die römischen Bischöfe (Päpste) die Unabhängigkeit von jeder ihnen entgegenstehenden Macht zu erhalten. Die Schwäche der Carolinger, das Erscheinen der pseudo-isidorischen Decretalen, die Geistlichkeit, welche hierbei die wesentlichsten Vortheile zu finden hoffte und fand, so wie die Rohheit und Unwissenheit des Volks unterstützten jene sehr in ihren Bemühungen, ja sie ließen sie endlich die Erfüllung ihrer Wünsche erreichen. Dabei ging fast alle gelehrte Kenntniß verloren. So viel auch Carl der Große für das Emporbringen der Wissenschaften that, so verließen seine Nachfolger doch die Bahn, die er gebrochen hatte; die meisten Schulen und Lehranstalten geriethen wieder in Verfall. Ja es kam sogar so weit, daß selbst die Lehrer des Volkes von den Lehren der Religion fast gar nichts mehr wußten. Oft machte man die Erfahrung, daß Presbyter nicht einmal das apostolische Glaubensbekenntniß kannten, und den Bischöfen mußte es zur Pflicht gemacht werden, dafür zu sorgen, daß die Geistlichen wenigstens dieses wußten. Ein Schein von Gelehrsamkeit erhielt sich nur in Klöstern, besonders der Benedictiner. Männer, die sich durch ihre Vorträge an das Volk ausgezeichnet hätten, finden sich daher im neunten und zehnten Jahrhundert fast gar nicht mehr; nur einige Bischöfe erwarben sich durch den Willen, für die Verbreitung und Erhaltung der Gelehrsamkeit zu sorgen, ein Verdienst.

Als Hauptlehren des Christenthums achtete man allein diejenigen, welche über die Kraft der Fürbitte von Heiligen und über die Kraft des Reliquiendienstes sich aussprachen. Aus Postillen wurde das Volk belehrt. Von Jesu Lehre war fast gar keine Rede. Erst im 11. Jahrhundert findet sich wieder ein Aufwachen der Wissenschaften; es entstand eine gewisse philosophische Speculation, aus welcher sich der Scholasticismus (s. d.) herausbildete.

So wie die oberste Geistlichkeit, Päpste und Bischöfe fast zur Rohheit herabsanken, viele derselben im eigentlichsten Sinne des Wortes, unmoralische Menschen waren, so ist es wohl kein Wunder, wenn auch das Volk sich im größten Sittenverfall befand. Es entstand bei jenem fast eine förmliche Gleichgültigkeit gegen das größte Verbrechen. Wie konnte dieß auch anders sein, da die Kirche von der Strenge im Pönitenzwesen immer mehr zurückgekommen war und noch zurück kam, sogar Strafen für eine gewisse Summe Geldes erließ; s. Ablaß.

Den Päpsten, als den Oberhäuptern der Geistlichkeit und gesammten Christenheit, mußten natürlich vorzugsweise auch besondere Rechte zukommen. Die wichtigsten, welche sie schon vor Gregor VII. erhielten, waren: die legislative Gewalt in der Kirche, das Recht zu canonisiren und Ungehorsam mit Bann und Interdict zu belegen. Durch letzteres machte sich Gregor VII. furchtbar, da er es sehr gut verstand, dieses Strafmittel recht durchgreifend zu machen. Hierzu kam noch, daß die Päpste nach ihrem Rechte Legaten ad visitandas ecclesias in der christlichen Welt umherschickten, die mit unumschränkten Vollmachten versehen waren. Ihnen kam es zu, Synoden zusammenzurufen, so oft sie wollten. Die Bischöfe und Metropoliten mußten auf denselben, bei Strafe der Suspension, erscheinen, und stimmten sie nicht günstig, so wurde die Synode als nicht zusammenberufen betrachtet, also auf diese Weise die Jurisdiction jener gänzlich vernichtet; ja nur für päpstliche Vicare wurden jene Cleriker erklärt, welche die Gewalt zu absolviren blos als ein Delegationsrecht anzusehen hätten. Durch Gregor VII. wurde das Legatwesen förmlich eingerichtet, erhielt sich stets und besteht noch jetzt. S. Legaten.

Die Zahl der Cleriker stieg fortwährend, ja sie war so bedeutend geworden, daß sogar Papst Alexander III. (1159—1181) Verordnungen hiergegen ergehen ließ. Alles eigentliche und ächte Christenthum war jetzt aus den Kirchen verschwunden. Die ganze Volksreligion lief darauf hinaus, daß sich zwar jeder Christ vor Sünden zu hüten habe, weil aber das Sündigen doch nicht ganz verhütet werden könne, so müsse man fleißig beten, Almosen bringen, sich einen Heiligen anschaffen u. s. w., und dem Papste einen blinden Gehorsam beweisen, denn — dieser sei Christi und Gottes Statthalter auf Erden, könne beseligen und verdammen und sei selbst unfehlbar.

Im 13. Jahrhundert wurde letztere Sentenz zum Glaubensartikel erhoben. Papst Innocenz III. ließ festsetzen, daß Niemand selig werden könne, der nicht den Papst als das von Gott selbst eingesetzte Oberhaupt erkenne und dessen untrüglichen Aussprüchen gehorche. Innocenz III. und die Päpste seiner Zeit belegten mit Strafen, denen die Unseligkeit einst folgen sollte, wen sie wollten, befreiten auch wieder von denselben, wenn sie es für gut fanden. Ja sie gaben in ihren Ablässen sogar Befreiung von göttlichen Strafen, wenn auch ein Christ der gröbste Verbrecher war, und diese Ablässe stützten sie (und stützen sie noch jetzt) darauf, daß die Heiligen der Kirche mehr Gutes gethan, als sie zu thun nöthig gehabt hätten. Den Ueberschuß ihrer guten Werke hätten sie der Kirche vermacht, und dem Papste stände das Recht zu, aus diesem Schatze auf einen Verbrecher so viel Gutes überzutragen, daß die Schuld seines Verbrechens hierdurch getilgt würde. S. Ablaß.

Was die wissenschaftliche Bildung anbetrifft, so fing diese an allmälig wieder aufzuleben; durch die Universitäten, welche im Mittelalter entstanden, wurde sie erhalten, allgemeiner gemacht, und so roh auch der christliche Sinn und das christliche Leben war, so wurde doch der Grund zu einer bessern Zeit gelegt, welche endlich auch mit der Reformation in das Leben trat. Der Unterricht beschränkte sich viele Jahre lang nur auf die Lehre der 7 freien Künste. Die 3 ersten Künste, Trivium genannt und für Anfänger bestimmt, waren Grammatik, Dialektik und Rhetorik; die 4 anderen, Quadrivium genannt und für die Geübteren angeordnet, waren Musik, Arithmetik, Geometrie und Astronomie. Die Schriften des Aristoteles gehörten auch im Mittelalter zu dem wichtigsten Studium. Seit dem elften Jahrhundert fing die scholastische Philosophie an sich auszubilden; man verband sie mit der Theologie und achtete sie so hoch, daß im 13. Jahrhundert letztere nur zum Spiele der ersteren wurde. Dennoch aber ist nicht zu verkennen, daß durch den Scholasticismus den Wissenschaften ein neuer Schwung gegeben wurde.

Die Reformation Luthers und seiner Freunde drang hauptsächlich auf die Veränderung und Einschränkung der päpstlichen Macht und auf die Wiederherstellung der reinen evangelischen Lehre. Die catholische Kirche selbst erkannte viele ihrer Mängel und Gebrechen an, doch blieb sie bei den wesentlichen Lehren, die sich aus der früheren Kirche her erhalten hatten, stehen, ließ ihre Lehren durch das tridentiner Concil bestimmen und feststellen, und so kommt es, daß die Geistlichkeit, vom Papste abhängig, noch immer ganz dem Streben lebt, dessen Ansehen und Macht zu erheben. Sie selbst bewahrt sich beim Volke einen gewissen Grad von Heiligkeit und beherrscht die Gemüther so, daß sie diese wie in Gefangenschaft hält. Nur hier

und da, besonders in einigen Gegenden Deutschlands, zeigt sich bei den Geistlichen ein rühmliches Streben nach Licht und Wahrheit, sowie nach Abwerfung der lästigen Fesseln, die nur die päpstliche Willkür aufzulegen und auszudehnen gewußt hat. Namentlich gilt dieß von dem Streben für die Aufhebung des Cölibatgesetzes. Es steht nun zu erwarten, in wieweit jenes Streben mit Erfolg begleitet sein wird, auf jeden Fall aber ist es ein neuer Beweis für die Wahrheit, daß Alles, was in der catholischen Kirche besser werden wird oder schon geworden ist, nur durch die von Luther bewirkte Reformation geschehen ist oder geschieht. Vergl. Mönchthum, Missionen, Reformation, Consistorium u. s. w.

Wenn auch in den neuesten Zeiten Vieles von Seiten der obersten weltlichen Behörden geschehen ist, um das Ansehen und die Bedeutung des geistlichen Standes zu heben, so bleibt doch noch immer mancher Wunsch übrig, damit auch hier das Verdienst seine Auszeichnung finde und die Geistlichen den Anstand behaupten können, den ihre Würde, den ihr Verhältniß mit sich bringt und fordert. Möchten die Männer, welche hier wirksam einzugreifen berechtigt sind und helfen können, bald und kräftig helfen!

Gelasius I., 492 — 496, Patriarch von Rom. Unter ihm dauerte das Schisma zwischen der abendländischen und morgenländischen Kirche, welches schon im Jahre 484 unter seinem Vorgänger Felix II. begonnen hatte, noch fort. Merkwürdig machte er sich dadurch, daß er behauptete: die Aufsicht über die Rechtgläubigkeit und Beobachtung der kirchlichen Gesetze in der ganzen Christenheit komme ihm zu, wegen der Vorzüge, die der römische Bischof überhaupt als Nachfolger des Petrus ererbt habe. Durch diese Behauptung bezeichnet er sich als einen der ersten Beförderer der päpstlichen Macht. Nach Baronius soll er die Lupercalien (s. d.) abgeschafft haben. Sein Nachfolger war Anastasius II.

Gelasius II., Papst vom Jahre 1118 — 1119. Kaiser Heinrich V. wollte ihn nicht anerkennen und ließ als Gegenpapst Gregor VIII. wählen. Gelasius hielt darauf 1118 zu Capua ein Concil und sprach gegen den Kaiser und gegen Gregor VIII. den Bann aus; auf einem anderen Concil zu Cöln, in demselben Jahre, wiederholte sein Legat Cono den Bann gegen den Kaiser. Dennoch konnte sich Gelasius nicht halten; unstät und flüchtig starb er schon im folgenden Jahre 1119 in Clugny. Sein Vorgänger war Paschal II., sein Nachfolger Calixtus II.

Gellong heißt der wirklich geweihte Priester bei den mongolischen und kalmückischen Völkerstämmen, welche die Lama-Religion bekennen. Sie stehen noch über der Classe der Gädsüll (s. d.). Die Gellong, bei den Kalmücken oft auch Labaner genannt, theilen sich, je nachdem sie zahlreich, begütert, gelehrt und bejahrt sind, in verschiedene Classen, und versehen verschiedene Aemter.

Einige sind Aufseher bei Versammlungen, Andere Hüter der Heiligthümer, Andere sind nur Gelehrte u. s. w. Die ältesten und gelehrtesten werden mit dem Prädicat „Lehrer" bezeichnet und folgen im Rang und Ansehen unmittelbar nach dem obersten Lama und der höheren Geistlichkeit. Viele dieser Gellong leben zerstreut und ziehen mit den Horden umher, viele sind Besitzer großer Heerden, leben von denselben entfernt und finden sich nur an den bestimmten Fest- und Bettagen an den bestimmten Versammlungsplätzen ein. Die Weihe als Priester erhalten sie von dem obersten Lama an bestimmten Festtagen, und kraft ihrer Weihe können sie in ihrer geistlichen Würde immer höher steigen. Doch müssen sie sich in ihrem Lebenswandel noch mehr auszeichnen als die Gädsüll und sich heranbilden zu Geistlichen. Die Ehelosigkeit und Keuschheit überhaupt, so wie die Enthaltung von allem Unreinen ist vor Allem von ihnen zu beobachten. Sie Alle stehen in so hohem Ansehen, daß sie sogar nicht nöthig haben vor Fürsten sich zu beugen; ohnedieß ist ihnen nur erlaubt, die Mütze beim Gottesdienst und in ihrem Hause abzunehmen. Meistens sind sie reich, denn die Laien halten es für eine heilige Pflicht, recht viele Opfergaben ihnen zu verehren.

Was die Amtsverrichtungen der Gellong anbetrifft, so dürfen sie nicht allein alle Geschäfte, welche beim Gottesdienst vorkommen, vollziehen, sondern auch, während der Amtsverrichtung, den geistlichen Scepter und die Priesterglocke führen; Beides ist dem Gädsüll verboten. Ihre Kleidung ist bei den Kalmücken anders als bei den Mongolen. Bei diesen tragen sie einen großen und weiten Ueberrock, um die Hüften ein Tuch, statt der Beinkleider einen Schurz und noch ein ganz kurzes Ueberkleid ohne Aermel. Ihr Haupt muß immer ganz kahl geschoren sein. Deßhalb hat man in jedem Monat drei Tage, welche man als glückliche Tage bezeichnet, festgesetzt, an welchen, nach Sonnenuntergang und in der Nähe der Götterbilder, die Haare geschnitten werden. Nachdem dieß geschehen ist, müssen sie sich den Mund auswaschen, Hände und Füße reinigen und zu den Göttern beten. Dann setzen sie eine verbrämte spitzige Mütze auf. Bei den Kalmücken tragen sie für gewöhnlich eine sehr lange rothe Schärpe. Wenn sie aber feierlichen Gottesdienst, namentlich Seelenmesse halten, dann müssen sie mit einem großen Obergewand, das aus Taffet von gelber Farbe besteht, einem Mantel sehr ähnlich und überhaupt sehr verziert ist, bekleidet sein. Außer dieser Kleidung, welche die Gellong stets bei sich haben müssen, führen sie auch immer einen Teppich, von braunem baumwollenen Zeuge gefertigt, mit sich.

Gelübde. Ein Gelübde überhaupt ist die freiwillige Versicherung, ein von Gott nicht gefordertes Verhalten deßhalb zu beobachten, weil man glaubt, es werde Gott angenehm sein. Wir finden schon bei den Bekennern der heidnischen Religion der alten wie der neuen Zeit,

daß sie sich oft freiwillig zur Uebernahme irgend einer Handlung verpflichteten, blos in der Meinung, daß sie sich dadurch ihren Göttern angenehm machen würden. Meistens legen sie sich auf, gewisse Opfer zu bringen, einen Festtag auf eine bestimmte Weise zu feiern, oder einen Tempel zu bauen u. s. w. Als die Ursache, die sie vermochte oder antrieb, ein Gelübde abzulegen, erkennt man, daß sie entweder eine große Bedrängniß, oder eine augenscheinliche Gefahr von sich abwenden, oder auch eines glücklichen Ausganges bei irgend einem Unternehmen sich auf diese Weise versichern wollten.

Auch bei den Juden waren von jeher, nach den Erzählungen des A. T., die Gelübde gebräuchlich (s. z. B. die Mittheilungen im 1. Buch Mos. 28, 20., Richter 11.). Das mosaische Gesetz schreibt über sie noch besondere Regeln vor. Die wesentlichsten sind folgende:

Gelübde sollten nur diejenigen ablegen, die frei und ungebunden leben, die von Niemandem, der ihre Gelübde ungültig machen könnte, eingeschränkt werden. Deßhalb konnten die Gelübde, welche Kinder, Frauen und Diener ablegten, nur dann gehalten und vollzogen werden, wenn zu denselben der Hausvater oder Hausherr seine Genehmigung gab. Im 4. Buch Mos. 30 heißt es aber hierbei ausdrücklich: daß Jemand, der dem Herrn ein Gelübde thut, sein Wort nicht schwächen soll. Wenn ein Mädchen, das noch im elterlichen Hause ist, ein Gelübde ablege und ihr Vater ihr dasselbe wehre, so soll es ungültig, nur im entgegengesetzten Falle gültig sein. Eben so hat die Frau, welche mit Wissen und Genehmigung ihres Gatten ein Gelübde thut, die Verpflichtung, dasselbe zu erfüllen; doch wenn der Gatte seine Zustimmung hierzu verweigert, so soll sie ihres Gelübdes ledig sein. Weder jene noch diese werden in diesem bestimmten Falle eine Schuld durch Nichterfüllung des Gelübdes auf sich laden, sondern der Herr werde ihnen gnädig sein. Eine Witwe aber oder eine Geschiedene soll, obschon sie in das väterliche Haus zurückkehrt, zur Erfüllung des Gelübdes, das sie ablegt, stets verbunden sein. Die Diener, welche sich durch Gelübde verbinden, sollen so lange zur Erfüllung derselben verbunden sein, als ihr Herr dieselben nicht entkräftet. Genehmigt er sie, nachdem er sie gehört hat, und entkräftet er sie späterhin, so soll er die Missethat tragen.

Die Gelübde, welche von denjenigen abgelegt werden, welche nicht selbstständig leben und handeln können, heißen Gelübde der Verpflichtung oder des Verbotes, weil sie sich gewöhnlich nur auf die Enthaltung gewisser, an sich erlaubter Speisen, oder auf besondere Fasten bezogen. Von einer anderen Art waren die Gelübde der Weihe. Wurden diese mit den Worten: „Diese Sache soll gewidmet sein" abgelegt, so war sie ganz für die Priester bestimmt; enthielt aber das Gelübde die Worte: „Diese Sache, welche zu heiligen Gebräuchen geopfert ist, soll gewidmet sein," so war sie für den

Tempel bestimmt. Das besondere Gelübde galt als das höchste und war dasjenige, durch welches ein Israelit sich selbst oder seine Angehörigen dem Tempeldienste widmete. Doch da die Zahl der Tempeldiener immer hinreichend groß war, so verordnete das Gesetz (3. Buch Mos. 27), daß die Priester jene Personen schätzen und eine bestimmte Summe, statt ihres persönlichen Dienstes, annehmen sollten. Die Männer von 20 — 60 Jahren sollten sich mit 50 Silbersecksel, Personen weiblichen Geschlechtes in demselben Alter mit 30 Seckel lösen. Knaben von 5 Jahren und Jünglinge, die das 20. Lebensjahr erreicht hatten, sollten 20 Seckel, Mädchen aber 10 Seckel bezahlen. Knaben von einem Monat bis auf 5 Jahre sollten auf 5 Silbersecksel, Mädchen auf 3 Silbersecksel geschätzt werden. Männer, die über 60 Jahre alt waren, sollten sich mit 15 Seckel lösen, Jungfrauen und Frauen aber mit 10 Seckel. Sollte aber Jemand, der ein besonderes Gelübde abgelegt hat, nicht vermögend genug sein die Summe der Schatzung zu geben, so sollte der Priester die Schätzung nach dem Erwerb jenes einrichten; s. Gisbarin.

Werde von einem Israeliten ein Thier zum gottesdienstlichen Gebrauch gelobt, so soll dieses nicht mit einem andern vertauscht werden; geschieht dieß, trotz dem Verbote, so sollen dann beide Thiere dem Herrn geweiht sein. Ist das Thier unrein, so soll es dem Priester vorgestellt, von demselben geschätzt und die Schätzung bezahlt werden. Wird dem Herrn ein Haus geheiligt, so soll es der Priester gleichfalls schätzen, und, darnach es dieser schätzt, so soll es bleiben. Auch von Erbgütern konnte ein Theil dem Herrn geweiht werden; das Lösegeld wurde nach dem Ertrag jener geschätzt. Bei der Weihung von Ländereien richtete sich die Schatzung gewöhnlich nach der Menge des Samens, welche zum Besäen derselben nöthig war. Ueberhaupt konnte aber Alles, was durch ein besonderes Gelübde geweiht war, durch Schätzung gelöst werden. Nicht so war es mit den Gelübden desjenigen, der diese mit dem Zusatze ablegte, daß der Fluch Gottes ihm folgen solle, wenn er die Sache, die er weihte, zu einem anderen Gebrauch anwenden wollte. Diese Sache konnte dann weder vertauscht, noch gelöst, noch verkauft werden, sie durfte durchaus immer nur zu dem Zwecke, zu welchem sie bestimmt war, wirklich gebraucht werden.

Diejenigen, welche frei und unabhängig von Andern lebten, waren stets zur Erfüllung ihres Gelübdes, mochte dieß auch den Zusatz nicht enthalten, daß im Falle der Nichterfüllung der Fluch Gottes eintreten solle, verbunden. War die Zeit, zu welcher das Gelübde vollzogen werden sollte, nicht besonders bestimmt, so mußte sogleich zur Erfüllung desselben geschritten werden; war sie aber festgesetzt und die gelobte Sache verdarb oder verlor sich, so mußte sie nach ihrem gehabten Werth geschätzt und bezahlt werden.

Nach den Rabbinen sind Gelübde, die aus Zwang geschehen, unkräftig; sie lehren ganz klar und deutlich: Es ist kein Gelübde und kein Eid, wenn Jemand einem Gewaltthätigen oder Jemandem, der Zwang gebraucht, ein Gelübde thut oder einen Eid ablegt. הנודר או הנשבע לאנס לא הוי נדר ולא שבועה. Nach ihren Aussprüchen kann eine Entbindung von jedem Gelübde erfolgen, sobald als Reue über dasselbe empfunden wird; ja die Entbindung kann selbst dann erfolgen, wenn das Gelübde bei dem Gott Israel abgelegt wird. מי שנדר ונתהרט יש תקנה על ידי חרטה ואפילו נדר באלהי ישראל. Die Entbindung wird entweder durch einen Rabbinen oder durch drei gemeine Männer vollzogen. Der Talmud spricht in den Tractaten Berachoth, Nedarim und Chagiga gleichfalls hiervon. Sie geschieht auf folgende Weise. Der, welcher das Gelübde abgelegt hat, begibt sich entweder zu einem Rabbinen, oder, wenn keiner in der Nähe seines Aufenthaltsortes ist, zu drei gewöhnlichen Männern seines Glaubens. Diesen setzt er sein Gelübde genau auseinander, mit Angabe der Ursachen, welche ihn zum Ablegen des Gelübdes bewogen. Dann gibt er die Gründe an, welche ihn vermochten, das Gelübde zu bereuen. Hierauf antwortet der Rabbi oder der erste von jenen drei Männern: „Du bereust dein Gelübde, es sei dir erlassen und vergeben," und von diesem Augenblicke an ist jener seines Gelübdes ledig. Doch ist hierbei wohl zu bemerken, daß sie nur eine Entbindung von solchen Gelübden, die ein Israelit für sich selbst, freiwillig und aus eignem Antrieb ablegt, gestatten; von Gelübden und Eiden, welche auf Veranlassung oder auf Begehren des Nächsten und vor Gericht (jedoch immer ohne Zwang) abgelegt werden, soll keine Entbindung statt finden können.

Noch ist zu erwähnen, daß, nach den Rabbinen, am Abend des großen Versöhnungstages gewöhnlich die Entbindung von Gelübden und Eiden statt findet. Zwei Rabbinen treten zur Rechten und Linken des Vorsängers. Nachdem sie ein Gebet hergesagt haben, spricht der Vorsänger die Entbindungsformel (welche nach ihren Anfangsworten כל נדרי, Col nidre, d. h. alle Gelübde [Schwüre], genannt wird) dreimal, jedesmal mit höherer Stimme. Diese Formel bezieht sich merkwürdigerweise auch auf die Entbindung zukünftiger Gelübde, denn es heißt in derselben: Alle Gelübde, welche wir von diesem Versöhnungstage bis auf den künftigen, מיום כפורים זה עד יום כפורים הבא, der uns glücklich erscheinen möge, geloben, reuen uns, sie sollen aufgelöst, vernichtet und unkräftig sein. Anfänglich bezog sich die Formel nur auf die Gelübde, die schon gethan, aber unerfüllt geblieben waren, weil sie bereut wurden; deßhalb hieß es auch früher in der Formel: Alle Gelübde, welche wir vom vergangenen Versöhnungstage an bis zu dem jetzigen gethan haben (מיום הכפורים שעבר עד יום הכפורים זה) reuen uns.

Für den Christen kann es keine Gelübde geben, weil diese im

N. T. durchaus nicht geboten sind und weil in demselben uns auch nicht ein Beispiel dargestellt wird, aus welchem wir schließen könnten, daß Gelübde gethan (das Beispiel des Paulus, Apostelgesch. 18, 18. kann nicht hierher gehören, da wir aus Josephus wissen, daß es Sitte war, daß die, welche krank oder in Bedrängnissen anderer Art waren, 30 Tage hindurch dem Gebet obzuliegen, vom Wein sich zu enthalten und die Haare sich zu scheeren pflegten) und als Gott wohlgefällige Handlungen betrachtet worden wären. Hierzu kommt noch, daß ein Christ, auch ohne Gelübde, stets zu jeglichem Guten, von welcher Art es auch sein mag, schon durch seine Religion auf das stärkste verpflichtet ist. Die catholische Kirche handelt daher offenbar gegen den Sinn und den Geist der christlichen Religion, wenn sie ihren Gliedern das Gelübde, Wallfahrten zu unternehmen, oder in freiwilliger Armuth, oder in unbedingtem Gehorsam zu leben, oder Almosen zu geben, zu bestimmten Zeiten eine bestimmte Anzahl Gebete zu beten oder die Heiligen zu verehren, oder das Gelübde, andere scheinbar gottesdienstliche Handlungen zu vollbringen, auferlegt. Weil auch das Wesentliche des Mönchthums darin besteht, gewisse Gelübde abzulegen und die Vollbringung derselben als Gott wohlgefällige Handlungen anzusehen, so ist dieses, schon aus diesem Grunde, verwerflich und gegen die Lehre Jesu.

Der Koran enthält nur Weniges über die Gelübde. Er erlaubt sie; doch scheint er ihre Nichtvollziehung, im Falle, daß sie bereut werden, auch zu billigen; so sagt Sure 2: Denen, die das Gelübde thun, sich ihrer Frauen zu enthalten, ist es erlaubt, vier Monate lang mit der Erfüllung desselben zu warten. Im Falle, daß dann das Gelübde sie reuen möchte (daß sie zurückgehen von ihrem Gelübde), werde ihnen Gott dennoch gnädig sein.

Gemara (גמרא rad. גמר, Vollendung, Vervollständigung). Die Gemara enthält eine nähere Erklärung und Vervollständigung der Mischna (s. d.), und macht mit dieser den Talmud aus; s. Talmud. Sie enthält sehr viele lächerliche, abgeschmackte Fabeln, und verkehrte, ja wahnwitzige Auslegungen des A. T.

Der Talmud theilt sich in den babylonischen und hierosolymitanischen. Die Gemara des babylonischen Talmuds wird sehr oft auch blos mit dem Worte Talmud bezeichnet. Dreiundsiebenzig Jahre nach dem Tode des Rabbi Raf Aschi soll diese Gemara entweder vom Rabbi Jose (יוסי) selbst, oder zu dessen Zeiten gänzlich abgefaßt, unter allen Israeliten ausgebreitet und von allen angenommen worden sein. Die Abfassungszeit würde man demnach ungefähr in das sechste Jahrhundert setzen müssen. Die Gemara des Talmuds von Jerusalem wird von dem Rabbi Jochanan, welcher Vorsteher der Synagogen zu Jerusalem gewesen war, abgeleitet; die Mischna zu demselben soll der Rabbi Juda der Heilige zu Tiberias gefertigt haben (im 3. Jahrhundert). Zu welcher Zeit

die Gemara derselben entstanden sei, läßt sich nicht genau angeben, doch scheint es gewiß zu sein, daß ihr Ursprung ein Jahrhundert nach der Abfassungszeit der Mischna fällt. S. Talmud.

Nach dem Ausspruche des Talmuds Bava mezia wird das Erlernen der Satzungen in der Gemara als die größte Tugend aufgestellt. Daher darf man sich nicht wundern, wenn man hier auch die Ermahnung findet, mehr auf die Worte derer Acht zu haben, welche das mündliche Gesetz aufgeschrieben haben, als auf das Gesetz selbst. בני הזהר בדברי סופרים יותר מדברי תורה. Ja die Rabbinen lehren sogar, daß der, welcher die Schrift ohne Mischna und Talmud (d. i. Gemara) lese, dem gleich sei, der keinen Gott habe. So lange die Juden unserer Zeit solche und ähnliche Lehren beibehalten, wird wohl schwerlich von einer Emancipation nach vernünftigen Grundsätzen die Rede sein können; man muß dabei das bürgerliche Wohl der Christen auf das Spiel setzen.

General heißt in der Klosterwelt das Oberhaupt eines Ordens.

Genesis, s. Moses.

Genien, genii. Griechen und Römer dachten sich die Genien hauptsächlich als Schutzgeister einzelner Personen. Hinsichtlich des Ranges und Ansehens standen sie den Laren nach. Man betrachtete sie als Geister, also als körperlose Wesen, die jedoch beim Absterben des Menschen in den allgemeinen Ocean der Geister zurückkehren, aus welchem sie ausflossen, als der Mensch geboren wurde. Jeden Menschen sollte ein guter und böser Genius begleiten; jener führte ihn zum Glück, von diesem kam das Unglück. Auch leblosen Gegenständen, Bäumen und Pflanzen wurde ein Genius zugetheilt, ja, selbst ganzen Gegenden und Städten, Wäldern, Brunnen u. s. w. Auch die Wissenschaften sollten ihre Genien haben. Die Opfer, die man den Genien brachte, bestanden in Blumen und Wein, bisweilen weihte man ihnen auch ein zwei Monate altes Ferkel. Allen Genien sollte ein großer Genius vorstehen, welcher zu den Diis selectis gerechnet wurde; diesem wurden auch größere Opfer gebracht.

Im Koran bedeutet das Wort „Genien" vernünftige, unsichtbare Wesen überhaupt; es können Engel, Teufel oder zwischen beiden stehende geistige Wesen sein. Von ihnen ist z. B. in der Sure 6 die Rede, wo es heißt, daß Genien (die doch von Gott geschaffen seien) als Mitgenossen Gottes aufgestellt würden; in derselben Sure werden sie als Schutzgeister der Menschen erwähnt, die wohl Acht haben sollen auf das Thun und Lassen der Menschen und Gott hierüber Näheres berichten. In der Sure 72 am Anfang heißt es, daß es thörichte Menschen gäbe, welche ihre Zuflucht zu gewissen Genien nehmen.

Ihrer Substanz nach sind sie erhabener als die Menschen, denn diese sind aus Thon, jene aber aus reinem Feuer geschaffen, Sure 35. Ihnen wird sowohl Unsterblichkeit als auch eine moralische Willens-

freiheit zugetheilt, wie den Engeln (s. d.). Daher gibt es gute und böse Genien. Nach den morgenländischen Traditionen waren sie die ursprünglichen Bewohner der Erde, und zwar lange Zeit vor Adam. Doch allmälig fingen mehrere an sich gegen Gott zu empören; die Strafe, die sie für ihren Ungehorsam von Gott empfingen, vermochte sie nicht sich zu bessern. Unwillig über diese ungehorsamen Geschöpfe, ließ Gott den Menschen entstehen, um die Erde zu bewohnen. Dem Menschen sollten sich diese Geister unterwerfen, doch ein Theil derselben weigerte sich, diesem Befehle Genüge zu leisten, und wurde von Gott verstoßen. Sie werden als die beständigen Gegner jeder guten Sache genannt.

Gennadius, Kirchenvater des 5. Jahrh. und Presbyter zu Massilien (Marseille). Er war ein Anhänger und Verbreiter des semipelagianischen Lehrbegriffs, welcher im Occident besonders durch Faustus Rhegiensis gehoben und auf den Concilien zu Arelate und Lugdunum (475) allgemein bestätigt worden war. Als Schriftsteller ist er durch die Fortsetzung der Schrift des Hieronymus: *De scriptoribus ecclesiasticis;* durch seine Werke: *De fide s. de dogmatibus ecclesiasticis; liber ad Gelasium Papam* (492—496) merkwürdig geworden.

Genoveva, eine Heilige der römischen Kirche und Schutzpatronin von Paris, nach welcher sich auch die Congregation der regulirten Canoniker in Frankreich die Congregation der h. Genoveva nannte. Ihr ist der dritte Januar als Festtag geweiht. Die Legenden sind voll von sonderbaren und lächerlichen Erzählungen über die Wunder, welche sie im Leben wie im Tode verrichtet haben soll, selbst ihre Ueberbleibsel, die in einem kostbaren Gefäße aufbewahrt werden, thun Wunder. Als das Antoniusfeuer unter den Einwohnern von Paris im zwölften Jahrhundert wüthete; ließ der Bischof die Gebeine der h. Genoveva in feierlicher Procession nach der Kirche Notre Dame bringen; das Volk strömte hinzu, um die Reliquien zu verehren und anzubeten, — alle Kranken wurden sogleich gesund.

Gentilis, Johann Valentin; s. Trinität. Er war aus Cosenza gebürtig und machte sich durch seine antitrinitarischen Behauptungen in der Kirche merkwürdig. Bei seinem Auftreten lehrte er, daß Christus, als Gott, geringer als der Vater, daß Vater, Sohn und Geist nicht Ein Gott, sondern vielmehr als drei für sich bestehende Wesen zu erkennen seien, daß nur Gott der Vater ungezeugt und für sich existire, daß der Sohn und der heil. Geist, von diesem abhängig, ihr Wesen von jenem erhalten haben. Späterhin änderte er seine Meinung über die Trinität dahin ab, daß er erklärte: Gott habe in Ewigkeit einen vollkommenen Geist geschaffen, der in der Fülle der Zeit die Menschheit annahm.

Gentilis, von der orthodoxen Kirche verfolgt und gefänglich eingezogen, mußte sich schmählichen Büßungen, wegen der Verbreitung

seiner Lehre, unterwerfen. Lange irrte er dann in Frankreich, Polen und in der Schweiz umher; endlich wurde er hier durch den bekannten Musculus wieder gefangen gesetzt und am 9. Septemb. 1566, hauptsächlich weil er bei seinen Lehren verharrte, zu Bern enthauptet.

Georg der Heilige. Er ist einer der berühmteren Heiligen der griechischen Kirche, dessen Fest am 23. April gefeiert wird. Ihm wird eine große Menge Wunder zugeschrieben und sein Bild soll noch die Kraft haben, daß es den, der es bei Processionen trägt, wenn er kein reiner Mensch ist, so mit Angst erfüllt, daß er es augenblicklich abgeben muß.

Georg der Heilige; Ritterorden desselben in Oestreich und Kärnthen. Die Errichtung dieses Ordens fällt gegen das Jahr 1468; sie geschah durch Kaiser Friedrich III. Papst Paul II., 1464 — 1471, bestätigte denselben, weil er hauptsächlich zur Ehre Gottes, der h. Jungfrau und des catholischen Glaubens gestiftet wurde. Das Hauptkloster dieses Ordens war das reiche Benedictinerkloster zu Millstadt im Kirchsprengel von Salzburg. Die wesentlichsten Regeln desselben waren: daß einem Großmeister die oberste Leitung des Ordens zukommen sollte. Ihm sollten daher die Ritter, der Propst und die Priester des ganzen Ordens unterworfen sein. Sie alle mußten sich bei der Aufnahme zur Keuschheit und zum Gehorsam verpflichten. In Armuth zu leben, dazu wurde keinem Gliede eine Verpflichtung auferlegt. Zur Aufsicht der Geistlichen oder Priester des Ordens wurde ein Propst installirt. Die Güter, die etwa ein Ordensglied nach seinem Ableben hinterlassen möchte, sollten entweder dem Kloster, dem es angehörte, oder einem anderen, welches diesem Kloster unterworfen sei, anheimfallen. Zu ihrer Kleidung konnten sie jede beliebige Farbe wählen, nur nicht die rothe, grüne oder blaue; doch wurden sie verpflichtet, an den Vigilien, an den Festtagen der Maria und an jedem Sonnabend ein langes weißes, mit einem rothen Kreuze versehenes Gewand über ihre gewöhnliche Kleidung anzulegen.

Mit Genehmigung des Kaisers Maximilian I. und des Papstes Alexander VI., 1494, wurde durch den Großmeister des Ordens, Johann Sibenhirter, eine Gesellschaft des h. Georgius gestiftet, in welche Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes treten konnten. Die Männer nahmen gewöhnlich an den Kriegen gegen die Ungläubigen Theil, oder sie mußten mit den Frauen Almosen sammeln, Festungen erbauen helfen und sie mit Kriegsvorräthen anfüllen. Sie standen unter der Leitung zweier Generalvicarien, zu denen der Großmeister des Ordens selbst gehörte. Als Ordenszeichen trugen sie ein goldenes Kreuz mit einer Krone in einem goldenen Kreis.

Der Orden existirt nicht mehr; seine Güter sind der Krone

Oestreichs anheimgefallen und das Hauptkloster erhielten schon im Jahre 1598 die Jesuiten.

Georg der Heilige; Ritterorden desselben in Baiern. Der Ursprung dieses Ordens des heil. Georg wird schon in die Zeiten der Kreuzzüge gesetzt. Die Herzöge von Baiern, nämlich Otto III. und Eckhard, welche an den Kreuzzügen Theil nahmen, hatten den heiligen Georg sich zum Schutzpatron erwählt. Ihm und der unbefleckten Empfängniß der h. Maria zu Ehren trugen sie ein rothes Kreuz. Die baierischen Edelleute, welche diese Fürsten begleiteten, trugen gleichfalls diese Auszeichnung. Doch jene Herzöge verloren auf ihren Zügen ihr Leben und so blieb eine Zeit lang der Ritterorden des h. Georg in Vergessenheit. Endlich stellte ihn Kaiser Maximilian I. wieder her. Seine Ritter, welche Kronen auf ihren Helmen trugen, nannte man oft milites coronati. Doch die beständigen Unruhen, von welchen damals Deutschland heimgesucht war, wirkte auch nachtheilig auf den Orden, er löste sich allmälig auf, und von Neuem kam er in Vergessenheit. Endlich wurde er durch den Kurfürsten von Baiern Carl Albert, nachmaligen römischen Kaiser, als ein Ritterorden des h. Georg erneuert, mit dem Titel: „Beschützer der unbefleckten Empfängniß der h. Jungfrau Maria" belegt und mit Statuten und Gütern beschenkt. Papst Benedict XIV. (1740—1758) bestätigte diese Erneuerung und verlieh dem Orden Privilegien. Er erhielt einen besonderen Ordensbischof, welcher zugleich episcopus in partibus infidelium ist, ferner einen infulirten Ordenspropst, vier Decane und zwei Kapellane. Auf ihrem Ordenszeichen ist die Jungfrau Maria abgebildet, die Hände in die Höhe haltend. Ihr Haupt ist mit fünf Sternen umgeben und mit dem rechten Fuße zertritt sie den Kopf einer Schlange. In den Winkeln des Ordenskreuzes sieht man die Buchstaben V. I. B. I., d. h. virgini immaculatae Bavaria immaculata. Der Großmeister, welcher den ganzen Orden regiert, zeichnet sich durch seine prachtvolle Kleidung sehr aus. Der Mantel ist von himmelblauem Sammet und mit reicher Silberstickerei versehen. Die Kleidung der anderen Vorsteher des Ordens ist nicht so reich mit Silber gestickt als die des Großmeisters, auch ist der Mantel, den sie tragen, kürzer als der Mantel jenes. Die Mäntel der Ritter sind ganz kurz und nur mit weißer Seide ausgelegt. An den Hauptfesten, nämlich an dem Feste der unbefleckten Empfängniß der Maria (8. Decbr.) und an dem Feste des h. Georg, müssen alle Glieder des Ordens in der Ordenstracht erscheinen.

Georgianer, s. Davidisten.

Georgianische Religiosen und Religiosinnen. Sie haben ihre Heimath in der Provinz Georgien in Asien. In und bei Damascus besitzen sie Klöster. In ihrer Lebensweise befolgen sie die Regel des h. Basilius. Die Religiosen kleiden sich wie die griechischen

Mönche und sind nicht ganz ungebildet. Die Religiosinnen kommen gewöhnlich schon in das Kloster, wenn sie kaum erwachsen sind. Nach dem Ablaufe der Noviziatzeit werden sie dem Orden, als ordentliche Glieder, einverleibt und dürfen dann sowohl taufen als das heil. Oel darreichen. Ihre Kleidung ist ganz so, wie sie in der Provinz, in der sie wohnen, überhaupt gewöhnlich ist, nur hat sie eine schwarze Farbe. Außerdem verhüllen sie ihr Gesicht noch mit einem leinenen Schleier.

Gerbert, s. Sylvester II.

Gereahs heißen bei den Bewohnern der Insel Ceylon gewisse Planeten, die für Glück bringende Gottheiten gehalten und verehrt werden. Die Macht derselben, glauben ihre Verehrer, ist so groß, daß kein anderes göttliches Wesen sie hindern kann, dem Glück zu bringen, dem sie es zugedacht haben. Zur Verehrung dieser Gottheiten bilden sie sich aus Erde so viel Gestalten als Götter in unnatürlichen Formen (die noch dazu auf die sonderbarste Weise bemalt werden), als sie glauben, daß Gottheiten sich bemühten, ihnen Unglück zu bringen. Dann stellen sie Gastmahle an, denen Tänze und andere Lustbarkeiten folgen; jene Götterbilder werden dann auf die Straßen geworfen und die Reste der Mahle unter das Volk vertheilt.

Gerhardiner. Die Gerhardiner, Brüder des gemeinsamen Lebens, wurden durch *Gerhardus Magnus* oder Gerhard de Groot, geboren zu Deventer im Jahre 1340, in das Dasein gerufen. In Paris hatte er Theologie studirt, dann die Magisterwürde erlangt und lebte dann zu Aachen, Utrecht, Cöln und anderwärts, wenig den Wissenschaften, desto mehr aber dem Genusse von Vergnügungen. Endlich beschloß er fromm zu werden, ging in ein Carthäuser Kloster, fastete und kasteite sich mehr, als die Klosterregel verlangte, und trat dann als Prediger wieder auf. In dem Hause, welches er von seinen Eltern ererbt hatte, nahm er Knaben und arme Cleriker auf und verband sich mit ihnen zu einem gemeinsamen und frommen Leben. Das Beten war die Hauptbeschäftigung dieses Vereins und Groot war so unermüdet hierin, daß er bald in den Ruf kam, Wunder wirken zu können. Auch für die Aufnahme armer Mädchen, die der Frömmigkeit und einer nützlichen Thätigkeit sich ergeben wollten, hatte Groot ein Haus einrichten lassen. In Kurzem wurden mehrere Häuser dieser Art angelegt, die man Beguinenhäuser nannte.

Gericht, das jüngste. Die Lehre von einem jüngsten Gericht, welches am Ende aller Dinge eintreten soll, kann sich in den heidnischen Religionen nicht finden, da diese den Glauben an ein allmächtiges und allgerechtes Wesen, von dem Alles Gute belohnt und Alles Böse bestraft werden soll, sei es nun unmittelbar nach dem Tode oder wenn eine allgemeine Auferstehung statt finden soll, nicht

enthalten. Dagegen findet sich jedoch in den heidnischen Religionen die allgemeine Behauptung, daß der Mensch nach seinem Tode gerichtet werde. Hierüber verweise ich besonders auf das, was die indische Religionslehre über Jama sagt. Es kommt also hier darauf an, die Lehre der Juden, der christlichen Kirche und des Korans über das jüngste Gericht darzustellen.

Die Idee von dem Eintreten eines jüngsten Gerichtes, welche mit den Vorstellungen einer dereinstigen Auferstehung (s. d.) genau zusammenhängt, bildete sich nur nach und nach unter den Juden aus. Sie glaubten, daß sie aus der Bedrückung und Unterjochung von auswärtigen Nationen befreit werden würden, indem Jehovah einen Erretter ihnen senden werde. Von dem Tage an, an welchem dieser Erretter erscheinen werde, sollen die Feinde geschlagen und überwunden, von diesem Tage an die Macht und das Ansehen ihres Staates wieder hergestellt werden. Als sie allmälig ihre Vorstellungen von diesem großen Erretter aus aller Noth, welcher der Messias (s. d.) sein sollte, mehr ausgebildet hatten, glaubte man nun, daß der Messias, wenn er erscheinen werde, ein großes Gericht über alle Völker halten, daß durch dasselbe die Juden vom Messias zur Herrschaft über alle Völker gebracht, diese aber zu Strafen verurtheilt werden würden. Nach den canonischen Büchern des A. T. sollte dieses Gericht in diesem Leben gehalten werden, doch allmälig änderte man diese Vorstellung dahin ab, daß man glaubte, der fromme und treue Anhänger des Gesetzes würde einst wieder belebt werden, um vor dem Messias zu erscheinen und von ihm für das gerechte Leben belohnt zu werden. Zugleich wird dieses Gericht nicht allein von dem Zustande, welcher unmittelbar nach dem Tode, je nachdem der Mensch gehandelt hat, eintreten soll, deutlich unterschieden, sondern es wird auch als zukünftig dargestellt und also in ein zukünftiges Leben gesetzt. Dieß geschieht namentlich in dem apocryphischen Buche der Weisheit (s. Cap. 3). Ueberhaupt wird auch in dieser Schrift bestimmt von dem Gerichtstage gesprochen (ἡμερα διαγνωσεως), an welchem die Guten Gutes und die Bösen Böses zu erwarten haben, an welchem den Treuen und Gerechten Glanz und Herrlichkeit, den Untreuen und Ungerechten Elend verheißen wird. S. Cap. 3, 5. 2. Macc. 7. Nach Joel 3, 7. 17 soll das Gericht über die Heiden im Thal Josaphat gehalten werden.

Bei den Pharisäern hing diese Lehre mit den Vorstellungen vom Messiasreiche gleichfalls zusammen; sie lehrten eine Auferstehung und glaubten, daß durch dieselbe für die Juden die Herrlichkeit, für die anderen Völker aber ewige Strafen eintreten würden. Auch die Essäer lehrten das Eintreten von ewigen Strafen.

Die Rabbinen lehren über die Zeit, zu welcher, über den Ort, an welchem, und über die Art, auf welche überhaupt ein Gericht an dem Menschen vollzogen wird, Folgendes:

Der Mensch tritt unmittelbar nach seinem Tode, sobald als seine Seele den Körper verläßt, vor die göttliche Majestät. Hat er Gutes, wie es das Gesetz befiehlt, gethan, so wird er der Majestät Gottes anhängen und hinauf in den heiligen Ort steigen. ונשמתו זוכה לעלות למקום קדוש. Wehe dagegen dem Bösen! Auch bei ihm stehen alle Handlungen seiner Lebens offen dar. Drei Ausrufer (ושלשה כרוזים), einer vor ihm, einer zur Rechten und einer zur Linken, rufen seine Thaten aus, verkünden, daß er wider das Gesetz und die Gebote gelebt habe. Ist er begraben, so erhebt sich der Todesengel Duma (דומה). Unter dem Befehl desselben gehen 3 Engel aus, welche über die Züchtigung im Grabe (חיבום הקבר) gesetzt sind; sie halten feurige Geißeln in den Händen, Leib und Seele richtend.

Sieben Gerichte ergehen, wie die Rabbinen behaupten, über den Menschen. ז׳ דינים חולפין ובאין על האדם. Das erste beginnt, wenn die Seele aus dem Leibe fliegt; das zweite, wenn die Werke des Menschen ausgerufen werden; das dritte, wenn der Leib beerdigt, das vierte, wenn dieser im Grabe gezüchtigt wird; das fünfte ist das Gericht des Wurmes, welcher, nach dem Talmud Tractat **Berachoth**, einen Verstorbenen eben so viele Schmerzen verursachen wird, als eine Nadel, welche ein Lebender im Fleische hat (קשה רמה למת כמחט בבשר החי); das sechste beginnt, wenn der Leib drei Tage im Grabe gelegen hat, dann soll der Körper ihm geöffnet und die Eingeweide mit Schmerzen ausgenommen werden. Dann werden die Hände, Füße und alle Glieder, welche Sünde gethan haben, einem Gerichte unterworfen werden, welches 30 Tage dauert, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß auch die Seele diese Strafe mit erdulde. Das siebente besteht darin, daß die Seele in der Welt herumgetrieben und nicht eher Ruhe finden wird, bis die Strafe ihr Ende erreicht hat. Von dem vierten Gericht, durch welches Leib und Seele gezüchtigt werden, berichten die Rabbinen noch ausdrücklich, daß, so hart es auch sei, selbst die Gerechten demselben unterworfen würden. Nur der, welcher im Lande Israel wohne oder am Abend des Sabbaths sterbe, solle von demselben frei sein. Die Züchtigung wird mit einer Geißel, welche halb aus Eisen und halb aus Feuer besteht, vollzogen. Der Körper wird 3mal geschlagen. Bei dem ersten Schlag werden die Glieder von einander gerissen, bei dem zweiten zerstreut, jedoch von den Engeln wieder zusammengelegt und bei dem dritten in Asche und Staub verwandelt, aber von dem Züchtigungsengel wieder in das Grab gelegt.

Ueber das ewige Gericht tragen die Rabbinen im Wesentlichen die oben angegebenen Lehren vor. Sie behaupten das Eintreten desselben, lassen Gute und Gottlose gerichtet, jene belohnt, diese bestraft werden. Dieß soll durch den h. Gott geschehen, welcher die ganze Welt im Thale Josaphat (בעמק יהושפט) versammelt. Da-

durch aber, daß sie das Gericht auf die ganze Welt beziehen, erweitern sie die frühere Vorstellung. Unter dem Worte „Welt" verstehen sie hier nicht allein die Nichtjuden, sondern die gesammte Menschheit, das Gericht also wird allgemein gemacht, auch die Juden sind demselben unterworfen. Bestimmt sagen sie: Der Tag des Gerichtes ist allgemein (יום הדין יהיה כללי לכל בני העולם), auch die Israeliten wird der h. Gott dereinst richten. הקדוש ברוך הוא דן את ישראל. Der Tag des Gerichtes, heißt es ferner, soll nach der Auferstehung sein יום הדין אחר התחיה; und wiederholt wird versichert, daß an demselben die Völker der Welt und auch die sündigenden Israeliten (בו יענשו מחי העולם ופושעי ישראל) gestraft werden. Die Guten wird der h. Gott belohnen, die Bösen in die Hölle verweisen.

Im N. T. finden wir mehrmals von Christus selbst die Erwähnung, daß ein Tag des Gerichtes eintreten werde. Wir finden die Angabe, daß Christus selbst, als Messias, im Auftrage Gottes, des Vaters, das Gericht halten wird, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß es sich über alle Menschen, ohne Ausnahme, erstrecken, daß die Engel bei demselben gegenwärtig sein werden, um die Guten und Bösen zu scheiden und beiden ihren Aufenthaltsort anzuweisen. Die Belohnungen und Strafen, welche durch dieses Gericht ertheilt werden sollen, stellt das N. T. unter verschiedenen Bildern dar, jene unter dem Bilde eines Gastmahles oder einer Herrschaft, diese bald durch das Bild eines nagenden Wurmes, bald des Feuers, bald unter dem Bilde einer fürchterlichen Finsterniß. Ueber den Ort, wo, und die Zeit, zu welcher das Gericht gehalten werden soll, wird im N. T. nichts Näheres bestimmt. Von den Aposteln wird der Anfang des jüngsten Gerichtes an die Auferstehung (s. diese) und diese an die Wiedererscheinung Jesu geknüpft.

Die christlichen Kirchenlehrer der ersten Jahrhunderte stellen hier keine von den neutestamentlichen Aussprüchen wesentlich abweichenden Lehren auf. Justinus Martyr in seiner Apolog. maj. und in seinem Dialog. cum Tryph. gibt wohl einzelne nähere Erörterungen, doch bleibt er dabei stehen, daß Christus das Gericht bei seiner Wiedererscheinung halten, daß von ihm die Bösen zu ewigen Strafen verurtheilt werden würden. Die Buße, welche diese nach der Erscheinung Christi thun würden, werde denselben nichts nützen, da sie zu spät sei. Nach Tatians oratio ad Graecos werden am Ende aller Tage die Menschen wieder hergestellt und gerichtet werden. Irenäus behauptet, daß mit der Auferstehung, welche am Schlusse des tausendjährigen Reiches erfolge, auch das jüngste Gericht eintreten werde. Die Strafen für die Gottlosen hält auch er von ewiger Dauer, setzt sie aber nicht allein in Schmerzgefühle, sondern auch in die Trennung von der Gemeinschaft mit Gott. Tertullian glaubt gleichfalls an ein letztes Gericht, durch welches die Menschen, nach

Verdienst, gerichtet werden sollen. Die Verehrer Gottes sollen bei Gott sein und mit der Substanz der Ewigkeit bekleidet werden, die Nichtchristen und Unchristen aber ewig im Feuer brennen. Nach Clemens Alexandrinus soll mit dem Gericht ein Reinigungsfeuer verbunden sein; durch dasselbe sollen die, welche noch Begierden an sich haben, erst geläutert werden, bevor sie in einen glücklichen Zustand treten können. Origenes deutet die Beschreibung von der Form des Gerichtes allegorisch; er sagt ausdrücklich, daß man die Angaben von dem ewigen Gericht im N. T. nicht eigentlich verstehen dürfe, da die Ausdrücke nur von menschlichen Gerichten entlehnt seien, um jenes desto deutlicher darzustellen. Das Besteigen des Richterstuhls von Christus bezeichne nichts Anderes, als daß derselbe über alle Geschöpfe erhaben sei, daß er Alles wisse, Alles durchschaue und entdecke, um die Guten und Bösen nach ihren Thaten zu belohnen. Nicht die Frommen allein, sondern alle Christen, welche gelebt haben, ja überhaupt alle Creaturen sollen gerichtet werden. Und nicht an Einem Orte, sondern überall werde sich Christus offenbaren, durch Absonderung der Guten von den Bösen. Die Welt werde durch ein großes Feuer zu Grunde gehen, jedoch die Substanz aller Dinge sich erhalten; es soll ein Reinigungsfeuer sein, Strafe und Heilmittel zugleich. Diejenigen, welche zur Glückseligkeit gelangen, sollen das Brod des Lebens (Sprüchw. 9, 1—5) genießen und fortwährend in der Erkenntniß Gottes wachsen; die Verdammten werden dagegen mit viel schwereren Strafen belegt werden, als im gegenwärtigen Leben eintreten können. Er läugnet aber die Ewigkeit der Strafen, und selbst dem Satan läßt er die Hoffnung zur Besserung und daher auch zum Aufhören der Strafen, die über ihn werden verhängt werden.

Im Wesentlichen stimmt ihm Methodius bei; Cyprian lehrt auch das Reinigungsfeuer, behauptet aber, daß alle Buße vergebens sein und keine Sühnung der Sünden statt finden werde. Arnobius will nur den Seelen der Frommen eine Fortdauer erweisen, die Seelen der Gottlosen sollen vernichtet werden. Nach Lactantius sollen auch die Gerechten, sobald sie Gott richtet, durch Feuer geprüft werden; sind sie wirklich rein, so wird das Feuer ihnen keinen Schmerz verursachen. Nach dem Schlusse des 1000jährigen Reiches wird eine zweite Auferstehung statt finden; die Gottlosen sollen dann mit ewigen Qualen belegt werden.

Die folgenden Lehrer bleiben meistens nur bei den Aussprüchen der h. Schrift stehen. Nach Augustin läßt sich im Allgemeinen über die Zeit des Eintrittes des jüngsten Gerichtes nichts bestimmen, doch glaubt er, daß eine Bekehrung durch Elias erst noch statt finden werde. Auch er glaubt, daß die Welt beim jüngsten Gericht durch ein großes Feuer werde zerstört werden, und äußert, daß die Gerechten entweder dieses Feuer nicht fühlen, oder an einem Orte

weilen würden, bis zu welchem das Feuer nicht dringen könne, denn ihr Körper wird da sein, wo die Seele sein will. Er nimmt verschiedene Stufen der Belohnung und der Strafe an; die mildeste Strafe sollen ungetaufte Kinder erhalten. Die Strafen der Verdammten aber läßt er ewige Strafen sein; er beruft sich deßwegen auf Matth. 25, 41. 46, und obschon er zugibt, daß αἰώνιος nicht nothwendig „ewig" bedeuten muß, so sagt er doch, daß auch von Belohnungen dieses Wort gesagt werde. Wollte man nun eine endliche Dauer behaupten, so könne man auch die Ewigkeit der Belohnungen läugnen. Seine Behauptungen von dem jüngsten Gericht erhielten sich durch alle folgenden Zeitalter und wurden sogar orthodoxer Glaube.

Die Verfasser der symbolischen Bücher und die älteren Theologen der protestantischen Kirche hielten sich fortwährend an die wörtliche Beschreibung des jüngsten Gerichtes, wie wir sie in dem N. T. lesen. Die symbolischen Bücher sagen im symb. apost.: **Christus venturus est judicare vivos et mortuos**; die C. A. art. 3. erwähnt eine sichtbare Wiederkunft Christi in den Worten: **Christus palam rediturus est, ut judicet vivos et mortuos**; art. 17: Christus werde beim Ende der Welt zum Gericht erscheinen, die Todten erwecken, den Frommen ewiges Leben und ewige Freude geben, die Gottlosen aber zu ewigen Qualen (**ut sine fine crucientur**) verurtheilen. S. auch **Catech. maj. art. 3, epit. 1.** Die älteren Theologen behielten, wie schon erwähnt, ganz diese Erklärungen und Bestimmungen bei. Die neuern Theologen theilen sich in ihren Ansichten. Einige behaupten eine sichtbare Wiederkunft Christi am Ende der Welt, erklären aber alle anderen näheren Angaben der Handlungen Jesu allegorisch; Andere halten die ganze Lehre vom jüngsten Gericht für Accommodation Jesu nach den Vorstellungen der Juden von dem Erscheinen eines Messias.

Es bleibt noch übrig, die Lehre des Koran über das jüngste Gericht darzustellen. Auch hier hängt sie mit der Lehre von der Auferstehung (s. diese) auf das genaueste zusammen. Daß ein jüngstes Gericht statt finden werde, wird in Sure 3 ausdrücklich erwähnt. Es heißt hier: Es ist kein Zweifel, daß am Tage der Auferstehung Alle versammelt werden sollen zum Gericht, daß einer jeden Seele bezahlt werden soll, was sie gewonnen hat. Doch glauben die Muhamedaner, daß nicht allein die Menschen, sondern alle Geister und auch die vernunftlosen Geschöpfe an dem Tage des jüngsten Gerichtes gerichtet werden sollen. Der Tradition nach würden jedoch die zum Gericht versammelten Völker nicht sogleich gerichtet werden; nach Einigen sollen 40, nach Andern 70, nach Andern 300, nach Andern 50,000 Jahre erst noch verstreichen. Während dieser Zeit würden die Gerechten und Gottlosen, jedoch nach dem Grade ihrer Verdienste, Qualen erleiden. So sollen die Strafen der Gerechten, die sich bei der

Verrichtung ihres Gebetes immer erst zu reinigen pflegen, für keine Strafen zu achten sein, wenn man sie mit den Strafen der Gottlosen vergleicht; sie sollen auch nicht länger dauern, als ein Gebet dauert. Während daß die Gottlosen fürchterlich gemartert und durch die Hitze der Sonne (die mit aller Kraft sie auf das Haupt brennen wird) heftig gequält würden, sollen die Guten vom Throne Gottes beschützt werden. Zugleich wird jene auch ein heftiger Hunger und Durst und eine erstickende Luft bis zu der Zeit, zu welcher das Gericht seinen Anfang nehmen wird, quälen. Wenn nun endlich Gott erscheint, so werde der große Prophet Muhamed das Mittleramt übernehmen, denn Adam, Noah, Abraham und Jesus würden dieses nicht übernehmen, sondern nur für ihr eignes Heil bitten. Gott werde in dem Volke von seinen Engeln umgeben erscheinen, und das Buch, in welchem die Engel die Handlungen der Menschen aufgezeichnet haben (s. Engel), vorzeigen. Nun sollen die Menschen Rechenschaft geben von dem Gebrauch ihrer Zeit, ihres Reichthums, ihrer Leiber und ihres Wissens. Jeder werde sich zu entschuldigen suchen und daher werde ein Streit zwischen den Leibern und den Seelen entstehen, indem jene die Schuld der Uebelthaten auf diese und diese auf jene wälzen würden. Doch aller Streit und alle Entschuldigung werden vergeblich sein, denn ihre eignen Glieder, die Engel und die Erde sollen selbst gegen sie zeugen. Das Gericht selbst aber wird nicht länger dauern als (wie die Araber sich gern auszudrücken pflegen) Zeit nöthig ist, um ein Schaf oder eine Cameelin zu melken; nach Andern soll es nur einen Augenblick, nach Andern aber einen halben Tag dauern. Die Gerechten würden mit Freude das Buch ergreifen, in welchem ihre Handlungen aufgezeichnet seien; sie sollen es in der rechten Hand halten und in demselben lesen; die Gottlosen aber würden gezwungen werden, das Buch, welches ihre bösen Thaten enthält, in die linke Hand, die ihnen auf den Rücken gebunden werden wird, zu nehmen. Die rechte Hand läßt man an den Nacken befestigen.

In einer Wagschale, die vom Engel Gabriel gehalten wird, sollen nun alle Handlungen der Menschen abgewogen werden, und nach dem Aufschnellen oder Heruntersinken derselben Belohnung und Bestrafung sich richten. Ist die Abwägung geschehen, so wird nun die Wiedervergeltung für die Beleidigungen, die ein Mensch von dem andern erduldet hat, eintreten. Diese Wiedervergeltung läßt man von den Engeln und zwar so vollzogen werden, daß dem Beleidiger so viel von seinen guten Werken entzogen und dem Beleidigten zugetheilt wird, als der Grad der Beleidigung groß ist. Darauf sprechen die Engel zu Gott: „Wir haben Jedem gegeben, was ihm gebühret; es bleibt von den guten Werken dieses Menschen noch so viel übrig, als eine Ameise schwer ist.“ Gott werde aber aus Barmherzigkeit alsdann dieses Gewicht verdoppeln und jenem Menschen

das Paradies zu Theil werden lassen. Wenn aber keine guten Handlungen übrig bleiben, und sogar Menschen übrig sind, denen noch eine Genugthuung werden muß, dann wird das Gewicht der Uebelthaten verdoppelt und die Seele zur Strafe bestimmt.

Die guten Geister gelangen durch das Gericht zu Belohnungen, die bösen aber mit den Ungläubigen zu ewiger Strafe.

Auch die vernunftlosen Geschöpfe werden an sich das Wiedervergeltungsrecht ausüben lassen, aber endlich auf Gottes Befehl in Staub vernichtet werden. Nur der Hund, der Siebenschläfer und der Esel Esras sollen wieder belebt werden und einen besonderen Platz im Paradiese erhalten.

Wenn nun das Gericht vollzogen ist, so sollen, nach der Tradition, die zum Paradiese Bestimmten zur Rechten, die Verdammten zur Linken gehen, Beide aber, bevor sie zu dem Orte ihrer Bestimmung gelangen, noch über eine Brücke (al Sirat) gehen, welche über die Hölle gelegt, viel feiner als ein Haar und viel schärfer als ein Schwerd ist. Auf jeder Seite sollen sich noch Dornhecken befinden. Die frommen Gläubigen werden über diese leicht und rasch gehen, die Gottlosen aber ausgleiten und in die unter derselben befindliche Hölle stürzen.

So lautet die Tradition der Moslems über das jüngste Gericht; es bleibt noch übrig, die Aussprüche ihres Religionsbuches selbst zu hören. Als Zeichen des herannahenden jüngsten Gerichtes wird Sure 22 eine Erschütterung der Erde erwähnt, jede Frau wird ihres Säuglings vergessen, und jedes Thier, das Junge trägt, die Bürde von sich werfen, Rauch und Dampf werden die ganze Welt erfüllen, Sure 44, der Mond wird sich zerspalten, die Sonne zusammengelegt werden können wie ein Kleid, Sure 81, die Sterne werden fallen, die Berge vergehen, das Meer wird sprudeln, die wilden Thiere werden sich versammeln, der Himmel von seinem Orte bewegt werden, die Hölle brennen, und die Seele mit dem Leibe wieder vereinigt werden. Zu welcher Zeit das Gericht anbrechen werde, wird im Koran nicht näher und sicherer bestimmt; es heißt in demselben blos: Das Gericht wird plötzlich erscheinen, Sure 6, die Zeit des Anbruches ist Gott allein bekannt, Sure 7; doch wird es unvermeidlich sein, Sure 56. Wie die Tradition schon lehrt, so lehrt auch der Koran, Sure 25, daß die Engel in den Wolken beim Gericht sichtbar erscheinen. Ein Engel (Israfil) soll die Menschen zum Gericht vorfordern, Sure 54; die zum Paradiese Bestimmten werden eine beglückende Wohnung erhalten, die Gottlosen aber sollen in das höllische Feuer gestürzt werden. Nach Sure 69 werden am jüngsten Tage 8 Engel den Thron Gottes tragen. Alle Handlungen der Menschen werden an demselben offenbar werden. Die Gerechten sollen das Buch, in welchem ihre Handlungen verzeichnet sind, in die rechte Hand nehmen (s. oben), in demselben lesen, die

Gottloſen aber ihr Buch mit der linken Hand faſſen müſſen; ſie ſollen ausrufen: „O daß ich dieſes Buch nicht empfinge, daß der Tod mir ein Ende machte!" endlich mit einer 70 Ellen langen Kette gefeſſelt in die Hölle zur Strafe geworfen werden.

Gerſon, Johann (Charlier), geb. zu Gerſon oder Jarſon in der Diöces von Rheims, im Jahre 1363, geſt. im Jahre 1429 zu Lyon, ſeit dem Jahre 1395 Kanzler der Univerſität Paris an der Stelle ſeines Lehrers Peter d'Ailly, welcher das Bisthum von Cambray erhielt, gehörte zu den bedeutendſten und angeſehenſten Theologen ſeiner Zeit. Er gehörte zur Partei der Nominaliſten, doch legte er immer einen großen Eifer für die Verbreitung der Myſtik an den Tag; dieß iſt beſonders in ſeinen *Considerat. de mystica theologia* der Fall. Vorzüglich berühmt machte er ſich aber durch ſeine Vertheidigung der kirchlichen Rechte gegen päpſtliche Anmaßungen. In dieſer Hinſicht ſind ſeine Schriften: *tractatus de unitate ecclesiae; libellus de auferibilitate Papae ab ecclesia; de modis uniendi ac reformandi ecclesiam in concil. univers.*, und ſein Tractat *quomodo et an liceat in causis fidei a summo pontifice appellare, seu ejus judicium declinare* von Bedeutung.

Gerſoniten, eine Levitenclaſſe, ſ. Leviten.

Gervais, Hoſpitaliterinnen daſelbſt, ſ. Catharinenhoſpital.

Geſang, ſ. Lied.

Geſellſchaft *Christo sacrum*, ſ. *Christo sacrum*.

Geſellſchaft Jeſu, ſ. Jeſuiten.

Geſellſchaft der Jeſus-Opfer. Dieſen Namen führte ein geheimer, durch Catharina von Bar im Jahre 1657 geſtifteter Nonnenorden, der ſich zuerſt zu Rambervillers niederließ, die Benedictinerregel mit einigen Abänderungen befolgte und hauptſächlich ſich zum Opfer für die Schmach, welche Jeſus erlitten hatte, weihen wollte. Viele Schwärmerinnen traten aus dieſem Orden hervor. Die wichtigſte Vorſchrift, welche erfüllt werden mußte, war, daß täglich eine Nonne vom Morgen bis Abend mit einem Strick um den Hals und einer Fackel in der Hand in die Einſamkeit ſich zurückziehen, zu Mittag, während die Schweſtern ſpeiſten, in das Chor gehen und bis zur Veſper als ein Opfer, getrennt von jenen, bleiben mußte.

Geſetz, הַתּוֹרָה; Geſetzbuch (סֵפֶר הַתּוֹרָה) Moſis oder Gottes bezeichnet bei den Hebräern die 5 Bücher Moſis. Das N. T. ahmt dieſe Benennung nach und nennt jene Bücher ὁ νομος. Im 1. Buch der Maccabäer heißen ſie: das Buch des Bundes, το βιβλιον της διαθηκης. Der Ausdruck πεντατευχος, Pentateuch, mit welchem die moſaiſchen Schriften gleichfalls genannt werden, rührt nicht von den Juden, ſondern von den Vätern der

griechischen Kirche (im 2. oder 3. Jahrh.) her. Sie nannten sie deßhalb mit diesem Namen, weil sie aus 5 Rollen bestanden und in Futteralen aufbewahrt wurden. Ueber Inhalt und Abfassung des Gesetzes oder Pentateuchs s. Moses; hier stehe jedoch das, was die Rabbinen, der Koran und die Theologen unserer Kirche über das Gesetz lehren.

Nach den Rabbinen gibt es überhaupt ein zweifaches Gesetz, ein schriftliches, welches in den 5 Büchern Mosis besteht und von diesem selbst aufgesetzt ist (sie nennen es deßhalb תורה שבכתב) und ein mündliches, welches der Talmud ist. Dieses nennen sie תורה שבעל פה. S. Tractat Schabbath im Talmud. Die Ursache, warum das mündliche Gesetz nicht auch schriftlich durch Moses gegeben worden sei, finden die Rabbinen theils in dem Willen Gottes, welcher zu Moses gesprochen haben soll, als er es für die Israeliten aufschreiben wollte: Ich will es ihnen nicht schriftlich geben, weil ich weiß, daß solche, die Abgötterei treiben (העובים), über sie herrschen und es ihnen wegnehmen, sie selbst aber verachtet leben werden; theils weil es länger sein soll als die Erde (כי ארוכה מארץ מדה). Gott habe darum nur eine kurze Erinnerung seiner Gebete schreiben lassen. Doch soll gerade das mündliche Gesetz höher geachtet werden als das geschriebene; wegen jenes sei mit Gott der Bund gemacht worden, nach den Worten Exod. 34, 27: „Denn nach diesen Worten habe ich mit dir einen Bund gemacht" und ohne Hilfe dieses Gesetzes soll jenes nicht erklärt werden können; beide hängen daher auch auf das genaueste zusammen, so wie zwei Junge einer Gazelle, die als Zwillinge geboren sind (ושתי התורות מהדבקות כשני עפרים תאמי צבייה).

Die Rabbinen stimmen darin überein, daß Moses das Gesetz von Gott empfangen habe (s. Hadarniel), doch behaupten sie zugleich, daß es schon vor der Erschaffung der Welt vorhanden gewesen wäre, daß es Adam schon gekannt hätte. Nach dem Tractat Schabbath im Talmud hatte es 974 Menschenalter vor Erschaffung der Welt existirt. Von Adam aber soll das ganze Gesetz vor seinem Falle beobachtet und gehalten worden und von ihm zu Seth, dann zu Enoch, Sem, Abraham u. s. w. gekommen sein.

Das Gesetz Moses, lehren die Rabbinen ferner, wurde von Gott allen Völkern zur Befolgung angeboten; doch sie haben es nicht annehmen wollen; endlich kam Gott mit diesem Antrag auch zu den Juden, und diese nahmen es an (s. Talmud Tractat Avoda). Zwar wußte (עד שבא אצל ישראל וקבלוה) Gott, daß nur die Juden das Gesetz annehmen würden, dennoch bot er dasselbe auch den übrigen Völkern an, damit sie keine Entschuldigung hätten und etwa sagen möchten, daß sie es gehalten haben würden, wenn es ihnen angeboten worden wäre. Deswegen sollen aber auch jene Völker

verdammt werden und in die Grube des Verderbens (לבאר שחת) fahren.

Dem Geſetze wird ſowohl im Talmud, z. B. Tractat Berachoth, als auch anderwärts die Kraft beigelegt, daß es alle Miſſethaten ausſühne (התורה מכפרת כל עון); eben ſo wird auch behauptet, daß es ewig und unveränderlich (תורתנו היא נצחית ולא תשתנה) ſein ſoll. Hieran ſchließen wir nur noch die zwei Bemerkungen, daß jeder Vers des Geſetzes, nach der Behauptung der Rabbinen, eine ſehr verſchiedene (ſie ſagen ſechsmal hundert tauſend) Auslegung zulaſſe und zwar nach ſeinem buchſtäblichen Sinne (ששים רבוא פירושים שלו כפשט הפסוק). Vielfach im Talmud und anderwärts wird auch erwähnt, daß der Todesengel keinen Iſraeliten angreifen könne, wenn er im Geſetze leſe. So erzählten die Rabbinen auch vom König David, daß der Engel des Todes dieſem nichts anhaben konnte, weil ſein Mund nicht aufhörte im Geſetze zu leſen. Nur durch eine Liſt gelang es endlich dem Engel, den David zum Schweigen zu bringen, und ſogleich ward er Herr über denſelben.

Auch der Koran verſichert, daß dem Moſes von Gott das Geſetz gegeben ſei, und zwar in der Abſicht, um den Unterſchied zwiſchen dem Guten und Böſen (Sure 2) zu lehren, doch werden die Iſraeliten in derſelben Sure ermahnt, den Koran anzunehmen, denn durch denſelben werde ihr Geſetz erſt bewahrheitet und bekräftigt. Auch Chriſtus habe das Geſetz Moſis beſtätigt (Sure 3), aber dieſes und Jeſu Lehre ſei durch den Koran aufgehoben (Sure 5), welcher das Geſetz enthalte, das vom Himmel geſandt ſei und Licht und Unterricht in ſich begreife. Das Geſetz Moſis ſoll nur bis zur Erſcheinung Jeſu geherrſcht haben, dann ſei das Evangelium an deſſen Stelle getreten. Beides aber ſei nun entbehrlich, denn der Koran ſei vollkommner und deutlicher als beide.

Die Reformatoren und die älteren Theologen unſerer Kirche theilen die ganze h. Schrift in 2 Theile, nämlich in Geſetz und Evangelium. Die Apologie der augsburgiſchen Confeſſion kennt ſchon dieſe Eintheilung. Sie verſteht unter Geſetz überhaupt alle Sittengebote, mögen ſie ſich im A. oder N. T. finden. Sie ſtellte demſelben das Evangelium oder die ganze chriſtliche Lehre gegenüber. Das Geſetz ſoll den Menſchen zur Ueberzeugung ſeiner Sündhaftigkeit führen und ihn mit Schrecken über dieſe erfüllen, das Evangelium aber das erſchreckte Gemüth durch Troſt wieder aufrichten. Doch war die Bedeutung der Wörter Lex und Evangelium bei den Reformatoren keineswegs feſt beſtimmt; ſelbſt Melanchthon und Luther gebrauchen dieſe Wörter in verſchiedener Bedeutung. Dieſe Unbeſtimmtheit des Begriffes jener Wörter führte unter den Theologen der Reformation die antinomiſtiſchen Streitigkeiten herbei, welche beſonders auch die Frage behandelten: ob das A. T. überhaupt für den Chriſten eine verbindende Kraft habe.

S. Antinomisten. Die antinomistische Streitigkeit sucht die Concordienformel im 5. und 6. Artikel beizulegen; sie stellte fest, daß das Gesetz derjenige Theil der göttlichen Lehre sei, welcher den Willen Gottes offenbare; in ihm liege die Kraft peccata arguere et ad agnitionem peccatorum adducere, obschon das Evangelium die Lehre des Gesetzes in sich enthalte; das Evangelium aber sei derjenige Theil der göttlichen Lehre, welcher die erschreckten Gemüther tröste und die Gnade durch Christum verkünde. Der Wiedergeborene müsse das Gesetz stets beobachten und sich in demselben üben, weil die Besserung auf dieser Erde nicht beendigt und der Wiedergeborene durch das Evangelium zum kindlichen Gehorsam und zur Ausübung guter Werke erst recht geschickt gemacht werde.

Ob das mosaische Gesetz für den Christen, als solchen, noch eine verbindende Kraft habe, wird nicht näher hier angegeben. Doch behauptete Luther, daß das ganze mosaische Gesetz, so wie die 10 Gebote durch das Christenthum aufgehoben seien. Wenn ich Mosen annehme in Einem Gebote, sagte er, so muß ich den ganzen Moses annehmen, das Regiment desselben ist ausgewesen, da Christus kam, er dienet weiter nicht hierher. Das, was von den mosaischen Geboten noch gilt, gilt, wie Luther weiter sagt, nicht darum, weil es von Moses gegeben, sondern weil es mir von Natur eingepflanzt, oder durch das Christenthum bestätigt worden ist. Die Aussprüche des N. T. (Galater 3, 9—14; 5, 1—6; Römer 7, 1—6) bestätigen diese Ansicht Luthers, welche von den neueren Theologen unserer Kirche auch als die richtigste anerkannt wird. Die Annahme des Gesetzes wurde übrigens schon in der ältesten Kirche von den Gnostikern und Manichäern verworfen, weil es ein Werk des Demiurgen sein sollte. Justinus Martyr, Irenäus und andere Lehrer der orthodoxen Kirche hielten es für die Christen für nicht verbindlich und betrachteten es für diese als aufgehoben, in wiefern es nicht besondere Vorschriften zur Frömmigkeit aufstelle. S. auch über Gesetz: Izeschne in seiner dritten Bedeutung.

Gesetzesstürmer ein Name der Antinomisten (s. diese).

Gestirndienst, s. Planeten.

Gewissener, s. Conscientiarier.

Ghosel heißt eine von den vier gewöhnlichen Reinigungsarten der Parsen; sie besteht in einer einfachen Abwaschung des ganzen Körpers mit Ochsenurin. Hat man sich mit Erde getrocknet, so nimmt man dann eine neue Abwaschung mit Wasser vor und hört dabei das Gebet Vadj Serosch, d. h. ein stilles Gebet an den Ized Serosch, der das auf Erden ist, was Ormuzd im Himmel, der wirksamste Ized, Schützer der Menschen und Bekämpfer der Dews.

Giabarianer oder Gaberianer. Diesen Namen führen unter den Muhamedanern die, welche behaupten, daß durch Gott selbst

alle böse und gute Handlungen der Menschen vollbracht würden. Sie theilen sich in eine strengere und in eine gemäßigtere Partei. Die Anhänger jener lassen dem Menschen durchaus kein Vermögen, etwas zu thun oder zu wirken, alle Handlungen sollen nur aus einer absoluten Nothwendigkeit hervorgehen. Ebenso sollen auch Belohnungen und Bestrafungen nur Wirkungen einer Nothwendigkeit sein. Gott erkennen sie als unumschränkten Herrn der Geschöpfe an, der darum auch nach Willkür mit denselben verfahren kann. Er kann sie Alle in das Paradies aufnehmen und Alle zur Hölle verdammen. Im Wesentlichen stimmen sie hierin mit der Secte der Asharianer (s. diese) überein. Paradies und Hölle aber, lehren sie ferner, sollen einst gänzlich vernichtet werden, und nichts mehr übrig bleiben, als Gott selbst. Die Worte des Korans: daß die Menschen ewig im Paradiese oder in der Hölle bleiben sollten, verstanden sie nur hyperbolisch, daß keine wirkliche ewige Dauer hierdurch behauptet werde.

Die gemäßigtere Partei stimmt mit der strengeren bis auf den Punct überein, daß sie dem Menschen wohl ein Vermögen, etwas zu thun, zuschreiben, doch soll dieß Vermögen keinen Einfluß auf die Handlung selbst haben können.

Giagannat heißt bei den Indianern ein Gott, von dem uns nur der Name bekannt ist, doch wissen wir, daß sein Haupttempel eben so zahlreich besucht wird, als der Tempel zu Mecca.

Gibon heißt ein großer Götzentempel der Japanesen, der von einer großen Zahl kleinerer Tempel umgeben ist. Man findet hier ein großes Götterbild, welches von vielen andern Götterbildern umringt und mit vielem Putze verziert ist.

Gichtelianer, s. Engelsbrüderschaft.

Gilbert de la Porrée oder Porret (Gilbertus Porretanus), Bischof von Poitiers und Scholastiker des 12. Jahrhunderts, merkwürdig wegen seines Streites mit dem h. Bernhard. Er wurde von seinen Archidiaconen Arnald (Arnold) und Calon 1146 bei Papst Eugen III. angeklagt, ketzerische Lehren zu begünstigen, namentlich zu behaupten, daß der Mensch sich kein Verdienst erwerben könne, und daß die göttliche Natur nicht Mensch geworden sei. Auf diese Anklage wurde er vor eine Synode zu Paris 1147 geladen, doch konnte ihm hier nichts erwiesen werden. Papst Eugen III. ordnete daher im folgenden Jahre zu Rheims eine neue Synode an. Zuvor trug er aber einem Abte, Gottschalk, auf, die Schrift Gilbert's commentarius in Boëthium de s. Trinitate zu prüfen und die etwaigen Ketzereien auf der Synode vorzulegen. Der Abt befolgte den Befehl des h. Vaters und stellte aus jenem Commentar folgende Ketzereien auf: 1) Quod divina natura, quae divinitas dicitur, Deus non sit, sed forma, qua Deus est: quemadmodum humanitas homo non est, sed forma, qua est homo. 2) Quod cum Pater et filius et spiritus sanctus

unum esse dicuntur, nonnisi una divinitate esse dicantur: nec converti possit, ut unus Deus, vel una substantia, vel unum aliquid pater et filius et spiritus sanctus esse dicantur. 3) Quod tres personae tribus unitatibus sint tria, et distinctae proprietates tribus, quae non sunt ipsae personae; sed sunt tres aeternae, et ab invicem a divina substantia in numero differentes. 4) Quod divina natura non sit incarnata. S. Gott.

Lange ſtritt man hin und her, ohne zu einem günſtigen Reſultate zu kommen, da Gilbert jene Anklagepuncte gegen alle Einwürfe ſeiner Gegner geſchickt zu vertheidigen wußte. Endlich ſetzte Bernhard im Namen der franzöſiſchen Geiſtlichkeit ein beſonderes Glaubensbekenntniß über jene Puncte auf und ſuchte auf jede Art und Weiſe die Verdammung Gilbert's zu erlangen. Gegen oben erwähnten 1. Artikel ſtellte er als Glaubensnorm den Satz auf: Credimus simpliciter naturam divinitatis esse Deum, nec aliquo sensu catholico posse negari, quin Divinitas sit Deus, et Deus Divinitas. Si vero dicitur, Deum sapientia sapientem, magnitudine magnum, aeternitate aeternum, unitate unum, divinitate Deum esse, et alia hujusmodi: credimus nonnisi ea sapientia, quae est ipse Deus, sapientem esse, nonnisi ea magnitudine, quae est ipse Deus, magnum esse, nonnisi ea aeternitate, quae est ipse Deus, aeternum esse, nonnisi ea unitate, quae ipse est, unum esse, nonnisi ea divinitate Deum, quae est ipse: id est se ipso sapientem, magnum, aeternum, unum, Deum. Gegen den 2. Art.: Dum de tribus personis, Patre et Filio et Spiritu sancto, loquimur, ipsas unum Deum, unam divinam substantiam fatemur esse. Et e converso, cum de uno Deo, una divina substantia loquimur, ipsum unum Deum, unam divinam substantiam esse tres personas profitemur. Gegen den 3. Art.: Credimus solum Deum Patrem, et Filium, et Spiritum sanctum aeternum esse, nec aliquas omnino res, sive relationes, sive proprietates, sive singularitates vel unitates dicantur, et hujusmodi alia adesse Deo, quae sint ab aeterno, et non sint Deus. Gegen den 4. Art.: Credimus ipsam divinitatem, sive substantiam divinam, sive naturam divinam dicas, incarnatam, sed in Filio esse.

Doch Bernhard konnte ſeine Abſicht nicht durchſetzen, da die Cardinäle, ſchon längſt unwillig darüber, daß er einen ſo großen Einfluß auf den Papſt gewonnen hatte und jeden ſeiner Pläne realiſiren konnte, ihm entgegen waren. Der Papſt beſchloß daher nur, daß man auf keine Weiſe einen Unterſchied zwiſchen Natur und Perſon machen ſollte. Gilbert nahm dieſen Beſchluß an und kehrte, ſeiner Ehre unbeſchadet, in ſeine Diöces zurück. S. auch Scholaſticismus.

Gilbertiner heißen die Glieder eines gottesdienstlichen Ordens, der von einem gewissen Guilbert oder Gilbert (der wegen der vielen Wunder, die er in seinem Leben gethan hatte, vom Papst Innocenz III. 1202 canonisirt wurde) im Jahre 1148 gestiftet wurde. Er lebte als Geistlicher an der Kirche zu Simpringham, und zeichnete sich hier durch seinen höchst frommen Lebenswandel, wie durch seine Verachtung aller weltlichen Güter aus. Der Drang nach einem gottseligen Leben vermochte ihn endlich, eine noch erhabenere Lebensart zu führen, als die war, welcher er bisher ergeben war; er schloß sich mit sieben gleichgesinnten Personen ein, entzog sich mit denselben ganz dem Umgang mit der Welt und lebte einzig und allein dem Dienste Gottes. Endlich erbaute er bei seiner Pfarrkirche ein Kloster. Es hatte nur einen einzigen Eingang und den Schlüssel zu demselben führte er immer mit sich. Der Ruf seiner Heiligkeit verbreitete sich schnell und ebenso schnell fand er Anhänger, welche neue Klöster nach dem Muster, welches er aufgestellt hatte, erbauten. Sein gottesdienstlicher Orden umfaßte sowohl Mönchs- als Nonnenklöster. Für jene schrieb er die Regel des h. Augustin, für diese die Regel des h. Benedict vor. Außerdem gab er auch noch besondere Regeln, welche er aus verschiedenen Regeln anderer Klöster entworfen hatte. Außer England hatte der Orden keine Aufnahme gefunden.

Gilgul neschamoth (גלגל wälzen, נשמות Seelen), גלגל נשמות, d. i. Wälzung der Seelen, heißt bei den Rabbinen die Metempsychose oder Seelenwanderung. Von der Gilgul unterscheiden sie die Ibbur (עיבור). Durch jene sollen die Seelen des verstorbenen Menschen in ein Kind fahren, welches eben in einem Mutterleibe gebildet wird, und in dem Körper eines solchen Kindes bleiben, bis dieses wieder gestorben ist. Durch Ibbur aber soll die Seele eines Verstorbenen in einen lebenden Menschen fahren, und von ihm, sobald sie nur will, wieder weggehen können. Die Seele, welche durch Gilgul zum Menschen kommt, kann darum nicht wieder von ihm gehen, weil sie das Hauptwesen seines Leibes ausmacht, von ihr das Leben desselben abhängig ist. Die Seele von Ibbur aber soll nur dem Menschen dazu dienen, entweder hohe Vortrefflichkeit zu erlangen, oder ihm zu helfen, ihn zu retten. S. Ibbur; Metempsychose.

Gisbarin (גזברין Esra 7, 21) heißen die bei dem Tempel angestellten Schatzmeister. Sie nahmen alle Dinge, welche dem Tempelschatze geweiht wurden, ein und bestimmten die Summe, durch welche geweihte Dinge gelöst werden konnten; s. Gelübde. Ihre Anzahl belief sich auf drei Personen. Sie standen unter den sieben Amarcalin (s. d.), denen sie Rechnung ablegen mußten, und mit diesen unter dem Hohenpriester.

Giumah (Giumaat) (eigentlich Tag der Versammlung) heißt bei den Muhamedanern der Tag, an welchem sie sich zum Gottesdienste, wie wir an dem Sonntag, versammeln. Jener Tag ist bei

ihnen der Freitag. Der Tradition nach wurde der Freitag bei den Muhamedanern zum erstenmal als ein dem Gottesdienste geweihter Tag gefeiert, als der Prophet zu Medina, an einem Freitag, einzog. Nach Andern aber soll schon ein Vorfahr Muhameds diesen Tag Giumaat genannt haben, weil er sein Volk an demselben gewöhnlich vor sich versammelt habe; nach Andern endlich, weil Gott an demselben die Schöpfung vollendet hätte. S. Aid; Feste.

Glassiten oder Sandemanier (s. d.).

Glaubensbekenntniß, s. Confession; Symbolum.

Glaubenseid, s. *Professio fidei.*

Glaubensregel, s. *Regula fidei.*

Glaucus, ein Meerdämon der Römer und Griechen, der von den Dichtern dieser Völker oft besungen wurde. Als Mensch soll er ein Fischer gewesen sein; indem er aber ein gewisses Kraut kostete, wurde er in eine Meergottheit verwandelt, welche den Seefahrern weissagen sollte. Man dachte sich ihn mit einem blauschuppigen Leibe und einem Fischschwanze.

Glocken. Die Christen durch Glocken zum Gottesdienste zu rufen, diese Sitte entstand vielleicht im sechsten Jahrhundert, zuerst in der lateinischen Kirche. Bei den Heiden gebrauchte man Handklingeln, Schellen und ähnliche Geräthe. Welcher Mittel man sich in den ersten drei Jahrhunderten bedient habe, um den Christen die Zeit, an dem Gottesdienste Theil zu nehmen, zu verkünden, läßt sich nicht bestimmen, da uns keine Nachrichten hierüber aufbewahrt worden sind. Indeß ist bekannt, daß die Christen in den folgenden Jahrhunderten verschiedene Instrumente zu diesem Zwecke gebrauchten. In den Klöstern pflegte man mit einem Hammer das Zeichen zum Kirchgang an jeder Zelle zu geben (doch findet man auch wohl die Angabe, daß dieses durch Absingung eines Halleluja [s. d.] geschah); in manchen Flecken dagegen rief man mit einer hölzernen Klapper, indem man durch alle Straßen zog und klapperte (vergl. Cresselle), in Aegypten und Palästina durch den Schall einer Trompete die Christen zum Gottesdienste. Doch mag man wohl schon im fünften und sechsten Jahrhundert der Schellen sich bedient haben, aus welchen, indem sie allmälig vergrößert wurden, vielleicht nach der Mitte des sechsten Jahrhunderts die Glocken entstanden. Der Erfinder der eigentlichen Glocken läßt sich nicht angeben; gewöhnlich wird der römische Oberbischof Sabinian (604—605) als solcher genannt. Die Angabe, daß der Bischof Paulinus von Nola in Campanien (am Schlusse des 4. und Anfange des 5. Jahrh.) der Erfinder gewesen sei, ist ganz ungegründet; sie beruht blos auf dem Grunde, daß ja die Glocken nolae oder campanae genannt würden. Auch die Meinung, daß die Glocken kurz nach Bekehrung der alten heidnischen Kaiser zum Christenthum entstanden wären, hat keine Angabe der alten Väter für sich. Im 7. Jahrh.

waren schon an vielen Orten Glocken gebräuchlich; im 8. Jahrh. wird der Name Gloggae oder Gloccae oft angeführt.

In der orientalischen Kirche findet man die Glocken erst seit dem 9. Jahrh., in der Schweiz erst seit dem 11. Jahrh. Das Glöckchen bei der Messe führte Papst Gregor IX. ein.

Der Unfug, Glocken zu taufen, war in der römischen Kirche schon seit dem 8. Jahrhundert üblich. Welcher Bischof zuerst die Glockentaufe vollzogen habe, ist uns in den älteren Schriften ebenfalls nicht aufbewahrt worden. Daß sie aber zu jener Zeit schon gebräuchlich war, erhellt aus mehreren Capitularien, welche vom Kaiser Carl dem Großen herrühren, der sich gegen dieselbe aussprach. Manche wollen das Entstehen der Glockentaufe erst in das 10. Jahrhundert setzen, und nennen die Päpste Johann XII. 956—963 und Johann XIII. 965—972 als die ersten Glockentäufer. Letzterer hatte im Jahre 968 die große Glocke der Laterankirche getauft und ihr den Namen Johannes gegeben. Gegen diese Zeitbestimmung spricht die oben erwähnte Angabe. Doch bleibt es gewiß, daß Beide Glockentaufen vollzogen. Unsere symbolischen Bücher verwerfen ausdrücklich die Sitte der römischen Kirche, Glocken und andere leblose Gegenstände zu taufen, denn sie können weder die Verpflichtungen übernehmen, welche die Taufe auferlegt, noch der Wohlthaten, welche sie verheißt, theilhaftig werden. Eine solche Taufe geschehe, sagen sie, zur Schmach der Taufe und ist durchaus nicht zu dulden. (Haec baptizatio fit in contumeliam baptismi, ideoque minime toleranda est.)

Der Act der Glockentaufe, der in der catholischen Kirche noch jetzt gebräuchlich ist, besteht darin, daß die Glocke zuerst so aufgehängt wird, daß man sie umgehen kann. Der Priester begibt sich in Procession aus der Kirche nach der Glocke, hier belehrt er die Anwesenden von der Heiligkeit der bevorstehenden Handlung, und nach dem Schlusse seiner Rede wird das Miserere gesungen. Darauf weiht er Wasser und Salz, und spricht ein Gebet über die Glocke; dann mischt er das geweihte Wasser und Salz zusammen, und schlägt das Kreuz über die Mischung, indem er die Worte: „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes" ausspricht. Nun taucht er den Sprengwedel in das Wasser und benetzt, während die Anwesenden Psalmen singen, mit demselben die Glocke. Ist dieß geschehen, so salbt er sie mit dem heiligen Oel. Während daß man darauf den 28. Psalm singt und die Glocke noch 7 Kreuze erhält, wird im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes die Taufe über sie ausgesprochen, ein Heiliger ihr als Taufzeuge bestimmt, und sie selbst nach dem Namen desselben genannt. Darauf wird sie noch von allen Seiten beräuchert, und mit einem Gebete schließt sich die Handlung. Diese Ceremonien erleiden indeß bisweilen einige Abänderungen.

Der Gebrauch der Glocken findet sich nur bei den Christen. Bei den Muhamedanern werden die Stunden zur Versammlung im Tempel durch Ausrufer verkündigt, s. Gebet; Moschee. Bei den Juden gab Moses (2. Buch, 28. Cap.) die Verordnung, daß an dem Saume des Priesterkleides ringsum abwechselnd eine goldene Schelle und ein Granatapfel befestigt werde. Aaron, heißt es ferner, soll als Priester ein solches Kleid anlegen, damit man den Klang höre, wenn er aus- und eingeht in das Heiligthum des Herrn. Hieran also sollte man erkennen, wenn der Gottesdienst beginne und sich schließe. Die Rabbinen rechnen die Glocken zu den abgöttischen Dingen und behaupten, daß der Gebrauch derselben von den Heiden herrühre.

Gloria, s. Doxologie.

Gnadenwahl, s. die Artikel: Augustin, Pelagianer, Luther, Calvinisten, Jesuiten, Arminianer, Jansenisten, Koran.

Gnadenwirkungen, s. Erasmus, Synergismus.

Gnosimachen, γνωσιμαχοι, heißen überhaupt alle Bekämpfer der Gnosis der älteren Zeit. In sofern man aber mit dem Worte Gnosis (γνωσις) eine tiefere Kenntniß der christlichen Religion bezeichnete und diese der πιστις oder der Religionskenntniß des gemeinen Volkes entgegensetzte, versteht man unter Gnosimachen, besonders im siebenten Jahrhundert, diejenigen, welche dem Streben nach einer tieferen Religionskenntniß durch Forschungen in den h. Schriften abhold waren.

Gnosis und Gnostiker (γνωσις, γνωστικοι). Die Gnosis, γνωσις, bedeutet nach dem N. T. überhaupt die Kenntniß oder das Wissen, dann die Kenntniß des Rechten und Wahren; im objectiven Sinne wird mit diesem Worte „die Wissenschaft" bezeichnet, und endlich drückt es die tieferen Geheimnisse der Religion aus.

Gnostiker wurden daher überhaupt diejenigen genannt, welche der Gnosis oblagen, und insbesondere alle diejenigen Parteien, welche seit dem zweiten Jahrhundert, namentlich von Aegypten und Syrien aus, die platonische Philosophie (γνωσις) mit dem Christenthum verbanden und vermischten. Zu ihnen gehören die Secten der Nicolaiten, Cerinthianer, Carpocratianer, Basilidianer, Valentinianer, Marcioniten u. a. m. Alle rühmten sich eine tiefere Kenntniß der Religion oder des göttlichen Wesens zu haben als andere Christen, eine Einsicht, die nur von einem gereiften Verstande aufgefaßt, nur diesem mitgetheilt werden könne und durch geheime Ueberlieferungen fortgepflanzt sei. Ihre Gegner behaupteten aber, um im Wissen ihnen nicht nachzustehen, daß es eine vollkommnere Gnosis für sie durch geheime Tradition gebe; sie nannten sich γνωστικοι κατα καινονα ἐκκλησιαστικον und belegten die Gnosis jener mit dem Namen ἀνοσιος, ψευδωνυμος.

Das erste christlich-gnostische System wurde durch Cerinth (s. Cerinthianer) aufgestellt.

Im Allgemeinen stimmen die Gnostiker in Folgendem überein: Alle gnostische Speculation concentrirt sich in dem Streben, zu erforschen, woher das Böse in der Welt sei (Euseb. hist. eccles. πολυθρυλλητον παρα τοις αιρεσιωταις ζητημα το ποθεν ἡ κακια). Schon lange beantwortete man diese Frage mit der Behauptung, daß alles Böse von einer ewigen Materie, ὑλη, herkomme, denn man konnte und wollte nicht lehren, daß der höchste gute Gott der Hervorbringer der Uebel und Unvollkommenheiten in der Welt sei. Die platonische Philosophie lehrte, daß der höchste Gott dem Menschen nur das, was in ihm göttlich ist, mittheile, das Sterbliche und Vergängliche aber, was ihm anklebt, ließ sie von den niederen Göttern zusammenweben (το θνητον προσυφαινειν). Nach Philo wurde dieser Theil im Menschen (το θνητον ἡμων της ψυχης μερος) nicht von Gott, sondern von den Engeln gebildet. Solche und ähnliche Vorbilder führten zu der Neigung, die Schöpfung des Menschen und der Welt, da beide Unvollkommenheiten enthalten, nicht von dem höchsten guten Gott, sondern von einem unvollkommneren Wesen abzuleiten. Man dachte sich jenen als ein Analogon des reinsten Lichtes und glaubte, daß, so wie aus dem Lichte Strahlen hervorgingen, auch aus Gottes Wesen andere Wesen, gleichsam Funken seines Ichs, hervorgingen, in denen das Bild des Schöpfers wiederstrahle. Aus diesen Wesen ließ man wieder andere ähnlicher Art emaniren oder hervorgehen, und so entstand eine besondere unermeßliche Welt von Geistern, welche die Gnostiker Aeonen nannten, die um so unvollkommner waren, je tiefer ihr Ursprung herabging.

Von welchem unvollkommnen Wesen sollte nun, nach der Lehre der Gnostiker, die unvollkommne Welt und die Körper, die sich auf derselben bewegen, entstanden sein? Die Beantwortung dieser Frage wird uns von ihnen durch Vergleichung des Jehovahs der Juden und des Gottes der Christen gegeben. Das A. T. stellt ganz andere Eigenschaften von dem Jehovah auf, als die sind, welche Christus von dem höchsten Gott lehrt. Weil Jehovah diesem nicht gleich ist, kann er kein vollkommnes, er muß ein unvollkommnes Wesen sein. Durch eine lange Reihe von Aeonen ist Jehovah erst aus dem höchsten Gott emanirt, er hat die Welt und alle Körper geschaffen. Also ist Jehova, der Gott der Juden, ein Aeon und Weltschöpfer. Er führt bei den Gnostikern den Namen Demiurg, δημιουργος.

Alle Lebenskeime in der Welt, lehren die Gnostiker ferner, sind von dreierlei Art: Das Pneuma, πνευμα, d. i. der geistige Lebenskeim, stammt vom ewig guten Gott ab; die Psyche, ψυχη, der physische Lebenskeim, ist ein Werk des Demiurgen; die Hyle, ὑλη, ist der eigentliche Sitz des Bösen. Ihr gehören die Körper

und ihre bösen Principien an. Alles Heil des Menschen besteht nun darin, daß das πνεῦμα den Sieg über die ψυχη und ὑλη gewinne, daß es sich befreie aus der Gewalt des Demiurgen, den höchsten guten Gott kennen lerne und zu diesem zurückkehre.

Um dieß zu bewerkstelligen, kam einer der höchsten Aeonen, Christus, auf die Erde herab. Die platonische Lehre, daß die Körper nur Gefängnisse der Seelen wären, die Meinung, daß die Welt von einem unvollkommnen Schöpfer geschaffen sei, mußte die Gnostiker zu der Behauptung führen, daß Christus nur einen Scheinkörper gehabt habe (s. Doceten), damit auch dieser hohe Geist, der die Menschen zu dem höchsten guten Gott zurückführen sollte, als gänzlich frei sowohl von allem Bösem als auch von der Gewalt des Demiurgen gedacht werde. Demnach konnte Christus auch weder wirkliche Leiden, noch einen wirklichen Tod erduldet haben.

Eine Auferweckung der Körper läugneten die Gnostiker, weil sie eben den Körper, als unter der Hyle stehend, für die Quelle alles Bösen hielten.

Dieselbe Vorstellung, so wie die Meinung, daß die ψυχη und ὑλη besiegt werden müssen, um sich dadurch von der Gewalt des Demiurgen und der Materie zu befreien, führte die ersten gnostischen Parteien zu der Lehre, daß man sich aller sündhaften Gedanken, Worte und Werke enthalten, ein streng ascetisches und contemplatives Leben führen müsse. Einige Gnostiker hielten dagegen das Sittengesetz gleichfalls für ein Werk des Demiurgen und verfielen in die gröbsten Ausschweifungen.

Historisch betrachteten die Gnostiker das menschliche Geschlecht von drei Seiten. Die Heiden stellen sie unter die Herrschaft der Hyle, die Juden unter die Gewalt des Demiurgen und die Christen waren πνευματικοι.

Die Zahl der gnostischen Parteien in der alten Kirche ist sehr groß; ebenso groß die Zahl ihrer Systeme, denn jede Partei suchte die andere zu übertreffen, durch Auffindung der künstlichsten Theorien, durch Verkleinerung oder Vergrößerung der Aeonenzahl, durch Bestimmung des Verhältnisses derselben zu einander mit Hilfe geheimer Mittel. Ueber die Annahme und den Gebrauch der h. Schriften waren sie unter einander nicht einstimmig. Einige verwarfen mehrere Schriften des N. T., z. B. die pauliniſchen und die johanneischen, weil sie von Männern geschrieben sein sollten, die zu sehr an jüdischen Begriffen und Vorstellungen hingen, Andere nahmen diese Schriften zwar an, aber änderten sie nach ihren Systemen um, behauptend, daß Jesus eine doppelte Lehrart, für Geübtere und Ungeübtere, gehabt habe. Für jene habe er immer besondere Winke und Erörterungen in seinem Vortrage gegeben, während er sich bei diesen accommodirt habe. Die Apostel, sagten sie ferner, behielten manche jüdische Ideen bei, mischten sie in ihren Unterricht und diese müßten sorgfältig aus-

geschieden werden; sie selbst wären um so mehr hierzu berufen, da ihnen die vollständigeren Aufschlüsse, welche Christus seinen Schülern über sich selbst und seine Lehre gegeben hatte, und die im Geheimen fortgepflanzt wären, aufbewahrt worden seien. Außerdem beriefen sie sich bei ihren Lehren auch oft auf andere Schriften, die sie zwar für apostolische erkannten, weil sie ihre Meinungen begünstigten, von der orthodoxen Kirche aber verworfen wurden, oder sie entwarfen selbst Evangelien; s. Apocryphen des N. T.

Uebrigens theilen sich die Gnostiker in zwei große Theile, in die alexandrinischen und in die syrischen. Bei jenen ist die eigentliche Emanationslehre, bei diesen mehr der Dualismus vorherrschend. Zu jenen gehörten die Basilidianer, Valentinianer, Ophiten, Sethianer, Cainianer, Carpocratianer u. A.; zu diesen sind die Saturninianer, Tatianer, Marcioniten u. A. zu rechnen.

Goeghy heißt eine Secte, welche zu den Banianern (s. diese) gehört. Die Glieder derselben leben nur in Wäldern und Einöden, kleiden sich in ein Stück Leinwand, welches sie um den Leib binden, treten in keine Berührung mit dem weiblichen Geschlecht, besuchen keine Tempel, sondern leben für sich ein beschauliches Leben und stehen im Rufe der Heiligkeit unter ihren Landsleuten. Sie glauben an das Dasein eines Gottes und Schöpfers Alles dessen, was da ist. Das allmächtige Wesen nennen sie Bruin. Es ist ihnen ein Lichtwesen von herrlichem Glanze, das auch die Sonne geschaffen hat, und von den Menschen nicht gesehen, also auch nicht gebildet werden kann. Auch an einen Gesandten Gottes glauben sie, den sie Mecis nennen. Von den übrigen Banianern weichen sie auch darin ab, daß sie die Seelenwanderung läugnen.

Götterberg, s. Albordj.

Götterspeise, s. Ambrosia.

Götzendienerei oder Abgötterei ist die göttliche Verehrung gewisser Gegenstände oder Wesen außer Gott. Zu dieser Verehrung gehört namentlich der Thier-, Feuer- und Gestirndienst (s. Zabäismus), so wie die Verehrung der Gebilde, welche sich die Menschen selbst verfertigen, z. B. Heiligenbilder und ähnliche Dinge.

Die jüdische, christliche und muhamedanische Religion verbietet ernstlich die Verehrung von Abgöttern. Schon Moses stellte, als ein Gebot Gottes, die Lehre auf: Du sollst nicht andere Götter haben neben mir, auch sollst du dir kein Bildniß machen, weder von dem, was im Himmel, noch auf, noch unter der Erde ist (2. Mos. 20, 3 ff.), er versicherte Strafe denen, die zur Abgötterei sich hinwenden würden. Als die Juden während seines Aufenthaltes auf dem Berge Sinai ein goldnes Kalb gefertigt hatten und es durch Brand- und Dankopfer verehrten, war er so erzürnt, daß er das Kalb nahm (2. Mos. 32, 20), das sie gemacht hatten, mit Feuer verbrannte, zu Pulver zermalmte, dieses auf das Wasser stäubte und den Kindern Israel zu trinken

gab. Um des Volkes Sünde bei dem Herrn zu sühnen, bestieg er darauf wieder den h. Berg, doch der Herr sprach zu ihm (V. 34): Ich will ihre Sünde wohl heimsuchen, wenn meine Zeit kommt. Darum wird auch im A. T. vielfach zur Vernichtung des Götzendienstes ermuntert. Die Propheten klagen über die Verderbnisse der Zeit, daß Fürsten und Volk der Abgötterei ergeben seien, sie verkünden deßhalb den göttlichen Zorn, daß solche Sünde an Israel werde hart gestraft werden mit Hunger, Krieg, Krankheiten, Landplagen, Vertilgung und Zerstreuung; ja vieles Unglück, welches das jüdische Volk schon getroffen habe, wird nur daraus hergeleitet, daß der Götzendienst noch nicht ausgerottet und die Verehrung des einzig wahren Gottes noch nicht herrschend sei.

Auch das N. T. erwähnt Götzen, spricht die Nichtigkeit derselben aus und lehrt, daß kein Gott sei, als der einige, der Vater, von dem alle Dinge sind und wir in ihm (1. Cor. 8, 4—6). Nach den Rabbinen soll alle Abgötterei zur Zeit, wenn der Messias erscheinen werde, völlig ausgerottet werden. ואז בימות המשיח כל האלילים יכרתו עד גמירא. Ein gleiches Schicksal wird dann auch wohl die Christen treffen, denn nach den Behauptungen der Rabbinen sind auch die Christen Götzendiener, weil sie vor dem Kreuze niederfallen und es anbeten (עובדי אלילים שהם משתחוים ועובדים לצלם). Das in der römischen Kirche gebräuchliche Anbeten der consecrirten Hostie nennen sie gleichfalls, wohl nicht ganz unrichtig, eine Abgötterei. Die consecrirte Hostie heißt bei ihnen פסיל לחם, d. h. das Götzenbild des Brodes. Im Tractat **Avoda Sara** des Talmuds wird diese Verehrung עבודה זרה, d. h. der fremde, nichtisraelitische, daher abgöttische Dienst genannt. Vor jedem Abgott überhaupt solle der Israelit einen Abscheu haben und mit Spott desselben gedenken. Dieß Gebot lehre die Schrift (למדך הכתוב שהיה האדם לשקץ עבודה זרה להזכירה בלשון גנאי). Insbesondere werden die Christen von den Rabbinen beschuldigt, insofern Götzendienerei zu treiben, als sie Christum überhaupt verehren. Sie nennen diesen טעות, d. h., in seiner zweiten Bedeutung, Abgott (טעה irren; hier steht jenes Wort in Bezug auf den Dienst einer falschen Gottheit). Die Christen, gewöhnlich Völker der Welt genannt, machen ihren Abgott von Gold oder Silber, אמות העולם עושים יראתאם של כסת ושל זהב. Hier heißt יראה (eigentlich Furcht) Abgott, weil die Rabbinen meinen, daß die Christen Christum als einen Gott fürchteten. Eine gleiche Meinung spricht der Talmud im Tractat **Sanhedrin** aus. Jede Abgötterei wird aber auch hier und anderwärts verworfen; es heißt: Wer die Abgötterei bekennt, ladet gerade dieselbe Schuld auf sich, als der, welcher das Gesetz läugnet; so lehrt auch der Tractat **Megilla, Bava mezia** u. s. w. העובר עבודה זרה ככופר בכל התורה כולה.

Der Koran stellt den heidnischen Arabern und insbesondere den

Bekennern der sabianischen Religion (welche neben dem einigen Gott auch die Planeten und Fixsterne göttlich verehren und Gott Mitgenossen zutheilen) die Nichtigkeit der Götzen an mehreren Stellen mit Lebendigkeit dar. Er sagt z. B. Sure 22: Die Götzen, die ihr nebst Gott anrufet, können nicht einmal eine Fliege schaffen, selbst wenn sie sich zu diesem Zwecke alle mit einander versammelten. Und wenn ihnen eine Fliege etwas entführt (d. h. wenn eine Fliege etwas von den Salben, mit welchen ihre Bildnisse überstrichen werden, verzehrt), so können sie es derselbe nnicht einmal wieder abjagen. Die Sure 84 stellt die Ohnmacht der Götzen mit dem Ausdrucke dar, daß sie nicht einmal Herren über die Schwere einer Ameise, weder im Himmel noch auf Erden, wären, daher könnten sie doch auch keinen Theil, weder an der Schöpfung, noch an der Regierung derselben haben.

Der Glaube an das Dasein und Walten des einigen und ewigen Gottes, so wie die Erhabenheit seiner Eigenschaften wird dagegen mit dem möglichst größten Nachdrucke hervorgehoben (s. Gott). Wer aber den einigen Gott bekennt, und dennoch auch falsche Gottheiten verehrt, ladet eine Schuld auf sich, die schrecklicher ist, als der Mord, den ein Gläubiger in den heiligen Monaten begeht (s. Fest; Caaba), Sure 2; er gehört zu denen, welche Gott verflucht hat (Sure 4). Ja Alle, welche Abgötterei treiben, heißt es ferner, und den Weg der Wahrheit meiden, der ihnen doch von dem Propheten gezeigt wird, gleichen dem vernunftlosen Geschöpfe, welches den richtigen Pfad verfehlt hat, Sure 25; sie führen ein Gebäude auf, welches schwach ist, wie das Gebäude einer Spinne (Sure 29). Sie Alle gehören der Hölle an und weder der Prophet, noch irgend ein Gläubiger darf für einen Götzendiener, selbst wenn es sein nächster Verwandter wäre, beten (Sure 9). Am Tage der Auferstehung werden auch die falschen Götter selbst wider ihre Verehrer zeugen (Sure 7), sie selbst werden verschwinden und ihre Diener mit dem höllischen Feuer bestraft werden.

Gog und Magog heißen nach den Auslegern des Korans 2 alte arabische Stämme, welche Nachkommen Japhets, des Sohnes des Noah, sein sollen. Die Araber nennen sie auch Yajui und Maguj. Der Tradition nach wurden sie von Dhu'lkarnein durch eine Mauer eingeschlossen, welche sie weder übersteigen noch durchgraben konnten. Wer Dhu'lkarnein gewesen sei, darüber stimmen die Ausleger nicht überein; man streitet selbst darüber, ob er ein Prophet war. Allgemein aber behauptet man seine Rechtgläubigkeit. Nach der gewöhnlicheren Annahme soll sein Name (welcher eigentlich der zweihörnige bedeutet) Alexander den Großen, oder, wie er öfter genannt wird, Icander al Rumi, bezeichnen. Im Koran wird er und sein Beginnen gegen Gog und Magog Sure 18, 21 erwähnt. Zur Zeit der Auferstehung sollen

diese Stämme jene Mauer, durch welche sie eingeschlossen sind, überwinden und wieder hervorbrechen, s. Auferstehung.

Auch die Rabbinen kennen die Stämme Gog und Magog und behaupten, daß Alexander der Große sie durch hohe Berge eingeschlossen habe, welche nur einen Ausgang hätten. Hier habe er ein starkes Gebäude mit einer eisernen Mauer gebaut, und dadurch die Möglichkeit, aus ihrer Einschließung hervorzugehen, abgeschnitten. Doch wenn der große und schreckliche Tag, das jüngste Gericht, erscheint, an welchem Gott wollen wird, daß Gog und Magog hervorbrechen, so wird er das Gebäude zerstören, der Krieg dieser Völker (welche zwar menschliche Gestalt, aber die Eigenschaften wilder Thiere haben, sich selbst angreifen und verzehren) beginnen, andere ungläubige Völker werden sich mit ihnen verbinden und die jüdische Nation angreifen. Dann aber wird der Messias erscheinen, sie alle überwinden und nur ein König, der König Messias, in der Welt herrschen. Nach dem Tractat des Talmud Schabbath gehört das Hervorbrechen Gog's und Magog's zu den Uebeln, welche die Juden zur Zeit der Ankunft des Messias treffen werden. Derselbe Tractat spricht zugleich die Lehre aus, daß sich die Bekenner des mosaischen Gesetzes von diesem Uebel befreien könnten, wenn sie am Sabbath die 3 Mahlzeiten halten würden. Es heißt hier: כל המקיים שלש סעודות בשבת ניצול משלש פורענויות מחבלי של משיח דהמדינה של גיהם וממלחמה גוג ומגוג, d. h. wer die 3 Mahlzeiten am Sabbath hält, wird sich von 3 Strafen, von den Schmerzen des Messias, vom Gericht der Hölle und vom Kriege Gog's und Magog's befreien.

Goi ist, nach den Zendbüchern, der Name eines Standsternes, welcher zu demselben Zwecke wie Aveser (s. d.) geschaffen war.

Goi bedeutet im hebr. Text des A. T. überhaupt ein Volk, und dient oft zur Bezeichnung für Juden und Heiden. Wird es aber den Juden entgegengesetzt, so drückt es überhaupt jeden Nichtisraeliten aus. So gebrauchen die Rabbinen und der Talmud das Wort Goi ausschließlich; bei ihnen bezeichnet es die Bekenner der christlichen Religion, die Moslems und Heiden.

Gomaristen, s. Arminianischer Streit.

Gonnes ist der Name für die Priester auf Ceylon. Sie stehen in außerordentlich hohem Ansehen, dürfen jedoch wieder aus ihrem Stande treten, sobald sie wollen. Den Austritt zeigen sie dadurch an, daß sie sich baden und ihr priesterliches Gewand in den Fluß werfen. Dagegen ist ihnen der Genuß des Weines, wie der Ehestand verboten. Täglich essen sie nur einmal. Wird aber ihre Hilfe von Laien in Anspruch genommen, die vermögend sind, so werden sie gewöhnlich mit den ausgesuchtesten Speisen bewirthet. Als Kleidung tragen sie einen großen weiten Rock von gelber Farbe; sie schließen

ihn mit einem seidenen Gürtel. Uebrigens gehen sie mit entblößtem Haupte.

Gonuja-Ticquoa ist bei den Bewohnern des Vorgebirges der guten Hoffnung der Name des höchsten Wesens und bedeutet: Gott der Götter. Nach ihrer Vorstellung soll dieses Wesen noch weit höher, als der Mond ist, wohnen. Manche behaupten, daß es bisweilen auf die Erde herabgestiegen und in der herrlichsten Gestalt gesehen worden sei; doch wird von Andern diese Behauptung bestritten, weil ja nicht einmal der Mond, ein unterer Gott, auf die Erde herabgekommen sei.

Gorgonen heißen in der Mythologie die drei Töchter des Gorgo (Phorkys) und der Ceto, nämlich: Eurya'le, Sthe'no und Medu'sa. Letztere wird öfters vorzugsweise die Gorgone genannt; sie war sterblich, während ihre Schwestern mit Unsterblichkeit ausgerüstet waren. Ihre Wohnung sollte der äußerste Westen am Ocean sein; Manche versetzten diese auf die gorgadischen Inseln im äthiopischen Meere. Sie hatten die Macht Jeden, den sie ansahen, in Stein zu verwandeln. Ihr Körper wird mit Flügeln und Schlangen abgebildet.

Gortanjaner werden von Theodoret als Schüler des Simon Magus, von Euse'bius als Schismatiker unter den Juden angeführt, von Epipha'nius aber Samariter genannt. Die Nachrichten über sie sind äußerst unbedeutend. In ihren Lehren sollen sie fast ganz mit den Essenern übereingestimmt haben. Vielleicht, daß ihre Benennung, da sie besonders in der asiatischen Provinz Gortyna (Γορτυνα, 1. Macc. 15, 23) zu Hause waren, von dem Namen derselben hergeleitet worden ist.

Gosch ist nach Zend-Aveſta das männliche Princip der Lebenskraft, ein Sohn des Ormuzd. Er verleiht dem Menschen alle Güter, vermehrt die Wesen, macht rein und unsterblich, beschützt die Gerechten, gibt dem Menschen Kraft, die bösen Geister oder Dews zu besiegen, und vernichtet die Anbeter der Dämonen.

Gott. Es kann nicht meine Absicht sein, hier alle Philosopheme über das Dasein, die Natur und Eigenschaften Gottes, welche man aufgestellt hat, auseinanderzusetzen; hierzu würde ein eignes bändereiches Werk erforderlich sein. Ich beschränke mich daher nur darauf, von der allgemeinen Lehre der Christen und alten Väter, der Rabbinen älterer Zeit und des Korans zu reden.

Nach der Darstellung des A. T. ist Gott das ewige, höchste Wesen, welches Himmel und Erde geschaffen hat, regiert und erhält. Im N. T. ist dieser Begriff erweitert. Dieses stellt uns Gott als das vollkommenste Wesen dar, als einen Geist, der nothwendig durch sich selbst ist, als Vater, der mit Güte und Weisheit seine Schöpfung regiert und erhält. Unsere symbolischen Bücher behalten theils den Begriff des N. T. bei; sie sagen: **Unus Deus pater omnipotens,**

factor coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium, oder einfach: Pater omnipotens, creator coeli et terrae; theils fügen sie demselben noch das Merkmal der drei Personen in Gott bei, wie das Symb. athanas., in welchem es heißt: Unus Deus in trinitate et trinitas in unitate, oder wie die C. A., Apologie, Art. schmalc., welche in ihren Erklärungen übereinstimmend sagen: In una divina essentia et natura Pater, Filius et Spiritus sanctus tres distinctae personae sunt unus Deus, qui creavit coelum et terram. Nach dem allgemeinen philosophischen Begriffe ist Gott die Idee des absolut vollkommensten Wesens. Weil jeder Mensch Gott in seinem Innern empfindet und von dem Dasein desselben unmittelbar Gewißheit erhält, insofern kann man sagen, daß die Idee oder Vorstellung von Gott dem Menschen angeboren sei, sich in ihm gewissermaßen durch einen geistigen Instinct entwickelt. Daher finden wir auch bei mehreren Philosophen des Alterthums, die sich über ihr Zeitalter weit erhoben hatten, bei einem Pythagoras, Plato u. A., schon die Idee von Einem Gott. Weil aber eben jene Idee in der Seele jedes Menschen liegt, so hielt man es neuerlich für überflüssig, noch besondere Beweise für das Dasein Gottes aufzustellen. Gewiß mit Recht hat man jener Ansicht Beifall gezollt, denn jedes Gefühl an sich ist dunkel und unbestimmt; erst durch Reflexionen der Vernunft kann es zur Klarheit und Bestimmtheit gebracht werden. Hierdurch wird auch zugleich der subjective Glaube an die objective Realität gerechtfertigt und befestigt.

Alle Beweise, die man für das Dasein Gottes aufgestellt hat, sind nothwendig historischer oder philosophischer Art. Die ersteren, aus Thatsachen der Erfahrung entlehnt, nimmt man namentlich aus dem Vorhandensein einer Offenbarung und aus der Uebereinstimmung der Völker in dem Glauben an ein göttliches Wesen. Der Beweis, welcher sich auf das Vorhandensein einer Offenbarung stützt, schließt: wenn Gott nicht wirklich Realität hätte, so würde er nicht die Macht gehabt haben, sich in der h. Schrift zu offenbaren, oder zur Bestätigung seiner Offenbarung Wunder und Weissagungen thun zu können. Eine Offenbarung, durch Wunder und Weissagungen bestätigt, ist vorhanden, folglich muß auch ein Gott existiren.

Doch dieser Beweis verliert schon durch die einfache Bemerkung seine ganze Kraft, daß der Glaube an Offenbarung schon voraussetzt, daß man von dem Dasein Gottes überzeugt ist.

Der Beweis aus der Uebereinstimmung aller Völker geführt ist folgender: Alle Völker haben einen Begriff von Gott so wie den Glauben an ihn; folglich ist der Glaube an Gott allgemein; weil er allgemein ist, so ist er dem Menschen auch nothwendig, es muß diesem Glauben ein wirklich existirendes Wesen entsprechen. Doch steht diesem Beweise schon das entgegen, daß jene Uebereinstim-

mung keineswegs allgemein ist, ja daß manche Völker gar keinen Begriff von Gott haben.

Viel wichtiger und entschiedener sind die philosophischen, d. h. die aus der Vernunft entlehnten Beweise für das Dasein Gottes. Sie sind 1) der ontologische oder der aus der Ontologie, der Lehre von dem Grundwesen der Dinge, hergeleitete Beweis. Zuerst stellte ihn Anselm von Canterbury (s. diesen, wo auch der ontologische Schluß angeführt ist) auf.

2) Der kosmologische Beweis. Er beruht zunächst auf der Denkart vom zureichenden Grunde. Wir finden ihn sowohl in der h. Schrift als auch bei heidnischen Philosophen, und er gehört somit zu den ältesten Beweisen für das Dasein Gottes. Der Schluß heißt: Alles, was zufällig ist, muß seinen Grund in irgend etwas Nothwendigem haben. Die Welt erkennen wir als etwas Zufälliges; also muß sie auch ihren Grund in irgend etwas Nothwendigem haben, und dieß Nothwendige nennen wir Gott. Die wichtigste Einwendung, welche diesem Beweise gemacht werden kann, ist immer die, daß darzulegen ist, daß auch die Welt wirklich zufällig sei. Von einzelnen Ereignissen könnte dieß wohl bewiesen werden, aber nicht von dem Ganzen der Welt, das wir noch zu wenig erforscht haben. Aus ihm erhalten wir daher nur das Resultat, daß er uns zu dem Glauben an eine nothwendige Ursache der Welt führt.

Wir müssen ihn mit dem 3. Beweise, dem physico-theologischen verbinden, so wird sich uns das Resultat ergeben, daß ein Gott existirt, der auch allmächtiger und allweiser Schöpfer ist. Der Beweis wird aus der Wahrnehmung eines in der Welt überall sichtbaren Zusammenhanges von vernünftigen Ideen (e nexu rerum finali) geführt und ist folgender: Ueberall bemerken wir in der Welt die weiseste Einrichtung, Ordnung, Harmonie und den weisesten Zweck. Alles dieß kann nicht in den Dingen selbst gegründet, diesen nicht wesentlich sein, da vernünftige Zwecke nur in einem vernünftigen Bewußtsein ihren letzten Grund haben können. Es muß also eine vernünftige Kraft vorhanden sein, die Alles, was da ist, so weise und zweckmäßig geordnet hat; diese Kraft muß auch alle die Eigenschaften besitzen, welche zur Schöpfung einer so zweckmäßig eingerichteten Welt nöthig sind. Folglich muß diese Kraft ein allmächtiger und allweiser Weltschöpfer sein; wir nennen denselben Gott. Das Vorhandensein moralischer Wesen, so wie der diesen vorgeschriebene Endzweck lehrt, daß der Weltschöpfer auch zugleich ein moralisches Wesen sein müsse. Dadurch, daß unsere Vorstellung von der Zweckmäßigkeit der Welt nur subjectiv ist, wird der Beweis nicht geschwächt, denn der Hauptsache nach ist jene Vorstellung doch objectiv wahr. Verbunden mit dem 2. Beweis lehrt uns daher dieser, daß es einen Gott gibt, welcher ein moralisches Wesen und allmächtiger und allweiser Schöpfer ist.

Der moralische, von Kant in seiner Kritik der reinen Vernunft als ein Postulat der practischen Vernunft, nicht als Demonstration, aufgestellte Beweis wird aus dem unbedingt gebietenden Sittengesetz hergeleitet. Der Schluß ist folgender: Das Sittengesetz gebietet dem Menschen, nach Sittlichkeit, seine Sinnlichkeit aber, nach Glückseligkeit zu streben. Doch dem Sittengesetz müssen wir oft unsere Glückseligkeit hienieden aufopfern; die moralische Natur des Menschen steht mit der Sinnlichkeit in stetem Widerstreite. Soll Harmonie zwischen beiden werden, so müssen wir ein höchstes moralisches Wesen annehmen, welches uns nach diesem Leben ein anderes geben und in demselben die Glückseligkeit mit der Tugend verknüpfen wird. Wäre dieß nicht der Fall, so würde „die Stimme des Gewissens im Menschen ungerecht und unvernünftig sein. Dieses Urtheil ist aber moralisch unmöglich, also ist der Mensch gedrungen, das Erste für wahr zu halten."

Dieser Beweis gibt indeß auch nur subjective Gewißheit, lehrt aber, daß der Mensch, inwiefern er zur Tugend verpflichtet ist, sich gedrungen fühlt an das Dasein Gottes, als den Urquell aller sittlichen Vollkommenheit, zu glauben.

Von diesem eigentlich kantischen Beweise verschieden, stellt man noch einen Gewissensbeweis auf. Man schließt entweder: Das Gewissen schreibt uns bestimmte Gesetze vor. Rührten diese Gesetze von uns selbst her, so würden wir sie auch willkürlich abändern können. Dieß ist aber unmöglich, folglich müssen sie von einem Gesetzgeber außer uns herrühren, und diesen Gesetzgeber nennen wir Gott. Oder: Das Gewissen führt uns zu Belohnung und Strafe; dieß aber setzt auch voraus, daß es einen höchsten Gesetzgeber und Richter geben müsse. Alle diese Beweise mit einander verbunden, so daß einer den andern unterstützt und erläutert, bringen den Glauben des Menschen an das Dasein Gottes zur Gewißheit und Ueberzeugung. Sie zeigen, daß der Mensch sich unwiderstehlich dazu angetrieben fühlt, von der Existenz desselben sich überzeugt zu halten.

Im N. T. wird von Christus das Dasein Gottes nicht näher bewiesen; er setzt vielmehr dieses als bekannt und wahr voraus. Paulus zeigt, daß der Glaube an das Dasein Gottes dem Menschen sehr nahe liege, sobald als man nur die weise Einrichtung der Welt und ihrer Theile, die Spuren der göttlichen Weisheit und Güte, die den Menschen umgeben, betrachte.

Die älteste Kirche blieb hierbei stehen, sie sah den Glauben an Gott als einen anerkannten und bestehenden an. Am Ende des 2. und Anfang des 3. Jahrhunderts wurde es jedoch häufig ausgesprochen, daß eine eigentliche Beweisführung, ἀποδειξις, für das Dasein Gottes unnöthig und unpassend sei. So sagt z. B. Clemens Alexandrinus: Das Offenbare darf man nicht suchen. Man hielt den Glauben an Gott im Menschen für angeboren, und verband

zugleich mit diesem Ausdruck den Sinn, daß der Glaube an Gott dem Menschen geistig oder practisch nothwendig sei. In diesem Sinne spricht Clemens, Strom. 5, 13., von dem dem Menschen angeborenen Glauben an Gott; ebenso Arnobius advers. gentes. Auch bemerkt Clemens und mit ihm Cyprian, daß der Glaube an Gott durch die Uebereinstimmung aller Völker bewiesen werde. Erst späterhin, besonders im scholastischen Zeitalter, wurden die Demonstrationen für das Dasein Gottes ausgebildet; die sogenannte natürliche Theologie machte bei den Scholastikern einen Haupttheil ihrer wissenschaftlichen Darstellungen aus. Die Schule des Scotus (14. Jahrh.) stellte den gangbaren Demonstrationen, besonders der thomistischen Schule, die Idee einer unmittelbaren Gotteserkenntniß (deum per se notum esse) entgegen, doch so, daß sie den Theil des Begriffes von Gott, der ihn als erste Ursache darstellt, der Demonstration überließ, den höheren Begriff aber, Gott als ens necessarium, dem unmittelbaren Wissen zutheilte. In neueren Zeiten hielt sich die cartesianische Schule zwar auch an die herkömmlichen Demonstrationen für das Dasein Gottes, doch der eigentliche Glaubensgrund an Gott war nach derselben eine angeborene Idee (idea innata), und durch dieselbe wurde der Begriff von der angeborenen Idee Gottes unter Philosophen und Theologen eingeführt und besprochen. Die kantische Philosophie unternahm eine strenge Prüfung für jene Demonstrationen; durch sie wurde in der Idee des ursprünglichen Glaubens auf eine unmittelbare Ueberzeugung von Gott hingedeutet.

Die Classification der Argumente für das Dasein Gottes in historische, in das ontologische, kosmologische und physico-theologische rührt eigentlich von der wolfischen Philosophie her; die kantische brachte zu diesem Beweise noch den moralischen. Die Benennungen sind neu; sie selbst aber lassen sich bis auf die ältesten Zeiten der christlichen Kirche und christlichen Philosophie verfolgen.

Der ontologische Beweis, aus dem Begriffe Gottes selbst entlehnt, war zu abstract, als daß er in der älteren Kirche schon hätte entwickelt werden können. Anselm (s. d.) gab ihn, wie erwähnt ist, zuerst, jedoch die Grundlage desselben findet sich dennoch in der alten Kirche. Die platonisirenden Kirchenväter nämlich haben schon die Idee gehabt, daß die Idee Gottes schlechthin nothwendig sei, schon im Namen Gottes liege. Man fand diesen Begriff im Ausdrucke το ὄν, durch welchen von den Verfassern der Septuaginta (2. Mos. 6, 2) der Name Jehovah übersetzt wurde: das nothwendig seiende Wesen.

Das kosmologische Argument kam in die alte Kirche aus der aristotelischen Schule. Seit dem vierten Jahrhundert wird es in der Kirche in verschiedenen Formen dargestellt, besonders so, daß es unmöglich sei, Wirkungen und ein Ganzes von Wirkungen ohne

einen Anfang und Urheber zu denken. Dieß erhellt vorzüglich aus Gregor von Nazianz, orat. 34. Ganz in aristotelischen Formeln ist es von Johannes Damascenus, im 8. Jahrhundert, dargestellt. Die Formel bei ihm heißt: Alles Bewegte führt auf ein Bewegendes und die Reihe dieser Dinge auf ein primum movens zurück. Augustin gab es in den verschiedensten Formen, von denen eine, de civitate Dei 8. c. 16, welche besonders späterhin entwickelt wurde, behauptet: daß die veränderlichen Dinge in der Welt auf die unveränderlichen, species immutabiles, und auf die Gottheit zurückführen. Ein anderes Argument stellt Augustin im Buche de libero arbitrio 2, c. 5 auf, welches besonders im Mittelalter bedeutend wurde und darin besteht, daß in der ganzen Schöpfung ein Fortschreiten durch immer höhere Grade gefunden, daß man dadurch auf die Idee eines obersten und vollkommensten Wesens zurückgeführt werde. Die Scholastiker gebrauchen den kosmologischen Beweis ebenfalls in vielen Formen, besonders mit Anwendung der aristotelischen Formel von einem primus motor, zu dem uns die Betrachtung des Veränderlichen führe; so Thomas Aquinas adv. gentes. Uebrigens findet sich auch bei Augustin die Ueberzeugung von einem unmittelbaren Wissen vom Dasein Gottes, vorzüglich im 10. Buch Cap. 2, seiner Confessionen.

Der physico-theologische Beweis war den ältesten christlichen Lehrern schon in der h. Schrift vorgezeichnet. Diesen und den kosmologischen nennt Gregor von Nazianz, mit einander verbunden, Φυσικαι ἀποδειξεις, Beweise aus der Natur für das Dasein Gottes; die Ordnung in der Natur führe auf ein verständiges Wesen zurück, welches Welterbauer und Weltbeherrscher sei. Theophilus ad Autolyc. billigt daher auch die Ableitung des griechischen Wortes für Gott, θεος, entweder von θεειν, currere, oder von τιθεναι, constituere. Die alten Lehrer Basilius, Gregor von Nyssa und Ambrosius haben dieses Argument besonders gut dargestellt. Eine große Wichtigkeit erhielt es in der Kirche hauptsächlich gegen die Gnostiker und Manichäer, die sowohl die Ordnung und Weisheit in der Natur, als auch den Gedanken verwarfen, daß die göttliche Intelligenz Urheberin des Weltalls sei.

Das moralische Argument findet sich auch schon bei den Lehrern der alten Kirche, aber nur in Andeutungen. Man unterscheidet hier hauptsächlich zwei Arten von Aussprüchen, 1) solche, nach welcher die Tugend oder Sittlichkeit als Bedingung von dem Glauben an Gott dargestellt, 2) solche, in welchen diese als Grund der Ueberzeugung aufgeführt wird.

In der alten Kirche herrschte die erstere Ansicht dieses Beweises vor. In diesem Sinne spricht Theophilus, es sei die Seele wie ein Spiegel erst zu reinigen, um das Bild Gottes aufzunehmen; die Tugend mache also zur Ueberzeugung, zum Glauben an Gott

fähig. Aehnlich drücken sich die alexandrinischen Lehrer und die Väter des 4. Jahrhunderts aus. Im zweiten Sinne wird dieses Argument z. B. von Lactantius dargestellt, institut. divinae 6. B. 9. C. Er sagt, daß der Mensch die irdischen Güter nicht aufgeben könne, wenn ihm nicht höhere, himmlische gezeigt würden.

Raimund de Sabunde, im 14. Jahrhundert, hat in seiner theologia naturalis c. 83 das moralische Argument in einer der kantischen Darstellung nahe verwandten Form dargestellt; er leitet es aus der Vergeltung her.

Durch Hildebertus Turonensis (im 12. Jahrhundert), Verfasser des tractatus theologicus, wird noch ein besonderes Argument ausgesprochen, welches dem moralischen oder kosmologischen beigefügt werden kann. Es schließt aus der Behauptung, daß der menschliche Geist wisse, daß er angefangen habe zu sein und daß er sich selbst nicht sein Wesen gebe, auf das Dasein des ewigen Geistes.

Bei den Scholastikern des 13. und 14. Jahrhunderts findet sich auch das Argument, welches aus den Endzwecken hergeleitet wird, argumentum theologicum, besonders bei Scotus. Sie nennen das, was seinen Zweck in etwas Anderem hat, finitum, und schließen aus dieser Zweckbeziehung auf einen ordnenden und fügenden göttlichen Verstand.

Die Beweise für das Dasein Gottes ausgenommen, beschäftigte man sich in der alten Kirche auch mit den Beweisen für die Wahrheit der Einheit Gottes. Diese waren insbesondere gegen die Polytheisten, Dualisten, Tritheiten und Tetratheiten (s. die einzelnen Namen) gerichtet. In der ältesten Kirche nannte man die Einheit vorzugsweise mit dem Namen μοναρχία, Alleinherrschaft Gottes, sowie die Lehre des Heidenthums πολυαρχία. Außerdem hat dieses Wort im alten kirchlichen Sprachgebrauch noch die eigenthümliche Bedeutung, vorzüglich bei Tertullian, daß man es der οἰκονομία entgegenstellte. Bei Tertullian bedeutet die göttliche Monarchie: die Darstellung des göttlichen Wesens in seiner Einheit, und die Oeconomie: die Darstellung Gottes von sich selbst in der Trinität. Der gewöhnliche kirchliche Sprachgebrauch setzt also die Monarchie Gottes dem Heidenthum entgegen, der des Tertullian dagegen der Trinitätslehre.

Die Aufstellung und Entwickelung für die Wahrheit der Einheit Gottes begann schon im zweiten Jahrhundert. Eine Menge Argumente wurden aus dem Begriffe Gottes entwickelt, nicht sowohl als ontologische Beweise, als vielmehr im Sinne der Heiden selbst, welche jene Begriffe zugaben und mit sich selbst, hinsichtlich ihrer Vielgötterei, im Widerspruch standen. Vorzüglich zeichnet sich hierbei Tertullian, contr. Marcion., aus. Andere Argumente leitet dieser Kirchenvater aus dem Begriffe des Allmächtigen, in wel-

chem schon die Idee, daß dieser nur Einer sein könne, liege. Wenn Gott, sagt er Cap. 3. 1. Buch, nicht Einer ist, so ist er nicht; denn es ist würdiger nicht an Gott zu glauben, als ihn so zu denken, wie er nicht sein kann; andere Argumente deducirt er aus dem Begriffe des Weltschöpfers, des vollkommensten Wesens und des Erhabenen. Aus dem Begriffe des vollkommensten Wesens folgert auch Novatian, de trinitate, daß Gott das höchste Wesen und als solches nur Eins sein kann. Ebenso schließt Augustin; denn Gott könne nur etwas sein, das von nichts Größerem übertroffen werde (de doctrina christiana 1, 7.). Den Beweis aus den Begriffen des vollkommensten Wesens führen Athenagoras, Lactantius u. A., so daß sie sagen: Die Individualität führt den Begriff einer Begränzung mit sich, es kann nur Ein Wesen über jene individuelle Einheit erhaben sein, und dieses Wesen ist Gott.

Die Scholastiker fügten diesen Beweisen noch einige neue hinzu. So wird bei Thomas Aquinas aus der Einfachheit, simplicitas Dei, die Einheit Gottes gefolgert; ebenso aus dem Begriffe des nothwendigen und des höchsten Wesens. Bei Raimund de Sabunde wird sie in Cap. 5 der theol. natur. aus der Idee des Einen und Wahren geschlossen, die in unserer Seele dieselbe ist mit der Idee Gottes.

Bei der Lehre von den Eigenschaften Gottes ist wenig öffentlich festgesetzt worden. Sie blieb lange Zeit hindurch eine ganz freie und populäre Lehre. Erst durch Joh. Damascenus (8. Jahrhundert) wurden die philosophischen Andeutungen der älteren Zeit in dieser Lehre zusammengestellt. Die Philosophen und Theologen im scholastischen Zeitalter haben keinen besondern Artikel von den göttlichen Eigenschaften, allein den Gegenstand selbst behandelten sie doch vielfach, hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Dogma von der Trinität. Die Dogmatik des 17. Jahrhunderts gebrauchte das Wort proprietates (Eigenschaften), idiomata, von den persönlichen Eigenschaften des Vaters, Sohnes und Geistes. Andere Namen zur Bezeichnung der allgemeinen Eigenschaften des göttlichen Wesens sind: ἀξιώματα, ἀξίαι, νοήματα, attributa, perfectiones. Unter den Eigenschaften selbst aber versteht man die einzelnen Theile, welche in der Idee eines vollkommensten Wesens wesentlich enthalten sind. Die Socinianer und Arminianer wendeten vielen Fleiß auf die Lehre von den göttlichen Eigenschaften, doch behandelten sie diese auch stets im Zusammenhange mit positiven Dogmen, vorzüglich ihrer Parteimeinung. In der neueren Zeit hat die kantische Philosophie jene Lehre wieder genauer behandelt.

In der alten christlichen Kirche sind immer die Idee von der Unbegreiflichkeit Gottes und die einzelnen Vorstellungen von den göttlichen Eigenschaften neben einander gegangen, wirklich zwei Gedanken, die mit einander im Widerspruch zu sein scheinen. Die

Idee von der Unbegreiflichkeit Gottes stellen die Väter der ältesten Kirche auf verschiedene Weise, oft auch mit platonischen Formeln dar. Sie lag ihrer ganzen Gotteslehre überhaupt zu Grunde. Jene Eigenschaft nennen sie ἀκαταληψια, incomprehensibilitas; oft auch gebrauchen sie biblische Formeln, z. B. Tiefe der Gottheit, βαθος του θεου, Licht, φως. Aus den platonischen Schulen sind die an sich nicht klaren Worte ἀνουσιος und ὑπερουσιος, welche ausdrücken sollten, daß die göttliche Natur überhaupt von keinem Begriff des Verstandes umfaßt werden könne. Dasselbe sagen die Worte ἀπειρος, infinitus, ineffabilis, unaussprechlich, ἀνωνυμος; die Erhabenheit über alle menschlichen Begriffe und Sprache bezeichnend. Oft gebrauchte man auch die Formel: man wisse nicht, was Gott sei (quid Deus esset). Die Scholastiker bezeichneten nur das Erkennbare von Gott mit der Formel qualis und quis Deus esset, d. h. die ungefähre Kenntniß von Gott und seinem Wirken in der Welt. Die gnostische Ansicht, nach welcher der unbekannte von dem offenbaren Gott, φανερος θεος, getrennt wird (bei den Basilidianern heißt jener ἀῤῥητος, der Unaussprechliche, bei den Valentinianern βυθος, die Tiefe, προαρχη, der Urgrund), wurde in der orthodoxen Kirche stets verworfen; letztere hielt vielmehr eine solche Trennung für Dualismus und lehrte, daß ein und derselbe Gott der Unerkannte sei, der, welcher sich in Christo geoffenbart und sichtbar gemacht habe. Auch ist in der kirchlichen Theologie der Begriff der Unerkennbarkeit Gottes stets ein anderer gewesen, als in der mystischen. Die letztere behauptete immer, daß man das Göttliche nicht erkenne, daß aber in dem Gemüthe des Menschen auf eine gewisse passive Weise die höchste Kenntniß von Gott zu gewinnen wäre. Bei Dionysius Areopagita wird sie mit dem Worte „Einstrahlung" bezeichnet.

In der Kirche pflegte man drei Methoden, um die einzelnen Merkmale der Idee des vollkommensten Wesens zu entwickeln, aufzustellen: 1) eine Vergleichung der Geschöpfe, besonders der von höherem, d. i. geistigem Range mit dem göttlichen Wesen (via eminentiae, κατα σχεσιν); 2) eine Verneinung aller Unvollkommenheit, um so den Begriff des Vollkommensten aufzufassen (via negationis, ἐξ ἀφαιρεσεως); und 3) eine Erwägung dessen, was für den Schöpfer und Regierer der Welt gehöre und wie sich dieser in seinen Werken ausspreche (via causalitatis, κατα φυσιν). Diese drei Methoden waren von den Platonikern entlehnt und vorzüglich von Duns Scotus (14. Jahrh.) aufgestellt. Die erste derselben heißt in der Kirche die analogische Denkart von Gott, nach Weish. 13, 5.; die lateinischen Väter nennen sie persimilitudo rerum creatarum, nach 1. Cor. 13, 12. Aus ihr entstand der Anthropopathismus und Anthropomorphismus (s. d.).

Die Vorstellungen über die Natur Gottes, welche die

Kirchenväter aufstellen, waren nicht aus der christlichen Lehre selbst gezogen, sondern aus der platonischen Philosophie hierher getragen, wohl deßhalb, um den gelehrteren Heiden die Religion Jesu desto empfehlender darzustellen, und die Erhabenheit derselben durch dunkle Worte desto stärker auszudrücken. Plato stellte den Satz auf, daß Gott nicht ein Wesen, sondern über das Wesen durch Macht und Würde erhoben sei. An diesen Satz hielten sich die Lehrer der orthodoxen Kirche und fast alle stellen daher die Behauptung auf, daß Gottes Natur mit nichts verglichen werden könnte, denn jede Vergleichung würde nur unvollkommen, anthropopathisch sein. So erhaben und über alle Beschreibung herrlich als sie sich die Natur Gottes dachten, so erhaben und herrlich sind natürlich auch die Eigenschaften, welche sie Gott beilegten. Es würde unnöthig sein, hierüber nähere Beweise geben zu wollen; dagegen dürfen hier nicht die Streitigkeiten übergangen werden, welche über den Unterschied der göttlichen Eigenschaften und über die Substantialität des göttlichen Wesens in der Kirche geführt worden sind.

Wie aus der Schrift des Gregor von Nyssa contra Eunomium erhellt, wurde von Eunomius (4. Jahrh.) geläugnet, daß ein Unterschied unter den Eigenschaften Gottes statt finde. Er behauptete nämlich in Beziehung auf die Kirchenlehre von der Trinität: daß in Gottes Natur keine Zusammensetzung statt finden könne, ohne daß Gott als Materie (ὕλη) und als zerstörbar gedacht werden müßte. Er läugnete also, daß in Gottes Natur Wesen und Eigenschaften, οὐσια und ἀξιωματα, unter einander verschieden wären. Unter den Scholastikern wurde ebenfalls über die reale Verschiedenheit der göttlichen Attribute gestritten, wobei sich der Streit zwischen den Nominalisten und Realisten (s. Anselm) von Neuem erhob. Es behauptete nämlich Gilbert de la Porrée, daß die göttlichen Eigenschaften unter sich und von dem Wesen Gottes verschieden wären. Seine Gegner, unter denen sich besonders der h. Bernhard auszeichnete, sagten, daß hierdurch sowohl eine Zusammensetzung des göttlichen Wesens behauptet, als auch die Eigenschaften als bloße Accidentia dargestellt würden. Die Formel, welche Gilbert aufstellte, war: Relationes et proprietates aliud esse ac ipsas personas divinas. Ueber die Beilegung des Streites durch Papst Eugen III., s. Gilbert.

Im 14. Jahrhundert nahm Duns Scotus die Meinung Gilbert's an. Die Parteien der Scotisten und Thomisten hielten sich hauptsächlich an die Fragen: ob in der Lehre von den göttlichen Eigenschaften ein nominaler oder ein realer Unterschied angenommen werden müsse. Die Scotisten behaupteten Letzteres, die Thomisten Ersteres.

Bei dem Streite über die Substantialität frug man:

ob in Gott die Substanz und Essenz zu unterscheiden sei, oder ob eins von Beiden allein in Gott statt finde. Augustin war es besonders, welcher den ersten Satz in der abendländischen Kirche zum Streit brachte. In dieser Kirche pflegte man die Wörter substantia und essentia (welche beide das Wesen, οὐσία, ausdrückten) als gleichbedeutend zu gebrauchen und erst später trennte man sie. Augustin aber fand in der Unterscheidung dieser Wörter nur Anthropomorphismus. Unter den Scholastikern stritt man sich seit dem 13. Jahrhundert namentlich darüber: ob Gott zu der Substanz gerechnet werden könne? Die älteren Scholastiker behaupteten diesen Satz, indem sie mildere Erklärungen von dem Worte „Substanz" gaben. Im 14. Jahrhundert aber läugnete Occam durchaus: daß das Wort Substanz auf Gott angewendet werden könne. In der neueren Zeit wurde der Begriff „Substanz" im Streite über Fichte's Atheismus wieder vielfach besprochen, denn Fichte, der in dem Begriff der moralischen Weltordnung allein die Gottheit fand, läugnete, daß Gott „Substanz" wäre, und behauptete, daß alle Hauptirrthümer in der Religion erst durch die Anwendung des Begriffes von Substanz auf Gott entstanden wären. Die Meinung Spinoza's, daß Gott als die Substanz der Welt anzusehen sei, wurde in der Kirche entschieden verworfen.

Unter den Eigenschaften, welche man Gott beilegte, wurden nur zwei Attribute, aber von jeher, zu Streitfragen genommen, nämlich die Allmacht und Allwissenheit. Ueber die Allmacht stellte schon Origenes (de principiis 1, c. 2; 2, 9 und 3, 5) verschiedene Fragen auf, die jedoch ihm weder nachtheilig ausgelegt wurden, noch in den theologischen Untersuchungen viel Bedeutung hatten. Er behauptete von derselben, sie habe erst mit der Weltschöpfung angefangen und sei nicht unbegrenzt, denn sie würde sonst sich ihrer selbst nicht bewußt sein. Deßhalb behauptete er auch, daß die Welt kein ἄπειρον, kein Unbegrenztes sei. Eine ähnliche auffallende Meinung wurde im 12. Jahrhundert dem berühmten Abälard zum Vorwurf gemacht. Er hatte behauptet: die Macht Gottes gehe blos auf das, was er wirklich gethan habe, oder noch thun werde (fecerit aut facturus sit). Abälard schloß also von der Allmacht Gottes das Gebiet der Möglichkeit aus. Doch läßt sich nicht bestimmen, in welchem Sinne er jene Behauptung aufgestellt habe. Wohl kann in dieselbe Pantheismus gelegt und in ihr gefunden werden, doch vielleicht dachte er sich Gott nur als Kraft und Gesetz der Welt, das Universum als die vollkommenste Offenbarung der Gottheit, als das Leben und Walten.

In der lateinischen Kirche zeigt sich überhaupt hierbei eine Abweichung von der griechischen Kirche. In jener hatte Tertullian, de carne Christi c. 3, die Formel aufgestellt: es sei Gott nichts unmöglich als das, was er nicht wolle (nihil impossibile nisi quod

non velit). Durch Augustin war diese Formel in der abendländischen Kirche herrschend geworden. In der griechischen Kirche (besonders wird dieß von Joh. Damascenus als Kirchenmeinung ausgesprochen) sagte man dagegen, daß Gott noch mehr vermöge, als er wolle (plus posse Deum, quam velit). Die Verschiedenheit zwischen beiden Kirchen liegt nur in der Zweideutigkeit und Ungenauigkeit der Formeln; im Wesentlichen lehren sie beide doch, daß das Wirken Gottes seinen moralischen Eigenschaften angemessen sei.

Merkwürdiger aber war die Behauptung des Paschasius Radbertus (9. Jahrh.) in seiner Schrift de sacramento corporis Christi, daß Gott auch etwas Widersprechendes wollen und schaffen könne. Im scholastischen Zeitalter bestritten die Thomisten diesen Satz, die Scotisten behaupteten ihn, und namentlich stellte auch Thomas Aquinas noch die Erklärung auf, daß nichts nach göttlichem Rechte eintreten könne, was nicht auch nach physischem Rechte (physico jure) geschehen könne.

Die Allwissenheit Gottes war in der Kirche vorzüglich in den Lehren von der Vorsehung und Prädestination streitig. Man vermischte hierbei immer die Begriffe des Vorherwissens und der Vorsehung (praescientia und providentia) und konnte das göttliche Wissen mit der Freiheit der vernünftigen Geschöpfe nicht vereinbaren. Schon Origenes und Augustin beschäftigten sich damit, darzulegen, wie man jene Uebereinstimmung begreifen könne. Namentlich spricht Letzterer in seinen Schriften de civitate Dei, 5, 9; 12, 18; de libero arbitrio 3, 4 u. s. w. hiervon. Man sagte, daß der freie Wille mit zur Ordnung der Ursachen, ordo causarum, gehöre, welche Gott voraussähe, daß überhaupt das Voraussehen die freien Handlungen der vernünftigen Wesen nicht aufheben oder stören könnte, daß das Voraussehen kein Bestimmen wäre.

In dem Streite über die Prädestination kam im 17. Jahrhundert durch die Jesuiten, welche die strenge Lehre nach den Formeln des Augustin zu mildern suchten, der Begriff einer scientia media auf oder eines göttlichen Wissens, welches sich auf solche Dinge bezöge, die nur unter gewissen Bedingungen wirklich möglich gewesen sein würden. Diese scientia media wird noch von einer scientia contingentium rerum, welche sich auf wirkliche Dinge der Gegenwart oder Zukunft beziehen, geschieden. Von wem jene scientia zuerst aufgestellt sei, ist indeß in der catholischen Kirche selbst streitig. Durch den Jesuit Ludw. Molina: Liberi arbitrii cum gratiae donis, divina praescientia, providentia, praedestinatione et reprobatione concordia 1588, wurde jener Begriff in der Theologie gangbar, und von ihm erhielt die mildere Partei unter den Jesuiten, in dem Streite über Prädestination, den Namen

Molinisten, welchen bis jetzt noch die Vermittler aus jenem Orden führen.

Noch muß Einiges über den Namen Gottes hier angeführt werden. Die Lehrer der alten orthodoxen Kirche stimmen darin überein, daß Gott eigentlich gar keinen Namen habe. Der Ursprung dieser Behauptung liegt vielleicht darin, daß schon die Juden aus Ehrfurcht den Namen „Jehovah" nicht auszusprechen wagten und ihm selbst geheime Kräfte (s. unten) beilegten. Von ihnen ging dieser Aberglaube zu den Christen über; diese Vermuthung ist um so wahrscheinlicher, als selbst Origenes dem Namen Gottes geheime Kräfte beilegte. Hierzu kommt auch noch, daß das Vorbild der damals gangbaren Philosophie, Plato, den Satz ausgesprochen hatte, daß Gott keinen Namen führe. Die Gründe, weßhalb man Gott keinen Namen beilegen zu können glaubte, waren 1) nach Justinus Martyr, weil sonst derjenige, welcher Gott zuerst mit einem Namen genannt hätte, auch früher hätte existiren müssen, als Gott selbst. Treffender sagen 2) Minutius Felix, Cyprian, Lactantius u. A., weil Namen nur dazu dienen, um Gleichartiges von einander zu scheiden; Gott ist aber der Einzige seiner Art, folglich bedarf er keines Namens; und 3) lehren Clemens Alexandrinus, Theophilus, Novatian u. A.: Namen drücken nur die Beschaffenheit einer Sache oder Person aus; die Beschaffenheit Gottes aber, eines unendlichen und unermeßlichen Wesens, kann durch kein Wort ausgedrückt werden, weil kein Name vorhanden ist, welcher seiner würdig wäre. Bei der Aeußerung des Celsus, daß Gott keinen Namen habe, sagt Origenes: Celsus hat Recht, wenn er dadurch anzeigen will, daß Gottes Eigenschaften weder durch Worte noch durch Gedanken vollkommen bezeichnet werden können; will er aber mit dem Gebrauche gewisser Worte die Eigenschaften Gottes anzeigen, so hat er Unrecht.

Dieselbe Ansicht stellen auch die Väter der folgenden Zeit dar. Doch zeigt sich eine Verschiedenheit zwischen der alten lateinischen und griechischen Kirche über die Bedeutung des Namens Gott, wenn sie den Gebrauch desselben gestatten. Jene nimmt den Namen als Bezeichnung des göttlichen Wesens selbst; so sagt namentlich Tertullian: Deus substantiae ipsius nomen est, id est divinitatis, diese dagegen nur als Bezeichnung eines Verhältnisses, nicht aber als des göttlichen Wesens; so besonders Gregor von Nazianz und von Nyssa, Cyrill von Alexandrien, Chrysostomus u. A. Augustin endlich (in seiner Schrift de doctrina christiana) sagt: Obgleich keine Worte zur Bezeichnung des höchsten Wesens aufgefunden werden können, so ist es doch dem Menschen erlaubt, seine Worte zum Lobe desselben zu gebrauchen. Durch das Wort Deus, Gott, werde daher nur im Menschen der Gedanke an das erhabenste und unsterbliche Wesen erregt. Seine Ansicht blieb in der

Kirche die herrschende. In dem größeren Catechismus leitet übrigens Luther den Namen Gott von „gut" her.

Was die Lehre der Juden von Gott betrifft, so zeigen uns die zahlreichen Schriften der Rabbinen, daß sie keinesweges die im A. T. aufgestellte Lehre von Gott beibehielten, sondern die seltsamsten, sogar verkehrtesten Ansichten aufstellten; dagegen ist es auch gegründet, daß diese von mehreren neueren Rabbinen verlassen und richtigere, dem A. T. gemäßere Begriffe von Gott angenommen worden sind. Streitigkeiten über Substanz und Natur Gottes, über Beweise seines Daseins, über seine Einheit, Eigenschaften und Unterschied zwischen denselben sind nicht, wie in der christlichen Kirche, von den Rabbinen geführt worden, selbst der Anthropomorphismus, welchen viele Rabbinen in seiner engsten Bedeutung begünstigten, konnte nicht dazu führen, in Streitschriften die Lehre über Gott zu entwickeln, zu reinigen und zu berichten. Der eigentliche Name von Gott ist auch bei den Rabbinen Jehovah, nach der Lehre des A. T., יהוה (s. d.); hier wird er außerdem noch genannt אלהים (s. Elohim), gewöhnlich mit יהוה in Verbindung; ferner אל, fortis, potens; bei den LXX ἰσχυρός. Zu den Beinamen Gottes gehören namentlich die Wörter: שדי, fortissimus (LXX θεος παντοκρατωρ; schon dem Zeitalter der Patriarchen scheint dieser Name anzugehören, daher mag er wohl der älteste sein); עליון, summus (LXX ὁ ὑψιστος), der Höchste; צבאות (παντοκρατωρ), Herr der Heerscharen, d. i. des Himmels und seiner Bewohner, צור, Fels, קדוש, der Heilige, מלך, König, חי, der Lebendige u. s. w.

Die Lehre der Rabbinen von Gott ist in ihrer Art ganz eigenthümlich. Sie denken sich Gott als einen König, der von einem großen Hofstaat umgeben sei. So sagen sie: Der heilige Gott wird ein König genannt, weil ihn nicht weniger als neunzig tausend mal tausend (צ' אלפים רבבות) Engel umgeben; als solcher ist er aber auch ein Gott der Götter (אלהי האלהים), d. h. ein Gott, der die Götter, welche die Völker regieren, beherrscht (כי הוא אלוה על האלהים המנהיגים אותם). Er ist Eins mit Israel (השם יתברך וישראל דם אחד). Er hat jedes Volk unter die Aufsicht eines Engels gestellt; nicht so verfuhr er mit Israel; dieses beherrscht er allein. Die Israeliten sind sein Volk und sein Erbe, er ist ihr Fürst (והוא שרן של ישראל והם עמו ונחלתו sc. Gott), er sorgt für sie selbst, während er für andere Völker durch Mittler (אמצעיים) sorgen läßt. Ueberhaupt aber soll Gott eine größere Zuneigung zu den Juden haben, diese mit größerer Liebe umfassen, gnädiger, barmherziger für sie sein, als gegen andere Menschen, ja selbst seine Gerechtigkeit wird mehr Nachsichtigkeit als strenge Austheilung der Belohnung und Bestrafung nach Verdienst genannt. Daher lehren auch Einige, daß Gott die nicht jüdischen Völker zur Nachzeit, wenn sie in ihren Sünden schlafen, richten werde, die Israeliten aber, wenn

sie sich mit dem Gesetze beschäftigen. Andere sogar: Gott werde ein kurzes und gelindes Gericht mit den Israeliten und zwar stehend halten; wenn er aber die Abgöttischen, d. h. die Nichtjuden, richte, dann werde er sitzend lange und strenge richten, ja der Talmud im Tractat Avoda sara lehrt sogar, indem bewiesen werden soll, daß sich die Aussprüche des Jesaias 27, 4: (Zorn ist nicht bei mir) und Nahum 1, 2: (Der Herr ist ein Rächer und zornig), nicht widersprechen, daß die erstere Stelle sich auf die Israeliten, die letztere auf die Völker der Welt (באומות העולם) beziehe. Wenn sie auch lehren, daß einem Jeden nach Verdienst von Gott werde vergolten werden, so bezieht sich dieß doch nur darauf, daß die Nichtjuden dafür, daß sie das Gesetz abläugneten, Strafe erhalten würden. Bei ihrer Lehre vom jüngsten Gericht (s. Gericht) stellen sie besonders die Barmherzigkeit Gottes für die Juden dar, und hier stellen sie zugleich mehrfach die Behauptung auf, daß Gott die Menschen nicht mit Willen plage und betrübe.

Obschon sie aber Gott mit hohen Namen belegen, ihn einen Gott der Götter nennen und seine Macht über Alles setzen, so lehren sie dennoch, daß sein Thron und sein Reich so lange unvollkommen sein und bleiben werde, bis er den Samen Esau's oder Amalek's ausgetilgt habe, so behaupten sie dennoch, daß er gezwungen werden könne, etwas zu thun oder zu lassen. Der Tractat Taanith im Talmud stellt uns ein Beispiel auf, daß Gott auf eine Beschwörung des Chonai (חוני) habe regnen lassen müssen, so wie es diesem gerade recht zu sein schien. Und bei diesen Ansichten blieben die alten Rabbinen nicht einmal stehen, sie stiegen sogar zum gröbsten Anthropomorphismus herab, und scheuten sich nicht zu ihrem und ihrer Väter heiligen Gott in den unziemendsten Ausdrücken zu reden. Was den Anthropomorphismus betrifft, so theilen sie Gott Glieder und alle Theile des menschlichen Körpers, selbst einen Bart, zu, ja sie gaben selbst in weitläufigen Beschreibungen die Größe und das Maß der einzelnen Theile seines Körpers an. Bei solchen Ansichten von Gottes Wesen war es freilich natürlich, daß sie dem großen Gott auch menschliche Beschäftigungen, Fehler und Schwachheiten zuschrieben. Im Talmud Tractat Avoda wird angegeben, daß der Tag zwölf Stunden habe und von Gott in vier Theile getheilt worden sei, so daß er in jeder Abtheilung, welche immer drei Stunden dauern sollte, eine Beschäftigung übernehme. So lassen sie ihn in den ersten drei Stunden des Tages im Gesetze forschen (דורש בתורה), in den drei andern Stunden sitzen und die Welt richten u. s. w. (שנות יושב ודן את כל העולם וגו'), in den dritten drei Stunden sitzen und die Welt ernähren u. s. w. (שלישית רישת), in den letzten drei Stunden aber sitzen und mit dem Leviathan spielen (ומשחק עם לויתן). Das jerusalemische Targum hat bei Angabe der letzten drei Stunden eine Abweichung;

es läßt Gott in dieser Zeit Männer und Frauen verbinden. Nach andern Angaben soll er Kinder das Gesetz lehren, nach dem Ausspruch des Jesaias 28, 9.: wen soll er die Wissenschaft lehren? Diejenigen, die entwöhnt und von den Brüsten genommen sind.

Auch menschliche Schwachheiten werden Gott von den Rabbinen beigelegt. Sie behaupten, daß er geweint habe, als der Tempel zerstört worden sei; im Talmud spricht sich hierüber der Tractat Chagiga hinlänglich deutlich aus; er soll einen besonderen Ort haben, an welchem er weine, welcher Mistorim (מסתרים שבר) heiße. Ueber das Weinen sind die Ausleger nicht einstimmig. Manche verstehen diese Worte so, daß sie sagen, er weine wegen der Pracht oder Herrlichkeit, die von Israel genommen und den Völkern gegeben worden sei; Manche lehren, er weine wegen seiner eigenen Herrlichkeit, welche verachtet werde, weil die Juden in die Gefangenschaft geführt worden wären. Die Einwürfe, daß bei dem h. Gott keine Traurigkeit sein könne, 1. Chron. 16, 27., werden leicht beseitigt; es wird gelehrt: Gott weine nur in den innern, aber nicht in den äußern Wohnungen des Himmels. Indeß behaupten andere Rabbinen auch Letzteres, denn die Engel des Friedens hätten ja auch über die Zerstörung des Tempels geweint, wie im Jes. 33, 17 erwähnt sei. Ja, Gott soll sogar (Talmud Tractat Berachoth) ausgerufen haben: Wehe mir, daß ich mein Haus habe zerstören, meinen Tempel verbrennen, meine Kinder gefangen habe wegführen lassen; und als die Engel zu ihm traten, ihn zu trösten (לחמו), fand er keinen Gefallen daran (לא רצה), d. h. er verschmähte den Trost. In den drei Nachtwachen sitzt er und brüllt aus Schmerz wie ein Löwe (שואג כארי). Wenn er vor der Tempelzerstörung mit Leviathan spielte, so thut er dieß jetzt nicht mehr (Talmud Avoda Sara), jetzt läßt er bei der Erinnerung an die Schmerzen seines Volkes zwei Thränen in das große Meer fallen (Talmud Tractat Berachoth שתי דמעות לים הגדול). Nach dem Tractat Chagiga weint er drei Thränen; die erste wegen des Verfalls des ersten, die zweite wegen des Verfalls des zweiten Tempels, die dritte wegen des Exils der Juden.

Doch genug hiervon; wir wollen noch sehen, welcher Fehler die alten Rabbinen Gott zeihen. Sie sagen, nur einige wenige Lehrer ausgenommen, daß Gott selbst die Ursache der Sünden der Menschen sei, weil er die böse Natur (יצר הרע) geschaffen habe. Bei den Stellen Mich. 4, 6., Jerem. 18, 6., und Ezech. 11, 19., im Talmud Tractat Berachoth, bemerken die Ausleger, daß hier Gott sage: Ich bin die Ursache der Sünde, weil ich die böse Natur geschaffen habe (אני גרמתי להם שבראתי יצר הרע); also haben wir eine Entschuldigung für unsere Sünden. Der Tractat Schabbath gibt noch als einen anderen Entschuldigungsgrund an, daß Gott die Israeliten gezwungen habe, das Gesetz anzunehmen, weil er ihnen gedroht habe, ihrem Leben ein Ende zu machen, indem er einen

Berg über sie gehalten hätte. Einer der wenigen jüdischen Lehrer, welche dagegen behaupten, daß die Menschen freien Willen zu ihren Handlungen hätten und darum selbst die Ursache wären, wenn sie sündigten, ist der Rabbi Levi ben Gersom.

Doch nicht genug, daß sie lehren, Gott selbst sei Ursache der Sünde unter den Menschen, sie behaupten sogar, daß Gott selbst sein Gesetz übertreten, also gesündigt habe. Er habe ja in das Gesetz geschrieben: Du sollst den Knecht nicht dem Herrn überantworten (Deut. 23, 15.) und du sollst das Ende deines Ackers nicht ganz wegnehmen (Lev. 19, 9.). Gott habe aber Israel in die Hände der Völker der Welt gegeben und seinen Zorn ganz vollbracht. Gott habe geschrieben: Der den Brand ansteckt (Exod. 22, 6.), der soll es wieder erstatten; er habe aber das Feuer zur Tempelverwüstung anstecken lassen. Gott soll seiner eignen Sünde wegen ein Sühnopfer befohlen haben (הבריאו כפרה עלי), Tractat Schevaroth. Sie beschuldigen ihn ferner, falsch zu richten, weil die Völker der Welt im Glück, die Israeliten aber im Unglück und in Verachtung lebten, obschon sie dagegen wieder lehren, daß Gott mit furchtbarer Rache die nichtjüdischen Völker verfolgen werde, daß er Nichts thue (Tractat Sanhedrin), ohne zuvor mit den Engeln sich berathen zu haben.

Doch genug von der Darstellung der eben so unwürdigen, als wahnwitzigen Behauptungen der älteren Rabbinen von dem h. Gott. So sehr als man solche und ähnliche Verirrungen des menschlichen Geistes beklagen muß, so sehr freut man sich, wenn der Geist erstarkt, wenn er aufstrebt zur Erkenntniß und Wahrheit, wenn er seine Begriffe reinigt und läutert. Und dieß gilt auch, wie oben schon erwähnt ist, von vielen neueren Rabbinen, welche sich an die Aussprüche des A. T. anschließen, die erhabensten Begriffe von Gott aufstellen und lehren.

Es bleibt uns noch übrig, die Lehre des Koran über Gott darzulegen. Hier finden wir Beweise für das Dasein Gottes aufgestellt, der Erhabenheit seiner Eigenschaften erwähnt, einen Urquell alles Guten ihn genannt und hieraus seine Verehrung und Anbetung hergeleitet.

Die Sure 7 sagt: Gott hat die herrlichsten Namen. Die Muhamedaner zählen 99 derselben; vorzugsweise wird Gott Allah (s. dieß Wort) genannt. Sein Wesen ist so erhaben, daß es mit Nichts im Himmel und auf Erden verglichen werden kann; doch wenn die Gläubigen von demselben reden wollen, so müssen sie die vortrefflichsten Worte, die nur erdacht und aufgefunden werden können, gebrauchen. Gott ist einzig in seiner Art; darum handeln diejenigen ohne Erkenntniß, welche ihm Mitgenossen zueignen wollen, Sure 30.

Philosophische Beweise für das Dasein Gottes, wie sie von

christlichen Lehrern aufgestellt wurden, finden wir im Koran eben so wenig als im N. T. Es wird vielmehr auch hier auf die Erfahrung, auf das, was Jeder mit seinen Sinnen wahrnehmen kann, hingewiesen. Als Beweis für das Dasein Gottes gilt (Sure 30) hier, daß die Menschen sich nicht selbst geschaffen hätten, daß ihre Gestalten und Sprachen so verschieden, daß sie mit den Sinnen des Gehöres (Sure 16), des Gesichtes und mit Verstand begabt wären, daß Himmel und Erde nicht von selbst entstanden sein könnten. Es wird hingewiesen auf das Leuchten des Blitzes, welches dem Menschen Schrecken einjage, auf den Regen, der vom Himmel herabfalle, die Erde zu erquicken, nachdem sie zuvor erstorben zu sein schien. Hieraus wird zugleich geschlossen, daß das Wesen, welches solches und Aehnliches hervorbringen könne, auch die erhabensten Eigenschaften besitzen müsse. Und in der That, die Attribute, welche im Koran Gott beigelegt werden, sind hoch und erhaben zu nennen. Er wird als allgütig, allmächtig, allgegenwärtig, allwissend, allgerecht, allbarmherzig und als unveränderlich beschrieben. Seine Allgüte wird, z. B. Sure 16, dargestellt, wo es heißt: Er ist es, der euch Regenwasser vom Himmel herabsendet, davon zu trinken, von welchem auch die Pflanzen, die euer Vieh weiden, ihre Nahrung empfangen; er läßt für euch Korn, Oliven, Palmen, Weintrauben und alle andere Arten Früchte hervorwachsen; er hat euch die Herrschaft über Alles verliehen; was er auf Erden geschaffen, ist für euch, und wenn ihr es euch vornehmen wolltet, die Wohlthaten Gottes alle anzuführen, würde es euch unmöglich sein, sie alle zu erzählen. Ein ähnlicher Ausspruch findet sich auch in Sure 55. Die Allmacht Gottes wird so beschrieben, daß Gott Alles geschaffen habe, was ist, daß das Reich des Himmels und der Erde ihm gehöre, daß er Leben gebe und nehme, daß er dem Tage die Nacht und dieser wieder den Tag folgen lasse (Sure 57), daß er unbewegliche und hohe Berge auf die Erde gestellt habe (Sure 77), daß er die Winde zwinge, zwischen Erde und Himmel ihren Dienst zu thun (Sure 2), daß nicht einmal ein kriechendes Thier vorhanden sei, dem er nicht seine Speise verschaffe (Sure 11). Stellen dieser Art finden sich noch viele andere im Koran. Die Allgegenwart Gottes wird unter andern Stellen in der Sure 58 mit folgenden Worten beschrieben: Es wird kein geheimes Gespräch zwischen drei Personen geführt, bei dem Gott nicht als eine vierte zugegen sei, noch zwischen fünf Personen, daß er nicht als ein Sechster zugegen sei, noch zwischen einer größeren oder geringeren Anzahl von Menschen, daß er nicht dabei sein sollte, mögen jene auch sein, wo sie nur wollen. Aus seiner Allgegenwart folgt seine Allwissenheit. In Sure 4 heißt es einfach: Gott ist allwissend und weise; aber die Sure 27 sagt ausdrücklich: Wahrlich, Gott kennt, was die Herzen der Menschen verbergen und was sie entdecken; es ist ihm Nichts verborgen im Himmel und auf Erden;

die Sure 34: Er weiß, was in die Erde eingeht und was aus derselben herauskommt, was vom Himmel herabsteigt (die Schrift, die Rathschlüsse, Regen, Donner, Blitze) und zu demselben hinaufsteigt (gute Werke, Gebete u. s. w.). Da ihm alle Dinge vollkommen bekannt sind (Sure 31 am Schlusse), so kennt er auch alle Geheimnisse der Zukunft, Sure 53 und 72; er allein weiß auch nur, wenn der Tag des Gerichtes eintreten werde. Ueber seine Allgerechtigkeit drückt sich der Koran unter anderen Stellen in Sure 53 so aus, daß er sagt: Denen, die Böses thun, wird er nach ihren Werken lohnen, die Frommen aber wird er mit Belohnungen erfreuen. Seine Gerechtigkeit wird streng und wahr sein, jedoch wird auch seine Allbarmherzigkeit nach Umständen das gesprochene Urtheil mildern. So wird er namentlich, nach Sure 53, auch barmherzig gegen die sein, welche grobe Fehler und Sünden mieden und sich nur leichter oder geringer Vergehen schuldig machten; denn er wisse, wer ihn fürchte. Darum sollen die Gläubigen überhaupt Gott und seinem Propheten gehorchen, damit sie Barmherzigkeit erlangen mögen, Sure 3. Ja, wer Buße thue und vollbringe, was recht ist, dem will Gott nach seiner Barmherzigkeit vergeben, Sure 25. Er will ihnen sein Ohr zuneigen und nach seiner Allgüte dem, was sie bitten oder verdienen werden, noch mehr beifügen, Sure 42, u. s. w. Er, der Urquell alles Guten (Sure 16), ist aber auch unveränderlich in seinem Willen und seinen Verheißungen, Sure 6, wie auch das Gesetz unwandelbar ist, welchem gemäß die Menschen leben sollen, Sure 30. Darum muß Gott auch von den Menschen gepriesen werden, denn er ist der einzige und wahrhaftige Gott, Sure 2 und 16, der für Alles wacht und sorgt, den kein Schlummer oder Schlaf überfällt, Sure 2; sie müssen ihn fürchten, Sure 10, und anbeten, Sure 50.

Gottesdienst ist die Verehrung Gottes, wie die Religion sie gebietet. Schon in den ersten Jahrhunderten, nachdem die christliche Religion sich auszubreiten angefangen hatte, pflegte man sich da, wo von Seiten der heidnischen Obrigkeiten kein Hinderniß in den Weg gelegt wurde, in besonderen Gebäuden, Gotteshäuser oder Kirchen genannt, zur Verehrung des höchsten Wesens zu versammeln. Der Gottesdienst nahm gewöhnlich mit Gebet seinen Anfang, dann las man einen Abschnitt aus dem A. oder N. T. zur Erbauung vor. Die Abschnitte, welche vorgelesen wurden, waren keineswegs bestimmt festgesetzt; dieß geschah erst späterhin. Man bezeichnete sie nachmals mit dem Namen Lectionen. Außer den h. Schriften bediente man sich in den gottesdienstlichen Versammlungen auch anderer Schriften, die einen Geist der Frömmigkeit athmeten, zur Erweckung der Andacht und Erbauung; so gebrauchte man zu diesem Zwecke z. B. die Schrift des Hermes, die unter dem Titel **pastor** bekannt ist (s. Apocryphen des N. T.), den Brief des Clemens Romanus (s. d.)

an die Corinther, und wohl noch andere Schriften der apostolischen Väter. Außerdem wurden beim Gottesdienste auch Lieder und Psalmen abgesungen. Der Presbyter oder Bischof hielt dann einen Vortrag; nach demselben wurden die allgemeinen Kirchengebete gehalten und in dieselben die Catechumenen, Büßenden und Besessenen eingeschlossen. Der feierlichste Theil des Gottesdienstes bestand in der Feier des Abendmahles, welchem weder Büßende, noch solche, die noch nicht getauft waren, beiwohnen durften. So einfach der Gottesdienst in den ersten drei Jahrhunderten war, so zusammengesetzt wurde er in der folgenden Zeit, als die Kirche im Aeußern an Umfang, Macht, Ansehen und Reichthum gewonnen hatte. Waren früher entweder einfache Gebäude oder die Gräber von Märtyrern die Plätze, an denen man zu gottesdienstlichen Versammlungen zusammenkam, so wurden nun die herrlichsten Kirchen mit prächtigen Altären hierzu bestimmt. Die Redner, welche zur Erbauung des Volks auftreten, von Gott und Christo sprechen sollten, setzten ihren ganzen Eifer darein, von der Macht und Herrlichkeit der Märtyrer zu reden, die Kraft der Fürbitten derselben bei Gott darzustellen; namentlich wurde beim Gottesdienste der Maria eine ausgezeichnete Verehrung gewidmet. Ambrosius scheint vorzüglich für die Verehrung der Engel (**obsecrandi sunt angeli, qui nobis ad praesidium dati sunt**) thätig gewesen zu sein. Seit dem fünften Jahrhundert schmückte man auch die Kirchen mit Bildern, besonders aus der biblischen und Märtyrergeschichte, und in dieser Zeit fing auch schon die gottesdienstliche Verehrung derselben an. Weihrauch und Lichter gehörten auch jetzt schon zur Feier des Gottesdienstes; der Gesang fand insbesondere durch Ambrosius und Gregor den Großen seine Ausbildung. Die Abendmahlsfeier wurde sehr glänzend und zusammengesetzt. Als das Mönchswesen entstand, verfiel der Gottesdienst und wurde zu einem bloßen Formenwesen. Die Reliquien, die durch Betrug in großer Menge entstanden, und die Heiligenverehrung machten den wesentlichsten Gegenstand des Gottesdienstes aus; vorzüglich wurde von dem Oriente und von Rom aus dieser unchristliche Gottesdienst fast allgemein in der Kirche gemacht. Heiligenfeste entstanden in großer Menge; die Ceremonien machten fast allein den ganzen Gottesdienst aus. Den höchsten Gipfel erreichte dieser Unfug im Mittelalter; die Zeugen der Wahrheit, die sich gegen denselben erhoben, wurden gehaßt, verfolgt und mußten gewöhnlich den Tadel, den sie aussprachen, mit dem Leben büßen. Erst durch Luther und die andern großen Reformatoren erhielt die Kirche einen dem Geiste des Christenthums entsprechenderen Gottesdienst wieder. Die catholische Kirche, so wenig sie auch sonst von ihren Satzungen abweicht, hat indeß auch hier mehrfache Aenderungen getroffen und dem Gottesdienste, obschon er noch immer mit vielen leeren, oft lächerlichen Ceremonien verbunden ist, eine mehr religiöse und christliche Tendenz gegeben,

als es früherhin der Fall war. Das Officium, dessen sie sich bedient, findet sich im römischen Breviarium. Es besteht aus den Nachtmetten, den sogenannten Laudes vor Anbruch des Tages, aus der 1., 3., 6. und 9. Betstunde am Tage, aus der Vesper am Abend und aus der letzten Betstunde vor Einbruch der Nacht. Die Nachtmetten und Laudes werden oft mit einander verbunden und vor Anbruch des Tages gehalten; die erste Betstunde ist sogleich nach Sonnenaufgang, die 3. um 9 Uhr Vormittags, die 6. gerade zur Mittagszeit, die 9. Nachmittags 3 Uhr, die Vesper gegen Abend und die letzte Betstunde nach Sonnenuntergang. Die protestantische Kirche hat bekanntlich auch festgesetzte Stunden, in welchen der Gottesdienst gehalten wird; hier besteht er aber nur im Gesange, in Gebeten und in der Predigt.

Ueber das Wesentliche des Gottesdienstes bei den Muhamedanern s. Gebet (wo auch von den Rabbinen die Rede ist) und Caaba.

Gottesfriede, s. Treuga.

Gotteslästerer heißen überhaupt alle die, welche Verachtung und Haß gegen den h. Gott durch Worte oder Thaten zu erkennen geben. Das mosaische Gesetz verbietet nicht allein, den Namen Gottes zu mißbrauchen (2. Mos. 20, 7.; 3. Mos. 19, 12.; 5. Mos. 5, 11.), denn er werde den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbrauche, sondern es sagt auch 3. Mos. 24, 16. ausdrücklich: Welcher den Namen des Herrn lästert, der soll des Todes sterben; die ganze Gemeinde soll ihn steinigen. Wie der Fremdling, so soll auch der Einheimische sein, wenn er den Namen lästert; er soll sterben. Nach der Angabe im 2. Buche der Maccabäer wurden Gotteslästerer durch das Rad hingerichtet. Das A. T. stellt überhaupt in mehreren Abschnitten den Beweis auf, daß Gotteslästerei stets mit den fürchterlichsten Strafen belegt worden wäre; so wurde 4. Mos. 16. die Rotte Korah von der Erde, die sich unter ihr aufthat, verschlungen; Sanherib, 2. B. der Könige 18 und 19, verlor sein Leben; Nebucadnezar wurde wahnsinnig, Dan. 4, 22. u. s. w. Bei den gemeinen Juden blieb auf Gotteslästerei die Steinigung die herrschende Strafe. War der, welcher einer solchen Schändlichkeit angeklagt worden war, des Verbrechens überführt, so wurde er auf das freie Feld gebracht. Die Zeugen gegen ihn bekräftigten von Neuem hier ihre Anklage, indem sie ihre Hände auf das Haupt des Inquisiten legten (3. M. 24, 14.), und hierauf folgte dann die Steinigung. In der alten christlichen Kirche wurden die Gotteslästerer mit den härtesten kirchlichen Strafen belegt. Als Gotteslästerer sah man alle diejenigen an, welche zur Zeit der Verfolgung des Christenthums die christliche Religion verließen und zum Heidenthum wieder zurückkehrten (s. Gefallene). Sie gehörten zu den gröbsten Verbrechern. Oft wurden sie gar nicht wieder in die christliche Gemeinschaft auf-

genommen, so sehr sie auch darum baten. Gewöhnlich aber mußten sie die härtesten und längsten Bußübungen, wenn ihnen Wiederaufnahme gestattet wurde, übernehmen. Als Gotteslästerer betrachtete man ferner die, welche, obschon Christen, Lehren aufstellten, die der Ehre Gottes nachtheilig zu sein schienen. Demnach wurden von der orthodoxen Kirche alle Ketzer auch als Gotteslästerer betrachtet und mit Ausschließung aus der Gemeinschaft der Christen bestraft. Ihre Rückkehr zur allgemein anerkannten Kirchenlehre mit williger Uebernehmung der kirchlichen Strafen konnte sie von dem Schimpfe, Gotteslästerer zu sein, wieder befreien. Als eine Lästerung Gottes betrachtete man in der alten Kirche endlich die Sünde wider den h. Geist. Die jüdischen Lehrer machten sich derselben schuldig, weil sie behaupteten, daß Christus die Wunder, welche er wirkte, mit Hilfe des Teufels vollbracht habe. Nach ihrer Ansicht nämlich sollte der Messias, wenn er erschiene, auch die Gewalt der Dämonen durch Hilfe des heiligen Geistes, den er bei der Taufe erhalten werde, brechen. Christus heilte auch Dämonische; weil ihn aber die Juden nicht als Messias anerkennen wollten, so schrieben sie seine Heilungen den Wirkungen des Teufels, der ihm beistehe, zu. Diese Sünde sollte nicht vergeben werden. Origenes findet diese Sünde überhaupt in jeder großen, nicht zu entschuldigenden Sünde, die man nach der Taufe auf sich lade; Hieronimus aber gibt sie dem Schuld, qui ante tribunal judicis constitutus non solum neget Christum, sed eum etiam dicat esse Beelzebub. Die Sünde wider den h. Geist kann, wie allgemein bekannt ist, jetzt nicht mehr begangen werden, da es eben so wenig Dämonische, als Heilungen derselben durch Christum gibt.

In der späteren christlichen Kirche verstand man unter Gotteslästerern besonders die Läugner der Trinität. Ihre Strafe war der Tod, entweder durch Feuer, oder durch das Schwert. Jetzt erkennt man als solche, wie schon oben erwähnt ist, die Verächter der ewigen Gottheit; werden sie auch nicht mit körperlichen Strafen belegt, so verfolgt sie doch die gerechte Verachtung ihrer Nebenmenschen.

Nach dem Koran machen sich diejenigen der Gotteslästerung schuldig, welche Gott nicht anerkennen, oder ihm Töchter, Sure 16, und Söhne, Sure 37, zutheilen und diesen auch göttliche Verehrung erweisen. Sie sind Ungläubige, welche als solche auch mit dem Fluche Gottes, der Engel und Menschen, Sure 2, und mit ewigen Höllenstrafen werden belegt werden, Sure 39, 45 u. s. w.

Gotteslängner, s. Atheisten.

Gottesurtheile, s. Ordale.

Gottheiten heißen die Gegenstände oder Wesen, welche von den heidnischen Völkern wie Götter verehrt werden. Das Bewußtsein eigner Schwäche, das Gefühl, von äußeren Umständen abhängig zu sein, das Wahrnehmen schreckliche oder angenehme Empfindungen

erregender Naturerscheinungen, deren Entstehen und Verschwinden unerklärlich schien, dieß Alles mußte das Gemüth des Menschen zu der Frage führen: Wer bewirkt solches und Aehnliches? So wenig sich der noch ungebildete Geist zu der Idee eines übersinnlichen Wesens erheben konnte, so erkannte er dennoch, daß solche Wirkungen nicht von einem Geschöpfe hervorgebracht würden, welches er mit seinen Sinnen wahrnehmen könnte; er sah es ein, daß sie von Wesen, die mächtiger als er selbst seien, vollbracht würden. Von seinen eigenen Unvollkommenheiten schloß er auch auf jene Wesen und meinte, daß nicht von einem einzigen Alles gewirkt und vollbracht werden könne; die große Abwechselung der Naturerscheinungen schien ihm diesen Glauben als eine Wahrheit zu bestätigen. Darum nahm der Mensch auch mehrere mächtige Wesen an, welche das All regieren, doch hegte er zugleich die Ansicht, daß jedem einzelnen Wesen auch ein besonderer Wirkungskreis zukommen müsse. Daher glaubte er auch, daß Götter in Feuer, Wasser, Erde, Luft wären, ja bald gab es kein Wesen und kein Ding mehr, dem er nicht eine Gottheit zuschrieb, und bald wußte er auch von jeder derselben den Aufenthaltsort, die Beschäftigungen und Eigenschaften anzugeben.

Da der ungebildete Verstand des Menschen das Unsichtbare und Uebersinnliche verwirft und Alles nur sichtbar haben will, so gab er den göttlichen Wesen, die er sich bildete, auch eine Gestalt, die er meistens von sich selbst abnahm, weil er kein höheres Vorbild kannte. Darum bildete man die Gottheiten auch meistens entweder ganz oder doch zum Theil in menschenähnlicher Gestalt, legte ihnen auch menschliche Neigungen und Leidenschaften bei, aber doch immer in einem höheren Grade von Vollkommenheit.

Wenn der Mensch anfangs nur Gegenstände, die ihm besonders angenehm oder heilbringend schienen, aus Dankbarkeit verehrte, so wendete er sich dennoch auch bald zur Vergöttlichung und Verehrung von schädlichen Dingen, theils aus Furcht vor denselben, theils um sie sich gewogen zu machen.

Diese Begriffe, die sich auch auf das Dasein der verschiedenen Gottheiten unter den heidnischen Völkern neuerer Zeit in Indien, Tibet u. s. w. übertragen lassen, pflanzten sich auf die Völker allmälig durch Tradition fort und wurden durch ihr Alter ehrwürdig und unantastbar. Zwar traten oftmals Männer, mit großer Schärfe des Geistes begabt, auf und erkannten das als thöricht, was als heilige Wahrheit von ihren Voreltern überliefert worden war; hier darf nur an den Ausspruch des Cicero in seiner Schrift de natura Deorum l. 2. erinnert werden; er sagt ausdrücklich, daß die Gestalten der Götter, ihr Alter, ihre Kleidung und Alles, was ihnen zugetheilt wird, die unverkennbarsten Züge der menschlichen Schwäche tragen; ja es wird uns sogar von ihren Leidenschaften, ihren Liebesabenteuern, von ihrer Rachsucht, von ihren Kriegen und Schlachten Vieles erzählt,

daß es Thorheit wäre, solches und Aehnliches zu glauben. Dennoch wagte man es nicht, die durch das Alter geheiligten Ideen und Vorstellungen über die göttlichen Wesen anzugreifen; keiner der heller sehenden Männer unter Griechen und Römern sprach seine Meinung über Dinge, welche den Götterglauben betrafen, laut aus, sondern sie blieben, so sehr sie auch die herrschenden religiösen Ideen verwerfen mochten, nur dabei stehen, die Gottheiten so zu verehren, über sie so zu sprechen, wie es an dem Orte, wo sie lebten, gebräuchlich war. Wollten sie ihr Leben nicht unstät und flüchtig zubringen, so konnten und durften sie sich nicht anders verhalten. Sie mußten wenigstens äußerlich ihre Uebereinstimmung mit den herrschenden Vorstellungen zu erkennen geben. Innerlich waren sie anderer Meinung; aus ihren Schriften erhellt, daß sie die Erzählungen von den Göttern und Göttinnen nur allegorisch nahmen, daß sie lehrten, daß unter diesen die wahreren Begriffe der Weiseren über Gott, Welt und Natur des Menschen verborgen wären, daß sie sich nur an die in diese Allegorien eingehüllten Wahrheiten hielten.

Zunächst waren es von den Menschen als Gottheiten erdichtete Wesen, welchen gottesdienstliche Verehrung erwiesen wurde, dann aber auch vergötterte Menschen, Halbgötter oder Heroen. So wie sich ein Mensch durch die Größe seiner Thaten Achtung, Ehrfurcht und Dankbarkeit bei seinen Lebzeiten erworben hatte, so wurde er nach seinem Tode dadurch geehrt, daß er unter die Götter versetzt und angebetet, in Tempeln mit Opfern und Altären verehrt wurde. So geschah es z. B. mit dem großen Krieger, der einen starken Feind niederschlug, mit dem Gesetzgeber, der mit Weisheit Zwistigkeiten beizulegen und wohlthätige Einrichtungen zu treffen wußte, mit dem, der durch die Kenntniß heilsamer Kräuter und Wurzeln Krankheiten zu heben verstand u. s. w. Dieß aber machte, daß die Zahl der göttlichen Wesen fast bis in's Unendliche wuchs; wenigstens ist sie so groß geworden, daß man Mühe hat, sie in eine bestimmte Ordnung zu bringen. Varro erwähnt es als etwas Bekanntes, daß sich die Zahl der Götter auf 30,000 belaufe.

Es kann nicht der Zweck dieses Buches sein, die Gottheiten der heidnischen Völker hier einzeln nach ihrem Wesen und ihren Eigenschaften zu erwähnen, die Art ihrer Verehrung darzustellen; dieß gehört in die specielle Mythologie. Ich beschränke mich daher nur darauf, allgemeine Bemerkungen über die Gottheiten unter den heidnischen Völkern zu geben, und verweise darauf, die wichtigeren und bekannteren derselben unter dem Namen, den sie führen, in diesem Werke aufzusuchen.

Die Römer, welche übrigens bei weitem mehr Götter kannten, als die Griechen, theilten ihre Götter, nach den tusculanischen Quästionen Cicero's, in 2 Theile, in die sogenannten größeren und kleineren. Die ersteren wurden als alte Gottheiten überall

anerkannt und verehrt, die letzteren nur von einzelnen Völkerstämmen. Erstere heißen auch wohl **Dii consentes**, d. h. beistimmende, die, welche im Götterrathe ihre Stimme geben konnten. Sie waren: Jupiter, Neptun, Vulcan, Apollo, Mercur, Mars, und die weiblichen Gottheiten: Juno, Vesta, Minerva, Ceres und Diana. Aus besonderer Ehrfurcht fügte man noch zu diesen acht andere Gottheiten, welche den Namen **Dii selecti** führten. Sie waren: Saturn, Janus, Liber, Sol, Luna, Pluto, Tellus und Genius. Nach Varro waren **Dii selecti**: Janus, Jupiter, Saturn, Genius, Mercur, Apollo, Mars, Vulcan, Neptun, Sol, Orcus, Liber, Tellus, Ceres, Juno, Luna, Diana, Minerva, Venus, Vesta. Zu den kleinern Göttern wurden die Heroen gerechnet, welche vorher als Menschen gelebt, aber durch die großen Verdienste, die sie sich erworben, sich die Erhebung in den Olympus bereitet hatten und nun als Schutzgötter des Landes galten. Zu ihnen gehören z. B. Romulus, Cäsar, Aeneas, Aesculap u. A. Sie führten auch den Namen **Indigetes** oder **Dii adscriptitii**. Ueber den Götterdienst gab die 11. Gesetztafel bei den Römern besondere Bestimmungen, die hier ihren Platz finden mögen. Vor Allem wurde verlangt, daß die Verehrung der Götter mit reinem Gemüthe geschehe; im entgegengesetzten Falle sollte man die Rache der Götter erwarten. Ferner sollte Niemand eine Gottheit, die fremd oder noch nicht vom Staat aufgenommen worden war, verehren (wahrscheinlich lag hierin auch ein Grund zu den Christenverfolgungen). Dagegen war es erlaubt, die Götter der Voreltern beizubehalten, die für sie bestimmten Opfer und Gebräuche zu beobachten. Auch Menschen, die ihrer Verdienste wegen in den Olympus erhoben worden waren, sollten verehrt, die Tugenden unter die Gottheiten versetzt (daher die Göttin der Wahrheit, Weisheit, Gerechtigkeit u. s. w.), ihnen Tempel errichtet, aber kein Laster als Gottheit betrachtet werden. Doch nach eingerissenem Sittenverderbniß unter den alten Völkern scheute man sich nicht, die gröbsten Begierden und Leidenschaften zu Gottheiten zu erheben und ihnen göttliche Verehrung zu erweisen.

Bei dem Dienste der Götter sollten die bestehenden Gebräuche beobachtet, an den Festtagen keine Rechtsfälle entschieden und die Sclaven von ihren Arbeiten befreit werden. Ueberhaupt müsse Jeder in seiner Familie die Feste, wie es sich gebühre, feiern. Den Priestern wird die Sorge für die Opfer der Götter und Göttinnen vorzüglich zur Pflicht gemacht; ihrem Stande werden die Oberpriester vorgesetzt. Bei nächtlichen Opfern ist die Gegenwart der Frauen untersagt, ausgenommen bei denjenigen, welche mit den gewöhnlichen Gebräuchen für das Volk angestellt werden. Den, der eine den Göttern geweihte Sache entwendet, sollte die Strafe des Vatermörders treffen. Gewisse Gegenstände den Göttern zu weihen war ge-

stattet; mit Vorsicht sollte dieß geschehen, wenn jene Gegenstände aus kostbarem Stoffe bestänben, damit nicht etwa Reue wegen des gethanen Gelübdes eintrete. Sein Feld sollte Niemand weihen. Der, welcher solche Verbrechen auf sich geladen hat, daß der Fluch der Götter ihn verfolgt, soll als ein Gottloser betrachtet und behandelt werden. Kann jedoch seine Schuld gesühnt werden, so möge der Priester als Vermittler zwischen ihn und die beleidigte Gottheit treten.

Wie die Römer, so glaubten auch die Griechen und die meisten alten morgenländischen Völker an Orakel und Vorbedeutungen. Bei den Römern erlangte dieser Glaube, besonders seitdem die Religion mit der Staatsverfassung eng verbunden worden war, eine viel stärkere Ausdehnung, als bei den andern Völkern des Alterthums. Die Vorsteher des Volkes erkannten es sehr bald, daß sie ihre Pläne nicht besser und leichter durchsetzen könnten, als wenn sie Alles, was sie unternehmen wollten, von dem Befehl der Gottheiten herleiteten. Die Priesterschaft, welche alle Orakel und Vorzeichen in ihrer Gewalt hatte, stand mit ihnen in enger Verbindung, und so konnte es nicht fehlen, daß der Glaube an die Wahrheit der Aussprüche, welche von den Göttern herrühren sollten, recht fest begründet wurde. Gerade dieser Glaube war es auch, welcher die Römer bei ihren kriegerischen Unternehmungen stets so anfeuerte, daß sie so große Thaten verrichteten und sich zu Herren der ihnen bekannten Welt machten.

Den ersten Grund zur Ausbildung des Götterdienstes legte schon Romulus. Größere Unternehmungen wollte er schon auf Befehl oder mit Genehmigung der Götter (wie z. B. den Raub der Sabinerinnen) vollbracht haben. Priester, die den Göttern opfern sollten, ließ er aus Etrurien kommen; auch neue Gottheiten, z. B. den Vulcan und die Vesta, führte er in seinem Lande ein. Numa zeichnete sich vorzüglich in der Ausbildung und Erweiterung dessen, was Romulus schon gethan hatte, aus; er ist als der eigentliche Stifter des Götterdienstes zu Rom anzusehen. Er erbaute Altäre und Tempel, führte viele neue Gottheiten ein, stiftete Feste, schuf neue Priester, ordnete und bestimmte den Dienst der Götter. Eine Ursache, daß die Zahl derselben allmälig so sehr wuchs, lag vorzüglich auch darin, daß die Römer die Götter ihrer überwundenen Feinde, sobald der Senat seine Genehmigung gab, unter sich aufnahmen; daher war auch in Rom das allen Göttern gewidmete Pantheon entstanden.

In den frühesten Zeiten gab es keine Tempel, sondern man begnügte sich damit, den Göttern gewisse Plätze oder Haine zu weihen. Hier brachte man Opfer, die meistens aus Blumen, Pflanzen und ähnlichen Dingen bestanden. Allmälig fing man auch an, Thieropfer

zu bringen und aus dem Innern des geopferten Thieres für zukünftige Dinge Glück oder Unglück zu erforschen.

So wie aus den Opfern durch Orakel (s. beide Artikel) eine glückliche oder unglückliche Zukunft geweissagt wurde, so geschah dieß noch insbesondere:

1) Aus dem Fluge der Vögel. Der Augur (s. dieß Wort) bezeichnete bestimmte Gegenden mit seinem Stabe (lituus); es kam nun darauf an, welche Vögel nach diesen Gegenden hin, und ob sie rechts oder links flogen.

2) Aus dem Fressen der Vögel, besonders der Hühner; ob sie gierig nach dem Futter gingen oder nicht. Vögel wurden zu diesem Zwecke vom Staate auf dem Capitolium ernährt.

3) Aus dem Erscheinen gewöhnlicher oder ungewöhnlicher Thiere.

4) Aus Naturerscheinungen; Blitzen am heiteren Himmel, Donnern u. s. w.

5) Aus unerwarteten Stimmen, die man entweder in der Luft oder in Versammlungen des Volkes hörte. Bei Opfern erging daher gewöhnlich die Ermahnung an das Volk: favete linguis, d. h. es störe Niemand die feierliche Handlung, um die Weissagung eines unglücklichen Erfolges fern zu halten. Auch den Worten, die man beim Austritt aus dem Hause zuerst hörte, legte man eine Bedeutung bei.

6) Aus dem körperlichen Zustande, z. B. aus dem Klingen der Ohren, Einschlafen eines Gliedes u. s. w.

7) Aus unverhofften Zufällen beim Unternehmen einer Sache.

8) Aus Namen, denen eine gute oder böse Bedeutung untergelegt werden konnte, u. s. w. Das unbedeutendste Anzeichen konnte oft die wichtigsten Unternehmungen augenblicklich wieder rückgängig machen.

Ebenso wenig, als es in den frühesten Zeiten Tempel gab, gab es damals Bildsäulen für Götter. Man dachte sich die Götter an dem Orte gegenwärtig, an welchem man ihnen opferte. Doch darf man keineswegs annehmen, daß lange Zeit verstrich, ehe man anfing, Götterbilder zu verfertigen, so roh sie auch sein mochten bei dem Mangel an Kenntnissen in der bildenden Kunst. Mit der steigenden Geistesbildung nahm aber auch die Bildung in Religionssachen zu. Es entstanden da, wo man geweihte Plätze und kleine, zum Gottesdienst bestimmte Gebäude allmälig errichtet hatte, die prächtigsten Gebäude, die äußerlich mit den herrlichsten Säulen, innerlich mit den schönsten Statüen, überhaupt mit prächtigen Stoffen verziert waren. Zu den Altären brachte man die kostbarsten Opfer. Am ausgebildetsten wurde der Götterdienst bei den Römern, als sie aus den eroberten griechischen Städten, besonders aus Corinth, eine Menge Bildsäulen, Opfergeräthe u. s. w. in ihr Land zurückbrachten.

Die heidnischen Völker des Orients verehrten besonders die Elemente, oder Gestirne, oder Thiere als Götter; auch bei ihnen finden wir, daß sie Menschen vergötterten. Opfer der verschiedensten Art brachten sie ihren Gottheiten dar; Menschenopfer waren bei ihnen sehr gewöhnlich. Ausgebildet war der Götterdienst besonders bei den alten Persern und Aegyptern. Die alten Araber hatten gleichfalls eine große Menge Gottheiten, vorzüglich galten ihnen, wie den Persern, die Sterne und Planeten als solche. Der Dienst allegorischer Gottheiten wird gewöhnlich Dämonolatrie genannt; s. auch Götzendienerei, Sterndienst, Planeten.

Gottschalk, ein Mönch von Orbais, ist in der christlichen Kirchengeschichte wegen seines Streites über die Prädestination merkwürdig geworden. Er war der Sohn eines vornehmen sächsischen Grafen Berno oder Bern. Nur ungern begab er sich in ein Kloster (nach Fulda), wurde deßhalb bald wieder von seinem Klostereide entbunden (durch eine Synode zu Mainz 829), aber genöthigt (durch Ludwig den Frommen), im Kloster zu bleiben. Allein er flüchtete sich, kam nach Frankreich und ging hier in das Kloster Orbais. Dadurch, daß Gottschalk auf diese Weise gehandelt hatte, hatte er sich den Haß des Erzbischofes von Mainz, Rabanus Maurus, zugezogen. Als ein eifriger Anhänger Augustins trug Gottschalk die Lehre von einer doppelten Prädestination vor, die eine zum ewigen Leben, die andere zur ewigen Verdammniß. Nach Gottes Willen sollten nicht alle Menschen selig werden, sondern nur die, welche Gott zur Seligkeit bestimmt habe. Der Mensch, lehrte Gottschalk weiter, sei in Adam verderbt; die zuvorkommende Gnade, die nicht nach Verdienst gegeben werde, müsse ihm zu allen Werken helfen.

In dieser Lehre erkannte Gottschalk's Feind Rabanus Maurus nur eine Prädestination des Menschen zur Sünde. In einem Briefe an Hincmar, Erzbischof von Rheims, gibt er Gottschalks Irrlehre mit den Worten an: **Quod praedestinatio Dei, sicut in bono, sic ita et in malo: et tales sint in hoc mundo quidam, qui propter praedestinationem Dei, quae eos cogat in mortem ire, non possent ab errore et peccato se corrigere; quasi Deus eos fecisset ab initio incorrigibiles, et poenae obnoxios in interitum ire.** Doch sagt Hincmar ausdrücklich de praedest. c. 15, daß Gottschalk nur gelehrt habe, daß Gott die Gottlosen nur zum Verderben, nicht zur Sünde (**praedestinavit Deus reprobos ad interitum, non ad peccatum**) prädestinirt habe.

Rabanus Maurus stellte sogleich ein Concil zu Mainz 848 an, um diese Ketzerei zu unterdrücken. Gottschalk erschien hier und vertheidigte sich und seine Lehre. Doch seine Vertheidigung war vergebens; sein mächtiger Gegner ließ ihn für einen Ketzer erklären,

gefangen nehmen und zur Bestrafung an den Erzbischof von Rheims, Hincmar, abgeben. Dieser hielt eine neue Synode zu Chiersy 849, und forderte von Gottschalk das Bekenntniß: daß Gott sowohl das Gute als das Böse vorherwisse; daß er aber auch zu Ersterem prädestinire (Deum et bona praescire et mala; sed mala tantum praescire, bona vero et praescire et praedestinare). Daher könne wohl ein Vorherwissen ohne Prädestination stattfinden, aber keine Prädestination ohne ein Vorherwissen. Die Guten wisse Gott voraus und prädestinire sie zum Leben, die Gottlosen aber wisse er voraus und prädestinire sie nicht, auch treibe er sie nach seinem Vorherwissen nicht an, daß sie umkämen (bonos praescivit et praedestinavit ad regnum, malos autem praescivit tantum, non praedestinavit, nec ut perirent sua praescientia compulit).

Da Gottschalk dieses Bekenntniß nicht unterschreiben wollte, so ließ Hincmar ihn geißeln und zu ewiger Gefangenschaft im Kloster verurtheilen. Doch dieß Alles bestimmte Ersteren noch mehr, am Augustinianismus zu hängen, indem er sich gleichsam als Märtyrer dieser Denkart betrachtete. Mehrere Bischöfe glaubten auch in der That, daß Gottschalk's Lehre nicht verwerflich sei, und traten, theils diesen und den Augustinianismus vertheidigend, theils die unwürdige Behandlung Gottschalk's rügend, auf. Zu diesen Männern gehörte namentlich Prudentius, Bischof von Troyes (epist. ad Hincmarum), Ratramnus, Mönch zu Alt-Corvey und Orbais (de praedestinatione lib. II.), Servatus Lupus, Abt von Ferrieres (de tribus quaestionibus, nämlich de libero arbitrio, de praedestinatione bonorum et malorum und de sanguinis Christi superflua taxatione), Remigius, Erzbischof von Lyon (liber de tribus epistolis, in welchem besonders Rabanus beschuldigt wird, die Lehre Gottschalk's falsch ausgelegt zu haben).

Diese Vertheidiger Gottschalk's griff Johannes Scotus Erigena (de praedestinatione Dei contra Gottschalcum), an dem Hofe Karls des Kahlen sich aufhaltend, an und stellte unter andern die Behauptung auf, daß die Ausdrücke praedestinatio und praescientia im eigentlichen Sinne gar nicht von Gott gebraucht werden könnten, daß Beides in ihm nur Eins, daß προορᾶν zugleich praevidere und praedestinare sei, daß es nur eine praedestinatio ad vitam, nicht ad mortem gebe. Hincmar ließ seinen Lehrbegriff auf einer neuen, zu Chiersy (853) und im Beisein Karls des Kahlen gehaltenen Synode sanctioniren. Er behauptete (Hincm. de praedest. c. 2), daß Gott den Menschen ohne Sünde mit freiem Willen geschaffen und gewollt habe, daß der Mensch in der Gerechtigkeit bleiben solle. Doch indem er den freien Willen mißbrauchte, sündigte und fiel er; er wurde die Masse des Verderbens für das

ganze menschliche Geschlecht (et factus est massa perditionis totius humani generis). Der gute und gerechte Gott wählte aber aus dieser Masse des Verderbens, nach seinem Vorherwissen, die, welche er nach seiner Gnade zum Leben prädestinirte. Von den übrigen, welche er in der Masse des Verderbens dem gerechten Gericht überließ, wußte er voraus, daß sie umkommen würden, aber er prädestinirte sie nicht zum Untergange (ceteros autem, quos justitiae judicio in massa perditionis reliquit, perituros praescivit, sed non ut perirent praedestinavit). Hiernach, sagt er, nehme ich nur Eine Prädestination Gottes an; die, welche gerettet werden, verdanken es der Gnade des Erretters (salvantis est donum). Die Gnade, welche zu ihrem freien Willen kommt, unterstützt sie zur Vollbringung des Guten. Die, welche umkommen, kommen durch ihr Verdienst um (pereuntium est meritum); sie haben nur einen freien Willen zum Bösen, da die Gnade sie verlassen hat (liberum arbitrium ad malum, desertum gratia).

Doch dieses Bekenntniß verwarf Remigius sogleich und ließ auf einer neuen Synode zu Valence 855 die doppelte Prädestination, zum Leben und zum Tode, als orthodoxe Lehre feststellen.

So standen sich also Hincmar und Remigius geradezu entgegen. Dennoch aber söhnten sie sich auf den im Jahre 859 zu Langres und Savonieres bei Toul gehaltenen Concilien aus; die Lage des unglücklichen Gottschalk blieb aber immer dieselbe, der vielmehr von Neuem den Haß Hincmar's erregt hatte, weil er in einem Kirchenliede die Worte Te, trina Deitas unaque, geschrieben hatte. Hincmar erkannte hierin eine arianische Ketzerei und wollte Te, summa Deitas geändert haben. Gottschalk appellirte zwar an den Papst Nicolaus I.; doch vergebens. Er mußte sein Leben in der Gefangenschaft beschließen. Er starb wirklich in derselben und im kirchlichen Bann im Jahre 868.

Grab, s. Begräbniß.

Gräber oder **Grubenheimer**. Diesen Namen führte im 15. Jahrh. eine Partei unter den böhmischen Brüdern, die Thaboriten, welche, bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrh. heftig verfolgt, ihren Aufenthaltsort nur in den Höhlen der Berge und Wälder finden konnten. Sie verwarfen den Gebrauch der Sacramente, das Halten des Gottesdienstes mit priesterlicher Pracht, verlangten gänzliche Abschaffung des Bilderdienstes, des Studiums heidnischer Schriftsteller u. s. w. Nach und nach legten sie ihre Schwärmereien ab und vereinigten sich mit den böhmischen Brüdern, noch vor dem Schlusse des 15. Jahrh.; s. Hussiten.

Grahasta, s. Brahminen.

Grandmont oder **Grammont**. Der Mönchsorden von Grandmont (ordo Grandimontensis) wurde durch Stephan von Thiers oder Tigerno, Sohn eines Vicomte in Auvergne ge-

berühmt. Die Schrift εκθεσις της πιστεως wird ihm fälschlich beigelegt. Er starb in oder nach dem Jahre 270.

Gregor, Bischof von Nyssa in Cappadocien seit dem Jahre 372 (daher Gregorius Nyssenus genannt), war ein Bruder von Basilius dem Großen und eifriger Anhänger des origenistischen Systems. Seine Schriften sind sehr verschiedenen Inhaltes, exegetisch, dogmatisch, polemisch, ascetisch und homiletisch. Die merkwürdigsten sind: απολογητικος περι της εξαημερου; κατα Ευνομιου λογοι αντιρρητικοι; λογος κατηχητικος ὁ μεγας; κατα Απολιναριου λογος. Merkwürdig ist er uns noch als ein strenger Anhänger des nicänischen Lehrbegriffes und als eifriger Prediger für das Mönchthum. Er starb ungefähr im Jahre 394.

Gregor, Georg Florenz, Bischof von Tours, ein nicht ungebildeter, doch vom Aberglauben seiner Zeit sehr eingenommener Mann, lebte am Schlusse des sechsten Jahrhunderts. Merkwürdig machte er sich durch seine fränkische Geschichte: historiae s. Annalium franc. lib. X. (sie geht bis zum Jahre 591) und durch seine miraculorum lib. VII.

Gregor I. oder der Große, geboren zu Rom um das Jahr 540, führte das Pontificat zu Rom vom Jahre 590—604. Obschon er den Titel eines patriarcha universalis (οικουμενικος) verwarf, sich in einem Briefe an Johannes Jejunator (s. d.) sehr heftig über den Gebrauch dieser Benennung, die ihm „teuflisch und antichristlich" schien (Gregorii Magn. lib. V. epist. 18), aussprach und sich lieber „Knecht der Knechte" (servus servorum) nannte, wußte er dennoch den apostolischen Stuhl mehr zu heben, das Ansehen desselben mehr zu vergrößern, als alle seine Vorgänger. Seit seiner Zeit wurde es gewöhnlich, Pallien (die in der orientalischen Kirche alle Bischöfe bei der Weihe empfingen) an Bischöfe zu vertheilen. So sandte er Pallien an den Bischof zu London, zu Syracus, Palermo u. s. w., und wußte durch die Verbindung mit diesen Männern den römischen Stuhl zu befestigen, so wie an Macht zu verstärken. Gegen Johannes Jejunator war er sehr aufgebracht, weil dieser als Patriarch von Constantinopel dem apostolischen Stuhle zu Rom nicht nachstehen wollte und seine Denkungsart durch den Titel patriarcha universalis, den er sich beilegte, zu erkennen gab. Die niedrigen Schmeicheleien, die er anwendete, den Beherrscher des griechischen Reiches Phocas an sich zu fesseln und dadurch zu bewirken, daß jener Patriarch den sich beigelegten Titel wieder ablegen sollte, hatten nicht den gewünschten Erfolg; vielmehr wurde jene Benennung zu Constantinopel fortwährend beibehalten.

Das Christenthum gewann durch ihn einen Zuwachs; denn zur Bekehrung der Heiden schickte er Missionäre, unter Augustin, zu den Angelsachsen.

Die Wissenschaften aber gingen während seines Pontificates

ihrem Verfall immermehr entgegen, ja es wird ihm sogar vielfach die Beschuldigung gemacht, daß er die Bibliothek zu Rom mit den daselbst befindlichen Schätzen habe verbrennen lassen. Dagegen zeichnete er sich aus durch den Eifer, mit welchem er den Aberglauben, sinnlose Ceremonien, Processionen, Meßopfer, Heiligen- und Reliquienverehrung, die Lehre vom Fegfeuer, Gebete für Verstorbene u. s. w. in der Kirche verbreitete. Berühmt ist sein Canon missae (s. d.), nach welchem der Gottesdienst eingerichtet wurde. Den Bilderdienst mißbilligte er zwar, doch auch eben so sehr, daß die Bilder aus den Kirchen entfernt würden. Vom Augustin, den er zum Erzbischof von Brittanien gemacht hatte, mußte er die Erinnerung hinnehmen, nicht zu viele Wunder zur Verbreitung des römischen Christenthums zu thun. Das Mönchthum fand an ihm einen eifrigen Lobredner und Beschützer, so wie die Heiden und Ketzer, besonders die Manichäer, Arianer, Donatisten und Agnoëten einen gefährlichen Gegner. Was die eigentliche theologische Lehre betrifft, so befestigte er die Vorstellung von der versöhnenden Kraft des Abendmahles und erweiterte sie noch dahin, daß die abgeschiedenen Seelen durch das Abendmahlsopfer Linderung im Fegfeuer erhalten sollten (multum, sagt er, solet animas etiam post mortem sacra oblatio hostiae salutaris adjuvare). Diese Lehre trug gleichfalls dazu bei, daß man das Abendmahl (s. d.) zu seiner Zeit schon selten genoß. Als Schriftsteller machte er sich bekannt durch seine Moralium lib. XXV., durch sein Liber pastoralis curae ad Johannem Ravennae episc., durch sein Sacramentarium, seine epistolae lib. XIV., durch sein Buch Antiphonarius s. Gradualis und durch seine lib. IV. dialogorum de vita et miraculis Patr. Ital. et de aeternitate animarum. Sein Vorgänger war Pelagius II., sein Nachfolger Sabinian.

Gregor II., Papst 715—731. Er that den Kaiser Leo den Isaurier, welcher die abgöttische Verehrung der Bilder nachdrücklich verbot, in den Bann und ließ durch Mönche das Volk zum Aufruhr gegen denselben aufreizen. Bonifacius (s. d.), der deutsche Apostel, legte ihm zu Rom den Eid der Treue und des Gehorsams ab. In seine Zeit fällt die Einführung des Petersgroschens in England. Sein Vorgänger war Constantin, sein Nachfolger Gregor III.

Gregor III., Papst 731—741. Von ihm wurde Bonifacius, der Apostel der Deutschen, als Missus s. Petri per Bojariam et Gallias bestimmt; von ihm erhielt er und auch Egbert, Erzbischof von York, das Pallium. Die Feindschaft mit dem griechischen Kaiser Leo dauerte noch fort; auch er that denselben in den Bann. Dafür nahm aber Leo ihm die Einkünfte von Sicilien und Calabrien und unterwarf ganz Illyrien dem Patriarchen von Constantinopel. Merkwürdig machte er sich noch dadurch, daß er

das oratorium in honorem omnium sanctorum stiftete. Zu seiner Zeit lebte der berühmte Johannes Damascenus. Sein Nachfolger war Zacharias.

Gregor IV., Papst 827—843. Unter der Regierung dieses Papstes zeigen sich schon die deutlichsten Aeußerungen der päpstlichen Tyrannei und Herrschsucht, wenn schon es nicht zu läugnen ist, daß bisweilen auch ernste Worte dem h. Vater entgegengesetzt wurden. Ersteres erhellt daraus, daß Ludwig der Fromme nach dem Reichstage zu Compiegne 833, als Sünder gegen Kirche und Staat, öffentlich Buße thun mußte; Letzteres erkennen wir in der Aeußerung, die Gregor IV. hinnehmen mußte, als er in dem Lager der Söhne Ludwigs sich befand, daß, wenn er etwa gekommen wäre, um zu excommuniciren, so sollte er excommunicirt wieder weggehen (si excommunicans adveniret, excommunicatus abiret). Doch störten ihn keineswegs solche Erinnerungen in seiner Denk- und Handlungsweise, vielmehr blieb er derselben recht getreu und leitete den Gehorsam gegen den römischen Stuhl aus dem Satze ab, daß die Regierung der Seelen größer sei, als die Regierung des Zeitlichen. Einen Gehilfen zur Verbreitung der Grundsätze, die er aufstellte, fand er in dem Erzbischof Agobard. In der Glaubenslehre wurden durch ihn keine wesentlichen Veränderungen vorgetragen. Die Einwohner des Nordens von Europa bekehrte Anschar zum Christenthum und stellte sie unter die Hoheit des römischen Stuhles. Die Feier des Allerheiligenfestes setzte er auf den 1. November fest; s. auch Gregoriusfest. Der Vorgänger Gregors war Valentin, sein Nachfolger Sergius II.

Gregor V., Papst 996—999; wurde als solcher durch den deutschen Kaiser Otto III. eingesetzt. Auch er wußte den König von Frankreich ganz unter seine Botmäßigkeit zu bekommen; denn auf der Synode von Rheims 996 trug er den Sieg gegen denselben davon. Der König, Namens Robert, mußte die Ehe mit seiner Gemahlin, Bertha, mit welcher er im vierten Grade verwandt war, auflösen und eine siebenjährige Buße übernehmen. Der Erzbischof von Tours, welcher den König getraut hatte, wurde excommunicirt und erst, nachdem er dem päpstlichen Stuhle Genugthuung gegeben hatte, wieder aufgenommen. Zwar wurde Gregor von Crescentius, dem Sohne der Theodora, aus Rom verjagt und der Stuhl an Johann XVI. vergeben; doch Otto III. verschaffte ihm die Herrschaft wieder. Das Fest aller Seelen, vom Abte Odilo zu Clugny erdacht, fand bei ihm Bestätigung. Sein Vorgänger war Johann XV., sein Nachfolger Sylvester II.

Gregor VI., Papst 1044—1046, hatte den päpstlichen Stuhl von dem unmündigen Benedict IX. (der verjagt und an dessen Stelle Sylvester III. erwählt worden war) für eine große Geldsumme erkauft. In dem Berichte des Desiderius Abb. Casinen-

sis (später Papst Victor III.), in welchem zugleich die Nichtswürdigkeit Benedict's geschildert wird, heißt es: Cumque se a Clero simul et populo propter nequitias suas contemni respiceret, et fama suorum facinorum omnium aures impleri cerneret: tandem reperto consilio (quia voluptati deditus, ut Epicurus magis, quam ut Pontifex vivere volebat) cuidam Joanni Archipresbytero, qui tunc in urbe religiosior ceteris Clericis videbatur, non parva ab eo accepta pecunia, summum sacerdotium relinquens, tradidit. Dann heißt es, daß Johannes (cui *Gregorius* nomen inditum est) 2 Jahre und 8 Monate den päpstlichen Stuhl inne gehabt habe. Nach Otto von Freisingen soll Gregor vorher Gratian geheißen und Presbyter gewesen sein. Er läßt ihn allein und als rechtmäßigen Papst, ohne einen Nebenpapst zu haben, regieren. In dieser Angabe stimmt mit ihm Petrus Damiani epist. 1. lib. 1. und Glaber Radulph in seiner Geschichte V. c. 5 (in loco [Benedicti] subrogatus est vir religiosissimus ac sanctitate perspicuus Gregorius, cujus videlicet bona fama, quicquid prior foedaverat, in melius reformavit) überein. Die Synode von Sutri 1046, durch Kaiser Heinrich III. veranstaltet, setzte aber ihn, wie Benedict IX. und Sylvester III. ab und rief den Bischof von Bamberg, Namens Suidger als Clemens II. auf den römischen Stuhl, weil, wie berichtet wird, kein anderer Mann in der römischen Kirche gefunden wurde, welchen man der päpstlichen Würde werth achtete.

Gregor VII., Papst 1073—1085, war unter Leo IX. Archidiaconus und hieß Hildebrand. Anfangs lebte er als Mönch im Kloster Clugny, und von hier aus nahm ihn Leo IX. mit sich nach Rom. Mit Petrus Damiani (erst Benedictinermönch und dann Bischof zu Ostia) stand er in freundschaftlichen Verhältnissen; dieser erkannte den durchgreifenden Geist Hildebrands sehr wohl, erkannte in ihm den Urheber alles dessen, was für die Kirche geschah, und nennt ihn darum auch: apostolicae sedis electus et Virgae Assur; immobilis columna sedis apostolicae; ja, im Gefühl der Stärke seines Freundes, nennt er ihn scherzweise, aber in vieler Beziehung wahr, „den heiligen Satanas." Die Stelle lautet: de cetero *sanctum Satanam* meum humiliter obsecro, ut non adversum me tantopere saeviat, nec ejus veneranda superbia tam longis me verberibus atterat, sed jamjam circa servum suum vel satiata mitescat.

Hildebrand bestieg nach dem Tode Alexanders II. den päpstlichen Stuhl. Auffallend ist es, daß er, so sehr er auch schon Alles als Archidiaconus unter sich gebeugt hatte, den Kaiser Heinrich III. um seine Bestätigung angelegentlich (attentius exoravit) bat. Als er bestätigt war, so bestand nun sein ganzes Streben darin: die Kirche unabhängig von weltlichem Einflusse zu machen

und den päpstlichen Stuhl zum Hauptsitze aller Macht zu erheben. Zu diesem Zwecke hielt er im Jahre 1074 zu Rom ein Concil, entfernte durch ein Decret alle Cleriker, die im Concubinat lebten, von ihrem Amte und untersagte den Laien, die Messe bei verheiratheten Priestern zu hören (uxeratos sacerdotes a divino officio removit et laicis missas eorum audire interdixit). Zwar konnte dieses Decret anfangs nicht in Kraft treten, da es überall den lebhaftesten Widerspruch fand (s. Ehe), doch bald erfand Gregor ein Mittel, seinen Willen durchzusetzen. Er ließ nämlich Legaten mit vollkommner Strafgewalt alle Länder durchziehen und durch diese das Volk gegen die verheiratheten Priester aufwiegeln. So erreichte er auch seine Absicht; denn jener Beschluß wurde nun doch wenigstens öffentlich angenommen. Darauf hielt er im Jahre 1075 eine neue Synode zu Rom und bannte nicht allein die weltliche Macht, welche ein geistliches Amt vergeben, sondern auch die, welche aus der Hand derselben ein solches annehmen würden, oder mit andern Worten: Er verbot den weltlichen Fürsten die Investitur mit einem geistlichen Amt, als Simonie. Der Beschluß lautete: Si quis deinceps episcopatum vel abbatiam de manu alicujus laicae personae susceperit, nullatenus inter episcopos vel abbates habeatur, nec ulla ei ut episcopo vel abbati audientia concedatur, insuper ei gratiam b. Petri et introitum ecclesiae interdicimus, quousque locum, quem sub crimine tam ambitionis quam inobedientiae, quod est scelus idololatriae, cepit, resipiscendo non deserit. Similiter etiam de inferioribus ecclesiasticis dignitatibus constituimus. Item si quis Imperatorum, Regum, Ducum, Marchionum, Comitum, vel quilibet secularium potestatum aut personarum investituram Episcopatuum vel alicujus ecclesiasticae dignitatis dare praesumserit, ejusdem sententiae vinculo se adstrictum sciat. Doch erst durch das Wormser Concordat 1122 wurde der Streit über die Investitur durch gegenseitiges Nachgeben beigelegt (s. Investitur).

Gregor hatte mit Heinrich IV. vielfältige Händel jener Forderung wegen zu bestehen. Heinrich wollte sich das Recht, zu investiren, nicht rauben lassen; deßhalb wurde er als ein ungehorsames Glied der Kirche nach Rom citirt. Unwillig hierüber hielt er zu Worms und Pavia ein Concil und ließ Gregor VII. für abgesetzt erklären. Nun sprach der Papst Bann und Absetzung über Heinrich aus, und dieser sah sich genöthigt 1077, 3 Tage hindurch im Schloßhofe zu Canossa der schimpflichsten Buße sich zu unterziehen. Mehrere deutsche Fürsten, namentlich von Sachsen und Thüringen wählten indeß Rudolph, Herzog von Schwaben, zu ihrem Oberhaupte; die Baiern und Franken blieben Heinrich getreu, und auch die Longobarden, welche gegen Gregor erbittert waren, traten auf die Seite des bedrängten Kaisers. Von diesen wurde Heinrich ermuntert, mit

Waffengewalt gegen den gemeinschaftlichen Feind aufzutreten. Von Neuem ließ nun Heinrich in Mainz und Briren die Absetzung Gregors aussprechen, einen neuen Papst, Clemens III. wählen, schlug seinen Gegner Rudolph und brachte jetzt den Papst in eine sehr mißliche Lage; ja er eroberte Rom, und nur mit Mühe wurde der in der Engelsburg eingeschlossene Papst durch Robert Guiscard befreit; er mußte aber flüchtig werden und fand seinen Tod in Salerno 1085, den 25. Mai.

In England fand Gregor mit seinen Verordnungen an König Wilhelm dem Eroberer einen bedeutenden und starrsinnigen Gegner. Er gestattete zwar die Zahlung des Peterpfennigs nach Rom, aber schwur dem Papste keinen Eid der Treue, verbot den Bischöfen (besonders dem Lanfrank, der von Gregor dazu aufgefordert war), nach Rom zu reisen, wieß alle Anmaßungen Gregors mit den bittersten Ausdrücken zurück und übte fortwährend das Investiturrecht aus. In Glaubensstreitigkeiten ließ sich Gregor fast gar nicht ein; im Abendmahlsstreite des Berengar mit Lanfrank nahm er ersteren in Schutz (s. Abendmahlsstreit). Mehr ließ er sich das Mönchswesen angelegen sein. Der Orden von Grandmont oder Grammont (s. d.) wurde von ihm bestätigt. Ueber den *Dictatus* Gregorii s. den Art. *Dictatus*; über seine Religio quadrata s. den Art. *Religio*; s. auch Investiturstreit. Der Nachfolger Gregors war Victor III.

Gregor VIII. war nur kaum einige Monate des Jahres 1187 Inhaber des päpstlichen Stuhles. Während seiner Herrschaft kam die Nachricht von der Eroberung Jerusalems durch den 2. Kreuzzug nach Europa. Sein Vorgänger war Urban III., sein Nachfolger Clemens III.

Gregor IX., Papst 1227—1241, ein starrsinniger Römling. Er that den Kaiser Friedrich II. in den Bann, weil er zögerte, den versprochenen Kreuzzug anzutreten, 1227. Erst im Jahre 1230, als Friedrich den Zug begonnen, den Sultan von Aegypten zu einem 10jährigen Waffenstillstand gebracht und den Papst nach seiner Rückkehr ernstlich angegriffen hatte, befreite er ihn wieder von demselben. Darauf gerieth aber Friedrich mit den Longobarden in Streit, der Papst trat auf die Seite derselben, schloß mit ihnen ein Bündniß und sprach von Neuem Bann und Absetzung über den Kaiser aus, 1239. Gregor wollte einen Gegenkaiser aufstellen, allein sein Versuch mißglückte. Er ließ darauf das Kreuz gegen Friedrich predigen und verschaffte sich durch die schamlosesten Gelderpressungen Mittel zum Kriege. Friedrich aber eroberte den ganzen Kirchenstaat, bis auf Rom, 1240, und Gregor starb 1241 in der größten Bedrängniß.

Merkwürdig, freilich in üblem Sinne, machte sich Gregor noch dadurch, daß während seines Pontificats die Inquisition im

südlichen Frankreich gesetzlich eingeführt und ein Kreuzzug gegen die Stedinger unternommen wurde. Die Dominicaner erhielten das Recht, überall Beichte hören zu dürfen. Die Streitigkeiten zwischen den strengeren und milderen Franciscanern über Besitz von Eigenthum (die schon unter seinen Vorgängern begonnen hatten) dauerten auch unter ihm fort; der Serviten-Orden erhielt sein Dasein.

Was die Glaubenslehre betrifft, so wurde sie unter Gregor nur als Sache der Theorie und Schule, besonders mit Formeln der herrschenden aristotelischen Philosophie, behandelt und betrachtet, obschon das Studium dieser Philosophie von ihm selbst (1228) verboten worden war. Das Glöckchen bei der Messe führte er ein. Für das Kirchenrecht sind seine: **Decretalium lib. V.** 1234 merkwürdig geworden; s. Decretalen. Gelehrte Männer, die unter ihm lebten, waren besonders Alexander ab Hales und Albertus Magnus; zu seiner Zeit gewann die Kirche an Umfang, indem das Christenthum zu den Kumanen, an die Gränze von Siebenbürgen, nach Kurland, Liefland und Preußen kam. Der Vorgänger Gregors war Honorius III., sein Nachfolger Cölestin IV.

Gregor X., Papst 1271—1276, übte alle Macht über den deutschen Kaiser Rudolph von Habsburg, der ihm auch Gehorsam schwören und sich zu einem Kreuzzuge verbindlich machen mußte. Das Concilium zu Lyon 1274 (s. Kirchenversammlung, allgemeine zweite zu Lyon), welches er vorzüglich in der Absicht angeordnet hatte, um nach dem gelobten Lande Hilfe zu senden, entsprach seinen Wünschen nicht, weil der Eifer für die Kreuzzüge erkaltet war. Dagegen wurde hier die Vereinigung der griechischen Kirche mit der römischen bewirkt (s. auch Kirchentrennung, die große), indem der Legat des griechischen Kaisers Michael, *Gregorius Acropolita*, das Schisma abschwor. Die Bettelorden, beschloß man, sollten verringert werden; man bestimmte ferner hier, daß die Papstwahl von nun an da gehalten werden sollte, wo sich der Papst mit seiner Curie aufgehalten habe und gestorben sei; die Cardinäle sollten sich in dem Palaste, in welchem der verstorbene Papst wohnte, jeder nur von einem Diener begleitet, versammeln und alle ein Conclave, das durch keine Wand geschieden sei, bewohnen (**in eodem palatio unum conclave, nullo intermedio pariete seu alio velamine, omnes habitent in communi**). Dieses Conclave solle aber so verschlossen werden, daß kein weiterer Aus- oder Eingang möglich sei. Durch ein einziges Fenster sollten die versammelten Väter ihren Lebensunterhalt empfangen. Vollenden sie die Wahl in den ersten drei Tagen nicht, so müssen sie sich mit dem Mahle eines **Herculi** fünf Tage hindurch begnügen; nach Verlauf derselben sollen sie, wenn sie noch nicht gewählt haben, nur Brod, Wein und Wasser (**panis, vinum** und **aqua**) erhalten. Zur genauen Vollziehung dieser Gesetze sollen sich die obrigkeitlichen Personen

durch einen körperlichen Eid bei einer jedesmaligen Wahl verbinden; zeigen sie sich aber nachlässig, so sollen sie mit dem Bann belegt werden. In der Glaubenslehre wurde unter Gregor X. vorzüglich die Lehre vom Schatze der überflüssigen und guten Werke, welchen die Kirche besitze und der Papst vertheile, so wie die Lehre von den sieben Sacramenten aufgenommen, die Lehre von der Beichte, Genugthuung bei der Buße und vom Fegfeuer noch fester begründet. Merkwürdige Männer unter Gregor X. waren: Thomas Aquinas, Bonaventura und Roger Baco. Sein Vorgänger war Clemens IV., sein Nachfolger Innocenz V.

Gregor XI., Papst 1371—1378, war der letzte heilige Vater, welcher im sogenannten babylonischen Exil der Päpste lebte. Aus Frankreich verlegte er seinen Sitz im Jahre 1376 wieder nach Rom, nachdem ihn, wie er behauptete, die heilige Brigitta und Katharina von Siena hierzu aufgefordert hatte. Noch vorher fielen die bedeutendsten Städte des Kirchenstaates von ihm ab, und selbst seine Anwesenheit in Rom konnte nicht dazu beitragen, seine Herrschaft hier sehr zu befestigen. Auch von den ihm untergebenen Geistlichen mußte er manche Bitterkeit ertragen; denn die Geistlichen und das Domcapitel zu Mainz legten ihm offen ihre Beschwerden über die ungeheueren Gelderpressungen und Reservationen vor, ja sie erklärten ihm unumwunden, daß eben hierdurch der päpstliche Stuhl den Laien sehr verächtlich sei und werde. In England trat besonders Wiclef gegen die päpstliche Anmaßung und Herrschsucht auf. Das Christenthum machte unter der Regierung Gregors XI. keine Fortschritte unter den Heiden. Zu den bestehenden Klosterorden aber kamen die Einsiedler-Brüder (Observanten) und der Orden der Tertiarierinnen des h. Dominicus. Sein Vorgänger war Urban V., sein Nachfolger Urban VI.

Gregor XII., ein schismatischer Papst 1406—1409; ihm stand als Gegenpapst Benedict XIII. gegenüber. Die Cardinäle beider Päpste vereinigten sich jedoch 1409, schrieben ein Concil nach Pisa aus, setzten ihre heiligen Väter ab und erklärten sie beide für meineidig und schismatisch. Darauf wurde Alexander V. gewählt; s. Kirchenversammlung zu Pisa. Die kurze Regierung Gregors XII. schließt keine Merkwürdigkeiten in sich. Er starb erst im Jahre 1417. Sein Vorgänger war Innocenz VII.

Gregor XIII., Papst 1572—1585, zeichnete sich als Jesuitenfreund aus. In seine Regierung fällt die fürchterliche pariser Bluthochzeit 1572; mit vielem Eifer suchte er auch den Untergang der Königin Elisabeth von England zu beschleunigen. Von ihm erschien 1580 eine Ausgabe des corpus juris canonici; am berühmtesten aber hat er sich durch seine Kalenderverbesserung gemacht. Ueber den Streit wegen des Kalenders, s. Kalenderstreit; über den Streit des Bajus mit den Theologen zu Löwen, welcher ebenfalls in seine

Zeit fällt, s. Bajus. Für das Klosterwesen ist Gregor XIII. insofern merkwürdig, als er die congregatio patrum oratorii (s. Missionspriester), von Philipp Neri aus Florenz gestiftet, befestigte. Auch mehrere Seminarien zur Ausbreitung und Erhaltung der römischen Lehre, besonders für Griechen und Maroniten, rief er in das Leben. Sein Vorgänger war Pius V., sein Nachfolger Sixtus V.

Gregor XIV. regierte als Papst nur im Jahre 1591. Merkwürdig ist er nicht blos dadurch geworden, daß er die Bulle Cogit nos depravata, in welcher er die Wetten über die Papstwahlen verbot, erließ, sondern auch dadurch, daß er den Bann gegen König Heinrich IV. aussprach, weil dieser den reformirten Lehrbegriff angenommen hatte. Dadurch veranlaßte er wirklich, daß Heinrich zwei Jahre darauf (1593) wieder catholisch wurde. Auch dieser Gregor war ein großer Jesuitenfreund. Sein Vorgänger war Urban VII., sein Nachfolger Innocenz IX.

Gregor XV., Papst 1621—1623. Wichtig machte er sich in der Kirche hauptsächlich dadurch, daß er den König Ludwig XIII. von Frankreich zum Kriege gegen die Hugenotten verleitete, die congregatio de propaganda fide (s. Missionen, Propaganda) zur Verdrängung des Protestantismus stiftete, die Piaristen als einen regelmäßigen Orden aufstellte und verbot, Klöster zu stiften, welche nicht wenigstens zwölf Mönche ernähren könnten. Sein Vorgänger war Paul V., sein Nachfolger Urban VIII.

Gregor XVI., jetzt regierender Papst, vorher Cardinal Mauro Capellari; seit dem 2. Februar 1831 ist er Nachfolger von Papst Pius VIII. und Inhaber des apostolischen Stuhles. Merkwürdig ist bereits seine Regierung dadurch geworden, daß sein Thron von seinen Unterthanen in Italien im Jahre 1831 und 1832 so heftig erschüttert wurde, daß derselbe durch die Macht Oesterreichs und Frankreichs sicher gestellt werden mußte. Erst am 15. August 1832 erließ er die Bulle oder das Rundschreiben (es beginnt mit den Worten Mirari vos arbitramur) an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe, welches die Päpste sonst sogleich nach ihrer Stuhlbesteigung auszugeben pflegen. Der Gang dieser merkwürdigen Bulle ist, nach einem wörtlichen Auszuge, folgender:

Gregor drückt zuerst eine kurze Entschuldigung aus, daß er nicht sogleich, wie es gewöhnlich bei einer neuen Stuhlbesteigung geschehe, ein Umlaufschreiben an die Oberhäupter seiner Kirche gegeben habe. Er versichert, daß der Drang seines Herzens ihn wohl dazu aufgefordert habe (erat id quidem Nobis maxime in votis), doch sei es ja bekannt, welche Uebel, welcher Verdruß sogleich bei seiner Stuhlbesteigung über ihn ausgebrochen wären. Gott habe zwar den heiligen Stuhl erhalten, aber die unbeschreibliche Sorge (ingens curarum moles) für die Wiederherstellung der öffentlichen

Ordnung ihn selbst so eingenommen, daß er erst jetzt seinen Willen zur Ausführung habe bringen können, jetzt am Feste der Aufnahme der heiligsten Jungfrau in den Himmel, die auch unsern Verstand mittelst ihres himmlischen Anhauches auf solche Rathschläge führen möge, welche für die christliche Heerde am heilsamsten sein mögen (**mentemque Nostram coelesti afflatu suo in ea inducat consilia, quae christiano gregi futura sint quam maxime salutaria**).

Mit von Jammer und Kummer erfülltem Herzen kommen Wir jetzt zu Euch, deren Religionseifer Wir kennen, von denen Wir wissen, daß ihr wegen der schwierigen Zeitumstände ängstlich seid. Wir können in Wahrheit sagen, daß jetzt die Stunde der Macht der Finsterniß gekommen ist, um die Söhne der Auswahl durchzusieben wie das Getraide (**vere enim dixerimus, horum nunc esse potestatis tenebrarum, ad cribrandos, sicut triticum, filios electionis. Luc. 22, 53**). In Wahrheit, die Erde trauert und ist gefährdet, sie ist angesteckt von ihren Bewohnern, weil sie die Gesetze übergangen, das Recht verändert, das ewige Bündniß zerrissen haben (**vere luxit et defluxit terra, infecta ab habitatoribus suis, quia transgressi sunt leges, mutaverunt jus, dissipaverunt foedus sempiternum. Jes. 24, 5**). Zu euch sprechen Wir, ihr Brüder, die ihr mit eignen Augen sehet, was Wir beweinen. Wilde Bosheit, unbescheidenes Wissen, unbeschränkte Zügellosigkeit triumphiren (**alacris exultat improbitas, scientia impudens, dissoluta licentia**). Die Heiligkeit des Heiligen und die Majestät des göttlichen Cultus, wie groß auch ihre Macht und ihr Nutzen sind, werden von den verderbten Menschen getadelt, beschimpft und verspottet. Daher wird die gesunde Lehre verfälscht, Irrthum jeder Art kühn ausgestreut (**sana hinc pervertitur doctrina, erroresque omnis generis disseminantur audacter**). Weder ein Gesetz des Heiligen, noch ein Recht, noch eine Einrichtung, noch irgend eine heilige Disciplin ist sicher vor der gottlosen Kühnheit derer, die Gottloses reden (**ab audacia loquentium iniqua**). Auf das heftigste ist dieser Unser römische Stuhl des allerseligsten Petrus, worauf Christus den Grund der Kirche legte (**in qua posuit Christus ecclesiae firmamentum**) angegriffen, die Bande der Einheit werden täglich schwächer und loser. Das göttliche Ansehen der Kirche ist angegriffen und mit Zernichtung ihrer Rechte wird sie irdischem Gutachten unterworfen (**substernitur ipsa terrenis rationibus**), durch das größte Unrecht dem Hasse des Volkes überlassen, zur schändlichen Knechtschaft hingegeben, der den Bischöfen schuldige Gehorsam aufgehoben, das Recht derselben vertilgt. Auf eine gräßliche Weise hallen in Academien und Gymnasien neue, monströse Lehrmeinungen wieder (**personant horrendum in modum Academiae ac Gymnasia novis opinionum monstris**); man begnügt sich nicht damit, den katholischen Glauben heimlich und auf Umwegen zu untergraben,

combusta depereant) *). Aus der fortwährenden Sorge des apostolischen Stuhles, verdächtige und schädliche Bücher zu verdammen und den Händen der Menschen zu entwinden, erhellt aber auch auf das klarste, wie falsch es ist, verwegen und den apostolischen Stuhl beleidigend eine Büchercensur nicht nur zu verwerfen, sondern in der Gottlosigkeit so weit zu gehen, daß man behauptet, jene Censur weiche von den Principien des Rechtes ab, sie komme der Kirche keineswegs zu.

Wir haben auch vernommen, daß in den verbreiteten Schriften Lehren ausgesprochen werden, welche die den Fürsten schuldige Treue und Unterwerfung wankend machen. Man wird daher vorzüglich darüber zu wachen haben, daß das Volk nicht vom rechten Wege geführt werde. Man denke doch, daß, nach apostolischer Lehre, jede Macht von Gott eingesetzt ist. Wer also der Obrigkeit widersteht, widersteht auch der Anordnung Gottes und zieht sich die Verdammung zu. Die alten Christen haben immer Beweise ihres Gehorsams gegeben. Ja, der heilige Augustin sagt, daß die christlichen Soldaten einem ungläubigen Herrscher dienten; wo es die Sache Christi betraf, da erkannten sie nur den an, der im Himmel ist. Sie unterschieden den ewigen Herrn von dem zeitlichen und doch gehorchten sie auch, des ewigen Herrns wegen, dem zeitlichen.

Herrliche Beispiele aus der Geschichte stellen die ergebenste Unterwerfung unter die Fürsten dar, sie verdammen die Insolenz und Gottlosigkeit, die man verfluchen muß, von jenen, welche, mit unbändiger Begierde nach einer zügellosen Freiheit, nur darin leben, daß sie die Rechte der Fürsten schwächen und zerstören, die Knechtschaft unter dem Scheine der Freiheit den Völkern bringen. Hier vereinigen sich wahrhaftig die schändlichen, wahnsinnigen Ideen und Pläne der Waldenser, Beguarden, Wiclefiten und anderer Söhne des Teufels (filiorum Belial), die mit Recht als, Schmutz und Schande der Menschheit (qui humani generis sordes ac dedecora fuere), vom apostolischen Stuhle so oft mit der Verfluchung belegt worden sind. Und wahrlich, nur darum strengen jene listigen Menschen alle ihre Kräfte an, damit sie, mit Luther triumphirend (cum Luthero ovantes), sich Glück wünschen können, von Allem frei zu sein; damit sie um so schneller hierzu gelangen, wenden sie sich um so kühner zu allem Gottlosen.

*) Wahrscheinlich deutet der h. Vater hiermit an, daß wir uns nicht wundern mögen, wenn auch er das Schauspiel gebe und ketzerische Schriften verbrennen lasse. Ein trauriges Mittel, um die Leerheit und den Aberglauben seiner Kirche zu erhalten, aber gewiß ist es ächt römisch! — ein schlagender Beweis, wie sehr er sich fürchtet, daß die Grundpfeiler seines Stuhles angegriffen werden.

Auch darin können Wir nichts Erfreuliches für Religion und Herrschaft ahnen, wenn man sich bemüht, die Kirche von der weltlichen Macht zu trennen und die wechselseitige Eintracht der Herrschaft und des Priesterthums aufzulösen sucht (Neque laetiora et religioni et principatui ominari possumus ex eorum votis, qui Ecclesiam a Regno separari mutuamque Imperii cum Sacerdotio concordiam abrumpi discupiunt). Es erhellt aber, daß von den Liebhabern einer unverschämten Freiheit jene den geistlichen und weltlichen Angelegenheiten so heilsame Eintracht gefürchtet werde.

Zu diesem Kummer, der Uns niederdrückt, kommt nun noch, daß gewisse Verbindungen und Vereine bestehen, durch welche, mit erheuchelter Liebe zur Religion, aber doch mit der Begierde, Neuerungen und Aufruhr zu erregen, Freiheit aller Art (libertas omnis generis) verkündet, Zerstörung jeder heiligen und weltlichen Sache herbeigeführt, jede heilige Auctorität zernichtet wird.

In Unserem Schmerze, ehrwürdige Brüder, schreiben Wir nun an Euch, daß Ihr, umkleidet mit dem Schilde des Glaubens, den Kampf Gottes fechtet. Ziehet das Schwert des Geistes, welches ist das Wort Gottes, und besonders ermahnet die, welche den heiligen Wissenschaften und philosophischen Studien sich widmen, daß sie nicht unklug ihrem eignen Geiste vertrauen und auf die Wege der Gottlosen gerathen *). Stolz und Anmaßung bleibt es, wenn man die Mysterien des Glaubens mit menschlicher Wage wägen und auf die eigne Vernunft vertrauen will.

Mögen übrigens Unsere sehr geliebten Söhne in Christus, die Fürsten, diesen Wünschen für das Heil einer heiligen und öffentlichen Angelegenheit mit ihrer Macht und ihrem Ansehen günstig sein; mögen sie erwägen, daß ihnen Beides nicht sowohl zur Leitung der Welt, als vielmehr zum Schutze der Kirche übergeben sei; mögen sie es wohl überlegen, daß das, was zum Besten der Kirche geschieht, auch für ihr Bestes geschieht, ja mögen sie sich überzeugen, daß die Sache des Glaubens für sie wichtiger sein müsse, als die der welt-

*) Weil die Reformatoren und die protestantische Kirche das Schwert des Geistes gezogen, die heiligen Wissenschaften und philosophischen Studien mit eignem Geiste untersucht und nach der h. Schrift und Vernunft gefunden haben, daß der Papst nur nach seiner Anmaßung ein Statthalter Christi auf Erden ist, daß er seine Fehlbarkeit schon so oft kund gethan hat und noch kund thut, folglich nicht unter dem Einflusse des h. Geistes steht, daß Christus keine sieben Sacramente, keine Seelenmesse, keine Anbetung der Maria und der Heiligen, keinen Ablaß, keine Ohrenbeichte, keine Quelle und kein anderes Fundament des Glaubens, als das Wort Gottes u. s. w. lehrte und lehren konnte, darum fordert Gregor die Bischöfe auf, dafür zu wachen, daß die ihnen anvertrauten Christen nicht auch dem Beispiele der Protestanten folgen und etwa gottlos werden!

lichen Regierung. Wir sprechen es mit dem h. Papste Leo aus, daß die Krone des Glaubens von der Hand des Herrn ihrem Diadem beigefügt werde. Gleichsam als Väter und Vormünder der Völker eingesetzt, werden sie diesen eine wahre und feste Ruhe verschaffen, wenn sie besonders dahin ihr Augenmerk wenden, daß die Religion und die Verehrung Gottes, der die Schrift an der Stirne trägt: „König der Könige und Herr der Herren", unversehrt sei.

Aber damit auch alles dieß glücklich in Erfüllung gehe, so erheben Wir Hände und Augen zu der allerseligsten Jungfrau Maria, die allein alle Ketzereien vernichtet hat (quae sola universas haereses interemit) *), die Unser Vertrauen, Unsere Hoffnung ist. Auch von dem Oberhaupte der Apostel, dem Petrus und von dessen Mitapostel (coapostolo) Paulus erflehen Wir in demüthigem Gebete, daß Ihr alle wie eine Mauer (pro muro) stehet, damit kein neuer Grund gelegt werde **). Auf diese angenehme Hoffnung vertrauend glauben Wir zuversichtlich, daß Jesus Christus, der Anfänger und Vollender des Glaubens, bei den Uns betroffenen Beunruhigungen Uns trösten werde. Wir ertheilen Euch, ehrwürdige Brüder, und den Eurer Sorgfalt anvertrauten Schafen Unsern apostolischen Segen. Gegeben zu Rom 1832, im zweiten Jahre Unseres Pontificates.

Noch ehe Gregor diese Bulle erließ, gab er (27. Mai 1832) ein Ausschreiben an die Erzbischöfe und Bischöfe des Königreiches Baiern über die gemischte Ehe. Er schärft hier die bestehenden Verordnungen ein, welche jeden vertrauten Umgang mit Nichtcatholischen verbieten, daher auch jede gemischte Ehe streng untersagen. Nur in besonderen Fällen; zur Vermeidung größerer Aergernisse darf diese gestattet werden, wenn zuvor vom apostolischen Stuhle selbst die Dispensation von jenem Gesetze eingeholt worden ist.

Ein anderes Breve (vom Monat Juli 1832) ist an die polnischen Bischöfe gerichtet. Hier nennt sich Gregor einen unwürdigen Stellvertreter des Allerhöchsten, erzählt, daß er durch Gebet und Seufzen das Unglück habe abwenden wollen, welches Polen durch bürgerliche Kriege heimgesucht habe, und ermahnt alle Bischöfe, dafür zu wachen, daß nicht etwa Verbreiter falscher Lehren auftreten. Sie möchten die Böswilligkeit und Treulosigkeit aller Lügenpropheten offen darlegen, und zwar nicht blos mit der h. Schrift, nein, auch

*) Hier irrt sich offenbar der h. Vater; denn die Jungfrau Maria hat bis jetzt ihre Macht in der Vernichtung der Ketzereien noch nicht auf den Protestantismus und die Parteien, welche die Auctorität des apostolischen Stuhles nicht anerkennen, erstrecken können.

**) So steht also noch jetzt die Maria, der Apostel Petrus und Paulus über Gott; denn die Hilfe desselben wird nicht angerufen. Der schon gelegte Grund faßt alle jene Lehren des päpstlichen Stuhles in sich, die nicht in der Bibel stehen, und diese sollen erhalten werden!!

mit den kirchlichen Ueberlieferungen. Predigen mögen sie, daß Jeder, welcher sich einer Gewalt widersetzt, dem Gebote Gottes entgegenkämpft; denn die bestehenden Gewalten sind von Gott eingesetzt.

Am 21. Juni 1832 sprach Gregor die Excommunication über alle diejenigen Unterthanen seines Stuhles aus, welche Theil genommen hatten an dem Aufstande von Ancona, der Entfernung der dortigen Oberbehörden, der Verletzung des Patrimoniums Petri, der Jurisdiction der Kirche, der weltlichen Rechte des Papstes, an der Bekämpfung der päpstlichen Truppen, so wie an der Verbreitung des Aufruhrs überhaupt. Gregor behielt sich allein das Recht der Dispensation vor, die er nur dann demjenigen ertheilen wolle, der zuvor seine sündhaften Handlungen einzeln aufgezählt, sie bereut, der Kirche und ihm selbst Genüge geleistet habe.

Zu bemerken ist endlich, daß Gregor am Schlusse des Jahres 1832 ein Jubiläum mittelst apostolischen Hirtenbriefes auf den 4. Advent-Sonntag bis zum 13. Januar 1833 ausgeschrieben hatte.

In dem Ausschreiben kommt folgende merkwürdige Stelle vor, die gleichfalls bestätigt, daß Gregor XVI. im Sinne und Geiste seiner Vorfahren, welche im Mittelalter lebten, denkt und spricht. Nachdem er zuvor erwähnt hatte, daß auch seine Vorgänger Jubiläen anordneten, fährt er fort: Quare de omnipotentis Dei misericordia, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi, ex illa ligandi atque solvendi potestate, quam nobis dominus, licet indignis, contulit, universis et singulis utriusque sexus Christi Fidelibus in alma Urbe Nostra degentibus, vel ad eam advenientibus, qui Sancti Joannis de Laterano, Principis Apostolorum et S. Mariae Majoris Basilicas, vel earum aliquam a quarta Dominica Adventus, nimirum a die vigesima tertia hujus mensis usque ad diem decimam tertiam sequentis Januarii inclusive, quae erit prima Dominica post Epiphaniam, et dies octava ejusdem Epiphaniae, bis visitaverint intra tres illas hebdomades, ibique per aliquod temporis spatium devote oraverint, ac quarta et sexta feria, et sabbato unius ex dictis hebdomadibus jejunaverint, et intra easdem hebdomades peccata jua confessi, Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum reverenter sumpserint, et pauperibus aliquam eleemosynam, prout unicuique suggeret devotio, erogaverint; ceteris vero extra Urbem praedictam ubicumque degentibus, qui ecclesias ab Ordinariis locorum, vel eorum Vicariis seu Officialibus, aut de eorum mandato, et ipsis deficientibus per eos, qui ibi curam animarum exercent, postquam ad eorum notitiam hae nostrae pervenerint, designandas, vel earum aliquam, spatio trium similiter hebdomadarum per eosdem una cum Ecclesiis stabiliendarum bis visitaverint, aliaque supra recensita opera devote peregerint:

plenissimam omnium peccatorum suorum indulgentiam, sicut in anno Jubilaei visitantibus certas ecclesias intra et extra Urbem praedictam concedi consuevit, tenore praesentium *concedimus et elargimur*.

Navigantes vero et iter agentes, ut cum primum ad sua sese domicilia receperint, operibus suprascriptis peractis, et bis visitata Ecclesia Cathedrali, vel majori, — *eamdem indulgentiam consequi possint et valeant:* Regularibus autem personis utriusque sexus etiam in Claustris perpetuo degentibus, etc. — *pariter concedimus et indulgemus.*

Oeffentliche Blätter theilen uns ein Verzeichniß von 14 in deutscher, französischer, englischer, spanischer und italienischer Sprache verfaßten Schriften mit, welche Gregor XVI. für falsch, frech, irrig, schändlich, ketzerisch ausgibt und für alle Ewigkeit verdammt. Er verbietet die aufgezeichneten Bücher zu lesen, zu besitzen, zu drucken, zu verbreiten. Durch dieses Beginnen zeigt er sich also auch als einen Beförderer und Vermehrer des Index expurgatorius (s. d.). Wer das Verbot übertritt, soll, wenn er ein Geistlicher ist, suspendirt, wenn er ein Weltlicher ist, excommunicirt werden.

Im Frühjahr desselben Jahres hat er die Wiederherstellung der Inquisition in Sardinien sanctionirt. Der Wiederherstellung des Tempelherrnordens durch Ludwig Philipp, König der Franzosen, im Januar 1833, hat er widersprochen.

Am 29. Juni 1833 hielt er ein geheimes Consistorium im quirinalischen Palaste. Die wichtigste Verhandlung in diesem Consistorium betraf die Wiederbesetzung von 14 Bisthümern, unter denen 3 in partibus infidelium waren. Den Patriarchen von Venedig, Monico, und den Erzbischof von Neapel, Carraciolo erhob Gregor zu Cardinälen.

In Deutschland scheint Gregor's Einfluß auf das Königreich Baiern nicht unbedeutend zu sein.

Aus dem hier Angeführten erhellt, daß der jetzt regierende Papst die Sprache des Mittelalters führt, in Vorurtheilen, wie sie von seinem Stuhle stets ausgesprochen worden sind, befangen ist, aber dennoch die Macht der Aufklärung des neunzehnten Jahrhunderts, obschon wider seinen Willen, anerkennen muß.

Am 30. September hielt Gregor XVI. ein Consistorium und in demselben trug er folgende Aeußerungen vor, die sich über die Verweisung des Pronuntius aus Portugal und über die Einschränkung der Geistlichkeit und Klosterwelt in diesem Lande aussprechen. Diese Ereignisse wurden bekanntlich durch Don Pedro's Siege über Don Miguel herbeigeführt.

Es fällt Uns sehr schwer auf die Seele, ehrwürdige Brüder, so sprach Gregor, Euch von dieser Stätte betrübende Dinge zu verkünden; allein Wir werden durch so herben Schmerz geängstigt,

daß Wir nicht umhin können, denselben Euch, die Ihr zur Theilnahme an Unserer Obsorge berufen seid, an dem heutigen Tage mitzutheilen und in der Eröffnung Unserer Gesinnungen einige Erleichterungen zu suchen.

Die Sache, über die Wir Uns beklagen, ist keineswegs geheim, sie ist vielmehr durch öffentliche Blätter, zum Schrecken und Unwillen aller Guten, allgemein verbreitet. Ihr begreifet schon, ehrwürdige Brüder, daß Wir von den ganz gottlosen, vermessenen Thaten reden, welche zum Umsturze alles dessen führen, was in der Kirche heilig ist, von den Thaten, welche durch die zu Lissabon am Ende des Monates Juli (1833) eingesetzte Regierung verübt worden sind, so wie auch von den allerschwersten Uebeln, mit welchen die Religion in jenem Reiche heimgesucht wird, welches dem catholischen Glauben, diesem heiligen Stuhle und Unseren Vorgängern, den römischen Päpsten, bisher musterhaft zugethan und geneigt war, welches ehedem, und zwar mit vollem Rechte, sich rühmte, Königen, die den Namen Allergetreueste führten, zu gehorchen.

Wir können es nicht verhehlen, daß Wir anfänglich den Gerüchten und Sagen, die sich darüber verbreiteten, keinen Glauben beimessen konnten; allein durch die Ankunft desjenigen in Italien, der in der Eigenschaft eines apostolischen Pronuntius in diesem Reiche Unsere Person vorstellte, und durch die vielen ganz sicheren Zeugnisse überzeugten Wir Uns bald, daß nur allzuwahr sei, was man früher gemeldet hatte. Es ist also jetzt ebenso bedauernswürdig als unbezweifelt, daß von gedachter Regierung der ungerechte Beschluß gefaßt wurde, denjenigen zu vertreiben, der dort Unsere und des apostolischen Stuhles Stelle vertrat, und zwar solchergestalt, daß man ihm andeutete, sich in kürzester Zeit über die Gränzen von Portugal zu entfernen.

Nachdem man diesem h. Stuhle und Uns ein so großes Unrecht zugefügt hatte, richtete sich die Verwegenheit dieser lasterhaften Menschen gegen die catholische Kirche, ihre Güter und gegen die unverletzbaren Rechte des h. Stuhles; und wenn Wir bedenken, daß dieß Alles beim ersten Einzuge und gleichsam aus verabredeter Verschwörung unternommen wurde, so empört sich Unser Gemüth und Wir können Uns der Thränen nicht enthalten. Denn nachdem man die öffentlichen Gefängnisse aufgethan und die darin befindlichen Gefangenen entlassen hatte, wurden an ihrer Stelle selbst Einige von denen dahin abgeführt, von welchen geschrieben steht: „Berühret nicht meine Gesalbten.“ Laien maßten sich das Recht über heilige Gegenstände an und verordneten eine allgemeine Reform des Secularclerus und der Ordensgeistlichen beiderlei Geschlechtes. So wurde durch ein Gesetz das Privilegium fori aufgehoben, die Nonnen, als geistliche Familien, wurden vertrieben und die Novizen eines jeden Institutes fortgeschickt, mit dem ausdrücklichen Verbote, neue Candidaten

aufzunehmen. Das Patronatsrecht wurde allen Geistlichen entzogen und die Regierung legte sich allein das Recht bei, zu allen kirchlichen Beneficien und Aemtern die Besitzer zu ernennen. Auch wurde durch ein Gesetz geboten, daß in Zukunft keiner mehr zu den heiligen Weihen befördert werden sollte. Die Ordinariate und die Ordensgeistlichen beiderlei Geschlechtes, welche sich der neuen Reformordnung, wodurch die Klöster der Jurisdiction dieser Ordinariate unterworfen werden, nicht unterzogen, so wie alle geistliche Personen beiderlei Clerus, die aus Neigung für die frühere Regierung vom Sitze ihrer Beneficien oder aus ihren Klöstern und Hospitälern sich entfernt hatten, wurden öffentlich für Widerspenstige und Verräther erklärt und zu den Strafen verurtheilt, mit welchen solche Verbrecher gestraft zu werden pflegen; ja, man hat sogar eine Verordnung erlassen, daß jedes Kloster aufgehoben werden soll, als nähmen die Klöster an dem Verbrechen des Ungehorsams und Verrathes wirklich Theil. Die Kirchengüter sind in einigen Fällen der Nation zugetheilt.

Was noch mehr? Zu diesen gewiß höchst boshaften und der catholischen Religion zuwiderlaufenden Attentaten ist noch hinzugekommen, daß alle Bisthümer und Erzbisthümer, die von Uns auf Ernennung der damals vorhandenen Regierung besetzt wurden, als vacant erklärt worden sind; es ist selbst im Allgemeinen befohlen worden, daß diejenigen, welche auf solche Art ein Beneficium erlangt haben, die auf dasselbe sich beziehende Ernennung durchaus aufgeben und aller Ansprüche auf diese verlustig sein sollen, und wenn sie dawider handeln, sollen sie für Rebellen gehalten und als solche bestraft werden. Damit aber Nichts übrig bleibe, was man nicht gegen das Ansehen der Kirche und dieses heiligen Stuhles zu thun sich erkühnt hätte, so hat man die Gerichtsbarkeit der apostolischen Nuntiatur aufgehoben und die Anliegen, welche von dieser früher entschieden wurden, dem weltlichen Gerichte zugewiesen.

Es ist kaum auszusprechen, wie sehr alle diese Dinge zum Nachtheil der catholischen Religion gereichen, da durch sie, wie Ihr wohl versteht, die heiligsten Gesetze der Kirche verachtet, ihre göttliche Macht mit Füßen getreten, die ihr allein zustehenden Rechte verletzt und die Ordnung und Verfassung, auf welche sie von Gott selbst gegründet worden, umgestürzt wird. Was Uns aber vorzüglich betrübt und besorgt macht, ist, daß jene Ereignisse und Rathschläge ganz offenbar dahin gehen, daß alle Verbindung mit diesem ehrwürdigen Stuhle des heiligen Petrus, der von Jesus Christus zum Mittelpuncte der catholischen Einheit gemacht worden, abgebrochen, und so die Kirche, nach Auflösung der Einigkeit, durch ein verabscheuungswürdiges Schisma zerrissen werde. Denn wie kann die Einheit des Körpers bestehen, wenn nicht die Glieder mit dem Haupte verbunden und demselben unterworfen sind? Wie kann aber diese Einheit und Unterwerfung gedacht werden, wenn, um alles Uebrige

nicht zu erwähnen, die Bischöfe, welche gesetzmäßig von dem eingesetzt sind, welchen es angeht, jeder verwaisten Kirche ihren eignen Hirten anzuweisen, da er allein den Primat der Gerichtsbarkeit und die Fülle der Gewalt in der Kirche aus göttlicher Vollmacht besitzt, verworfen werden?

Auch darf nicht unberührt gelassen werden, daß diese schweren Unthaten Uns desto empfindlicher gewesen, je weniger eine solche Behandlung, besonders wenn man die Art und Weise bedenkt, welche Wir in den politischen Verwickelungen der portugiesischen Angelegenheiten beobachtet haben, zu erwarten stand. Denn, wie Ihr wohl wisset, Wir haben sorgfältig Alles zu vermeiden gesucht, was Uns selbst und diesem heiligen Stuhle Haß oder auch nur einen Schatten von Verdacht zuziehen konnte. Denn vermöge Unseres allgemeinen Apostelamtes und der Uns vom obersten Hirten übertragenen Sorge für die ganze christliche Heerde wurden Wir zwar genöthigt, von Unserem, aus der Hauptverpflichtung Unseres Amtes entspringenden, heiligen Rechte Gebrauch zu machen, um das geistliche Wohl der Religion zu handhaben; da aber dieses Recht und dieses Unser Amt von göttlichem Ursprunge ist, so konnte auch dasselbe durch keine Zeitverhältnisse oder Veränderungen der öffentlichen Angelegenheiten zerstört werden. Und wie elend wären Wir nicht, wenn Wir aus irgend einem Vorwande von Weltklugheit die Sache der Kirche, der Religion und des Seelenheiles vernachlässiget hätten! Andererseits aber, da so heftig um die Oberherrschaft gestritten wurde, so hielten Wir es in solchen Verhältnissen jenes Reiches für angemessen, Nichts zu thun, wodurch Wir den Anschein gewönnen, die Rechte eines Theiles schmälern zu wollen. So haben Wir die Fürsorge angewendet, eine Constitution (Sollicitudo ecclesiarum) zu erlassen, in welcher Wir mit Gründen und mit Anführung mehrerer Thatsachen der Päpste, Unserer Vorgänger, aus älteren Zeiten und nach dem Beispiele der älteren sowohl, als desjenigen, der Uns zuletzt vorangegangen ist, gezeigt und mit klaren, unzweideutigen Worten dargethan haben, daß es Unsere Absicht sei, keinem Theile irgend ein Recht zu geben oder zu nehmen, sondern daß Wir, was Wir zu allen Zeiten, kraft Unseres apostolischen Amtes, zu thun verpflichtet sind, blos das suchen, was Christo ist.

Da Wir auch aus dieser Ursache die eben angeführten Thaten sehr übel aufgenommen haben und die Ueberzeugung hegten, daß man Uns und den apostolischen Stuhl auf die ungerechteste Weise behandelt habe, so haben Wir auch nicht gesäumt, die bei Uns residirenden Legaten und Minister der auswärtigen Mächte von der Vertreibung Unseres apostolischen Pronuntius schriftlich, wie dieß üblich ist, in Kenntniß setzen zu lassen, damit ein jeder seinem Herrn davon Nachricht gebe, und damit auch genau berichtet werden möchte, was durch die Zeitungen unrichtig gemeldet sein dürfte. Wir aber

behielten Uns noch auf den heutigen Tag vor, Euch dieß Alles auf eine feierliche Weise in Eueter Versammlung vorzulegen.

So erklären Wir denn, meine ehrwürdigen Brüder, auf das Feierlichste, daß Wir die Verordnungen, welche von gedachter Lissaboner Regierung zu großem Nachtheile der Kirche, ihrer geweihten Diener, des Kirchenrechtes und der Prärogativen dieses heiligen Stuhles erlassen worden sind, höchlich mißbilligen, und Wir erklären dieselben für ungiltig und nichtig, und indem Wir Uns über die oben erwähnten Unternehmungen höchlich beschweren, erklären Wir, daß Wir, wie es Unsere Pflicht ist, bereit sind, mit Beihilfe des Herrn, Uns gleich einer Mauer für das Haus Israel zu widersetzen und am Tage des Herrn im Kampfe zu bestehen, wie es das Wohl der Religion und die Wichtigkeit der Sache erfordert. Uebrigens haben Wir diese Sache, welche die Sache Gottes ist, auch Gott selbst ganz empfohlen. Und auf den nahen Beistand dessen vertrauend, der es für besser erachtet, aus Bösem Gutes wirkend seine Weisheit und Allmacht zu zeigen, als nichts Böses zuzulassen, beharren Wir in dem festen Vertrauen, daß er die Herzen derjenigen, durch deren Zuthun die Kirche, von so großen Drangsalen gedrückt, seufzet, zu besseren Gesinnungen zurückführen werde, und daß auf diese Weise Unser väterliches Herz der Nothwendigkeit werde überhoben werden, von den geistlichen Waffen, die Gott Unserem apostolischen Amte verliehen hat, Gebrauch zu machen. Möge derselbe Gott, der Vater des Lichtes und der Erbarmung, Unsere Hoffnung genehmigen, und Ihr, ehrwürdige Brüder, tretet mit Uns im Vertrauen zu dem Throne der Gnade, damit Wir, und darum bitten Wir inständig und hören nicht auf zu bitten, Barmherzigkeit erlangen und Gnade finden, wo die Hilfe so nöthig ist.

Am 20. Januar 1834 hielt Gregor ein geheimes Consistorium; in demselben ernannte er zwanzig Bischöfe für die catholische Christenheit. In den Nachrichten über dieses Consistorium werden Jacob Human, als Bischof von Mainz, und Anastasius Sedlag als Bischof von Cöln angeführt.

Gregoriusfest, ein noch jetzt an mehreren Orten Deutschlands stattfindendes Fest, ist ein Fest der Schuljugend und rührt von dem römischen Jugendfeste, Quinquatria genannt, welches jährlich vom 9. März an 5 Tage lang von Knaben und Mädchen zur Ehre der Minerva gefeiert wurde, her. Durch Papst Gregor IV. wurde dieses Fest Gregor dem Großen gewidmet (daher der Name Gregoriusfest), nicht allein, weil dieser die Verbesserung der Schulen und des Gesanges, sondern auch die Stiftung von Klöstern, die man auch Schulen zu nennen pflegte, sich sehr angelegen sein ließ. Die Jugend verkleidete sich; ein Knabe wurde zum Bischof, zwei andere zu Pfarrern erwählt, und jeder von ihnen lernte eine Bischofspredigt. Da so oft an diesem Feste die Gesetzlichkeit, gute Ordnung

und Anständigkeit verletzt wurde, schaffte man es in manchen Gegenden ab.

Gregoriusorden. Gregorius mit dem Beinamen: der Erleuchter, Φωτηρ, Illuminator, lebte im 3. Jahrhundert, lehrte und befestigte das Christenthum in Armenien (s. Christen). Sein frommes Leben machte, daß er unter die Heiligen versetzt und von religiösen Brüdern als Patron erwählt wurde. Dieß geschah von einem Mönchsorden, welcher ungefähr im Jahre 1320 entstand. Die Geschichte der Entstehung desselben ist folgende: Papst Johann **XXII.** hatte, um seinen Bemühungen, die armenische Kirche mit sich zu vereinigen, mehr Erfolg zuzusichern, den Dominicaner Dominicus von Bologna nach Armenien gesendet. Dieser erbaute hier auf dem Gipfel eines Berges ein Kloster. Das strenge und tugendhafte Leben, welches er mit einer mäßigen Zahl von Anhängern führte, veranlaßte mehrere Vorsteher von Klöstern der armenischen Kirche, sich ihm anzuschließen. Zunächst geschah dieß vom Superior des Klosters bei Erivan, Isaac. Er wie alle Andere, die zu ihm übertraten, verließen die Regel des h. Basilius, die sie bisher bekannt hatten, wählten den Apostel der Armenier, Gregorius Illuminator, als Schutzpatron und nahmen die Regel des h. Augustin nebst den Satzungen des Dominicanerordens an. Papst Innocenz **VI.** bestätigte sie als einen Zweig dieses Ordens. Ihren Sitz haben sie gegenwärtig in Großarmenien; s. auch armenische Mönche.

Griechische Kirche, s. Kirchentrennung, die große.

Groot, s. Gerhardiner.

Gropper, Johann, geboren im Jahre 1501 zu Söst, gestorben im Jahre 1559 zu Rom, Dr. der Theologie zu Cöln, Domcapitular, Archidiacomus und endlich durch Papst Paul IV. Cardinal, gehört zu den Männern der catholischen Kirche, welche zur Zeit der Reformation mit großer Verschlagenheit die Sache des apostolischen Stuhles führten. Am merkwürdigsten ist er durch seine Theilnahme am Reichstage zu Regensburg 1541 (s. dies. Art.). Wahrscheinlich war er auch der Verfasser des regensburgischen Interims; s. Interim. Seine Verschlagenheit läßt sich deutlich in den Verhandlungen erkennen, welche er mit dem Erzbischof, Hermann von Cöln, aus dem Geschlechte der Grafen von Wied, betrieb. Hermann wollte in seinem Erzstifte die Reformation einführen, constituirte eine Provinzialsynode (1536), und hier erkannte man auch an, daß eine Reformation des Clerus und der Kirchengebräuche höchst nothwendig sei, und entwarf einige Statuten, und diese machte Hermann, mit einem Ausschreiben, der Geistlichkeit bekannt. Den meisten Antheil an den Statuten und dem Ausschreiben hatte Gropper; die catholischen Lehren waren mit vieler Kunst in zusagenden Ausdrücken dargestellt. Doch bald wurden die Kunstgriffe aufgedeckt, besonders durch Melanchthon, obschon Gropper, zu seiner Beschönigung, selbst

darauf drang, Bucern zur Theilnahme an den Verhandlungen kommen zu lassen. Melanchthon arbeitete darauf mit Bucern einen neuen Aufsatz aus, welcher sich über die Form der Lehre, des Gottesdienstes und Kirchenwesens, die eingeführt werden sollte, aussprach. — Die List, mit welcher er dem Catholicismus das Wort sprach, brachte ihn in Verdacht, heimlicher Protestant zu sein. Von diesem Verdachte sich zu reinigen, zog er nach Rom. Hier starb er; der h. Vater selbst hielt ihm die Leichenrede.

Grotius, Hugo, geboren zu Delft am 10. Apr. 1583, gestorben in Rostock am 28. Aug. 1645, war einer der größten Gelehrten seiner Zeit, ein vorzüglicher Bibelerklärer und Vertheidiger der arminianischen Lehre. S. arminianischer Streit. Er ist besonders merkwürdig geworden durch seine neue Theorie der Satisfactionslehre, welche er im Jahre 1617 gegen Faustus Socinus (**defensio fidei catholicae de satisfactione Christi adversus Faust. Socinum**) aufstellte. Nach socinianischem Lehrbegriff soll der Mensch Vergebung seiner Sünden erhalten, wenn er sie bereut und sich bessert; Gott habe ihm die verheißene Sündenvergebung durch den Tod Jesu zugesichert und dadurch errege er in dem Menschen nicht allein Vertrauen zur Gnade, sondern auch Gehorsam gegen die Gebote des Sittengesetzes. Grotius dagegen lehrte, daß Gott dem Sünder die Strafe nicht erlassen könnte, ohne daß der Heiligkeit des Gesetzes genug gethan werde, ohne daß ein Anderer der verwirkten Strafe sich unterziehe. Er sah Gott als Regenten der moralischen Weltordnung an. Christus, der frei von jeder Sünde und darum auch von Strafe war, habe für die sündige Menschheit freiwillig Leiden und Tod erduldet, dadurch auch für diese der Heiligkeit des Gesetzes Genüge geleistet, und diese Genugthuung habe Gott aus Gnade angenommen, wenn auch Christus nicht so viel gelitten hätte, als die Strafe der Menschen eigentlich erforderte. Diese Satisfaction gründete Grotius also auf die **justitia Dei rectoria**, und nach derselben ist die Genugthuung für die Sünden nur dem Gesetze, und nicht Gott, der beleidigt sein soll, geschehen; es findet nicht eine Imputation des Verdienstes Christi an die Menschen statt, sondern dieses wird uns nur aus Gnade von Gott geschenkt; Christus hat überhaupt nur Strafen, nicht gerade Höllenstrafen, für uns erduldet. Diese Theorie wurde nachmals auch von sehr vielen lutherischen Theologen aufgenommen und vertheidigt.

Grubenheimer, s. Gräber; Hussiten.

Gründonnerstag heißt der Donnerstag in der Leidenswoche. Der grüne Donnerstag heißt in der Kirchensprache **Dies viridium**, ein Ausdruck, der erst im Mittelalter entstand; früher nannte man ihn **eucharistia, dies natal. eucharistiae; dies coenae Domini, dies secretorum s. mysteriorum** u. s. w. Schon in der älteren Kirche pflegte man an demselben jedesmal das Abendmahl auszu-

theilen und die am Aschermittwoch ausgestoßenen Büßenden wieder in die Kirche aufzunehmen. Die Wiederaussöhnung aller Bußfertigen deutete man überhaupt dadurch an, daß man die Thüren der Kirchen öffnete. An demselben Tage wurde auch das Fußwaschen gehalten. Wenn in der Charwoche strenge Fasten beobachtet wurden, so war doch der grüne Donnerstag hiervon ausgenommen. Die Feier des Abendmahles und die Sitte des Fußwaschens an diesem Tage hat sich in der christlichen Kirche bis auf die neuesten Zeiten erhalten, doch nur in der römisch- und griechisch-catholischen Partei und einigen religiösen Zweigen unter den Protestanten, z. B. in der Brüdergemeinde. Bei den Catholiken werden vom Papste und von weltlichen Fürsten zwölf armen, bejahrten Männern die Füße gewaschen. Merkwürdig ist der grüne Donnerstag aber hauptsächlich in der römisch-catholischen Kirche dadurch, daß an demselben das Chrisam auf das ganze Jahr angefertigt wird, und daß der Papst seinen Gläubigen die Bulle in Coena Domini (s. Urban VIII.) in das Gedächtniß ruft. In Deutschland ist Letzteres bekanntlich verboten.

Grundfeste, wittenbergische; eine Vertheidigungsschrift gegen die Anklagen, welche man gegen den im Jahre 1571 zu Wittenberg erschienenen Catechismus ausgesprochen hatte. Die Wittenberger hatten nämlich einen Catechismus herausgegeben (**Catechesis, continens explicationem Decalogi, Symboli, Orationis dominicae, doctrinae de poenitentia et sacramentis**), in welchem man die lutherische Theorie vom Abendmahl zweideutig und unbestimmt dargestellt fand. Weil er nicht ausdrücklich lehrte, daß der Leib Christi mit dem Munde genossen würde, weil es unentschieden gelassen war, ob auch Ungläubige denselben genössen, glaubte man, daß er den Calvinismus offen lehre. Ueberall wurden Warnungen erlassen, das Buch zu gebrauchen; besonders zeichneten sich die strengen Censuren der Theologen von Jena und die von Chemnitz aus.

Gegen diese Angriffe vertheidigten sich nun die Wittenberger in ihrer Grundfeste und griffen zugleich ihre vorzüglichsten Gegner, die würtembergischen und niedersächsischen Theologen, namentlich auch Chemnitz an. Andreä faßte den Beschluß, ein allgemeines Bündniß gegen sie zu errichten, und schickte aus 6 Predigten, welche einen Inbegriff der lutherischen Lehre enthielten, einen Auszug mit dem Titel: **explicatio Controversiarum**, nach Niedersachsen. Neben der Erklärung der Streitigkeiten faßte dieser zugleich ein Bekenntniß, zu welchem man sich vereinigen sollte, in sich. Doch der Kurfürst August machte der Sache dadurch ein Ende, daß er die torgauischen Artikel 1574 erließ, und alle die aus dem Lande vertrieb, welche diese nicht annehmen wollten. Dadurch wurden die Gegner zerstreut, der Calvinismus unterdrückt und die lutherische Lehre wiederhergestellt.

Gruß des Engels, s. Ave Maria.

Gualbert, s. Orden von Vallombrosa.

Guastallinerinnen heißen die Jungfrauen, welche in dem Collegium von Guastalla, einem in Form eines Klosters erbauten, mit einer Kirche versehenen Hause wohnen. Die Stifterin der Engelsschwestern (s. diese) war auch die Gründerin dieses Gebäudes. Es ist für 18 Personen eingerichtet. Die Bewohnerinnen desselben legen keine Klostergelübde ab, und darum ist ihnen zu jeder Zeit der Austritt gestattet. Die aber, welche beständig hier bleiben und sich mit der Erziehung jüngerer Mädchen beschäftigen, leben ganz wie Nonnen. Sie singen im Chore das Officium der h. Jungfrau, essen gemeinschaftlich (bei Tische wird aus einem geistlichen Buche ein Abschnitt vorgelesen), beobachten in bestimmten Stunden Stillschweigen und überhaupt alle gewöhnliche geistliche Uebungen. Seit dem Jahre 1530 oder 1534 traten die Guastallinerinnen in das Leben. Von den Engelsschwestern unterscheiden sie sich in der Kleidung dadurch, daß sie sich schwarz kleiden und einen weißen Schleier, der vorn dreieckig ist, tragen. Außerdem führen sie einen goldenen Ring; auf der Oberseite ist eine Hand eingegraben, die ein Kreuz hält. Die Kleidung ihrer Schülerinnen ist blau.

Guel ist, nach den Zendbüchern, der Name eines Standsternes, der zu demselben Zwecke wie Aveser geschaffen war.

Guerin, s. Anton der Heilige von Viennois.

Gueti-kherid heißt bei den Parsen eine Ceremonie, durch welche sie wahre Schüler Zoroasters werden. Oft trifft es sich, daß ein Parse, wenn er Nozudi wird (dieß geschieht gegen das 15. Lebensjahr; er muß die Ceremonien des Gesetzes und Izeschne auswendig wissen und Vendidad lesen können), nicht die nöthige Fertigkeit und Geschicklichkeit besitzt, die Ceremonien zu verrichten; dann muß er an einen Priester 2 Kupies (nach unserem Gelde fast 1⅓ Thaler) auszahlen, und dieser feiert dann an seiner Statt Izeschne (in Indien 8, in Kirmen 5 Tage lang); dadurch wird jener rein. Dieß heißt man Gueti-kherid machen, d. h. die himmlische Welt kaufen. Hierdurch wird jener gleichfalls ein Schüler des herrlichsten Gesetzes und wahrer Ormuzdanbeter. Gueti-kherid muß im Leben geschehen, denn im Bun-Deheścht heißt es: Wer hier nicht Ieścht gebracht hat, noch Gueti-kherid vollendet, der soll dort nackt und bloß gehen, im entgegengesetzten Falle aber werden die himmlischen Gahs ein Kleid machen.

Guf, גוף, wird im Tractat Chagiga des Talmud der Ort genannt, an welchem alle Seelen sich aufhalten, die vom Anfang an geschaffen worden sind und noch geboren werden sollen. מבראשית נוצרו כל הנשמות העתידות להולד ונתנם לשם. Nach diesem Ausspruch wird also eine Präexistenz der Seele, daß bei der Geburt die Seele mit dem Leibe verbunden werden soll, angenommen. So lange

als noch Seelen im Guf vorhanden sind, wird (Tractat **Avoda sara** und **Jevammoth**) der Messias ausbleiben; sind sie aber alle mit Leibern verbunden, dann werde er erscheinen. (אין בן דור בא עד שיכלו נשמות שבגוף. Der Sohn Davids, d. h. Messias). Nach einzelnen Rabbinen wird Guf in der Bedeutung von „Leib" genommen und gelehrt, daß der Messias erst dann erscheinen werde, wenn die Seele nicht mehr von einem Leibe in den andern durch die Gilgul (s. d.) versetzt werde.

Guilielminer, s. Wilhelminen.

Guru heißt bei den Indiern der Brahmine, welcher sie sowohl in der Religion unterrichtet, als auch die feierlichsten Opfer vollzieht und die Geheimnisse der Religion kennt. Das Wort Guru, welches ein Brahmine führt, ist eigentlich nichts, als ein Beiname und bedeutet soviel als: verehrungswürdig. Der Guru wird als geistlicher Vorsteher hoch geehrt, ja so sehr, daß sich die Indier vor ihm niederwerfen und den Mund bedecken, wenn sie mit ihm sprechen wollen, damit er nicht durch ihren Athem verunreinigt werde. Dem Guru entgegen steht der Jagnaman.

Guyon de la Mothe, geboren am 13. April 1648 zu Montarges, gestorben am 9. Juni 1717 zu Blois, s. Quietisten.

Guzman, s. Dominicanerorden.

Gyromantie (von γυρος, Kreis, und μαντεια, Weissagung) heißt bei den Alten die Art, zu weissagen, daß Kreise unter besonderen Feierlichkeiten gezogen wurden, in welchen der Weissager, Zauberformeln sprechend und mystische Gebräuche vollziehend, umherging und die Zukunft oder den Willen der Götter verkündete.

Gyrovagen (gyrovagus, herumschweifend; gyrovagari, herumschweifen), werden in der Kirche eine Klasse von Mönchen aus dem 5. Jahrhundert genannt, die, jeder klösterlichen Zucht und Ordnung entzogen, ein freies, ungebundenes, daher auch zügelloses Leben führten, plünderten, raubten oder bettelten und dann der Schwelgerei sich hingaben. Nirgends eine Wohnstätte zu haben, darin fanden sie eine heilbringende Büßung. Da sie offenbar dem öffentlichen Leben schadeten, verfolgte sie die kirchliche und weltliche Macht.

Im Mittelalter pflegte man diejenigen Presbyteren, die ihre Parochien verließen, auch wohl Gyrovagen zu nennen.

H.

Ha. Mit diesem Worte werden die einzelnen Abtheilungen des Buches Izeschne im Zend-Aveſta bezeichnet; es ſchließt eigentlich die Bedeutung in ſich: das Abgemeſſene, die Gränze. S. Izeſchne in ſeiner dritten Bedeutung.

Haager Geſellſchaft. In Dortrecht war im Jahre 1785 eine Synode conſtituirt worden, wo die orthodoxen Geiſtlichen ihren bittern Unwillen über das im Jahre 1784 in holländiſcher Sprache erſchienene Werk: Geſchichte der Verfälſchung des Chriſtenthums, von Prieſtley, ausſprachen; ja, einige Geiſtliche gaben den Vorſchlag, eine Geſellſchaft zu errichten, deren Zweck und Tendenz dahin gehen müſſe, die Widerlegung eines von der Orthodoxie abweichenden Buches als Preisaufgabe zu ſtellen. Der Vorſchlag gefiel, und noch im Jahre 1785 trat eine ſolche Geſellſchaft in Haag zuſammen, die nun die kirchliche Orthodoxie gegen die Angriffe neuerer Gelehrten zu vertheidigen ſich bemühte. Bald erweiterte ſich dieſe Geſellſchaft; auch Orthodoxen aus Deutſchland ſchloſſen ſich ihr an. Eine Synode zu Delft beſtätigte ſie, von Neuem geſchah dieſe Beſtätigung durch die Staaten von Holland und Weſtfriesland 1787. Dieſe Geſellſchaft, welche die calviniſche Orthodoxie vertheidigt, beſteht zwar noch fort, wird jedoch von Vielen ſehr ungern geſehen.

Haagleitner, ſ. Manhartianer.

Habakuk (חֲבַקּוּק) gehört zu den ſogenannten kleinen Propheten. Die Septuaginta nennt ihn Ἀμβακουμ. Von ſeinen Lebensumſtänden iſt faſt gar nichts Näheres bekannt. Wie Pſeudo-Epiphanius angibt, war er in Bethzocher (wahrſcheinlich gleichbedeutend mit Bethzacharia, 1. Macc. 6, 32. Βαιθζαχαρια) geboren. Nach den Rabbinen iſt er der Sohn von jener Frau aus Sunam, von welcher erzählt wird, daß der Prophet Eliſa ihr einen Sohn in das Leben zurückgerufen habe (2. B. der Könige 4, 32—36.). In dem apocryphiſchen Stücke vom Drachen zu Babel wird Habakuk als ein Zeitgenoſſe Daniel's angeführt; er ſoll in Paläſtina gelebt haben. Jene Zeitangabe ſcheint jedoch darum unrichtig zu ſein, weil ſie nicht dem Orakel correſpondirt; Juda war zu dieſer Zeit noch nicht zerſtört, Cap. 1, 5. ff.; möglich aber iſt es, daß er den Untergang Juda's noch erlebt hat. Am richtigſten ſetzt man vielleicht die Lebensperiode Habakuk's in die Regierung des Königs Jojakim; er würde alſo ein Zeitgenoſſe des Jeremias geweſen ſein. Sein Leben ſpäter, in die Zeit des Manaſſe, zu ſetzen, iſt darum nicht zu billigen, weil damals Aſſyrien noch die Oberherrſchaft hatte und das chaldäiſch-babyloniſche Reich noch nicht vorhanden war.

Die prophetiſche, unſerem altteſtamentlichen Canon einverleibte Schrift des Habakuk iſt ganz eigenthümlicher Art. Sie enthält nicht, wie die Schriften anderer Propheten, Strafreden, Drohungen u. ſ. w., ſondern nur Betrachtungen über die Zukunft. Habakuk ſieht im Geiſte das Unglück voraus, welches die Feinde, die Chaldäer, in ſeinem Vaterlande anſtiften werden; er wendet ſich an Jehovah, und dieſer verheißt ihm in einer Viſion Vergeltung an den Chaldäern, wenn die Schuld der Juden zuvor geſühnt ſein würde. Jene Vergeltung wird als nahe bevorſtehend dargeſtellt, denn ſie ſoll noch bei Lebzeiten des Propheten eintreten. Vorzüglich zeichnet ſich Cap. 3 aus. Habakuk ſpricht hier ſeine gänzliche Ergebung in den göttlichen Willen aus; er findet allen Troſt in dem Gedanken, daß ein Tag zur Strafe der Feinde eintreten werde. Dieſes Capitel iſt dem 18. und 68. Pſ. in der Poeſie ſehr ähnlich.

Nach der Wiederherſtellung des hebräiſchen Staates und des Tempelcultus wurde Cap. 3 wahrſcheinlich als ein öffentliches Gebet benutzt; denn es hat eine muſikaliſche Bezeichnung, was ſich ſonſt nicht erklären ließe. Eben ſo vortrefflich, als der poetiſche Character des Buches überhaupt iſt, iſt auch die prophetiſche Rede. Der ganze Inhalt zeigt von Fülle und Lebendigkeit der Phantaſie, wie von Originalität. Uebrigens iſt noch zu bemerken, daß das Buch nicht vor, ſondern nach Zephanja ſtehen müßte.

Habdala heißt bei den Juden ein beſonderer Gebrauch religiöſer Art, den ſie am Abend des Sabbaths beobachten. Der Hausvater einer iſraelitiſchen Familie nämlich zündet im Beiſein ſeiner Familie ein Licht an, füllt einen Becher mit Wein, ſpricht eine oder einige Stellen aus dem Canon des A. T., ſegnet den Wein und das Licht und beſieht ſeine Hände, um anzuzeigen, daß der Sabbath ſich endige und die Tage der Arbeit wieder ihren Anfang nehmen.

Hadarniel (הדרניאל) wird von den Rabbinen als ein großer, mächtiger Engel des Himmels angeführt, welcher dem Feuer vorgeſetzt ſei. Ueber ſeine Größe wird berichtet, daß er ſechshundert tauſend Meilen höher ſei, als ſein Gefährte Sandalfon. Jedes Wort, welches aus ſeinem Munde geht, iſt auch mit 12,000 feurigen Blitzen begleitet. וכל דבר ודבור שיוצא מפיו יב אלפים ברקים של אש יוצא ים בדבר אחד. Die Rabbinen erwähnen noch, daß dieſer Engel den Moſes, als dieſer gen Himmel geſtiegen war, um von Gott das Geſetz zu empfangen, heftig angeredet und mit rauhen Worten (גער) gefragt habe, was er hier, an dem Orte der hohen Heiligen, wolle. Moſes erſchrak hierüber ſo ſehr, daß er weinte und beinahe aus der Wolke fiel, in welcher er ſtand; da erbarmte ſich Gott des Geängſtigten und verwies dem Hadarniel ernſtlich ſeine Freiheit. Der Engel zeigte ſich auch demüthig, beſonders als er von Gott hörte, daß Moſes hier erſcheinen mußte, um das Geſetz zu empfangen und zu den auserwählten Kindern zu bringen.

Hadarniel ging nun selbst vor Moses her, bis er zum Feuer des Sandalfon (סנדלפון) kam; hier bat er den Moses, zurückzugehen, weil er sich wegen des Feuers Sandalfon's nicht aufhalten könne, denn er würde durch dasselbe verbrennen. לך שוב שאיני יכול לעכב עצמי מפני אשו של סנדלפון שלא ישרפני. s. Moses.

Hades, s. Schattenreich.

Hadith wird die mündliche Tradition der Lehren Muhamed's genannt. Obschon man sie eigentlich nicht aufschreiben darf, so wird das Aufschreiben derselben doch demjenigen gestattet, dessen Gedächtniß so schwach ist, daß er sie nicht bewahren kann. Die Zahl dieser Lehren beläuft sich weit über fünftausend. Zu den sechs Personen, welche sie zuerst gegeben und von denen sie zu den Gläubigen ausgegangen sind, gehören namentlich die Gattin Muhamed's, Aischah und ein naher Verwandter Muhamed's, Ebn Abbas.

Hadrian I., Papst, 772—795. Im Kampfe mit den Longobarden und hart bedrängt von diesen, rief er Carl den Großen um Hilfe an. Dieser folgte auch dem Rufe und vernichtete des Papstes Feinde (774). So freundschaftlich auch Carl gegen Hadrian gesinnt war, so übte er dennoch alle Rechte, welche der weltlichen Macht nur zukamen, gegen denselben aus. Durch ihn erhielt der Inhaber des päpstlichen Stuhles erst seine Anerkennung und die Bischöfe die Investitur (**Hadrianus — Carolo — patriciatus dignitatem ac ordinationem apostolicae sedis et investituram episcoporum concessit Grat. Decr. P. I. Dist. 63**). Dabei zeigte sich Carl auch sehr freigebig gegen die Kirche; er erhielt dafür von Hadrian den Titel: **novus Christianissimus Dei Constantinus Imperator** (vergl. Einkünfte und Geistlichkeit). In dem Briefe Hadrian's an Carl heißt es ausdrücklich: **ecce novus Christianissimus Dei Constantinus Imperator his temporibus surrexit, per quem omnia Deus sanctae suae Ecclesiae bb. Apostolorum Principis Petri largiri dignatus est.** Unter der Mitwirkung seiner Gesandten wurde im Jahre 787 ein Concil zu Nicäa gehalten, auf welchem unter andern bestimmt wurde, daß die Bilder nur durch Küssen, Kniebeugen, Räucherungen und Lichtanzünden verehrt (τιμητικη προσκυνησις, s. Bilderstreit), in jeder Kirche Reliquien aufbewahrt und die Bischöfe beim Eintritt in ihre Aemter geprüft werden sollen, ob sie die Kirchengesetze und den Inhalt der Evangelien, pauliniſchen Briefe und Psalmen kennen. Der Streit, welcher von den Adoptianern (s. d.) erregt wurde, ging ohne bedeutende Folgen nach sich zu ziehen und ohne Einmischen Hadrian's vorüber. Auch mit einem **Codex canonum**, einer vermehrten Sammlung der von Dionys (s. d.) aufgestellten Kirchengesetze beschenkte Hadrian seinen Gönner, um diese Gesetze im fränkischen Reiche geltend zu machen. Auf Kirchenzucht und

Kirchenglauben war Hadrian I. nicht weiter von Einfluß. Das Christenthum gewann in dieser Zeit durch die Taufe der Herzöge Wittekind und Alboin einen Zuwachs. Der Vorgänger Hadrian's war Stephan III., sein Nachfolger Leo III.

Hadrian II., Papst von 867—872; stolz und anmaßend, aber wenig glücklich in seinen Unternehmungen, war vor seiner Stuhlbesteigung verheirathet und hatte eine Tochter gezeugt. Sein Einmischen in die Angelegenheiten Carl's des Kahlen, welcher mit dem Bann belegt werden sollte, weil er nach dem Tode des Königs Lothar's II. Lotheringen erobert und mit Ludwig dem Deutschen getheilt hatte, wurde nachdrücklich zurückgewiesen. In einem Briefe von Hincmar (870) wird Hadrian ernstlich ermahnt, sich nur die Sorge für geistliche Angelegenheiten empfohlen sein zu lassen; der Papst könne nicht zugleich auch weltlicher Regent sein (quia rex et episcopus simul esse non potest). Auf seine Briefe an Carl den Kahlen (als dieser gegen seinen ungehorsamen Sohn Carlmann ernste Maßregeln gebrauchen wollte) wurde ihm gar nicht geantwortet, und als er des Hincmar von Laon (der wegen seines Ungehorsams gegen seinen König und gegen seinen Metropolitan Hincmar, Erzbischof von Rheims, auf der Synode zu Duziacum [Douzi], 871, abgesetzt wurde) sich annehmen wollte, weil die Absetzung nicht von ihm, dem Papste, ausgegangen war (in der epist. XXXIII. ad Carol. Calv. heißt es: Nos in depositione Hincmari, quamdiu vivimus, nullatenus consentiemus, nisi, ad nostram ipso veniente praesentiam, causa ejus depositionis nostro fuerit examine diligenter inquisita atque finita), so wurde sein abermaliges Einmischen in die königlichen Rechte mit schimpflichen Bemerkungen zurückgewiesen. In dem Briefe Carls des Kahlen heißt es geradezu: Wir bitten Euch, Uns weder solche Briefe noch solche Aufträge zukommen zu lassen, wie Wir sie bis jetzt erhalten haben, und Uns nicht dahin zu bringen, Eure Befehle, Briefe und Legaten zu verachten (— et non compellatis nos, mandata et epistolas vestras inhonorandas contemnere et missos vestros dehonorare).

Auf die Entwickelung und Ausbildung der Kirchenlehre war Hadrian's Regierung von unbedeutendem Einflusse; im Kampfe lag er mit der griechischen Kirche, in welcher schon unter Hadrian's Vorgänger, Nicolaus I., Photius als Gegner der Römer aufgetreten war (s. Kirchentrennung, die große). Für die Ausbildung und Feststellung der Kirchenzucht ist Hadrian insofern merkwürdig, als er zu Worms im Jahre 868 ein Concil halten ließ, auf welchem die Ehe durchaus allen Geistlichen verboten wurde. Für das Mönchswesen wurde hier bestimmt, daß derjenige, der als Kind in das Kloster eingeführt wurde, dieses, wenn er erwachsen

sei, nicht wieder verlassen dürfe. Hadrian's Nachfolger war Johann VIII.

Hadrian III., Papst, im Jahre 884; † 885; regiert zu kurz, um Einfluß auf Kirchenzucht und Glaubenslehre zu üben. Mit ihm fängt indeß eine für die Päpste sehr unruhige Zeit an, die durch die berüchtigte Theodora und Marozia herbeigeführt wurde. Hadrian's Vorgänger war Martin II., sein Nachfolger Stephan V.

Hadrian IV., Papst 1154—1159; lebte während seiner kurzen Regierung mit Kaiser Friedrich I. (Barbarossa) nicht in freundschaftlichen Verhältnissen. Die heftigen Briefe, welche Beide mit einander wechselten, geben hiervon einen hinreichenden Beweis. Friedrich zog nach Italien und machte hier seine kaiserlichen Rechte gegen die lombardischen Städte geltend. Zwar war Hadrian über den endlichen Ausgang dieses Zuges in Angst, doch Friedrich nahm die Miene eines Freundes an und erlangte, daß der Papst ihn krönte. Heftig aber erzürnte Friedrich, als Hadrian mit Wilhelm von Sicilien, der bisher als ein gemeinschaftlicher Feind betrachtet wurde, Frieden schloß und ihm seine Eroberung als Lehn bestätigte; hierzu kam noch, daß Hadrian den Stolz Friedrich's durch einen in hochtrabenden Ausdrücken verfaßten Brief angegriffen hatte; Hadrian hatte in demselben von Beneficien, die Friedrich durch den apostolischen Stuhl empfangen habe, gesprochen. Gegen alles dieß trat Friedrich mit Ernst auf. Selbst die Bischöfe traten auf seine Seite und der Papst sah sich genöthigt, durch einen neuen Brief den Kaiser zu besänftigen. Ueber das Wort Beneficium erklärte sich Hadrian so: **hoc nomen ex bono et facto est editum et dicitur beneficium apud nos non feudum, sed bonum factum.** Darauf ließ Friedrich durch Rechtsgelehrte aus Bologna, Martinus Gosias, Jacobus Hugolinus und Hugo de Porta Ravennate, auf dem Reichstage, welchen er auf den Ronkalischen Feldern hielt, seine Rechte als Kaiser festsetzen. Der Papst glaubte sich durch die Bestimmungen, die hier gemacht wurden, beeinträchtigt und lehnte sich gegen diese auf. Schon wollte er den Kaiser mit dem Banne belegen, als dieser starb; doch hatte er von demselben noch die Erklärung hinnehmen müssen: wenn er römischer Kaiser sei und so genannt werde, so würde er nur dem Namen nach, nicht wirklicher Herrscher sein, wenn Rom seiner Macht entgegen sein sollte.

Merkwürdig ist übrigens Hadrian's Regierung noch dadurch, daß während derselben das **Decretum Gratiani** (s. Decretalen) ins Leben trat, die Lehre der Transsubstantiation von Petrus Lombardus vorgetragen und befestigt, und Arnold von Brescia, als Zeuge der Wahrheit, zu Rom hingerichtet wurde. Als Ketzer wurden die Catharer, welche in der Lombardei und im südlichen

Frankreich auftraten, verfolgt. Der Vorgänger Hadrian's war Anastasius IV., sein Nachfolger Alexander III.

Hadrian V. regierte nur vom 12. Juli bis zum 18. August des Jahres 1276 als Papst. Sein Vorgänger war Innocenz V., sein Nachfolger Johann XXI.

Hadrian VI., ein schwacher Papst, regierte vom 9. Januar 1522 bis zum 14. Sept. 1523. Durch Kaiser Carl V. erhielt er den apostolischen Stuhl, weil dieser einen Papst haben wollte, welcher seine Absichten gegen Frankreich und seine Entwürfe auf Italien begünstigte. Hadrian erkannte es, daß der Kirche eine Reformation nothwendig sei, und verkündete deßhalb, daß er diese unternehmen werde. Durch seinen Legaten Franz Cheregatus ließ er seine Absicht auf dem Reichstage zu Nürnberg versichern, dafür aber fordern, daß das Wormser Edict gehalten würde. Gegen Luther und dessen Anhänger trat er nicht mit der Erbitterung auf, wie sein Vorgänger Leo X.; dieß wollte er erst dann thun, wenn er einen Theil seiner eignen Reformationspläne ausgeführt haben würde. Hierdurch aber gab er der päpstlichen Majestät selbst einen heftigen Stoß und ermuthigte Luther's Partei, desto kühner derselben sich entgegenzustellen. Es war daher der römischen Partei sehr angenehm, daß er so früh starb. Sein Nachfolger war Clemens VII.

Hadschi heißt bei den Muhamedanern die im Koran gebotene Wallfahrt nach Mecca (s. Koran). Außerdem bezeichnet dieses Wort auch denjenigen, der für einen Andern, gegen Entschädigung, die Wallfahrt unternimmt, oder sie für sich selbst schon unternommen hat.

Häresie, αἱρεσις, Häretiker, s. Ketzer.

Hafedah, ein alter Gott der Aditen, welche, wie der Koran sagt, von dem großen Gott ihres Götzendienstes wegen fürchterlich gestraft wurden. S. Aditen. Hafedah wurde vorzüglich dann von seinen Verehrern angerufen, wenn diese eine Reise unternehmen wollten, weil sie glaubten, daß er sie vor jeder Gefahr auf derselben schützen könne.

Haftenghat heißen in den Zendbüchern die sieben Ha Izeschne's, welche dem Gah Honuet folgen. So lange der Mensch lebt und reden kann, muß er sie beten; ist er dem Tode nahe, daß er nicht mehr reden kann, so werden sie ihm in das Ohr gesprochen. Diese Worte sollen den Tod vertreiben, wenn fast keine Hoffnung zur Rettung des Todtkranken mehr übrig ist. Im Buche Vispered 16—18 Carde heißt es: Wer nicht mehr reden kann und ohne Hoffnung ist, lasse diese Ha ganz sprechen; dieses erhabene, siegreiche Gebet wird das Uebel vertreiben.

Haftorang heißt, nach den Zendbüchern, einer der vier großen Sterne, welche Ormuzd an die Himmelsenden als Wachen gestellt hat, um Acht zu haben auf die Standsterne und die Heerscharen der

Himmelssterne. Haftorang schützt und bewacht Norden, wie Venand Süden, Taschter Osten und Savetis Westen.

Hagarener, s. Ismaeliten.

Haggai, חַגַּי, die Septuaginta: Ἀγγαιος. Haggai eröffnet die Reihe der Propheten, welche nach dem Exil lebten. Im Buche Esra wird seiner mit vielem Ruhme gedacht, da er immer zum Bau des Tempels gerathen habe. Die Orakel, die wir noch von ihm übrig haben, gehören in die Zeit des Serubabel, ungefähr in das 2. Jahr des Darius Hystaspis oder 520 a. Ch. Der Tempelbau war durch verschiedene Hindernisse, besonders durch die Feindseligkeit der Samaritaner, aber auch durch die Saumseligkeit der Colonie aufgehalten worden; es erschien jetzt eine günstige Zeit zur Fortsetzung desselben, und der Prophet ermahnte nun mit allem Ernste hierzu.

Was den Inhalt des dem Canon des A. T. einverleibten Buches betrifft, so läßt es sich in vier Orakel zertheilen, welche in einem Zeitraume von drei Monaten ausgesprochen sein mögen. Jedem Orakel geht eine kurze historische Einleitung voran; außerdem wird berichtet, welchen Erfolg das Orakel gehabt habe. Die Hungersnoth, welche eingetreten ist, schildert Haggai als Strafe für die Unterlassung des Baues; er schließt indeß den Ausspruch an, daß eine schönere Zeit für die Nation anbrechen werde. Die Darstellung ist ganz kurz und matt; doch darf man nicht hieraus schließen wollen, daß wir nur einen Auszug aus den Reden Haggai's übrig hätten.

Hagiar-Alassovad ist der Name des schwarzen Steines am Tempel zu Mecca; über den schwarzen Stein s. Caaba.

Hagiographa, s. Canon.

Haicciten heißen die Glieder einer muhamedanischen Secte, die darin von den Orthodoxen abweichen, daß sie auch an Christum glauben und behaupten, daß er als Messias in menschlicher Gestalt auf die Erde gekommen sei und hier gelebt habe, daß er auch bei der Auferstehung wiederkommen werde, und zwar mit demselben Leibe, welchen er früher gehabt habe, um den Antichrist zu vernichten. Nachdem er noch 40 Jahre auf der Welt verweilt haben wird, werde dann das Ende aller Dinge eintreten.

Hairetiten, eine muhamedanische sceptische Secte. Sie zweifelt an der Wahrheit jeder Sache, läßt keine Beweise für die Wahrheit gelten und behauptet, daß Gott allein wissen könne, was wahr sei.

Haks drückt bei den Muhamedanern die Wahrheit und Gerechtigkeit Gottes aus. Ueber diese Eigenschaften Gottes s. Gott.

Halbgötter, s. Heroen.

Halleluja, הַלְלוּ־יָהּ, d. h. lobet den Herrn. Dieses Wort wurde während des Gottesdienstes schon in der alten Kirche gesungen. Man bezeichnete mit demselben auch einen feierlichen Lobgesang zur

Ehre Gottes. Die Zeit, zu welcher das Halleluja gesungen wurde, war in den verschiedenen Kirchen auch verschieden. Nach Augustin sang man es in mehreren Kirchen nur am Osterfeste und während der funfzig Tage vor Pfingsten, in den Fasten aber überhaupt gar nicht. Ein Concilium zu Toledo verordnete, daß es vor dem Lesen des Evangeliums gesungen werde, und verbot den Gebrauch desselben in der allgemeinen Fastenzeit und an besonderen Fasttagen. Das zweite Concil zu Tours ordnete dagegen an, daß man es nach den Psalmen, sowohl bei dem Früh- als Abendgottesdienste, singen solle. In manchen Klöstern soll man es gesungen haben, um die Religiosen auf diese Weise zum Gottesdienste zu rufen; s. Glocken. Auch in unserer, besonders der lutherischen, Kirche wird das Halleluja noch häufig gebraucht; in mehreren lutherischen Ländern singt es der Geistliche am Schlusse der Collecte, die Gemeinde wiederholt es in Antworten.

Halljahr, ein Name für Jubeljahr, s. d.

Hall'sche Ketzer in Schwaben. Sie traten im 13. Jahrhundert auf und waren höchst wahrscheinlich Waldenser. Sie benutzten den Unfrieden, welcher zwischen dem Kaiser Friedrich II. und dem Papste herrschte, um gegen die Tyrannei des Letzteren und der Geistlichkeit überhaupt recht kraftvoll sich zu erheben. Durch Glockenschläge riefen sie die Leute zusammen und predigten gegen den Papst, wie gegen einen Ketzer, lehrten, daß alle Bischöfe und Prälaten sich der Simonie schuldig machten und gleichfalls Ketzer wären, daß die ganze Geistlichkeit lasterhaft geworden sei, daß sie keine Macht habe, zu bannen und den Bann zu lösen, daß sie nur die Menschheit betröge und betrogen hätte (omnes isti seducerent et subduxissent homines); daß die Dominicaner, Franciscaner und Cistercienser mit ihren falschen Lehren die Kirche umkehrten, daß jene Mönche ein gottloses, sündhaftes Leben führten. Niemand rede die Wahrheit; die Geistlichkeit scheue sich nicht, die Wahrheit zu begraben und die Falschheit offen zu lehren, wir aber, sagten sie, begraben diese und lehren jene (praedicatores sepeliverunt veritatem et praedicaverunt falsitatem; nos sepelimus falsitatem et praedicamus veritatem); wir geben keinen apostolischen oder bischöflichen Ablaß, sondern einen Ablaß, der von Gott allein ist (indulgentiam, quam damus — non damus fictam vel compositam ab Apostolico vel Episcopis, sed de solo Deo et ordine nostro). Von dem Papste, behaupteten sie, muß man ganz schweigen, denn — er ist ein Mensch, der ein böses Beispiel gibt (mali exempli homo); daher aber, weil er kein apostolisches Leben führt, kann er auch keine Macht haben, zu lösen und zu binden. So lautet im Wesentlichen der Bericht, im Chronic. anno 1248, des Albertus Stadensis; er fügt noch hinzu, daß diese sogenannten Ketzer vom Sohne des Kaisers Friedrich, Conrad, begünstigt und beschützt worden wären, doch

hätte die Geistlichkeit muthig widerstanden und Conrad habe sich, gleichsam flüchtig, in Baiern aufhalten müssen.

Hall'sche Nonnen in Tyrol. Das Nonnenkloster zu Hall in Tyrol wurde von den Töchtern des Kaisers Ferdinand I. in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, unter der Leitung der Jesuiten, welche hier auch ein Collegium hatten, eingerichtet. Die Nonnen legen das Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth ab. Außer den gottesdienstlichen Uebungen, welche besonders des Morgens vorgenommen werden, beschäftigen sie sich mit passenden Handarbeiten. Sie haben keine Clausur; wenn sie ausgehen, müssen sie immer von einer Schwester begleitet sein. Die Messe und Beichte hören sie in der Jesuitenkirche; in derselben empfangen sie auch das Abendmahl.

Hamanus, s. Amanus.

Hamadryaden heißen in der Mythologie Göttinnen der Bäume. Ihr Name wird abgeleitet απο του αμα και της δρυος, weil sie zugleich mit den Bäumen entstehen und auch sterben, jedes Ungemach, welches den Baum treffe, auch fühlen sollten. Man setzte ihren Aufenthaltsort besonders in die Eichbäume und glaubte, daß derjenige seiner Strafe nicht entfliehen könnte, welcher einen Baum fällte, den eine Hamadryade bewohnte; s. Dryaden.

Hamemalon heißt in den Zendbüchern eine Sünde, welche darin besteht, daß man Lügner, Betrüger, Spötter und Gottlose unterstützt.

Hamespethmedem, s. Gahanbar.

Hanbaliten, eine muhamedanische Secte, gestiftet von Ahmed Ebn Hanbal, geboren im Jahre 164 der Hejira. Hanbal soll eine vorzügliche Kenntniß der Traditionen von Muhamed gehabt haben. Die Irrlehre, welche die Gläubigen ihm und seinen Anhängern vorwerfen, ist die Behauptung, daß der Koran ewig und unerschaffen sei und in dem Wesen Gottes bestehe. Hanbal beschuldigte dagegen jene, daß sie zwei ewige Wesen glaubten. Er wurde verfolgt, unter dem Chalifat des Al Motasem gefänglich eingezogen und starb endlich zu Bagdad 241. Die Zahl seiner Anhänger, die, als er noch lebte, nicht ganz unbedeutend war, mehrte sich fortwährend und erregte im Jahre 323 der Hejira einen großen Aufruhr. Der Chalif Al Radi ließ ein strenges Edict gegen sie ausgehen und beförderte dadurch die Verminderung der Secte. Außer den Grenzen Arabiens werden jetzt noch einzelne Hanbaliten angetroffen, man zählt sie indeß zu den orthodoxen Secten, weil am Todestage Hanbal's das Wunder sich zutrug, daß eine große Menge Juden und Christen den Islam annahm.

Handha, s. Khantala.

Hanifiten, Glieder einer muhamedanischen Secte, welche aber eben so zu den Orthodoxen gerechnet werden, wie die Glieder der

Secte Hanbal's, Malec's und Shafei's. Die Partei wurde von Abu Hanifa (geboren im Jahre 80 der Hejira, gestorben im Jahre 150 derselben Zeitrechnung, im Gefängnisse zu Bagdad) gestiftet. Hanifa weigerte sich, das Amt eines Richters (Kadi) anzunehmen; dasselbe thaten und thun noch jetzt seine Anhänger. Die Ursache, weßhalb er und seine Anhänger das Richteramt ausschlagen, ist, weil sie sich nicht geschickt zu demselben glauben, wenn sie die Wahrheit sagten; wenn sie aber diese nicht sagten, so könnten sie gleichfalls nicht Richter sein.

Selbst die Gefangennehmung konnte Hanifa von seinem Vorsatze nicht zurückbringen. Nach Herbelot soll er darum verfolgt worden sein, weil er die unbedingte Prädestination, wie sie Muhamed lehrte, geläugnet hätte; dann aber würde Hanifa gewiß nicht für rechtgläubig gehalten worden sein. Kada, welches von Herbelot in der Bedeutung „Rathschluß Gottes" genommen ist, bezeichnet aber auch „als Richter ein Urtheil sprechen."

Die Hanifiten sind eigentlich die Rationalisten der Muhamedaner, weil sie in allen ihren Entscheidungen auf die Aussprüche ihrer Vernunft zurückgehen. Insofern stehen sie den oben erwähnten andern orthodoxen Secten, welche sich mehr an die Tradition Muhamed's halten, entgegen.

Haphtharen, s. Canon A. T.

Harbeds heißen die Priester der Gauren; s. Gauren.

Hardenberg, s. Abendmahlsstreit.

Harmoniten heißen die Glieder einer religiösen Partei in Nordamerica, die aber zuerst in Deutschland im Würtembergischen auftraten. Georg Rapp, ein Landmann, fühlte sich im Jahre 1785 erweckt und berufen, die christliche Religion in ihrer Reinheit, so wie Luther die Absicht gehabt habe, herzustellen. Als erstes Mittel dazu erklärte er, daß man der Obrigkeit keinen unbedingten Gehorsam leisten müsse. Die Folge eines solchen Lehrsatzes, dem es auch in jener Zeit nicht an Anhängern fehlte, war, daß Rapp und die Freunde, die er sich erworben hatte, ernstlich verfolgt wurden. Ein gleiches Schicksal widerfuhr seinen Anhängern überall, wohin sie sich auch wendeten. Endlich aber zog Rapp im Jahre 1803 nach America und gründete im Norden daselbst eine Colonie, „Harmonie" genannt, 1804. Die Gesellschaft wuchs fortwährend bis zum Jahre 1811, seit dieser Zeit aber wenig. Eine zweite Colonie, die ebenfalls unter Rapp im Gebiete von Illinois sich ansiedelte, erhielt auch den Namen Harmonie. Das Hauptgesetz der inneren Einrichtung der Harmoniten ist die Gütergemeinschaft (Apostelgesch. 4, 32.). Der Aufnahme in ihre Gesellschaft geht ein vierwöchentliches Noviziat und die Uebergabe alles Vermögens an die Gesellschaft voran.

Harpocrates war ein alter Gott Aegyptens, von Osiris und Isis gezeugt. Ihm wurden Hülsenfrüchte und edle Baumfrüchte,

und zwar die Erstlinge derselben, als Opfer dargebracht; auch feierte man ihm jährlich ein Fest. Sein Dienst, der sich nach Rom verpflanzt hatte, wurde aus Rom, unter dem Consulat des Piso und Gabinius, verbannt. Gewöhnlich wurde er so abgebildet, daß die Hand auf den Mund gelegt ist. Daher hielt man den Harpocrates für den Gott des Stillschweigens. Auf einigen Denkmälern scheint er indeß die Sonne zu bedeuten. Er wird dargestellt, bald auf einem Widder sitzend, mit einer Keule in der Hand, bald so, daß der Widder vor ihm steht. Auf andern Denkmälern erscheint er als Bild des menschlichen Lebens; mit ihm wird dann das Krokodil, das Thier, welches bei den Aegyptern die Zeit bezeichnet, in Verbindung gebracht; auf andern ist er das Bild der Zeit selbst und wird, auf zwei Krokodilen stehend, mit Schlangen, Scorpionen, Hirschen und Löwen dargestellt. Uebrigens wird Harpocrates auch bald männlich, bald weiblich, bald als Zwitter bezeichnet.

Harpyen, Ἅρπυιαι (von ἁρπαζω, ich raube) hießen bei den Völkern der alten Welt die Plagegeister. Sie wurden für die Töchter des Thaumas und der Electra gehalten, als große, ungestaltete Geschöpfe, als Vögel mit Menschenköpfen und großen gekrümmten Klauen dargestellt. Ihre Anzahl wird bald auf 2, bald auf 3, bald auf noch mehrere angegeben. Als die berühmteste unter denselben gilt die Celäno; den König von Thracien, Phineus, sollen sie, der Tradition nach, wegen seiner Grausamkeit gegen seine Söhne, fürchterlich gequält haben: denn wenn er essen wollte, raubten oder verunreinigten sie ihm seine Speisen. Auch die Trojaner mußten, wie erzählt wird, viel von diesen Plagegeistern erdulden.

Haruspices, s. Aruspices.

Harut, s. Marut.

Hashemianer, eine muhamedanische Secte, die diesen Namen von ihrem Stifter Abu Hashem führt. Den Ausdruck, daß Gott nach seinem Wesen Alles wisse, erklärten sie so, daß sie sagten, es komme Gott eine Art oder Neigung, eine Eigenschaft, die seinem Wesen nachstehe (proprietas essentiae ejus posterior sive accessoria), zu. In ihren Ausdrücken überhaupt waren sie fast ängstlich, damit es nicht scheine, als ob sie Gott zum Urheber des Bösen machen wollten. Darum mochten sie auch nie die Aeußerung hören, daß Gott einen Ungläubigen erschaffen habe.

Hassan. Hassan, ein Sohn des Hali, wurde vom Chalif Omar bei Bagdad erschlagen. Ihm zu Ehren wird ein zehntägiges Trauerfest gefeiert, welches in der letzten Woche des Monates August seinen Anfang nimmt. Es werden die öffentlichen Plätze erleuchtet und mit Fahnen verziert; der Priester (Mullah) redet an das Volk, welches durch blaue und rothe Kleidung seine Trauer anzeigt. An einem bestimmten Tage setzen sie dann eine Figur aus Stroh, welche Omar genannt wird, auf einen Esel, den sie zuletzt tödten; jene

Figur wird verbrannt. Während dieses Festes, glaubt man, ständen die Pforten des Himmels auf, um die Seelen jedes Verstorbenen aufzunehmen.

Hattemisten oder Verschooren, s. den Artikel Verschooren.

Haudrietten. Diesen Namen führten Hospitaliterinnen zu Paris, deren Orden von Stephan Haudry (daher ihr Name) unter der Regierung Ludwig's des Heiligen, im dreizehnten Jahrhundert, auf folgende Weise gestiftet wurde. Haudry wallfahrtete zum h. Jacob nach Gallizien. Seine Abwesenheit dauerte so lange, daß seine Gattin, da sie Nichts von seinem Leben vernahm, glaubte, er sei gestorben. Sie widmete sich darauf gottesdienstlichen Uebungen, in das Haus, welches ihr gehörte, sich einschließend. Jetzt kam Haudry zurück und verlangte nun, daß seine Gattin ihre Lebensart aufgeben solle; doch das abgelegte Gelübde band sie. Deßhalb wendete sich der Gatte an den Papst; dieser erlaubte die Rückkehr jener in das gesellschaftliche Leben, jedoch unter der Bedingung, daß Haudry dafür sorgen mußte, daß in jenem Hause 12 arme Frauen ihren Unterhalt finden könnten. Die Frauen, welche hier aufgenommen wurden, erhielten den Namen Haudrietten. Späterhin wuchs die Anzahl derselben ziemlich stark an, da sie von den Päpsten mit Privilegien beschenkt wurden. Unter Gregor XV. (1621—1623) wurden sie mit dem Augustinerorden vereinigt. Die Wohnung, die sie bisher inne gehabt hatten, verließen sie und nahmen in der Straße St. Honorius ihren Sitz, indem sie hier das Kloster U. L. Frauen Himmelfahrt mit einer Kirche erbauten. Daher nannte man sie seit dieser Zeit auch oft Nonnen der Himmelfahrt. Sie befolgten die augustinische Regel, legten das Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams ab, kleideten sich schwarz und trugen ein Crucifix auf der Brust.

Hauge, Hans Nielsen, ein Schwärmer der neuesten Zeit, geboren im Jahre 1771 in Norwegen, trat schon im Jahre 1797 als ein Prediger des h. Geistes, wie er behauptete, auf, hielt sich für einen von Gott geweihten Propheten, unternahm Reisen zur Bekehrung der Menschen und erwarb sich hier und da einigen Anhang. Die Obrigkeit schritt aber gegen seine Lehren, die hauptsächlich die Prediger verächtlich machen und eine Gleichheit aller Stände herbeiführen sollten, ein, und Hauge wurde im Jahre 1814 zu einer nicht unbedeutenden Geldstrafe verurtheilt. In Norwegen finden sich indeß noch jetzt Haugianer; sie führen auch wohl den Namen Leser, weil sie sich sehr angelegentlich mit dem Lesen Andacht erweckender Bücher beschäftigen, doch sind sie nicht den schwärmerischen Ideen ihres ersten Lehrers ergeben.

Haus der Liebe oder *Familia charitatis*, s. Familisten.

Havan, s. Gahs und Hom.

Havarioun. Mit diesem Worte werden bei den Muhamedanern

die Apostel bezeichnet, und zwar darum, weil diese den Gläubigen immer in weißer Kleidung sich gezeigt hätten. Johannes, Petrus und Paulus sind unter ihnen die bekanntesten; die Stelle im Anfang der Sure 36 des Korans, wo von der Sendung der Apostel Jesu nach Antiochien die Rede ist, wird namentlich auf jene Apostel bezogen.

Hawiyat heißt bei den Muhamedanern die unterste Hölle. Das Wort bedeutet so viel als einen tiefen Abgrund. Dieser Ort wird in der Sure 101 erwähnt, wo gesagt wird, daß diejenigen in die Hölle Hawiyat geworfen werden würden, deren Wagschale beim Gericht leicht sein werde.

Hayetianer, eine muhamedanische Secte, deren Stifter Ahmed Ebn Hayet war. Die Glieder derselben glaubten, daß es zwei Götter gäbe; der allerhöchste Gott, welcher in Ewigkeit lebe, und Christus, welcher nicht ewig sei. Christus habe als wahrer Mensch auf Erden gelebt und werde beim jüngsten Gericht wieder erscheinen, um alle Wesen zu richten (die orthod. Lehre s. Gericht). Die Seele des Menschen gehe immer von einem Leibe in den andern, und der letzte Leib werde endlich Belohnung oder Strafe, nach Verdienst, empfangen. Bei der Auferstehung endlich werde man zwar Gott schauen, aber nicht mit den Augen des Körpers, sondern des Geistes.

Haymo, erst Mönch im Kloster Fulda, seit 839 Abt im Kloster Hirschfeld und endlich Bischof von Halberstadt (840), ein Freund des Rabanus Maurus und mit ihm auf dem Concil zu Mainz 848 gegen Gottschalk gegenwärtig, zeichnete sich durch seine Gelehrsamkeit und theologischen Schriften aus. Er verfaßte: mehrere Commentare über die Psalmen, den Jesaias, die paulinischen Schriften und über die Offenbarung, ferner Homilien über die Sonntagsevangelien, ein Buch über den Leib und das Blut Christi, 3 Bücher von der Liebe zum himmlischen Vaterlande; vorzüglich zeichnen sich aber seine 10 Bücher der Kirchengeschichte aus. Sein Tod fällt ungefähr in das Jahr 853.

Hebdome, ἑβδομη, hieß bei den Griechen das Fest, welches an dem 7. Tage des Mondmonates zu Ehren des Apollo gehalten wurde, weil man diesen Tag für den Geburtstag dieses Gottes hielt. Seine Verehrer feierten denselben dadurch, daß sie feierliche Lieder sangen und Lorbeerzweige in den Händen trugen.

Hebe (griech. Ἥβη, lat. Iuventas), die Tochter des Jupiter und der Juno, wurde für die Mundschenkin der Götter gehalten und als Göttin der Jugend verehrt. Sie hieß auch Ganymeda. So lautete ihr ältester Name, und unter diesem wurde sie in einem Cypressenhaine bei der Stadt Phlius in Achaja seit den ältesten Zeiten verehrt. Als Hercules im Olymp aufgenommen worden war, wurde sie mit ihm vermählt, und beiden widmeten die Athener einen

gemeinschaftlichen Altar. Ihr Tempel zu Corinth galt als ein Asyl für alle Flüchtlinge. In Rom wurden ihr besondere Spiele, Iuvenalia oder Ludi privati genannt, geweiht. Abgebildet wurde sie als ein junges, schönes Mädchen, mit aufgeschürztem Gewande und einer Opferschale in der Hand.

Heber, s. Hud.

Hebräer heißt eine Secte, welche im 18. Jahrhundert in Holland mit der Behauptung auftrat, daß die Kenntniß der hebräischen Sprache unumgänglich nothwendig sei, um nach diesem Leben selig zu werden. Demnach scheint diese Secte den Aussprüchen der Rabbinen beizupflichten, nach welchen nur diejenigen im Gebet erhört werden sollen, welche in hebräischer Sprache beten würden (s. Gebet). Jene sonderbare Behauptung war die Ursache, daß die Secte nur geringen Anhang fand, wodurch ihr Untergang bald herbeigeführt wurde.

Hebräer oder Israeliten, s. Juden.

Hebräer, das Evangelium der, s. Apocryphen N. T.

Hebräer, Brief an die, s. Paulus.

Hebräische Kirche, s. Simon Erasmus.

Hedschra, s. Hejira.

Hecalesien hießen die Feste bei den Griechen, welche zu Ehren des Zeus Hecalesios begangen wurden. Den Namen Hecalesios erhielt Jupiter vom Theseus, nach dem Namen einer alten Frau, die für Theseus, als er ausgegangen war, um den marathonischen Stier zu tödten, den Göttern Opfer gebracht hatte. Bei seiner Rückkehr lebte jene Frau nicht mehr; aus Dankbarkeit gegen sie mußte ihr ein Fest, mit dem des Jupiter, gefeiert werden.

Hecate, Ἑκατη heißt Diana, als Göttin der Zauberei; auch als Vorsteherin der Pforten des Schattenreiches wird sie bezeichnet. Weil man ihr Bild mitten auf Dreiwege zu stellen pflegte, nannte man sie auch Trivia; weil sie aber die Luna am Himmel, die Diana auf der Erde und die Hecate des Schattenreichs war, führte sie auch den Namen triformis oder tergemina. Den Namen Hecate (von ἑκατον, hundert) führte sie entweder darum, weil man ihr hundert Schlachtopfer brachte, oder weil die Seelen derer, die nach ihrem Tode nicht begraben wurden, hundert Jahre am Styx umherirren mußten.

Abgebildet wurde Hekate auf verschiedene Weise: entweder mit Schlangen statt der Haare, oder mit einer Fackel in den Händen und einem halben Mond über der Stirn, oder mit einem Schlüssel in der einen und mit einem Bund Stricke in der andern Hand, oder mit einem Dolch und mit einer Schlange. Die Zauberinnen riefen sie bei ihren mitternächtlichen Beschäftigungen um Schutz und Beistand an. Diese Beschäftigungen wurden an einem Flusse, bei welchem ein Lotusbaum stand, vorgenommen. An dem Baume grub man ein Loch, opferte ein schwarzes Schaf und verbrannte dieses so,

daß man es über die gegrabene Oeffnung hielt und beständig die Hecate anrief.

Bei den Athenern galt Hecate auch als Beschützerin der Familien und Kinder; deßhalb stellte man ihr Bildniß an den Hausthüren auf. Für die abgeschiedenen Seelen opferte man ihr an den ersten Tagen jedes Monates Sühnopfer, die man entweder auf Dreiwege oder auf Gräber legte; oft warf man sie auch in das Meer oder grub sie in die Erde. An jedem Neumond wurde auf öffentliche Kosten ein Mahl auf einem Dreiwege bestellt; die Armen nahmen die Speisen weg, und dann hieß es, die Hecate habe sie genossen. Zauberer oder Zauberinnen brachten gewöhnlich Hunde oder schwarze Schafe als Opfer; s. Diana.

Hecatombäen (von ἑκατομβα, einem solennen Opfer, welches aus 100 Stieren oder anderen Thieren bestand) hieß bei den Griechen, besonders von Argos und Aegina, ein der Here (Juno) geweihtes Fest, ἑκατομβαια. An demselben wurde dieser Göttin ein Hecatombenopfer gebracht und der Ueberrest desselben unter die Bürger vertheilt. Mit dem Darbringen dieses Opfers verband man feierliche Spiele; den Siegern wurde als Preis ein ehrner Schild und ein Myrtenkranz überreicht.

Hecatombe, von ἑκατον βοες, bezeichnet ursprünglich ein Opfer von 100 Stieren, späterhin aber überhaupt ein Opfer von vielen Thieren, auch von Ziegen, Schafen u. s. w. Manche wollen das Wort Hecatombe, mit Unrecht, von ἑκατον βασεις, 100 Füße (Schritte), ableiten, so daß eine Hecatombe also nur aus 25 Thieren bestanden habe. Beim Opfern der Hecatomben errichtete man 100 Altäre aus Rasen; denn für jedes Thier wurde ein Altar bestimmt. Der Monat, in welchem die meisten Hecatomben gebracht wurden, fiel in die Zeit vom Ende des Juni und Anfang des Juli. Er wurde Hecatombaion (ἑκατομβαιων) genannt.

Hecatomphonia (ἑκατομφονια, sc. ἱερα) hieß ein bei den Messeniern gebräuchliches Opfer, welches aber nur von demjenigen dem Zeus dargebracht werden konnte, welcher hundert Feinde erlegt hatte.

Heiden, die Verehrer mehrerer, durch die Phantasie gebildeter Gottheiten (s. Gottheiten und Paganen). Nach den Rabbinen und der muhamedanischen Glaubenslehre sind die Heiden der ewigen Verdammniß unterworfen (s. Auferstehung, Gericht). Ueber die Bekehrung derselben zum Christenthum s. Christen, Mönchthum, Missionen; ihre wichtigsten Gottheiten s. unter den betreffenden Namen.

Heilandsorden. Der Heilandsorden hat die heil. Brigitte zur Stifterin; sein Ursprung fällt ungefähr in das Jahr 1344. Er führt diesen Namen darum, weil Christus der Brigitte die Regel für denselben gegeben haben soll. Oft heißt er auch, nach der

Stifterin, Brigittenorden. Eigentlich ist dieser Orden nur für Jungfrauen oder Frauen, die sich gottesdienstlichen Uebungen weihen wollen, gestiftet. Die Anzahl derselben in einem Kloster beläuft sich auf sechzig. Außer den Nonnen hat jedes Brigittenkloster auch dreizehn Ordensgeistliche (nach der Zahl der Apostel, zu welchen Paulus als der dreizehnte gerechnet wird) und acht Laienbrüder. Vier Diaconen stellen die vier heiligen Väter der Kirche vor, den Ambrosius, Augustin, Gregor und Hieronymus.

Eine Jungfrau muß, wenn sie aufgenommen sein will, das achtzehnte Lebensjahr, eine männliche Person aber das fünfundzwanzigste erreicht haben. Für beide ist ein Noviziat von einem Jahre festgesetzt. Die Aufnahme einer Nonne geschieht auf folgende Weise: Sie wird in feierlicher Procession (wobei man ihr eine Fahne voranträgt, deren eine Seite ein Crucifix, die andere die heil. Jungfrau vorstellt,) in die Kirche geführt. Unter Gebeten übergibt ihr hier der Bischof den geweihten Ring und hält dann die Messe. Hierauf tritt sie mit entblößten Füßen zum Altar, der Bischof setzt ihr eine Krone auf und übergibt ihr die Ordenskleidung. Dann wird sie in einer Bahre in das Kloster zurückgebracht und als Schwester betrachtet, doch noch acht Tage hindurch ist sie frei von der Beobachtung der Klosterregel. Die Aufnahme eines Ordensgeistlichen ist weniger ceremoniell; der Bischof legt ihm die Hände auf das Haupt und segnet ihn mit dem Zeichen des Kreuzes ein. Die Regel, welche die Glieder des Brigitten- oder Heilandsordens befolgen, ist die des h. Augustin.

Die Aebtissin steht nicht allein den Nonnen, sondern auch den Brüdern vor; sie wählt aus den Ordensgeistlichen den Beichtvater für Alle. An jedem Donnerstag kann sie ein Capitel halten, zur Untersuchung und Bestrafung etwaiger Vergehen derer, die ihr untergeben sind; doch hat auch der Bischof des Kirchsprengels, in welchem das Brigittenkloster liegt, das Recht, Untersuchungen anzustellen.

Die Kleidung der Schwestern besteht in einem Rock, einer Kappe und Mantel von grober, grauer Wolle; sie schließen dieselbe mit einem hölzernen Knopfe. Außerdem tragen sie noch einen schwarzen Schleier, an dessen Ende ein Stückchen Leinwand von weißer Farbe mit 5 kleinen Stücken rothen Zeuges (welche Blutstropfen Christi vorstellen sollen) befestigt ist. Die Kleidung der Brüder ist ein Rock von grauem Tuche, eine Kappe und ein Mantel. Die Diaconen tragen auf der linken Seite des Mantels einen Zirkel von weißer Leinwand, als Sinnbild der Weisheit der alten Väter, die Priester dagegen führen ein rothes Kreuz, zur Erinnerung an die Leiden Christi, und die Laien sind mit einem weißen Kreuze, dem Symbole der Unschuld, bezeichnet.

Die Brüder und Schwestern beobachten die gewöhnlichen klösterlichen Uebungen, Gebete und Fasten; doch dürfen sie an jedem

Sonntag, Montag, Dienstag und Donnerstag Fleisch essen. Beide besuchen auch eine und dieselbe Kirche, aber der Chor der Brüder befindet sich unter dem Chore der Nonnen. Eine besondere Eigenthümlichkeit hat der Heilandsorden darin, daß auf dem Todtenhofe jedes Klosters immer ein Grab offen ist; an diesem beten die Schwestern täglich und werfen immer, wenn sie von diesem wieder weggehen, ein wenig Erde in dasselbe.

Heiligenanrufung und Heiligenverehrung. Die Anrufung und Verehrung der Heiligen, welche sich noch jetzt unter den Catholiken findet, ist ein Mißbrauch, dessen Entstehen in das vierte und fünfte Jahrhundert fällt. Er entstand aus der im zweiten und dritten Jahrhundert allgemein üblichen Verehrung der Märtyrer, die durch ihr Dulden nicht allein ihre eignen, sondern auch fremde Sünden gesühnt haben sollten. Origenes und seine Schule entwickelten zuerst die Idee, daß das Gebet der Märtyrer den Lebenden heilsam sei. Er sagt daher lib. III. in Cant. Cant.: **sed et omnes sancti, qui de hac vita decesserunt, habentes adhuc charitatem erga eos, qui in hoc mundo sunt, si dicantur curam gerere salutis eorum et juvare eos precibus suis atque interventu suo apud Deum, *non erit inconveniens.*** Man hielt es darum auch nicht für unpassend, sich ihnen schon bei Lebzeiten recht dringend zu empfehlen. Doch fanden seine Aeußerungen noch keinen allgemeinen Beifall. Dieß geschah erst in dem Jahrhundert nach Origenes. In dieser Zeit aber war die Idee von der Kraft der Fürbitte der Märtyrer in der ganzen Kirche verbreitet und offen sprach man es aus, daß man den Heiligen seine Wünsche kund geben könne, besonders denjenigen, deren Reliquien man besitze. Statt aller anderen Beweise aus den Vätern stehe hier die Aeußerung des Pseudo-Ambrosius über die Heiligen Sermo VI.: **Cuncti martyres devotissime percolendi sunt, sed specialiter ii venerandi sunt a nobis, quorum reliquias possidemus. Illi enim nos orationibus adjuvant, isti etiam adjuvant passione. Cum his autem nobis familiaritas est. Semper enim nobiscum sunt, nobiscum morantur, hoc est, et in corpore nos viventes custodiunt, et de corpore recedentes excipiunt. Hic ne peccatorum labes absumat, ibi ne inferni horror invadat.**

Auch in dieser Zeit waren es die Anhänger an die origenistischen Lehren, welche die Märtyrer in Gebeten, als gegenwärtige geistige Wesen, anredeten und sie um Fürbitte anflehten. Als nun auch seit dem 5. Jahrhundert die Reliquien anfingen, Wunder zu thun, so wußte man nicht allein die Macht und Herrlichkeit der Heiligen hoch genug zu erheben, sondern die Zahl derselben überhaupt außerordentlich zu vermehren, weil doch Jedermann einen himmlischen Fürsprecher besitzen wollte. Das unmittelbare Gebet zu Gott verschwand beinahe gänzlich unter den Christen, und die Lehrer der Kirche bemühten

sich auf das eifrigste, die abergläubischen Vorstellungen unter jenen noch zu erhöhen. Es wurden den Heiligen Kirchen geweiht, und jeder Christ wählte sich einen Heiligen als Schutzpatron.

Durch die Mönchsorden wurde die Zahl der Heiligen immer noch mehr vergrößert und durch die unsinnigsten Erzählungen von der Macht und Herrlichkeit derselben (die Mönche und Vorsteher der Kirchen, z. B. Gregor der Große, verbreiteten sie) kam es dahin, daß man die Anrufung und Verehrung der Heiligen bald zur Abgötterei trieb. Der Handel mit Reliquien von Heiligen wurde ein Gegenstand der Speculation habsüchtiger Personen, welche die Einfalt ihrer Nebenmenschen benutzten, um sich zu bereichern. So wurden nun Knochen verstorbener Menschen (quidam monachi Graeci, heißt es in epist. 30, lib. IV. Gregorii Magni., huc ante biennium venientes nocturno silentio juxta ecclesiam S. Pauli corpora mortuorum in campo jacentia effodiebant, atque eorum ossa recondebant, servantes sibi, dum recederent. Qui cum tenti et, cur hoc facerent, diligenter fuissent discussi, confessi sunt quod illa ossa ad Graeciam essent tanquam Sanctorum reliquias portaturi), Wurzeln verschiedener Kräuter, Maulwurfszähne, Mäuseknochen (Gregor. Tur. 9, 6. radices diversarum herbarum, dentes talpae, ossa murium) u. s. w. als Reliquien von Heiligen verkauft und mit heißer Verehrung angebetet.

Die Schriften Gregors des Großen sind voll von den albernsten Erzählungen der Wunder, welche die Heiligen verrichten und schon verrichtet haben sollen. Besonders zeichneten sich die Heiligen in Klöstern dadurch aus, daß sie gar nicht aufhören wollten, Wunder zu thun. Papst Gregor III. (731—741) stiftete das oratorium in honorem omnium sanctorum, welches, wie es sehr wahrscheinlich ist, dem Allerheiligenfeste (s. d.) im 8. Jahrhundert seine Ausbildung gab. Von dieser Zeit an wurde die Gottesverehrung durch die Heiligenverehrung gänzlich niedergedrückt. Die Päpste fingen die Canonisation an, und den Bischöfen blieb dabei immer auch das Recht, in ihren Diöcesen Personen heilig zu sprechen. Dabei wurden fortwährend noch Menschenknochen aus den Gräbern gegraben, als Reliquien ausgegeben und verkauft. Entdeckte man auch bisweilen einen Betrug, so ließ man sich oftmals doch nicht irre dabei machen und bewahrte die als Ueberbleibsel von Heiligen ausgegebenen Gegenstände sorgfältig auf. So war dieß z. B. der Fall mit einem Körper, den der Markgraf Mainfried gekauft hatte, um ihn in der Kirche zu Suze niederzulegen. Man entdeckte, daß dieser Körper kein Leichnam eines Heiligen sei; dennoch aber heißt es: pontifices rite peragentes, ob quam venerant, ecclesiae consecrationem, intromiserunt cum ceteris reliquiarum pignoribus ossa illius profani.

Zu den kostbaren Reliquien, die man im 9. und 10. Jahrhundert

auffand, gehörten vorzüglich das Blut Christi im Kloster Reichenau, in Mantua die h. Lanze mit den Nägeln vom Kreuze Christi und die lacrymae Christi (im 11. Jahrh.). Früher schon, im 6. Jahrh., hatte das Concilium zu Saragossa (592) beschlossen, daß die Reliquien von Heiligen durch die Feuerprobe geprüft werden sollten, um Betrug zu vermeiden; im 11. Jahrhundert wurde diese Probe sehr gewöhnlich, aber fast alle, für Reliquien ausgegebene Dinge, bestanden sie.

In den Zeiten der Kreuzzüge pflanzte sich eine zahllose Menge neuer Heiligen und mit denselben auch ihr Cultus in die abendländische Kirche fort. Vorzüglich war die Verehrung der heiligen Maria (s. d.) emporgekommen. Die Menge Klosterorden, welche während jener Zeit entstanden, wußten gleichfalls neue Heilige hervorzurufen, ihre Anrufung und Verehrung zu erhalten und, wenn es möglich gewesen wäre, noch zu erhöhen. So angenehm aber auch den Mönchen die Wunder ihrer Heiligen waren, so finden wir dennoch die merkwürdige Erscheinung, daß Aebte bisweilen den Heiligen verboten, zu viele Wunder zu thun. Dieß geschah z. B. im 12. Jahrh. vom Abte des Klosters Citeaux, welcher dem Leichnam des heil. Bernhard verbot, fernerhin Wunder zu wirken. Erst vom 12. und 13. Jahrhundert an regten sich einige sogenannte Ketzerparteien ernsthaft gegen den Unfug der Kirche, Heilige anzurufen und zu verehren; im 14. Jahrhundert geschah dieß besonders durch die Anhänger Wiclefs, und im 15. Jahrhundert von Huß und seinen Freunden. Dafür aber wurden diese von dem Papste und der römischen Kirche blutig verfolgt, und Viele mußten, eben weil sie die Lehre von den Heiligen und anderen abergläubischen Vorstellungen angriffen, ihr Leben auf dem Scheiterhaufen endigen. Im 16. Jahrhundert endlich erlitt die Heiligenverehrung einen unheilbaren Stoß durch die Reformation; in der protestantischen Kirche wurde die Anrufung und Verehrung der Heiligen gänzlich verworfen. Luther sagt in den schmalkaldischen Artikeln 2. Th., am Schlusse des 2. Art. **de invocatione sanctorum**: Wenn auch die Engel und die Heiligen auf der Erde und vielleicht auch im Himmel für uns bitten, so folgt doch daraus noch nicht, daß sie von uns angerufen und verehrt werden müssen, durch Fasten, Messen, Oblationen, Altäre, Cultus u. s. w. — dieß ist idololatrisch; die Ehre der Anrufung und Anbetung kommt allein Gott zu (**hoc enim idololatricum est, et hic honos soli Deo tribuendus est**). Die catholische Kirche dagegen erweist den Heiligen noch bis jetzt δουλεια, d. h. **servitium**. Sie unterscheidet von derselben die λατρεια, die Verehrung, wie sie Gott zukomme. Das tridentiner Concil lehrt ausdrücklich, daß die Heiligen mit Christus regieren und bei Gott Fürbitten einlegen für die Menschen; wer dieß läugne, soll verdammt sein. Der römische Catechismus sagt: Zu den Heiligen sprechen wir nur: „bitte für uns," zu Gott

aber: „erbarme dich unser; die Heiligen bitten wir, bei Gott für uns zu bitten, daß wir das, was wir begehren, erlangen." Bekanntlich werden in der catholischen Kirche auch jetzt noch die den Heiligen gewidmeten Tage und Feste gefeiert.

Heiligsprechen, das, s. Canonisation.

Heimsuchung der Maria, ein Fest der römischen Kirche. Das Fest der Heimsuchung der Maria in der römischen Kirche wurde von Papst Urban VI. im Jahre 1389 angeordnet, um die heilige Jungfrau zu bewegen, die Einigkeit in der Kirche zu befördern, die durch das päpstliche Schisma so gewaltsam erschüttert war. Noch jetzt wird dieses Fest jährlich am zweiten Juli gefeiert. Anfangs fand die Feier desselben nicht überall in der abendländischen Kirche Eingang; dieß geschah erst, als auf dem im Jahre 1431 eröffneten und bis zum Jahre 1449 continuirten Concilium zu Basel ein besonderer Canon zur allgemeinen Feier erlassen worden war. Papst Bonifacius IX. (1390—1404) bestätigte aber schon die Stiftung Urbans VI., um zugleich durch dieses Fest das Andenken an den Besuch der Maria bei ihrer Verwandten, der Elisabeth, zu feiern. Mit der Feier dieses Festes wurde die Ertheilung von reichlichem Ablaß verknüpft. S. auch Kirchenversammlung zu Basel.

Heimsuchung, Nonnen der Heimsuchung U. Fr. Der Nonnenorden von der Heimsuchung U. Fr. erhielt erst im Jahre 1610 von dem heiligen Franciscus von Sales, Bischof von Genf († 1622 zu Lyon, seit 1665 canonisirt) seine Existenz, in Italien vorzugsweise seine Ausbreitung; die Witwe Johanna Francisca Freimok oder Baronesse von Chantal († 1641) unterstützte den Stifter in seinen Unternehmungen. Die Regel, zu welcher sich diese Nonnen verpflichteten, war gelinde, weil ihr Orden für schwächliche Jungfrauen oder Witwen eingerichtet war. Diese theilten sich in drei Classen: in die Chornonnen, welche das Offizium im Chore sangen, in beigesellte Nonnen, die nur zur Hersagung einer bestimmten Anzahl Paternoster und Ave Maria verpflichtet waren, und in häusliche Nonnen, denen der Haushalt des Klosters oblag. Täglich erschienen sie vor ihrer Vorsteherin und von dieser erhielten sie, nach vollbrachten gottesdienstlichen Uebungen, ihre Beschäftigung. Ihre Kleidung bestand in einem schwarzen Rocke und einem schwarzen Schleier. Auf der Brust trugen sie ein silbernes Kreuz.

Hejira, Hejra, Hedschra heißt die Flucht Muhamed's von Mecca nach Medina. Sie geschah im Jahre 622 unter der Regierung des Kaisers Heraclius, und im vierzehnten Jahre, seitdem Muhamed als Prophet aufgetreten war. Von dem Jahre der Hejira führen die Muhamedaner ihre Zeitrechnung, wie wir von Christi Geburt, weil Muhamed in diesem Jahre seine Lehre mit solchem Erfolge zu Medina ausbreitete, sich einen solchen Anhang

verschaffte, daß er nicht allein gegen seine Feinde sich vertheidigen, sondern sie auch angreifen konnte.

Die merkwürdigsten wundervollen Ereignisse, welche den Propheten, der Sage nach, auf seiner Flucht begleiteten, sind folgende: Der Stamm der Khoreishiten (die Hauptfeinde Muhamed's), welcher seine Flucht verhindern und den Propheten tödten wollte, wurde durch Gott in der Ausführung seines Vorhabens verhindert. Gott nämlich ließ durch den Engel Gabriel dem Propheten den Anschlag der Feinde entdecken und den Befehl bekannt machen, nach Medina zu gehen. Schon hatten sich aber die Khoreishiten vor Muhamed's Wohnung versammelt und jeden Ausgang besetzt; der Verfolgte warf sich aber in die Kleidung des Ali und entschlüpfte glücklich in die Behausung seines Schwiegervaters Abu Becr. Mit diesem und einem Diener desselben trat Muhamed seine Flucht an. Jetzt erkannten die Khoreishiten den Betrug und setzten dem Flüchtling nach. Eine Höhle in dem Berge Thur, südöstlich von Mecca, mußte ihm und seinen Gefährten Schutz und Sicherheit gegen die Feinde gewähren. Oft war Abu Becr über die augenscheinliche Gefahr niedergeschlagen, doch Muhamed tröstete ihn mit den Worten (Sure 9): Betrübe dich nicht, denn Gott ist mit uns. Und in der That, die Bemühungen der Khoreishiten, die Verfolgten aufzufinden, waren vergeblich. Der Tradition nach waren es Wunder, welche sie schützten. Nach einigen Angaben hatte Gott die Späher mit Blindheit geschlagen, nach andern hatte er einen großen Baum vor dem Eingange der Höhle plötzlich aufwachsen lassen, und ein dichtes Spinngewebe, welches sich noch dazu um den Eingang legte, konnte gar nicht auf den Gedanken führen, daß in dieser Höhle Jemand sich aufhalte; nach andern endlich hatten Vögel ihre Eier vor dem Eingange hingelegt und eine Spinne ihr Gewebe noch vor demselben hingezogen. Die Feinde, die ihre Nachforschungen erfolglos sahen, kehrten wieder zurück, und so gelangten die Flüchtlinge endlich auf einem Umwege nach Medina. Hier erbaute Muhamed sogleich einen Tempel. Mehrere Stellen des Korans, besonders in Sure 8 und 9 beziehen sich auf die hier erwähnten Traditionen; s. Muhamed; Koran.

Heko-Toro heißt bei den Neuseeländern der Gott der Zauberei und Hexerei. Er soll, behauptet man, seine Gattin einst verloren, vergebens an mehreren Orten gesucht und endlich auf Neuseeland gefunden haben. Beide Gatten errichteten auf einer an zwei Enden am Himmel aufgehängten Piroque ihre himmlische Wohnung, und hier sollen sie noch jetzt, unter der Form eines Gestirnes, glänzen.

Hel oder Hela heißt in der Götterlehre der alten Scandinavier die Beherrscherin der Unterwelt; sie soll in festen Gemächern, welche, der Sage nach, aus Stein bestanden und mit Gittern versehen waren, gewohnt haben.

In ihre Gestalt werden die gräßlichsten Züge gelegt; ihr Auge leuchtet fürchterlich wild und ihre Farbe ist halb blau, halb die der menschlichen Haut. Alles, was sie umgibt, ist Fluch, Krankheit, Kummer und Elend. Sie wurde jedoch nicht als eine das Laster rächende und strafende Göttin angesehen; zu ihr kamen nur alle die, welche zu Hause ein stilles, unthätiges Leben lebten und nicht als Krieger starben. Die Guten sind von den Bösen getrennt; jene gelangen in eine schöne Gegend, diese an einen Ort der Qualen.

Helena, Fest der Heiligen. Helena, Mutter des Kaisers Constantin des Großen, gehört zu den heiligen Personen der catholischen Kirche, weil sie das Kreuz Christi aufgefunden haben soll. Ihr Fest wird den 18. August gefeiert. Aeltere Schriftsteller, die mit Helena ganz gleichzeitig lebten, wissen zwar Nichts von der Auffindung des Kreuzes, desto mehr aber erzählen spätere hiervon. Zuerst gibt Cyrill von Jerusalem in seiner epistola ad Constantinum hiervon Nachricht (351).

Papst Pius V. (1566—1572) gibt in seinem Breviarium folgende Erzählung von der Auffindung des Kreuzes. Helena, die sich zu Jerusalem und an andern heiligen Orten des gelobten Landes aufhielt, entdeckte endlich den Ort, wo Christus gelitten hatte. Sie ließ Nachsuchungen anstellen, um das Kreuz Christi, das die Juden nahe bei dem Begräbnißplatze Jesu eingegraben haben sollten, aufzufinden. Man fand aber eine marmorne Bildsäule der Venus. Darauf ließ sie weiter nachsuchen, und endlich fand man 3 Kreuze, auch die von den Juden gefertigte Aufschrift zum Kreuze Christi. Die Frage, welches das wahre Kreuz Christi sei, löste ein Wunderwerk. Der römische Bischof Macarius legte 2 Kreuze auf kranke Personen, sie bewirkten aber keine Genesung; endlich legte er das dritte auf eine kranke Frau, und augenblicklich wurde sie gesund. Die Kaiserin ließ nun das gefundene wahre Kreuz in ein kostbares Gefäß einschließen und der Kirche übergeben. Jene beiden andern Kreuze sollten die Kreuze der Verbrecher sein, welche mit Jesu gekreuzigt worden waren.

Helvidianer, s. Antidicomarianiten.

Hemerabaptisten (ἡμερα Tag βαπτιζω ich benetze) werden die Anhänger einer jüdischen Secte genannt, die in Hinsicht ihrer Lehren fast ganz mit den Pharisäern übereinstimmte, aber die Auferstehung (wie die Sadducäer) läugnete und in tägliche Abwaschungen ein Verdienst setzte. Die Hemerabaptisten wurden für Johannesjünger gehalten und mit den Sabäern vermengt.

Henderekhte heißt in den Zendbüchern eine Sünde, welche darin besteht, daß man Zeuge einer bösen Handlung ist und den Thäter nicht warnt.

Henoch s. Enoch, s. Edris und Enoch.

Henotikon, ἑνωτικον (ἑνωτικος zur Vereinigung gehörig)

oder Henoticon, Henoticon, Henoticum; mit diesem Namen wird die Formel bezeichnet, welche der Kaiser Zeno im Jahre 482, als die monophysitischen Unruhen die Kirche heftig erschütterten, auf Anrathen des Acacius, Patriarchen von Constantinopel, erließ, um die Parteien unter sich zu versöhnen und zu vereinigen. Sie wurde vom Selbstherrscher Zeno (αὐτοκρατωρ Καισαρ Ζηνων) als ein kaiserliches Edict erlassen, sprach sich über die Puncte, welche von den Anhängern des chalcedonensischen Concils und von den Monophysiten angenommen worden waren, bestätigend aus, erkannte die drei ersten allgemeinen Synoden mit ihren Bestimmungen, die Verdammung des Nestorius und Eutyches, so wie die Orthodoxie der 12 Anathematismen Cyrills von Alexandrien an (ἡμεις Νεστοριον ἁμα και Εὐτυχη, τἀναντια τοις εἰρημενοις φρονουντας, ἀναθεματιζομεν, δεχομενοι και τα ιβ΄ κεφαλαια τα εἰρημενα παρα του της ὁσιας μνημης γενομενου Κυριλλου ἀρχιεπισκοπου της Ἀλεξανδρεων ἁγιας καθολικης ἐκκλησιας); eben so auch die Lehre von Jesu, dem Sohne Gottes, daß er in Wahrheit Mensch geworden sei, die Lehre von seiner Gleichheit mit Gott, nach seiner Gottheit, von seiner Gleichheit mit uns, nach seiner Menschlichkeit, daß er Fleisch geworden durch den heiligen Geist und durch die Jungfrau Maria, die Gottesgebährerin, daß der Sohn Gottes nur Einer sei, seiner Person nach (ὁμολογουμεν δε τον μονογενη του θεου υἱον και θεον τον κατα ἀληθειαν ἐνανθρωπησαντα, τον κυριον ἡμων Ἰησουν Χριστον, τον ὁμοουσιον τῳ πατρι κατα την θεοτητα και ὁμοουσιον ἡμιν τον αὐτον κατα την ἀνθρωποτητα, κατελθοντα και σαρκωθεντα ἐκ πνευματος ἁγιου και Μαριας της παρθενου και θεοτοκου, ἑνα τυγχανειν και οὐ δυο). Alle die, welche seine Natur von seiner Person trennen oder behaupten, daß die göttliche und menschliche Natur in einander verschmolzen sei, oder Christo einen Scheinkörper beilegen, oder anders gedacht haben, oder jetzt anders denken, sollen anathematisirt sein. Mit Stillschweigen aber wurden in dieser Formel die eigentlich streitigen Puncte übergangen, nämlich: ob Christus eine oder zwei Naturen habe, ob die chalcedonensische Synode in Wahrheit orthodox, der Brief des Leo an Flavian rechtgläubig und die Absetzung des Dioscurus rechtmäßig sei.

Anfangs schien diese Formel in Aegypten den gewünschten Erfolg zu haben, denn der größere Theil der sich gegenüber stehenden Parteien vereinigte sich mit dem Patriarchen von Alexandrien, Petrus Mongus, der das Henotikon unterzeichnete. Doch bald brachen neue Unruhen über dieses aus. Die eifrigen Monophysiten waren mit der Umgehung der streitigen Puncte nicht zufrieden; sie forderten geradezu die Verdammung ihrer Gegner, trennten sich von ihrem Oberhaupte, dem Patriarchen, und hießen nun ἀκεφαλοι (s. Acephaler). Auch die Anhänger des chalcedonensischen Concils

fühlten sich beleidigt, theils, weil die Formel sich nicht bestätigend über ihre ganze Lehre ausgesprochen hatte, theils, weil sie sogar die Eutychianer zu begünstigen schien. Vorzüglich regte sich der römische Stuhl, sowohl aus diesen Gründen, als auch, weil man glaubte, daß der Kaiser Zeno sich das Recht eines Hauptes der Kirche in jener Formel angemaßt habe. Felix II., Bischof zu Rom, hob die Kirchengemeinschaft mit der orientalischen Kirche auf und sprach über Acacius das Anathema aus, dessen Schluß die Worte in sich faßt: **sublatum tibi nomen et munus ministerii sacerdotalis agnosce, s. spiritus judicio et apostolica auctoritate damnatus,** *nunquamque anathematis vinculis exuendus.* Diese Spaltung dauerte bis zur Regierung des Kaisers Justinus I. (518—527). Im Jahre 518 wurde die feierliche Annahme der Synode von Chalcedon bewirkt, der römische Bischof (jetzt Hormisdas) söhnte sich mit der orientalischen Kirche wieder aus und der Name des Zeno wurde aus den Diptychen (s. d.) gestrichen. S. Eutychianer-Streit; Monophysiten.

Henricianer heißen die Anhänger Heinrichs, eines Eremitenmönchs und Schülers des Predigers Peter de Bruys (s. Petrobrusianer). Er und seine Anhänger griffen die Unsittlichkeit der Geistlichen ihrer Zeit an, verachteten den öffentlichen Gottesdienst mit den herrschenden Gebräuchen und Ceremonien und wurden eben dadurch der Geistlichkeit sehr gefährlich, aber auch sehr verhaßt. Ueber den Stifter dieser Secte theilen uns der heilige Bernhard (**epist. 241 ad Hildephonsum Comitem S. Aegidii**) und die **Acta episcoporum Cenomanensium cap. 35** folgende Nachrichten mit.

Heinrich, heißt es, war ein Apostat, denn er verließ das Kloster, legte seine Mönchskleidung ab und durchstrich alle Gegenden. Zuerst sei er zu Lausanne (**Lausana**) aufgetreten im Jahre 1116, und hier wie in der ganzen Umgegend habe er sowohl durch seine harte Lebensweise, als auch durch seine Predigten viel Aufsehen erregt, denn selbst ein steinernes Herz hätte durch seine Reden leicht erschüttert werden können. Das Volk hing ihm mit ganzer Seele an und gab durch Thaten den Aeußerungen Heinrichs über die Aufführungsweise der Geistlichkeit einen starken Nachdruck; vermöge seiner Beredsamkeit konnte er das Volk ganz nach seinen Plänen leiten. Mit Heftigkeit trat daher das Volk gegen die Geistlichkeit und die Diener derselben auf (besonders seitdem Heinrich zu Mans, **Cenomanis**, 1116 sich aufhielt); sie verkauften weder Etwas an beide, noch kauften sie Etwas von beiden, ja sie wollten sogar Geistliche steinigen und am Galgen aufknüpfen (**illos lapidare aut affigere patibulo decreverant**), weil sie sie für Heiden hielten (**habebant eos sicut ethnicos et publicanos**), wenn nicht von der weltlichen Obrigkeit dieß verhindert worden wäre. Dieses geschah, während der Bischof von Mans, Hildebert, in Rom war. Als er zurückkehrte,

mußte auch er die Erbitterung des Volkes empfinden; denn seinen Segen verwarf dasselbe mit den Worten: Wir verwünschen deinen Segensspruch; wir haben einen Vater, Priester und Sachwalter, der dich an Ansehn, Ehre und Wissenschaft übertrifft (nolumus benedictionem, nos habemus patrem, habemus pontificem, habemus advocatum, qui te excedit auctoritate, excedit honestate, excedit scientia); diesen feinden deine gottlosen Priester an, sie widersprechen seinen Lehren, sie verfluchen und verachten ihn gleich einem Tempelschänder, fürchtend, daß er ihre Verbrechen mit prophetischem Geiste aufdecke, ihre Ketzerei und Unenthaltsamkeit verdamme (huic clerici iniqui, clerici tui adversantur, ejus doctrinae contradicunt, hunc quasi sacrilegum detestantur et respuunt, verentes quod eorum scelera denudaret prophetico spiritu, et haeresim suam et corporis incontinentiam condemnaret). Hildebert sorgte zwar dafür, daß Heinrich aus Mans entfernt wurde, doch das, was er über die Geistlichkeit gelehrt hatte, blieb im Gedächtniß des Volkes. Heinrich begab sich darauf nach Poitiers (Pictavium) und Bourdeaux (Burdegala) und streute hier gleichfalls seine Lehren aus.

Außer den Ketzerlehren über die Geistlichkeit wurde ferner ihm als Ketzerei vorgeworfen, daß er Almosen, Opfer, Fürbitten und andere gute Werke, welche von den Lebenden für die Todten gebracht würden, verachte und verwerfe, die Verehrung und Anbetung des Kreuzes untersage, daß fremder Glaube bei der Taufe kleiner Kinder zur Seligkeit derselben unumgänglich nothwendig sei, daß der Leib und das Blut Christi im Abendmahl nicht als Opfer dargebracht werden könne u. s. w. Die Bischöfe und niedere Geistlichkeit waren nicht im Stande Heinrich und seine Partei zu unterdrücken. Deßhalb schickte Papst Eugen III., im Jahr 1147, den Cardinal Albericus und den h. Bernhard gegen ihn aus. Durch die Thätigkeit dieser Männer wurde Heinrich gefangen genommen und dem Bischof von Toulouse übergeben. Schon früher, im Jahre 1134, war er einmal vom Erzbischof zu Arelate gefangen genommen, auf einem Concil zu Pisa, unter dem Vorsitze des Papstes Innocenz II., der Ketzerei überwiesen und zur Gefängnißstrafe verdammt worden; doch man erlaubte ihm, in eine andere Provinz zu gehen. Er fing aber wieder an, seine Lehren auszustreuen, und störte so das Wohl der Kirche, daß die Christen diese weder besuchten, noch das Abendmahl empfingen (divinum contemnentes mysterium) und den Geistlichen die Oblationen, Erstlinge, Zehnten und die Achtung verweigerten. Jetzt aber wurde Heinrich nicht wieder befreit, sondern in Rheims gefänglich gehalten; hier starb er auch im Jahre 1149. Nach Albericus (in chron. ad ann. 1149) soll er dem Papste Eugen III. auf dem Concil zu Rheims vorgeführt und hier seiner Ketzerei überwiesen worden sein. Man habe ihm zwar, auf Bitten des Bischofs, Leben und

Glieder gelassen, aber nach dem Befehl des Papstes sei er in das Gefängniß geworfen worden, wo er auch kurze Zeit darauf gestorben sei.

Hephaistäen heißen bei den Griechen die dem Gott Hephaistos (Vulcan) geweihten Festlichkeiten. Die wichtigste Festlichkeit war ein Fackelrennen in der Academie. Derjenige, welcher mit brennender Fackel das vorgesetzte Ziel erreichte, erhielt den Siegespreis.

Heracläen heißen die dem Hercules geweihten Feste. Seitdem man den Hercules in die Zahl der Halbgötter aufgenommen hatte, wurde ihm in Griechenland und Rom eine Menge Tempel, Altäre und Feste geweiht. Anfangs brachte man ihm kleinere Opfer, die Athener aber verehrten ihn zuerst mit großen Opfern, und ihrem Beispiel folgten bald andere Völkerschaften, die Marathonier, Römer u. s. w. nach.

Seine Verehrung und Feste finden wir besonders auch zu Tyrus und Carthago, zu Dyrrhachium, Cäsarea und Smyrna. In Athen feierte man das Fest des Hercules alle 5 Jahre; in Rom jährlich und zwar durch Weihung seines Tempels. Ursprünglich opferte man ihm in Griechenland Schafe (μηλα), doch späterhin, besonders bei den Böoziern, Aepfel (μηλα). Einst nämlich verhinderte der ausgetretene Fluß Asopos, daß das Opferthier zum Tempel gebracht werden konnte. Knaben, welche vor demselben spielten, nahmen Aepfel (μηλα), steckten in diese 4 kleine Hölzer, welche die Beine, und 2, welche die Hörner vorstellen sollten, und ahmten die Opferfeier nach. Hercules, heißt es, fand Gefallen an diesem kindischen Einfall und seit dieser Zeit wurde das Opfern von Aepfeln beibehalten. In Lindus feierte man das Fest des Hercules nur unter Verwünschungen; Jeder, der ein Wort sprach, welches eine gute Bedeutung in sich schloß, wurde beschuldigt, das Fest zu entweihen.

Heracleoniten heißen die Anhänger des Heracleon, eines Gnostikers des 2. Jahrhunderts, Schülers des Alexandriners Valentinus. Wahrscheinlich stammte er aus Aegypten. Er schrieb eine Erklärung des Evangeliums Johannes, ganz im Sinne seines Lehrers. Auch er änderte den biblischen Text nach seinen Vorstellungen um, doch fand er im Johannes die wahre Stimme des Messias. Das A. T. wurde von ihm und seinen Anhängern verworfen. Nach dem System der Heracleoniten sollte es ein gutes und ein böses Princip geben, der Mensch aus Materie (ὑλικον), Geist (πνευμα) und Seele (ψυχη) bestehen. Vereinigt sich die Seele mit dem guten Princip, so gewinnt sie Unvergänglichkeit, verbindet sie sich mit dem bösen, dann wird sie endlich ganz vertilgt werden.

Nach der Angabe, daß der Mensch aus drei Theilen bestehe, mußte es auch drei Gattungen Menschen geben. Die erste Gattung bildeten, wie angegeben wird, die pneumatischen Menschen, πνευματικοι; sie sind die Auserwählten und das Abbild der himmlischen Kirche. Die zweite Gattung bildeten die psychischen Menschen,

ψυχικοι; sie sind solche, welche dem Rufe des guten Principes folgen können; die dritte Gattung gehört der ὑλη an. Der Soter, welcher die Welt schuf und ein Abbild des Pleroma ist, sollte die geistigen Naturen zur Vollkommenheit führen. Vom Demiurgen stammte das mosaische Gesetz, seine Macht schwindet, wenn das Ende der Welt eintritt.

Von den Anhängern Heracleons wird erzählt, daß sie die Sterbenden mit einer kostbaren Salbe gesalbt hätten; diese Salbung sollen sie „die Erlösung" genannt haben.

Heräen heißen die der Here (Ηρη) oder Juno geweihten Feste. Sie wurden nicht auf einerlei Art in den verschiedenen Städten gefeiert. In Argos zog man in einer doppelten Processión nach ihrem Tempel. Die eine bestand aus Männern in voller Waffenrüstung, die andere aus Frauen, an deren Spitze die Priesterin der Göttin, eine bejahrte Frau vom ersten Range, auf einem Wagen fuhr, welcher von weißen Stieren gezogen wurde. Am Tempel brachte man ein Opfer von 100 Stieren und dann begannen die Spiele. Die Spielenden mußten ein am Theater stark befestigtes Schild herabreißen. Der Sieger erhielt einen Myrtenkranz und ein ehernes Schild. In Elis feierte man das Fest der Here alle 5 Jahre; 16 vornehme Frauen mußten in dem Zeitraum von einem Feste bis zum andern der Göttin ein Gewand weben, mit welchem ihre Bildsäule umkleidet wurde. Die Spiele wurden hier von Jungfrauen gehalten. Die Siegerin erhielt einen Kranz von Oelzweigen und konnte ihr Gewand der Göttin weihen. In Corinth war das Fest der Here ein Trauerfest für die Kinder der Medea, welche im Tempel der Göttin beerdigt lagen.

Herbed, s. Destur.

Hermäen hießen die Feste der Griechen zur Ehre des Hermes (des Mercur). In dem Geburtslande des Gottes, Arcadien, waren sie sehr feierlich. Hier und in Elis verband man mit der Feier Kampfspiele, in Creta bedienten an demselben die Herrn ihre Sclaven. In Athen wurde das Fest in den Gymnasien gefeiert; außer den Vorstehern durften keine erwachsenen Personen zugegen sein. Zu Tanagra in Böotien stellte man den Hermes mit einem Widder auf den Schultern vor, weil er auf eine solche Art die Stadt einst durchzogen haben soll, als eine Pest hier wüthete; durch ihn wurden die Kranken auf diese Weise gerettet. An seinem Feste mußte daher ein Jüngling, mit einem Widder auf den Schultern, um die Mauern der Stadt gehen. In Rom feierte man dieses Fest im Monat Mai. Die Kaufleute brachten dem Mercur, als ihrem Schutzgotte, Opfer und flehten zu ihm, ihrem Handel und Gewerbe Glück zu bringen. Aus dem ihm geweihten Brunnen vor dem capenischen Thore schöpften sie Wasser und besprengten sich und ihre Waaren mit demselben. Hierzu gebrauchten sie einen Lorbeerzweig. Durch diese Ceremonie

wollten sie jede Vergehung, die sie sich im vergangenen Jahre etwa hatten zu Schulden kommen lassen, aussöhnen.

Hermann, Erzbischof von Cöln, s. Gropper.

Hermas, s. apostolische Väter.

Hermen heißen marmorne, eherne oder steinerne Bildsäulen des Hermes (Mercur), welche weder Arme noch Füße, sondern nur einen Kopf hatten und von den Griechen und Römern an Scheidewege gesetzt wurden, weil man glaubte, daß Mercur, als Götterbote, die Landstraßen beherrsche. Zuerst entstanden sie zu Athen, wo man sie in den Hallen der Tempel und vor den Hausthüren aufstellte.

Oft findet man auch zusammengesetzte Hermen d. h. Bildsäulen, welche aus dem Bilde des Hermes und einer andern Gottheit zusammengesetzt sind. Die wichtigsten sind: die Herm-Athene, das Bild des Mercur und der Minerva. Diese Verbindung eines Gottes und einer Göttin rechtfertigt sich dadurch, daß man den Mercur auch als Gott der Beredsamkeit, und die Minerva als die Göttin der Künste und Wissenschaften sich dachte. Ferner: Herm-Heracles. Hier ist Mercur mit dem Hercules vereinigt, weil man meinte, daß die Beredsamkeit auch durch Stärke unterstützt werden müßte. Herm-Eros, Mercur und Cupido, weil Liebe auch Beredsamkeit in sich schließen müsse. Andere ähnliche zusammengesetzte Bildsäulen waren noch: Herm-Harpocrates; Herm-Anubis u. s. w.

Hermeneutik (von ἑρμηνευω ich lege aus, deute) heißt diejenige Wissenschaft, welche die Grundsätze lehrt, nach welchen eine Schrift ausgelegt werden soll. Vorzugsweise wird das Wort Hermeneutik auf die Auslegung der heiligen Schrift bezogen und hier drückt es ebenfalls die Wissenschaft aus, welche die Regeln lehrt, durch welche wir den Sinn auffinden können, den die Verfasser mit ihren Worten verbunden haben.

Hermes, s. Mercur.

Hermias, s. Apologie. Nachträglich bemerke ich noch, daß die Schrift des Hermias viel Aehnliches mit der Darstellung des Tatian hat, und wahrscheinlich ist sie auch nur eine Ueberarbeitung dieses Schriftstellers. Sie bezweckt, die heidnische Philosophie in ein lächerliches Licht zu stellen. Mehrere behaupten, Hermias habe erst im fünften Jahrhundert gelebt und seine Apologie nicht nach Tatians Schriften, sondern nach einem anderen Schriftsteller gearbeitet; doch hat erstere Ansicht wohl den Vorzug.

Hermioniten, s. Proclianer.

Hermogenes, ein Maler aus Africa und Anhänger der stoischen Philosophie, wird in der alten Kirche des zweiten Jahrhunderts als Ketzer genannt. Seine merkwürdigste Lehre, aus der stoischen Philosophie hervorgehend, war, daß der Mensch nach dem Tode aufhöre, **materiam semper Deo domino fuisse**, daß also die Materie mit Gott gleich ewig sei. Christus soll, nach seiner Lehre,

bei der Himmelfahrt den Leib in der Sonne abgelegt haben und ohne Leib in die höhere Welt eingetreten ſein. In die Beſchuldigung dieſer Irrlehren, die ihm beſonders von Tertullian, welcher ihm perſönlich abgeneigt war, gemacht werden, ſtimmt auch Clemens von Alexandrien meiſtens ein. Als ſeine berühmteſten Schüler werden Seleucus und Hermias genannt.

Herʼneſa heißt in den Zendbüchern alles das, was von einem todten Menſchen kommt oder ihm angehört; wer es berührt, wird verunreinigt und muß ſich religiöſen Abwaſchungen unterwerfen.

Heroanni heißt in den Zendbüchern eine Sünde, welche der Parſe begeht, wenn er mit einer Frau oder einem Mädchen fremder Religion in Gemeinſchaft lebt.

Herodianer, eine jüdiſche Partei, welche in den evangeliſchen Schriften mit dem Namen Herodis Diener (Matth. 22, 16; Marc. 3, 6; 12, 13) bezeichnet wird. Im griechiſchen Texte heißen ſie Ἡρωδιανοι. Sie waren Anhänger des Herodes Antipas und behaupteten, um ſich bei den Römern in Gunſt zu ſetzen, daß dem Kaiſer ein Tribut entrichtet werden müſſe. Demnach waren ſie mehr eine politiſche als religiöſe Partei. Den Phariſäern ſtanden ſie inſofern gegenüber, als dieſe nach dem Ausſpruche des Geſetzes (5. Moſ. 17, 15. wo geſchrieben ſteht: Du ſollſt aber aus deinen Brüdern Einen zum König über dich ſetzen; du kannſt nicht irgend einen Fremden, der nicht dein Bruder iſt, über dich ſetzen) behaupteten, daß man ſich nicht dem römiſchen Kaiſer unterwerfen oder ihm Steuern entrichten dürfe. Um Chriſtum zu verſuchen und wo möglich als Hochverräther anklagen zu können, fragten die Herodianer und Phariſäer denſelben, was von der Steuerentrichtung zu halten ſei? Die Antwort des Erlöſers iſt bekannt. Nach Joſephus war Herodes auch darin gegen das Geſetz und die Phariſäer, daß er, um ſich in der Gunſt der Römer feſtzuſetzen, Tempel zum Götzendienſt erbaute und Bilder in denſelben aufſtellte. Mehrere Väter der alten Kirche, wie Tertullian, Epiphanius, Chryſoſtomus u. A. behaupten, daß die Herodianer eine jüdiſch-religiöſe Secte geweſen ſeien, welche den Herodes für den Meſſias gehalten hätte.

Heroen oder Halbgötter hießen bei den Völkern der alten Welt diejenigen, welche als Menſchen lebten, durch große Thaten oder durch ungewöhnliche, vorzügliche Eigenſchaften ſich auszeichneten, allgemeinen Ruhm ſich erwarben, nach ihrem Tode zu den Göttern erhoben und als ſolche verehrt wurden. Hinſichtlich ihrer Abſtammung behauptete man gewöhnlich entweder, daß der Vater ein Gott, die Mutter aber eine Sterbliche, oder daß der Vater ein Menſch, die Mutter eine Göttin geweſen ſei; ja man leitete auch wohl die göttliche Abkunft von den Großeltern oder von noch entfernteren Vorfahren her. Bisweilen mag wohl die vorgegebene göttliche Abkunft

dazu gedient haben, den Mangel an wahren Nachrichten über den eigentlichen Ursprung des Mannes oder Stammes einer Familie zu ersetzen, welcher sich bei den Zeitgenossen oder der Nachwelt Ruhm erworben hatte.

Den großen, nachher vergötterten Männern gab man gewöhnlich die Gottheiten als Väter und Mütter, deren Beschäftigungen und Thaten den Beschäftigungen und Thaten jener ähnlich waren; z. B. dem Stifter und Regenten eines Reiches gab man den Jupiter, dem großen Dichter oder Tonkünstler den Apollo zum Vater, u. s. w.

Die ersten und ältesten Heroen waren die Titanen, die Giganten, die Könige Inachus und Ogyges, ferner Japetus, Prometheus, Cecrops, Deucalion, Amphictyon, Cadmus, Danaus, Bellerophon, Perseus, Pelops, Minos, Hercules.

Diesen folgen die Heroen zur Zeit des Argonautenzuges: Theseus, Chiron, Jason, Castor, Pollux, Meleager, Peleus, Iphiklos, Lynkeus, Telamon, Admet, Tiphys, Orpheus. Heroen zur Zeit der thebanischen Kriege sind: Kapaneus, Tydeus, Hippodemon, Parthenopäus, Amphiaraus, Alkmäon, Polydorus, Thesimenes und Aegialeus. Sehr groß ist die Zahl der Heroen des trojanischen Krieges.

Uebrigens glaubte man, daß die Seelen der Vergötterten nicht in die Wohnung anderer gestorbener Menschen gelangen (wenn auch ein Schattenbild von denselben sich hier befinden konnte), sondern daß sie in der Luft oder auf der Erde verweilen, auf dieser unsichtbar umherschweben, die Zufälle und das Verhalten der Menschen beobachten würden. Bisweilen sollten sie auch in sichtbarer Gestalt wieder erscheinen. Hier und da verehrte man sie wohl auf ihren Grabstätten mit einer Art Gottesdienst. Solche Heiligthümer nannte man: Heroa.

Herrnhuter, s. Brüdergemeinde.

Hertha oder **Herta** in der Götterlehre der Scandinavier Jord genannt, war die Göttin der Erde. Nach der Angabe des Tacitus wurde sie von germanischen Völkerstämmen, jenseits der Elbe, an den Ufern der Ostsee verehrt. Auf einer Insel, höchst wahrscheinlich Rügen, hatte sie einen heiligen Hain. Noch jetzt findet man hier einen großen, runden Platz, der von Buchen eingeschlossen ist. In der Mitte desselben ist ein kleiner, stehender See. Die Angaben des Tacitus über den Hain stimmen mit der Beschaffenheit dieses Platzes in vieler Hinsicht überein; daher wird der Glaube, daß jener Schriftsteller diesen Ort, als den der Hertha geweihten Hain, gemeint habe, fast zur Gewißheit. In dem Hain befand sich ein mit einem Teppich bedeckter Wagen, der nur von einem Priester berührt werden durfte (**vehiculum veste contectum attingere uno sacerdoti concessum**). Diesem Priester war es bekannt, wenn die Göttin sich auf

die Erde niedergelassen hatte und im Wagen saß. Man bespannte dann denselben mit Kühen und führte ihn mit großen Feierlichkeiten im Lande umher. Diese Zeit galt als eine hohe, festliche Zeit, man übergab sich der Fröhlichkeit und ließ die Waffen ruhen. Jener Priester wußte es, wenn die Göttin hinreichend durch den Umgang mit den Menschen (satiatam conversatione mortalium) befriedigt war, und dann ließ er den Wagen in den Tempel wieder zurückbringen. Darauf wusch man den Wagen und den Teppich im See und, der Sage nach, auch die Göttin. Diese Waschung geschah von Sclaven, die aber der See verschlang. Jene Völkerstämme glaubten, daß Hertha ihnen Alles, was zum Leben gehöre, gewähre, ihnen Ruhe schenke und sich überhaupt die Sorge um alle menschlichen Dinge angelegen sein lasse.

Hesekiel ist eine andere Schreibart für Ezechiel (s. d.).

Heßhuß, ein in der Reformationszeit berühmter, durch Wort und That für die reine lutherische Lehre eifriger Theolog, der aber durch die Heftigkeit, mit welcher er seine Gegner angriff und bekämpfte, zu vielen Bewegungen (wie sein anfänglicher Freund, Flacius) Anlaß gab. Er nahm an mehreren, und zwar an den ernsthafteren Streitigkeiten der damals lebenden Theologen Antheil. Seine Heftigkeit, die ihm überhaupt viele Unannehmlichkeiten zuzog, machte, daß er auch, als erster Professor der Theologie zu Heidelberg und Generalsuperintendent der pfälzischen Kirche, welche Stelle er erst durch Empfehlung Melanchthon's und Chyträus's erhalten hatte, entsetzt und aus der Pfalz vertrieben wurde. Auch aus dem Lande des Churfürsten August mußte er im Jahre 1572 mit den flacianischen Zeloten flüchten. S. übrigens: Abendmahls- und Flacianischer Streit; Concordienformel.

Hesus wird als Name eines alten Gottes der Gallier, den sie als Kriegsgott mit Menschenopfern verehrten, erwähnt. Ihm sollen, nach dem Berichte des Cäsar, von jenem Volke diejenigen, welche sie beim Beginn einer Schlacht zuerst zu Gefangenen machten, geopfert worden sein.

Hesychasten. Am Schlusse der ersten Hälfte des 14. Jahrh. trat unter den Mönchen in Macedonien auf dem Berge Athos eine Partei auf, die sich Hesychasten (ἡσυχασται, ein Name, der, seiner Bedeutung und seinem Sinne nach, ganz dem Ausdrucke Quietisten entspricht) nannten. Dieser Name, die Ruhenden, sollte ihre religiöse Ansicht ausdrücken; sie glaubten nämlich, daß nur in einem völlig abgezogenen, stillen Leben, in der Ruhe des Gemüthes, frei von jeder Bestrebung und jedem Wunsche, eine Vereinigung mit Gott erwartet und gewonnen, daß in dieser Vereinigung allein die wahre Glückseligkeit des Christen gefunden werden könne. Ihr Oberhaupt war Gregorius Palamas, welcher 10 Jahre hindurch beim Berge Athos in der Einsamkeit gelebt hatte und zuletzt Erz-

bischof von Thessalonich war. Er war es auch, der seinen Anhängern Lehren über ein unerschaffenes, wunderbares Licht vortrug, welches diejenigen schauen sollten, die von Gott in den wahren Seelenfrieden versetzt würden. Es soll dieses Licht dasselbe Licht sein, welches Gott eigen sei, und den Menschen mit unaussprechlicher Süßigkeit gleichsam übergießen. Um dem Vorwurfe zu entgehen, daß er mit seinen Schülern das Wesen Gottes sichtbar darstelle, trennte er und seine Partei das Wesen Gottes, dessen Eigenschaften und Wirkungen; doch behaupteten sie, daß es das unerschaffene Licht gewesen wäre, welches bei der Verklärung Jesu auf dem Berge Thabor gesehen worden sei.

Die heftigsten Gegner der Hesychasten waren die Barlaamiten. Auf mehreren Concilien zu Constantinopel wurde die Streitigkeit mit dieser mystischen Partei zwar verhandelt, jedoch sie selbst konnte nicht unterdrückt werden, s. Barlaamiten; wahrscheinlich hat diese schwärmerische Secte auch späterhin in der griechischen Kirche im Stillen fortgewirkt. Uebrigens bezeichnet man sie auch bisweilen mit dem Namen ὀμφαλοψυχοι, d. h. Nabelbeschauer, wegen ihres inneren, stillen Gebetes, auch weil sie den Nabel für den Sitz der Seelenkräfte erklärten.

Heterodoxie heißt diejenige Meinung, welche dem öffentlich sanctionirten Lehrbegriff einer Kirche widerspricht und als Irrlehre erscheint. In der protestantischen Kirche wird dieser mildere Ausdruck auf Andersmeinende angewendet; die catholische Kirche gebraucht dagegen einen stärkeren Ausdruck; sie sagt: Häresie oder Ketzerei. Die Heterodoxie steht der Orthodoxie gerade entgegen.

Hetzer, Ludwig, ist der Name eines Fanatikers, der unter den Wiedertäufern und Antitrinitariern der Reformationszeit auftrat. Er führt oft den Beinamen: Baier; wahrscheinlich war er aus der Oberpfalz und führte aus diesem Grunde diesen Namen. Als er eine Zeitlang Caplan zu Waldenschweil, dann zu Zürich Priester gewesen war, trat er zu den Wiedertäufern (1525) und führte von nun an ein unstätes Leben; denn seine Neuerungen wurden überall mißfällig aufgenommen. Sein Loos war, daß er als Ketzer und Irrlehrer zu Costnitz verhaftet und 1529 den 3. Februar enthauptet wurde; s. Antitrinitarier; Wiedertäufer.

Hexapla, Ἑξαπλα, s. Bibelversionen A. T.

Hexen; Hexenproceß. Hexen, im eigentlichen Sinne, nennt man bekanntlich Zauberinnen, welche, unter Mitwirkung sogenannter böser Geister oder auch des angeblichen Oberhauptes derselben, Satans, außergewöhnliche Thaten vollbringen sollen. Der Glaube an das Dasein von Hexen ging aus dem Heiden- und Judenthume zu den Christen über, wurde sogar mit Stellen aus der heiligen Schrift als Wahrheit dargestellt und von der orthodox-catholischen Kirche erhalten. Ja hier gewann derselbe eine ganz eigenthümliche Gestalt,

weil er mit der Idee in Verbindung gesetzt wurde, daß der Satan auf Alles, was die Menschen betreffe, Einfluß habe; man sprach sogar den Gedanken ganz offen aus, daß es dem Menschen durch geheime Mittel möglich sei, mit den bösen Geistern enge sich zu verbinden und sich selbst durch diese Verbindung Vortheil, Andern aber Schaden und Nachtheil bereiten zu können. Die catholische Geistlichkeit, selbst unwissend und abergläubisch, bewahrte solche wahnwitzige Ideen, theilte sie dem Volke mit und verfuhr unnachsichtlich und unbarmherzig gegen die Person, von welcher man glaubte, daß sie zu den Hexen gehöre; sie wurde gewöhnlich lebendig verbrannt. In Sachsen war das Verbrennen der Hexen schon im 6. Jahrh. bekannt. Allmälig bildete sich ein sogenannter Hexenproceß förmlich aus; denn es wurde gerichtlich und gesetzmäßig gegen angebliche Hexen verfahren, um sie, wie man meinte, unschädlich zu machen. Papst Innocenz VIII. erließ eine Bulle (1484), um in Deutschland den Hexenproceß förmlich und feierlich einzuführen. Er nahm seine Zuflucht zu der Inquisition, und die bei derselben angestellten Diener schlachteten mit derselben boshaften Freude die Personen, welche der Hexerei beschuldigt wurden, mit welcher sie die erwürgten, welche mit dem Papste und seinen Satzungen nicht übereinstimmten. Darauf erschien (1489) der berüchtigte und von den Päpstlingen, Heinrich Krämer und Jacob Sprenger, verfaßte Malleus maleficarum, d. i. Hexenhammer. In dieser Schrift wurde das Verfahren gegen Hexen und Zauberer näher beschrieben, die Wahrheit der Existenz der Zaubereien dargestellt und deutlich beschrieben, wie man den Teufel und seine Angehörigen überlisten könne.

Merkwürdig ist, daß der Glaube an Hexen und Hexereien noch bis jetzt nicht hat vertilgt werden können; denn der gemeine Mann in der Stadt und auf dem Lande, besonders aber das weibliche Geschlecht aus der niederen Classe hält noch immer fest an demselben, wohl ein deutliches Zeichen, daß unsere Volksschulen noch nicht den Grad von Vollkommenheit erreicht haben, den man ihnen so gern und so laut zutheilt. — Im Jahre 1780 wurde noch eine angebliche Hexe hingerichtet.

Hezechiel ist eine andere Schreibart für Ezechiel.

Hieraciten, eine Ketzerpartei der christlichen Kirche, welche am Schlusse des 3. Jahrhunderts auftrat. Ihr Stifter hieß Hierax oder Hierarchas, aus Aegypten gebürtig. Er und seine Anhänger führen auch bisweilen den Namen Metanginomisten (von μεταγγιζειν aus einem Gefäß in ein anderes gießen), weil sie lehrten, daß der Sohn in dem Vater enthalten sei, wie ein kleines Gefäß in einem größeren. Metanginomistae, sagt Augustin, dici possunt, qui Metangisnon asserunt, dicentes sic esse in patre filium, quomodo vas in vase, quasi duo corpora carnaliter

opinantes, ita ut Filius intret in Patrem, tanquam vas minus in vas majus. Den Melchisedek soll Hierax für den h. Geist gehalten und außerdem noch gelehrt haben, daß das Fleisch nicht wieder auferstehe; die Seele werde selig werden. Kinder, wenn sie sterben, sollten nicht zur Herrlichkeit gelangen können, weil Niemand dieser theilhaftig werden könne, der nicht mit Selbstverläugnung und Enthaltsamkeit gekämpft und im Kampfe gesiegt habe. Daß diese Partei die Ehe, aus Grundsätzen der Religion, durchaus verworfen habe, läßt sich nicht erweisen, obschon die Glieder derselben meistens aus Unverehelichten bestanden. Der Stifter sagt, daß die Ehe, nach Paulus, nur zugelassen worden wäre, um schwere Sünden zu verhüten, und setzt dann hinzu, daß die Enthaltsamkeit von derselben zu besonderer Heiligung der Seele diene. Die Secte breitete sich übrigens nicht bedeutend aus und konnte darum auch nicht von langer Dauer sein.

Hierarchie heißt die Herrschaft des Papstes und der Geistlichkeit, s. hierüber Geistlichkeit und Papst.

Hierogrammati (ἱερογραμματεις). Mit diesem Namen wird bei den alten Aegyptern eine Classe Priester bezeichnet, welche, in die Geheimnisse der Religion eingeweiht, mit prophetischem Geiste aus den Sternen die Zukunft deuteten und sich mit der Verfertigung von Amuleten abgaben. Sie standen in großem Ansehen und hatten bei den Verhandlungen wichtiger Angelegenheiten eine entscheidende Stimme. Sie zahlten keine Abgaben und führten, zum Zeichen ihres hohen Ranges, ein Zepter. Als Aegypten unter römische Herrschaft gekommen war, minderte sich ihr Ansehen; dazu trug viel bei, daß sie sich selbst zu bloßen Wahrsagern herabsetzten. Sie hatten die eigne Gewohnheit, sich täglich dreimal, des Nachts zweimal zu baden und beim Gottesdienste sich zu züchtigen.

Hieromnemon (ἱερομνημων). Diesen Namen führte ein Diener in der griechischen Kirche, dessen Amt es war, hinter dem Bischof bei gottesdienstlichen Handlungen zu stehen und ihm die Psalmen, Gebete u. s. w. nach der Ordnung oder Reihenfolge anzuzeigen. Dem Patriarchen mußte er das Festkleid anlegen und den Geistlichen, welche befugt waren, bei jenem zu sitzen, den Platz anweisen. Gewöhnlich war dieser Diener ein Diaconus; war er aber ein Priester, so versah er keinen Dienst bei dem Ankleiden des Patriarchen.

Hieronymiten ist der Name eines Mönchsordens, dessen Glieder auch Einsiedler oder Eremiten des h. Hieronymus genannt werden. Ihre Klöster befinden sich meistens in Spanien und Italien; das Hauptkloster steht im Kirchspiel von Toledo. Sie befolgten zuerst die Regel des h. Augustin, welche ihnen Papst Gregor XI., als er sie im Jahre 1373 bestätigte, vorschrieb; Papst Martin V. (1417—1431) aber entband sie wieder von der Beobachtung der-

selben und verpflichtete sie zu einer neuen, welche aus den Schriften des Eusebius Hieronymus entlehnt wurde. Die Kleidung dieser Hieronymiten ist ein grober, weißer Rock, ein braunes Scapulier, eine kleine Capuze und ein weißer, grober Mantel. Den Hieronymiten gehört auch das Kloster des heil. Just, in welchem Kaiser Carl V. am Ende seines Lebens seinen Sitz nahm; Philipp II. ließ für diesen Orden das berühmte Escurial einrichten.

Andere minder wichtige Congregationen von Hieronymiten sind die Hieronymiten des Spaniers Lope d'Olmedo und des Italieners Carl von Montegraneli.

Diesem Orden gehören auch Klosterfrauen an; die Stifterin derselben hieß Maria Garcias; in Toledo stiftete sie das Kloster St.-Paul.

Hieronymus, s. Eusebius.

Hieronymus von Prag, s. Hussiten und Kirchenversammlung zu Basel.

Hierophanten hießen bei den Athenern die vom Staat zur Oberaufsicht für den Götter- und Opferdienst erwählten Priester. Vorzugsweise führte auch der erste von den 4 Priestern, welche während der Feier der größeren eleusinischen Feste den Dienst versahen, den Namen Hierophant. S. Ceres. Die Hierophanten weihten in die Geheimnisse der Ceres ein und standen wegen der hohen Würde ihres Amtes in großem Ansehen. Jene Würde aber forderte auch von ihnen, daß sie sich durch die größte Enthaltsamkeit in aller Hinsicht vorzüglich auszeichneten.

Hieropöen, s. Ceres.

Hilaria, ein Fest der Cybele; siehe Cybele.

Hilarion, ein Mönch des 4. Jahrhunderts, der dadurch sich merkwürdig gemacht hat, daß er eine der frühesten Mönchsgesellschaften, in der Wüste bei Gaza, gründete und von hier aus das Mönchthum in Palästina und Syrien einführte.

Hilarius, Patriarch von Rom 461—468; seine Regierung machte sich dadurch merkwürdig, daß er dem Bischof von Arles das Recht, Synoden in Gallien zu berufen, ertheilte, daß der Monophysit Petrus Fullo die Kirche beunruhigte, daß für die Verbreitung des Klosterwesens durch die Erbauung des berühmten Klosters Studium in Konstantinopel gesorgt wurde. Sein Vorgänger war Leo der Große, sein Nachfolger Simplicius.

Hilarius, Bischof von Pictavium (Poitiers), Kirchenvater des vierten Jahrhunderts; kurz nach dem Jahre 350 erhielt er den bischöflichen Stuhl, mußte aber denselben im Jahre 356 verlassen (wozu ihn die arianischen Streitigkeiten nöthigten) und in Verbannung leben. Seinen Aufenthaltsort nahm er während dieser Zeit in Phrygien. Er starb im Jahre 368. Als Theolog war er ein eifriger Gegner der Arianer, aber ein Anhänger der Lehren des Origenes;

dieſen ſuchte er im Allegoriſiren noch zu übertreffen. Seine wichtigſten Schriften ſind: *de trinitate* lib. XII.; *de synodis adv. Arianos*, Commentare über die Pſalmen und andere Schriften über den Canon der heiligen Schrift.

Hildebrand, ſ. Gregor VII.

Hillel (הלל), ein berühmter jüdiſcher Lehrer und Schüler des Schammai (שמאי). Sein Leben fällt kurz vor die Zeit der Geburt Chriſti. Babylon war ſeine Vaterſtadt. Im 40. Jahre kam er nach Jeruſalem und im 80. Jahre wurde er Vorſteher der Synagoge daſelbſt. Nach der Tradition ſoll er 120 Jahre alt geworden ſein. Tiefe Weisheit und Gelehrſamkeit wird ihm beigelegt; der Tractat Sopherim im Talmud ſagt deßhalb von ihm: Er lernte alle Worte der Weiſen (לא עזב דברי חכמים שלא למדם). In derſelben Stelle des Talmud heißt es, daß auch Berge, Hügel, Bäume, Vieh und die Teufel ihre Sprache hätten, daß aber auch Hillel dieſe gelernt habe (הכל למד). Die Juden nennen ihn als Mitverfaſſer der Miſchna. Den Lehrſätzen ſeines Lehrers blieb er nicht ganz treu, ſondern änderte ſie theils um, theils ſtellte er neue auf. Hierüber entſtand ein heftiger Streit zwiſchen den Anhängern der alten und neuen Lehre (ſ. Tractat Sota und Sanhedrin). Dieſer Streit dauerte, nach dem Tractat Eruvin, 3 Jahre. Endlich, heißt es, kam eine Stimme vom Himmel herab (יצתה בת קול) und ſprach: Die Lehre des Schammai, wie des Hillel, iſt Gottes Wort, doch ſoll das Urtheil für das Haus des Hillel ſein. So wurde der Streit entſchieden.

Hillel wird von den Juden ſehr mit Lobſprüchen überhäuft. Von ihm ſollen über 1000 Schüler in dem Geſetze unterrichtet worden ſein, von denen 80 ganz beſondere Vorzüge gehabt haben. Dreißig derſelben, heißt es, ſollen dem Moſes gleich geſtanden haben und würdig geweſen ſein, daß die Herrlichkeit Gottes ſich auf ſie niedergelaſſen hätte; dreißig andere hätten, wie Joſua, den Lauf der Sonne aufhalten können, und zwanzig hätten, in Hinſicht ihrer Vollkommenheit, zwiſchen den beiden letzten Claſſen geſtanden; ſie wären unvollkommner als die erſtere Claſſe, aber doch vollkommner als die letztere geweſen.

Himmel, Coelum, οὐρανός. Mit dieſem Worte bezeichnete ſchon die alte Welt den Sitz der Gottheiten, den man ſich wie ein feſtes Gewölbe dachte. Kein Sterblicher ſollte nach ſeinem Tode in demſelben aufgenommen werden können, wenn er nicht unter die Zahl der Götter verſetzt worden wäre. Alle Seelen mußten in die Unterwelt ſteigen; dieſe war in das Elyſium für die Frommen, und in den Tartarus, den Aufenthaltsort für die Böſen, getheilt. Aehnlich waren die Behauptungen der alten Juden, denn ſie glaubten, daß alle Seelen, gute und böſe, in den Scheol hinabſteigen müßten; doch ſollte hier keine Vergeltung eintreten, ſondern dieſe ſchon im

Leben an jede Handlung geknüpft sein. Nur im Buche der Weisheit, einem ägyptischen Producte, und im 4. Maccab. findet sich die Angabe, daß die Frommen bei Gott im Himmel und die Bösen an einem Straforte verweilen müssen. Doch immer behielt man auch jene alte Vorstellung vom Scheol bei, man bildete sie aber dahin aus, daß man die Unterwelt oder den Hades in das Paradies und in die Hölle theilte. Die Pharisäer und Essäer glaubten gleichfalls nicht an ein Aufsteigen der Seele in den Himmel. Bei Josephus findet sich zwar diese Ansicht, jedoch nicht als ein allgemeiner Glaube.

Die alten Hebräer nehmen einen dreifachen Himmel an, einen Lufthimmel, unter welchem die Winde wehen, die Wolken sind und die Vögel fliegen; einen Sternenhimmel, an welchem die Sonne, der Mond und die Sterne leuchten, und den Ort der Herrlichkeit, wo Gott in seiner Majestät mit den Engeln wohne. An letzteren denkt Paulus in seinem 2. Briefe an die Cor. 12, 2. Doch die Vorstellungen vom Himmel blieben keineswegs so einfach; schon das Testament der 12 Patriarchen stellt 7 Himmel auf (s. Engel), von welchen jeder seine besonderen Bewohner haben soll.

Die späteren Rabbinen geben die sonderbarsten Ideen über den Himmel, ja sie legen fast mit Gewißheit nähere Bestimmungen von demselben dar. Auch sie nehmen 7 Himmel an, nach Zacharias 4, 2; lehren aber, daß der Himmel und der Himmel-Himmel nur eine Spanne lang, eine Spanne hoch und breit sei, nach Jes. 40, 12. השמים ושמי השמים זרת אחד ארכן וזרת אחד רחבן וזרת אחד קומתן. Die Entfernung desselben von der Erde soll so weit sein, daß ein Mensch 500 Jahre Zeit nöthig haben müßte, wenn er nach demselben wandern wollte. Aus dem Tractat Bava bathra aber erhellt, daß die Erde vom Himmel nicht gänzlich getrennt ist, sondern daß es einen Ort gibt, an welchem sich beide berühren.

Nach der Angabe der meisten Rabbinen war Moses in den Himmel zu Gott gestiegen, um das Gesetz zu empfangen (s. Moses). Mehrere lehren jedoch auch, daß Moses auf dem Berge Sinai, dessen Spitze in den Himmel reichte, gestanden und hier den Willen des Allerheiligen empfangen habe. Andere sagen: Der heilige Gott ließ den allerhöchsten Himmel auf den Berg Sinai herabkommen und redete hier mit Israel. Gottes Thron setzen sie indeß einstimmig in den allerhöchsten Himmel (שמי השמים העליונים), und auch die guten, frommen Israeliten sollen nach ihrem Tode hier aufgenommen, alle Nichtjuden aber aus demselben ausgeschlossen werden und bleiben; hier werde die Seele in Ergötzlichkeiten leben und in Verbindung mit den Erzvätern ein herrliches Leben führen.

Im N. T. wird der Himmel als der Ort genannt, in welchem Gott in seiner Herrlichkeit wohnen soll; aber auch als Ort der Seligkeit wird er hier erwähnt, in welchen die Seelen der frommen

Christen unmittelbar nach ihrem Tode versetzt werden; hier soll ihr Vaterland, ihr beständiger Aufenthalt sein. Dieser Ort heißt bald Paradies, weil dieses als der Ort der höchsten Glückseligkeit, in welchem die Menschen zuerst lebten, gedacht wird, bald Schooß Abraham's, indem hierdurch der glückliche Zustand, in welchem der Mensch für seine Tugend belohnt wird, bezeichnet werden soll.

Die früheren jüdischen Vorstellungen von einem Scheol oder Hades mußten bei den Christen gänzlich verschwinden. Nach jenen konnte Niemand in den Himmel kommen, Christus aber versicherte, daß seine wahren Verehrer zu ihm in den Himmel gelangen sollten, daß er nur vorangehe, ihnen die Wohnungen zu bereiten. Diese Vorstellungen, daß Gott und Christus im Himmel thronen, daß die Seelen guter und frommer Menschen zu Gott und Christus kommen, hier, nach ihrem Ableben, aufgenommen werden würden, finden sich auch bei den Vätern der Kirche; es würde unnöthig sein, hierüber noch Beweise aus ihren Schriften anführen zu wollen. Die Scholastiker setzen Gott in den höchsten, reinsten und feinsten Himmel.

Die neueren Theologen stritten darüber, ob der Himmel ein materieller oder geistiger, geschaffener oder unerschaffener Ort sei, oder etwa nur einen Zustand bezeichne. Man fühlte indeß, daß man hierüber nichts Bestimmtes festsetzen könnte, um so weniger, da auch die h. Schrift hier sich nicht ausspricht; darum blieb man dabei stehen, daß man sich unter „Himmel" entweder den Gegensatz von Erde, einen vollkommen dauerhaften und glückseligen Wohnort, oder einen höchst glückseligen Zustand dachte.

Auch die Muhamedaner glauben, wie die älteren jüdischen Rabbinen, daß 7 Himmel vorhanden sind, weil Gott in Sure 23 spricht: Wir haben 7 Himmel über euch erschaffen. Im 7. ist das Paradies (s. d.). Die Engel bewohnen die Himmel in den Gestirnen, damit nicht unreine Geister in jene eindringen und die Bewohner hier belauschen; mit feurigen Flammen, welche die Engel nach den Geistern schießen, verhindern sie das Aufsteigen dieser zu den seligen Wohnungen (Sure 15 und 72). Nach Sure 22 hält Gott den Himmel, daß er nicht ohne seinen Willen auf die Erde falle. Aus dieser Stelle behaupten die Ausleger, daß der Himmel vergänglich sei und am jüngsten Tage auf die Erde kommen, d. h. einfallen werde.

Nach dem Buche Bun Dehesch im Zend-Aveſta war der Himmel das Erste, was durch die Schöpfungen des Ormuzd's entstand. Ormuzd setzte demselben Bahmann vor und sah, daß seine Schöpfung bis zur Auferstehung dauern würde. An den 4 Himmelsenden sind 4 Wachen vom Ormuzd aufgestellt, um auf die Heerschaaren der Himmelssterne Acht zu haben; Norden bewacht Haftorang, Süden Venand, Westen Savetis und Osten

Taschter. Nach dem 2. Theil der Zendbücher hatte Ormuzd 45 Tage Zeit gebraucht, den Himmel zu schaffen, und dabei mußten ihm noch die Amschaspands hilfreiche Hand leisten, worauf er dann das Fest Gahanbar gefeiert habe. Doch ist der Himmel nicht so fest gebaut, daß er durch sich selbst bestehen könnte, sondern Ormuzd und die Izeds unterstützen ihn. In ihm werden die Gerechten aufgenommen und für ihre Tugenden belohnt.

Himmelfahrt Christi, ἀναλημψις, ἀρσις, **ascensio, assumtio in coelum**, ein Fest der christlichen Kirche. Dieses Fest gehört zu den ältesten der christlichen Kirche (s. Feste) und ist eingesetzt zum Andenken, daß Christus nach seiner Auferstehung, in Gegenwart seiner Schüler, in den Himmel entrückt worden ist. Apostelgesch. 1, 3. Nach Eusebius soll bei dem Platze, von welchem aus Christus gen Himmel gefahren war, eine Höhle gewesen sein, in welcher er seinen Jüngern erst noch die Geheimnisse seiner Religion offenbart habe. Und nach Augustin sollen die Christen häufig nach Judäa sich begeben haben, um die Fußstapfen zu sehen, welche Christus in den Oelberg eingedrückt habe. Die Kaiserin Helena baute über diese eine schöne Kirche.

Die Feier dieses Festes in der protestantischen Kirche ist bekannt; in der römischen geschieht sie auf folgende Weise. Nachdem das Evangelium vorgelesen worden ist, wird die Osterkerze ausgelöscht; der Altar ist festlich geschmückt und der Priester hält in weißem Gewande das Hochamt. Der Papst spricht an diesem Tage einen feierlichen Segen; früher pflegte er an demselben die Ketzer mit dem Banne zu belegen.

Himmelfahrt Mariä, festum assumtionis, depositionis Mariae; Mariae transitus, dies Dominae, ein Fest der griechisch- und römisch-catholischen Kirche, zum Andenken daran, daß die Jungfrau Maria gen Himmel gefahren sein soll. Dieses Fest wird in beiden Kirchen den 15. August gefeiert. Im 7. Jahrh. entstand es in der lateinischen Kirche; in der griechischen war es schon seit dem 5. Jahrh. bekannt. Die griechische Kirche erzählt den Ursprung des Festes auf folgende Weise: Drei Tage nach dem Schlafe, d. h. dem Tode der h. Jungfrau versammelten sich die Apostel und legten auf ein Kissen ein Stückchen Brod, wie sie seit dem Tage der Himmelfahrt Jesu gethan haben sollen, um auf diese Weise den Sitz ihres Meisters zu erkennen. Plötzlich aber wurde ihr Zimmer mit einem Lichtglanz erfüllt, es erschien die heilige Jungfrau mit vielen Engeln. Sie grüßte die Apostel und sprach: Gott mit Euch; ich will Euch niemals verlassen. Als die Apostel ihre Freude hierüber ausdrücken wollten, verschwand die h. Jungfrau; die Apostel sagten: Sie ist gen Himmel gefahren und sitzt hier zur rechten Hand ihres Sohnes. Von den Priestern der griechischen Kirche werden bei der Feier dieses Festes Wachskerzen und Weihrauch ange-

zündet und die Rinde eines Brodes, wie ein Dreieck geschnitten, unter Beräucherungen eingesegnet. Dieses Brod wird unter die Anwesenden vertheilt. — An diesem Feste pflegen die Bekenner der griechischen Kirche auch ihre Ländereien durch verschiedene Ceremonien zu weihen und einzusegnen. Sie nennen das Fest κοιμησις της θεοτοκου, d. i. das Fest des Einschlafens, d. i. der Aufnahme der Maria in den Himmel. Im 9. Jahrh. wurde dieses Fest in der fränkischen und deutschen Kirche allgemein.

Himmelfahrt, Nonnen der Himmelfahrt, s. Haubrietten.

Himmlische Propheten heißen die fanatischen Köpfe, welche nach dem Jahre 1523 unter den Wiedertäufern auftraten. Ihrer schwärmerischen Lehren wegen wurden sie mit diesem Namen belegt. S. Wiedertäufer.

Hincmar, Erzbischof zu Rheims (845) erscheint in dem Streite Gottschalk's über die Prädestination thätig. S. Gottschalk. Merkwürdig ist er aber außerdem durch seine lebendige Vertheidigung der fürstlichen Rechte gegen die päpstlichen Anmaßungen; doch war er selbst, hinsichtlich der Ausübung erzbischöflicher Gewalt, auch anmaßend genug. In Beziehung auf erstere Angabe ist seine epistola de regis persona et regio ministerio von Bedeutung; in Beziehung auf letztere ist sein Streit mit dem Bischof Rodhat, in welchem er auf die Unächtheit der pseudo-isidorischen Decretalen schon hinzuweisen scheint (s. Decretalen), wichtig. Er starb im Jahre 882.

Hiob (איוב). Den Namen des Hiob trägt im Canon des A. T. ein Buch, welches zu den poetischen Schriften gerechnet wird. Ueber kein Buch sind wohl die Ansichten der Gelehrten in Beziehung auf die Zeit, zu welcher es entstanden, in Beziehung auf den Verfasser und auf das Land, in welchem es geschrieben worden ist, mehr getheilt gewesen, als über dieses. Bald erklärt man es für ein nicht hebräisches, bald für ein ächt hebräisches Product, bald setzt man es in die ältesten Zeiten, selbst noch vor Moses, bald in das chaldäische Exil. Daß es schon vor der Zeit, als Moses lebte, geschrieben sei, behauptet man aus folgenden Gründen: 1) Der Verfasser wisse noch Nichts von Priestern, Hiob opfere selbst für seine Familie, wie sonst die alten Patriarchen. Doch der Held wird nur in diese Zeit gesetzt, und insofern konnte er auch nicht für sich von Priestern opfern lassen. Die Vorstellung von Priestern findet sich aber auch Cap. 12, 19; man hat das Wort כהן deßhalb anders deuten wollen und müssen. Ferner 2) daß Gott als das erhabenste und vollkommenste Wesen, nicht aber als König und Herrscher dargestellt werde. Doch als König erscheint Gott schon im Prolog des Buches; auf ein theokratisches Verhältniß hat der Verfasser gar nicht Rücksicht genommen. 3) Daß die Erscheinungen Gottes, von welchen im Buche gesprochen wird, zur poetischen Form nicht gehörten; doch wenn das

Ganze eine Dichtung ist, so muß es dem Verfasser auch gestattet sein, Erscheinungen Gottes eintreten zu lassen, wie es ihm passend scheint; endlich 4) daß von dem Gesetze Gottes nicht die Rede sei. Doch aus Cap. 6, 10; 21, 14; 22, 12; 23, 12 erhellt, daß dem Verfasser das Gesetz vorlag, ja einzelne Theile (Cap. 24, 2—3) sind fast wörtlich aus demselben entlehnt. Dennoch ist kein Grund vorhanden, die Zeit der Entstehung des Buches vor Moses zu setzen.

Andere machen Moses zum Verfasser des Buches; so z. B. einige Talmudisten und Rabbinen. Ebenso willkürlich bleibt aber überhaupt die Angabe eines bestimmten Mannes, der als Verfasser angenommen werden müsse.

Bestimmteres dagegen läßt sich über das Zeitalter, welchem das Buch angehört, mittheilen. Es gehört, wie aus der Sprache, dem Inhalt und Geist des Buches erhellt, der Zeit des Exils an. Was die Sprache betrifft, so finden sich hier überhaupt Worte der späteren Zeit, so wie auch starke Chaldäismen; es bedeutet z. B. die Fragepartikel מִי nicht; die Pluralendung ים wird auf ין gebildet, statt des Dagesch forte wird oft נ gebraucht; z. B. statt קִצֵּי steht קִנְצֵי u. s. w. Der Inhalt, besonders die religiösen Ansichten, welche ausgesprochen werden, führen uns auf dieselbe Behauptung. Die Lehren von den Engeln, die Vorstellungen vom Satan, von den Schutzgeistern u. s. w., welche zur Zeit des Exils von den Juden aufgenommen wurden, finden sich im ganzen Werke. Die Vorstellungen über die Vergeltung sind durchaus im Geiste der späteren Zeit vorgetragen. Ueberhaupt aber spricht schon die ganze Bildung, welche der Verfasser gehabt haben muß, da er so viele Kenntnisse (z. B. über Naturerscheinungen, seltene Thiere u. s. w.) entfaltet, dafür, daß das Buch einer späteren Zeit angehören muß.

Das Resultat bleibt, daß das Buch, welches uns unter Hiob's Namen aufbewahrt ist, dem Inhalte nach, in die blühendste Periode der Hebräer gehöre. Ohnedieß muß es ein ächt hebräisches Product sein, denn sonst würde es schwerlich dem Canon einverleibt worden sein; unrichtig ist es daher, zu behaupten, daß ein Idumäer das Buch verfaßt habe, oder daß es ursprünglich arabisch geschrieben sei.

Was den Inhalt des Buches im Besonderen betrifft, so steht es als eine höchst ausgezeichnete Dichtung vor uns; der Gegenstand, welcher behandelt wird, ist: Der Widerstreit des Bösen und Guten und die Vergeltung. Es umfaßt einen Prolog und Epilog in dialogischer Form; Hiob, ein alter Patriarch, und seine Freunde, Eliphas, Bildad, Zophar und Elihu, treten als Redner auf.

Hiob, in Uz wohnhaft, wird als der weiseste und glücklichste Mensch seiner Zeit dargestellt, seine Tugend aber bei Gott durch Satan in ein übles Licht gebracht, denn Alles, was er thut, soll er nur aus

Selbstsucht und Eigennutz thun. Nun wird Hiob mit Genehmigung Gottes vom Satan geprüft. Nicht allein seinen Reichthum und seine Kinder verliert er, auch von den fürchterlichsten Krankheiten wird er befallen. Die erwähnten drei Freunde wollen ihn trösten (Cap. 1—2); der Unglückliche verwünscht den Tag, an welchem er das Licht der Welt zum erstenmal sah, klagt Gott der Ungerechtigkeit an, er betheuert seine Unschuld und nennt sein Schicksal beklagenswerth und ungerecht. Die Freunde Hiob's schließen aber aus dem Gesetz, daß nur der Schuldige leide, und ermahnen den Klagenden zur Buße. Hiob bleibt bei der Versicherung seiner Unschuld und wagt sogar, Gott aufzufordern, daß er vor ihm erscheine und sich rechtfertige. Jetzt tritt Elihu gegen ihn auf; er bestreitet ihn (mit Begünstigung mehrerer Behauptungen der ersteren Freunde) in 4 Reden (Cap. 32—37). Auf die Anklage und Vorwürfe des Elihu gibt Hiob keine Abweisung. Endlich erscheint Gott selbst im Sturme, verweist dem Hiob seine Verwegenheit und legt ihm, um die menschliche Ohnmacht ihm zu beweisen, Fragen über die Schöpfung, Regierung und Erhaltung der Welt vor. Hiob bekennt seine Schwäche. Gott ermahnt ihn zur Ergebung und entscheidet nun, daß Hiob mehr Recht gehabt habe, als seine Freunde. Doch Jehovah verzeiht letzteren. Zuletzt wird dem Hiob Alles doppelt wiedererstattet und er verläßt erst in einem hohen Alter die Welt.

Der Held des Buches soll im Lande Uz wohnen. Die Erklärer des A. T. setzen dieses Land theils in die Gegend von Damascus, theils in die Gegend von Idumäa. Das Richtigste ist wohl das, was die Septuaginta angibt. Sie übersetzt Uz durch Αὐσιτις, womit der nördliche Theil des wüsten Arabiens bezeichnet wird. Hiermit stimmen auch die Stellen überein, welche von dem Lande Uz sprechen. So wird Cap. 3 Hiob zu den בְּנֵי־קֶדֶם, zu den Morgenländern gerechnet; jener Name wird gern von den Arabern gebraucht. Die Wohnungen der 3 Freunde sollen gleichfalls in jener Gegend sein. Ueberdieß war Arabien als Sitz der Weisheit bekannt, daher paßt auch das Auftreten eines so weisen Mannes, wie Hiob ist, für dieses Land.

Als die Zeit der Begebenheiten will der Verfasser die patriarchalische gedacht wissen (Cap. 5, 22; 21, 30; 30, 1 u. f. w.), darum erreicht auch Hiob ein so hohes Alter, wie die Patriarchen in dem 1. Buch Mos.; auch die Sitten jenes Zeitalters werden dargestellt. Doch der Verfasser blieb sich nicht immer gleich; bisweilen schildert er seine Zeit, und nicht die seines Helden.

Die Krankheit, von welcher die Rede ist, ist der Aussatz, eine Krankheit, welche sich besonders häufig in Aegypten findet. Durch dieselbe wird die Haut schwarz, es entstehen Beulen, die zuletzt in Eiter übergehen. Der Orient fürchtet diese Krankheit sehr, denn sie ist unheilbar. Noch jetzt betrachtet man sie als eine positive Strafe,

und in dieser Hinsicht ist sie sehr passend vom Verfasser gewählt. Mehrere Gelehrte glauben, daß hier nicht an eine eigentliche Krankheit zu denken sei, sondern daß unter derselben nur das höchste Unglück dargestellt werde, ähnlich der Angabe in den Psalmen und im Pseudo-Jesaias Cap. 53. Jedoch die speciellen Angaben der Krankheit sprechen durchaus für eine eigentliche Auffassung.

Man hat mehrere Stellen im Buche Hiob's, besonders den Prolog Cap. 1—2, den Epilog Cap. 42, 7 u. ff., die sogenannten Reden des Elihu Cap. 32—37 und im Gedicht selbst Cap. 27, 7—23; 28, eine Rede Hiob's als unächt in Anspruch genommen. Hierüber muß noch Einiges angeführt werden.

Der Prolog, Cap. 1—2, schickt die Veranlassung der Leiden Hiob's voran und enthält eigentlich zunächst das, worauf sich die nachfolgenden Reden beziehen. Man hat den Prolog weglassen wollen, weil er die Gedanken des Folgenden voraus wegnehme. Doch dieß ist nur willkürlich, denn durch den Prolog sehen wir, wie es zuging, daß ein Mensch von Gott zur Ertragung vieler Leiden ausgewählt wurde. Die Gegner der Aechtheit des Prologs sind indeß nicht einmal selbst unter sich einig. Einige sagen, daß gar kein Prolog vorhanden sei, Andere, daß er erst mit Cap. 3 beginne, Andere, daß der Prolog eine spätere Ueberarbeitung sei. Bei letzterer Behauptung, die noch am wahrscheinlichsten sein könnte, geht man zunächst von der prosaischen Abfassung des Pro- und Epilogs aus. Da jedoch der Prolog nur Erzählungen enthält, so mußte er auch, nach den Gesetzen der hebräischen Rhetorik, in einfacher Prosa geschrieben werden; in feierlicher Rede wählt man die dichterische Form. Daher kann, nach diesem Gesetze, Prosa und Poesie abwechseln. Man beruft sich ferner auf die Verschiedenheit, daß Gott im poetischen Theil אֵל oder אֱלוֹהַּ, in dem prosaischen יְהוָה genannt wird. Doch in der Prosa wird immer der gewöhnlichere Name gebraucht, daher konnte der Name אֱלוֹהַּ nur als ein seltenerer in der feierlichen Rede genannt werden. — Ferner beruft man sich darauf, daß nur hier, nicht im Gedicht selbst, Satan erwähnt werde; erwägt man aber das Ganze, so findet sich dieser Einwurf bald beseitigt. Die streitenden Parteien sind mit dem unbekannt, was im Himmel geschehen war, sie kennen den Anfang und die Ursachen der Leiden nicht, folglich war es auch natürlich, daß man den Satan nicht erwähnte.

Ebenso wenig gehört, wie man behauptet hat, der Prolog einer späteren Zeit an; denn es finden sich keine andern Vorstellungen über die Engel, als wie sie damals herrschend waren, als die Vorstellung von einem Satan zu den Hebräern gekommen war. Prolog und Gedicht können nur eine gleichzeitige Abfassung haben.

Endlich beruft man sich auf Widersprüche, die zwischen dem Prolog und dem Gedicht stattfinden sollen, und vergleicht hierbei

gewöhnlich Cap. 1, 19 und 19, 17. In der ersten Stelle wird der Verlust der Kinder Hiob's erwähnt, und doch steht in der letzteren: Seine Kinder verspotteten ihn. Allein der Ausdruck בנים bedeutet dort Verwandte. Daß dieß wirklich so sei, lehrt Cap. 8, 4.

Hieraus erhellt, daß die Gründe für die Unächtheit des Prologs keineswegs hinreichend sind, daß dieser vielmehr für ein ächtes Stück zu halten ist.

Fast nach denselben Gründen ist auch der Epilog für unächt gehalten worden. Der Widerspruch, den man hier entdeckt haben will, soll sich Cap. 42, 3 und 7—8 finden. In der ersteren Stelle gesteht Hiob, daß er Unrecht gehabt habe, in der letzteren ertheilt ihm Gott Lob wegen seiner Reden. Die Angabe, daß Hiob alles Verlorene wieder erhalten habe, steht nicht im Widerspruche mit dem Gedicht, denn es wird das neue Glück als eine Belohnung der richtigeren Ansicht Hiob's betrachtet, und daß die Leiden nur den Zweck haben sollten, den Hiob zu prüfen. Ohne Epilog würde das Ganze nur unvollkommen sein.

Die Reden des Elihu, welche sich an die letzte Rede Hiob's anschließen, nach welcher man das unmittelbare Erscheinen Gottes erwartet hätte, sind von Vielen als unächt dargestellt worden, theils in Bezug auf den Inhalt, theils in Bezug auf die Sprache und Darstellung, theils in Bezug auf die Stellung der Reden selbst und auf Anlage des Gedichtes. Hauptsächlich bezieht man sich darauf, daß diese Reden störend in den Zusammenhang des Gedichtes eintreten. Hiob hatte am Schlusse seiner Rede Jehovah aufgefordert, sich zu rechtfertigen; natürlich erschien es, daß dieser Aufforderung Genüge geleistet worden wäre. Man hat daher nicht mit Unrecht jene Reden um so auffallender gefunden, weil die Kraft Jehovah's durch dieselben verdunkelt wird.

Was die Einkleidung und Manier betrifft, so sind diese Reden sehr matt, weitschweifig und doch unklar. Die Sprache hat Ausdrücke, die sonst gar nicht gewöhnlich sind, Hiob wird oft namentlich erwähnt, indem er vom Elihu angeredet wird; Elihu wiederholt die Streitpuncte sehr oft und spricht immer lobend von sich selbst. Nach der ganzen Anlage des Gedichtes müßte sich auch eine Antwort auf diese Reden finden, die aber nicht vorhanden ist. Die Idee, daß die Reden aus Verachtung nicht beantwortet wären, läßt sich nicht durchführen. Der Dichter will vielmehr, wie es klar scheint, Hiob als Sieger darstellen, damit er eine Veranlassung finde, die Gottheit erscheinen zu lassen. Hätte Elihu Recht behalten, so würde Hiob als besiegt erscheinen, ganz gegen die Anlage des Gedichtes. Auch bemerkt weder der Prolog noch Epilog Etwas vom Elihu. Wäre auch die Erwähnung desselben im Prolog nicht nothwendig, so müßte doch der Epilog von ihm reden; Gott urtheilt aber nur Cap. 42 über Hiob und seine Freunde. Hierzu kommt, daß

die Reden Gottes und Hiob's ihre eigentliche Kraft verlieren. Der Gegensatz, der zwischen diesen stattfindet, wird völlig verdunkelt, der Inhalt der Reden Gottes schon im Voraus weggenommen, und diese verlieren daher ihre Bedeutung. Man kann nicht sagen, daß die Reden Elihu's einen schönen Contrast zu den Einwürfen Hiob's und zu den donnernden Reden Jehovahs geben; der Dichter würde dann seinen eignen Plan zerstört haben und das Erscheinen Gottes nicht gerechtfertigt werden können. Weniger Gewicht ist darauf zu legen, daß die Reden Elihu's oft sehr verdreht und mißverstanden sind; dieß konnte in dem Plane des Dichters liegen und Folge der Leidenschaften und Hitze sein, durch welche sich Elihu auszeichnete.

Faßt man dieß Alles zusammen, so steht fest, daß Cap. 32—37 Einschiebsel eines späteren Verfassers ist, der zur Lösung des ganzen Problems neue Gedanken aufstellen wollte. Diese Gedanken sind meistens richtig und gut und stellen die Idee auf, daß alle Leiden, welche dem Menschen gesendet würden, einen moralischen Zweck hätten, daß sie zur Besserung desselben dienen sollen, daß der Mensch keine Belohnungen fordern könne und daß er selbst die Ursache sei, wenn die Noth nicht vorübergehe.

Was die Behauptung der Unächtheit von Cap. 24, 7—28; 28, Reden von Hiob, anbetrifft, so geht man davon aus, daß sich Cap. 27, 6 nach Wegnahme dieser Stelle sehr gut an Cap. 9 anschließen würde. Zwar ist der Zusammenhang allerdings etwas lose, doch folgt hieraus noch keineswegs die Unächtheit des Stückes; ebenso wenig daraus, daß Hiob, wenn Cap. 27, 7—23 richtig wäre, gerade im Geiste seiner Gegner spreche, daß er also inconsequent sei. Daher behaupteten Einige, daß man diese Worte einem seiner Gegner in den Mund legen müßte; besonders dachte man hierbei an Zophar, der bis jetzt nur zweimal geredet hatte. Diese Inconsequenz, obschon sie unverkennbar ist, beweist dennoch Nichts gegen die Aechtheit. Sie kehrt öfters wieder Cap. 24, 19 ff. 26, 5—14; entweder ist sie absichtlich oder aus einer kleinen Nachlässigkeit des Verfassers geschrieben worden. Ebenso wenig kann daraus die Unächtheit bewiesen werden, daß der Abschnitt etwas Schwülstiges in sich enthalte.

Betrachten wir endlich den Zweck, welchen der Verfasser bei Abfassung seines Werkes hatte, so finden wir, daß er denselben verfolgte, den wir auch schon bei früheren Psalmendichtern finden. Er wollte untersuchen, woher es komme, daß es dem Frommen so wenig wohlergehe. Früherhin glaubte man, daß Gott auf Erden schon die Frommen belohne. Der Dichter legt diese Ansicht den Gegnern Hiob's in den Mund; Hiob bestreitet sie. Seine eigne Meinung läßt er von Gott aussprechen und sie besteht darin, daß es vermessen sei, sich über die Vorsehung, hinsichtlich der Vertheilung

des Glückes, zu beklagen. Oft hat man vermuthet, daß das Buch Hiob eine nationale Beziehung habe, daß die häufige Noth des Volkes Veranlassung zur Bildung des Ganzen gegeben habe, eine Meinung, die nicht ohne Grund sein mag.

Hier mögen nun noch einige Notizen der Rabbinen und des Korans über Hiob stehen. Nach jenen soll Hiob schon beschnitten geboren und darum vom Satan geplagt worden sein, weil er demselben kein Brandopfer gebracht habe; deswegen habe dieser Gewalt über ihn gehabt (לכך שלט עליו השטן).

Die Ausleger zu der Stelle des Korans in Sure 21: „Erinnere dich des Hiob, da er seinen Herrn anrief und zu ihm flehte: Unglück und Plage hat mich betroffen," geben uns folgende Nachrichten: Hiob war aus dem Geschlechte Esau's und sowohl mit großem Reichthum, als auch mit einer zahlreichen Familie gesegnet. Gott verhing eine schwere Prüfung über ihn, beraubte ihn seines Reichthums und seiner Kinder, um zu sehen, ob er auch im Elend ihm getreu sein werde. Er blieb es, diente und dankte Gott wie zuvor. Darauf habe Gott die Prüfung noch geschärft und den Hiob mit einer schweren Krankheit heimgesucht. Die Gattin, welche Einige Rahmat, Andere Mahhir nennen, habe ihn gepflegt und durch Handarbeiten erhalten. Da sei eines Tages Satan ihr erschienen, habe sie an ihr früheres Glück erinnert und ihr versprochen, Alles wiederzugeben, wenn sie ihn anbeten wolle. Ungewiß, was sie thun sollte, habe sie ihren Gatten um Rath gefragt, dieser aber sei zornig geworden und habe geschworen, ihr 100 Streiche zu geben, wenn er wieder gesund würde. Darauf betete Hiob zu Gott; von diesem sei ihm der Engel Gabriel zu Hilfe geschickt worden, der ihn bei der Hand faßte und aufrichtete. Ein Brunnenquell sprang zu seinen Füßen aus der Erde; er trank von dem Wasser, badete sich dann in demselben und erhielt dadurch seine ganze Gesundheit wieder. Auch Gott erstattete ihm Alles, was er verloren hatte, doppelt; seine Gattin gebar ihm 26 Söhne. Damit er aber die geschworne Strafe an derselben vollziehe, gab ihm Gott den Rath, ihr einen Streich mit einem Palmenzweig von 100 Blättern zu geben. Seinen Reichthum erhielt Hiob dadurch wieder, daß Gott 2 Wolken schickte, von denen die eine Gold, die andere Silber regnete. Ueber die Dauer, wie lange das Elend Hiob's gewährt habe, giebt es verschiedene Traditionen; nach einigen wird die Zeit auf 18 Jahre, nach andern auf 7 Jahre, 7 Monate und 7 Stunden, nach andern auf 3 Jahre ausgedehnt.

In den alten Martyrologien wird Hiob als ein Heiliger und Märtyrer angeführt. In der griechischen Kirche feiert man ihm den 6., in der römischen Kirche den 10. Mai als Festtag. In Spanien und Portugal sind ihm viele Kirchen und Capellen geweiht, und bei schweren Krankheiten pflegt man ihn anzurufen.

Hirschau, s. Congregation, Bd. I. S. 488.

Hirtenbrief heißt das Circularschreiben eines Bischofs an die ihm untergebene Geistlichkeit. Es betrifft dasselbe, wie sich von selbst versteht, nur kirchliche Angelegenheiten.

Hobal, ein Götze der alten Araber; Amru Ebu Lohai, aus Belka in Syrien, soll ihn nach Arabien gebracht haben, als den Gott, welcher Segen verleihe. Seine Statue war von rothem Achat. Zufällig hatte diese eine Hand verloren; die Khoreishiten setzten eine goldene an die Stelle derselben. Hobal hielt 7 Pfeile ohne Gefieder in der Hand (ähnlich jenen, welche die alten Araber bei ihren Weissagungen gebrauchten) und wurde von 360 kleineren Götzenbildern, die als die Vorsteher der Tage in einem Jahre angerufen wurden, umgeben. Muhamed vernichtete diesen Götzen im 8. Jahr der Hejira, bei seiner Einnahme von Mecca.

Hobbes, Thomas, geboren zu Malmesbury, den 5. Apr. 1588, gestorben den 4. Decemb. 1679, bekannt und berühmt als Philosoph, findet hier insofern Erwähnung, als er als ein Gegner aller positiven Religion auftrat. Seine merkwürdigen Schriften sind: *De cive* oder *de vita civili et pol. prudenter instituenda*, und *Leviathan, sive de materia, forma et potestate civitatis eccles. et civilis* 1651. Jenes Werk bezieht sich hauptsächlich auf das Staatsrecht, spricht sich aber auch über die Religion aus, erklärend, daß diese nur ein wirksames Mittel für Regenten sei, um Ordnung im Staate zu erhalten; die Gottheit könne man nur als die erste Ursache aller Bewegung betrachten, die dem Menschen zwar gänzlich verborgen sei, die er aber doch glauben müsse. Im Leviathan dagegen nennt Hobbes Gott geradezu einen Körper, denn außer dem Körper sei für den Menschen Nichts wirklich vorhanden. Die Beweise für das Dasein Gottes sind ihm ungenügend. Den letzten Abschnitt dieses Buches überschrieb er: Das Reich der Finsterniß; hier spricht er sich über die geheimen Künste und Triebfedern des Papstthumes aus und behauptet, daß durch die Geistlichen die Religion verfälscht worden sei. Nach seinem Tode erschien noch eine Schrift von Hobbes: *Historia ecclesiastica carmine elegiaco concinnata*, eine Schmähschrift auf die christliche Religion, die sowohl durch Betrug, als auch durch Gewalt herrschend geworden sei. Zu den merkwürdigsten Anhängern von Hobbes gehören Gundling und Maimon; zu seinen Gegnern: Mendelssohn, Leibnitz und Feuerbach.

Hochamt heißt in der catholischen Kirche die feierliche Messe an Sonn- und Festtagen, welche vor dem hohen Altare gehalten wird; s. Messe.

Hochstrat, Jacob; ein ungelehrter Dominicaner, der nur darum hier genannt wird, weil er zuerst mit Eck, Sylvester Prierias und Hieronymus Emser, als Gegner Luther's

auftrat. Er war Ketzermeister zu Löwen und gab dem Papste den Rath, Luther'n bei Zeiten verbrennen zu lassen, ehe das Gift desselben die Kirche vernichte. Ein eignes Werk gab er gegen Luther wahrscheinlich nicht heraus. Dieser aber schrieb gegen ihn, wie gegen Eck, in äußerst heftigen Ausdrücken. Schon früher hatte Hochstrat sein Ketzermeisteramt, aber mit schlechtem Erfolg, gegen Reuchlin ausgeübt. Reuchlin hatte nämlich das Studium der hebräischen Sprache neu belebt und erhoben. Den Ruhm, den er sich dadurch erworben hatte, glaubte man am leichtesten unterdrücken zu können, wenn man ihn als einen heimlichen Juden verdächtig mache und alle jüdische Schriften verbrennen lasse. Johann Pfefferkorn, ein ehemaliger Jude, erhielt hierzu vom Kaiser Maximilian wirklich Vollmacht. Doch Reuchlin stellte in einem Gutachten an den Churfürsten von Mainz die Verkehrtheit eines solchen Unternehmens kräftig dar. Dagegen trat Arnold von Tungern (an der cölnischen Facultät) gegen Reuchlin auf, stellte mehrere Artikel aus dessen Werken, welche der jüdischen Ketzerei sehr verdächtig wären, auf und verlangte, daß Reuchlin diese öffentlich widerrufen sollte. Dieser appellirte dagegen an den Papst Leo X. Dennoch ließ Hochstrat, als Ketzermeister, Reuchlin's Schriften verbrennen. Die Sorbonne zu Paris und die cölnische Facultät bestätigten diese Handlung. Doch der Papst übergab dem Bischof von Spanien die Untersuchung der Sache; dieser entschied gegen jene Facultäten, und Hochstrat wurde sogar zu den Proceßkosten verurtheilt.

Hochzeit, s. Ehe, Trauung.

Hodamo, s. Moquamo.

Hodegitria (ὁδηγήτρα, Wegweiser, Hodogitria), mit diesem Namen wird die heilige Jungfrau bei den Griechen verehrt. Er bedeutet Führerin. Auch ein Bild dieser Jungfrau wird von jenen mit diesem Namen belegt, weil dasselbe dem Kaiser Michael Paläologus (als er, nach Vertreibung der Lateiner, in Constantinopel einzog) in Procession vorangetragen wurde, dem er zu Fuße nachfolgte. Der Evangelist Lucas soll dieses Bild gemalt haben.

Hodeilianer, eine muhamedanische Secte, deren Stifter Abu Hodeil war. Sie behauptete, daß Gott nach seiner Erkenntniß Alles wisse, daß seine Erkenntniß und Wissen sein Wesen sei. Sie war ein Zweig der Motazaliten.

Höhen, בָּמוֹת. Nach den Angaben der jüdischen Geschichtschreiber pflegten die alten Hebräer ihren Götzen, aber auch später, ehe die Idee aufkam und durchdringen konnte, daß Gott nur an Einem Orte zu verehren sei, dem Jehovah auf Höhen Opfer zu bringen. Gewöhnlich waren solche Höhen entweder durch Erscheinungen Gottes oder durch Patriarchen und Propheten geheiligt worden. Doch galten alle Verehrungen auf denselben als ein illegaler Gottesdienst;

darum fühlten sich auch mehrere Könige und Propheten bewogen, gegen jene Verehrungen ernsthaft aufzutreten. Gideon scheint der erste gewesen zu sein, welcher auf Berghöhen einen Gottesdienst einrichtete (Richter 6, 26.). Das Volk ahmte dann diesen Cultus nach (1. Sam. 9, 12.; 1. Könige 3, 2. ff., 12, 31. ff., 14, 23.). Seitdem der Tempel erbaut und die Bundeslade in demselben aufgestellt war, durfte Gott nur zu Jerusalem verehrt werden. Der König Josia vernichtete daher die Höhen, die Bildsäulen und Altäre auf denselben gänzlich (2. Könige 2, 3.); dasselbe thaten Hiskia (2. Könige 18, 4.), Assa (2. Chron. 14, 3.) und Josaphat. Ueber die Verehrung Gottes auf dem Berge Garizim und die Spaltung, die deswegen unter den Juden entstand, s. Garizim.

Hölle (γεεννα, שְׁאוֹל דִּגּוֹם), ein Gegensatz von Himmel, bedeutet überhaupt, nach der Lehre der älteren Kirche, einen Ort, an welchem die Seelen böser Menschen, nach dem Ableben des Körpers, für die Uebelthaten, die sie auf Erden gethan, ihre Strafe empfangen. Selbst in den ältesten heidnischen Religionen (unter den neueren ist besonders die indische in dieser Hinsicht merkwürdig, s. Jama) finden wir die Vorstellungen eines Strafortes für die Menschen, welche gottlos auf der Erde gelebt haben. Griechen und Römer glaubten, daß die Seelen in die Unterwelt hinabführen; in derselben sollten aber nicht alle Seelen an einem und demselben Orte versammelt werden. Zwar führte in diese nur Ein Eingang, aber gleich bei demselben trennte sich der Weg; rechts gelangte man zu den Gefilden der Seligen (Elysium), wo ewiger Frühling war, links aber kam man zu dem Strafforte der Lasterhaften (Tartarus) oder, nach unseren Begriffen, zur Hölle (vergl. Unterwelt). Hier sollten die Gottlosen, je nachdem sie auf der Erde böse gehandelt hatten, gequält werden; hier wird ein Verbrecher mit Durst geplagt, obschon Wasser ihn umgibt, ein Anderer muß Steine auf hohe Berge wälzen, die immer wieder zurückfallen, ein Anderer muß Wasser in ein bodenloses Faß schöpfen, — und so weiß das Alterthum überhaupt für bestimmte Verbrechen auch bestimmte Qualen an dem Strafforte der Unterwelt anzuführen, Qualen, die kein Ende nehmen sollten.

Auch bei den alten Juden finden wir die Idee einer Unterwelt (Zoroaster kannte sie schon), Scheol genannt. Man glaubte, daß der Mensch, wenn er gestorben sei, nach Leib und Seele, in den Scheol, einen finstern Ort, den Aufenthalt aller Seelen in den Tiefen der Erde, hinabsteige, wo er in einem Zustand der Unempfindsamkeit, Freudenlosigkeit und Unthätigkeit sein Leben fortsetzen würde. Hierher wurde der Fromme wie der Gottlose versetzt; bei beiden war schon im Leben die Vergeltung für ihre Handlungen eingetreten. Man sah es aber als eine besondere Gnade Gottes an, wenn ein Mensch erst im hohen Alter in den Scheol hinabsteigen mußte. Dagegen galt ein frühes Hinabsteigen als Strafe, ja Frevler kom-

ten auch wohl lebendig durch geöffnete Erdschlünde in den Scheol hinabfahren. Daß Elias und Enoch nicht in diesen Ort, sondern in den Himmel zum Jehovah versetzt wurden, galt als eine Ausnahme.

Doch allmälig fand die Vorstellung von der Unterwelt eine Erweiterung; man theilte sie in das Paradies, wo die Seelen der guten Menschen belohnt, und in die Hölle, wo die Lasterhaften bestraft würden. Die Hölle nannte man גי הנום, Gehenna (s. d.), und bezeichnete sie als einen furchtbaren Strafort. Das Buch Enoch nennt sie το χαος του πυρος, το θεσμωτηριον της συγκλεισεως του αἰωνος. Der Verfasser des 4. Buches Esra setzt die Seelen der Gottlosen in einen Ort zwischen Feuer und Wasser und sagt, daß sie auf siebenfache Weise gequält würden, 1) daß ihr Herz unfähig ist, Gottes Gebote zu halten; 2) daß sie von nun an keine Tugend üben können, um selig zu werden; 3) daß sie die Belohnung der Frommen 4) und ihre Strafe sehen; 5) daß sie den Ort ihres Aufenthaltes, der von den Engeln eingeschlossen ist, als Gefängniß betrachten; 6) daß sie aus Kummer und Furcht vor der Strafe ganz vergehen und 7) daß sie ewig von ihrem Gewissen gemartert werden.

Man dachte sich zwar den Zustand der Seelen in der Hölle nicht ganz ohne Empfindung und Leben, wie aus dem Gesagten erhellt, doch immer blieb derselbe nur sehr unvollkommen, ja, todtenähnlich. Am deutlichsten sehen wir aus dem Evangel. Nicodemi, welche Begriffe die Juden noch in der christlichen Zeit von der Unterwelt hatten. Hier heißt es, daß alle Propheten und Patriarchen in den Tiefen der Erde in Finsterniß verweilen. Als Christus geboren worden sei, habe ein Purpurlicht die Finsterniß erleuchtet und alle Propheten, Patriarchen und Adam hätten laut hierüber gejubelt. Immer blieb aber bei ihnen die Hölle dem Paradies entgegengesetzt und der Ort, an welchem alle Gottlosen, so wie alle Nichtjuden bestraft würden. Dieses lehren uns auch die Rabbinen in ihren Schriften, deren Vorstellungen hier nun angeführt werden sollen.

Nach ihren Angaben ist die Hölle schon vor Erschaffung der Welt gegründet worden und zwar für die, welche Abgötterei treiben. Der gewöhnliche Name für Hölle ist bei den Rabbinen Gehinnom (s. Gehenna). Nach dem Tractat Eruvin heißt sie aber auch שאול, Scheol, אבדון, Verderben, באר שחת, die Grube der Verwesung, בור שאון, Grube des Verderbens, טיט היון, Koth des Schlammes, צלמות, Todesschatten, d. h. dichte Finsterniß, תפתה, Tophet, ein Ort in oder bei dem Thale Hinnom, ארץ התחתיות, die unterste Erde, עמק הבכא, Thal des Weinens, d. h. des Jammers, Leidens, עלוקה, Blutegel. Die ersten sieben Namen, welche nach dem erwähnten Tractat angeführt sind, bezeichnen auch zugleich

sieben Abtheilungen der Hölle, und alle diese Abtheilungen zusammengenommen, nennt man auch Gehinnom.

Der Ort der Hölle wird zwischen die 7 Erden gesetzt, und der Fürst derselben heißt bald Nagarsanel (נגרסנאל), bald Duma (דומה), bald Arsiel (ערסיאל). Die Größe der Hölle soll den Umfang des Paradieses 60mal übertreffen; man würde, nach den Rabbinen, 2100 Jahre nöthig haben, wenn man sie durchgehen wollte. Jede einzelne der 7 Abtheilungen hat 7000 Gemächer, doch sieht keiner, der sich hier aufhalten muß, den andern, denn alle Finsterniß, welche vor der Erschaffung der Welt war, ist hier versammelt. Ferner soll jede Abtheilung 300 Meilen lang, ebenso breit und ebenso tief sein. Nach dem Tractat Chagiga und Pesaichim würde man 500 Jahre, nach andern Rabbinen aber nur 300 Jahre nöthig haben, um jede durchgehen zu können. Jeder Abtheilung steht ein besonderer Engel vor, der eine zahllose Menge Engel unter sich hat. Die ganze Hölle ist ferner halb mit Feuer, halb mit Hagel angefüllt (חציו אש והציו ברד). In jeder Abtheilung sind 7 Feuerflüsse (שבעה נהרי אש) und 7 Flüsse mit Hagel (נהרות של ברד). Nach dem Tractat Chagiga und den Rabbinen kommt der Feuerfluß unter dem Throne Gottes hervor und ergießt sich in die Hölle auf die Häupter der Gottlosen; auch ein Fluß tödtlichen Giftes soll hier sein. Bald werden nun die Verdammten von dem zerstörenden Engel im Feuer- bald im Hagelfluß gemartert, doch soll die Strafe im letzteren die empfindlichere sein; andere Verdammte werden mit feurigen Peitschen gegeißelt, andere von feurigen Löwen, andere von anderen Thieren gequält.

Der Eintritt der Gottlosen in die Hölle findet unmittelbar nach dem Tode statt (אהלי המיתה). Nach der gewöhnlicheren Annahme führten 7 Pforten zu derselben, weil sie 7 Abtheilungen haben soll (שבעה פתחין לגיהנם). Dagegen behauptet der Talmud, im Tractat Eruvin, daß nur 3 Eingänge zur Hölle führten; der eine sei in der Wüste (אחד במדבר), durch denselben gelangten Dathan, Korah und Abiram in die Hölle; der andere im Meere (ואחד בים), weil Jonas, der in das Meer geworfen war, aus dem Bauche der Hölle zu Gott geschrien habe; der dritte sei in Jerusalem (ואחד בירושלים), weil es heiße, daß der Herr zu Zion sein Feuer und zu Jerusalem seinen Backofen habe.

Aus der Hölle soll keine Rückkehr möglich sein, so lange die Strafe dauert; doch lehren einige Rabbinen, daß ein Ort vorhanden wäre, aus welchem die Seelen auf die Welt wieder gelangen könnten; hier fänden sie aber keine Ruhe und bald müßten sie wieder zurückkehren. Dagegen soll die Strafe in der Hölle unterbrochen werden; täglich, während der Zeit, daß die Juden ihr Gebet verrichten, haben die Verdammten Ruhe (מנוחה) von den Strafen, ebenso bei dem Eintritt des Neumondes (חודש), an den Feiertagen und während

des ganzen Sabbaths; hiervon sind aber die ausgenommen, welche in der untersten Hölle verweilen. Doch soll die Höllenstrafe bei denen, welche am Sabbath Ruhe haben, am Freitag verdoppelt werden.

Was die Zeit betrifft, wie lange die Gottlosen, nach der Behauptung der Rabbinen, in der Hölle verweilen sollen, so wird diese verschieden angegeben. Da kein Mensch so gerecht auf Erden lebt, daß er nicht einmal sündige, so muß auch der Gerechte in die Hölle hinabsteigen, jedoch wird er hier nur mit Wasser abgewaschen und geht dann geschwind durch den Strafort. Von längerer Dauer muß aber die Strafe desjenigen sein, der sich gegen seine Nebenmenschen vergeht, denn der Tractat Sanhedrin sagt, daß ein solcher keinen Theil an dem ewigen Leben habe (אין לו חלק לעולם הבא). Vergl. Tractat Berachoth. Leichtere Sünden sollen mit 30tägiger, oder mit 3, oder mit 6monatlicher Höllenstrafe belegt werden. Schwer müssen die Sünden sein, wenn der Aufenhalt in der Hölle auf 12 Monate bestimmt wird. Dann soll die Seele 6 Monate im Feuer und 6 Monate in der Kälte sein. Solche Strafe hat das Geschlecht der Sündfluth, das ägyptische Volk u. A. erduldet; nach dem Tractat Rosch Haschana im Talmud sollen die Israeliten und Völker der Welt, welche sich mit ihrem Leibe versündigen (פושעי ישראל ופושעי אומות העולם בגופן), in das Thal Hinnom fahren und daselbst 12 Monate verweilen, dann aber soll ihr Leib vergehen, ihre Seele verbrennen (ונשמתן נשרפת) und unter die Fußsohlen (כפות רגלי) der Gerechten zerstreut werden. Abgöttische Völker sollen 7 Jahre in der Hölle gepeinigt, mit ewigen Höllenstrafen aber, wie der Talmud im Tractat Rosch Haschana, nach Jesaias 66, 24 lehrt, belegt werden die מורדין or המומרים לעבודת אלילים, welche zur Abgötterei abfallen, die Verräther, die, welche das Gesetz bedecken (שכפרו בתורה), die Auferstehung der Todten läugnen, die sich von dem Wege der Gemeinde absondern, die gesündigt und die Sünde unter den Menschen gemein gemacht haben, wie Jerobeam, der Sohn Nebat's und die, welche mit ihm verbündet sind (חבירו).

Nach dem oben erwähnten Tractat Rosch Haschana sollen die Seelen sündhafter Israeliten verbrannt werden. Der Talmud bleibt sich aber hier, wie so oft, in seinen Aeußerungen nicht gleich, denn im Tractat Chagiga lehrt er dagegen wieder, daß das Feuer der Hölle keine Gewalt über die Sünden unter den Israeliten haben solle. Dieselbe Behauptung sprechen mehrere andere Rabbinen aus und setzen noch hinzu, daß die Israeliten durch das Verdienst Abraham's, nachdem sie in der Hölle nur erschreckt und bewegt worden wären, aus dem Straforte befreit werden würden; ja sie sollen (nach Jes. 43, 2.) ganz unversehrt (בשלום) wieder hervorgehen. Als Grund dieses Vorzugs geben sie an, daß die Israeliten von einem heiligen Orte (מקום קדוש), d. h. aus dem göttlichen

Wesen abstammten. Manche Rabbinen lehren sogar, daß wegen der Beschneidung kein Israelit überhaupt in die Hölle kommen könne, und daß die letzte und schrecklichste Hölle nur für die, welche die Beschneidung nicht angenommen, an Gott keinen Glauben und den Sabbath nicht geheiligt hätten, geschaffen sei. Sie lassen Abraham vor der Hölle sitzen und jeden Beschnittenen von derselben zurückhalten. Wie die Beschneidung, so soll auch das Darbringen von Opfern, das Almosengeben (Tractat Bava bathra) und das feierliche Halten einer Mahlzeit am Freitag Abend, zur Mittag- und Abendzeit am Sabbath (Talmud Tractat Schabbath) von dem Aufenthalt in der Hölle befreien.

Uebrigens lehren die Rabbinen, daß eine Zeit kommen werde, zu welcher die Hölle nicht allein gereinigt und geheiligt, sondern geradezu zum Paradiese (Hölle und Paradies stoßen an einander und sind nur durch eine Wand getrennt) hinzugefügt werden würde. (ואת גיהנם יסדר ויהוסף על גבולו של גן עדן).

Durch die Auferstehung und Himmelfahrt Jesu mußte nothwendigerweise eine Veränderung in der Vorstellung der Christen von der Unterwelt (Hades, ἅδης) hervorgebracht werden. Es sollten ja, wie die Juden lehrten, alle Seelen in der Unterwelt weilen, die guten im Paradies, die bösen in der Hölle. Christus aber lehrte, daß alle die, welche an ihn glauben, nach ihrem Tode zu ihm und zu Gott in den Himmel kommen, hier aufgenommen werden und leben sollen. So lehrten nachher auch seine Apostel; Paulus sagt, daß die frommen Christen eine Wohnung im Himmel haben, daß hier ihr eigentliches Vaterland, ihr immerwährender Aufenthalt sein werde. So drückt sich auch der Brief an die Hebräer aus. Die Frommen, heißt es hier, sind nur Gäste und Fremdlinge auf Erden; ihre Heimath ist im Himmel. So mußte natürlich die Idee, daß alle Seelen in die Unterwelt gehen müßten, allmälig immer mehr zurückgeschoben werden, die andere aber immer mehr Eingang finden, nach welcher man das Paradies, den Aufenthaltsort für alle Guten, in den Himmel, den Strafort für die Bösen und Lasterhaften aber in die Unterwelt, in den Hades setzte; namentlich sollten zum Aufenthalt im Hades, wie man späterhin lehrte, alle Heiden verdammt sein und hier von Feuer gequält werden, weil es eben so strafwürdig sei, sagt Tertullian, Gott nicht zu kennen, als es strafwürdig sei, ihn zu beleidigen.

War man aber auch von jeher darüber einverstanden, daß es eine Hölle gäbe, einen Strafort für die Heiden wie für die Gottlosen, in welchem Heulen und Zähneklappern sei, wo ein fürchterliches Feuer die Verdammten martere (Tertullian hält im Buche de poenit. c. 12 die feuerspeienden Berge für Rauchlöcher der Hölle, um die Schrecklichkeit des Höllenfeuers recht stark zu bezeichnen), so war man doch nicht über die Dauer der Höllenstrafen einig.

Hierüber gab es in der Kirche drei Hauptmeinungen. Einige glaubten, daß die Verdammten durch die fortdauernden Qualen in dem hölliſchen Feuer endlich aufgerieben würden. So lehrte z. B. Arnobius, vielleicht auch Juſtinus Martyr. Andere lehrten ganz unbedingt, daß die Höllenſtrafen von ewiger Dauer ſeien, indem ſie ſich theils an die Bilder der heiligen Schrift hielten (nach welcher der Schmerz durch einen Wurm, der nicht ſtirbt, und durch ein Feuer, das nicht verliſcht, erregt wird), theils auf den Ausſpruch beriefen, daß die Gottloſen in die ewige Pein gehen ſollten. So lehrte z. B. Irenäus, der aber zugleich die Eigenthümlichkeit hat, die Strafen der Hölle nicht ſowohl in poſitive Uebel, als vielmehr in die Abſonderung von Gott und in die Entbehrung göttlicher Wohlthaten zu ſetzen (οἱ διὰ ἀποστασιας ἀποβαλοντες τα προειρημενα, ἀτε ἐστερημενοι παντων των ἀγαθων, ἐν πασῃ κολασει καταγινονται· του θεου μεν προηγητικως μη κολαζοντος, ἐπακολουθουσης δε ἐκεινης της κολασεως, διὰ το ἐστερησθαι παντων των ἀγαθων). Mit ihm ſtimmt Tertullian Apol. c. 48, de resurrect. carn. c. 35, de testimon. animae c. 4 u. ſ. w. überein; Cyprian, Lactantius, nach welchem das hölliſche Feuer ſich ſelbſt erhält, und Andere lehrten, daß die Höllenſtrafen nicht von ewiger Dauer ſeien; ſo namentlich die Alexandriner, Origenes und ſeine Anhänger, welche die h. Schrift allegoriſch erklärten. Origenes ſtellt nicht allein für die gottloſen Menſchen, ſondern ſelbſt für den Satan die Hoffnung zur Beſſerung auf. Sind jene durch die Strafen Gottes endlich erweicht, ſo werden ſie auch Chriſto unterworfen werden und Gott wird Alles in Allem ſein (de princip. lib. I. c. 6). In der folgenden Zeit, namentlich vom 5. Jahrhundert an, behielt die Lehre von der Ewigkeit der Höllenſtrafen die Oberhand, ſie blieb auch bei den Scholaſtikern und in unſerer Kirche bis zum 18. Jahrhundert herrſchend.

Den Ort, an welchem die Hölle ſei, hatte man gewöhnlich, und ſo auch ſpäterhin in die Unterwelt geſetzt; wer dieſe Vorſtellung nicht annahm, erlaubte ſich nicht, weitere Vorſtellungen hierüber zu geben. Auch Auguſtin ließ den Ort (in der Schrift de civit. Dei) unbeſtimmt, doch in ſeinen Retract. II. c. 24 will er ihn in die Mitte der Erde ſetzen. Chryſoſtomus glaubte, daß die Hölle gänzlich außer der Welt liege.

Die fürchterlichen Beſchreibungen der Hölle nahmen eigentlich mit dem fünften Jahrhundert ihren Anfang. Baſilius der Große behauptete, daß in dieſem Straforte feuerhauchende Engel (aus deren Augen gleichfalls Flammen ſtrömen ſollen), nicht leuchtendes aber brennendes Feuer, giftige und freſſende Thiere hier wären; durch alles dieſes würden die Menſchen ewig gequält. Mit ihm ſtimmen vorzüglich Chryſoſtomus, Auguſtin, Gregor der Große und viele andere Lehrer der folgenden Zeit überein. Doch

sollten die Strafen nicht gleich sein; man theilte diese vielmehr in bestimmte Grade. Wie Augustin lehrt, leiden die vor der Taufe verstorbenen Kinder die gelindeste Strafe.

An der Ewigkeit der Höllenstrafen überhaupt halten die meisten Kirchenlehrer fest, besonders auf Matth. 25, 41—46. sich stützend. Nur die Origenisten wichen von dieser Lehre ab; namentlich behaupteten Didymus von Alexandrien und Gregor von Nyssa die Endlichkeit der Höllenstrafen, und auch die antiochenischen Lehrer, so heftig sie auch den Origenes wegen seiner allegorischen Erklärungsart anfeindeten, stimmten hier mit ihm überein, ferner Diodorus von Tarsus, Theodorus von Mopsvesta u. A. Seitdem sich aber Hieronymus und Theophilus von Alexandrien gegen den Origenismus erhoben, seitdem kam des Origenes Lehre auch immer mehr zu den ketzerischen Behauptungen, und das Urtheil gegen diese war förmlich gesprochen, als Kaiser Justinian den Bannfluch über sie aussprechen ließ. Hierbei ist jedoch noch zu erinnern, daß auch manche Lehrer glaubten, daß nur die Heiden ewigen Höllenstrafen unterworfen wären, lasterhafte Christen aber eine Befreiung von denselben zu erwarten hätten. Hierher gehört z. B. Hieronymus. Andere, z. B. Prudentius, verwarfen zwar eine solche Aufhebung der Strafen für böse Christen, glaubten aber doch, daß die Strafen für diese gemildert werden würden.

Unsere symbolischen Bücher sagen gleichfalls: impios homines ac diabolos condemnabit (sc. Christus), ut sine fine crucientur. Der Strafort wird ganz ohne nähere Bestimmung ignis aeternus genannt. Die späteren Theologen glaubten zwar an das Dasein eines bestimmten Ortes für die Hölle, wagten jedoch nicht, nähere Bestimmungen zu geben; die neueren verstehen dagegen unter „Hölle" einen unglücklichen Zustand des Menschen.

In der römischen Kirche lehrte man schon vor dem Mittelalter, daß Almosen, Geschenke an die Geistlichkeit, Messelesen u. s. w. am wirksamsten dazu wären, um nach dem Tode nicht in die Hölle zu kommen. Odilo von Clugny, der gehört hatte, daß die Seelen in der Hölle jammerten, sein und seiner Mönche Gebet für sich wünschten, um Befreiung aus der Macht der Teufel zu erhalten, stiftete aus christlicher Liebe das Fest aller Seelen (s. Fegfeuer), welches noch jetzt in der catholischen Kirche gefeiert wird; s. Aller Seelen Fest.

Erst seit dem 18. Jahrhundert wurde der Glaube an die Ewigkeit der Höllenstrafen allmälig aufgegeben, indem man davon ausging, daß eine ewige Strafe für zeitliche Vergehen der Weisheit, Güte und Gerechtigkeit Gottes widersprechen würde. Die vorzüglichste Veranlassung gab dazu der von Johann Wilhelm Petersen (s. d.) angeregte Streit. Man nimmt nun entweder eine hypothetische oder relative Ewigkeit der Höllenstrafen an. Jene bezieht sich

nur auf die, welche sich durch die Strafen nicht bessern lassen werden, diese aber darauf, daß die Verdammten immer hinter der Vollkommenheit und Seligkeit der Frommen zurückbleiben (weil die versäumte Zeit, Gutes zu thun und vollkommner zu werden, einmal versäumt ist) und dadurch ewige Strafe empfinden.

Betrachten wir nun die Lehre der Muhamedaner über die Hölle, so finden wir in mancher Hinsicht eine Aehnlichkeit mit den Behauptungen der Rabbinen. Sie behaupten, wie diese, daß die Hölle 7 Abtheilungen habe; doch stimmen sie nicht unter sich in der Angabe überein, wer in diese aufgenommen werden solle. Nach der allgemeinen Angabe heißt die erste Hölle: Gehenna; sie ist für die gottlosen Muhamedaner bestimmt; die zweite, Ladha, für die Juden; die dritte, Hotama, für die Christen; die vierte, Sair, für die Sabianer oder Anhänger der Religion der alten Araber; die fünfte, Sakar, für die Bekenner der Magie; die sechste, al Jahim, für die Götzendiener; die siebente, al Hawiyat, für die, welche äußerlich zwar eine Religion bekennen, innerlich aber sie verwerfen. Andere stellen in die zweite alle Abgötterei Treibenden, in die dritte Gog und Magog (zwei wilde Stämme, welche das Land fürchterlich verwüsteten), in die vierte den Satan, in die fünfte die, welche zu beten und Almosen zu geben unterlassen, in die sechste die Bekenner der Magie, Juden und Christen. Andere weisen die erste Hölle den Dahrianern an, welche die Ewigkeit der Welt behaupteten, die zweite den abgöttischen Arabern, die dritte den indischen Brahminen, die vierte den Juden, die fünfte den Christen, die sechste den Magiern, Alle aber setzen in die siebente nur eine und dieselbe Classe von Menschen. Jeder Abtheilung soll ein Schutzengel vorstehen, außerdem gehören noch 12 andere Engel zu den Vorstehern der Hölle. Darum heißt es auch Sure 74: Es sind 19 Engel über die Hölle bestimmt. Der Vornehmste derselben soll Malec (Sure 43) heißen.

Der Hölle überhaupt werden alle Gottlose und Ungläubige anheim fallen (Sure 3 und 11), besonders aber diejenigen, welche (Sure 11) die Freuden des gegenwärtigen Lebens und seine Herrlichkeit erwählen. Zu der Stelle: Wir werden die Hölle fragen, bist du voll? in Sure 50, fügen die Ausleger die Behauptung hinzu, daß die Hölle am Tage des Gerichtes ganz ausgefüllt werde; bei der Stelle, daß sich der Mensch seiner bösen Thaten erinnere, wenn die Hölle dem Richterstuhle Gottes nahe gebracht werde, Sure 89, sagen sie, daß 70,000 Abtheilungen, jede von 70,000 Engeln, unter fürchterlichem Gebrüll zum Richterstuhle Gottes gebracht werden würden.

Die Qualen der Hölle werden im Koran auf mannichfache Art beschrieben. Nach Sure 22 sollen die Verdammten Feuerkleider anziehen müssen, siedendes Wasser wird ihnen auf die Köpfe gegossen,

wodurch sich ihre Eingeweide und Haut auflösen; mit eisernen Zeptern sollen sie gepeinigt werden. Das Streben, von diesen Qualen sich zu befreien, soll ganz vergeblich sein, denn wer es versucht, wird immer wieder in diese zurückgeworfen werden; auch brennende Winde und schwarzer Rauch (Sure 56), welcher in 3 Säulen aufsteigt, und Feuerfunken, die so groß als Thürme sind und von Farbe gelben Cameelen gleichen, martern die Verdammten. Doch soll die Stärke der Höllenqualen immer nur nach der Größe der Sünden eingerichtet werden. Die leichteste Strafe ist die, nach welcher ein Verurtheilter feurige Schuhe anziehen muß, die jedoch eine fürchterliche Hitze am Körper verbreiten sollen.

Die Dauer der Höllenstrafen ist nur für die Ungläubigen ewig; sie sollen auf den Knien in der Hölle liegen bleiben (Sure 19). Die Gläubigen aber, welche große Sünden gethan haben, sollen, nachdem sie diese durch die Strafen gesühnt haben, aus der Hölle befreit werden. Der Tradition nach ist die Zeit ihres Aufenthalts daselbst nicht unter 900 Jahren und nicht über 7000 Jahre.

Auch die Gerechtesten müssen sich aber, nach den Auslegern zu Sure 19, gleichfalls der Hölle nahen, oder durch sie hindurch gehen; doch soll das Feuer dann gedämpft oder vermindert werden, daß sie ohne Schaden wieder hervorgehen. Diejenigen Gläubigen, welche mehr Böses als Gutes gethan haben, werden, nach der Tradition, so lange in der Hölle gebrannt, bis ihre Haut schwarz geworden ist, dann sollen sie in das Paradies eintreten. Hier werden sie vielleicht von den Frommen verächtlich behandelt und mit dem Namen „Höllenbrände" belegt, doch wird Gott, wenn sie im Gebete ihn darum anflehen, solche Schmach von ihnen nehmen. Er wird sie in den Fluß des Lebens eintauchen lassen, dadurch wird alle Unreinigkeit von den Flammen und dem Rauche der Hölle von ihnen genommen, sie werden dadurch weißer, als Perlen sind, gewaschen werden.

Wie die Rabbinen, so lassen auch die Muhamedaner die Hölle neben dem Paradiese und dieses von jener nur durch eine Scheidewand getrennt sein, die sie al orf, gewöhnlich aber al araf nennen (s. überhaupt Araf). Uebrigens soll diese Wand nicht sehr hoch und breit sein, denn die Seligen können mit den Verdammten sprechen.

Die parsische Religion, welche gleichfalls den Glauben an sieben Höllen aufstellt, setzt den Engel Vanand Yezad über dieselben. Dieser soll auch jedem Verdammten die Strafe bestimmen. Der Höllenort heißt hier: Duzakh. So verschiedenartig auch die Strafen sein sollen, die hier ausgetheilt werden, so wird doch Niemand durch das Feuer gepeinigt, eine Vorstellung, welche der Glaube an die Göttlichkeit des Feuers hervorgebracht haben mag. Nach der Auferstehung soll aber Duzakh durch geschmolzene Metalle gereinigt werden. Denn in dem Jeschts Sades 18, wo Duzakh das Ge-

fängniß der unreinen Geister genannt wird, heißt es, daß eine Zeit kommen werde, zu welcher jenes nicht mehr existiren, Beheseht dagegen ewig bleiben werde. An einer andern Stelle (65) steht: Ormuzd macht den Duzakh leer, während der fünf Farvardians, d. h. der fünf letzten Tage des Jahres. Die Ewigkeit der Höllenstrafen wird schon hierdurch verworfen, außerdem heißt es noch: Die eingeschlossenen Seelen werden von den Qualen des Ahriman erlöst; wenn sie Buße thun, sich ihrer Sünden schämen, dann nehmen sie die himmlische Natur an. Die verdienstvollen Thaten ihrer Familien sind hierzu auch förderlich; Ormuzd aber thut dieß ein Jahr wie das andere.

Bei den Indiern heißt der den sieben Höllen vorstehende Engel Jhamadar Maraja. Wenn die Seele zur Hölle verdammt ist, so muß sie durch den Feuerfluß Vaicarany schwimmen und gelangt dann in den Strafort; hat sie aber ihre Sünden durch Strafen in der Hölle abgebüßt, so kehrt sie wieder auf die Welt zurück und wird mit einem neuen Körper verbunden. Die Höllenstrafen werden hier übrigens gleichfalls unter den fürchterlichsten Bildern dargestellt.

Höllenfahrt Jesu; der Streit über dieselbe. Unter der Höllenfahrt Jesu Christi wird von den Theologen der Act Christi verstanden, durch welchen er mit Leib und Seele in die Hölle stieg, um sich als Ueberwinder des Satans zu zeigen, diesem wie den Ungläubigen die Verdammniß anzukündigen, die Frommen aber und die, welche an ihn geglaubt hatten, aus derselben zu befreien. Diese Behauptung hatten schon die älteren Kirchenlehrer, nur mit kleinen Abweichungen, ausgesprochen. Der Aufenthalt Jesu in der Hölle wird von Irenäus auf 3 Tage festgesetzt, während dieser Zeit soll er auch den Patriarchen und den Frommen das Evangelium gepredigt und sie endlich mit sich genommen haben; nach Lactantius war Jesus nur 2 Tage an diesem Orte. Die Zeit, zu welcher Jesus hier war, wird fast allgemein in die Zwischenzeit seines Todes und seiner Auferstehung gesetzt. Einige Lehrer behaupteten zwar, daß Christus nur nach seiner Seele sich in die Hölle begeben habe; doch blieb die Meinung, daß er auch mit dem Leibe in die Unterwelt gestiegen sei, fortwährend die herrschende.

In der Zeit der Reformation hatte Luther, besonders bei Erklärung des 16. Psalms, gleichfalls diese Ansicht begünstigt, doch später in einer zu Torgau (1533) gehaltenen Predigt ausdrücklich behauptet, daß die ganze Person Jesu nach Leib und Seele, Gott und Mensch, nach dem Begräbniß in die Hölle gefahren sei, dem Teufel die Macht genommen und uns von seiner Herrschaft befreit habe. Diese Meinung focht zuerst Niemand an, was daher kam, daß man entweder gar nicht an der Wahrheit derselben zweifelte, oder daß die etwaigen Zweifler sich nicht stark genug fühlten, über

diese Meinung einen Streit zu erheben. Doch im Jahre 1544 trat der Superintendent Joh. Aepin zu Hamburg (geboren 1499 in der Mark Brandenburg, seit 1529 Prediger und seit 1533 Superintendent zu Hamburg) auf und stellte in seinem Commentar zum 16. Psalm, ausführlich aber in seiner enarratio Psalmi LXVIII., im Jahre 1553 edirt, eine neue, von der bisherigen Ansicht ganz abweichende Meinung über die Höllenfahrt Jesu auf.

Aepin behauptete, Christus sei dadurch, daß er in die Hölle hinabgestiegen sei, erst auf die letzte und niedrigste Stufe der Erlösung getreten; wollte er sein Erlösungswerk vollenden, so mußte er sich dieser Erniedrigung unterziehen. Doch stieg er nicht mit dem Leibe, dieser blieb im Grabe liegen, sondern nur mit der Seele in die Hölle. Die Seele war es, welche hier für die Sünden der Menschen litt, wodurch Christus Befreiung von den göttlichen Strafen für das menschliche Geschlecht verdienen wollte. Durch die Allmacht Gottes sei die Seele Christi aus der Hölle wieder befreit, mit dem Körper vereinigt und der ganze Jesus bei seiner Auferstehung hervorgetreten.

Diese Ansicht von der Höllenfahrt hielt Aepin in der Dogmatik für ganz unentbehrlich; denn er glaubte, daß die Lehre von der Genugthuung immer mangelhaft sei, wenn man nicht darthue, daß Christus an unserer Statt die Höllenstrafen, damit der göttlichen Gerechtigkeit Genüge geschehe, wirklich erduldet habe.

Es verstrichen einige Jahre, ohne daß man über die Behauptung Aepin's einen Streit erregte. Endlich, im Jahre 1549, traten die hamburgischen Prediger Tilemann Epping, Joh. Garz, Caspar Hakrott und Joh. Högelke gegen ihn auf. Wahrscheinlich suchten sie zuerst privatim Aepin zu widerlegen; doch da dieß ohne Erfolg blieb, so predigten sie nun von den Kanzeln gegen ihn, wie gegen einen Irrlehrer. Jetzt sah sich der Magistrat von Hamburg genöthigt, sich in den Streit zu mischen und für die Beilegung desselben thätig zu sein. Er ließ zuerst Formeln aufstellen, nach welchen man sich über die Höllenfahrt Jesu ausdrücken solle. Da diese aber Aepin's Ansicht zu begünstigen schienen, so wurden sie von dessen Gegnern verworfen, ja, ihr Eifer gegen Aepin entflammte jetzt noch mehr, als früher. Der Magistrat gab nun beiden Parteien neue Formeln, die, um desto eher zum Ziele zu kommen, nur mit Ja und Nein beantwortet werden sollten. Die Gegner Aepin's wiesen sie aber zurück und verlangten, daß das Urtheil auswärtiger Theologen die Orthodoxie über dessen Lehre von der Höllenfahrt bestimmen sollte. Der Magistrat gab nach und man holte das Gutachten der wittenberger Theologen ein. Melanchthon fertigte dasselbe aus, ließ sich jedoch in demselben nicht weiter darauf ein, über die Orthodoxie Aepin's zu urtheilen, sondern sagte, daß Luther zwar den Artikel von der Höllenfahrt Christi

immer für einen sehr wichtigen Artikel gehalten und diese gewöhnlich auf den Sieg Christi über die Hölle bezogen habe, jedoch habe er dabei mehreremal erwähnt, daß man über das, was dabei vorgefallen sei, nicht weiter nachforschen solle. Der Magistrat möge die streitenden Parteien zur Ruhe ermuntern; wollte man aber keine Ruhe halten, so möge er jedes schickliche Mittel gebrauchen, um diese zu erhalten.

Die Gegner Aepin's befolgten die Weisung des Magistrates, keine Unruhen zu erregen, nicht im mindesten; deßhalb suspendirte dieser die größten Eiferer unter denselben, namentlich Epping, Garz und Hakrott vom Amte und verwies sie aus der Stadt. Damit nahm auch der Streit über die Höllenfahrt Christi ein Ende, denn außerhalb Hamburgs war er nicht verbreitet worden.

Die Concordienformel (Art. 8) nahm Luther's Ansicht über die Höllenfahrt Jesu, die er in seiner Predigt dargestellt hatte, an und fügte noch hinzu, daß man über die Art und Weise, wie Christus die Höllenfahrt bewerkstelligt habe, nicht nachforschen solle; man müsse diesem Mysterium nur Glauben schenken. Simpliciter, heißt es hier, credimus, quod tota persona, Deus et homo, post sepulturam ad inferos descenderit, Satanam devicerit, potestatem inferorum everterit et diabolo omnem vim et potentiam eripuerit. Quomodo vero Christus id effecerit, non est, ut scrutemur — in his ergo mysteriis fides duntaxat est adhibenda.

Hofmann'scher Streit. Daniel Hofmann, geb. 1538, seit dem Jahre 1579 Professor der Theologie an der Universität zu Helmstädt, erregte im Jahre 1598 einen Streit, der sich lange hinzog, über den Gebrauch der Philosophie und selbst der Vernunft in der Theologie und in Glaubenssachen. Die Veranlassung zum Streit gab die Concordienformel. Es behauptete Hofmann, daß zwischen theologischen und philosophischen Wahrheiten ein nothwendiger Widerspruch statt finden müsse, daß man theologische Wahrheiten nicht mit der Philosophie und Vernunft prüfen dürfe; denn je mehr die Vernunft durch die Philosophie ausgebildet würde, desto bewaffneter trete sie nur gegen die Theologie auf, desto heftiger greife sie diese an. Aus Luther's Schriften und aus den paulinischen Briefen (Colosf. 2, 8. Galat. 5, 20.) bewies er seine Behauptung. Seine Worte lauten: Quod, quanto magis excoleretur ratio humana philosophicis istis studiis (in academiis iterum receptis), tanto armatior hostis prodiret; et quo se ipsam armaret impensius, eo Theologiam invaderet atrocius et errores pingeret speciosius; ja, er behauptete, die Vernunft widerstreite Gott und seinem Gesetze, sie sei die Feindin Gottes wie aller göttlichen und geistigen Dinge (ipsum lumen rationis naturaliter et carnaliter adversari Deo et summis

mandatis ejus; immo esse inimicitiam adversus Deum, praecipue in divinis et spiritualibus rebus). Daher nannte er die Philoſophie depraedatricem haeresin et hostem Theologiae, die Philoſophen ſelbſt haereticorum Patriarchas, die, jemehr ſie der Philoſophie ergeben wären, deſto mehr gegen die Theologie ſein müßten.

Seine Hauptgegner waren Cornelius Martini, Johann Caſelius, Liddelius und Güntler; erſtere beide brachten es auch im Jahre 1601 dahin, daß eine Commiſſion vom Hofe zu Braunſchweig zur Beilegung des Streites eingeſetzt wurde. Daniel Hofmann mußte ſich zum Widerruf erklären. In demſelben ſagt er: Verum, veriorem, verissimum usum philosophiae et illam philosophiam, quae in suo officio se continet et intra terminos manet, nullo modo, sed tantummodo eam, quae abusu affectat imperium in Theologia et se commiscet cum doctrina ecclesiae, in iis, quae sunt spiritus, damnandam, rejiciendam, explodendam esse et illos aeque Philosophos juxta Tertullianum Patriarchas haereticorum esse dico, et cum Chemnitio sentio, qui ecclesiae puritatem doctrina sua commacularunt. Doch Hofmann blieb nicht bei ſeinem Widerrufe, ſondern 2 Jahre darauf ſtellte er von Neuem die alten Sätze auf. Die Sache kam wieder an die oberſte Behörde. Hofmann wurde nun von derſelben als professor emeritus erklärt und ſeiner Profeſſur entledigt, aber mit Beibehaltung ſeiner Beſoldung. Darauf zog er nach Wolfenbüttel und hier ſtarb er im Jahre 1621.

Hoffmanniſten heißen die Glieder einer von Melchior Hoffmann, einem Kürſchner aus Schwaben, geſtiftete Secte. Melchior Hoffmann trat ungefähr gegen das Jahr 1523 als Prediger auf, zwar gegen das Papſtthum, ſo daß ſelbſt Luther und Bugenhagen nicht ganz abgeneigt gegen ihn waren, aber doch nur gar zu bald ſchwärmeriſche Ideen verbreitend, ſo daß er auch bald eine üble Meinung über ſich verbreitete. Wenn er auch einmal in irgend einer Stadt feſten Fuß gefaßt hatte, ſo wurde er doch nach kurzer Zeit immer wieder verwieſen; ſo erging es ihm in Wittenberg, ſo erging es ihm auch in Kiel. Im Jahre 1529 zog er endlich nach Straßburg, trat mit Schwenkfeld in Verbindung, mußte aber auch hier bald wieder wegziehen. Er ging nun in die Niederlande. Von hier verwieſen, begab er ſich abermals nach Straßburg und ſtarb hier im Gefängniß um das Jahr 1540.

Er und ſeine Anhänger trieben die Wiedertäuferei, verkündeten das Ende der Welt und lehrten überhaupt ganz in der Art, wie Schwenkfeld (ſ. d.).

Die Hoffmanniſten führen auch noch die Namen **Melchioriten, Hoffmanniſche, Hoffmannianer.**

Hoheprieſter, der, הַכֹּהֵן הַמָּשִׁיחַ oder הַכֹּהֵן הַגָּדוֹל, d. i. der geſalbte Prieſter. Dieſen Namen führte der Vorſteher der Prieſter bei den Juden. Bei den Römern finden wir den Hohenprieſter in dem **Pontifex Maximus.** Hier wurde er vom Volke in den Comitien gewählt, unter mancherlei Feierlichkeiten inaugurirt und mit ausgedehnter Vollmacht begabt. Feſtus nennt ihn einen Richter göttlicher und menſchlicher Dinge. Ihm kam die oberſte Aufſicht über alle religiöſe Angelegenheiten zu, ſein Urtheil gab in allen Fällen den Ausſchlag, ſelbſt bei Streitigkeiten zwiſchen dem Magiſtrate und dem Volke, weil man glaubte, daß er in dem Namen der Gottheit rede. In ſpäteren Zeiten nannten ſich die weltlichen Herrſcher **Pontifices Maximi**; Gratian legte indeß dieſe Würde freiwillig nieder.

Das moſaiſche Geſetz ſetzt uns weitläufig die Weihung des Prieſters überhaupt auseinander (3. M. 8); ſie bezieht ſich auch auf den Hohenprieſter (3. Moſ. 21, 10.). Es wird ihm beſonders zur Pflicht gemacht, ſein Haupt nicht zu entblößen, ſeine Kleider nicht zu zerſchneiden, zu keinem Todten zu gehen, nicht aus dem Heiligthume zu treten, keine Witwe, Geſchiedene oder Geſchwächte, ſondern eine Jungfrau ſeines Volkes zur Gattin zu wählen u. ſ. w. Ihm kam es vorzugsweiſe zu, an dem jährlichen großen Verſöhnungstage mit dem Blute des Sündopfers des Volkes Sünde zu ſühnen und für das Volk zu beten (2. Moſ. 30, 10.). Die Ceremonie hierbei ſtellt Cap. 16 im 3. B. Moſ. ausführlich dar (ſ. Verſöhnungstag). Aus demſelben Capitel erhellt zugleich, daß der Hoheprieſter nicht zu jeder Zeit in das Allerheiligſte des Tempels gehen und vor den Gnadenſtuhl treten durfte, ſondern nur jährlich einmal und zwar am großen Verſöhnungstage; an demſelben aber konnte er mehrmals aus- und eingehen.

Seine Kleidung beſtand in einem langen Rocke von himmelblauer Farbe, deſſen Saum mit goldenen Glöckchen und bunten Granatäpfeln, von Wolle gefertigt, geziert war. Auf der Bruſt trug er das Bruſtſchild, ſein Haupt bedeckte die Tiara. Mit dem Ephod umgürtete er ſich; ſ. Ephod, Tiara, Urim und Thumim, Leviten, Prieſter.

Hohe Rath, der, ſ. Synedrium.

Hohes Lied, ſ. Salomo.

Holulianer, eine muhamedaniſche Secte, welche behauptete, daß Gott in Menſchengeſtalt erſcheinen, ſeine Natur mit der menſchlichen in Eine Perſon vereinigen könnte, weil ja Muhamed geſagt habe, daß er Gott in unvergleichlich ſchöner Geſtalt geſehen hätte. Die Glieder dieſer Secte gehörten demnach zu den Anthropomorphiten der muhamedaniſchen Religion.

Hom. Mit dieſem Namen wird in der parſiſchen Religionslehre ſowohl ein Ized des Lichtes und Lebens, als auch ein heiliger

Baum, der durch Ormuzd geschaffen ist und von jenem Ized bewacht wird, genannt. Der Ized des Lichtes und Lebens ist rein und zerstört den Tod, er ist Quell der Reinigkeit und des Verstandes. Nach Izeschne 9 kam er zum Zoroaster, als dieser eben der Reinigung des Feuertempels und dem Lesen des Ormuzdwortes oblag, und eröffnete ihm, welchen ersten Menschen, die in Gerechtigkeit lebten, er verliehen habe, die Seelen rein und unsterblich zu bewahren. Darauf betete Zoroaster zu ihm: Du reiner Hom, Geber alles Guten, Urgrund der Gerechtigkeit, Reinheit, Gesundheit, mit herrlichem, lichtglänzendem Körper, Sieger von goldschimmernden Namen, die Seelen, die dich mit Reinigkeit genießen (d. h. den Saft des Baumes Hom trinken; dieser wird in dem becherförmigen, aus Metall gefertigten Gefäß Havan aufbewahrt; oft dient Havan auch zu einer Glocke oder zu einem Mörser, um das Holz vom Hombaum zu zerstoßen), schützest du und machst sie würdig des Theils des Himmels, wo Ormuzd und die himmlischen Geister wohnen (d. h. des Beheschts). Aus dem ferneren Gebete Zoroaster's erhellt, daß Hom auch Glanz in Licht und Seligkeit verleiht, den Körper ewig gesund macht, Länge des Lebens gibt, dem fruchtlosen Weibe Kinder schenkt, gottlose Gewaltthätige, alles Böse und alle Naturfeinde zernichtet. Geschaffen zur Freundschaft der Geschöpfe schützt er den Menschen, wie ein Vater den Sohn; er macht Arme reich und groß. Daher ist er aber auch nur bei Reinigkeit des Herzens, nicht bei Herzenszerrüttung, bei Reinheit des Wortes und der That, nicht bei Unreinigkeit von beiden, bei Gehorsam, nicht bei Ungehorsam, bei dem reinen Geist, nicht bei Dewsdienern; er liebt und dient nur dem, deß Ende der Himmel ist.

Ihm, dem immerlebenden Ized eignet Zoroaster zu, was sich in den verschiedenen Zeiten zugetragen hat. Er thront auf Alborsi (s. d.), sieht von hier mit Goldaugen herab, segnet Wasser und Heerden und ist Schutzwächter derselben. Er spricht immer das himmlische Wort, preist die Größe des Ormuzd und der Amschaspands. Seinen Glanz und seine Herrlichkeit erhält er vom Ormuzd und zu seiner Ehre segnet man das Haupt oder das linke Auge und linke Ohr der Thiere.

Der Baum Hom, durch Ormuzd geschaffen, ist dem Ized Hom, der ihn schützt, heilig. Er ist daher Oberhaupt aller Bäume, vertreibt alle Uebel des Leibes, schenkt Gesundheit und Fruchtbarkeit und heißt insofern auch Gokeren. Zoroaster erhielt ihn vom Ormuzd als den Grundkeim großer Heerden. Wer seinen Saft, Heomo genannt, trinkt, wird unsterblich, und durch ihn werden die Todten zur Auferstehung belebt werden. Ihm ist Ahriman feindlich gesinnt und um ihn zu zernichten, schuf dieser eine Kröte; dagegen brachte Ormuzd 10 Fische hervor, von denen einer der Kröte auf dem Kopfe sitzt. Diese bewahren den Baum vor verderbenden Angriffen.

Es gibt übrigens weiße und gelbe Hombäume; sie sollen in Persien wachsen, nie vergehen und keine Früchte bringen. Die indianischen Desturs pflegen immer, nach Verlauf gewisser Zeiträume, zwei Personen nach Kirman zu schicken, um Zweige von diesem Baume aufzusuchen. Wenn sie diese gefunden haben, reinigen sie dieselben im Wasser Padiav, indem sie verschiedene Gebete dabei hersagen; dann werden sie in ein Gefäß, welches gleichfalls den Namen Padiav führt, gelegt und ein Jahr lang aufbewahrt. Erst nach Verlauf dieser Zeit hält man sie zum heiligen Gebrauch für geeignet. Sie heißen gewöhnlich, wie auch der Saft, der aus ihnen gewonnen wird, Perahom.

Homam, s. Agni.

Homeriten, s. Sabäer.

Homilie (ὁμιλια, Gespräch, Unterredung, λογοι, κηρυγματα, sermones) nannte man, seit dem 4. Jahrhundert, die Vorträge, welche die Geistlichen vor der zum Gottesdienste versammelten Gemeinde hielten. Diese Vorträge waren in einfacher Sprache abgefaßt und eigentlich nichts als Erklärungen von Bibelstellen, welchen passende Ermahnungen beigefügt wurden. Die Homilien gehören zu den ältesten religiösen Vorträgen und zeigten sich immer sehr fruchtbar, weil sie auf das, was im Allgemeinen Bedürfniß zu sein scheint, die Gemüther aufmerksam machen. Sie lassen sich auf doppelte Art bearbeiten: entweder nämlich hebt man die verschiedenen Momente des Textes so heraus, daß man sie in einem Hauptgedanken darstellt, sie als Theile desselben behandelt und Ermahnungen, die den Bedürfnissen der Gemeinde entsprechen, einschiebt, oder man stellt den Text selbst als Thema auf und redet nach einander von den einzelnen religiösen Puncten jenes, sie auf und für die Bedürfnisse der Zuhörer anwendend. Von der Homilie unterscheidet sich die Homiletik; so nennt man die Wissenschaft, welche sich mit der Darstellung, wie eine Predigt abzufassen und zu halten sei, beschäftigt.

Hommes d'intelligence, **Homines intelligentiae**, die Erleuchteten, eine unbedeutende und nur kurze Zeit dauernde, schwärmerische Secte, welche ungefähr im Jahre 1412, unter Papst Johann XXIII. auftrat. Die Häupter derselben waren Wilhelm von Hildernissen, ein Carmeliter, und Aegidius Cantor. Alle Handlungen, selbst die gottlosesten, leiteten sie vom göttlichen Willen ab, behauptend, daß Gott sie wolle, und zwar nicht nach seinem zulassenden, sondern nach seinem bewirkenden Willen. **Omnes actus suos**, heißt es von ihnen, **imo et nefarios referunt ad divinam voluntatem, dicentes, Deum talia velle, non quidem tantum permissiva ejus voluntate, sed beneplacita et efficaci.** Alle sündliche Handlungen, lehrten sie weiter, seien nur ein Vorschmack künftiger Freuden. Die Zeit des alten Gesetzes sei die Zeit

des Vaters, die Zeit des neuen die des Sohnes gewesen; nun sei die Zeit des heiligen Geistes erschienen. Aegidius gab sich für den Heiland der Welt aus; durch ihn sollten die Gläubigen Christum sehen, wie sie durch diesen Gott den Vater sehen würden. Alles, was ihnen eingegeben werde (quicquid eis ad intima suggeritur), rühre vom heiligen Geiste her; was sie auch thun möchten, Nichts gereiche ihnen zur Beseligung oder Verdammung, denn Christus habe durch sein Leiden für sie Genüge gethan; der äußere Mensch könne den inneren Menschen nicht beflecken. Gott sei überall gegenwärtig, in einem Steine, in menschlichen Gliedern ebenso, wie im Sacrament des Altars. Eine Auferstehung sei nicht mehr zu hoffen, da sie bereits in Christus, dessen Glieder wir seien, geschehen wäre, denn ein Haupt könne nicht ohne Glieder sein. Die Geistlichen, welche Beichte hören, behaupteten sie endlich, können keine Sünde vergeben, sondern nur Christus, denn ein Sünder kann keine Sünden vergeben (ex eo, quod peccator non potest dimittere peccata). Hildernissen widerrief seine Lehre in mehreren Städten, namentlich zu Brüssel und Cambray, wodurch das Verschwinden der Secte um so mehr beschleunigt wurde.

Homoiusiasten, gewöhnlich auch Semiarianer genannt, heißen die Glieder derjenigen Partei im arianischen Streite, welche den Begriff des Wortes ὁμοιουσιος zum Hauptbegriffe der Orthodoxie machten. S. Arianer. Ihre Häupter waren Basilius von Ancyra und Georg, Bischof von Laodicea. Mit ihren Anhängern standen sie den strengen Arianern, besonders den Eunomianern, schroff entgegen. Aus dem Begriffe der Zeugung demonstrirten sie, daß der Sohn dem Vater, seinem Wesen nach, ὁμοιον κατ' οὐσιαν, ähnlich sein müsse, denn der Vater sei doch immer auch der Urheber eines ihm ähnlichen Wesens (αἰτιος ὁμοιας αὐτῳ οὐσιας). Dem Sohne schrieben sie gleiche Eigenschaften und Wirkungen, wie dem Vater zu, behaupteten aber, daß er diesem untergeordnet, wenn auch ähnlich sei. Die, welche das Gegentheil von diesen Behauptungen lehrten, verdammten sie auf einer Synode, welche sie im Jahre 358 zu Ancyra hielten. Von dem Lehrbegriffe des Athanasius weichen sie dadurch ab, daß sie die Behauptung einer nothwendigen Zeugung des Vaters nicht aufstellten. Gegen sie waren die Orthodoxen, und namentlich Athanasius, sehr mäßig gesinnt; denn dieser sagt ausdrücklich, daß die, welche das nicänische Symbolum annehmen und nur das Wort ὁμοουσιος nicht zugestehen mögen, nicht als Feinde zu betrachten wären. Das Wort ὁμοιουσιος schließe zwar noch nicht das Bekenntniß ἐξ οὐσιας in sich, doch gebe beides zusammen keinen anderen Begriff als ὁμοουσιος.

Die Homoiusiasten schlossen sich allmälig im Kampfe gegen

die strengen Arianer den Homousiasten immer mehr an und vereinigten sich endlich auch mit diesen; s. Arianer.

Homousiasten heißen die Anhänger des Alexander und des Athanasius von Alexandrien, so wie des nicänischen Concils. S. Arianer.

Honorius I., Papst von 625—638. In seine Regierung fällt der berüchtigte monophysitische und monotheletische Streit (s. d.) und die Ausbreitung der muhamedanischen Religion in ganz Arabien. Honorius selbst war monotheletisch gesinnt und wurde deßhalb von der sechsten ökumenischen Synode (zu Constantinopel 680, s. Kirchenversammlungen), also nach seinem Tode feierlich mit dem Anathema belegt. In seiner Zeit wurde ein Concil zu Toledo 633 gehalten, welches sich dadurch merkwürdig machte, daß es alle Läugner des canonischen Ansehens der Offenbarung Johannis mit dem Banne bestrafte.

Berühmt machte sich Honorius besonders auch dadurch, daß er Pallien an die Erzbischöfe von England verschickte. Sein Vorgänger war Bonifacius V., sein Nachfolger Severin.

Honorius II., Papst 1124—1130. Er erhielt die Obergewalt des Papstthums in Deutschland. Für das Christenthum wurden die Pommern durch den Bischof Otto (der hier schon die Lehre von sieben Sacramenten, welche später, besonders durch Thomas Aquinas, herrschend gemacht wurde, einführte) gewonnen. Unter der Regierung dieses Papstes wurde 1129 zu Toulouse ein Concil gehalten und festgesetzt, daß kein Laye weder das A. noch das N. T. lesen dürfe, höchstens sollte ihm die Lectüre der Psalmen, aber nicht in der Muttersprache gestattet sein. Für das Mönchswesen war Honorius II. insofern thätig, als er den Prämonstratenserorden bestätigte und Gliedern des Cistercienserordens Bisthümer verlieh. Die Tempelherrn erhielten auf einer Synode zu Troyes eine Regel. Sein Vorgänger war Calixt II., sein Nachfolger Innocenz II.

Honorius III., Papst 1216—1227. Unter seiner und seines Vorgängers Innocenz III. Regierung hatte die Papstmacht den höchsten Gipfel weltlicher Gewalt erreicht; doch war Honorius III. mild und nachgiebig, denn er krönte nicht nur Friedrich II. zum Kaiser, sondern that auch keinen Einspruch, als dieser seinen Sohn Heinrich, schon König von Sicilien, zum König von Deutschland wählen ließ. Den Kreuzzug, den der Kaiser versprochen hatte, wußte dieser immer in die Länge zu schieben; endlich wurde der Zug im Vertrage zu St. Germano 1225 auf den August des Jahres 1227 festgesetzt. Der Kaiser erkrankte aber in dieser Zeit, bat um neuen Aufschub und erhielt ihn; als er wieder genesen war, war Honorius schon gestorben. In ernste Händel kam nun der Kaiser mit dem neuen Papst Gregor IX.; s. diesen.

Unter Honorius III. wurde der Gebrauch des Rosenkranzes

in der Kirche sehr befördert und die Anbetung der Hostie neu bestätigt. Der Portiuncula-Ablaß für die, welche nach der Franciscanerkirche St. Mariä wallfahrteten, brachte dem Orden der Minoriten ungeheure Einkünfte. Die Dominicaner breiteten sich rasch aus und unter ihnen, wie im Franciscanerorden, bildete sich der Orden der Tertiarier.

Honorius IV., Papst 1285—1287, regierte nur kurze Zeit; er hat sich durch keine merkwürdige Handlung berühmt gemacht. Sein Vorgänger war der merkwürdigere Papst Martin V., sein Nachfolger Nicolaus IV.

Honover ist in den Zendbüchern der allgemeine Name für das Ormuzdwort. Eigentlich bedeutet es reiner Wille; es existirte schon vor allen guten und bösen Geschöpfen. Durch dieses schuf Ormuzd die Wesen und bezwang den Ahriman, durch dieses beschützt und hält er Alles in der Welt, durch dieses besiegt und befreit sich der Mensch von allen Dews.

Honuet ist der Name eines Gahs bei den Parsen, des ersten von den fünf Tagen, welche sie den 360 Tagen ihres Jahres hinzufügen; s. Gah.

Horae canonicae, d. i. canonische Stunden, so heißen die Sing- und Betstunden, welche nach den Canones (Regeln) in catholischen Kirchen und in den Klöstern gehalten werden. Sie entstanden wahrscheinlich im 4. Jahrh. Durch Pelagius I., Bischof von Rom (6. Jahrh.), wurde den Geistlichen vorgeschrieben, täglich sieben canonische Stunden zu halten; bald fand ihre Beobachtung auch in den Klöstern statt. Man singt in denselben aus den sogenannten divinis officiis Psalmen, Gloria, Litaneien, Collecten, Antiphonien, Responsorien. Die Anzahl der canonischen Stunden beläuft sich auf sieben: 1) *hora matutina*, die Mette, kurz nach Mitternacht; 2) *prima*, kurz ehe die Sonne aufgeht; 3) *tertia*, kurz nach Sonnenaufgang; 4) *sexta*, kurze Zeit später als die tertia; 5) *nona*, zu Mittag; 6) *vespertina*, Vesper, Nachmittags; 7) *completorium*, Ende der Andacht.

Horeb, arabisch Djabel Musa, heißt eine Spitze desselben Berges, dem auch Sinai angehört. Horeb ist durch die mosaische Erzählung (2. B. 17 ff.) berühmt geworden. Noch jetzt zeigt man den Fels, aus welchem Moses Wasser schlug (2. B. Mos. 17, 6).

Horen, Ὧραι, heißen in der Mythologie Göttinnen, welche die Thore des Himmels öffnen und verschließen, den Wechsel der Jahreszeiten herbeiführen, die Gaben derselben schenken, alle Reize der Natur und im Menschenleben schaffen sollten. Ihre Namen und Anzahl werden nicht auf gleiche Weise angegeben.

Hormisdas, Patriarch von Rom 514—523; merkwürdig dadurch, daß das Henotikon (den Inhalt desselben siehe im Art. Henotikon) zu seiner Zeit aufgehoben, das chalcedonensische Concil

allgemein angenommen und die abendländiſche Kirche mit der morgenländiſchen wieder vereinigt wurde. Dabei erzwang Hormisdas nicht nur die Unterſchrift der orientaliſchen Geiſtlichkeit unter ſein Glaubensformular, ſondern auch die Auslöſchung des Namens der conſtantinopolitaniſchen Patriarchen von Acacius bis Timotheus aus den Diptychen (ſ. d.). Die monophyſitiſchen Geiſtlichen wurden hart verfolgt und verwieſen; ſie flohen meiſt nach Aegypten. Zu Conſtantinopel erregten beſonders die ſcythiſchen Mönche Peter und Marentius, wegen der Formel: Einer aus der Dreieinigkeit iſt gekreuzigt worden, große Unruhen. S. hierüber Monophyſiten. Das Mönchthum erhielt durch die Regel des heiligen Benedict (ſ. d.), die ungefähr im Jahre 520 entſtand, eine vollkommnere Organiſation. Der Vorgänger des Hormisdas hieß Symmachus, ſein Nachfolger Johann I.

Hornejus, Conrad, Profeſſor zu Helmſtädt und ein Freund des G. Calixt, iſt uns wegen ſeines Strebens, unter den Catholiken, Reformirten und Lutheranern eine Vereinigung zu bewirken, merkwürdig. Seine und ſeines Freundes Gegner waren beſonders die churſächſiſchen Theologen. S. das Nähere unter: Syncretiſtiſche Streitigkeit.

Hoſea. Der Name Hoſea (הוֹשֵׁעַ) hat mit dem Namen Joſua (יְהוֹשֻׁעַ) einerlei Bedeutung: Hilfe, Rettung. Ueber das Leben des Hoſea, eines Propheten des A. T., wiſſen wir nur ſehr wenig; man iſt nicht einmal darüber einig, ob er dem Reiche Juda oder Ephraim angehörte. Letzteres hat man, weil er ſeine Orakel gegen Ephraim ausgeſprochen hat, vermuthet. Sein Zeitalter läßt ſich indeß ungefähr nach den hiſtoriſchen Anſpielungen ſeiner Schrift, die wir zu denjenigen rechnen, welche mit dem Namen der kleinen prophetiſchen bezeichnet werden, beſtimmen. Seine Weiſſagungen nämlich berückſichtigen beſonders den Zuſtand des Reiches Ephraim, wo es innerlich zerrüttet war und nach außen in gefährlichem Zuſtande ſich befand. Dieß war ungefähr im Jahre 780 vor Chriſti Geburt. Gewöhnlich ſetzt man die Zeit der Weiſſagungen des Hoſea unter die Regierung der Könige Joſia, Uſia, Ahas und Jerobeam II.

Das Buch des Hoſea zerfällt in 2 Abſchnitte. Cap. 1—3 ſtellt uns 2 ſymboliſche Handlungen dar. Der Prophet Hoſea muß eine öffentliche Buhlerin auf Befehl Jehovahs heirathen, mit welcher er 3 Kinder zeugt, welche 3 ſymboliſche Namen erhalten. Hierdurch ſoll der Abfall der Hebräer von Gott angedeutet werden. Wahrſcheinlich iſt die ganze Erzählung nicht eigentlich zu nehmen, ſondern nur als eine Parabel anzuſehen. Da der Untergang der Dynaſtie des Jehu in dieſem Stücke geweiſſagt iſt, ſo fällt die Zeit der Abfaſſung deſſelben wahrſcheinlich in die Regierung des letzten Königs aus der Dynaſtie des Jehu.

Der zweite Abschnitt, Cap. 4—12 enthält Strafreden gegen das Reich Israel mit theilweiser Berücksichtigung Judas. Gewöhnlich wird dieser Abschnitt als ein Ganzes, in welchem nur gewisse Ruhepuncte anzunehmen wären, betrachtet; jedoch läßt sich der Zusammenhang nicht immer genau nachweisen. Der Prophet eifert gegen Zügellosigkeit, Götzendienst, Zwietracht und die Sucht, Bündnisse mit Assyriern und Aegyptern zu schließen. Durch alles dieß würde nur das Land zum Untergange geführt; er droht daher mit dem Exil. Am Schlusse des Stückes drückt er noch die Hoffnung auf eine bessere Zeit aus. Es sollen die Sünden vergeben werden und die guten alten Zeiten wiederkommen. Bei den Reden gegen Juda spricht der Prophet die Hoffnung aus, daß sich seine Bewohner noch bessern und dadurch Rettung erwerben würden.

Die symbolischen Handlungen sind in reiner Prosa erzählt, die prophetischen Stücke dagegen mit Rhythmus verfaßt. Die ganze Schreibart ist rauch und ungebunden, der Rhythmus schwer, jedoch originell. Die Phantasie des Verfassers ist reich an Bildern, welche aber gesucht und nicht ausgeführt sind; die Vergleiche häufen sich außerordentlich.

Aus dem Ganzen erhellt, daß Hosea einer der ältesten Propheten ist, der die Eigenthümlichkeit hat, daß er mehr dem Drange seines Herzens, als dem ruhigen Verstande folgt. Er bildet sich eigne Worte und Wendungen; dadurch stellt sich sein Buch unter die schwer zu verstehenden Schriften des A. T.

Läßt es sich auch nicht mit Gewißheit entscheiden, daß Hosea die Sammlung der Stücke, wie wir sie jetzt noch übrig haben, selbst veranstaltet hat, so ist dieß doch wenigstens wahrscheinlich. Bestimmungen, die gegen die Chronologie verstoßen, finden sich nicht im Buche; nur die Ueberschrift rührt nicht von Hosea her, sondern ist erst aus späterer Zeit.

Hosius, Bischof von Corduba, s. Arianer.

Hospital, war anfänglich ein besonderes zu einem Kloster gehöriges Gebäude, wo man Christen, die des wahren Glaubens wegen verwiesen waren, oder auch Reisende aufnahm und bewirthete. In diesem Gebäude wurden auch die im Kloster Erkrankten verpflegt, daher erhielt allmälig ein Hospital vorzugsweise den Namen „Krankenhaus," obschon nicht immer kranke, sondern oft auch arme, bejahrte Personen hier Pflege und Unterhalt erhielten.

Die Mönche, welche ihre Thätigkeit den in die Hospitäler aufgenommenen Personen weihen (wobei die Beobachtung anderer Vorschriften, die auf ein frommes Leben Bezug haben, nicht ausgeschlossen ist), heißen: Hospitalbrüder, Hospitaliter; die Nonnen: Hospitalschwestern, Hospitaliterinnen.

Hospitalarii St. Antonii, s. Anton, der Heilige von Viennois.

Hospitalarii oder *Fratres hospitales S. Johannis*, s. Johanniter.

Hospitaliten oder Hospitalbrüder U. Fr. *della Scala* oder von der Stufe zu Siena. Die Stiftung dieser Hospitalbrüder, zur Aufnahme von Pilgern und zur Pflege der Kranken, fällt in das 9. Jahrhundert. Das Hospital wurde nur von gesammelten Almosen errichtet, und der Name desselben della Scala rührt daher, daß man bei der Erbauung des Hauses drei marmorne Stufen fand, welche man für die Ueberbleibsel eines alten Minervatempels erkannte. Die Klosterregel der Brüder erhielt vom Papst Cölestin III. (im Jahre 1194) und von mehreren seiner Nachfolger die Bestätigung; sie hat keine besonderen Eigenthümlichkeiten, sondern nur die gewöhnlichen für Religiose aufgestellten Bestimmungen. Ihre Bekenner kleiden sich in einen großen, schwarzen Rock; auf der linken Seite desselben sind drei Stufen mit einem Kreuze von gelber Seide eingenäht. Außerdem tragen sie eine schwarze Haube, die unter dem Kinn gebunden wird, und auf derselben einen schwarzen Hut. Die Einkünfte der Hospitalbrüder waren in früheren Zeiten außerordentlich beträchtlich.

Hospitaliten oder Hospitalbrüder von Burgos. Der Stifter derselben war der König von Castilien Alphons VIII.; er erbaute ein Hospital im Jahre 1212 zur Aufnahme, Wartung und Pflege der zum h. Jacob und nach U. Fr. zu Guadaloupe Wallfahrenden. Einer Anzahl von 12 Cistercienser-Laienbrüdern wurde die Sorge für die hier Aufgenommenen übergeben. Jene befolgten die Regel und trugen die Kleidung des Ordens, dem sie angehörten. Im Jahre 1474 aber, unter Papst Sixtus IV., legten sie ihre bisherige Kleidung ab und wählten eine weltliche, auf welche sie das Ordenskreuz der Ritter von Calatrava setzten und noch die Figur eines Thurmes beifügten. Doch jener Ritterorden trat hiergegen auf und die Hospitalbrüder mußten ihr Kreuz wieder ablegen. Dieß dauerte indeß kaum einige Jahre hindurch, denn sie wußten sich vom Papst Julius II. (im Jahre 1508) die Erlaubniß, jenes Kreuz tragen zu dürfen, zu verschaffen, und Papst Leo X. bestätigte im Jahre 1516 nochmals dieses Recht.

Hospitaliten oder Hospitalbrüder vom Orden des heiligen Johann de Dieu; in Frankreich sonst Brüder der Liebe genannt, weil ihr Hospital in der Vorstadt St. Germain zu Paris den Namen Hospital der Liebe führte; in Italien heißen sie gute Brüder (den Grund s. unten), in Spanien Brüder der Gastfreiheit, weil sie sich verpflichten, Gastfreiheit zu üben; sie verehren als ihren Stifter einen gewissen Johann, der im Erzbisthum Evora im Jahre 1495 geboren war. Als er erwachsen war, trat er in das Heer Kaiser Carls V., um an dem Kriege, den dieser gegen die Türken unternommen hatte, Theil zu nehmen.

Ausschweifungen und Laster hatten bisher seinen Lebenspfad bezeichnet. Er verließ darauf den Soldatenstand, begab sich nach Portugal, dann nach Spanien, und um seine Sünden zu sühnen, fing er an, den Buß- und Betübungen obzuliegen. Er sehnte sich darnach, Märtyrer zu werden, zog auch nach Africa, um wo möglich hier als solcher zu sterben; doch bald kam er wieder zurück und nahm nun zu Granada seinen Aufenthalt. Hier fühlte er sich durch eine Predigt eines Priesters, Johann von Avila, so gewaltig ergriffen, daß er in der Kirche die lautesten Wehklagen ausstieß und sich am ganzen Körper zerschlug. Man erkannte indeß wirklich seine Narrheit und brachte ihn in Gewahrsam. Nach Verlauf einiger Zeit kam er zur Besinnung, legte das Gelübde ab, Gott mit Unterstützung und Pflegung der Armen zu dienen, und lebte von nun an nur diesem Zwecke. Dieß war im Jahre 1540. Er sammelte sich Almosen, miethete sich zur Aufnahme kranker Armen ein Haus und hielt für diese einen Beichtvater. Die Almosen sammelte er täglich, indem er Jeden, den er sah, mit den Worten anredete: „Mein guter Bruder, thue Gutes aus Liebe zu Gott." Nicht allein die Laien, sondern auch die Geistlichen unterstützten seine Handlungsweise nach Kräften, besonders zeichnete sich in dieser Hinsicht der Erzbischof von Granada aus. Durch sein heiliges Leben erwarb sich Johann den Beinamen de Dieu und nun erhielt er eine sehr große Zahl Anhänger. Im Jahre 1550 starb er und im folgenden Jahrhundert wurde er vom Papst Alexander VIII. (1690) canonisirt.

Nach seinem Tode verbreiteten sich, unter der Regierung Philipps II., die Hospitalbrüder mit außerordentlicher Schnelligkeit; das berühmteste Hospital blieb das zu Granada. An dieses schlossen sich die anderen Hospitäler Johann's an; Papst Pius V. genehmigte diese Vereinigung, verpflichtete die Brüder zur Beobachtung der augustinischen Regel und stellte sie unter die Gerichtsbarkeit der Diöcesanbischöfe. Jedes Hospital erhielt zugleich die Erlaubniß, sich einen Vorsteher, unter dem Namen eines Aelteren (Major), zu wählen, und ein Bruder wurde als Priester bestellt zur Verwaltung der Sacramente bei Kranken. Der Nachfolger von Pius V., Gregor XIII. bestätigte die Congregation von Neuem und beschenkte sie mit Privilegien. Dessen Nachfolger Sixtus V. gestattete ihr, (im Jahre 1586) zu Rom ein Generalcapitel zu halten. Unter Papst Clemens VIII. (1592—1605) aber erlitt sie eine Einschränkung; die Leitung der Hospitäler durch Majores, die Verwaltung der Sacramente durch einen Bruder, welcher in den Priesterstand getreten war, die Ablegung feierlicher Gelübde wurde den Hospitalbrüdern untersagt und nur die Verpflichtung zur Armuth und Gastfreiheit auferlegt; doch im Jahre 1596 fanden sie wieder neue Begünstigung, die nämlich, daß sie einen General erhielten. Endlich fanden sie unter Papst Paul V. (1605—1621) einen neuen Auf-

schwung; er erklärte sie für Religiose, erlaubte ihnen, als solchen, das Ablegen feierlicher Gelübde nach dem Noviziatjahre, 2 Priester in jedem Hospitale zu haben, und befreite sie von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe. Diese Privilegien dehnte er auf alle Hospitalbrüder dieses Ordens, die sich bis jetzt nach Frankreich, Italien, Deutschland und Polen verbreitet hatten, aus. Papst Urban VIII. (1623—1644) erlaubte jedoch den Bischöfen, diejenigen Hospitäler zu besuchen, die noch nicht von 12 Religiosen besetzt waren.

Im Jahre 1601 kamen diese Hospitalbrüder nach Frankreich; hier erhielten sie von Heinrich IV. die Erlaubniß, sich im ganzen Lande ausbreiten zu können. Zu Paris nahm ein Generalvicarius seinen Sitz und führte von hier aus die Inspection über den Orden. Auch in Polen wohnte, mit Genehmigung des Papstes Paul V., ein Generalvicarius.

Durch ein vom Papst Clemens VIII. 1592 erlassenes Breve wurden die Hospitalbrüder des Johann de Dieu in Spanien von den Hospitalbrüdern dieses Ordens in anderen Ländern getrennt und von dieser Zeit an 2 Generale bestellt, der eine für Spanien, wo der Orden in 2 Provinzen, getheilt wurde, der andere für Frankreich und Deutschland, für Italien und Polen. Dieser erhielt seinen Sitz in Rom. Alle 6 Jahre wird ein General- und alle 3 Jahre ein Provinzialcapitel gehalten. Auf jenem wird der Generalmajor und auf diesem der Provinzialvorsteher gewählt.

Was die religiösen Uebungen der Ordensglieder betrifft, so ist Folgendes zu bemerken. In der Zeit von Allerheiligen bis Ostern gehen sie zwei Stunden vor Tagesanbruch in die Kirche. Nach dem Officium wird täglich zweimal, früh und Abends, ein innerliches Gebet verrichtet. Die, welche keine Priester sind, haben das Officium nicht, sondern beten eine bestimmte Anzahl Paternoster und Ave Maria. Von Ostern an bis zur Wiederkehr der Zeit von Allerheiligen wird das Frühgebet erst eine Stunde nach der Mittagszeit gehalten. Außer den von der Kirche verordneten Fasten haben die Brüder noch eine Menge andere Casteiungen, die sie an jedem Freitag, in der Advent- und Fastenzeit an jedem Montag, Mittwoch und Freitag, aber nicht in der Osterzeit üben. Des Morgens nach dem Gebet und des Abends nach dem Essen begeben sie sich in das Hospital zu den Kranken.

Die Ordenskleidung ist ein brauner Rock, der mit einem ledernen Gürtel geschlossen wird, ein Scapulier und eine Capuze.

Hospitaliten oder Hospitalbrüder vom Orden der Bethlehemiten, s. Bethlehemiten.

Hospitaliterinnen oder Hospitalschwestern. Von der großen Anzahl derselben, besonders ehemals in Frankreich, bemerken wir hier nur die wichtigerern Orden derselben und erwähnen zuerst die

Hospitaliterinnen oder Hospitalschwestern des hei-

ligen Gervasius. Ihre Stiftung fällt in das Jahr 1171, unter die Regierung des Papstes Alexander III. Sie hielten strenge Clausur, nur bei besonderen Umständen nahmen sie Besuche im Sprachzimmer, in welchem die Nonnen bekanntlich hinter einem Gitter stehen, an. Ihre Hauptbeschäftigung bestand in der Wartung und Pflege armer und erkrankter weiblicher Personen. Sie kleideten sich in ein weißes Kleid von Sarsche, trugen ein weißleinenes Rochet und im Chore einen großen, schwarzen Mantel.

Hospitaliterinnen oder Hospitalschwestern der heiligen Catharina zu Paris. Das Hospital der heiligen Catharina führte ursprünglich den Namen der heiligen Opportuna; erst um das Jahr 1222 erhielt es jenen Namen. Hier fand man eine sehr lange Reihe von Jahren hindurch Mönche und Nonnen, welche gemeinschaftlich Arme pflegten. Seit dem Jahre 1558 lebten indeß hier nur Nonnen, denen ein weltlicher Priester, als Superior, vorstand und ohne dessen Genehmigung Nichts von ihnen unternommen werden durfte, was auf ihre Einrichtung einen Einfluß haben konnte. Sie nahmen arme Frauen und Mädchen, die nach Paris kamen, bei sich auf und verpflegten sie, wenn sie nicht krank wurden, 3 Tage lang; auch beschäftigten sie sich damit, Menschen, die in Gefängnissen starben, oder todt gefundene Personen zu beerdigen. Ihre Kleidung war dieselbe, wie die der Hospitaliterinnen vom heiligen Gervasius, nur trugen sie noch einen ledernen Gürtel, mit welchem sie ihr Kleid schlossen.

Hospitaliterinnen oder Hospitalschwestern der heiligen Martha in Bourgogne (Burgund). In Bourgogne bildeten sich die Hospitaliterinnen der h. Martha aus den Beguinen (s. diese) zu Mecheln. Das älteste Hospital derselben war zu Beaune. Sie hatten die Freiheit, ihr Hospital zu verlassen, sobald sie wollten; so lange sie aber in demselben lebten, widmeten sie sich der Unterstützung der Armen, der Pflege Erkrankter beiderlei Geschlechtes und legten nur auf diese Zeit das Gelübde der Keuschheit und des Gehorsams ab. Die Hospitaliterinnen im ehemaligen Herzogthum Bourgogne standen unter der Gerichtsbarkeit der Diöcesanbischöfe, aber die Schwestern in der ehemaligen Grafschaft von Bourgogne waren von derselben frei; jene wählten ihre Superiorin auf Lebenszeit, diese nur auf 3 Jahre; jene trugen im Sommer eine weiße, im Winter eine graue Kleidung und einen weißen Schleier, diese dagegen kleideten sich immer nur in graue Kleider, trugen aber auch den weißen Schleier.

Hospitaliterinnen oder Hospitalschwestern von den 3 Orden des heiligen Franciscus oder die grauen Schwestern. Die Franciscaner und Franciscanerinnen übernahmen bald nach der Entstehung ihres Ordens (1210) die Verwaltung von Hospitälern; dadurch entstanden in dem Orden allmälig besondere

Congregationen von Hospitalbrüdern und Hospitaliterinnen, die sich nach sehr vielen Ländern verbreiteten. Am berühmtesten sind unter denselben die genannten Hospitaliterinnen geworden, welche von ihrer Kleidung auch mit dem Namen der grauen Schwestern belegt werden. Sie sind noch jetzt vorhanden, kleiden sich aber entweder weiß, oder schwarz, oder dunkelblau, tragen ein weißes Scapulier und eine schwarze Schürze. Sonst trugen sie außer der grauen Kleidung auch einen weißen Schleier.

In Frankreich (wo sie gegenwärtig aufgehoben sind) und in den Niederlanden standen sie unter der Aufsicht des Minoriten-Provinzials zu Paris; später stellten sich mehrere Hospitäler derselben unter die verbesserten Recollets. Durch den Generalvicar ihres Ordens zu Paris, Johann Crochin, erhielten sie im Jahre 1483 neue Statuten, die noch jetzt in den meisten Hospitälern der grauen Schwestern befolgt werden. Denselben gemäß sollen sie mitternächtlichen Gottesdienst halten, nicht anders als paarweise ausgehen, sich bei Kranken nicht länger, als höchstens 3 Tage, und immer in Gesellschaft einer Schwester aufhalten, vor der Superiorin wöchentlich im Capitel erscheinen, um ihre Fehler zu bekennen. In manchen Hospitälern ist indeß auch Clausur eingeführt, namentlich war dieß zu Mons der Fall, wo diese bei einer Reformation im Jahre 1689 angeordnet wurde. Hier hießen diese Hospitaliterinnen die reformirten grauen Schwestern.

Hospitaliterinnen oder Hospitalschwestern U. Fr. der Liebe. Sie sind durch Francisca de la Croix unter Papst Urban VIII. im Jahre 1624 zu Paris gestiftet und von genanntem Papste 1629 bestätigt worden. Dem Zwecke ihrer Stiftung nach nahmen sie nur erkrankte Frauen und Mädchen bei sich zur Pflege auf, doch noch mit der Einschränkung, daß sie Schwangere oder mit ansteckenden Krankheiten behaftete weibliche Personen von sich weisen mußten. Früherhin wurden sie, in Betreff der gottesdienstlichen Uebungen, auf die dritte Regel des heiligen Franciscus verpflichtet; diese verließen sie aber und nahmen die augustinische Regel an, dennoch nannten sie sich immer auch Töchter des Franciscus. Sie unterwarfen sich einem strengen Fasten an jedem Vorabend der Feste der Jungfrau Maria, des Augustin, des h. Franciscus, und an jedem Freitage besonderen Casteiungen; täglich verwendeten sie 2 Stunden auf innerliches Gebet. Von 1—2 Uhr Nachmittags, so wie von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens beobachteten sie Stillschweigen; nur die, welche bei Kranken sich befanden, waren hiervon ausgenommen. Sie kleideten sich in einen schwarzen Rock; mit einer weißen Leine von 3 Knoten schlossen sie denselben. Bei feierlichen Gelegenheiten legten sie noch einen Mantel um, der mit einem Stückchen Holz über dem Halsschleier zusammen gehalten wurde.

Hospitaliterinnen oder Hospitalschwestern von Loches. Die eigentliche Stifterin derselben war Susanna Dubois, eine Hospitaliterin von Senlis; die Zeit der Stiftung fällt in die ersten Jahre des 17. Jahrhunderts. Seit dem Jahre 1629 wurden diese Hospitaliterinnen regulirt. Sie befolgten die Regel des heil. Augustin. Die Sorgfalt, welche sie hierbei beobachteten, verschaffte ihnen Anhang und Ausbreitung in Frankreich. Sie legten das Gelübde der Armuth, Keuschheit, des Gehorsams und die Armen im Hospital zu pflegen, ab. Im Chore sangen sie täglich das kleine Officium der h. Jungfrau, an Festtagen dagegen beteten sie nach dem großen römischen Breviarium; sie fasteten an jedem Freitag, an den Festen Christi, ihrer Schutzheiligen, und in jeder Woche unterwarfen sie sich einmal besonderen Casteiungen. Sie trugen eine doppelte Kleidung; für gewöhnlich einen Rock von weißer Sarsche, den sie mit einem ledernen Gürtel schlossen, und ein weißes Scapulier, an den Festtagen aber legten sie einen schwarzen Rock an und beim Genusse des Abendmahls warfen sie noch einen sehr großen und langen Schleier über sich. Bei ihrem feierlichen Eintritt in das Hospital kleideten sie sich gleichfalls schwarz und auf das Haupt setzten sie sich eine Dornenkrone; ebenso wurden sie beerdigt.

Hospitaliterinnen oder Hospitalschwestern von der Gesellschaft des heiligen Joseph. Schon seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts gab es zu Bourdeaux eine Gesellschaft von Frauen und Jungfrauen, die es sich zur besonderen Pflicht gemacht hatten, verwaiste Mädchen zu erziehen Sie erhielten den Namen Hospitaliterinnen. Ihr Beispiel fand Nachahmung, so daß sie im Jahre 1638 mit den Hospitaliterinnen, die sich ihnen angeschlossen hatten, von dem Erzbischofe zu Bourdeaux zu einer Congregation, mit dem Namen Schwestern des h. Joseph, erhoben werden konnten. Sie behielten die Verpflichtung bei, sich mit der Erziehung von Waisen zu beschäftigen, mußten gemeinschaftlich leben und das Gelübde des Gehorsams ablegen. König Ludwig XIII. bestätigte 1639 den Schritt des Erzbischofs und gestattete den Schwestern, selbst Vermächtnisse annehmen zu dürfen. Die Zahl der Chorschwestern in einem Hospital dieser Gesellschaft belief sich auf 12, die der Hausschwestern auf 7; späterhin nahmen sie keine Frauen mehr unter sich auf und legten auch das Gelübde der Keuschheit ab. In religiöser Beziehung hatten sie die Pflicht, täglich das kleine Officium der h. Jungfrau gemeinschaftlich herzusagen; außer den kirchlichen Festen mußte sie an jedem Sonnabend, an dem Vorabend der Feste der h. Jungfrau fasten und täglich eine Stunde Stillschweigen beobachten. Ihre Kleidung war schwarz.

Von den Hospitaliterinnen, die zu dieser Gesellschaft gehörten, bemerken wir noch die zu Rochelle. Sie standen unter dem Schutze Jesu, der Maria und des Joseph; daher pflegte man sie auch die

Töchter der erschaffenen Dreieinigkeit zu nennen. Ihre Kleidung sollte dieß auch andeuten. Der violetfarbige Rock, den sie trugen, sollte die Demuth Josephs, das purpurfarbige Scapulier den Mantel Jesu bezeichnen, und der himmelblaue Mantel und Schleier andeuten, daß Maria die Königin des Himmels sei. Sie, wie die Hospitaliterinnen oder Hospitalschwestern des h. Joseph existiren nicht mehr. Ursprünglich waren diese weltlich. Sie entstanden zuerst zu Fleche durch die Jungfrau de la Ferre, im 17. Jahrh.; durch den Bischof von Angers erhielten sie die Bestätigung. Er gab ihnen 1643 ihre Constitutionen und bestimmte die Zahl der Hospitalschwestern im Hospital auf 30, die der Hausschwestern auf 6. Sie hatten aber die Freiheit, aus dem Hospital zu treten, wenn sie wollten. Im Jahre 1651 fingen sie an, sich zu den Gelübden der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams zu verbinden. Ihre Kleidung war schwarz, ebenso auch ihr Kopf- und Halsschleier. Der Zweck ihrer Stiftung war die Pflege und Wartung erkrankter Armen. Sie fanden allmälig Anhang und Ausbreitung, und daher glaubten sie auch ihre Constitutionen erweitern zu müssen. Deßhalb legten sie im Jahre 1663 feierliche Gelübde ab und übernahmen die Verpflichtung, nie das Hospital, in welches sie getreten waren, zu verlassen. Darauf erklärte sie Papst Alexander VII. 1666 für regulirte Nonnen und schrieb ihnen die Regel des h. Augustin vor. Die Aufnahme von Frauen war ihnen gestattet, diese legten aber nur die Gelübde des Gehorsams und der Armuth ab und waren nicht an die Beobachtung der Regeln der religiosen Schwestern gebunden. Täglich mußten die Hospitaliterinnen des h. Joseph das kleine Officium der h. Jungfrau hersagen, an Sonn- und Festtagen die Vesper singen und die kirchlichen Fasten halten.

Hospitaliterinnen oder Hospitalschwestern zu Dijon und Langres. Der Stifter derselben war der Priester Joly zu Dijon, der im Jahre 1685 funfzehn Jungfrauen die Noviziatkleidung anlegen ließ. Er selbst stand ihnen, nachdem ihm im Jahre 1688 von der weltlichen Obrigkeit die Errichtung einer weltlichen Gesellschaft zugestanden war, als Superior vor, gab ihnen Constitutionen und machte ihnen die Wartung und Pflege Erkrankter zur Hauptpflicht. Im Jahre 1694 starb er. Im Jahre 1696 legten sie die Noviziatkleidung, mit derselben auch feierliche Gelübde ab und kleideten sich ganz schwarz. Von Dijon verbreiteten sie sich nach Langres. Der Bischof daselbst bestätigte sie im Jahre 1706; nur wenige Veränderungen machte er in ihren Constitutionen. Die Schwestern zu Langres thaten keine feierlichen Gelübde, sondern schwuren nur, nach einem fünfjährigen Noviziat, Keuschheit, Gehorsam und Liebe gegen Arme wie gegen Erkrankte zu bewahren. Wie durch die strenge Erfüllung ihrer Gelübde, so erwarben sie sich auch durch ihre

Frömmigkeit den Ruhm großer Gottesfurcht. Sie wählten alle sechs Jahre ihre Superiorin. Jetzt existiren sie nicht mehr.

Hospitaliterinnen oder Hospitalschwestern vom Orden der Bethlehemiten, s. Bethlehemiten.

Hostie oder Oblate wird das consecrirte Brod im Abendmahl genannt. Dieser Name entstand daher, daß in der frühesten Kirche, zur Feier des Abendmahles, Brod und Wein von den wohlhabenderen Christen für die Armen mitgebracht wurde. Beides nannte man oblationes oder hostiae, und beide Ausdrücke trug man allmälig nur auf das consecrirte Brod über.

Schon in der alten Kirche pflegte man dem Brode eine runde, kuchenförmige Gestalt zu geben, aber nur allmälig wurde es so verkleinert, wie jetzt unsere Hostien sind. Zu welcher Zeit man zuerst anfing, ein Kreuz oder das Bild Christi diesen aufzudrücken, läßt sich nicht bestimmen.

In der orthodoxen Kirche gebrauchte man zu diesem Brode gewöhnlichen und gesäuerten Teig. Letzteres erhellt schon aus der allgemeinen Angabe der Kirchenväter. Epiphanius (haeres. 30) erwähnt es als einen besonderen Gebrauch der Ebioniten, daß ihr consecrirtes Brod ungesäuert sei; auch die gelehrtesten Schriftsteller der römischen Kirche geben es zu, daß in der alten Kirche gesäuertes Brod genossen worden sei. Der gewöhnliche Gebrauch des ungesäuerten Brodes im Abendmahl findet sich in der Kirche erst seit dem achten und neunten Jahrhundert. Gewiß ist er zu billigen, da auch Jesus des ungesäuerten Brodes sich bediente und am Passah kein anderes genossen wurde. Die griechische Kirche gerieth daher wegen des Genusses des ungesäuerten Brodes (im 11. Jahrhundert) mit Unrecht mit der lateinischen Kirche in Streit; namentlich schrieb damals der im Abendmahlsstreit mit Berengar berüchtigte Bischof Humbert (s. Abendmahlsstreit des Berengar) ein Gespräch über das ungesäuerte Brod im Abendmahl. Die griechische Kirche behielt den Genuß des gesäuerten Brodes immer bei, das ist auch jetzt noch der Fall. In der protestantischen Kirche schaffte die reformirte nicht allein den Gebrauch des ungesäuerten Brodes sondern auch der Hostie ab; letzteres gewiß mit vollkommnem Rechte, weil bei der Hostie das Wesentliche des Symbols des Abendmahls, das Brechen, ganz verloren geht. Deswegen und weil der Gebrauch der Hostien nur eine papistische, nicht durch die Schrift begründete Einrichtung ist, wäre wohl zu wünschen, daß jener auch in der lutherischen Kirche abgeschafft würde. Die Socinianer, wie die vereinigten evangelischen Kirchen beobachten gleichfalls das Brechen des Brodes.

Ein Mißbrauch, welchen die protestantische Kirche schon bei ihrem Entstehen abschaffte, ist die Verehrung und Anbetung der Hostie in der Monstranz (s. d.), ein Gebrauch, welcher in der catholischen Kirche noch jetzt stattfindet. Er entstand erst im 13. Jahrhundert.

Auf diese Anbetung bezieht sich das Fronleichnamsfest (s. d.); die Transsubstantiationslehre gab ihm den Ursprung.

Den Papst begleitete mehreremals die geweihte Hostie, wenn er sich von Rom wegbegab. Die Geschichte erzählt uns dieß vom Papst Stephan III. (als er sich zum fränkischen König, Pipin dem Kleinen, begab und ihn um Hilfe gegen Aistulph, König der Longobarden, ersuchte); ferner von Pius II., als er 1459 nach Mantua, und von Clemens VIII., als er 1598 nach Ferrara reiste. Acht Canoniker aus dem Vatican trugen die Hostie bei der Reise des Clemens; sie war mit einem kostbaren Traghimmel und ringsum mit brennenden Kerzen umgeben. Voran zogen die Glieder der Brüderschaft des heiligen Sacramentes, hinter ihr folgte der heilige Vater (gleichfalls eine Kerze in der Hand) mit dem heiligen Collegium, Prälaten u. s. w. Auf dem ganzen Wege wurden Kreuze geschlagen und andere Ceremonien unter Gesang und Gebet vorgenommen.

Von der geweihten Hostie wird auch behauptet, daß sie Wunder gethan habe, bald läßt man sie gen Himmel gestiegen sein, bald bluten, bald andere außerordentliche Wirkungen hervorbringen. Die römische Kirche weiß hiervon Vieles zu erzählen.

Hotama, s. Hölle, in der Lehre der Muhamedaner.

Houames. Dieser Name wurde einer durch ihr wollüstiges Leben berüchtigten Secte unter den Muhamedanern beigelegt, die nomadenartig, bald hier, bald da, unter Zelten wohnte, in diesen auch ihre Ceremonien und Gebete verrichtete und sich, nach Vollziehung derselben, gewöhnlich allen Ausschweifungen hingab.

Houris oder Huris heißen bei den muhamedanischen Religionslehrern die Mädchen des Paradieses, deren Umganges sich die frommen Gläubigen nach diesem Leben erfreuen. Die Glückseligkeit der Gläubigen soll hierdurch außerordentlich gehoben werden. Wahrscheinlich entlehnte Muhamed die Vorstellung von sinnlichen Freuden im Paradiese von persischen Priestern, welche behaupteten, daß die Frommen nach dem Leben in Behescht, d. h. den Theil des Himmels, wo die Gottheiten und guten Geister wohnen (s. Paradies), kommen und hier sich der Gesellschaft der Hurani behescht, d. h. der schwarzäugigen Mädchen des Paradieses erfreuen würden. Der Engel Zamigad im Behescht soll ihnen vorstehen. Nach den Behauptungen der Muhamedaner sind diese Mädchen aus dem reinsten Moschus erschaffen, die Farbe ihres Gesichtes übertrifft die der Rubinen und Perlen (Sure 55); sie sind weder von einem Menschen, noch von einem Genius berührt, jugendlich, frei von jeder Unreinigkeit und Gebrechlichkeit und von unaussprechlich feinem Gefühl. In Perlen sind sie eingeschlossen, um nicht dem öffentlichen Anschauen Preis gegeben zu werden; jede Perle soll, einer Tradition nach, 4 persische Meilen, nach einer andern, 60 Meilen groß sein. Selbst

der geringste Gläubige wird 72 solcher Mädchen zum Besitz erhalten. Einen besonderen Vorzug aber genießen die 4 Evangelisten, die 4 ersten Chalifen und andere auserwählte Gläubige. Sie sollen 70 herrliche, aus Edelsteinen bestehende Paläste erhalten; in jedem derselben sollen 700 ebenso herrliche Betten stehen und jedes Bett von 700 Houris umgeben sein. Jeder Augenblick der Lust, die hier genossen wird, wird auf den Zeitraum von 1000 Jahren ausgedehnt.

Huber'sche Streitigkeit. Samuel Huber trat als ein heftiger Anti-Calvinist auf und gab, als solcher, Gelegenheit zu der nach ihm benannten Streitigkeit. Von Geburt war er ein Schweizer, lebte auch eine Zeit lang in der Gegend von Bern, kam dann nach Schwaben und wurde Professor in Tübingen, dann in Wittenberg. Als er noch in Tübingen war, trat er schon gegen die Calvinisten auf, behauptend (wie aus seinem beständigen Bekenntniß vom Jahre 1595 erhellt), daß Gott seinen Sohn, Jesum Christum, allen Menschen gegeben und durch ihn aller Menschen Seligkeit bewirkt, durch ihn alle Menschen zum ewigen Leben erwählt habe. Die Menschen theilen sich aber, nach seiner Lehre, durch Glauben und Unglauben, in 2 große Theile. Die gläubigen Christen sind und bleiben Kinder und Erben Gottes in Christo, die Christen aber, welche den Glauben nicht bewahren, das Evangelium nicht anhören oder verachten, aus Muthwillen ihm nicht folgen, werden verloren gehen und verdammt werden. Die Schuld der Verdammniß liegt also an den Verdammten selbst, aber nicht am Rathschlusse Gottes. Die Schrift wisse Nichts davon, daß Gott nur diesen oder jenen Menschen zum Leben erwählt, andere ohne Grund ewig verlassen und verdammt habe.

Dieselben Behauptungen stellte Huber in mehreren Schriften auf, namentlich auch in seiner Entdeckung des calvinischen Geistes, und in der Rettung des allezeit beständigen Bekenntnisses. Er fand von mehreren Seiten her Gegner, namentlich an der theologischen Facultät zu Wittenberg, an Lucas Osiander zu Tübingen, Jacob Heilbrunner, Hofprediger zu Pfalz-Neuburg, Polycarpus Leyser, Hofprediger zu Dresden, Dr. Hoë ebendaselbst, Petrus Piscator zu Jena, Aegidius Hunnius, Dr. Geßner u. A. Er verstand sich endlich dazu, über die streitige Sache zu schweigen, wenn man ihn in Ruhe lassen und nicht weiter angreifen wolle. Darauf schrieb aber Hunnius einige Theses über die Prädestination, die nicht mit den Ansichten Huber's übereinstimmten, und Leyser nannte ihn einen Ketzer. Hierdurch wurde Huber's Eifer ungemein stark aufgeregt; die Folge davon war, daß er seiner Stelle entsetzt wurde 1595.

Als Johann Georg, Churfürst von Sachsen, die Regierung antrat, 1611, begab sich Huber nach Dresden, um, wo möglich, die Erlaubniß zu einer Disputation mit seinen Gegnern zu erlangen.

Doch sein Gesuch war ohne Erfolg. Er lebte darauf zu Halle in Preußisch-Sachsen, dann zu Erfurt und beschäftigte sich mit Abfassung von Streitschriften gegen die römische und reformirte Kirche. Zuletzt nahm er seinen Aufenthalt zu Helmstädt; hier starb er in Ruhe im Jahre 1624. Zu seinen merkwürdigsten Anhängern gehören besonders Fabricius, Professor der hebräischen Sprache zu Wittenberg, und ein Dr. juris, Johann Kleck zu Halle, welcher auch im Jahre 1610 eine Schrift für Huber abfaßte, betitelt: *responsio ad quaestionem: utrum praedestinatio ad vitam aeternam sit universalis an particularis.* Die Mannsfeldischen Theologen widerlegten sie.

Hubmaier, Balthasar, war das Haupt der Wiedertäufer in der Schweiz; mit wildem Eifer predigte er gegen die bestehende Ordnung und Obrigkeit und verwarf die Kindertaufe. In Zürich gefangen genommen, befreite er sich durch Widerruf seiner Lehren, wurde aber bald an andern Orten wieder verhaftet. Er büßte seinen Fanatismus mit dem Feuertode; 10. März 1528.

Hud, gewöhnlich als Prophet Heber bezeichnet, wird als ein Bote Gottes im Koran erwähnt. Von ihm heißt es, Sure 7, daß er zu den Aditen geschickt worden war, um diese zur Verehrung des Einigen Gottes zu bekehren (s. Aditen). Diese nannten ihn einen Lügner; das Gericht Gottes strafte sie für diese Frevelthat. Die Wenigen, die ihm geglaubt hatten, waren mit ihm gerettet worden. Das Grab des Hud wird noch jetzt gezeigt.

Hugenotten (Hugonotten) wurden die Reformirten in Frankreich spottweise von den Catholiken genannt. Schon während der Regierung von Franz I. (1515—1547) war der Geist und die Lehre des Protestantismus in Frankreich eingedrungen und hatte willkommene Aufnahme gefunden. Franz suchte zwar durch besondere Verordnungen, ja sogar durch Hinrichtungen den Catholicismus von jeder Neuerung rein zu erhalten, doch die Königin Margaretha von Navarra nahm sich der neuen Protestanten an. Unter Heinrich II. (1547—1559) brach eine für diese unglücksvolle Zeit an; die Bekenner des Protestantismus wurden grausam verfolgt, viele derselben hingerichtet. Nicht mit Unrecht wird von diesen Unthaten die meiste Schuld dem Cardinal von Lothringen und seinem Bruder Franz von Guise zugetheilt, da beide von großem Einfluß bei Heinrich waren. Und dennoch breiteten sich die Hugenotten immer mehr aus; selbst Prinzen traten zu ihnen über. Die Bourbons hielten sich zu ihrer Partei; diesen standen die Guisen gegenüber, welche immer mit wildem Eifer die Hugenotten verfolgten. Viele traf das Loos, verbrannt zu werden; entflohen sie, so wurden ihre Güter eingezogen. Nach Heinrichs Tode kam die Regierung an dessen schwachen Sohn Franz II. Dieser starb schon im Jahre 1560; ihm folgte Carl IX. (1560—1574). Weil er aber minder-

jährig war, nahm dessen Mutter, die schwache und grausame Catharina von Medici die Zügel der Regierung. Jetzt brachen blutige Bürgerkriege zwischen den Bourbons und den Guisen aus. Es entspann sich eine Verschwörung gegen letztere, an deren Spitze der Prinz Ludwig von Condé stand. Doch das Project wurde verrathen, eine Menge Protestanten gefangen genommen und getödtet. Im Jahre 1561 kam es indeß zur Versöhnung zwischen den Parteien; die Protestanten erhielten freie Religionsübung. Fortwährend wurden sie aber von den Catholiken gemißhandelt, ja, diese störten ohne Scheu die Religionsübung derselben und so kam es zu manchen blutigen Auftritten und ernsten Bürgerkriegen.

Um die Hugenotten endlich gänzlich zu unterdrücken, faßte darauf Catharina den schändlichen Plan, sie erst recht sicher zu stellen, dann überfallen und ermorden zu lassen. Es kam nun (1570) ein Friede mit den Schlachtopfern zu Stande; freie Religionsübung wurde ihnen gestattet. Unter fortwährenden Reizungen dauerte dieser Zustand bis zum Jahre 1572; da gaben am Abend der Bartholomäusnacht die Glocken den Catholiken das Zeichen, über die kein Unheil ahnenden Hugenotten herzufallen. Viele Tausende derselben wurden meuchelmörderisch vernichtet, und als das erste Opfer fiel ein achtzigjähriger Greis, der Admiral Coligny.

Doch es entstanden nicht die Folgen aus dieser blutigen That, welche die Catholiken erwarteten. Carl IX. starb 1574 und ihm folgte der protestantisch gesinnte Heinrich III. 1574—1589. Er gab den Protestanten neue Freiheit der Religionsübung. Die Catholiken errichteten dagegen zur Aufrechthaltung des Catholicismus die heilige Ligue. Spanien und der Papst traten ihr bei 1585. Die Hugenotten hielten sich aber durch ihre Tapferkeit so in Ansehen, daß dieser Bund Nichts gegen sie ausrichten konnte. Ja Heinrich suchte sogar, beleidigt von der Ligue, ihren Beistand, wurde aber dafür von dem Dominicanermönch Jacob Clement ermordet.

Nun kam die Regierung an das bisherige Oberhaupt der Hugenotten, an Heinrich Bearn von Navarra, der sich Heinrich IV. nannte. Zwar gelang es ihm, die h. Ligue gänzlich zu zerstören, doch wurde sein Thron von den Gegnern so erschüttert, daß ihm Nichts übrig blieb, als den reformirten Glauben abzuschwören 1593. Dabei aber vergaß er seine vorigen Glaubensgenossen nicht; er gab 1598 das Edict von Nantes, welches den Reformirten nicht nur Sicherheit und Religionsfreiheit, sondern auch staatsbürgerliche Rechte, Anspruch auf alle Würden und Aemter gab. Den hauptsächlichsten Antheil an demselben hatte Ph. Mornay du Plessis (le pape des Huguenots). Dieß regte den Haß der catholisch Gesinnten auf; auch Heinrich IV. wurde endlich ermordet, 1610, von Franz Ravaillac.

Mit Heinrich IV. fiel die letzte Stütze der Reformirten in

Frankreich. Sein schwacher und bigotter Sohn Ludwig XIII. folgte in der Regierung. Die Günstlinge desselben, de Luines und Richelieu, wußten die Sache der Protestanten so niederzudrücken, daß die Existenz derselben nur einzig und allein von der Gnade des Königs abhing.

Neue und schwere Unbill mußten sie unter Ludwig (XIV.) dem Frömmler erdulden. Von seinen Günstlingen, namentlich vom Jesuiten la Chaise, seinem Beichtvater, Louvois, seinem Kriegsminister, le Tellier, seinem Kanzler, verleitet, hatte er den thörichten Plan gefaßt, die Protestanten in seinem Lande zur catholischen Kirche zurückzuführen. Um dieß desto gewisser zu erlangen, schickte er Priester und Soldaten zur Bekehrung der Ketzer in die Provinzen. Dadurch regte er die Bedrückten auf. Von Zorn entbrannt, glaubten sie Gleiches mit Gleichem vergelten zu müssen, tödteten hier und mißhandelten dort die Pfaffen, welche gekommen waren, um sie wieder zum Catholicismus gewaltsam zu bringen. Dieß Alles geschah in den Jahren 1681—1685. Am Schlusse des letzteren hob Ludwig auch das Edict von Nantes auf, vorwendend, daß dasselbe zwar zur Absicht gehabt habe, eine Vereinigung zwischen der reformirten und catholischen Kirche zu bewirken; diese zu bewerkstelligen sei aber nicht mehr möglich, folglich das Edict selbst unnöthig. Den reformirten Geistlichen wurde die Auswanderung befohlen, den Laien aber (deren Anzahl sehr bedeutend war und die zu den wohlhabenden und thätigen Unterthanen des Reiches gehörten) bei Galeerenstrafe verboten. Um sie zurückzuhalten, ließ man die ganze Gränze des Reichs von Dragonern besetzen. Durch diese Wachen wurden viele Unthaten im blinden Religionseifer begangen; sie werden mit dem Namen Dragonaden bezeichnet. Dennoch gelang es über einer halben Million reformirter Laien, über die Gränze zu kommen (Refugiés); sie begaben sich zu ihren Glaubensgenossen in die Schweiz, nach Holland und England; die beste Aufnahme fanden sie im Brandenburgischen.

Diejenigen, welche nicht entfliehen konnten, wurden auf eine grausame Weise von den Catholiken gemißhandelt; die Hauptschuld hierbei fällt auf die Jesuiten. Man riß die Kirchen der Reformirten nieder, und traf man einen Geistlichen beim Gottesdienst an, so wurde er am Leben bestraft. Kein Wunder daher, daß schreckliche Unruhen in Frankreich entstanden. In den Provinzen zwischen der Rhone und Garonne griffen die Protestanten, die in den nahen Sevennen eine Zuflucht fanden, als Camisards zu den Waffen. Erst nach einem 20jährigen Kampfe legten sie diese nieder (1706); man verstand sich zu einem Vergleich, der den Verfolgten Amnestie und die Erlaubniß, auswandern zu dürfen, versprach.

Während dieser Bedrückungen und Kriege aber hatten viele protestantische Unterthanen fanatische Grundsätze angenommen und traten als Propheten und Wunderthäter auf. Sie zogen sich beson-

ders nach England; als sie hier keine Erhörung fanden, begaben sie sich (1710) nach Deutschland, wo sie den Namen der Neu-Inspirirten erhielten. Am meisten ließen sie sich in Berlin, Halle, am Rhein und im Darmstädtischen nieder. Sie behaupteten, die Religionsverfassung des Vaters und Sohnes sei zu Ende, jetzt folge die des h. Geistes, die sich dadurch auszeichne, daß die Gabe der Weissagung eine allgemeine sei.

Nach dem Tode Ludwigs wurde das Schicksal der Hugenotten unter der Regentschaft des Herzogs von Orleans erträglich. Kaum aber war dieser gestorben (1724), so ließ der Herzog von Bourbon ein neues, empörendes Edict gegen die Hugenotten ergehen. Es wurde ihnen bei Lebensstrafe verboten, Versammlungen zu halten, die Predigt zu hören, den Geistlichen aber bei Strafe der Hinrichtung untersagt, eine Amtsverrichtung zu vollziehen. Diese Bedrückungen dauerten unter Ludwig XV. bald sehr, bald minder streng bis zum Jahre 1762 fort. Da fiel dem catholischen Fanatismus wieder ein schreckliches Opfer; doch wurde hierdurch ein besserer Zustand für die Protestanten herbeigeführt. Johann Calas nämlich, ein Kaufmann zu Toulouse, wegen seines Wohlstandes ein Gegenstand des Neides, wegen seines Anhängens an der reformirten Religion ein Gegenstand des Hasses, wurde vom Pöbel beschuldigt, seinen Sohn aufgehängt zu haben. Er wurde eingezogen und schrecklich hingerichtet. Darauf kam Voltaire nach Toulouse und brachte es an den Tag, daß Calas wirklich unschuldig hingerichtet worden sei. Die Richter wurden abgesetzt und dem Hingerichteten so viel als möglich seine verlorene Ehre wiedergegeben. Voltaire schrieb ein Buch über die Duldung (Traité sur la Tolérance à l'occasion de la mort de Jean Calas) und brachte es dadurch dahin, daß die Protestanten nicht mehr beunruhigt wurden; doch durften sie noch keinen Anspruch auf öffentliche Aemter machen.

Die Vertreibung der Jesuiten aus Frankreich erhielt den Hugenotten das bessere Schicksal, und ein Edict Ludwigs XVI. (1778) sicherte ihnen die Ruhe gesetzlich zu. Durch die Revolution erhielten sie endlich gleiche bürgerliche Rechte mit den Catholiken, die ihnen auch nach den neuen politischen Veränderungen blieben. Im Jahre 1815 zeigten sich zwar wieder Spuren des schrecklichen Fanatismus der Catholiken zu Languedoc, wo sich fanatische Köpfe zusammenrotteten und zur Vertilgung der Protestanten aufforderten; doch durch militärische Gewalt wurde Ruhe und Ordnung wieder hergestellt. Noch jetzt dauern Angriffe der Catholiken gegen Protestanten hier fort; die Ursachen hiervon liegen wohl theils in dem Hasse der catholischen Geistlichkeit, weil die Protestanten die geistlichen Güter schon während der Revolution an sich gebracht haben, theils darin, daß die Protestanten noch mit großer Liebe an Napoleons Dynastie hängen.

Hugo a St. Victore, ein berühmter Scholastiker, welcher der zweiten Periode des Scholasticismus (s. diesen Art.) oder der Zeitperiode, in welcher in der Theologie tiefere Forschungen gemacht und diese mit aristotelischen Formeln vermischt wurden, angehört. Er war ein philosophischer Erklärer der Glaubenslehre, wurde aber hierbei von mystischen Principien geleitet. Das augustinische System befolgte er mit vieler Strenge; dieser Umstand, wie die Gelehrsamkeit, die er besaß, verschaffte ihm das Prädikat eines zweiten Augustin (alter Augustinus; lingua Augustini). Von Geburt (1097) war Hugo ein Deutscher; im Kloster zu St. Victor in Paris lebte er als Abt. Er starb auch hier im Jahre 1141. Eine große Menge Schriften werden ihm beigelegt. Die wichtigste, die wirklich von ihm verfaßt ist, enthält 2 Bücher über die Sacramente: *de Sacramentis Christianae fidei lib. II.*, welche als eine vollständige Dogmatik seiner Zeit anzusehen sind.

Huitzompan. Diesen Namen führte bei den alten Mexicanern das Gebäude, in welchem die Köpfe der geopferten Menschen aufbewahrt wurden. Es stand dem Haupteingange zum großen Tempel das Huitzilopochtli (des am höchsten von jenem Volke verehrten Gottes des Krieges) gegenüber und war pyramidenförmig, aber abgestumpft, gebaut. Diesem Gotte wurden jährlich 3 große Feste gefeiert und an jedem Menschenopfer dargebracht. Die Köpfe der geopferten Menschen wurden, wie bemerkt, hier aufgehoben; ging ein Kopf in Verwesung über, so sorgten die Priester immer dafür, daß ein neuer herbeigeschafft wurde. Den Köpfen geopferter Sclaven zog man die Haut ab, die von berühmten Kriegern aber hob man unversehrt hier auf. Die Spanier fanden hier viele tausend solcher Köpfe.

Humbert, Bischof von Rufina s. Silva candida, merkwürdig wegen seiner thätigen Theilnahme an dem Abendmahlsstreit gegen Berengar (s. Abendmahlsstreit) und gegen die griechische Kirche, s. Hostie. Er war es auch, welcher als Legat des Papstes Leo IX. den Bannspruch desselben auf dem Altar der Sophienkirche zu Constantinopel niederlegte; s. Kirchentrennung, die große.

Humiliaten oder die Religiosen der Demuth. Sie machten mehrere Jahrhunderte hindurch einen ebenso ansehnlichen, als mächtigen Orden in der Lombardei und Toskana aus. Jetzt existiren sie nicht mehr.

Gestiftet wurde dieser Orden dadurch, daß Kaiser Heinrich II. viele Adelige, größtentheils aus der Lombardei gebürtig, nach Deutschland bringen ließ (1017), um sie als Bürgen gegen einen Ausbruch der Empörung, der wirklich stattgefunden hatte, aufzubewahren. Nachdem sie mehrere Jahre in Deutschland verweilt hatten, kleideten sie sich als Büßende, baten den Kaiser um Gnade und um die Erlaubniß, in die Heimath zurückkehren zu dürfen. Sie erhielten diese,

gründeten nun unter sich eine geschlossene Gesellschaft und legten sich den Namen Humiliaten oder Religiosen der Demuth bei, weil sie ihren ganzen Eifer in Buß- und Betübungen, wie in Casteiungen des Körpers setzten.

Eine Tradition läßt diesen Orden erst in den Jahren 1158 bis 1163 gestiftet sein, damals als Friedrich I. viele Mailänder, die gegen ihn feindlich gesinnt waren, nach Deutschland exilirte. Unter jenen soll auch ein gewisser Guido gewesen sein, der seine Gefährten zur Buße ermahnt hätte. Auf die Bejahung der Frage Friedrichs an sie: estis humiliati, wären sie wieder in ihre Heimath entlassen worden.

Nachdem der Humiliatenorden sich in Oberitalien stark ausgebreitet und über 400 Jahre bestanden hatte, wurde er durch Papst Pius V. im Jahre 1571, seines Ungehorsams wegen, aufgelöst. Es hatten sich Mißbräuche und Ungesetzlichkeiten im Orden eingeschlichen. Der Protector desselben, Cardinal Borromeo, wollte ihn reformiren und zu seiner ursprünglichen Einfachheit zurückbringen. Dieß veranlaßte mehrere Ordensglieder, sich dem Protector zu widersetzen, sie verschworen sich gegen ihn und machten ernsthafte Anschläge gegen dessen Leben. Ein erkaufter Bandit sollte ihn erschießen. Da erfolgte durch eine Bulle die Auflösung des Ordens; die Novizen mußten sich aus den Klöstern entfernen, und die religiosen Brüder, die sich folgsam gezeigt hatten, mußten in die Klöster eines andern Ordens eintreten. Die Güter der Humiliaten verwendete der Papst, wie es ihm gut schien.

Humiliatinnen oder Nonnen vom Orden der Demuth. Die Nonnen vom Orden der Demuth theilten mit ihren Brüdern nicht gleiches Schicksal (s. vorigen Art.). Ihre Klöster erhielten sich fortwährend, da sie keinen Anlaß zur Aufhebung gaben. Früherhin hießen die Humiliatinnen Nonnen der Blassoni, weil die ersten Stifterinnen ihrer Klöster, besonders die, welche zu Mailand sich niederließen (wo sie das Kloster der h. Catharina von Brera gründeten), aus der Familie der Blassoni waren.

Was ihre religiösen Uebungen anbetrifft, so fordern ihre Constitutionen, mitternächtlichen Gottesdienst zu halten und zur Verehrung der heiligen Jungfrau Litaneien zu singen. In mehrern Klöstern müssen sie täglich das Officium und Paternoster beten, an jedem Mittwoch sich der Enthaltung ergeben, an jedem Freitag, an jedem Vorabend der Feste der heiligen Jungfrau und mehrerer Heiligen und in der Adventzeit fasten; nur einmal dürfen sie wöchentlich Fleisch genießen. In der Fastenzeit vollziehen sie wöchentlich dreimal besondere Casteiungen an sich, und an den kirchlichen Festtagen meiden sie sogar auch Milchspeisen.

Die Kleidung der Humiliatinnen ist nicht in allen Klöstern gleichfarbig. In den meisten Klöstern tragen die Schwestern einen

weißen Rock mit gleichfarbigem Scapulier; hierüber werfen sie noch eine kleine graufarbige Kleidung. Viele tragen einen weißen, Viele aber auch einen schwarzen Schleier. In dem Gebiete von Mailand gibt es mehrere Klöster, in welchen die Schwestern ihr Kleid mit einem Gürtel schließen, 2 weiße Schleier und ein sehr breites und langes Scapulier tragen.

Hussiten heißen die Anhänger des Johannes Huß, der in der Zeit geistiger Verfinsterung als Zeuge der Wahrheit auftrat, mit unerschrockenem Muthe und großer Lebendigkeit den gänzlich verderbten Zustand der Kirchenlehre und Kirchenzucht darstellte, die Ursachen an das Licht zog, welche denselben herbeigeführt hätten, und die Mittel und Wege angab, durch welche dieser verbessert werden könne. Johannes Huß war im Jahre 1373 den 6. Juli zu Hussinecz geboren. Im Jahre 1389 bezog er die Universität Prag, im Jahre 1396 erhielt er die Magisterwürde daselbst, und im Jahre 1402 wurde er als Prediger an der Bethlehemskirche und als Beichtvater der Gemahlin des Königs Wenzel berufen. Er war streng moralisch in Lehre und Leben und darum auch bei dem Volke, wie bei den Vornehmen von großem Einfluß. Im Jahre 1404 kamen einige Engländer nach Prag, um hier dem Studium obzuliegen. Sie brachten mehrere Schriften Wiclef's mit, die auch bald in die Hände Huß's kamen. Anfangs war er gegen die Schriften Wiclef's überhaupt, später aber umsomehr für sie eingenommen, da er erkannte, wie sehr richtig Wiclef den verderbten Zustand der Kirche dargestellt habe. Zu Huß gesellte sich ein ihm gleichgesinnter, von der Wahrheit gleichfalls lebendig durchdrungener Mann, Hieronymus von Prag genannt. Auch er erkannte das Gute, was Wiclef gewollt hatte, und suchte mit allem Eifer die Schriften desselben zu verbreiten. Huß und Hieronymus traten nun, wo sich ihnen nur eine Gelegenheit dazu darbot, gegen die in der damaligen Kirche herrschenden Lehren und Satzungen, die auf keine biblischen Gründe gestützt waren, auf. Huß wurde beim König Wenzel verklagt, doch dieser beschützte ihn. Nun traten die Gegner Huß's an der Universität auf und stellten 45 Sätze dar, welche Huß lehre und welche ihn als Ketzer bezeichneten. Dieß veranlaßte im Jahre 1409 eine Spaltung unter den Lehrern der Universität; denn Huß fand auch Freunde, die sich seiner annahmen.

Die Professoren theilten sich in die deutsche und in die böhmische Nation; jene bestand aus Sachsen, Baiern und Polen, und waren Gegner Wiclef's; die Böhmen waren Freunde desselben und Huß's.

Huß und seine Partei gehörten hinsichtlich des Bekenntnisses zu einer philosophischen Schule, zu den Realisten, während die Glieder der deutschen Nation den Nominalismus bekannten. Die Erbitterung der Letzteren gegen Huß wurde hauptsächlich dadurch erregt,

daß er sich gegen die Sitte jener erklärte, bei academischen Wahlen 3 Stimmen zu geben, während die Böhmen nur 1 Stimme besitzen sollten. Wirklich brachte er es auch dahin, daß der Ausspruch der Stiftungsacte der Universität, nach welchem die Böhmen 3 Stimmen haben sollten, in Erfüllung ging; die deutsche Nation also verlor zwei Stimmen.

An der Spitze der Gegner Huß's stand der Erzbischof Sbynko von Prag, der von heftigem Hasse gegen Huß durchdrungen war. Darauf wanderten nun die Studenten deutscher Nation mit ihren Lehrern von Prag aus nach Leipzig und gründeten die dortige Universität. Die Päpstlinge aber sammelten die Schriften ihrer Gegner und verbrannten sie öffentlich. Huß appellirte ad papam melius informandum, d. h. er forderte, daß eine neue Instruction seiner Sache vorgenommen werden solle, damit der Papst um so richtiger entscheiden könne. Statt dessen erhielt er durch den Cardinal de Columna eine Citation nach Rom. Er folgte aber dieser Vorladung nicht, weil er von Richtern nicht gerichtet werden wollte, welche Feinde und zugleich auch Zeugen gegen ihn wären. Die Folge seines Ungehorsams war, daß der Papst jeden Ort seines Aufenthaltes mit dem Interdict belegte. Huß begab sich in seinen Geburtsort; doch der König Wenzel blieb sein Freund und Beschützer. Huß mußte ein Glaubensbekenntniß ablegen, welches die Inquisition zu Prag zur Prüfung erhielt. Sie fand keine Ketzerei in demselben, daher ging nun Huß nach Prag zurück. Im Jahre 1412 beging aber der Papst Johann XXIII. die Thorheit, Ablaß predigen zu lassen, um Geld zu erhalten zum Kriege gegen König Ladislaus von Neapel. Mit unerschrockenem und glühendem Eifer trat Huß mit Hieronymus gegen solchen Unfug auf; letzterer riß sogar die Ablaßbulle von der Kirche und verbrannte sie öffentlich, und ersterer erklärte die, welche vom Papste verdammt würden, weil sie sich gegen solche Betrügereien (denn den Christen werde ja ihr Eigenthum auf die schändlichste Weise entzogen) auflehnten, für Märtyrer. Prag wurde nun mit dem Interdict belegt und Huß wieder mit dem Bann. Er nahm seinen Sitz abermals zu Hussinecz; hier schrieb er seine Hauptschrift *de ecclesia*, stellte die Falschheit der römischen Lehre dar und unterrichtete das Volk in den Verordnungen der h. Schrift. Schriftlich und mündlich lehrte er: Nur aus der heiligen Schrift ist der Glaube zu schöpfen, diese allein kann eine Norm des Glaubens und Lebens abgeben. Wie kann die römische Kirche eine wahre christliche Kirche sein, oder diesen Namen führen, da der Papst mit der ganzen Clerisei Satzungen aufstellt, welche in der heiligen Schrift nicht gefunden werden? Muß nicht der Papst der eigentliche Antichrist sein, da er wider das Wort Gottes lehrt und lebt? Und wo, lehrte er weiter, steht Etwas in der Schrift von einem Heiligendienst, von Reliquienverehrung, vom Ablaß? Wo Etwas

davon, daß den Laien der Kelch entzogen werden müsse? Wo Etwas von den Meßgebräuchen, von Gebeten für Gestorbene und von Klostergelübden? Wo lehrt die heilige Schrift Etwas von einer Transsubstantiationslehre? Womit können der Papst und die Geistlichkeit ihren Stolz, ihre Hoffahrt, ihre wollüstige, ausschweifende und unchristliche Lebensart rechtfertigen? Der Christ darf Niemandem als Gott allein beichten, die Mönchsorden müssen aufgehoben werden, die Obrigkeiten müssen die Geistlichen zu einem christlichen Lebenswandel anhalten, die weltliche Herrschaft muß die Kirchengüter einziehen und verwenden!

Viele Prediger und Laien hingen der Lehre Huß's an und namentlich begann man schon in dieser Zeit hier und da, das Abendmahl schriftgemäß unter beiderlei Gestalt zu genießen. Der Papst sah wohl ein, daß Huß's Lehre ihm leicht vielfachen Schaden bringen könnte; einer Citation nach Rom leistete Huß keine Folge, dieß wußte er schon aus Erfahrung, deßhalb citirte er nun den Gegner nach Costnitz auf eine allgemeine Kirchenversammlung. Diese wurde vom Jahre 1414—1418 gehalten und bezweckte theils die Beilegung des päpstlichen Schismas, theils die Abstellung vieler Laster und Mißbräuche in der Kirche, oder, wie man sich auszudrücken pflegte, die Herstellung einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern, und endlich die Unterdrückung der Ketzereien Huß's (s. Kirchenversammlungen zu Costnitz).

Da Huß vom jetzigen Kaiser, Sigismund, einen Geleitsbrief erhielt, der ihn vor jeder Gewaltthätigkeit zu Costnitz schützen sollte, so nahm er keinen Anstand, der Citation Folge zu leisten. In Begleitung dreier Ritter und zweier königlichen Procuratoren trat er seine Reise an und kam am 4. November 1414 nach Costnitz. Hier begab er sich zu dem Papst Johann XXIII. und dieser versicherte ihm, daß ihm keineswegs etwas zu Leid geschehen sollte. Gleichwohl wurde er mehrere Tage darauf verhaftet, unter dem Vorwande, daß er während des Bannes priesterliche Verrichtungen vollzogen habe. Zwar traten seine Anhänger hiergegen auf und machten dem Kaiser Vorstellungen wegen der unbilligen Behandlung, welche Huß erdulden müsse, hauptsächlich erinnernd, daß er dem Gefangenen einen sichern Geleitsbrief habe übergeben lassen. Doch die christlich-römische Geistlichkeit war diesen Männern schon zuvorgekommen, denn sie hatte den Kaiser zu bereden gewußt, daß er einem Ketzer sein Wort nicht zu halten brauche. Fast bis zur Hälfte des Jahres 1415 mußte nun Huß in einem fürchterlichen Kerker sitzen. Am 5. Juni 1415 wurde er in Gegenwart des Kaisers, mit Ketten belastet, verhört. Man legte ihm mehrere Sätze, die er aufgestellt und gelehrt haben sollte und theilweise auch wirklich aufgestellt und gelehrt hatte, zum Widerruf vor; doch diesen verwarf Huß standhaft. Man versprach ihm nun bald irdische Vortheile, wenn er

widerrufen wollte, bald drohte man ihm, um seine Standhaftigkeit zu erschüttern, mit fürchterlichen Strafen; doch vergebens. Deßhalb verdammte ihn endlich die weltliche Macht zum Feuertode, nachdem ihn die heiligen Väter für unfähig erklärt hatten, ferner dem Priesterstande anzugehören. In ihrem Urtheilsspruche nannten sie den Johannes Huß einen Schüler des Häresiarchen Johannes Wiclef, der sehr verdammliche (namentlich die unten angeführten ketzerischen) Lehren bekannt und verbreitet habe. Daher habe die heilige Synode von Costnitz (wie Mansi, sacrorum conciliorum nova collectio tom. XXVII. berichtet) erklärt: Articulos infrascriptos, qui, habita collatione per plures magistros in sacra pagina, reperti fuerunt in ejus libris et opusculis, manu propria scriptis, et quos etiam idem Joannes Hus in publica audientia coram patribus et praelatis hujus sacri concilii confessus fuit in suis libris et opusculis contineri, non esse catholicos, nec tanquam tales esse dogmatizandos; sed ex eis plures esse erroneos, alios scandalosos, aliquos piarum aurium offensivos, pluresque eorum esse temerarios et seditiosos, et nonnullos eorumdem esse notorie haereticos, et jamdudum a sacris patribus et generalibus conciliis reprobatos et damnatos, ipsosque praedicare, dogmatizare, aut quomodolibet approbare districte inhibendo. Sed cum infrascripti articuli expresse contineantur in libris seu tractatibus suis, videlicet in libro, quem intitulat *de ecclesia*, et aliis suis opusculis, ideo libros praedictos et doctrinam, et singulos alios tractatus et opuscula in latino sive vulgari Bohemico per ipsum editos, aut in quocunque alio idiomate per alium, vel alios, translatos, haec sacrosancta synodus reprobat atque condemnat: ipsos comburendos publice et solemniter in praesentia cleri et populi in civitate constantiensi et alibi, decernit, et definit adjiciens, propter praemissa omnem ejus doctrinam merito esse et fore suspectam de fide et ab omnibus Christi fidelibus evitandam: et ut de medio ecclesiae illa perniciosa doctrina eliminetur, haec sacrosancta synodus prorsus jubet, per locorum ordinarios, tractatus et opuscula hujusmodi per censuram ecclesiasticam, etiam, si opus fuerit, cum adjectione poenae et sautoriae haeresis, diligenter inquiri et repertos ignibus publice concremari. Si quis autem hujus sententiae ac decreti violator aut contemtor exstiterit, statuit eadem sancta synodus, per locorum ordinarios et inquisitores haereticae pravitatis, contra talem vel tales, veluti suspectum vel suspectos de haeresi, procedendum. — *Christi nomine invocato* haec sacrosancta synodus constantiensis, *solum Deum prae oculis habens* (so verspotteten die Väter die Heiligkeit Gottes!), per hanc definitivam sententiam, quam profert in his scriptis, pronun-

ciat, decernit et declarat, dictum Joannem Hus fuisse et esse verum et manifestum haereticum, ipsumque errores et haereses ab ecclesia Dei dudum damnatas et plurima scandalosa, piarum aurium offensiva, temeraria et seditiosa dogmatizasse et publice praedicasse, in non modicam offensam divinae majestatis, ac universalis ecclesiae scandalum, et fidei catholicae detrimentum: claves etiam ecclesiae et censuras ecclesiasticas vilipendisse: in quibus per annos multos perstitit animo indurato, Christi fideles per suam pertinaciam nimium scandalizans, cum appellationem ad Dominum nostrum Jesum Christum, tanquam ad summum judicem, omissis ecclesiasticis mediis interposuerit; in qua multa falsa et injuriosa posuit et scandalosa, ipsius sedis apostolicae censurarum ecclesiasticarum et clavium in contemtum. Idcirco propter praemissa et alia plura, praefatum Joannem Hus haereticum fuisse et esse haec sancta synodus pronunciat, et tanquam haereticum judicandum et condemnandum fore judicat et condemnat per praesentes: dictamque appellationem tanquam injuriosam et scandalosam et illusoriam jurisdictionis ecclesiasticae reprobando ipsumque Joannem Hus populum christianum, maxime in regno Bohemiae, in praedicationibus suis publicis et scripturis per eum compilatis seduxisse, ac ejusdem populi christiani non veracem praedicatorem evangelii Christi secundum expositionem sanctorum doctorum, sed fuisse verius seductorem. Verum quia per ea, quae haec sacrosancta synodus vidit et audivit, cognovit eundem Joannem Hus pertinacem et incorrigibilem et adeo totaliter, quod non cupiebat ad gremium sanctae matris ecclesiae redire, *neque* haereses et errores per eum publice defensatos et praedicatos *velle abjurare*, idcirco hoc sacrum concilium constantiense eumdem Joannem Hus ab ordine sacerdotali, et aliis ordinibus, quibus exsistit insignitus, deponendum et degradandum fore declarat et decernit: committens nihilominus reverendis in Christo patribus, archiepiscopo Mediolanensi, Feltrensi, Astensi, Alexandrino, Bagorensi et Vaurensi episcopis, ut in praesentia hujus sacrosanctae synodi dictam degradationem, secundum quod ordo juris requirit, debite exsequantur. Haec sancta synodus constantiensis Joannem Hus, attento, quod ecclesia Dei non habeat ultra quid gerere valeat, judicio seculari relinquere, ipsum curiae seculari relinquendum fore decernit.

Die in dem Strafurtheil Huß's erwähnten Artikel füge ich hier wörtlich bei; ich glaube, daß dieser Zusatz willkommen ist, weil er uns einen Beweis gibt, wie deutlich Huß es erkannt hatte, daß Papst und Priesterschaft die Christen um das Wort Gottes betrogen,

daß dem jammervollen Zuſtande der Kirche aufgeholfen werden müſſe. Dieſe Artikel lauten.

1) Unica est sancta universalis ecclesia, quae est praedestinatorum universitas.

2) Paulus nunquam fuit membrum diaboli, licet fecerit actus quosdam actibus ecclesiae malignantium consimiles.

3) Praesciti non sunt partes ecclesiae, cum nulla pars ejus ab ea finaliter excidat, eo quod praedestinationis caritas, quae ipsam ligat, non excidit.

4) Duae naturae, divinitas et humanitas, sunt unus Christus.

5) Praescitus etsi aliquando sit in gratia secundum praesentem justitiam, tamen nunquam est pars sanctae ecclesiae: et praedestinatus semper manet membrum ecclesiae, licet aliquando excidat a gratia adventitia, sed non a gratia praedestinationis.

6) Sumendo ecclesiam pro convocatione praedestinatorum, sive sint in gratia, sive non, secundum praesentem justitiam, isto modo ecclesia est articulus fidei.

7) Petrus non fuit, nec est caput ecclesiae sanctae catholicae.

8) Sacerdotes quomodolibet criminose viventes, sacerdotii polluunt potestatem, et sicut filii infideles sentiunt infideliter de septem sacramentis ecclesiae, de clavibus, officiis, censuris, moribus, cerimoniis, et sacris rebus ecclesiae, veneratione reliquiarum, indulgentiis et ordinibus.

9) Papalis dignitas a Caesare inolevit et papae praefectio et institutio a Caesaris potentia emanavit.

10) Nullus sine revelatione assereret rationabiliter de se vel de alio, quod esset caput particularis sanctae ecclesiae: nec romanus pontifex est caput romanae ecclesiae.

11) Non oportet credere, quod iste quicumque est particularis romanus pontifex, sit caput cujuscunque particularis ecclesiae sanctae, nisi Deus eum praedestinaverit.

12) Nemo gerit vicem Christi vel Petri, nisi sequatur eum in moribus; cum nulla alia sequela sit pertinentior, nec alter a Deo recipiat procuratoriam potestatem: quia ad illud officium vicarii requiritur et morum conformitas, et instituentis auctoritas.

13) Papa non est manifestus et verus successor principis apostolorum Petri, si vivit moribus contrariis Petro: et si quaerit avaritiam, tunc est vicarius Judae Scariothis. Et pari evidentia Cardinales non sunt manifesti et veri successores collegii aliorum apostolorum Christi, nisi vixerint more apo-

stolorum, servantes consilia et mandata Domini nostri Jesu Christi.

14) Doctores ponentes, quod aliquis per censuram ecclesiasticam emendandus, si corrigi noluerit, judicio seculari est tradendus, pro certo sequuntur in hoc pontifices, scribas et Pharisaeos, qui Christum nolentem eis obedire in omnibus, dicentes, nobis non licet interficere quemquam, ipsum seculari judicio tradiderunt, eo quod tales sunt homicidae graviores quam Pilatus.

15) Obedientia ecclesiastica est obedientia secundum adinventionem sacerdotum ecclesiae, praeter expressam auctoritatem scripturae.

16) Divisio immediate humanorum operum est, quod sint vel virtuosa, vel vitiosa: quia si homo est vitiosus, et agat quidquam, tunc agit virtuose: quia sicut vitium, quod crimen dicitur, sive peccatum mortale, inficit universaliter actus hominis vitiosi, sic virtus vivificat omnes actus hominis virtuosi.

17) Sacerdos Christi vivens secundum legem ejus, et habens notitiam scripturae, et effectum ad aedificandum populum, debet praedicare, non obstante praetensa excommunicatione. Et infra: Quod si papa vel aliquis praelatus mandat sacerdoti sic disposito non praedicare, non debet obedire subditus.

18) Quilibet praedicantis officium de mandato accipit, qui ad sacerdotium accedit: et illud mandatum debet exsequi, praetensa excommunicatione non obstante.

19) Per censuras ecclesiasticas excommunicationis, suspensionis et interdicti, ad sui exaltationem clerus populum laicalem sibi suppeditat, avaritiam multiplicat, malitiam protegit, et viam praeparat Antichristo. Signum autem evidens est, quod ab Antichristo tales procedant censurae, quas vocant in processibus suis fulminationes, quibus clerus principalissime procedit contra illos, qui denudant nequitiam Antichristi, quam clerus maxime pro se usurpavit.

20) Si papa est malus et praesertim si est praescitus, tunc ut Judas apostolus est diabolus, fur et filius perditionis, et non est caput sanctae militantis ecclesiae, cum nec sit membrum ejus.

21) Gratia praedestinationis est vinculum, quo corpus ecclesiae et quodlibet ejus membrum jungitur Christo capiti insolubiliter.

22) Papa vel praelatus malus et praescitus, est aequivoce pastor, et vere fur et latro.

23) Papa non debet dici sanctissimus etiam secundum

officium, quia alias rex etiam deberet dici sanctissimus secundum officium; et tortores et praecones dicerentur sancti: immo etiam diabolus deberet dici sanctus, cum sit officiarius Dei.

24) Si papa vivat Christo contrarie, etiam si ascenderet per ritam et legitimam electionem secundum constitutionem humanam vulgatam, tamen aliunde ascenderet, quam per Christum, dato etiam quod intraret per electionem a Deo principaliter factam. Nam Judas Scarioth rite et legitime est electus a Deo Jesu Christo ad apostolatum, et tamen ascendit aliunde in ovile ovium.

25) Condemnatio XLV. articulorum Joannis Wiclef per doctores facta, est irrationabilis et iniqua, et male facta, et ficta est causa per eos allegata, videlicet ex eo, quod nullus eorum sit catholicus, sed quilibet eorum aut est haereticus, aut erroneus, aut scandalosus.

26) Non eo ipso, quo electores, vel major pars eorum consenserit viva voce secundum ritus hominum in personam aliquam, eo ipso illa persona est legitime electa, vel eo ipso est verus et manifestus vicarius vel successor Petri apostoli, vel alterius apostoli in officio ecclesiastico. Unde sive electores bene vel male elegerint, operibus electi debemus credere. Nam eo ipso, quo quis copiosius operatur meritorie ad profectum ecclesiae, habet a Deo ad hoc copiosius potestatem.

27) Non est scintilla apparentiae, quod oporteat esse unum caput in spiritualibus regens ecclesiam, quod semper cum ipsa militante ecclesia conversetur et conservetur.

28) Christus sine talibus capitibus monstruosis, per suos veraces discipulos sparsos per orbem terrarum, melius suam ecclesiam regularet.

29) Apostoli et fideles sacerdotes Domini strenue in necessariis ad salutem regularunt ecclesiam, antequam papae officium foret introductum: sic facerent, deficiente per summe possibile papa, usque ad diem judicii.

30) Nullus est dominus civilis, nullus est praelatus, nullus est episcopus, dum est in peccato mortali.

Am 6. Juli 1415 wurde Huß in die Kirche zu Coſtnitz geführt. Der Biſchof von London predigte hier über Römer 6, 6 und brachte unter andern eine Lobeserhebung des Kaiſers vor, des Inhaltes: Du haſt dir, o Kaiſer, Lob aus dem Munde der Kinder und Säuglinge bereitet! du ſollſt ewig gelobt werden, daß du ſolche Feinde des Glaubens ausrotteſt! Ein Mönch unternahm es, dem unglücklichen Huß das Bluturtheil hier im Gotteshauſe vorzuleſen. Darauf zog man dem Verurtheilten die prieſterliche Kleidung

aus, verspottete ihn auf mannichfache Weise und führte ihn endlich zum Richtplatz. Noch auf dem Wege dahin bat der Churfürst Ludwig von der Pfalz Huß um Widerruf, doch die Wahrheit konnte und wollte er nicht verleugnen — er bestieg den Scheiterhaufen und starb als Zeuge und Opfer seiner reineren Lehre.

Ein gleiches Schicksal, wie Huß, hatte dessen Freund Hieronymus, aus der Familie von Faulfisch, gebürtig aus Prag, daher gewöhnlich Hieronymus von Prag genannt. Ihm hatte man den sicheren Geleitsbrief nach Costnitz verweigert, man fing ihn in Hirschau in der Oberpfalz auf und brachte ihn vor die Costnitzer Synode. Durch das Einsperren in ein fürchterliches Gefängniß und durch eine grausame Behandlungsweise gezwungen, entschloß sich Hieronymus nach einiger Zeit seiner Haft zum Widerruf der ihm vorgeworfenen Ketzereien (23. Septbr. 1415). Wie er sich erklären mußte, darüber siehe den Artikel Kirchenversammlung zu Costnitz, Sitzung 19. Die Artikel, welche er zu verdammen sich genöthigt sah, waren 12 Sätze Wiclef's:

1) Substantia panis materialis, et similiter substantia vini materialis, manet in sacramento altaris.

2) Accidentia panis non manent sine subjecto in eodem sacramento.

3) Christus non est in eodem sacramento identice et realiter in propria praesentia corporali.

4) Si episcopus vel sacerdos est in peccato mortali, non ordinat, non conficit, non consecrat, non baptizat.

5) Non est fundatum in evangelio, quod Christus Missam ordinaverit.

6) Deus debet obedire diabolo (eine Beschuldigung, welche aus Haß gegen Wiclef sehr hervorgehoben wurde).

7) Si homo debite fuerit contritus, omnis confessio exterior est sibi superflua et inutilis.

8) Si papa sit praescitus et malus et per consequens membrum diaboli, non habet potestatem super fideles ab aliquo sibi datam, nisi forte a Caesare.

9) Post Urbanum sextum non est aliquis recipiendus in papam, sed vivendum est more Graecorum sub legibus propriis.

10) Contra scripturam sacram est, quod viri ecclesiastici habeant possessiones.

11) Nullus praelatus debet aliquem excommunicare, nisi prius sciat eum esse excommunicatum a Deo: et qui sic excommunicat, est haereticus ex hoc, vel excommunicatus.

12) Praelatus excommunicans clericum, qui appellavit ad regem vel ad concilium regni, eo ipso traditor est regis et regni.

Außer diesen Artikeln mußte Hieronymus auch die oben angeführten Artikel, durch welche sich Huß, nach dem Urtheile der Väter, zum Ketzer gemacht hatte, feierlich verdammen.

Als Hieronymus nach diesem Widerrufe die Freiheit wieder erlangt hatte, fühlte er sich heftig von Gewissensbissen gepeinigt; er verfluchte den Widerruf, man bemächtigte sich seiner, führte ihn von Neuem vor die Kirchenversammlung zu Costnitz (30. Mai 1416), sprach ihm das Urtheil (Sitzung 21, vergl. Sitzung 19, Art. Kirchenversammlung zu Costnitz) und am 1 Juni 1416 wurde er verbrannt.

Die Folgen der kaiserlichen Wortbrüchigkeit waren sehr traurig. Die Erbitterung der Anhänger Huß's stieg mehr und mehr, man verband sich, die Lehren desselben zu verfechten und ernstlich den Feinden gegenüber zu treten. Man führte die Kirchenverbesserungen ein, wie Huß sie gelehrt hatte, betrachtete ihn als Märtyrer und feierte seinen Todestag. Dagegen unterließ aber der Kaiser Sigismund auch nicht, die Hussiten zu verfolgen. An die Spitze dieser stellte sich ein Ritter, Johann Ziska von Trocznow. Er sammelte ein Heer von 30—40,000 hussitischgesinnter Männer um sich und ließ sich mit demselben bei Tabor nieder, 1419. Jetzt erfolgte nun der Ausbruch offenbarer Gewaltthätigkeit. Als nämlich die Hussiten in Prag eine Procession hielten, wurden sie von den Römlingen mit Steinen geworfen und verfolgt. Man stürmte darauf das Rathhaus, mordete mehrere Rathsherrn und warf sie aus den Fenstern. Ziska sagte sich mit seinem Heer vom Kaiser los und schlug darauf ein Kreuzheer, welches der päpstliche Legat gegen ihn ausgeschickt hatte. Durch alles dieses gewann Ziska fast fürstliches Ansehen, und bis zu seinem Tode (1424) leitete er die Sache seiner Partei vortrefflich. Mit seinem Tode aber zerfiel die Partei in zwei Theile; nun war sie nicht mehr vermögend, Widerstand zu halten. Die gemäßigtere Partei, aus Adel und Bürgern bestehend, forderte verringerte Einkünfte und verringerte Macht des Clerus, schärfere Sittengesetze der Geistlichen und Mönche, freie Predigt des göttlichen Wortes und den Genuß des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, oder mit Brod und Wein. Deßhalb heißen die Glieder dieser Partei Utraquisten oder Calixtiner (Calix, Becher) oder die Partei der Prager. Die strengere Partei, die Taboriten verlangten gänzliche Abschaffung des Bilderdienstes, der priesterlichen Pracht, aller Lehren, die nicht in der Bibel ständen, und des Studiums der heidnischen Schriftsteller. Sie waren meist Schwärmer.

An Ziska's Stelle wählten die meisten Taboriten Procopius Rasa; die, welche ihn nicht anerkannten, oft neue Anführer wählten und daher ohne ein beständiges Oberhaupt waren, nannten sich Orphaniten oder Waisen. Jene setzten ihre Züge gegen ihre

Feinde, zu denen auch die Calixtiner gehörten, fort und bezeichneten sie mit manchen Verwüstungen. Zwar schickte der Papst im Jahre 1431 den Legaten Julianus mit einem Heer nach Böhmen, doch er mußte bald wieder zurückweichen. Jetzt wurde das baseler Concil zusammengerufen und dieses hielt es für wohlgethan, mit milden Maßregeln gegen die Parteien aufzutreten. Procopius kam selbst nach Basel; auf seiner Seite stand noch Nicolaus Petrimowsky, auf Seite der Calixtiner der Erzbischof von Prag, Johann Rokyczana, auf Seite der Orphaniten ein gewisser Ulrich. Die Unterhandlungen hatten keinen Erfolg. Die Prager Compacten, die am 20. November 1433 abgeschlossen wurden, fanden bei Vielen Mißfallen. Es kam darauf zu einer Schlacht zwischen den Parteien, in welcher die Taboriten und Waisen von den Calixtinern geschlagen und unterdrückt wurden. Der Name der Waisen hörte nun gänzlich auf. Das Concil zu Basel schickte darauf den Aeneas Sylvius Piccolomini, nachmaligen Papst Pius II., nach Böhmen, um die Einigkeit herzustellen. Er gewann auch die Parteien für sich; die Calixtiner unterwarfen sich dem Kaiser Sigismund und es kam zum Vertrag zu Iglau 1485, in welchem ihnen ihre obenerwähnten Forderungen zugesichert wurden. Dennoch blieben die Calixtiner immer in Erbitterung gegen die Taboriten. Es kam daher im Jahre 1445 eine Zusammenkunft zwischen beiden Parteien zu Kuttenberg zu Stande; beide stimmten zwar darin überein, daß der Gottesdienst in böhmischer Sprache gehalten werden müsse, daß die Priesterehe gestattet sei u. s. w., die Taboriten aber behaupteten zugleich noch, daß im Abendmahl Brod und Wein nur Zeichen seien, daß überhaupt der Glaube allein gerecht mache. Der Rest der Taboriten trennte sich darauf von den Calixtinern; vom König Podiebrad wurde derselbe an entfernte Orte verwiesen und verfolgt. Diese Taboriten flüchteten sich daher in die Gebirge; deßhalb nannte man sie Janniter, Gräber oder Grubenheimer, Pickharden, Adamiten u. s. w., Manche von ihnen waren jedoch bloße Schwärmer. Sie selbst nannten sich böhmische und mährische Brüder. Allmälig gaben sie sich eine Verfassung, wählten sich durch das Loos 3 Männer, die sie Senioren nannten und von waldensischen Bischöfen weihen ließen. Diesen vertrauten sie die Leitung ihrer Angelegenheiten. Sie Alle zeichneten sich durch ihre Frugalität, Arbeitsamkeit und christlichen Lebenswandel aus. Weil diese Brüder aber mit Anhängern der Waldenser-Partei verwechselt wurden, verfolgte man sie hier und da heftig; dennoch aber erhielten sie sich und breiteten sich so aus, daß sie im Jahre 1500 gegen 500 Bethäuser besaßen. Im schmalkaldischen Kriege, wo sie sich weigerten, Kriegsdienste zu leisten, wanderten viele Tausende nach Preußen aus; im 30jährigen Kriege erfolgte eine zweite große Auswanderung. Jetzt haben sich die böhmischen und

mährischen Brüder in den Herrnhutern verloren; nur an einigen Orten bestehen sie noch als eine besondere Secte.

Als Luther aber gegen die römische Kirche aufgetreten war, bemühten sie sich, an ihn sich anzuschließen. Zwar war Luther ihnen anfangs abgeneigt, doch später, besonders seit dem Jahre 1523, als sie Abgeordnete an ihn geschickt hatten, um ihm ihre Lehren mitzutheilen, war er freundlich gegen sie gesinnt und erkannte sie für Christen, welche, wie er sagte, der Reinheit der Lehre des Evangeliums sehr nahe wären. Im Jahre 1535 gaben sie ein neues Glaubensbekenntniß heraus und standen von nun an in engerer Verbindung mit der protestantischen Kirche, als es vorher der Fall gewesen war. Viele traten zur augsburgischen Confession über.

Hutten, Ulrich, ein witziger, gelehrter und beredter Edelmann, der sich um Luther und seine Sache sehr große Verdienste erworben hatte. Er war am 21. April 1488 geboren. Sein Witz geißelte die Mönche und den Papst. Die stärkste Schrift, in welcher er am heftigsten gegen den päpstlichen Hof auftrat, schrieb er im Jahre 1520, betitelt: *Trias Romana*. Bei der Abfassung der sogenannten *Epistolae obscurorum virorum* war er ein Mitarbeiter. Mit Luther stand er erst seit dem Jahre 1521 in näherer Verbindung. Er starb schon im Jahre 1523.

Hyacinthien hieß ein bei den Spartanern 3 Tage dauerndes und hochgefeiertes Fest, zu Ehren des Hyacinthus, den, wie man sagte, Apollo aus Unvorsichtigkeit tödtete. An dem ersten Tage trauerte man über den Tod des Hyacinthus, am zweiten überließ man sich ganz der Fröhlichkeit und Freude, brachte dem Apollo Opfer, feierliche Gesänge und Tänze, und am dritten feierte man wahrscheinlich festliche Spiele. Dieses Fest wurde selbst noch eine Zeit lang nach Christi Geburt gefeiert.

Hyäne, ein Beiname, welcher dem Regensburger Interim gegeben wurde, weil man glaubte, daß man durch dasselbe die Protestanten mit Hinterlist zur catholischen Kirche zurückführen wollte. Das Nähere hierüber s. unter Interim.

Hydroparastaten, s. Aquarier.

Hygiea heißt in der alten Mythologie eine Göttin der Gesundheit. Sie wird als Tochter des Aesculap verehrt. Man bildete sie ab als ein Mädchen von zartem, schlankem Wuchs, mit einem großen Talar, in der Hand eine Schale voll Maza (aus Gerste bereitet) haltend, aus welcher eine Schlange fraß. Man weihte ihr Opfer und Gelübde, um körperliches Wohlsein von ihr zu erhalten. Oft wird mit ihr die römische Göttin Salus verwechselt; diese war die Göttin, welche mehr die Wohlfahrt des Staates, als persönliche Gesundheit erhalten sollte.

Hygin, Bischof von Rom, ungefähr vom Jahre 139—142. Es ist Nichts bekannt, wodurch er in kirchlicher Hinsicht eine Bedeu-

tung erhalten hätte. Als sein Nachfolger wird Pius I., als sein Vorgänger Telesphorus genannt.

Hyle, s. Gnosis.

Hymen oder Hymenäus heißt in der alten Mythologie der Gott der Hochzeiten, der seinen Sitz bei den Musen auf Helicon haben sollte. Man bildete ihn ab bald mit Majoran, bald mit Rosen bekränzt, in der einen Hand eine Kerze haltend, weil die Braut zur Abendzeit feierlich in das Haus ihres jungen Gatten geführt wurde, in die andere Hand gab man ihm einen feuerfarbenen Schleier, welcher die schamhafte Braut bedecken sollte. Mit den Worten: Heil dir, Stifter der Ehen, dreimal Heil dir, o Hymen! (oder Hymen, o Hymenäus, o Hymen!) wurde er angerufen. Neuvermählte brachten ihm Opfer.

Hypsistarier heißt eine Secte, welche in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts in Cappadocien auftrat und die Eigenthümlichkeit hatte, daß sie zwischen Heidenthum und Christenthum die religiöse Wahrheit finden wollte. Viele halten die Hypsistarier mit den Messalianern (Eucheten oder Euphemiten) für eine und dieselbe Partei, die aus einer Vermischung des Judaismus und Parsismus entstanden sei; Andere, den Angaben des Gregorius von Nazianz folgend, trennen sie von den Messalianern und machen sie, was wohl auch das Richtigere sein mag, zu einer den Messalianern nahe verwandten Partei. In der Orat. XVIII. sagt jener Kirchenvater über diese Partei, welcher sein Vater selbst angehörte, daß sie eine Partei sei, welche aus zwei sich gegenüberstehenden zusammengesetzt wäre, nämlich — ἐκ δυοιν τοιν ἐναντιωτατοιν συγκεκραμενη, ἑλληνικης τε πλανης και νομικης τερατειας, ὧν ἀμφοτερων τα μερη φυγων, ἐκ μερων συνετεθη. της μεν γαρ τα εἰδωλα και τας θυσιας ἀποπεμπομενοι, τιμωσι το πυρ και τα λυχνα. της δε το σαββατον ἀιδουμενοι, και την περι τα προβατα (Andere: βρωματα) ἐς τινα μικρολογιαν, την περιτομην ἀτιμαζουσι. Ὑψισταριοι τοις ταπεινοις ὀνομα, και ὁ παντοκρατωρ δη μονος αὐτοις σεβασμιος — aus Heiden- und Judenthum; indem sie Beides vermeiden wollte, wurde sie aus beiden constituirt. Die Idole und Opfer des Heidenthums verwerfend, verehrte sie das Feuer und Licht. Die Beschneidung nicht anerkennend, hielt sie doch den Sabbath und die Enthaltung von gewissen Speisen. Diese gottlosen Menschen nennen sich Hypsistarier (von ὑψιστος, der Höchste) und verehren den allmächtigen Gott allein.

Epiphanius, Augustinus, Theodoretus, Damascenus und Andere, welche sonst uns Nachrichten von ketzerischen Parteien geben, reden nicht von ihnen. Die Nachrichten, welche uns Epiphanius über die Euphemiten oder Messalianer mittheilt, haben insofern manches Aehnliche mit den Hypsistariern, als er sagt, daß sie nur den Einzigen Gott anbeteten, welchen sie den Allmächtigen nennen; vergl. auch Massalianer (Messalianer).

I.

Ibas, Bischof von Edessa, seit dem Jahre 436; s. Drei-Capitel-Streit.

Ibbur, עיבור, steht in der rabbinischen Seelenwanderungslehre der Gilgul (גלגול) gegenüber (s. Metempsychose; Gilgul, wo auch der Unterschied zwischen Ibbur und Gilgul angegeben ist). Was die Zusammensetzung der Seelen, welche vorzugsweise Ibbur genannt wird, anbetrifft, so lehren die Rabbinen über diese Folgendes: Wenn der Mensch geboren wird, dann erscheint mit ihm die Nebhesch (הנבש, d. i. anima, deren Sitz man in dem Hauche sucht, welcher den thierischen Körper belebt) auf der Welt. Lebt er bis zum dreizehnten Jahre gerecht, so erhält er, wenn er dieses Jahr und einen Tag überschritten hat, den Geist (רוח זכה, d. i. die vernünftige Seele); bleibt er bis zu seinem zwanzigsten Jahre in Gerechtigkeit, so wird er der Neschemah (הנשמה, d. i. des belebenden Principes) theilhaftig, wird er ungerecht, so soll er diese nicht erhalten. Oft ist der Mensch, nach der Behauptung der Rabbinen, nur der Nebhesch würdig; dann bleiben letztere beide Seelen an einem geheimen Orte, der nur Gott allein bekannt ist, und hier erhält jede ihren besonderen Platz. Durch Ibbur endlich wird jede menschliche Seele einst gereinigt werden, und wenn dieses geschehen sein wird, dann soll die Ankunft des Messias wirklich erfolgen.

Ibmel, s. Jubmel.

Icelus, ein Traumgott der Alten, dessen Bruder Morpheus genannt wurde. Man sagte, daß Icelus nur Thiergestalten annahm und hervorbrachte. Der Mythologie nach hieß sein Vater Somnus oder Hypnos.

Iconoclasten, εἰκονοκλασται, ein Name der Bilderfeinde oder Bilderstürmer, s. Bilderstreit. Die Bilderstürmerei heißt gewöhnlich Iconomachie.

Iconolatrie, εἰκονολατρεια, heißt die Bilderverehrung; s. Bilderstreit.

Icorus hieß eine alte religiöse Secte Japans, deren Glieder sich durch ernste und strenge Lebensart in den Ruf großer Heiligkeit gesetzt hatten. Ihnen warf sich das Volk zu Füßen, glaubend, von ihnen Vergebung der Sünden erlangen zu können. Jährlich begingen sie das Fest ihres Stifters in einem ihm geweihten Tempel. Zu diesem Tempel strömten die Japanesen aus allen Theilen ihres

Landes zusammen. Schon bei Anbruch des festlichen Tages harrten sie auf das Oeffnen des Tempels und jeder suchte der Erste zu sein, welcher seinen Fuß in das Heiligthum setzte, weil der zuerst Eintretende eines besonderen Segens theilhaftig werden sollte. Von religiösem Eifer getrieben, pflegten sich oft Mehrere vor dem Eingange des Tempels niederzuwerfen, um von den im Gedränge Eintretenden mit Füßen getreten zu werden und als Märtyrer das Leben auszuhauchen.

Idacius, merkwürdig als einer der heftigsten Gegner des Priscillianus; s. Priscillianisten.

Idioten, Idiotae, nannte man die Mönche, die zwar Profeß thaten, aber keinen bestimmten Orden, dem sie angehören wollten, wählten.

Idololatrie, εἰδωλολατρεια, heißt die Verehrung heiliger Bilder; s. Bilderstreit.

Igereth, אגרת, wird bei den Rabbinen als eine von den vier Müttern der Teufel (die anderen sind Lilith, Naama und Machalath; s. diese Namen) erwähnt. Die Rabbinen behaupten, daß sie eine Tochter der Machalath sei; daher muß der böse Engel Sammaël Mutter und Tochter zugleich als Weiber gehabt haben. Sie, wie der Talmud im Tractat Pesachim, warnen ihre Glaubensgenossen, bei Nacht allein auszugehen, überhaupt weder in den Nächten der Donnerstage, noch der Sabbathe (לא יצא יחידי בלילה לא בלילי רביעיות ולא בלילי שבתות), weil Igereth in diesen mit hundert und achtzig tausend Engeln des Verderbens ausgehe und ihnen Schaden zufügen könne. Igereth und ihre vier Genossinnen sollen in den vier Sonnenwenden des Jahres herrschen, und zwar immer von der Zeit an, zu welcher die Sonne untergeht, bis in die Mitternacht. Salomo aber, behauptet man, habe über sie Gewalt gehabt.

Ignatius, Bischof zu Antiochien, ein apostolischer Vater; s. Apostolische Väter.

Ignatius war Patriarch von Constantinopel, seit dem Jahre 846, und ein Hauptgegner des Photius, durch welchen nachmals die große Trennung der griechischen Kirche von der lateinischen (1054) herbeigeführt wurde; s. Kirchentrennung, die große.

Ignaz Loyola, s. Jesuiten.

Ilithyia, ein Beiname der Diana; s. Diana.

Illiyyum, so heißt im Koran, nach Sure 83, das Verzeichniß aller Handlungen eines Gerechten. In Sure 83 wird ausdrücklich erwähnt, daß dieses Verzeichniß ein deutlich geschriebenes Buch sei. Die Ausleger stimmen indeß über die wahre Bedeutung von Illiyyum nicht überein. Nach Einigen soll es das deutlich geschriebene und allgemeine Verzeichniß aller Handlungen gerechter Wesen, der Menschen, Engel und Geister sein; Andere nehmen

Illiyyum als die Bezeichnung eines Ortes im siebenten Himmel unter dem Throne Gottes, wo sowohl das Verzeichniß der Handlungen, als auch die Seele eines jeden Gerechten bis zum Tage der Auferstehung aufbewahrt werde. Der Schutzengel des Menschen schreibt, wie man sagt, alle guten Handlungen der Menschen auf und übergibt das Verzeichniß Gott; s. Engel.

Illuminatenorden oder der Orden der Erleuchteten. Dieser Orden wurde von Adam Weishaupt, geboren am 6. Febr. 1748 zu Ingolstadt, gestorben am 18. Nov. 1830 zu Gotha, gestiftet. Weishaupt lebte als Professor des canonischen Rechtes in seiner Vaterstadt; hier stiftete er auch seinen Orden (im Jahre 1776), der sich bald nach München, Eichstädt und überhaupt in das catholische Deutschland verbreitete. In der Zeit der Blüthe zählte der Orden mehr als 2000 Mitglieder; unter diesen befanden sich viele Männer von ausgezeichneten Verdiensten. Kaum aber bestand er 9 Jahre, so wurde er schon von der baierischen Regierung als staatsgefährlich aufgehoben, 1785, (hauptsächlich wohl auf Betrieb der Jesuiten) und seit dieser Zeit scheint er auch ganz verschwunden zu sein.

Der Zweck des Ordens ging auf die Ausbildung der Menschheit zur möglichst reinen Sittlichkeit. Die Veranlassung zur Stiftung des Ordens lag zunächst in den Verfolgungen, welche Weishaupt von den Jesuiten zu erdulden hatte. Die Jesuiten waren nämlich bisher Inhaber des Lehrstuhls des geistlichen Rechtes gewesen und suchten nun den neuen Lehrer zu verdrängen. Das sicherste Schutzmittel gegen seine Feinde, glaubte der Verfolgte, sei eine geheime Verbindung. Anfangs wollte er in den Verein der Freimaurer treten, doch äußere Umstände bewogen ihn, diesen Plan aufzugeben; dagegen beschloß er, nach dem Vorbilde des Jesuitenordens, einen besondern Orden zu bilden. In dieser Hinsicht sah er hauptsächlich auf eine kluge Behutsamkeit in der Auswahl derer, die er zu Mitgliedern seines Ordens machen wollte, und auf eine fortwährende Prüfung derselben. Die bösartige Tendenz aber, welche der Jesuitenorden hatte und hat, verwandelte er in die edelste; er wollte den Ordensgliedern Freiheit im Denken lassen, sie aber Alle, gleichviel ob sie catholisch oder protestantisch wären, durch ein einziges Band, durch das Band der Sittlichkeit vereinigen. Dabei forderte er, daß die Untergebenen den Oberen blindlings gehorchen, die Glieder sich bemühen sollten, sowohl angesehene Männer für sich zu gewinnen, als auch in den öffentlichen Angelegenheiten recht einflußreich zu werden. Monatlich sollte über die Fortschritte jedes Ordensgliedes in der Moral Bericht erstattet werden; dabei aber schrieb er auch vor, daß über die einzelnen Glieder zugleich Beobachtungen angestellt und monatlich bekannt gemacht werden sollten. Auch eine Art catholischer Beichte führte er ein. Den ganzen Orden theilte er in drei Classen.

Zur ersten Classe gehörte der Novize, Minervale, Illuminatus minor; die zweite schloß den Grad eines Illuminatus major und Illuminatus dirigens in sich; in der dritten Classe befanden sich die in die kleinen Mysterien Eingeweihten (sie besaßen den Grad des Priesters und des Regenten) und die in die großen Mysterien Eingeweihten (sie besaßen den Grad eines Magus und Rex).

Ein Hauptbeförderer des Ordens war seit dem Jahre 1780 der berühmte Knigge; er war es hauptsächlich, der den Orden mit den Freimaurern zu verbinden suchte. Doch hierzu kam es nicht; denn Knigge und Weishaupt entzweiten sich, ja Ersterer sagte sich im Jahre 1784 vom Orden gänzlich los.

Die Verfolgungen gegen die Illuminaten erhoben sich schon im Jahre 1783 von Seiten der weltlichen Behörde Baierns; diese verfuhr gegen die Ordensglieder mit Verbannung und Gefängnißstrafe. Am 24. Juni 1784 hob Churfürst Carl Theodor überhaupt alle geheimen Brüderschaften auf, und am 2. März 1785 erschien ein neues Verbot; der Pater Frank und Kreitemeyer eröffnete dieses im Namen der höchsten weltlichen Behörde. Weishaupt, seines Amtes entsetzt, selbst zum Tode verurtheilt, flüchtete sich nach Sachsen und fand beim Herzog Ernst II. in Gotha eine Zufluchtsstätte. Hier lebte er, geachtet von seinen Mitmenschen, ein stilles Leben und beschäftigte sich hauptsächlich mit Philosophie, Politik und Staatswirthschaft.

Illuminaten in Spanien, s. Erleuchtete.

Illuminés, s. Convulsionairs.

Ilyasis. Im Koran Sure 37 heißt es: Friede über Ilyasis. Die Worte drücken eine Begrüßungsformel des Elias, eines, wie es heißt, der getreuesten Diener Gottes, aus. Die Ausleger stimmen jedoch über die Bedeutung von Ilyasis nicht überein. Einige behaupten, und wohl am richtigsten, daß Ilyasis nur eine andere Schreibart sei für Ilyas oder Elias, so wie das Wort Sinai oft auch von den Arabern Sinin geschrieben wird; bei unserem Worte ist die letzte Sylbe nur angehängt, um den Rhythmus zu erhalten. Andere theilen Ilyasis in al Yasin und verstehen hierunter das Geschlecht Yasin, indem sie Yasin den Vater des Elias nennen. Am unwahrscheinlichsten ist die Behauptung, daß Ilyasis den Propheten Muhamed oder dessen heiliges Buch, den Koran, bezeichnen solle.

Imam heißt eigentlich Vorsteher. Diesen Namen führt bei den Muhamedanern derjenige Priester, welcher in der Moschee das Gebet vorträgt, den Koran liest und alle, einem wirklichen Geistlichen zustehenden Functionen, welche der Islam fordert, verrichtet. Allen Imamen steht ein oberster Imam vor. Vorzugsweise wird bei den Moslems das Wort Imam auch dem Regenten beigelegt, insofern

dieser der Vorsteher nicht allein in weltlichen, sondern auch in geistlichen Dingen, als ein rechtmäßiger Nachfolger Muhamed's, ist. Früherhin galten die Califen als die obersten Imamen (s. Calif), jetzt sind es die Sultane. Namentlich verwalteten jene das Amt eines Imam an jedem Freitage in der Hauptmoschee des Ortes, an welchem sie sich aufhielten; traten Hindernisse ein, welche sie davon abhielten, so verordneten sie einen ihrer angesehensten Diener als Stellvertreter.

Die Muhamedaner theilen sich in der Behauptung, daß das Amt eines Imam nur an einen Familienstamm, gleichsam durch ein göttliches Recht, geknüpft sei, daß kein Imam sein Amt von irgend Jemandem verwalten lassen, ebenso wenig wegen irgend eines Vergehens bestraft werden könne. Die Schiiten behaupten, daß ihnen, als den wahren Erben Muhamed's, einzig und allein das Amt eines Imam zukomme; darum wollen sie auch Niemanden als rechtmäßigen Inhaber dieses Amtes anerkennen, wenn nicht in gerader Linie die Abkunft vom ersten Imam bewiesen werden kann.

Die Imamen an den einzelnen Moscheen, nach unserem Begriffe, die muhamedanischen Geistlichen, verrichten den Gottesdienst nach den öffentlichen, eingeführten Liturgieen.

Nach dem Koran Sure 2 wurde Abraham von Gott den Menschen als Imam bestellt.

Immunitäten heißen die Privilegien, welche die Geistlichen und alle im Dienste der Kirche stehende Personen zuerst von der weltlichen Obrigkeit, späterhin vom Papste erhielten, kraft deren sie von der Uebernahme öffentlicher Dienste, Functionen und Abgaben dispensirt wurden. In den frühesten Zeiten war es gesetzlich, daß die Einwohner jedes Ortes, ohne Ausnahme, öffentliche Dienstleistungen und Abgaben übernehmen mußten. Von dieser Verpflichtung aber wurde der Clerus durch Constantin den Großen gesetzlich befreit, da die Beschaffenheit und ganze Würde des geistlichen Standes überhaupt eine solche Anordnung befahl. Als die Geistlichen diese Immunität erlangt hatten, so bemühten sie sich, auch noch andere Immunitäten zu bekommen, und bald brachten sie es dahin, daß auch die Güter, welche sie im Namen der Kirche besaßen, mit der Immunität belegt wurden. So erhielten nun die Geistlichen Freiheit von Abgaben, Einquartierungen, öffentlichen Fuhren u. s. w., Freiheiten, die sich auch auf ihre Besitzungen erstreckten. Zwar wurden im achten und neunten Jahrhundert, namentlich in der fränkischen Kirche, die Geistlichen gezwungen, ihre Immunitätsprivilegien aufzugeben; doch späterhin, als die Papstgewalt sich entwickelte und ausgebildet dastand, wurden sie ihnen im vollen Maße wiedergegeben.

Die catholischen Canonisten sehen die Immunitätsprivilegien als ein göttliches Recht an, welches den Geistlichen zukomme. Zu verkennen ist es nicht, daß gerade durch diese Privilegien in der catho-

lischen Kirche der Grund zu dem nachmaligen Aufschwunge der Geistlichkeit, zu ihrem Stolze und ihrer Herrschaft gelegt wurde; s. Geistlichkeit.

Impanation heißt die Erklärung und Ansicht vom Abendmahle, nach welcher man zwar glaubt, daß das Brod und der Wein in den Leib und in das Blut Christi verwandelt werde, jedoch annimmt, daß sich die Substanz des Brodes, ihrem Wesen nach, mittelst der Körperlichkeit, welche mit der Brodheit (paneitas) gemeinschaftliche Merkmale habe, erhalte, so daß der Leib Christi das Brod und dieses auch der Leib in Wirklichkeit und Wahrheit zugleich sei. Diese Erklärung und Ansicht vom Abendmahle erfand der Abt Ruprecht von Deutz († 1135). Schon Wiclef zeigte, daß, nach derselben, der Leib Christi auch alle die Veränderungen annehmen müsse, welche das Brod annehme, daß der Bäcker den Leib Christi bearbeite und verfertige.

Die Lehre einer Impanation gilt noch jetzt in der catholischen Kirche; sie war es, welche die Lehre vom Kelchraub hier so beförderte, daß diese gesetzlich eingeführt wurde; man behauptete nämlich, daß ja im Leibe (d. h. im Brode) auch das Blut enthalten sein müsse.

Im 16. Jahrhundert warfen die Reformirten den Lutheranern eine Impanation vor, bekanntlich darum, weil Letztere die Einsetzungsworte eigentlich verstanden, Erstere aber ἐστι erklärten durch bedeutet.

Die Impanation heißt oft auch Assumtion.

Impropriation heißt das in den Händen eines Laien befindliche Beneficium, das also nur von diesem vergeben werden kann. Der Impropriation steht die Appropriation (s. d.) entgegen; s. auch Patron.

Imran. Die Sure 3 des Koran, welche die Aufschrift Imran führt, enthält die Worte: „Gott hat Adam und Noah, das Geschlecht Abraham's und das Geschlecht des Imran gewiß vor der übrigen Welt auserwählt."

Nach der muhamedanischen Tradition ist der Name Imran (oder auch Amran) Bezeichnung zweier verschiedener Personen. Der Vater des Moses und Aaron und der Vater der Maria, der Mutter Jesu (den Einige indeß Joachim nennen), führte, wie man behauptet, den Namen Imran. Die Ausleger denken bei der hier angeführten Stelle des Koran gewöhnlich an Beide; doch bei den folgenden Worten in dieser Sure: „Gedenket an das Weib des Imran, welches sagte: Herr ich habe das, was in meinem Leibe ist, zu deinem Dienste gelobt," verstehen alle Ausleger einstimmig unter Imran den Vater der Maria. Seine Schwester nennen sie Isha (Elisabeth), welche sich mit Zacharias vermählte und Johannes den Täufer gebar. Imran hatte, nach dem Aus-

ſpruch des Koran, Sure 19, außer der Tochter Maria, auch einen Sohn Namens Aaron; beide, Maria und Aaron, nennt dieſelbe Sure auch als Geſchwiſter. Johannes der Täufer und Jeſus werden von den Muhamedanern gewöhnlich mit dem Namen „die leiblichen Verwandten" belegt.

Hier und da findet ſich die Sage bei den Moslems, daß Maria (die Mutter Jeſu) eigentlich die Schweſter des Moſes wäre; der Name Maria ſei aus Mirjam, durch Verſetzung der Buchſtaben, entſtanden, auch heiße ja der Bruder des Moſes: Aaron. Dieſe Maria, Schweſter des Moſes, ſei auf eine wunderbare Weiſe von Gott lebendig erhalten worden, weil er ſie beſtimmt gehabt habe, Jeſum zur Welt zu bringen.

Incluſen, ſ. Recluſen.

Independenten. Die Independenten bildeten ſich als eine Partei der proteſtantiſchen Kirche in England ſeit dem Jahre 1581, ſowohl den Presbyterianern oder Puritanern, als den Epiſcopalen oder der hohen Kirche (ſ. Presbyterianer) gegenüberſtehend. Sie entſtanden zunächſt aus den Browniſten (ſ. d.) und führten den Namen Congregationaliſten. Als die Männer, welche ſie in das Daſein riefen, werden 5 Gottesgelahrte, Goodwin, Nye, Bridge, Symſon und Burroughs genannt. Den Namen Independenten erhielten ſie von der Behauptung, die ſie eifrig vertheidigten, daß jede recht eingerichtete Gemeinde eine ganze, vollkommene Kirche ſei, unmittelbar unter der Leitung Chriſti ſtehe, daher auch von keiner andern Kirche abhänge (independens quoad alias ecclesias); daß ſie ſelbſt die Macht habe, alle kirchlichen Angelegenheiten zu beſorgen, zu beurtheilen, beizulegen, und durchaus nicht verbunden ſei, einer anderen Kirche oder deren Abgeordneten Rechenſchaft zu geben.

Man hat die Independenten oftmals mit den Browniſten identificirt, doch wohl mit Unrecht, da das Syſtem, welches jene über das Kirchenregiment aufſtellten, zwiſchen dem presbyterianiſchen und browniſtiſchen in der Mitte liegt. Jenes hielten die Independenten für allzu willkürlich, dieſes für zu ſchwankend und unbeſtimmt. Alle Kirchen ſollten bei ihnen in gleichem Range ſtehen, doch wollten ſie Aelteren einen Vorrang vor den Jüngeren, aber ohne die geringſte Mehrheit von Gewalt, zugeſtehen. In der Religionslehre forderten ſie, daß man ſich nur an das halte, wozu die Schrift uns verpflichte; die Erklärung der heiligen Schrift aber müſſe auch mit der geiſtigen Bildung fortſchreiten und alſo nicht beim Alten ſtehen bleiben. Nach dieſem Grundſatze laſen und legten ſie die heilige Schrift aus, behielten ſie Taufe und Abendmahl bei. Als Diener der Kirche und der Angelegenheiten derſelben wählten ſie Seelſorger, Lehrer, regierende Aelteſte und Diaconen. Dieſen lag es auch ob, die kirchliche Strafgewalt auszuüben; bei kleinen Ver-

gehen bestand sie in Erinnerung und Ermahnung, bei größeren in Ausschließung aus der Gemeinde.

Sehr wohlthätig wirkte unter ihnen J. Robinson, der besonders den Geist christlicher Liebe und Mäßigung ihnen einpflanzte, nährte und erhielt. In Holland, zu Arnheim, Rotterdam und Geldern gewannen die Independenten zuerst festen Fuß. Als im 17. Jahrhundert England von inneren Kriegen zerrüttet, die Kirche gewaltsam erschüttert wurde, kamen sie aus Holland nach England zurück. Die hohe geistliche Commission war hier (1641) aufgehoben worden, und dieser Umstand trug viel dazu bei, daß sie sich fast durch das ganze Land verbreiteten. Die wildesten Republicaner waren auf ihre Seite getreten und benutzten sie als Werkzeuge zur Ausführung ihrer Pläne. Die Presbyterianer suchten zwar auf jede Art und Weise die Independenten sich zu unterwerfen; doch vergebens. Sie blieben immer als eine besondere Partei der Kirche stehen.

In der neuesten Zeit (seit 1805) haben sie sich mit den Presbyterianern und Baptisten zu einem gemeinschaftlichen Collegium vereinigt, um für das Wohl der Kirche zu sorgen; sie verwerfen bestimmte Glaubensformeln, halten sich nur an das Evangelium, lassen ihre Prediger, die sich durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit auszeichnen müssen, nicht durch Auflegung der Hände ordiniren und halten auf den Gebrauch, in den gottesdienstlichen Versammlungen die heilige Schrift vorlesen zu lassen. Sie haben ein doppeltes Glaubensbekenntniß, von denen aber keines, wie schon aus dem Angeführten erhellt, symbolische Kraft hat, sondern beide sollen die Idee sanctioniren, daß jede Gemeinde für sich eine ganze Kirche ausmacht, welcher Christus, als Führer und Oberhaupt, vorsteht. Das eine Bekenntniß erschien im Jahre 1619 zu Leiden von Robinson; es heißt: Apologia justa et necessaria quorundam Christianorum exulum Anglorum aeque contumeliose ac communiter dictorum Brownistarum ac Barrowistarum. Das andere erschien im Jahre 1658 zu London; es heißt: The savoy confession or a declaration of the faith and order owned and practised by the congregational churches in England, agreed upon and consented unto by their Elders and Messengers in their meeting of the Savoy; d. h. das Savoy-Bekenntniß oder eine Erklärung des Glaubens und der Regeln, die von den Congregationalen-Kirchen in England anerkannt und ausgeübt werden und über die ihre Vorsteher und Gesandten bei ihrer Zusammenkunft in der Savoyen-Kirche übereingekommen sind. S. auch Dissenters; Presbyterianer.

Index expurgatorius oder Index librorum prohibitorum heißt das Verzeichniß aller in der römischen Kirche verbotener und ketzerischer Bücher. Der ersten christlichen Kirche

ist ein **index expurgatorius** durchaus unbekannt; das Lesen jedes Buches war gestattet, selbst glauben- und sittenvernichtende Bücher zu lesen überließ man ganz dem Christen. Erst gegen das Ende des vierten Jahrhunderts fing man an, die Freiheit des Lesens und Studiums von Schriften, die auf die Religion Bezug hatten, einzuschränken. Vor allen traf die Schriften heidnischer Verfasser die Unterdrückung, und schon Kaiser Julian (4. Jahrh.) verbot den christlichen Lehrern ausdrücklich die Erklärung der Schriften von Griechen und Römern. Der Kaiser Valentinian gab den Christen diese Freiheit wieder; späterhin wurden sie derselben wieder beraubt, weil man glaubte, daß das Studium jener Schriften für die christliche Religion gefährlich sei, daß durch sie die christlichen Gemüther verunreinigt würden. Die apostolischen Constitutionen untersagten daher das Lesen heidnischer Schriften ohne Ausnahme; dasselbe geschah auf der vierten Synode zu Carthago, Can. 16; doch mit dem Zusatze, daß ketzerische Schriften nach Zeit und Umständen noch gelesen werden dürften. Alle die, welche diesen Bestimmungen entgegen handelten, wurden mit Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft bestraft. Dieses Schicksal traf z. B. den Bischof zu Laodicea, Apollinaris, der im Verdacht stand, heidnische Schriftsteller gelesen zu haben. Doch bald wurde auch der Zusatz des carthaginensischen Concils dahin umgeändert, daß ketzerische Schriften zu lesen in allen Fällen und unter allen Umständen verboten sein sollte; wer dagegen handelte, machte sich derselben Ketzerei, welche in einer solchen Schrift dargestellt war, schuldig und wurde, im Fall, daß keine Buße und kein Widerruf erfolgte, mit dem Kirchenbann belegt. Ja man blieb hierbei nicht einmal stehen, sondern verurtheilte die ketzerischen Schriften auch bald zum Feuer. Einzelne Fälle, daß diese verbrannt wurden, finden sich zwar schon früher, namentlich geschah dieß schon mit den Schriften des Arius; das Verbrennen solcher Schriften war aber durchaus noch nicht allgemeine Sitte. Diese findet sich erst von jetzt an (5. Jahrh.) und blieb durch alle Jahrhunderte in der römischen Kirche herrschend. Die Geschichte jedes Jahres in jedem Jahrhundert stellt uns hiervon hinreichende Beweise auf. Auch die neue Bulle des jetzt regierenden Papstes, Gregor's XVI., scheint dem Verbrennen von Schriften, die gegen die römische Lehre oder gegen das Interesse des apostolischen Stuhles sind, nicht abhold zu sein; s. Gregor XVI.

Selbst die heilige Schrift wurde von den römischen Geistlichen schon früh als ein Inbegriff von Büchern bezeichnet, welche für das Gemüth eines Laien gefährlich werden könnten. Papst Gelasius I. machte in dieser Hinsicht besonders auf die apocryphischen Bücher aufmerksam, doch ließ er das Lesen derselben noch frei. Seine Nachfolger aber beschränkten das Lesen der h. Schrift mit unerhörter Anmaßung und Gewissenlosigkeit, ja es wurde sogar durch **Canon II.**

Concilii Tarraconensis befohlen, daß jeder Laie die heilige Schrift, in deren Besitz er sei, seinem Bischof überbringen müsse, um sie verbrennen zu lassen. (Das Nähere s. unter dem Artikel: Bibel, Gebrauch derselben.)

Um zu wissen, ob eine Schrift irgend eine Meinung enthalte, welche gegen die Lehre oder gegen das Interesse des apostolischen Stuhles sei, und zu verhüten, daß ein solches Gift in der Christenheit verbreitet werde, stellte man eine förmliche Büchercensur auf. Die Pflicht der Censoren, Qualificatoren genannt, war es, im geeigneten Falle ein Buch dem Index expurgatorius beizufügen. Die erste eigentliche Büchercensur gab Papst Alexander VI. (s. d.); er sah sich umsomehr zur Aufstellung derselben genöthigt, weil sich überall die Stimmen gegen die Falschheit der römischen Lehre, wie gegen die Unsittlichkeit und Gewissenlosigkeit der Päpste erhoben. Er sagte in seiner Verordnung: Debent impressores merito compesci opportunis remediis, ut ab eorum impressione desistant, quae fidei catholicae contraria fore noscuntur vel adversa, aut in mentibus fidelium possunt verisimiliter scandalum generare. Namentlich klagt er dann, daß in den Provinzen von Mainz, Cöln, Trier und Magdeburg verschiedene Irrthümer und gefährliche Dogmen verbreitet würden. Er ermahnt daher die Erzbischöfe und Vicarien der Provinzen in jenen Gegenden, mit Sorgfalt über das Erscheinen neuer und gefährlicher Schriften zu wachen, und droht den Entgegenhandelnden mit dem Bann und der Erlegung einer Geldstrafe (excommunicationis poena — poena pecuniaria). In gleichem Sinne erließ auch das von dem rohen Papste Julius II. 1512 im Lateran eröffnete und gegen die Synode von Pisa gerichtete Concil das Gebot, daß alle Druckſachen, namentlich aber Uebersetzungen aus dem Hebräischen, Griechischen und Arabischen, von dem Inquisitor haereticae pravitatis einer strengen Censur unterworfen werden sollten. Der Nachfolger des Julius, Leo X., glaubte gleichfalls wie sein Vorfahr handeln zu müssen und beurkundete das Beibehalten des Systemes desselben in Glaubenssachen durch seine Bulle inter sollicitudines vom Jahre 1515; und Papst Paul IV. (1555—1559), der noch auf dem Todtenbette den Cardinälen die Inquisition, als das einzige Mittel zur Rettung der römischen Religion und Kirche, empfahl! — ging noch weiter: er stellte einen ganz neuen Index auf.

Die Inquisition ließ es sich angelegen sein, immer einen neuen Index zu verfertigen, um die Christen vor dem Lesen ketzerischer Bücher zu bewahren. Auch während des tridentinischen Concils verfaßte man ein neues Verzeichniß, welches von Pius IV. sogleich approbirt wurde und den Namen index tridentinus empfing. Einen großen Theil des Verzeichnisses füllten in dieser Zeit die Namen protestantischer Bücher aus. Auch eine Congregation zur Prüfung

der Bücher trat in das Leben; s. Congregation. Dazu erließ nun Papst Clemens VIII. noch folgende Verordnung: Es sollten alle Schriften verdammt bleiben, welche als ketzerisch von einem seiner Vorgänger oder von einer allgemeinen Synode anerkannt worden wären — sollte auch vielleicht der Name jener Schriften nicht im Index stehen; es sollte auch kein Buch an irgend einem Orte ohne Genehmigung des Bischofes der Diöces (welcher der Verfasser angehöre), oder dessen Vicars, oder des Inquisitors und Wächters des orthodoxen Glaubens, zu Rom, aber nicht ohne päpstliche Erlaubniß gedruckt werden. Daß diese Verordnung auch den Laien verbot, die heilige Schrift in ihrer Muttersprache zu lesen, lag ganz im Geiste des Romanismus, und unwillkürlich drängt sich dem Geschichtsforscher die Wahrheit auf, daß der Index, die Inquisition und der Jesuitismus die Mittel waren, welcher sich die Päpste stets bedienten, um den nach Wahrheit forschenden Geist zu unterdrücken.

Die meisten Verzeichnisse von Schriften, die man für ketzerisch erklärt hatte, wurden in Spanien und Italien, besonders zu Rom und Neapel angefertigt. Philipp II., König von Spanien, ließ im Jahre 1571 zu Antwerpen einen Index verfassen; eine verbesserte und vermehrte Auflage kam in Spanien im Jahre 1584 heraus. Der reichhaltigste Index war wohl der, welcher im Jahre 1640 durch den Generalinquisitor Antonio a Sotomajor verfaßt wurde. Eine neue Auflage kam zu Genf 1667 heraus. Der Sinn der vom jetzt regierenden Papst erlassenen Bulle läßt uns auf einen neuen und vermehrten Index schließen.

Index librorum expurgandorum heißt das Verzeichniß derjenigen Bücher, welche von anstößigen, die römische Kirche oder den apostolischen Stuhl beleidigenden Ausdrücken, Andeutungen und Erklärungen zu reinigen sind, um sie den Catholiken zum Gebrauche einhändigen zu lassen.

Indifferentismus. Man unterscheidet einen religiösen und kirchlichen Indifferentismus. Jener ist überhaupt die Denkweise, nach welcher man jede Religion für gleichgut erklärt, meint, daß es an und für sich ganz gleichgiltig sei, welcher Religion man angehöre, daß man in jeder Religion auch glauben könne, was man wolle, daß man der Religion keinen Einfluß auf die Seele zuschreibt, sie für diese und das Leben überhaupt für entbehrlich hält. Der kirchliche Indifferentismus erklärt die Differenzen in den Bekenntnissen der christlichen Religionsparteien für ganz unwesentlich, behauptet, daß es ganz gleichgiltig sei, zu welcher Kirche man sich halte, wenn man nur das Practische in der Religion anerkenne; er erklärt sich gleichgiltig gegen eine bestimmte Form, in welcher die religiösen Ideen dargestellt werden. Den religiösen Indifferentismus nennen Manche auch den groben, den kirchlichen dagegen den feinen Indifferen-

tismus. Bekanntlich hat letzterer in unseren Tagen vielen Anhang gefunden. Vergl. den Art. Latitudinarier.

Indigeten (indigetes Dii) hießen bei den Römern diejenigen Götter, welche nicht ursprünglich als solche existirten, sondern erst Menschen gewesen waren, die sich durch ihre Verdienste einen Sitz im Olymp erworben hatten (s. Gottheiten). Bei den Griechen hießen sie Heroen (s. d.). Der Name indigetes ist entweder daher entstanden, weil diese Wesen, als Götter, keiner Sache bedurften (quod nullius rei indigebant), oder weil sie zuerst in dem Lande lebten, in welchem sie später als Götter betrachtet wurden (quod in loco degebant); man leitet den Namen auch von indigetari, anrufen, her.

Indra, s. Dewendren.

Induction, s. Institution.

Indulgenz (indulgentia), s. Ablaß.

Indult heißt das von dem Papste an Kirchenglieder verliehene Recht, irgend Jemanden zum Genusse einer geistlichen Pfründe zu bestimmen. Die Personen, welche von jeher Indulte erhielten, waren immer von Ansehen und Einfluß, besonders Cardinäle und Fürsten. Beispiele von Indultsverleihungen sind folgende: Das zwischen Papst Leo X. und Franz I. im Jahre 1516 abgeschlossene Concordat, wegen Aufhebung der pragmatischen Sanction, gab diesem Könige die Macht, Bisthümer und hohe geistliche Würden mit ihren Einkünften nach Gefallen zu vertheilen, und in einer besonders erlassenen Bulle auch die Freiheit, alle Geistlichen an den Kirchen in Bretagne und Provence zu ernennen. Papst Alexander VII. gestand (1664) dem Könige Ludwig XIV. den Indult über die Bisthümer Metz, Tulle und Verdun zu; Alexander's Nachfolger, Papst Clemens IX. (1668), bestätigte diesen Indult, mit Hinzufügung des Indultes über Roussillon und Artois. Weniger Glück hatten in dieser Zeit die deutschen Bischöfe. Bisher besaßen sie lebenslänglich einen Indult in Bezug auf ihre Facultäten; seit dem Schlusse des westphälischen Friedens aber fing die Sitte an, daß sie diesen Indult immer für einen Zeitraum von fünf Jahren von Rom holen mußten.

Die Indulte, in deren Besitz die Cardinäle sind, bestehen durch einen mit Papst Paul IV. (1555—1559) und dem h. Collegium abgeschlossenen Vertrag. Kraft desselben können die Cardinäle nicht allein die geistlichen Stellen, deren Vertheilung ihnen zukommt, ganz nach freiem Willen vergeben, sondern sie sind auch berechtigt, ein Beneficium in commendam (s. Commenden) zu bestimmen.

Infralapsarier, s. arminianischer Streit.

Infül, s. Abt.

Ingen ist der Name eines Mannes, welcher ungefähr im Jahre 1651 unter den Japanesen auftrat und von diesen als ein von dem

Geiste der Götter erfüllter Lehrer erkannt wurde. Die große Dürre, von welcher damals Japan heimgesucht wurde, veranlaßte die Einwohner, ihn anzuflehen, daß er durch seine Gebete sie von diesem Unglücke befreien möge. Ingen, heißt es, gab den Bitten Gehör; er bestieg einen Berg, betete den Kitoo (das Gebet, durch welches man die Abwendung eines Uebels zu erlangen glaubt) dreimal; es fiel ein Regen und das Land wurde von der Noth befreit.

Innocenz I., Bischof von Rom, 402—417, ein in mancher Hinsicht für die Ausbildung des kirchlichen Systems merkwürdiger Mann. War man bis zu seiner Zeit im Abendlande schon gewohnt, die Würde des Bischofes als die erste in der Christenheit, der apostolischen Abstammung gemäß, darzustellen und zu betrachten, so machte namentlich Innocenz I. seinen Vorrang vor allen übrigen Bischöfen dadurch geltend, daß er behauptete, der Vorrang müsse ihm deßhalb zukommen, weil er ein Nachfolger des Petrus sei, und nicht etwa deßhalb, wie in der morgenländischen Kirche gelehrt werde, wegen der Wichtigkeit der Stadt, in welcher er seinen Sitz habe. Er dehnte daher seine Macht schon so aus, daß ohne seine Bewilligung kein Bischof in einer Diöces ordinirt werden durfte. Ja er selbst setzte den Metropolitan Rufus von Thessalonich, in sehr stolzen Ausdrücken, zum Vicar in Ostillyrien. In seinem Briefe an denselben sagt er unter andern: Nimm die Aufsicht über jene Kirchen (nämlich von Achaja, Thessalien, Alt- und Neu-Epirus, Creta, Mösien u.s.w.) an; sei der Erste unter den Primaten (et inter ipsos primates primus), und endlich fügt er hinzu: Quidquid eos ad nos necesse fuerit mittere, non sine tuo postulent arbitratu. Ita enim aut per tuam experientiam quidquid illud est finietur: aut tuo consilio ad nos usque perveniendum esse mandamus.

Für die Entwickelung und Ausbildung der Glaubenslehre ist er insofern merkwürdig, als er in dem augustinisch-pelagianischen Streite (s. Augustin) den Beschlüssen der Synode von Mileve und Carthago (416) beitrat und den Pelagianismus verdammte. Das Beobachten der Sonnabendsfasten verordnete er mit Strenge. Das Christenthum wurde während seiner Regierung unter den Ost- und Westgothen (Ulphila's Bibelübersetzung), Burgundern, Sueven und Vandalen, welche arianische Christen wurden, ausgebreitet. Das Mönchthum fand an seinem Zeitgenossen, Johannes Cassian, einen bedeutenden Beförderer. Die ketzerischen Parteien der Manichäer, Donatisten und die schismatischen Novatianer zu Alexandrien, welche die Kirche in dieser Zeit beunruhigten, wurden von ihm, wie von der weltlichen Macht, mit harten Gesetzen verfolgt. Sein Vorgänger war Anastasius I., sein Nachfolger Zosimus.

Ueber 700 Jahre verstrichen, ehe der Name Innocenz unter den angeblichen Nachfolgern des Apostels Petrus uns wieder begegnet.

Innocenz II., Papst, 1130—1143. Ihm stand Anacletus II. als Gegenpapst gegenüber. Unterstützt vom König Roger von Sicilien behauptete sich Anaclet in Rom. Innocenz II. mußte nach Frankreich flüchten, doch in dem allgemein verehrten (und nachmaligen heiligen) Bernhard von Clairvaux fand er einen warmen Anhänger und diesem verdankte er seine Anerkennung in allen Ländern außerhalb Italiens. Mit dem Tode des Anacletus (1138) hob sich das Schisma und Innocenz II. war nun alleiniger Papst. Unter seiner Regierung gewann die päpstliche Macht insofern an Ansehen, als auf dem Concil im Lateran (1139) bestimmt wurde, daß alle Streitigkeiten in und außer der Kirche, soviel als möglich, nur vor geistliche Gerichte gezogen werden sollten; die Kirche selbst aber verfiel, da die Geistlichen sich nicht scheuten, Unzucht, Ausschweifungen und Laster aller Art zu üben. Hierüber klagt selbst Bernhard. Aber eben dieser Zustand rief auch damals zwei Gegner der Clerisei hervor, den Abälard (s. d.) und Arnold von Brescia (s. Arnoldisten). Das erwähnte Lateranconcil verdammte Beide. Der König von Frankreich, Ludwig VII., (welcher sich der päpstlichen Verordnung widersetzte, indem er den vom heiligen Vater selbst zum Erzbischof von Bourges geweihten Peter von Chartres nicht anerkennen wollte) wurde von Innocenz mit dem Bann, sein Land mit dem Interdict belegt.

In der Glaubenslehre stritt man darüber, ob Maria ohne Erbsünde schon empfangen, oder erst im Mutterleibe geheiligt worden sei. Der heilige Bernhard verneinte das Erstere. Die allgemeine Verehrung der Maria rief auch in dieser Zeit das Fest der unbefleckten Empfängniß (s. Feste) in das Leben.

Das Christenthum fand namentlich in Schweden große Ausbreitung und wurde hier jetzt herrschend. Für das Mönchthum hat Innocenz II. nichts Merkwürdiges gethan. In seine Zeit (1137) fällt die erste schriftliche Abfassung der Statuten für die Carthäuser, durch das Ordensoberhaupt Guigues. Der Vorgänger von Innocenz war Honorius II., sein Nachfolger Cölestin II.

Innocenz III., Papst, 1198—1216; durch ihn erreichte der päpstliche Stuhl in Hinsicht auf geistliche und weltliche Macht den höchsten Gipfel. Innocenz III. macht daher, wie Gregor VII., Epoche in der päpstlichen Geschichte. Die Idee, daß der Papst Stellvertreter Gottes auf Erden sei, leitete ihn in allen seinen Unternehmungen. Dieser Behauptung nach mußte natürlich selbst die oberste weltliche Macht ihm unterthänig sein; die Macht der Fürsten, äußerte er ausdrücklich gegen die Gesandten des Königs Philipp von Frankreich, ist nur weltlich; sie erstreckt sich nur auf die Körper, die des Papstes aber erstreckt sich über die Seelen, also auf die Ewigkeit. (Principibus datur potestas in terris, sacerdotibus autem potestas tribuitur et in

coelis: illis solummodo super corpora, istis etiam super animas.) Daher war es sogleich nach der Stuhlbesteigung die erste Sorge des Innocenz, sich der weltlichen Macht in Italien zu bemächtigen und in derselben zu befestigen. Er nahm dem kaiserlichen Praefectus urbis den Eid der Treue ab, belehnte ihn, verdrängte die kaiserlichen Vasallen aus den Marken Italiens und fing nun an, sich auch in die Angelegenheiten Deutschlands, Frankreichs, Englands, Galliziens und anderer Königthümer zu mischen.

In Deutschland war eine doppelte Kaiserwahl. Eine Partei wollte als Kaiser den Herzog von Schwaben, Philipp, eine andere den Herzog von Sachsen, Otto, erwählt haben. Innocenz III. entschied sich für Otto (nos auctoritate b. Petri et nostra eum (Ottonem) in Regem recepimus, et regalem ei praecepimus honorificentiam exhiberi, ipsumque ad coronam imperii, sicut decet, vocare curabimus), und dieser mußte ihm schwören, ihm und seinen Nachfolgern im obersten Hirtenamte den Gehorsam zu gewähren, welchen demüthige und catholische Kaiser dem apostolischen Stuhle zu leisten gewohnt sind. Kaum aber war Otto gekrönt (dieß geschah erst im Jahre 1209, weil Philipp immer sehr thätig gewesen war, um Otto zu verdrängen, und nur der plötzliche Tod Philipp's sicherte dem neuen Kaiser die Krone), so trat er als Gegner des Innocenz auf und suchte seine kaiserlichen Rechte in Italien geltend zu machen. Der Papst aber belegte ihn mit dem Bann, setzte ihn ab und Otto mußte sich nun bis an seinen Tod (1218) mit seinen Erblanden begnügen.

In Frankreich hatte sich der König Philipp August von seiner Gemahlin Ingeburgis geschieden. Innocenz, der dieß nicht dulden wollte, belegte darauf, bei fortwährender Weigerung des Königs, sich in den Willen der Kirche, d. h. des Papstes, zu fügen, ganz Frankreich mit dem Interdict, und Philipp mußte gehorchen.

Gegen England trat Innocenz III. gleichfalls mit großer Kraft auf. Hier hatte er den Cardinal Stephan Langton als Erzbischof von Canterbury eingesetzt, 1207. Der damalige König Johann widersetzte sich dieser Handlung des Papstes, dafür wurde aber sein Land mit dem Interdict belegt, 1208. Nun nahm der König alle Bisthümer und Abteien in Beschlag und verjagte die Bischöfe. Ein solches Verfahren zog ihm den Bann zu, 1209. Mit unermüdetem Eifer verfolgte jetzt Johann die Geistlichkeit und sprach sogar die Absetzung des Papstes aus. Innocenz dagegen verschenkte England an den folgsamen König von Frankreich und sprach den Bann gegen alle Anhänger des Königs von England aus. Jetzt gab dieser dem Papste Alles nach; mit der größten Demüthigung unterwarf er sich demselben und empfing sogar sein Land von diesem als ein Lehn, 1213. Den Lehnseid legte er am 15. Mai 1213 ab.

In Gallizien mußte der König Alphons IX. seine Gattin, wegen zu naher Verwandtschaft, entlassen und die päpstliche Absolution empfangen; der König von Aragonien, Peter, dem Papste sich zinsbar machen; der König von Portugal, Sancho I. den jährlichen Zins, den er verweigerte, wieder fortbezahlen; selbst die Kirche von Constantinopel wurde ihm, durch die Gründung eines lateinischen Kaiserthums zu Constantinopel, 1204, unterworfen.

Um das gelobte Land unter seine Botmäßigkeit zu bringen, ließ es sich Innocenz III. sehr angelegen sein, einen Kreuzzug nach demselben zu Stande zu bringen. Um desto gewisser seinen Plan realisirt zu sehen, versprach er in einer im Jahre 1213 erlassenen Kreuzzugsbulle allen denen, die an diesem Zuge in Person Theil nehmen würden, einen vollkommenen Ablaß derjenigen Sünden, die sie gebeichtet haben würden. Die, welche nicht persönlich nach Palästina ziehen könnten, aber nach Kräften Beisteuern geben, so wie die, welche auf Kosten Anderer dem Zuge sich anschließen würden, sollten ebenfalls einen vollkommenen Ablaß ihrer Sünden (plenam **suorum concedimus veniam peccatorum**) erhalten. Zugleich gab er in der Bulle die Versicherung, daß die Güter der nach dem heiligen Grabe Ziehenden unter seinem und des heiligen Petrus Schutze stehen sollten (**sub b. Petri et nostra protectione suscipimus**).

Die von ihm im Jahre 1215 angestellte berühmte Lateransynode (s. diese im Art. Kirchenversammlung) bezweckte hauptsächlich die Bewirkung eines Kreuzzuges. Auf demselben Concil wurde hinsichtlich der Glaubenslehre bestimmt, daß die Transsubstantiationslehre (s. Abendmahlsstreit Berengars) kirchlich bestätigt sein sollte. Eine jährliche Ohrenbeichte, wie die jährliche Abendmahlsfeier, wenigstens am Osterfeste, wurde allen mündigen Christen zur unerläßlichen Pflicht gemacht, bei Strafe, von der Kirche und einem christlichen Begräbnisse (s. Beichte) ausgeschlossen zu werden. Der Ablaß von Bischöfen wurde eingeschränkt, weil diese Mißbrauch mit demselben getrieben hätten (vergl. dagegen die Erklärung der oben erwähnten Kreuzzugsbulle); an Kirchweihfesten sollte der Ablaß nur vierzig Tage und bei der Einweihung einer Kirche nur Ein Jahr dauern. Für die Kirchenzucht wurde verordnet, daß in den jährlich von den Metropolitanen zu haltenden Provinzialsynoden die lateranensischen Canones vorgelesen und die Uebertreter derselben kirchlich bestraft werden sollten, daß die Geistlichen in strenger Keuschheit leben und die Bischöfe deßhalb eine sorgfältige Aufsicht über diese führen müßten. Für die Schließung der Ehen unter Laien wurde die Proclamation des Eheverlöbnisses in der Kirche befohlen. Nicht minder merkwürdig als diese Verordnungen waren die Bestimmungen, daß alle Absetzungen oder Versetzungen der Bischöfe dem Inhaber

des apostolischen Stuhles allein überlassen sein müßten und daß die Laien nicht in der heiligen Schrift lesen sollten (s. Bibel, Gebrauch derselben). Büßenden schrieb Innocenz Geißelungen und eine bestimmte Anzahl Gebete zu beten vor.

Um das Mönchthum hatte sich Innocenz III. mannichfache Verdienste erworben. Er machte die Einrichtung von Generalcapiteln (s. Capitel) in allen Orden gesetzlich, bestätigte den Orden de redemtione captivorum, der Humiliaten, der Dominicaner, Franciscaner und Clarissinnen. Doch damit nicht die zu große Verschiedenheit der Orden eine Verwirrung der Kirche herbeiführe (ne nimia religionum diversitas gravem in ecclesia Dei confusionem inducat), so ließ er im can. 13 des concil. Lateran. verbieten, einen neuen Orden (novam religionem) aufzufinden; wer in einen Orden treten wolle, der möge in den treten, welcher bereits die Approbation erhalten habe.

Gegen die Ketzer in Frankreich, Catharer und Waldenser, richtete Innocenz gleichfalls seine ganze Thätigkeit. Er stellte die durch ihre Grausamkeit berüchtigten Inquisitoren, einen Rainerius, Guido, Peter von Castelnau für Frankreich, und für Deutschland Conrad von Marburg, als Unterdrücker der Ketzerei an, ließ sogar in Frankreich förmliche Kreuzzüge durch seine Legaten gegen Catharer und Waldenser in Bewegung setzen und verdammte diese Ketzer auf dem lateranensischen Concil (s. d.). Sein Vorgänger war Cölestin III., sein Nachfolger Honorius III.

Innocenz IV., Papst, 1243—1254. Mit dem deutschen Kaiser Friedrich II. hatte er einen schweren Kampf zu bestehen. Innocenz flüchtete sich, von den Genuesern unterstützt, nach Lyon; hier hielt er im Jahre 1245 ein allgemeines Concil und sprach Bann und Absetzung über Friedrich mit der gleißnerischen Formel aus: Volentes divinam sententiam praeponere sententiae nostrae, denunciamus Fridericum a Deo excommunicatum et depositum ab omni honore imperii et regni. Addentes vero sententiam nostram divinae sententiae, excommunicamus Fridericum et deponimus ab omni honore imperii et regni. Doch nicht allein deßwegen wurde Friedrich excommunicirt, weil er sich dem päpstlichen Willen nicht fügen wollte, sondern auch darum, weil er der Ketzerei verdächtig war. Der Papst bewies diese Muthmaßung aus der Behauptung, daß Friedrich die Schlüssel der Kirche (claves ecclesiae contempserit) verachtet und geäußert habe, daß er die schon von Gregor IX. (s. d.) ausgesprochene Excommunication nicht fürchte, daß er in freundschaftlichen Verhältnissen mit den Saracenen stände u. s. w. Diesen Schritt des Papstes vergalt Friedrich damit, daß er den heiligen Vater auf jede Weise zu beleidigen und zu beeinträchtigen suchte. Innocenz wollte indeß durchaus den Kaiser, unterdrückt wissen; zur Realisirung dieses Planes scheute er kein Mittel,

er kaufte Feinde und schickte die Bettelmönche überall umher, um Geld aufzutreiben. Jetzt begannen die fürchterlichsten Gelderpressungen in England und Deutschland; der heilige Vater hielt es nicht für sündlich, mit Hilfe frommer Brüder den Kirchen und den Laien mit der unverschämtesten Frechheit ihr Eigenthum zu entwenden. Doch trotz aller solcher Mittel hielt sich Friedrich dennoch in Deutschland. Im Jahre 1250 starb er; nun richtete der Papst seine Thätigkeit gegen dessen Sohn Conrad. Hierzu setzte er wieder die Dominicaner und Minoriten in Bewegung; er gab ihnen den Auftrag, das Kreuz gegen Conrad zu predigen und dem, der an dem Kreuzzuge Theil nähme, dieselben Privilegien und Ablässe zuzusichern, deren sich derjenige zu erfreuen habe, welcher nach dem gelobten Lande ziehen wolle. Ja, Matth. Paris erzählt uns sogar, daß die Theilnehmer am Zuge gegen Conrad noch einen größeren Sündenerlaß erhalten sollten, als die, welche nach dem gelobten Lande ziehen würden; es sollte ja der Kreuzfahrer gegen Conrad nicht allein selbst, sondern auch dessen Vater und Mutter Sündenerlaß erhalten (nam, heißt es bei Matth. Paris, si quis contra Conradum signaretur, signatus et signati pater et mater omnium peccatorum suorum veniam consequerentur). Doch Conrad hielt sich bis an seinen Tod, 1254.

Der zweijährige Sohn desselben, Conradino, kam unter die Vormundschaft des Halbbruders von Conrad, Manfred. Dieser unterwarf sich dem Papste; da er indeß merkte, daß der Papst auch gegen ihn Ränke im Schilde führte, so empörte er sich und drohte schon dem heiligen Vater gefährlich zu werden, als eben der Tod das Leben des Papstes endete.

Unter Innocenz wurde der 6. Kreuzzug nach Palästina unternommen, 1248. Nur König Ludwig der Fromme nahm an demselben Theil. Er kam bis nach Aegypten; hier eroberte er Damiat, 1249, darauf wurde er gefangen genommen und genöthigt, nach Hause zurückzukehren, 1254.

Auf die Ausbildung der Glaubenslehre hatte Innocenz insofern Einfluß, als er die von Alexander von Hales und Albertus Magnus aufgestellten Behauptungen auffaßte, und für das Papstthum benutzte, daß Christus und die Heiligen überflüßig gute Werke gethan hätten. Der Schatz derselben komme der Kirche, und die Vertheilung an einzelne Christen dem Papste zu. Hierin liegt die Quelle des Ablasses, wie er sich in dieser Zeit in der crassesten Ausbildung uns zeigt.

Für das Klosterwesen hat Innocenz IV. das Verdienst, daß er die Eremiten in Italien zur Beobachtung der Regel Augustin's verpflichtete, die strenge Franciscanerregel dahin milderte, daß alles Eigenthum nur dem Stuhle Petri angehören, den Brüdern aber erlaubt sein sollte, Geräthe, Güter u. s. w. zu besitzen. Hierüber

entstand eine Spaltung im Orden der Franciscaner; die strengern, Spiritualen (Zelatores) genannt, trennten sich von den laxeren, welchen Innocenz den Namen Conventual-Minoriten beilegte. Beide Theile standen sich diese und die folgende Zeit hindurch feindselig gegenüber. Der Vorgänger des Innocenz war Cölestin IV., sein Nachfolger Alexander IV.

Innocenz V. regierte als Papst kaum 5 Monate (vom 21. Jan. bis 22. Juni) im Jahre 1276, zu kurz, als daß er von irgend einem Einfluß auf den Zustand der Kirche oder Glaubenslehre sein konnte. Sein Vorgänger war Gregor X., sein Nachfolger Hadrian V.

Innocenz VI., Papst, 1352—1362, ein strenger Regent, der mit Kraft und Nachdruck die unruhigen Vasallen von Italien im Zaum zu halten wußte. Kaiser Carl IV., der den so tief gefallenen Clerus zu reformiren beabsichtigte, wurde von ihm ernstlich zur Rede gesetzt, der König Ludwig von Neapel, unter schweren Drohungen, an die Zahlung des jährlichen Tributes erinnert. In der Glaubenslehre kam durch ihn keine Neuerung auf; dagegen stiftete er ein neues Fest, das Lanzenfest, zu Ehren des Speeres, mit welchem Christus in die Seite gestochen worden war. Gegen die bestehenden Irrthümer, gegen Reliquiendienst, Ohrenbeichte, Abendmahl unter einerlei Gestalt u. s. w. erhoben sich aber jetzt nachdrucksvoll mehrere Männer, namentlich der Italiener Boccaccio (auch über Mönche und Päpste spottend), der böhmische Prediger Conrad Stickna und Johann Milicz; in England Joh. Wiclef. Das Mönchthum wurde aber dennoch durch den Brigittenorden und durch die Eremiten des h. Hieronymus in Italien und Spanien vergrößert. Sein Vorgänger war Clemens VI., sein Nachfolger Urban V. Er, sein Vorgänger und Nachfolger gehören zu den Päpsten, welche zu Avignon (im babylonischen Exil der Päpste) residiren mußten.

Innocenz VII., ein schismatischer Papst, der nur vom Jahre 1404—1406 als kirchliches Oberhaupt von der römischen Partei angesehen wurde; ihm gegenüber stand der von der französischen Partei gewählte Benedict XIII. Zwei Jahre nach seiner Wahl wurde Gregor XII. als Papst anerkannt. Die Cardinäle hielten darauf zu Pisa ein allgemeines Concil, setzten Innocenz VII. und Gregor XII. ab, und wählten Alexander V. Jene beiden Päpste aber hatten ihre Parteien und hielten sich durch diese. So hatte die Kirche jetzt drei Päpste. Die Kirchenzucht und Kirchenlehre befand sich in dieser Zeit in der fürchterlichsten Zerrüttung. Huß zeichnete sich besonders aus, daß er hierauf aufmerksam machte und gegen die Verderbniß der Päpste laut redete; ja selbst ein Franciscaner, Namens Johannes Petit zu Paris, trat gegen die schismatischen Päpste auf. Erst das Concil zu Costnitz machte dem Schisma ein Ende; s. Kirchenversammlung.

Innocenz VIII., Papst, 1484—1492, ein wegen seines wollüstigen Lebens und seiner Unzucht berüchtigter geistlicher Regent. Ueber ihn heißt es:

Octo Nocens pueros genuit totidemque puellas;
Hunc merito poterit dicere Roma patrem.

(Acht Knaben zeugte der Schadende [Nocens, eine beißende Conversion für Innocens, d. h. der Unschuldige] und ebensoviel Mädchen; mit Recht konnte Rom diesen einen Vater nennen.)

Den Ablaß um so einträglicher zu machen, dehnte er ihn auch auf die Seelen im Fegfeuer aus. Durch eine besonders erlassene Bulle ließ er die Hexenprocesse vollständig einrichten und der Inquisition übergeben. Als Zeuge der Wahrheit trat in dieser Zeit Hieronymus Savonarola auf. Der Vorgänger von Innocenz VIII. war Sixtus IV., der Nachfolger Alexander VI.

Innocenz IX., regierte nur von 1591—1592 als Papst, zu kurz, als daß er von Einfluß auf Kirche und Glaubenslehre seyn konnte. Sein Vorgänger war Gregor XIV., sein Nachfolger Clemens VIII.

Innocenz X., Papst von 1644—1655; wurde in Allem, was er that und unterließ, von seiner Buhlerin, Donna Olympia, beherrscht. Unter ihm wurde der berühmte westphälische Friede (im Jahre 1648) abgeschlossen. In der Bulle Zelo domus, welche er noch in demselben Jahre am 20. Novbr. erließ, beklagte er sich bitter über die Beeinträchtigungen, die durch jenen Frieden der römischen Kirche zugefügt worden wären (gravissime, heißt es, religioni catholicae, divino cultui, sedi apostolicae et romanae, ac inferioribus ecclesiis, ordinique ecclesiastico, ac jurisdictionibus, auctoritati, immunitatibus, libertatibus, exemtionibus, privilegiis, rebus, bonis ac juribus illata fuerunt praejudicia), und verdammte den Frieden. Um die Glaubenslehre zu bewahren, verdammte er, besonders auf Antrieb der Jesuiten 5 Sätze des Jansenius (s. Jansenisten), setzte die Congregatio de s. sacramento mit der Congregatio de propaganda fide in Verbindung (s. Congregation), genehmigte die Errichtung eines Collegiums zur Vertilgung der Ketzer (de exstirpandis haereticis) zu Turin und die wildeste Verfolgung der Waldenser in Piemont; dagegen verordnete er auch in einer Bulle die Verminderung der unzähligen Festtage und hob in Italien die kleineren Klöster auf. Gegen Rom und die Jesuiten schrieben in dieser Zeit die Franzosen Arnaud, le Maitre und Pascal. Der Vorgänger von Innocenz X. war Urban VIII., der Nachfolger Alexander VII.

Innocenz XI., Papst von 1676—1689. Er machte von seinen Vorgängern gleiches Namens eine rühmliche Ausnahme, da er von einem wahren Eifer für gute Zucht und Ordnung durchdrungen war. Mit dem Könige von Frankreich, Ludwig XIV., gerieth er

in einen doppelten Streit, sowohl über die Regalien, als über die Quartiersfreiheit (la franchise — jus asyli) d. h. der Freiheit, daß ein Verbrecher in der Wohnung eines fürstlichen Gesandten ein Asyl finden könne. Der mit allen Ränken bekannte Beichtvater des Königs, Franz la Chaise, ein Jesuit, war in dem Streite der Hauptgegner des Papstes; er war es auch, der das päpstliche Ansehen in Frankreich gänzlich herabzuwürdigen suchte. In dem Streite über die Regalien, in welchem der König seine Rechte über die vacanten Bisthümer weit ausdehnte, konnte er zwar nicht die Oberhand behalten; doch im Streite über die Quartierfreiheit, in welchem Ludwig sogar an ein allgemeines Concil appellirte, brachte er den König endlich zum Nachgeben. In dem ersteren Streite hatte er aber auch noch die Unannehmlichkeit, daß die gallicanische Kirche ihm offen erklärte, daß der Papst und die Kirche gar keine weltliche Macht hätten, daß der Papst einem allgemeinen Concil unterworfen sei, in Glaubenssachen nur nach dem Ausspruch einer allgemeinen Synode, und in Rechtssachen nur nach den bestehenden Gesetzen urtheilen könne. In Frankreich trat 1685 durch die Aufhebung des Edicts von Nantes eine heftige Verfolgung der Hugenotten ein. Ueberhaupt waren hier die Jesuiten sehr thätig gegen den Protestantismus; daher entstanden auch für die Jansenisten und Anhänger des Paschasius Quesnel harte Bedrückungen. Der Vorgänger von Innocenz XI. war Clemens X., der Nachfolger Alexander VIII.

Innocenz XII., Papst von 1691—1700; an Character Innocenz XI. gleich. Er schloß mit Frankreich Frieden. Die Dominicaner und Jesuiten, die mit einander über die Heidenbekehrungen in China schon seit geraumer Zeit in Streit lagen, standen auch jetzt sich so heftig gegenüber, daß Innocenz XII. sich genöthigt sah, eine besondere Congregation zur Beilegung des Streites niederzusetzen. Einige Schritte, um den Catholicismus der früheren Jahrhunderte emporzubringen, that Innocenz insofern, als er denjenigen vollen Ablaß, welche nach Loretto wallfahren würden, versprach, und daß er den Dienst der Maria zu heben suchte. In Frankreich erschütterten die Anhänger des Jansenius und des Quesnel, letztere vorzüglich unter der Leitung des Erzbischofes Noailles von Paris, die Kirche. Der Vorgänger von Innocenz XII., war Alexander VIII., der Nachfolger Clemens XI.

Innocenz XIII., Papst von 1721 — 1724; ein alter und schwacher Mann. Er war mit großem Eifer in der kurzen Zeit seiner Regierung für die unbedingte Annahme der Bulle Unigenitus (von seinem Vorgänger Clemens XI. erlassen) thätig. Die Jansenisten mußten daher auch unter ihm die heftigsten Bedrückungen erleiden. Sein Nachfolger war Benedict XIII.

Inoa heißen die Feste, welche die Griechen zu Corinth, Megara und Lacedämon dem Andenken der Ino geweiht hatten. Ino,

Tochter des Cadmus, war mit Athamas, König von Thessalien, vermählt. Ihren Gemahl, der rasend geworden war, mußte sie fliehen und stürzte sich in Verzweiflung mit ihrem Sohne Melicertes vom Berge Cithäron herab in das Meer. Die Meergötter empfingen sie und nahmen sie in ihre Gemeinschaft auf. Die Griechen gaben ihr den Namen Leucothea, bei den Römern hieß sie Matuta. Jährlich wurde ihr zu Corinth ein Fest mit Opfern geweiht. Eben dieß war zu Megara der Fall. Zu Lacedämon hatte sie einen ihr geheiligten Teich. An ihrem Feste warf man Kuchen, die mit Blumen bestreut waren, in denselben; sanken sie unter, so schloß man hieraus auf ein frohes Ereigniß, schwammen sie aber auf dem Wasser, so erwartete man ein trauriges Geschick.

Inquisition oder das heilige Officium, heißt ein in der römischen Kirche noch bestehendes Gericht, welchem die Ausspähung und Bestrafung der Ketzereien obliegt.

Die Geschichte dieses so berüchtigten und so fürchterlichen Blutgerichtes beginnt schon unter dem Kaiser Theodosius dem Großen und Justinian, also im 4. bis 6. Jahrh., und Beide gaben in dem Codex, den sie erließen, Gesetze, nach welchen Gerichtspersonen angestellt werden sollten, um Ketzereien auszuspähen. Diese Ausspäher erhielten den Namen inquisitores. Ueberwiesene Ketzer wurden von den Geistlichen mit dem Bann, von der weltlichen Macht mit Confiscation ihrer Güter bestraft. Immer war aber das Inquisitionswesen den Bischöfen unterworfen; denn sie mußten für die Reinheit des Glaubens in ihren Bisthümern Sorge tragen. In dem Zeitalter Carl's des Großen, in welchem fast alle Ketzereien aus Unwissenheit erloschen waren, schienen auch die früheren Anordnungen, die auf Ketzereien Bezug hatten, in Vergessenheit zu kommen; man erinnerte sich aber ihrer wieder, als vom 11. und 12. Jahrhundert an der Sectengeist allgemein sich zu regen begann. Die Oberhäupter der catholischen Kirche glaubten sich jetzt genöthigt, eine bessere Anstalt treffen zu müssen, als die war, welche in früheren Zeiten bestand, um Ketzereien entgegenzuwirken. Nach ihrer Ansicht sollte diese Anstalt eine solche Einrichtung erhalten, daß man allen Ketzereien leicht auf die Spur kommen könnte und dieselben so bestraft würden, daß sie sicherlich ein Ende nähmen.

Das Entstehen der Inquisition in der Gestalt, wie wir sie von diesen Zeiten an sehen, fällt mit dem Auftreten der Catharer im südlichen Frankreich zusammen. Auch für jetzt blieb dieses Gericht noch in den Händen der Bischöfe, doch glaubten die Päpste diese ernstlich erinnern zu müssen, mit Strenge gegen die häretische Schlechtigkeit (haeretica pravitas) zu verfahren. Das vierte Lateranconcil, unter Papst Innocenz III. 1215 gehalten, gab hierüber die Bestimmung, daß derjenige Bischof, der sich nachlässig dabei zeige, seines Amtes entsetzt werden solle. (Si quis episcopus super

expurgando de sua dioecesi haereticae pravitatis fermento negligens fuerit vel remissus — ab episcopali officio deponatur. Conc. Later. c. 3. §. 8.) Zugleich verordnete es in Cap. 3. §. 7. über das Ausspähen der Ketzer, daß jeder Erzbischof oder Bischof, oder dessen Archidiaconus, oder eine Person, die hierzu geeignet wäre und in gutem Rufe stände, jährlich ein- oder zweimal die Parochie durchreisen, drei oder mehrere Männer, deren Zeugniß giltig sei, oder auch, wenn es nöthig scheine, die ganze Nachbarschaft zusammenkommen und schwören lassen solle, daß sie die, welche ihnen als Häretiker bekannt wären, sei es nun, weil sie geheime Zusammenkünfte halten, oder weil ihr Leben und ihre Aufführungsweise von dem Leben und der Aufführungsweise der Gläubigen abweiche, anzeigen wollten. Der Bischof möge die Angeklagten vor sich kommen lassen und, wenn sie sich von der vorgeworfenen Anschuldigung nicht reinigten, oder nach ihrer Reinigung wieder in das ehemalige Laster zurückfielen, canonisch bestrafen. Wer nicht schwören wolle, solle als Ketzer betrachtet werden.

Weil Innocenz III. glaubte, daß sich die französischen Bischöfe nicht eifrig genug der Aufspürung der Ketzer annähmen, so schickte er besondere Legaten nach Frankreich mit dem Auftrage, jene Bischöfe ernstlich an ihre Pflicht zu erinnern. Diese Legaten vollzogen leider nur zu gut den Zweck ihrer Sendung. Der Grund zu dem eigentlichen Inquisitionsgericht, sanctum officium genannt, wurde aber erst durch das Concil von Toulouse 1229 gelegt, in seiner Einrichtung und Bestimmung von Gregor IX. im Jahre 1233 vollendet und durch Papst Clemens IV. (1265 — 1269) befestigt.

Betrachten wir die hierher gehörigen Beschlüsse des Concils von Toulouse (Concilium Tolosanum), so finden wir hauptsächlich folgende Verordnungen bemerkenswerth: Die Erzbischöfe und Bischöfe in den einzelnen Parochien sollten einen Priester und zwei oder, wenn es nöthig erachtet werde, drei Laien von unbescholtenem Rufe (bonae opinionis) auf das Sacrament verpflichten, mit Eifer und Sorgfalt die Häretiker in den Parochien aufzuspüren (qui diligenter, fideliter et frequenter inquirant haereticos in eisdem parochiis) und zwar sowohl durch Forschungen, die sie in einzelnen Häusern anstellten, als auch durch Ausspähen von Höhlen und anderen Schlupfwinkeln, die alle vernichtet werden sollten. Würden Häretiker gefunden, oder solche, welche diese begünstigten, aufnähmen und vertheidigten, so sollten sie solche Beleidiger der Kirche und des apostolischen Stuhles eiligst und nach Anwendung der nöthigen Vorsicht, daß sie nicht etwa entfliehen könnten, dem Erzbischof, Bischof oder dem Bailivus, d. h. dem Ortsinhaber, oder Vorsteher, zur Strafe übergeben.

Der Strafe eines Ketzers sollte der unterworfen werden, von

welchem es bekannt würde, daß mit seinem Wissen ein Ketzer sich irgendwo aufhielt, mag er dieß darum, weil er dafür bezahlt (propter pecuniam) wurde, oder aus irgend einem andern Grunde verschwiegen haben. Das Haus, in welchem ein Ketzer gefunden würde, sollte zerstört und der Bailivus, welcher sich nicht recht eifrig gegen die Ketzer zeigte (nisi contra haereticos valde sollicitus inveniatur et diligens), seiner Güter beraubt, seiner Stelle entsetzt und nirgends als solcher wieder angestellt werden können (nec ibi nec alibi constituatur bailivus). Doch damit nicht etwa Unschuldige für Schuldige litten, oder Jemandem aus Verläumdung die häretische Schlechtigkeit aufgebürdet würde (haeretica pravitas impingatur), so sollte Niemand als Ketzer bestraft werden, bevor nicht der Bischof des Ortes oder eine kirchliche Person, welcher dieß zukomme, das Urtheil gesprochen hätte. In jedem Lande aber sollten die Inquisitoren das Recht haben, den Ketzern nachzuspüren und sie zu ergreifen; den Bailiven wurde es zur besonderen Pflicht gemacht, den Ausspähern hilfreiche Hand zu leisten.

Diejenigen Ketzer, die ihre Verirrung erkannt hatten, freiwillig ablegten und zur catholischen Kirche zurückkehrten, durften nicht in dem Orte bleiben, wo sie vorher lebten, wenn dieser als Wohnsitz der Ketzerei verdächtig war; sie mußten vielmehr in einen rein catholischen Ort versetzt werden (sed collocentur in villa catholica, quae nulla sit haeresis suspicione notata). Zur Bezeichnung ihres früheren Irrthums aber ließ sie der Bischof 2 hervorstehende Kreuze, die von einer andern Farbe sein mußten, als die ihrer Kleidung war, auf der rechten und linken Seite tragen (in detestatione quoque veteris erroris duas cruces portent de cetero altius praeminentes, alterius coloris quam sint vestes eorum, unam a dextris et alteram a sinistris). Kreuze allein konnten noch keinen Bekehrten sicher stellen, er mußte auch im Besitze von Atteſten (litterae testimoniales) seines Bischofes, welche die Aussöhnung mit der Kirche bestätigten, sein. Auch durfte demselben kein öffentliches Amt anvertraut und zu keinem öffentlichen Acte der Zutritt zugestanden werden, ausgenommen, wenn der Papst oder dessen Gesandte erklärte, der Bekehrte befände sich im früheren unschuldigen und reinen Zustande.

Diejenigen Ketzer, welche aus Furcht vor dem Tode, oder aus irgend einem andern Grunde, aber nicht freiwillig zur catholischen Kirche zurückkehrten, sollten durch den Bischof in ein Kloster eingeschlossen werden, aber so, daß sie keine Gelegenheit hätten, Andere zu verderben. Für ihren Lebensunterhalt mußte der Prälat nach Gutachten sorgen und diesen von ihrem Vermögen bestreiten.

Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes, jene von ihrem 14., diese von ihrem 12. Jahre an, mußten jede Ketzerei, mit welchem Namen sie auch belegt sei, abschwören und dagegen eidlich angeloben,

daß sie den wahren römisch-catholischen Glauben halten, Ketzer nach Kräften verfolgen und mit Gewissenhaftigkeit anzeigen wollten. In jeder Parochie sollten daher die Namen aller männlichen und weiblichen Personen aufgezeichnet werden und sie sämmtlich vor dem Bischofe und vor bewährten Männern jenen Eidschwur ablegen. Abwesende mußten, wenn sie 15 Tage nach ihrer Rückkehr jenen Eid nicht geschworen hatten (was aus dem Namensverzeichnisse erhellen konnte), als Menschen, die der Ketzerei verdächtig waren, behandelt werden. Der Eid sollte alle 2 Jahre erneuert werden (hujusmodi autem juramentum singulis bienniis renovetur).

Um von den Gesinnungen der Laien immer genaue Kenntniß zu haben, wurde ferner verordnet, daß jeder Catholische jährlich dreimal dem Geistlichen in das Ohr beichten sollte; wer, ohne Genehmigung seines Geistlichen, das Abendmahl zu genießen versäumte, wurde unter die Reihe der Ketzer gestellt. Ein Erkrankter, der aus der Hand seines Presbyters das Abendmahl erhalten hätte, sollte sorgfältig bewahrt werden, damit kein Ketzer oder der Ketzerei Verdächtiger zu demselben kommen könnte, denn gerade aus einem Besuche solcher wäre bisher soviel Unheil entstanden (cum ex accessu talium nefanda intellexerimus et enormia pluries contigisse). Wollte der Kranke ein Testament machen, so sollte dieß nur in Gegenwart des Presbyters oder einer anderen kirchlichen Person geschehen können; konnten diese nicht sogleich zugegen sein, so mußte man Männer von erprobter Treue herzuholen. Testamente, die nicht so verfaßt waren, hatten keine Kraft; sie waren null und nichtig (vigorem non habeant, nec alicujus sint momenti). Endlich wurde dem Inquisitionsgericht geboten, darüber zu wachen, daß kein Laie Bücher des N. oder A. T. im Besitz hätte, höchstens sollte nur der Besitz eines Psalteriums oder Officiums für die Horen der heil. Maria zugestanden werden. Ganz besonders wurde empfohlen, die heilige Schrift, welche für die Laien in die Muttersprache übersetzt sei, zu unterdrücken (ne praemissos libros habeant in vulgari translatos, arctissime inhibemus), s. Bibel, Gebrauch derselben.

So lauten die Bestimmungen des Concils zu Toulouse für die Inquisition. Noch stand diese unter den Bischöfen, der Papst führte nur die Oberaufsicht. Als ersten Inquisitor nennen die Catholischen Peter von Castelnau oder Castronuovo, der sich durch seinen fürchterlichen Eifer für die Verfolgung der Ketzer so verhaßt machte, daß er bald erschlagen wurde. Im Jahre 1232 erklärte Gregor IX., daß die Besorgung des Inquisitionsgerichtes einzig und allein dem Dominicanerorden übergeben sein sollte, und genehmigte zugleich die Bildung einer Militia Jesu Christi contra haereticos. So wurde jenes Gericht ganz unabhängig von den Bischöfen gemacht, ja diese selbst unter das sogenannte heilige Gericht

gestellt. Die beiden ersten Dominicaner-Inquisitoren, vom Legat-Bischof von Tournay berufen, waren Arnaud und Cellant; diesen folgte Robert, der Ketzerhammer genannt, der in den ersten drei Monaten seiner Amtsführung mehr als 50 der Ketzerei verdächtige Christen entweder verbrennen oder lebendig begraben ließ. Der Lohn seiner Grausamkeiten und vieler seiner nicht minder grausamen Brüder war, daß er und diese von dem erbitterten Volke gewaltsam um das Leben gebracht wurden.

Das Verfahren, welches man bei diesem Gericht anwendete, war ganz abweichend von dem bürgerlichen. Die Angeber wurden gänzlich verschwiegen, ja ihnen sogar durch den heiliggesprochenen König Ludwig IX. von Frankreich eine Belohnung (s. davon unten) ausgesetzt. Zeugen wurden dem Angeklagten entweder gar nicht oder selten entgegengestellt. Die christlichen Väter der catholischen Kirche hatten hierbei die Gewissen der Menschen so einzuschläfern gewußt, daß sich der Vater nicht scheute, den Sohn, daß dieser wagte, jenen als Ketzer anzugeben; eine innerliche Freude schienen sie zu empfinden, daß es ihnen gelungen war, alle Bande, welche die Natur unter den Menschen knüpft, aufgelöst zu haben. Täglich wurden jetzt die unnatürlichsten Handlungen unter den Blutsverwandten hervorgerufen. War ein Glied aus einer Familie dem Ketzergericht übergeben worden, so wagte man nicht, eine Klage darüber hören zu lassen, nicht um Gnade zu bitten, um nicht selbst als Ketzer zu erscheinen; man ging in Trauerkleidern und redete von dem im Gericht befindlichen, wie von einem Todten.

Ein der Ketzerei Verdächtiger wurde gewöhnlich dreimal vor das Officium geladen. Erschien er nicht, so wurde er in die Acht erklärt, erschien er, so mußte unter den größten Torturen jede Anschuldigung eingestanden werden. Konnte durchaus dem Angeklagten kein Geständniß abgezwungen und ihm nicht im mindesten bewiesen werden, vom orthodoxen Glauben abtrünnig geworden zu sein, so wurde er, nach Uebersteyung einer längeren Gefangenschaft und mit dem Verluste des größten Theiles seines Vermögens, wieder entlassen. Wollte aber das Gericht irgend Jemanden als Ketzer gerichtet wissen, dann fragte es nicht weiter nach einem Eingeständniß des Angeklagten, sondern machte diesem den Proceß und erkannte ihm die Strafe zu. Die gewöhnlichen Strafen waren: harte Geißelung, Galeerenstrafen und lebendiges Verbrennen; Blutur theile wurden von der weltlichen Macht vollzogen, denn die frommen Seelsorger wollten sich nicht mit Menschenblut beflecken; weniger scheuten sie sich, die Güter verurtheilter Personen, gleichsam als einen rechtmäßigen Besitz sich anzueignen. Wenn auch ein der Ketzerei Angeklagter mit dem Leben nach einer körperlichen Züchtigung davon kam, seine Güter waren doch jedenfalls verloren.

Toulouse, der Ort, an welchem die ersten Bestimmungen für

die eigentliche Inquisitionsanstalt gegeben worden waren, war auch der Ort, wo die ersten Inquisitoren (inquisitores haereticae pravitatis) angestellt wurden. Hier, wie im südlichen Frankreich überhaupt, wüthete die Inquisition fürchterlich, aber ebenso heftige Bewegungen entstanden über sie, besonders in Narbonne und Albi. Aus Toulouse und Narbonne wurden sogar die Inquisitoren im Jahre 1235 vertrieben, viele ermordet; aller Hindernisse ungeachtet erhielt sie sich hier in fürchterlicher Gestalt, geschützt vom König Ludwig IX. Durch die berüchtigte Verordnung (universis civibus Narbonnae et aliis fidelibus suis per Narbonnensem Dioecesin constitutis), die er im Jahre 1228 gab, wurden die Begünstiger der einer Häresie Angeklagten auch mit bürgerlichen Nachtheilen belegt, und dem geistlichen Gericht ernstlicher Nachdruck im Verfahren gegen Ketzer zugesichert. Das Wesentliche jener Verordnung ist Folgendes. Nach dem Eingange, in welchem es heißt: Da Wir dem, von welchem Wir das Reich und das, was Wir sind, erhalten haben, zu dienen wünschen, so bestimmen Wir, daß die Kirchen und die an diesen angestellten Diener die Freiheiten und Immunitäten gebrauchen und genießen sollen, die der französischen Kirche zukommen — heißt es weiter: Da seit längerer Zeit sich die Ketzer erhoben haben, welche die Kirche, Unsere Mutter, vielfach beflecken, so verordnen Wir zur Vertilgung jener, daß die vom Bischofe oder einem anderen Verordneten, welchem der Richterspruch zukommt, verurtheilten Personen mit Gewissenhaftigkeit bestraft werden. Zugleich befehlen Wir, daß Niemand einen Häretiker aufnehme oder vertheidige. Der Uebertreter dieses Verbotes soll weder zu einem Zeugniß zugelassen werden, noch zu einer Ehre gelangen, keine Nachfolge in einer Erbschaft haben, seine beweglichen und unbeweglichen Güter, welche dadurch schon dem Staate anheimgefallen sind, sollen niemals wieder in seinen Besitz kommen (et si aliquis contra praedicta facere praesumserit, nec ad testimonium, nec ad honorem aliquem de cetero admittatur, nec successionem alicujus haereditatis, ipsius mobilia et immobilia, quae sunt ipso facto publicata, decernimus ad ipsum s. ad potestatem ipsius ulterius nullatenus reversura).

Dann aber lesen wir noch in dieser Verordnung die Aeußerung: Weil diejenigen zu Ehren und zu Aemtern zu berufen sind, welche sich bei Auffindung und Ergreifung der Ketzer besonders auszeichnen, so verordnen, wollen und befehlen Wir, daß Unsere Bailiven, in deren District Häretiker aufgefangen werden, für jeden derselben, nachdem er der Ketzerei wegen verdammt sein wird, auf 2 Jahre an denjenigen, der einen solchen ergreift, 2 Mark, nach 2 Jahren aber 1 Mark auszahlen sollen (verum quia honorandi sunt et muneribus provocandi, qui ad inveniendum et capiendum haereticos sollicite diligentiam suam exercent, statuimus et

volumus et mandamus, ut Bailivi nostri, in quorum bailivis capti fuerint haeretici, pro quolibet haeretico, postquam fuerit de haeresi condemnatus, usque ad biennium solvant duas marcas integre capienti, post biennium autem unam).

Kaiser Friedrich II. und der Graf Raymund von Toulouse mußten durch ähnliche Verordnungen die Fortdauer der Inquisition sichern.

Mit einer unbeschreiblichen Gräßlichkeit wurde sie von den Dominicanern ausgeübt, daß der Papst selbst (Innocenz IV.) eine Bulle erließ, welche die Henkerarbeit jener insoweit einschränkte, daß kein Urtheil ohne Zuziehung des Diöcesanbischofs vollzogen werden sollte. In kurzer Zeit verbreitete sich das Blutgericht dennoch durch das ganze Frankreich, nach Italien, Venedig (wo sie im Jahre 1289 vollkommen eingerichtet war), Catalonien, Aragonien und ganz Spanien, nach Portugal, Deutschland, Polen (durch Johann XXII. 1329) u. s. w. In den Niederlanden wollte sie Kaiser Carl V. und später Philipp II. von Spanien durch den Herzog Alba einrichten lassen, doch seinem Unternehmen stellten sich große Hindernisse entgegen.

In Deutschland wollte von jeher die Einführung der Inquisition nicht von dem Erfolge, wie ihn der heilige Vater in Rom und seine Anhänger gewünscht hatten, begleitet sein. Kaiser Friedrich II. mußte hier Gesetze zu Gunsten derselben geben. Er that dieß von Padua aus, nur um den Vorwurf der Begünstigung der Ketzer von sich abzuwenden. Sie verordneten, daß jeder der Ketzerei Ueberwiesene, gleich einem Hochverräther, mit dem Tode bestraft werden sollte. In Oesterreich und Baiern suchten nachmals die Jesuiten eine Art Inquisition einzuführen, die einer spanischen eben nicht unähnlich zu sein schien, doch bald verschwanden die Spuren derselben. Der erste deutsche Inquisitor war Conrad von Marburg, ein moralisches Ungeheuer, wie viele andere Männer, welche sich durch ihre Grausamkeit Verdienste um die römische Kirche erwarben und von dieser späterhin, aus Erkenntlichkeit, heilig gesprochen wurden. Nach dem Berichte Sifrid's, Erzbischofes von Mainz und Bernhard's, eines Dominicanerbruders, war den bei Conrad von Marburg Angeklagten die Alternative gegeben, entweder freiwillig zu bekennen und zu leben, oder die Unschuld zu beschwören und sogleich verbrannt zu werden (aut sponte confiteri et vivere, aut innocentiam jurare et statim comburi); denn die feierliche Versicherung der Unschuld sah Conrad nur als eine hartnäckige Läugnung, Häretiker zu sein, an. Eine herumschweifende Frau, Namens Alaidis, und ein gewisser Amfried standen in seinem Dienste zur Auffindung der Ketzer. Von jener wird berichtet, daß sie unter dem Scheine einer Ketzerin die heimlichen Häretiker und die Begünstiger derselben ausforschte; ihren Anzeigen schenkte Conrad

Glauben. Die ersten Opfer, welche sie lieferte, waren ihre Bekannten und Verwandten, die sie zu enterben schienen. Sie wurden verbrannt. Aus dem Berichte eben erwähnter Männer erhellt ferner, daß Amfrid, der von ihnen in Haft gehalten wurde, bekannt habe, daß er viele Unschuldige durch sein Zeugniß zum Feuertode oder zur Tonsur gebracht hätte, indem Conrad sein Urtheil, wie einen Blitz, auf sie schleuderte (quod multos innocentes, alios ad ignem, alios ad tonsuram per testimonium suum congesserit, Conrado judicium fulminante). Keiner Person, selbst von hohem Range gestattete er eine rechtmäßige Vertheidigung, oder ihrem eignen Priester zu beichten. Ueber die gewöhnliche Beschuldigung, welche den unglücklichen Schlachtopfern von Conrad aufgedrungen wurde, berichten sie: buffonem tactum, pallidum virum et hujusmodi monstra dissidentiae pacis in osculo salutasse, d. i. daß sie bekennen mußten, eine Kröte berührt, oder einen blassen Mann, oder Ungestalten dieser Art, welche den Frieden störten, geküßt zu haben.

Auch über die Partei der Stedinger (s. d.), welche im Jahre 1234 in dem heutigen Oldenburg auftraten, dehnte Conrad seinen Verfolgungseifer aus. Seiner Grausamkeit wurde endlich dadurch ein Ziel gesetzt, daß er gewaltsam um das Leben gebracht wurde. Nur selten wurde nach dem Auftreten Conrad's ein Inquisitionsgericht in Deutschland wieder errichtet; es geschah dieß namentlich im Jahre 1372 gegen die Geißler (s. Flagellanten); es war aber nicht von Dauer.

Am fürchterlichsten wüthete die Inquisition in Portugal, wo sie besonders gegen die Juden thätig war, und in Spanien. Hier wagte Niemand, aus Furcht vor der Inquisition, über Religion zu sprechen oder einen freisinnigen Gedanken zu fassen. Sehr merkwürdig war hier die Einrichtung derselben dadurch, daß sie eine königliche Anstalt war. Bekannt ist, daß sie Ferdinand der Catholische gebrauchte, als Mittel, seine Macht zu heben und zu sichern. Den Plan zu ihrer neuerern Einrichtung in diesem Lande entwarfen Mendoza, Beichtvater des Königs und Erzbischof von Sevilla, und Franciscus Ximenez, der auch (1507) die Würde eines Großinquisitors von Castilien erhielt. Der Dominicaner Thomas Torquemada vervollständigte jenen Plan und wurde der erste General-Inquisitor von Spanien 1478, vom Papste Sixtus IV., 1483, bestätigt. Er war so thätig, daß im ersten Jahre seiner Amtsführung über 2000 Menschen den Scheiterhaufen bestiegen; über 17000 nahmen den sogenannten General-Pardon an, nach welchem man sich innerhalb 30 Tagen selbst anklagen mußte, worauf man mit einer gelinderen Strafe belegt wurde. Die feierliche Hinrichtung der Verurtheilten hieß Auto da Fe (s. dieses).

Die Grausamkeit der Geistlichen erregte bedeutende Unruhen; viele Inquisitoren wurden ermordet und Torquemada selbst mußte

sich, um sein Leben zu sichern, stets von einer starken Anzahl Soldaten begleiten lassen.

Nach der Art und Weise, wie Torquemada dieses Tribunal gebildet hatte, wurden noch 15 Ketzergerichte durch Spanien eingerichtet. Der Groß-Inquisitor, der zugleich Erzbischof von Toledo war, führte die Oberaufsicht über alle; damit Niemand nach Rom appelliren könne, wurde er zugleich zum päpstlichen Vicar ernannt. Zur Ausspürung der Ketzer wurden besondere Diener, Familiares, angestellt; als solche ließen sich von jeher die vornehmsten Leute, gleichsam als Sicherheitsmittel für sich selbst, gebrauchen. In Spanien belief sich die Anzahl derselben über 20,000. Beim Gericht selbst wurden theils Geistliche, theils Rechtsgelehrte als Richter verordnet; die Tortur gebrauchte man immer als das beste Mittel, die Angeklagten zum Bekenntniß zu bringen.

Das Haus, in welchem diese aufbewahrt wurden, erhielt den Namen Casa santa oder das heilige Haus. Vor Publicirung ihres Urtheils erkannten schon die Gefangenen ihre Strafen aus der Kleidung, welche sie erhalten hatten. Behielten sie ihre gewöhnliche Kleidung, so sollten sie nur um Geld gestraft werden. Die, welche einen gelben Rock ohne Aermel (Santo benito genannt) und mit einem Andreaskreuze versehen, anlegen mußten, blieben gleichfalls am Leben, wurden aber an den Pranger gestellt und aller ihrer Güter beraubt. Diejenigen, deren Santo benito mit Stücken von rothwollenem Zeuge, Flammen vorstellend, versehen und ohne Kreuz bezeichnet war, erhielten ihre Freiheit, doch wurden sie beim Verdachte neuer Ketzerei ohne weiteres verbrannt. War auf dem Santo benito noch das Bildniß dessen, der es tragen sollte, angeheftet und mit Teufelsgestalten umgeben, so hatte der Verurtheilte den Flammentod zu erwarten.

Entflohenen Inquisiten war immer die Strafe der Hinrichtung bestimmt. Die Glieder der barmherzigen Brüderschaft begleiteten die Verurtheilten, unter Gebeten, zur Richtstätte.

Napoleon hob im Jahre 1808 die Inquisition in Spanien auf; kaum aber war er gestürzt und Ferdinand VII. zum König ernannt worden, so trat auch die Inquisition, einem königlichen Befehle gemäß, wieder in das Leben, 21. Juli 1814. Durch die Revolution im Jahre 1820 und 1821 wurde sie wieder aufgehoben. Doch im Jahre 1825 trat eine Inquisitionsjunta auf und im Jahre 1826 war das alte Tribunal in Valencia ganz hergestellt. Die Zeitereignisse führten neue Umänderungen ein und jetzt steht zu erwarten, ob Don Carlos Herrscher werden und die Inquisition neu einführen, oder ob die junge Königin siegen und jenes Blutgericht aufgehoben bleiben wird.

In Italien trat die Inquisition im Jahre 1235 durch Papst Gregor IX. in das Leben. Für dieses Land wurde das Haupt-

tribunal zu Rom, unter der Regierung des Papstes Paul IV. (1555—1559) errichtet, um der protestantischen Ketzerei entgegen zu wirken. Wie sehr Paul IV. für dieses Institut eingenommen war, erhellt zwar schon daraus, daß er dieses Blutgericht in der Nähe seines heiligen apostolischen Stuhles einrichtete, noch deutlicher aber daraus, daß er selbst auf dem Todbette die Einführung der Inquisition den Cardinälen anempfahl, und zwar als das einzige Mittel, die catholische Religion und Kirche vom Untergange zu retten.

Das Blutgericht zu Rom, durch Papst Pius VII., 1814, neu hergestellt, bilden: der heilige Vater, als Vorsitzender, und 12 Cardinäle. Zum Zeichen gleichsam, daß es nur zusammentrete, um Blut zu vergießen, pflanzte es eine Fahne von rothem Damast auf; auf der einen Seite befindet sich ein Schwert, auf der andern ein Oelzweig mit den Worten aus Ps. 73: „Stehe auf, Herr, und richte meine Sache", exsurge, Domine, et judica causam meam. S. auch Congregation Th. I. S. 481.

Die Inquisition zu Venedig war vom Papste viel weniger abhängig, als an irgend einem anderen Orte, darum aber auch viel weniger grausam. Sie stand hier unter der Aufsicht des Staates. Als ihre Mitglieder wurden der päpstliche Nuntius, der Pater Inquisitor und zwei Magistratspersonen bestellt. Auch in Neapel, in Mailand, Florenz, Modena und Sicilien war sie eingeführt, aber bald wieder aufgehoben. Ihre Aufhebung hat bekanntlich selbst in Portugal stattgefunden.

Nach der Entdeckung von America wurde auch hier die Inquisition eingeführt, besonders wüthete sie in Mexico, Carthagena und Lima. Zu Goa in Indien war sie gleichfalls eingerichtet; hier trat sie eben so gräßlich wie in Spanien und Portugal auf. In allen Ländern drangen aber allmälig Fürsten und Völker darauf, daß sie abgeschafft wurde; der Papst selbst mußte, so ungern er es auch that, oft genug hilfreiche Hand dazu leisten. Im Frühjahre des Jahres 1833 ist sie durch Gregor XVI. in Sardinien wieder eingerichtet worden. Ueberhaupt nimmt sie in der neuesten Zeit auch eine neue Wendung, und ernsthaft denkt der römische Hof an ihre Wiederherstellung, wo es nur einigermaßen zu bewirken sein möchte. Dem Geiste gemäß, den der römische Stuhl immer befolgt hat, kann er auch gar nicht anders handeln; denn sein Interesse fordert es, daß er den Index, die Inquisition und den Jesuitismus unterstützt.

Insabatati oder Insabbati heißen die Waldenser (s. d.), entweder von ihren hölzernen Schuhen, welche man sabots nannte, oder von sabates, dem Obertheile ihrer Schuhe.

Inspiration der heiligen Schrift. In allen Religionsparteien des Alterthums, welche eine heilige Schrift anerkennen,

z. B. bei den Brahminen, den Parsen, den Muhamedanern, wird ein göttlicher Ursprung, eine Inspiration derselben, angenommen. Dasselbe gilt auch von den heiligen Schriften der christlichen Kirche. Hier wird die Inspiration mit dem Worte Theopneustie (θεοπνευστια) nach 2. Tim. 3, 16 (πασα γραφη θεοπνευστος) bezeichnet. Origenes und Chrysostomus machten das Wort θεοπνευστια zuerst in der Kirche gebräuchlich; letzterer war besonders ein eifriger Verehrer der heiligen Schriften, und von ihm schreibt sich auch Zweifelsohne der Gebrauch des Wortes βιβλια, als ausschließliche Bezeichnung des Inbegriffes unserer heiligen Schriften, her.

Die Bedeutung von θεοπνευστος war in der altgriechischen Kirche immer unbestimmt; als gewiß kann man annehmen, daß die Mehrzahl der Mitglieder in derselben jenes Wort in activer Bedeutung auffaßte, also in der Bedeutung: Gott athmend, vom göttlichen Geiste voll. Chrysostomus scheint besonders die später angenommene Meinung aufgebracht zu haben, welche die Inspiration in passiver Bedeutung auffaßte, in der Bedeutung: von Gott eingehaucht. Das Wort Inspiratio wird schon von Tertullian gewöhnlich den heiligen Büchern beigelegt. Die alten lateinischen Uebersetzungen, so wie auch die Vulgata führen es an vielen Stellen der heiligen Schrift an, wo ein göttlicher Hauch oder Anhauch erwähnt wird, und in der citirten Stelle aus 2. Tim. wird von den alten Uebersetzern θεοπνευστος durch divinitus inspiratus (auch in der Vulgata) übertragen, obschon inspiratio weniger dem Ausdrucke θεοπνευστια, als vielmehr dem Worte επιπνοια entspricht. In der scholastischen Theologie bedeutet inspiratio gewöhnlich jede Art von Offenbarung; die herrschende Bedeutung des Wortes im kirchlichen Sprachgebrauch war aber immer: Eingebung der heiligen Schriften. Die protestantischen Theologen im 18. Jahrhundert hoben diesen Sprachgebrauch noch bestimmter hervor. Unter den neuesten Theologen ist Inspiration häufig von den einzelnen Acten der göttlichen Offenbarung gebraucht worden, so daß Offenbarung den allgemeinen, Inspiration den besonderen Begriff bezeichnen soll.

Neben den Benennungen Theopneustie und Inspiration waren auch von jeher viele andere Bezeichnungen für den höheren, göttlichen Ursprung der heiligen Schrift gebräuchlich. Der Ausdruck αγια, ιερα bezog sich in der Kirchensprache stets auf diesen göttlichen Ursprung; so auch die Namen: θεια γραμματα, θεοπνευστα göttliche Schriften, divina scripta; sermo Dei, λογος θεου, Gottes Wort.

Der Glaube an die Inspiration der heiligen Schrift der christlichen Kirche ist so alt, als diese selbst; er hat sich auch stets erhalten. Die Schriften der Evangelisten und Apostel finden wir

ausdrücklich mit dem Beisatze, von Gott gegeben, bezeichnet. Ganz entschieden und vollständig findet sich der Glaube an die Inspiration des N. und A. T. bei Tertullian und Irenäus in der lateinischen, bei Clemens Alexandrinus in der griechischen Kirche.

Die ganze Geschichte der Lehre von der Inspiration kommt darauf hinaus, daß von den ersten Zeiten des Christenthums an die Vorstellung über Inspiration unbestimmt gewesen ist und in dieser Unbestimmtheit mehr mild als streng erschien, daß also die alte Vorstellung über die Göttlichkeit der Schrift mehr ein Ausdruck des religiösen Gefühles und der Ehrfurcht vor den Verfassern derselben, als ein Dogma gewesen ist, daß erst die protestantische Kirche bestimmte Principien und Begriffe in diesem Artikel aufgesucht und hingestellt hat, aber mit ihrer Genauigkeit eine große Strenge, ja eine große Härte der Vorstellungen verband. Auf zwei Puncte kommt es nun in dieser Lehre hauptsächlich an:

1) Welches göttliche Princip dachte man sich als wirksam in der Inspiration?

2) Welche Art der Einwirkung jenes nahm man an? Glaubte man Grade der Einwirkung oder Ausnahmen von derselben?

In Beziehung auf den ersteren Punct ist die kirchliche Form von den ersten Zeiten her immer ziemlich gleich geblieben. Als das in der Inspiration wirksame Princip dachte man sich stets den göttlichen Geist; als gleichbedeutend faßte man den Namen der Gottheit selbst auf. Hierbei stand die Kirche den Gnostikern gegenüber, welche die Abfassung der heiligen Schriften nicht Einem göttlichen Princip, sondern verschiedenen göttlichen Wesen, die bei den verschiedenen Theilen der Schrift wirksam gewesen wären, zuschrieben. Einzelne Gnostiker wollten das A. T. nicht blos von einem niederen Wesen, dem Demiurgen, sondern sogar vom bösen Princip verfaßt sein lassen. So war z. B. die Meinung der Manichäer (Irenäus adv. haeres. III. c. 1—2; Tertullian contra Marcion. I. c. 19).

In Beziehung auf den zweiten Punct, auf die Art der göttlichen Einwirkung, war es stets die Meinung der Kirche, daß diese Einwirkung nur als Kraft Gottes auf den Menschen gedacht werden könne. Daher wurde auch im 16. und 17. Jahrh. gegen Fanatiker und Mystiker in der protestantischen Kirche mit Eifer behauptet, daß weder in der Offenbarung, noch in der Inspiration der Propheten und heiligen Schriftsteller eine Mittheilung des göttlichen Wesens, eine Verbindung desselben mit der menschlichen Substanz stattgehabt habe.

Diese Einwirkung Gottes in der Inspiration aber wurde in der Kirche vom Anfang an nach zwei verschiedenen Ansichten abgefaßt; die erste war mehr aus der heidnischen, besonders aus der

platoniſchen Philoſophie hergenommen und ſchon von den alexandriniſchen Juden, beſonders von Philo, in Beziehung auf die Propheten, aufgefaßt und entwickelt worden; die zweite war einfacher, natürlicher und mehr aus der jüdiſchen Denkart entlehnt.

Die erſtere Anſicht über die Art der göttlichen Unterſtützung in der Inſpiration war: daß die heiligen Männer durch die göttliche Kraft ſo eingenommen worden wären, daß ſie nicht mehr Herren ihrer ſelbſt, nicht mehr frei waren, ſondern nur als Werkzeuge der göttlichen Kraft und Wirkſamkeit erſchienen. Die zweite Anſicht hingegen war die: daß in der Inſpiration nur eine Unterſtützung (βοηθεια) ſtatt gefunden habe.

Die erſtere Meinung finden wir bei den Apologeten des 2. Jahrh., theils weil dieſe nach ihrer philoſophiſchen Bildung Platoniker waren, theils weil ſie ſich an den damaligen griechiſchen Sprachgebrauch hielten. Wahrſcheinlich darf man die bei ihnen gebräuchlichen Formeln nicht ſo ſtreng nehmen, wie ſie lauten. In dem angeführten Sinne dieſer Meinung wird von Juſtinus Martyr (cohort. c. 13), Athenagoras (legatio c. 9), Theophilus (ad Autolyc. II. c. 14) ausführlich von der Inſpiration der heiligen Schrift geſprochen. Bei ihnen finden wir das Wort ὀργανα, Werkzeuge, die nach Willkür von der göttlichen Kraft berührt worden wären, gebraucht. Hierher gehört indeß die Angabe nicht, daß Tertullian das Wort inspiratus mit inundatus verwechſelte; denn die alte Kirche pflegte die Worte inundare und irrigare gleichbedeutend mit inspirare zu gebrauchen. Wenn aber die Alexandriner, beſonders Origenes, von der allegoriſchen Interpretation ſprechen, dann ſetzen ſie voraus, daß die heiligen Schriftſteller das πνευματικον, jene höheren Gedanken, die ſie unwiſſend ausgeſprochen hätten, ergreifen konnten. Origenes behandelte daher in der Schrift de principiis IV. c. 1. die allegoriſche Schriftauslegung mit der Theopneuſtie. Die Alexandriner nannten den höheren Schriftſinn πνευμα, den niederen σαρξ; ſie pflegten dieſe Unterſcheidung vorzüglich aus dem Evangelium Johannis 6, 63 zu leiten. Die Formeln von dieſer ſtrengeren Lehre der Inſpiration dauerten in der griechiſchen und lateiniſchen Kirche fort; ſie finden ſich ſelbſt in unſeren älteren proteſtantiſchen Glaubenslehren, z. B. bei Calov, inſofern die heiligen Schriftſteller instrumenta Dei genannt wurden.

Die zweite, mildere Meinung von der Art der göttlichen Einwirkung in der Inſpiration kam ſchon durch den Gebrauch der heiligen Schriften ſelbſt immer mehr in Aufnahme, ſelbſt in der alten Kirche. Es kam hier hinzu, daß gegen den Manichäismus mit Eifer die Lehre vertheidigt wurde, daß das Prophetenthum nie bewußtlos, nie heidniſche, fanatiſche Begeiſterung geweſen ſei. So iſt bei Epiphanius (haeres. 48) ausdrücklich gegen den Monta-

nismus festgestellt, daß die heiligen Männer der Schrift nie in solcher Ekstase gewesen seien, wie sie das Heidenthum beschrieb. Die Glieder der alten christlichen Kirche, welche dieser Meinung ergeben waren, hielten die Schriftsteller des A. und N. T. für menschliche Schriftsteller; jeder, behaupteten sie, habe auf seine Weise, und alle in menschlicher Art, doch göttlich unterstützt, geschrieben. So sagt auch u. a. Augustin (tractat. in Johann.): Weil die Evangelisten inspirirte Menschen waren, so haben sie nicht Alles gesagt, sondern immer nur das, was sie als Menschen kannten.

Zu den Ausdrücken über Inspiration in diesem Sinne gehören in der alten Kirche die Formeln: Der heilige Geist oder Logos habe die Männer berührt (ἅπτεσθαι), oder in ihnen mitgewirkt (συνεργειν), oder sie bewegt (κινεισθαι); Bewegung (κινησις) des heiligen Geistes; bei Irenäus (adv. haeres. III.): voluntas Dei; praesentia Dei, spiritus sancti, Ausdrücke, welche nur auf eine Mitwirkung mit Selbstbewußtsein und freiem Gemüthe hindeuten.

In der alten Kirche scheint auch schon die Meinung von der Inspiration stattgefunden zu haben, die man wohl allein als die Inspirationslehre des N. T. ansehen kann, daß nämlich nicht die Abfassung der heiligen Schriften unter besonderer Wirksamkeit des Geistes erfolgt sei, sondern daß die Männer an sich des göttlichen Geistes voll gewesen wären. So wird vom Novatian (3. Jahrh.) in Tertullian's Werke, de trinitate c. 29 gesagt, der Unterschied zwischen den Aposteln und Propheten, der Vorzug jener vor diesen bestehe darin, daß jene immer den heiligen Geist gehabt hätten. Diese milderen Formeln und Lehren sind auch in der Kirche die herrschenden geblieben; wir müssen sie selbst in den härteren Ausdrücken, welche die Protestanten über die Inspiration vortrugen, annehmen.

Was nun das Urtheil betrifft, ob die Inspiration stets und auf gleiche Weise, oder mit Graden und Ausnahmen stattgefunden habe, so zeigt uns die Geschichte, daß hierüber eine ungenaue, aber im Grunde mildere und freiere Ansicht herrschend war. Diese Ansicht gründete sich hauptsächlich 1) auf die Verbindung, in welcher man diese Lehre in den drei ersten Jahrhunderten mit der Lehre vom Logos dachte und ausführte; 2) darauf, daß man in der alten Kirche dieselbe Inspiration, welche den heiligen Schriftstellern zu Theil geworden sein sollte, auch der Kirche beilegte und daher auch die Wirksamkeit des heiligen Geistes immer menschlich anzusehen und zu behandeln gewohnt war. Aus diesem Grunde pflegten ja auch die Lehrer der alten und ältesten Kirche ohne Bedenken sich selbst die Inspiration mit denselben Formeln, die sie von den biblischen Schriftstellern gebrauch-

ten, beizulegen. Und wenn sie als geistliche Redner an heiliger Stätte zu sprechen oder für die Sache der Kirche ihre Stimme zu erheben und zu handeln hatten, so legten sie sich den heiligen Geist und die Theopneustie bei, weil jener und diese der Kirche von Jesu verheißen sei. In den Schriften des Chrysostomus und Augustin sind sehr viele Stellen zu finden, welche davon zeugen, daß sich die Verfasser Inspiration beilegen. Wenn aber die christlichen Väter manchen älteren oder späteren Volksschriften die Theopneustie beilegten, sie heilige Schriften nannten, so wollten sie diese damit nicht immer für canonisch erklären, sondern sie nahmen „heilig und inspirirt" im weiteren Sinne, nach welchem die Kirche stets den heiligen Geist besitzen und entwickeln sollte.

In dieser Denkart war es also ganz natürlich und nothwendig, daß man Grade der Inspiration anerkannte, daß man auch Stellen, die rein menschlich gedacht und geschrieben waren, in den heiligen Büchern fand. Doch blieb dieser Artikel bis in das 17. Jahrh. voll dogmatischer Inconsequenzen. So drückt sich z. B. Origenes in seinem Werke de principiis I. c. 5; IV. c. 2 häufig auf die Weise aus, daß er in manchen Stellen nur eine rein menschliche Abfassung annimmt; im Commentar zum Johannes Abschn. I. erklärt er, daß zwar alle apostolische Reden für uns ermunternd seien, daß sie aber den prophetischen, von denen es heiße, daß Gott zu den Menschen gesprochen hätte, nicht gleichkämen. Auf dieselbe Weise redet ein anderer vorzüglicher Vertheidiger der Inspiration, Chrysostomus, in seinen Homilien, und Augustin de consensu evangel. II. c. 12. In Junilius Afer (6. Jahrh.) de partibus divinae legis wird von der Gesammtheit dieser Schriften gesagt (und hiernach das Ganze behandelt), daß sie in solche Schriften zerfielen, die eine vollkommene, eine mittlere und keine Autorität hätten (summa et perfecta, media, nulla auctoritas), und dennoch setzt der Verfasser voraus, daß die heiligen Schriften durch Inspiration entstanden seien. In den Commentaren zu den biblischen Büchern, besonders aus der griechischen Kirche, finden sich überall solche Aeußerungen.

Indeß obgleich der Glaube an die Inspiration mehr ein Gefühl der Achtung und Ehrfurcht vor den heiligen Büchern war, so finden sich doch stets, selbst bei einzelnen Kirchenlehrern, welche die so eben angeführten Aeußerungen begünstigten, Lehren und Ansichten, welche einen unbedingten Glauben an die Inspiration darlegten. So hat auch Origenes, in seinem Werke de principiis, seinen Glauben an die Theopneustie und Göttlichkeit der heiligen Schriften dargelegt, ferner Basilius der Große, Gregor von Nazianz, auch Chrysostomus, Augustin (de civitate Dei. VIII.) u. A.

Auf eine nicht zu vereinigende Weise haben eben die Schriftsteller, welche auf Grade und Ausnahmen bei der Inspiration

hinweisen, häufig auch so gesprochen, als wenn sie den Stoff und die Worte der heiligen Bücher, im Einzelnen, für göttlich gehalten hätten. Bei Clemens Alexandrinus (cohortatio c. 9) steht der Ausdruck: heilige Sylben und Buchstaben; ebenso auch bei Origenes. Augustin erklärt in seinem Streite mit Hieronymus über Acommodation (ep. 82), daß er darum die heilige Schrift unbedingt ehre, weil sie in Nichts geirrt hätte, und epist. 19 behauptet er, daß das, was in der heiligen Schrift der Wahrheit entgegenstehe, entweder falsch gelesen oder falsch erklärt werde.

Ganz dieselbe göttliche Inspiration, welche die Kirche den heiligen Schriften selbst beilegte, legten die Kirchenväter und die Kirche bis in das 16. Jahrh. der alexandrinischen Uebersetzung des A. T. bei. Von der Erzählung, welche Josephus (histor. jud. XII. c. 2 seq.) über den göttlichen Ursprung der Septuaginta gibt, weichen die Kirchenväter nur darin ab, daß sie diese Inspiration nicht blos auf den Pentateuch, sondern auf die ganze Uebersetzung des A. T. beziehen. Von dieser Inspiration der Septuaginta redet Augustin in seiner Schrift de doctrina christiana II, 15 ausführlich, erklärend, daß da, wo die Septuaginta vom Original abweiche, die Abweichung durch die dispensatio divina geschehen sei, weil dieser andere Sinn gerade passender für die gewesen sei, für welche jene Verfasser geschrieben hätten. Dieser Gegenstand war es besonders, welcher den Augustin und Hieronymus von einander trennte.

In der alten christlichen Kirche zeigt sich bis auf die neuere Zeit (wo ein Dogma aus diesem Artikel entstand) keine eigentliche Beweisführung in der Kirche für die Inspiration der heiligen Schrift. In diesem Sinne ist allerdings wahr, was die catholische Kirche behauptet, daß diese Lehre in der Kirche mehr durch Tradition, durch eine ursprünglich anerkannte Denkart entstanden sei und sich erhalten habe. Indeß finden sich doch im Einzelnen bei kirchlichen Schriftstellern von jeher manche gelegenheitliche Andeutungen von Gründen, durch die man zeigte, daß die Inspiration der Schrift angenommen werden müßte. Hierzu benutzte man theils Bibelstellen, besonders 2. Tim. 3, 16; theils Gründe aus dem Sinne und den Wirkungen der Schrift. Einen eigenthümlichen Grund für die Inspiration der h. Schrift finden wir bei Origenes de principiis IV. 1., wo er sagt, daß seit der Erscheinung Jesu die Begeisterung unter den Christen sei, durch welche die heiligen Bücher entstanden wären, und diese Begeisterung zeige auch in den heiligen Büchern den göttlichen Geist. Von andern Schriftstellern wird auf ähnliche Weise die Theopneustie der heiligen Schriften als Etwas beschrieben, das durch sich selbst klar sei, das sich also durch höhere Gefühle im menschlichen Gemüthe beweise. Als Beweis für die Inspiration findet sich ferner die Angabe der

Einheit derselben in der alten Kirche (Justinus Martyr cohort. c. 9); bei Epiphanius wird die Uebereinstimmung des A. und N. T. als Beweis gebraucht, bei Clemens Alexandrinus, bei Tertullian (de cultu feminarum c. 3) dient hierzu die Angabe der erhabenen Wirkungen, welche in dem Gemüthe des Lesers der heiligen Schriften hervorgebracht würden.

Die protestantische Kirche hat mit der catholischen einen langen, unentschiedenen Streit darüber geführt, ob nicht schon in der alten kirchlichen Denkart der Beweis für die Göttlichkeit der Schrift aus der Autorität der Kirche geführt worden sei? Die römische Kirche behauptet nämlich noch jetzt, daß nur das Ansehen der Kirche von der Theopneustie, für die es sonst keine Argumente gebe, überzeugen könne. Für diesen Streit ist in der alten Kirche eine Erklärung merkwürdig, welche Augustin (contra epist. fundament. c. 5) gab; er sagt: Ich würde dem Evangelium nicht glauben, nisi me commoveret ecclesiae catholicae auctoritas. Diese Erklärung heißt indeß nicht so viel, als wenn Augustin in der Schrift selbst keine Gewähr für ihre Autorität gefunden hätte, sondern sie bedeutet, daß er, im Gegensatz zu den Manichäern, als wahre, canonische Evangelien nur diejenigen erkenne, die ihm von der Kirche gegeben worden wären. Und wenn auch die ganze ältere Kirche sich selbst jenen Gottesgeist beilegte, der in den heiligen Schriften spricht, so war sie doch weit davon entfernt, sich höher als die Schrift zu stellen.

In der griechischen Kirche ist der Artikel von der Inspiration bis auf unsere Zeiten ohne Entwickelung geblieben. Diese Kirche hat immer die Lehre festgehalten, daß die Gabe des Geistes in der Schrift, wie in der Kirche sich ausspreche.

In der lateinischen Kirche entwickelte sich aber schon im Mittelalter das Interesse, das Ansehen der Schrift dem Ansehen der Kirche unterzuordnen, und bis in das 16. Jahrh., wo die römische Kirche sich gegen die protestantische bestimmter aussprach, ging das Streben der lateinischen Kirche mit großem Eifer dahin, daß die Lehre von der Inspiration nicht streng bestimmt würde, daß sie ungenau und mehr allgemeine Formel bleiben sollte.

Die Scholastiker haben durchaus keinen besonderen Artikel von der Schrift und der Inspiration derselben. Bei ihnen bedeutet der Name Inspiration meistentheils entweder den einzelnen Act der Offenbarung, oder die Einwirkung Gottes auf das Gemüth und den Willen des Menschen; so steht sich bei Petrus Lombardus (sentent. I. dist. 3) revelatio doctrinae und interior inspiratio, Offenbarung und Gnadenwirkung entgegen. Unter den Scholastikern des 13. und 14. Jahrh., welche streng der aristotelischen Philosophie ergeben waren, stehen sogar die Aussprüche des Aristoteles, der gewöhnlich mit dem Beiworte philo-

sophus citirt wird, faſt ganz gleich mit den Ausſprüchen der Schrift und der Kirche.

Dieſe Meinungen über die Inſpiration mußten natürlich durch die Reformation in der proteſtantiſchen Kirche eine andere Richtung erfahren, indem dieſe theils das Anſehen der Kirche und der menſchlichen Meinungen durchaus verwarf, theils aber auch das Anſehen der heiligen Schrift für die Glaubenslehre und für das menſchliche Heil zu behaupten ſuchte. Doch finden wir in den Aeußerungen und Schriften der Reformatoren noch nicht die beſtimmte und ſtrenge Anſicht von der Inſpiration, die doch in den Principien der Kirche lag. Die Reformatoren, beſonders Melanchthon, nach ſeiner milderen Anſicht, und Luther, nach ſeiner mehr practiſchen Behandlung und Anſicht der Glaubenslehre, ſchienen anfangs immer mehr den Sinn und Geiſt der heiligen Schrift gemeint zu haben, wenn ſie ſich unbedingt nur auf die Schrift beriefen, obgleich Luther ſchon im Streite mit Zwingli über das Abendmahl einer buchſtäblichen Deutung der Schrift ſich bediente und den Glauben an die buchſtäbliche Autorität derſelben darlegte. Von Luther ſelbſt ſind aber auch ſehr freie Anſichten und Aeußerungen über Bücher und Stellen der heiligen Schrift gegeben worden, indem er ſehr deutlich von menſchlichem Ausdruck und Character, der ſich in ihr erkennen laſſe, geredet hat. Auf dieſelbe Weiſe, nur mit den alterthümlichen Formeln, äußerten ſich Zwingli und ſelbſt Calvin über die Inſpiration.

In den Symbolen der proteſtantiſchen Kirche finden ſich keine beſtimmteren Aeußerungen über dieſe Lehre; nur in der formula concordiae praef. heißt es, Luther habe einen Unterſchied zwiſchen göttlichen und menſchlichen Büchern gemacht, daß nämlich die göttlichen allein Norm für Glauben und Leben ſein könnten. Aber an keiner Stelle unſerer Symbole ſteht ausdrücklich eine Beſtimmung über die Inſpiration. Von der Schrift wird theils die alte Formel gebraucht, daß der heilige Geiſt in ihr ſpreche, theils wird gelegentlich von ihr geſprochen, wie in der Conf. aug. P. II. de abusibus art. 7, wo es heißt, der heilige Geiſt habe dieß nicht umſonſt voraus erinnert; in der apolog. Art. 2, wo es heißt, der göttliche Geiſt werde dieß nicht unabſichtlich geſprochen haben. Dieſe Aeußerungen indeß, die alle nur auf jenen altkirchlichen Sprachgebrauch zurückgingen, finden ſich auch in der calviniſchen Confeſſion art. 1 de verbo dei, aber es wird uns keine beſtimmtere Erklärung über die Inſpiration mitgetheilt. Es heißt in dieſem Artikel nur, das göttliche Wort ſei die heilige Schrift, in der Gott ſelbſt zu uns ſpreche, wie er zu den Propheten und Apoſteln geſprochen habe. Bei den Reformirten und Lutheranern entwickelte ſich aber immer mehr die ſtrengere Lehre von der Inſpiration, ſo daß Alles in der Schrift und auf gleiche Weiſe ſelbſt der Antrieb zum Schreiben und

die Sicherheit vor Irrthümern vom göttlichen Geiſte abgeleitet wurde. Es ſollte ſich alſo nach der proteſtantiſchen Lehre, die Vernunft unbedingt dem Buchſtaben der Schrift, als dem Worte Gottes, unterwerfen.

Nur Calixtus traf in der Schrift „negotium redemtionis“ eine Milderung im Artikel von der Inſpiration, indem er nur das für inſpirirt halten wollte, was die Erlöſung anginge, ein Gedanke, der als ſehr verwerflich von ſeinen Gegnern angeführt wurde. Conſequent war übrigens bei den Proteſtanten die Erklärung, daß ſie die Inſpiration nicht blos auf die Sachen, ſondern auch auf Worte und Formen bezogen wiſſen wollten. Von Muſäus (17. Jahrh.) wurde zwar in der Schrift, de stilo novi testamenti 1641, die Lehre von der Wortinſpiration eine noch unentſchiedene und unwahrſcheinliche genannt, doch Muſäus ſelbſt nahm dieſe Aeußerung, beſonders von Calovius beſtritten, wieder zurück.

Die römiſche Kirche ſtellte dagegen den ſtreng proteſtantiſchen Lehren über die Schrift, ſeit dem 16. Jahrh., die Meinung entgegen, daß die Schrift und ihre Autorität der kirchlichen Autorität völlig untergeordnet wäre. Im tridentiniſchen Concil, wie im römiſchen Catechismus findet ſich Nichts über die Inſpiration der Schrift vorgetragen. Die Jeſuiten des 17. und 18. Jahrh. haben in der Lehre von der Schrift ſehr freie Meinungen und Urtheile, als kirchliche Lehren, ausgeſprochen.

Anders waren die Vorſtellungen der Myſtiker, der Arminianer und Socinianer. Die Myſtiker in der proteſtantiſchen Kirche hielten von jeher das geſchriebene Wort Gottes entweder für die niedere, untergeordnete Offenbarung, oder wohl auch für ein Hinderniß der wahren, eigentlichen Offenbarung. In dieſem Sinne iſt für die göttliche Autorität der Schrift und die Wahrheit der Inſpiration der bibliſchen Bücher im 16. Jahrh. beſonders gegen Schwenkfeld und die Anabaptiſten, im 17. und 18. Jahrh. gegen die Quäker von den Proteſtanten geſtritten worden. Der Name Inſpiration erhielt ſogar im Anfange des 18. Jahrh. durch myſtiſche Secten in Frankreich und Deutſchland eine unrichtige, ja üble Bedeutung, indem ſich die Glieder dieſer Parteien „Inſpirirte“ nannten.

Die Arminianer (17. Jahrh.) waren zwar in ihrem Syſteme und in ihren öffentlichen Schriften der kirchlichen Lehre von der Inſpiration nicht entgegengeſetzt, allein ſchon durch ihren Zuſammenhang mit den Socinianern wurde unter ihnen die freiere Anſicht, beſonders ſeit Episcopius, gewöhnlich und anerkannt.

Die Socinianer waren in ihren Anſichten über Inſpiration nicht conſequent; ſie gingen in der Praxis weiter, als in ihren Principien lag. Die Erklärungen von Fauſtus Socinus ſelbſt laſſen ſich kaum mit einander vereinigen. Dieſer behauptet, der

Formel nach, die Inſpiration, doch will er das A. T. dem N. T. theils im Gebrauch, theils im Sinne und in der Lehre nachgeſetzt wiſſen; das Leſen des A. T. hält er nur für nützlich, nicht für nothwendig. Die Inſpiration ſelbſt wird von den Socinianern (in demſelben Zuſammenhange auch bei Socinus) bald auf einen Act der bloßen Vorſehung zurückgeführt, bald werden gewiſſe Grade und Ausnahmen dabei angenommen. Fauſtus Socinus ſelbſt ſagt, die heiligen Schriftſteller wären bald angetrieben und belehrt, bald nur vom heiligen Geiſte erfüllt worden. Endlich wenden ſich die Socinianer eigentlich immer mehr auf die Göttlichkeit der ganzen Anſtalt des Evangeliums, als auf die der heiligen Schriften; daher wurden die Socinianer in der proteſtantiſchen Kirche immer unter die Gegner der Inſpiration gerechnet.

Die Angriffe auf die Lehren von der Inſpiration aber, die beſonders durch die ſtrengen Formeln der lutheriſchen Kirche hervorgerufen wurden und ſchon mit dem Ende des 17. Jahrh. begannen, richteten ſich theils gemeinſam auf die Inſpiration und die Offenbarung, theils auf jene allein. Die Angriffe letzterer Art wendeten ſich bald auf das Dogma von der Inſpiration überhaupt, bald gaben ſie nur eine Anwendung auf einzelne Schriften und Stellen. Sie waren im Ganzen mehr hiſtoriſch, die Angriffe gegen die Inſpiration und Offenbarung mehr philoſophiſch und dogmatiſch.

Außer dieſen Beſtreitungen ſind hauptſächlich drei Methoden zu erwähnen, in denen in neuerer Zeit gegen die Lehre der Inſpiration gewirkt worden iſt: 1) durch freiere philoſophiſche Deutung des Begriffes und des Dogma's von der Inſpiration; hierzu hatte ſchon Spinoza in ſeinem tractatus theologico-politicus c. 1 Anlaß gegeben. Die neueren ſpeculativen Syſteme der Dogmatik haben daher in der Lehrform von der Inſpiration bald die Erhebung des Gemüthes zu Gott, bald eine geiſtige Verbindung mit der Gottheit überhaupt, oder die Begeiſterung, den höheren Gemüthszuſtand, der aus dem Bewußtſein Gottes, oder gleichſam durch das Leben Gottes aus der menſchlichen Seele hervorgegangen wäre, verſtanden. Hier wird alſo die kirchliche Lehrform, mit einem ganz anderen Sinne, beibehalten. 2) Man hat ferner Milderungen, theils im Begriffe der Inſpiration, theils in der Ausführung und Anwendung ſelbſt aufgeſtellt. Die mildernden Begriffe nehmen die Inſpiration bald im mittelbaren Sinne (ſo haben ſelbſt die Rationaliſten den Begriff gewöhnlich noch beibehalten), und dann verſteht man darunter eine Veranſtaltung Gottes in der Einrichtung menſchlicher Dinge, welche die heiligen Schriften, als Bildungsmittel, habe entſtehen laſſen, oder die heiligen Schriftſteller in ihrem Werke gebildet und gefördert hätte; bald iſt die Inſpiration nur in negativer Bedeutung behauptet worden, ſo daß ſie nur die Behütung entweder

vor Irrthümern überhaupt, oder vor gefährlichen Irrthümern, beſonders in den Haupt- und Grundlehren des Glaubens bezeichnen ſoll; bald wurde die Inſpiration mehr auf die Lehre und die Sache bezogen und ſo wieder mit der Offenbarung vereinigt, von welcher die früheren Theologen ſie ſorgſam trennten; bald endlich brachte man den Begriff der Inſpiration den Myſtikern näher und ſprach von einer Annäherung des Gemüthes zu dem göttlichen Weſen, von einer geiſtigen Verbindung mit Gott. 3) Die Milderungen des proteſtantiſch-kirchlichen Dogma's endlich kamen darauf hinaus, daß entweder verſchiedene Grade der Inſpiration oder Ausnahmen, menſchliche Momente und Stellen in den göttlichen Büchern angenommen wurden. Neben dieſen Deutungen und Milderungen des Begriffes iſt beſonders in der neueſten Zeit die richtigere Anſicht und Methode noch gebräuchlich geworden, welche, außer jenen kirchlichen Begriffen, die eigentliche bibliſche Lehre von den Geiſtesgaben, die der Vernunft und natürlichen Anſicht weit näher ſteht, als die kirchliche Lehre, zu entwickeln ſucht. S. auch Offenbarung.

Inſpirirte, ſ. Myſtik.

Inſpirirte, die neuen, ſ. Hugenotten, Camiſarden, Convulſionärs.

Inſtitution und Induction heißt die Anſtellung und Einführung eines Geiſtlichen in ein Amt, wodurch ihm der Beſitz und Genuß der mit demſelben verbundenen Einkünfte zugeſichert wird. Von jeher geſchah beides zugleich mit der Ordination (ſ. d.). In der engliſchen Kirche ging aber, ſeit dem 12. Jahrh., die ſogenannte Inſtitution oder Anſtellung (welche einem Geiſtlichen das Recht gibt, prieſterliche Verrichtungen zu vollziehen) der Induction, oder wirklichen Einführung eines Geiſtlichen in ſein Amt oder in den wirklichen Beſitz einer Kirche, voran. Die Inſtitution entſtand hier erſt durch den Beſchluß einer Nationalſynode zu Weſtminſter 1124. Das Vollziehen der Induction wurde einem Archidiaconus übertragen, der ſie auch durch einen Abgeordneten verrichten laſſen konnte.

Interdict, ſ. Bann.

Interim; interimiſtiſcher Streit. Als in der Reformationszeit Proteſtanten und Catholiken ſich ſchroff gegenüber ſtanden, und der deutſche Kaiſer immer verſprach, durch ein allgemeines Concil die Glaubensſtreitigkeit heben zu laſſen, erließ die catholiſche Partei von Zeit zu Zeit Formeln, nach ihrem Syſtem verfaßt, welche ſie den Proteſtanten aufdringen wollte, verſichernd, daß ſie nur bis zu der Zeit, zu welcher das allgemein zu haltende Concil zuſammengetreten ſein würde, gelten ſollten. Sie waren demnach Formeln, welche ausſprachen, was man unterdeſſen (interim) glauben ſollte. Wenn ein Reichstag conſtituirt ward, auf welchem Glaubensſachen verhandelt wurden, ſo wollte man ſie gewöhnlich als Grundlage zu einer Vereinigung der Parteien gebrauchen; dadurch aber

entstanden natürlich mannichfache Bewegungen in der damaligen Kirche. Am berühmtesten sind in dieser Hinsicht das Interim von Regensburg, Augsburg und Leipzig geworden.

Der Reichstag zu Regensburg, welcher am 5. April 1541 eröffnet wurde, bezweckte zunächst, die streitenden Parteien unter sich zu vereinigen. Man bestimmte, daß jede Partei einige wenige, friedliche Männer zu einer freundlichen Unterredung über die streitigen Puncte absenden sollte, welche die Mittel zur Vereinigung dem Kaiser und den Ständen des Reiches vorlegen möchten. Von diesen sollte alsdann, mit Beistimmung des päpstlichen Legaten, Contareni, ein fester Entschluß gefaßt werden. Die Catholiken schickten die Theologen Eck, Pflug und Gropper, die Protestanten Melanchthon, Bucer und Johann Pistorius. Als Präsident stand ihnen der Pfalzgraf Friedrich vor und als Zeuge war ihnen der kaiserliche Minister Granvella beigegeben.

Die protestantischen Theologen wollten das Colloquium da fortsetzen, wo es zu Worms abgebrochen war (s. Reichstag), die Catholischen hatten dagegen 17 Artikel aufgezeichnet, die vorzugsweise behandelt werden sollten. Allein Granvella überreichte eine Schrift, welche dahin zielte, eine Vereinigung der Parteien in den streitigen Lehren vorläufig zu versuchen. Diese Schrift war es, welche man späterhin das Regensburger Interim nannte, oft auch mit dem Namen Hyäne belegte, weil man glaubte, daß durch diese die Protestanten mit Hinterlist zur catholischen Kirche zurückgeführt werden sollten. Contareni und Moroni, päpstlicher Legat beim König Ferdinand, revidirten und verbesserten diese Schrift gemeinschaftlich. Als ihr Verfasser gilt der Theolog Wizel oder Gropper; letzterer hat das Zeugniß Eck's und Melanchthon's für sich.

Diese Schrift hatte sich über die streitigen Puncte in der That so ausgedrückt, wie jeder Theil, ohne daß der eine dem andern zuviel zugestand, zufrieden sein konnte; daher glaubte man aber auch gewiß zum vorgesetzten Ziele zu kommen. Wirklich hatte man sich bei keiner Unterhandlung dem Schlusse so sehr genähert, als bei dieser. Doch Papst Paul III. wußte die Sache so zu drehen, daß der Schluß nicht gänzlich zu Stande kam.

Am 27. April 1541 hatten die Unterredungen begonnen, und bis zum 10. Mai war man schon über 4 sehr wichtige Artikel, nämlich über die Vollkommenheit der menschlichen Natur vor dem Falle, über die Freiheit des Willens, über die Erbsünde und über die Rechtfertigung vereinigt. Bei den folgenden Artikeln aber zeigten sich die Catholischen nicht so willfährig im Nachgeben. Der Artikel von der Kirche, welcher zunächst verhandelt wurde, hatte einen Anhang über das Ansehen und die Gewalt der Kirche. Dieser sprach den Satz aus, daß die Kirche

allein die Macht habe, die Schrift auszulegen. Die Protestanten waren schwach genug, dieser Behauptung nicht geradezu zu widersprechen, sie verlangten nur den Beisatz, daß auch Kirchenversammlungen irren könnten. Da man hierüber nicht einig werden konnte, so beschloß man, nicht weiter über diese Puncte zu verhandeln. Man schritt zu dem Artikel von den Sacramenten fort. Der Verfasser der Schrift hatte sich über diese so ausgedrückt, daß die Protestanten den Artikel unbedingt annehmen wollten; die Catholischen aber verlangten durchaus, daß die Lehre von der Transsubstantiation hier ausgesprochen werde. Zugleich fragte Eck sogar die Protestanten, „ob sie das consecrirte Brod auch außer dem sacramentlichen Gebrauch für den Leib Christi hielten, ob sie darum auch die Verehrung der Hostie billigten? Anfangs erklärten sich diese dahin, daß sie, außer Taufe und Abendmahl, die 5 andern Sacramente der catholischen Kirche annehmen wollten, indeß müßte doch zugestanden werden, daß sie nur ganz geringe Ceremonien seien; später aber äußerte sich Melanchthon mit Heftigkeit über alle Zusätze, und nun gerieth man in directe Widersprüche. Alle ferneren Unterredungen hatten keinen Erfolg; man endigte sie am 22. Mai 1541.

Am 12. Juli desselben Jahres gab der Kaiser den Reichsabschied und schlug vor, daß man die 4 verglichenen Artikel vorläufig annehmen und bis zu einem allgemeinen Concil, welches über diese und andere Puncte endlich entscheiden werde, anerkennen möchte. Die Protestanten übergaben hierauf dem Kaiser noch eine nähere Erklärung mit einem Reformationsproject. Diese Erklärung sprach sich über die passendsten Mittel zur Aufhebung der meisten Mißbräuche im Kirchenwesen aus. Besonders merkwürdig war der Vorschlag, daß man mehrere Bisthümer in Deutschland errichten, den Bischöfen ihr weltliches Amt lassen, das geistliche aber nehmen und auf andere Personen, mit einem schicklichen Namen, übertragen solle. Diesen neuen Geistlichen sollte dann auch der Ehestand erlaubt sein.

Jetzt aber schickte Papst Paul III. seinen Legaten Contareni an den Kaiser, diesem zu rathen, daß er über die unverglichenen Artikel Nichts weiter beschließe und festsetze, sondern sie alle zusammen (also auch die verglichenen) ihm zukommen lassen möge; er selbst wolle sie auf dem zu haltenden allgemeinen Concil erörtern.

So kam es denn endlich, daß der Kaiser beim wirklichen Abschluß des Reichstages, am 29. Juli, erklärte, Alles, was jetzt zu Regensburg in Sachen der Religion verhandelt worden sei, solle auf einem bald zu haltenden Concil erörtert werden; bis dahin aber dürften die Protestanten weder gegen die Artikel auftreten, noch über diese hinausgehen.

Nun verstrichen 7 Jahre und noch war durch den Papst die

ſtreitige Lehre der Proteſtanten weder näher erörtert, noch ein feſter Beſchluß gefaßt worden, denn — er hatte immer kein allgemeines Concil gehalten. Im Januar des Jahres 1548 wurde nun vom Kaiſer ein neuer Reichstag zu Augsburg gehalten und hier erklärt, daß man über die Mittel berathſchlagen ſolle, durch welche der Religionsſtreit im Reiche, auch ohne ein allgemeines Concil, beigelegt werden könnte. Man ſolle, erklärte er, einige Männer auswählen; er wolle ihnen einige andere, als Räthe, beigeben. Als man über die Wahl nicht einig werden konnte, trug er dem Biſchof Julius Pflug von Naumburg, Michael Helding, Weih- oder Titularbiſchof von Mainz (auch Sidonius genannt) und Joh. Agricola aus Eisleben, einem brandenburgiſchen Prediger, auf, einen Aufſatz über die Hauptpuncte des Glaubens, des Gottesdienſtes und der Kirchenreformation zu verfaſſen, welcher dann ſowohl von den Proteſtanten, wie von den Catholiſchen, als Norm in Glauben und Leben, bis zu der Zeit, zu welcher ein allgemeines Concil gehalten werde, angenommen werden ſolle.

Dieſe Glaubensformel, die nun unterdeſſen gelten ſollte, heißt das Augsburger Interim. Es umfaßt 26 Artikel (ſ. flacianiſcher Streit), die einzig und allein im Intereſſe des Papſtes abgefaßt waren. Als ſie dem Churfürſten Moritz von Sachſen und dem Landgrafen Philipp von Heſſen zur Annahme mitgetheilt wurden, ſo ließen ſie dieſe erſt von ihren Theologen, namentlich von Melanchthon, Major, Cruciger und Pfeffinger prüfen, und dieſe gaben 2 Gutachten, die natürlich nicht ſo ausfielen, wie man ſie gern gewünſcht hätte. Mit vielem Ernſte traten gegen das Interim auch der Markgraf von Brandenburg-Küſtrin und der Pfalzgraf von Zweibrücken, Wolfgang, auf; die evangeliſchen Stände alle zuſammen verboten die Einführung deſſelben. Und wirklich konnte die Annahme dieſes Aufſatzes nur da, wo die Macht des Kaiſers durchgreifend war, bewirkt werden. Viele Prediger aber, z. B. Muſculus von Augsburg, Brenz von Halle, Fecht von Ulm, Oſiander von Nürnberg, Mörlin, Gallus u. A. verließen lieber ihre Aemter und Heimath, als daß ſie ſich zur Annahme des Interims verſtanden; in anderen Orten zwangen Prediger und Landſtände die Herrſchaften, die Glaubensformel aufzugeben. Durch das ganze Jahr 1548 und die größte Hälfte des Jahres 1549 dauerten die Unruhen über dieſe fort.

Unwillig hierüber ſchrieb der Kaiſer einen ernſten Brief an den Churfürſten Moritz. Dieſer beredete ſich nun mit ſeinen Theologen und beſchied Melanchthon mit ſeinen Freunden nach Pegau zu einer Berathung, hoffend, daß ſie in Allem nachgiebig ſich zeigen würden, was nicht ihr Gewiſſen verletze. Die ſtreitigen Puncte des Interims faßte man nun in 4 Artikel zuſammen. Erſtens, ſagte man, müſſe der Artikel von der Rechtfertigung, wegen des

Widerspruchs mit der bisherigen Lehre, in Ordnung gebracht werden; zweitens die Lehre von der Buße in ihrer Reinigkeit erhalten, drittens die Wiedereinführung der Privatmessen, Seelenmessen und des Meßcanons durchaus verworfen und viertens der Heiligendienst jedenfalls abgeschafft werden. Darauf schrieb der Churfürst einen Landtag nach Torgau, 1548, aus; da aber hier Nichts entschieden werden konnte, so ließ er die Theologen, nach Verlauf einiger Wochen, nach Celle kommen. Hier sollten sie nun eine neue Kirchenordnung für das Churfürstenthum, mit Berücksichtigung des Interims, aufsetzen. Sie erfüllten auch den Auftrag, und zwar so gut, daß die Vorschriften des Interims im Aeußeren fast ganz befolgt zu sein schienen.

Darauf legten aber die Catholischen einen neuen Entwurf zur Agende vor, der ganz nach der Ordnung des Interims gefertigt worden war. Zur Approbation desselben rief man nun die Theologen zu einem neuen Landtag nach Leipzig zusammen, und hier gaben die Stände auch wirklich ihre Einwilligung, daß der Churfürst zur Einführung der neuen, nach diesem Entwurf zu verfassenden Agende, die nöthigen Schritte thun könne. Er ließ darauf einen kurzen Abriß der Form ausarbeiten, in welcher der äußere Gottesdienst gehalten werden solle. Dieser Abriß ist es, welcher das Leipziger oder kleine Interim genannt wird und dem Augsburger Interim entgegensteht. Dann ließ er noch ausführlichere Abhandlungen über dasselbe ausarbeiten und im Juni des Jahres 1549 an alle Kirchen herumschicken. Das Nähere siehe unter flacianischer und adiaphoristischer Streit.

Internuntius heißt in der catholischen Kirche ein Unterbotschafter des Papstes oder ein Gesandter desselben an kleineren Höfen. Der Gesandte an größeren Höfen heißt Nuntius (s. d.); Legat.

Intonation heißt der Gesang des Geistlichen vor dem Altar, der vom Chore oder von der Gemeinde beantwortet wird; s. Antiphonie.

Introitus nannte man die Eingänge vor den Collecten, Episteln und Evangelien, mit deren Hersagen oder Singen der Gottesdienst begann; sie waren Psalmen ähnlich und bei dem Gottesdienste zu den Zeiten des Hieronymus (am Ende des vierten Jahrhunderts) gebräuchlich. Auch in vielen protestantischen, namentlich lutherischen Kirchen hat man sie beibehalten. In der catholischen Kirche hat jeder Sonntag seinen eignen Introitus; diesen Namen führt hier das erste vom Chor als Antiphonie gesungene Lied, wenn der Priester die Messe beginnen will.

Investiturstreit. Die Investitur war ursprünglich die feierliche Handlung, durch welche ein Bischof die Cura, Seelsorge oder Aufsicht über eine christliche Gemeinde erhielt. Investitura, heißt es, sacramentum est, h. e. sacrum signum, quo princeps ecclesiae,

episcopus scilicet, a ceteris hominibus secernitur pariter atque dignoscitur et quo super christianum gregem cura ei tribuitur. Seit dem siebenten Jahrhundert, wo Kaiser und Könige die Bisthümer nach Willkür vergaben, und höhere Geistliche sich oft durch Betrügereien Rechte und Güter zu verschaffen wußten, wurde, um dieses zu vermeiden, die Einsetzung in das Amt eines Bischofes mit der Uebergabe äußerlicher Zeichen, eines Ringes und Stabes, investitura per annulum et baculum, verknüpft. Wenn geistliche Stellen erledigt waren, so mußte den weltlichen Fürsten Ring und Stab wieder zurückgestellt werden. Dadurch erhielt die Investitur die Bedeutung, daß sie eine Belehnung der Bischöfe oder Aebte mit Gütern und Rechten, mittelst Uebergabe des Ringes und Stabes, sei.

Papst Gregor VII. bestritt den Landesfürsten das Recht, zu investiren, und nannte eine Belehnung von denselben Simonie. Zunächst griff er den deutschen Kaiser Heinrich IV. und den König Philipp von Frankreich, als Simonisten, an. Den Beschluß, welchen er gab, s. unter Gregor VII. Als Heinrich sich seinem Willen nicht fügen wollte, sandte er Legaten, welche ihn vor seinen Richterstuhl mit der Drohung citiren mußten, daß er, wenn er nicht erschiene, mit dem Bann belegt werden sollte. Heinrich, unwillig hierüber, ließ auf den von ihm zu Worms und Pavia gehaltenen Concilien den Papst für abgesetzt erklären; Gregor dagegen sprach auf dem Concil zu Rom, 1076, Bann und Absetzung über Heinrich aus. Die Bannformel, welche Gregor in einem Schreiben an alle Christen bekannt machte, enthielt die Worte „daß Heinrich sich mit unerhörtem Stolze über die Kirche erhebe, und daher entbinde das Oberhaupt derselben alle Christen von dem Eide, welcher sie gegen den König verpflichte, und verbiete, daß diesem irgend Jemand diene" (qui contra ecclesiam inaudita superbia insurrexit, omnes Christianos a vinculo juramenti, quod sibi fecere vel facient, absolvo et ut nullus ei sicut Regi serviat, interdico). Den weiteren Verlauf des Streites s. unter Gregor VII.

In England konnte Gregor die Investitur dem König nicht entreißen. Wilhelm der Eroberer sagte ganz offen dem Lanefranc, Erzbischof von Canterbury, daß er alle Hirtenstäbe Englands in seiner Gewalt behalten wolle (se velle omnes baculos pastorales Angliae in manu sua tenere); zwar wunderte sich Lanefranc hierüber, doch schwieg er (Lanefrancus ad haec miratus est, sed ad tempus siluit).

Nach dem Tode Gregor's setzte sein Nachfolger den Kampf über die Investitur mit den weltlichen Mächten fort. Kaiser Heinrich hatte Clemens III. als Papst erwählt und anerkannt, die gregorianische Partei dagegen verwarf ihn und setzte Victor III. auf den päpstlichen Stuhl. Victor III. starb aber schon im Jahre 1088, und an seine Stelle wurde Urban II. gewählt. Dieser, ein

würdiger Nachfolger Gregors, lebte mit Clemens III. in ſtetem Kampfe. Auf der Synode zu Clermont (1095) gab er von Neuem Geſetze über das Inveſtiturverbot von weltlicher Hand; im Canon 15 heißt es: Niemand darf ein kirchliches Amt aus einer Laienhand empfangen; can. 16: Es iſt verboten, daß Könige oder andere Fürſten irgend eine Inveſtitur ausüben (ne reges vel alii principes aliquam investituram de ecclesiasticis honoribus faciant); can. 17, daß kein Biſchof oder Geiſtlicher einem König oder Laien ſich als Lehnsträger verbinden ſollte, und can. 18 ſagt mit päpſtlicher Anmaßung: Wenn etwa ein Erzbiſchof oder Biſchof, Kaiſer oder König, Fürſt, Graf, Richter, oder irgend Jemand, der von unſerem Privilegium unterrichtet iſt, verſucht, unbeſonnen gegen dieſes ſich aufzulehnen, ſo ſoll er nach einer zwei- oder dreimaligen Erinnerung, wenn er keine genügende Genugthuung gegeben hat, aller Macht und Würde verluſtig ſein (si quis in crastinum archiepiscopus, episcopus, imperator aut rex, princeps aut dux, comes aut vicecomes, judex aut persona quaelibet magna vel parva, hujus nostri privilegii paginam sciens, contra eam temere venire tentaverit, secundo tertiove commonitus, si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat). Zwar ſprach der Papſt den Bann von Neuem über Kaiſer Heinrich aus, doch konnte er weder dadurch noch durch obige Ausſprüche den weltlichen Fürſten die Inveſtitur entreißen. Er ſtarb im Jahre 1099 und ſein Gegenpapſt im Jahre 1100.

Jetzt beſtieg Papſt Paſchalis II. den apoſtoliſchen Stuhl (1099—1118). Er fing, ſogleich nach Antritt ſeiner Regierung, damit an, die Geſetze über die Inveſtitur zu erneuern. Mit Heinrich I., König von England, kam er dadurch zum Frieden, daß er dieſem, wenn auch nicht die Inveſtitur ſelbſt, doch das Recht zugeſtand, daß ihm ein Lehnseid von den Biſchöfen geleiſtet werden mußte. Heinrich trat mit großer Standhaftigkeit gegen den Papſt auf und erklärte ihm in einem Schreiben vom Jahre 1103, daß ſeine Heiligkeit wiſſen ſolle, daß er, ſo lange er lebe, mit Gottes Hilfe die Würde und die Gebräuche des Königreiches nicht verringern werde; geſetzt aber auch, daß er ſich ſo herabwürdigen könnte, ſo werde der Adel, ja das Volk dieß auf keine Weiſe zugeben; daher möge der heilige Vater ſich ſo gütig gegen ihn benehmen, daß er nicht genöthigt wäre, ihm den Gehorſam aufzukündigen. (Notumque habeat Sanctitas vestra, quod me vivente, Deo auxiliante, dignitates et usus regni Angliae non minuentur. Et si ego, quod absit, in tanta me dejectione ponerem, optimates mei, immo totius Angliae populus id nullo modo pateretur. Habita igitur, carissime pater, utiliori deliberatione, ita se erga nos moderetur benignitas vestra, ne — a vestra me cogatis recedere obedientia.) Durch dieſe Aeußerung bewogen, geſtand

Paſchal den Lehnseid zu, und auf einer zu London im Jahre 1107 gehaltenen Synode wurde dieſe Uebereinkunft mit dem Papſte feierlich bekannt gemacht. Auch in Frankreich mußten die Biſchöfe den Eid der Treue dem Könige leiſten. Einen anderen Gang nahm in Deutſchland der Inveſtiturſtreit.

Auch Paſchal II. ſprach über Heinrich IV. den Bann aus, und brachte deſſen Sohn, Heinrich V., dahin, daß er ſich gegen ſeinen Vater empörte (1104), ſo, daß dieſer die Regierung niederlegen mußte. Heinrich IV. ſtarb zwei Jahre darauf und jetzt ward deſſen Sohn rechtmäßiger Inhaber des Thrones. Schon ſprach Paſchal II. auf dem Concil. Guastallense im Jahre 1106 die Worte aus: Die Kirche iſt nun durch die Gnade Gottes, da die Urheber jener Niederträchtigkeit, welche inveſtiren wollen, geſtorben ſind, zur reinen Freiheit gelangt (per Dei gratiam hujus nequitiae deficientibus auctoribus ecclesia in ingenuam libertatem resurgit), ſchon erneuerte er die Geſetze gegen die Inveſtitur von Laien zu Troyes (Trecense concil.) und Benevent 1108, auf einem Lateranconcil 1110, als Heinrich V., vielleicht durch die Nachgiebigkeit Paſchal's gegen England und Frankreich bewogen, als ſein Gegner auftrat und, ebenſo wie ſein Vater, inveſtirte. Heinrich rückte ſogar mit einem Heere nach Italien. Jetzt that ihm Paſchal zu Sutri 1110 den Vorſchlag, daß er der Inveſtitur, die Biſchöfe aber allen Regalien, allem Länderbeſitz und aller Gerichtsbarkeit entſagen ſollten. Heinrich genehmigte dieſen Vorſchlag unter der Bedingung, daß die Biſchöfe in die ihnen zugemuthete Entſagung willigten. Doch dieſe erhoben ſich mit Heftigkeit gegen die Forderung. Hiermit zerſchlug ſich die Unterhandlung, Heinrich rückte weiter vor und nahm den Papſt und die Cardinäle gefangen; jener mußte ihm das Inveſtiturrecht eidlich angeloben (si quis autem a Clero et populo praeter assensum tuum electus fuerit, nisi a te investiatur, a nemine consecretur) und auch ſchwören, daß er keiner vom Könige inveſtirten Perſon eine Beeinträchtigung zufügen wolle, und in dieſem Schwur zugleich verſichern, gegen die Perſon des Königs niemals den Bann auszuſprechen. Darauf wurde Heinrich vom Papſte zum Kaiſer gekrönt. Beide empfingen das Abendmahl, und hierbei theilte der Papſt die Hoſtie mit dem Kaiſer, die Worte ausſprechend: So wie dieſer Theil des lebendig machenden Chriſtus getheilt iſt, ſo ſoll jeder von dem Reiche Chriſti und Gottes getrennt ſein, welcher verſuchen wird, den Vergleich zu vernichten (sicut pars ista vivifici Corporis divisa est, ita divisus sit a Regno Christi et Dei, quicunque pactum istud dirumpere tentaverit).

Trotzdem mußte der Papſt, von der gregorianiſchen Partei gezwungen, dieſen Vergleich für nichtig erklären. Vor einer Synode zu Rom, 1111, bekannte der heilige Vater ſein Vergehen gegen die

Kirchengesetze und überließ ihr die Verbesserung seines Fehlers. Darauf verdammte die Lateransynode den Vergleich, im Jahre 1112, gänzlich, wodurch sich freilich die frommen Männer selbst von dem Reiche Christi und Gottes ausschlossen. Doch der Papst hielt ja den geschlossenen Vertrag, weil der Kaiser Gott zum Zeugen und Richter habe. Die Väter der Synode erklärten sich dagegen ganz bestimmt, daß das Investiturprivilegium des Kaisers kein Privilegium, sondern ein Pravilegium sei; es sei durch die Gewalt Heinrich's dem bedrängten Papste abgepreßt worden, daher verdammen, verurtheilen und cassiren wir, die wir auf diesem Concil versammelt sind, nach canonischem Richterspruche, kirchlicher Autorität und dem Urtheil des h. Geistes, Alles, was in jenem Vergleiche bestimmt ist; damit es weder Kraft noch Wirksamkeit hat, excommuniciren wir es gänzlich (nos omnes in hoc s. concilio cum eodem Domino Papa congregati, canonica censura et ecclesiastica auctoritate, judicio s. spiritus damnamus et irritum esse judicamus atque omnino cassamus, et ne quid auctoritatis et efficacitatis habeat, penitus excommunicamus). Daher ist auch das verdammt, was oben erwähnt ist, daß kein Geistlicher oder Laie von irgend Jemandem die Weihe erhalten solle, es sei denn, daß er zuvor vom Könige investirt werde. Aus einem doppelten Grunde wird hierüber die Verdammung ausgesprochen: theils, weil es gegen den h. Geist, theils, weil es gegen die canonische Einrichtung sei (quod ideo damnatum est, quod electus canonice a clero et populo a nemine consecretur, nisi prius a rege investiatur, quod est contra Spiritum sanctum et canonicam institutionem).

Weil nun der Papst, seines Eides wegen, den Bann über Heinrich nicht aussprechen wollte, so thaten dieß seine Legaten in Burgund und Frankreich. Noch im Jahre 1112 schleuderte der Erzbischof von Vienne, Guido, einen Bann gegen den Kaiser, welcher ihn excommunicirte, mit dem Anathema belegte und aus dem Schoße der Kirche ausschloß, bis er Allem entsagt und der Kirche volle Genugthuung gegeben habe. Ein Gleiches that der Legat, Cardinal Conon in Frankreich, auf dem Concil. Bellovacense 1114, Rhemense, Suessionense, Catalaunense und Coloniense 1115. Paschal bestätigte das Verfahren; denn in einem Schreiben an die kaiserlichen Gesandten erklärte er ganz offen: Wir nehmen das, was hier beschlossen ist, als wohlgethan an und bestätigen es (quae statuta sunt ibi, rata suscipimus et confirmamus). Die päpstliche Moral fand, wie immer, durchaus kein Bedenken hierbei. Heinrich aber, erzürnt über ein solches Beginnen des Papstes, rückte nach Rom, nahm es ein und nöthigte den Papst, im Exil zu sterben.

Die römische Partei wählte jetzt Gelasius II. als Papst, Heinrich aber Gregor VIII. als Gegenpapst. Gelasius starb bald und an seine Stelle kam Calixtus II., welcher den Investi-

turstreit zu Ende brachte. Er machte dem Kaiser mehrere Vorschläge. Sie schienen indeß nicht genügend; er verwarf sie. Calixt II. sprach darauf den Bann über Heinrich auf der Synode zu Rheims 1119 aus. Jetzt brachen in Deutschland ernsthafte Unruhen aus, besonders durch Adalbert, Erzbischof von Mainz; Calixt hatte sich in Rom festgesetzt und den Gegenpapst gefangen genommen. Dieß Alles vermochte den Kaiser Heinrich, sich zu neuen Unterhandlungen zu verstehen. Auch der Papst fand es gerathen, sich nachgiebig zu zeigen, und so kam es nun auf dem Reichstage zu Worms zum Abschluß eines Concordates, 1122, und kraft desselben gab der Papst zu, daß die Wahlen der Bischöfe und Aebte des deutschen Reiches in Gegenwart des Kaisers (oder seines Commissionärs) ohne Simonie und Gewalt vollzogen werden sollten. Somit war also diese Wahl frei. Die Bischöfe und Aebte sollten das Wahlrecht allein haben, nicht der Kaiser oder Papst. (**Ego Calixtus — concedo, electiones episcoporum et abbatum teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri absque simonia et aliqua violentia.**) Bei eintretenden Mißhelligkeiten möge er dem Theil, auf dessen Seite (**saniori parti**), nach dem Urtheil des Metropolitans oder des Provinzials, das Recht sei, Hilfe angedeihen lassen. Der Gewählte sollte ferner die Regalien vom Kaiser innerhalb 6 Monaten, durch Berühren mit dem Scepter, erhalten und diesem leisten, was er hiernach mit Recht leisten müsse (**electus autem infra sex menses regalia per sceptrum a te recipiat, et quae ex his jure tibi debet, faciat**), mit Ausnahme dessen, was sich auf die Kirche beziehe. Wenn der Kaiser sich hierüber zu beschweren habe und Schutz fordere, so werde er diesen gern leisten.

Hiergegen erklärte Kaiser Heinrich V. dem Papste: Ich gestehe der ganzen heiligen, catholischen Kirche die Investitur durch Ring und Stab zu, so wie auch, daß in allen Kirchen eine canonische Wahl und freie Weihe vorgenommen werde (**dimitto — sanctae catholicae ecclesiae omnem investituram per annulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesiis canonicam fieri electionem et liberam consecrationem**); ich gebe der heiligen römischen Kirche die Besitzungen und Regalien des heiligen Petrus, welche vom Anfang dieses Streites bis zum heutigen Tage, sei es zu meines Vaters oder zu meiner Zeit, weggenommen wurden und die ich habe, zurück; die ich nicht habe, für deren Wiederherstellung will ich Sorge tragen (**possessiones et regalia b. Petri, quae a principio hujus discordiae usque ad hodiernam diem, sive patris mei tempore sive etiam meo, ablata sunt, quae habeo, s. Romanae ecclesiae restituo, quae autem non habeo, ut restituantur, fideliter juvabo**). Im Jahre 1123 wurde dieser Vertrag durch das allgemeine Concil im Lateran bestätigt und der Investiturstreit hiermit beendigt.

Invocavit heißt in der Kirche der erste Sonntag in der Fastenzeit, weil man den Gottesdienst mit den Worten (Ps. 91, 15) invocavit me begann. Er führt auch den Namen Quadragesima, weil von ihm an bis zum Charfreitag gerade 40 Tage gezählt werden und vom Mittwoch vorher die 40tägigen Fasten beginnen.

Die griechische Kirche nennt diesen Sonntag κυριακη πρωτη των νηστειων. Ehedem pflegte sie an demselben alle Gegner und den Papst in den Bann zu thun und diese Handlung mit dem Einschlagen eines Nagels in die Erde, zum Zeichen des Fluches, zu verbinden. Auch der Feier zur Wiederherstellung des Bilderdienstes (s. Bilderstreit) widmete sie diesen Tag.

Irenäus, Bischof zu Lyon (177—202), starb als Märtyrer unter der Regierung des Kaisers Antoninus Philosophus. Er ist merkwürdig als Kirchenschriftsteller und Apologet des orthodoxen Glaubens. Er schrieb 5 Bücher, betitelt: ἐλεγχος και ἀνατροπη της ψευδωνυμου γνωσεως, die aber meistens nur noch in lateinischer Uebersetzung vorhanden sind und adversus haereses heißen. Ihr Inhalt bezieht sich hauptsächlich auf die Darstellung der gnostischen Systeme, ihre Widerlegung und Aufstellung der orthodoxen Lehre. Irenäus hielt sich immer streng an die hergebrachten Meinungen, besonders an die, welche er von Papias erlernt hatte. Merkwürdig ist, daß er die Orthodoxie aus der Uebereinstimmung der angesehensten Gemeinden beweist; oft verwirft er die gnostische Lehre nur aus diesem Grunde als falsch. In dieser Hinsicht trug er schon dazu bei, den nachmaligen kirchlichen Despotismus zu begründen, sowie dazu, daß jede Abweichung von hergebrachten Formeln als Ketzerei verschrien wurde.

Irene, s. Bilderstreit.

Irich, s. Jerich.

Iris wird als die Tochter des Thaumas und der Electra genannt. Nach der alten Mythologie versah sie das Amt einer Botschafterin der Götter. Ihr Dienst war vorzüglich der Juno geweiht, doch richtete sie auch die Befehle anderer Götter und Göttinnen an Untergötter, selbst an Menschen, aus. Man stellte sie als ein blühendes Mädchen mit Flügeln und einem Regenbogen über dem Kopfe dar. Mit ihrem Erscheinen verband man ein glückliches Gedeihen der Saaten, weil man einen segenbringenden Regen nun erwartete.

Die Ableitung ihres Namens wird verschieden angegeben. Einige deriviren ihn vom griechischen ἐρις, Streit, behauptend, daß ihre Sendung immer Zwietracht, die des Mercur dagegen immer Eintracht bezweckt habe. Richtiger aber ist wohl die Ableitung vom griechischen εἰρειν, sagen, verkündigen; wodurch das Wesen ihres Amtes sogleich angedeutet wird.

Irmensäule ist der Name eines Götzenbildes der alten Sachsen, welches durch Carl den Großen, nach Ueberwindung jenes Völkerstammes, zerstört wurde. Gewöhnlich glaubt man, daß die Sachsen unter der Irmensäule den Gott des Kriegs, Wodan (Mars), vorgestellt haben, weil sie diesen als den Beschützer ihres Landes verehrten.

Irwing, Eduard, ein Schwärmer unserer Tage, war Geistlicher an der presbyterianischen Kirche in England, wurde aber, seiner Betrügereien wegen, aus derselben ausgestoßen, stiftete eine Gemeinde, aus Schelmen und Schwärmern bestehend, welche behauptet, daß in ihr die ursprüngliche Reinheit der ersten Christengemeinde herrsche; auch die Gaben, Wunder zu verrichten und mit fremden Zungen durch die Eingebung des heiligen Geistes zu reden, sollen sich in ihr thatkräftig erweisen. Nach Irwing's Lehre sollen auch Begeisterte in der Partei auftreten, welche die unbekannten Sprachen erklären; ein gewisser Pilkington will diese Kunst verstehen. Psalmensingen, Beten, Lesen gewisser Stellen aus der Schrift (der Leser wird „der Mund" genannt), Ausbrüche von Inspiration, die mit seltsamen, ja lächerlichen Körperbewegungen verbunden sind, machen den Hauptbestandtheil ihrer gottesdienstlichen Uebungen aus.

Isaak, יִצְחָק, war, nach der biblischen Erzählung, der Sohn des Abraham und der Sara. Dreimal wurde seine Geburt den Eltern verheißen, die ihn im hohen Alter erhielten, denn Abraham war 100 und Sara 90 Jahre alt. Die Frömmigkeit des Vaters zu prüfen, forderte Gott den Abraham auf, seinen Sohn Isaak zum Brandopfer zu bringen. Er folgte dem göttlichen Willen und eben war er im Begriff, des Sohnes Leben mit dem Opfermesser zu enden, als die Stimme Gottes ihn abmahnte und sprach: Lege deine Hand nicht an den Knaben, denn nun weiß ich, daß du Gott fürchtest (1. Mos. 22.). Ein Widder, welcher in der Nähe sich zeigte, wurde vom Abraham dem Herrn geschlachtet.

Als Isaak erwachsen war, ließ Abraham durch einen seiner Diener eine Gattin für den Sohn aus Mesopotamien holen; ihr Name war Rebecca (1. Mos. 24). Mit dieser zeugte Isaak die Söhne Esau und Jacob. Als eine Theurung an seinem Aufenthaltsorte entstanden war, zog er zum König der Philister, Abimelech, nach Gerar. Hier ließ er sich, nach Ueberstehung mancher Unannehmlichkeiten (1. Mos. 26) nieder, baute dem Herrn einen Altar und predigte von dem Namen desselben. Das 27. Capitel im 1. B. Mos. erzählt uns ausführlich, wie er seinen Sohn Esau und Jacob segnet, und Cap. 35 berichtet uns, daß er in einem Alter von 180 Jahren gestorben sei.

Nach den Rabbinen ist Isaak einer von den Erzvätern, welcher deßhalb den Esau geliebt haben soll, weil er vorausgesehen habe, daß dessen Nachkommen sündigen und ihre Sünden durch das Exil büßen

würden. Wie aber über Abraham die böse Natur nicht herrschte, so herrschte sie auch nicht über Isaak; Beide waren daher frei von der Gewalt des Todesengels (Talmud, Tractat Bava bathra). Nach dem Tractat Berachoth rührt von ihm das Abendgebet her.

Der Koran erwähnt in Sure 11 gleichfalls die Verkündigung der Geburt Isaak's durch Engel. Nach den Auslegern waren jene Engel Gabriel, Michael und Israfil. Sara lachte über eine solche Verheißung in ihrem hohen Alter, doch die Engel antworteten ihr, daß sie sich nicht über die Wirkung des göttlichen Befehles wundern möge, denn die Barmherzigkeit Gottes und sein Segen sei über sie und Abraham. S. auch Abraham.

Ischarioth, Judas, s. Apostel.

Isha, s. Imran.

Isidorus, Hispalensis, Erzbischof von Sevilla, seit dem Jahre 595; er starb 636, war ein Schüler Gregor's des Großen und in vieler Hinsicht ein eifriger Anhänger der Lehren desselben. Merkwürdig ist er als Kirchenschriftsteller jener Zeit. Seine Hauptwerke sind: 20 Bücher über Etymologieen, eine gothische, vandalische und suevische Geschichte, Commentare über die Schriften des A. und N. T., 2 Bücher über den Kirchendienst (de ecclesiasticis officiis), eine Mönchsregel und ein Buch über Kirchenväter. Ihm wird auch eine Decretalensammlung beigelegt. S. Decretalen. Merkwürdig sind auch seine Sententiarum lib. III., insofern sie auf die Lehre der Sententiarier im Mittelalter von Einfluß waren.

Isidorus Pelusiota. Isidorus lebte in Africa und erhielt den Namen Pelusiota daher, weil er die Mönche eines Klosters von Pelusium beaufsichtigte. Er war wegen seiner Frömmigkeit so berühmt, daß er den Namen Θεοφορος, der mit Gott Vereinigte, erhielt. Sein Muster war Chrysostomus. Von ihm sind eine Menge Briefe, die für die Geschichte seiner Zeit ein Interesse haben, verfaßt worden. Er starb um das Jahr 449.

Isidorus, Pseudo-, s. Decretalen.

Isis heißt die verehrteste Göttin der alten Aegyptier, die man mit Osiris vermählt glaubte. Die Nachrichten über ihren Ursprung, die sich sehr widersprechen, sind uns von griechischen Schriftstellern zugekommen. Gewöhnlich wird sie für eine Tochter des Jupiter und der Juno ausgegeben, Andere halten sie für die Io, Tochter des Königs zu Argos, behauptend, sie sei in eine Kuh verwandelt worden, durch den Nil geschwommen, habe am Ufer sich wieder menschlich gestaltet und den Epaphus, dessen Vater Jupiter sei, geboren. Nach ihrem Tode läßt man sie unter die Hauptgottheiten der Aegyptier versetzt sein. Alle Wohlthaten, welche die Römer von ihren segenbringenden Göttern, namentlich von Ceres, erwarteten, hofften die Aegypter von Isis zu erhalten; daher erhielt sie auch unzählige Benennungen; daher heißt sie μυριονομα, die Göttin mit tausend Namen.

Nach einem Bericht des Apulejus war sie die Natur, die Mutter aller Dinge, Herrscherin der Elemente, Anfang der Zeit, Vorsteherin der Götter, die erste himmlische Natur, die einförmige Gestalt der Götter und Göttinnen, die Regiererin des lichtglänzenden Himmelsgewölbes, der heilsamen Winde auf dem Meere, des Stillschweigens in der Nacht. Ihre Gottheit werde von den andern Völkern auch unter andern Namen verehrt. Bei den Athenern heiße sie die cecropische, bei den Phrygiern die pessinuntische Mutter, bei den Cypriern die paphische Venus, bei den Cretern Diana Dictynna, bei den Sicilern stygische Proserpina, bei andern Völkern Ceres, Juno, Bellona u. s. w.

Der Hauptsitz ihrer Verehrung war zu Memphis. Jährlich wurde ihr ein 10tägiges Fest gefeiert; während desselben unterwarf man sich Reinigungen, Fasten und Enthaltungen von allen sinnlichen Begierden. Die Fasten begannen schon einen Tag vor Anfang des Festes selbst. Zu den Hauptopfern gehörte das Schlachten eines fehlerfreien Stieres und köstliche Räucherungen. Dann trug man auch an dem Feste eine Menge Garben von verschiedenem Getreide in Ceremonien umher, um sich an die Wohlthaten des Ackerbaues zu erinnern, welchen die Göttin eingeführt habe. Diese Garben wurden, nach Beendigung der Processionen, den Priestern überlassen. Zu Coptus waren es insbesondere die Frauen (die den Verlust ihrer Männer oder Kinder zu beklagen hatten), welche der Verehrung der Isis oblagen.

Bei den gottesdienstlichen Verehrungen der Isis war das Sistrum ein vorzüglich gebräuchliches Werkzeug, ein längliches Instrument mit einem Handgriff; in der Mitte desselben war eine Höhlung und über diese spannte man drei oder vier Saiten von Erz oder Eisen in die Breite. Bei Processionen und im Tempel machte man mit dem Sistrum ein Geräusch, so wie es bei den gottesdienstlichen Verehrungen der Ceres mit Cymbeln geschah. Die Priester der Isis trugen ein Ueberkleid, welches der weißen Leinwand sehr ähnlich war.

Die Abbildungen dieser Göttin waren sehr verschiedenartig. Nach Herodot wurde sie in weiblicher Gestalt mit Kuhhörnern, in der rechten Hand ein Sistrum, in der linken einen Wasserkrug haltend, dargestellt. Auf Bildern sieht man sie oft mit dem Kopfe einer Kuh, zwischen den Hörnern liegt eine Kugel. Ihr Kleid war eng anschließend, und ihr Mantel wurde auf der Brust geschlossen.

Aus Aegypten kam der Isisdienst nach Griechenland und Italien. Isis hatte in Rom mehrere Tempel; hier wurde sie als eine hochheilige Göttin verehrt und viele Geschenke weihte man ihr. Doch öfters wurde ihr Dienst verboten und ihre Tempel zerstört, weil sie durch Unzucht entweiht worden waren. Dieß geschah z. B. im Jahre 698 p. U. C. durch die Consuln Piso und Gabinius;

dennoch erhielt sich die Isisverehrung. Augustus und Antonius weihten ihr selbst einen Tempel mitten in der Stadt. Zwar verbot Tiberius ihren Dienst von Neuem; dennoch erhob er sich späterhin wieder so sehr, daß selbst Domitian, Commodus und Caracalla Priester der Isis wurden. Bei den Bädern des Letzteren erhielt sie Tempel.

Isites ist der Name einer muhamedanischen Secte, deren Stifter Isa Alerdad genannt wird. Ihre Hauptabweichung von der Orthodoxie besteht darin, daß sie lehren, der Koran sei nicht unerschaffen (s. Koran); auch sprechen sie ihm die außerordentliche Kraft, Menschen zum Bekenntniß des Islam zu vermögen, ab.

Islam. Dieses Wort ist die eigentliche Bezeichnung für die muhamedanische Religion; es schließt den Begriff einer gänzlichen Unterwerfung und Weihe seiner selbst zum Dienste und Willen Gottes, nach den Offenbarungen des großen Propheten, in sich. Der Stamm des Wortes ist salama, d. i. selig werden, in einen seligen Zustand treten, daher bedeutet Islam auch wohl den Zustand der Seligkeit. Die zuerst angegebene Bedeutung des Wortes ist bei den Muhamedanern und im Koran die gewöhnlichere. Islam wird nun auch in Sure 3 die wahre Religion in den Augen Gottes genannt und zugleich hinzugefügt, daß alle die, welche die Schrift empfangen hatten, in ihren Meinungen von derselben nicht abwichen. Als aber die Erkenntniß von der Einheit Gottes verbreitet war, da entstand der Neid und die Uneinigkeit; wer jedoch Islam annehme, der sei gewiß auf dem rechten Wege, und Gott werde schnell sein, denjenigen zur Rechenschaft zu ziehen, welcher im Unglauben verharre. Zu der Stelle in Sure 10: Die Menschen waren Bekenner einer einzigen Religion, d. h. des Islam, und nur aus Mißhelligkeit weichen sie von einander ab, — bestimmen einige Ausleger die Zeit, zu welcher die Mißhelligkeit entstanden sei, dahin, daß diese unter Noah, nach Andern, als Abel erschlagen war, ausgebrochen wäre. Die Summe des Islam läßt sich in die Worte fassen: Es gibt nur Einen Gott, dessen großer Prophet Muhamed ist; der Gläubige ist zum Gebet, zu Almosengeben, Fasten und Wallfahrt nach Mecca verpflichtet. S. diese einzelnen Artikel und Muhamed, Koran.

Ismaeliten, בני ישמעאל, heißen die Nachkommen Ismaels, eines Sohnes Abrahams, den Abraham mit Hagar (1. Mos. 16, 11. s. die Aussprüche des Koran unter: Abraham) zeugte. Oft heißen sie auch Hagarener. Die mosaischen Schriften nennen Ismael (1. Mos. 21, 9.) einen Spötter, der vor allen seinen Brüdern fiel (1. Mos. 25, 18.). In einem Alter von 137 Jahren soll er gestorben sein.

Die Rabbinen bezeichnen mit dem Ausdruck Ismaeliten die Bekenner des Islam (s. Muhamed), die sie als ihre Feinde hassen.

Sie glauben auch, daß Gott gegen diese, wie gegen die Bekenner Christi, feindlich gesinnt sei und jene, wie diese, endlich ausrotten werde בתיד הקבה להשמיד את בני עשו שהם צריו ולהכריח בני ישמעאל שהם אויבי. Beide sollen auch mit den Strafen der Hölle belegt, zuletzt aber die Ismaeliten zum jüdischen Glauben bekehrt werden.

Die Ismaeliten unter den Moslems, eine Secte, die noch existirt, gehören den Schiiten an. Ali gilt ihnen als incarnirter Gott, Muhamed als Gesandter des großen Gottes und Verfasser des Koran. Sie alle nennen sich Séid oder Nachkommen Muhamed's, läugnen aber das Vorhandensein eines Paradieses oder der Hölle, besitzen keine öffentlichen Tempel, verwerfen die Wallfahrt nach Mecca und wallfahrten dagegen nach Nadzef, wo Ali begraben liegen soll, verwerfen ferner die im Koran gebotenen Fasten und Reinigungen, glauben aber, daß sich Gott durch ihre Imamen auf übernatürliche Weise mittheile, und bekennen eine Seelenwanderung.

Israeliten, s. Juden.

Israfil, s. Gericht; Isaak.

Isparetta, eine der höchsten Gottheiten, welche die Malabaren in Ostindien, Anhänger der Brahmareligion, bekennen. Nach ihrer Behauptung war Isparetta schon vor dem Anfang aller Dinge geschaffen, verwandelte sich in ein Ei, und aus demselben ging der Himmel und die Erde mit Allem, was sie enthält, hervor. Auch Kiwelinga, der als Gott von den Malabaren verehrt wird und dem Brahma, Wischnu und Ispara das Leben gegeben haben soll, entstand durch Isparetta. Jede dieser Gottheiten ist wiederum einflußreich auf das Weltganze: Brahma schafft, Wischnu erhält und Ispara vernichtet.

Issa ist, nach der Götterlehre der Indier, eine allgemeine Benennung für die Gottheit, insbesondere für Schiwa (s. d.).

Ita heißt nach der Religionslehre der Tibetaner sowohl der Aufenthaltsort ungeheurer, gespensterähnlicher Gestalten, Tantalen genannt, als auch eine der 5 Welten, in welchen Seelenwanderungen stattfinden.

Itala, s. Bibelversionen A. T.

Ithacius, einer der heftigsten Gegner Priscillian's; s. Priscillianisten.

Ixora, Name einer indischen Gottheit. Ixora soll, seinem Wesen nach, unendlich, höchst mächtig und stets wachsam sein. Um sein Haupt zu sehen, flog, nach der Tradition, Brahma aus dem Himmel, doch er konnte seinen Wunsch nicht in Erfüllung bringen, eben weil Ixora unendlich ist. Wischnu wollte die Fußstapfen dieses Gottes entdecken und nahm deßhalb eine andere Gestalt an, doch auch sein Beginnen war ohne Erfolg. Die Brahminen theilen ihm 2 Gattinnen zu, von denen die eine beständig um ihn sein, die

andere aber zwar jährlich sterben, aber auch wieder belebt werden soll. Ihn umgeben Puda, die Perajos und Pes; s. Puda.

Auf Abbildungen hat Jxora die Gestalt eines Ungeheuers. An seinem Haupte hängen lange Haare, im Gesichte hat er 3 Augen und an der Stirn trägt er einen halben Mond. Sein Leib ist unförmlich dick; die Brahminen sagen, daß die Schlange Baltegu, welche 7 Welten umschlingt, nicht groß genug sei, nur seinen Arm zu umwinden. Schlangen umgeben ihn, und von seinen Schultern hängt die Haut eines Elephanten. Sechszehn Hände sind an seinem Körper; die 1. hält Feuer, die 2. Münzen, die 3. ein einer Trommel ähnliches Gefäß, die 4. ein Seil, die 5. ein paar Köpfe, die 6. einen Stab, die 7. ein Rad, die 8. eine Schlange, die 9. ein Herz, die 10. ein länglich gestaltetes Instrument, die 11. eine kleine Glocke, die 12. eine Schale, die 13. eine Kette, die 14. den Kopf eines Brahminen, die 15. einen Dreizack und die 16. ein Beil. Diese Hände sind das Symbol seiner Macht; die kleine Glocke das Symbol seiner Wachsamkeit. Sein Sohn ist Quenavady; s. d.

Jxtilton ist der Name eines von den alten Mexicanern verehrten Gottes, von dem man glaubte, daß er Gesundheit verleihe. Eltern brachten ihre erkrankten Kinder, die sie gewisse Gebete gelehrt hatten, in den Tempel des Jxtilton, ließen sie hier die Gebete hersagen, vor der Bildsäule des Gottes tanzen und gaben ihnen endlich Wasser zu trinken, welches von den Priestern geweiht worden war. Dadurch sollten die Kinder ihre Gesundheit wiedererhalten.

Jzed ist in der parsischen Religionslehre, wie die Zendbücher sich ausdrücken, der eigentliche Name aller guten und rein geborenen Geister des zweiten Ranges. Sie sind von Ormuzd geschaffen zum Glück und Segen der Welt, die herrlichsten Schutzwächter aller gut geschaffenen Kräfte (Jescht-Mithra, Carda 34), die Quelle der Gaben; sie segnen die Welt mit Ueberfluß und richten das reine Volk (Jzeschne 8. Ha). Ihnen muß der Mensch zu gefallen suchen und zu ihnen muß er beten. Der größte der Jzeds heißt Mithra; sein Blick geht über alle Weite der Erde. Er durchgeht diese in der Breite, umkreiset sie, vollendet in seinem Laufe den ganzen Raum zwischen Himmel und Erde bis zur Brücke Tschinevad, gewaffnet mit einer Keule gegen den Feind Darudj, der Alles in der Welt zu zerstören trachtet. Er schenkt Erde, Wasser und reine Feuers; wo er erscheint, ist das Uebel getödtet; Alles ernährt er durch Weisheit und Segnungen. Oft wird mit dem Worte Jzed auch Ormuzd bezeichnet und die Geister, welche den 30 Tagen der Monate vorstehen. An diese werden kleine und große Lobpreisungen gerichtet, welche den Namen Siruze führen.

Jzeschne bedeutet zunächst bei den Parsen ein Gebet, durch welches die Größe und Herrlichkeit desjenigen gepriesen wird, an welchen es der Betende richtet. Zunächst muß ein Jzeschne an

Ormuzd, an das höchste Wesen, dann an die Amschaspands und an alle guten und reinen Geister gerichtet werden.

Ferner drückt Izeschne einen heiligen Dienst der Parsen aus, dessen Besorgung, nach dem Buche Bun-Deheſch, unumgänglich nöthig ist, weil es die Dews schlägt und die Wohlthaten des Ormuzd zusichert. Izeschne muß darum auch von den Priestern täglich gehalten werden, und zwar bei Sonnenaufgang mit Keischs (Keisch heißt eine nicht tiefe Furche, die entweder in die Runde oder in ein Quadrat gezogen ist; innerhalb derselben müssen die Reinigungen und Recitationen des Gesetzes vorgenommen werden), mit Zur oder geweihtem Wasser (was beim Izeschne nur von Reinen genossen werden darf und heiligende Kraft hat) und mit dem gebundenen Barsom (s. d.). Ein Izeschne ohne vorhergegangene Reinigung bringt dem Menschen kein Heil; feierlich und segnend ist es aber immer, wenn diese geschehen ist, besonders in Verbindung mit dem Wasser Zur.

Izeschne bedeutet endlich 3) ein Werk Zoroasters, welches eine Sammlung von Lobpreisungen des Ormuzd enthält. Es besteht aus 72 Ha (s. Ha), die von den Parsen in 2 Haupttheile getheilt werden. Der erste Theil, 27 Ha umfassend, bezieht sich zunächst auf Ormuzd und seine rein geschaffenen Wesen; der zweite Theil enthält nicht allein noch Gebete, welche an den Allerhöchsten gerichtet werden, sondern spricht auch von den verschiedenen Schutzgeistern, von dem Menschen und seinen Bedürfnissen. Der 72. Ha umfaßt das ganze Gesetz. Hier spricht Zoroaster auf die an ihn gerichtete Frage, welche Worte die Fülle des Gesetzes in sich schlössen: Es sind diejenigen, durch welche dem Ormuzd und seinem ganzen Wesen Izeschne gebracht wird, ferner allen Amschaspands und den Izeds des Himmels, dem Vendidad der Mazdeiesnans, nach allem hoch erhabenen Worte, allen reinen, vortrefflichen und mächtigen Feruers, den Heiligen, den reinen von Ormuzd geschaffenen Naturen, den Menschen, die bis zur Auferstehung leben, besonders aber Allem, was im Izeschne gepriesen wird, Sonne, Mond, Sterne, Himmel, Erde, erstes Licht, mit Glanz und Verstand begabten Menschen, allen Flüssen, Bergen, Bäumen, Heerden, der Auferstehung, den Worten Izeschnes, den wohlthuenden Menschen, den Vernichtern alles Sündigen, den Worten, durch welche Ahriman mit allen Uebelthätern besiegt wird.

Diese Worte schlagen den, der Böses denkt, spricht oder thut, ja sie vertilgen einen solchen Menschen, sie verzehren ihn, wie Feuer trocknes Holz aufzehrt. Alle diese Worte sind hoch erhaben, voll Glanz und Sieg, voll Kraft und Stärke.

Izeschne, sagt endlich Zend-Aveſta, ist das Gesetz, die höchste Wissenschaft des Ormuzd und ein Product desselben. Es fordert, daß die Menschen, arm oder reich, hoch oder niedrig, das Gute eben so vollbringen, wie Ormuzd und die rein geschaffenen Naturen; es

fordert, rein zu sein in Gedanken, Worten und Thaten. Ist es der Mensch, so bezwingt er alles Böse und gibt sich die Unsterblichkeit. Jeder, der das Gesetz nicht üben will, soll von den Mazdeiesnans (s. d.) ausgestoßen werden.

J. oder Jod.

Jabajahiten heißen die Glieder einer muhamedanischen Secte, deren Hauptlehre darauf hinauskommt, daß die Erkenntniß Gottes sich nicht auf alle Dinge erstrecke, sondern erst durch die Erfahrung ihre Vollkommenheit erlange; daher behaupten auch die Jabajahiten, daß Gott die Regierung der Welt nach den zufälligen Begebenheiten einrichte und keine genaue Kenntniß aller zukünftigen Dinge von Ewigkeit her habe.

Jabarianer heißen die Glieder einer muhamedanischen Secte, welche der Partei der Kadarianer (s. d.) entgegengesetzt sind. Den Namen führt die Secte von dem Worte al Jabr, d. h. Nothwendigkeit; denn sie behauptet, daß der Mensch Nichts aus freiem Willen, sondern Alles aus Nothwendigkeit, nach dem ewigen und unveränderlichen Rathschlusse Gottes, thun könne und müsse. Der Mensch müsse gerade so handeln, wie er handelt. Seine Handlungen wirkt also eigentlich Gott.

Diese Secte theilt sich in die gemäßigtere und strengere Partei. Jene gibt zwar dem Menschen noch einen Willen, behauptet aber, daß dieser keinen Einfluß auf die Handlungen habe, die der Mensch vollbringe; sie schlägt in der Lehre über absolute Nothwendigkeit und absolute Freiheit einen Mittelweg ein und gibt dem Menschen die Kraft, eine Handlung zu thun, die sich auf die Erlangung eines Nutzens oder auf die Abwendung eines Schadens richte. Die strengere Partei, welche in mancher Hinsicht mit den Aschariänern übereinstimmt, betrachtet Gott als ein Wesen, welches gegen die Menschen ganz absolut handeln könne; es würde keine Ungerechtigkeit sein, wenn er selbst die Bösen in das Paradies und die Frommen in die Hölle versetzen wollte. Der Mensch hat, nach ihrer Meinung, durchaus kein Vermögen, weder eine Handlung zu vollbringen, noch zur Abwendung eines Uebels oder Erlangung eines Nutzens thätig zu sein, Alles ist unvermeidliche Nothwendigkeit. Hierin stimmt sie mit den Jahmianern zusammen.

Jahme-Aimo heißt bei den Lappen der Ort, an welchem sich die von der Erde abgeschiedenen Seelen aufhalten müssen. Der

Vorsteher dieses Ortes ist der mächtige Geist Jabmek; von diesem führt der Ort seinen Namen. Diesem Geiste sind noch mehrere andere Geister gleiches Namens unterworfen, um seine Befehle zu vollziehen.

Jabme-Akko heißt bei den Lappen die Mutter des Todes. Ihr Aufenthalt ist im Jabme-Aimo. Die Lappen behaupten, daß sie immer bemüht sei, Seelen zu sich zu ziehen; um dieß zu verhindern, opfern sie ihr, wie dem Jabmek, vorzüglich aber auch, um sich das Leben und die Gesundheit zu erhalten.

Jacob, der Erzvater der Juden, war der Sohn Isaak's. Die mosaische Geschichte nennt ihn einen frommen Mann, der in seinen Hütten blieb. Von seinem Bruder Esau kaufte er das Recht der Erstgeburt. Als eine Theurung in seinem Lande entstanden war, zog er nach Gerar. Mit List entzog er seinem Bruder den väterlichen Segen und mußte, dessen Rache fürchtend, flüchten. Er begab sich nach Haran. Auf dem Wege hierher sah er die Himmelsleiter und von Gott wurde ihm und seinen Nachkommen der Besitz Canaans verheißen. Dann erwarb er sich durch einen langjährigen Dienst, den er dem Laban leistete, dessen Töchter Lea und Rahel zu Frauen. Auf Gottes Befehl reiste er hierauf wieder in seine Heimath zurück. Um seinen Bruder mit sich zu versöhnen, schickte er Geschenke voraus. Anfangs wollte dieser sie nicht annehmen, doch endlich gab er den Bitten Jacob's nach, nahm sie an und söhnte sich mit dem Bruder aus. Noch ehe dieß geschah, empfing Jacob, wie die mosaische Geschichte erzählt, den Namen Israel, weil er mit Gott und den Menschen gekämpft und obgesiegt habe (1. M. 31, 28.). Der merkwürdigste von den Söhnen Jacob's ist Joseph. Jacob starb in einem Alter von 147 Jahren. Das erste Buch Moses erzählt uns weitläufig die Geschichte seines Lebens (Cap. 25 — 50).

Auch von den Rabbinen wird Jacob als ein frommer Mann geschildert, welcher auf dem Pfade der Tugend ging und während seines ganzen Lebens der Erkenntniß des Gesetzes oblag (ירמס בתורה כל ימיו). Dieß ist auch der Grund, warum er frei von der bösen Natur war und nicht sündigte; dieß der Grund, warum (Talmud, Tractat Bava bathra) die Gewalt des Todesengels Nichts über ihn vermochte. Den Kampf Jacob's, von welchem im 1. Buch Mos. Cap. 31, 28. die Rede ist, legen Einige so aus, daß er mit dem bösen Engel Sammael, Andere aber so, daß er mit dem Engel Michael gerungen habe.

Von Gott soll ihm das Verbot gegeben worden sein (dessen am Schlusse vom Cap. 32 des 1. B. Mos. Erwähnung geschieht), die Spannader auf dem Gelenk der Hüfte zu essen. Nach dem Tractat Berachoth im Talmud hat er das Nachtgebet eingerichtet. Oft heißt Jacob auch der Priester der Erde, ähnlich den Aussprüchen des A. T., in welchen sein Name allein (יעקב) oder auch

יעקב נחלת) für das israelitische Volk (so besonders in den poetischen und prophetischen Büchern) gesetzt wird.

Der wichtigste Ausspruch des Koran über Jacob findet sich in Sure 2; hier heißt es, daß Jacob, wie Abraham, seinen Nachkommen das Buch der Weisheit, d. i. den Koran, mit den Worten übergeben habe: Wahrlich diese Religion hat Gott für euch erwählt; sterbet nicht, daß ihr euch derselben nicht ergeben hättet. Dann, heißt es weiter, habe Jacob seine Söhne gefragt, wen sie, nach seinem Tode, anbeten wollten? Sie erwiederten: Deinen Gott; und hierauf fügt der Koran die Worte hinzu: Sie haben, was sie gewonnen haben, und ihr (Menschen) werdet dann auch haben, was ihr gewinnt.

Die Verkaufung seines Sohnes Joseph, den Schmerz über den Verlust desselben, den Zug seiner anderen Söhne nach Aegypten, die Wiedererkennung der Brüder, den Zug Jacob's selbst dorthin, erwähnt die Sure 12.

Jacob von Ungarn, s. Pastorellen.

Jacobiner, s. Dominicaner.

Jacobiten heißen überhaupt die monophysitischen Christen in Armenien, Syrien, Mesopotamien und in einem Theile von Aegypten, wo sie Copten oder Coptiten genannt werden. In engerer Bedeutung führen die Monophysiten in Syrien, Babylonien und Mesopotamien vorzugsweise den Namen Jacobiten. Als nämlich der Monophysitismus (s. Monophysiten) unter der Regierung des Kaisers Justinian seinem Untergange sich nahte, setzten sich die Monophysiten in den erwähnten Ländern fest und bildeten eine eigne Kirche. Ihrer nahm sich mit ausgezeichneter Thätigkeit Jacob Baradai (Zanzalus Ζανζαλος), 541—578, ein Schüler des Monophysiten Severus an; er ordnete ihre Gemeinden und versah sie mit Geistlichen. Von ihm erhielten sie den Namen Jacobiten.

Als Monophysiten leiten die Jacobiten ihren Ursprung vom Dioscurus (s. d.) und Eutyches (s. Eutychianer-Streit) ab; ihre Anzahl beläuft sich ungefähr auf 50,000 Seelen. Sie befolgen nicht alle einerlei Ritus, sondern ein großer Theil beobachtet die Gebräuche der lateinischen Kirche, die Uebrigen die Gebräuche der griechischen Kirche. Die Hauptlehre der Jacobiten ist die Lehre, daß in Christo nur Eine Natur sei. Beim Genusse des Abendmahles consecriren die Jacobiten des griechischen Ritus gesäuertes Brod, den Wein genießen sie mit Löffeln. Sie glauben an eine wirkliche Verwandlung der Elemente und an die wirkliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi unter den Gestalten. Auch unerwachsenen Christen reichen sie das Abendmahl. Die Beichte beobachten sie nicht, weil sie glauben, daß sie sich nicht auf ein göttliches Gebot gründe. In der Lehre von den Fürbitten für Verstorbene und vom Fegfeuer

stimmen sie gleichfalls mit der griechischen Kirche überein (s. Art. Kirchentrennung, die große, gegen das Ende; für den Ritus der lateinischen oder römischen Kirche, s. Art. Kirchenversammlung zu Trident).

Die Copten stehen mit den Jacobiten von Syrien in Kirchengemeinschaft, jedoch unter der Leitung eines Patriarchen, welcher sich zu Cairo aufhält. Ihm sind zehn Bisthümer unterworfen. Ihre Bibel und Liturgie besitzen sie noch in der alten Sprache. Den Gottesdienst halten sie in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag; er besteht in Gesang und Gebet. Predigten werden bei ihnen nicht gehalten, weil ihre Priester zu unwissend sind, als daß sie Vorträge ausarbeiten könnten. Die oberägyptischen Copten beobachten auch die Beschneidung. Die catholische Kirche hat oftmals Versuche gemacht, die Jacobiten mit sich zu vereinigen, um dadurch ihre Macht und ihr Ansehen zu heben. In der Mitte des 13. Jahrhunderts schienen die Versuche zu einer Vereinigung nicht erfolglos zu sein. Ignatius, Patriarch der Jacobiten, schickte an Innocenz IV. ein Glaubensbekenntniß, welches sich dem römischen Lehrbegriff über kirchliches und religiöses Leben näherte; deßungeachtet kam eine wirkliche Vereinigung nicht zu Stande. Papst Nicolaus IV. erließ darauf eine neue Ermahnung an die Jacobiten, sich ihm zu unterwerfen; auch sein Wunsch blieb unerfüllt. Endlich trat im Jahre 1441 eine Vereinigung ein, der Papst wurde vom Patriarchen der Jacobiten als Stellvertreter Gottes anerkannt; Eugen IV. drückte über diese Vereinigung seine Freude auf dem Concil zu Florenz aus (s. Kirchenversammlung zu Florenz). Doch diese Union löste sich bald wieder auf. Im 17. Jahrhundert vereinigten sich mehrere Gemeinden der Jacobiten mit der römischen Kirche und sind bis jetzt derselben treu geblieben. Diese Gemeinden werden vom Patriarchen zu Aleppo, die nicht unirten vom Patriarchen im Kloster bei Marde oder Mardin und vom Primas von Tagrit, im Kloster des heiligen Matthäus, bei Mosul, regiert. Vergl. den folgenden Artikel.

Von diesen Jacobiten sind die Jacobiten in England wohl zu unterscheiden; s. Eidweigerer.

Jacobitenmönche heißen Religiose unter den Jacobiten. Ihr Hauptkloster befindet sich zu Derzapharan bei der Stadt Marde oder Mardin in Mesopotamien. Hier wohnt auch der Patriarch der nicht unirten Jacobiten. In der Nähe von diesem Hauptkloster liegen noch einige andere Klöster, zwei unweit Damascus, ein anderes zu Tauris und Edessa. Außer diesen genannten Klöstern gibt es noch mehrere andere in jener Gegend, doch sind sie nur von wenigen Mönchen bewohnt. Nonnenklöster finden sich hier nicht. Diejenigen Jungfrauen oder Frauen, welche sich einem religiösen Leben widmen wollen, thun es im Hause ihrer Anverwandten.

Die Jacobitenmönche enthalten sich, nach ihren Regeln, des Genusses von Fleisch und beobachten die Fasten mit großer Strenge. In dieser Hinsicht haben sie viel Aehnlichkeit mit den Maroniten. Ganz aber weichen sie von diesen darin ab, daß sie im Abendmahl, wie die griechische Kirche, gesäuertes Brod consecriren. Die Hostie mischen sie mit Salz und Oel und bereiten sie in einer so großen Form zu, daß eine große Anzahl Personen von derselben genießen kann. Das Officium singen sie in syrischer Sprache und gebrauchen dabei einige musicalische Instrumente.

Jacobus, der Aeltere (oder Größere), ein naher Verwandter Jesu (des Jacobus Mutter, Salome, war eine leibliche Schwester der Maria, der Mutter Jesu) und eifriger Apostel desselben. Er war der Sohn des Zebedäus und beschäftigte sich vor seinem Eintritt in das Apostelamt mit dem Fischerhandwerk (Matth. 4, 21.). Von dem Schiffe wurde er mit seinem Bruder, dem Apostel Johannes, von Jesus zum Apostelamte berufen; späterhin wurden beide mit dem Namen Boanerges, d. h. Donnerskinder (Marc. 3, 17. υἱοι βροντης בְּנֵי רֶגֶשׁ, die Söhne des Donners) belegt. Diesen Namen erhielten sie entweder deßwegen, weil sie mit dem glühendsten Eifer sich der Sache Jesu annahmen, oder deßwegen, weil sie von Unwillen über die Samariter (Luc. 9, 51 — 54.) entbrannt waren, auf welche sie Feuer vom Himmel fallen lassen wollten.

Aus der evangelischen Geschichte erhellt, daß Jacobus vom Herrn einer sehr vertrauten Freundschaft gewürdigt wurde; daher sehen wir auch so oft den Apostel diesen begleiten. Er war bei den Wunderthaten, welche Christus verrichtete, oftmals zugegen (z. B. bei der Auferweckung der Tochter des Jairus), er war Zeuge des Leidenskampfes Jesu im Garten, Zeuge der Verklärung Jesu (Marc. 5, 37.; Matth. 17, 1.; 26, 37.). Unter den Aposteln war er der erste Märtyrer; Herodes ließ ihn beim Antritt seiner Regierung, um sich beim Volke beliebt zu machen, gefangen nehmen und enthaupten (Apostelgesch. 12, 2.). Nach Eusebius hist. eccl. II. 9. zeigte er bis zum letzten Augenblicke Muth und Standhaftigkeit; ja, seine Ankläger sollen hierdurch so ergriffen gewesen sein, daß sie zum Christenthum übertraten. Der Wirkungskreis des Apostels war besonders in Judäa und Samarien; die Kirchenschriftsteller der späteren Zeit behaupten, daß er das Christenthum nach Spanien gebracht habe. Er ist der Schutzheilige dieses Landes. Sein Fest wird in der catholischen Kirche den 25. Juli gefeiert. S. den folgenden Artikel.

Jacobus, der Jüngere (oder Kleinere), wegen seines in Liebe thätigen Glaubens der Gerechte genannt, war ein Sohn des Alphäus und der Maria. Er steht in der Geschichte der christlichen Religion gleichfalls als Apostel da, der von den übrigen

Aposteln sehr geachtet wurde und nach dem Tode des älteren Jacobus zu großem Ansehen in Jerusalem kam. Auf der Apostelsynode zu Jerusalem, auf welcher der Streit über die jüdischen Gebräuche (Apostelgesch. 15.) verhandelt wurde, gab er einen von den Mitgliedern wohl aufgenommenen Rath (Cap. 15, 22.) und anderwärts durch seine Stimme bei Verhandlungen oft den Ausschlag (Galat. 2, 7. ff.; 2. Cor. 11, 12; Apostelgesch. 21). Er scheint lange die oberste Aufsicht über die Gemeinde zu Jerusalem geführt zu haben; bei ihm kamen, nach der Erzählung der Apostelgeschichte, alle Presbyteren zusammen.

Von seinen Reisen ist Nichts bekannt; ja, er soll Jerusalem nie verlassen haben. Er starb den Märtyrertod, auf Veranstaltung des jüdischen Hohenpriesters Ananias. Der Sage nach soll er von dem oberen Theile des Tempels zu Jerusalem herabgestürzt worden sein (Joseph. antiq. jud. 20. Buch, Cap. 9). Sein Fest wird in der catholischen Kirche den 1. Mai gefeiert.

An mehreren Orten im N. T. wird noch ein Jacobus der Bruder Jesu genannt. Schon in der älteren christlichen Kirche haben mehrere Väter diesen Jacobus von Jacobus dem Kleineren oder Jüngeren unterschieden und behauptet, er sei einst Bischof von Jerusalem gewesen. So Clemens Alexandrinus, Hegesippus, Origenes, Epiphanius u. A. Neuere billigen diese Ansicht. Andere Väter behaupten indeß, daß dieser Jacobus kein anderer, als Jacobus der Kleinere gewesen sei, so daß also nur zwei Jacobi zu unterscheiden wären. So Hieronymus, in seinem Commentar zum Evangelium Matthäi und zum Galater-Brief; Augustin, tract. 28 in Johannem, Theodoretus u. A. Eine große Anzahl der neueren Gelehrten behaupten dasselbe.

Die, welche drei Jacobi annehmen, berufen sich freilich darauf, daß an mehreren Stellen des N. T. von den Brüdern Jesu Manches gesagt werde, was zu einem Apostel Jesu nicht passe, mit der Angabe, daß dieser Jacobus mit Jacobus, dem Bruder Christi, Eine Person sei, nicht vereinigt werden könne. Wohl werden solche Brüder im N. T. erwähnt, von denen es heißt, daß sie nicht an Christum glaubten, als dieser schon eine Zeit lang auf Erden gelehrt hatte; siehe Joh. 7, 5.; Marc. 3, 21. Allein diese hier erwähnten Brüder können nicht unter den Aposteln gewesen sein, denn diese waren schon damals erwählt (s. Matth. 12, 46.; Luc. 18, 19.). Auch hier werden im Allgemeinen die Mutter und Brüder Jesu erwähnt. Später ist auch von den Brüdern Jesu die Rede, und zwar so, daß sie wirklich an Christum glaubten (s. Apostelgesch. 13). Zu den Aposteln gehörten aber die Brüder offenbar nicht, welche in der evangelischen Geschichte in Verbindung mit der Mutter Christi genannt werden. In zwei Stellen werden vier Brüder, Jacobus, Judas, Joses und Simon, in dieser Verbindung erwähnt (s. Matth. 13, 55.;

Marc. 6, 3.). Unter den Apoſteln finden wir aber, mit Ausnahme des älteren Jacobus, noch Jacobus den Kleineren, Simon (verſchieden von Petrus) und Judas (verſchieden von Iſcharioth) genannt. Dieſer Judas, den Lucas Cap. 6. V. 14 ff. nennt, iſt Judas Lebbäus; er bezeichnet ihn als den Bruder des jüngeren Jacobus. Jener Simon wird als ein Bruder von dieſem erwähnt; ſo wären alſo doch unter den von Jeſu beſtimmten Apoſteln 3 Brüder Jeſu geweſen.

Hierbei iſt jedoch die doppelte Bedeutung des griechiſchen Wortes ἀδελφος wohl zu berückſichtigen. Dieſes hat nicht allein die Bedeutung: leiblicher Bruder, ſondern auch: Blutsverwandter. Hiernach behauptet man nun, jene 3 Apoſtel Jeſu wären ἀδελφοι im weiteren Sinne, alſo Blutsverwandte geweſen; es habe Jeſus auch leibliche oder wenigſtens Stiefbrüder gehabt, von denen drei auch Jacobus, Judas und Simon geheißen hätten. Nur dieſe, behauptet man, würden in dem Evangelium als Brüder Jeſu erwähnt. Allein es läßt ſich durch Nichts beweiſen, daß Maria noch andere Söhne gehabt habe, ſo daß man von Brüdern oder Halbbrüdern Jeſu ſprechen könne. Gewiß iſt es vielmehr, daß Jacobus der Jüngere ein ἀδελφος Chriſti im weiteren Sinne, ein Blutsverwandter Jeſu war; denn er war der Sohn des Alphäus und derjenigen Maria, welche die Schweſter der Mutter Maria war. Judas und Simon werden als Brüder dieſes Jacobus angeführt, alſo waren auch dieſe Blutsverwandte. Joſes, der kein Apoſtel war, wird auch ein Sohn des Alphäus genannt (Matth. 27, 56.; Joh. 19, 25.).

Den Namen des Jacobus trägt eine kleine Schrift in unſerem neuteſtamentlichen Canon. Mehrere haben Jacobus den Aelteren als Verfaſſer derſelben angeſehen, weil deſſen Name in lateiniſchen und ſyriſchen Verſionen als Verfaſſer ſtehe. Doch in den Recenſionen wird nur ganz allgemein von einem Jacobus, als Verfaſſer, geſprochen. Außerdem gelten hier noch folgende wichtige Argumente. Der Brief Jacobi kann deßhalb nicht von dem älteren Jacobus, der ſchon unter Herodes den Märtyrertod ſtarb, verfaßt ſein, weil in ihm ganz offenbar auf Aeußerungen des pauliniſchen Briefes an die Galater und Römer Rückſicht genommen wird; hieraus erhellt, daß der Brief an die Galater und Römer doch ſchon vorhanden geweſen ſein muß. Ferner ſetzt unſer Brief vollkommen eingerichtete Chriſtengemeinden voraus, die vor dem Tode des älteren Jacobus noch nicht vorhanden waren. Auch mußten doch erſt äußere Veranlaßungen zur Abfaſſung des Briefes vorhanden ſein, um Ermunterungen und Warnungen auszuſprechen. Dazu fand ſich aber erſt Gelegenheit, als ſich die Gemeinden gebildet hatten, als Spaltungen zwiſchen Juden- und Heidenchriſten entſtanden waren, als ſich Irrlehrer zeigten u. ſ. w. Dazu kommt noch, daß kein

einziger alter Schriftsteller diesen Brief dem älteren Jacobus beigelegt hat; nur darin weichen sie von einander ab, daß sie als Verfasser entweder Jacobus den Kleineren, oder einen dritten Jacobus nennen. Doch Letzteres ist durchaus verwerflich. Demnach ist gewiß nur Jacobus der Kleinere als Verfasser des Briefes anzuerkennen. So lehrten schon, gewiß richtig, Hieronymus, Theodoret, Augustin u. A. Hiermit stimmt auch alles das überein, was die alte Geschichte von diesem Jacobus berichtet und was sich im N. T. selbst auf ihn bezieht.

Es ist ausgemacht, daß sich Jacobus von Paulus wenigstens in der Lehrart trennte. Letzterer behauptet nachdrücklich, daß derjenige, welcher zum Christenthum übergetreten sei, durchaus keine Verbindlichkeit habe, das mosaische Ceremonialgesetz zu halten, ja hierdurch würde man geradezu dem Geiste des Christenthums entgegen handeln. Ersterer war dagegen nachgiebiger; er ertheilte auch den Satzungen des Judenthums immer noch eine verbindende Kraft für den Judenchristen, doch die Heidenchristen sprach er geradezu frei von jeder Verbindlichkeit in Bezug auf das Gesetz. Diese Meinungsverschiedenheit ging sogar soweit, daß ein Schüler des Jacobus zum Petrus kam und ihn veranlaßte, sich vom Paulus zu trennen, von dem Umgange mit den Heiden mehr zurückzuziehen und auf die Beobachtungen des mosaischen Unterschiedes zwischen reinen und unreinen Speisen zu halten. Diesem Beginnen widersprach Paulus öffentlich und stellte die Lehre auf, daß der Mensch vor Gott nicht durch die Werke des Gesetzes, sondern durch den Glauben an Gott und Christum gerechtfertigt werde. Der Brief Jacobi bestreitet dagegen die Lieblingsmeinung der strengeren Judenchristen nicht ausdrücklich, sondern stellt nur die bessere und vollkommenere an die Seite, schließt sie an die Grundsätze jener an, um auf diese Weise allmälig vorzuschreiten. Zwar bemerkt man einen gewissen Gegensatz gegen die paulinischen Briefe, doch hier liegt dieser nur in der Lehrart, nicht im Wesen der Sache; denn beide Apostel lehren, wie gewiß Niemand läugnen kann, ganz im Geiste des Christenthums. (Vergl. Jac. 2, 21. mit Röm. 4, 2.; Jac. 1, 3. und Röm. 5, 3.; Jac. 4, 1. und Röm. 7, 23.; Jac. 4, 4. und Röm. 8, 7.).

Jacobus wird uns als ein Mann von streng moralischem Character geschildert; hiervon ist auch der Inhalt des Briefes, welcher practisch-moralisch ist, ein hinlänglicher Beweis. Zugleich erhellt aus demselben, daß Jacobus einen besonderen Werth auf frommes Gebet legte.

Was die Aechtheit des Briefes betrifft, so hat man öfters dieselbe bezweifelt. Wir finden bis zum 3. Jahrhundert in der griechischen Kirche nur wenig Spuren vom Gebrauch dieses Briefes. Origenes erwähnt ihn, erklärt sich aber nicht bestimmt für seine Aechtheit. Eusebius (Kirchengesch. 3, 25.) zählt ihn zu den antilegomenischen

Schriften. In der lateinischen Kirche wird er vor dem 4. Jahrhundert nicht besonders erwähnt. In dem Catalogus virorum illustrium des Hieronymus wird uns die Nachricht gegeben, daß er nur allmälig ein gewisses Ansehen erhalten habe. Doch fehlt es auch nicht an wichtigen Zeugnissen für die Aechtheit des Briefes. Der Einfluß desselben auf den früheren Lehrbegriff ist unverkennbar. Schon hieraus ergibt sich, daß er früh von Vielen gelesen und für apostolisch gehalten wurde. Deutliche Hinweisungen, wenn auch Jacobus nicht ausdrücklich genannt wird, finden wir in Clemens Romanus, 1. Cor. Cap. 10., Irenäus adv. haeres. 4, 16., Athenagoras Apol.; dagegen wird er namentlich erwähnt vom Chrysostomus, Athanasius, Epiphanius. Und Ephraim der Syrer zeigt deutlich, daß er schon früh in der syrischen Kirche für ächt anerkannt wurde. Der Zweifel an der Aechtheit entstand hauptsächlich daher, daß Jacobus mit Paulus scheinbar nicht übereinstimmt. Die, welche sich im Vortrage vorzüglich an Paulus hielten, waren darum geneigt, den Brief nicht für apostolisch zu halten. Dieß war besonders in späteren Zeiten der Fall, namentlich bei Luther. Dazu kam, daß der Brief an mehrere Gemeinden gerichtet ist und bei keiner bestimmten Gemeinde aufbewahrt wurde, woraus nothwendigerweise Zweifel über seine Aechtheit entstehen mußten.

Der Brief ist an die 12 Stämme in der Zerstreuung gerichtet, Cap. 1, d. h. eigentlich, an die außer Palästina zerstreut lebenden Juden. Die Behauptung Einiger, daß er an die Gemeinde von Antiochien geschrieben sei, läßt sich wohl insofern rechtfertigen, als einzelne Beziehungen auf diese vorkommen; indeß ist doch hierbei zu berücksichtigen, daß keine ganz entschiedenen Beziehungen auf diese Gemeinde gefunden werden. Demnach muß man sich wohl am richtigsten an die allgemeine Angabe des Briefes halten.

Der Hauptzweck des Schreibens ist ein moralischer. Der Apostel bemüht sich, die Ausübung wahrer, christlicher Tugend als nothwendig und des Menschen würdig darzustellen, und bekämpft die Vorstellung, daß der bloße Glaube zur Rechtfertigung hinlänglich sei. Hiermit verbindet Jacobus Belehrungen über einzelne Aeußerungen der christlichen Tugend. Die Abfassungszeit läßt sich in das Jahr 60—63 setzen. Später als im Jahre 63 kann der Brief nicht geschrieben sein, weil Jacobus zu Ende dieses Jahres den Märtyrertod starb.

Jacobus, Kirche desselben zu Compostella. Die Kirche zu Compostella ist dem Schutzpatron Spaniens, Jacobus dem Aelteren, geweiht und berühmt durch die außerordentlich großen, häufigen Wallfahrten, die nach ihr angestellt werden. Der Körper des Jacobus soll hier sehr viel Wunder gethan haben, ja, mehrmals Gliedern des königlichen Hauses erschienen sein (man sagt, sieben-

und immer waren mit seiner Erscheinung große und glückliche Ereignisse verknüpft. Vor dem Bildnisse des Jacobus brennt immer eine sehr große Anzahl weißer Kerzen. Die Wallfahrer küssen sie drei- oder viermal und verrichten hier die andächtigsten Gebete. In der Kirche findet sich noch ein steinernes Kreuz; unter diesem ist eine kleine, schmale Oeffnung. Die Wallfahrer kriechen dreimal durch sie, wobei sie sich auf den Leib legen müssen. Man nennt dieses Durchkriechen das Eintreten in die enge Pforte des Evangeliums und behauptet, daß es ganz besonders heilsam für das Seelenwohl sei.

Jacobus-Orden vom Schwert in Spanien, s. Canoniker.

Jacobus, Protevangelium, s. Apocryphen des N. T.

Jaddese. Diesen Namen erhielten die Priester an den Geistertempeln oder Pajoden auf Ceylon, welche man Jacco oder Jacca nennt. Der Erbauer eines Tempels wurde auch Jaddese an seiner Stiftung. Bei feierlichen Festen pflegte er sich immer das Haupt zu scheeren. Das Innere der Tempel zierten verschiedene Malereien, wie Schilde, Pfeile, Schwerte und ähnliche Abbildungen.

Jaga oder Jagam heißt bei den Brahminen das feierlichste Opfer. Es wird jährlich der Sonne und den Planeten, wenn die Sonne in das Zeichen des Widders eintritt, also nach unserer Rechnung im Anfang des April, gebracht. Die Indier glauben, daß um diese Zeit die Welt erschaffen sei, und fangen mit diesem Opferfeste eine neue Zeitrechnung an. Die Feier des Opfers wird auf folgende Weise vorbereitet und vollzogen. Zuerst wird durch hundert Brahminen, welche durch ihre Gelehrsamkeit bekannt sind, ein passender Opferplatz ausgewählt, genau bezeichnet und unter feierlichen Gebeten geweiht. Zur Weihe gebraucht man ein gewisses Reinigungswasser, Tirtam genannt, und einen Zweig von dem Baume Mava, welcher der Erde geheiligt ist und die Fruchtbarkeit symbolisch darstellt. Darauf wird nun ein großes Zelt entweder von Leinwand oder von Palmenzweigen erbaut. Die Größe desselben muß bedeutend sein, weil es wenigstens 100 Brahminen, durch welche das Opfer verrichtet wird, umfassen muß. Außerdem findet sich noch eine große Menge anderer Brahminen ein; diese stehen aber bei dem Gebete um das Zelt herum. Nächst dem Hauptzelte erbaut man noch einige andere Zelte, welche gleichfalls für die beim Opfer thätigen Priester bestimmt sind.

In dem Hauptzelte wird ein Feueraltar, Kunda genannt, errichtet; in der Mitte desselben befindet sich eine aus Holz gefertigte Säule, welche den Namen Jubam hat und die Festigkeit des Gesetzes symbolisch darstellen soll. Auf den Altar legt man 9 Arten von Holz (weil die Brahminen 9 Planeten annehmen) und zündet sie an; doch muß das Zündfeuer dadurch hervorgebracht werden, daß man 2 Stücken Holz, die vom Arasu-Baume genommen werden, an einander reibt. Nun wird ein fehlerfreier Widder zum Altar

geführt und dieser, unter dem andächtigsten Gebete, erdrosselt. Hierauf wird das Thier, nachdem die Leber aus ihm genommen ist, mit wohlriechendem Rauchwerk verbrannt; dabei betet man zu dem Gott Mithra, Brahma und zu den andern Göttern. Die Leber wird in lauwarmer Milch gewaschen, mit Butter bestrichen, an die Sonne gelegt und dann gebraten. Ist der Widder verbrannt, so wird die Leber mit kleinen Stückchen Brodes an die Priester vertheilt. Der erste Opferpriester, welcher der Jagiaman heißt, verzehrt seinen Theil; dasselbe thun die Priester. Dieß ist die einzige Gelegenheit, wo die Brahminen Fleisch essen; viele von ihnen meiden öfters das Fest, weil sie glauben, daß sie sich verunreinigen, ja daß sie die Seligkeit verlieren würden, wenn sie Fleisch essen müßten.

Der Jagiaman muß von dem Opferfeuer etwas nach Hause nehmen und, so lange er lebt, sorgfältig unterhalten. Stirbt er, so wird sein Scheiterhaufen mit jenem Feuer angezündet, wodurch er so gereinigt wird, daß seine Seele in keinen anderen Körper überzugehen braucht, sondern sogleich zur Herrlichkeit des Brahma erhoben wird.

Jagna ist bei den Brahminen der allgemeine Name für Opfer.

Jagnaman ist der gewöhnliche Name der niederen oder gewöhnlichen Priester in den Pajoden bei den Brahminen. Dem Jagnaman steht der Guru entgegen.

Jaguis heißen bei den Indiern diejenigen, welche als Religiosen eine anachoretische Lebensart führen. Es gibt 3 Arten derselben, nämlich die Vanapraften, San-Jasi oder Sanyasi und Avadoutas; s. diese Namen und Art. Brahmanen.

Jahedhianer, eine muhamedanische Secte, deren Stifter Amru Ebn Bahr hieß und den Beinamen al Jahedh hatte. Die wichtigsten religiösen Meinungen derselben waren, daß jeder Mensch nur zum Glauben an Gott, als den Schöpfer und Herrn, und zum Glauben an Muhamed, als den großen Propheten Gottes, verpflichtet sei; die Verdammten würden vom Feuer der Hölle selbst angezogen werden, so daß sie also nicht erst in diese geworfen werden müßten; ihre Höllenstrafe würde auch nicht ewig dauern, sondern ihre Natur in das Wesen des Feuers verwandelt werden. Der Koran, sagen sie endlich, wäre ein Leib, welcher der Verwandlung, bald in einen Menschen, bald in ein Thier, unterworfen wäre.

Jahim, al, s. Hölle, in der Lehre der Muhamedaner.

Jahl heißt einer der Hauptfeinde Muhamed's und der Religion desselben. Er war aus dem Stamme der Koreish. Sein eigentlicher Name war Amru Ebn Hesham; der Weisheit wegen, die er besaß, erhielt er den Beinamen „Vater der Weisheit," Abu'lhoem, woraus seine Gegner Abu Jahl, „Vater der Thorheit" machten. Auf Abu Jahl ist, nach der Behauptung der Ausleger des Koran,

in Sure 22 Rücksicht genommen worden; hier heißt es: Es ist ein Mann, der ohne Kenntniß, ohne Anweisung, ohne Buch der Offenbarung von Gott spricht, der sich hochmüthig benimmt und die Menschen vom Wege Gottes abzuführen sucht. Schande soll ihm hienieden nachfolgen, am Tage der Auferstehung soll er die Qual des Feuers empfinden! Dann soll ihm zugerufen werden: „Du leidest dieses der Sünde wegen, die du gethan hast.“ Abu Jahl soll in der Schlacht zu Badr (gegen Muhamed) umgebracht worden sein.

Jahmianer, eine muhamedanische Secte, deren Stifter Jahm Ebn Safwans war. Die Glieder derselben stimmen darin mit den Jabarianern überein, daß auch sie alle Handlungen der Menschen als absolut nothwendig, durch den Willen Gottes von Ewigkeit bestimmt, betrachten. Sie behaupten ferner die absolute Nothwendigkeit der Beobachtungen der vorgeschriebenen Gebote, der Belohnungen und Bestrafungen. Paradies und Hölle, lehren sie endlich, sollen dereinst, nachdem ein Jeder in den ihm angewiesenen Ort eingegangen ist, vernichtet werden; dann wird kein Wesen mehr, nur Gott allein übrig sein.

Jahr, jüdisches. Bei den Juden finden wir ein bürgerliches und ein kirchliches Jahr; beide fangen mit den Aequinoctien an. Mit dem Neumond, nach dem Herbstäquinoctium, beginnt das bürgerliche Jahr, weil man glaubt, daß in dieser Zeit die Erschaffung der Welt durch Gott geschehen sei. Es nimmt seinen Anfang im Monat Tisri (September). Das kirchliche oder heilige Jahr beginnt mit dem Monat Nisan, welcher mit unserem März zusammentrifft. Die Anordnung desselben wird einem Befehl des Moses zugeschrieben. Es dient zum Andenken an den Auszug aus Aegypten, welcher in diese Zeit gesetzt wird (s. 2. B. Mos. 12, 2. ff.). Nach dem kirchlichen Jahre wurde die Zeit der jüdischen Feste eingerichtet. S. Monate; Kirchenjahr.

Jakusi heißt eine Gottheit der Japanesen, welche der Heilkunde vorstehen soll. Die Bildsäule dieser Gottheit, die aus kostbarem Metall gefertigt ist, steht in einem zwar kleinen, aber reichlich mit Kostbarkeiten ausgezierten Tempel, auf einem vergoldeten Boden. Ueber dem gekrönten Haupte ist eine halbe Schale einer Meerschnecke ausgebreitet, und in einer Hand liegt ein Scepter. Dem Tempel nähern sich die Verehrer Jakusi's mit der tiefsten Ehrfurcht und mit entblößten Füßen; dann ziehen sie an einer kleinen Glocke, welche an der Thür befestigt ist, halten die Hände vor das Gesicht und verrichten mit Andacht ihr Gebet.

Jama (oder Jemma) heißt, in der Götterlehre der Hindu, der Gott und Richter der Todten, der Vollstrecker der Befehle Schiwen's. Außerdem heißt er auch Darma; unter diesem Namen aber wird er als Gott der Tugend und Gerechtigkeit

betrachtet; s. Darma. Der Ort seines Aufenthalts wird Jama-pur genannt. Hierher kommen, nach der Meinung der Indier, die Seelen, unmittelbar nach ihrem Ausgange aus dem Körper, um von Jama ihr Urtheil zu empfangen. Die Seelen der Frommen gehen in Swerga ein, wo Dewendren (s. d.) und die guten Geister wohnen; sie steigen in den ersten Himmel. Die Gottlosen werden nach Narak zu den Schlangen verwiesen, und ihre Seelen müssen durch Pflanzen und Thiere wieder in einen menschlichen Körper gehen. In der Hölle sind Feuerflüsse, reißende Thiere, alles Unreine und Böse.

Das Urtheil Jama's ist immer gerecht und billig; die merkwürdigsten Gerichtssprüche, die ihm beigelegt werden, sind folgende: Die Religionsspötter straft er so viele Jahre lang, als der Sträfling Haare auf seinem Leibe hat; Religionsverächter wirft er auf spitzige Waffen; einen Verächter der Brahminen oder einer in einem öffentlichen Amte stehenden Person läßt er in Stücken hauen; wer seine Eltern nicht ehrt, wird in ein hochloderndes Feuer geworfen; der Ehebrecher muß ein glühendes Eisen umfassen; der Missethäter wird in ein Gefängniß, welches mit fürchterlichen Dünsten angefüllt ist, geworfen; der Grausame gegen Kinder und Greise soll in einem eisernen Kessel braten; der Verläumder auf eisernen Ketten liegen; der Unbarmherzige mit Feuer gesengt; der falsche Zeuge von einem Berge heruntergestürzt werden; der Wollüstige auf Dornen gehen. Die Qual des Gottlosen wird nie aufhören, weil er nie sterben wird; denn so oft auch der Körper sich auseinander geben wird, so oft wird er sich auch schnell wieder vereinigen. Endlich muß der Sünder sein Leben durch eine Seelenwanderung von Neuem anfangen.

In der Hölle, welche tiefer als alle unteren Welten liegt, ist auch siedendes Oel; Höhlen, die mit Feuer angefüllt sind, findet man hier. Ehe eine Seele in einen Körper übergehen kann, muß sie eine große Menge Höllen durchwandert haben. Alle zusammen heißen oft Narak; ihre einzelnen Namen bezeichnen einzelne Gegenden im Orte der Qualen, oder Grade der Strafe.

Wenn ein Mensch eben sterben will, so treten zwei Diener Jama's und ein Diener Wischnu's zu ihm. War er fromm, so führt letzterer die Seele weg, war er gottlos, so wird sie von jenen in die Hölle gebracht. Der Schreiber Jama's, welcher alle Handlungen der Menschen in ein Buch aufzeichnet, berichtet dann, was der Ankömmling in seinem Leben gedacht, gesprochen und gethan hat. Ist dieß geschehen, so muß die Seele wieder auf die Welt zurückkehren und hier 10 Tage lang als Dämon herumirren. In dieser Zeit wird sie heftig von Hunger und Durst geplagt; denn sie darf Nichts genießen, wenn es ihr nicht von den Menschen geschenkt wird. Daher rührt auch der in Indien noch jetzt stattfindende Gebrauch, 10 Tage lang nach dem Tode eines Verstorbenen einen Theil

von ihren Speisen den bunten Krähen auszusetzen, weil mit dieser Fütterung die Seele ihre Nahrung empfangen soll. Ein Sohn Schiwen's, Beirewa, führt die Aufsicht über die Dämonen dieser Art (die jedoch nichts Böses stiften können), damit sie sich nicht irgend einer Sache zu ihrer Nahrung bemächtigen. Nach Verlauf dieser 10 Tage wird der Seele erst das Urtheil gesprochen.

Damit Jama ganz gerecht richten kann, besieht er selbst in einem Spiegel die guten und bösen Handlungen der Menschen und prüft sie. Durch seine Diener läßt er sie abwägen, mit einem noch jetzt in Indien gebräuchlichen Gewichte, oder er läßt die guten und bösen Handlungen mit weißen und schwarzen Kügelchen (noch jetzt werden diese von den Indiern zu Berechnungen gebraucht) zusammenzählen und bestimmt dann das Urtheil.

Die Wanderungen der Seele richten sich nach dem Grade der Handlungen des Menschen. Diese werden eingetheilt in die drei bösen Handlungen der Seele (das Aussinnen von Mitteln, um sich auf unrechtmäßige Weise Reichthum zu erwerben; der Entschluß zu einer verbotenen That; die Verläugnung der Begriffe über das göttliche Wesen), in die drei bösen Handlungen des Körpers (den Besitz Anderer nehmen; Geschöpfe verletzen; Ehebruch treiben) und in die vier bösen Handlungen der Zunge (Verläumdung, Falschheit, Beschimpfung und unnütze Reden). Von Seele, Körper und Zunge gibt es auch zehn gute Handlungen; sie bilden den Gegensatz von den bösen.

Der vernünftigen Seele werden drei Eigenschaften zugetheilt, nämlich Güte, sie ist wahre Kenntniß; Leidenschaft, sie ist Verlangen oder Verabscheuen; Finsterniß, sie ist die tiefste Unwissenheit. Hiernach entsteht auch eine dreifache Ordnung der Seelenwanderung. Die Seele, deren Eigenschaft die Güte ist, wird in den Zustand der Gottheit versetzt; die, welche Leidenschaft hat, muß in eine menschliche Natur zurückgehen; die, welche mit Finsterniß begabt ist, wird mit dem Körper eines Thieres umkleidet. Jede einzelne Wanderung wird wieder in drei Theile getheilt und umfaßt einen höchsten, mittlern und niedrigsten Zustand.

Jamam oder Jama heißt eine Ordensregel des dritten Standes der Brahmanen. S. Brahmanen.

Jami heißen bei den Muhamedanern besondere Tempel, welche für den Freitags zu haltenden Gottesdienst (Jumanamazi genannt) bestimmt sind, weil dieser nicht in den kleinen Meschids gehalten werden darf. Die Jami bestehen erst seit dem 14. Jahrhundert; der Sultan Orchan, welcher im Jahre 1326 den großherrlichen Thron bestieg, führte ihre Erbauung zuerst ein.

Jammabo (Jammabugi) heißen unter den Bekennern der Sintoreligion die Glieder einer religiösen Secte oder vielmehr eines religiosen, büßenden Eremitenordens. Der Name Jamnabo bedeu-

tet eigentlich einen Bergsoldaten und ist auf jenen Orden übergetragen, theils, weil seine Glieder nach der Vorschrift der Stiftung verpflichtet sind, für das Vaterland und die vaterländischen Götter, wenn es gilt, zu kämpfen, theils, weil sich der größere Theil auf hohen, kaum ersteigbaren Felsen und Bergen aufhält. Das Ersteigen hoher und zugleich auch heiliger Berge gehört vorzüglich zu den Büßungen. Der Stifter dieses Ordens hieß Gjenno Giossa und lebte im 7. Jahrhundert p. Ch. Er kasteiete sich, durchzog die wildesten Gegenden seines Vaterlandes und lebte in jeder Hinsicht ein hartes, mönchisches Leben. Er fand hierin viele Nachahmer, und die Zahl seiner Anhänger wurde nicht unbedeutend. Nach seinem Tode theilten sie sich aber und bildeten zwei besondere Gesellschaften, deren Namen Tonsafa und Fonsafa sind. Die ersteren haben die Verpflichtung, den jähen und abschüssigen Berg Fikoosan jährlich einmal zu ersteigen. Dieses Unternehmen ist sehr gewagt und gefährlich und wird noch durch den Aberglauben fürchterlich, daß der, welcher unrein und ohne besondere Vorbereitung an dasselbe geht, in die Gewalt böser Geister falle und rasend gemacht werde. Die letzteren sind verpflichtet, jährlich nach dem Grabe ihres Stifters, welches auf dem Berge Omine, d. h. der jähe Gipfel, liegt, zu wallfahrten. Auch diese Wallfahrt ist höchst gefahrvoll und wird es noch mehr dadurch, daß derjenige, welcher nicht den gehörigen Reinigungen sich unterworfen hat, entweder jählings vom Berge herabgeschmettert, oder wenigstens mit schweren Krankheiten während seines ganzen Lebens heimgesucht werden soll. Bei den Vorbereitungen, um die Wallfahrten zu unternehmen, waschen sich die Jammabo öfters, genießen nur Wurzeln und Kräuter, die sie an den Bergen finden, und enthalten sich des ehelichen Umganges.

Kehrt der Pilger glücklich von seiner Wallfahrt zurück, so zeigt er sich zuerst seinem Vorgesetzten und verehrt diesem ein Geschenk, mag er dieß nun erst erbetteln müssen oder nicht. Er empfängt dagegen, als Zeichen der Erkenntlichkeit, einen höheren Titel und Rang, welchen die Brüder an den Zierrathen der Kleidung erkennen.

Die Kleidung, welche die Jammabo tragen, ist die der Laien; zu den Zierrathen gehört aber ein Gürtel mit einem Säbel; ein kleiner Stab, Dsisostab, mit 4 Ringen, welche bei bestimmten Worten ihrer Gebete geschüttelt werden; ein gewundenes, mit weißen und rothen Flecken versehenes, schönes Horn, das sie blasen, wenn sie ein Almosen wünschen; ein Halsgürtel, welcher wie unsere Tragbänder geflochten und mit Quasten von verschiedener Form, je nachdem der Inhaber des Gürtels hoch im Range steht, versehen ist; ein Stirnschmuck, den aber nur wenige haben; eine Tasche an der Schulter, zur Aufbewahrung einiger Kleider, des Geldes und eines Buches; Sandalen, von Stroh gefertigt und mit Theilen heiliger

Blumen durchflochten; ein Rosenkranz von kleinen, rauhen Kugeln und ein dicker Stock. Die Angesehenern dieser religiösen Gesellschaft tragen übrigens ihr Haupthaar ganz kurz abgeschnitten; die, welche in keinem bedeutenden Range stehen, lassen es dagegen lang wachsen und binden es zusammen; manche haben auch ein ganz kahl geschorenes Haupt.

Die Jammabo sind nicht bei ihrer ursprünglichen Einfachheit geblieben. Sie sind nicht nur von der strengen Lebensart, die ihr Stifter führte, von den Waschungen im kalten Wasser, Kasteiungen u. s. w. abgewichen, sondern auch bei dem Bekenntniß der Sintoreligion oder der in Japan einheimischen Religion nicht geblieben; sie nehmen auch den Glauben und die Verehrung ausländischer Götter, namentlich der indischen Budsdos, an.

Ihre Beschäftigung besteht hauptsächlich darin, daß sie magische Künste und Arzneikunde, wenn man dieses Wort gebrauchen darf, treiben. Durch geheime, aber kräftige Gebete und Worte bannen sie böse Geister, sagen die Zukunft vorher, eröffnen, was Niemand sonst erforschen kann, Schuld oder Unschuld, und deuten Träume. Eine der wichtigsten Beschwörungen besteht darin, daß sie die Mittelfinger ihrer Hände gerade, und die Nebenfinger sich kreuzend aneinander legen, wodurch sie die 4 mächtigsten Götter ihres letzten Himmels (welcher der 33. ist) vorstellen. Schuld oder Unschuld entdecken sie dadurch, daß sie einen verdächtigen Verbrecher, in Gegenwart des im Feuer sitzenden Götterbildes Fudo, beschwören, oder daß sie jenen die Feuerprobe bestehen, oder einen besonderen Trank Khumano Goo trinken lassen. Sie gebrauchen jedoch den Trank vorzugsweise dazu, denjenigen, der schon für schuldig erkannt ist, zum Bekenntniß zu bringen. Goo ist ein Papier, mit schwarzen Vögeln und dem Siegel des Beschwörers bezeichnet; ein Stück des Goo wird in Wasser gelegt und dem des Verbrechens Beschuldigten zu trinken gegeben. Dadurch soll dieser, wenn er wirklich schuldig ist, augenblicklich zum Geständniß gebracht werden können, weil der Trank ihn fürchterlich martern soll. Goo hat auch die Kraft, böse Geister abzuhalten; deßhalb klebt man es auch an die Hausthüren.

Krankheiten heilen die Jammabo auf folgende Weise. Der Kranke beschreibt sein Uebel so gut, als es ihm möglich ist. Hierauf schreibt der Jammabo verschiedene geheime Charactere auf ein Papier, legt dieses mit Feierlichkeit auf den Altar eines Götterbildes, dann fertigt er aus demselben kleine Pillen (Goof genannt); diese muß der Kranke des Morgens, ohne vorher Etwas genossen zu haben, einnehmen und Wasser dabei trinken, welches aus der Himmelsgegend, die der Jammabo bestimmt, geholt werden muß.

Jannat, Aden, Ferdaws, Mawa, Naim, sind bei den Muhamedanern verschiedene Ausdrücke für Paradies.

Jansenisten heißen in der christlichen Kirchengeschichte die Anhänger des Jansenius, welcher zum Bischof zu Ypern, im Jahre 1636, berufen wurde. Cornelius Jansenius, geboren im Jahre 1585 in den Niederlanden und gebildet von den Jesuiten zu Löwen, beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Studium des Augustin, wozu ihn der Streit des Bajus (s. d.) und Molina (s. d.), da man über den wahren Sinn des Begriffes der augustinischen Lehre ungewiß zu sein schien, bewog. Er arbeitete einen eignen Lehrbegriff aus; sein Werk erschien nach seinem Tode (er starb im Jahre 1638), durch seine vertrauten Freunde Libertus Tromond und Calen unter dem Titel: *Augustinus s. doctrina s. Augustini de humanae naturae sanitate, aegritudine, medicina adversus Pelagianos et Massilienses* 1640. In diesem Werke legte er es deutlich vor, daß Bajus und diejenigen, welche gegen die Jesuiten gesprochen hatten, den wahren Sinn des Augustin getroffen, Bajus und die Jesuiten aber selbst gegen den Augustinismus gekämpft hätten; die Jesuiten Fonseca, Leß, Molina u. A. beschuldigte er der von der Kirche verworfenen Ketzereien, des Pelagianismus (s. d.). Die Schrift sprach, ganz im Sinne Augustins, das natürliche Verderben des Menschen aus und wiederholte die Sätze des alten Kirchenlehrers von der Natur und Kraft der göttlichen Gnade.

Die Jesuiten griffen mit aller Lebhaftigkeit dieses ihnen so nachtheilige Buch an; die Schritte, die sie thaten, blieben nicht ohne Erfolg. Die Inquisition untersagte, im Jahre 1641, das Lesen dieses neuen Augustin; Papst Urban VIII. erließ (1643) eine Bulle, in welcher er erklärte, daß das Werk des Jansenius nur mit Irrthümern, die von der Kirche schon längst verworfen wären, angefüllt sei, und verbot zugleich alle Streitschriften über dieses Buch.

Die päpstliche Bulle hatte jedoch nicht den gewünschten Erfolg; es brachen jetzt die heftigsten Unruhen über das Beginnen der Jesuiten aus, und namentlich war dieß in Frankreich der Fall. Die Vertheidigung des Jansenius wurde von Jean du Vergier de Havranne, Abt von St. Cyran (oder Sigeran oder nach einigen Schriften dieses Mannes Petr. Aurelius genannt), von der Sorbonne und von den sogenannten Messieurs de Port-Royal des Champs (diesen Namen führten sie nach einem Kloster, das von Nonnen, die jansenistisch gesinnt waren, bewohnt wurde) oder von der Gesellschaft von Port-Royal (die berühmtesten Glieder derselben waren: Anton Arnaud, Nain de Tillemont, Pierre Nicole und Louis Isaac le Maistre, bekannter unter dem Namen de Sacy) übernommen. Auf ihrer Seite stand zugleich auch das Volk. Ihnen gegenüber traten als Gegner auf: der Hof, das Parlament, die Universitäten und die hohe Geistlichkeit. Achtundsechzig französische Bischöfe unterzeichneten darauf, als Gegner

von Janſenius, ein Schreiben an Papſt Innocenz X., in welchem ſie ihn um die öffentliche Verdammung von 5 Propoſitionen, die ſie aus Janſen's Werke gezogen hatten, erſuchten. Ihr Wunſch ging in Erfüllung. Innocenz verdammte in einer Bulle vom Jahre 1653 die Sätze:

1) Gewiſſe Gebote Gottes können die Gerechten, nach den Kräften, die ſie jetzt haben, unmöglich halten; wenn ſie auch den Willen dazu haben, ſo fehlt ihnen doch der göttliche Beiſtand. — **Aliqua Dei praecepta hominibus justis volentibus et conantibus, secundum praesentes, quas habent, vires, sunt impossibilia: deest quoque illis gratia, qua possibilia fiant.**

2) Der Menſch widerſteht nie der inneren Gnade, im Stande der gefallenen Natur. — **Interiori gratiae, in statu naturae lapsae, nunquam resistitur.**

3) Um im Stande der gefallenen Natur zu verdienen oder abzuverdienen, wird in dem Menſchen die Freiheit von der Nothwendigkeit nicht erfordert; die Freiheit vom Zwange iſt hinreichend. — **Ad merendum et demerendum in statu naturae lapsae, non requiritur in homine libertas a necessitate, sed sufficit libertas a coactione.**

4) Die Semipelagianer behaupteten die Nothwendigkeit der inneren zuvorkommenden Gnade zu einzelnen Handlungen, auch zum Anfang des Glaubens. Hierin waren ſie Ketzer, weil ſie die Gnade zu einer ſolchen machen wollten, welcher der menſchliche Wille widerſtehen oder gehorchen könne. — **Semipelagiani admittebant praevenientis gratiae interioris necessitatem ad singulos actus, etiam ad initium fidei, et in hoc erant haeretici, quod vellent eam gratiam talem esse, cui posset humana voluntas resistere vel obtemperare.**

5) Semipelagianiſch iſt es, zu ſagen, Chriſtus ſei für alle Menſchen überhaupt geſtorben, oder habe (in dieſem Sinne) ſein Blut vergoſſen. — **Semipelagianum est dicere, Christum pro omnibus omnino hominibus mortuum esse aut sanguinem fudisse.**

Hiergegen, wie gegen die Jeſuiten überhaupt, erhoben ſich die Freunde der janſeniſtiſchen Lehre mit vieler Lebendigkeit, beſonders die Sorbonne und die Meſſieurs de Port-Royal. Sie brachten zugleich noch andere Streitpuncte, namentlich über die Infallibilität des Papſtes in quaestionibus juris und facti (ſ. Jeſuiten), in Berührung. Doch die Jeſuiten blieben jetzt Sieger, denn ihre Gegner wurden durch die Bekanntmachung der päpſtlichen Bulle verdammt. Der Nachfolger des Papſtes Innocenz X. (ſ. d.), Papſt Alexander VII. ſprach nicht allein die Verdammung oben erwähnter fünf Sätze von Neuem aus, ſondern erließ auch eine eigne Formel, welche jeder Rechtgläubige unterſchreiben und dadurch ſeinen Abſcheu

gegen die janſeniſtiſche Ketzerei ausdrücken ſollte. Dieſe Formel hieß: Ego — Constitutioni apostolicae Innocentii X., datae 31 Maji 1653 et Constitutioni Alexandri VII., datae 16. Octbr. 1656 summorum Pontificum me subjicio, et quinque propositiones ex Cornelii Jansenii libro, cui nomen Augustinus, excerptas, et in sensu ab eodem Autore intento, prout illas per dictas Constitutiones sedes apostolica damnavit, sincero animo rejicio ac damno et ita juro: sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia.

Der Nachfolger des Papſtes Alexander VII., Papſt Clemens IX. trat bei weitem nicht ſo heftig gegen die Janſeniſten auf, als ſeine Vorgänger. Er erließ mildere Maßregeln; denn überall erhoben ſich Klagen gegen die Jeſuiten, vorzüglich gegen deren Moral. Doch was der Papſt beſſerte, vernichtete der bigotte König Ludwig XIV. von Frankreich; er hatte die Vertilgung der Janſeniſten beſchloſſen. Jetzt flüchteten viele der Verfolgten nach den Niederlanden und bildeten hier, in gänzlicher Unabhängigkeit vom Papſte, eine Gemeinde. In Frankreich aber wurde, am Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, der Janſenismus durch die Zerſtörung des Kloſters Port-Royal auf einige Jahre unterdrückt.

Hier wird die Bemerkung, die ſich aus dem Studium der janſeniſtiſchen Geſchichte ergibt, nicht am unrechten Orte ſtehen, daß die Janſeniſten nicht ſowohl eine eigenthümliche dogmatiſche Meinung über Gnade und Prädeſtination aufſtellten, als vielmehr eine beſondere kirchliche Partei bildeten, die den Jeſuiten entgegenſtand. In dieſem Sinne iſt die janſeniſtiſche Partei noch jetzt diejenige, welche die jeſuitiſche beſtreitet, wenn ſie auch ſchon mit demſelben Eifer römiſch-catholiſch geſinnt iſt.

Von Neuem brach der janſeniſtiſche Streit noch vor dem Tode des Königs Ludwig XIV. mit vieler Heftigkeit aus. Es hatte nämlich Paſchaſius Quesnel, im Jahre 1671, eine Ueberſetzung der 4 Evangelien mit Anmerkungen aus Auguſtin und anderen Kirchenvätern, darauf, im Jahre 1687, auch das ganze N. T. auf dieſe Weiſe mit moraliſchen Notizen bei jedem Vers herausgegeben. Der Erzbiſchof von Paris, Noailles, welchen die Jeſuiten ſehr haßten, empfahl das Buch und trug zur Verbreitung deſſelben viel bei. Natürlich fanden daher die Jeſuiten in demſelben janſeniſtiſche Ketzerei; doch es verfloſſen noch mehrere Jahre, ehe ein Schritt gegen das Teſtament Quesnel's, um es zu unterdrücken, gethan wurde. Im Jahre 1709 endlich erſchien ein Breve, welches ſich über Irrthümer, die in demſelben enthalten wären, ausſprach, und im Jahre 1713 erließ Papſt Clemens XI., auf Verlangen des Königs Ludwig, die berüchtigte Bulle Unigenitus Dei filius, qui pro nostra et totius mundi salute etc., ſ. *Unigenitus*. In derſelben verdammte er nicht allein das N. T. Quesnel's ſelbſt, ſondern auch

noch 101 Sätze (sie sind wörtlich im Art. Unigenitus angeführt), welche als ketzerisch aus den Anmerkungen gezogen waren. Jetzt entstanden die heftigsten Streitigkeiten und Unruhen in Frankreich; in vielen Ländern wurde diese Bulle gar nicht angenommen, selbst in Frankreich nur mit Mühe durchgesetzt und im Parlamente registrirt. Viele Anhänger Quesnel's appellirten an ein allgemeines Concil gegen die Constitution Unigenitus und den Papst (Partei der Appellanten, s. d.). Selbst Noailles appellirte 1717, obschon er, im Jahre 1713, das Lesen des Testamentes von Quesnel in seinem Sprengel verboten hatte; jetzt wurde er wankelmüthig, und wollte die Constitution nur, insofern sie seiner Lehransicht nicht widerspreche, unterzeichnen; doch noch kurz vor seinem Tode (1728) unterwarf er sich unbedingt derselben. Im Jahre 1730 kam es sogar soweit, daß das pariser Parlament registriren mußte, daß Appellationen Empörung seien und Niemand, ohne Annahme der Bulle Unigenitus, ein geistliches Amt erhalten könne. Noch weiter wurde die geistliche Anmaßung gesteigert, als im Jahre 1752 der Erzbischof von Paris den Sterbenden Beichtscheine abfordern und die Sacramente im Augenblick des Todes verweigern ließ, wenn sie nicht zuvor die Bulle angenommen hatten. Diese Thatsachen verursachten natürlich mannichfache Bewegungen. Durch eine Nationalsynode zu Paris (1755) wurden darauf die Beichtscheine abgeschafft, und Papst Benedict XIV. erließ 1756 ein Breve, in welchem er zwar streng die Beobachtung jener berüchtigten Bulle empfahl, aber verordnete, was freilich die Jesuiten sehr übel nahmen, daß nur denjenigen, welche sich öffentlich der Bulle widersetzten, die Sacramente verweigert werden sollten. Mit der Aufhebung des Jesuitenordens, im Jahre 1773, kam auch diese Bulle, selbst in Frankreich, außer Kraft. Der durch seinen erleuchteten Verstand ausgezeichnete Kaiser Joseph II., welcher alle abergläubischen Processionen und Wallfahrten verbot und überhaupt zur Reform des Clerus durchgreifende Befehle gab, verbot auch die Bulle Unigenitus in seinem Lande (im Jahre 1781). In Holland und Frankreich gibt es noch jetzt Jansenisten.

Januarius, Haupt und Blut des heiligen. Das Haupt und Blut des heiligen Januarius, Schutzpatrons von Neapel, pflegt man den 19. September jedes Jahres zur Verehrung auszusetzen und Beides in feierlicher Procession umherzutragen. Beide Reliquien werden in Gefäßen aufbewahrt; sobald aber das angeblich fast geronnene Blut dem Haupte nahe gebracht wird, soll es sich sogleich, nach dem finstern römischen Aberglauben, in seinem Gefäße bewegen und aufwallen. Dieses Wunder geschieht alle Jahre, und die Priester scheuen sich nicht, das Volk in seinem Wahne zu lassen. In folgendem Mährchen liegt der Grund der hohen Verehrung jener zwei Dinge. Eine vornehme Frau zu Neapel soll, von körperlicher Krank-

heit heimgesucht, die Meinung gehabt haben, daß sie da die Genesung finden würde, wo der heilige Januarius, ehemals Bischof von Benevent, im Anfange des 4. Jahrh. als Märtyrer durch Enthauptung gestorben sei. Darauf habe sie sich an jenen Platz (man nennt Puzzuoli als Ort seiner Enthauptung) begeben und ihn noch so mit dem Blute des Heiligen benetzt gefunden, daß sie sogar zwei Phiolen mit demselben anfüllen konnte. Die eine füllte sie mit reinem Blute, die andere mit dem, welches mit Erde vermischt war. Darauf erfuhr sie, daß das Haupt des heiligen Januarius zu Neapel aufbewahrt werde. Eben war man im Begriff, dieses in Procession zu ihr zu tragen und das Blut von ihr zu holen, als sie mit dem kostbaren Eigenthum dem Haupte entgegen kam. Das Blut war natürlich geronnen, aber in demselben Augenblicke, in welchem dieses mit dem Haupte zusammenkam, löste es sich auf und wurde flüssig, ein sichtbarer Beweis, daß das Blut wirklich vom h. Januarius war!! Am ersten Sonntage des Monates Mai, so wie an jedem Morgen derjenigen Woche, in welcher das Fest des heiligen Januarius fällt, wird durch Kunstgriffe das Blut flüssig gemacht und dem Volke gezeigt.

Januarius, Orden des Heiligen. Dieser Orden trat erst im Jahre 1738 durch Don Carlos, König beider Sicilien, in das Leben. Sein Zweck ist, für die Erhaltung des Catholicismus in Neapel zu wachen. Der Orden besteht aus 60 Rittern; sein Zeichen ist eine goldene Kette mit einem Bilde des heiligen Januarius, welches diesen als Bischof darstellt.

Janus, ein bei den alten Römern nationaler, bei den Griechen aber unbekannter Gott. In der ältesten Geschichte Latiums wird ein weiser König und Vater seiner Unterthanen Janus genannt. Unter ihm sollen alle Künste, besonders der Ackerbau, im Schwunge gewesen sein und ein langer Friede das Land beglückt haben; Sicherheit des Lebens und Eigenthums herrschte, die Regierung des Janus war nur Segen. Saturn, der von seinem Sohne Jupiter vertrieben wurde, soll, der Sage nach, eine Zufluchtsstätte bei ihm gefunden haben und, als dieser ihn den Ackerbau gelehrt hatte, von ihm als Mitregent im Reiche angenommen worden sein. Gemeinschaftlich, sagt man, erbauten sie Janiculum und Saturnium; Janus selbst wurde nachmals unter die Götter versetzt.

Im Ovid dagegen sagt Janus, er sei das Chaos gewesen (**sine imagine moles**) und habe, als sich die Materie ordnete, ein Angesicht und Glieder angenommen, wie sie eines Gottes würdig seien. Ihm sei es zugekommen, Alles, was das Weltgebäude in sich fasse, zu öffnen und zu verschließen, über Krieg und Frieden zu entscheiden und das Himmelsthor zu bewachen. Dieß sei die Ursache seines Namens; der Opferpriester rufe ihn jedoch auch mit dem

Namen Patulcius und Clusius an (von patere, offen stehen und claudere, verschließen), also mit Namen, die sein Amt bezeichneten.

Bekanntlich wird Janus mit zwei, selten mit vier Gesichtern abgebildet; das eine sieht vorwärts und ist jugendlich, das andere sieht rückwärts und ist dem Gesicht eines Greises ähnlich. Als Grund des Doppelgesichtes legt Ovid dem Janus folgende Aeußerungen in den Mund: Jede Pforte hat zwei Seiten, die eine geht auf die Straße, die andere in das innere Haus zum Lar. Wie ein Pförtner darauf Acht hat, wer ein- und ausgeht, so sehe ich, der Himmelspförtner (coelestis janitor), den Auf- und Untergang zugleich. Oft gibt man ihm bei Abbildungen einen Schlüssel in die eine, und einen Stab in die andere Hand.

Sehr wahrscheinlich ist die Behauptung mehrerer Gelehrten, die sich auf die Aussprüche alter Schriftsteller gründet, daß Janus die Sonne bedeute. Nach Varro ist Jana die Luna; aus Diva Jana ist erst Di-ana entstanden. Das Doppelgesicht ist dann Sonne und Mond; jene ein bärtiger, dieser ein unbärtiger Kopf. Dieses Symbol führte Numa in Rom ein; aus Di-anus wurde der kürzere Name J-anus, der Sonnengott, und Diana oder Jana, die Mondgöttin.

Zu Rom hatte Janus einen Tempel, dessen Thüren offen standen, so lange der römische Staat Krieg führte, aber geschlossen wurden, wenn der Friede zu Stande gekommen war. Letzteres war unter der Regierung des Numa der Fall, unter dem Consulate des T. Manlius Torquatus und C. Attilius Balbus, wenige Jahre vor dem ersten punischen Kriege, unter Augustus, nach der Eroberung Aegyptens.

Vom Janus hat der erste Monat im Jahre, weil dieser ihm geweiht war, den Namen; auch die Hauspforten waren ihm heilig. An dem ersten Tage des ersten Monates jedes Jahres wurden ihm unblutige Opfer, Kuchen von Milch und Honig, geröstetes und mit Salz bestreutes Korn geopfert. Dieser Opfertag war indeß kein Ruhetag; vielmehr glaubte Jedermann seinem Geschäft obliegen zu müssen, und selbst Gericht wurde an demselben gehalten. Außerdem aber beschenkte man sich an diesem Tage unter einander mit kleinen Gaben. Uebrigens wurde dem Gott noch der 30. März als ein Festtag gefeiert, und seiner gedachte man stets bei Gebeten.

Jar oder Jiar heißt bei den Hebräern der 2. Monat des kirchlichen, und der 8. Monat des bürgerlichen Jahres, enthält 29 Tage und stimmt ungefähr mit unserm April überein. Mehrere Tage dieses Monates wurden als Festtage gefeiert. Am 10. Tage betrauerte man den Tod Eli's und seiner Söhne; Moses gebot, daß die, welche das Passahfest im Monat Nisan nicht feiern könnten, an dem 14. Tage dieses Monates dasselbe halten, ungesäuertes Brod und Salz essen sollten (4. Mos. 9, 11); der 15. Tag ist merkwürdig, weil Gott an demselben den Juden in der Wüste eine

Menge Wachteln sendete, und am 16. Tage fiel das Manna; am 18. begann die Fruchternte. Der 23. Tag war der von Judas Maccabäus geschehenen Reinigung des Tempels, und der 29. Tag dem Andenken an den Tod Samuels geweiht.

Jasariel, יסריאל, heißt nach den Rabbinen derjenige Engel, welcher die Welt vor dem Untergange durch Ueberschwemmung bewahrt, wenn ein Israelit einen Meineid ablege. Die Rabbinen erzählen nämlich, daß Gott bei Erschaffung der Welt einen mit seinem Namen beschriebenen Stein mitten in den Abgrund der Erde versenkt habe. Lege der Mensch einen gerechten Eid ab, so solle dieser aus dem Abgrund steigen, den Eid empfangen und dann wieder an seinen früheren Ort zurückgehen. Bei einem Meineid thue der Stein zwar dasselbe, dann aber ergössen sich die Wasser und die Buchstaben des Namens Gottes gehen auseinander und zerstreuen sich. Nun wollen die Wasser das Weltall überschwemmen; aber Gott schafft Hilfe durch die Sendung des Engels Jasariel, dieser schreibt die Buchstaben, wie sie in dem Steine eingegraben waren, von Neuem auf denselben, und dadurch wird die Welt erhalten.

Jassasa, al, d. h. der Ausspäher. Im Koran, Sure 27, stehen die Worte: „Wenn das Urtheil (nämlich beim Anbruch des jüngsten Gerichtes) wird gefällt werden, so wollen wir aus der Erde ein Thier hervorkommen lassen, welches (zu den Menschen) reden soll." Eben dieses Thier nennen die Muhamedaner al Jassasa, der Ausspäher oder Spion, und glauben, daß die Erscheinung desselben eins von den Zeichen des Einbruches des jüngsten Gerichtes sei. Es soll im Tempel zu Mecca, oder auf dem Berge Safa, oder in dem Gebiete von Tayef aus der Erde steigen, von fürchterlicher Gestalt und aus Theilen verschiedenartiger Thiere zusammengesetzt sein. Seine Erscheinung soll 3 Tage lang dauern, sein Körper aber, nach Einigen, eine Größe von 60 Fuß umfassen, nach Andern sogar bis an den Himmel reichen; nach Andern soll nur der dritte Theil seines riesenhaften Körpers zum Vorschein kommen. Man gibt ihm den Kopf des Stieres, die Augen des Schweines, die Ohren des Elephanten, die Geweihe des Hirsches, den Hals des Straußes, die Brust des Löwen, den Rücken der Katze, den Schwanz des Widders, die Beine des Cameels, die Stimme des Esels, die Farbe des Tigers, zwei Flügel und die Fähigkeit, arabisch zu reden. Schnell wird es sein, daß Niemand es einholen und Niemand ihm entrinnen kann. Den Stab Mosis und das Siegel Salomon's wird es mit sich führen. Mit jenem wird es die Gläubigen, in das Angesicht schlagen und mit dem Worte Mumen, d. h. Gläubiger, bezeichnen; mit diesem den Ungläubigen das Wort Cafer, d. h. Ungläubiger, auf das Angesicht drücken, damit am Tage des Gerichtes jeder Mensch erkannt werde, wie er wirklich ist. — Vielleicht ist die Vorstellung

von diesem Ungeheuer aus der Offenbarung Johannis Cap. 13 entlehnt.

Jato ist nach dem Zend-Avesta im Buche Jescht-Sedes eine Sünde, welche durch die Hand begangen wird und darin besteht, daß ein Parse seinen Nebenmenschen so verwundet, daß die Wunde erst nach 5 Tagen heilt.

Jebis oder Jebisu, s. Abutto.

Jechiel, יחיאל, heißt bei den Rabbinen der Engel, welcher den wilden Thieren vorsteht; ihm sind Pasiel (פסיאל), Gasiel (גסיאל) und Chaviel (חויאל) oder Chaniel (חניאל) untergeben.

Jesisja, יפסיה, heißt bei den Rabbinen der Engel, welcher der Fürst des Gesetzes (שר של התורה) sein soll. Er soll den Moses, nachdem dieser das Gesetz und die Propheten in 40 Tagen gelernt, aber in einer Stunde wieder vergessen hatte, Beides von Neuem gelehrt haben, so daß die Wiedererkenntniß des Gesetzes und der Propheten nur ein Geschenk (מתנה) des Jesisja genannt wird.

Jesumi heißt bei den Japanesen diejenige Ceremonie, durch welche jeder Einwohner zu erkennen gibt, daß er ein Feind des Christenthums sei. Gegen das Ende jedes Jahres werden nämlich die Namen der Familien aufgezeichnet, und dann die einzelnen Glieder derselben, männlichen und weiblichen Geschlechtes, vorgefordert, das Bild der Jungfrau Maria mit Füßen zu treten und auf diese Weise ihren Glauben an die vaterländische Religion zu beweisen. Ist dieß von den Einwohnern geschehen, dann vollbringen die Glieder der Commission, vor welcher die Ablegung des Glaubensbekenntnisses geschehen ist, dieselbe Ceremonie.

Jebisu, s. Abutto.

Jehovah, יהוה, ist der Name, welcher Gott ausschließlich im A. T. zukommt. Die Bedeutung desselben erkennen wir aus dem 2. Buch Mosis Cap. 3, 13—16. Gott gab dem Moses den Auftrag, die Israeliten aus der ägyptischen Sclaverei wegzuführen. Moses äußerte darauf im Gespräch mit Gott, daß er nicht wisse, wie er ihn nennen solle, im Fall, daß er von den Aegyptiern gefragt werde, welcher Gott ihn geschickt habe? Hierauf erwiederte Gott, er solle sagen אהיה אשר אהיה, d. h. ich werde sein, welcher ich sein werde. Demnach ist das Wort יְהוָה eine Bezeichnung des ewig unveränderlichen Wesens Gottes.

Die wahre Aussprache der Buchstaben יהוה ist zweifelhaft; wahrscheinlich aber יַהְוֶה oder יַהֲוֶה. Die Apocalypse sagt ὁ ὢν, καὶ ὁ ἦν καὶ ὁ ἐρχόμενος, die Septuaginta aber ὁ ὤν (κυριος, θεος). Diodorus Sic. sagt im 1. B. Cap. 94: Man spricht bei den Juden, daß Moses Gott Jao (יהוה) genannt habe (ἱστορουσι παρα τους Ἰουδαιους Μωσην τον Ἰαω ἐπικαλουμενον θεον). So sprachen auch Macrobius, Clemens

Alexandrinus, Hieronymus und Origenes die Buchstaben יהוה aus. Andere sagen Jabe oder Jave (wie Epiphanius und Theodoret), Andere Jahoh, Javo, Jaod.

Aus abergläubischer Ehrerbietung gegen den Namen Gottes unterließen die Juden, seit ihrer Rückkehr aus dem babylonischen Exil, das Wort Jehovah auszusprechen, und daher rührt die zweifelhafte Aussprache desselben; die richtige Aussprache ist im Laufe der Zeit gänzlich vergessen worden. Nach Eusebius und Origenes bezeichneten die Juden den Namen Jehovah's mit samaritanischen Buchstaben, damit das Geheimniß desselben nicht entdeckt und gemißbraucht werde. Die unbekannte Aussprache von יהוה veranlaßte die Kirchenväter, zur Bezeichnung dieses Wortes den Ausdruck ἀρρητον und ἀνεκφωνητον zu gebrauchen. Die Juden führten nun statt jenes יהוה, beim Lesen und Aussprechen von Gebeten oder anderer auf die Religion sich beziehender Formeln, das Wort אֲדֹנָי ein und setzten die Vocalpuncte auch unter יהוה; daher rührt unsere gewöhnliche Aussprache Jehovah. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß das lateinische Jovis mit dem hebräischen Jehovah nahe verwandt ist.

Die Cabbalisten finden tiefe Geheimnisse im Namen Jehovah; sie legen z. B. in das (י) Jod den Gedanken oder Begriff von Gott, in den letzten Buchstaben (ה), He, die Einheit der göttlichen Natur.

Auch nach den Rabbinen ist Jehovah derjenige Name Gottes, welcher Gott ganz eigenthümlich ist, ihm ausschließlich zukommt. Es heißt bei ihnen ausdrücklich: Der Name von 4 Zeichen, d. h. Buchstaben (שם אותיות), ist ein Name, welcher Gott hinsichtlich seines nothwendigen Seins allein zukommt, weil er ausdrückt, daß er gewesen sei, sei und sein werde (היה והוה ויהיה), weil er Zeugniß gebe von der Ewigkeit und dem Wesen Gottes. Dieser Name ist שם המפורש, d. h. ein abgesonderter Name, oder ein Name, der von allen anderen abgesondert, d. i. Gott eigen ist und diesem allein zugehört; denn die übrigen Namen, welche ihm beigelegt werden, erhält er nur rücksichtlich der Werke, die er gethan hat, oder aus einem anderen Grunde, מצד הפעולות ואם מצד בחינה אחרת, ohne eine nothwendige Folge seines göttlichen Wesens; ja mehrere werden auch anderen Wesen beigelegt. Solche Namen sind z. B. Elohim, אלהים, ein Ausdruck für Macht; so würden ja auch die Engel (המלאכים) genannt. Dasselbe gelte von dem Namen Adonai (אדני), und auf gleiche Weise verhalte es sich mit allen andern Namen. Daher nennen die Rabbinen auch den Namen Jehovah's den Ausdruck des Wesens (ההויה), den gepriesenen (נכבד), den verborgenen (הנעלם) Namen, oder auch ganz allein den Namen, השם, oder den Namen, der geschrieben, aber nicht ausgesprochen wird (שם הנכתב ולא נקרא).

Das Verbot, diesen Namen auszusprechen, gründet sich auf den

Talmud (Tractat **Kidduschim**) und auf die Ausſprüche der Rabbinen, welche zu den Worten im 2. B. M. Cap. 3, 15 זה־שמי לעלם hinzufügen, daß לעלם ohne ו geſchrieben werde, um anzuzeigen, daß der Name Gottes verborgen (rad. עלם verbergen, verhüllen) ſei und nicht geleſen werden ſolle, wie er geſchrieben werde. Wer aber verwegen genug iſt, ihn, trotz des Verbotes, auszuſprechen, der ſoll nach dem Ausſpruch des Talmud's, Tractat **Sanhedrin**, keinen Theil an dem ewigen Leben erhalten.

Zwar lehren nun die Rabbinen und der Talmud, daß der Name Jehovah's Niemandem, als Gott ſelbſt beigelegt werden könne; dennoch behauptet namentlich der Tractat **Bava bathra**, daß ihn nicht allein der Meſſias erhalten werde (die Rabbinen nennen den Meſſias יהוה צדקנו, Jehovah, unſere Gerechtigkeit, nach Jerem. 23, 6), ſondern auch die Gerechten (nach dem Ausſpruch von Jeſaias 43, 7) und Jeruſalem (nach Ezechiel 48, 35. jedoch wird ausdrücklich erwähnt, daß man nicht שמה, d. h. daſelbſt, ſondern שֵׁמָה, d. h. Name, leſen ſolle) אל תקרי שמה אלא שמה.

Jehuel, יהואל, heißt bei den Rabbinen der Engel, welcher als Fürſt dem Feuer vorgeſetzt iſt. Mit ihm ſtehen noch folgende 7 Engel dem Feuer vor: Seraphiel (שרפיאל), Gabriel (גבריאל), Nuriel (נוריאל), Tammael (תמאל), Schimſchiel (שמשיאל), Hadarniel (הדרניאל) und Sarniel (סרניאל), doch ſind ſie alle dem Jehuel unterworfen.

Jelbola heißt bei den Wogulen das dem allgemeinen Gott der Welt, Torom, und der Sonne geweihte Hauptfeſt. Sie nennen es das Feſt der Herabkunft Gottes, weil es in die Frühlingszeit fällt, und feiern es an dem Tage, an welchem die Ruſſen den erſten Oſtertag feſtlich begehen. Die Feier des Jelbolafeſtes geſchieht auf folgende Weiſe: Die Feiernden verſammeln ſich beim Opferplatze, Keremet genannt. Hier werden Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, verſchiedene Vögelarten, als Gänſe, Enten, Schwäne, und außerdem Kuchen, Honig, Bier und ähnliche Dinge geopfert. Sind die Thiere geſchlachtet und iſt ihr Fleiſch gekocht, ſo wird das Gehirn derſelben auf dem Opferplatze verbrannt und Kopf, Herz, Lunge und Leber mit Kuchen und Getränk auf den Opfertiſch geſtellt. Während das Gehirn brennt, verrichtet der Opferprieſter oder deſſen Vicar kurze, aber andächtige Gebete, dabei neigen ſich die Zuhörer faſt bis zur Erde und ſprechen das Wort „Amin" aus. Hierauf wird das Opfer unter dieſe getheilt und verzehrt. Die Häute und Knochen der Opferthiere werden vergraben, die Häute der Pferde aber mit dem Kopfe an einen Baum gehängt, welcher in der Nähe des Opferplatzes iſt.

Jemma, ſ. Jama.

Jentives iſt der Name einer religiöſen Partei unter den Indiern, beſonders im Königreich Golconda. Zu ihrer Glaubenslehre

gehört die Lehre von Gott, von der Unsterblichkeit der Seele und der Wanderung derselben. In letzterer liegt der Grund, weshalb sie kein Thier tödten.

Jeremias (יִרְמְיָהוּ, abgekürzt יִרְמְיָה, entstanden aus יִרֶם und יְהוָה, d. h. Jehovah schleudert, nämlich Blitze; die Septuaginta, Ἱερεμιας) war der Sohn des Priesters Hiskia, aus der Stadt Anathoth. Nach Cap. 1, 4 trat er schon in seinem Jünglingsalter als Prophet auf (und zwar im 13. Regierungsjahr des Königs Josia, also 42 Jahre vor der Zerstörung Jerusalems, ungefähr 630 a. Ch.), zuerst in seiner Vaterstadt. Doch verfolgt, sah er sich genöthigt, in Jerusalem sich niederzulassen (Cap. 11, 21. 22; 12, 56). Hier trat er in voller prophetischer Thätigkeit auf und lehrte in den Hallen des Tempels. Es erschien jedoch eine für den Staat sehr gefährliche Zeit; denn äußere Feinde bedrängten ihn sehr. Nachdem Josia im Kampfe gegen Necho gefallen war, kam Juda unter die Botmäßigkeit Aegyptens. Es regierte Joahas, jedoch nur 3 Monate; nun bestieg Jojakim den Thron, der aber von Nebucadnezar besiegt und unterthänig gemacht wurde. Jeremias sah in dieser Zeit bis zu dem Augenblicke, welcher die Rettung bringen werde, in der geduldigen Ertragung der Sclaverei das einzige Rettungsmittel für das Reich. Weil aber die Meinung seiner Landsleute ihm nicht beistimmte, weil diese vielmehr gegen die Sieger ziehen wollten, so wurde er als ein feiger Mensch verschrieen und vielen Mißhandlungen ausgesetzt. Doch unerschrocken ging er auf dem einmal betretenen Wege fort. Besonders waren es die Priester (Cap. 20), die ihn auf jede Weise mißhandelten, und nur dadurch konnte er vor diesen sicher gestellt werden, daß sich ein Theil des Volkes seiner annahm. Im 5. Jahre der Regierung Jojakim's ließ Jeremias seine Orakel von seinem Freunde, Baruch, aufzeichnen und dem Volke vorlesen. Doch hierdurch kam er in große Gefahr; der König selbst verbrannte die Rolle mit den Orakeln (Cap. 36). Als nun ein großer Theil des Volkes aus seinem Wohnsitz weggeführt wurde, tröstete er die Exulanten und schloß hieran Ermunterungen zum Gehorsam und zur Treue gegen den neuen Herrscher (Cap. 30; 33). Der neue König Zedekia war durch Nebucadnezar auf den Thron gesetzt worden. Er wurde abtrünnig, und Jeremias weissagte nun den Untergang des Staates als unvermeidlich. Das Volk glaubte, er stände mit den Feinden in geheimer Verbindung, es wendete sich sich gänzlich von ihm ab, er wurde gefänglich eingezogen, und man beschloß sogar, ihn hinzurichten. Der König ließ ihn zweimal zu sich kommen und unterredete sich im Geheimen mit ihm. Weil er diesem die wahre Lage der Dinge nicht verschwieg, so schenkte ihm der König die Freiheit nicht; er erhielt sie erst vom Nebucadnezar wieder, nachdem Jerusalem erobert war (Cap. 39). Dieser gab ihm

auch die freie Wahl, ob er mit nach Babylon ziehen oder im Vaterlande bleiben wollte. Er wählte Letzteres und ließ sich zu Mizpa nieder. Hier fiel der Statthalter durch Empörer, und viele Einwohner flohen nach Aegypten. Zwar widerrieth der Prophet diese Flucht, doch endlich zog er selbst mit (Cap. 42). Wahrscheinlich lebte er hier nicht lange Zeit mehr. Die Sage läßt ihn in Cairo sterben; hier zeigt man noch jetzt sein Grab. Nach den Kirchenvätern ist er durch die Wuth des Volkes gestorben. Zu erwähnen ist noch, daß er nach 2. Maccab. 4, 15 beim Brande Jerusalems die Bibliothek gerettet haben soll.

Das prophetische, im alttestamentlichen Canon befindliche Buch, welches dem Jeremias beigelegt wird, läßt sich in 3 Hauptabschnitte zerlegen. Der erste Hauptabschnitt, Cap. 1—39 umfassend, erzählt uns die Begebenheiten vom Auftreten des Jeremias bis zur Zerstörung des Tempels, gibt uns Orakel, welche sich auf jene Zeit und meistens auf den Untergang Juda's beziehen. Cap. 1, 1—3 enthält die Ueberschrift. Der Prophet (der gewöhnlich in der ersten, nur selten in der dritten Person spricht) redet anfangs ganz allgemein; je näher er den unglücksvollen Ereignissen kommt, desto mehr behandelt er seinen Stoff einzeln und nennt zuletzt die Chaldäer als die Feinde. Buße, setzt er hinzu, ist das einzige Rettungsmittel in dieser traurigen Zeit. Uebrigens bringt er vielfache Klagen und Drohungen vor, selten nur eine Tröstung. Hierzu gaben ihm die Lasterhaftigkeit und der Götzendienst seiner Zeitgenossen Veranlassung.

Die Anordnung des Stückes ist nicht ganz chronologisch, dagegen ist eine gewisse Sachordnung nicht zu verkennen. Jeder einzelne Theil hat eine Ueberschrift; daher ist es leicht, jedem die Zeit anzuweisen.

Der zweite Hauptabschnitt, Cap. 40—45 umfassend, enthält Geschichte und Weissagungen aus der Zeit nach der Zerstörung Jerusalems. Hier widerräth der Prophet die Flucht nach Aegypten, theils, weil dadurch das Vaterland von Einwohnern entblößt werde, theils, weil dort die Gefahr noch größer sei, von Gott abzufallen, theils, weil ja dort kein ruhiger Zustand eintreten werde, denn auch Aegypten würde dem Eroberer zufallen. Wirklich geschah dieß 5 Jahre nach dem Falle Jerusalems.

Der dritte Hauptabschnitt, Cap. 46—51 umfassend, schließt Orakel gegen auswärtige Nationen in sich. Der Prophet spricht gegen Aegypten, Philistäa, Edom, Ammon, Moab, Damascus. Die Orakel gingen auch in Erfüllung. Cap. 48 ist eine bloße Nachahmung von Jesaias Cap. 15 und 16; nur sind einige Stellen aus dem 4. B. Mos. 24 eingewebt. Gegen Babylon, Nebucadnezar und sein Reich ist auch noch ein Orakel mit der Hoffnung ausgesprochen, daß eine Befreiung aus dem Exil eintreten werde. Doch über Letzteres gebraucht der Prophet nur ganz allgemeine Ausdrücke.

Einen Anhang zu diesem Hauptabschnitte bildet Cap. 52; es ist historischen Inhaltes, aus 2. B. König. 24 entnommen, und gibt uns die Geschichte der Eroberung Jerusalems.

Wie schon oben erwähnt, ließ der Prophet im 5. Regierungsjahre des Königs Jojakim die bisher ausgesprochenen Orakel durch Baruch aufzeichnen. Da der König die Rolle verbrannte, so kann der Ursprung unseres Buches sich nicht aus dieser Zeit herschreiben. Ein leichter Ueberblick lehrt auch schon, daß keine chronologische Ordnung stattfindet; denn Cap. 25. 26; 35 und 36 gehört unter Jojakim, dagegen Cap. 21. 24. 27—29. 32—34 bestimmt unter Zedekia. Wenn im ersten Hauptabschnitte Jeremias meistens in der ersten Person von sich redet, so scheint hieraus zu folgen, daß er selbst diese Orakel sammelte und aufschrieb. Die Stellen, in welchen von ihm in der 3. Person geredet wird, lassen sich leicht damit vereinigen, indem ihn Baruch bei der Sammlung unterstützte. Beim dritten Hauptabschnitte erlaubte man sich einen Anhang zu machen, der eigentlich zur Erklärung des ersten Hauptabschnittes gehört. Am Schlusse von Cap. 51 findet sich die Angabe: Bis hierher gehen die Worte des Jeremias; woraus man sieht, daß Cap. 52 bloß ein Zusatz ist. Ein Theil desselben, V. 31 ff., geht sogar weit in das Exil, in eine Zeit, wo Jeremias gar nicht mehr lebte. Interpolationen, z. B. Cap. 25, 13 zeigen, daß das Buch Veränderungen erlitten hat.

Die Septuaginta hat nicht allein bedeutende Abweichungen vom hebräischen Texte unseres Buches, sondern auch den Stoff verschieden angeordnet. So stehen z. B. die Orakel gegen auswärtige Völker im hebräischen Texte Cap. 46 ff., in der Septuaginta aber Cap. 25. Auch Zusätze finden sich; einzelne Stücke fehlen, z. B. Cap. 33, 14—26; 39, 4—13. Diese Verschiedenheit ist, wie sich in den jüdischen Antiquitäten des Josephus zeigt, schon sehr alt. Hieronymus und Origenes erwähnen sie gleichfalls. Demnach muß die Uebersetzung der Septuaginta aus einem Texte entstanden sein, der von unserem hebräischen verschieden war. Dieß ist insofern gar nicht auffallend, als in Aegypten Texte vorhanden waren, die von den andern abwichen. Man hat diese Verschiedenheit aus dem Ursprunge des Buches Jeremias ableiten wollen und nahm an, daß das Buch aus 3 Particularsammlungen geflossen sei. Die erste soll Cap. 1—25, die zweite Cap. 26—45 und die dritte Cap. 46—52 enthalten. Die Septuaginta habe aber die erste, dritte und zweite verbunden. Allein Cap. 25, 15 ff. hängt genau mit dem Vorhergehenden zusammen, und daß Cap. 26—45 eine besondere Sammlung gewesen wäre, ist darum unwahrscheinlich, weil dann 2 ganz verschiedene Gegenstände, nämlich Orakel gegen die Flucht nach Aegypten und Orakel auf den Untergang des jüdischen Staates verbunden worden wären. Daß die Septuaginta in der Darstellung

kürzer ist, erklärt sich entweder daraus, daß die ägyptische Version, als Text der Septuaginta, verkürzend verfahren ist, oder unser hebräischer Text hat eine Ueberarbeitung erlitten. Welches von Beiden anzunehmen sei, läßt sich nicht entscheiden.

Mit dem Namen des Jeremias wird noch ein anderes Buch, als Hagiographon, bezeichnet. Es heißt אֵיכָה, wie? in der Septuaginta Θρῆνοι, in der Vulgata lamentationes oder threni, bei Luther: Klagelieder. Es umfaßt 5, den Klagepsalmen sehr ähnliche Lieder. Schon die Septuaginta legt sie dem Jeremias bei, ebenso auch Josephus; gewiß eine richtige Angabe, denn der Character derselben stimmt ganz mit dem Character der Orakel des Jeremias überein.

Nach 2. Chron. 35, 25 soll Jeremias Elegien auf den Tod des Josia gefertigt haben. Manche glaubten daher, daß die Klagelieder und jene Elegien ein und dasselbe Werk wären. Doch der Inhalt der Klagelieder spricht nicht für diese Meinung. Diese 5 Lieder beziehen sich auf die Wegführung des hebräischen Volkes, auf die Eroberung und Zerstörung des Tempels zu Jerusalem. Cap. 1 ist eine Elegie auf die erste Wegführung unter Jojakim; Cap. 2, 4 und 5 geht auf die Eroberungen Nebucadnezar's unter Zedekia, und Cap. 3 schildert das Unglück des Dichters selbst. Die 4 ersten Capitel sind alphabetisch geordnete Elegien. Das ganze Buch hat einen eigenthümlichen Rhythmus; jeder Vers besteht aus 3 Gliedern, welche gleich lang sind. So Cap. 1 und 2; in Cap. 3 und 5 besteht jeder Vers aus 2 langen, und in Cap. 4 aus 4 kurzen Gliedern.

Die Schreibart des Jeremias ist leicht, zum Theil aber breit; die Bilder sind jedoch ohne Schwung, daher aber leicht verständlich, und die Sprache oft prosaisch. Ueberall zeigt sich ein tiefes und inniges Gefühl. Gegen die Auswärtigen sind die Orakel kräftiger und stärker vorgetragen, als anderswo, vielleicht eine Nachahmung älterer Dichter. Ton und Sprache sind übrigens dem 5. B. Mos. sehr ähnlich. Selten finden sich Chaldaismen. Visionen, die sich bei andern Propheten finden, hat Jeremias fast gar nicht dargestellt.

Jerich oder Jrich heißt eine Art Fetisch bei dem Volke der Tschuwaschen. Er ist Nichts als ein Bündel von 15 Ruthen vom wilden Rosenstrauch, dessen Größe ungefähr 4 Fuß mißt. In der Mitte ist es mit Bast, woran man ein Stückchen Zinn befestigt, zusammengebunden. Dieses Bündel hält man sehr heilig; in jedem Hause findet man es bei jenem Volke. Niemand darf sich ihm nähern, Niemand es berühren. Erst im Herbste, wenn das Laub abgefallen ist und neue Bündel gefertigt werden können, ist die Annäherung und Berührung erlaubt; sie werden aus dem Winkel des Hauses, in welchem sie aufbewahrt worden sind, genommen und in

einen Fluß geworfen. Die Frauen jenes Volkes, welche bei den öffentlichen Opfern (sie werden Freitags gehalten) nicht zugegen sein dürfen, verrichten stets bei diesem Fetisch ihr Morgengebet.

Jesaias, יְשַׁעְיָה oder יְשַׁעְיָהוּ, d. h. Heil Jehovah's; zusammengesetzt aus יֶשַׁע, Heil, und aus יְהוָה. In der Ueberschrift des Buches Jesaias steht der erstere, im Buche selbst der letztere Name. Griechisch Ἡσαίας; die vorletzte Sylbe hat den Accent, daher unsere Aussprache Jesaïas. Lateinisch Esaias; Hieronymus und die Vulgata schreiben Isaias.

Jesaias war der Sohn des Amoz, אָמוֹץ. Bei den Kirchenvätern wird dieser mit dem Propheten Amos, עָמוֹס, verwechselt. Die Rabbinen machen den Propheten Jesaias zu einem Bruder des Königs Amazia. Jesaias trat in dem Jahre auf, in welchem der König Usia starb, d. h. 759 a. Ch. (Cap. 6). Seine Wirksamkeit fällt aber erst unter die Könige Jotham, Ahas und Hiskia. Unter der Regierung des Letzteren ist sein Einfluß am größten. Sein Streben ist hauptsächlich gegen die gottlosen und antitheocratischen Parteien gerichtet. Diese verlangten ein Bündniß mit Aegypten und Aethiopien, um mit Hilfe desselben das Joch von Assyrien abzuschütteln. Weil die Gefahr, die hieraus für das allgemeine Beste entstehen konnte, so sichtbar war, glaubte Jesaias mit aller Thätigkeit sich gegen dieses Project auflehnen zu müssen. Doch seine Mühe war vergebens. Eine zahlreiche Partei schloß sich an auswärtige Mächte an und trug endlich den Sieg davon. Der König verweigerte sogar den Tribut an Assyrien. Nun brach unter Sanherib ein Heer gegen Jerusalem auf und, wie es hieß, nur durch ein Wunder wurde dieses gerettet (Cap. 36 und 37). Hiskia selbst wurde von einer pestartigen Krankheit befallen. Jesaias verhieß ihm die Genesung, und wirklich genas er. Das letzte Factum des Propheten ist eine vermahnende Zurechtweisung des Königs, der sich gegen Fremde übermüthig gezeigt hatte (Cap. 39); dieß war im 14. Regierungsjahre des Hiskia. Man stimmt nun nicht darin überein, ob Jesaias kurze oder längere Zeit nach diesem Zeitpuncte gestorben sei. Mehrere glauben, er sei während desselben gestorben; indeß scheint doch Cap. 19 nicht für diese Ansicht zu sprechen. Dieses Orakel versetzt uns in das Jahr 697 a. Ch., oder in das 2. Regierungsjahr des Manasse; wohl ist es möglich, daß Jesaias auch unter diesem König gelebt habe, da er doch nur ungefähr 80 Jahre alt gewesen wäre.

Nach der jüdischen Tradition ist Jesaias eines gewaltsamen Todes, unter der Regierung und auf Befehl des Manasse, gestorben. Den Todestag bestimmt sie auf den 6. Juli und behauptet, daß er mit einer hölzernen Säge getödtet worden sei.

Die übrigen, namentlich die Privatverhältnisse des Jesaias

sind uns fast gänzlich unbekannt. Vielleicht lebte er in Jerusalem. Seine Kleidung war ein härenes Prophetenkleid (Cap. 20). Verehelicht war er, wie es scheint, zweimal und hatte 3 Söhne. Fabel ist es, daß der König Manasse mit einer Tochter von ihm verheirathet gewesen sei. Außer dem prophetischen Buche werden dem Propheten Jesaias noch einige andere Schriften beigelegt. Die Chronik erwähnt zwei historische Bücher, die Jesaias verfaßt haben soll: 1) eine Geschichte des Königs Usia 2. Chron. 26, 22; 2) eine Geschichte des Hiskia, Gesicht des Jesaias genannt חִזְיוֹן יְשַׁעְיָהוּ בֶּן־אָמוֹץ 2. Chron. 32, 32; zweifelhaft ist es indeß, ob ein besonderes Buch hiermit bezeichnet, oder ob in Cap. 36—39 ein prophetisches Buch des Jesaias angedeutet werde. Außerdem ist das Buch nicht bekannt.

Die Orakel, welche in unserem Canon des A. T. dem Jesaias als Verfasser beigelegt werden, sind keineswegs alle ächt; ein bedeutender Theil gehört einem anderen Verfasser an. Die Beweise hierfür werden aus der Sprache, aus dem Inhalt und aus den historischen Verhältnissen, auf welche sich das Orakel stützt, entlehnt. Hauptsächlich gilt dieß von Cap. 40—66; außerdem auch von Cap. 13. 14. 21. 24—27. 34. 35 u. s. w. In Sprache, Manier, Behandlung des Stoffes und Ansicht der Lebensverhältnisse sind sich diese Stücke sehr ähnlich. Dennoch wird die ganze Sammlung von zwei Verfassern hergeleitet werden müssen.

Die ganze Sammlung der Orakel, die weder rein sächlich, noch rein chronologisch geordnet, sondern nach dem Gesichtspuncte der Chronologie und Sachordnung zugleich geordnet ist, läßt sich am schicklichsten in 4 Abtheilungen zerlegen.

1) Cap. 1—12. Dieser Abschnitt enthält fast nur ächte Stücke des Jesaias; sie beziehen sich auf die Hebräer selbst. Zwar ist die Ordnung meist chronologisch, doch sollte Cap. 6 den Anfang bilden. Die Orakel sind größtentheils während der Regierung des Königs Ahas ausgesprochen worden.

2) Cap. 13—23. Dieser Abschnitt enthält Orakel gegen auswärtige Völker. Sie führen die Ueberschrift מַשָּׂא (rad. נָשָׂא aussprechen), d. h. Ausspruch. Bemerkenswerth ist, daß sich in Cap. 22 ein Orakel gegen Jerusalem befindet. Eigentlich sollte dieser Abschnitt nur Orakel gegen Auswärtige umfassen; doch ist dieses Orakel, wahrscheinlich wegen des innigen Zusammenhanges mit Cap. 21, beigefügt. Diese Sammlung enthält theils ächte, theils unächte Stücke und diese sind vielleicht gegen das Ende des Exils verfaßt worden.

3) Cap. 24—35. Dieser Abschnitt umfaßt Orakel aus der Zeit des Königs Hiskia. Von den vorigen unterscheiden sich diese Orakel dadurch, daß sie länger sind und innig zusammenhängen. Cap. 24—27 ist ein unächtes Orakel. Ein Anhang dieses Abschnittes ist Cap. 36—39; er ist historischen Inhaltes und soll

offenbar das erläutern, was in den Orakeln unter Hiskia vorkommt.

4) Cap. 40—66 ist eine Schrift des Pseudo-Jesaias an die Exulanten. Die einzelnen Theile dieses Abschnittes hängen innig zusammen, sind meistens am Ende des Exils geschrieben, und wahrscheinlich ist dieses Stück die Ursache, warum man den Propheten Jesaias den Propheten Jeremias und Ezechiel vorsetzte.

Uebrigens finden sich eine Menge Glossen und Lesarten in den einzelnen Theilen. Wahrscheinlich sind sie noch vor der Entstehung der Septuaginta gemacht worden. Als Erklärungen sind sie oft gut und brauchbar, doch unterbrechen sie auch oft störend den dichterischen Ausdruck.

Außer diesem Buche ist noch ein apocryphisches vorhanden, welches den Namen des Jesaias als Verfasser trägt. Nach Epiphanius wollten die Ketzerparteien der Archontiker (s. d.) und Hieraciten (s. d.) ihre Ketzereien aus dem apocryphischen Buche „die Himmelfahrt des Jesaias" ἀναβατικον Ἡσαιου beweisen. Origenes kennt dieses Buch, nennt es aber schon apocryphisch. Seit dem 5. Jahrhundert finden wir es wenig angeführt. Eine äthiopische Uebersetzung desselben ist von dem Engländer Lawrence herausgegeben worden. Das Werk ist von einem Christen geschrieben und bezweckt, die Wiederkunft Christi zum Weltgericht (welche bald nach dem Tode eines antichristlichen Tyrannen eintreten werde) darzustellen. Die Worte werden dem Propheten Jesaias in den Mund gelegt. Die Einkleidung und Darstellung ist dem Buche Daniel sehr ähnlich. Ehe das Weltgericht einbricht, heißt es, werden die Frommen 3 Jahre 7 Monate und 27 Tage in die Hand eines gottlosen Königs gegeben, nach 332 Tagen aber erscheint der Herr mit seinen Engeln, wirft den Belial in die Unterwelt, und nun beginnt das Weltgericht. Höchst wahrscheinlich wird mit dem Ausdruck, König, der Kaiser Nero bezeichnet; die erwähnte Zeit soll die Christenverfolgung unter demselben sein. Diese begann am Schlusse des Jahres 65 und dauerte bis zum Jahre 68. Der Verfasser war ein Judenchrist, der die talmudischen Sagen benutzte, namentlich auch die vom Märtyrertode des Jesaias.

Was den schriftstellerischen Character des Jesaias betrifft, so gehören die ächten Orakel zu den ausgezeichnetsten und vortrefflichsten Producten, die wir von den Hebräern haben, sowohl in Hinsicht des Inhaltes, als der Form. Sie sind meist eigentlich prophetischen Inhaltes, in ernster und kräftiger Sprache geschrieben, und durch den Reichthum an Bildern und Ideen vorzüglich. Wenn auch im unächten Jesaias eine ähnliche Art der Darstellung, wie sie im ächten Jesaias ist, nicht zu erkennen ist, so ist dieses Stück darum doch sehr vortrefflich. Die Sprache ist weniger kräftig und stark, aber leicht und fließend; nur Cap. 24—27 hat viel Mattes und Spielendes.

Schon zu den Zeiten des Jeremias, also gegen das Exil, finden wir, daß seine Orakel schriftlich aufgezeichnet waren (Jerem. 48). Vorzügliches Ansehen erhielt die Orakelsammlung, als die anonymen Orakel ihr beigelegt waren, weil sie sehr bestimmt und genau sind. Die Rückkehr der Juden wird namentlich erwähnt, ebenso Cyrus und die Eroberung Babylons.

Das N. T. hat die Orakel des Jesaias vielfach gebraucht, denn die Schriftsteller desselben betrachten die Aussprüche als messianische Stellen. Jesaias verstand sie aber wohl nicht von Jesu, sondern von einem anderen Messias. Am häufigsten erwähnt Matthäus Citate aus Jesaias.

Jescht heißt nach den Zendbüchern das erste und vornehmste Gebet, welches eine besondere Segenskraft in sich schließen soll. Es wird gewöhnlich in Form von Hymnen abgefaßt, und spricht eine Verherrlichung der vorzüglichsten Eigenschaften der himmlischen Geister, ihr Verhältniß zu Ormuzd und seinen Schöpfungen aus; es rühmt sie als die Vertheiler der Güter und Wohlthaten, welche Ormuzd der Natur gewährt, und stellt sie zugleich als Feinde Ahrimans und seiner Engel dar. Nach der Meinung der Parsen hat jeder Amschaspand und jeder Ized einen besonderen Jescht gehabt. Jetzt sind noch 18 Jescht als ächt in dem Zend-Avesta übrig. Sie werden bei Tag und bei Nacht gefeiert, und zwar bis auf die Jescht Neaesch, den demüthigen Gebeten an die Sonne und den Mond, ohne besondere Ceremonien. Nach dem Buche Bun-Dehesch werden die himmlischen Gahs demjenigen, welcher Jescht zur Ehre Ormuzd celebrirt hat, ein himmlisches Kleid machen.

Jesuaten heißen die Glieder eines ursprünglich weltlichen, nachmals erst religiosen Ordens. Er wurde nach der Mitte des 14. Jahrh. durch den Edelmann Johann Colombino und durch Gonfaloniere (an beide schloß sich ein anderer Edelmann zur Constituirung des Ordens, Namens Franciscus de Mino Vincenti) in Siena gestiftet. Der Zweck desselben ging dahin, durch Gebete, Kasteiungen, Armuth, Verpflegung Kranker und Armer, so wie durch die Verrichtung der niedrigsten Dienste die Seligkeit sich zu erwerben. Papst Urban V. bestätigte den Orden 1367 als einen Laienorden und ließ ihn nach der Regel des heiligen Augustin einrichten. Als Jesu vorgebliche Nachahmer legten sie sich den Namen Jesuaten bei. Als Kleidung schrieb ihnen Urban V. einen aschgrauen Rock, eine gleichfarbige Mütze, einen Mantel und Holzschuhe vor. Sogleich beim Anfang ihres Entstehens hatten sich die Jesuaten den heiligen Hieronymus zum Schutzpatron erwählt; daher nannten sie sich auch: Congregation der Jesuaten des h. Hieronymus; ein anderer Name, den sie führten, war der Name: Apostolische Cleriker.

Erst nach Verlauf von fast 200 Jahren wurden die Jesuaten

vom Papste Pius V. (1566—1572) zu den Bettelbrüdern gezählt und unter Papst Paul V. (1605—1621) endlich zu einem religiosen Orden erhoben. Weil sie sich aber jetzt größtentheils mit dem Handel von Arzneien und Branntwein beschäftigten, nannte man sie Aquavitväter (padri dell' aqua vita). Papst Clemens IX. hob den Orden, im Jahre 1668, auf. Er war nur in Italien und zu Toulouse heimisch.

Auch Jesuatinnen gab es; Catharina Colombina stiftete sie; sie hatten eine gleiche Constitution und ein gleiches Schicksal mit ihren Brüdern.

Jesuiten (societas Jesu). Dieser so berüchtigte Orden der römisch-catholischen Kirche, dessen Glieder, wie einer unserer gelehrten Kirchenhistoriker sich ausdrückt, das stehende Heer zur Bekriegung der Ketzer und zur Vertheidigung päpstlicher Hoheit bildeten und bilden, am Schlusse des vorigen Jahrhunderts aufgehoben, seit zwanzig Jahren aber vom heiligen Vater wieder hergestellt, um sein unheilvolles Wirken, Religion und Moral vernichtend, mit teuflischer Bosheit unter den Menschen von Neuem zu beginnen, von Neuem das zeitliche und ewige Glück derselben zu untergraben, dieser Orden, das unentbehrliche Werkzeug der päpstlichen, römisch-catholischen Clerisei, um die Christen ihren Einfällen, Launen und Begierden recht gehorsam zu machen, entstand erst gegen die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Höchst merkwürdig ist er uns 1) durch den Umfang und die Dauer seiner Macht; denn kein anderer Orden hat es in beiderlei Hinsicht so weit gebracht, als dieser. Mehrere Decennien hat er allein über Europa geherrscht; er regierte, man kann sagen, an allen Höfen und an allen Kabinetten; 2) dadurch, daß er der größte Gegner des Protestantismus, der Entwickelung des menschlichen Geistes und aller Gewissensfreiheit überhaupt, war. Diese zu untergraben, fanden die heiligen Inhaber des apostolischen Stuhles in der Anordnung der Büchercensur (s. Index expurgatorius; Gregor XVI., jetzt regierender Papst) und der Inquisition (s. d.) die trefflichsten Mittel; zu beiden gesellten sie den Jesuiterorden; endlich 3) dadurch, daß er seine Wirksamkeit auch stets auf kommende Generationen ausdehnte; s. unten.

Der Stifter des Ordens der Jesuiten hieß bekanntlich Ignatius Loyola (daher nannte man die Jesuiten auch Loyoliten), dem jedoch keineswegs die Idee vorschwebte, ein Institut in der Gestalt zu errichten, in welcher der Orden späterhin auftrat. Die unmoralischen Grundsätze, welche diese Gesellschaft brandmarkt, entstanden allmälig, besonders auf Veranlassung der Päpste und der sie umgebenden Geistlichkeit, die ihren Vortheil dabei fanden, und ihrem Eigennutz, nicht der Kirche dienen wollten. Gerade das war es ja auch, was den heiligen Vater zu Rom bewog, den aufgelösten

Orden wieder in das Leben zu rufen! Welchem Beobachter unserer kirchlichen Angelegenheiten möchte das unheilvolle Beginnen, unter dem Scheine der Frömmigkeit, in den neuesten Zeiten in unserem deutschen Vaterlande entgangen sein? Wie nöthig, wie sehr nöthig ist es, daß die protestantischen Staaten und Kirchen aufmerksam seien auf diese Vertilger aller Moralität und alles Friedens, die schon einmal Deutschland in das fürchterlichste Unglück stürzten, schon einmal hier das Leben und die Güter vieler Tausende dahinrafften unter dem Scheine, als wollten und liebten sie christliches Leben und christliche Eintracht; — denn sie waren es, welche den dreißigjährigen Krieg erweckt und unterhalten haben.

Ignatius Loyola war im Jahre 1491 in der Provinz Guipuzcoa in Spanien geboren. Als er erwachsen war, nahm er im Heere des Königs Ferdinand Kriegsdienste. Während der Belagerung von Pampelona durch die Franzosen wurde er schwer verwundet, gefangen und auf ein langes Krankenlager geworfen. Dieses Ereigniß war für sein ganzes Leben entscheidend. Er beschäftigte sich, während seiner Gefangenschaft und Krankheit, mit dem Lesen von Schriften religiösen Inhaltes, namentlich der Flores sanctorum, d. h. der heiligen Legenden. Die Wunder und alle die herrlichen Thaten, welche hier erzählt waren, erhitzten seine Phantasie so sehr, daß er sich überredete, die Welt zu verlassen und nach Art der Heiligen zu leben. Er unternahm, als er wieder frei und genesen war, eine Wallfahrt nach Catalonien zu Unserer Frau zu Montserrat, weihte sich der Jungfrau und faßte zugleich den Entschluß, nach Jerusalem zu pilgern. Sein geistliches Ritterthum begann er mit ascetischen Uebungen. Die Visionen, die ihm dabei zu Theil wurden, und die Teufelserscheinungen, welche ihn fortwährend heimsuchten, wollten kein Ende nehmen. Im Herbste des Jahres 1523 begab er sich endlich auf die Wallfahrt nach Palästina, mit dem Entschlusse, auf derselben auch zur Bekehrung der Muhamedaner recht thätig zu sein. Doch seine Unwissenheit war so groß, daß er sich bald genöthigt sah, wieder umzukehren (1524). Nun fing er an, den Wissenschaften obzuliegen; zu Barcelona erlernte er die Grammatik und las hier die Schrift des Thomas von Kempen, von der Nachfolge Jesu, mit höchstem Wohlgefallen. Zu Alcala studirte er Philosophie und Theologie, 1526. Dabei beschäftigte er sich mit Betteln, mit Bekehrung der Juden, bisweilen auch mit Predigen. Er erwarb sich einen gewissen Ruhm durch Beobachtung einer harten Lebensart und religiöser Uebungen. Die Inquisition glaubte in ihm einen Ketzer zu finden und ließ ihn einziehen; nach kurzer Gefangenschaft wurde er aber wieder freigelassen, jedoch erinnert, daß er nicht eher das Volk in Sachen der Religion unter-

richten dürfe, als bis er 4 Jahre der Gottesgelahrtheit obgelegen habe. Hierauf ging er nach Salamanca; hier beschäftigte er sich vorzüglich damit, Lehren aus der Moral öffentlich und privatim zu erörtern. Doch an den Dominicanern fand er Gegner; sie verfolgten ihn, und bald wurde er wieder gefänglich eingezogen. Als er wieder frei gelassen war, entschloß er sich, Spanien zu verlassen und nach Paris zu gehen. Im Jahre 1528 kam er hier im ärmlichsten Zustande an. Er erlangte indeß (1534) die Magisterwürde und verschaffte sich, wie vorher in Spanien, mit Betteln und Predigen seinen Unterhalt. Doch auch hier wurde ihm das Letztere von Seiten der Inquisition verboten, welche ihn zugleich auch wegen der Anklage, daß er die Ordnung in dem Collegium der heiligen Barbara vernichte, vor ihr Tribunal gezogen hatte. Unterdessen waren einige Studirende mit ihm in Verbindung getreten, die, wie er, den Entschluß faßten, sich von den Freuden dieses Lebens loszusagen, in Armuth zu leben und als Apostel zu den Ungläubigen zu gehen. Franz Xaver und Jacob Lainez waren die berühmtesten derselben. Im Jahre 1535 erkrankte Loyola; sein Arzt rieth ihm, zur Stärkung der Gesundheit in seine Heimath zurückzugehen. Er that dieß; doch kaum war er einige Zeit daselbst, so trat er eine neue Reise nach Venedig an, und hierher hatte er auch seine Freunde beschieden. Als Pilger nach Jerusalem traf er sie daselbst; doch da der Türkenkrieg eben im Ausbruch war, so konnten sie ihre Wallfahrt nicht fortsetzen. Sie traten daher enger zusammen, und Ignatius ging nach Rom, um dem Papste seine Dienste anzubieten. Auf dem Wege dahin hatte er eine Vision; er sah Christum das Kreuz tragen und hörte die Worte sagen: „Ich will dir zu Rom Gnade erzeigen.“ Seine Anhänger vereinigten sich darauf mit ihm zu Rom, sie erhielten noch mehrere Mitglieder, und Ignatius constituirte sie zu einem Orden, den er die Gesellschaft Jesu nannte (1539). Außer den 3 Gelübden, der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams, übernahmen sie noch das Gelübde des unbedingten Gehorsams gegen den Papst und als Missionäre überall hinzugehen, wohin sie dieser schicken würde. Nun stellte Ignatius sich und seine Gefährten dem Papste Paul III. vor; dieser bestätigte den Orden, im Jahre 1540, und gab dem Gründer desselben die Freiheit, Gesetze, wie er sie für sich gut fände, zu entwerfen. Nach dieser Bestätigung wurde Loyola zum ersten Ordensgeneral (1541) gewählt; er nahm seinen Sitz zu Rom. Was er für den Orden that, war nur unbedeutend; dennoch aber verbreiteten sich die Jesuiten mit außerordentlicher Schnelligkeit. Papst Julius III. bestätigte den Orden von Neuem, im Jahre 1550. Loyola starb endlich im Jahre 1556.

Einen neuen Aufschwung erhielt darauf der Orden, als man nun Jacob Lainez zum General wählte; unter ihm wurde der Orden mit den ausgezeichnetsten Privilegien vom päpstlichen

Stuhle beschenkt, seine Verfassung fester organisirt und weithin verbreitet.

Zu den merkwürdigsten Privilegien gehören namentlich:

1) die Jesuiten haben nicht blos die Rechte der Bettelmönche, sondern auch der Weltgeistlichen; sie sind frei von jeder weltlichen oder bischöflichen Gerichtsbarkeit und Besteuerung. Die Ordensglieder sollen nur dem Papste unterworfen sein;

2) sie sollen überall jede geistliche Verrichtung vollziehen dürfen, sogar in den Ländern, die mit dem Interdicte belegt sind; sie können alle Menschen von Sünden absolviren, sogar von denjenigen, deren Absolution sich der Papst vorbehalten hat;

3) wie der Bettelmönch kein Eigenthum haben darf, so soll auch der Jesuit Nichts besitzen dürfen; doch sollen dem Gesammtorden Reichthümer zugestanden sein;

4) die Jesuiten haben das Recht, ebenso wie die Universitäten, academische Würden zu ertheilen und an jedem Orte Vorlesungen zu halten und die Büchercensur zu üben;

5) sie dürfen sich vom Ordenszwange selbst dispensiren; Jeder kann, je nachdem er es für gut und vortheilhaft hält, in bürgerlicher Kleidung einhergehen, weltliche Aemter annehmen u. s. w.;

6) es gilt bei den Jesuiten dasjenige als Gesetz, was irgend einmal ein Papst, auch nur privatim, zu ihren Gunsten ausgesprochen hat; ein Zeuge, der selbst kein Jesuit sein darf, ist hierzu hinreichend, die Aussage zweier Jesuiten aber eben so gültig, als die eines anderen Zeugen.

Die Verfassung des Ordens war, wie schon erwähnt ist, dem Stifter desselben vom Papste überlassen worden. Im Ganzen hat sie viel Aehnlichkeit mit der Verfassung der großen Bettelorden und war darauf berechnet, einen monarchischen Staat unter diesen zu bilden. Doch wollen die Jesuiten selbst keineswegs Bettelmönche sein; die großen Reichthümer, die sie sich erwarben, bezeichnen sie auch nicht als solche. Vor allen anderen Mönchsorden zeichnen sie sich aber dadurch aus, daß sie erfolgreich eingriffen in das bürgerliche Leben, sich frei in demselben bewegten, daß sie auf das Engste unter sich verknüpft waren und dem Papste den unbedingtesten, blindesten Gehorsam leisteten. Der General, der seinen Sitz zu Rom nehmen muß, um immer dem Papste nahe zu sein, bildet das Oberhaupt des ganzen Ordens. Er leitet den ganzen Orden; die Provinzialen gelten als Oberhäupter der Provinzen. Diesen sind die Superioren der Häuser und die Rectoren der Collegien unterworfen. Zur Wahl des Ordensgenerals gehört immer eine bestimmte Anzahl der Professen von 4 Gelübden; ihm zur Seite steht als geheimer Rath der Admonitor, ohne dessen Einwilligung der General, obschon sonst souverain, nicht das Geringste ausführen darf. Bei den wichtigsten Angelegenheiten tritt ein geheimer Rath, aus 5 Assistenten

bestehend zusammen; findet eine Uebereinstimmung statt, so kann der General noch seine Stimme abgeben, und von ihm kann nicht weiter appellirt werden.

Der ganze Orden läßt sich in zwei Hauptclassen theilen: in die Mitglieder der großen und kleinen Observanz. Die Glieder der großen Observanz sind diejenigen, welche 4 Gelübde beschworen haben, die der kleinen, welche nur an das Gelübde des Gehorsams gebunden sind. Unterabtheilungen sind nun 1) die Classe der Novizen; sie müssen gewöhnlich 2 Jahre in engen Noviziathäusern wohnen. Ihnen stehen Novizenmeister vor, welche die Talente und Geistesgaben der Novizen erforschen müssen; 2) die Classe der Scholastiker. Hier sind diejenigen Novizen, welche das 2. Noviziatjahr überstanden und das votum simplex et privatum scholasticorum, bindend für sie selbst, nicht aber für den Orden, gegeben haben; sie kommen in die Wohnungen, welche Collegia heißen, und müssen den Unterricht der Jugend besuchen; 3) die Classe der Coadjutoren; diese theilen sich in die geistlichen und weltlichen. Jene müssen die Mönchsgelübde leisten und werden als Gehilfen der folgenden vierten Classe betrachtet; diese aber, von den Jesuiten die Indifferenten genannt, thun kein Gelübde, sind ohne Bestimmung, tragen keine Ordenskleider und werden dem Orden nur adjicirt. Sie haben das Vorrecht, nach Gefallen aus dem Orden treten zu können. Zu diesen Adjutoren gehörten eine Menge der vornehmsten Männer, namentlich auch der König von Frankreich, Ludwig XIV., unter welchem der Orden an Macht und Ausdehnung einen außerordentlich großen Umfang gewann. Sie sind unter allen Classen am gefährlichsten. Endlich 4) die Classe der Professen; es gibt zwei Arten derselben, nämlich Professen von drei und von vier Gelübden. Die Professen von 4 Gelübden sind ausschließlich die Jesuiten. Sie unterscheiden sich von den Professen der 3 Gelübde dadurch, daß sie dem Papste noch einen besonderen Gehorsam angeloben und eine größere Gewalt über die Coadjutoren haben. Sie sind als die Grundsäulen der ganzen Gesellschaft zu betrachten, waren die Beichtväter fast aller catholischen Fürsten und die Inhaber des Gewissens derselben. Die weltlichen Coadjutoren gelten, so zu sagen, als das Volk des Ordens, die Professen als der Adel. Diese allein haben das Stimmrecht und können die höchsten Stellen im Orden verwalten. Sie wohnen in sogenannten Profeßhäusern; jedes steht unter einem Superior.

Besonders merkwürdige Bestimmungen dieses Ordens sind noch: daß Niemand den Orden verlassen kann, wenn er 3 Gelübde abgelegt hat; jedoch kann der General Jeden aus dem Orden stoßen; es darf auch kein Glied des Ordens, und wenn es der General ist, ohne besondere Erlaubniß des ganzen Ordens, eine höhere geistliche

Würde annehmen, und endlich muß jeder Jesuit der Spion und Kundschafter des Andern sein.

In Hinsicht der Religionslehre bildeten sich die Jesuiten eine ganz eigenthümliche Theologie. Es kam ihnen blos darauf an, eigne moralische Grundsätze unter das Volk zu bringen und denselben gemäß zu handeln. Der Inhalt dieser Grundsätze verräth sich schon durch den Namen, welchen die Jesuiten führen: Solipsi, die einzig sich selbst leben; der Eigennutz und der Vortheil bestimmt nur die Richtigkeit ihrer Handlungen. Unter dem Scheine der Religion, mit Demuth und Unterwürfigkeit suchten sie sich überall einzuschmeicheln, sich beliebt zu machen, wo sie meinten, eine Aussicht auf Gewinn zu haben; Alles, was sie gethan haben, zeigt klar und deutlich, daß sie, wie die französischen Schriftsteller sich ausdrücken, die Kunst de chicaner avec le bon Dieu vortrefflich verstehen.

Die auffallendsten Grundsätze der Jesuiten, die sie bis jetzt befolgen, sind:

1) die Lehre von der moralischen Probabilität, nach welcher die Jesuiten eine Handlung für erlaubt erklären, sobald sie nur probabel ist, sobald sie sich nur durch irgend einen erheblichen Grund, oder durch irgend eine Autorität rechtfertigen läßt. Diese Lehre, behaupten die Jesuiten, ist ganz unumgänglich nothwendig. Sie erklären ferner, der niedrigste Grad von Probabilität ist der, bei welchem man nur Eine Autorität anführen kann, und derjenige Vernunftgrund, der am meisten mit einstimmt, ist Grundsatz der Probabilität. Ja, es kann sogar Jemand gegen seine Ueberzeugung einen Grund der Probabilität anführen. (Quia cum quaelibet probabilis opinio tutam reddat conscientiam in operando, non minus tutus erit operans juxta unam, quam juxta aliam opinionem. — Subditi excusantur et non excusantur, solvere tributum per opinionem probabilem. Excusantur certe, quia sicut princeps juste tributum imponit, juxta sententiam probabiliter affirmantem, illud esse justum, sic etiam subditus juste denegare poterit tributum juxta sententiam probabiliter affirmantem, illud injustum esse. — Probabilem opinionem omnem, etiam falsam et legi divinae contrariam a peccato coram Deo excusare: e duabus opinionibus probabilibus minus probabilem et minus tutam complecti licere: probabilem opinionem esse, quae certitudinem non habens, vel gravi auctoritate, qualis est unius viri docti et probi, vel non modica ratione nitatur, cf. de Escobar et Mendoza universa theologia moralis.)

2) die Lehre von der philosophischen und theologischen Sünde. Zu einer theologischen, d. h. wahren und eigentlichen Sünde sei nöthig, daß sich der Sünder bei seiner Handlung des Verbotes der Bibel und der Kirche vollkommen deutlich bewußt

sei. Habe er kein deutliches Bewußtsein gehabt, oder den Aussprüchen der Bibel einen anderen Sinn beigelegt, so sei die Sünde eine philosophische und keine eigentliche Sünde, denn ihr fehle der Character einer Sünde; durch sie werde Gott nicht beleidigt, seine Gnade nicht verwirkt und keine Strafe herbeigeführt, sie sei nur eine Handlung, welche der menschlichen Vernunft entgegen sei. (Peccatum morale wird vom Jesuiten Stephan Bugot bei einer Disputation zu Dijon (1686) erklärt als actus humanus disconveniens naturae rationali et rectae rationi.)

3) die Lehre von der Richtung des Vorsatzes (methodus dirigendi intentionem), nach welcher kein Verbrechen eine Sünde sei, wenn etwa der Thäter nicht sündigen will oder im Taumel der Leidenschaft eine Schandthat begeht. Hierher gehört auch

4) die Behauptung, daß schon der geringste Grad von Reue zur Vergebung der Sünde hinreichend sei. Bei der Reue gelte der Wille für die That, ja, auch der etwaige Schmerz, keine Reue zu empfinden, kann für wahre Reue angenommen werden.

5) die Lehre von dem Vorbehalt in Gedanken (reservatio mentalis). Sie besteht darin, daß man bei einem Eide etwas Anderes im Sinne haben könne, als das, was man ausspreche. Der Eid sei dann keineswegs ein falscher Eid, denn nur das könne eine Lüge sein, was mit den Gedanken selbst nicht harmonire. Rogatur quis, heißt es in oben erwähnter Schrift von Escobar I. c. IV, 129. an furtum commiserit, quod vere perpetravit. Respondet et jurat, se non commisisse, subintelligendo in illa hora, in qua rogatur; vel non commisisse coram judice, parente, aliisve consanguineis. Tale juramentum veritatem habet.

Solche Lehren, welche die Grundsäulen des Christenthums erschüttern, alle Moralität vernichten, kein Verbrechen, keine Sünde unentschuldigt lassen, — solche Lehren sind es, welche die Jesuiten begünstigen. Wie mag die catholische Kirche mit ihren heiligen Päpsten und Lehrern einen Orden, der sich selbst so brandmarkt, in Schutz nehmen und Alles zu seiner möglichst weiten Verbreitung aufbieten!

Einen Blick in das Wesen des Jesuitismus verstatten uns „die geheimen Erinnerungen der Gesellschaft Jesu," ein mit vieler Verschlagenheit abgefaßtes Werk, aus mehrern Capiteln bestehend, im Wesentlichen folgenden Inhaltes:

Will die Gesellschaft Jesu, heißt es hier, eine Stiftung unternehmen, so ist es vor allen Dingen nothwendig, daß sich die regulirten Glieder durch Demuth und Liebe auszeichnen, Kranke und Arme besuchen und selbst die niedrigsten Dienste verrichten. Die Almosen,

die sie erhalten, sollen sie zu ihren besonderen Zwecken verwenden, aber auch die kleinste Gabe, die ihnen gereicht wird, nicht verschmähen. Dabei müssen die einzelnen Glieder unter einander einträchtig sein und in Allem, was sie unternehmen, übereinstimmen. Wollen sie einen Besitz erkaufen, so mögen sie dieses nicht in ihrem, sondern im Namen eines Freundes thun, und damit die weltliche Obrigkeit keine Nachricht über die allmälige Vermehrung der Einkünfte erhalten könne, damit sie selbst immer arm und dürftig erscheinen, so sollen die erkauften Güter den entfernteren Collegien zugetheilt werden, wenn sie in der Nähe von Orten liegen, in welchen sich schon Collegien befinden. Nur der Provinzial darf die wahre Summe der Einkünfte wissen; wie reich der Schatz zu Rom sei, muß ein heiliges Geheimniß bleiben. Dabei sollen die Jesuiten Uneigennützigkeit recht zur Schau tragen, die Jugend ohne Belohnung unterrichten, keinen Unterschied unter Personen machen.

Um mit fürstlichen und anderen Personen hohen Ranges vertraut zu werden und sich in ihrem Wohlwollen festzusetzen, muß der Jesuit etwaige Fehler derselben beschönigen, er muß sie in ihrem Vorhaben bestärken, wenn Räthe entgegengesetzter Ansicht sind, sie zur Ausführung ihrer Ideen ermahnen, die Hilfe des Papstes dabei versprechen, wenn sich große Hindernisse in den Weg legen sollten. Besonders soll er sich durch Freundschaftsdienste bei Günstlingen, durch Geschenke bei Dienern einschmeicheln, um den Character und die Neigung der Herren genau kennen zu lernen. Als Beichtvater muß er das Gewissen recht weit zu machen suchen und selbst die Grundsätze der laxesten Mönche überschreiten. Entstehen Streitigkeiten unter vornehmen Personen, so soll sich der Jesuit durch Anwendung passender Mittel über die Ursache derselben Kenntniß zu verschaffen suchen, um sich als Mittelsperson in die Streitsachen mischen zu können. Das Volk muß er überreden, daß die Sündenvergebung von Gliedern seines Ordens weit wirksamer sei, als die von irgend einem Mönche; zugleich muß er dasselbe ermahnen, seinen Lehren und Reden recht fleißig zuzuhören.

Dem Ansehen, dem großen Verstande und der Weisheit solcher Personen, welche an der Spitze des Staates stehen, muß der Jesuit schmeicheln und sich ihres Schutzes gegen alle Gegner seines Ordens vergewissern. Durch Demuth und Ehrfurchtsbezeigungen suche er die höhere Geistlichkeit auf seine Seite zu bringen, damit diese, durch ihren Einfluß, Kirchen, Prioreien, Klöster und Güter in die Gewalt der Gesellschaft Jesu bringe. Vorzüglich soll er sich bemühen, der Gesellschaft neue Stiftungen unterwürfig zu machen.

In Allem, was sie sagen und thun, sollen die Jesuiten, sobald sie in enger Verbindung mit fürstlichen und angesehenen Personen stehen, besonders wenn sie Beichtväter derselben sind, den Schein vor sich hertragen, als ob sie Alles nur zur Ehre Gottes vollbrächten.

Sie sollen diesen recht schmeichelhafte Reden oft vorsagen, nie aber irgend Etwas, was einen üblen Sinn oder etwas Unangenehmes enthalten könnte. Geschenke sollen sie gar nicht, oder doch nur höchst selten annehmen, sondern immer nur die Bedürfnisse ihres Ordens, oder nur ihres Collegiums, oder ihrer Provinz darstellen. Doch sollen sie nicht ermangeln, die Freunde ihres Ordens recht dringend zu empfehlen. Oeffentlich mögen sie sich in anständiger Kleidung zeigen, ihre Wohnung aber gebe Zeugniß von ihrer Armuth.

Wo sich ihnen eine Gelegenheit darbietet, namentlich bei Personen hohen Ranges, sollen sie sich angelegen sein lassen, die vollkommene Einrichtung ihres Ordens zu rühmen. Die Fehler anderer Orden mögen sie eifrig aufdecken, aber sich dabei stellen, als ob sie dieß mit innerem Schmerze zu thun gezwungen wären. Den Unterricht der Jugend müssen sie ihrem Orden allein zu verschaffen suchen, und um dieß desto gewisser zu erlangen, sollen sie es gegen alle die, welche hierbei eine entscheidende Stimme haben, laut aussprechen, daß kein Glied eines anderen Ordens zur Uebernahme und vollkommenen Ertheilung des Unterrichtes so geschickt sei, als gerade der Jesuit.

Um den Orden zu bereichern, sollen es sich besonders diejenigen Jesuiten, welche schon bejahrt, dabei aber lebhaft und angenehm im Umgange sind, angelegen sein lassen, reiche Frauen, die im Witwenstande leben, zu bewegen, den Orden zum Erben ihres Vermögens einzusetzen. Um diesen Zweck zu erlangen, müssen die Jesuiten oft solche Frauen besuchen, ihre eignen Verdienste um die Menschheit, ihre Uneigennützigkeit gesprächsweise berühren. Als Beichtväter müssen sie das Vertrauen jener sich ganz und gar zu eigen machen, dann ihnen bisweilen rathen, sich von Neuem zu vermählen, aber hierzu einen Mann in Vorschlag bringen, welcher ihrer Neigung durchaus nicht entspricht, weil sie dadurch im Witwenstande werden befestigt werden. Gewinnt der Beichtvater das Spiel, so preise er das Gelübde der Keuschheit zu guten Werken und zur Mildthätigkeit an, dann wird er seinen Zweck vollkommen erreichen. Freilich müssen die Hausperſonen, welche der Gesellschaft entgegen sind, entfernt werden.

Als Mittel, um recht gewiß dazu zu gelangen, daß wohlhabende Witwen ihr Vermögen dem Orden übergeben, werden angeführt: daß die Jesuiten sie oft ermahnen müssen, von ihrem Ueberfluß Etwas der Kirche Christi, zur Ehre derselben, der Maria und der Schutzheiligen auszusetzen; daß sie ihnen väterlich rathen sollen, das Gelübde der Keuschheit jährlich zweimal abzulegen. Der Beichtvater soll in der Beichte gelinde sein, aber die Beichtende von dem Besuche der Kirchen anderer Orden abhalten und ihr vorstellen, wie so viele andere Frauen durch ihre Freigebigkeit heilig geworden wären; er soll sie überreden, zu glauben, daß durch das Ansehen der Gesellschaft auch ihre Canonisation bewirkt, und sie gewiß die Seligkeit

erlangen werde; er soll nur erst kleine Beiträge zur Unterhaltung der Collegien und Profeßhäuser zu erhalten suchen, dann vorsichtig Schritt vor Schritt weiter gehen, aber stets zu verhindern streben, daß Glieder anderer Orden sich in sein Spiel mischen.

Es könnte aber eine Witwe Kinder haben und alles Streben eines Jesuiten vergeblich sein. Hier heißt es nun: Die Mütter sollen recht zudringlich ermahnt werden, mit Härte gegen die Kinder zu verfahren. Vor allen Dingen müssen diesen Vormünder gesetzt werden, welche der Gesellschaft Jesu zugethan sind. Töchtern sollen alle Lebensfreuden entzogen, sie zu Kasteiung und zum Beten recht streng angehalten werden, damit sie sich der Zucht der Mutter entziehen und — in ein Kloster gehen. Söhne aber sollen recht frühzeitig in Collegien, und zwar in entfernt liegende, geschickt werden, unter dem Vorwande, daß sie dort zum Studium ernstlich angehalten würden. Dort aber zeige man ihnen Alles von einer guten Seite, damit sie sich ermuntert fühlen, in den Orden zu treten.

Um aber überhaupt die Einkünfte der Collegien zu vermehren, so muß zuerst der Glaube an die Armuth derselben allgemein gemacht werden. Hierzu können die Superioren viel beitragen; sie mögen Geld borgen von reichen Freunden und den Zahlungstermin vorbeigehen lassen, mit der offenen Entschuldigung, daß ihre Armuth sie noch nicht in den Stand gesetzt habe, bezahlen zu können. Die Beichtväter mögen ihre Beichtkinder ausforschen, wie groß das Vermögen ihrer Angehörigen und Freunde sei, zu welchem Zwecke sie es bestimmt haben oder bestimmen wollen, und Alles aufbieten, daß es zum Nutzen der Gesellschaft Jesu verwendet werde. Ueberall, wo Jesuiten sind, sollen sie auch einen Arzt auf ihrer Seite haben, welcher sie bei Kranken und Sterbenden empfiehlt, daß sie gerufen werden, um geistlichen Trost einzusprechen. Frauen, welche über ihre Ehegatten Klage zu führen haben, solle man überreden, eine Summe Geldes zu geben; dieß sei ein Geschenk, welches sie Gott brächten, und welches dazu beitrage, daß die Sünden jenes gesühnt würden.

Alle die, welche irgend Jemandem die Gesellschaft Jesu gehässig machen, den Rath geben, ihr Vermögen den Anverwandten oder anderen Orden zuzuwenden, alle diese müssen als Feinde des Ordens entfernt werden; doch soll dieß unter irgend einem scheinbaren Grunde geschehen.

Sind es Glieder der Gesellschaft, so bewege man sie, bevor man sie aus der Gemeinschaft ausschließt, schriftlich oder eidlich zu versprechen, niemals etwas Nachtheiliges über den Orden zu sagen oder zu schreiben. Die Superioren mögen ein Verzeichniß der Sünden, die sie gebeichtet haben, aufsetzen, wenn es nöthig ist, offen bekannt machen und vergrößern. Alle Collegien müssen von der Ausschließung in Kenntniß gesetzt werden, und kein Glied der Gesellschaft darf fernerhin mit jenen in einer Verbindung stehen.

Dagegen sollen es sich alle Jesuiten angelegen sein lassen, mit Schmeicheleien alle die zu umgeben, welche dem Orden geneigt sind und demselben Vortheile gewähren können. Vorzügliche Hochachtung verdienen die, welche einen Jüngling der Gesellschaft einverleibt haben.

Um die Gesellschaft zu heben, suche man vorzüglich junge, mit tüchtigen Geistesgaben ausgerüstete Männer, die zugleich auch von angesehener Abkunft sind, in den Orden zu ziehen. Man gewinne sie mit Schmeicheleien, kleinen passenden Geschenken und durch Erinnerungen, wie sehr ihr ewiges Wohl durch den Eintritt in die Gesellschaft gefördert werde. Bei günstigen Gelegenheiten schrecke man sie wieder mit ewigen Strafen, wenn sie sich nicht fügen wollen. Dabei hüte man sich sorgfältig, daß Eltern und Verwandte derselben eher Etwas von ihrem Eintritt in die Gesellschaft erfahren, als bis sie wirkliche Glieder sind.

Aus dem Orden sollen die gestoßen werden, welche den Vortheil und die Ehre desselben aus den Augen setzen. Vor ihrer Ausstoßung behandle man sie recht scharf, gebe sorgfältig auf alle ihre Handlungen Acht, mißbillige und strafe sie und finde ihr ganzes Verhalten fehlerhaft.

Gegen die Nonnenklöster sollen die Jesuiten freundlich und zuvorkommend sein; denn die Vorsteherinnen derselben können viel zum Nutzen der Gesellschaft beitragen. Doch verbiete man ernstlich weltlichen Frauen den Besuch der Nonnenklöster, damit sie nicht etwa ihr Vermögen diesen schenken.

Zum Beweis, wie uneigennützig die Gesellschaft Jesu handle, sollen die Glieder derselben bisweilen Almosen ausschlagen und gegen die, welche Alles ihnen gegeben haben, mit mehr Ernst verfahren, als gegen andere Personen, damit Niemand glaube, daß sie nur deßwegen gelinde gegen jene aufträten, weil sie mildthätig gegen die Gesellschaft gewesen wären.

Endlich sollen alle Glieder in der innigsten Eintracht leben, mit Gelehrsamkeit prunken und dadurch andere Orden, auch die Geistlichkeit, verdunkeln. Dem Volke muß die Meinung beigebracht werden, daß ihr Orden eine göttliche Stiftung sei. Immer müssen sie sich um den Besitz der höchsten Aemter bemühen und die Statuten nach der Einrichtung eines Staates und dem Zeitgeiste gemäß verändern. Sie sollen suchen, die Stützen der Throne zu werden, — Uneinigkeiten unter Fürsten und angesehenen Personen zu unterhalten und zu vergrößern, bei der Aussicht auf Versöhnung aber als Mittelspersonen aufzutreten suchen. Können sie die Gunst jener nicht erwerben, dann sollen sie wenigstens sich so benehmen, daß sie gefürchtet werden.

Wir reden nun von der Ausbreitung des Ordens. Die ganze Thätigkeit desselben ging zunächst auf die Ausbreitung des

catholischen Glaubens, damit aber zugleich auf die Unterdrückung des Protestantismus, Erhebung der Päpste und Bereicherung seiner selbst. Die klug berechneten Mittel hierzu erhellen schon aus dem, was bis jetzt erwähnt worden ist; hauptsächlich trug dazu bei, daß sich die Glieder der Gesellschaft Jesu dem Volke, angesehenen Personen, den Höfen durch geschmeidige Wendungen, feines Hofleben, Nachsicht im Beichtstuhle und, als Gesandte, durch Künste der Intrigue zu empfehlen wußten. Dazu kam, daß sie sich überall der Erziehung der Jugend bemächtigten, daß sie namentlich Erzieher von Prinzen wurden und Collegien errichteten, in welchen sie die Söhne vornehmer Eltern aufnahmen. Grundsatz war beim Unterricht, daß Jeder nur das lehren mußte, was einmal im Orden festgesetzt war. Jeder Neuerungssüchtige sollte sogleich von dem Lehramte entfernt werden, und dadurch eben bemächtigte sich der Orden der künftigen Geschlechter.

Wie ungemein, fast unglaublich rasch der Orden sich verbreitete, erhellt schon daraus, daß er, als Loyola die Bestätigung seiner Stiftung nachsuchte, kaum aus 10 Personen bestand; im Jahre 1543 umfaßte er einige 80 Jesuiten; im Jahre 1549 zählte er schon 10 Klöster und 2 Provinzen, die eine in Portugal, die andere in Spanien; beim Tode Loyola's, im Jahre 1556, hatte er 12 Provinzen und ungefähr 1100 Jesuiten; im Jahre 1608 schon 29 Provinzen, 2 Viceprovinzen, 21 Profeßhäuser, 293 Collegien und ungefähr 10,600 Jesuiten; im Jahre 1613 belief sich die Zahl derselben nahe an 14,000 und zwar fast nur Professen; im Jahre 1709 zählte der Orden 35 Provinzen, 2 Viceprovinzen, 33 Profeßhäuser, 578 Collegien, 48 Noviziathäuser, 88 Seminarien, 160 Residenzen, 106 Missionen und nahe an 18,000 Jesuiten. Als am Schlusse des 18. Jahrhunderts der Orden aufgelöst wurde, faßte er 32,000 Personen in sich.

Weil der Orden zunächst die Ausbreitung des catholischen Glaubens beabsichtigte, gewann er sich bald in einem hohen Grade die Gunst der catholischen Fürsten, wie des Papstes; denn beide fanden in ihm das beste Mittel, alle Ketzereien, vorzüglich den Protestantismus zu unterdrücken und alle Pläne zu ihrem Vortheil zu realisiren. Zuerst wurden die Jesuiten im Jahre 1540 eingeladen, sich in Portugal niederzulassen. Hier errichtete Franz Xaver ein Collegium zu Coimbra, erhob den Orden zu dem bedeutendsten Einfluß auf den Staat und begab sich dann auf eine Missionsreise nach Indien. Gleichzeitig fanden die Jesuiten in Italien Eingang; ihr erstes Collegium war zu Rom und bezweckte die Vernichtung des Protestantismus. In Spanien fanden sie keine willfährige Aufnahme, indem die spanischen Bischöfe ihre Machinationen durchschauten. In Saragossa wurden sie sogar aus der Stadt vertrieben. Doch unter der Regierung des Königs Philipp II. fanden

sie bedeutenden Schutz; sie halfen ja die Ketzer im Lande vernichten, alle Spuren der Reformation hier austilgen und das System durchsetzen, daß es gefährlich sei, auch nur in einer geringfügigen Sache nachzugeben. Wenige Jahre darauf, ungefähr 1575, kamen sie in die Schweiz, nach Deutschland, in die österreichischen Staaten und in ihren Hauptsitz, Baiern. In Wien, Prag und Ingolstadt hatten sie Collegien niedergesetzt. Da das österreichische Volk der Reformation sehr zugethan war, so glaubte man die Jesuiten zur Unterdrückung derselben aufnehmen zu müssen; ihre Bemühungen waren auch größtentheils von dem gewünschten Erfolge begleitet. Hier, in Oesterreich, erlangten sie überdieß noch einen hohen politischen Einfluß, erregten den 30jährigen Krieg und bewerkstelligten den Sturz Wallenstein's. Aus Böhmen und Mähren wurden sie zwar 1619 als böse Practicanten verjagt, doch schon im Jahre 1621 wieder eingeführt. Bald schlichen sie sich auch in Dänemark ein, drangen nach England, den Niederlanden, Polen und Rußland vor. Am schwierigsten war ihre Aufnahme in Frankreich. Um sich hier niederzulassen, mußten sie einen 20jährigen Kampf bestehen. Zwar hatte König Heinrich II. 1550 ihnen erlaubt, hier seßhaft zu werden; doch das Parlament, die Bischöfe und die Universität Paris traten mit allem Eifer gegen diese Erlaubniß auf. Das Parlament weigerte sich, den Freiheitsbrief einzuregistriren, und die Sorbonne erließ die offene Erklärung, daß die Glieder der sogenannten Gesellschaft Jesu dem geistlichen Stande, wie der Universität nur schadeten, daß sie in der Kirche Uneinigkeit und Zwietracht stifteten, dem Staate Veranlassungen zu gerechten Klagen gäben und nur dazu beitrügen, die Strenge der Lebensweise, wie die Uebungen der Enthaltsamkeit zu vernichten. Sie setzten aber ihre Versuche, in Frankreich heimisch zu werden, fort, und dieß gelang ihnen auch, schon unter König Franz II., durch den Einfluß des Hofes. Im Jahre 1560 erhielten sie die Erlaubniß, hier seßhaft zu werden, doch unter der Bedingung, daß sie sich nicht Jesuiten, sondern Väter des Collegiums zu Clermont nennen, keine bischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben, ohne Erlaubniß des Bischofs nicht predigen, ohne Genehmigung des Geistlichen einer Kirche keine Sacramente reichen, weder öffentlich noch privatim über die heil. Schrift, ohne Genehmigung der theologischen Facultäten, Vorlesungen halten, keine Religiosen anderer Orden unter sich aufnehmen, weder ihre Constitutionen verändern, noch neue machen sollten. Doch bald wußten sie die Bedingungen, unter welchen sie aufgenommen worden waren, in Vergessenheit zu bringen, ja, sie fingen sogar an, Vorlesungen zu halten. Die Sorbonne erhob sich dagegen, und der Hof mußte ihnen diese Ungesetzlichkeit verbieten, später aber gestattete der königliche Rath die Fortsetzung ihrer Vorlesungen. Dieß veranlaßte

die Sorbonne, als König Heinrich IV. 1594 seinen Einzug in Paris hielt, sich von Neuem hiergegen aufzulehnen und die Hilfe des Königs in Anspruch zu nehmen. Als jetzt der Jesuit Johann Chatel sogar den König zu ermorden, also ein Nachahmer des Jac. Clement (der den König Heinrich III. ermordete) zu sein suchte, wurde der Orden aus Frankreich verwiesen. Doch kaum waren einige Jahre verstrichen, so hatten es die Jesuiten durch ihre Macht und ihren Einfluß schon wieder dahin gebracht, daß der König sie selbst wieder zurückrief, 1603. Anfangs sollten sie nur in bestimmt bezeichneten Städten sich aufhalten; bald aber verbreiteten sie sich auch nach anderen Ortschaften, und im Jahre 1606 befanden sie sich schon wieder in dem Besitz ihres Collegiums in Paris. Vorzüglich viel trug hierzu der Cardinal Ossat bei, so daß selbst alles Eifern des Parlamentes gegen die Jesuiten, mit Hinweisung auf die Schädlichkeit ihrer Grundsätze für den Staat, vergeblich war. König Ludwig XIV. wurde bekanntlich ein wahrer Sclave der Jesuiten. Fortdauernd fanden sie indeß an der Sorbonne, wie an den Jansenisten (s. d.), namentlich an Pascal, entschiedene Gegner.

Als die Jesuiten, während des jansenistischen Streites im siebzehnten Jahrhundert, die Behauptung aufstellten: Christus, das Haupt der Kirche, habe die Regierung derselben, nach seiner Himmelfahrt, zuerst dem Apostel Petrus, dann dessen Nachfolgern hinterlassen und diesen dieselbe Untrüglichkeit, die er selbst gehabt habe, verliehen, so oft sie von ihrem apostolischen Stuhle redeten; ferner, daß in Glaubensstreitigkeiten über die quaestiones juris et facti, oder Streitfragen über ein Recht und über eine wirkliche Thatsache, dem Papste die erste Autorität zukomme (ob nämlich der Papst über Glaubenslehren und über den Thatbestand historischer Dinge untrüglich entscheiden könne? Die Jesuiten behaupteten auch Letzteres, behaupteten, der Papst könne sagen, etwas Historisches existire nicht, man müsse es als untrügliche Wahrheit glauben), — als die Jesuiten solche und ähnliche Sätze behaupteten, trat die Sorbonne ihnen entgegen mit den offenen Erklärungen, 1) daß der König Niemanden über sich habe, als Gott; daß dieß die alte Lehre sei, von welcher die Facultät niemals abgehen werde; 2) daß der Papst nicht höher als ein allgemeines Concil stehe (doctrinam facultatis non esse, quod summus pontifex sit — supra concilium oecumenicum); 3) daß der Papst, wenn die Kirche nicht beistimme, nicht untrüglich sei (quod summus pontifex, nullo accedente ecclesiae consensu, sit infallibilis). Späterhin erklärte auch die französische Geistlichkeit ganz unumwunden, daß die päpstliche Gewalt nach den canonischen Bestimmungen einzuschränken sei, daß der Papst zum Nachtheil der früheren Bestimmungen und der Freiheiten der gallicanischen Kirche Nichts zu thun vermöge (quod exercitium potestatis pontificiae limitandum et restringendum sit juxta

Canones; quodque Papa nil facere in praejudicium antiquarum consuetudinum nec non libertatum ecclesiae gallicanae valeat); daß der Papst zwar in Glaubenssachen ein vorzügliches Ansehen habe, aber seine Entscheidungen, ohne Beistimmung der Kirche, keineswegs gewiß und untrüglich seien (quod in rebus quidem fidei Papa praecipuam auctoritatem habeat; nihilominus ejus decisiones sine consensu ecclesiae certae et infallibiles non sint).

Fast zu gleicher Zeit griff auch die theologische Facultät zu Löwen die Moral der Jesuiten an (1677), und Papst Innocenz XI. sah sich genöthigt, den Klagen derselben Gehör zu geben und zugleich milder gegen die Jansenisten aufzutreten. König Ludwig XIV., der ganz in ihrer Macht war, nahm sie zwar sehr in Schutz; doch die Klagen gegen ihr Leben, Lehre und Wirken wurden zu laut, und mit Riesenschritten gingen sie ihrem Untergange entgegen. Hierzu gab aber ihre Missionsthätigkeit vielfache Veranlassung.

Es ist nicht zu läugnen, daß ihr Eifer und ihre Begeisterung für das Missionswesen sehr bedeutend war, daß sie in dieser Hinsicht sich sehr ausgezeichnet haben; aber ebensowenig ist zu läugnen, daß die Grundsätze, von welchen sie bei ihren Bekehrungen geleitet wurden, die verwerflichsten waren und von jedem christlich gesinnten Gemüthe tief verachtet werden müssen. Ihre Missionen richteten sich hauptsächlich nach Asien und America. Dort spielten sie in China und Ostindien ihre Hauptrollen, hier in Paraguay. Wegen ihrer Bekehrungen in China geriethen sie mit den Dominicanern in einen langen und heftigen Streit, der sogar in Rom anhängig wurde (1696); das Christenthum, welches sie hier lehrten, war sogar so heidnisch, daß sich selbst die Päpste dagegen erhoben. Zuletzt wurden sie aus diesem Lande verjagt; doch wußten Einzelne sich immer hier zu behaupten.

Ein gleiches Schicksal hatten sie in Paraguay (1753); ihr grober Egoismus, der es nur darauf anlegte, reich und groß zu werden, hatte sie veranlaßt, eine Verschwörung unter den dortigen Bewohnern anzuzetteln, die ihnen dazu dienen sollte, ein neues, unabhängiges Reich zu stiften. Der Lohn ihres Beginnens war ihre Vertreibung. Und von jetzt an begann man sehr thätig an der Vertilgung dieses unmoralischen Instituts zu arbeiten. Es erschienen zahlreiche Schriften, in welchen man ihre Böswilligkeit an den Pranger stellte, ihre Abscheulichkeiten und Unthaten offen an den Tag legte.

Zuerst erfolgte der Sturz der Jesuiten in Portugal durch den Minister Pombal. Die Veranlassung dazu gab eben das erwähnte Streben der jesuitischen Missionäre, in Südamerica ein unabhängiges Reich für sich zu stiften. Dazu kam noch, daß ein nicht unbedeutender Verdacht auf die Jesuiten fiel, als König Joseph er-

mordet wurde, 1758. Es erschien darauf 1759 ein Decret, durch welches alle Jesuiten als Hochverräther aus Portugal vertrieben und ihre Güter eingezogen wurden. Dieser Schritt gab das allgemeine Signal zu ihrer Vernichtung. Frankreich folgte Portugal nach, wo der bekannte Choiseul ebenso gegen die Jesuiten erbittert war, wie Pombal in jenem Lande. Das Unternehmen Choiseul's fand noch an dem Volke eine große Hilfe; dieses war heftig und mit Recht gegen die Jesuiten erbittert. Das Institut derselben wurde für ein endloses Gewebe von Mißbräuchen und Schandthaten erklärt, und mit Beweisen, die sich auf Thatsachen gründeten, diese Wahrheit hinlänglich bestätigt. Dazu kam, daß ein Marseiller Handelshaus von dem Jesuitenorden eine Schuld von 2 Millionen Livres zu fordern hatte. Der Orden wollte diese Forderung nicht bezahlen, und im Proceß hierüber berief er sich auf seine Constitution. Jetzt wurde er gezwungen, diese auszuhändigen; er gab aber, wie es natürlich war, eine falsche. Diese falsche Constitution enthielt schon so verwerfliche Bestimmungen, daß das Parlament sie als höchst gefährlich für den Staat erklärte. Jetzt verlangte man eine Reformation des Ordens; Papst Clemens XIII. antwortete aber: Die Jesuiten müssen bleiben, wie sie sind, oder aufgehoben werden. Dieß gab die Veranlassung, daß der Orden hier aufgehoben und seine Güter mit Beschlag belegt wurden, 1762.

Während der Zeit, daß die Jesuiten aus Frankreich und Portugal vertrieben wurden, hatte Papst Clemens eine neue Bestätigungsbulle der Jesuiten für die übrigen Länder gegeben; doch sein Streben, den Orden zu erhalten, war vergebens. Dem Beispiele Frankreichs folgte Spanien, 1767, wo hauptsächlich der Graf von Aranda ihre Vertreibung beschleunigte; diesen Ländern folgte Neapel, Parma und Malta. Als Papst Clemens XIV. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, drangen die bourbon'schen Höfe in ihn, den Jesuitenorden gänzlich aufzuheben. Er sah sich genöthigt, den vielfachen Forderungen nachzugeben, erließ am 21. Juli 1773 die Bulle **Dominus ac redemtor noster** (s. *Dominus*; die Bulle enthält merkwürdige Anklagen gegen die Jesuiten und bildet einen höchst sonderbaren Contrast zur Bulle **Sollicitudo**, s. d.), sprach die Aufhebung aus und gestand allen Regenten das Recht zu, sich jeder Gewalt zur Unterdrückung des Ordens bedienen zu können. Am mildesten verfuhr man gegen die Jesuiten in Deutschland, wo sie den Namen „Priester des königlichen Schulinstituts" erhielten und besonders in Schlesien und Sachsen seßhaft blieben. Auch in Baiern fanden sie eine Zufluchtsstätte; hier scheint vorzüglich in unseren Tagen ihr Wirken nicht verkannt werden zu können. Nur im polnischen Rußland erhielt die Bulle gar keine Kraft; darum war auch hier ihre Existenz nie zu vernichten. Die Erlassung jener Bulle mußte Clemens mit Vergiftung büßen.

Jedermann, der nur einigermaßen in den Geist eingedrungen war, von welchem Papst und römische Clerisei von den ältesten Zeiten an durch alle Jahrhunderte hindurch geleitet wurden, Jedermann konnte sich versichert halten, daß jene Aufhebung des Ordens, nur für den Augenblick war, daß ein jesuitisch gesinnter, d. h. seinen Vortheil berücksichtigender Papst, bei günstigen Gelegenheiten, kein Mittel versäumen werde, jenes Institut wieder herzustellen. Der heilige Vater Pius VII. fing hiermit schon im Jahre 1801 an, indem er die Fortdauer der Jesuiten in Rußland, in Sicilien und Neapel 1804 canonisch bestätigte, und endlich brandmarkte er sich sogar durch die förmliche Wiederherstellung dieses alle Unmoralität befördernden, jede Sünde und jedes Verbrechen entschuldigenden Instituts. In der Bulle, die er hierüber am 7. August 1814, sollicitudo omnium, (s. *Sollicitudo*) erließ, sprach er von einer allgemeinen Sehnsucht nach diesem herrlichen Orden. Wahrlich! die catholische Kirche ist nicht zu beneiden, wenn sie Glieder unter sich zählt, die sich nach diesem sehnen, ihn befördern, sich ihm anschließen!

In Rom wurde sogleich ein Collegium von 40 Mitgliedern eröffnet; rasch verbreiteten sich die neu bestätigten Jesuiten wieder nach allen Ländern hin, oder sie traten vielmehr nur aus ihrer Verborgenheit wieder hervor. Jetzt fing man aber in Rußland an, ihr gefährliches Wirken für die Ruhe Einzelner, wie des ganzen Staates, einzusehen; ein kaiserlicher Ukas verbannte sie im Jahre 1816 aus Petersburg und Moskau, und ein anderer vom Jahre 1820 aus dem ganzen russischen Reiche. Ein Theil der Verbannten fand in Oesterreich eine Aufnahme. In der Schweiz haben sie in neuerer Zeit viel Aufsehen gemacht; namentlich traten hier viele angesehene Männer in den Orden.

Höchst auffallend ist es, daß sie auch mitten in England, zu Stonyhurst bei Preston in Lancashire, ein Collegium, mit einer sehr bedeutenden Anzahl von Zöglingen, haben. Die jesuitischen Umtriebe in diesem Lande sind sehr merklich; mit vieler Verschlagenheit und niedrigen Mitteln wird dort neuerlich durch den Orden dem Protestantismus nachgestellt und geschadet.

In Belgien haben die Jesuiten in den neuesten Zeiten festen Fuß gefaßt und bedeutenden Einfluß auf Staats- und kirchliches Leben erlangt. Wie hier, so läßt sich das verderbliche Wirken des Ordens auch in Baiern und Griechenland nicht verkennen. Selbst in Frankreich haben die Jesuiten wieder Einfluß gewonnen; ihr Hauptsitz war seither zu Grenoble. Aus Portugal sind sie am Schlusse des Jahres 1833 von Neuem verbannt und vertrieben worden. Daß doch alle Staaten, in welchem sich Jesuiten befinden, diesem Beispiel nachfolgen möchten! Die aus Portugal verwiesenen Jesuiten begaben sich in großer Anzahl nach Neapel. Hier gewinnt

dieser Orden stets mehr Ansehen, und die meisten jungen Leute aus adeligen Familien werden in dem der Gesellschaft Jesu von der Regierung eingeräumten Kloster erzogen.

Durch die Bemühungen des reichen Abbate Albertini, Besitzer bedeutender Landgüter im lombardisch-venetianischen Königreiche, der unter seine Besitzungen auch das ehemalige Jesuitencollegium sammt Kirche in Verona zählt, ist den Jesuiten durch den Kaiser von Oesterreich jetzt gestattet worden, in Verona das Collegium sammt Kirche, welches sie vor Aufhebung der Gesellschaft inne hatten, wieder beziehen zu dürfen.

Auf der Amtskleidung catholischer Priester, der Mönche, und auf Ringen, welche Nonnen (z. B. die Canonissinnen des heiligen Grabes) tragen, sieht man oft die Buchstaben I. H. S.; sie bedeuten Jesu humilis societas und zeigen an, daß die Person, welche sie an sich trägt, zum Jesuitenorden gehört.

Seit dem Jahre 1829, am 9. Juli, steht der Pater Roothan, aus Amsterdam gebürtig, als General dem Orden vor. Der Ordensgeneral vor ihm hieß Fortis, ein sanfter und schwacher Mann. Zu gleicher Zeit, mit Roothan, wurde der P. Rosaven zum Provinzial für Frankreich, und P. Landez zum Provinzial für Deutschland ernannt. Folgender Vorfall, der am 8. Juli 1829 zu Rom sich zutrug, wurde als ein für die Gesellschaft Jesu günstiges Zeichen, weil es von Gott gewirkt sei, angenommen, und noch jetzt spricht man von demselben zu Rom mit heiliger Scheu und Verwunderung. Am 18. Juli, dem Vorabend der Gelübde-Erneuerung der Scholastiker der Jesuiten, brach ein heftiges Gewitter über Rom aus; der Blitz schlug in den Garten und in die Kirche des römischen Collegiums. Hier fuhr auch der Blitz in die Capelle des h. Ludwig von Gonzaga, wo 80 von oben erwähnten Gliedern der Gesellschaft Jesu am Fuße des h. Sacramentes beteten. Sie standen, einen Kreis bildend. Der Blitz schlug in die Mitte desselben, ohne einen Betenden zu beschädigen. Diese blieben auch unbeweglich stehen und beteten ununterbrochen fort. — Wie natürlich ist es, daß Aberglaube und Unglaube hier ein solches Wunder erkennen wollen, durch welches Gott seinen Beifall am Institut der Jesuiten zu erkennen gegeben habe, während es doch klar und untrügliche Wahrheit ist, daß die Jesuiten ganz dem Geiste des Christenthums entgegen handeln und Prediger der Unmoralität und des Unfriedens sind.

Jesuiterinnen (Jesuitinnen, Jesuitennonnen, Jesuitissinnen). Der Orden der Jesuiterinnen, gestiftet durch die Schwester Isabelle oder Elisab. Rosella, namentlich in Italien und in den Niederlanden früher seßhaft, war nur von kurzer Dauer; denn Papst Urban VIII. sah sich genöthigt, ihn aufzuheben, 1631. Sie befolgten die Constitutionen ihrer Brüder, standen unter der

Leitung einer Aebtissin, hatten keine Clausur, sondern gingen aus und predigten; sie legten die Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams ab, wurden aber von ihren Brüdern immer verachtet und nicht anerkannt.

Jesus, Ἰησους, der Stifter unserer Religion. Diesen Namen führte er darum, weil es von ihm heißt: Er wird sein Volk selig machen von Sünden (Matth. 1, 21). Nicht ungewöhnlich war dieser Name (ישוע oder יהושוע, zusammengesetzt aus יהוה und ישוע das Heil Jehovahs) unter den Juden; man bezeichnete mit demselben den Befreier oder den Erlöser. Außerdem heißt Jesus auch χριστος; dieser Name ist Amtsname und entspricht dem Ausdrucke משיח, Messias, d. h. der Gesalbte, der König (s. Apostelgesch. 2, 36; 17, 3; Johann. 20, 31 u. s. w.). Mit diesem Namen bezeichneten die Juden ihren künftigen, großen Beglücker, welcher sie zu dem alten Glanze, zu der Herrlichkeit und Macht zurückführen werde, die sie unter David genossen hatten. Im N. T. heißt Jesus auch oft υιος του θεου, Gottessohn; sich selbst nennt er häufig υιος του ἀνθρωπου, Menschensohn; in den apostolischen Briefen finden wir ihn häufig mit dem Namen κυριος, Herr, bezeichnet. Auf sein Amt beziehen sich die Benennungen: σωτηρ der Erretter, μεσιτης der Mittler, ἐσχατος Ἀδαμ der letzte Adam, δευτερος ἀνθρωπος der zweite Mensch, ποιμην der Hirte, ἀρχιερευς μεγας der hohe Priester, δεσποτης Herr, als Haupt der Kirche.

Es kann nicht meine Absicht sein, hier Leben, Lehre und Wirken Jesu darzustellen; ich verweise auf die Quelle, aus welcher wir alle Nachrichten hierüber zu schöpfen haben und die in den Händen jedes Bekenners Jesu sein muß, auf das N. T. Hier beschränke ich mich darauf, die wichtigsten Aussprüche der Rabbinen, des Talmud und des Koran über unsern Erlöser auseinanderzusetzen.

Die Rabbinen nennen Jesum, außer נוצרי, d. h. Nazaräer, oder ישוע הנוצרי Jesum, den Nazaräer, oft auch nur ישו Jeschu oder Jischu (so auch der Talmud), da er sich selbst keine Hilfe gebracht habe (שלא הושיע את עצמו), als er in der Gewalt seiner Feinde war. Der Talmud, in den Tractaten Calla, Sanhedrin, Sota, Schabbath u. s. w., gebraucht die allerunwürdigsten und niedrigsten Ausdrücke für den Namen Jesu. Es würde keinen Nutzen gewähren, sie hier anzuführen. Nach denselben Tractaten soll der Rabbi Jehoscha, ein Sohn Perachja's (יהושע בן פרחיה), sein Lehrer gewesen und mit diesem, als der Juden König Jannai die Rabbinen zu Jerusalem heftig verfolgte, nach Aegypten geflohen sein. Viele Rabbinen halten sich an diese Angabe und setzen noch die Behauptung hinzu, daß Christus 42 Jahre vor der Zerstörung des Tempels gestorben sei.

Oft haben die Rabbinen die Behauptung aufgestellt, daß der

Jesus, welcher im Talmud erwähnt werde, nicht derselbe sei, zu dessen Lehre die Christen sich bekennen; doch läßt die Einsicht in jene Tractate hierüber keinen Zweifel übrig. Hier finden wir noch über die Art, auf welche Christus zum Tode gebracht wurde, die Angabe, daß er zuerst gesteinigt, dann aufgehängt worden sei. Die Zeit der Hinrichtung wird auf den Osterabend gesetzt.

Erhaben, in mancher Beziehung, sind die Aussprüche, welche der Koran über den Erlöser aufstellt. Hier finden wir die Angabe der heiligen Schrift aufgenommen, nach welcher der Engel Gottes der Maria die Geburt Jesu verheißen. Fast ganz ähnlich der Sprache des N. T. reden, in Sure 3, die Engel zur Mutter Christi; Gott sendet dir, heißt es, eine gute Botschaft, daß du das Wort gebären sollst, welches von ihm ausgeht; sein Name wird Jesus Christus sein, verehrungswürdig in dieser, wie in der zukünftigen Welt. Er wird einer der Gerechten und unter der Zahl derjenigen sein, welche sich der Gegenwart Gottes nahen dürfen. Wie im N. T., so wird Jesus auch hier mit Adam verglichen, jedoch in einem anderen Sinne; denn in Sure 3 heißt es: „Er war gleich in dem Angesichte Gottes, wie Adam," nämlich hinsichtlich seiner wunderbaren, durch die Allmacht Gottes bewirkten Erschaffung. Obschon er aber das Wort, von Gott ausgegangen (anderwärts „Wort der Wahrheit" Sure 19), genannt wird, so ist er dennoch nicht als Gott oder Gott gleich zu betrachten. Diejenigen sind Ungläubige, heißt es Sure 5, welche sagen: Christus, der Sohn der Maria, ist Gott; ebenso wenig ist er ein Sohn Gottes; denn es steht Gott nicht an, einen Sohn zu haben (Sure 19), und wer dem großen Gott einen Genossen beilegt, dessen Wohnung soll im höllischen Feuer sein (Sure 5). Die Mutter Jesu, heißt es weiter, war ein Weib von Wahrhaftigkeit (Sure 5); sie gab niemals vor, die Mutter Gottes zu sein, sie aß mit ihrem Sohne Speise, d. i., sie beide bedurften der Nahrung, wie andere Menschen, zur Erhaltung ihrer selbst, sie beide waren allen menschlichen Bedürfnissen und Schwachheiten unterworfen. Doch ein Apostel des großen, allein wahren Gottes ist Jesus (Sure 2), der, gestärkt durch den heiligen Geist (der heilige Geist ist hier nicht im christlichen Sinne zu nehmen; die Ausleger erkennen als diesen den Engel Gabriel, welcher Christum geheiligt und stets begleitet habe) und mit Prophetengabe ausgerüstet (Sure 43), auftrat; ihn lehrte Gott die Schrift, die Weisheit, das Gesetz, das Evangelium und sandte ihn insbesondere zu den Juden (Sure 3; 43).

Durch ihn, als durch seinen Apostel wirkte der, welcher ihn gesandt hatte, Gott, Wunder; denn die Kraft, Wunder zu thun, legt der Koran nicht der Machtvollkommenheit Jesu bei. Nach den Auslegern soll er schon im Mutterleibe und kurz nach seiner Geburt geredet haben; letztere Angabe bezieht sich wahrscheinlich auf die Aeußerung in Sure 3, wo es heißt, Christus werde zu den Menschen in der Wiege

reden und wenn er aufgewachsen sei. In dem Evangelium *Infantiae* (s. Apocryphen des N. T.) finden wir eine ähnliche Angabe. Hier heißt es, daß Jesus gesagt habe: Wahrlich, ich bin Jesus, der Sohn Gottes, das Wort, wie der Engel Gabriel verkündet hat. Mein Vater hat mich gesandt, die Welt selig zu machen.

Die wichtigsten Wunderwerke, welche der Koran Christo beilegt, sind folgende: Aus Erde bildete er die Gestalt eines Vogels, blies ihm Odem ein und machte ihn, durch Gottes Zulassung, lebendig. Wahrscheinlich ist auch diese Angabe aus dem Evangelium Infantiae geschöpft, in welchem sich eine ganz ähnliche Erzählung findet. Ferner heilte er Blindgeborene, Aussätzige und erweckte Todte. Nach den Auslegern waren die Erweckten: Lazarus, der Sohn einer Witwe, die Tochter eines Zöllners und Sem, der Sohn Noah's. Ferner sagte er den Juden vorher, was sie essen würden und welchen Vorrath sie in den Häusern hätten. Alles dieß findet sich in Sure 3 und 5 erwähnt; in letzterer wird noch hinzugesetzt, daß auf sein Verlangen eine mit Speisen besetzte Tafel vom Himmel herabgelassen worden wäre, von welcher 1300 Menschen gesättigt wurden. Hier wird man unwillkürlich an die im N. T. erzählte (Matth. 14, 15 ff.) Speisung von Jesu erinnert.

Mit solchen, wie es gleichfalls Sure 5 heißt, sonnenklaren Wundern trat Jesus unter den Juden auf, und dennoch glaubten sie ihm nicht; sie hielten seine Wunder für Zauberei und verwarfen sie. Fast dieselbe traurige Erfahrung mußten seine Apostel (man nennt gewöhnlich Johannes, Paulus und Petrus) in Antiochien machen, als sie hierher kamen, die Einwohner zu bekehren. Doch die Ungläubigen, heißt es in Sure 36, wurden durch einen Ruf des Engels Gabriel gänzlich vertilgt. Ueberhaupt aber sollen alle die, welche Jesu folgen, die Oberhand über die Ungläubigen bis an den Tag der Auferstehung (Sure 3) haben; denn Christus war fromm (Sure 6), und wir glauben an Gott (Sure 3) und an das, was uns und dem Abraham, Ismael, Isaak, Jacob, den 12 Stämmen, von oben herab gegeben worden ist, was Moses, Jesus und die Propheten von ihrem Schöpfer erhalten haben, und machen keinen Unterschied unter diesen. Insofern konnten auch die Ausleger des Koran ihre Glaubensgenossen zu den Mächtigen über die Ungläubigen rechnen.

Nach der Aeußerung in Sure 3 und 4 war Christus nicht selbst gekreuzigt und getödtet, sondern ein anderer, ihm ähnlicher Mann hatte die Kreuzesschmach und den Tod erlitten. Gott nahm ihn vielmehr zu sich, nach seiner Macht und Weisheit, indem er die List der Juden gegen das Leben Jesu zunichte machte.

Eine ähnliche Meinung, daß Christus nicht selbst gekreuzigt und getödtet worden sei, finden wir bei den Gnostikern, namentlich bei

den Basilidianern, Cerinthianern u. s. w. (s. Doceten). Das Evangelium des Barnabas, welches die Muhamedaner schon früh in ihrer Landessprache besaßen, scheint auf diese Lehre von wesentlichem Einfluß gewesen zu sein. Hier heißt es, daß Christus, in dem Augenblicke, als ihn die Juden im Garten ergreifen wollten, durch die Engel Gabriel, Michael, Raphael und Uriel in den dritten Himmel erhoben, und daß Judas an seiner Statt gekreuzigt worden sei. Dem Judas sei von Gott eine solche Aehnlichkeit mit Christo aufgedrückt worden, daß selbst die Maria und die Apostel sich getäuscht hätten. Von Gott sei dann Jesus nochmals auf die Erde gesandt worden, um sie zu trösten.

Ueber die obiger Aeußerung entgegenstehende Angabe in Sure 3, wo Gott sagt, „wahrlich, Jesus, ich will dich sterben lassen und zu mir aufnehmen," sind die Ausleger verschiedener Meinung. Einige wollen eine Umstellung der Worte annehmen und fassen den Sinn: Ich will dich zu mir aufnehmen und dann sterben lassen (nämlich wenn du beim Eintritt des jüngsten Gerichtes wieder in der Welt erschienen sein wirst); Andere verstehen die Worte allegorisch und behaupten, Jesus sei schlafend aufgenommen; Andere endlich glauben, er sei wenige Stunden todt gewesen, dann wieder belebt und in den Himmel aufgenommen worden.

Nach Sure 4 und 43 endlich wird an sein Wiedererscheinen auf der Erde der Einbruch des jüngsten Gerichtes geknüpft. S. hierüber Gericht, jüngstes.

Jesus, des Frommen, regulirte Geistliche; ein durch Papst Innocenz X. im Jahre 1651 aufgelöster Mönchsorden, verdankte seine Stiftung eigentlich einer frommen Frau, der Margaretha von Ravenna. Sie stiftete eine weltliche Gesellschaft des frommen Jesus, die sich verpflichtete, Liebe gegen Gott und Demuth auszuüben, in Eintracht zu leben, vorsichtig zu sein in der Beurtheilung Anderer, in der Enthaltsamkeit sich auszuzeichnen, recht oft zu fasten und die heiligen Sacramente oft zu feiern. Margaretha starb im Jahre 1505, und an ihre Stelle trat, als Vorsteherin, die Schwester Gentilis. Bei ihrem Tode, 1530, vererbte sie dem Pater Hieronymus Maluselli ein Haus, mit der Bedingung, eine Kirche aus demselben zu erbauen. Dieß that auch Maluselli und dann entschloß er sich, nach Erfüllung der gestellten Bedingung, eine Congregation von Priestern zu stiften. Er entwarf deßhalb eine Constitution und fand bei Papst Paul III. die Bestätigung derselben. Mehrere Priester schlossen sich ihm an, und als er im Jahre 1541 starb, war die Zahl seiner Anhänger nicht ganz unbedeutend. Papst Julius III. bestätigte die Gesellschaft von Neuem 1551, und Papst Paul IV., 1556, gestattete den Gliedern derselben, feierliche Gelübde abzulegen. Nachdem der Orden fast 100 Jahre bestanden und nun zu verfallen angefangen hatte, löste

ihn Innocenz X., 1651, auf. Die Regel, welche die Glieder dieser Gesellschaft befolgten, war die des heiligen Augustin; außerdem beobachteten sie noch andere Bestimmungen, welche Malusselli vorgeschrieben hatte. Sie hielten mitternächtigen Gottesdienst, hörten Beichte, predigten, hielten strenge Fasten, außer den kirchlichen, am Advent, an jedem Mittwoch, Freitag und Sonnabend. Alle 3 Jahre hielten sie ein Capitel und wählten hier einen Generalsuperior. Sie trugen eine runde Mütze, die, wie ihre übrige Kleidung, schwarz war.

Jesuskind, s. Congregation der Töchter des Jesuskindes.

Jesus Sirach, s. Apocryphen des A. T.

Jeziden heißen die Anhänger einer von den Muhamedanern für ketzerisch gehaltenen Secte, deren Stifter Jezid, welcher den Hussan und Hussein, Söhne Ali's (des Schwiegervaters Muhamed's), tödtete, genannt wird. In Persien sollen sie ziemlich ausgebreitet sein. Man theilt sie in die weißen und schwarzen Jeziden. Jene kleiden sich wie die Muhamedaner; doch tragen sie noch ein Hemd, welches nicht am Nacken, wie es gewöhnlich der Fall ist, aufgeschnitten, sondern mit einer runden Oeffnung versehen ist. Diese Oeffnung soll sich auf die Sage beziehen, daß ein goldner Ring oder vielmehr ein Lichtring auf den Hals Jezid's gefallen sei, als dieser einst 40 Tage hindurch gefastet habe. Die schwarzen Jeziden bilden die eigentlichen Religiosen dieser Secte.

Von den Muhamedanern werden die Jeziden außerordentlich gehaßt, ja so sehr, daß sie, wenn sie zur Heftigkeit gereizt worden sind, den Namen derselben als Schimpfwort gebrauchen. Mit den Christen stehen sie dagegen in freundschaftlichem Verhältnisse.

In Hinsicht ihrer Lehre gehören sie eigentlich weder zu den Christen, noch zu den Muhamedanern. Bestimmte Gotteshäuser haben sie nicht, sie können sie auch nicht haben, da sie nomadenartig, höchstens ein paar Wochen an einem Orte bleiben. Ebenso wenig feiern sie bestimmte Feste. Bei ihren religiösen Andachten singen sie gewöhnlich einige Lieder ab, zur Ehre Christi, der Maria und des Moses. Sie glauben an die Existenz eines bösen Wesens oder Teufels; doch lehren sie, daß Niemand übel von diesem spreche dürfe, damit er nicht bei Gott klage, wenn er einst von Gott aufgenommen werde. Ihre Todten verbrennen sie an dem Orte, wo sie sich gerade aufhalten; dabei stellen sie Freudenfeste an, um so den Eintritt des Verstorbenen in ein anderes Leben zu celebriren.

Joachimiten heißen die Anhänger des Joachim, eines Cistercienserabtes zu Flora, welcher sich besonderer göttlicher Offenbarungen zur Erkenntniß Gottes und der heiligen Schrift rühmte, die er schon bei einer Wallfahrt nach Jerusalem, als er an den heiligen Oertern dieser Stadt gebetet habe, erhalten zu haben meinte. Er trat als ein eifriger Gegner der Schriften des Petrus Lombardus auf,

bestritt dessen Lehre, daß nur Ein Wesen Gottes, aber dennoch drei Personen seien, behauptend, daß drei Personen auch drei Wesen sein müßten, daß nur eine moralische Einheit in Gott übrig bleibe. Der Streit, den er hierüber erregte, fällt in den Schluß des zwölften Jahrhunderts; seine Schriften und Meinung wurden von dem vierten Concil im Lateran 1215 unter Innocenz III. verdammt (s. Kirchenversammlung im Lateran); er selbst war schon im Jahre 1201 gestorben.

Seine Nachfolger verfielen in mystische Träumereien und bezogen Alles, was den Menschen betrifft, die Lebensart und Lehre auf die drei Personen der Trinität. Der Vater wirkte, nach ihren Vorstellungen, bis zu der Zeit, zu welcher der Sohn erschien; von dieser bis zu ihrer Zeit (ungefähr 1260) habe der Sohn gewirkt, und nun habe das Zeitalter des heiligen Geistes begonnen. Das A. T. sei vom Vater, das N. vom Sohne, und das ewige Evangelium komme vom heiligen Geiste. Unter dem Vater hätten die Menschen nach dem Fleische gelebt, unter dem Sohne nach dem Fleische und Geiste, und unter dem heiligen Geiste würden sie nur nach dem Geiste leben.

Jobbaianer heißen die Glieder einer muhamedanischen Secte, deren Stifter Abu Ali Muhamed, mit dem Beinamen al Jobbai, war. Ihre wesentlichen Lehren waren folgende: Den Ausdruck der Motazaliten, daß Gott vermittelst seines Wesens Alles wisse, bestimmten sie dahin, daß das Wissen Gottes kein Attribut und weder eine Wissenschaft sei, noch ein Zustand, der sein Wissen nöthig mache. Gott wisse Nichts, was er vor den Menschen verberge; im Paradiese könne er ohne leibliche Augen gesehen werden. Alle Handlungen vollbringe der Mensch durch die Kraft, welche ihm der normale Zustand seines Körpers und die Vollkommenheit seiner Glieder gewähren. Der Mensch, welcher eine Todsünde übe, sei weder ein Gläubiger, noch ein Ungläubiger, sondern nur ein Uebertreter des Gesetzes; sterbe er aber in seinen Sünden, so werde er ewig zur Hölle verdammt werden.

Joel. Der Name Joel, יוֹאֵל, wird gewöhnlich, aber wahrscheinlich unpassend, von אָוַל, thöricht sein, abgeleitet. Richtiger ist vielleicht die Ableitung von יָאַל, vorn sein, Hiph. anfangen, der Erste sein. Er war ein Sohn des Jethuel (nach den jüdischen Auslegern aber ein Sohn des Samuel), übrigens ist er uns durchaus unbekannt. Aus dem Orakel, welches wir von ihm übrig haben und das unserem alttestamentlichen Canon einverleibt ist, erhellt, daß vielleicht Juda sein Aufenthaltsort war. Nach Pseudo-Epiphanius soll er aus dem Stamme Ruben sein, sein Vater den Tod zu Bethon und er selbst zu Bethhoron, seinem Geburtsorte, gefunden haben.

Er zeigt in dem Orakel eine lebhafte Theilnahme an dem Schick-

sale Juda's; als Feinde führt er nur die benachbarten kleinen Völkerschaften, Phönicier, Aegyptier u. s. w. an. Dieser Aeußerung nach möchte er wohl älter sein, als Jesaias. Auch bei Amos finden wir nur die ersteren als Feinde angeführt. Am wahrscheinlichsten bleibt es, daß er unter dem Könige Usia als Prophet aufgetreten ist.

Sein Buch umfaßt ein einziges Orakel. Die Veranlassung zum Aussprechen desselben gab ein Heuschreckenzug, der Alles abfraß. Die Wanderheuschrecken gehören nämlich zu den schrecklichsten Plagen der Natur, besonders, wie dieß zur Zeit Joel's der Fall war, bei eingetretener Dürre. Sie kommen in ungeheuren Zügen und vernichten Alles. Nach Palästina werden sie gewöhnlich mit dem Südwinde aus der arabischen Wüste gebracht. Der Prophet knüpft an die Darstellung der Landplage Ermahnungen zur Buße, weil jene von Gott nur zur Strafe verhängt worden wäre. Bekehre man sich, so werde dann nicht allein das Land wieder Fruchtbarkeit erlangen, sondern auch eine goldene Zeit eintreten, die Feinde besiegt und die Theokratie wieder errichtet werden. Mehrere haben unpassend die Erzählung von den Heuschrecken allegorisch genommen und ein Kriegsheer unter denselben verstanden.

Der Styl des Buches ist rein und blühend, ja man kann ihn classisch nennen. Die Ideen sind großartig und neu, die Bilder reich an Phantasie und die Darstellung durchaus gleichförmig.

Jogis oder Joguis heißt bei den Indiern eine Classe von büßenden Einsiedlern, aus der Volkskaste, die sich aus großer Frömmigkeit verpflichtet halten, Selbstpeinigungen sich aufzulegen. Eigentlich bedeutet „Jog" den von aller Unruhe freien Zustand einer erleuchteten Seele; ein Jogi ist, dieser Erklärung nach, ein in seinem Innern ruhiger, glücklicher, erleuchteter und Gott ergebener Mensch. Die Bedeutung eines Selbstpeinigers schließt dieses Wort nicht in sich. Ueber die Grundsätze dieser Kaste gilt vorzüglich Folgendes:

Nur der, welcher bei allen seinen Handlungen auch den geringsten und scheinbarsten Eigennutz entfernt, nur der ist ein Jogi; auch einen Sanyasi oder San-Jasi, d. h. einen, der sich von der Welt lossagt, kann man ihn nennen. Er wird ein ruhiger, stiller Mensch sein, der seine Begierden und Leidenschaften unterdrückt, der bei Schmerz und Freude, bei Haß und Freundschaft sich immer gleich bleibt. Hat er diese Vollkommenheit erreicht und sich die Weisheit und göttliche Wissenschaft zu eigen gemacht, so ist er ein Heiliger. Sinn und Geist darf er nur auf einen einzigen Gegenstand, auf Gott, richten; er weiht sich einzig und allein der Andacht, reinigt seine Seele und bleibt in der Stellung, die er genommen hat, unbeweglich mit allen Gliedern seines Körpers. Zur Uebung seiner Seele muß er sich in die Einsamkeit zurückziehen und sich hier an einem Orte niederlassen, welcher weder zu hoch, noch zu tief, aber

rein ist. Dann setzt er sich auf den heiligen Rasen Kusa und bekleidet sich mit Leinwand und reiner Thierhaut. Durch die unaufhörliche Uebung der Seele wird ihm die höchste Glückseligkeit und die Stille des Gemüths, nach welcher er strebt, zu Theil.

Mäßigkeit in allen Handlungen und im Genusse der Speisen hilft zur Erlangung der göttlichen Wissenschaften, und hat sich der Jogi den Frieden der Seele zu eigen gemacht, lebt er nur in Gott, frei von Neigungen, Leidenschaften und Sünden, so ist er mit Brahma vereint und erfreut sich mit diesem des Genusses der ewigen Glückseligkeit. Erkennt er aber aus den Bewegungen seines eignen Herzens das, was in dem Herzen Anderer vorgeht, so wird er ein vorzüglicher Jogi sein.

Das Leben der Menschen hört, nach ihrer Lehre, mit dem Tode nicht auf. Einer vorzüglichen Glückseligkeit wird sich aber, wie man behauptet, derjenige erfreuen, welcher das irdische Leben während der Andacht verliert. Tritt die Seele dann ihre Wanderung an, so belebt sie nur einen heiligen Körper, sie behält ihre Fähigkeiten, ihre Einsicht, ihren Verstand und ist nur von Neuem für die höchste Ausbildung und Andacht thätig.

Die Selbstpeinigungen, die sich die Jogis auflegen, sind außerordentlich hart. Einige legen die Arme kreuzweise über das Haupt und bleiben, so lange sie leben, in dieser Stellung; Andere schlafen nur auf der Erde, einen Fuß in die Höhe haltend und die Arme über den Kopf legend; Andere krümmen den Körper, ohne ihre Lage jemals zu verändern; Andere zerfleischen sich, Andere machen unter Lobpreisungen ihres Gottes, mit einem Schwerte und einem Schilde bewaffnet, Luftsprünge, Andere endlich bemühen sich, reißenden Thieren sich Preis zu geben.

Johann I., Patriarch von Rom, 523—526. Während daß Johann I. den Patriarchenstuhl inne hatte, wurde die Kirche durch die monophysitischen Streitigkeiten, besonders aber durch die Anhänger der Formel, „Einer aus der Dreieinigkeit ist im Fleische gekreuzigt worden (Theopaschiten, Θεοπασχιται), beunruhigt. S. Monophysiten, Trinität, Theopaschiten. Diese Unruhen hatten indeß schon unter seinem Vorgänger Hormisdas begonnen, der in Allem aber viel durchgreifender war. Gegen die weltliche Macht konnte Johann Nichts ausrichten. Der ostgothische König Theoderich ließ ihn zu Ravenna gefangen nehmen, und in dieser Gefangenschaft starb er 526. Sein Nachfolger war Felix III.

Johann II., Patriarch von Rom, 532—535. Unter ihm wurde der Streit der Theopaschiten fortgesetzt. Kaiser Justinian I. sanctionirte die im Art. Johann I. erwähnte Formel, Johann II. bestätigte sie gleichfalls, mit der besonderen Erklärung, daß jede andere, entgegengesetzte Meinung Raserei sei. Zu seiner Zeit lebten die merkwürdigen Männer, Dionysius der Kleine, Fulgentius Fer-

randus und Johannes Scholasticus (s. Decretalen und Canones). Sein Vorgänger war Bonifacius II., sein Nachfolger Agapet I.

Johann III., Patriarch von Rom, 560—573. Merkwürdig ist er uns insofern, als er zu Rom nicht eher ordinirt werden durfte, als bis Kaiser Justinian I. seine Wahl durch den Exarchen bestätigt hatte. Unter Johann III. lebte der der Dreigötterei beschuldigte Johannes Philoponus. Uebrigens hatte Johann III. weder auf Kirche, noch auf die Glaubenslehre Einfluß gehabt. Dagegen hatte Kaiser Justinian befohlen, die ursprüngliche Unverweslichkeit des Leibes Christi zu glauben, auch ein Toleranzedict hatte er erlassen und dadurch Ruhe, in Beziehung auf die Streitigkeiten über die Drei-Capitel, zu bewirken gesucht. Der Vorgänger von Johann III. war Pelagius I., sein Nachfolger Benedict I.

Johann IV., Papst 640—642, ist nur insofern merkwürdig, als der monotheletische Streit (s. dies.) während seiner Regierung mit vieler Erbitterung geführt wurde. Er selbst verdammte die Lehre von Einem Willen in Christo und verweigerte die Annahme der Ἔκθεσις, welche der Patriarch von Constantinopel, Sergius, auf Befehl des Kaisers Heraclius, 638, verfaßt hatte. S. Monotheleten-Streit und Ekthesis. Das Mönchthum fand in dieser Zeit viel Beifall in England. Johann's Vorgänger war Severin, sein Nachfolger Theodorus I.

Johann V., Papst 685; † 686. Seine Regierung war zu kurz, als daß sie auf Kirche und Glauben einflußreich sein konnte. Sein Vorgänger war Papst Benedict II., sein Nachfolger Conon, Beide in der Geschichte des Papstthums ganz unwichtige Männer.

Johann VI., Papst 701—705, war von keiner Bedeutung in der Geschichte. Zu seiner Zeit lebte der berühmte Beda Venerabilis, welcher schon die Lehre von den Todtenmessen pro redemtione animae erwähnt und Visionen vom Fegfeuer gehabt haben will. Johann's Vorgänger war der in der päpstlichen Geschichte wichtigere Sergius I., sein Nachfolger

Johann VII., Papst 706—707, war gleichfalls von gar keinem Einfluß auf Kirche und Glauben. Dessen Nachfolger, Sisinnius, regierte nur im Jahre 708.

Johann VIII., Papst 872—882. Er krönte Carl den Kahlen, trotz des Widerspruchs Ludwig's des Deutschen, zum Kaiser und sprach es offen aus, daß es ein Recht des Papstes sei, Kaiserkronen zu vergeben. An die deutschen Bischöfe schrieb er, daß sie den König Ludwig vom teuflischen Kriege gegen Kaiser Carl den Kahlen abhalten sollten, denn durch das Privilegium des apostolischen Stuhles von Gott sei dieser zum Kaiser erhoben worden (Deus, heißt es in Joh. VIII. epist. 315. ad episc. regni Ludov., per apostolicae sedis privilegium, cunctorum favoribus approbatum sceptris

imperialibus sublimavit). Dagegen beschützte Carl den vom Papst bestellten Primas der gallischen und germanischen Kirche, Ansegisus, Erzbischof von Sens, und bewirkte nicht nur dessen Anerkennung, sondern gestattete auch, daß auf den Synoden zu Ravenna, 877, und Troyes, 878, Beschlüsse gefaßt wurden, welche die Unabhängigkeit der Bischöfe von der weltlichen Macht sicherten. Beide Synoden hielt Johann selbst. Auf jener wurde beschlossen, daß es keinem Fürsten erlaubt sein sollte, von einem Bischofe Beisteuern oder irgend eine Abgabe zu fordern, oder einen Bischof zu strafen. Alle Cleriker, Mönche, Waisen und Witwen sollten unter dem Schutze der Bischöfe stehen, und jeder Fürst oder Laie, der hiergegen handle, excommunicirt werden. Wörtlich heißt es Cap. 4. syn. Ravennensis: nulli Ducum liceat quemlibet episcopum in praesentiam Romani praesulis introducere, vel census ab eo, sumtus publicos, et dona quaelibet exigere: sed nec coram laicis episcopum objurgare concedimus. Clericos et sanctimoniales, pupillos et viduas sub tutela episcoporum esse decernimus, et eos ad saecularia trahi modis omnibus interdicimus. Quemlibet autem Ducum vel alium contra haec agentem excommunicandum esse decernimus, perseverantem vero anathematis vinculo innodandum. Auf der Synode zu Troyes wurde ausdrücklich bestimmt, daß die Bischöfe von allen weltlichen Mächten mit aller Ehrerbietung schuldigst honorirt würden. Wörtlich heißt es Cap. 1. syn. tricass. Ut episcopi cum omni reverentia a cunctis mundi potestatibus debite honorentur, atque coram eis sedere nullatenus audeant, nisi illis praecipientibus. Und Carl der Kahle war dem Papste Johann VIII. so unterwürfig, daß er bei einer Schenkung, welche er einem Kloster machte, erklärte: si servorum Dei utilitatibus subveniendo conferimus, profuturum nobis hoc ad aeternam beatitudinem fore, nullo modo ambigimus.

Auf die Ausbildung der Glaubenslehre und des Mönchslebens hat Johann VIII. keinen Einfluß gehabt. Ketzereien kamen unter seiner Regierung nicht vor. Vor ihm, in die Zeit des Papstes Leo IV. und Benedict III. fällt die Sage von einer Päpstin Johanna (s. d.). Sein Vorgänger war Hadrian II., sein Nachfolger Martin II. oder Marinus.

Johann IX., Papst 897; † 900, hat seine Regierung durch keinen, in seinen Folgen bedeutenden Schritt merkwürdig gemacht; doch feierte er den Triumph, daß der Erzbischof von Mainz, Hatto, ihn um Verzeihung bitten mußte, weil der junge K. Ludwig ohne seinen Befehl gewählt, ohne seine Erlaubniß anerkannt worden war. Sein Vorgänger war Theodor II., der kaum einige Tage regierte, sein Nachfolger Benedict IV.

Johann X., Papst 914—928, ein Buhle der Theodora; von ihm heißt es, daß er aus dem Bette der Buhlerin auf den

heiligen Stuhl stieg. Luitprand, Bischof von Cremona und Geschichtschreiber, nennt die Theodora, wie ihr Leben es bezeuge, meretrix impudentissima, veneris calore succensa, d. h. eine sehr freche, von Wollust entbrannte Buhlerin. Die merkwürdigste Handlung Johann's war die Krönung Berengar's zum Kaiser. Die Buhlerin Marozia, welche sich mit dem Markgraf Guido von Toscana vermählt und mit diesem die Engelsburg eingenommen hatte und zu Rom regierte, ließ ihn ins Gefängniß setzen; hier fand er auch seinen Tod. Häretiker bewegten zwar die Kirche nicht, doch traten einzelne Männer auf, welche den Papst und die Geistlichkeit beunruhigten, indem sie das schändliche Leben derselben mit lauter Stimme angriffen. Zu diesen Männern gehört Ratherius, ein Mönch zu Lüttich. Der Benedictinerorden fand in dieser Zeit an dem Abte Odo von Clugny einen Reformator. Johann's Vorgänger war der Papst Lando, sein Nachfolger Leo VI.

Johann XI., Papst 931—936; ein Sohn des Papstes Sergius III. und der Buhlerin Marozia. Letztere hatte ihre frühere Ehe aufgegeben (vergleiche den vorigen Art.) und sich mit dem K. Hugo von Italien vermählt. Ihr zweiter Sohn aber, Alberich, verjagte den Stiefvater aus Rom, stürzte seinen Bruder vom päpstlichen Stuhl und hielt jenen mit seiner Mutter in Haft. Johann glaubte eine vorzügliche Handlung dadurch zu thun, daß er dem Kloster Corvey eine Ribbe des Evangelisten Matthäus und eine Reliquie vom Apostel Andreas schenkte. Sein Vorgänger war Stephan VII., sein Nachfolger Leo VII.

Johann XII., Papst 956—963; ein Sohn Alberichs (vergl. den vorigen Art.), bestieg in seinem achtzehnten Jahre den päpstlichen Stuhl; er war einer der schändlichsten und ausschweifendsten Menschen, welche je als heilige Väter regiert haben. Luitprand sagt von ihm: Er war ein Feind aller Sitten und Gesetze, omnibus (moribus et legibus) adversatur. Um sich gegen den König von Italien, Berengar II., zu behaupten, rief er den deutschen König, Otto I., zu Hilfe, obschon dieser in seinem Lande, gegen die päpstliche Satzung, alle Bischöfe selbst einsetzte. Otto kam, half ihm und erhielt hierauf von ihm die Kaiserkrönung; dabei demüthigte sich der Kaiser noch so sehr, daß er den Papst knieend an den Stufen der Peterskirche grüßte. Als aber Johann treulos gegen Otto wurde, so ließ dieser, auf seine Autorität, den heiligen Vater wegen vieler Verbrechen absetzen und Leo VIII. auf den päpstlichen Stuhl erheben. Uebrigens wird Johann als Glockentäufer angeführt (s. Glocke). Auch war er der erste Papst, welcher seinen Taufnamen (Octavian) ablegte; das Beispiel dieses bösen Menschen ahmten bekanntlich seine Nachfolger nach. Unter ihm wurden auch zu Augsburg (952) auf einer Synode, unter königlicher Bestätigung, Gesetze gegen die Jagd und Spielsucht, wie gegen das Concubinat der Geistlichen

erlaſſen. Johann ſtarb im Jahre 964. Sein Vorgänger war Apapet II., ſein Nachfolger

Johann XIII., Papſt 965; † 972. Bald nach ſeiner Stuhlbeſteigung wurde er von den Großen zu Rom verjagt, doch durch den Kaiſer Otto I. wieder zurückgeführt. Dieſer beſtätigte ihm auch, auf den Synoden zu Rom 967 und Ravenna 968, die Schenkungen Carls des Großen, räumte ihm das Gebiet von Ravenna wieder ein, ſtiftete und dotirte das Erzbisthum von Magdeburg, übte aber das Inveſtiturrecht aus. Der Biſchof von Halberſtadt, Hildeward, mußte ſelbſt nach Italien reiſen, um von Otto die Inveſtitur zu erhalten. Der erſte Biſchof von Magdeburg war Adelbert; ihm verlieh Johann das Pallium. Auch er wird als Glockentäufer, wie Johann XII., angeführt. Zu den gelehrten Männern ſeiner Zeit gehörte namentlich Abbo, Abt von Fleury. Johann's Vorgänger war Benedict V., ſein Nachfolger Benedict VI.

Johann XIV., Papſt 983; † 984, vom Kaiſer Otto II. erwählt. Er hielt zu Rom eine Synode und ließ hier beſtimmen, daß für die Ordination der Geiſtlichen Nichts bezahlt werden ſolle; in Rom, wurde hinzugeſetzt, werde ſie ohne ſimoniſtiſche Ketzerei und unentgeldlich ertheilt. Der Camaldulenſerorden erfreute ſich unter ihm eines glücklichen Fortganges. Zu ſeiner Zeit lebte auch der berühmte Erzbiſchof von Rheims, Gerbert, nachmaliger Papſt, Sylveſter II. Papſt Bonifacius VII., der ſchon 974 den apoſtoliſchen Stuhl inne hatte, aber vom Volke verjagt worden war, kehrte im Jahre 984 nach Rom zurück und bemächtigte ſich Johann's. Dieſer ſtarb im Gefängniſſe. Johann's Vorgänger war Benedict VII. (zunächſt Papſt nach Bonifacius VII. Vertreibung), ſein Nachfolger

Johann XV., Papſt 987—996. Unter ihm kam das ſtark bewegte Rom einigermaßen zur Ruhe, und der heilige Stuhl behauptete die ſich bisher angemaßten Rechte gegen den König von Frankreich. Es hatte nämlich Arnulph, Erzbiſchof von Rheims, den Verdacht auf ſich geladen, dem Herzoge Carl von Lothringen, im Jahre 989, Rheims verrathen zu haben. Der König von Frankreich, Hugo Capet, wendete ſich deßhalb an den Papſt. Unterdeſſen aber wurde Arnulph gefänglich eingezogen; Hugo berief eine Synode nach Rheims, 991, ſetzte Arnulph ab und ernannte an deſſen Stelle den berühmten Gerbert. Hiermit war Johann XV. nicht zufrieden. Er ließ darauf, obſchon Arnulph ſein Verbrechen eingeſtanden hatte, die Verhandlungen über die Abſetzung von Neuem durch einen Legaten unterſuchen, 995, die Beſchlüſſe der Synode für ungiltig erklären und Gerbert vom Amte ſuſpendiren. So alſo geſchah ſeinem Willen Genüge. Unterdeſſen hatte aber Gerbert die Lebensart der Päpſte angegriffen und laut geäußert, daß ein ſündigender Papſt, der, oft erinnert, die Kirche

nicht höre, als ein Heide und Zöllner zu betrachten sei. (Constanter dico, quod si ipse Romanus episcopus in fratrem peccaverit, saepiusque admonitus ecclesiam non audierit, hic, inquam, Romanus episcopus praecepto Dei est habendus sicut ethnicus et publicanus. Gerberti epist. ad Siguinum Archiep. Senon.) Auf einer neuen (im Jahre 996) zu Rheims gehaltenen Synode wurde Gerbert gänzlich abgesetzt, und Arnulph erhielt seine Stelle wieder.

Uebrigens ist Johann's Regierung noch dadurch merkwürdig, daß unter ihm das Christenthum zu den Russen und Dänen gebracht und auch vom Bischof Adelbert von Prag, den Ungarn, Polen und Preußen gepredigt wurde. Unter den Mönchsorden zeichnete sich besonders der Orden von Clugny und dessen Abt, Odilo, aus. Den Bischof Ulrich von Augsburg (924—972) erklärte Johann für einen Heiligen, wegen der vielen Wunder, die er gethan haben sollte; er verordnete zugleich die Verehrung und Anbetung der Reliquien, um durch das Verdienst des Heiligen, von dem sie sind, für immer Beistand von Gott zu erlangen. Johann's Nachfolger war Gregor V.

Johann XVI., Papst, aber nur kurze Zeit, im Jahre 997. Als nämlich Gregor V. durch Crescentius aus Rom verjagt war (997), wurde er auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Kaiser Otto III. aber setzte Gregor V. noch in demselben Jahre wieder ein, und Johann mußte sich die entehrendste Behandlung von seinem Gegner gefallen lassen.

Johann XVII., Papst, welcher nach dem Tode des Papstes Sylvester II., 1003, den heiligen Stuhl bestieg, aber auch in demselben Jahre schon starb. Sein Nachfolger war

Johann XVIII., Papst 1003; † 1009. Während seiner Regierung lebte der nachmalige Kaiser, Heinrich II., der sich durch sein Interesse für das Mönchthum auszeichnete und das Bisthum Bamberg stiftete. Das Christenthum fand in Schweden, Siebenbürgen und einem Theile der Wallachei Eingang. Unter ihm lebte auch der gelehrte Fulbert, Bischof von Chartres. Außerdem hat die Regierung Johann's nichts Merkwürdiges. Sein Nachfolger war Sergius IV.

Johann XIX., Papst 1024; † 1033, Bruder und Nachfolger des Papstes Benedict VIII.; er war ein Laie, der sich durch Bestechung den apostolischen Stuhl zu verschaffen wußte. (Glaber Radulph sagt: Johannes iste cognomento Romanus, frater illius Benedicti, cui in episcopatum successerat, largitione pecuniae repente ex laicali ordine neophytus constitutus est Praesul.) König Knut der Große von Dänemark wallfahrtete zu ihm nach Rom und kam mit ihm überein, daß die Vertheilung der Pallien an seine Erzbischöfe nicht mehr so theuer bezahlt werden sollte, als

es bisher der Fall gewesen sei, dagegen sollten seine Unterthanen die Zehnten und den Peterspfennig regelmäßig liefern. Wallfahrten nach Jerusalem wurden jetzt schon ziemlich häufig. Außerdem ist die Regierung dieses Papstes nur noch dadurch merkwürdig, daß sie uns einen Beitrag des finstern Aberglaubens jener Zeit liefert. Benedict VIII. nämlich soll seinem Bruder Johann XIX. geklagt haben, daß er von den fürchterlichsten Qualen im Fegfeuer gepeinigt werde und nur Linderung durch das Gebet des Abtes Odilo von Clugny erhalten könne. Odilo betet hierauf recht eifrig für das Seelenwohl des heiligen Vaters und erhält die Offenbarung, daß er erhört worden sei. — Johann's Nachfolger war der durch seine Nichtswürdigkeit berüchtigte Knabe, Benedict IX. (s. diesen).

Johann XX. Diesen Papst, heißt es in der historia paparum, nennen Andere, welche die fabelhafte und erdachte Johanna in die Reihe der Inhaber des päpstlichen Stuhles einschieben (qui fabulosam et commentitiam Johannam, feminam numero interserunt, s. Johanna); Johann XXI.

Johann XXI. Dieser Papst, kaum 8 Monate regierend (1276—1277), war von keinem Einfluße auf Kirche und Glauben; berühmt ist er als scholastischer Philosoph und als Arzt. Sein Vorgänger war Hadrian V., sein Nachfolger Nicolaus III.

Johann XXII., Papst 1316—1334; er gehört zu den Päpsten, welche zu Avignon (päpstliches babylonisches Exil) leben mußten. Merkwürdig ist er durch seine Einmischung in die deutsche Kaiserwahl. Um die Kaiserkrone stritten sich Ludwig IV. von Baiern und Friedrich von Oesterreich. Er citirte beide zu sich. Ludwig aber erschien nicht, warb ein Heer, zog dem Gegner entgegen, schlug ihn bei Mühlheim und nahm ihn gefangen, 1322. Johann verbot aber dem König Ludwig die Ausübung der kaiserlichen Rechte, bis er ihn bestätigt haben werde. Ludwig folgte nicht. Nun verband sich Johann mit dem König Robert von Neapel, König Philipp von Frankreich und König Johann von Böhmen, sprach den Bann über Ludwig aus und entsetzte ihn des Thrones, 1324. Ludwig appellirte hierauf an ein allgemeines Concil; der Papst fuhr fort, mit Anmaßung zu verfahren, erklärte ihn (1327) auch seines Herzogthums Baiern für verlustig und wiederholte die Bannbulle. Zwar hatte Ludwig versucht, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, und einen neuen Papst, Nicolaus V., zu Rom aufgestellt; da aber seine Macht und sein Einfluß in Italien zu gering war, so konnte er diesen nicht schützen; der Gegenpapst gerieth sogar in die Gefangenschaft Johann's, und Ludwig selbst mußte sich demüthigen.

Seine Habsucht befriedigte Johann dadurch, daß er die Commenden und Unionen (s. diese) an sich riß und die Annaten (s. diese) erfand und einführte. Als auf einer Synode der Franciscaner zu

Perugia, 1322, besonders unter dem Einflusse Occam's, laut die Behauptung ausgesprochen worden war, daß Christus und die Apostel nichts Eignes besessen hätten, erließ Johann sogleich ein Decretale, in welchem er erklärte, daß eine solche Behauptung Nichts, als eine reine Ketzerei sei; doch entsagte er dem Eigenthum an den Gütern der Franciscaner.

Auf die Glaubenslehre äußerte Johann einen Einfluß durch die Behauptung, daß die, welche das Fegfeuer reinige, am jüngsten Tage das Angesicht Gottes schauen würden. Hiergegen erklärten sich indeß die angesehensten Theologen seiner Zeit, wie Occam, Durandus de s. Portiano, und der heilige Vater sah sich genöthigt, seine Lehre zu widerrufen. Die Feier des Trinitätsfestes machte er allgemein. Zur Aufrechthaltung des orthodoxen Glaubens übergab er die Ketzer der Inquisition, welche gewöhnlich den Feuertod über diese aussprach. In Polen wurde durch ihn dieses Ketzergericht eingeführt und erhielt bald eine ausgedehnte Gewalt. Das Kirchenrecht gewann durch seine Herausgabe der Extravaganten an Umfang; s. Decretalen. Johann's Vorgänger war Clemens V., sein Nachfolger Benedict XII.

Johann XXIII., Papst 1410—1415, der letzte von den schismatischen Päpsten, gewählt nach dem Tode Alexanders V. und abgesetzt durch die Kirchenversammlung zu Costnitz, 14. Mai 1415, wegen vieler, gegen ihn erhobener, Klagen. Mit dem Könige von Neapel, Ladislaus, lebte er im Krieg; um Geld zu demselben zu erhalten, ließ er überall Einsammlungen veranstalten. Ladislaus aber bemächtigte sich Roms, und Johann sah sich genöthigt, Schutz beim Kaiser Sigismund zu suchen. Auf dessen Veranlassung mußte er das Concil zu Costnitz, 1414, ausschreiben und selbst zu diesem kommen. Hier wurde er der größten Verbrechen angeklagt (s. Kirchenversammlung zu Costnitz); in seiner Angst legte er die päpstliche Würde nieder und entfloh in das Gebiet des Herzogs Friedrich von Oestreich. Hierauf wurde er förmlich abgesetzt und in Haft gehalten. An seine Stelle wurde durch das Costnitzer Concil Martin V. gewählt. Diesem unterwarf er sich zu Florenz 1419 und lebte nun, bis zu seinem Tode, 1419, 27. November, als Cardinal von Tuscoli.

Von jetzt an ist der Name Johann aus der päpstlichen Geschichte verschwunden, gleich als wenn nur unheilvolle Ereignisse für den päpstlichen Stuhl an diesen geknüpft seien.

Johanna. Mit diesem Namen wird eine Päpstin bezeichnet, welche zwischen den Päpsten Leo IV. (847—855) und Benedict III. (855—858) den apostolischen Stuhl 2 Jahre 5 Monate und 3 Tage unter dem Namen Johannes Anglicanus, oder Anglus, oder Anglicus, inne gehabt haben soll. Ihr Character wird von Martinus Polonus als verschmitzt und in schlechte

Kunstgriffe recht eingeweiht (Johanna foemina, astutia et malis artibus intrusa) dargestellt. Man erzählt Folgendes von ihr: Sie soll zu Ingolheim geboren und ihr eigentlicher Name Gilbeberte oder Gilberta gewesen sein. Mit einem Mönch zu Fulda sei sie in ein vertrautes Verhältniß getreten, habe männliche Kleider angelegt und sich im Kloster zu Fulda als Mönch aufnehmen lassen; später aber sei sie aus diesem entflohen und nach Athen gegangen, wo sie die Academie besucht habe. Hierauf habe sie sich nach Rom gewendet, hier eine Schule eröffnet, durch die sie von einer Ehrenstelle zur andern gehoben worden sei, bis sie endlich den päpstlichen Stuhl empfangen habe. Ihren vertrauten Umgang mit Männern habe sie fortgesetzt, sie sei schwanger geworden, habe einen Sohn geboren, der aber bald mit ihr selbst gestorben sei. Seit dieser Zeit, wo eine Frau regierte, habe man an jedem Papste eine Geschlechtsprüfung durch die *Sella stercoraria* vorgenommen, um nicht etwa wieder auf eine solche Weise betrogen zu werden.

Diese Erzählung wurde bis auf die Zeit der Reformation geglaubt; die Protestanten haben das Verdienst, sie als unrichtig dargestellt zu haben. Der älteste Zeuge für diese Erzählung stammt erst aus dem 11. Jahrhundert. Marianus theilt uns Nachrichten über Johanna, aber nur ganz kurz, mit; weitläufiger ist Siegebert von Gemblours, 12. Jahrhundert; Martinus Polonus († 1278) gibt die vollständigsten Nachrichten über diese sogenannte Päpstin.

Sonach findet man diese Geschichte erst 2 Jahrhunderte später, als sie sich zugetragen haben soll, aufgezeichnet. Gleichzeitige Schriftsteller (wie Anastasius, Bibliothekar zu Rom, der eine Geschichte der Päpste, die sich 30 Jahre über die Zeit der angeblichen Päpstin hinaus erstreckt, geschrieben hat) erwähnen Nichts von einer Johanna. Anastasius sagt, daß nach dem Tode Leo's IV. einmüthig Benedict III. gewählt worden sei. Selbst der große Papstfeind Photius, aus der griechischen Kirche, schweigt hiervon; gewiß hätte er diese Historie nicht übergangen, da sie nur zum Nachtheil der Päpste sein konnte.

Ueber die Veranlassung zu dieser Erzählung gibt es verschiedene Ansichten. Einige halten sie für ein symbolisch-satyrisches Gemälde, zur Erklärung, wie sich die pseudo-isidorischen Decretalen eingeschlichen hätten. Andere glauben, die Sage rühre von einem Mißverständnisse über die Sella stercoraria her. Welche Bewandniß es eigentlich mit dieser Sella gehabt habe, läßt sich nicht mehr ermitteln; soviel nur ist bekannt, daß mittelst derselben eine Geschlechtsprüfung der Päpste vorgenommen wurde, um gewiß zu sein, daß der Inhaber des apostolischen Stuhles nicht gegen die canonischen Bestimmungen (welche alle Eunuchen vom Besitze desselben ausschließen) beschaffen wäre. Andere, vielleicht am richtigsten, glauben,

daß die ganze Sage nur eine Satyre gewesen sei auf das Weiberregiment in Rom, für die damalige Zeit, als mehrere lasterhafte Päpste, unter dem Namen Johann, den apostolischen Stuhl inne hatten. Manche wollen diese Geschichte speciell auf Johann X. beziehen; doch möchte dieß gewagt sein, um so mehr, da doch Papst Johann XI. und XII. jenem in ihrem unmoralischen und wollüstigen Lebenswandel nicht nachstanden.

Johannes, Bischof von Antiochien von 427—441, merkwürdig wegen seines Einflusses im nestorianischen Streite, besonders bei der durch Cyrill, Bischof von Alexandrien, auf der ökumenischen Synode im Jahre 431 bewirkten Verdammung des Nestorius. S. Nestorianische Streitigkeit.

Johannes, Cantacuzenus, ein griechischer Mönch, welcher um das Jahr 1411 starb, ist merkwürdig als Apologet des Christenthums gegen den Muhamedanismus. Seine Schriften sind: *contra mahomedicam fidem christi et orthodoxa assertatio*; und *adversus Mahomedis errores lib. IV.*

Johannes Chrysostomus, s. Chrysostomus.

Johannes Damascenus, s. Damascenus.

Johannes Duns Scotus, mit dem Beinamen Doctor subtilis, ein Franciscaner, geboren entweder zu Duns in Schottland oder zu Dunston in Northumberland, ungefähr im Jahre 1275, Lehrer der Theologie und Philosophie zu Oxford seit 1301, dann zu Paris, starb in Cöln 1308, ist hauptsächlich insofern merkwürdig, als er in der zweiten Periode des Scholasticismus eine entscheidende Stimme in den Aussprüchen der damaligen Philosophie und Theologie hatte. Durch ihn bildete sich die Partei der Scotisten, im Gegensatz zu den Thomisten; s. den Artikel Scholasticismus, Scholastiker.

Johannes, der Evangelist, war von Geburt ein Galiläer, seinem Stande nach ein Fischer. Er gehörte mit Petrus und Jacobus zu den ersten beständigen Begleitern und Nachfolgern Jesu und wurde von diesem eines besonders vertrauten Verhältnisses gewürdigt. Letzteres ersieht man daraus, daß er an gewissen feierlichen Vorfällen Jesu Antheil nahm, bei denen nicht alle anderen Apostel zugegen waren, z. B. an der Leidensnacht; scheidend empfahl Jesus dem Johannes seine Mutter, Maria; die Mutter des Johannes, Salome, gehörte zu den Begleiterinnen Jesu, dessen äußere Bedürfnisse besorgend.

Nach dem Weggange Jesu von der Erde trat Johannes, sowohl in als außer Palästina, für die neue Religion als der thätigste Eiferer auf, so daß man ihn, wie den Apostel Jacobus und Petrus, als die Stütze der christlichen Gemeinden zu betrachten pflegt. So lange er in Palästina war, beschäftigte er sich mit dem Unterrichte und der Bekehrung der Juden. Dann begab er sich nach

Klein-Asien, lebte zu Ephesus und führte von hier aus die Aufsicht über die kleinasiatischen Gemeinden. Unter der Regierung Domitian's wurde er nach Rom geführt und in das Exil auf die Insel Patmos geschickt. Zwei Jahre darauf soll er nach Ephesus zurückgekommen und dort, unter der Regierung Trajan's, in einem sehr hohen Alter gestorben sein. Die Behauptung, daß er zu Rom, auf Befehl Domitian's, in einen Kessel mit siedendem Oel geworfen worden, aber unbeschädigt geblieben sei, ist fabelhaft. Wahr ist, daß Johannes im Exil gelebt hat. Deutlich bezieht sich hierauf eine Stelle in der Offenbarung 1, 9.; auch Clemens Alexandrinus und Eusebius zeugen dafür. Wahr ist ferner, daß er ein hohes Alter erreicht und bis auf Trajan's Zeiten gelebt hat. Dafür zeugt Irenäus contr. haeret. 3, 3. von welchem Polycarp, als ein Schüler des Johannes, angeführt wird. Als Polycarp den Märtyrertod starb, war Johannes ungefähr 86 Jahre alt, und kannte jener als Jüngling den Johannes, so muß dieser offenbar ein hohes Alter erreicht haben. Wahr ist endlich, nach Angabe älterer Schriftsteller, daß Johannes zu Ephesus eines natürlichen Todes gestorben ist. Sein Fest wird den 27. December gefeiert. Abgebildet wird er häufig mit einem Kelche, aus welchem eine Schlange emporsteigt.

Der Character des Johannes zeichnet sich sehr durch einen hohen Grad von Sanftmuth und Milde aus. Dieß erhellt hauptsächlich aus seinen Briefen, die jedoch erst ein späteres Werk von ihm sind. In seinen früheren Jahren scheint er lebhaft und feurig gewesen zu sein (Marc. 3, 17.; Luc. 9, 54.). Er und Jacobus hatten sogar Jesum erst aufgefordert, Feuer auf eine samaritanische Stadt herabfallen zu lassen; in dieser Hinsicht nannte sie Jesus selbst donnernde Männer (s. Jacobus den Aeltern). Sein Feuer ging jedoch später in Milde und Sanftmuth über.

Vom Johannes haben wir in unserem neutestamentlichen Canon noch mehrere Schriften übrig, nämlich ein Evangelium, Briefe und eine Offenbarung; wir handeln zuerst vom

Evangelium.

Die Aechtheit desselben ist in älteren und neueren Zeiten vielfach angefochten worden. In den älteren Zeiten geschah dieß zuerst von den Ebioniten und Nazaräern. Man kann indeß nicht beweisen, daß sie die Abfassung von Johannes geläugnet hätten; nur aus dogmatischen Gründen legten sie keinen Werth auf dieses Evangelium. Sie schlossen sich hauptsächlich an das Evangelium secundum Hebraeos an. Im zweiten Jahrhundert traten mehrere gnostische Parteien, als Gegner unseres Evangeliums, auf. Die Marcioniten verwarfen es mit dem Evangelium Matthäi und Marci, weil sie diese Männer für zu sehr jüdisch gesinnt hielten. Die Aloger, Gegner der Montanisten (2. Jahrh.), chiliastische

Ideen begünstigend, griffen die ganze Vorstellung von den Gnadenwirkungen des heiligen Geistes an und verwarfen darum das Evangelium Johannis, weil in demselben von der Sendung des göttlichen Geistes und seiner besonderen Gaben die Rede ist. Sie erklärten alle Schriften des Johannes für untergeschoben und behaupteten, daß Cerinth das Evangelium verfaßt habe. Außer diesen Parteien traten keine Zweifler und Gegner der Aechtheit unseres Evangeliums in der älteren Zeit auf.

In neuerer Zeit erhoben sich gegen diese mehrere Gelehrte. Am berühmtesten sind die Darstellungen eines der größten Theologen unserer Zeit, Bretschneider's, in der Schrift: probabilia de evangelii et epistolarum etc. indole et origine 1820. Die scharfsinnigen Sätze, welche hier gegen die Aechtheit aufgestellt wurden, veranlaßten die gründlichsten Untersuchungen über das Evangelium Johannis, und durch diese wurden alle Zweifel gegen die Aechtheit desselben beseitigt.

Was die äußeren Gründe betrifft, welche mehrere Gelehrte gegen die Aechtheit vorbrachten, so berief man sich zunächst darauf, daß sich in den ältesten Zeiten keine Spur vom Evangelium vorfinde; Theophilus von Antiochien, in der Mitte des 2. Jahrhunderts, habe es zuerst citirt. Wir finden jedoch, daß auch andere angesehene Schriftsteller des Alterthums, z. B. Justinus Martyr, Kenntniß von demselben hatten. Wir finden bei diesem die Lehre von der Person Jesu, wie beim Johannes; er sagt ganz deutlich in den Memorabilien, daß der eingeborene Sohn des Vaters, der Logos, bei Gott war und Mensch geworden sei; auch in den Briefen des Ignatius (1. Jahrh.) sehen wir vielfache Hinweisungen auf johanneische Stellen, wie beim Hermas.

Von der Mitte des 2. Jahrh. finden sich die häufigsten und deutlichsten Zeugnisse für die Aechtheit des Evangeliums. Hierher gehört das Zeugniß der sibyllinischen Orakel, des Tatian, des Theophilus von Antiochien, Athenagoras, Irenäus (dessen Zeugniß um so wichtiger ist, da er aus Klein-Asien gebürtig war, wo Johannes gelebt und geschrieben hat, und weil ihm historische Genauigkeit nicht abzusprechen ist), Clemens von Alexandrien und Tertullian. Origenes im 3. Jahrhundert, durch Gelehrsamkeit und critischen Scharfsinn ausgezeichnet, stellt sein Zeugniß in des Eusebius K. G. 6. B. Cap. 25 auf und schrieb zugleich einen Commentar über das Evangelium.

Auch unter den Gegnern des Christenthums fehlt es nicht an Zeugen für die Aechtheit der johanneischen Schrift. Celsus, von dessen Schriften Origenes viele Fragmente aufbewahrt hat, tadelt die Christen, daß sie den Sohn Gottes zum Logos machten, und so wird Christus nur von Johannes genannt. Ammonius (3. Jahrhundert) und Porphyrius reden deutlich von ihrer Be-

kanntschaft mit dem Evangelium, und Julian, 4. Jahrh., spricht bestimmt von demselben, als von einer ächten Schrift, in mehreren Stellen, die er aus dem ersten Capitel citirt.

Die häretischen Parteien der älteren Kirche, die Aloger und einige gnostische Parteien ausgenommen, haben nie einen Widerspruch gegen die Aechtheit des Evangeliums erhoben. Für diese zeugen die Montanisten, welche ihren Stifter, Montanus, ein Werkzeug des von Jesu seinen Jüngern verheißenen Paraclets (παρακλητος) nannten. Nur im Evangelium Johannis hat der göttliche Geist diesen Namen, also können sie diesen Ausdruck höchst wahrscheinlich nur aus diesem Evangelium geschöpft haben; ja die Aloger verwarfen es eben darum, weil jene diesen Ausdruck aus dieser Schrift entlehnt hatten. In gleicher Beziehung kann man die Valentinianer hier nennen; denn ihre Lehrsätze, besonders über den Logos, sprechen dafür. Auch die Schüler Valentinian's, Ptolemäus und Heracleon, kommen hier in Betracht, auch sie erkannten die Aechtheit des Evangeliums an, und Heracleon schrieb sogar einen Commentar über dasselbe.

Was die inneren Gründe betrifft, so hat man gegen die Aechtheit des Evangeliums Johannis eingewendet, es gebe mehrere Stellen, die nicht mit einander harmonirten und von verschiedenen Verfassern herrührten. Doch wenn man sich erinnert, daß man in der Sprache des Johannes nicht eine philosophische Präcision erwarten darf, so schwindet dieser Einwand. Wohl ist das Evangelium in Hinsicht des Inhaltes, Tones und eigentlichen Characters sehr verschieden von den übrigen Evangelien, und hierauf gründet man die Einwendung, daß es nicht als das Product des Johannes, überhaupt nicht als das Product eines Apostels betrachtet werden könne. Christus erscheine ganz anders, als in den übrigen Evangelien; entweder müßten jene, oder dieses unächt sein. Bei Matthäus, Marcus und Lucas verbreite sich Jesus über allgemeine Religionswahrheiten, über Gott, Gottes Weltregierung u. s. w., über Gegenstände der Moral, über damalige Irrthümer u. s. w.; bei Johannes beziehen sich die Reden Jesu meistens auf die himmlische Abkunft Jesu, seine eigentliche Verbindung mit Gott. Doch das Evangelium Johannis überzeugt jeden aufmerksamen Leser, daß Jesus nicht überall und immer von seiner Abkunft und Würde redet, sondern er spricht auch hier über den letzten Zweck und die Göttlichkeit seiner Lehre überhaupt, über die Verherrlichung Gottes unter den Menschen, über manche andere Gegenstände, und führt Alles auf Gott zurück. Die Ansicht von Jesu, daß er mit besonderen Kräften begabt gewesen sei, steht in keinem Widerspruch mit der Ansicht, daß der Logos Mensch geworden. Auch bei den übrigen Evangelisten fehlt es nicht an Stellen, welche sich auf das Höhere in Christo und auf seine eigentliche Verbindung mit Gott beziehen; z. B. Matth. 11, 25.;

Joh. 3, 35.; Matth. 28, 18.; Joh. 17; Matth. 12, 6. 8.; Marc. 2.; Luc. 7, 22. In Matthäus, Marcus und Lucas herrscht eine einfache, aber doch höchst würdige Ansicht über Jesus vor; im Evangelium Johannis wird das Höhere und Göttliche in ihm bestimmter und deutlicher hervorgehoben.

Man hat ferner erinnert, daß im johanneischen Evangelium eine gewisse Mystik und dialektische Subtilität sichtbar werde. Von letzterer findet sich indeß keine deutliche Angabe; sie kann sich auch nicht finden, da es dem Johannes nur daran lag, die höchsten Ideen, die sich auf Religion und Anwendung derselben im Leben beziehen, darzustellen. Was erstere anbetrifft, so ist es gewiß nicht zu läugnen, daß sich ein unverkennbarer Unterschied zwischen der Form und Lehre des Johannes und der übrigen Evangelisten findet; diese sind faßlicher und klarer, doch folgt hieraus noch nicht die Unglaubwürdigkeit unseres Evangelisten. Es läßt sich recht gut psychologisch erklären, daß sein großer, feuriger Geist ihn bei Darstellung religiöser und moralischer Ideen hinriß und ihn Worte schreiben ließ, deren tiefer Sinn nicht sogleich einleuchtet. Und von einer Ueberspannung des Geistes finden wir doch nirgends eine Spur.

Man hat ferner erinnert, Jesus spreche in anderen Evangelien öfters in Gleichnissen, bei Johannes aber nicht. Wohl hat Johannes nicht gerade dieselben Gleichnisse und nicht die vollständig ausgeführten Erzählungen, wie die anderen Evangelisten, aber wir finden bei ihm doch auch einzelne Vergleichungen, die in Hinsicht der Anschaulichkeit andern nicht nachstehen, z. B. Cap. 10, 15. Wir finden auch bei ihm sogar allegorische Aussprüche, welche ganz mit den Aussprüchen der anderen Evangelisten zusammentreffen; z. B. Cap. 4, 5—38.; Matth. 9, 37 ff.

Ferner bemerkt man, es herrsche in allen Reden Jesu und des Johannes, welche unser Evangelium mittheile, ein und derselbe Ton, man finde nicht die der Zeit und dem Orte angemessene Abwechselung, wie bei den übrigen Evangelisten. Doch mehrere Abschnitte zeigen deutlich, daß Christus auch im Evangelium Johannis mit Ton und Lehrart wechselte, der Zeit und dem Orte gemäß. Man sehe z. B. das Gespräch mit Nicodemus, Cap. 3. und 4. Manche Reden haben einen bildlichen Ton; ebenso wenig erkennt man aus dem Evangelium, daß alle in demselben redende Personen eine und dieselbe Sprache geführt hätten. Die Einwürfe, daß man hier Manches finde, was dem Geiste Christi nicht angemessen sei, beruhen auf subjectiven Ansichten vom Evangelium; namentlich bezieht man sich hierbei auf Cap. 17, welches nicht gerade als ein förmliches Gebet Jesu zu betrachten ist, sondern vielmehr als ein frommer Rückblick auf die Vergangenheit und Hinblick auf die Zukunft. Mag man es aber auch als ein ganz eigentliches Gebet betrachten, so liegt

doch hierin Nichts, was zu dem demuthsvollen Character Jesu unpassend sein sollte.

Endlich hat man gegen die Aechtheit des Evangeliums ausgesprochen, daß Manches in ihm vorkomme, was von den Personen, die redend angeführt würden, nicht auf diese Weise gesagt sein könne, historisch unrichtig sei und einen Verfasser ankündige, der nicht im Judenthume geboren, sondern ein Heidenchrist sei. Die erstere Behauptung ist gleichfalls nur subjectiv; ein Widerspruch gegen die uns bekannte Zeitgeschichte findet sich aber bei Johannes nicht, man bemerkt vielmehr bei ihm viele specielle Beziehungen auf die damalige Geschichte, Geographie und Chronologie, welche mit den darüber vorhandenen Nachrichten vollkommen übereinstimmen und ganz in die Zeit des Johannes fallen. Hierher gehören z. B. Stellen, welche die damalige jüdische Staatsverfassung, oder die Verhältnisse der Juden zu den Römern, oder Eintheilungen des Landes Palästina u. s. w. betreffen. Hätte ein Heidenchrist das Evangelium geschrieben, so würde er nicht im Stande gewesen sein, Einzelheiten so genau und richtig anzugeben. Dazu kommt, daß Sprache und Erzählungsweise vollkommen apostolisch ist; sie ist schlicht, ohne ängstliche Genauigkeit in der Angabe solcher Umstände, welche den damaligen Lesern bekannt sein konnten. Die Worte der Sprache selbst sind hebräisch-griechisch, wie es sich von einem, der im Judenthume geboren ist, erwarten läßt. In dogmatischen Stellen ergibt sich die Aechtheit aus der Beziehung auf specielle Bedürfnisse.

Man hat schon in der alten Kirche die Behauptung aufgestellt, daß das johanneische Evangelium als eine Ergänzung zu den 3 übrigen zu betrachten sei. In neuerer Zeit zollte man dieser Meinung öfters Beifall. Wohl gewinnt unsere Kenntniß von Jesu an Vollständigkeit und Genauigkeit durch dieses Evangelium; es finden sich hier meistens ganz eigenthümliche Reden Jesu und mehrere Erzählungen, welche Matthäus, Marcus und Lucas nicht haben; einige hat er mit diesen gemein, andere berührt er nur kurz. Dieß konnte wohl auf den Gedanken führen, daß das Evangelium Johannis eine Ergänzung zu den übrigen Evangelien sein sollte. Doch dieser Ansicht stehen wichtige Gründe entgegen. Johannes hat mehrere Erzählungen ebenso weitläufig, wie die andern Evangelisten, mitgetheilt, besonders die Leidens- und Auferstehungsgeschichte; einzelne Aeußerungen erzählt er mit denselben Worten, wie diese (Joh. 12, 8.; Matth. 26, 11.; Joh. 6, 20.; Matth. 14, 27.; Joh. 12, 25.; Matth. 10, 39. u. s. w.). Wollte nun Johannes eine Ergänzungsschrift liefern, so fragt es sich mit Recht, warum er nicht diese Erzählungen übergangen, warum er nicht andere gleich wichtige Begebenheiten referirt habe? Dazu kommt, daß sich auch bei ihm manche Abweichungen von den andern Evangelien finden. Auch die Behauptung, daß er die andern Evangelien oder ein mündliches Urevangelium

benutzt habe, ist nicht anzunehmen. Denn wenn auch nicht zu läugnen ist, daß Johannes die Evangelien kannte und später als die Evangelisten schrieb, so kann man doch deswegen nicht glauben, daß er diese oder ein Urevangelium benutzte, weil er ein Augenzeuge des Lebens Jesu war und also die reichste Quelle seines Evangeliums in sich selbst hatte; auch findet sich nirgends eine Spur, die dafür zeugte, daß er das Document eines andern Schriftstellers benutzte. Wahrscheinlich aber ist es, daß er schon vor Abfassung seines Evangeliums Aussprüche Jesu aufgezeichnet und sie späterhin benutzt habe, da wir in den Reden Jesu, wie sie Johannes gibt, besonders solche Aussprüche finden, welche ausführliche Lehrvorträge Jesu sind und eine specielle Beziehung auf Zeit, Ort und Umstände haben.

Ueber den Zweck des Evangeliums ist gleichfalls verschieden geurtheilt worden. Johannes selbst spricht sich über denselben Cap. 20, 31. aus; er wollte Jesum als Sohn Gottes und Welterlöser im tiefsten Sinne des Wortes darstellen, und zwar mit Beziehung auf Christi höhere Würde und Natur. Daher erklärt es sich, daß er glaubwürdige Erzählungen nicht schlechthin lieferte, sondern auch dogmatisch verfuhr. Zur gehörigen Würdigung des Inhaltes und der Beschaffenheit des Evangeliums muß man ferner nicht vergessen, daß Johannes die gebildeteren Christen vor Augen gehabt und auf ihre Bedürfnisse und Zweifel Rücksicht genommen hat. Hieraus erklärt es sich, daß wir bei ihm eine besondere Auswahl von Erzählungen finden. Der einfache und erste Unterricht von Jesu nämlich, der sich auf das mündliche Urevangelium gründete, genügte nicht allen Anhängern der neuen Lehre; es gab viele, die mit manchen eigenthümlichen Ansichten zum Christenthum gekommen waren; viele waren in griechischen Schulen gebildet und wollten Vorstellungen der damaligen Zeitphilosophie mit dem Christenthum verbinden. Diesem suchte Johannes durch die Auswahl seiner Erzählungen entgegenzuwirken; er nahm nur solche auf, die einen höheren Ton zeigten. Ja der ganze Inhalt, die ganze Sprache des Evangeliums zeigt, wie der ganze Zweck des Johannes dahin ging, Jesum als Gottes Sohn und Weltheiland, im höchsten Sinne des Wortes, darzustellen. Schon der Anfang seiner Schrift, in welchem er dogmatisch belehrend redet, durch Verknüpfung der Lehre von der höheren Natur Christi mit dem Begriff λογος, zeugt hiervon. Diesen Ausdruck führt er mit Berücksichtigung auf ein damaliges Philosophem an. Dann wählt er unter den Reden Jesu besonders diejenigen aus, in welchen Christus ausführlich über seine göttliche Sendung gesprochen hat, erzählt darum auch die Leidensgeschichte so ausführlich, darauf hinweisend, wie sich Jesus auch hier als Gottessohn offenbare.

Mehrere haben den Zweck des Evangeliums darin gefunden, daß Johannes durch dasselbe die Johannesjünger (s. diese) habe

widerlegen wollen. Aus allen Nachrichten ist es an und für sich zweifelhaft, daß es eine förmliche Secte der Johannesjünger gegeben haben sollte, welche den Jüngern Christi entgegengewirkt hätte. Es finden sich allerdings mehrere Aeußerungen, welche sehr ausführlich über das wahre Verhältniß, in welchem Johannes der Täufer zu Christo stand, handeln. Johannes der Täufer, heißt es, sei blos als Verkündiger und als Vorgänger Jesu zu betrachten; er sei nicht das vollkommene Licht gewesen, das, als Logos, geistig bei Gott schon existirte; das Evangelium läßt ihn sein Verhältniß zu Jesu selbst darlegen (Joh. 1, 19—34.; 3, 26—28.). Hieraus können wir mit Recht schließen, Johannes, der Evangelist, habe an einigen Stellen die Absicht gehabt, diejenigen, welche über das wahre Verhältniß Johannis des Täufers zu Jesu keine rechte Kenntniß hatten, zurecht zu weisen; doch ist dieß keineswegs sein Hauptzweck gewesen.

Manche glauben, daß Johannes sein Evangelium gegen die Gnostiker, insbesondere gegen die Cerinthianer, Valentinianer, oder gegen die Secten der Nicolaiten, Nazaräer und Ebioniten gerichtet habe. Doch man kann gar nicht einmal historisch nachweisen, daß es zur Zeit des Johannes gnostische Parteien oder gar ausgebildete Schulen derselben gegeben habe; höchstens kann man sagen, daß zu jener Zeit Meinungen laut geworden waren, welche Veranlassung zur Ausbildung gnostischer Schulen späterhin wurden. Gewiß ist es daher unrichtig, die gestellte Behauptung aufnehmen zu wollen. Mit Zuversicht kann man vielmehr der Meinung beipflichten, daß sich mehrere Sätze im Evangelium finden, welche einen gewissen Gegensatz gegen manche, schon damals geäußerte, irrige Meinung bildeten, gegen Ideen, welche schon damals Keime des nachmaligen Gnosticismus in sich enthielten, insbesondere gegen die, welche glauben machten, daß Jesus nur einen Scheinkörper gehabt habe (Cap. 1, 14.; 19, 34.). Darum wird man aber das Ganze zu keiner Streitschrift machen wollen. Der Hauptzweck ist kein anderer, als der oben angegebene.

Man hat öfters eine besondere Vorliebe zum Evangelium Johannis zu erkennen gegeben, ja dieses für das vollkommenste erklärt. Hierbei hob man heraus, daß es viel weniger im jüdischen Geiste geschrieben sei, als die übrigen Evangelien, weil weniger wundervolle Handlungen erzählt würden, als in jenen. Doch das Wunderbare von Jesu ist von dem Judenthum ganz unabhängig; in den christlichen Urkunden finden wir dieses immer so dargestellt, daß es in genauer Beziehung auf den Geist der Lehre und des Lebens Jesu steht, immer in sichtbarer Verbindung mit einem religiösen und moralischen Zwecke. Auch bei Johannes finden sich außerordentliche Erscheinungen und Thatsachen, und wenn sich deren bei ihm weniger finden, als in den andern Evangelien, so kommt dieß daher, weil

der Plan des Johannes hauptsächlich auf Darstellung noch nicht gesammelter Reden ging. Ein Vorzug kann seiner Schrift vor den Schriften der andern Evangelisten deßhalb noch nicht zugestanden werden.

Rühmt man ferner als einen besondern Vorzug dieses Evangeliums, daß in ihm die eigenthümliche Lehrart Jesu treuer, vollkommner und deutlicher dargestellt werde, als in den übrigen Evangelien, so tritt man offenbar letztern zu nahe; denn auch in ihnen lebt und weht ganz unverkennbar stark der Geist Jesu, auch sie geben uns ein treues Bild von den Lehren und dem Leben des Erlösers. Aus dem gnomischen Ausdruck, den sie haben und den man bei Johannes vermißt, kann der unbefangene Beurtheiler der johanneischen Schrift noch nicht schließen, daß der Ton Jesu hier treuer und deutlicher dargestellt sei, als bei den andern Evangelisten.

Eine besondere Erwähnung verdienen jedoch noch einige Puncte, welche uns ein Zeugniß für die Treue der Darstellung des Johannes, und über den Character seiner Schrift ein hinreichendes Licht geben. Johannes liebt es nämlich, manchen Reden Jesu einige kürzere Erläuterungen beizufügen; in diesen erklärt er, in welchem Sinne Jesus wohl gesprochen habe; hier unterscheidet er genau die Worte Jesu von seinen Erläuterungen (z. B. Cap. 2, 19 ff.; 7, 37 ff.; 12, 32.; 21, 18 ff.). Er gebraucht ferner den Ausdruck Logos nur da, wo er so spricht, daß er seine Leser über die höhere Natur Christi belehrt, nie aber da, wo er Reden Christi oder anderer Personen berichtet; hier finden wir meistens nur den Ausdruck Pneuma (πνευμα).

Characteristisch ist es, daß Johannes in seinem Evangelium mehr von den Reden, als von den Thaten Jesu spricht. Von ersteren trifft er noch eine besondere Auswahl, und von letztern führt er vorzüglich solche an, welche in genauer Beziehung mit seinen Reden stehen. An mehrern Stellen bemerken wir ferner eine große Genauigkeit in Angabe des Ortes, der Zeit, der Personen, und einen gewissen religiösen Pragmatismus; letzterer zeigt sich insofern, als Johannes an mehrern Orten verschiedene Urtheile zusammenfaßt, welche über diese und jene Reden Christi gefällt wurden, oder insofern, als er den Eindruck angibt, welchen diese auf Zuhörer machten, oder insofern, als er die Gründe beibringt, weshalb viele Juden nicht an Christum glauben wollten, oder insofern, als er seine Ansicht über den Sinn, in welchem Christus Etwas gesprochen habe, berichtet.

Was den Stil betrifft, so gilt hierüber, was auch von den übrigen Evangelisten gesagt ist, daß er nicht rein griechisch ist. Dabei liebt Johannes die Gewohnheit, Gedanken und Sätze zu wiederholen, indem er diese theils negativ, theils positiv darstellt, um die Aufmerksamkeit zu fesseln; besonders kann man hierbei an Cap. 1.

erinnern. Ferner liebt er Gegensätze, setzt gern das Abstractum für das Concretum, und öfters gebraucht er ein und dasselbe Wort tropisch und eigentlich. Dasselbe gilt auch von seinen Briefen. Uebrigens ist es durchaus außer allem Zweifel, daß er sein Evangelium selbst und in griechischer Sprache abgefaßt habe. Die einzelnen Hebraismen, die sich bei ihm finden, erklären sich daher, daß er von Geburt kein Grieche war.

Was die Zeit der Abfassung des Evangeliums betrifft, so finden wir schon bei den älteren Kirchenlehrern die Nachricht, daß Johannes später, als die anderen Evangelisten, nach den Jahren 60 und 61, als er sich schon nach Klein-Asien begeben hatte, geschrieben habe. Hiermit stimmen die Zeugnisse des Irenäus contra haeret. 3, 11., Epiphanius haeres. 51., Eusebius K. G. 3, 24., Hieronymus de scriptorib. eccles. illustr. überein. Das Jahr der Abfassung wirklich genau bestimmen zu wollen, dazu fehlen die näheren Data. Am sichersten ist es, wenn man die letzten Jahre vor der Zerstörung Jerusalems als Abfassungszeit betrachtet.

Mehrere Gelehrte haben sich dagegen für eine sehr frühzeitige Abfassung erklärt und darauf berufen, daß dasselbe in den alten Handschriften sogleich nach dem Evangelium Matthäi stehe. Doch dieß ist kein hinreichender Grund; denn bei der Anordnung der Evangelien ist man nicht immer chronologisch verfahren, sondern vielmehr nach der größeren oder geringeren Autorität der Verfasser. Weil Matthäus und Johannes selbst Apostel waren, ließ man sie Anderen vorangehen.

Als Ort der Abfassung wird in einigen alten Handschriften Patmos genannt. Eine ältere Tradition nennt dagegen Ephesus, und für diese Angabe sprechen die Zeugnisse des Irenäus, Hieronymus, Eusebius u. s. w.; sie stimmt auch mit dem, was oben über den Aufenthalt des Johannes in Kleinasien gesagt worden ist, überein.

Zwei Abschnitte sind es, über deren Aechtheit sehr verschieden geurtheilt worden ist, und über diese müssen wir noch Einiges beifügen. Jene Abschnitte sind:

1) Die Geschichte von der Ehebrecherin, Cap. 7, 53.—8, 11. Zwar steht diese Pericope in vielen Handschriften ohne irgend ein Zeichen, daß sie verdächtig sei, ohne einen Asteriscus (⁂) oder Obelos (÷); doch die wichtigsten Handschriften haben sie weggelassen, andere bezeichnen sie als verdächtig. Die meisten älteren Väter der griechischen Kirche haben sie gleichfalls übergangen. Vor dem 4. Jahrhundert bemerkt man keine Spur derselben im griechischen Text. Die lateinische Kirche hat sie dagegen in die Vulgata und in einige Handschriften aufgenommen. Wägt man die äußeren Zeugnisse gegen einander ab, so sind sie im Ganzen mehr gegen, als für die Aechtheit, und es läßt sich wohl denken, daß die Pericope aus

einer mündlichen Tradition in den Text gekommen sei, indem man sie anfangs wahrscheinlich an den Rand schrieb. In der Sache selbst liegt kein Grund, diesen Abschnitt dem Johannes abzusprechen; denn er enthält Nichts, was mit dem Character des Johannes im Widerspruch stände. Sieht man dagegen auf einzelne Worte und Ausdrücke, so finden sich bestimmte Abweichungen von dem Sprachgebrauch des Johannes. In Cap. 8, 2. findet sich das Wort ὀρθρου, frühmorgens; Johannes hat dieses sonst nie gesetzt. In V. 2. bedeutet λαος irgend eine unbestimmte Menge von Menschen; nur hier hat dieses Wort diese Bedeutung, sonst pflegt Johannes ὀχλος zu schreiben. V. 5. steht λιθοβολειν, steinigen; Johannes setzt dafür gewöhnlich λιθαζειν; V. 7. ἀναμαρτητος, der keine Schuld hat, kommt bei Johannes sonst nie vor; dasselbe gilt V. 9. von dem Worte ἐσχατος, in der Bedeutung: der Geringste an Ansehen. Statt καταλειπειν, zurücklassen, schreibt er gewöhnlich ἀφιεναι; die ganze Formel ἐξηρχοντο εἰς καθ' εἰς findet sich sonst nirgends bei Johannes. V. 10. κατακρινειν, verurtheilen, dafür setzt Johannes das simplex u. s. w. Dazu kommt, daß diese Pericope nicht in den Zusammenhang paßt; sie trägt Nichts zur Erklärung von dem bei, was Johannes von Cap. 5. an zeigen wollte, nämlich, wie das Leben Jesu allmälig immer verwickelter wurde, und woher der Haß der Juden gegen Jesum kam. Hält man Cap. 7, 52. mit Cap. 8, 12. vergleichend zusammen und läßt man diesen Abschnitt weg, so ist der Zusammenhang enger und deutlicher.

2) Cap. 21. Bericht von einer Zusammenkunft Jesu mit seinen Jüngern am galiläischen See. Ueber diesen Abschnitt sind die Ansichten sehr getheilt. Daß er wirklich vom Johannes verfaßt sei, bezweifelte man schon wegen des Schlusses von Cap. 20, welcher ganz das Ansehen hat, als ob das ganze Evangelium geschlossen sei. Und in der That, hier konnte es auch geschlossen werden. Im Inhalt liegt freilich kein Grund, das Capitel dem Johannes abzusprechen, denn es hängt mit der Hauptabsicht des ganzen Evangeliums, Jesum als den Sohn Gottes und Welterlöser darzustellen, zusammen; auch der Stil enthält Manches, was mit den Eigenthümlichkeiten des Johannes zusammentrifft. Indeß finden sich doch auch Abweichungen verschiedener Art. So finden wir Cap. 21, 1. ἐπι, an, mit dem Genitiv; sonst steht diese Präposition bei Johannes mit dem Dativ (Cap. 4, 6. 5, 2.). V. 3. ἐρχεσθαι συν τινι, in der Bedeutung, Jemandem nachfolgen; sonst schreibt Johannes ἀκολουθειν τινι (Cap. 1, 37. 13, 37.). V. 4. ἔστη — εἰς, statt εἰς wäre hier, nach dem johanneischen Stile, ἐπι zu erwarten (Cap. 16, 6.). V. 12. ἐξεταζειν, fragen, ausforschen, wird vom Johannes gewöhnlich durch ἐρωταν ausgedrückt (Cap. 18, 7. 21.). V. 18. φερειν, im Sinne: wohin führen; in dieser Bedeutung kommt es im ganzen N. T. nicht vor; auch

Johannes schreibt dafür ἀγειν (Cap. 1, 43. 7, 45. 9, 13. u. s. w.). V. 20. τον μαθητην, ὁν ist wohl ganz johanneisch, aber der weitere Zusatz findet sich sonst nirgends bei Johannes, und statt ἐπιστρεφεσθαι, sich umdrehen, steht gewöhnlich das simplex. V. 24. και οἰδαμεν, wir wissen, u. s. w.; bei Johannes steht sonst nie die erste Person Pluralis statt des Singularis; er konnte schreiben και οἰδε, d. h. dieser Jünger weiß u. s. w. Wollte man den Plural so verstehen, daß zugleich die Ueberzeugung anderer Apostel ausgedrückt sei, so würde hierin etwas Befremdendes liegen. Der Sinn wäre: Ich und andere Apostel wissen u. s. w. Es liegt aber gar nicht in der Gewohnheit der Evangelisten, auf diese Weise ihre Wahrhaftigkeit zu versichern. Noch deutlicher zeigt V. 25, wie wenig Johannes diese Worte geschrieben haben konnte. Hier spricht der Verfasser wieder im Singular οἰμαι, dazu kommt, daß die letzten Worte etwas Hyperbolisches umfassen, was gar nicht mit der Einfachheit des johanneischen Stiles harmonirt.

Das Resultat ist nun, daß Cap. 21. nicht vom Johannes, dem Evangelisten, herrührt. Der Verfasser konnte auch gar nicht als Johannes gelten, da er sich so deutlich durch die bemerkten Redensarten von diesem unterscheidet. Als Verfasser ist wohl höchst wahrscheinlich ein Freund und Schüler des Johannes anzunehmen, der die mitgetheilten Erzählungen öfters von seinem Lehrer gehört hatte und, wahrscheinlich noch bei Lebzeiten des Johannes, diese Nachrichten am Ende des Capitels beifügte. Wäre Johannes nicht mehr am Leben gewesen, so würde jener Verfasser auch den Tod dieses berührt haben. So kam nun auch dieser Zusatz in die älteren Handschriften. Aus der Annahme, daß ein Freund des Johannes der Verfasser dieses Abschnittes sei, erklärt es sich auch, wie wir so viel Johanneisches, und wieder so viel von demselben Abweichendes hier finden.

Drei Briefe des Johannes.

Außer dem Evangelium werden dem Evangelisten Johannes auch 3 Briefe, welche in unserem neutestamentlichen Canon aufgenommen sind, beigelegt.

Der erste Brief.

Man hat gefragt, ob dieser in der That ein Brief, und nicht vielmehr eine Abhandlung zu nennen sei; man bemerke ja keine Begrüßung, weder am Anfange noch am Ende; die Form eines Briefes sei gar nicht beobachtet worden. Allerdings fehlen die äußeren Charactere eines Briefes; doch darf man hier nur an den Hebräer-Brief erinnern, der auch keine bestimmten Leser bezeichnet, zu Anfang auch keine Begrüßungen enthält, und sich dennoch deutlich als ein Brief characterisirt. Eben so ist es auch mit dem ersten Brief des Johannes; auch er trägt den inneren Character eines Briefes an sich. Es herrscht ein freier Ideengang; Johannes redet oft seine Leser

an, woraus man seine persönliche Bekanntschaft mit denselben deutlich erkennt. Zwar redet er sie auch in seinem Evangelium an, doch hier weit öfterer; er bezeichnet sie auch bestimmt als Christen, mit denen er in näherer Verbindung stand.

Was die Aechtheit des Briefes anbetrifft, so wird dieselbe im ganzen christlichen Alterthume anerkannt. Sein Zweck geht dahin: der Apostel ermahnt die Leser zu einem heiligen Lebenswandel, besonders zur christlichen Liebe, und erinnert dabei, daß die Liebe Gottes uns zur Tugend begeistern und beseelen müsse; denn durch diese allein komme der Christ zur Gemeinschaft mit Gott und seinem Erlöser. Zugleich warnt er sie vor Irrlehrern, vor Verführern zum Abfall von Christo, vor Verführern zu einem unheiligen Leben. Unter den Irrlehrern dachte er wohl hauptsächlich an die sogenannten Doceten (s. d.), Cap. 4, 1—3., und Ebioniten (s. d.), Cap. 2, 22. Eine gewisse Beziehung auf cerinthische Sätze läßt sich nicht verkennen, dagegen treten keine Hinweisungen auf Johannesjünger, wie man behauptet hat, hier hervor. Ueberhaupt würde es eine einseitige Beurtheilung dieses Briefes sein, wenn man den polemischen Zweck als Hauptzweck desselben betrachten wollte.

Daß der Brief nur an wirkliche Christen gerichtet sei, läßt sich, bei einer unbefangenen Ansicht desselben, durchaus nicht in Zweifel ziehen; denn die Ermahnungen zur Standhaftigkeit und Warnung vor Abfall lassen sich nur bei Christen denken. Mehrere glaubten, daß er an Judenchristen gerichtet sei, mit Beziehung auf Cap. 2, 2.; in welcher Stelle durchaus Nichts, was für diese Behauptung sprechen könnte, liegt. Daß die Leser nicht in Palästina, sondern im Auslande lebten, ergibt sich schon aus den letzten Worten des Briefes. Eine nähere Angabe über die Leser finden wir nicht. Augustin nennt als solche die Parther; doch ist es theils ungewiß, daß von ihm diese Angabe herrührt, theils unerwiesen, daß Johannes mit einer parthischen Gemeinde in vertrauten Verhältnissen gestanden habe. Wahrscheinlich ist diese Benennung, die sich bei den lateinischen Kirchenvätern findet, aus einer Abbreviatur von προς παρθενους, ad virgines, entstanden. Diese Aufschrift gibt man dem zweiten Briefe, weil er an eine christliche Frau geschrieben ist. Aus dem griechischen προς παρθενους konnte wohl προς παρθους entstehen und auf den ersten Brief auch übergetragen werden. Wir können in dieser Bestimmung Nichts weiter annehmen, als daß Johannes den Brief an Gemeinden in Vorderasien schrieb, mit denen er persönlich bekannt war.

Die Abfassungszeit des Briefes fällt einige Zeit früher, als die Abfassungszeit des Evangeliums, noch früher, als die Zerstörung Jerusalems; denn wäre diese erfolgt, so würde Johannes gewiß nicht unterlassen haben, dieses wichtige Ereigniß anzuführen. Ueber den Ort der Abfassung finden wir im Briefe keine bestimmte An-

gabe. Gewöhnlich nimmt man als solchen Ephesus an, — eine Annahme, die ganz zur Lebensperiode des Johannes paßt.

Der zweite Brief.

Im zweiten Briefe drückt Johannes einer christlichen Frau seine Freude darüber aus, daß sie sich mit ihren Kindern an das unverfälschte Evangelium halte und demselben gemäß lebe. Zugleich ermahnt er sie zur Standhaftigkeit und zur Ausübung des ächt christlichen Sinnes, warnt vor den im ersten Briefe erwähnten Irrlehrern und verspricht endlich, daß er selbst bald zu ihr kommen werde. Er begrüßt sie V. 1. mit der Formel: Ich, der Presbyter, wünsche u. s. w. Mehrere haben behauptet, daß der Brief kein Privatschreiben sei, wollen ἐκλεκτῃ κυρίᾳ auf die ganze Kirche Christi oder eine bestimmte Gemeinde beziehen und unter den Kindern einzelne Mitglieder verstehen; doch dieser Ansicht steht der Sprachgebrauch entgegen. Es konnte wohl eine Christengemeinde ἐκλεκτη, Deo probata, genannt werden; dann aber müßte man nothwendig ἐκκλησια suppliren, und von einer solchen Zusammenstellung finden wir kein ähnliches Beispiel. Genauere historische Angaben über die Frau fehlen uns; nur soviel ist gewiß, daß sie in Klein-Asien wohnte.

Schon im Alterthum wurde dieser Brief nicht überall als ächt anerkannt und zu den ἀντιλεγομενοις gezählt; doch hierzu ist kein hinreichender Grund vorhanden. Dieser Brief, wie der dritte, wird zwar im 1. Jahrhundert nicht angeführt; Origenes erklärt sich zweifelhaft über beide Briefe, wenigstens hält er sie nicht für so ächt, als den ersten Brief. Eusebius rechnet sie gleichfalls zu den Antilegomenen, und Hieronymus erklärt einen Presbyter Johannes für den Verfasser. In der Peschito (s. Bibelübersetzung) fehlen sie gleichfalls. Daß wir keine Erwähnung dieser Episteln bei den älteren Kirchenlehrern finden, erklärt sich aus ihrem Inhalt und ihrer Kürze. Beide sind kurze Privatschreiben, enthalten meist persönliche Beziehungen und konnten wenig Veranlassung darbieten, Stellen bei dogmatischen Untersuchungen aus ihnen anzuwenden. Dieß war auch vielleicht die Ursache, daß sie nicht so schnell in Umlauf kamen, und dieß erregte wiederum die Zweifel an der Aechtheit. Auch gab wohl der Ausdruck V. 1. „ich, der Presbyter," Anlaß hierzu. Hierauf gründete man besonders die Behauptung, daß nicht der Evangelist, sondern ein anderer Johannes der Verfasser sein müsse. Doch auch der Apostel konnte sich Presbyter nennen, entweder wegen seines Alters, oder er führte diesen Namen als Amtstitel. Auch Petrus, 1. Br. 5, 1. nennt sich auf diese Weise. Auf der anderen Seite zeugt auch Irenäus contra haeret. 1, 16. für die Aechtheit von Johannes, der insofern ein zuverlässiges Zeugniß ablegen konnte, als er in Klein-Asien sehr bekannt war. Hierher gehört ferner das Zeugniß des Clemens und Dionysius vo

Alexandrien. Mehrere Concilien haben den 2. und 3. Brief gleichfalls als ächt anerkannt. Ebenso beweisen Sprache und Inhalt, daß beide ächt johanneisch sind.

Die Abfassungszeit des 2. und 3. Briefes ist als gleichzeitig anzunehmen und ebenfalls vor die Zerstörung Jerusalems zu setzen.

Der dritte Brief.

Der dritte Brief ist ebenfalls ein Privatschreiben, und zwar an einen gewissen Cajus. Johannes gibt ihm unter Segenswünschen seine Freude über seinen guten Wandel zu erkennen. Er ermahnt ihn dann zur wohlthätigen Unterstützung armer Christen, drückt seine Unzufriedenheit über die Gemeinden jener Gegend, wo Cajus lebte, rücksichtlich des Diotrephes, aus und warnt den Cajus, dem bösen Beispiele jener zu folgen. Mit Begrüßung und dem Ausspruche der Hoffnung, ihn bald besuchen zu können, schließt der Brief. Genauere Angaben über Cajus fehlen uns; vielleicht kann man hier an den Cajus zu Ephesus, einen Gehilfen des Paulus (Apostelgesch. 19, 29.) denken. Uebrigens scheint dieser Brief zugleich ein Empfehlungsschreiben gewesen zu sein, welches Johannes einem gewissen Demetrius mitgab, um ihm, nebst anderen Reisegefährten, eine gute Aufnahme zu bewirken.

Offenbarung Johannis oder Apocalypse.

Dieses durch Ton und Character vor allen neutestamentlichen Schriften sich auszeichnende Buch umfaßt religiöse Mittheilungen, die dem Johannes in Visionen zu Theil geworden waren, mit dem Auftrage, sie niederzuschreiben und bekannt zu machen (Cap. 1). Auch anderwärts ist im N. T. von Visionen die Rede; sie waren größtentheils sinnbildlicher Art (Apostelgesch. 10).

Die Visionen, welche hier erwähnt werden, umfassen eine Reihe von Symbolen, welche den Triumph des Christenthums über Juden- und Heidenthum und des künftigen Reiches der Seligen ausdrücken. Das Christenthum selbst wird unter der Person Christi dargestellt, das Heidenthum an das Symbol der Stadt Rom, das Judenthum an die Stadt Jerusalem, und die Idee vom künftigen Reiche Gottes, dem Wohnplatz der Seligen, an das Bild eines neuen Jerusalems, das vom Himmel auf die Erde kommt, nachdem Christus Rom und Jerusalem besiegt haben wird, geknüpft. Man kann das ganze Buch in drei Haupttheile theilen: 1) Cap. 1—13; wo der Sieg des Christenthums über das Judenthum unter dem Bilde der Ueberwindung des gegenwärtigen, irdischen Jerusalems dargestellt wird. 2) Cap. 14—20; hier wird der Sieg des Christenthums über das Heidenthum vorgetragen; jenes wird sich allmälig weiter im Auslande verbreiten. 3) Cap. 21—22 gibt uns eine Schilderung des himmlischen Jerusalems, oder die Schilderung des künftigen Reiches

der Seligen. Ein kurzer Prolog eröffnet, und ein kurzer Epilog schließt die Reihe der Visionen.

Der Verfasser dieser Schrift kündigt sich selbst als den Apostel Johannes ganz deutlich an (Cap. 1, 9.; 22, 8.); er nennt sich, wie die Apostel überhaupt öfters, einen Diener Christi (δουλος χριστου). In V. 9. werden wir an ihn erinnert, denn er sagt, er lebe jetzt auf der Insel Patmos als ein wegen des Evangeliums Verbannter.

Von jeher waren die Stimmen darüber getheilt, ob diese Schrift wirklich von Johannes sei. Ein wichtiges Zeugniß für den Ursprung von Johannes gibt Justinus Martyr (Dialog. cum Tryphone §. 81), der lange Zeit zu Ephesus, wo Johannes lebte, sich aufhielt. Ihm stimmen Irenäus, Theophilus, Bischof von Antiochien, Clemens von Alexandrien, Origenes (gleichfalls hier sehr wichtig, weil er ein Hauptgegner des auf die Apocalypse sich stützenden Chiliasmus war), Hippolytus, der auch eine besondere Schrift zur Erklärung und Vertheidigung der Offenbarung verfaßt haben soll, Tertullian, der sich bei Behauptung der Aechtheit auf eine sehr alte Tradition beruft, Cyprian, Bischof zu Carthago u. s. w. bei. Zu den ältesten Gegnern der Apocalypse gehörten die Aloger (2. Jahrh.); sie hielten diese, im Streite gegen die Montanisten, für ein Werk der Gnostiker, namentlich des Cerinth. Sie verwarfen besonders den gebrauchten Ausdruck Logos in Beziehung auf Christum. Zwar lehrte Cerinth ein tausendjähriges Reich des Messias, eine Idee, welche wirklich in der Apocalypse liegt, sobald man nicht das Symbol von den Gedanken unterscheidet; doch in unserer Schrift wird weder der wahre Gott vom Jehovah unterschieden, noch die Weltschöpfung einem anderen Gott, als dem wahren, beigelegt. Den Alogern stimmte in dieser Hinsicht späterhin der Presbyter von Rom, Cajus (3. Jahrh.), in seiner Polemik gegen die Montanisten und Chiliasten bei, Dionysius Alexandrinus (3. Jahrh.) in seinem Streite gegen den Chiliast Nepos, Bischof von Aegypten, der einen andern Mann, mit Namen Johannes, für den Verfasser hielt. Eusebius gibt kein bestimmtes Urtheil; in manchen Aeußerungen will er den Presbyter Johannes für den Verfasser halten, doch trägt er diese Behauptung nur als Conjectur, nicht als historische Tradition vor; in anderen Stellen drückt er sich so aus, als ob man dieses Buch dem Apostel Johannes beigelegt habe. Hieronymus (5. Jahrh.) erkannte dasselbe als eine johanneische Schrift an, und mit ihm stimmen überhaupt die Väter der lateinischen Kirche meistens überein. Das Concil zu Carthago, 397, zählte die Offenbarung Johannis gleichfalls zu den apostolischen Schriften, doch die griechische Kirche widersprach dieser Behauptung. Der Grund des Widerspruchs dieser Kirche und anderer Väter lag hauptsächlich darin, daß sie manche

Stellen unserer Schrift nicht mit ihrer Ansicht vereinigen konnten, daß sie glaubten, die Chiliasten fänden eine Hauptstütze in ihr. Doch die äußeren Argumente sind für die Aechtheit überwiegend; dazu kommt, daß schon seit dem 2. Jahrhundert die Apocalypse in den meisten christlichen Ländern bekannt war, und die gewöhnliche Meinung dahin ging, daß der Apostel Johannes der Verfasser derselben sei. Wurde diese Schrift in den ältesten Zeiten nicht zum Vorlesen gebraucht, so liegt der Grund hiervon in ihrem besonderen Inhalte.

In Hinsicht der inneren Argumente beruft man sich, die Unächtheit zu erweisen, darauf, daß dieses Buch sehr dunkel sei und von jeher Anlaß zu verschiedenen Erklärungen gegeben habe. Beides ist wahr, doch kann gewiß Niemand hieraus die Unächtheit beweisen wollen, um so weniger, da wir doch annehmen können, daß mehrere Gegenstände, die uns in der prophetischen Bibelsprache dunkel sind, gewiß von den damaligen Lesern, die an solche orientalische Bilder weit mehr gewöhnt und in denselben geübt waren, verstanden wurden. Die Behauptung, daß mehrere Stellen mit anderen Aeußerungen im Widerspruch ständen, beruht auf willkürlicher Erklärung oder auf Mißverständniß der Worte. So stieß man an Cap. 1, 6. an, wo es heißt, Christus habe uns königliche Würde gegeben; es wird aber auch ausdrücklich erwähnt, daß uns diese nur durch den Tod Christi zu Theil werde; also ist von keiner irdischen Würde die Rede. Cap. 3, 16. soll dem Evangelium Cap. 1, 1. widerstreiten; doch erhellt, daß Christus nur insofern der Erste in der Schöpfung Gottes genannt wird, als er der Erste war, der vom Tode auferstand, der Erste im neuen Volke Gottes. In Cap. 21, 2—10., sagt man ferner, werde das ewige Leben als ein irdisches beschrieben; doch hier muß man sich erinnern, daß das Uebersinnliche und Ewige symbolisch dargestellt ist, und gewiß konnten diese Ideen nicht besser, als unter Bildern vom irdischen Leben, damals dargestellt werden. Ferner berufen sich die Gegner der Aechtheit auf die Sprache, welche vom Evangelium sehr verschieden sei. Hier sei Einfachheit in den Wendungen, dort Mannichfaltigkeit, kühne Bildersprache und Abweichung von dem herrschenden Sprachgebrauch. Da der Inhalt der Apocalypse aber ein ganz anderer ist, als im Evangelium, so mußte auch der Ausdruck ein anderer sein; das Poetische liegt nicht gerade in der Diction, sondern in der Wahl der Sachen. Viele der ungewöhnlichen Ausdrücke, die sich finden, rühren von falschen Lesarten her, denn im Texte gab es schon von jeher die meisten Varianten. Auch konnte ja wohl Johannes Stil und Sprache der hebräischen Propheten vor Augen gehabt haben. Es läßt sich demnach nicht läugnen, daß die Apocalypse gleichfalls von Johannes, dem Evangelisten, herrühre. Dazu kommt, daß einzelne Verbindungen und

Ausdrücke genau mit dem Evangelium und den Briefen übereinstimmen.

Als Verfassungsort nennt Johannes selbst, Cap. 1, 9—10., die Insel Patmos. Ueber die Zeit seines Aufenthaltes daselbst sind die Angaben sehr verschieden. Nach Einigen soll diese in die Regierung des Claudius, nach Andern des Nero, nach Andern des Trajan, nach Andern des Domitian (Letzteres nehmen die Meisten an) fallen. Hiernach bestimmte man auch die Zeit der Abfassung. Der feurige Geist, die lebendige Phantasie, welche in dem Buche herrscht, veranlaßt uns, die Zeit der Abfassung in die jüngeren Lebensjahre des Johannes zu setzen. Dieses fordern auch noch andere Gründe, so daß diese Zeit jedenfalls vor die Zerstörung Jerusalems gesetzt werden muß. Wohl beschreibt Johannes den Sturz des Judenthums unter dem Bilde des besiegten Jerusalems; daraus folgt aber nicht, daß man die Abfassungszeit später, als die Eroberung Jerusalems, setzen muß. Johannes konnte auch den Sturz vor der wirklichen Begebenheit bildlich vorstellen, da dieser allgemein erwartet wurde. Auf die Zeit vor der Zerstörung führt auch die Thatsache, daß der levitische Gottesdienst noch bestand. Am richtigsten ist wohl die Annahme, daß die Offenbarung entweder unter Nero, oder während der Regierung des Galba, Otho und Vitellius geschrieben sei. Nero verfolgte die Christen, und in dieser Zeit konnte auch wohl Johannes verbannt worden sein; ja, Cap. 13, 11. scheint auf dessen Grausamkeit hinzudeuten.

Johannes, wegen seiner Enthaltsamkeit, mit dem Beinamen Jejūnator (ὁ νηστευτης, der Faster) belegt, seit 582 Patriarch von Constantinopel, starb um das Jahr 595. Er ist theils als Schriftsteller seiner Zeit merkwürdig (er schrieb *libri poenitentiales*, ferner: vom Bekenntniß; eine Ermahnungsschrift zur Buße; von der Jungfrauschaft), theils dadurch, daß er sich den Titel eines allgemeinen Bischofs (ἐπισκοπος της οἰκουμενης) beilegte und hierüber heftig von den Patriarchen zu Rom, Pelagius und Gregor dem Großen, angegriffen wurde. Letzterer nannte diesen Titel „teuflisch und antichristlich;" Beide aber konnten den Johannes nicht bewegen, jenen Titel wieder abzulegen; s. Gregor I.; Geistlichkeit.

Johannes, Maxentius, ein scythischer Mönch und Aeltester von Antiochien (525), ist als polemischer Schriftsteller und wegen seiner Theilnahme an mehreren Streitigkeiten seiner Zeit merkwürdig. Er war ein Hauptgegner des Faustus, Bischofs von Rhegium (s. d.), in dem Streite über die Gnade; ein Gegner des Hormisdas (s. d.) von Rom, indem er von diesem forderte, daß er die Formel: Einer aus der Dreieinigkeit ist im Fleische gekreuzigt worden, symbolisch gegen die Nestorianer machen sollte. Hormisdas gab dieser Forderung nicht nach, und erst durch Kaiser Justinian I. erhielt sie (533)

symbolisches Ansehen. Endlich ist Johannes dadurch merkwürdig, daß er 12 Anathematismen gegen die nestorianische Ketzerei erließ und eine Zeit lang mit Cyrill von Alexandrien (s. d.) in kirchlichem Unfrieden lebte.

Johannes, mit dem Beinamen Scholasticus, Presbyter, 533, aus Antiochien, später Patriarch von Constantinopel, starb im Jahre 577, hat sich besonders durch seine Sammlung der Canonen oder geltenden Kirchengesetze, die er nach einer Sachordnung aufstellte, merkwürdig gemacht. Mit den Synodalbeschlüssen theilt er uns auch die kaiserlichen Gesetze mit, welche mit jenen gleichzeitig erlassen worden waren. Dieß geschieht namentlich in seinem **Nomo-Canon.** S. Canones; Decretalen.

Johannes Scotus Erigena, von seinen Zeitgenossen Hincmar und Anastasius, Scottigena, von Trithemius zuerst Erigena genannt, lebte in der Mitte des 9. Jahrh. Er ist nach Einigen aus Air oder Aire, nach Andern aus England gebürtig, und hauptsächlich insofern merkwürdig, als er den Mysticismus auf eine wissenschaftliche Grundlage zu stützen suchte (s. Mysticismus; Mystik), Theil nahm an dem Streite, welcher von Gottschalk (s. d.) und von Paschasius Radbertus (s. Abendmahlsstreit) erregt worden war.

Nachdem er in sein Vaterland geflüchtet war, weil er außerhalb desselben als Ketzer betrachtet wurde (denn er lehrte vom Abendmahle, daß Brod und Wein in demselben nur Aehnlichkeiten, Erinnerungen und Unterpfänder seien), trat er als Lehrer der Dialektik zu Oxford auf, gründete dann zu Malmesbury eine neue Schule und starb endlich um das Jahr 886. Seine Schüler sollen ihn erstochen haben.

Unter seinen Schriften zeichnen sich aus: *De divisione naturae lib. V; de praedestinatione Dei; opera S. Dionysii latine versa.*

Johannes, der Täufer, der Vorläufer Jesu, war ein Sohn der Elisabeth und des Zacharias. Von einem Engel wurde, nach der evangelischen Geschichte, den Eltern seine Geburt verkündigt, mit der Versicherung, daß sie und viele Andere sich seiner Geburt freuen würden. Er werde im Mutterleibe mit dem heiligen Geiste erfüllt und groß werden vor dem Herrn. Viele der Kinder Israels werde er zu Gott ihrem Herrn bekehren, im Geiste und in der Kraft des Elias.

Diese Weissagung ging, wie die Geschichte lehrt, in Erfüllung. Fromm und tugendhaft trat er mit der Verkündigung, daß der Messias kommen werde, auf, predigte und ermahnte zur Buße und Besserung, um alle Gegend des Jordans. Seine Reden fanden Beifall, und Viele kamen zu ihm, um sich taufen zu lassen. Durch die Taufe, welche der Buße vorangehen mußte, stellte er bildlich dar,

daß nun der Menſch von Sünden abgewaſchen und rein würde. Als das Volk glaubte, daß er Chriſtus ſein möchte, antwortete er: Ich taufe euch nur mit Waſſer, nach mir aber kommt ein Stärkerer, der euch mit dem heiligen Geiſte und mit Feuer taufen wird. Auch Chriſtus ließ ſich, wie bekannt, von ihm taufen, obſchon Johannes dieſe Handlung nicht an ihm vollziehen wollte, indem er zum Erlöſer ſprach: Ich bedarf wohl, daß ich von dir getauft werde, und du kommſt zu mir (Matth. Cap. 3; Luc. Cap. 1 und 3; Joh. Cap. 3).

Das Lebensende des Johannes war traurig. Vom Vierfürſten Herodes, dem er ſeinen blutſchänderiſchen Umgang mit Herodias, der Gattin ſeines Bruders Philipp, verwies, wurde er gefangen genommen, und gern hätte jener ihn getödtet, wenn er nicht das Volk gefürchtet hätte, welches den Gefangenen für einen Propheten hielt. Doch Herodias brachte es dahin, daß er enthauptet wurde (Matth. Cap. 14). Als darauf Herodes im Kampfe gegen ſeinen Schwiegervater Aretas geſchlagen war, warfen ihm die Juden vor, daß dieſes Schickſal nur eine gerechte Strafe Gottes für die Ermordung des Propheten ſei.

Seine Jünger nahmen den Leib und begruben ihn; an welchen Ort, iſt unbekannt. Man erzählt, daß man unter der Regierung des Julianus Apoſtata das Grab des Johannes zu Sebaſte (in Paläſtina) gezeigt habe. Die Einwohner hätten einen Theil der Ueberbleibſel des Leichnams vernichtet, der übrige Theil ſei nach Jeruſalem geſchafft worden; endlich habe man dieſen, unter Theodoſius, welcher den Tempel des Serapis zerſtört und an deſſen Stelle eine dieſem Johannes geweihte Kirche gebaut hätte (396), hierher gebracht. Das Feſt des Täufers wird in der catholiſchen Kirche den 24. Juni gefeiert; es war ſchon ſeit dem fünften Jahrhundert gebräuchlich.

Auch der Koran erwähnt Johannes, den Täufer, als einen Sohn des Zacharias. In Sure 3 wird die Verkündigung ſeiner Geburt durch die Engel ausgeſprochen. Dieſe ſagten zum Zacharias: Gott verheißt dir einen Sohn, mit Namen Johannes; er wird dem Worte Zeugniß geben, welches von Gott kommt (Jeſus), frei ſein von aller Sinnlichkeit, verehrungswürdig und einer von den gerechten Propheten.

Johannes von Weſel, ſ. Weſel.

Johannes Weſſel, ſ. Weſſel.

Johannesjünger iſt der Name einer wenig bekannten Ketzerpartei, welche deßhalb dieſe Benennung hat, weil ſie behauptet, daß Johannes größer, als Chriſtus, und der eigentliche Meſſias ſei. Schon ſeit den Zeiten der Apoſtel ſollen die Johannesjünger eine Secte gebildet haben. Manche glauben, daß von ihnen auch im N. T. die Rede ſei. An ſich betrachtet iſt es jedoch unwahrſcheinlich,

daß es zu den Zeiten Jesu und Johannis Menschen gegeben habe, welche letzteren für den eigentlichen Messias gehalten hätten, da er sich doch selbst nur als den Vorläufer des Messias erklärte (s. den Artikel: Johannes, der Täufer). Wahrscheinlich ist es dagegen, daß es unter den Schülern Johannis des Täufers mehrere gab, welche sich durch tiefen Ernst mehr auszeichneten, als einige Anhänger Jesu. Diese mögen schon in den ersten Zeiten des Christenthums eine eigne Partei, welche sich nach und nach weiter verbreitete, gebildet, und bei ihr mag allmälig der Gedanke sich eingeschlichen haben, daß Johannes eben so groß als Christus, oder größer als dieser sei.

Die Secte der Johannesjünger hat sich bis jetzt unter dem Namen der Sabier (Zabier) oder Sabäer im Oriente erhalten. Sie behauptet aber, daß weder Jesus noch Johannes der Messias gewesen sei, obschon sie letzteren ihren Vater oder den Apostel des Lichtes nennt, selbst für den incarnirten oder Fleisch gewordenen Aeon (Anusch) hält. Sie feiert drei Hauptfeste: 1) das dreitägige Fest Adam's und der Weltschöpfung, beim Beginn jedes Jahres; 2) das Fest Johannis, des Täufers; 3) das Fest der Taufe, bei welchem sich die Johannesjünger wiedertaufen und salben lassen. Hierauf folgt ein Liebesmahl, bei welchem Brod und Wasser herumgereicht wird. Durch Missionäre aus dem Carmeliterorden des siebzehnten Jahrhunderts wurde die Secte bekannt. Jene nannten die Glieder derselben Johannesjünger oder Johanneschristen, während sie selbst sich Nazoräer oder Mendäer nannten. Ihrer Angabe nach war ihre Heimath am Jordan; durch die Muhamedaner wurden sie vertrieben, und nun stifteten sie ihre Hauptsitze zu Basra und Suster.

Johanniter, ein geistlicher Ritterorden, dessen Entstehen zwar schon früher, als die Kreuzzüge, fällt, aber doch erst durch diese seine Ausbildung erhielt. Die Glieder des Ordens heißen oft auch die Hospitalbrüder des heil. Johannes von Jerusalem, Hospitalarii, Johannitae oder Fratres hospitales s. Johannis. Am bekanntesten sind sie unter dem Namen der Johanniter-, Rhodiser-, Maltheserritter.

Einige fromme Kaufleute aus Amalfi waren es zunächst, welche diesen Orden in das Leben riefen. Sie stifteten im gelobten Lande, nach welchem schon seit vielen Jahren Pilger gezogen waren, ungefähr im Jahre 1048, eine Gesellschaft, welche sich der Wallfahrer annahm und sie wartete, wenn sie von Krankheiten überfallen wurden. Diese Gesellschaft stand unter der Leitung eines Vorstehers, welcher später den Namen *Magister* (Meister) erhielt und seit der Mitte des 13. Jahrh., als der Orden sich ausgebildet hatte, *Magister supremus*, d. h. Großmeister, genannt wurde. Allmälig, besonders unter dem Vorsteher Gerhard, hatte die Gesellschaft auch eine Mönchsverfassung angenommen (ungefähr im Jahre 1099), und Gerhard's Nach-

folger, Raymund du Puy, legte mit seinen Untergebenen, im Jahre 1118, nicht allein die Mönchsgelübde ab, sondern verpflichtete sich auch mit den Seinigen zum Kampfe gegen die Ungläubigen, trug eine schwarze Kleidung, auf welche ein Kreuz mit 8 Spitzen geheftet war, und theilte die ganze Gesellschaft in 3 Classen: Ritter, Priester und dienende Brüder. Bald gelangte der Orden, sowohl durch seine Tapferkeit, als durch Privilegien von Seiten des Papstes, zu großer Macht und zu großem Ansehen. Wie günstig ihm der apostolische Stuhl war, erhellt z. B. aus einer Verordnung des Papstes Anastasius IV., 1153, welche befahl, daß kein Cleriker oder Laie einen Zehnten von den Johannitern fordern dürfe, daß es keinem Bischofe erlaubt sein solle, in Kirchen, welche dem Orden gehörten, Interdict, Suspension oder Excommunication auszusprechen; alle Ehrenämter und Besitzungen, welche sie diesseits und jenseits des Meeres besäßen oder noch besitzen würden, sollten bestätigt sein.

Als im Laufe der Zeit die Macht der Christen im gelobten Lande so verringert worden war, daß sich auch dieser Orden hier nicht mehr halten konnte, zogen die Johanniter (im Jahre 1291) nach Cypern und eroberten, unter dem Großmeister Foulques de Villaret (im Jahre 1310), Rhodus. Im Besitz dieser Insel blieb der Orden bis zum 26. December 1522. Mit großer Tapferkeit vertheidigte er sie gegen die Angriffe der Saracenen, vorzüglich in den Jahren 1311 und 1312, und von dieser Zeit an bedienten sich auch die Großmeister der Buchstaben F. F. R. T., d. h. fortitudo ejus Rhodum tenuit, d. i. die Tapferkeit desselben behauptete Rhodus. Im Jahre 1522 aber mußten die Johanniter der Uebermacht Soleiman's weichen; sie flüchteten sich nach Candia und von da nach Sicilien. Im Jahre 1530 schenkte ihnen Kaiser Carl V. die Insel Maltha, um Sicilien gegen die Türken zu sichern. Zwar belagerten die Türken im Jahre 1566 auch Maltha; doch die Johanniter schlugen sie, unter ihrem Großmeister Johann de Valette Parisot, zurück. Im Besitz Maltha's blieben sie bis zum 11. Juni 1798; jetzt fiel es in die Hände der Franzosen, und von diesen kam es, im Jahre 1800, an die Engländer. Alle Versuche des Ordens, sich eine Entschädigung für diesen Verlust zu verschaffen, sind bis jetzt vergeblich gewesen.

Früherhin bestand der Orden aus 8, später nur aus 7 Zungen oder Nationen. Die 1. Nation bildete die Provence; das Haupt galt als Großcomthur der Religion; die 2. Auvergne, das Haupt war der Marschall des Ordens; die 3. Frankreich, das Haupt: der Großhospitalmeister; die 4. Italien, das Haupt: der Admiral; die 5. Arragonien, das Haupt: der Großconservator; die 6. Deutschland, das Haupt: der Großbaley des Ordens, und die 7. Castilien, das Haupt: der Großkanzler. Als auch die englische

Nation beigezählt wurde, welche die 8. Stelle einnahm, galt als das Haupt derselben der Großcommandant der Reiterei.

Die Ritter theilten sich in solche, welche das Recht hatten, sich um die Würde des Großmeisters zu bewerben (sie hießen Großkreuze), und in solche, welche die Classe der gewöhnlichen Ritter bildeten. Alle aber konnten nur dann aufgenommen werden, wenn sie ihre adelige Abkunft in 4 Gliedern väterlicher und mütterlicher Seite nachzuweisen im Stande waren. Doch konnten Dispensationen durch ein päpstliches Breve, oder durch ein Generalcapitel statt finden. Die Aufnahme durfte mit dem 16. Jahre geschehen; im 17. Jahre begann das Noviziat, und im 18. wurden die Gelübde abgelegt.

Die Regierung des Ordens war theils monarchisch, theils aristocratisch. Das Oberhaupt war der Großmeister, dem mancherlei Privilegien zukamen; die Könige von Spanien und beider Sicilien erkannte er als seine Schutzherrn an. Der Rath des Ordens bestand aus dem Großmeister und den Großkreuzen.

Das Abzeichen der Ritter war ein Mantel, auf dessen linker Seite ein Kreuz mit 8 Ecken aufgeheftet wurde. Der Großmeister trug einen bunten Cassok mit einem Gürtel, an welchen ein Beutel gebunden war, als Hindeutung auf die milde Stiftung des Ordens; außerdem trug er ein Oberkleid von Sammt, auf dessen linker Seite ebenfalls ein Kreuz mit 8 Ecken befestigt war. Sein Wappen war ein silbernes, achteckiges Kreuz, mit einer Krone, aus welcher ein Rosenkranz hervorging und sich um das Wappenschild legte; unten hing ein kleines Kreuz; dabei waren die Worte pro fide befindlich.

Jona, יוֹנָה. Unter dem Namen des Jona besitzen wir eine Schrift in dem alttestamentlichen Canon, welche zu den kleinen prophetischen gezählt wird. Sie enthält keine Sammlung von Orakeln, sondern die Darstellung einer mit Wundern ausgeschmückten Sage von dem Leben eines Propheten. Der Inhalt ist folgender: Jona erhielt den Befehl, den gottlosen Bewohnern von Ninive den Untergang zu verkünden. Verfolgungen fürchtend geht er aber in Joppe (יָפוֹ, ἰόππη) zu Schiffe, um nach Spanien zu flüchten. Während der Fahrt sandte Gott einen Sturm, und die Schiffer warfen den Propheten Jona ins Meer. Ein Fisch verschlingt und behält ihn 3 Tage und 3 Nächte im Leibe. Jetzt geht Jona in sich, und Gott erbarmt sich seiner nach einem Bußgebet. Der Fisch wirft den Propheten wieder aus. Nun ging dieser nach Ninive und prophezeite den Untergang der Stadt innerhalb 30 Tagen. Hierauf bekehrten sich die Bewohner, und Gott faßte den Entschluß, sie zu erhalten. Hierüber ward Jona unwillig und äußerte sich gegen Gott, daß sein Ansehen geschmälert werde, daß er nun sterben wolle. Doch in der Meinung, daß Gott den Untergang der Einwohner noch erfolgen lassen werde, setzte er sich in eine Hütte. Neben ihm wuchs

plötzlich ein Wunderbaum auf; hierüber war Jona sehr erfreut, denn der Baum gewährte ihm schönen Schatten. Der Baum heißt קִיקָיוֹן. Luther übersetzt: Kürbis; doch hier ist vielmehr ein zweijähriges Gewächs zu verstehen, welches die Höhe eines kleinen Baumes erreicht, aber bei dem geringsten Angriff von Wärme verletzt wird und verdorrt. Den Tag darauf ließ aber Jehovah den Baum verdorren, damit Jona belehrt werde und erkenne, wie unrecht er gehandelt habe.

Die Ansichten über das Buch sind sehr verschieden. Die ältesten und neueren Ausleger, selbst bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts, nehmen den Inhalt ganz eigentlich und historisch. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, als überhaupt die Kritik für den biblischen Canon fester gestellt wurde, suchte man sich durch gezwungene Erklärungen zu helfen. Der Wallfisch wurde zu einem Schiffe, mit dem Zeichen eines Wallfisches, gemacht; Andere machten ihn zu einem Gasthause; das Verschlingen des Wallfisches sollte nur soviel heißen, als Jona sei ihm nahe gekommen. Späterhin erklärte man das Ganze für einen Traum, oder wenigstens das, was anstößig war. Noch später erklärte man den Inhalt des Buches nur für ein Lehrgedicht und verwarf die Ansicht einer historischen Grundlage desselben, meinend, daß hier der Nationalstolz der Hebräer in seiner häßlichen Form dargestellt sein sollte; nach Andern: wie Gott auch für die Heiden sorge; nach Andern: wie auch die Propheten leicht fehlen könnten; nach Andern: die Langmuth Gottes, wenn sich der Mensch bessere.

Wohl finden sich diese und andere Lehren in dem Buche. Doch wenn eine Parabel in ihm enthalten wäre, so müßte hauptsächlich Ein Gegenstand hervortreten. Dieß ist aber nicht der Fall; vielmehr wird Folgendes anzunehmen sein:

In dem Buche des Jona liegt eine Sage zu Grunde, welche der Verfasser auf eine geschickte Weise zu einem Lehrgedicht benutzte. Jona, welcher als Held im Buche dargestellt ist, ist der Sohn des Amithai (2. Könige 14, 25.). Aehnliche Sagen, wie von ihm uns mitgetheilt werden, finden wir auch von Elisa, Daniel u. A. ausgesprochen. Aehnliches, was von dem Ungeheuer angeführt wird, finden wir auch in andern alttestamentlichen Sagen. In den griechischen Traditionen kann man hier an die Sagen von einem Perseus und Hercules erinnern. Die letztere insbesondere hat mit der unsrigen große Aehnlichkeit. Als historisches Factum kann man sich nun denken, daß ein Prophet, Namens Jona, unter Jerobeam II. gegen Ninive ein Orakel ausgesprochen habe. Doch zweifelhaft ist es, ob Jona wirklich in Ninive als Redner aufgetreten sei, da die Stadt doch ganz fremd war; indeß kann man hier einwenden, daß auch Elias und Elisa bei fremden Völkern auftraten. Die merkwürdigen Schicksale wurden nun von der Sage ausgeschmückt; der Verfasser

nahm dieſe auf, wie ſie unter dem Volke im Gange war, und bearbeitete ſie zu einem Lehrgedicht. Sonach iſt unſer Buch ein hiſtoriſches. Unter den Propheten ſteht es vielleicht deßhalb, weil es Züge aus dem Leben eines Propheten enthält.

Manche haben behauptet, daß das Buch nicht die jetzige Geſtalt urſprünglich gehabt habe, ſondern aus mehreren einzelnen und getrennten Stücken entſtanden wäre. Man bezieht ſich dabei auf das Danklied, Cap. 2. Dieſes ſpricht Jona, als ihn der Fiſch verſchlungen hat, und dieß hält man für unpaſſend. Hier überſieht man aber die ganze Lage des Jona. Wäre er nicht verſchlungen worden, ſo wäre er ertrunken; alſo war es eine wunderbare Rettung, wofür er Gott danken mußte. Das Danklied iſt übrigens nur eine Nachahmung von mehreren Pſalmen, und wahrſcheinlich dem Jona in den Mund gelegt, wie es ſpätere Schriftſteller gewöhnlich gethan haben.

Ueber die Abfaſſungszeit des Buches gibt uns keine Ueberſchrift einen Aufſchluß; wir ſind nur auf die hiſtoriſche Zuſammenſtellung verwieſen. Die mythiſchen Erzählungen laſſen uns vermuthen, daß es lange nach dem Tode des Jona aufgezeichnet worden ſei. Zwar erſcheint hier Ninive als eine ſchöne, blühende Stadt, doch kann man hieraus Nichts ſchließen; denn der Verfaſſer konnte jene Zeit berückſichtigen, in welcher Jona lebte. Sehr jung iſt das Buch nicht; dieß lehrt die Sprache, da ſich ſehr zahlreiche Chaldaismen finden. Zu hoch hinauf darf man es indeß auch nicht ſetzen; denn ſeine Stellung im Canon erlaubt es nicht, auch ſind die Lehren theils für Propheten, theils für Leute, welche ſich der Leitung der Propheten hingaben, berechnet. Daher ſetzt das Buch eine Zeit voraus, zu welcher das Prophetenthum noch nicht erloſchen war. Die Abfaſſungszeit wird, dieſen Berückſichtigungen nach, in die Zeit des Königs Joſia zu ſetzen ſein, alſo in eine Zeit vor dem Exil, ſpäteſtens in die Zeit des Exils ſelbſt.

Auch der Koran kennt den Namen des Jona und knüpft mehrere Erzählungen, welche in dem ihm beigelegten Buche vorkommen, an ihn an. Hier führt er den Beinamen Dhu'lnun (Sure 21), weil er von einem Ungeheuer verſchlungen worden war (Sure 37). Außerdem heißt er auch ein Geſandter Gottes. In Sure 10 wird ein Volk des Jona erwähnt; die Ausleger verſtehen hier die Einwohner von Ninive. Zu dieſen nämlich (die in Abgötterei verſunken waren), ſagt der Koran, wurde Jona von Gott geſendet, ſie zur Buße und Bekehrung zu ermahnen. Seine Rede aber wurde übel aufgenommen, ja, er ſah ſich genöthigt, die Stadt zu verlaſſen, und bei ſeinem Weggange erklärte er, daß ſie in 3 (nach Andern in 40) Tagen vertilgt werden ſollte. Hierauf zog ſich auch, nach der Tradition, ein fürchterliches Ungewitter zuſammen, Feuer fuhr hernieder, Rauch und Dampf hüllte die Stadt ein. Da gingen

die Niniviten in sich, legten Trauerkleider an, demüthigten sich vor Gott, flehten um Gnade, bereuten aufrichtig ihre Gottlosigkeit — und Gott erbarmte sich ihrer. In Sure 21 heißt es, Jona sei im Zorne aus der Stadt gegangen. Die meisten Ausleger denken sich als Grund seines Unwillens, dem Inhalte des canonischen Buches gemäß, daß der Prophet seine Ehre verletzt geglaubt habe, wenn Gott dem abgöttischen Volke, der Reue wegen, vergeben und das Gericht von diesem abwenden wollte.

Nach Sure 37 begab sich Jona auf ein Schiff. Ungemach, welches hier eintrat, veranlaßte die Mannschaft desselben, zu loosen, wer als Opfer die Gottheit sühnen sollte. Das Loos traf Jona, weil er, wie es heißt, werth gewesen sei, gestraft zu werden. Er wurde in das Meer geworfen und von einem Fische verschlungen.

Sein Gebet zu Gott, im Bauche des Fisches, wird Sure 21 und 37 erwähnt. Gott nahm es an, befreite ihn aus seiner Noth, ließ ihn an das Ufer auswerfen und machte ihn zu einem Gerechten (Sure 21; 37; 69).

Die muhamedanischen Ausleger lassen ihn bald nur einen Tag, bald 3, bald 7, bald 20, bald 40 Tage im Leibe des Fisches sich aufgehalten haben.

Die Erzählung von dem Baume, der neben ihm aufgewachsen sei, wird gleichfalls erwähnt (Sure 37), jedoch ohne einen weiteren Zusatz.

Jonas, Justus, ein umsichtiger, verständiger und eifriger Freund Luther's, der sich um das Reformationswerk desselben große Verdienste erwarb, war am 5. Juni 1493 zu Nordhausen geboren. Durch ihn fand die Reformation in Halle und im meißnischen Kreise große Unterstützung. Jonas war zuerst Licentiat der Rechte und Canonicus zu St. Severin in Erfurt, trat aber darauf zur Theologie über, begleitete den großen Reformator nach Worms, 1521, erhielt die Propstwürde und lebte nun als Pfarrer und Professor der Theologie zu Wittenberg. Im Jahre 1523 setzte er einen Vorschlag wegen Verbesserung der Ceremonien beim Gottesdienste auf, wohnte im Jahre 1529, 1. Octob., dem Colloquium von Marburg und darauf auch dem Reichstage zu Augsburg bei. Für Halle verfaßte er (1541) eine Kirchenordnung, ähnlich der wittenbergischen. Nach der Schlacht bei Mühlberg (s. Luther) nahm er zu Weimar seinen Wohnort, darauf aber erhielt er einen Ruf nach Hildesheim, um die Reformation hier einzuführen und zu befestigen. Endlich ernannte ihn Herzog Johann Friedrich zum Superintendenten der evangelischen Kirchen von Coburg. Er starb am 9. Octob. 1555. Jonas hat Vieles geschrieben; am merkwürdigsten ist seine *Defensio pro conjugio sacerdotali, adv. Jo. Fabrum, scortationis patronum*, 1523; ferner: Fürnemste

Artikel christlicher Lere Phil. Melanchthons, 1536 — eine Uebersetzung der Locorum commun. von Melanchthon.

Jord, s. Hertha.

Joristen, s. Davidisten.

Joseph, der Sohn Jacob's und der Rahel. Seine Geschichte finden wir in dem ersten Buche Mosis, Cap. 30, 33, 37, 39, 41, 45 und 50 ausführlich erzählt; ich verweise hier auf diese Quelle. Im 2. Buche Mosis, Cap. 13, 19. finden wir die Angabe, daß seine Gebeine aus Aegypten weggeführt und, nach dem Buche Josua 24, 32., zu Sichem begraben wurden. Der Koran erwähnt den Joseph gleichfalls; s. Jacob.

Josephus, Flavius, geboren im Jahre 37 nach Christi Geburt, zu Jerusalem, merkwürdig als berühmter jüdischer Geschichtsschreiber, gehörte zu der Secte der Pharisäer. Eine Zeit lang war er Statthalter von Galiläa. Bei Eroberung der Festung Jotapata, durch Vespasian und Titus, wurde er in einer Höhle entdeckt und den Römern ausgeliefert. Dadurch aber, daß er dem Vespasian die Kaiserwürde prophezeite, erwarb er sich dessen Gunst und durch diese seine Freiheit. Nach der Eroberung Jerusalems ging er mit Titus nach Rom.

Zu seinen Werken gehören 7 Bücher der Geschichte des jüdischen Krieges, die er zuerst in hebräischer, dann in griechischer Sprache verfaßte, ferner 20 Bücher über jüdische Alterthümer (die jüdische Geschichte von den ältesten Zeiten bis gegen das Ende der Regierung Nero's enthaltend) und 2 Bücher vom Alterthum des jüdischen Volkes; sie sind gegen den Judenfeind, Apion, einen alexandrinischen Grammatiker, gerichtet.

Josua. Unter dem Namen des Josua besitzen wir im Canon des A. T. eine Schrift, welche zu den historischen Büchern gezählt wird. Der Held des Buches ist Josua (יְהוֹשׁוּעַ, d. h. die Hilfe Jehovah's; apocopirt יֵשׁוּעַ, Jesus). Sein früherer Name war Hosea, הוֹשֵׁעַ, gewesen; durch Moses wurde dieser umgeändert (4. Mos. 13, 16.). In Nehemia 8, 14. wird er geradezu יֵשׁוּעַ genannt. Er war der Sohn des Nun, aus dem Stamme Ephraim's, früher Waffenträger des Moses, einer der angesehensten Männer seines Stammes, commandirte das Heer zu den Lebzeiten des Moses (2. Mos. 17, 9.), begleitete Moses auf den Sinai und gehörte zu den Männern, die nach Palästina aus der Wüste geschickt wurden, um das Land auszukundschaften. Alle, welche mit ihm waren, verloren den Muth, er aber nicht (4. Mos. 32, 12.).

Der Verfasser hatte bei Abfassung dieses Buches einen apologetischen Zweck. Es sollte nämlich geschichtlich gezeigt werden, daß die Eroberung Canaans kein ungerechter Eingriff in die Rechte Anderer gewesen sei, daß die Hebräer nicht etwa, weil sie die stärkeren gewesen wären, die Canaaniter verdrängt hätten, sondern daß jene

Vertreibung auf Gottes Befehl geschehen sei; Gott habe das Unternehmen unterstützt, Gott habe der guten Sache den Sieg verliehen.

Das ganze Buch läßt sich in 2 Theile theilen: 1) Cap. 1—12. eine Geschichte der Eroberung Palästina's, 2) Cap. 12. bis zu Ende, die Geschichte der Vertheilung des eroberten Landes unter die israelitischen Stämme. Von Cap. 23. an ist uns noch die Geschichte der Völkerversammlung mitgetheilt, welche Josua hielt, um die Theocratie zu begründen. Die Geschichte seines Todes ist eine Art Supplement. — Das verheißene Land hatte Moses nur gesehen, Josua führte das Volk dahin. Unter dem Beistande Gottes schickte er Kundschafter aus und ging dann, auf eine wunderbare Weise, über den Jordan. Zur Erinnerung an diese Begebenheit werden 12 Steine aus dem Flusse mitgenommen und als Monument aufgestellt. Die Beschneidung, die auf dem Zuge vernachlässigt worden war, wird wieder eingeführt. Darauf beginnt die Eroberung des Landes; Jericho wird auf wunderbare Weise weggenommen und zerstört. Da entwendet nun ein Israelit etwas von der Beute, die für Gott bestimmt war, und das Volk erlitt eine Niederlage. Der Verbrecher sühnte seine Schuld mit dem Tode. Es folgt dann ein Verzeichniß von 31 Königen, die theils von Moses, theils von Josua besiegt waren.

Wie lange die ganze Eroberung gedauert habe, darüber wird kein bestimmtes Datum angegeben. Josephus gibt den Zeitraum von 25 Jahren an; jedoch ist dieser Nachricht nicht unbedingter Glaube beizumessen.

Obschon das Land noch nicht völlig erobert war, so vertheilte Josua, weil er alt und schwach war, dennoch dasselbe und bestimmte genau die Gränze der Theile, selbst derjenigen, die noch nicht erobert waren.

Somit schließt sich das Buch Josua genau an die 5 Bücher Mosis an und gibt uns einen wichtigen Beitrag zur jüdischen Geschichte. Denn es stellt uns nicht allein dar, wie die Theocratie begründet wurde, es theilt uns auch mit, wie viele Einrichtungen, welche wir schon in den mosaischen Schriften angeordnet finden, ausgeführt wurden. Die gänzliche Eroberung des Landes erfolgte erst unter David.

Die Abfassungszeit unseres Buches fällt lange Zeit nach Josua's Tode. Folgende Beweise sprechen dafür: 1) der oft gebrauchte Ausdruck: Es ist noch so bis auf den heutigen Tag, Cap. 4, 9.; 5.; 6, 25.; 7, 26. u. s. w. oder: Die Stadt hatte sonst diesen, jetzt hat sie diesen Namen (15, 15.). 2) Anachronismen, z. B. die Erwähnung von Israel und Juda, Namen, die doch erst aufkommen konnten, als Juda und Israel sich schon getrennt hatten. Ferner sind Begebenheiten berücksichtigt worden, die erst in den Zeiten der Richter geschehen sind (Jos. 19, 47.; Richt. 18, 27.; Jos. 15, 14.;

Richt. 1, 10.). Leiten auch diese Angaben nicht auf eine bestimmte Abfassungszeit, so zeigt sich doch soviel, daß man sie nach Salomo's Leben setzen muß. Manche setzen sie nach Esra; am wahrscheinlichsten ist aber wohl die Zeit des Exils als Abfassungszeit anzunehmen. Denn das ganze Buch steht, wie schon erwähnt ist, mit den mosaischen Schriften, besonders mit dem 5. Buch in dem engsten Zusammenhange, die Verordnung der Freistätte wird fast wörtlich aus 5. Mos. angeführt. Ferner spricht für diese Annahme die Erwähnung, daß die Stämme Ruben, Gad und der halbe Stamm Manasse mit in das Exil zogen; ferner der ganze Ton des Buches, in welchem Ermahnungen enthalten sind, die mit dem Character des 5. Buchs Mos. vollkommen übereinstimmen, das Hinzeigen auf die Wunder der alten Zeit, das Anpreisen des Volkes Gottes, das Empfehlen des Gesetzbuches, welches sich bei den übrigen historischen Büchern fast gar nicht findet, die Erinnerung an Priester und Leviten mit besonderer Empfehlung (erst späterhin erhielten diese, nach dem Zeugniß der Geschichte, eine größere Autorität), die Verehrung Gottes an einem bestimmten Orte und endlich der mythische Character des Buches, welcher bloße Nachahmung ist; denn erst durch längere Tradition konnte sich die einfache Erzählung in Mythen und Wunder umgestalten.

Ursprünglich machte wahrscheinlich das Buch ein Ganzes aus, von einzelnen anderen Stücken wurde dann Manches eingeschaltet. Die Widersprüche, die sich finden, entstanden demnach aus verschiedenen Quellen. Woher sie der Verfasser schöpfte, ist unbekannt; nur in Cap. 10, 13. wird eine Quelle angegeben, nämlich das Buch des Tapfern, eine Liedersammlung. Daß keine gleichzeitigen Quellen zu Grunde lagen, erklärt sich schon aus dem Character des Buches; es scheinen besonders alte Volkssagen benutzt zu sein.

Die Samaritaner besitzen, außer den 5 Büchern Mosis, noch eine Chronik, welche den Namen Josua führt. Sie ist nicht etwa eine Uebersetzung unseres Buches, oder unser Buch selbst mit samaritanischen Buchstaben, sondern es ist ein Werk für sich, welches uns die Geschichte von Josua an, ungefähr in derselben Ordnung, wie unser Buch, erzählt und bis Alexander Severus geht. Wohl stimmt es oft mit unserem Buche überein, doch hat es auch Abweichungen. Die Anordnung der Begebenheiten stimmt gleichfalls in vieler Hinsicht mit unserem Buche überein. Man hat von dieser samaritanischen Chronik auch eine arabische Uebersetzung, und wahrscheinlich ist jenes Buch Josua eine Ueberarbeitung der in unserm alttestamentlichen Canon befindlichen Schrift.

Jouanas heißen die Priester der heidnischen Floridaner. Sie stehen in ungemein hohem Ansehen, ihre Aussprüche gelten als Orakel, und ihre Entscheidungen bestimmen sogar Krieg oder Frieden. Sie leben ganz allein ihren gottesdienstlichen Uebungen. Nur in wichtigen Fällen lassen sie sich sprechen. Ihre Nahrung wird ihnen von ihren

Verehrern vor die Wohnungen ihrer Thüren gesetzt. Die Kleidung, die sie tragen, hat viele Aehnlichkeit mit einem in Falten geworfenen Frauenmantel, doch reicht sie nur bis in die Mitte der Schenkel. Aus feinen, wohlgearbeiteten Häuten wird sie gefertigt, über die rechte Schulter gebunden und immer ein Arm herausgelegt, um das priesterliche Amt vollziehen zu können. Der Kopf ist geschoren bis zum Wirbel; hier nur bleibt ein kleiner Theil des Haares stehen, welches bis auf den Hals herunterhängt.

Jovinianer. Die Jovinianer bildeten am Schlusse des 4. Jahrhunderts bis zum 2. Decennium des 5. Jahrhunderts eine ketzerische Partei in der orthodoxen Kirche. Ihre Benennung erhielten sie von ihrem ersten Lehrer, Jovinianus, einem Mönche aus Mailand, der viel auf das thätige Christenthum hielt und mehrere Bischöfe, wegen ihrer Irrlehren, oder wegen besonderer Gesetze, welche sie aufstellten, angriff. In dieser Beziehung trat er namentlich gegen den Bischof von Mailand, Ambrosius, auf. Er trat aus dem Kloster, ging nach Rom und verbreitete hier seine Lehren. Eine Synode zu Mailand aber, im Jahre 390, verdammte ihn und seine Freunde mit den Lehren, die sie aufstellten. Theodosius der Große verbannte die Jovinianer aus Rom, und Kaiser Honorius machte endlich dieser Ketzerpartei gänzlich ein Ende, als sie sich von Neuem in Rom zeigte.

Jovinian's Lehre ging hauptsächlich gegen die Meinung, daß die Ehelosigkeit Gott angenehmer sei, als das Leben in der Ehe; er behauptete, daß Gott das Eine so angenehm sei, als das Andere; ferner behauptete er gegen die damals so verbreitete Ansicht von dem Verdienste der Fasten, daß es ganz gleichgiltig sei, ob der Mensch selten oder öfterer esse, wenn er nur beim Genusse der Speise an Gott denke und ihm für die Gaben danke. Ebenso erhob er sich auch gegen den Werth anderer heiligen Werke, die man sich selbst auflege, so wie gegen den Werth der Reliquien. Als Ketzereien werden ihm noch die Behauptungen beigelegt, daß Maria, nach ihrer Geburt, aufgehört habe, eine Jungfrau zu sein, daß die Gnade der Taufe bei allen Gerechten gleich gleich sei, wer sie empfangen habe, könne sie nicht wieder verlieren.

Jubeljahr oder Halljahr. Das Jubeljahr finden wir nicht allein in der römisch-catholischen Kirche, sondern auch im Judenthum. Nach den mosaischen Schriften nämlich gebot Gott (3. Buch Mos. Cap. 25.), daß das 50. Jahr als Jubeljahr, als eine Zeit der öffentlichen und feierlichen Freude, unter den Juden betrachtet werden solle, Vers 10. Im Monat Tisri, oder, wie es Vers 9 heißt, am 10. Tage des 7. Monates, eben am Tage der Versöhnung, nahm es seinen Anfang. Mit Hallhörnern (daher der Name Halljahr) oder mit Posaunenschall wurde es im ganzen Lande verkündet. Dieses Jubeljahr sollte auch Erlaßjahr heißen, nicht insofern als Sünden und Vergehen erlassen, sondern insofern, als Jeder in seinen früheren

Zustand versetzt werden, zu seiner Habe und zu seinem Geschlechte wieder kommen sollte. Schulden wurden getilgt und alles Gekaufte seinem ersten Inhaber wieder erstattet. Hiernach mußten aber auch alle Kaufverträge, je nachdem das Jubeljahr nahe oder entfernt war, eingerichtet werden. Hierüber sind die näheren Bestimmungen von Vers 15. an auseinandergesetzt. Wie in jedem 7. Jahre, das Sabbathjahr (s. d.) genannt, war auch beim Jubeljahre der Ackerbau verboten, der Arme empfing alle Früchte, welche das Land getragen hatte; dafür war verheißen, daß der Boden der Erde jedesmal im Jahre vorher so gesegnet werden solle, daß der Bearbeiter desselben auf 3 Jahre reichlich mit Getreide versehen werde.

Von dem Eintritt in Canaan bis zur babylonischen Gefangenschaft zählten die Juden 17 Jubeljahre; das erste setzen sie in das 14. Jahr nach dem Uebergange Josua's über den Jordan. Neuere setzen es 7 Jahre höher. Nach der babylonischen Gefangenschaft hörte aber die Feier des Jubeljahres unter den Juden auf. Doch lehren die Rabbinen, daß, wenn der Messias gekommen sein, das Reich David's wieder hergestellt und die zerstreuten Israeliten gesammelt haben wird, man dann auch die Opfer, die Erlaß- und Jubeljahre nach dem Befehle des Gesetzes (ויורשיך שמטין ויובלות בכל מצותה האמורה בתורה) wieder halten werde.

Das Jubel- und zugleich Ablaßjahr, welches in der römischen Kirche, im Jahre 1300, zuerst gefeiert wurde, zeigt uns auf der einen Seite die Macht und das Ansehen der Päpste in jener Zeit, auf der andern aber den finstern Aberglauben der damaligen Christen. Die Feier desselben wurde erst durch Papst Bonifacius VIII. (1294—1303), im Jahre 1295, angeordnet. In diesem Jahre erließ er nämlich eine Bulle, durch welche er die gesammte Christenheit einlud, beim Beginn des neuen Jahrhunderts nach Rom zu kommen und hier den Eintritt in dasselbe zu feiern. Dabei versicherte er, daß alle die, welche überhaupt an dem letzten Tage eines Jahrhunderts bußfertig zur Peterskirche in Rom wallfahren würden, nicht nur einen vollen und reichlichen, sondern den vollkommensten Ablaß aller ihrer Sünden erhalten sollten, doch müßten sie, wenn sie Inländer wären, wenigstens 30 Tage ununterbrochen, oder in Zwischentagen, täglich wenigstens einmal, und Ausländer auf ähnliche Weise in 15 Tagen zur Kirche kommen. Mehr aber würde derjenige verdienen, und wirksamer würde bei dem der Ablaß sein, welcher öfterer die Kirche besuchen würde. (Nos — omnibus in praesenti anno MCCC a festo nativitatis Domini nostri J. Christi praeterito proxime inchoato, et in quolibet anno centesimo secuturo ad Basilicas ipsas accedentibus reverenter, vere poenitentibus et confessis, vel qui vere poenitebunt et confitebuntur in hujusmodi praesenti et in quolibet centesimo secuturo non solum plenam et largiorem, imo ple-

nissimam omnium suorum concedimus veniam peccatorum, statuentes, ut qui voluerint hujusmodi indulgentiae a nobis concessae fieri participes, si fuerint Romani, ad minus XXX diebus continuis vel interpolatis, et saltem semel in die, si vero peregrini fuerint aut forenses, modo simili diebus XV ad Basilicas easdem accedant. Unusquisque tamen plus merebitur et indulgentiam efficacius consequetur, qui Basilicas ipsas amplius et devotius frequentabit.) Niemand aber möchte dieſen Beſtimmungen unbeſonnen entgegen zu handeln wagen; derjenige, welcher ſich hiergegen auflehnen würde, ſolle wiſſen, daß er ſich den Unwillen des allmächtigen Gottes und der Apoſtel Petrus und Paulus zuzöge (indignationem omnipotentis Dei et bb. Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum).

Drei Jahre nach Erlaßung dieſer Bulle erließ Bonifacius noch eine andere, welche von der Theilnahme an jenem Ablaß alle die ausſchloß, welche falſche und gottloſe Chriſten, Gegner des apoſtoliſchen Stuhles und Freunde des Kaiſers Friedrich wären, dieſe offen oder heimlich mit Hilfe, Rath und That unterſtützten, in ihrer Bosheit beharrten und nicht Sorge trügen, zu dem Gehorſam der Befehle des apoſtoliſchen Stuhles zurückzukehren.

Der ungeheure Vortheil, welcher für die päpſtliche Schatzkammer aus dieſer Einrichtung entſprang, vermochte die folgenden Päpſte, die Feier des Jubeljahres immer auf kürzere Zeit zu beſtimmen, als nach Verlauf von 100 Jahren. Schon Papſt Clemens VI. (1342—1352) erließ, im Jahre 1343, eine neue Bulle (Unigenitus Dei filius de sinu patris), in welcher er die Feier des Jubeljahres auf 50 Jahre herabſetzte und das Jahr 1350 hierzu verordnete, bloß, wie er ſagte, um den Chriſten Gelegenheit zu geben, vollkommnen Ablaß ihrer Sünden zu erlangen. Er verſicherte dieſen nicht allein allen nach Rom Wallfahrenden, ſondern verſprach ihnen auch, daß ſie in den Zuſtand, wie der ſei, welcher vor der Taufe ſtatt fände, verſetzt werden ſollten. Papſt Urban VI. (1378—1389) ſetzte das Jubeljahr ſogar auf 33 Jahre herab, und deſſen Nachfolger Bonifacius IX. ſandte Ablaßverkäufer umher, welche vollkommnen Ablaß für die Summe, welche die Reiſe nach Rom gekoſtet haben würde, erließen. Als die Päpſte die Feier des Jubeljahres noch immer zu lange verſchoben glaubten, ſetzte ſie endlich Papſt Paul II. (1464—1471) auf 25 Jahre herab; doch hatte er den Verdruß, daß die Anzahl der nach Rom Wallfahrenden nur ſehr gering war. Dieſe Zeit blieb nachmals für die Feier des Jubeljahres feſtgeſetzt; doch ſchrieben die Päpſte gewöhnlich noch eine beſondere Jubelfeier, wenn ſie den apoſtoliſchen Stuhl beſtiegen, aus. Dieß iſt auch jetzt noch der Fall. Ueber die neueſte Jubelfeier ſ. Gregor XVI.

Die Ceremonien des Jubelfeſtes ſind folgende: Der heilige Vater begibt ſich nach der Peterskirche und öffnet die vermauerte

heilige Pforte desselben. Dreimal schlägt er mit einem goldenen Hammer an diese, indem er dabei in lateinischer Sprache die Worte aus Ps. 118, V. 19.: Thue mir auf die Thore der Gerechtigkeit, daß ich da hineingehe und dem Herrn danke, ausspricht. Hierauf wird von Maurern die Pforte geöffnet, der heilige Vater kniet nieder und läßt sich mit Weihwasser besprengen. Ist dieß geschehen, so nimmt er das Kreuz und begibt sich, unter Anstimmung des Te Deum und von der Geistlichkeit begleitet, in das Innere der Kirche. Zu derselben Zeit werden durch Cardinal-Legaten die Pforten der Kirche des h. Johannes, im Lateran und der Maria auf ähnliche Weise geöffnet. Ist der Zeitraum verstrichen, während dessen die Feier stattfindet, so werden die Pforten wieder vermauert und bleiben auf diese Weise bis zur Feier des nächsten Jubelfestes verschlossen. Der Papst segnet hierzu Kalk und Steine ein, legt auch selbst den Grundstein hierzu und läßt einige Gefäße mit Münzen mit einmauern.

Jetzt feiert der bei weitem größte Theil der catholischen Christen das Fest eines Jubeljahres in der Heimath, da sie sich versichert haben, daß der Ablaß nicht minder kraftvoll sei, als in Rom.

Jubilate heißt in der Kirchensprache der dritte Sonntag nach Ostern; er führt darum diesen Namen, weil der Gottesdienst mit den Worten: Jubilate Deo, omnes terrae (Psalm 66, 1.) begann.

Jubmel (Ibmel oder Jummala) heißt, in der Religionslehre der Lappen und Finnen überhaupt, der oberste gute Gott, welcher die Welt geschaffen hat, erhält und Alles auf derselben regiert. Er wird abgebildet als ein Mann, auf einem Altar sitzend, mit einer Krone auf dem Haupte, welche mit zwölf kostbaren Steinen besetzt ist. An dem Halse hängt eine goldne Kette, und auf seinen Knieen hält er einen mit Münzen gefüllten Becher.

Juda, Leo, geboren im Jahre 1482, gestorben im Jahre 1542 zu Zürich, gehört zu den treuen Gefährten Zwingli's, also zu den evangelischen Männern, durch welche in der Schweiz die Reformation bewerkstelligt wurde. Er übersetzte die heilige Schrift in die deutsche, das A. T. in die lateinische Sprache, und machte sich außerdem noch durch die Abfassung des größeren und kleineren zürchischen Catechismus berühmt; s. Reformation in der Schweiz.

Juda, der Heilige, s. Juden; Talmud.

Judas Ischarioth, s. Apostel.

Judas, der Apostel. Ueber die Lebensumstände dieses Apostels ist uns nur wenig bekannt. Seine Eltern hießen Alphäus und Maria (eine Schwester der Mutter Jesu). Sein Beiname war Thaddäus oder Labbäus, wahrscheinlich moralisch-symbolische Namen, welche den Begriff des Muthes und der Entschlossenheit in sich schließen (Matth. 10, 3.; Joh. 14, 22.). Ueber seine apostolische Wirksamkeit läßt sich annehmen, daß er anfangs in Palästina

thätig für die Lehre Jesu war. Früh aber muß er schon von hier weggegangen sein; denn wir finden ihn weder in der Apostelgeschichte, noch in den Briefen Pauli erwähnt. Daß die syrische Kirche durch ihn gegründet worden sei, ist eine bloße Sage. — Der Ort und die Art seines Todes sind unbekannt.

Unter dem Namen des Judas haben wir noch ein kleines apostolisches Schreiben in unserm neutestamentlichen Canon übrig. In der Begrüßung nennt sich der Verfasser desselben, Judas, einen Diener, δουλος, Jesu und Bruder des Jacobus (des Jüngern). Vielleicht sollte die letztere Angabe dazu dienen, ihn seinen Lesern recht kenntlich zu machen. Vers 17. und 18. beweist nicht, daß Judas nicht der Apostel gewesen sei. Es scheint zwar hier, als ob er sich von dem Apostel unterscheide, weil er die Christen ermahnt, sich dessen anzunehmen, was dort vorher von den Aposteln gesagt worden ist; dann aber müßte Judas geschrieben haben: Sie haben uns vorhergesagt. Dadurch würde er sich als Nicht-Apostel bezeichnet haben. Dagegen hat er V. 18. die 2. Person gesetzt und geschrieben: Sie haben Euch vorhergesagt; dadurch aber stellt er sich in die Reihe der Apostel.

So wenig man aus dem oben angegebenen Prädicat, δουλος, Diener (umfassender als ἀποστολος, denn jenes drückt zugleich den Begriff der Verehrung aus), beweisen kann, daß der Verfasser nicht der Apostel gewesen sei, so wenig kann man auch hieraus beweisen, daß er es sei. Der Ausdruck „Bruder," ἀδελφος, kann nicht in seiner weiteren Bedeutung „Glaubensgenosse, Gehilfe in der Lehre" genommen werden, sondern „leiblicher Bruder" oder „Blutsverwandter." Judas war der Bruder des Jacobus des Jüngeren; dieß erhellt aus Luc. 6, 16. und Apostelgesch. 1, 13., wo er Judas Jacobi (sc. ἀδελφος) genannt wird. Sein Vater hieß Alphäus, seine Mutter Maria; er war also zugleich auch ein Blutsverwandter Jesu (Matth. 13, 55.). Insofern sich nun der Verfasser unseres Schreibens einen Bruder des Jacobus nennt, insofern gibt er sich allerdings als Apostel zu erkennen.

Man hat es befremdend gefunden, daß Judas nirgends Etwas von seiner Verwandschaft mit Jesu erwähnt. Dieß erklärt sich indeß aus einer gewissen religiösen Demuth und Ehrfurcht vor Christus, der schon in einem höheren, verklärten Zustande war. Auch Jacobus hat dieß gethan.

Was die äußeren Argumente für die Aechtheit des Briefes betrifft, so finden sich zwar keine deutlichen Citate desselben aus dem ersten Jahrhundert; doch seit dem zweiten und dritten liegen uns mehrere Zeugnisse für sie vor, bei Clemens Alexandrinus, Tertullian, Origenes; im vierten, bei Ephraim Syrus, Hieronymus u. s. w. Eusebius bezeugt zwar, daß der Brief in den meisten Kirchen als apostolisch anerkannt wurde, rechnet ihn aber

dennoch unter die ἀντιλεγομενα. Nach Hieronymus, welcher den Brief selbst für ächt erklärt, ist der Brief von seinen meisten Zeitgenossen für unächt gehalten worden, weil das apocryphische Buch Enoch in ihm angeführt und benutzt sei. Nach den äußern Gründen ist also der Brief nicht allgemein als ächt in der Kirche anerkannt worden. Die Gegner der Aechtheit berufen sich zugleich auf innere Gründe, besonders auf V. 9, wo Judas eine jüdisch-rabbinische Tradition zur Erklärung eines moralischen Satzes gebraucht. Diese Tradition kann entweder aus einem apocryphischen Buche, oder aus einer mündlichen Tradition entstanden sein. Findet man an dieser einen Anstoß, so müßte dieß doch auch an andern Stellen, in denen die Apostel jüdische Traditionen benutzt haben, der Fall sein (Galat. 3, 19; 1. Cor. 10, 4; 2. Tim. 3, 8. u. s. w.). Es liegt aber gewiß, bei unbefangener Beurtheilung des Briefes, Nichts in ihm, was gegründeten Anlaß geben könnte, ihn dem Judas abzusprechen.

Aus dem Inhalt ersieht man, daß sich Judas eine gewisse Gemeinde gedacht habe, an die er schrieb; denn er spricht Tadel über ihre Irrthümer, die nicht überall herrschend wären, aus. Höchst wahrscheinlich hatte er Judenchristen vor Augen, besonders solche, die mit Heiden in Verbindung lebten und an deren Opfermahlzeiten Theil nahmen. Wahrscheinlich ist der Brief auch nach Klein-Asien abgesendet worden. — Die Zeit seiner Abfassung fällt noch vor die Zerstörung Jerusalems; denn Judas spricht noch von Beispielen göttlicher Strafgerichte.

Judas Maccabäus, s. Juden.

Juden (יהודים, יהודרים; Israeliten בני ישראל; Hebräer בני עבר) heißen die Bekenner der mosaischen Religion. Als ihr Stammvater wird Abraham (ungefähr 2000 Jahre vor Christi Geburt) genannt, welcher nach 1. B. Mos. 12. von Gott berufen war, von den Abgötterei treibenden Chaldäern weg, und in das Land Canaan zu ziehen, wo er und seine Nachkommen den Dienst des einzig wahren Gottes bewahren sollten. Zuerst hießen dessen Nachkommen Hebräer, wohl darum, weil Abraham jenseits (עבר) des Euphrats hergekommen war. Zwar wird עבר, Heber, als Eigenname im 1. B. Mos. Cap. 10. und 11. genannt, doch aller Wahrscheinlichkeit nach hat man dieses Wort nicht als Bezeichnung einer historischen, sondern mythischen Person zu betrachten. Die Muhamedaner kennen den Namen Heber gleichfalls, und wahrscheinlich verstanden auch sie hier den Stammvater Abraham. Heber heißt bei ihnen oft auch Hud (s. Aditen).

Die Religion der Juden bestand damals in der Verehrung des einzig wahren Gottes, sprach sich hauptsächlich aus in dem Vertrauen zu den Verheißungen und in dankbarer Erkenntniß der Segnungen desselben. Man baute ihm Altäre und Denkmäler und opferte ihm.

Die Beschneidung galt nicht eigentlich als gottesdienstliche Handlung, sondern als das Siegel des Bundes zwischen Gott und Abraham.

Abraham, dessen Sohn Isaak, und Abraham's Enkel, Jacob, lebten als Nomadenfürsten, in den Gegenden des Jordans. Als Jacob den Namen Israel empfing (s. Jacob), zogen es die Nachkommen Abraham's vor, sich Israeliten zu nennen. Durch Jacob's Sohn, Joseph, kamen diese nach Aegypten (ungefähr 1850 a. Ch.). Nachdem sie sich 300 Jahre hier aufgehalten hatten, waren sie zwar zu einem großen Volke herangewachsen, aber in die Knechtschaft der Aegypter gerathen. Aus dieser wurden sie durch Moses befreit (ungefähr 1500 a. Ch.). Dieser führte sie auf Befehl Gottes, nach Wegräumung mancher Hindernisse, aus Aegypten in die arabische Wüste, und hier gab er seinem Volke die Gesetztafeln vom Sinai, die Religions- und Staatseinrichtung, wie wir sie in den mosaischen Schriften finden. Der Staat bildete eine reine Theocratie, Gott war der Regent desselben; Alles, was Moses that, ordnete er nur auf besondere Veranstaltungen Gottes an, den ganzen Cultus, die Ceremonien, die Opfer, Feste u. s. w. Gegen Abgötterei eifert er mit dem größten Ernste; die Neigung zu demselben, die sich mehrmals unter den Juden zeigte, erklärt sich aus ihrem langen Aufenthalte in Aegypten.

Nach Mosis Tode trat Josua an die Spitze der Israeliten, eroberte Canaan und vertheilte es unter die 12 Stämme. Der Stamm Levi aber, welcher ausschließlich zum Dienste des Cultus bestimmt war, erhielt keinen besondern Theil des Landes, sondern wurde unter die 12 Stämme vertheilt und bekam jährlich den Zehnten (s. d.) vom Ackerbau. Nach Josua's Tode, der ungefähr im Jahre 1460 a. Ch. erfolgte, wurde der Staat von Suffeten oder Richtern, denen die oberste Leitung im Krieg und Frieden übertragen war, regiert. Unter diesen war Samuel (ungefähr 1120 a. Ch.) durch seine Gründung von Prophetenschulen oder Anstalten, in welchen junge Leviten zur Belehrung des Volkes in der Religion gebildet werden sollten (s. Prophet), besonders merkwürdig.

Die Regierung der Richter sagte indeß den Israeliten nicht mehr zu; sie verlangten, daß ein König sich an ihre Spitze stellen sollte. Samuel sah sich genöthigt, ihrer Forderung zu willfahren, und salbte Saul, aus dem Stamme Benjamin, zum König. — Nun, unter der Leitung von Königen, gelangte der jüdische Staat zu seiner höchsten Blüthe. Diese Blüthe dauerte ungefähr von 1100—975. Saul, regierend von 1100—1055, erhob das Ansehen des Staates durch Siege über auswärtige Völker; sein Nachfolger, David (1055—1015), aus dem Stamme Juda, ein Sohn Isai's, gab seiner Herrschaft eine Ausdehnung vom Euphrat bis zum mittelländischen Meere, erhob Jerusalem zur Hauptstadt des Reiches und führte seine Unterthanen zu großem Wohlstande.

David's Sohn, Salomo (1015—975), erhielt in den früheren Jahren seiner Regierung das Reich in seiner Blüthe und machte sich besonders durch den Tempelbau um sein Volk verdient; doch gegen das Ende seines Lebens wurde er verschwenderisch, wollüstig, ja zur Abgötterei geneigt (er baute den Göttern der Phönizier, Moabiter und Ammoniter Altäre) und legte dadurch den Grund zum Verfall des Reiches.

Nach Salomo's Tode, 975, theilte sich das Reich in 2 Theile. Dem Sohne Salomo's, Rehabeam, zeigten sich nur die Stämme Benjamin und Juda mit den Leviten treu, die 10 andern aber wählten sich einen König aus dem Stamme Ephraim, Namens Jerobeam. So waren nun 2 Reiche entstanden, von denen jenes den Namen Juda führte, dieses Israel hieß. Beide standen sich in steter Feindschaft gegenüber und trugen dadurch selbst zu ihrem Untergange bei. Israel wurde vom Salmanasser, König von Assyrien (indem dieser die Hauptstadt des Reiches, Samaria, eroberte), unterjocht (722), und die Einwohner wurden nach Medien und Persien geführt. Nebucadnezar, König von Babylon, überwand Juda (585) durch Eroberung und Zerstörung Jerusalems. Den übrigen Theil der Juden, welcher mit der Wegführung nach Babylon noch verschont geblieben war, ließ jener König auch wegbringen, und so begann nun das sogenannte babylonische Exil der Juden (Näheres s. unter Exil).

Cyrus, der Perser König, erlaubte den Juden endlich die Rückkehr in ihr Vaterland. Meistens waren es die Glieder der Stämme Juda und Benjamin, welche diese Erlaubniß benutzten, und von dieser Zeit an wurde der Name Juden gewöhnlich, der sich bei allen Nationen, unter welchen sich die Israeliten zerstreut haben, erhalten hat.

Esra und Nehemia wurden, unter persischer Hoheit, die Wiederhersteller des Staates. Als Priester und Schriftgelehrte leiteten sie denselben; Jerusalem und der Tempel wurden, zwar nicht ohne Ueberstehung mancher Hindernisse, wieder aufgebaut, Schulen zum Vorlesen des Gesetzes, sowie zum Unterricht des Volkes errichtet, und die historischen und prophetischen Schriften, aus welchen der Canon des A. T. entstanden ist, gesammelt. Man reiste wieder jährlich zum Tempel, wo jeder Jude eine Abgabe entrichten mußte, und beobachtete überhaupt die Bestimmungen des Gesetzes viel sorgfältiger, als vorher. Doch der ächte Mosaismus war verschwunden; er konnte nicht durch jene Männer wieder hergestellt werden, nur die äußere Form desselben wurde gewahrt.

Als der persische König, Darius Codomannus, von Alexander dem Großen, König von Macedonien, bezwungen worden war, kamen die Juden unter die Hoheit Macedoniens, 333. Zwar wurden auch sie 10 Jahre darauf in die Kriege verwickelt, welche, nach

Alexander's Tode, unter deſſen Feldherrn entſtanden waren, doch ihr Schickſal blieb immer ſehr erträglich; dieß war ſelbſt der Fall, als ſie kurz darauf unter die Herrſchaft der Ptolemäer von Aegypten kamen (320—197). Durch einen Krieg zwiſchen den ägyptiſchen und ſyriſchen Königen geriethen ſie darauf unter die Hoheit der letzteren (Seleuciden); unter dieſen mußten ſie heftige Bedrückungen erdulden. Schon Seleucus IV. hatte den Verſuch gemacht, ihre Tempel zu plündern, und Antiochus Epiphanes (176—164) beſchloß ſogar die gänzliche Vertilgung ihrer Religion. Er zwang ſie mit Grauſamkeit, den olympiſchen Jupiter zu verehren, verwüſtete Jeruſalem und die Umgegend, nöthigte ſie, Schweine zu opfern, aber trotz aller Zwangsmittel, trotz dem, daß ſich ihre Noth zu einem hohen Grade ſteigerte, konnte Antiochus ſeinen Plan dennoch nicht durchſetzen. Viele ſtarben lieber den Märtyrertod, als daß ſie ſich zum Heidenthum hinwendeten. Ein Heldengeſchlecht, das der Maccabäer, trat jetzt unter den Juden auf und erkämpfte die Freiheit von dem drückenden ſyriſchen Joche. Judas Maccabäus, der Sohn eines Prieſters nämlich, der ſich vor den Verfolgern geflüchtet hatte, ſammelte eine Schar muthiger Glaubensgenoſſen um ſich, ſchlug mit dieſer die Syrer, vernichtete ihre Herrſchaft über Judäa und ſtellte den moſaiſchen Gottesdienſt wieder her (138 a. Ch.). Die Brüder, Judas, Jonathan und Simon, welche als Hoheprieſter den neugebornen Staat leiteten, brachten es endlich dahin, daß im Jahre 135 a. Ch. ein ſelbſtſtändiges, jüdiſches Reich ſich bildete. Hyrcanus, der Sohn Simon's, befeſtigte es durch ſeine Siege über die Samariter und Idumäer und führte den Sanhedrin (ſ. d.) oder den hohen Rath ein. Reichthum, Wohlſtand und Bildung wuchs während ſeiner Regierung unter den Juden bedeutend. Doch es entſtanden ſchon zu ſeiner Zeit Spaltungen in der Religion, welche die Secten der Phariſäer, Sadducäer und Eſſäer in das Leben riefen.

Nach Hyrcan's Tode begann aber ein neuer Verfall des jüdiſchen Reiches. Der Sohn des Hyrcanus, Judas Chriſtobulus, nahm den Königstitel an (106 a. Ch.) und ſchien den Staat noch in Anſehn halten zu können. Auch ſein Nachfolger, der grauſame Alexander Jannäus, war noch mächtig genug, im Kampfe gegen Aegypten Gaza zu erobern. Doch nach deſſen Tode brach ein Kronſtreit unter den Söhnen deſſelben, Hyrcanus und Ariſtobulus, aus. Die Römer wurden zu Hilfe gerufen, Pompejus erſchien (64 a. Ch.), entſchied für den ſchwachen Hyrcan, ſetzte ihn als Hohenprieſter und Ethnarch ein, führte den Ariſtobulus und ſeine Familie gefangen nach Rom, Jeruſalem verlor ſeine Mauern, und das Volk wurde den Römern zinsbar.

Die Familie der Maccabäer ging nun raſch ihrem Untergange entgegen. Schon Antipater, aus Idumäa, gelangte durch

Begünstigungen von Julius Cäsar zu großem Ansehn, der Sohn jenes, Herodes (der sich den Beinamen „der Große" erwarb, weil er sich unter mannichfachen Unruhen aufrecht hielt), rottete die Maccabäer gänzlich aus, erhob sich, unter der Oberhoheit des römischen Kaisers, Augustus, zum König und brachte ganz Palästina unter seine Gewalt (36 a. Ch. — 1 p. Ch.). Unter den Juden selbst war alle wahre Religiosität verschwunden, nur die äußere Form der Gottesverehrung kannte man noch, als jetzt Christus geboren wurde. Judäa wurde von den Römern ganz als Provinz behandelt; sie setzten Landpfleger ein (6 p. Ch.), zogen das Land zu der Provinz Syrien (44 p. Ch.), und als sich die Juden dem römischen Drucke durch eine Empörung entgegenstellten und auf diese Weise von ihren Feinden sich befreien wollten (66 p. Ch.; in diesem Kriege zeichnete sich auch der bekannte jüdische Schriftsteller, Josephus (s. d.), aus), machte Titus ihrem Staate (70 p. Ch.), mit der Eroberung Jerusalems, gänzlich ein Ende; sie selbst wurden in alle Weltgegenden zerstreut.

Ueberall fanden sie indeß bald Wohnsitze; denn im ganzen römischen Reiche und im Oriente bis an den Ganges fanden sie Glaubensgenossen. Ihre heiligen Bücher bewahrten sie sorgfältig auf, und ihre Lehrer (Rabbinen), von denen viele durch Kenntnisse ausgezeichnet waren, beschäftigten sich mit der Auslegung derselben. Ihr Werk war die Zusammenstellung der durch mündliche Tradition fortgepflanzten Sagen zum A. T. Der Rabbi Juda, der Heilige, veranstaltete diese (um das Jahr 200 p. Ch.); vollendet wurde sie aber erst um das Jahr 500. Als Glaubensregeln wurden die in dieser Zusammenstellung vorgetragenen Behauptungen angenommen, und die ganze Sammlung der Lehren mit dem Namen Talmud belegt (das Nähere s. unter Talmud). Die böse Moral, welche in denselben aufgestellt wird, da sie geradezu der Wohlfahrt christlicher Völker entgegen zu handeln erlaubt (s. Christen), hat bis jetzt die bürgerliche Gleichstellung der Juden mit andern Einwohnern eines Staates in vielen Ländern noch verhindert und verhindern müssen; s. Theil I. S. 689. Art. Apologie; Noachiden.

Unter den Christen mußten die Juden früherhin, zu verschiedenen Zeiten, heftige Verfolgungen erdulden; namentlich war dieß seit dem siebenten Jahrhundert der Fall. In Einrichtungen durch Schwert und Feuer äußerten sich gewöhnlich die Verfolgungen, die gegen sie ergingen. Auch während der Kreuzzüge hatten sie manche harte Verfolgungen zu überstehen, noch härter aber waren die, welche durch die Inquisition in Spanien und Portugal über sie verhängt wurden. Seit dem elften Jahrhundert räumte man indeß in mehrern Städten Deutschlands, Italiens und Frankreichs, gewöhnlich gegen Entrichtung eines Tributes, besondere Plätze zu Niederlassungen für sie ein; bürgerliche Rechte, Ansprüche auf öffentliche Aemter erhielten sie in letz-

terem Lande und in Holland, aber erst seit dem Jahre 1806. Die meisten Juden finden sich jetzt in Rußland und Polen.

Wenn auf der einen Seite nicht zu verkennen ist, daß sich an den gemeinen Juden im äußersten Osten, wie im äußersten Westen und in den Mittelländern von Europa fast durchgängig der Zug findet, daß der Sinn für den Betrieb eines Gewerbes sehr gering ist, daß sie sich fast einzig und allein mit dem Handel beschäftigen und, gestützt auf den Talmud (den sie Alle, wie die Rabbinen lehren, höher schätzen sollen, als das Gesetz, s. Talmud, Gesetz; die Secte der Karaiten allein verwirft ihn und hält streng am Gesetze. Man findet diese nur in der Türkei und im östlichen Rußland), mit List gegen die Christen zu handeln sich erlauben dürfen, so ist es auf der andern Seite aber auch rühmlich anzuerkennen, daß unter den Gebildeteren edle Männer, mehrere große Gelehrte, Künstler, Philosophen u. s. w. aufgetreten sind; hier darf man nur an einen Moses Mendelssohn, Spinoza und Friedländer erinnern.

Eine Erwähnung verdient der Schritt einer Anzahl von Juden in Deutschland, welche sich seit einigen Jahren dahin vereinigt hat, sich von den rabbinischen Lehren loszumachen, den Gottesdienst in deutscher Sprache zu halten und dem christlichen näher zu bringen. Zu bedauern ist es, daß man die Einführung deutscher Synagogen im Preußischen nicht zugestanden hat. — In Rußland sind den Juden, welche zum Christenthum übertreten wollen, große Vorrechte zugestanden worden. In Berlin werden jetzt besondere Kanzelvorträge zur Bekehrung der Juden gehalten, die selbst von sehr bejahrten Israeliten besucht werden. Es steht noch zu erwarten, welchen Erfolg diese Vorträge haben werden.

Auch unter den Muhemedanern, selbst unter heidnischen Völkern leben Juden. Unter der Herrschaft jener war von jeher ihr Zustand, wenn sie auch immer mit Verachtung behandelt und mit starken Abgaben belegt wurden, niemals sehr unglücklich zu nennen; ja während der Herrschaft der Moslems in Spanien gelangten sie zu großem Wohlstand, und selbst Gelehrsamkeit war unter ihnen heimisch. Nach neuen Berichten soll indeß da, wo sie unter einer nicht civilisirten Regierung leben, Rohheit und Unwissenheit bei ihnen herrschend sein.

Es wird nicht unpassend sein, nun einige Aussprüche des Talmuds und der Rabbinen über Juden und Judenthum hier anzuführen. Die Blüthe der Rabbinen fällt in das 12. bis 15. Jahrh. Als gelehrte Männer unter diesen zeichneten sich besonders Aben-Esra, der große Weltweise genannt, Jarchi, beide gaben Commentare über das A. T. (12 Jahrh.), David Kimchi (einige Decennien nach Jarchi) und Arbarbanel, beide Ausleger der Propheten und Polemiker gegen das Christenthum (15 Jahrh.), aus; späterhin Levi ben Gerson, Jehuda, Saadia u. A.

Nach den Rabbinen gibt es außer den Israeliten noch 70 Völker,

Alle diese entsprangen aus den Lenden Noah's; jedes Volk bewohnt einen besondern Theil der Erde, jedes spricht seine besondere Sprache, und jedem ist ein Engel vorgesetzt. Die Israeliten bilden das 71. Volk; sie sind, als Nachkommen Jacob's, gerecht und rein, ihnen ist kein Engel vorgesetzt, sondern Gott selbst, der Gott des Himmels, aller Götter und Dinge, regiert und leitet sie; sie sind sein Volk und sein Erbe (אלהי האלהים שרן של ישראל והם עמו ונחלתו). Der Grund davon liegt darin, weil sie allein unter allen Völkern Gott lieben sollen und weil sie Nachkommen Abraham's sind, der, seiner Tugendliebe wegen, gefeiert ist. Darum werden sie auch Alle selig werden; nach dem Tractat Sanhedrin im Talmud sollen nur die Läugner der Auferstehung und die Zweifler an der Lehre, daß das Gesetz vom Himmel sei, von der ewigen Seligkeit ausgeschlossen bleiben. Dagegen behaupten andere Tractate im Talmud, z. B. Chagiga und Eruvin, daß keinem Israeliten das ewige Leben vorenthalten werde, daß das Feuer der Hölle keine Gewalt über ihn haben werde (s. Hölle), da alle Sünden von Gott, während des Lebens der Juden, gestraft würden, damit sie am Tage des Gerichtes gerecht seien.

Das gelindere Verfahren Gottes gegen die sündigenden Israeliten wird theils deswegen behauptet, weil diese göttlichen Wesens seien, oder, wie es heißt, weil sie von einem heiligen Orte (ממקום קדוש) gekommen wären, theils weil sie die Beschneidung und das Gesetz hätten. Letzteres beides gibt dem Israeliten überhaupt alle Vollkommenheit, welche der Nichtjude natürlich entbehren muß. — An dem letzten Tage der Dinge, wenn der Messias erscheint, soll das Volk Israel auch die Welt besitzen, allein beständig bleiben und alle anderen Völker ausrotten.

Die Aussprüche des Talmuds und der Rabbinen über die Kraft jüdischer Gebete und über die Feier der Feste ihres Volkes s. im Artikel Gebet und Feste. Ihre Lehren über Christum und die Art ihres Umganges mit Christen, nach religiösen Motiven, s. im Artikel Jesus und Christen.

Der Koran erwähnt viele Aussprüche über die Juden, welche theils in Beziehung auf Berichte aus alttestamentlichen Stellen, theils auf Behauptungen der Rabbinen und des Talmuds stehen; dabei werden mehrere und schwere Beschuldigungen über sie hinzugefügt. Viele Juden hatten sich nach der Zerstörung Jerusalems auch nach Arabien geflüchtet, sich hier förmlich niedergelassen, und im Laufe der Zeit war es ihnen gelungen, zu einem nicht unbedeutenden Ansehen sich emporzuschwingen, so daß selbst mehrere Völkerstämme jenes Landes den jüdischen Glauben angenommen hatten. Als Muhamed auftrat, glaubte er durch Beweise von Achtung gegen sie, durch Annahme mehrerer Lehren und Meinungen ihrer heiligen Bücher sie an sich zu schließen und endlich ganz für seine Sache zu gewinnen.

Doch der Prophet täuschte sich; die Juden blieben vielmehr hartnäckig an den Formen ihres Gesetzes hängen, traten als heftige Feinde gegen ihn auf und erregten mannichfache Stürme in seinem Leben. Dieß aber veranlaßte nun den neuen Religionslehrer, mit gleicher Heftigkeit gegen sie zu handeln; ja in den letzten Jahren seines Lebens zeigte sich sein Haß viel erbitterter gegen die Juden, als gegen die Christen. Aus ihrer standhaften Verweigerung, den Islam zu bekennen, erklären sich meistens die starken Ausdrücke des Koran über sie.

Im Koran, Sure 2, findet sich die Erwähnung, daß die Juden während ihres Aufenthaltes in Aegypten heftig bedrückt, daß namentlich alle Kinder männlichen Geschlechtes durch Pharao ermordet, daß sie von dieser Bedrückung durch die Güte Gottes befreit (in Sure 7), daß sie durch das rothe Meer in die Wüste geführt und hier wunderbar genährt worden wären. Moses, heißt es, schlug mit einer Ruthe an einen Felsen, und es sprangen 12 Quellen heraus, vom Himmel fiel Manna, und außerdem kam eine sehr große Menge Vögel (Wachteln) zur Nahrung. Während aber Moses mit Gott sich unterredete, fielen die Juden in Abgötterei; ein Kalb verehrten sie statt ihres Gottes und schändeten so ihre eignen Seelen (Sure 2). Auf Befehl des Moses wurde eine schwere Strafe über diejenigen verhängt, welche sich einer solchen Sünde schuldig gemacht hatten; sie wurden getödtet. An einer Stelle der Sure 2 heißt es dagegen: Sie mußten das Kalb, ihres Unglaubens wegen, in ihre Herzen hinabtrinken. Diese Worte werden von den Auslegern so erklärt (vergl. 2. Buch Mos. 32, 20.), daß Moses das Kalb, welches die vom Glauben Abtrünnigen gefertigt hatten, zu Staub verbrannte, diesen auf das Wasser des Quelles, der vom heiligen Berge herabfloß, streute und jenen Sündern zu trinken gab.

Wie die Propheten des A. T. häufig über den Unglauben ihrer Glaubensgenossen klagten, diesen mit Unglück, Schmach und andern Strafen Gottes bedrohten, um die Juden auf den Weg des Gesetzes zurückzuführen, so spricht und klagt auch häufig der Koran über den Unglauben der Juden. Gott ist deshalb, heißt es hier, in Sure 5, auch zornig auf sie gewesen und hat einige von ihnen in Affen und Schweine verwandelt. Ja sie wollten sogar dem Moses nicht eher glauben (Sure 2 und 4), als bis er ihnen Gott sichtbarlich gezeigt hätte; der Lohn derer aber, die dieses verlangten, war, daß sie mit einem Feuersturm vom Himmel vertilgt wurden. Ein starkes Gericht erging über die gottlosen Juden (Sure 17); denn es wurden Feinde gegen sie geschickt, welche sie plagten, in ihre Tempel einfielen und zerstörten, was sie eroberten.

Wie sehr Muhamed sich ihren religiösen Satzungen anschließen wollte, erhellt vorzüglich daraus, daß er in Sure 5 und 6 ihr Gesetz bestätigt und gebietet, Leben um Leben zu geben, Auge um Auge,

Zahn um Zahn, daß auch Wunden durch Wunden gesühnt werden sollten; wer aber die Wiedervergeltung als Almosen erlassen wollte, von dem solle die Erlassung als eine Versöhnung angenommen werden. Das Gesetz gilt als eine vollkommne Richtschnur und Anweisung für den, der recht thun soll, als eine Entscheidung in allen nöthigen Dingen. Auch in Ansehung der Verordnung wegen des Genusses bestimmter Speisen, der Gebete, Reinigungen u. s. w. erklärt sich der Koran in vieler Hinsicht für das mosaische Gesetz. Oft aber wird dabei den Juden der Vorwurf gemacht, daß sie dieses verfälschten, oder eine Bestimmung absichtlich unterdrückten, z. B. in Sure 2, 3 und 4, wo wir die Worte finden: Warum bekleidet ihr Wahrheit mit Eitelkeit und verhehlt die Wahrheit wissentlich? — Wohl mögen solche und ähnliche Aussprüche mit Beziehung auf den Talmud gethan worden sein; hierfür spricht auch die im Talmud oft dargestellte, und im Koran (Sure 2 und 3) erwähnte Behauptung der jüdischen Lehrer, daß die Juden am Ende der Tage vom Feuer der Hölle entweder gar nicht, oder höchstens nur eine geringe Anzahl von Tagen, berührt werden würden.

Auch die Erzählung des A. T. daß die Juden vom Samuel einen König gefordert hätten, findet sich im Koran, Sure 2. Saul (Talut genannt) erhielt die Regierung; ihm folgte David, der den Jalut (Goliath) schlug. Vom David aber und später von Jesus, dem Sohne der Maria, sollen die Juden (Sure 5), wegen ihrer Empörung und Gottlosigkeit, die sie begingen, verflucht worden sein. Beides, wie die Schriftverfälschung, soll auch den Zorn Gottes über sie rege gemacht haben, so, daß sie ewig in der Qual bleiben sollen.

Da die Juden Muhamed's Bekehrungsversuche durchaus hartnäckig abwiesen, so betrachtet sie der Prophet als Feinde und ermahnt in Sure 9 die Gläubigen, gegen sie, wie auch gegen die Christen, als gegen Ungläubige oder solche, welche die wahre Religion nicht bekennen wollen, zu kämpfen, bis sie unterworfen wären und Tribut bezahlten.

Judica heißt in der Kirchensprache der fünfte Sonntag in der Fastenzeit, weil der Gottesdienst an demselben mit den Worten: **Judica me, Domine** etc. (Psalm 43, 1.) begann. Auch der Name **schwarzer Sonntag** war diesem Tage beigelegt, weil man sich von demselben an bis Ostern schwarz kleidete, zur Trauer für die Leiden Jesu.

Judiciarier, s. **Kharejiten**.

Judith, s. **Apocryphen des A. T.**

Jugtüsch heißt der Oberpriester bei den Tscheremissen, der in großem Ansehen steht; man glaubt von ihm, daß er der Zauberei, Wahrsagerei und Traumdeuterei kundig sei.

Juhles heißen gewisse dämonische Luftgeister, welche die Lappen

zwar nicht bildlich darstellen, aber religiös verehren, besonders unter Bäumen, die in der Nähe ihrer Wohnungen stehen. An den diesen Geistern geweihten Festen opfern sie, beobachten Enthaltungen von dem Genusse gewisser Speisen, vorzüglich der Fleischspeisen; einen Theil ihrer Nahrungsmittel aber legen sie in ein aus Rinde von Birkenbäumen gemachtes Gefäß, bewahren dieses auf und stellen oder hängen es an Bäume, welche von den Juhles bewohnt werden, diesen zur Nahrung und Erquickung.

Juibas heißen die Priesterinnen auf der Insel Formosa, welche, nach der Behauptung ihrer Verehrer, wahrsagen, die bösen Geister beschwören, sie verfolgen und nöthigen können, sich zu entfernen. Nach Vollendung der Opfer (als solche gelten Schweine, Hirschköpfe und gekochter Reis) beginnen die Juibas ihre Anrufungen der Gottheiten unter großem Geräusch und heftigen Bewegungen des Körpers. In der Begeisterung gerathen sie in Verzuckungen und fallen auf die Erde. Während dieser Momente behaupten sie, daß sie sich eines vertrauten Umganges mit den Göttern erfreuten. Ist die Begeisterung vorüber, so erheben sie sich wieder, dabei zittern sie am ganzen Körper, und die Zuschauer erschöpfen sich mit Seufzen. Dann begeben sie sich auf den Obertheil ihres Göttertempels; hier verrichten sie gewisse Gebete und dann entkleiden sie sich, um sich den Gottheiten zur Umarmung darzubieten. Hierauf reinigen sie sich durch Waschungen und genießen dabei starke geistige Getränke, in so starkem Maße, daß sie berauscht werden.

Julian, Bischof zu Eclanum in Apulien, der gefährlichste Gegner des Augustin und treuer Anhänger des pelagianischen Lehrbegriffes, s. Pelagianer.

Julianisten, s. Aphthartodoceten.

Julius I., Bischof von Rom, 337—352. Während der Zeit, daß Julius I. den bischöflichen Stuhl inne hatte, wurde die orthodoxe Kirche durch die arianischen Streitigkeiten heftig bewegt; er selbst nahm an diesen einen thätigen Antheil. Mit Athanasius schloß er Kirchengemeinschaft und verdammte den Arius, obschon in dem Verdammungsdecret das Wort ὁμοούσιος nicht gebraucht wurde. Seinen Freund, Athanasius, schützte er gegen das von den morgenländischen Bischöfen ausgesprochene Urtheil; s. Arianer. Sein Vorgänger auf dem bischöflichen Stuhle zu Rom war Marcus, sein Nachfolger Liberius.

Julius II., Papst von 1503—1513; ein roher, ehrgeiziger und in alle Intriguen eingeweihter Kopf, der nur Unruhen und blutige Kriege herbeizuführen suchte und dadurch fast ganz Europa bewegte. Als er noch Cardinal war (Julian von Rovere), bewog er Venedig, sich mehrerer Städte im Gebiete des Kirchenstaates, nach dem Tode des Papstes Alexander VI., zu bemächtigen; kaum aber bestieg er, nach Pius III. Tode, den päpstlichen Stuhl, so fing er

hierüber mit Venedig einen lebhaften Streit an, der damit endigte, daß die Republik sich seinem Willen fügen mußte. Als er Papst war und fand, daß der deutsche Kaiser, Maximilian I., und Ludwig XII., König von Frankreich, ihm zu mächtig geworden waren, schwächte er den einen durch den andern. Doch diese, die Treulosigkeit des heiligen Vaters erkennend, dachten jetzt auf ernstliche Mittel, sich ihm entgegenzustellen und überhaupt eine Reformation der Kirche zu bewerkstelligen. Deshalb schrieben sie gemeinschaftlich ein Concil nach Pisa aus, 1511, nachdem auch die Deutschen im Jahre zuvor laute Beschwerden über Gelderpressungen durch Ablaß-Verkauf erhoben hatten. Unterdessen hatte aber Julius, 1511, das Interdict fast über ganz Frankreich ausgesprochen und einen förmlichen Krieg gegen dieses begonnen. In diesem hielt er es mit seiner Würde für recht wohl verträglich, als Feldherr selbst zu commandiren und überall Spuren von Gewaltsamkeit zurückzulassen. Darauf eröffnete er im Jahre 1512 ein Gegenconcil; doch während der Dauer desselben starb er 1513.

Auf den Kirchenglauben hat Julius II. keinen Einfluß gehabt. Zu seiner Zeit lebte Luther, als Professor zu Wittenberg; im Jahre 1510 reiste dieser, in Angelegenheiten seines Ordens, nach Rom. Andere berühmte Männer, die von lebhaftem Eifer für eine Kirchenverbesserung durchdrungen waren und sie herbeiführten, waren Erasmus von Rotterdam (s. dies.) und Reuchlin, der mit dem Inquisitor Hochstrat in einen für diesen ungünstigen Streit gerieth. S. Hochstrat. Uebrigens verdient noch bemerkt zu werden, daß Julius schon zum Bau der Peterskirche Ablaß im meißnischen Gebiete durch den berüchtigten Tezel predigen ließ. Des Julius Nachfolger war Leo X.; unter diesem nahm die Reformation Luther's ihren Anfang.

Julius III., Papst 1550—1555, üppig und genußsüchtig; in seinem Namen handelten Legaten, welche den Vortheil ihrer Kirche wohl kannten. Von ihm verlangte Kaiser Carl V. die Wiedereröffnung des tridentiner Concils und dessen Verlegung von Bologna nach Trident. Er verstand sich auch sehr bereitwillig hierzu und eröffnete das Concil im Jahre 1551. Zum Kriege gegen die Protestanten leistete er dem Kaiser eine bedeutende Geldhilfe, zugleich übernahm es dieser, die Religionsstreitigkeiten in Deutschland selbst zu schlichten. Im Jahre 1552 wurde der Vertrag von Passau geschlossen; man bestimmte durch denselben, daß die Religionssachen auf einem baldigen Reichstage ausgemacht werden sollten, und geschähe dieß nicht, so sollte dennoch Friede sein. Der neue Reichstag müsse, nach Verlauf von 6 Monaten, berufen werden; es brach aber jetzt ein neuer Krieg aus, 1553, gegen die Protestanten; in diesem wurde der Markgraf Albrecht geschlagen, und der Churfürst Moritz verlor das Leben. Dieß geschah durch die Schlacht

bei Sievershausen, 9. Juli 1553. So zog sich die Zusammenkunft des Reichstages immer in die Länge; endlich wurde dieser im Beginn des Jahres 1554 nach Augsburg ausgeschrieben. Doch weil keine Reichsstände sich eingefunden hatten, mußten die kaiserlichen Commissäre wieder weggehen. Nun bestimmte man die Eröffnung des Reichstages im Monat November. Ehe sich aber die Gesandten einfanden, vergingen wiederum mehrere Monate, und so kam es, daß der berühmte Reichstag von Augsburg erst im Februar des Jahres 1555 zu Stande kam. Der römische König, Ferdinand, eröffnete ihn mit dem Vorschlag, daß es gerathen sein möchte, wenn man den Protestanten, auch von Seiten des Reiches, einen beständigen und von der Religionsverfassung unabhängigen Frieden zusichere. Allgemein, selbst von den Catholiken, wurde dieser Vorschlag gebilligt. Doch ehe die Unterhandlungen weiter gedeihen konnten, starb Papst Julius; der Schluß derselben gehört einem Nachfolger des Julius, dem Feinde des Protestantismus und dem Freunde der Inquisition, Papst Paul IV., an.

In Streit lebte Julius mit Venedig, wo man sich gegen die Einführung der Inquisition auflehnte, und mit Frankreich, welches gegen das tridentinische Concil protestirte. In der protestantischen Kirche fanden während der Regierung des Julius mannichfache Bewegungen statt. In der Schweiz wußte Calvin seine Einrichtungen durchzusetzen, Gruet wurde hingerichtet, Servede verbrannt. Im Consensus Tigurinus, 1549 (zwischen den Zürichern und Calvin aufgestellt), bestimmte man hinsichtlich der Abendmahlslehre, daß Christus geistig genossen, das Essen des Fleisches durch das Essen des Brodes bildlich dargestellt werde (Christus spiritualiter recipitur; figuratur esus carnis per esum panis), und auf einem Convent zu Zürich, 1554, wurde Calvin's Consensus pastorum Genev., in Beziehung auf die Lehre von der Prädestination, allgemein angenommen. In Deutschland waren es Flacius (s. Adiaphoristischer Streit), Osiander (s. d.), Hardenberg (s. Abendmahlsstreit), Westphal (gegen Calvin und die Schweizer) und Major (s. d.), welche Bewegungen in der Kirche veranlaßten. Der Vorgänger von Papst Julius III. war Paul III., sein unmittelbarer Nachfolger Marcellus II.

Jumanamazi, s. Jami.

Jummala, s. Jubmel.

Jumon Bayran heißt das Hauptfest der Ascheremissen; es ist ihrer ganzen Gottesfamilie (Jumon Schuttscha genannt; ihr Göttervater heißt Juma, ihre Großmutter Jumon Awa) geweiht. Den Zunamen des Festes Bayran haben die Tscheremissen von den Tartaren entlehnt. Die Feier des Festes ist folgende: Die Priester (Muschans oder Karts) zünden in dem heiligen Platze, Kevenut, sieben Feuer an, in der Richtung von Nordwesten nach Südosten

Vor jedem Feuer steht ein Priester, dem ein Gehilfe (Udschö) beigegeben ist. Auf einem ausgebreiteten Tuche hat dieser Honig, Kuchen und Trankopfer stehen. Sein Gehilfe hält für Juma einen Hengst, für die Göttermutter eine Kuh, und für die übrigen Götter kleinere Thiere, auch wohl Vögel, als Opfer, bereit. Die bei der Opferfeier gegenwärtigen Laien haben das Haupt entblößt und sehen in Andacht der Feier zu. Der Priester des Juma hat den Vorrang; wie er die Ceremonien ausübt, so müssen die anderen Priester sie nachmachen. Er hebt zuerst einen Kuchen und ein Gefäß mit Getränk in die Höhe, unter Aussprechen eines kurzen Gebetes. Dieß geschieht nun auch von den übrigen Priestern. Die Laien neigen sich dabei gewöhnlich bis zur Erde und sprechen: Amin! Dann begießt jeder Gehilfe sein Thier mit kaltem Wasser. Gibt das Thier ein Zeichen von Schauer von sich, so erkennt man hieraus, daß das Thier den Göttern angenehm ist; ist dieß nicht der Fall, selbst wenn es siebenmal begossen ist, so glaubt man, daß es den Göttern unangenehm sei.

Wenn die Thiere getödtet werden, so muß dieß so geschehen, daß das Blut in das Feuer spritzt; dann werden das Fleisch und die Eingeweide gereinigt und gekocht. Der Priester bekommt hierauf das Herz, den Kopf, die Lunge und Leber in eine Schüssel, diese hält er in die Höhe und betet. Nach dem Gebete theilt der Priester des Juma kleine Theile von den Opfern unter die gegenwärtigen Laien aus; diese verzehren etwas davon und nehmen den Rest mit nach Hause. Dem Feuer werden nur die Knochen übergeben. Die Haut des Pferdes wird am heiligen Orte aufgehängt, die Häute der anderen Thiere aber erhalten die Priester. Das Gebet der Priester schließt die feierliche Handlung.

Jumpers (Springer) heißen die Glieder einer schwärmerischen Partei, die vorzüglich durch Harris, Rowland und William-Williams in Cornwallis (1760) aus Methodisten sich bildete. Sie heißen Jumpers, weil sie ihren Gottesdienst unter Heulen und Schreien halten, stundenlang hin und her springen, in Entzückungen gerathen und oft bewußtlos liegen bleiben. Da, wo sie keine Kapellen haben, versammeln sie sich unter freiem Himmel.

Jungfrauen, kirchliche oder canonische. Bevor es noch Klöster gab oder das Klosterleben überhaupt bekannt war, gab es schon in der ersten christlichen Kirche, nach den Berichten Cyprian's und Tertullian's, Jungfrauen, welche sich der Bewahrung der Jungfrauschaft und dem Dienste Christi widmeten. Sie hießen kirchliche oder canonische Jungfrauen, weil man ihre Namen in den kirchlichen Canon schrieb. Sie lebten in den Wohnungen ihrer Eltern, und in besonderen Fällen übernahmen es die Kirchen, für ihren Unterhalt zu sorgen. Ob sie ursprünglich ein verbindendes Gelübde zur beständigen Jungfrauschaft abgelegt haben, ist zweifel-

haft. Nach Cyprian's Bericht blieb dieß ihrem freien Willen überlassen. Bekannt aber ist es, daß man späterhin ihre Verheirathung keineswegs ihrer Willkür überließ; auf der Kirchenversammlung zu Ancyra (4. Jahrh.) belegte man einen solchen Schritt mit der Buße eines Jahres, und das Concil zu Chalcedon, 451, mit dem Banne.

Sobald eine Jungfrau sich zu einer kirchlichen Jungfrau bestimmt und ihren Entschluß dem Bischof angezeigt hatte, so wurde ihre Weihe entweder von diesem, oder einem hierzu bestimmten Presbyter, in der Kirche öffentlich vorgenommen, und ihr die Kleidung der heiligen Jungfrauen angelegt. Einen wesentlichen Theil derselben machte das velamen sacrum oder der Schleier aus, so wie ein besonderer Kopfputz, welcher sie von anderen Jungfrauen unterschied. In dem Ordo Romanus wird noch ein Ring und Armband erwähnt, als Dinge, die zur Weihe gehörten, doch findet sich hiervon Nichts in den alten Liturgien. Dort steht auch eine lange Gebetsformel, welche bei der Feierlichkeit hergesagt worden sein soll.

Zu einem besonderen Dienste der Kirche, wie die Diaconissinnen hatten, waren die kirchlichen oder canonischen Jungfrauen nicht geweiht; der Zweck aber, den sie vor Augen hatten, verschaffte ihnen hohes Ansehen; ihre Person galt als heilig, und Verletzungen derselben wurden mit harten Strafen geahndet. In den Kirchen nahmen sie einen nur für sie bestimmten Platz ein. Nachmals hießen diese Jungfrauen Nonnen, s. d.

Jungfrauen von Castiglione; eine Nonnengesellschaft, welche 3 Schwestern aus dem fürstlichen Hause Gonzaga zu Stifterinnen hat. Anfangs bestand sie nur aus 13 Mädchen, welche sich auch Jungfrauen Jesu nannten; erst späterhin bezeichnete man sie, nach dem Namen ihres Hauptsitzes, mit dem Namen Jungfrauen von Castiglione. Sie stehen unter der Leitung einer Aebtissin und haben Clausur. Zweimal jährlich geloben sie ihrer Vorsteherin, während der Messe in der Hauskapelle, beständigen Gehorsam; an jedem Sonntag, Mittwoch und Freitag beichten und empfangen sie das h. Abendmahl; an dem Freitag züchtigen sie sich und fasten am Abend dieses Tages, so wie an jedem Sonnabend und am Vorabend des Festes des seligen Ludwigs von Gonzaga. Sie kleiden sich schwarz.

Jungfrauen von der Reinigung der heiligen Jungfrau zu Arona. Die Gesellschaft derselben wurde, auf Veranlassung der beiden Brüder Seraphini, von dem Rector des Jesuitencollegiums von Arona im mailändischen Gebiet, im Jahre 1590, gestiftet und bezweckte zunächst die Erziehung und Bildung junger Mädchen. Von ihrem Stifter erhielten sie ihre Constitutionen (die nach den jesuitischen gearbeitet waren) und den Namen Jungfrauen von der Reinigung. Den Unterricht ertheilten sie

unentgeldlich, legten das Gelübde der Keuschheit und Treue gegen die Gesellschaft ab, doch war es ihnen gestattet, ausgehen zu können. Gingen sie aus, so hüllten sie sich in einen Mantel ein; außerdem trugen sie eine schwarze Kleidung und einen weißen Schleier.

Jungfrauen oder Töchter der heiligen Jungfrau zu Cremona. Die Stiftung der Gesellschaft dieser Jungfrauen geschah, im Jahre 1621, durch den Pater Mellini. Von ihm erhielten sie auch ihre Constitutionen. Diese verpflichten sie zu den einfachen Gelübden der Keuschheit und Treue gegen die Gesellschaft, kein Eigenthum zu besitzen und, außer den religiösen Uebungen, sich mit dem Unterricht junger Mädchen zu beschäftigen. Wenn sie die Jesuiterkirche besuchen, kleiden sie sich in einen großen Mantel und in 2 schwarze Schleier; außerdem verlassen sie niemals ihren Aufenthaltsort. In der Jesuiterkirche müssen sie beichten und das Abendmahl empfangen. Täglich müssen sie eine Stunde auf innerliches Gebet verwenden und das Officium der heiligen Jungfrau hersagen. Im Kloster tragen sie nur einen schwarzen Schleier, die dienenden Schwestern aber einen weißen; ihre Schülerinnen bekommen eine blaue Kleidung. Uebrigens verlangen ihre Constitutionen noch, daß die Schwestern ihre Gelübde alle 6 Monate erneuern.

Juniel heißt nach den Rabbinen der Engel, welcher mit Raphael der Arznei vorsteht.

Juno, bei den Griechen Here genannt, war die Schwester und Gemahlin des Jupiter. Als ihre Eltern werden Saturn und Rhea genannt; von Oceanos und Tethys wurde sie erzogen; nach der gewöhnlicheren Annahme dagegen hatten die Horen ihre Erziehung übernommen. Als ihren Geburtsort nennen die Griechen bald Argos, bald Samos. Dadurch, daß sie die Gattin des Jupiter wurde, erhob sie sich zu dem Range der ersten und mächtigsten von allen Göttinnen. Nach der Tradition näherte sich Jupiter ihr mit List, indem er sich in einen Kuckuck verwandelte; Juno nahm ihn auf, hierauf zeigte er sich in seiner wirklichen Gestalt und verlobte sich mit ihr. Doch ihre Ehe war keineswegs einträchtig, sondern oft kam es zwischen den beiden Gatten, wie die Mythologie erzählt, zu den ärgerlichsten Auftritten. Die Ursache davon fand man in dem eigenthümlichen Character der Juno, welcher sich durch kalte Würde, Stolz und Erhabenheit, wie durch Züchtigkeit, aber auch durch Eifersucht über die Nebenweiber ihres Gatten (wodurch Juno zu den rachgierigsten Schritten verleitet wurde) auszeichnete. Oft widerspricht Juno dem Jupiter so heftig, daß er ihr mit seiner Göttermacht droht, um sie zur Ruhe zu bringen. Ihre Kinder waren Mars, Vulcan, Hebe und Ilithyia. Auch das Ungeheuer Typhon soll sie geboren haben.

Verehrt wurde die züchtige Juno, die sich nach einer Sage jährlich im Quell Canathos badete, wodurch sie von Neuem ihre Jung-

frauschaft erhielt, als die Göttin der Ehen. Ihr Hauptsitz war zu Argos, deßhalb heißt sie auch öfters die argäische Göttin; außerdem wurde sie vorzüglich noch in Sparta, Mycene, Samos, Arcadien, Elis, Carthago und Crotona verehrt. Das gewöhnliche Opfer, welches man ihr brachte, war ein Lamm, bisweilen aber auch Rinder. Die Feste, welche ihr geweiht waren, hießen Heräa (s. diese). Ihr berühmtester Tempel in Griechenland war zwischen Mycene und Argos. In diesem stand die Bildsäule der Göttin, aus Gold und Elfenbein gefertigt, das Haupt trug eine Krone, die rechte Hand hielt einen Granatapfel, die linke einen Scepter, auf dessen Spitze ein Kuckuck angebracht war.

Nach Rom kam die Göttin Juno und ihr Dienst erst, als die Römer die Stadt Veji eingenommen hatten. Befragt, ob sie in Rom einheimisch werden wolle, nickte ihre Bildsäule Beifall, und nun erbaute man ihr einen Tempel auf dem aventinischen Berge, wo sie als Juno Regina, als Gattin des Königs der Götter, als eine hohe, schützende Gottheit verehrt wurde. Auch hier galt sie als die Vorsteherin der Ehen. Neuvermählte sandten immer ihre Gebete zu ihr. Späterhin wurde sie auch als die Vorsteherin der Geburten (Juno Lucina) verehrt. Am 1. März versammelten sich die Mütter in ihrem Tempel auf dem esquilinischen Berge, schmückten ihn mit Blumen, baten sie um eine leichte Entbindung und tapfere Nachkommenschaft. Insbesondere wurde sie nun die Schutzgöttin der Frauen; da jede Frau bei ihrer Juno schwur und sie als ihre Juno anflehte, so wurde sie dadurch die Schutzgöttin einer jeden weiblichen Person, die sie bis an das Grab begleitete.

In Rom waren ihr die Junonalien geweiht. Die Veranlassung zur Einsetzung dieses Festes gab, wie es heißt, das traurige Ereigniß, daß der Blitz in ihren Tempel, der auf dem aventinischen Berge stand, schlug. Die Wahrsager forderten darauf alle Frauen auf, die Göttin mit Opfern und Geschenken zu sühnen. Dieß geschah auch, indem sie ein goldnes Becken fertigen ließen und der Göttin weihten. Darauf bestimmten die Decemviren einen Tag zu feierlichen Opfern. Zwei weiße Kühe führte man mit dem Bildnisse der Juno in feierlicher Procession durch die Stadt, Jungfrauen und Frauen folgten, Loblieder singend. Auch die Decemviren begleiteten, mit Lorbeerzweigen geschmückt, den Zug, und endlich verrichteten diese im Tempel die Opfer. — Heilig waren in Italien der Juno alle ersten Tage der Monate und der ganze Monat Junius.

Juno hatte bei den Griechen und Römern sehr viele Beinamen, die sich alle darauf bezogen, daß sie als Göttin der Ehe verehrt wurde. Die wichtigsten derselben waren bei jenen: Zygia, Gamelia, Telia, bei diesen Pronuba, Juga, Adulta, Sospita (Cicero sagt, daß sie, als solche, mit einem Ziegenfell bekleidet, mit Schild und Speer bewaffnet sei), Moneta.

Abgebildet wurde sie gewöhnlich als eine schöne Frau, voll Würde und Majestät, mit einer strahlenden Krone auf dem Haupte, bald sitzend auf einem Throne, bald fahrend in einem von Pfauen gezogenen Wagen, bald stehend, mit einem Befehlshaberstabe in der Hand und neben sich einen Pfau, bald hält sie in der rechten Hand eine Schlange beim Kopfe und in der linken einen mit kostbaren Steinen ausgelegten Scepter, bald hält sie einen Speer, einen Granatapfel, oder eine Schale in der Hand und wird von Horen oder Grazien umschwebt.

Jupiter, bei den Griechen Zeus genannt, war der Sohn des Saturnus und der Rhea, welche ihn auf dem Berge Ida in Creta erzog. Als er erwachsen war, stieß er seinen Vater vom Throne und theilte sich mit seinen Brüdern, Neptun und Pluto, in dessen Reich, so, daß er den östlichen, Pluto den westlichen Theil und Neptun die Seeherrschaft erhielt. Anfangs regierte er in Frieden, bald aber erhob sich das Geschlecht der Giganten gegen ihn, um ihn vom Throne zu stoßen. Doch er demüthigte die Feinde und nun regierte er in Ruhe; nur mit seiner Gemahlin Juno lebte er bisweilen in Unfrieden, der aus seiner Untreue gegen diese entstand. Zu seinen Nebengemahlinnen gehörten namentlich Europa, Danae, Semele, Ceres, Latona, Leda u. A.

Verehrt wurde er als der beste und erste Gott (Optimus Maximus), als der Vater der Götter und der Menschen. Orpheus schildert ihn als das Erste und Letzte, als das Haupt und die Mitte, als den Geber aller Dinge, als den Urgrund der Schöpfung, als Mann und Weib, als unsterblich und als Geist aller Dinge. Er ist der Hochdonnernde, der Blitzende, der Wolkenversammler und Wolkentreiber. Er ist der Gebieter über das Schicksal und Leben der Menschen, gibt Leben und Tod, Reichthum und Ehre, Unglück und Elend. — Bei seinem Namen wurden feierliche Eide abgelegt; er rächte furchtbar den Meineid. Wie er unumschränkte Gewalt über den Menschen hatte, so übte er diese auch über alle Götter; er strafte sie mit dem Blitze, verbannte sie aus dem Olymp, warf sie in die Unterwelt. Ihm mußten sie alle zu Dienste stehen.

Seine Wohnung war der Himmel, oder eigentlich das an der Gränze von Macedonien und Thessalien gelegene Gebirge, Olympus, dessen Gipfel bis in die Wolken reicht. Hier versammelte Jupiter die Götter, wenn er einen Götterrath halten wollte.

Als oberster und erster Gott wurde er an sehr vielen Orten verehrt; überall standen Bildsäulen, Tempel und Altäre, die ihm geweiht waren. In Griechenland war sein berümtester Tempel zu Olympia; hier stand eine herrliche, vom Künstler Phidias gearbeitete, Bildsäule von ihm. Sie war 50 Ellen hoch, mit Gold und Elfenbein ausgelegt. Die olympischen Spiele waren ihm geweiht. Als andere berühmte Tempel, die ihm in Griechenland geweiht waren, galten

der Tempel zu Athen, Elis, Agrigent und Dodona; in letzterem war eines der ausgezeichnetsten Orakel. In Rom war sein Haupttempel auf dem Capitolium. Merkwürdig ist, daß dem Jupiter, wie wir es doch in der Mythologie bei den andern Göttern finden, eine besondere Stadt nicht geweiht war; dieß kam daher, weil man glaubte, daß er von seinem Götterthrone alle Völker und alle Städte umfaßte.

Abgebildet wurde er als ein großer, majestätischer Mann, mit schwärzlichem Haupthaar und Bart, in der einen Hand den dreifach gespaltenen Blitz, in der andern den Scepter haltend. Der obere Theil des Körpers ist entblößt, der untere bis auf die Füße mit einem Gewande bedeckt. Neben ihm sitzt ein Adler. Am häufigsten wurde er auf einem Throne sitzend dargestellt, oft aber auch stehend, oder mit geflügelten Pferden fahrend, oder mit 3 Augen.

Eine besondere Erwähnung verdient die Aussage Cicero's, daß die alten Theologen 3 Jupiter gezählt hätten. Der eine derselben sei in Arcadien geboren worden, der Sohn des Aethers, der Vater der Persephone und des Dionysus gewesen; der zweite wird als Sohn des Uranus und als Vater der Athene genannt; der dritte sei der hier erwähnte Jupiter.

Jupiter hatte eine sehr große Menge von Beinamen. Bei den Römern ist der berühmteste, **Capitolinus**. Auf dem Capitolium thronte er in dem herrlichen von Tarquin dem Aelteren erbauten Tempel und beherrschte von hier aus Stadt und Reich von Rom, als Schutzgott. Drei Kapellen waren hier; die zur rechten Seite stehende war der Minerva, die mittlere ihm, und die dritte der Juno geweiht. Jeder Bundesfürst, oder jede mit den Römern befreundete Provinz sendete hierher die herrlichsten Geschenke. Die Consuln legten hier ihre Amtskleider an, die Feldherrn beteten und legten hier Gelübde ab, bevor sie in das Treffen zogen; siegten sie, so legten sie den Lorbeerzweig hier in den Schooß des Gottes. Hier versammelte sich der Senat, über schwierige Angelegenheiten sich berathend, hier waren, an einem geheimen Orte, die wichtigen sibyllinischen Bücher aufbewahrt und die 2 Kronen, von denen eine die Gallier, die andere die Carthager dem Jupiter geweiht hatten, als sie den Römern zu ihrem Siege über die Samniter Glück wünschten.

Andere wichtige Beinamen, welche Jupiter bei den Römern hatte, waren: **Latialis**, als Schutzgott von Latium und des zwischen den Römern und Lateinern geschlossenen Bündnisses. Dem Jupiter Latialis erbaute Tarquinius Superbus einen herrlichen Tempel. **Stator** wurde Jupiter vom Romulus zuerst genannt. Als das Heer des Romulus im Kampfe mit den Sabinern floh, gelobte er dem Jupiter einen Tempelbau, wenn es wieder Stand halten würde. Sein Gelübde fand Erhörung, und er löste dasselbe. Unter Nero brannte dieser Tempel ab. **Feretrius** hieß Jupiter, weil die im Kriege gewonnene Beute ihm geweiht wurde. In dem Tempel, der

diesen Namen führte, empfingen die Könige ihre Weihe; Elicius (von elicere, herunterziehen) hieß er, weil er dem Numa erschienen sein und die Kunst, zu weissagen, unter Donner und Blitz gelehrt haben soll. Auch die Menschen sollen ihn bisweilen durch Gebet vom Himmel heruntergebracht haben. Fulgurator oder Tonans nannte man ihn, weil er die Blitze und Donner regierte; Victor, weil Fabius durch ihn die Samniter besiegte; Imperator, insofern er auch dem römischen Heere im Kriege und Kampfe, gleichsam als Feldherr, zugegen sein sollte.

Auch bei den Griechen hatte Jupiter eine große Menge Beinamen; besonders führt Homer eine bedeutende Anzahl derselben an, die fast sämmtlich von den Attributen Jupiters, als Herrschers der Welt, entlehnt sind. Nach den Städten, die ihn eifrig verehrten, hieß er: der idäische, diktäische, pelasgische, larissäische Jupiter. Er hieß ferner Xenios, als Gott der Gastfreiheit, Hikesios, als Gott der Hilfsbedürftigen, Ombrios, der wohlthätigen Regen Spendende, Plusios, der Geber des Reichthums, Pistios, der treue Schützer der Bündnisse, Panomphäos, der durch die ganze Welt Glorreiche, u. s. w.

Ueber Jupiter Ammon oder Amun, s. Ammon.

Jus spolii oder *exuviarum* heißt das seit dem Mittelalter von den Päpsten ausgeübte Recht, die Verlassenschaft verstorbener Geistlicher einzuziehen; namentlich maßte sich Innocenz III. dieses Recht an, ohne daß Kaiser Friedrich sich hiergegen erheben konnte. Mit der unverschämtesten Habgierde wurde dieses Recht, besonders in Deutschland und Frankreich, von den Päpsten vollzogen; hier schickten sie Leute umher, welche auch die Verlassenschaften der Bischöfe incassiren sollten. Dieser Unfug trug Vieles zum nachmaligen Sturze der päpstlichen Macht bei.

Jus stolae (s. stola) heißen die Gebühren, welche man den Geistlichen für gewisse Amtsverrichtungen bezahlen mußte und muß (s. Einkünfte). Das Zahlen solcher Gebühren war, wie erwiesen ist, in den beiden ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche nicht einmal dem Namen nach bekannt. Erst seit dem Schlusse des 3. Jahrhunderts findet sich etwas Aehnliches. Man bot dem Geistlichen freiwillig Etwas für seine Verrichtung an. Diese thaten dann das Geschenk in den Kirchenkasten, damit es mit der Hauptsumme vertheilt werden möchte. Man fand aber diese Observanz unschicklich und schaffte sie durch Gesetze gänzlich ab. Hierdurch wurde nun freilich das Interesse des Clerus beeinträchtigt, und ein großer Theil desselben erhob sich gegen diese Verordnung. Viele kamen dem Befehle gar nicht nach, wußten es dahin zu bringen, daß die herkömmliche Sitte beibehalten wurde, und schon im neuen, dem 5. Jahrh., war es so weit gekommen, daß man sich nicht mehr mit einer freiwilligen Gabe begnügte, sondern den Laien eine förmliche Taxe für

geistliche Verrichtungen vorschrieb. Die Habsucht der Geistlichen ging sogar soweit, daß sie Pfänder von denjenigen nahmen, welche die bestimmte Summe nicht bezahlen konnten. Hierüber spricht namentlich Hieronymus bittere Klagen aus. Die trullanische Synode zu Constantinopel schaffte alle Taxen ab und erlaubte den Geistlichen, nur freiwillige Geschenke annehmen zu dürfen; doch die folgende Zeit ließ diese Verordnung, die so sehr zum Nachtheil der Geistlichen war, bald wieder in Vergessenheit bringen; die Stolgebühren fanden wieder Aufnahme, wurden gesetzlich geordnet und haben sich bekanntlich bis auf unsere Zeiten erhalten. Doch versteht man unter denselben nicht sowohl die Accidenzien überhaupt, sondern vorzugsweise die Abgaben der Laien an Geistliche für Leichenpredigten oder Begräbnisse.

Justinus Martyr, ein berühmter Kirchenschriftsteller aus dem zweiten Jahrhundert, welcher sich meistens in Rom aufhielt und ungefähr im Jahre 163 den Märtyrertod unter Antoninus Philosophus starb. Er war ein durch griechische Philosophie gebildeter Mann, der großen Eifer für das Christenthum zeigte. Von ihm haben wir 2 Apologien für die Christen. Die erste gibt eine Rechtfertigung der gegen die Christen seiner Zeit vorgebrachten Beschuldigungen, eine einfache Darstellung der Hauptpuncte der christlichen Lehre, der religiösen Versammlungen und Gebräuche; die zweite stellt gleichfalls die Unschuld der Christen, so wie die Ungerechtigkeit der Verfolgungen dar und webt Erörterungen über einige christliche Lehren ein. Dem Justin wird ferner eine Schrift unter dem Namen **dialogus cum Tryphone** beigelegt, welche Manche, mit nicht hinreichend sichern Gründen, ihm absprechen wollen. Möglich ist es indeß, daß dieses Gespräch nicht wirklich gehalten, sondern nur in der Absicht verfaßt worden ist, daß die Christen die Einwürfe der Juden zu scheuen nicht nöthig hätten. Die Messianität Christi, welcher Herr und Gott sei, wie die Ungiltigkeit des Ceremonialgesetzes wird hier aus Citaten alttestamentlicher Stellen bewiesen. Weniger wichtig sind seine Rede und Ermahnungen an die Griechen und seine Schrift von der Alleinherrschaft Gottes. Andere Schriften, welche ihn als Verfasser nennen, sind unächt.

K.

Kadarianer heißen die Glieder einer muhamedanischen Secte, deren Hauptlehre darauf hinausgeht, daß sie die Lehre von einer ewigen Vorherbestimmung des Menschen zum Guten oder Bösen gänzlich verwerfen. Der Mensch, behaupten sie, sei ein freiwirkendes Wesen, als solches könne er Böses und Gutes thun, Strafe und Belohnung empfangen; Gott, als das ewig gute und gerechte Wesen, könne nicht der Urheber der bösen und ungerechten Handlungen der Menschen sein, und sei er dieser, dann könne er den Menschen, der doch nur das thue, was ihm unabänderlich vorgeschrieben sei, nicht mit Strafen belegen.

Weil sie so den absoluten Rathschluß Gottes, den die Muhamedaner al Kadr nennen, läugnen, belegt man sie mit dem Namen Kadarianer. Andere leiten diesen Namen von Kadr oder Kodrat, d. i. Macht, Vermögen, ab, weil die Partei behaupte, daß der Mensch frei nach seinem Vermögen wirke. Beide Ableitungen sind im Wesentlichen ganz einerlei; doch scheint die letztere noch treffender zu sein, als die erstere.

Der Name Kadarianer wird auch oft den Motazaliten beigelegt; diese legen ihn dagegen wieder anderen Parteien, z. B. den Jabarianern, welche den Kadarianern schroff entgegenstehen, bei und behaupten, daß der Name der Letzteren nur für diejenigen gehöre, welche jede menschliche Handlung der Wirkung Gottes zuschreiben. Die Motazaliten aber werden von ihren Gegnern darum mit dem Namen Kadarianer belegt, weil sie den Magiern darin gleich seien, daß sie die guten Handlungen von Gott, die bösen vom Teufel herleiten wollen. Doch diese Beschuldigung wird der motazalitischen Partei mit Unrecht gemacht, da sie wohl die guten Werke von Gott, die bösen aber nur von dem bösen Willen des Menschen herleitet; sie läßt dem Menschen die Freiheit, Gutes und Böses zu thun (s. Motazaliten).

Muhamed soll auf die Frage, wer die Kadarianer seien, gesagt haben: Diejenigen, welche behaupten, daß Gott sie zum Ungehorsam vorherbestimmt habe und sie strafe, eben weil er sie hierzu prädestinirt habe. Anderwärts wird erzählt, daß Gott den Muhamed deswegen zu den Arabern gesendet habe, weil sie Kadarinianer oder auch Jabarianer gewesen und ihre bösen Handlungen Gott zugeschrieben hätten; dabei wird auf die Stelle in Sure 7 hingewiesen: „Wenn sie eine Schandthat begehen, so sprechen sie: Wir fanden, daß unsere Väter eben so lebten, und Gott hat

uns geboten, auf dieselbe Weise zu handeln. Sage, wahrlich! Gott gebietet keine böse That."

Kaddisch (קדיש) ist der Name eines jüdischen Gebetes, welches, nach der Lehre der Rabbinen, die Kraft haben soll, eine Seele aus der Hölle befreien (להנצל מגיהנם), ja bewirken zu können, daß sie zu einem immer höheren Paradiese aufzusteigen vermöge; daher, sagt man, frommt es auch, dieses Gebet vorzüglich an den Sabbathen, Festtagen und Neumonden zu beten. Der Sohn, welcher Kaddisch öffentlich betet, befreit dadurch seinen Vater und seine Mutter aus der Hölle, פודה אביו ואמו מן הגיהנם (bekanntlich müssen auch die Gerechtesten in die Hölle steigen und wenigstens durch diese hindurchgehen; s. Hölle); doch soll dieses Gebet nicht länger als 11 Monate, zur Befreiung der Eltern aus den Höllenqualen, gebetet werden, damit es nicht scheine, als sei der Vater ein Gottloser (שלא יהיה אביו נראה כרשע); denn die Gottlosen sollen 12 Monate in der Hölle gestraft werden.

Bei den Rabbinen und im Talmud, Tractat **Berachoth**, wird Kaddisch ein herrliches Gebet und großes Lob Gottes (תפלה נאה ושבח גדול) genannt, welches, nur seiner Vorzüglichkeit wegen, auch in die chaldäische Sprache übersetzt worden sei, eine Sprache, in welcher, nach dem Talmud (z. B. Tractat **Schabbath**) und nach den Rabbinen, sonst keine Gebete gehalten werden sollen, weil die Engel sie nicht verstehen. Nur Gabriel allein (Talmud, Tractat **Soda**) soll dieser Sprache kundig sein (s. Gebet).

Kaddisch lautet in der Uebersetzung also: Gepriesen sei sein großer Name (nämlich Gottes Name), heilig in der Welt, die er gründete nach Wohlgefallen. Sein Reich lasse er schnell und alsbald herrschen in eurem Leben, in euren Tagen, bei dem Leben des ganzen Hauses Israel, und sprechet: Amen!

Amen! Sein großer Name sei gesegnet jetzt und immerdar! Sein Name sei gepriesen, das Andenken an ihn verherrlicht auf ewig!

Gesegnet, gelobt, erhöht, erhoben, weit verehrt, hoch verherrlicht und gepriesen sei sein heiliger, gelobter Name über alle Segnungen, über das schönste der Lieder, über alles Lob und alle Tröstungen, die in der Welt gesprochen werden, und sprechet: Amen! Mit Barmherzigkeit und Wohlgefallen werde unser Gebet aufnommen!

Das Gebet und das Flehen des ganzen Hauses Israel werde vom Vater im Himmel empfangen, und sprechet: Amen! Gesegnet sei der Name (Jehovah's יי) des Herrn, von jetzt bis in Ewigkeit!

Der große Friede vom Himmel und das Leben komme über uns und über das ganze Haus Israel, und sprechet: Amen! Meine Hilfe geht aus von dem Herrn, dem Schöpfer Himmels und der Erden.

Der Friedensstifter in den Höhen gebe uns und dem ganzen Hause Israel Frieden, und sprechet: Amen!

Denkt man an die Kraft, welche das Gebet Kaddisch haben soll, so wird man unwillkürlich an die Gebete der catholischen Kirche erinnert, welche zum Heil Verstorbener Gott vorgetragen werden und die Seelen aus dem Fegfeuer erretten können (s. Messe). Hier ist nur der Unterschied, daß Kaddisch von jedem Sohne, die Seelenmesse nur von dem Geistlichen gehalten werden kann.

Kadei ist der Name eines Ordens unter den Derwischen. Die Glieder desselben glaubten, von schwärmerischem Geiste getrieben, bis auf die Schenkel entblößt gehen und Gott mit Entkräftung ihres Körpers, durch wahnsinnige Bewegungen und heftiges Ausrufen seines Namens, verehren zu müssen. Unter dem Großvezier Kupruli Achmed Pascha erging eine Verfolgung über die Kadei, welche ihren Untergang herbeizuführen schien; ihren Gegner raffte aber der Tod hinweg. Nach kurzer Zeit traten sie wieder auf und zeigten sich besonders häufig zu Constantinopel.

Kadr, al (bedeutet eigentlich die Macht und Hoheit; der göttliche Rathschluß), so wird im Koran, Sure 97, die Nacht genannt, in welcher Gott den Koran vom Himmel gesendet haben soll. Die Sure selbst, an sich sehr kurz, führt gleichfalls diesen Namen, weil sie sich über jene Nacht näher ausspricht.

Nach den Auslegern führt diese Nacht (anderwärts, z. B. Sure 44, die gesegnete Nacht genannt) darum den Namen Kadr, entweder, weil Muhamed in derselben seine ersten Offenbarungen empfing, oder, weil man glaubte, daß Gott in dieser seine Rathschlüsse jährlich (Sure 44 soll dieß lehren) für das folgende Jahr fortsetze, oder, weil die erhaltene Tafel (d. h. der ursprüngliche Koran, der vor dem Throne Gottes von Ewigkeit war) durch den Engel Gabriel bis zum niedrigsten Himmel herabgekommen wäre. Aber nicht auf einmal wurde an Muhamed der Inhalt der Tafel in jener Nacht bekannt gemacht, sondern nur theilweise. Die ersten Offenbarungen derselben sollen die 5 ersten Verse der 96. Sure gewesen sein. Der Tradition nach erhielt der Prophet bald zu Mecca, bald zu Medina, je nachdem es die Nothwendigkeit seiner Sache erheischte, die anderen Offenbarungen, die er dann durch seine Geheimschreiber aufzeichnen ließ, bis endlich der ganze Koran ihm bekannt gemacht war.

In Angabe der Zeit, in welche jene gesegnete Nacht zu setzen sei, stimmen die Ausleger ebenfalls nicht überein. Die gewöhnliche Annahme ist, daß al Kadr eine von den 10 letzten Nächten des heiligen Monates Ramadan, und zwar die 7. sei; hiernach setzt man sie zwischen den 23. und 24. Tag dieses Monates.

Wie erhaben die Nacht al Kadr sei, darüber drückt sich die Sure 97 auf folgende Weise aus: Wahrlich, in der Nacht al Kadr

haben wir den Koran herabgesendet. Was soll ich dich noch unterrichten, wie vortrefflich sie ist? Die Nacht al Kadr ist besser, als tausend Monate; in ihr steigen die Engel und der Geist Gabriel, mit Genehmigung des Herrn, hernieder, die Rathschlüsse desselben, die alle Dinge betreffen, mit sich führend. Friede ist, bis der Morgen anbricht; s. Koran.

Kaediozad heißt in den Patets oder Sündenbekenntnissen des Zend-Avesta diejenige Sünde, welche in der Unbarmherzigkeit gegen Arme besteht.

Kaf ist der Name eines mythischen Berges, welcher im Zend-Avesta, Bun-Dehesch 12, als ein Abkömmling von Albordj (s. dies.) genannt wird und zu der Zahl der 240 Gebirge gehört, welche in einem Zeitraume von 200 Jahren aus Albordj hervorgegangen sind. Nähere Angaben finden sich weiter nicht, dagegen heißt es bei den Arabern: Kaf umkreiset die Erde und den Ocean, hier wohnen die Helden, gute und böse Geister. Was jenseits ist, davon hat Niemand Kenntniß; erst im künftigen Leben wird es offenbart werden. Zu Kaf kann auch Niemand gelangen, es sei denn, daß er geheime Künste anwende; denn das Meer, welches hierher führt, ist dunkel und kalt.

Kafiz heißt in den Zendbüchern der Dew der Fäulniß, welcher durch das reinigende Wort, durch 5 gut gesprochene Honovers, durch Izeschne und andere ähnliche religiöse Handlungen vertrieben werden kann.

Kahathiten, eine Levitenclasse, s. Leviten.

Kail, der Sohn Ithar's, war, nach der Tradition, einer von denjenigen, welche der Stamm Ad, der wegen seines Unglaubens mit Dürre des Landes von Gott gestraft ward (s. Aditen), nach Mecca zum Tempel schickte, um Regen zu erflehen. Auf sein Flehen zu Gott, heißt es, erschienen 3 Wolken, eine rothe, eine weiße und eine schwarze; eine Stimme von Himmel befahl ihm, von diesen Wolken sich eine zu wählen. Kail, heißt es, habe die schwarze gewählt, glaubend, daß diese am meisten mit Wasser gefüllt sei. Als aber diese Wolke zu den Aditen kam und sich entlud, goß sie Unheil aus über das ungläubige Volk und vertilgte es.

Kain war der erstgeborene Sohn Adam's, sein Bruder hieß Abel. Ersterer war (der mosaischen Erzählung nach, 1. Buch. Mos. Cap. 4.) ein Ackermann, Letzterer ein Schäfer. Abel, heißt es, war Gott angenehm, wegen seiner Frömmigkeit; seine Opfer sah Gott gnädig an; dem Kain aber war er ungnädig, weil er nicht fromm war. Hierüber ergrimmte Kain, daß er den Bruder im Zorne erschlug. Der Fluch Gottes folgte der That; im Schmerze über sein Verbrechen rief er aus: Meine Sünde ist größer, als daß sie mir vergeben werden könnte. Kain verließ seine Heimath, wohnte im Lande Nod, jenseit Eden, gegen Morgen. Hier erkannte er sein

Weib; sie schenkte ihm einen Sohn, Hanoch. Darauf baute er, wie es heißt, eine Stadt und nannte sie nach dem Namen desselben.

Nach den Rabbinen sind Kain und Abel auf der zweiten Erde, Adamah genannt, geboren. Als nämlich Adam gesündigt hatte, trieb ihn Gott am Abende des Sabbaths aus dem Paradiese in die unterste Erde (ארץ התחתונה). Hier blieb er während des ganzen Sabbaths in Furcht, Schrecken und Finsterniß. Da gedachte er Buße zu thun, und Gott ließ ihn nun auf die zweite Erde, Adamah (אדמה), wo ein Licht ist, das vom Firmament des Himmels leuchtet, heraufbringen. Beide Brüder wurden hier geboren; doch als Kain sündigte, stieß ihn der h. Gott wieder auf die unterste Erde hinab. Er dachte darauf an die Buße, und Gott ließ ihn wieder emporsteigen, auf der 3. Erde, Arka (ארקא), wohnen, wo ein Licht ist, welches von der Sonne leuchtet, wo Samen gesäet wird, wo man Bäume pflanzt, aber keinen Waizen, und wo man keine von den 7 Gattungen der Früchte findet. Alle Bewohner der Erde Arka sind Kinder Kain's; sie haben keine vollkommne und beständige Wissenschaft, wie die Bewohner der obersten Erde (תבל); oft sind sie gerecht und wenden sich vom Bösen zum Guten, oft aber werden sie böse, um den Menschen auf der Erde Thebel zu schaden.

Abel war, nach den Rabbinen, Gott angenehmer, als Kain, weil er den vornehmsten Theil seines Opfers opferte, Kain dagegen gab den Haupttheil auf die andere Seite (לסטרא אחרא), d. h. dem Satan. Die Ursache des Zwistes, welcher den Mord Abel's herbeigeführt hatte, wird verschieden angegeben. Nach dem Targum von Jerusalem heißt es, Kain habe aus Zorn, daß Gott sein Opfer nicht achte, gegen seinen Bruder geäußert, es gebe keinen Richter und kein ewiges Gericht. Abel habe widersprochen, und von Worten sei es zur blutigen That gekommen. Einige von den Cabbalisten behaupten, daß der Streit über 4. Mos. 15, 38—41. über ציצית (Troddeln, welche die Juden an den Ecken ihres Oberkleides trugen und für heilig hielten) hergekommen sei. Viele Rabbinen geben dagegen als Ursache an, daß Kain und Abel die Welt unter sich getheilt hätten, und zwar so, daß jener die beweglichen, dieser die unbeweglichen Güter erhalten habe. Unverträglichkeit und Unbilligkeit habe sie darauf zum Streite geführt und den Kain der Zorn soweit gebracht, daß er seinen Bruder ermordete.

Außerdem lehren die Rabbinen über Kain, daß die Seele desselben vom Sammaël, dem bösen Engel, der Leib nur vom Samen Adam's herrühre; denn Sammaël sei es gewesen, welcher die Eva mit Unreinigkeit befruchtete, daß sie den Kain gebar. Diese Unreinigkeit pflanzte sich im Kain fort, und alle Seelen der Nachkommen desselben sind mit dieser behaftet, sie sind böse Seelen. Von ihm sind die Seelen der Nichtjuden (נשמות העמים משם הוא). Ander-

wärts heißt es von ihm: Er war mit der Unreinigkeit der Schlange behaftet und seine Gestalt nicht der menschlichen ähnlich; durch ihn entstanden die Teufel und Nachtgespenster (אמרו עוד שמקין ירצאו שדין ולילין). Endlich, heißt es, wurde Kain auf der Jagd vom Lamech getödtet. Lamech nämlich, dessen Auge durch das Alter geschwächt war, trat mit seinem Sohne Tubal-Kain in das Feld, ein Thier zu schießen. Der Sohn sah den Kain von ferne und dieser schien ihm ein wildes Thier zu sein. Er ermunterte den Vater, den Bogen zu spannen und zu schießen — und Kain fiel. So, wird hinzugesetzt, so vergalt der Herr dem Kain nach dem, was er Böses an seinem Bruder gethan hatte.

Auch der Koran kennt die biblische Geschichte vom Brudermorde Kain's. Sure 5 erwähnt die 2 Söhne Adam's, Kâbil und Hâbil genannt. Sie beide brachten Gott Opfer. Nach den Auslegern bestand die Gabe Kain's in einer Garbe schlechten Kornes, die des Abel dagegen in dem besten Lamme seiner Heerde. Von dem Einen, heißt es Sure 5 weiter, wurde das Opfer angenommen, von dem Andern aber nicht. Die Tradition erzählt nämlich, daß Feuer vom Himmel Abel's Opfer angezündet und verzehrt habe, während Kain's Opfer unversehrt geblieben sei. Da sprach nun Kain (Sure 5) zu seinem Bruder: Ich will dich tödten — und er erschlug ihn. Die Ausleger bestimmen die Art, wie er den Bruder tödtete, dahin, daß er ihn mit einem Steine den Kopf zerschmettert habe. Daher wurde Kain auch einer von der Zahl derer, die umkommen mußten (Sure 5). Und ein Rabe erschien, fährt der Koran in jener Sure fort, dem Kain zu zeigen, wie er den Leichnam beerdigen sollte; denn von Unruhe getrieben trug er ihn auf dem Rücken umher. Wehe mir, sprach er dann, bin ich denn unverständiger, als dieser Rabe, daß ich meines Bruders Scham verbergen möge? — und er bereute die That.

Kaïomorts. Nach der persischen Tradition bestimmte der höchste Gott das ganze Sein der Welt auf 12000 Jahre. In dem Zeitraume der ersten dreitausend Jahre blieb die Welt in ihrem oberen Theile rein, ja, auch eben so lange hielt sie sich frei von jedem Makel, als der höchste Gott besonderen Wesen Existenz gab. Die beiden ersten Geschöpfe (welche aber ihr Dasein nicht durch Vermischung erhielten) waren der Mensch und der Stier. Jener wird der Erste und Kaïomorts genannt; aus seinem Samen gingen zwei Pflanzen hervor, welche zwei neue Menschen wurden. Doch nur ganz allgemein wird von diesen beiden Wesen gesprochen und nicht besonders bemerkt, ob jedes für sich geschaffen, oder eins aus dem andern gezeugt wurde. Nach Bun-Dehesch 4 ging der Mensch aus den Lenden des einzig geschaffenen Stieres, kurz zuvor ehe dieser starb, hervor. Bald wird der Mensch Stier genannt, und in dieser Beziehung können die Worte im Izeschne Ha 14: „Ich bringe Izeschne

dem reinen Stier und heiligen Feruer Kaïomorts", auch bedeuten: Ich bringe dir Izeschne, heilige und reine Seele des Menschenstieres, dir heiliger und reiner Feruer Kaïomorts. Bald heißt auch nur der erste geschaffene Mensch Kaïomorts; mit ihm zugleich erschien der Stier, dessen Name Abudad war. Oft auch heißt er der Stiermensch. Der Grund davon liegt in Folgendem. Die Parsen glauben, daß alles Lebendige einen Urkeim habe. Diesen Urkeim finden sie in dem Stiere des Himmels, der auch das Menschengeschlecht, aber unentwickelt, im Busen trug. Weil er weder ein Menschen- noch ein Thierbild hatte, darum heißt er der Himmelsstier, und weil er nur ein Abriß der animalischen Kräfte war, so behauptete man von ihm, daß er keine Sprache habe und zum Tode geschaffen sei, während Kaïomorts Sprache hatte und zum Leben bestimmt war. Da aber in ihm auch der Keim des Menschen lag, so nannte man ihn auch den Stiermensch. Immer aber werden beide als zugleich erschaffen, beim Beginnen der Wesen, gedacht.

Von Kaïomorts, als dem erstgeschaffenen menschlichen Wesen, heißt es nun in den Zendbüchern, um sein frühes Dasein zu bezeichnen, insbesondere: Er sahe die Welt in Finsterniß, wie im Lichte; er war der Erste des Geschlechtes der Menschen. Von Gestalt ist er weiß und lichtglänzend, sein Auge ist zum Himmel erhoben. Das Buch Bun-Dehesch läßt ihn geboren werden, als Ahriman in die Welt kam, und anderwärts wird hinzugesetzt, daß er rein und mit einem Feruer erschien. Ein Weib hatte er nicht; da aber Gott das Weib geschaffen haben wollte, so mußte Kaïomorts seinen Samen mit der Erde vermischen. Nun wuchsen Meschia und Meschiane, Mann und Frau — aus der Erde, welche die Stammeltern des menschlichen Geschlechtes sind. Dreißig Jahre lebte Kaïomorts noch nach dem Tode des Stieres, dann aber wurde er durch die Dews getödtet, und sterbend gab er die Weissagung, daß der Mensch noch über Ahriman obsiegen werde.

In dem Augenblicke seines Todes schenkte er seinen Samen. Zwei Theile desselben nahm der Ized des Feuers (welcher die Könige belebt, Namens Nerio-sengh), den dritten Theil aber der vierte Amschaspand, Sapandomad oder Espendarmad, in Schutz. Aus letzterem Theile wuchs der Baum Reivas empor mit 15 Blättern, in Gestalt zweier Körper fleischlich vereinigt, statt der Früchte aber trug er 10 Arten von Menschen. Wenn die Auferstehung erfolgen wird, dann soll Kaïomorts, wie die Zendbücher an verschiedenen Stellen behaupten, der Erste sein, welcher in das Leben tritt.

Uebrigens glauben die Parsen wirklich, daß ein Mensch dieses Namens gelebt, daß Kaïomorts als König 30 Jahre lang regiert habe und der Stammvater der Könige gewesen sei. Sein Feruer wird, wie der Zend-Aveſta lehrt, angerufen.

Kalandbrüder, s. Kalendbrüder.

Kalb, das goldene. Die mosaische Geschichte erzählt uns, daß die Israeliten während ihres Aufenthalts in der Wüste ein Götzenbild, in Gestalt eines Kalbes, aufrichteten und abgöttisch verehrten, während Moses auf dem Sinai verweilte, um hier von Gott die Gesetztafeln zu empfangen. Lange, heißt es, verzog er auf dem Berge, und ungeduldig hierüber sammelte sich das Volk vor dem Aaron mit dem Verlangen, daß er ihm Götter machen sollte, da man nicht wisse, was dem Moses widerfahren sei, ob er je wieder zurückkommen werde. Aaron willigte in das Gesuch, ließ sich die goldenen Ohrenringe, die sie trugen, bringen, fertigte ein goldenes Kalb durch einen Guß, richtete es auf mit den Worten: „Das sind deine Götter, Israel, die dich aus Aegypten geführt haben", baute einen Altar und bestimmte den nächsten Tag zu einem Festtage der neuen Gottheit. Mit Brand- und Dankopfern, Mählern und Spielen wurde der Festtag gefeiert. Da kehrte jetzt Moses auf Befehl Gottes zurück, nahm das Kalb, verbrannte es mit Feuer, zermalmte es zu Pulver, stäubte es auf das Wasser, gab dieses dem abtrünnigen Volke zu trinken und ließ ein großes Strafgericht über die Götzendiener ergehen (2. Buch Mos. C. 32.); dreitausend Personen wurden erwürgt. Die Rabbinen behaupten, daß Moses den Pulvertrank deßhalb dem abtrünnigen Volke gegeben habe, um dieses von denjenigen zu unterscheiden, welche dem Herrn treu geblieben waren; sogleich nach dem Genusse des Trankes sollen sich die Bärte der Männer roth gefärbt haben. Die Cabbalisten lassen das Götzenbild 125 Centner schwer gewesen sein; sie folgern diese Behauptung aus den Buchstaben des Wortes מַסֵּכָה (Guß aus Metall, עֵגֶל מַסֵּכָה das gegossene Kalb).

Mehrere ältere Väter stellen Conjecturen über jenes Götzenbild an. Einige behaupten, die Gestalt desselben sei der Kopf eines Kalbes und vom Rumpfe an die Gestalt eines Menschen gewesen, ähnlich der Isis in Aegypten; Andere behaupten, das Götzenbild habe nur einen Stierkopf dargestellt; die meisten Ausleger halten sich an die Worte der mosaischen Geschichte.

Der Koran erwähnt an mehrern Stellen die biblische Erzählung, doch theilweise mit abweichenden Angaben. Die zweite Sure erzählt uns, daß die Israeliten, während der 40 Nächte, in welchen sich Moses mit Gott unterredete, ein Kalb als ihren Gott angenommen und dadurch Uebeles gethan hätten. In Sure 20 wird als Verfertiger des Götzenbildes nicht Aaron, sondern al Sameri genannt. Viele muhamedanische Ausleger behaupten sonderbarerweise, daß dieses Wort kein wirklicher Name, sondern nur die Bezeichnung eines Mannes aus dem Stamme der Samaritaner sei; durch Corruption sei das Wort Sameri entstanden. Der eigentliche Name des Verfertigers soll Moses oder Musa, Sohn des Dhafar, gewesen

sein. Viele Wahrscheinlichkeit hat die Ansicht anderer Gelehrten für sich, welche unter al Sameri Aaron selbst verstehen, indem sie jenen Namen von dem hebräischen שָׁמַר (schamar, bewahren) ableiten. Diese Ableitung ist sehr treffend, theils weil Aaron, während Moses auf dem Berge war, der Aufseher der Israeliten war, theils weil auch dem Koran diese Auslegung nicht entgegen ist.

Der Grund, weßhalb die Israeliten einen sichtbaren Gott verlangten, wird in Sure 20, wie im 2ten Buch Mosis, in das lange Verzögern der Rückkehr des Moses gesetzt, doch wird beigefügt, daß al Sameri das Volk zur Abgötterei verführt habe. Er ließ das Gold und Silber unter demselben sammeln, warf es in das Feuer, auch das, was er selbst gesammelt hatte, und das gegossene Metall kam, nach der Meinung der Muhamedaner, ganz wider Erwarten des Sameri, in Gestalt eines Kalbes hervor; er selbst hatte nicht die Form gemacht. Nun sprach Sameri mit seinen Freunden zum Volk: Dieß ist euer Gott und Mosis Gott; und der Schöpfer des Bildnisses belebte es, indem er ihm eine Hand voll Staub von den Fußstapfen des Rosses, welches den Boten Gottes (d. h. Gabriel) trägt, auf die Zunge streute. Darauf fing das Kalb an zu blöken (Sure 7, 20).

Die Strafe, welche über das abtrünnige Volk erging, war auch nach dem Koran der Größe des Verbrechens gemäß. Moses sprach zu Sameri (Sure 20): Hebe dich hinweg; deine Strafe soll in diesem Leben sein, daß du zu denjenigen, die dir begegnen, sprechen mußt: Rühre mich nicht an (nach den Auslegern mußte er, wie ein wildes Thier, in der Wüste umherirren) — und im künftigen Leben sollst du noch schrecklicheren Schmerzen gewiß nicht entgehen. Das Volk wurde erwürgt. Nach Abulseda waren es nur 12,000 Israeliten, welche in Abgötterei versunken waren; Andere steigern diese Zahl bedeutend und behaupten, daß 70,000 Menschen getödtet worden wären, noch hinzufügend, daß Gott eine schwarze Wolke gesendet hätte, welche Finsterniß verbreitete, damit nicht etwa die Vollstrecker des Bluturtheils zum Mitleiden bewegt werden konnten.

Außer dieser Erzählung in den mosaischen Schriften von einem Kalbe, welches die Juden abgöttisch verehrten, gibt uns das erste Buch der Könige C. 12 noch eine Nachricht, daß der König des Volkes Israel, Jerobeam, zwei Götzenbilder in der Gestalt von Kälbern habe aufrichten lassen und ihre Verehrung mit den Worten: „Da sind deine Götter, Israel!" ausgesprochen habe. Ein Bild stellte er zu Bethel, das andere zu Dan auf. Das Volk, heißt es, wurde so sündhaft, daß es sogar von Dan bis Bethel zog, um die Götzen zu verehren, und hier bestimmte Jerobeam für sie den 15ten Tag des 8ten Monates als Festtag, an welchem Opfer und Rauchwerk den Götzen gebracht werden sollte. — Die göttliche Strafe folgte dem Jerobeam (Cap. 13) für solches Beginnen nach.

Nach den Auslegern wollte Jerobeam durch die Aufstellung dieser Götzenbilder den Dienst des Apis, den er in Aegypten kennen gelernt hatte, einführen. Manche glaubten indeß, daß er durch diese Gestalten die Cherubim, die auf der Bundeslade angebracht waren, habe nachahmen wollen.

Von dem Kalbe, welches die Einwohner zu Samaria göttlich verehrten, heißt es im Buche Hosea Cap. 8 u. 10, daß Gott es verstoße, sein Zorn sei über dieses entbrannt, deßhalb werde es zerpülvert werden. Die Rabbinen fügen hier die Erzählung bei, daß der israelitische König Hosea, als er an seinen Sieger Salmanassar, König von Assyrien, einen bedeutenden Tribut schicken mußte, befohlen hätte, eins der goldenen Kälber zu schicken. Die Priester des Götzenbildes aber hätten ein ehernes und nur vergoldetes übersendet. Salmanassar habe den Betrug entdeckt, sei vor Samaria gezogen, habe es erobert und die Kälber, mit den Anbetern derselben, weggeführt. —

Kalend; oder Kalandbrüder, die (Fratres Kalendarii), bildeten einen besonderen Verein, gleich einer religiösen Gesellschaft. Sie traten am Schlusse des 13ten Jahrhunderts unter dem Papste Bonifacius VIII. auf und führten darum den angeführten Namen, weil sie an den ersten Tagen jedes Monates, von den Lateinern Kalendae genannt, ihre Zusammenkünfte hielten. Sonderbarerweise wollen Einige den Namen von einem griechischen Worte καλατα herleiten, welches soviel bedeuten soll, als eine zur Wallfahrt oder zu Klostergelübden vereinigte Gesellschaft.

Diese Kalendbrüder traten an mehreren Orten in Sachsen, Thüringen, Meißen, Pommern, Westphalen, Frankreich und Ungarn auf. *Paullini* Chron. Ottberg. in Syntagm. Rer. German. läßt sie zuerst im Kloster Ottberg, um das Jahr 1220, sich zeigen, doch beruht diese Behauptung nicht auf historischem Grunde. Sie wollten eine religiöse Gesellschaft bilden, hatten aber weder eine besondere, noch eine vom Papste bestätigte Regel.

Die ganze Brüderschaft theilte sich in die große und kleine Kalende, oder in die Mutter- und Tochtergesellschaft. Jeder Kalendverein umfaßte, mit Ausnahme der Laienbrüder, ohngefähr 8—10 Priester, und jeder hatte seine eignen Statuten, welche der Bischof, in dessen Diöces er sich aufhielt, bestätigt hatte. Ein Dechant stand als Vorsteher an der Spitze jedes Vereins; er führte die Aufsicht über Einnahme und Ausgabe und über die Bewachung der Statuten. In besondern Häusern, Kalendshäuser genannt, versammelten sich die Glieder jeder Gesellschaft bei jedem Mondswechsel oder an den Kalenden. Hier wurden Trinkgelage angestellt und Ausschweifungen verschiedener Art begangen. Die Geistlichkeit des Mittelalters suchte diesen Character der Zusammenkünfte dadurch zu mildern, daß sie den Gelagen die Idee eines Mahles

zum Andenken an die Verstorbenen unterlegte und religiöse Feierlichkeiten mit Gebeten einmischte, wodurch freilich die Gesellschaft den Schein einer religiösen Brüderschaft erhalten mußte.

Daß man schon im 13ten Jahrhundert den Kalendbrüdern diesen religiösen Character beigelegt hatte, erhellt z. B. aus einer Synodalverordnung des Erzbischofs Conrad v. Hochsteden zu Cöln vom Jahre 1260; hier beklagt er sich, daß **Canonici raro vel nunquam in capitulo ipso legunt lunationes mensium aut Kalendas aut obitus fidelium, quorum commendationem aut memoriam agere unusquisque de eleemosynarum vivens sustentatione tenetur.** Man bestimmte in den Versammlungen die Feier der Feste, die Zahl der Fasten, gab Verordnungen über das Geben von Almosen, gedachte im Gebete der gestorbenen Brüder und Schwestern und beschloß die Zusammenkunft, um die frühere Feier derselben beizuhalten, mit einem Trinkgelage. Gerade hieraus entstanden aber große Unordnungen, die zu lauten Klagen Anlaß gaben. Lange Zeit blieben diese ungehört, in der Reformationszeit aber drangen sie durch, und an vielen Orten wurde der Untergang der Kalendbrüderschaft herbeigeführt.

In die Gesellschaft nahm man Personen jedes Standes und jedes Geschlechtes. Der Novize wurde bei seiner Aufnahme verpflichtet, der Gesellschaft Etwas zu schenken, regelmäßig an den Zusammenkünften Theil zu nehmen und gewisse geistliche Offizien für die Verstorbenen zu halten. Durch die Dotationen reicher Mitglieder erwarben sich einzelne Brüderschaften ein bedeutendes Vermögen, wovon sie die Kosten der Zusammenkünfte, der Seelenmessen und andere Ausgaben bestritten.

Noch jetzt gibt es ein Kalendsstift in Braunschweig. Die Mitglieder desselben, Geistliche und Schullehrer, ergänzen sich selbst, sobald eine Vacanz eintritt, durch freie Wahl. Sie beziehen einige Einkünfte an Geld und Naturalien und übernehmen dafür die Verpflichtung, regelmäßig an jedem Sonntage dem Gottesdienste beizuwohnen.

Eine besondere Erwähnung verdient hier noch die Kalendbrüderschaft zu Brilon, die, an der cölnischen Diöces gelegen, zum **Decanatus Angriae** gerechnet wurde. Sie war eine der bedeutendsten Brüderschaften, besonders, weil bei der Kirche zu Brilon eine Tochtergesellschaft war, welche ein ansehnliches Vermögen besaß, das nur zu ihren Zwecken bestimmt war. Hier wurde die Gesellschaft zu einem geistlichen Vereine des heiligen Geistes und des heiligen Jodocus gestaltet und auf ewige Zeiten bestätigt. In der Urkunde hierüber vom Jahre 1431 heißt es: Es sind mehrere Bürger vor dem Bürgermeister erschienen, die den Wunsch ausgesprochen haben, eine Brüderschaft dem h. Geiste und dem h. Jodocus

zu errichten; der Rath genehmigte die Stiftung auf ewige Zeiten, weil sie dem h. Geiste und dem h. Jodocus zur Ehre und zum Lobe sein sollte (ind hebbet uns geoppenbart wu sey gerne angrypen ind begynnen wolden eyne broderschap unsem hern gode dem hilgen geyste ind dem hilgen hern sunte Joeste in unsem hospitale to loue ind to eren, ind wolden eyn licht maken in ere ind loff des hilgen hern sunte Joeste vursc. — broderschap stede blyue ind gehalten werde to ewigen tyden.).

Schon im Jahre 1450 sprach der Erzbischof Dietrich II., bei seiner Anwesenheit in Brilon — als am Pfingstfeste das Bild des h. Jodocus und die Reliquien aus dem Hospitale des h. Geistes in feierlicher Processíon getragen wurden — die Verordnung aus, daß alle die, welche an dieser Feierlichkeit zur Ehre Gottes und des Patrons der Brüderschaft Theil nehmen, 5 Pater noster und eben soviel Ave Maria beten würden, einen Ablaß von 40 Tagen an den auferlegten Kirchenbußen erhalten sollten. (Quia in oppido nostro Brilon, sagt Dietrich hierüber, singulis annis in festo pentecostes officium missae et processio solemnis imaginem beati Jodoci cum aliis certis reliquiis de hospitali ad ecclesiam ibidem deferendo peragitur, Nos pro divini cultus augmento et specialiter in laudem praefati beati Jodoci cupientes Christi fideles spiritualibus etiam muneribus invitare. Et ut de tantis beneficiis deo gratias agentes praemia consequantur aeterna, omnibus vere poenitentibus et confessis, qui officio et processionibus hujusmodi ut perfertur devote interfuerint, et in honorem beati Jodoci quinque pater noster et totidem ave maria dixerint, pro singulis dierum praedictorum quadraginta dies indulgentiarum de injunctis eis poenitentiis in domino misericorditer relaxamus.)

Hierdurch stieg der Ruf der Frömmigkeit dieser Kalendbrüderschaft ungemein; es wurden ihr höchst ansehnliche Geschenke gemacht, und sie gelangte auf diese Weise zu sehr bedeutendem Reichthum. Besondere Einkünfte, als die Zehnten, scheint sie indeß nicht gehabt zu haben; diese wurden ihr zu Brilon vom Erzbischof Philipp Daun v. Averstein im Jahre 1509 bewilligt.

Die Kalendgesellschaft zu Brilon erhielt sich durch alle folgende Jahrhunderte hindurch, da ihr nie Geld fehlte, ihre Ausgaben zu bestreiten, und der ausschweifende Character, welcher die Vereine an andern Orten brandmarkte, fremd blieb. Noch am Schlusse des vorigen Jahrhunderts versammelte man sich beim Beginn jedes Monates, stellte religiöse Feierlichkeiten an, sprach über christliche Lehre, hielt Gebete für Verstorbene und schloß — um doch die ursprüngliche Sitte zu bewahren, — mit einem Gelage in — — Bier. Selbst geachtete Männer waren hier Theilnehmer und Mitglieder des

Kalendvereins. Doch in der letzteren Zeit verschwand der nüchterne Sinn, welcher hier so lange geherrscht und die Gesellschaft aufrecht gehalten hatte. Dadurch eilte sie ihrem Untergange entgegen; auch sie wurde nun aufgelöst (1802), und ihr Vermögen zur Ergänzung und Vermehrung der Decanatsbibliothek bestimmt.

Diese Kalendbrüder haben übrigens mit den Calenders unter den Muhamedanern einige Aehnlichkeit, insofern auch Letztere Ausschweifungen, freilich ganz anderer Art, begingen. S. Calenders.

Kalenderstreit. Schon auf den Concilien zu Costnitz (1415) und Basel (1431) hatte man auch damit, doch ohne weiteren Erfolg, sich beschäftigt, für die christliche Kirche einen neuen Kalender einzuführen. Papst Gregor XIII. (1572—1585) war es endlich, welcher diese Sache mit Ernst angriff und den bekannten, sogenannten gregorianischen Kalender verfassen ließ. Damit sich hauptsächlich die Deutschen, auf ihre Freiheit sich berufend, der Annahme dieses Kalenders nicht widersetzen möchten, empfahl ihn Gregor, im Jahre 1582, dem Kaiser Rudolph II., hoffend, daß er zum gewöhnlichen Gebrauche eingeführt werde. Weder in den kaiserlichen Erblanden, noch an irgend einem Orte, welcher die päpstliche Hoheit anerkannte, protestirte man dagegen; desto nachdrücklicher aber protestirten das Haus Sachsen und mehrere protestantische Stände. Der Hauptgrund, welcher sie bewog, die Annahme zu verweigern, war, weil sie ihre errungene Freiheit sich wahren wollten, um so mehr, da der Papst die ganze Kalendersache mit so vielem Nachdrucke zu behandeln schien, selbst die Strafe des Bannes gegen die, welche sich derselben widersetzen würden, auszusprechen drohte. An manchen Orten kam es daher zu sehr verdrießlichen Händeln; namentlich war dieß zu Riga und Augsburg der Fall.

In Riga, welches damals unter polnischer Oberhoheit stand, hatte der Rath und das lutherische Ministerium, auf Befehl der polnischen Regierung, den neuen Kalender angenommen, und Niemand dachte an eine Störung des Friedens. Plötzlich protestirten die Einwohner, heimlich aufgehetzt, gegen die Einführung des Kalenders, besuchten keine Kirche, gingen nicht zum Abendmahle und bemühten sich auf jede Weise, ihrer Protestation Nachdruck zu geben. An ihre Spitze stellte sich der Schulrector Joh. Rivius, dessen Lehrvorträge sie oft und fleißig besuchten. Die Behörde zu Riga glaubte den Unfug durch Gefangennehmung des Rivius zu dämpfen; doch das Volk begann nun, wilde Excesse auszuüben und den Rath so zu bestürmen, daß er den neuen Kalender wieder abschaffen mußte.

Schlimmer noch, als in Riga, war der Tumult, welcher sich in Augsburg über die Einführung des neuen Kalenders erhob. Hier waren die Glieder des Rathes meistens römisch-catholisch und daher der Meinung, daß der Wille des Kaisers durchgesetzt werden müßte; die Einwohner waren größtentheils Lutheraner, daher entgegen-

gesetzter Ansicht. Sie wendeten sich an die Kammer zu Speier und bewirkten das Decret für sich, daß sie bei dem alten Kalender, wie die alten augsburgischen Confessionsverwandten überhaupt, bleiben könnten, 1584. Hiergegen reichte der Rath einen Gegenbericht bei der Kammer ein, berief sich darauf, daß die ganze Sache noch keine res mere spiritualis sei und daß die Unterthanen in alle dem, was nicht wider Gottes Gebot sei, gehorsamen müßten. Darauf nahm auch die Kammer das erlassene Decret wieder zurück. Der damalige Senior zu Augsburg, Mylius, erklärte aber hierauf mit seinen Collegen dem Rathe, daß man in kirchlichen Angelegenheiten den neuen Kalender gewiß nicht beachten würde, und am 24. Mai 1584 verkündete man von allen Kanzeln, daß das Himmelfahrtsfest den 28. dieses Monates gefeiert werden würde. Von den Catholiken war es schon 1 Monat früher begangen worden. Der Rath nahm dieß aber so übel auf, daß er den Senior Mylius am folgenden Tage vom Amte entsetzen und aus der Stadt entfernen ließ. Dieses Beginnen führte einen Aufruhr der Bürger herbei, der die wildesten Excesse zur Folge hatte, da diese durch Mylius beredet worden waren, daß sie die Lehre Luther's verlieren sollten, denn die catholische Obrigkeit suche, besonders von den Jesuiten dazu ermuntert, sich jedes Mittels zu bedienen, um dieß zu bewerkstelligen. Mylius begab sich darauf nach Ulm. Doch der neue Kalender wurde von den Geistlichen angenommen, indem sie auf den Kanzeln feierlich erklärten, daß sie hierbei nicht dem Papste, sondern nur dem Kaiser gehorsamten. Mylius aber reizte fortwährend, von Ulm aus, gegen die Verordnungen des Rathes auf, und wirklich kam es bald darauf zu neuen Unruhen. Das geistliche Ministerium behauptete, das Recht zu haben, die Prediger zu wählen und zu berufen (jus eligendi et vocandi), aber auch der Rath maßte sich dieses Recht an. Hierüber kam es zu einem solchen Ernste, daß der Rath alle lutherische Prediger entsetzte und aus der Stadt entfernte.

Jetzt trat das Volk wieder mit aufrührerischem Geiste auf, besuchte keine Kirche und genoß das Abendmahl nicht, aus Furcht, catholisch werden zu müssen; der Rath sah sich genöthigt, gelinder aufzutreten und die Prediger, die er erwählt hatte, nach und nach wieder auf schickliche Weise zu entfernen. Mylius wurde, von Ulm aus, zur theologischen Professur nach Wittenberg berufen, kam dann im Jahre 1589 nach Jena, von hier im Jahre 1603 wieder nach Wittenberg und starb endlich in dieser Stadt, 1607.

Die Catholischen bemühten sich fortwährend, die Protestanten zur Annahme des neuen gregorianischen Kalenders zu bewegen; dieß geschah noch auf einem Reichstage zu Regensburg 1613, später durch Ferdinand II., 1628, durch den Kaiser Leopold, 1664 und 1676, doch immer vergeblich; erst im vorigen Jahrh. wurde jener Kalender zum Reichskalender erhoben (1777).

Kalmadi-arez wird in den Zendbüchern das Oberhaupt des Waſſervolkes genannt.

Kalmäuſer, ein aus verderbter Ausſprache des Wortes Camaldulenſer entſtandener Ausdruck. Im gewöhnlichen Leben bezeichnet man mit demſelben frömmelnde Kopfhänger.

Kamaetzma iſt der Name einer indiſchen Gottheit. An ihrem jährlichen Feſte werden in ihrer Pajode eine Menge Früchte, als Opfer, niedergelegt, und ein Kind, mit Blumen bekränzt, wird an eine Grotte in der Pajode, die mit einem unterirdiſchen Gange in Verbindung ſteht, hingeſetzt. Beim Einbruch der Nacht verſchließt man die Pajode, doch das Kind bleibt zurück. Während der Nacht tritt dann ein Prieſter der Kamaetzma in die Pajode, führt das Kind mit ſich in die Tiefe der Grotte, hier legt er die geopferten Früchte nieder und kehrt erſt am folgenden Tage, mit dem Kinde, aus dem Tempel zurück.

Kanſe wird in den Jeſcht Sades der Yar, oder Quell der Reichthümer genannt; nach Vendidad Fargard 19 heißt Kanſe ein Fluß, aus welchem der Siegesheld Soſioſch, der dritte Sohn Zoroaſter's, geboren werden ſollte. Im Buche Bun-Deheſch iſt Kanſe der Kleinſte unter den kleinen Zares in Siſtan, der urſprünglich frei war von Kharfeſters, oder Geſchöpfen Ahriman's, ſüßer, als jeder andere Zare, ſpäter aber bitter wurde, wegen der Fäulniß, die in ſeiner Nähe entſtand, dem man ſich auch nur auf einen Farſang (dieſer enthält, nach Bun-Deheſch 26, eine Weite, in der ein Menſch ein Cameel erblickt und ſieht, ob es weiß oder ſchwarz iſt), wenn ein günſtiger Wind weht, nähern darf.

Kanzel, der Stand, welchen der Geiſtliche bei ſeinem Vortrage an die Gemeinde in der Kirche einnimmt (ſ. hierüber den Art. Kirche, Gebäude). Die Kanzeln, wie wir ſie jetzt haben, ſind erſt ſeit dem 13. Jahrhundert vorhanden. Faſt gleichzeitig ſind auch wohl die Schalldeckel über denſelben entſtanden, die hier und da in Form eines Biſchofshutes erbaut wurden. In manchen Kirchen hatte die Kanzel 2 Treppen; auf der einen ſtieg der Geiſtliche hinauf, auf der andern herab — eine Bauart, die wenig nachgeahmt und bald ganz aufgegeben wurde.

Kanzler. Dieſen Namen führte in kirchlichen Angelegenheiten eine unter der Hoheit des Biſchofes ſtehende Perſon, welche, in der Gerichtsbarkeit deſſelben, den Richter vorſtellte. Solche Diener der Biſchöfe hießen urſprünglich kirchliche Advocaten (defensores); ſie entſtanden erſt damals, als der biſchöfliche Sprengel zu groß und die Würde des Biſchofes ſelbſt ſchon hoch emporgehoben war. Anfänglich gab man das Amt des Kanzlers nur Geiſtlichen; ſpäterhin aber den Laien. Es wird erzählt, daß der Biſchof von Tiras, Sylvanus, dieſes Amt den Geiſtlichen gänzlich genommen habe,

weil sie es gemißbraucht und auf unrechtmäßige Weise einen Gewinn von demselben gezogen hätten.

In Deutschland hatte von jeher immer nur einer der vornehmsten Geistlichen die Würde eines Kanzlers geführt, endlich erhielt sie für immer der Oberste von der deutschen Geistlichkeit, nämlich der Kurfürst und Erzbischof von Mainz; er führte den Titel: Erzkanzler. Ihm kam es zu, an der Leitung der Reichstage und aller Reichsgeschäfte Theil zu nehmen. Die Erzbischöfe von Cöln und Trier hatten diese Würde gleichfalls, jedoch kein Amt. Am Hofe des deutschen Kaisers lebte ein Vicekanzler, dessen Ernennung dem Churfürsten von Mainz oblag. Die ersten Kanzler stellte man ungefähr in der Mitte des 15. Jahrhunderts an.

In England, wo der Kanzler zu höchst bedeutendem Ansehen gelangte, findet man die Kanzlerwürde erst seit der Regierung Heinrich II. (12. Jahrh.). Heinrich verlangte, daß die Bischöfe bei öffentlichen Angelegenheiten und in seinen Staatsversammlungen zugegen sein sollten. Um nun in der Gerichtsbarkeit derselben keine Störung eintreten zu lassen, ließ er ihnen Kanzler beiordnen, welche an ihrer Stelle, während ihrer Abwesenheit, die kirchlichen Angelegenheiten der Diöces entscheiden sollten.

Gegenwärtig ist bekanntlich die Stellung der Kanzler eine ganz andere. Am häufigsten ist mit ihrer Würde das Amt eines ersten Staatsbeamten oder Präsidenten der höchsten Behörde verbunden.

Kapelle ist der Name eines kleinen, zu einem religiösen Zwecke errichteten Gebäudes. In der römischen Kirche findet man die Kapellen allgemein, und hier bedeutet das Wort Kapelle soviel als: Privatoratorium, oder ein kleines, zur Privatandacht geweihtes Bethaus (s. Oratorium). Die Kapellen sind verschiedener Art: 1) Parochialkapellen; sie sind von den Pfarrkirchen blos dem Namen nach verschieden. 2) Kapellen, die bei den Kirchen liegen und zu diesen gehören. Diese sind in den catholischen Ländern am häufigsten; sie werden meistens von Frömmlingen angelegt und dienen oft zur Begräbnißstätte für sie oder Andere, die man im Tode noch hoch ehren will. 3) Collegialkapellen; sind solche, welche besonderen, gewöhnlich religiösen Collegien zugehören. 4) Hauskapellen, welche von hohen Personen für sich und ihre Familien erbaut werden, um der Verehrung Gottes privatim, und doch an einem heiligen Orte obliegen zu können. 5) Freie Kapellen sind solche, welche keiner bischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind und nur von ihrem Stifter und dessen Nachfolgern beaufsichtigt werden. Die freien Kapellen kennt besonders die englische Kirche. Hier kann auch der König die von Privatpersonen gestifteten und mit Einkünften versehenen Kapellen, kraft seines Rechtes, von der bischöflichen Aufsicht eximiren.

Kapkapuni nennen die Rabbinen einen Teufel oder bösen Engel, welcher 2 Weiber haben soll, die sie mit dem Namen Zaritha (צרעיתא) und Sagrirtha (סגריתא) belegen. Beide Benennungen schließen die Bedeutung „aussätzig" in sich. Die Kinder, welche sie gebären, sind von verschiedener Gestalt; die der Zaritha sollen immer mit dem Aussatze behaftet sein, die der Sagrirtha aber keine Erkenntniß des Gesichtes haben. Beide sind stets zum Kriege gegen einander bereit.

Karaiten (קראים). Den Namen der Karaiten führt eine Secte unter den Juden, welche sich genau an den Text des alttestamentlichen Canons hält, die Cabbala, den Talmud und alle anderen rabbinischen Erklärungen verwirft. Der Ausdruck Karaiten kommt her vom hebr. קרא, Karah, Schrift. Die Secte, welche sich bis jetzt erhalten hat, entstand auf folgende Weise. Als der Talmud am Schlusse des 5. und Anfang des 6. Jahrhunderts in das Dasein getreten war, fanden die fabelhaften, ja, wahnwitzigen Behauptungen desselben bei einem Theile der Juden, welche in Sachen der Religion, wo es ihnen zulässig schien, sich ihres Verstandes bedienten, keinen Beifall; sie verwarfen sie, jedoch ohne dadurch eine Trennung von ihren Glaubensgenossen zu bewirken. Im 8. Jahrhundert aber (ungefähr 750) trat ein babylonischer Jude, Namens Anan, mit seinem Sohne Saul auf, eiferte mit Wort und That gegen die Annahme der Tradition in Sachen der Religion und drang darauf, daß man nur einzig und allein an das geschriebene Gesetz sich halten sollte. Jetzt entstand nun eine Trennung unter den Bekennern des Mosaismus. Die Begünstiger der talmudischen und rabbinischen Lehren erhielten den Namen רבנים, Rabbanim oder Rabbaniten; die, welche jede Tradition verwarfen, den Namen Karaiten, eben weil sie sich nur an die Schrift hielten. Letztere werden für gebildetere Leute gehalten, als erstere, jene aber von diesen bis auf die neueste Zeit als Ketzer gehaßt, aller Umgang mit ihnen wird gemieden, selbst die Bekehrung eines Karaiten zum Rabbaniten wird entweder gar nicht, oder nur mit vielen Schwierigkeiten und mit Mißtrauen angenommen.

Nur ein geringer Theil der gesammten Judenschaft besteht aus Karaiten. In der Mitte des 17. Jahrhunderts belief sich die Anzahl derselben in Polen ungefähr auf zweitausend, in der Krimm ungefähr auf zwölftausend, ungefähr dreihundert zu Cairo, zweihundert zu Damascus, sechshundert in Persien, und eine sehr geringe Anzahl fand sich zu Jerusalem und Babylon. Jetzt findet man sie nur noch im östlichen Rußland und in der Türkei.

Karde Barsom tschin, d. h. das Messer den Barsom zu schneiden; die Substanz des Messers darf nur reines Metall sein. (S. Barsom.)

Karena (Carrena, Carina, Carentena, Carentana, Quarena,

Quarentana] heißt in der Kirchensprache eine Fastenzeit, die man so verlebte, daß man jeder Ergötzung entsagte, nur Brod und Wasser genoß und sein Tagewerk unter Gebeten vollzog. Sehr wahrscheinlich ist es, daß die Kirche diese Büßung für schwere Vergehen auflegte; denn der Sünder, welcher sich dieser unterziehen mußte, erhielt kein Sacrament und mußte sich zugleich verbindlich machen, nicht blos die Quadragena oder 40tägige Buße zu halten, sondern auch die Septena über sich zu nehmen, oder die Buße, 7 Jahre lang, nach Vorschrift des Geistlichen, in jeder Woche zu fasten und zu beten.

Kareschfat. Dieser Name wird in den Zendbüchern einem dem Adler ähnlichen Vogel beigelegt, von dem es heißt, daß durch ihn Vardjemguerd das Gesetz bekommen habe, daß er Kraft zur Ausübung desselben gäbe und Aveſta in der Vogelsprache spreche. Im Buche Bun-Deheſch wird er der große Kareſchfat genannt; hier wird hinzugesetzt, daß er neben dem Adler, dem Könige alles Geflügels, stehe, daß er das Gesetz in den Var (s. d.) Djemguerd brachte und auch Tschergh genannt werde.

Karg, Georg (Parsimonius), Hofprediger zu Anspach, merkwürdig durch seine Theilnahme am Wormser Colloquium im Jahre 1557 (gehalten zur Bewerkstelligung einer Vereinigung zwischen Protestanten und Catholiken, durch die Flacianer aber gänzlich erfolglos gemacht), wie durch seine im Jahre 1563 publicirten Vorstellungen über die Rechtfertigungslehre. Das Gesetz, behauptete er, verbinde entweder zum Gehorsam oder zur Strafe, nicht aber zu jenem und zu dieser zugleich. Weil Christus die Strafe für uns gelitten hat, so hat er dem Gehorsam, für sich, Genüge geleistet. Das zu leisten, was er geleistet hat, dazu sind wir nicht verbunden, dem Gehorsam des Gesetzes aber müssen wir Genüge thun. Christus habe daher nicht für uns, sondern für sich selbst dem Gesetze den Gehorsam geleistet, um ein unbeflecktes und Gott wohlgefälliges Opfer zu sein. Diese Behauptungen wurden von den streng lutherischen Theologen mit vielem Eifer angegriffen und widerlegt, ohne daß weitere Folgen sich ergaben.

Karmatianer, eine muhamedaniſche Secte, welche ungefähr im Jahre 278 der Hejra, unter der Regierung ab Motamed's, auftrat und den orthodoxen Muhamedanern feindlich entgegenstand. Ihr eigentlicher Ursprung ist wenig bekannt. Man erzählt, daß ein Schwärmer, mit Namen Karmata von Khuzistan in der Nähe von Cufa aufgetreten, zu einem frommen und strengen Leben ermahnt und gesagt habe, daß Gott ihm geboten hätte, täglich 50mal zu beten und das Volk zum Gehorsam gegen einen Mann aus dem Geschlechte Muhamed's, mit Namen Imam, aufzufordern. Bald habe er viele Anhänger gefunden und 12 derselben zu Aposteln erwählt, um die religiöse Gesellschaft zu leiten und seine Lehre fortzupflanzen. Karmata wurde jedoch verfolgt, gefangen genommen,

heimlich aber wieder befreit. Nun breitete er aus, daß Niemand ihm etwas Widriges zufügen, daß Niemand sich an ihm vergreifen könne, — doch in der Stille zog er sich nach Syrien zurück. Seine Anhänger sagten nun, daß Gott ihn im Himmel aufgenommen habe. Sie lehrten, daß Gott den Stifter ihrer Partei als einen wahren Propheten offenbart, daß er ihm und ihnen ein neues Gesetz gegeben habe, welches neue Ceremonien, Gebetsformeln und Fasten vorschreibe, Wein zu genießen erlaube und andere, im Koran gebotene Dinge als gleichgiltig darstelle. Das Gebet nennen sie das Symbol des Gehorsams gegen Imam, das Fasten das Zeichen des Schweigens, oder das Verheimlichen ihrer Lehrsätze. Die Wollust war ihnen die Sünde des Unglaubens; auch diejenigen sollen sich dieser Sünde schuldig machen, welche entweder ungehorsam gegen die Glieder der Gesellschaft seien, oder Geheimnisse derselben ausplaudern. Sie sollen im Besitze eines Buches gewesen sein, in welchem man die Worte gelesen habe: „Im Namen des allbarmherzigen Gottes." Al Farai Ebn Othman, aus der Stadt Nafrana, sagt, daß ihm Christus in menschlicher Gestalt erschienen sei und gelehrt habe: Du bist die Einladung, du bist das Zeugniß, du bist das Cameel, du bist das Thier, du bist Johannes, der Sohn Zacharia, du bist der h. Geist.

Die Karmatianer breiteten sich in Chaldäa, Arabien, Syrien und Mesopotamien aus, gewannen an Macht und Ausdehnung immer mehr, daß sie selbst die Muhamedaner vielfach beunruhigten. Abu Dhaher, einer ihrer Vorsteher, nahm sogar Mecca ein und verübte an dem Haupttempel Unthaten verschiedener Art. Nach und nach aber wurde die Zahl ihrer Gesellschaft immer schwächer, und endlich verlor sich diese Partei unter den Muhamedanern gänzlich.

Karts, s. Jumon.

Kaschmer, ein Ort in Chorasan, welcher nur darum hier genannt wird, weil, nach den Zendbüchern, ein hoch gefeierter Ateschgah, d. i. Feuertempel, hier sein soll. Neben dem Tempelthor pflanzte Zoroaster, wie in dessen Leben erzählt wird, eine Cypresse (nach Andern 2 Cypressenzweige, den einen in Kaschmer, den andern in Ferumad — gleichfalls im Gebiete zu Chorasan). In die Rinde jener Cypresse, heißt es weiter, schnitt Zoroaster die Annehmung des Gesetzes von Gustasp (Gustasp war König des Landes und ein Bekenner der zabischen Religion). Zoroaster trat, während der Regierung desselben, als Religionslehrer auf und suchte auch ihn zu bekehren. Anfangs wollte Zend-Aveста keinen Eindruck auf ihn machen, doch Zoroaster gewann ihn durch die Wunder, die er wirkte, und Gustasp wurde sein Freund. Mit Eifer nahm er sich der neuen Lehre an, errichtete und erhielt überall Ateschgahs und sendete selbst Boten aus, die Menschen aufzufordern, die vom Zoroaster gepflanzte Cypresse bei Kaschmer zu besuchen und den neuen Propheten zu hören.

Als nach Verlauf von einigen Jahren die Cypreſſe emporgewachſen war, baute man über ſie einen Palaſt, 40 Ellen lang und breit. Zwei Säle waren hier angebracht, die Decken mit Gold, die Fußböden mit Silber, die Wände mit köſtlichen Steinen ausgeziert. Hier hing man auch die Bildniſſe der großen Weltbeglücker Djemſchid und Feridun auf. Guſtaſp zog hierher, als er gen Himmel ſteigen wollte. Wie ſehr er von der Heiligkeit des Ortes und der Wahrheit der neuen Lehre durchdrungen war, erhellt daraus, daß er noch kurz vor ſeinem Tode allen Großen ſeines Reiches den Befehl, als eine heilige Pflicht, auflegte, zu Fuße nach der Cypreſſe bei Kaſchmer zu wallfahrten und der Religion Zoroaſter's zu glauben.

Kaſriel, קסריאל, wird von den Rabbinen ein Engel genannt, welchen ſie zu den Seraphim (ſ. Engel) zählen, und welcher der guten, wie der böſen Liebe vorſtehen ſoll.

Kaſtenvogt heißt in der Sprache des Mittelalters ein fürſtlicher oder mächtiger Herr, welcher als Schutzherr eines Kloſters oder einer Kirche beſtellt war. Ihm kam vorzugsweiſe die Handhabung der weltlichen Gerichtsbarkeit über die dem Kloſter oder der Kirche angehörigen Unterthanen zu. Ehedem wurde der Kaſtenvogt vom Kaiſer inſtallirt, ſpäterhin aber eigneten ſich die Stifter eines Kloſters die Inſtallation oder Belehnung mit der Kaſtenvogtei an.

Katholikin hießen Glieder der Prieſterkaſte am heiligen Tempel der Juden. Sie waren den Saganen (סגן) oder Stellvertretern der Hohenprieſter (ſ. Sagan) untergeordnet, gehörten aber, wie dieſe, zu den vornehmſten und angeſehenſten Dienern am Tempel. Ihnen kam auch die Oberaufſicht über die Schatzmeiſter des Tempels zu.

Kaulakau, ſ. Baſilidianer.

Kebber (d. i. der Abtrünnige) iſt der Name einer heidniſchen Secte, welche in Perſien ihren Sitz hatte, namentlich zu Iſpahan und in der Vorſtadt Kebrabath. Bei derſelben fand man weder Prieſter noch Tempel, doch war ihr der Glaube an eine Unſterblichkeit nicht fremd; ſie dachte ſich die Seele, nach dem Abſterben des Körpers, als fortlebend, entweder an einem Orte der Qualen oder der Freuden.

Die Glieder dieſer Secte hatten die Sitte, aus der Wohnung eines Verſtorbenen einen Hahn in das Feld zu entlaſſen; wurde dieſer von einem wilden Thiere, beſonders, wie man erzählt, von einem Fuchſe gefangen, ſo meinten ſie, die Seele ſei in den Ort der Freude eingetreten. Oft auch kleideten ſie den Leichnam feſtlich und ſtellten ihn an eine Wand auf, indem ſie unter das Kinn einen Stab ſtellten. Wurde der Leichnam von den herbeifliegenden Vögeln des rechten Auges beraubt, ſo ſchloß man hieraus, daß der Verſtorbene ſelig geworden ſei; nahmen ſie aber das linke Auge, ſo glaubte man, die Seele ſei verdammt, ſich an dem Strafort aufhalten zu müſſen, und

trauernd legte man nun den Leichnam, den Kopf niederwärts, in eine Grube. — Die Glieder der Sekte hatten noch die Eigenthümlichkeit, sehr lange Bärte zu tragen.

Keblâ (Keblah, Kebleh) nennen die Muhamedaner die Gegend, in welcher die Caaba liegt, und nach welcher sie sich bei ihrem Gebete mit dem Angesichte wenden müssen, insofern, als es Sure 3 heißt: Keblâ sei eine Richtschnur allen Creaturen (s. auch Caaba).

Anfangs hielt es Muhamed für ganz gleichgiltig, nach welcher Himmelsgegend sich die Gläubigen bei ihrem Gebete wendeten; denn in Sure 2 sagt er: Osten und Westen ist Gottes; wo ihr euch nur im Gebete zukehrt, da ist das Angesicht Gottes; Gott ist allgegenwärtig und allwissend. — Als Muhamed aber von Mecca nach Medina flüchten mußte, so befahl er, daß sich seine Anhänger nach der Gegend von Jerusalem wenden sollten, wahrscheinlich, um sich dadurch den Juden und Christen gefällig zu zeigen, die immer eine besondere Hochachtung gegen diese Stadt zu erkennen gaben. Sechs bis sieben Monate hindurch blieb nun Jerusalem die Keblâ. Da aber beide Religionsparteien seine Accommodation nicht anerkennen und keine Gläubigen werden wollten, da die heidnischen Araber immer von einer heiligen Ehrerbietung gegen den Tempel zu Mecca durchdrungen waren, und Muhamed nicht hoffen konnte, diese zu bekehren, wenn er Jerusalem der geweihten Stätte zu Mecca vorzöge, so änderte er seine frühere Verordnung und bestimmte nun (ungefähr im 2. Jahre der Hejra) den Tempel zu Mecca zur Keblâ, und zwar, wie es in Sure 2 heißt, um diejenigen, die ihm folgten, zu kennen und von denen zu unterscheiden, welche auf ihren Fersen zurückkehren, d. h. zu ihren alten Irrthümern sich zurückwenden. Kehre, sagt er nun (Sure 2), dein Gesicht gegen den heiligen Tempel zu Mecca; wo du auch sein, woher du auch kommen magst, immer kehre nur dein Angesicht im Gebet hierhin. Diese Veränderlichkeit Muhamed's veranlaßte viele Juden, ihm bittere Vorwürfe zu machen, und Andere, die sich schon zu ihm gewendet hatten, von ihm wieder abzufallen.

Kehr und Kehrser sind die Namen zweier Gestirne, welche, nach den Zendbüchern, gleich anfangs geschaffen wurden, um immer in der Welt zu sein und die Geschöpfe von ihren Uebelthätern, besonders von Peetiare, dem Ahriman, durch ihre Hilfe zu befreien.

Keisch heißt in den Zendbüchern eine in die Runde oder in das Gevierte, nicht tiefe, mit einem Metallmesser gezogene Furche, durch welche der eingeschlossene Erdtheil von dem übrigen, für profan gehaltenen, Boden getrennt wird. Innerhalb des Keischs müssen die Reinigungen vorgenommen werden (Vendidad Fargard 9), innerhalb desselben wird das Gesetz recitirt und jede feierliche Ceremonie vorgenommen.

Die Gestalt und Anordnung der Keisch ist nicht überall gleich.

Hier stehe eine Darstellung der Art und Weise, wie sie in Indien durch den Mobed gezogen werden und bei der wichtigsten aller Reinigungen der Parsen, Baraschnom (s. d.), gebräuchlich sind.

Der Mobed weiht zunächst 93 Steine; diese legt er dann von Norden nach Süden in 18 Haufen, jeden zu 3 oder zu 5 Steinen. Zwischen jedem Haufen ist ein Gam, oder 3 Schritte Raum. Hierauf befestigt der Mobed ein Metallmesser an einen Stock mit 9 Knoten, betet Vadi Serosch, oder ein stillschweigendes Gebet, und umgibt die Steine mit einer Furche (Keisch). Um diese zieht er hierauf noch 3 andere, ebenso viele zieht er dann noch zu 3 verschiedenen Malen. Bei jedem Keisch, den er zieht, spricht er: „Das ist Ormuzd Wille" u. s. w., endlich legt er das Messer zum ersten Steine der 3 Keisch, beendigt seine Handlung und betet wieder Vadi Serosch.

Nach Vendidad Fargard 9 gehört zu dem Orte, an welchem der Keisch gezogen werden soll, ein fruchtbares Erdreich; der Boden muß, vom Wasser und von Bäumen geschieden, sehr rein und trocken sein. Vom Feuer, Wasser und Barsom soll er 30, von einem reinen Menschen 3 Gam entfernt liegen. Die Entfernung von einem Steine zum andern soll einen Gam betragen, und in einem Raume von 3 Gam soll der Keisch gezogen werden. Dann zieht man noch 12 Keisch; drei derselben sind gesondert und in einander geschlossen um 3 Steine; drei andere, welche unter sich getrennt und in einander geschlossen sind, umfassen 6 Steine; drei andere, die man eben so zieht, umfassen 9 Steine, und die 3 letzten sollen nur um Einen Stein, der tiefer als die übrigen liegt, gebildet werden. Liegen dann die Steine bereit, so werden die Reinigungen und religiösen Ceremonien vorgenommen. S. Reinigungen; Baraschnom.

Kelch heißt in der Kirche das Gefäß, welches bei Austheilung des h. Abendmahles den consecrirten Wein enthält und, weil es blos zu diesem religiösen Gebrauche bestimmt ist, gewöhnlich das Prädikat „heilig" erhält. Auch die Völker des Alterthums hatten ein besonderes heiliges Gefäß; gewöhnlich war es eine Erbschale, in welchem sie den Göttern Libationen brachten. Schon seit dem 2. und 3. Jahrhundert herrschte in der christlichen Kirche die Sitte, den Kelch mit gewissen Bildern auszuzieren, namentlich mit dem Bilde Jesu, oder mit dem Bilde eines Lammes und einer Fahne.

Kelam, d. i. die Wissenschaft des Wortes; diesen Namen führt bei den Muhamedanern, wie wir sagen würden, die scholastische oder speculative Theologie. Diejenigen, welche sich mit derselben beschäftigten, oder über sie geschrieben haben, nennen sie Motecallemin.

Kempis, Thomas a. Thomas a Kempis oder von Kempen, einem Städtchen im Cölnischen, mit dem Beinamen Malleolus (von seinem Familiennamen, Hamerke, d. i. der kleine Hammer, so genannt), geboren im Jahre 1380, zeichnete sich sowohl als Beförderer

des thätigen Christenthums, wie auch als Schriftsteller seiner Zeit vortheilhaft aus. Er lebte zuerst im Kloster der regulirten Canoniker des h. Augustin vom gemeinschaftlichen Leben, am Berge S. Agnes bei Zwoll (Congregationis Windesemiensis), als Mönch, wurde endlich hier Prior und starb in diesem Kloster, 91 Jahre alt, 1471. Er schrieb mehrere Schriften, besonders 76 Predigten; über die Zucht der Klosterleute, und andere Werke asketischen Inhaltes. Sein Hauptbuch aber ist: Ueber die Nachfolge Christi, oder über die Verachtung der Welt (de imitatione Christi s. de contemtu mundi 1440).

Kemuel, קְמוּאֵל, ist der Name eines Engels, welcher 12000 Engeln des Verderbens vorsteht; von ihm behaupten die Rabbinen, daß er am Firmament das Amt eines Thürwächters oder Pförtners (שוֹעֵר) versehe. Ueber ihn lehren sie Folgendes: Als Moses das Gesetz (s. d.) von Gott empfangen wollte, stieg eine Wolke vor diesem nieder; sie that sich auf, Moses trat in dieselbe und stieg empor. Als er am Firmamente angekommen war, standen hier die 12000 Engel des Verderbens, mit ihrem Vorsteher Kemuel. Auf die Frage desselben, was er hier wolle, antwortete Moses: Ich bin mit dem Willen des heil. Gottes hierher gekommen, das Gesetz zu empfangen und den Israeliten zu überliefern. Kemuel aber wollte den Moses nicht weiter ziehen lassen; da ward dieser zornig, verwundete seinen Widersacher und trat nun in das Firmament ein.

Kenana ist der Name eines alten Stammes unter den heidnischen Arabern, welcher die Engel Töchter Gottes (Sure 16) zu nennen pflegte und glaubte, durch diese bei Gott vertreten zu werden. Namentlich wird erzählt, daß das weibliche Wesen al Uzza von den heidnischen Arabern verehrt wurde. S. Uzza.

Kendah heißt ein alter arabischer Stamm, dessen Glieder die Sitte hatten, neugebohrene Kinder den Götzen zu opfern, oder auch, für die Zukunft derselben Unglück fürchtend, lebendig zu begraben. Auf sie bezieht sich der Koran in Sure 81, 6, 16. In letzterer heißt es unter andern: Wenn Einem die Nachricht von der Geburt eines Mädchens gebracht wird, so drückt sich auf seinem Angesicht die heftigste Betrübniß aus; er verbirgt sich vor den Leuten, der traurigen Nachricht wegen, er will sich vor Niemandem sehen lassen. Er überlegt bei sich, ob er es zu seiner Schande behalten, oder in Staub vergraben soll.

Kenotiker und Krypticker sind die Namen zweier theologischen Parteien in der protestantischen Kirche des 17. Jahrhunderts. Die Lehre von der Gemeinschaft der Idiome (communicatio idiomatum, d. i. diejenige Beziehung der göttlichen und menschlichen Natur in Christo, nach welcher jede Natur die Idiome oder wesentlichen Eigenschaften der andern auf eine solche Weise besitzt, wie sie diese nach ihrer eignen Beschaffenheit und nach der Beschaffenheit des mitgetheilten Idioms besitzen kann) stellte die Behauptung auf, daß die

menschliche Natur in Christo in den Besitz und zum Gebrauche aller Vollkommenheiten der göttlichen Natur gekommen sei. An der Menschheit Jesu fand man aber, wie aus der Geschichte desselben nach dem N. T. erhellt, nicht immer jene Göttlichkeit; man meinte daher, in Jesu einen doppelten Zustand unterscheiden zu müssen: 1) einen Stand der Erniedrigung (**status exinanitionis**), oder denjenigen Zustand Christi nach seiner menschlichen Natur, in welchem er den beständigen und vollkommenen Gebrauch der Idiome der göttlichen Natur nur zu manchen Zeiten, nur bei manchen Gelegenheiten zeigte. Schon die Väter der älteren Kirche waren hierin vorangegangen und nannten dieß die οἰκονομία, oder dispensatio virium divinarum. Man unterschied hiervon 2) den Stand der Erhöhung Jesu (**status exaltationis**), oder denjenigen Zustand Christi nach seiner menschlichen Natur, in welchem er den vollen Besitz der Eigenschaften der göttlichen Natur zeigte. Auch diese Meinung war den früheren Kirchenlehrern nicht fremd. Die Verfasser der Concordienformel geben hierüber noch nähere Bestimmungen. Sie sagen, Cap. 8 und 12: Die menschliche Natur Christi erhielt den Besitz und Gebrauch der göttlichen Eigenschaften sogleich bei der Empfängniß im Mutterleibe, aber während seines Erdenlebens hielt er sie heimlich und gebrauchte sie nur dann, wenn es ihm gut schien. (Haec autem humanae naturae majestas in statu humiliationis majori ex parte occultata et quasi dissimulata fuit.) Nach der Auferstehung aber wurde die menschliche Natur erhöht; denn Christus legte die Knechtsgestalt ab und gelangte in den vollen Besitz der göttlichen Majestät. Nach seiner menschlichen Natur erhielt er nun die Kraft, Gericht zu halten, überall gegenwärtig zu sein und im Himmel wie auf der Erde zu herrschen. (Sacrae literae — testantur, quod humana natura in Christo — deposito servili statu et humiliatione, jam glorificata et ad dextram majestatis et virtutis divinae exaltata, praeter et supra naturales, essentiales, et in ipsa permanentes humanas proprietates, etiam singulares, excellentissimas, maximas, supernaturales, impervestigabiles, ineffabiles atque coelestes praerogativas, majestatis, gloriae, virtutis et potentiae super omne, quod nominatur, non solum in hoc seculo, sed etiam in futuro, acceperit; ut ita humana in Christo natura [suo modo et ratione] in exequendo officio Christi simul adhibeatur, cooperetur — non tantum ex suis naturalibus proprietatibus, aut secundum essentiales proprietates, aut quousque earum virtus et efficacia progreditur; sed praecipue secundum majestatem, gloriam, virtutem atque potentiam, quam per unionem hypostaticam, glorificationem et exaltationem accepit.)

Die Concordienformel setzte nun den Zustand der Erniedrigung Jesu in den Zeitraum von seiner Empfängniß bis zu seinem Be-

gräbniſſe, den Zuſtand der Erhöhung läßt ſie mit ſeiner Auferſtehung und Himmelfahrt beginnen und ewig fortdauern.

Kaum war die Concordienformel erſchienen, ſo entſpann ſich ſchon ein Streit, im Jahre 1616, zwiſchen den Theologen zu Gießen, Balthaſar Menzer dem Aelteren und Juſtus Feuerborn, und den Theologen zu Tübingen Luc. Oſiander (der Jüngere; wohl zu unterſcheiden von Andreas Oſiander, ſ. d.), Theod. Thummius und Nicolai, über die Begriffsbeſtimmung der Erniedrigung. Man fragte, ob dieſe in einer gänzlichen Entäußerung (κενωσις) der göttlichen Eigenſchaften, oder nur in einer Verbergung derſelben (κρυψις) beſtanden habe. Die Tübinger waren Kryptiker, die Gießener Kenotiker. Jene nämlich trennten den Gebrauch der göttlichen Eigenſchaften in Jeſu in Bezug auf ſeine Beſtimmung unter den Menſchen, und in Bezug auf die allgemeine Weltregierung. Die göttlichen Eigenſchaften, welche ſich auf ſeine Beſtimmung unter den Menſchen bezogen, behaupteten ſie, habe Chriſtus fortwährend und wirklich beſeſſen, aber nur heimlich gebraucht (occultus usus atque tectus), die aber, welche auf die allgemeine Weltregierung zu beziehen waren, habe er während ſeines Lebens auf der Erde gänzlich abgelegt. Die Gießener dagegen lehrten, Chriſtus habe, nach der Lehre von der Gemeinſchaft der Idiome, die göttlichen Eigenſchaften zwar beſeſſen, habe ſich aber derſelben als Menſch gänzlich entäußert und ſie weder in Hinſicht ſeiner Beſtimmung unter den Menſchen, noch in Hinſicht auf die allgemeine Weltregierung gebraucht. Die Wunder, welche er verrichtet habe, habe er nicht vermöge ſeiner göttlichen Natur, ſondern durch die Kraft des heiligen Geiſtes bewirkt. Sie unterſchieden daher den Beſitz der göttlichen Eigenſchaften (κτησιν) von dem Gebrauche derſelben (χρησιν) und ſagten ganz einfach, Chriſtus habe wohl κτησιν, aber nicht χρησιν gehabt.

Mit dem heftigſten Eifer ſtritten beide Parteien gegen einander; die eine machte die andere zu Ketzern, nannte ſie bald Marcioniten, bald Neſtorianer, bald Calviniſten. Feuerborn ſagte z. B. in einem Schreiben an Dr. Meißner: Malumus mori, quam tacendo horribiles illas maculas nobis inustas non amoliri. Endlich forderte man die ſächſiſchen Theologen zu Schiedsrichtern des Streites auf. Dieſe traten (1624) zu einem Convent in Leipzig zuſammen. Sie gaben ihr Urtheil in einer beſonderen Schrift heraus: Gründliche und Gottes Wort auch dem Concordienbuche gemäße Erörterung ꝛc. Ungeachtet aber die Concordienformel ſich dafür erklärt, daß Chriſtus als Menſch die göttliche Majeſtät heimlich gehalten habe, ſo näherten ſie ſich dennoch in ihrer Entſcheidung der Behauptung der Gießener von einer κενωσις, oder Entäußerung der göttlichen Eigenſchaften. Sie lehrten, Chriſtus habe im Stande der Erniedrigung die göttlichen Eigenſchaften beſeſſen, aber ſie nur bisweilen, z. B. bei Wundern, gebraucht. Die

Tübinger schrieben dagegen eine *amica admonitio*, und die sächsischen Theologen im Jahre 1625 ihre *necessaria et inevitabilis apologia decisionis*. Die Bestimmung der Letzteren wurde nun beibehalten; der status exinanitionis erklärt als: ea conditio, in qua Christus, dum inter homines viveret, a plenario et perpetuo usu divinarum virtutum abstinuerit, et conditionem servilem subierit; und der status exaltationis als: ea conditio Christi, in qua deposita humana infirmitate, plenarium et perpetuum usum virtutum divinarum recuperaverit.

Keramianer oder Mojassemianer hießen die Anhänger Muhamed's Ebn Kerams; sie bildeten eine anthropomorphitische, und also häretische Secte unter den Muhamedanern. Ihre Hauptlehre ging dahin, daß eine Gleichförmigkeit zwischen Gott und den geschaffenen Dingen sei, daß Gott einen Körper habe, welcher gesehen und mit den Händen gefaßt werden könne. Ein Glied der Partei, David al Jawari, behauptete sogar, daß Gottes Leib aus Fleisch und Blut bestehe, Hände, Füße und alle Glieder habe, doch machte er hierbei die Einschränkung, daß dessen Leib den Körpern anderer geschaffener Wesen nicht gleich sei. In seinen materiellen Begriffen von Gott lehrte er aber ferner, daß Gott bis zur Brust hohl sei, von da an bis zu den Füßen aus consistenter Substanz bestehe und am Haupte schwarze Haare habe. Solche und ähnliche, fast rein talmudische und rabbinische Vorstellungen von Gott entlehnte man wahrscheinlich aus Stellen des Koran, welche von Gott figürlich reden, ihm körperliche Handlungen beilegen, und aus den Worten Muhamed's, wenn er sagte, daß Gott den Menschen nach seinem Bilde geschaffen, daß er selbst die Finger Gottes, die kalt gewesen wären, gefühlt habe u. s. w.

Keremet, s. Jumon und Jalbola.

Kerzenweihe, s. Lichtmesse.

Reschc heißt bei den Parsen derjenige Ort im Dakhme, an welchem man die Todten beisetzt. Er heißt auch Zadmarg (s. d. und Dakhme). Im Buche Vendidad, Fargard 3, heißt es: Der Ort Reschc, wo Menschenleichname hingelegt werden, muß ganz vom Wasser und von Bäumen gesondert sein; man muß Reschc nach dem Leichnam wohl ermessen und an einem Orte anbringen, wo der Verstorbene am wenigsten lange liegt, wo Haus- und Feldthiere am wenigsten zu ihm gelangen können, wo weder Ormuzdfeuer, noch ein rein gebundener Barsom, noch ein gesunder Mensch angetroffen wird. Vom Feuer, Wasser, Barsom und reinen Menschen muß er 30 Gam (ungefähr 90 Fuß) entfernt sein.

Reschvar heißen in den Zendbüchern die sieben Theile der Erde, welche sich durch die beim Urbeginn der Dinge ausgegossenen Wasser bildeten. Ihre Namen sind: Arze, Schave, Frededafsche, Videdafsche, Vorobereste, Vorodjereste, Khunne-

reths. Die Fixsterne durchwärmen (Bun-Dehesch 5) jeden Tag 3 und einen halben Keschvar. Vom längsten bis zum kürzesten Tage läuft die Sonne östlich im Keschvar Schave; in den weniger langen Tagen bis zu den kürzesten ist sie südlich in den Keschvar Fredebafsche und Videbafsche; von den kürzesten bis zu den Tagen, die zwischen die längeren und kürzeren fallen, ist sie im Keschvar Arze, und von den längeren Tagen bis zu den längsten in den Keschvar Vorobereste und Vorodjereste. Weiter heißt es: Wenn die Sonne über den Horizont kommt, so erwärmt sie die Keschvar Schave, Fredebafsche, Videbafsche und Khunnerets Hälfte; nach der Verfinsterung dieses Theils erleuchtet sie die Keschvar Arze, Vorobereste, Vorodjereste und Khunnerets, dadurch wird Licht und Nacht.

Sechs Oberhäupter herrschen über die Keschvar; denn Fredebafsche und Videbafsche haben einen gemeinsamen Vorsteher. Das Oberhaupt von Khunnerets ist der wirksamste aller Izeds, Seroſch, welcher den 7 Keschvar das Gesetz bekannt gemacht hat, 3mal des Tages und 3mal des Nachts über Khunnerets schwebt und die Dews mit dem Gürtel schlägt. So lehrt das Buch Izeschne. In Bun-Dehesch 30 heißt es dagegen: Zoroaster ist Oberster von Khunnerets und Reinster aller Häupter der Keschvar. An die äußerste Gränze von Khunnerets wird von Einigen die Brücke Tschinevad, auf welcher die Menschen gerichtet werden sollen, gesetzt. Uebrigens werden alle Keschvar in Gebeten (nach dem Buche Vispered 11; Vendidad Fargard 19 und anderwärts) angerufen.

Retebh meriri, קטב מרירי (5 M. 32, 24), d. i. eigentlich die bittere Seuche. Bei den Rabbinen führt ein böser Engel diesen Namen. Sie leiten קטב her von קטב schneiden, spalten, und behaupten, daß dieser Engel deßhalb so genannt werde, weil er den Lauf des Tages vom Anfange der 4. bis zum Anfange der 9. Stunde zerschneide oder zertheile, denn er herrsche während dieser Tageszeit. Seine Regierung falle weder in den Schatten, noch in die Sonne, sondern zwischen ersteren und letztere: (שולט לא בצל ולא בחמה אלא בין הצל להחמה). Am Kopfe soll er einem Kalbe ähnlich sein (דומה לעגל), und aus der Mitte der Stirn läßt man ein Horn (מתוך מצחו — יקרן) hervorgehen. Man sagt, daß derjenige, der ihn ansehe, niederfalle und sterbe; dieses Schicksal soll Hiskia gehabt haben. — Manche Rabbinen behaupten, daß dieser böse Engel ein Auge auf dem Herzen habe und vom 17. Tage des Monates Juni bis zum 9. Juli herrsche.

Ketzer oder **Häretiker** (αἱρετικοὶ [haeretici], von αἵρεσις das Nehmen, die Wahl, Auswahl — gewählte Lebens- oder Lehrart) heißen nach dem kirchlichen Sprachgebrauche alle die, welche von der orthodoxen oder als rechtgläubig anerkannten Lehre, besonders in Fundamentalartikeln, abweichen und nach willkürlicher Wahl eigene Lehren aufstellen. Jede Religionspartei hat auch von jeher Ketzer

gehabt, und überall und zu allen Zeiten wurden diese als Menschen, welche das öffentliche Wohl oder das Seelenheil Anderer gefährdeten, betrachtet.

Bei den Völkern des Alterthums durfte Niemand eine andere Gottheit verehren, als eine solche, welche öffentlich anerkannt war; noch jetzt ist dieß bei den heidnischen Völkern der Fall, welche jede Verehrung eines Gottes, der ihnen unbekannt ist, mit Gewalt zu unterdrücken suchen. Bei jenen durften auch nur die üblichen Ceremonien angestellt, die gewöhnlichen Lehren über die Gottheiten vorgetragen werden; wer hiervon abwich, dem, glaubte man, werde die himmlische Macht zürnen. Bei diesen würde eine willkürliche Wahl der Lehre über die eingeführten Gottheiten, über die Art und Weise, wie sie zu verehren seien, mit dem Tode gebüßt werden müssen.

Bei den Juden der älteren Zeit betrachtete man die Verletzer des Gesetzes, oder die, welche vom Gesetze abweichende Lehren aufstellten, als häretische Parteien. Als solche verfolgten sich unter einander die Samariter, Pharisäer, Sadducäer, Essäer, aber gemeinschaftlich handelte man gegen die, welche heidnische Gebräuche beim Gottesdienste beobachteten, und späterhin gegen die Christen. Die Juden der neueren Zeit erkennen als solche hauptsächlich die Karaiten (s. d.) an, weil diese sich an das Gesetz allein halten, den Talmud und die rabbinischen Satzungen verwerfen.

Von den Rabbinen und dem Talmud werden die Christen und Ketzer מינים genannt (s. Christen), und Christus selbst wird mit diesem Namen belegt. Mit Ketzern soll kein Israelit in Gemeinschaft leben, und jeder ist verpflichtet, sie zu hassen, zu verachten und zu verderben. והיה אדם לשנאתו וראוי למאוס בו ולאבדו. Nach dem Tractat des Talmud, Avoda sara, wird auch derjenige Israelit unter die Minim gerechnet, welcher ein Christ wird; denn von ihm heißt es, daß er zur Abgötterei abgefallen sei. Ferner wird nach demselben Tractat und nach Tractat Chollin behauptet, daß in religiösen Parteien außer dem Judenthume keine Ketzer zu finden sind; hier heißt es: אין מינים באומות, d. i. unter den Völkern gibt es keine Ketzer — weil alle Ketzer sind. Bei den Muhamedanern war von jeher die Zahl derer, welche von den Geboten des Koran abwichen und eigenthümliche Lehren aufstellten, sehr groß. Sie wurden heftig verfolgt; denn der Koran stellte es als ein besonderes Verdienst auf, einen Ungläubigen, oder einen Glaubensgenossen, der von der orthodoxen Lehre abweiche, zinsbar zu machen, zu hassen oder zu tödten. Nach der gewöhnlichen Angabe soll sich die Zahl der Ketzerparteien unter den Muhamedanern weit über 70 belaufen. Die erste Ketzerpartei, welche über die neuen Lehren Muhamed's, namentlich über die Prädestination, heterodox dachte, war die der Kharejiten; sie trat im Jahre 37 der Hejra auf. Aus dieser Secte und aus den Ketzerparteien der Motazaliten, Sefatianer und Schii-

ten bildeten sich fast alle in der folgenden Zeit entstandene häretische Vereine unter den Muhamedanern; sie sind fast alle nur Abarten von jenen, stellten sich aber immer, und oft sehr ernsthaft, wie es der Geist der häretischen Lehren fordert, der orthodoxen Partei gegenüber, behauptend, daß bei ihnen die wahre Lehre zu finden sei; s. auch Koran.

In der christlichen Kirche hat der Name Ketzer eine zweifache Beziehung erhalten. Hier bezeichnete man mit dieser Benennung nicht allein die, welche, von einer schwärmerischen Phantasie getrieben, zu paradoxen Behauptungen sich hinwendeten, in dieser Hinsicht von der öffentlich autorisirten Glaubenslehre abwichen und willkürlich eine Auswahl unter den Lehren der christlichen Religion trafen, sondern auch diejenigen, welche, nachdem der Geist des Christenthums aus der allgemeinen Kirche verschwunden war, als man willkürliche, in der heiligen Schrift nicht gegründete Gebote aufstellte, als der apostolische Stuhl zu Rom nur noch den Namen des Christenthums übrig gelassen hatte — aufmerksam machten, daß die Lehre Christi von denjenigen, die in seinem Namen zu lehren behaupteten, verderbt, verfälscht und verunreinigt sei, welche die reine evangelische Lehre aufsuchten und glaubten, welche sich nicht an eine Tradition, nicht an Aussprüche von Concilien, sondern einzig und allein an die heilige Schrift halten wollten — auch diese belegte man mit dem Namen Ketzer. Hier also, in der christlichen Kirche, drückt dieses Wort aus, theils, daß ein Christ von der reinen Lehre Jesu, gemäß der einzigen Quelle, aus welcher sie geschöpft werden kann, abweicht und willkürliche Satzungen aufstellt, theils, daß ein Christ sich einzig und allein an die reine Quelle seiner Religion, an die heilige Schrift, hält, nichts Anderes glaubt und lehrt, als was aus derselben fließt. In diesem Sinne sind die sogenannten Zeugen der Wahrheit und, seit der Reformationszeit, die Gesammtheit der Protestanten mit dem Namen Ketzer von dem apostolischen Stuhle und dessen Geistlichkeit genannt und oft genug feierlich verdammt worden. Das Letztere geschah ja sogar noch in unseren Zeiten durch die berüchtigte Nachtmahlsbulle.

Schon in den ersten apostolischen Zeiten gab es Parteien, welche sich von den übrigen Christen hinsichtlich ihrer Lehre und ihres Lebens trennten. Diese Angabe leidet keinen Zweifel, wenn auch von Manchen nicht zugegeben wird, daß sich jene Parteien öffentlich und völlig von der ganzen Gemeinde der Christen abgesondert hätten, daß sie öffentlich, weil sie allein die wahre Lehre besitzen wollten, widerlegt oder bekämpft worden wären. Von den Aposteln selbst finden wir in unserem Canon des N. T. mehrfache Aeußerungen, daß Irrlehrer, welche gegen den Geist des Christenthums predigten, aufgetreten wären; ja Johannes (1. Br. 2, 19) klagt sogar, daß viele Widerchristen von den Gläubigen ausgegangen wären, doch finden wir hier noch keine Aeußerungen, daß zu jener Zeit offenbare

Trennungen, wie sie im 2ten Jahrhundert schon eingetreten waren, Statt gehabt hätten, oder daß eine Partei die andere verfluchte, wie es späterhin geschah und jetzt noch von der römischen Kirche geschieht. Wie aus den Briefen Pauli an die Corinther und Galater erhellt, so kämpfte zwar dieser Apostel mit Ernst gegen die, welche anders lehrten und lebten, als das Wort Gottes lehrt, doch geschah diese Bekämpfung mit christlicher Weisheit und Liebe, nicht mit dem verwerflichen Hasse, wie er sich schon nach dem Zeitalter der Apostel zeigte, daß den Gegnern besondere Namen, wie zum Schimpf, beigelegt, daß sie verdammt und blutig verfolgt wurden. Wie Paulus, so handelte auch Johannes gegen die Widerchristen. Mit dem Tode der Apostel aber schien auch die Weisheit, Mäßigung und Sanftmuth gegen Verirrte abgestorben zu sein.

Nach dem Bericht des Eusebius hist. eccl. III. c. 32; IV. c. 22 heißt es, daß die Kirche bis auf die Zeit, da Simeon zu Jerusalem gelehrt habe (ungefähr 70 Jahre nach Christi Geburt), eine reine Jungfrau geblieben sei; als aber die Apostel und das Geschlecht, welches die göttliche Weisheit noch selbst angehört habe, gestorben wären, so hätten die Verführungen ihren Anfang genommen und Viele der Wahrheit öffentlich widerstanden. Ihm stimmen die Väter Firmilian und Cyprian bei, Clemens Alexandrinus behauptet dagegen, daß öffentliche Trennungen erst in den Zeiten Trajan's und Hadrian's, also im Anfange des zweiten Jahrhunderts, vorgefallen wären.

Zu denjenigen, welche im ersten Jahrhundert gewöhnlich als Ketzer angeführt werden, gehört Simon (s. d.) Magus (Apostelgesch. 8, 9) — als seine Nachfolger werden Menander, Saturnin und Carpocrates angegeben; — die Nicolaiten (Offenb. 2, 6. 14.), Nazarener, Cerinthianer und Ebioniten (s. über diese und die folgenden Namen die einzelnen Artikel).

In das zweite Jahrhundert gehören hauptsächlich die gnostischen Parteien: die Basilidianer, Carpocratianer, Saturninianer, Valentinianer (Ptolemäus und Heracleon), Cainianer (oder Kaimianer), Sethiten, Cerdonianer, Marcioniten, Montanisten oder Cataphrygier, Tatianer oder Encratiten, die Aloger, Artotyriten, die Angelici oder Engelsverehrer, die Chiliasten, Monarchianer (Praxeas, Theodotus, Artemon), die Ophiten und Quartodecimaner.

In das dritte Jahrhundert: Die Arabier, Novatianer, Sabellianer, Samosatenianer, Aquariet, Origenianer, Melchisedekianer, Manichäer.

In das vierte Jahrhundert gehören die Donatisten, die Arianer und ihre Abarten, die Acacianer, Photinianer, Aëtianer, Macedonianer, Apollinaristen, Marcellianer, Agnoëten, donatistische Circumcellionen, Priscil-

lianisten, Collyridianer, Seleucianer, die Anthropomorphiten überhaupt, Bonosianer, Jovinianer, Messalianer oder Eucheten, Hypsistarier und Antidicomarianiten.

In das fünfte Jahrhundert gehören die Anhänger des Faustus von Mileve, die Pelagianer, Semipelagianer, Nestorianer, Eutychianer, Monophysiten (Acephaler, Theopaschiten und die zu diesen gehörigen Secten).

In das sechste Jahrhundert gehören die Severianer und Julianisten (Phthartolatrer und Aphthartodoceten), eine zweite Partei der Agnoëten, Jacobiten, Philoponiten, Damianiten.

In das siebente Jahrhundert gehören die Monotheleten, Maroniten, Melchiten.

In das achte Jahrhundert gehören die Adoptianer, die Bilderstürmer.

In das neunte Jahrhundert gehören die Paulicianer, eine gnostisch oder manichäischartige Secte, Gottschalk, Mönch zu Fulda, Photius, Patriarch von Constantinopel, Gegner der lateinischen Kirche und der Behauptung von der übernatürlichen Geburt der Maria.

In das zehnte Jahrhundert gehören die Anthropomorphiten in Oberitalien.

In das eilfte Jahrh. gehören die Manichäer in den Niederlanden, neue Häretiker bei Turin, die Pateriner, Publicaner, Bulgarier, Berengar (gegen die Transsubstantiationslehre), Michael Cerularius, Patriarch von Constantinopel (greift die Ketzereien der römischen Kirche an, wodurch die völlige Trennung derselben von der griechischen, als einer Ketzerkirche, herbeigeführt wurde). — Die Bogomilen.

In das zwölfte Jahrh. gehören die Petrobrusianer, Tanquelin, Henricianer, Eudo da Stella oder Eon, Arnoldisten, sehr häufiges Auftreten der Catharer; Gegner der unbefleckten Empfängniß der Maria; — Abälard; die Waldenser, Albigenser.

In das dreizehnte Jahrh. gehören die Beguinen, Beguarden oder Begharden, Stedinger, Dolcinisten, Fratricellen.

In das vierzehnte Jahrh. gehören die Tempelherrn, Brüder und Schwestern des freien Geistes, Barlaamiten, Wiclefiten.

In das funfzehnte Jahrh. gehören die Hussiten, Taboriten und Calixtiner oder Utraquisten, Pikharden.

In das sechzehnte Jahrh. fällt bekanntlich die Reformationsepoche; seit dieser Zeit werden alle Glieder der gesammten protestantischen Kirche von der römischen als Ketzer betrachtet.

Jene faßt die Lutheraner und Reformirten als Hauptparteien in sich, alle übrige protestantische Gemeinden sind Sprößlinge derselben. Oft genug aber belegte man sich auch hier mit dem Namen Ketzer, hauptsächlich verfolgten sich, als solche, die Lutheraner und Calvinisten. In diesem Jahrhundert erhielten in der protestantischen Kirche besonders die Wiedertäufer (Flaminger und Waterländer), Socinianer, Blandratisten, Independenten, Brownisten — jenen Namen. Die einzelnen theologischen Parteien, vorzüglich die, welche sich recht schroff gegenüberstanden, warfen sich gleichfalls Ketzereien vor, z. B. die Flacianer den Wittenbergern, die Kryptiker den Kenotikern u. s. w.

In dem siebenzehnten Jahrh. entstanden die Parteien der Arminianer und Collegianten, die Quäker, die Galenisten und Apostooliker, Labadisten, Gichtelianer und eine Menge pietistische Schwärmer, Propheten, Chiliasten; die Eidweigerer.

In der römischen Kirche wurden hauptsächlich die Jansenisten als Ketzer verschrien.

In dem achtzehnten Jahrh. traten als ketzerische Parteien die Sevennischen Inspiranten in England, Deutschland und in der Schweiz auf. Die Glieder der Brüdergemeinde (Zinzendorf) und der Methodisten in England (Wesley und Whitefield) erhielten von ihren Gegnern oft genug den Namen: Ketzerparteien; ebenso die Swedenborgianer und Abrahamiten.

Die römisch-catholische Kirche verfolgte hauptsächlich die Camisarden oder schwärmerischen Hugenotten in den Sevennen als Ketzer.

In der griechisch-catholischen Kirche befestigten sich die Raskolniks, Duchoborzen und Starodubowzen als besondere, für sich stehende Religionsparteien.

Im neunzehnten Jahrhundert entstanden in England neue Methodisten, in Holland die Gesellschaft *Christo sacrum*, im Würtembergischen die Hofmannianer, in Frankreich die St. Simonianer u. s. w. Leider hat man bei dem jetzigen Streben, mystische Ansichten zu verbreiten, Conventikel zu stiften, besonders für Deutschland sehr zu fürchten, daß die nächste Zukunft neue separatistische, vom schwärmerischen Geiste getriebene Parteien hervorbringen werde.

Ich rede nun von der Art und Weise, wie die rechtgläubigen Lehrer der Kirche gegen die Ketzer auftraten und die Behauptungen derselben zu vernichten suchten.

Das Wort αἵρεσις (Ketzerei) war kein Scheltwort oder Zuname von übler Bedeutung in dem apostolischen Zeitalter; es wurde eben so wenig, wie es späterhin so oft geschah, muthwillig und ohne Unterschied von der christlichen Partei Irrenden beigelegt, sondern die

Apostel und deren wahre Nachfolger, welche den Geist der Religion Jesu aufgefaßt hatten, verstanden unter demselben eine freiwillige, entweder leichtsinnige oder wohl überlegte Absonderung von dem wahren Christenthum zu einem ungöttlichen Wesen, und nur denjenigen, die in dieser Absonderung ihr letztes Ziel fanden, legten sie eine Häresie bei. Scheltworte, Verdammungen und Verfluchungen, wie sie der heilige Vater zu Rom, als vorgeblicher Nachfolger des Apostels Petrus, ausgesprochen hat und die uns noch klar vorliegen, kannten die Apostel nicht; sie hielten sie mit dem Geiste des Christenthums für unverträglich.

Paulus setzt die αἱρεσεις, Häresien, dem Glauben der rechtschaffenen und bewährten Christen entgegen (1. Cor. 11, 19), und Galat. 5, 20 heißt es: Einleuchten kann es, was Aeußerungen der sinnlichen Natur sind ——: διχοστασιαι d. i. Spaltungen und αἱρεσεις, die daraus hervorgehenden Parteien. An andern Stellen spricht Paulus von Widersachern der Wahrheit, von Untüchtigen zum Glauben u. s. w. Als solche erkannten die Apostel vorzüglich die, welchen der Weg der Gerechtigkeit in der Erkenntniß Jesu geoffenbart war, welche das heilige Gebot Gottes angenommen hatten, auf dem richtigen Wege gegangen waren, aber diesen wieder verlassen hatten und dem Irrthum folgten (2. Petri 2, 20. 21); die, welche Gott und Christum verleugneten (Jud. 4), nicht wissen wollten, wie sie erkauft habe, die Gnade Gottes mit Muthwillen und Sicherheit mißbrauchten, aus Begierde nach Gewinn mit Erdichtungen ihre Nebenmenschen an sich brachten, Nichts sagende Worte redeten, von Hochmuth und Ehrgeiz getrieben wurden, fleischlich in den Begierden der Befleckung wandelten, von ihren Liebesmählern prahlten, Augen voll Ehebruchs hatten, Andere durch Unzucht zur Lust reizten (s. 2. Petri das ganze 2te Cap.; Brief Judä, 2. Timoth. 3, (2—20).

Um die Irrenden von ihren falschen Ansichten zu befreien, Andere zu bewahren, denselben anzuhängen — um diesen Zweck zu erreichen, finden wir nicht, daß die Apostel und deren nächste Schüler Verfolgungen, Verjagungen, Züchtigungen, Vertilgung oder andere Gewaltthätigkeiten angewendet hätten, sondern sie ermahnten durch Wort und That zur Prüfung, warnten die Fehlenden, ermunterten für diese zu beten, sich selbst in der Liebe Gottes (Jud. 21) zu behalten, Einiger sich zu erbarmen, Andere in Furcht zu erhalten, nicht jene selbst, sondern nur die Befleckung zu hassen (Jud. 22, 23). Wenn ein Häretiker (αἱρετικος ἀνθρωπος, Titus 3, 10) ein und abermal ermahnt ist, sagt Paulus, so soll man ihn meiden; ein solcher Verkehrter sündigt und verurtheilt sich selbst. Alle thörichte Fragen aber, aller Zank und Streit soll gemieden werden, als unnütz und eitel.

Im zweiten und dritten Jahrh. ließ man es noch dabei, einen

Häretiker nur zu meiden. Durch seine Glaubenslehre und seinen Lebenswandel hatte sich zwar der Häretiker schon selbst von der Gemeinschaft der Christen abgesondert, er wurde aber auch aus derselben ausgeschieden, um ihm selbst (und Andern zur Warnung) zu erkennen zu geben, was für ein schweres Vergehen es sei, Häresie zu machen. Dabei machte man schon den Grundsatz, quod extra ecclesiam nulla sit salus, geltend (s. Kirche, in der Bedeutung catholisch). Doch diese Ausschließung geschah nicht mit besondern Ceremonien, ebensowenig mit feierlichen Verbannungen oder Verfluchungen. Dagegen verfuhr man mit einer gewissen Strenge gegen die Häretiker, wenn sie ihre Wiederaufnahme in die Gemeinde der Christen wünschten. Sie mußten ihre Sündhaftigkeit vor der Gemeinde bekennen und gewisse Grade der Buße übernehmen (s. Buße). Waren diese überstanden, so wurden die Häretiker, nachdem Gebete von der Gemeinde für sie verrichtet worden waren, durch Auflegung der Hände und endlich durch Zulassung zum Genusse des Abendmahles des kirchlichen Friedens wieder theilhaftig gemacht. Mit Schwierigkeit war dagegen die Wiederaufnahme in die Kirche bei denjenigen verknüpft, welche von Neuem in Häresien zurückfielen; in manchen Kirchen wurden solche Verbrecher gar nicht wieder aufgenommen, in anderen nur nach einer hinlänglichen Prüfung und Bestehung einer schwereren Buße, als die frühere war.

Anders gestaltete sich das Verfahren gegen die Ketzer seit dem vierten Jahrhundert, als Constantin das Christenthum angenommen hatte. Jetzt erließen Kirche und Staat scharfe Gesetze gegen die Häretiker. Bürgerliche Strafen verfolgten sie mit den kirchlichen, ihre Schriften wurden verbrannt, sie selbst feierlich gebannt, ja sogar mit dem Tode bestraft, selbst nach dem Tode noch verdammt. Das erste Beispiel eines an einem Ketzer vollzogenen Todesurtheiles traf den Ketzer Priscillian (389. s. d.). Zwar wurde dieses Verfahren allgemein gemißbilligt und mit Abscheu aufgenommen, doch man behielt es in der folgenden Zeit bei, als ein Mittel, recht kräftig den Häresien entgegenwirken zu können. Bekanntlich machte die römische Kirche einen sehr häufigen Gebrauch von demselben. Zugleich fing man auch an, Schriften, welche den Vätern heterodox schienen, als ketzerisch zu brandmarken und Rechtgläubige vor dem Lesen derselben zu warnen. Damit legte man den Grund zu dem in der catholischen Kirche gebräuchlichen Index (s. d.). Jetzt wurde ein feierliches Anathema über die Ketzer ausgesprochen; die Kirchenversammlung zu Nicäa sprach den Bann aus über alle die, welche anders lehren würden, als in den Canonen die Glaubenslehre dargestellt sei. Mit einem Gebannten Umgang zu haben, war gleichfalls, bei Strafe des Bannes, verboten; starb ein solcher, so fand bei seinem Begräbnisse keine kirchliche Ceremonie Statt. Die Zeit der Buße dessen, der die Wiederaufnahme in die

Kirchengemeinschaft suchte, war jetzt noch in den verschiedenen Kirchen auch verschieden. Die illiberitanische Kirchenversammlung verordnete eine zehnjährige Bußzeit, die agdensische bestimmte sie auf drei Jahre, die epaonesische auf zwei Jahre. Die Uebernahme kirchlicher Strafen, ein aufrichtiges Sündenbekenntniß, Verfluchungen der früher angenommenen Irrthümer mußte der Wiederaufnahme selbst vorangehen.

Die wichtigsten Gesetze, welche die christlichen Kaiser seit Constantin's Regierung gegen die Ketzer erließen, finden sich im Codex theodosianus, unter dem Titel de haereticis. Alle Ketzer wurden für unehrlich erklärt, von allen Aemtern ausgeschlossen, für unfähig gehalten, ein Testament zu machen, oder Vermächtnisse anzunehmen; den Kindern wurde, wenn ihre ketzerischen Eltern nicht zur rechtgläubigen Kirche zurücktraten, das Erbtheil versagt. Es wurde ferner die Sitte, Schriften der Ketzer zu verbrennen, gesetzlich bestätigt, und durch ein Gesetz befohlen, Ketzer vor ihrer Verbannung mit leiblichen Strafen zu belegen.

Als sich um die Zeit des Mittelalters die Macht der Geistlichkeit furchtbar entwickelt hatte, so daß diese selbst über die Throne gebot, so mußten auch die Fürsten in den verschiedenen Ländern ähnliche Gesetze gegen Ketzer entweder neu geben, oder von Neuem bestätigen. Die Päpste ließen Kreuzzüge gegen Ketzer predigen, versagten diesen ein christliches Begräbniß (s. d.), sprachen die fürchterlichsten Verfluchungen über sie aus, errichteten ein Ketzergericht, die Inquisition, welche mit barbarischer Grausamkeit gegen die Heterodoxen verfuhr und sie gewöhnlich verbrennen ließ, ja sie stellten es als ein besonderes Verdienst auf, einen der Ketzerei Verdächtigen zu tödten. Aufrichtiges Sündenbekenntniß, unbedingte Uebernahme der kirchlichen Strafen, als Wallfahrten, Almosengeben, Fasten, Beten u. s. w., und blinder Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl waren allein die Mittel, welche einem Gebannten die Wiederaufnahme in die Kirche bewirken — ihn zu einem Rechtgläubigen machen konnten!! Auf ähnliche Weise verfuhr man auch in der folgenden Zeit gegen die Ketzer.

Als die Reformation schon begonnen hatte und nach vielen Ländern hin verbreitet war, genehmigte der heilige Stuhl zu Rom das Entstehen einer Gesellschaft, welche als einzigen Zweck die Ausbreitung des catholischen Glaubens und damit die Unterdrückung der Ketzer, besonders der Protestanten, vor Augen hatte, — die Jesuiten; und in der That, die Glieder dieser Gesellschaft wurden auch das stehende Heer der Päpste zur Bekämpfung der Ketzereien, von deren Wirken in unserer Zeit die römische Kirche wieder viel zu gewinnen hofft. Aus der ganzen Ketzergeschichte geht übrigens hervor, daß die catholische Kirche hauptsächlich drei Mittel anwendete,

Ketzer und Ketzereien zu vertilgen: Den Index, die Inquisition und den Jesuitismus (s. diese Artikel).

Ueber die Entstehung des Wortes „Ketzer" s. den Artikel: Catharen.

Ketzergericht, s. Inquisition.

Ketzertaufe, Streit über diese, s. Novatianer, Stephanus I., Taufe.

Khadijah heißt die erste Gemahlin des Propheten Muhamed. Die Ausleger berichten bei Erwähnung ihres Namens, daß sie eine von den vier vollkommenen Weibern gewesen sei. Muhamed nämlich soll gesagt haben, daß unter den Männern wohl viele vollkommen gewesen wären, unter den Weibern aber hätten nur Asia, die Gattin des Pharao, Tochter des Mozahem, Maria, die Tochter des Imram, von der es heißt, daß Gott seinen Geist in ihren Leib eingehaucht habe, Khadijah und Fatima, Tochter Muhamed's — die Vollkommenheit erlangt. (Sure 66 am Schlusse.)

Khantala, Ebn Safwan oder Handha, ist der Name eines Mannes, welcher als Prophet unter einem heidnischen Stamme der Araber, unter den Thamuditen, auftrat. Er wurde nicht gehört, ja sogar getödtet. Diese Unfolgsamkeit zog dem Stamme, wie erzählt wird, die Vertilgung von Gott zu. S. Thamuditen.

Kharejiten, d. i. die Abtrünnigen. Diesen Namen erhielten diejenigen Araber, welche vom Ali, unter dessen Befehl sie gegen seinen Feind Moawigah in der Schlacht von Suffein gekämpft hatten, abfielen, weil er, nachdem sie ihn zum Chalifen erwählt und eingesetzt hatten, die Entscheidung seines Rechtes zum Chalifat noch besondern Schiedsrichtern unterwarf. Sie behaupteten, das Urtheil hierüber komme nur Gott allein zu, denn das Chalifat betreffe die Religion Gottes. Daher heißen sie auch Mohakkemiten oder Judiciarier. Weil Ali an das Urtheil von Menschen appellirte, so erklärten sie ihn, unter Verwünschungen, für einen Ungläubigen. Außerdem behaupteten sie, daß jeder fromme und gerechte Mensch, der mit den nöthigen Fähigkeiten versehen sey, zur Würde eines Imam (s. d.) erhoben werden könne; es sei nicht nöthig, daß hierzu jedesmal ein Glied aus dem Stamme der Koreisch oder ein Freigelassener gewählt werden müsse.

Die Kharejiten traten im 37. Jahre der Hejra auf, wurden aber schon im 38. vom Ali gänzlich aufgerieben. Einige von ihnen sollen der Vernichtung entronnen sein. Zwei Flüchtlinge, wird erzählt, wären nach Omam, zwei nach Kerman, zwei nach Sejestan, zwei nach Mesopotamien und einer nach Tel Mawrum geflohen; hier hätten sie ihre Lehren ausgebreitet, und selbst bis auf die neuere Zeit finden sich Anhänger derselben. Uebrigens gab es mehrere Parteien unter diesen Abtrünnigen; alle stimmten indeß in der Nichtanerken-

nung Ali's überein, behauptend, daß ſich die Gläubigen dem Imam, wenn er das Geſetz übertrete, widerſetzen und jeden groben Sünder für einen Ungläubigen halten müßten. Ihnen ſtanden beſonders die Schiiten entgegen.

Kharfeſter iſt in den Zendbüchern der allgemeine Name für Geſchöpfe Ahriman's, von Menſchen und Thieren. Erſtere heißen auch wohl Kharfeſtermenſchen. Unter dieſen werden z. B. hartnäckige Gegner des unbezweifelt wahren Geſetzes, Räuber, Magiker, alle die, welche ſo handeln, daß ihr Thun ſie nicht über die Brücke Tſchinevad gehen läßt u. ſ. w. verſtanden; ſie alle müſſen aus der Geſellſchaft der Mazdeiesnans oder Ormuzddiener entfernt werden; — unter den Thieren gehören hierher: Tiger, Wölfe, Scorpionen, Ameiſen und ähnliche Geſchöpfe. Dieſe Thiere ſollen die Erde verheeren, indem ſie ſie untergraben; daher ſoll es auch ein beſonderes Verdienſt ſein, ſie zu tödten. Beim Tödten derſelben ſoll Nereng — (d. i. eigentlich die Kraft — ein Gebet, welches wegen ſeiner kraftvollen Wirkung dieſen Namen führt) — im Monate Eſpendarmad, an dem Tage, welcher ebenſo heißt, gebetet werden. Der Nereng beim Tödten der Kharfeſter heißt: Im Namen des ſtarken, lebendig regſamen Feriduns binde ich den Giftausfluß und die Kehle der Kharfeſter. Ormuzd ſei mir zu Hilfe und Schutz! Dieſer Afergan werde aufgenommen! Ja dieß geſchehe! Seine Geſundheit werde mir zu Theil, daß ich die Dew ſchlage, ſie überwinde mit Uebermacht; daß die Sünden ſchwinden und gute Thaten freudig geſchehen.

Ein ähnlicher Nereng wird von den Parſen beim Anlegen des Koſti (ſ. d.) gebetet. Es beginnt mit den Worten: König Ormuzd! laß Ahriman und die Dew nicht mehr ſein. Halte ihn entfernt! er werde geſchlagen und zerſchmettert. Laß die Dew und Darudj, Magiker und Darvand, welche Blindheit, Taubheit und Kraftloſigkeit verurſachen — laß die Feinde der Reinen zerſchlagen und zerſchmettert werden. Laß dieſe grundargen Könige nicht mehr ſein! Der Feind ſei ohnmächtig; er und ſein Name werde vernichtet!

Khawla, bint Thalaba, iſt der Name einer für die muhamedaniſche Religionsgeſchichte merkwürdigen Frau. Sie war die Gattin Aws, Sohnes al Samats, und von dieſem mit der Formel — „du biſt mir, wie der Rücken meiner Mutter" — eine Scheidungsformel, welche unter den Arabern in der ſogenannten Zeit der Finſterniß, d. h. vor dem Bekanntwerden der Offenbarungen Muhamed's, ſehr gewöhnlich war — verſtoßen worden. Dieſe Formel ſprach der Mann aus, wenn er gerade nicht Luſt hatte, ſeine Frau gänzlich aus ſeinem Hauſe zu entlaſſen, oder ſie doch nicht wieder zu heirathen. Er enthielt ſich dann alles ehelichen Umgan-

ges mit ihr und betrachtete sie in jeder Hinsicht als Mutter. Eben so benahmen sich die Anverwandten gegen sie.

Khawla begab sich nun zum Muhamed, um ihn zu fragen, ob sie zur strengen Trennung des ehelichen Umganges verpflichtet sei? Muhamed antwortete bejahend. Im Schmerze hierüber begab sie sich nach Hause und klagte Gott, im Gebet, ihr Schicksal. Er erhörte sie, wie erzählt wird, indem er folgende Worte der Sure 58, die für alle Gläubige nun geltend wurden, offenbarte: Diejenigen, die sich von ihren Weibern scheiden und zu erkennen geben, daß sie solche künftig als ihre Mütter betrachten wollen (— die also obenerwähnte Scheidungsformel aussprechen —) sollen wissen, daß diese nicht ihre Mütter sind. Nur diese sind ihre Mütter, welche sie geboren haben. Es soll Jedem erlaubt sein, sein Weib wieder anzunehmen, wenn er auch jene Worte ausgesprochen hat, nur soll er dann verbunden sein (wie in Sure 58 weiter befohlen wird), einen Gefangenen zu befreien, ehe er sein wieder angenommenes Weib berührt; kann er keinen Gefangenen loskaufen, so soll er die zwei folgenden Monate hindurch zur Büßung fasten, und kann er diese Fasten nicht halten, so soll er 60 arme Leute speisen.

Khedr, al, wird von den Auslegern der muhamedanischen Religionslehre als der Name eines Propheten, besonders bei Erklärung der Sure 18 des Kor., angeführt. Moses, erzählen sie, habe einst dem Volke gepredigt. In Verwunderung über seine Beredsamkeit und Weisheit fragte es ihn, ob außer ihm noch Jemand auf Erden sei, der weiser wäre, als er? Er antwortete: Nein. Darauf habe Gott ihn an seine Anmaßung strafend erinnert und gesagt, daß der Prophet al Khedr doch weiser sei, als er; wolle er diesen kennen lernen, so möge er zu dem Felsen gehen, bei welchem zwei Meere zusammenfließen, einen Korb mit einem Fische mit sich nehmen, da, wo er den Fisch vermissen werde, werde er den Propheten finden. Im Koran Sure 18 heißt es nun weiter: Als sie (Moses und sein Diener) beim Zusammenflusse der Meere (d. i. bei dem persischen und griechischen Meere) anlangten, vergaßen sie den Fisch, und dieser begab sich wunderbarer Weise in das Meer. Hungrig und abgemattet von der Reise verlangte Moses nach einem Mittagsmahle. Sein Diener erinnerte ihn an das Ereigniß mit dem Fische, worauf er antwortete: „Dieses ist, was wir gesucht haben.“ Sie begaben sich zum Felsen, und hier fanden sie, wie der Koran sagt, „einen von unseren Knechten, dem wir Gnade verliehen und Weisheit gelehrt hatten.“ Nach der allgemeinen Annahme war dieser Knecht der Prophet al Khedr, von dem die Muhamedaner behaupten, daß er durch die Seelenwanderung durch Phineas und Elias gekommen sei; oft identificiren sie ihn mit beiden. Auch die Juden glaubten, Phineas sei der Elias gewesen. Andere Ausleger behaupten dagegen, al Khedr's wahrer Name sei Ba-

lya Ebn Malcan gewesen, er selbst habe zur Zeit Mosis gelebt. Er soll den Brunnen des Lebens erfunden, aus demselben getrunken haben und dadurch unsterblich geworden sein.

Moses bat hierauf, wie der Koran weiter sagt, al Khedr um Unterricht, den er auch, unter der Bedingung, in jedem Stücke gehorsam zu sein, erhielt. Als aber der Lehrer ein Schiff schadhaft machte, wie es schien, ohne Ursache, so wollte der Schüler nach dem Grunde solcher Handlung fragen. Er erhielt eine Erinnerung und entschuldigte sich damit, das Versprechen vergessen zu haben. Darauf tödtete jener, als sie weiter gegangen waren, einen Jüngling. Diese That reizte den Moses; von Neuem frug er, warum solches geschehe? Auf eine abermalige Erinnerung sagte nun al Khedr zu Moses, „daß es ihm verboten sein solle, weiter als Begleiter bei ihm zu sein, wenn er wieder nach Etwas frage.“ Der Koran berichtet uns nun in derselben Sure, daß der Prophet noch Alles dem Moses erklärt und eröffnet habe, daß er, durch Gottes Regierung dazu genöthigt, auf diese Weise hätte handeln müssen. Jenes Schiff habe er unbrauchbar gemacht, weil ein König alle Schiffe in gutem Zustande wegnehmen wolle; den Jüngling habe er getödtet, weil er ungläubig und zu befürchten gewesen sei, daß seine Eltern dessen Bosheit und Undankbarkeit ertragen müßten. Hierauf theilte er seinem Schüler noch andere Lehren mit, welche sich bis zum Schlusse der Sure hinziehen.

Rhei, d. i. eigentlich Wasser des Lebens. Diese Benennung ist ein von den Arabern entlehntes Wort, welches mit dem hebräischen חי lebendig, zusammenstimmt und im Buche Bun-Dehesch der Zendbücher das Wasser des Lebens bedeutet, welches Ormuzd noch vor der Schöpfung Kaïomorts geschaffen und dem Körper dieses Lichtglanz und Jugend gegeben haben soll.

Rherehe heißt in den Zendbüchern diejenige Sünde, welche darin besteht, daß ein Parse einen Menschen so verwundet, daß die Wunde erst nach drei Tagen heilt.

Rhetudas heißt bei den Parsen die Ehe unter nahen Blutsverwandten, vorzugsweise unter Geschwisterkindern. Eine solche Ehe gilt als sehr verdienstlich und gehört sogar zu einer genauen Vollziehung des Gesetzes. Im Izeschne Ha 20 heißt es: Wer in Khetudas lebt, ist Behescht würdig und wird Alles im Ueberflusse haben, und Ha 50: Khetudas ist der Weg zum Segen.

Rhevezo heißt in den Zendbüchern im Allgemeinen die faule und unreine Ausdünstung des Körpers, insbesondere aber der Dew, welcher einen todten Menschen besitzt.

Rhiveh heißt in den Zendbüchern der Dew, welcher Feuer, Wasser, Erde, Thiere und Bäume anzugreifen und zu schlagen versucht.

Rhneante heißt im Buche Vendidad, Fargard 1 des Zend-

Aveſta, der 9te Beheſcht ähnlicher Art — ein Ort des Ueberfluſſes, von Ormuzd geſchaffen, an welchem, wie weiter erwähnt wird, Peetiare Ahriman eine That vollbrachte, die den Uebergang über Tſchinevad unmöglich macht — die Sünde wider die Natur.

Rhor heißt in den Zendbüchern diejenige Sünde, welche darin beſteht, daß Jemand einen Menſchen von hintenzu grauſam ſchlägt und Blut vergießt. Mit Riemenſtreichen ſoll ein ſolcher Menſch gezüchtigt werden und, wenn er ſeine Sünde nicht anerkennt, dieſſeits der Brücke Tſchinevad bleiben, d. h. wie Tanafur gelten.

Rhordad iſt der Name des 6ten Amſchaspand (ſ. d.), der dem 3ten Monate des Jahres und dem 6ten Tage dieſes Namens vorſteht. Er iſt Helfer und Geber des Verſtandes, wie der Weisheit, König der Reinigkeit und Größe, herzrein und himmliſch. In den Jeſcht Sades 25 heißt er König der Jahre, Monate, Tage und Zeiten. Zum Heil der Menſchen iſt er mit den übrigen Amſchaspand geſchaffen. Leben jene in Reinheit und Ehre, in Heiligkeit und Wohlthun, ſo wird er reines und heiliges Waſſer auf der Erde fließen laſſen. Der Dew Peetiare (Ahriman) wird Nichts verunreinigen dürfen; er gibt angenehme Dinge zur Speiſe. Wird er angerufen, ſo ſchlägt er die Dew, ihn unterſtützen dabei alle Feinde derſelben, beſonders Taſchter, und die Feinde der Dew des Geizes; ſie ſind ſeine Hamkar.

Der Tag Khordad wird übrigens von den Parſen als ein hohes Feſt gefeiert, weil Guſtaſp an demſelben das Geſetz empfing (ſ. Kaſchmer) und die Todten an dieſem auferſtehen ſollen.

Khoſchnumen heißt bei den Parſen ein ſehr kurzes Gebet, welches die wichtigſten Eigenſchaften desjenigen rühmt, an den es gerichtet iſt. Koſchnumen theilt ſich in das große und kleine. Jenes enthält, nach Angabe jeder Eigenſchaft, die Worte: Ich bringe dir Izeſchne; bei dieſem werden genannte Worte nur einmal, beim Schluſſe der Lobpreiſungen der Attribute, geſprochen. Dieſes Gebet wird beim Anfange jedes heiligen Dienſtes zuerſt hergeſagt. Nicht unpaſſend kann es mit unſeren Collecten verglichen werden.

Khozaiten (Khozaa) iſt der Name eines Stammes unter den alten Arabern, deſſen Glieder die Engel für Töchter Gottes hielten und hauptſächlich das weibliche Weſen Manah (ſ. d.) als eine ſolche Tochter verehrten. Neben dieſer wurden al Uzza (beſonders vom Stamme Kenanah) und Allat (beſonders vom Stamme Tayef) am meiſten angebetet. Die Stelle des Kor. in Sure 21: Sie ſprechen: Der Barmherzige hat Kinder gezeugt und die Engel ſind ſeine Töchter — dieſe Stelle bezieht ſich nach den Auslegern auf die Khozaiten. In den darauf folgenden Worten werden ſie belehrt, daß die Engel Gottes Diener ſeien, und namentlich heißt es: Sie

kommen Gott in keinem Stücke zuvor, sie vollziehen nur seine Befehle — sie zittern aus Furcht vor ihm (s. auch Engel).

Khru heißt in den Zendbüchern ein Dew, der hart und grausam ist.

Khunnerets heißt einer der 7 Keschvar (s. d.), der mitten unter den übrigen 6 liegt. Khunnerets ist gerade der Keschvar, in welchen Ormuzd Alles gelegt hat, was im höchsten Grade rein ist. Seit Anbeginn suchte ihn Ahriman zu zerstören, weil er wußte, daß jener Ort das Vaterland der Kean (Kaïomorts u. s. Nachkommen) sein, daß das reine Gesetz vom Ized Serosch hier gegeben, daß es in die übrigen Keschvar gelangen, daß Sosiosch hier geboren werden würde, der ihn ohnmächtig machen, die Auferweckung der Todten und die Wiederherstellung der Leiber bewirken werde. Hier ist gesunde Wohnung für die Heerden, und alle Bäume finden sich daselbst. Khunnerets wird, nach dem Buche Izeschne, vom Ized Serosch geschützt; nach Bun-Dehesch ist Zoroaster Oberster daselbst.

Kilian, ein Schüler Columban's, von Geburt ein Irländer, lebte und wirkte in der 2ten Hälfte des 7ten Jahrhunderts. Merkwürdig ist er durch seine Bekehrungsversuche unter den Deutschen geworden. Mit Genehmigung des apostolischen Stuhles und wirksam von demselben unterstützt trat er als Apostel unter den Franken, Westphalen, Baiern und Schwaben auf, wurde Bischof von Würzburg und gründete mehrere Kirchen in Abhängigkeit von Rom. In seinem Streben, das Christenthum zu verbreiten, fand er seinen Tod bei Würzburg, 689. Er wurde zum Schutzheiligen des Bisthums Würzburg erhoben; der erste Bischof daselbst, Burchard, ließ ihm zu Ehren eine Kirche erbauen und in dieser seine Gebeine als Reliquien aufbewahren.

Kimchi, David; sein Vater hieß mit dem Vornamen Joseph. Beide, Vater und Sohn, sind zwei berühmte Rabbinen, welche sich als Polemiker gegen das Christenthum (Letzterer noch besonders durch seine grammatischen Erklärungen, mit welchen er historische und dogmatische Streitfragen verbindet) berühmt gemacht haben. Sie lebten in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts. Im polemischen Eifer gegen die Christen nennt sie David Kimchi מינים, Ketzer, ja er belegt sie, weil sie das Bild Christi anbeten, mit dem Namen Götzendiener. Er versteht unter Edom die Hauptstadt der Christenheit, Rom, welches zerstört werden müsse, die deutschen Christen nennt er Nachkommen der Canaaniter und behauptet, daß sie schon deßwegen gehaßt werden müßten u. s. w. Besonders berühmt ist sein Commentar zu der prophetischen Schrift des Jesaias.

Kinder-Communion, s. Abendmahl.

Kinder, Fest der unschuldigen, festum infant. innocen-

tium; dieses Fest wird von der catholischen Kirche den 28. December gefeiert. Es war schon in der alten Kirche eingeführt, wie von Irenäus (haeres. 3, 18), Cyprian (epist. 56) und Origenes (hom. 5) erwähnt wird. Man celebrirte dieses Fest zum Andenken an die angeblich ersten Märtyrer der Wahrheit — an den Tod jener Kinder, die Herodes, wie die evangelische Geschichte Matth. 2, 16 erzählt, tödten ließ; vergl. auch Art. Feste.

Kindertaufe, s. Taufe.

Kirche, Bedeutungen des Wortes. Ueber die Herleitung des deutschen Wortes Kirche sind die Ansichten verschieden. Einige deriviren es vom griechischen κυριακη (sc. οικια), einem Prädicate, welches man den öffentlichen Versammlungshäusern beigelegt habe, Andere von kühren; Andere verwerfen Beides und leiten es ab von Kyrie — einem Worte, welches theils in der alten Litanei, theils in dem alten Hymnus gefunden werde, welchen man beim Anfange des Gottesdienstes sang, und das erste Wort gewesen sein soll, welches der convertirte Deutsche im Gotteshause gehört habe. Diese Ableitung hat ebensoviel Wahrscheinlichkeit für sich, als die vom griechischen το κυριακον; gewiß aber ist die Herleitung des Wortes aus dem Griechischen am richtigsten; der griechische Stamm wenigstens läßt sich nicht allein in allen deutschen Dialecten, sondern auch bei den von Griechenland aus bekehrten Slaven nachweisen.

Das Wort ἐκκλησια (Kirche), (dem das hebr. קָהָל — jede Volksmenge, insbesondere das israelitische Volk, oder dessen Versammlung zu gottesdienstlichen Zwecken — entspricht), hat ursprünglich nur eine historische Bedeutung. Es wird im Allgemeinen zur Bezeichnung des jüdischen Volkes, von seinen Versammlungen und von jedem größeren Vereine gebraucht, im Besondern aber drückt es, mit Beziehung auf die Bekenner der Religion Jesu, aus: 1) Die Gesammtheit aller derer, welche an Christum, als Heiland der Welt, glauben; die Christen in einem Theile eines Landes oder einer Provinz; die christlichen Gemeinden in einzelnen Städten oder anderen Oertern; 2) die Gemeinden selbst, insofern sie sich zu religiösen Zwecken versammelt haben, gleich dem griechischen συναγωγη, ἐκκλησια. Bisweilen hat letzteres Wort im N. T. noch eine nähere Bezeichnung, z. B. θεου, χριστου; dadurch wird der allgemeinste historische Begriff gebildet, und ἐκκλησια, Kirche, drückt dann aus: Die Menge derer, welche an Jesum, den Messias, glauben und durch ihn der Verehrung Gottes geweiht sind.

Tropisch sind die Namen des N. T.: οικος θεου, χριστου (ähnlich dem hebr. קְהַל יְהוָה), το σωμα, der Leib Christi, ναος θεου, Tempel Gottes, ἡ βασιλεια u. s. w.

Die einzelnen christlichen Gemeinden zusammengenommen bil-

deten die Kirche, und sie hieß, insofern sie sich über das ganze römische Reich (καθ'ὅλης της οἰκουμενης) erstreckte, eigentlich die allgemeine oder catholische.

Christus selbst constituirte während seines Wirkens keine kirchliche Gesellschaft, und in den apostolischen Schriften findet sich durchaus keine Aeußerung, daß die Verehrer Jesu in einen besonderen Verein, gleich der Verbindung Vieler zu einem Staate, zusammentreten sollten. Daher ist auch den apostolischen Schriften die Idee einer Kirche, im eigentlichen Sinne, fremd; Christus und sie blieben in Gemeinschaft der Juden. Die Apostel kennen nur religiöse Vereine der Christen, welche in einem Hause zu gottesdienstlichen Zwecken zusammenkamen; mit andern ähnlichen Gesellschaften derselben waren sie nur insoweit verbunden, als diese ebenfalls die Religion Jesu bekannten und gegenseitig in christlicher Liebe lebten. Der Ausdruck σωμα im N. T., durch welchen die Christen als Ein Körper bezeichnet werden, drückt keineswegs aus, daß sich die Christen zu Einer großen geistlichen Gesellschaft vereinigen sollten, sondern daß sie Alle Einen Glauben, Ein Bekenntniß, Eine Hoffnung hätten, und darum in Liebe und Einigkeit mit einander leben sollten.

Da indeß das Christenthum die mosaische Religionsverfassung für aufgehoben erklärte, da Christus zu Symbolen seiner Bekenner die Taufe (als Einweihungsfeier) und das Abendmahl (als das Passah einer neuen Religionsverfassung) aufstellte. da er forderte, daß die, welche seinen Namen tragen würden, den Glauben an den einigen, wahren Gott und an ihn, den Messias, zum Bekenntnisse haben sollten, so mußten natürlich die Christen von den Juden getrennt werden und sich zu einer besondern Religionsgesellschaft constituiren. In den größern Städten, wo das Christenthum aufgenommen wurde, bildeten sich Kreise von Bekennern desselben, welche in eigenen Versammlungsörtern zu religiösen Zwecken zusammenkamen und die Feierlichkeiten vollzogen, durch welche sie sich von Juden und Heiden unterschieden. Aus diesen kleinen Kreisen bildeten sich allmälig Gemeinden, die durch die Thätigkeit der Apostel, besonders des Paulus, eine bestimmte Gestalt und Festigkeit erhielten. Sie Alle bildeten nur Eine Kirche, die indeß in keiner andern näheren Verbindung mit einander stand, als die war, welche ihr gemeinschaftlicher Glaube, christliches Wohlwollen und christliche Liebe gab. Ihre Existenz sicherten die Apostel durch Anstellung von Gemeindedienern, Bischöfen, Diaconen, Presbyteren, welche die Aufsicht über die Gemeindeglieder und die Zusammenkünfte führten.

Allmälig aber wurde die Verbindung unter den christlichen Gemeinden enger geknüpft, und es entwickelte sich hieraus der Begriff einer allgemeinen oder catholischen Kirche. Aus den größern Städten verbreitete sich das Christenthum in die benachbarten Gegenden, die Gemeinden, welche hier entstanden, richteten sich in Lehre und Gebräu-

chen nach den Kirchen, die sie als Mutterkirchen (Metropolitankirchen) verehrten, fragten diese um Rath in wichtigen Angelenheiten, erkannten ihre Urtheile und Bestimmungen als entscheidend an und erhielten von diesen Mittheilungen apostolischer Schriften, und dadurch wurde eine Uebereinstimmung, eine Allgemeinheit der Lehre und des Glaubens herbeigeführt, und ein besonderes Gewicht legte man darauf, gerade mit denjenigen Gemeinden zu harmoniren, welche von den Aposteln selbst gestiftet sein sollten, weil man meinte, nur hier das ächte Christenthum zu finden. Wer sich daher von diesen trennte, von dem glaubte man, daß er der Häresie sich schuldig machte; schon die ältesten Kirchenlehrer warnten daher ernstlich, von der allgemeinen Lehre abzuweichen, und behaupteten, daß nur das Wahrheit habe, was mit derselben und den von den Aposteln gegründeten Kirchen übereinstimme; was beiden entgegen sei, solle der Christ als Lüge betrachten (so lehrte Irenäus, Tertullian, Clemens Alex.). Vorzüglich stark hob Cyprian (in seinem Buche de unitate ecclesiae) die Lehre von Einer catholischen Kirche und der Nothwendigkeit, mit derselben in Gemeinschaft zu stehen, heraus und schilderte den Zustand derer, welche nicht zu dieser gehörten, als den unglücklichsten und verderblichsten, in welchen nur ein Mensch treten könnte. Wer sich von der allgemeinen oder catholischen Kirche trennt, lehrte er, trennt sich auch von der Verheißung des Evangeliums; er ist ausgeschlossen von den Belohnungen Christi; er ist ein Unheiliger, ein Feind und kann Gott nicht zum Vater haben.

Dadurch wurde die Idee, daß in der catholischen oder allgemeinen Kirche nur allein das Heil sei, daß sie allein selig mache (wie Origenes auch sagte in Jes. Nav. Hom. III: extra hanc domum, i. e. extra ecclesiam nemo salvatur), befestigt, immer weiter verbreitet und als Glaubenslehre in die Bekenntnisse der Concilien aufgenommen (s. Donatisten). Auf dem Concil zu Carthago 401 wurde es als ein Hauptgrundsatz ausgesprochen, quod extra ecclesiam nulla sit salus. Arius sprach sie schon aus in dem Glaubensbekenntnisse, welches er dem Kaiser Constantin überreichte, und das zweite allgemeine Concil zu Constantinopel (im Jahre 381 gehalten) erwähnte ausdrücklich den Glauben εἰς μιαν ἁγιαν καθολικην και ἀποστολικην ἐκκλησιαν.

Die Verschiedenheit der Ansichten vom Christenthum und die verschiedenen Auslegungen der h. Schrift, als der Quelle desselben, führten indeß sehr bald manche Verschiedenheiten in Glauben, Lehre und Leitung unter den Christen herbei, welche zur Entstehung besonderer kirchlicher Gemeinden Veranlassung gaben, deren Glieder (wenn sie, als ein Körper, in eine enge und feste Verbindung traten, ein Glaubensbekenntniß aufstellten und eine bestimmten kirchliche Verfassung annahmen) Particularkirchen constituirten. Als die Stammkirche aller Particularkirchen hat man die griechische Kirche anzu-

sehen; aus ihr entwickelte sich die römische, und aus dieser die evangelische mit ihren verschiedenen Zweigen. Durch diese Particularkirchen wurde indeß keineswegs die Einheit der christlichen Kirche aufgehoben; sie Alle zusammengenommen bilden nur Eine catholische oder allgemeine Kirche, da sie Alle nur den einzig wahren Gott und Christum als Messias bekennen, da sie Alle Taufe und Abendmahl zu ihren Symbolen haben.

Uebrigens erhält die Particularkirche nur dann, nach dem einmal angenommenen Sprachgebrauche, den Namen einer Kirche, wenn sie öffentlich vom Staate als solche anerkannt ist, wenn sie ein gesetzliches Dasein hat. — Religiöse Parteien, welche nicht zu einem Körper zusammentreten, werden nicht als Kirchen, sondern als Separatisten oder Secten betrachtet; die Kirche, welche sich in Gebräuchen und Verfassung von der herrschenden Kirche trennt, heißt schismatisch; wenn sie aber in wesentlichen Lehren von dieser abweicht, so wird sie ketzerisch. Das N. T. stellt nun neben dem historischen Begriffe von Kirche — nach welchem sie ein Verein von Christen ist, die den Glauben an Gott, an Jesum, den Messias, Taufe und Abendmahl zu Symbolen haben, — noch einen idealen Begriff auf. In dieser Hinsicht bedeutet Kirche eine solche Vereinigung von Christen zu einem Körper, durch welchen der Zweck des Christenthums, christliche Vollkommenheit und Seligkeit, erlangt werden soll. Diesen Begriff von Kirche setzte man seit dem zweiten Jahrhundert gänzlich bei Seite; seit dieser Zeit nahm man das Wort Kirche in einem engeren Sinne, als im biblischen überhaupt, indem man unter Kirche nur den Verein derer verstand, welche die allgemein-recipirte und bestätigte Lehrnorm befolgten. Die Bestätigung sprach das Ansehen derjenigen Gemeinden, die durch die Apostel selbst gegründet waren, aus. Die Reformatoren verwarfen diese Bedeutung von Kirche, weil das Wesen der Kirche nicht in der Herrschaft und der Willkür der Hierarchie liegt, welche die Glaubenslehre festsetzt, — schlossen sich an den biblisch-idealen Begriff dieses Wortes an, und verstanden unter Kirche die Gemeinde der Heiligen (ἅγιοι im Sinne des Paulus für Christen), in welcher das Evangelium recht gelehrt und die Sacramente recht verwaltet würden, wodurch der letzte Zweck des Christenthums erreicht werden solle. Ihre äußerlichen Kennzeichen sind die richtige Lehre des Evangeliums und die richtige Verwaltung der Sacramente. So sagt die Apologie der Augsburgischen Confession: Ecclesia significat congregationem sanctorum, qui habent inter se societatem ejusdem Evangelii, seu doctrinae, et ejusdem Spiritus S. qui corda eorum renovat, sanctificat et gubernat. — Et addimus notas, puram doctrinam evangelii et sacramenta. Aus diesem Grunde aber hat auch der apostolische Stuhl und seine Diener die evangelische Kirche noch nie als solche

anerkannt. Die Bedeutung, welche jene von der Kirche noch jetzt annehmen, finden wir gleichfalls in der Apologie der Augsburg. Confession. Hier heißt es: Quod sit Monarchia externa suprema totius orbis terrarum, in qua oporteat romanum pontificem habere potestatem ἀνυπεύθυνον (unumschränkt), de qua nemini liceat disputare aut judicare, condendi articulos fidei, abolendi scripturas, quas velit, instituendi cultus et sacrificia, item condendi leges, quas velit, dispensandi et solvendi quibuscunque legibus velit divinis, canonicis et civilibus, a quo imperator et reges omnes accipiant potestatem et jus tenendi regna, de mandato Christi, cui cum Pater omnia subjecerit, intelligi oporteat hoc jus in Papam translatum esse, quare necesse sit Papam esse Dominum totius orbis terrarum, omnium regnorum mundi, omnium rerum privatarum et publicarum, habere plenitudinem potestatis in temporalibus et spiritualibus, habere utrumque gladium spiritualem et temporalem. Doch wird hier zugleich bemerkt, daß diese Erklärung keine definitio Christi ecclesiae, sondern regni Pontificii sei.

Die Eigenschaften, welche der Kirche, in der Bedeutung, wie die Reformatoren sie verstanden, beigelegt werden, sind folgende: Sie ist eine heilige, insofern sie sich auf das Wort Gottes und den wahren Glauben stützt (in verbo Dei et vera fide), insofern sie also eine innere, keine äußere Heiligkeit hat, wie die römische Kirche. Non consistit, heißt es in den schmalkaldischen Artikeln, haec sanctitas in amiculo linteo, insigni verticali, veste talari et aliis ipsorum ceremoniis, contra sacram scripturam excogitatis, sed in verbo Dei et vera fide. Sie ist ferner immer bleibend (docent, quod una sancta ecclesia perpetuo mansura sit), und eine allgemeine oder catholische. Eine heilige Kirche ist sie (una sancta ecclesia), insofern entweder der Sinn und Zweck der christlichen Religion nur einer ist, oder insofern alle Christen nur unter einem Oberhaupte, unter Christo, stehen und eine Hoffnung haben. Ganz gegen die Lehre der h. Schrift bezieht die römische Kirche diese Einheit nicht allein auf die Einheit in Glaubenslehren, sondern auch in Ceremonien, gottesdienstlichen Gebräuchen, überhaupt auf die äußere Constitution. Sie ist endlich die allein wahre Kirche, welche nicht irren kann, und daher die Säule der Wahrheit. Nothwendig ist, daß sie die rechte Lehre des Evangeliums und die rechte Verwaltung der Sacramente habe, nicht nothwendig dagegen ist, daß überall dieselben Ceremonien und Gebräuche beobachtet werden, weil diese nur von Menschen gemacht sind.

Insofern nun diese ideale Kirche auch äußerlich dargestellt wird durch eine Gesellschaft von Christen, welche durch ein äußeres Bekenntniß und durch die Verwaltung der Sacramente verbunden

ſind, ſo können ſich in dieſem äußeren Verein auch Böſe und Heuchler finden (Apologie IV. concedimus, quod hypocritae et mali in hac vita sint admixti ecclesiae, et sint membra ecclesiae secundum externam societatem signorum ecclesiae, hoc est, verbi, professionis et sacramentorum), doch wird hinzugeſetzt, daß dieſe nur dem Namen nach, nicht in der That (nomine tantum, non re) in der Kirche ſind.

Der Begriff Kirche, philoſophiſch-ideal aufgefaßt, bedeutet (nach Kant) ein Volk, oder Reich Gottes, welches nach moraliſchen Geſetzen, als göttlichen Geboten, regiert wird.

Endlich bezeichnet Kirche noch 1) den Verein derer, welche mit öffentlicher Autorität die Angelegenheiten der Kirche und ihr Beſtes leiten; — Concilien, Geiſtlichkeit. Hier wird die Kirche dem Staate oder den Nichtgeiſtlichen entgegengeſetzt und heißt gewöhnlich die repräſentative Kirche. 2) den Ort oder das Gebäude, an welchem ſich eine Geſellſchaft von Chriſten zu gottesdienſtlichen Zwecken verſammelt.

Kirche als Inbegriff derer, welche die Leitung aller religiöſen Angelegenheiten beſorgen, ſ. Geiſtlichkeit.

Kirche, das Gebäude. In der erſten Zeit des Chriſtenthums bis in das zweite Jahrhundert verſammelten ſich die Chriſten, um dem Gottesdienſte obzuliegen, in beſtimmten Häuſern. Tempel, Altäre und Bilder hatten ſie noch nicht; dieß erhellt ſchon aus einer Aeußerung des Minucius Felix im *Octav.* c. 10: Cur nullas aras habent, templa nulla, nulla nota simulacra? Bei eingetretenen Verfolgungen konnten ſie nicht einmal in jenen Häuſern zuſammenkommen, ſondern mußten ſich in einſame Gegenden zurückziehen. Erſt gegen das Ende des 2. Jahrhunderts ſcheinen hier und da Gebäude für den Gottesdienſt ausſchließlich beſtimmt zu ſein, und ſeit dieſer Zeit findet ſich auch der Ausdruck ἐκκλησια, zur Bezeichnung des gottesdienſtlichen Verſammlungsortes (in der lateiniſchen Kirche nannte Tertullian zuerſt die Verſammlung der Chriſten ecclesia), häufig gebraucht. Seit dem 3. Jahrhundert aber ſind häufige Spuren vorhanden, daß die Chriſten Kirchen beſaßen, da auch bisweilen die römiſchen Kaiſer den Bekennern der neuen Religion Beweiſe des Wohlwollens gaben. So wird namentlich vom Alexander Severus erzählt, daß er für Chriſten einen Tempel erbauen wollte, daß er aber von den Prieſtern hiervon abgehalten worden ſei, weil dieſe befürchteten, daß dann die übrigen Tempel verlaſſen werden würden. In den für die Chriſten ruhigen Perioden wurden in verſchiedenen Gemeinden Gotteshäuſer errichtet, ja ſogar, wie Euſebius uns erzählt, beſonders in der Zeit zwiſchen der Regierung Valerian's und Diocletian's, Prachtgebäude aufgeführt. Man nannte ſie προσευκτηρια oder οἰκοι εὐκτηριοι, Bethäuſer, κυριακα, dominica, domus Dei, Gotteshäuſer, oder

οἶκος ἐκκλησιας, Haus der Verſammlung, oder ἐκκλησια allein, oder templum, niemals aber fanum oder delubrum.

Seitdem Conſtantin das Chriſtenthum zur herrſchenden Religion erhoben hatte, wurden viel herrlichere und prächtigere Kirchengebäude, als es vorher der Fall geweſen war, in allen Theilen des römiſchen Reiches errichtet; ſeit jener Zeit nannte man auch das Gotteshaus ναος, Schiff, oder basilica; zunächſt bekam dieſen Namen die Kirche, welche aus einer Baſilica entſtanden war.

Die erſten Kirchen waren meiſtens in länglicher Form erbaut (daher der Ausdruck ναος, Schiff) und, nach Tertullian, gegen Morgen. Zu dem Orte, an welchem man ſie errichtete, wählte man gern die Grabſtätten der Märtyrer; bei dieſen pflegte man ſich überhaupt gern zur Feier des Gottesdienſtes zu verſammeln. Nach dem Vorbilde des heiligen Tempels von Jeruſalem war ein Theil des Innern der Kirche nicht zugänglich, das ἁγιασμα, βημα, Chorus, Chor (hier ſtand der hölzerne Abendmahlstiſch, τραπεζα, mensa sacra, und hier hatte die Geiſtlichkeit ihren Sitz, καθεδρα, θρονος). Verzierungen der Kirche durch Bilderwerke gab es in den erſten Zeiten des Chriſtenthums durchaus nicht, ja, ſie waren nicht einmal geſtattet. So heißt es Canon Illiberit. 36. (im Jahre 305) placuit, picturas in ecclesia esse non debere, ne quod colitur et adoratur, in parietibus depingatur. Dagegen pflegte man wohl Stellen aus der heiligen Schrift an die Wände zu zeichnen, oder die Wände mit Blumen und Zweigen auszuſchmücken. Beſondere Einweihungen der chriſtlichen Kirche kommen — obſchon die Juden und Heiden den Ritus hatten, ihre Tempel feierlich einzuweihen, — vor der Regierungszeit Conſtantin's nicht vor.

Als man die Kirchen, beſonders ſeit der Regierung Conſtantin's, in großem Style zu erbauen angefangen hatte, theilte man ſie in 3 Haupttheile. Bei dem Eingange war das Vestibulum (αἰθριον, αὐλη, atrium) oder der Vorhof. Hier fand ſich ein Waſſerbehältniß (κογχη, cantharus), weil man ſich vor dem Eintritte in das Gotteshaus, nach jüdiſchem Gebrauch, die Hände zu waſchen pflegte. Dieſer Vorplatz war mit einem Dache verſehen und hatte mehrere Gänge, die mit Säulen verziert waren. In dieſem zur Kirche gehörigen Vorplatze mußten ſich die προσκλαιοντες oder χειμαζοντες, die, welche den erſten Grad der Buße übernommen hatten (weil ſie die Wiederaufnahme in die Kirche wünſchten, ſ. Büßende), aufhalten und ihre Brüder beim Eintritte in das Gotteshaus um ihr Gebet bitten. Von dem Vorhofe kam man zum erſten Haupttheil der Kirche, dem ναρθηξ, oder προναος, d. h. dem Theil der Kirche, welcher der großen und prächtigen Thür, durch welche man in das Innere derſelben trat (θυρα, πυλαι ὡραιαι), zunächſt war und wegen ſeiner länglichen Geſtalt dieſen Namen führte. Hier ſtanden an dem unterſten Ende die Catechu-

menen, weiter nach der Thür zu die Energumenen oder Beſeſſenen, und an derſelben die ἀκροωμενοι oder Hörenden, welche auch in das Innere eintreten und hier ſo lange verweilen durften, bis das Kirchengebet begann.

Durch das ſchöne Thor (θυρα ὡραια) gelangte man zu dem zweiten Haupttheil der Kirche, in das Schiff (ναος). Hier verſammelten ſich die Gläubigen zum Gottesdienſte, doch waren ſie nach dem Geſchlechte getrennt. Hier hielten ſich auch die ὑποπιπτοντες oder Knieenden auf. Das Pult — ἀμβων, pulpitum, eine Erhöhung — an welchem die Gebete verrichtet und Predigten gehalten wurden, hatte hier ſeinen Platz, und weiterhin ſtanden die Gläubigen, welche das heilige Abendmahl genießen durften.

Der dritte Haupttheil faßte den übrigen Theil der Kirche in ſich und hieß ἱερατειον oder βημα, sacrarium. Durch ein zierliches Gitter, cancelli oder κιγκλιδες genannt, war er von den übrigen Theilen abgeſondert (ſ. auch Cancelli). Hierher konnte ſich nur die Geiſtlichkeit begeben. Die Kaiſer hatten indeß die Freiheit, hier ihre Opfergaben niederzulegen, doch entfernten ſie ſich ſogleich wieder aus dieſem Platze. In dem Sacrarium hatte der Communiontiſch (θυσιαστηριον) ſeinen Platz, hinter demſelben, am oberen Ende der Cancelli, ſtand der biſchöfliche Stuhl, und zu beiden Seiten befanden ſich die συνθρονοι, oder Sitze für die Presbyteren. An die Cancelli, wahrſcheinlich an der nördlichen Seite derſelben, ſtieß das Diaconicum, oder der Ort, an welchem die zum Gottesdienſte nöthigen Dinge aufbewahrt wurden; auf der andern Seite dagegen war die προθεσις oder der Platz, an welchem man die zur Feier des Abendmahles erforderlichen Materialien zubereitete und die Ueberbleibſel, wie die gebrachten Gaben, aufbewahrte.

Den biſchöflichen Stuhl und die συνθρονοι findet man noch jetzt in größeren catholiſchen Kirchen, die Cancelli aber und das Diaconicum in jeder kleineren, ſelbſt in Kapellen. Der biſchöfliche Stuhl iſt reich mit Vergoldung verſehen.

Seit dem 4. Jahrhundert fing man auch an, die Kirchen mit Bildern zu verzieren. Paulinus, Biſchof von Nola, ſuchte hierin ein beſonderes Verdienſt. Noch aber war die Sitte, das Gotteshaus auf dieſe Weiſe zu ſchmücken, keineswegs allgemein, ja, manche Biſchöfe erklärten, daß ſie die Bilder in der Kirche mißbilligten; Andere wollten ſie, wenn auch nicht verehrt, doch beibehalten wiſſen. So ſchrieb z. B. noch Gregor der Große in ſeiner epistola ad Serenum Massiliensem und ad Secundum, daß er zwar den Eifer lobe, mit welchem man zu verhindern ſuche, daß etwas mit der Hand Gefertigtes angebetet werde; doch mißbillige er, daß die Bilder aus den Kirchen geſchafft würden, weil die, welche der Wiſſenſchaft unkundig wären, doch wenigſtens an den Wänden ſähen, was ſie in den heiligen Schriften nicht leſen könnten; et quidem, ſagt er,

zelum vos, ne quid manufactum adorari posset. habuisse laudavimus: — pictura in ecclesiis adhibetur, ut hi, qui literas nesciunt, saltem in parietibus videndo legant, quae legere in codicibus non valent. Bilder in den Kirchen aufzustellen, diese auf solche Weise auszuzieren, wurde jedoch immer gewöhnlicher und war im 6. Jahrhundert allgemeine Sitte. Ueber den Unfug, der mit den Bildern getrieben wurde, wie über das Schicksal derselben, s. die Artikel: Bilder; Bilderstreit.

Die Einweihungsfeierlichkeiten einer Kirche nahmen erst mit Constantin's Regierung ihren Anfang. Von ihm wird erzählt, daß er selbst eine Rede bei der Einweihung der von ihm erbauten prachtvollen Kirche zu Tyrus gehalten habe. Nach Eusebius bestanden die Ceremonien der Einweihung in dem Halten eines feierlichen Gottesdienstes, verbunden mit der Feier des Abendmahles, mit dem Aussprechen von Dankgebeten, mit Austheilungen von Almosen und Geschenken an die Kirche. Heidnische Tempel, welche in christliche Kirchen umgewandelt wurden, weihte man unter Beobachtung der genannten Ceremonien, zugleich mit der Errichtung eines Kreuzes in denselben.

Ueber die Frage, ob die Kirche auch anfangs Güter oder Einkünfte gehabt habe, s. den Artikel: Einkünfte.

Bisweilen werden die Kirchen in Cathedral-, Collegial- und Parochialkirchen getheilt. Die ersteren sind solche, an welchen der Bischof seinen Stuhl hat. Collegialkirchen heißen die Kirchen, an welchen kein Bischof residirt, und Parochialkirchen sind die Kirchen, welche zu entfernt von den Cathedralkirchen, in Flecken und Dörfern, liegen und von dem Bischofe das Recht erhalten, durch besondere Geistliche ihre Angelegenheiten besorgen zu lassen. S. Geistlichkeit; Metropolitan; Parochie.

Die Rabbinen nennen die christliche Kirche, aus Haß gegen die Christen, ein Haus des Greuls, בית תועבות, ein Haus der Abgötterei, בית עבודה זרה, ein Haus des Götzendienstes, בית עבודת אלילים, gewöhnlich aber תיפלה. Thorheit, oder Haus des Gespöttes, בית הלצות. Nach Anleitung des Talmuds soll ein Israelit, wenn er eine Kirche sieht, sagen: Der Herr wird das Haus der Hoffärtigen verwüsten.

Kirche, Gewalt derselben. Die Kirchengewalt ist das Recht der Kirche, sich als eine Gesellschaft zu constituiren, die für den Zweck derselben nöthigen Einrichtungen zu treffen und in Ausübung zu bringen.

Nach der Lehre des N. T. bildet die christliche Kirche eine Theokratie, welche kein anderes Grundgesetz, als das, welches in der heiligen Schrift sich findet, anerkennen soll. Hier wird aber gelehrt, daß Christus der alleinige Grund, die alleinige Stütze, das alleinige Oberhaupt der Kirche, der alleinige Hirt aller seiner Bekenner ist (Ephes. Cap. 1, Cap. 4; 1. Cor. Cap. 8, Cap. 12; Joh. Cap. 10;

Galat. 1 u. f. w.). Von einem sichtbaren Oberhaupte der Kirche, von Christus als Vicarius eingesetzt, welches nach Gutdünken die Norm des Glaubens und Lebens anordnen und festsetzen könne, untrüglich sei, eine Gesetz gebende und Gesetz vollziehende Gewalt habe, davon findet sich nicht einmal eine Spur im Canon des N. T., viel weniger eine klare und bestimmte Lehre. Demnach ist die Lehre der catholischen Kirche, welche eine Monarchie bildet, unter der Herrschaft des Papstes, mit allen Satzungen, welche sie aufstellt (s. Artikel: Geistlichkeit), durchaus unbiblisch.

Fragen wir nach dem Grunde, durch welchen die Catholischen den Primat des Papstes stützen wollen, so berufen sie sich zunächst auf die Stellen, Matth. 16, 18. und Joh. 21, 15., nach welchen dem Apostel Petrus ausdrücklich der Primat in der Kirche übertragen worden sein soll. In jener Stelle bezieht sich aber οἰκοδομεῖν nur auf das Entstehen der Kirche, und der Sinn ist kein anderer, als: Petrus wird den äußeren Verein der Christen begründen. Daher heißt Petrus auch (Galat. 2) eine Säule der christlichen Kirche. In letzterer Stelle fragt Christus den Petrus: Liebst du mich mehr, als deine Mitjünger? Petrus antwortete bescheiden: Herr, du weißt, daß ich dich lieb habe. Darauf sagte Christus: Weide meine Lämmer. Nach dem Sinne und Zusammenhange jener Stelle will Christus nun nichts anders sagen, als: Wenn du mich, wie du versicherst, wirklich liebst, so übertrage ich dir hiermit wieder das apostolische Hirtenamt, dessen du dich vorher, durch deine Verläugnung, unwürdig gemacht hattest. Nirgends ist im N. T. davon die Rede, daß Petrus das Oberhaupt der Kirche sein sollte, und Christus selbst konnte um so weniger hieran gedacht haben, als er jeden Rangstreit unter den Aposteln ausdrücklich tadelt (Luc. 22, 24—28., Matth. 23, 8—12.).

Ferner berufen sich die Catholischen darauf, daß Petrus Bischof von Rom gewesen sei. Doch hier stellt die Kirchengeschichte den Zweifel auf, ob Petrus überhaupt jemals in Rom gewesen sei; gewiß würden Lucas und Paulus der vom Petrus bekehrten Christen Erwähnung gethan haben, wenn dieser jemals zu Rom eine Gemeinde gestiftet hätte. Dieß auch zugegeben, so ist doch soviel ausgemacht, daß Petrus hier nur als Apostel, nicht als Bischof sein konnte. Denn wäre er auch Bischof gewesen, so lehrt das N. T. Nichts davon, daß er seine Würde vererben konnte; die älteste Kirche weiß Nichts von einer Oberherrschaft des Bischofes (s. Bischof), eben so wenig erkannte sie diese im 2. oder 3. Jahrhundert an, vielmehr entstand sie erst im Laufe späterer Jahrhunderte (s. Bischof; Geistlichkeit).

Da nun die Reformatoren die Falschheit der Lehre von einem Primate des Papstes und der aus derselben fließenden Behauptungen und Folgerungen erkannten, — denn die heilige Schrift wies sie darauf

hin, daß die Kirche keine politische Anstalt sei, die von einem sichtbaren Oberhaupte geleitet werden müsse, daß sie nicht in der Hierarchie bestehe, nicht darin, daß dem Bischofe von Rom, als Oberherrn aller Bischöfe, Gehorsam geleistet werden müsse, — so lehrten sie nun, der Schrift gemäß, daß Christus das Oberhaupt der Kirche sei, daß seine Lehre als Norm des Glaubens und Lebens angesehen werden, daß diese allein die Herrschaft in seiner Kirche führen, daß in der Kirche selbst alle Gewalt, die Gesetz gebende wie die Gesetz vollziehende, ruhen müsse. Diese Gewalt kann sie aber nur im Sinne und Geiste des Grundes, der sie stützt, d. i. der heil. Schrift, ausüben. Alle Gesetze schöpft sie aus dieser Quelle; bei Fällen, in welchen keine näheren Bestimmungen aus derselben genommen werden können, muß sie ihre Gesetze im Sinne und nach dem Zwecke des Christenthums aussprechen; thut sie dieß, so ergibt sich auch schon von selbst, daß sie diese zum Heil und zur Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft einrichtet. Zu dieser Gesetz gebenden Gewalt der Kirche gehören nun folgende Theile:

1) Das Recht, die heilige Schrift auszulegen, die Auslegungen zu bekennen und öffentlich zu sanctioniren oder zum Gesetze zu machen (*jus confessionis et fidei*). Einem jeden Gliede der Kirche bleibt hierbei die Gewissensfreiheit, d. h. das Recht, die h. Schrift selbst zu lesen, sie nach besserem Wissen und Gewissen auszulegen, seine Ansichten öffentlich bekannt zu machen, unbenommen, ja, erstere Puncte zu beobachten, ist sogar für einen Jeden Verpflichtung, jedoch steht dabei Niemandem das Recht zu, seine Privatansicht auch als Gesetz aufzustellen; denn das Gesetz ist nur ein Ausdruck des allgemeinen Willens, daher kann auch nur die Kirche diese Gewalt haben. Hieraus ergibt sich aber auch, daß sie das Recht hat, symbolische Schriften oder Erklärungen über den Sinn und Inhalt der Religionsurkunden zu erlassen und die öffentlichen Lehrer auf dieselben, hinsichtlich ihrer Lehrvorträge, zu verpflichten. Fast scheint es, als ob auf diese Weise ein Gewissenszwang eingeführt und begünstigt werde. Wohl ist dieß in der römischen, nicht aber in der evangelischen Kirche der Fall. Hier sind diese Schriften nur Erklärungen der Kirche über die heilige Schrift und ihre Lehre — Erklärungen, welche den Verfassern der symbolischen Bücher (die sich nicht für untrüglich hielten, wie die auf einem Concil versammelten Väter der catholischen Kirche) nur zu einer bestimmten Zeit die richtigsten schienen. Hierüber heißt es in unserer Apologie: **Symbola autem — et alia scripta non obtinent auctoritatem judicis; haec enim dignitas solis sacris litteris debetur; sed duntaxat pro religione nostra testimonium dicunt, eamque explicant et ostendunt, quomodo singulis temporibus sacrae litterae in articulis controversis a doctoribus, qui tum vixerunt, intellectae et explicatae fuerint.** — Den Lehrern der Kirche steht auch das

Recht zu, die Symbole zu prüfen, das Resultat ihrer Prüfungen öffentlich bekannt zu machen und, wenn es sich ergibt, daß die Erklärungen der Kirche unrichtig sind, auf die Veränderung derselben anzutragen. In der evangelischen Kirche kann jederzeit im angegebenen Falle eine solche Veränderung vorgenommen werden, weil sie ihre Erklärungen für etwas Menschliches hält; in der römischen Kirche aber nie, weil sie ihre Erklärungen für untrüglich und göttlich ausgibt.

Zur gesetzgebenden Gewalt gehört

2) den öffentlichen Lehrbegriff und nach demselben den Cultus und die Kirchenverfassung zu reformiren (*jus reformandi*). Eine Folgerung aus diesem Rechte ist, daß Mehrere zu einer Particularkirche zusammentreten können, wenn sie eine Reformation im Lehrbegriffe, im Cultus und in der Constitution als nothwendig erkennen, wenn die Glieder, welche dem Bestehenden anhängen, die verlangte Reformation hartnäckig ablehnen. Jedoch soll ein solches Zusammentreten zu einer besonderen Kirche nur dann geschehen, wenn davon die Erreichung des Zweckes des Christenthums abhängt, also nicht um geringfügiger, gleichgiltiger Dinge willen. Die Concordienformel sagt daher, daß die Anordnung von Ceremonien, welche die heilige Schrift freiläßt, gleichfalls freizulassen sei, daß solche beobachtet werden möchten, welche zum allgemeinen Besten dienen, und daß hier eine Spaltung zu meiden wäre.

3) Das Recht, den Cultus nach dem Endzwecke des Christenthums einzurichten (*jus sacrorum s. liturgicum*).

4) Das Recht, sich selbst zu regieren (*jus regiminis*), wie es auch die älteste Kirche gethan habe (Apostelgesch. 15, 2; 1. Cor. 4, 11.).

5) Das Recht, die Männer zu wählen, zu berufen und zu weihen, welche das Evangelium lehren und die Sacramente verwalten sollen (*jus sacerdotii;* Artic. Schmalc. ubi est igitur vera ecclesia, ibi necesse est, esse jus eligendi et ordinandi ministros). Hiermit hängt auch die Gewalt der Schlüssel zusammen, welche nach den Worten Christi der Kirche, aber nicht gewissen Personen gegeben sind. (Huc pertinent sententiae Christi, quae testantur, claves ecclesiae datas esse, non tantum certis personis. Matth. 18, 20.).

6) Das Recht, die einzelnen Kirchenmitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Gesellschaft anzuhalten, die oberste Aufsicht über sie zu führen und, im Falle des Ungehorsams, entweder von gewissen Rechten oder von der Kirchengemeinschaft auszuschließen (*jus correctionis s. disciplinae ecclesiasticae*).

Die Kirche überträgt nun die Ausübung ihrer Rechte den Geistlichen, nämlich den Bischöfen oder Pfarrern (Seelsorgern). Die Kirchengewalt derselben wird in der Augsburg. Confession die Gewalt der Schlüssel, potestas clavium, genannt, ein Ausdruck, welcher aus Matth. 16, 19. genommen ist. Schlüssel überhaupt sind, nach dem jüdischen Sprachgebrauche, Zeichen der Macht (cf. Jes. 22, 22.; Offenbarung 1, 18., 3, 17.).

Die Apologie der Augsburg. Confession theilt die Kirchengewalt der Geistlichen oder Lehrer der Kirche in die potestas ordinis und jurisdictionis. Diese Gewalt besitzen sie Alle, gleichviel ob sie Pastoren, Presbyteren oder Bischöfe heißen mögen (art. schm. hanc potestatem jure divino — insofern sie nämlich zusammen einen Stand bilden, dessen Geschäft auf einer Anordnung Christi und der Apostel beruht; als einzelne haben sie ihr Amt jure humano, weil sie von der Kirche vocirt und ordinirt werden — communem esse omnibus, qui praesunt ecclesiis, sive vocentur Pastores, sive Presbyteri, sive Episcopi). Unter der potestas ordinis wird der Dienst des göttlichen Wortes und der Sacramente verstanden (*ministerium verbi et sacramentorum*), hiermit hängt auch das Recht zusammen, die Aufsicht über die sanctionirte Lehre zu führen, gegen Irrlehren zu streiten und sie zu verwerfen. Doch soll nicht ein Einzelner, sondern nur die Gesammtheit der Geistlichen, oder die Synode derselben, ein Verwerfungsurtheil aussprechen können. — Die Schlüsselgewalt schließt auch die potestas jurisdictionis in sich, und besteht in der Macht, Schuldigen die Absolution zu ertheilen, oder zu verweigern, zu excommuniciren, oder in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, wenn Gefallene reuig die Absolution suchen (die Macht, den kleinen Bann zu verhängen, clavis habet mandatum remittendi peccata his, qui convertuntur, et arguendi et excommunicandi istos, qui nolunt converti). Nach der Apologie gehört die Absolution zur potestas ordinis, weil sie zu den Sacramenten gezählt wird; sie bezieht sich auf die mit göttlicher Autorität geschehene Erklärung der Vergebung der Sünden (vox evangelii remittens peccata et consolans conscientias). Daß man nach der Apologie glauben sollte, die Sünden würden wirklich vergeben (d. i. die Absolution sei auch collativ), ergibt sich schon daher, daß die Absolution hier noch mit zu den Sacramenten gerechnet wird (später geschah dieß nicht mehr, weil man sie sich unter der Taufe begriffen dachte), doch fordert sie ausdrücklich, daß der Beichtende der Versicherung oder Erklärung auch glaube. Quid aliud est, heißt es hier, non assentire absolutioni, quam Deum accusare mendacii?

Die Absolution aber, so lehren unsere symbolischen Bücher ferner, kann sich nur auf lebende Menschen beziehen, nur eine Vergebung der Sünden vor Gott sein; der Geistliche kann keine Ver-

ſtorbenen abſolviren, nicht die Seelen durch Indulgenzen aus dem Fegfeuer befreien, oder die ewigen Strafen Gottes in zeitliche Büßungen umwandeln.

Was die Beichte anbetrifft, ſo ſoll dieſe der Feier des Abendmahles vorangehen (A. C. Confessio in ecclesiis apud nos non est abolita; non enim solet porrigi corpus Domini, nisi antea exploratis et absolutis), doch wird ausdrücklich die Aufzählung der einzelnen Sünden unter dem Vorwande, daß die nicht bekannten Sünden auch nicht vergeben werden könnten, verworfen, weil dieß nur Gewiſſenstyrannei hervorbringe (Apol. ne conscientiis injiciantur laquei — Nos sentimus, enumerationem peccatorum non esse necessariam jure divino; — constat plurima peccata nos nec meminisse, nec intelligere).

Was den Gebrauch und die Ausübung des kleinen Bannes anbetrifft, durch welchen öffentliche Sünder entweder von der Gemeinſchaft der Kirche, oder vom Genuſſe des Abendmahles ausgeſchloſſen werden können, ſo kommt die Macht, ihn zu gebrauchen und auszuüben, Allen, welche der Kirche vorſtehen, mögen ſie Paſtoren, Presbyteren oder Biſchöfe heißen, zu, wenn dadurch eine Beſſerung der Sitten und die Ehre Gottes befördert werden kann. Nach Willkür und tyranniſch hierbei zu verfahren, iſt aber durchaus nicht erlaubt; bei Anwendung deſſelben ſoll nur das Wort Gottes zur Richtſchnur dienen. (Apol. neque vero habent potestatem tyrannicam h. e. sine certa lege, neque regiam h. e. supra legem, sed habent certum mandatum, certum verbum Dei, quod docere, juxta quod exercere suam jurisdictionem debent). Dagegen verwarfen die Reformatoren ausdrücklich den Bann, welchen der Papſt verhängt, den großen Bann, weil dieſer keine kirchliche, ſondern eine bürgerliche Strafe ſei, inſofern dieſer nicht allein in einer Ausſchließung aus der Kirchengemeinſchaft, ſondern auch in dem Verluſte bürgerlicher Rechte beſtehe (ſ. Ketzer; Bann), und ſtellen überhaupt die Behauptung auf, daß keinem Diener der Kirche die Ausübung einer ſolchen Strafe zukomme. Ueber die Entſtehung des Ausdruckes, quod extra ecclesiam nulla sit salus, ſ. Donatiſten; Kirche, Bedeutungen des Wortes. Da der Kirche allein das Recht zuſteht, die Kirchenlehrer zu wählen, zu vociren und zu ordiniren, ſo ſoll auch Niemand lehren oder die Sacramente verwalten, wer nicht von derſelben dazu beſtellt iſt. Chriſtus ſelbſt und die Apoſtel ordneten Lehrer in den Kirchen an; inſofern beruht das Daſein des Lehrſtandes auf bibliſchen Gründen, und dieß macht dieſen Stand, ſchon abgeſehen von vielen andern wichtigen Gründen, nothwendig. Die Wahl und Berufung der Lehrer aber kommt denjenigen zu, welche die Kirche zu dieſem Geſchäft beſtellt hat. In den älteſten Zeiten hatten die Gemeinden oder deren Vorſteher das Recht, die Lehrer zu wählen und zu vociren, ſpäter die Gemeinden und oberſten Geiſtlichen,

allmälig aber riß die Geistlichkeit, und namentlich der Bischof dieses Recht ausschließlich an sich. Späterhin gestanden die Bischöfe oder der Papst den Stiftern neuer Kirchen dieses Recht bisweilen zu, jedoch war ein solches Zugeständniß nur eine besondere Vergünstigung. Dieses übertragene Recht nannte man, insofern die Stifter Patrone ihrer Stiftungen waren, Patronatrecht (s. Patron; Geistlichkeit). In der catholischen Kirche übt noch das Oberhaupt derselben oder der Patron, ersterer aus Machtvollkommenheit, letzterer mit Genehmigung jenes, das Vocationsrecht, in der protestantischen Kirche dagegen das Staatsoberhaupt, aber nur insofern, als demselben von der ganzen Kirche dieses Recht übertragen ist.

Nächst der legitimen und moralischen Berufung verlangt unsere Kirche, daß der Diener derselben ordinirt, d. h. durch Auflegung der Hände, nach apostolischer Sitte, zum Predigtamte feierlich geweiht werde. Die Ordination aber soll nicht, wie die römische Kirche will, nur von den Bischöfen, sondern durch jeden Pfarrer vollzogen werden können.

Kirche, Verhältniß derselben zum Staate. Ueber das Verhältniß der Kirche zum Staate enthält die heilige Schrift keine näheren Bestimmungen, eben so wenig darüber, daß das Kirchenregiment, wie die römische Kirche behauptet, einer Priesterschaft übertragen sei; es lehrt nur, daß die Christen, als Glieder des Staates, zum Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit, insofern diese Nichts fordert, was gegen Gottes Gebot sei, verpflichtet sind. Auch unsere symbolischen Schriften geben hierüber keine näheren Erklärungen. Sie sagen blos, daß die Gewalt der Kirchenlehrer eine geistliche, keine weltliche sei, daß man sich hüten müsse, beide mit einander vereinigen zu wollen. Die Kirchengewalt, so heißt es in ihren Aeußerungen darüber, non irrumpat in alienum officium, non transferat regna mundi, non abroget leges Magistratuum, non tollat legitimam obedientiam, non impediat judicia de ullis civilibus ordinationibus aut contractibus, non praescribat leges magistratibus de forma rei publicae. Hat sie aber irgend eine weltliche Autorität, so hat sie diese nur als ein von dem Fürsten verliehenes Recht, und es gehört nicht wesentlich zu ihrem geistlichen Amte. Die Kirche muß vielmehr die gesetzmäßige weltliche Macht als Gottes Ordnung anerkennen, der sich jeder Christ überhaupt in bürgerlichen Dingen unterwerfen und ihr gehorchen soll, insoweit Nichts von ihm gefordert wird, was mit dem Worte Gottes in Widerstreit steht. Ob der Fürst eines Landes auch als oberster Bischof desselben zu betrachten sei, darüber wird nichts Besonderes in den symbolischen Büchern erwähnt; indeß scheinen doch die Aeußerungen soviel zu ergeben, daß der Fürst nicht als Bischof, sondern nur als Schutzherr der Kirche zu betrachten sei, da er weder das Wort Gottes lehrt, noch die Sacramente verwaltet, dem es daher auch

zukomme, die Lehrer, zur Berathung über das Kirchenwohl, zu berufen, aber Nichts in Lehre und Gebräuchen zu ändern.

Man hat nun auf verschiedene Weise das Verhältniß der Kirche zum Staate zu bestimmen gesucht. Die Menge der verschiedenen Meinungen und Ansichten hierüber läßt sich auf 4 Systeme zurückführen.

1) Das hierarchische System, welches die catholische Kirche angenommen hat, von der protestantischen aber verworfen wird. Nach demselben steht die Kirche von dem Staate völlig unabhängig da; der Staat ist ihr unterworfen.

2) Das Territorialsystem, welches man nach dem Grundsatze: **cujus est regio, ejus est religio**, constituirte. Nach demselben ist die Kirche dem Staate unterworfen, dem Fürsten wird der höchste Episcopat zugetheilt, und er kann, als Oberbischof, kirchliche Einrichtungen und Anordnungen treffen. Dieses System entstand schon mit Constantin's Uebertritt zum Christenthum, da dieser Kaiser sich ein Episcopat über die Kirche beilegte. Die Worte, deren er sich in dieser Hinsicht bediente, berichtet uns Eusebius in der Lebensbeschreibung Constantin's: Ἀλλ' ὑμεις (sc. ἐπισκοποι) μεν, sagte er, των εἰσω της ἐκκλησιας, ἐγω δε των ἐκτος ὑπο θεου καθισταμενος ἐπισκοπος ἀν εἰην. Nachdem das Papstthum gestürzt war, trat dieses System in der Kirche hervor; scharf ausgebildet, heißt es auch das Cäsareopapat.

3) Das Collegialsystem, nach dem Grundsatze: **suum cuique**, gestaltet, welches in der neuern Zeit vielfach vertheidigt wurde, lehrt, daß Staat und Kirche, gleich Bruder und Schwester, da sie nur einen Hauptzweck verfolgen und sich wechselseitig unentbehrlich sind, freundlich neben einander stehen sollen; Kirche und Staat sollen sich nicht unterworfen sein, sondern zwei verschiedene Institute bilden, welche ein gemeinsames Oberhaupt, den Fürsten, haben und in demselben vereinigt sind. Doch hierbei muß vorausgesetzt werden, daß das Oberhaupt der Kirche eines Landes auch ein Mitglied derselben und nicht einer fremden Confession zugethan sei.

In der neuesten Zeit scheint sich ein viertes, zwischen dem Territorial- und Collegialsystem die Mitte haltendes, aber doch mehr zu letzterem sich neigendes System zu bilden, nach welchem die Kirche als eine Anstalt des Staates betrachtet, aber für sie das Recht gefordert wird, ihre Angelegenheiten selbst zu leiten und zu ordnen.

Da das Christenthum ein Institut, auf göttlicher Autorität beruhend, nicht im Staate, sondern der Staat in ihm ist, da Christus und die Apostel der weltlichen Obrigkeit kein Kirchenregiment auftragen (wie dieses mit jener in den ersten 3 Jahrh. auch keineswegs verknüpft war), so erhellt, daß das höchste Episcopat nicht mit der Würde eines Fürsten, als eines solchen, nothwendig verbunden sein muß. Es kann daher dem Staate oder dem Vorsteher desselben,

dem Fürsten, wenn eine Kirche sich bildet, eigentlich nur ein politisches oder weltliches Episcopat zukommen; das Kirchenregiment kann nur in der Kirche selbst ruhen, wohl aber kann dem Fürsten ein höchstes Episcopat übertragen werden, wenn er ein Mitglied derselben ist, was insofern frommt, als es von großer Wichtigkeit ist, daß Kirche und Staat in Eintracht sind und die Kirche auch eines äußeren Schutzes bedarf. Immer jedoch bleibt das Staatsoberhaupt nur ein weltlicher Director, welcher die Gesetze vollziehen, nicht aber in kirchlicher Hinsicht neue geben, keine Ceremonien anordnen, keine neue Verfassung aufstellen kann; sein Amt bleibt immer nur ein übertragenes, da er nicht geborener, sondern erwählter Vorsteher der Kirche ist. Dagegen ist das weltliche Episcopat des Fürsten (jus majestaticum circa sacra) durchaus kein übertragenes, dieses ist an die Stellung des Fürsten überhaupt geknüpft; als Oberhaupt des Staates muß es ihm zukommen, wenn eine Kirche in demselben entsteht, von ihrer Lehre, Verfassung und Einrichtung Kenntniß zu nehmen und zu prüfen, ob sie das Wohl des Staates nicht gefährde. Dieß nennt man die inspectio secularis, und ihm kommt es zu, durch das placetum regium ein Veto auszuüben, wenn der Staatszweck gefährdet scheint. — Das weltliche Episcopat gibt dem Staatsoberhaupte ferner das Schutzrecht der Kirche (advocatio ecclesiae), und endlich das Recht, kirchliche Veränderungen gestatten und sanctioniren zu dürfen, ohne deßhalb irgend Jemandem verantwortlich zu sein (jus reformandi territoriale).

Kirche, Freiheiten derselben oder Immunitäten, s. d. und Geistlichkeit.

Eine besondere Erwähnung verdienen hier die

Freiheiten der gallicanischen (französischen) Kirche. Unter der gallicanischen Kirche versteht man den Inbegriff derjenigen französisch-catholischen Gemeinden, welche der Aufsicht und Leitung ihrer Bischöfe und Geistlichkeit unterworfen sind.

Schon in den ältesten Zeiten, ja, fast von ihrem Ursprunge an besaß diese Kirche (am Schlusse des 4. Jahrh. finden wir sie schon vielfach erwähnt; zu Paris wurde im Jahre 362 ein Concil gehalten) gewisse Vorrechte, die sie nicht erst durch den apostolischen Stuhl zu Rom erhielt, sondern sogleich als eigenthümlich aufstellte. Sie bewahrte sie auch durch alle folgende Jahrhunderte, wenn auch bisweilen mit Unterbrechung; denn sobald der Regent des Landes sich von den Fallstricken des heiligen Vaters frei zu halten wußte, sobald suchte er auch ihre alten Freiheiten geltend zu machen, trotz den Bannstrahlen, welche von Rom aus geschleudert wurden. Hier fanden die Päpste, selbst zur Zeit, als ihre Macht den höchsten Gipfel erreicht hatte, oft genug ernsten Widerstand, und bitter mußten sie es empfinden, daß ihr Hochmuth mit schneidenden Ausdrücken gerügt wurde.

Als späterhin die Päpste in die Gewalt der französischen Könige fielen und selbst gezwungen wurden, ihren Sitz von Rom nach Avignon zu verlegen, um desto wirksamer gegen sie auftreten zu können, wenn sie mißfällige Schritte thun wollten, — damals mußten sie sich sogar zu manchen Zugeständnissen für die französische Kirche verstehen, welche sie zu andern Zeiten und unter andern Umständen gewiß nicht gegeben haben würden. Die Kirche konnte hierbei ihre Freiheiten bewahren und selbst durch Folgerungen aus den Rechten, welche ihr zustanden, noch erweitern. Sie benutzte auch hierzu die Gelegenheiten, die sich darboten, doch mußte sie mit Schmerz oftmals ihr Gebäude antasten oder stören sehen, wenn Pfaffenkönige den Thron bestiegen, wenn das Pfaffenregiment im ächt römischen Sinne die Oberherrschaft erhielt. Zwar verhallten bisweilen die Stimmen, welche für die Freiheiten, die durch ein Alter von Jahrhunderten geheiligt waren, sprachen, zwar wurden diese mit Gewalt, oftmals selbst mit unchristlichen Mitteln unterdrückt, doch nach den Zeiten der Finsterniß brach auch der Tag wieder an, und eine größere Helle als vorher verbreitete sich nach allen Seiten hin. So kam es endlich, daß auch in der gallicanischen Kirche die Freiheiten dann fester begründet und aufgestellt wurden, und damit sie für alle Zukunft unverletzbar seien, so kam es dahin, daß die Könige, bei ihrer Krönung den feierlichen Eid ablegen mußten (er lautete: **Promitto vobis et perdono, quod unicuique de vobis et ecclesiis, vobis commissis, Canonicum privilegium et debitam legem atque justitiam servabo**), die Freiheiten der Kirche bewahren und vertheidigen zu wollen.

Alle Freiheiten der gallicanischen Kirche ergeben sich aus zwei Grundsätzen. Der eine lehrt, daß der Papst durchaus keine Gewalt und kein Recht habe, Etwas zu befehlen oder zu verordnen, was die Rechte des Königs betreffe oder sie gar beeinträchtigen könne; der andere aber, daß der Papst wohl als Oberhaupt in rein geistlichen Dingen zu betrachten sei, daß jedoch seine Verordnungen, durch die in der gallicanischen Kirche angenommenen Canones, eingeschränkt oder modificirt werden.

Da so oft von den Freiheiten der gallicanischen Kirche in Schriften geredet wird, ohne sie näher erörtert zu finden, so wird es nicht unpassend sein, die wichtigsten derselben hier aufzustellen. Nach diesen steht der Papst nicht über der Versammlung der Bischöfe und Geistlichkeit, sondern unter derselben. Die Decretalen und Canonen, welche vom Papste ausgehen, anzunehmen, dazu hält sich die gallicanische Kirche nicht für verpflichtet, vielmehr gilt für sie das Corpus canonicum in Dingen des geistlichen Rechtes, und zwar dasjenige Corpus, welches von Hadrian I. dem Kaiser Carl dem Großen (am Schlusse des 8. Jahrhunderts) übersendet und welches von den

französischen Bischöfen im Jahre 860, unter dem Pontificate von Nicolaus I., anerkannt worden ist. Alles, was das Wort Gottes und die alten Canones lehren, das muß beobachtet werden, und dem Papste kann es nicht zukommen, Etwas zu erlauben, was diesen entgegen ist. Neue Entscheidungen des Papstes in Sachen des Glaubens sind daher nur dann erst giltig, wenn sie von der Kirche genehmigt sind; die päpstlichen Beschlüsse sind also der allgemeinen Kirchenversammlung untergeordnet.

Dem Könige, als dem Landesherrn, steht das Recht zu, allgemeine und Provinzialsynoden zu berufen, auf welchen auch Fälle, welche in das Kirchenregiment schlagen, behandelt und festgestellt werden können; überhaupt aber hat für die Geistlichkeit keine Verordnung des Papstes eine verbindende Kraft, wenn sie nicht vorher durch den König bestätigt ist. Demnach steht das Hoheitsrecht in der gallicanischen Kirche nicht dem Papste, sondern dem Könige zu. Eine Bulle zu erlassen, welche den König absetzt, in den Bann thut und die Unterthanen ihrer Pflichten gegen ihr Oberhaupt entbindet, dazu hat der Papst kein Recht, also wird auch eine solche Bulle nicht anerkannt; ebensowenig steht es ihm zu, Diener des Königs, wegen Verwaltung ihrer Aemter, zu bannen.

So oft päpstliche Legaten a latere in der gallicanischen Kirche erscheinen, soll es ihnen nur mit Genehmigung des Königs erlaubt sein, einen Auftrag vollziehen zu dürfen; wird ein Geistlicher vor den Richterstuhl des Papstes gefordert, so soll er nur mit Genehmigung des Königs der päpstlichen Forderung Genüge leisten können. Wird bei einer Streitigkeit an den Papst appellirt, so soll dieser durch Abgeordnete die Streitsache nur in derselben Diöces, in welcher sie entstanden ist und geführt wird, untersuchen lassen können.

Ohne des Königs Genehmigung soll der Papst auf keine Weise eine Taxe auf die Einkünfte von kirchlichen Pfründen legen können, ebensowenig soll es ihm erlaubt sein, den Geistlichen, welche königliche Unterthanen sind oder Beneficien in dem königlichen Gebiete besitzen, zu gestatten, daß sie die Einkünfte von ihren Pfründen, bestehenden Gesetzen oder Gewohnheiten zuwider, vererben können. Ueberhaupt aber soll dem Papste das Recht genommen sein, den Genuß von Einkünften, ohne des Königs Genehmigung, zu verwilligen, es soll ihm nicht zustehen, den Geistlichen zu erlauben, Besitzungen der Kirche, ohne königlichen Willen, verkaufen zu dürfen, und diejenigen Geistlichen, welche in Aemter der gallicanischen Kirche eintreten, sollen entweder in derselben geboren oder in ihr aufgenommen worden sein, es sei denn, daß der König die Einsetzung eines Fremden erlaube. Ein päpstlicher Befehl an einen Bischof zur Besetzung einer erledigten Stelle darf nicht angenommen werden; dem Papste soll hierbei nur das Recht der Prävention zukommen, wenn der Bischof das Beneficium noch nicht vergeben hat. Ebensowenig soll der Papst

eine kirchliche Gesellschaft eximiren, nicht einmal eine einzelne Person, z. B. den Vorsteher eines Klosters der bischöflichen Gerichtsbarkeit, der Diöces entziehen, und endlich soll dem Könige das Recht zustehen, kirchliche Diener, im Falle sie es verdienen, trotz dem, daß sie Geistliche sind, bestrafen zu können.

Als König Ludwig XIV. seine königlichen Vorrechte in den Kirchenangelegenheiten seines ganzen Landes geltend machte, ließ er im Jahre 1681 die erwähnten Freiheiten überhaupt und 4 Artikel insbesondere sanctioniren, die ihm und seinen Nachkommen die Regalien gegen die Willkür des Papstes sichern sollten. Sie waren:

1) Die Hoheitsrechte im Lande gehören dem Könige; Papst und Kirche besitzen durchaus keine weltliche Macht.

2) In Sachen des Glaubens ist die Macht des Papstes, Beschlüsse zu fassen, der allgemeinen Kirchenversammlung unterworfen.

3) Keine päpstliche Entscheidung in Rechtssachen hat Kraft, wenn sie nicht mit den bestehenden Grundsätzen und näheren Bestimmungen der gallicanischen Kirche harmonirt, diese nicht verletzt.

4) Eine päpstliche Entscheidung in Glaubenssachen kann nur dann erst verbindende Kraft haben, wenn sie von der Kirche genehmigt ist.

Napoleon hat sich in seinen Streitigkeiten mit dem Papste oft auf die Freiheiten der gallicanischen Kirche berufen. Durch ein neues Concordat, welches nach der Rückkehr der Bourbons mit dem Papste abgeschlossen wurde, wußte letzterer seinen Vortheil zu bewahren und einen größeren Einfluß auf die französische Kirche sich zu verschaffen, als es vorher der Fall war; dieser Einfluß wird immer größer werden, jemehr die Jesuiten ihr Haupt erheben können und Klöster wieder hergestellt werden. Das neueste wiederhergestellte Kloster ist das Benedictinerkloster von Solèmes (1833; s. hierüber den Nachtrag dieses Werkes).

In den Lehren und Gebräuchen, welche dem Catholicismus eigen sind, weicht die gallicanische Kirche sonst nicht ab.

Kirche, griechisch-catholische, s. **Kirchentrennung, die große.**

Kirche, römisch-catholische, s. **catholisch, Bann, Bischof, Clerus, Geistlichkeit, Kirche** (Bedeutungen des Wortes), **Kirche** (Gewalt derselben), **Kirchentrennung, Kirchenversammlung** (hier wird auf die öcumenischen Synoden und insbesondere auf die **Kirchenversammlung zu Trident** hingewiesen); ferner **Buße, Confession, Gefallene, Papst, Priester, Luther, Reformation** u. s. w.

Kirchenagende oder Kirchenordnung, s. **Liturgie.**

Kirchenbann, die vom Oberhaupte der catholischen Kirche ausgesprochene Verstoßung aus der Gemeinschaft der Christen und

dadurch auch aus dem Zustande der Seligkeit nach diesem Leben; s. Bann, Ablaß.

Kirchenbücher. Die Kirchenbücher sind Verzeichnisse der Geborenen, Getauften, Copulirten, Verstorbenen u. s. w. Sie wurden in der protestantischen Kirche erst während der Reformation eingeführt; vor dem Jahre 1524 waren sie selbst in größeren Stadtgemeinden noch nicht vorhanden.

Die Kirchenbücher der älteren Kirche sind die sogenannten Diptychen, s. d.

Kirchenbuße, s. Buße; Büßende; Gefallene (Lapsi).

Kirchencensur. Die Kirchencensur spricht die Strafen aus, welche sowohl über Ketzer, als über Ungehorsame verhängt werden; s. d. Art. Kirche, Gewalt derselben; Kirchenversammlungen, Canones derselben; Anathem, Ablaß, Bann, Buße, Büßende, Gefallene, Consistorium u. s. w.

Kirchendisciplin oder **Kirchenzucht** heißt der Inbegriff der bestehenden kirchlichen Gesetze zur Beaufsichtigung des sittlichen Lebens und Bewahrung des reinen Glaubens einer Gemeinde; s. Kirchenversammlungen, Canones derselben; Bann, Buße, Ablaß, Consistorium; Geistlichkeit; Bischof.

Kirchengesang, s. Lied, Litaney, Antiphonie.

Kirchengesetze heißen die sanctionirten kirchlichen Verordnungen, welche das Verhalten der Gemeinden und Kirchendiener, überhaupt die Kirchenzucht, bestimmen. Sie heißen in der Kirchensprache Canones; s. Canones, apostolische Väter, Clarendon'sche Constitutionen, Kirchenversammlung, Decretalen.

Kirchengeschichte ist die umfassende und pragmatische Darstellung der Entstehung, Entwickelung und der Schicksale der christlichen Religion. Ihre wichtigsten Quellen sind die Staats- und Kirchengesetze, die Decrete und päpstlichen Ausschreiben, die Acten der Concilien, Ordensregeln, kirchliche Urkunden (dazu Inschriften, Denkmäler, Münzen), Bekenntnißschriften, Liturgieen, die Schriften der Kirchenväter und anderer kirchlicher Schriftsteller jeder Zeit. Diese Quellen müssen durch Hilfswissenschaften noch bereichert werden; als solche sind alle Kenntnisse und Wissenschaften zu verstehen, die zum Studium der Geschichte überhaupt nothwendig sind, insbesondere kirchliche Philologie, kirchliche Chronologie, kirchliche Geographie, kirchliche Diplomatik und allgemeine Religionsgeschichte. Zur Bearbeitung des Stoffes, den die Kirchengeschichte darbietet, hatte man diese, nach dem Vorbilde der magdeburgischen Centurien, zuerst in Fächer, dann in Jahrhunderte zertheilt; zur leichteren Uebersicht der Reihenfolge der Begebenheiten hat man aber die Eintheilung in Perioden am bequemsten und passendsten gefunden. Gewöhnlich nimmt man 3 Hauptperioden an, nämlich:

1) Von Christi Geburt bis zum Uebertritte Constantin's des Großen zum Christenthume.
2) Von Constantin's Uebertritte zum Christenthume bis zur Reformation.
3) Von der Reformation bis auf unsere Zeiten.

Doch theilt man diese Hauptperioden wieder in Unterabtheilungen, je nachdem es die Wichtigkeit der Begebenheiten in einer Hauptperiode erfordert.

Am unpassendsten ist die Abtheilung nach Jahrhunderten, die man selbst bis zum letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts beibehalten hatte. Um dem Gedächtnisse zu Hilfe zu kommen, pflegte man jedem Jahrhundert noch gewisse Beinamen zu geben. Wilh. Cave gibt sie in seiner Scriptor. eccles. historia auf folgende Weise an:

I. Seculum: Apostolicum.
II. - - Gnosticum.
III. - - Novatianum.
IV. - - Arianum.
V. - - Nestorianum.
VI. - - Eutychianum.
VII. - - Monotheleticum.
VIII. - - Eiconoclasticum.
IX. - - Photianum.
X. - - Obscurum.
XI. - - Hildebrandinum.
XII. - - Waldense.
XIII. - - Scholasticum.
XIV. - - Wiclefianum.
XV. - - Synodale.
XVI. - - Reformatum.

Andere geben wieder andere Benennungen, die zum Theil sehr gesucht und gezwungen, zum Theil weitschweifig sind. So nennt z. B. Casp. Calvoer in seinem Werke: Fissurae Sionis das

VIII. Seculum: Prodromo-calvinisticum.
XII. - - Monacho-scholasticum at pulsans in aurora.
XVI. - - Effringens in meridie at libertinizans.
XVII. - - Tepescens ad vesperum attamen novaturiens.

Wie das Studium der Geschichte überhaupt, so ist auch das Studium der Kirchengeschichte insbesondere von ungemein hoher Wichtigkeit. Jedem Christen, der nach Bildung strebt, gewährt sie den hohen Vortheil, daß sie ihm bei seinem Nachdenken über religiöse Angelegenheiten überhaupt vorleuchtet, indem sie ihm so viele Beispiele christlicher Tugend und Frömmigkeit vorzeigt, aus Verwirrung Ordnung, aus Finsterniß Licht schafft, gegen Aberglauben und Schwär-

merei waffnet, darauf hinweisend, daß Beides den Menschen nur zum Verderben führt, die Wahrheit des Christenthums befördert, und bewirkt, daß auch die bedenklichste Lage der Kirche nicht zur Unruhe führt, weil sie lehrt, daß Wahrheit und wahres Christenthum über Irrlehre und Menschensatzungen stets den Sieg davon getragen habe.

Am wichtigsten aber ist das Studium der Kirchengeschichte für den Theologen, denn aus der Kirchengeschichte lernt er seine Würde und die Wichtigkeit seines Berufes und Standes kennen; sie lehrt ihn, wieviel er für das Christenthum wirken könne, lehrt ihn die Mängel und Gebrechen kennen, an welchen das Studium der Theologie leidet, lehrt ihn, was er zu vermeiden, welchen Weg er einzuschlagen habe, um mit Nutzen für Welt und Christenthum zu wirken; — sie gewährt ihm also auch die beste Schule der Klugheit in seinem Berufe als Geistlicher.

Kirchenjahr. Das Kirchenjahr ist bekanntlich unabhängig von dem bürgerlichen Jahre und beginnt in den meisten catholischen und protestantischen Ländern mit dem ersten Adventsonntage, wahrscheinlich darum, weil man einige Wochen der Vorbereitung zur Feier des Geburtsfestes Christi widmen wollte, sonst ließe sich wenigstens kein Grund denken, warum man das kirchliche Jahr der Christen nicht lieber mit dem Tage, an welchem man das Geburtsfest Jesu selbst feiert, also mit dem 25. Decemb. anheben läßt. In England beginnt das Kirchenjahr mit dem 25. März oder mit dem Tage Mariä Verkündigung — dem Tage, an welchem die menschliche Natur Jesu in Maria zu entstehen angefangen habe.

Auch die Juden haben ein kirchliches Jahr; s. hierüber Jahr, jüdisches. Vergl. auch den Art. Hejira.

Kirchenmusik, in Gesang und dem Klange musikalischer Instrumente bestehend, bei öffentlichen, gottesdienstlichen Festlichkeiten aufzuführen; diese Sitte finden wir fast bei allen Völkern, bei denen musikalische Instrumente gebräuchlich waren und sind. Ausgezeichnet waren die Aufführungen musikalischer Stücke beim Gottesdienste unter den Hebräern, Aegyptern, Griechen und Römern. In der christlichen Kirche zeichneten sich für die Ausbildung der für den christlichen Gottesdienst bestimmten Musiken mehrere Bischöfe aus, namentlich Ambrosius von Mailand und Gregor der Große; s. Lied, Litaney, Orgel. Wann zuerst aber die Instrumentalmusik beim christlichen Gottesdienste angewendet worden ist, läßt sich durchaus nicht nachweisen; die ersten Spuren gehen bis auf das Zeitalter des Chrysostomus (comment. in Psalm. 150.) und Isidorus von Pelusium (epist. 176. II.) zurück. Von den Concilien wurde es zuweilen ausdrücklich gemißbilligt, durch Instrumentalmusik die Feier des Gottesdienstes zu erhöhen, weil diese dadurch profanirt werde, doch fand sie nachmals wieder Beifall, als die canonischen Stunden (horae canonicae) in den Klöstern Eingang

und Beobachtung erhielten. Die canonischen Stunden werden in den Klöstern noch jetzt häufig mit Instrumentalmusik gehalten; ich selbst habe in mehreren Nonnenklöstern, z. B. bei Cistercienserinnen, Canonissinnen vom heiligen Grabe u. a. gesehen, daß die Nonnen die Instrumente spielten.

Seit dem 15. Jahrhunderte wurde hauptsächlich die Figuralmusik und der figurirte Gesang (cantus figuratus) entwickelt, indem man zuerst den Grundton oder die Grundmelodie unverändert beibehielt, die begleitenden Stimmen aber in der Melodie ausschmückte und durch Veränderungen erweiterte. Doch die Kirchenmusik dieser Art fand wenig Beifall, sie war zu glänzend und weltlich. Diesen Vorwurf macht man jetzt auch mit Recht unserer Kirchenmusik; sie begünstigt zu sehr weltliche Musik, nimmt sie in sich auf, und gar zu oft wird man in der Kirche an irgend eine profane Opernmusik erinnert. Es ist daher sehr zu wünschen, daß man zu einer edlen Einfachheit zurückkehren möge.

Von den Wiedertäufern, Quäkern, Methodisten und andern mystischen Religionsparteien wird die Kirchenmusik verworfen.

Kirchenordnung, s. Liturgie.

Kirchenraub, im weiteren Sinne, heißt jede Beeinträchtigung des kirchlichen Gutes oder eine Verletzung desselben durch Diebstahl, im engeren Sinne, eine gewaltsame Erbrechung der Kirche, verbunden mit dem Raube der heiligen Gefäße oder eines andern der Kirche gehörigen Eigenthums. Die Kirche selbst hat Verordnungen über den Kirchenraub in beiden Beziehungen erlassen; s. Kirchenversammlungen, Canones derselben; Investiturstreit. Die weltliche Macht bestraft den Kirchenraub strenger als jeden anderen Diebstahl.

Kirchenrecht, das, ist enthalten im Corpus juris Canonici, s. Decretalen.

Kirchensatz heißt in der Sprache des Mittelalters das Recht eines Patrones, einen kirchlichen Diener anzustellen, also, nach unserem Begriffe, das Patronatrecht.

Kirchensatzungen heißen alle Meinungen und Ceremonien einer Kirche, welche keinen Grund in der heiligen Schrift haben, also die Traditionen und menschlichen Lehren, z. B. in der catholischen Kirche.

Kirchenschatz heißt das bewegliche oder unbewegliche, einer Kirche zugehörige, Gut; s. Einkünfte; Geistlichkeit; *donatio Constantini*.

Die catholische Kirche besitzt noch einen besonderen Schatz — den unermeßlichen Schatz der guten Werke, welche die Heiligen überflüssig gethan haben; der Ueberfluß ist dem Papste anvertraut, und dieser soll von demselben an die Christen, soviel ihm

gut dünkt, verschenken können, damit ihnen die Sünden und die Strafe des Fegfeuers erlassen und die Seligkeit geschenkt werde. S. Näheres im Art. Ablaß; Jubeljahr; Feste.

Kirchenspaltung, s. Schisma; Kirchentrennung, die große.

Kirchenstaat heißt der Inbegriff der päpstlichen Besitzungen in Italien. Ob ursprünglich die Geistlichkeit überhaupt Besitzungen gehabt habe, darüber s. Art. Geistlichkeit; Einkünfte. Von einem Patrimonium des Petrus weiß man in der Kirche ebenfalls gar nichts, dieß kann auch um so weniger der Fall sein, da uns keine einzige glaubwürdige Nachricht mittheilt, daß Petrus eine Gemeinde oder ein Land als Erbtheil erhalten hatte, daher konnte er natürlich auch ein solches Erbtheil nicht vererben. Und was über die sogenannte Donat. Constant. gilt, darüber s. dieß. Art.

Der erste Ursprung für die Constituirung des Kirchenstaates liegt in der Schenkung, welche König Pipin der Kleine mit dem den Longobarden abgenommenen Exarchate an Papst Stephan II. machte 754. Kaiser Carl der Große bestätigte diese Schenkung (774) und empfing dagegen vom Papste Leo III. (800) die weströmische Kaiserkrone. Nun stand der Papst als Herr von Land und Leuten da; sein Besitzthum wußte er durch kluge Benutzung der Zeitereignisse stark zu vermehren. — Hierzu waren ihm hauptsächlich die Kreuzzüge günstig. Sehr bedeutend wurde der Besitzstand des päpstlichen Stuhles an Land und Leuten unter Gregor VII. durch die Schenkung der Markgräfin Mathildis von Toscana vergrößert. Sie sicherte dem päpstlichen Stuhle, nachdem sie schon vorher eine lange Reihe von Jahren hindurch denselben gegen die kaiserliche Macht unterstützt hatte, den Besitz ihrer Länder durch eine besonders erlassene Schenkungsacte, deren wichtigster Theil (cf. Muratori script. Rerum italicarum V. 384 p.) auf folgende Weise lautet: In nomine s. et individuae Trinitatis anno ab incarnatione Domini nostri Jesu Christi MCII, XV die Cal. Decembris, Indictione X. Tempore Domini Gregorii VII Papae in Lateranensi Palatio, in Capella S. Crucis, in praesentia Cencii etc. ego Mathildis, Dei Gratia Comitissa, pro remedio animae meae et parentum meorum dedi et obtuli Ecclesiae s. Petri, per interventum Domini Gregorii p. VII omnia bona mea, jure proprietario tam quae tunc habueram, quam ea, quae in antea acquisitura eram, sive jure successionis, sive alio quocunque jure ad me pertinent et tam ea, quae ex hac parte montium habebam, quam illa, quae in ultra montanis partibus ad me pertinere videbantur (also alle Länder und Güter diesseit oder jenseit der Apenninen), omnia, sicut dictum est, per manum Domini Gregorii VII. P. Romanae Ecclesiae dedi et tradidi, et Chartulam inde fieri rogavi. Sed quia chartula nusquam apparet,

et timeo, ne donatio et oblatio mea in dubium revocetur: ideo ego, quae supra, Comitissa Mathildis iterum a praesenti die dono et offero eidem Romanae Ecclesiae per manum Bernardi Cardinalis et Legati ejusdem Romanae Ecclesiae, sicut in illo tempore dedi per manum Domini Gregorii omnia bona mea, jure proprietario — die weiteren Worte lauten wie oben. Freilich blieben die Päpste nicht im ungestörten Besitze des ihnen angewiesenen Landes, dennoch aber wußten sie immer, den Verlust sich wieder anzueignen. Den Kirchenstaat, wie wir ihn jetzt kennen, stellte der allgewaltige Papst Innocenz III. her. Durch König Philipp den Kühnen kam (1273) die Grafschaft Venaissin zu demselben. Darauf trat zwar eine für das Papstthum sehr schmachvolle Zeit ein, denn der heilige Vater mußte seinen Sitz von Rom weg verlegen und in das sogenannte babylonische Exil wandern, doch die Rückkehr aus demselben hob auch die Vergrößerung seiner Macht höher, und im Beginn des 16. Jahrh. kam Bologna (1513) und Ancona (1532) zum päpstlichen Stuhle; Venedig trat Ravenna ab, Ferrara wurde von Modena getrennt und auch Urbino dem Kirchenstaate einverleibt. Obschon aber dieser durch das rasche Verbreiten des Reformationswerkes manche Beeinträchtigungen erlitt, so hielt er sich dennoch mit ziemlicher Festigkeit durch alle Stürme, bis endlich das gewaltige, siegreiche Vorschreiten der französischen Waffen ihn verkleinerte und endlich gar vernichtete. Zunächst mußte der Papst Avignon (das Papst Clemens VI. von Johanna, Königin von Neapel und Gräfin von Provence 1348 an sich gekauft hatte) zurückgeben und Romagna, Bologna und Ferrara der cisalpinischen Republik überlassen; im Jahre 1798 (10. Febr.) wurde durch die französische Macht erklärt, daß alle Länder und Ortschaften, welche bisher noch dem Kirchenstaate einverleibt gewesen seien, zu einer römischen Republik vereinigt sein sollten. Der damalige Papst Pius VI. wurde nach Frankreich gesendet; hier starb er zu Valence. Sein Nachfolger Pius VII., erhielt österreichischen Schutz und sah sich dadurch in den Stand gesetzt, von Rom wieder Besitz zu nehmen. Doch schon im Jahre 1801 mußte er, durch Napoleon dazu genöthigt, einen nicht unbedeutenden Theil seiner Besitzungen abtreten, und als er im Jahre 1807 dem Willen Napoleons sich nicht fügen wollte, wurden ihm die Provinzen Ancona, Urbino, Macerata und Camerino abgenommen; jetzt sah der Papst seinen Kirchenstaat fast allein noch auf das Gebiet von Rom beschränkt. Im Jahre 1809 endlich wurde der Kirchenstaat gänzlich vernichtet; die wenigen Besitzungen, die der Papst noch besaß, wurden Frankreich einverleibt, dem Papste gestand man nur eine geistliche Macht zu, gewährte ihm einen Jahrgehalt von 2 Millionen Franken und nöthigte ihn, in Frankreich zu wohnen.

Der Sturz Napoleons gab auch dem Papste die Macht wieder, vom Kirchenstaate Besitz zu nehmen. Vor dem Ausbruche der französischen Revolution bestand dieser 1) aus dem Gebiete von Bologna, 2) Ferrara, 3) Romagna, 4) Urbino, 5) Ancona, 6) Spoleto, 7) Perugino, 8) Orvieto, 9) Castro, 10) Patrimonium Petri, 11) Sabina, 12) Campagna di Roma. Jetzt aber schließt er in sich 1) das Gebiet von Rom, 2) die Delegation Viterbo, 3) Rieti, 4) Fresinone, 6) Civita Vecchia, 6) Spoleto, 7) Perugia, 8) Camerino, 9) Macerata, 10) Fermo, 11) Ascoli, 12) Ancona, 13) Urbino und Pesaro, 14) Forli, 15) Ravenna, 16) Bologna, 17) Ferrara, 18) Benevento, 19) Republik San Marino.

Kirchenstrafe heißt die Strafe, welche von den Dienern der Kirche, denen die gesetzausübende Gewalt zukommt, über die Gemeindeglieder oder Gemeinden verhängt wird, welche die sanctionirten Verordnungen oder Gesetze übertreten. Als solche Strafen gelten Bußübungen (s. Buße), Bann (s. d.), Ausschließung von einem christlichen Begräbnisse (s. Begräbniß), oder von der Gemeinde, oder vom Genusse des Abendmahls, ja, in der römischen Kirche, Verlust bürgerlicher Rechte und Todesstrafe; s. Kirchenversammlungen in den Canonen für kirchliche Rechtspflege; Inquisition. Vergl. Kirche, Gewalt derselben.

Kirchentrennung, s. Schisma.

Kirchentrennung, die große. Schon seit dem Schlusse des sechsten und Anfange des siebenten Jahrhunderts hatten die Bischöfe von Rom und Constantinopel in Zwietracht gelebt (s. Bischof; Gregor der Große), ja ihre Feindschaft hatte sich schon bisweilen in den bittersten Ausdrücken geäußert. Die erste Veranlassung hierzu lag theils darin, daß der Patriarch von Constantinopel in Würde und Macht mit dem Stuhle von Rom gleichstehen wollte (inwiefern ihm dieses Streben gelungen war, darüber s. Kirchenversammlung zu Chalcedon), theils aber auch darin, daß man in Rom das sogenannte Concilium quini-sextum (s. Kirchenversammlung, ökumenisches Concil im Trullus zu Constantinopel) verwarf, weil es Canones aufstellte, die man dort nicht anerkannte und den römischen Stolz dadurch so sehr beleidigt hatte, daß man bei Aufstellung jener Canones nicht allein die abendländischen Synodalbeschlüsse, sondern sogar die Decretalen des römischen Stuhles unberücksichtigt gelassen hatte. Seitdem Leo der Isaurier den Thron inne gehabt hatte (s. Bilderstreit), war diese Feindschaft bedeutend vergrößert worden, denn unter der Autorität dieses Herrschers hatten die Patriarchen von Constantinopel manchen Sieg über den Papst davongetragen. Was hätte aber den Inhaber des apostolischen Stuhles zu Rom mehr beleidi-

gen und zur Feindschaft mehr aufreizen können, als gezwungen zu werden, ein Zugeständniß zu geben? Er konnte es den griechischen Kaisern nicht vergessen, daß sie seinen Anmaßungen widersprochen, daß sie ernst und nachdrücklich seinen Forderungen sich widersetzt hatten. In dem Streben, sich für diese Behandlung zu rächen, brachte es der apostolische Stuhl auch wirklich dahin, daß die griechischen Kaiser ihre Besitzungen im römischen Gebiete verloren. Diese versuchten nun jedes Mittel, um es dahin zu bringen, daß keine Kirche ihres Reiches von Rom abhängig sei. Lange Zeit hindurch vermochten auch wirklich die Päpste nicht, irgend etwas zu unternehmen, was sie der Erreichung ihres Wunsches, die griechische Kirche, trotz dem Entgegenstreben der Kaiser, sich unterwürfig zu machen, hätte näher führen können; doch bald trat ein Umstand ein, der ihnen hierzu einige Hoffnung gab.

Es stritten sich in Constantinopel zwei angesehene Männer um die Patriarchenwürde, Ignatius und Photius. Ignatius, kaiserlicher Prinz von Geblüte, war, entmannt, in ein Kloster gesperrt, nach Verlauf einer Reihe von Jahren aber aus diesem wieder herausgeführt, zur Würde eines Patriarchen von Constantinopel erhoben worden (887). Durch die Cabale des Cäsar Bardas aber, den er für sein lasterhaftes Leben dadurch strafen wollte, daß er ihm die Sacramente verweigerte, wurde er wieder gestürzt, indem der Kaiser Michael III. ihn seiner Stelle entsetzte, auf die Insel Terebinthus verwies und seinem Gegner Photius die Patriarchenwürde übertrug.

Dieser Photius, aus einem vornehmen Hause zu Constantinopel herstammend (der Bruder seiner Großmutter war der berühmte Patriarch Tarasius; s. Bilderstreit) erhielt als ein Laie das Patriarchat. Am Weihnachtstage des Jahres 858 empfing er von Gregorius Asbestas, Bischof zu Syracus (der zu Rom seiner Stelle entsetzt wurde und sich nach Constantinopel geflüchtet hatte), die Ordination. Trotz dem, daß nun Ignatius verwiesen worden war, entsagte er dennoch keineswegs seinen Ansprüchen auf den Patriarchenstuhl. Dadurch entstand zu Constantinopel eine Spaltung. Photius glaubte am ersten sich geltend machen zu können, wenn er vom Papste anerkannt würde und wendete sich an diesen, mit der Bitte: Legaten zur Unterdrückung der Bilderstürmer und Beilegung seines Streites mit Ignatius zu schicken. Damals hatte gerade der stolze und für die Erhebung der päpstlichen Gewalt so thätige Nicolaus I. den Stuhl zu Rom inne. Dieser nahm die Bitte an, aber statt als Vermittler zwischen den Parteien aufzutreten, wie es ihm eigentlich zukam, fing er sogleich an, als oberster Richter zu handeln. Er schrieb einen Brief an den Kaiser Michael, äußerte sich mißfällig darüber, daß Ignatius ohne sein Vorwissen abgesetzt, daß Photius als ein Laie zur Patriarchen-

würde erhoben worden sei, und erklärte ihm ausdrücklich: Vestrae consecrationi consentire modo non possumus, donec nostri, qui a nobis Constantinopolin sunt directi, revertantur, qualiter per eos cognoscamus vestrae observationis actus et ecclesiasticae ubilitatis constantiam. Seine Gesandten, die Bischöfe Zacharias und Rodoaldus, untersuchten die Streitsache auf einem Concil zu Constantinopel, und wirklich brachte sie Photius dahin, daß sie sich zu seinen Gunsten erklärten (861). Als aber Nicolaus merkte, daß sich Photius in keinerlei Rücksicht wirklich zur Unterwerfung unter seinen Willen verstehen wollte, so hielt er zu Rom (863) eine Synode, erklärte Alles, was die Gesandten zu Constantinopel verrichtet hatten, für nichtig, sprach sich zu Gunsten des Ignatius aus und excommunicirte den Photius. Der Kaiser Michael opponirte sich diesem Beginnen, doch war er nicht im Stande, den Papst zur Aenderung seines Ausspruches zu bringen. Wie heftig er aber gegen Nicolaus aufgetreten war, wie bitter und beleidigend er diesen behandelt hatte, erhellt aus einem Briefe des Papstes an den Kaiser, in welchem es heißt: Epistola sub nomine vestro conscripta — tantis erat verbis contumeliosis, immo blasphemiis, respersa, ut scriptor ejus non nisi in gutture colubri calamum tinxisse putetur, et dictatoris labia pro dictionibus venena fudisse videantur. Nicolaus beharrte darauf, daß das Urtheil gegen Ignatius ungiltig sei, denn, sagte er, Niemand, der niedrig steht, kann den, welcher höher steht, seinem Urtheile unterwerfen (nemo, epist. 8, qui minoris auctoritatis est, eum, qui majoris potestatis est, judiciis suis addicere potest).

Photius verachtete die Excommunication des Papstes, versammelte (im Jahre 867) eine Synode zu Constantinopel, und erwiederte die Excommunication. Ja, er erließ ein Circularschreiben und beschuldigte die römische Kirche mehrerer Ketzereien, nämlich des Fastens am Sonnabende, des Genusses von Milch und Käse in der ersten Woche der Quadragesimalfasten, der Salbung mit dem heiligen Oele durch Presbyter, des Verbotes der Priesterehe, vorzüglich aber der Verfälschung des alten Symbolums durch den Zusatz filioque — denn durch die Begünstigung dieser Lehre, daß der heilige Geist vom Vater und vom Sohne ausgehe, stelle sich der apostolische Stuhl zu Rom ganz offenbar in die Reihe der Ketzer.

Zu dieser Heftigkeit gegen den Papst hatte den Photius nächst dem erwähnten Grunde noch folgender Umstand bewogen. Durch die Bemühungen der griechischen Kirche war der König der Bulgaren, Bogoris, durch die Taufe zum Christenthume gebracht worden (ungefähr 861). Um nicht von den Griechen abhängig zu werden, versuchte er, an die abendländische Kirche sich anzuschließen. Rom kam ihm natürlich freundlich entgegen, schickte ihm Lehrer

und nun meinte der Papst, auch die oberste Aufsicht über die neue Kirche unter den Bulgaren führen zu müssen, dagegen zog Photius die Bulgarei zu seinem Kirchengebiete. Als er nun sein Circularschreiben erlassen hatte, so gab auch der Kaiser ein Schreiben, mit jenem gleichen Inhalts, an den König der Bulgaren und eröffnete ihm die Ketzereien der römischen Kirche. Bogoris theilte diese Eröffnungen dem Papste Nicolaus mit und dieser ermahnte hauptsächlich die fränkischen Bischöfe (welche damals für die gelehrtesten gehalten wurden), die catholische Kirche zu vertheidigen. Der Bischof Hincmar, Odo, Bischof von Beauvais, Ratramnus u. A. bemühten sich auch, dem päpstlichen Wunsche entgegenzukommen; sie erwiederten das Schreiben mit derselben Bitterkeit, wie sie von den Gegnern ausgesprochen worden war.

Doch plötzlich trat eine Aenderung der Sache ein. Es erfolgte im griechischen Reiche eine Staatsumwälzung; der Kaiser Michael wurde ermordet. Photius rügte diese Ermordung öffentlich. Basilius, der Macedonier, bestieg jetzt den Thron, Photius wurde verjagt und Ignatius erhielt seine Stelle wieder, 867.

Im Jahre 867 starb Papst Nicolaus I.; ihm folgte im Pontificat Hadrian II. Dieser hielt schon im Jahre 868 eine Synode zu Rom und sprach das Verdammungsurtheil über Photius aus. Zu Constantinopel wurde darauf auch eine Synode unter dem Vorsitze der römischen Legaten, Donatus und Stephan, gehalten (869) und Hadrian's Ausspruch bestätigt. Die griechischen Bischöfe dagegen nahmen es sehr übel auf, daß man den Römern einen so großen Einfluß auf ihre Angelegenheiten, besonders bei diesem Concil, zugestanden hatte, ja sie beschwerten sich hierüber beim Kaiser, erklärend, daß es nicht wohlgethan sei, quod ecclesiam Constantinopolitanam tanta subjectione Romanae subdi ecclesiae permiserint, ita ut hanc ei tanquam dominae ancillam tradiderint. Diese Synode heißt gewöhnlich die 8. ökumenische, doch ist sie nicht allgemein als solche anerkannt worden.

Für den Augenblick schien die Kircheneintracht zwischen dem Papste und dem Patriarchen zu Constantinopel hergestellt zu sein, doch gar bald wurde dieser Scheinfriede wieder zerstört, denn Ignatius nahm von der Bulgarei kirchlichen Besitz; dadurch entspannen sich neue Streitigkeiten zwischen den geistlichen Stühlen, welche selbst bei dem Tode Hadrian's II. (872) und des Ignatius (878) noch nicht beigelegt waren.

Nach Hadrian wurde Johann VIII. Papst (872—882), zu Constantinopel bestieg Photius von Neuem, durch seine Einschmeichelungen bei dem griechischen Hofe, den Patriarchenstuhl. Der Papst erkannte ihn sogleich an, doch spricht er in seinem Erklärungsschreiben an Photius zugleich den Wunsch aus, daß er ihm die Bulgarei so schnell, wie möglich, wieder zu seinem Kirchen-

regimente stellen möchte (dioecesin nostram Bulgariam, summa nobis celeritate restitui volumus). Darauf ließ er auch ein zweites achtes ökumenisches Concil zu Constantinopel (879 und 880) halten, auf welchem er durch seine Legaten die Aussprüche des ersteren (vom Jahre 869) cassiren ließ. Die Patriarchen und Bischöfe erkannten zwar die päpstliche Hoheit an, doch gaben sie dem gebieterischen Verlangen des Papstes nichts nach. Als nun Johann merkte, daß sein Wunsch unerfüllt blieb, so sprach er voll Zorn von Neuem gegen Photius den Bannfluch aus. Die Lateiner nannten daher dieses Concil gewöhnlich *Pseudosynodus Photiana*, und verwarfen es als ein ökumenisches, indem sie das Concil vom Jahre 867 als solches anerkannten. Die Griechen verwarfen dagegen dieses und nahmen nur jenes an. (Ueber die Zahl der ökumenischen Concilien in der griechischen Kirche, s. unten.) Kaiser Leo Philosophus trat auf die Seite des Papstes, entsetzte den Photius der Patriarchenwürde und exilirte ihn (886).

Jetzt schien zwar der Streit zwischen Rom und Constantinopel zu ruhen, denn man bekämpfte sich nicht mehr mit der Bitterkeit, welche man vorher so oft angewendet hatte. Fanden indeß bisweilen wechselseitige Berührungen statt, so blieben sie aber doch immer feindselig. So z. B. erklärte sich der Patriarch Nicolaus Mysticus gegen die vierte Ehe des Kaisers Leo Philosophus. Der damalige Papst Sergius III. (904—911) erklärte sie für zulässig, hieraus entstand eine Spaltung in der griechischen Kirche; eine Synode zu Constantinopel (920) sollte als Schiedsrichterin in der Sache auftreten. Sie sprach sich gegen den Papst aus. Die Zweifel an der Rechtgläubigkeit des römischen Stuhles, welche Photius (er starb im Jahre 891) so lebendig aufgeregt hatte, verbreiteten sich immer weiter, ja sie vergrößerten sich immer mehr, der Papst strebte unaufhörlich nach dem Kirchenbesitze der Bulgarei und suchte auch auf das griechische Reich die Grundsätze der pseudoisidorischen Decretalen anzuwenden, — kein Wunder also, daß die Streitigkeiten zwischen Constantinopel und Rom nicht gänzlich getilgt wurden, daß das Vertrauen und die Verbindung der morgenländischen und abendländischen Kirche immer schwächer, immer loser wurde, daß keine Aussöhnung herbeigeführt werden konnte.

Ein Jahrhundert nach des Photius Tode hatte man schon die Namen der Päpste aus den Diptychen (s. d.) zu Constantinopel gestrichen und eine förmliche Trennung der beiden Kirchen schien nahe bevorzustehen. Sie wurde auch endlich herbeigeführt, als Michael Cerularius die Patriarchenwürde von Constantinopel erhielt. Dieser erließ ein Schreiben an den Bischof zu Trani in Apulien, Johannes (1053), und machte in demselben der abendländischen Kirche hauptsächlich folgende Vorwürfe:

Daß sie im Abendmahle ungesäuertes Brod ge-

brauche und am Sabbath faste (azyma et sabbata mystice indecenter custoditis et communicatis Judaeis. Etenim azyma et sabbata ipsi custodire a Moyse jussi sunt: nostrum vero Pascha Christus est. Matth. c. 26. Sabbata vero quomodo in quadragesima Judaice observatis? Matth. 12; Marc. 2; Luc. 13; Joh. 9. Et ideo hi, qui Sabbata cum Azymis custodiunt, neque Judaei neque Christiani sunt, sed similes sunt Leopardo, — cujus capilli nec nigri sunt, nec albi omnino);

daß sie Ersticktes genieße (quomodo autem et suffocata hi tales comedunt, in quibus sanguis tenetur? An nescitis, ut omnis animalis sanguis anima ipsius sit, et qui comederit sanguinem, animam comedit? Das Concil. Quinisextum sprach sich schon hiergegen Can. 68 aus, s. Kirchenversammlungen);

daß sie sich des Singens des Hallelujah in der großen Fastenzeit enthalte (item hallelujah in Quadragesima non psallitis, sed semel in Pascha tantummodo);

daß sie die Lehre eines Ausganges des h. Geistes vom Sohne aufstelle und dadurch das alte Glaubensbekenntniß verfälsche;

daß sie endlich den Geistlichen die Ehe verbiete. —

Dem Michael Cerularius, welchen der römische Cardinalbischof Humbert mit großer Heftigkeit widerlegte, stimmte hauptsächlich Nicetas Pectoratus, Presbyter und Mönch des Klosters Studium bei; namentlich äußerte er sich stark gegen das Cölibatgesetz, gegen den Gebrauch des ungesäuerten Brodes und gegen die Beobachtung des Sabbaths.

Bisher hatte der Kaiser Constantinus Monomachus noch glücklich die völlige Trennung der Kirchen verhindert, sie wurde aber jetzt herbeigeführt und zwar durch die Gesandten, welche der damalige Papst Leo IX. nach Constantinopel, auf Verlangen des Kaisers (der es nicht mit ihm verderben wollte), um eine etwaige Aussöhnung zu bewirken, schickte. Sollte diese eintreten, so mußten die Gegner unterdrückt werden. Jene Legaten waren der obenerwähnte Humbert, der Erzbischof Petrus und der Diaconus und Cancellarius Friedrich. Sie brachten es auch wirklich dahin, daß Pectoratus seine Angriffe gegen die römische Kirche selbst verdammte, so wie Alle die, welche behaupten wollten, daß die römische Kirche nicht die erste sei, oder welche in irgend einer Hinsicht den immer orthodoxen Glauben derselben (fidem semper orthodoxam) angriffen. Auf Befehl des Kaisers wurden seine Schriften dem Feuer übergeben. Anders aber handelte der Patriarch Michael; er blieb, geschützt von seiner Geistlichkeit und vom Volke, fest bei dem stehen, was er einmal gesagt hatte, mied jeden Umgang mit den Legaten.

Darauf nahten sich diese beim feierlichen Gottesdienste dem Hauptaltar in der Sophienkirche, lasen in Gegenwart der Gemeinde einen Brief vor (der rohe Humbert, Bischof von Rufina s. Silva candida [s. über ihn den Art. Abendmahlsstreit des Berengar], legte ihn auf jenen Altar), schüttelten den Staub von den Füßen und begaben sich eilig, weil sie den Haß des Volkes fürchteten, nach Rom zurück (1054). Jener Brief war die Excommunicationsurkunde gegen Michael und seine Anhänger; mit dem Bekanntmachen derselben trat die große Kirchentrennung zwischen Rom und Constantinopel ein. Michael erwiederte den römischen Bannfluch und die andern orientalischen Patriarchen schlossen sich ihm an. Zwar wurde er darauf seiner Würde entsetzt, doch konnte diese Absetzung die Trennung nicht aufheben, vielmehr wurde sie durch neue Streitschriften, die man wechselte, für immer befestigt. Die Gründe, weßhalb sich jene Legaten berufen fühlten, die Excommunication über ihre Gegner auszusprechen, drückten sie in der Urkunde auf folgende Weise aus: **Quia sicut Simoniaci donum Dei vendunt, sicut Valesii hospites suos castrant, et non solum ad Clericatum sed insuper ad Episcopatum promovent; sicut Ariani rebaptizant in nomine S. Trinitatis baptizatos, et maxime, Latinos; sicut Donatistae affirmant, excepta Graecorum ecclesia, ecclesiam Christi et Verum sacrificium atque baptismum ex toto mundo periisse; sicut Nicolaitae carnales nuptias concedunt et defendunt sacri Altaris ministris; sicut Severiani maledictam dicunt legem Mosis; sicut Pneumatomachi vel Theomachi absciderunt a symbolo spiritus sancti processionem a Filio; sicut Manichaei inter alia quodlibet fermentatum fatentur animatum esse; sicut Nazareni carnalem Judaeorum munditiam adeo servant, ut parvulos morientes ante octavum a nativitate diem baptizari contradicant, et mulieres in menstruo vel in partu periclitantes communicari vel si paganae fuerint, baptizari prohibeant, et capillos capitis ac barbae nutrientes, eos, qui comam tondent, et secundum institutionem Rom. ecclesiae barbas radunt, in communione non recipiant; — demnach: sint Anathema Maranatha (s. Bann), cum Simoniacis, Valesiis etc. et cum omnibus haereticis, imo cum Diabolo et Angelis suis, nisi forte resipuerint. Amen, amen, amen.**

Erst auf dem zweiten (dem vierzehnten ökumenischen) Concil zu Lyon 1274 wurde das Schisma aufgehoben (s. Kirchenversammlung; zweite allgemeine zu Lyon), bald darauf (1282—1283) trat es wieder ein; eine neue Vereinigung erfolgte auf der Kirchenversammlung zu Florenz (s. d.) 6. Juli 1439; doch auch sie war nicht von Dauer. — Ueber die mit der römischen Kirche

unirten Griechen s. Union; unirte Griechen; vergl. für die Union auch: Syncretismus.

Hieran schließe ich nun die Hauptlehren der rechtgläubigen morgenländischen Christen oder der griechischen Kirche, welcher die meisten Christen in der europäischen und asiatischen Türkei, die Russen, Kosaken und Georgier angehören. Sie stehen unter dem Patriarchen von Constantinopel. In der Türkei, wo kaum noch ein Schatten ihres ehemaligen blühenden Zustandes vorhanden war, beginnt jetzt, unter russischem Einflusse, ihre Lage um Vieles sich zu bessern und zu heben.

Die griechische Kirche wird durch den Theil der Christenheit gebildet, welcher der (seit dem 5. Jahrhunderte) durch die Patriarchen von Constantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem ausgebildeten und für sich bestehenden Ansicht des Christenthums, in kirchlichen Sitten, Einrichtungen und Lehren folgt. Sie haßt die römische Kirche und betrachtet sie als excommunicirt; sie verwirft durchaus die Lehre, daß der Papst das Oberhaupt der Kirche und untrüglich sei.

Die Bekenntnißschriften der griechischen Kirche sind die Canones unten genannter Kirchenversammlungen und die im Artikel Confession (Th. I. S. 477) angeführten Schriften. Als Quellen des Glaubens betrachtet sie die Aussprüche der heiligen Schrift und die Traditionen; als ächte Traditionen erkennt sie jedoch nur die von den Aposteln mündlich vorgetragenen Lehren an, welche von ihren Vätern, besonders von Johannes Damascenus bestätigt worden sind.

Was die Glaubenslehren anbetrifft, so lehrt sie, daß Christus das Oberhaupt der Kirche sei; in der Trinitätslehre behauptet sie, daß der heilige Geist vom Vater allein ausgehe, daß der Zusatz „und vom Sohne" (filioque) untergeschoben sei. In den älteren Zeiten zählte sie nur sechs Sacramente, später aber, und so jetzt, sieben. Sie unterscheidet hierbei drei Sacramente der ersten Ordnung, nämlich Taufe, Abendmahl und Buße, und vier Sacramente der zweiten Ordnung, nämlich Firmelung (chrisma sancti unguenti; sie wird mit der Taufe verbunden), Ordination, Ehe und Oelung (die heilige).

Bei der Feier des Abendmahls (s. Abendmahl; vergl. Azymiten) gebraucht die griechische Kirche gesäuertes Brod, den Wein vermischt sie mit Wasser, reicht aber Brod und Wein dem Communicanten dar und theilt also das Abendmahl, gemäß der Lehre der heiligen Schrift, unter beiderlei Gestalt aus. Die Austheilung geschieht dadurch, daß dem Communicanten das Brod gebrochen, in einem mit consecrirtem Weine angefüllten Löffel dargereicht wird. Auch Kinder empfangen sogleich nach der Taufe das Abendmahl; deßhalb wird auch in dieser Kirche die Taufe der Kinder nicht so

früh vorgenommen, als bei uns, sondern erst im vierten, fünften, sechsten bis zehnten Jahre, ja bisweilen wohl noch später. Bei der Taufe werden die Täuflinge dreimal untergetaucht.

Die geweihten Symbole vom Sacrament des Abendmahls verehrt die griechische Kirche nicht auf eine gottesdienstliche Weise, wie die römische; sie reicht sie dem Kranken, ohne Kerzen dabei anzuzünden, bewahrt sie ohne eine weitere Ceremonie in einer Büchse auf, doch meint sie, daß den am grünen Donnerstage geweihten Hostien eine größere Kraft inne sei, als den zu einer anderen Zeit consecrirten.

Die Beichte vor dem Genusse des Mahles Jesu läßt sie durchaus frei, sie zwingt Niemanden zu derselben, vielweniger spricht sie den Bann aus über die, welche sie unterlassen. Die Ohrenbeichte verwirft sie als einen frechen Gewaltgriff der Päpste in die Gewissen der Menschen, denn sie habe keinen Grund in der Bibel. Die griechische Kirche hält einen lebendigen Glauben, als Vorbereitung zu einem würdigen Genusse des heiligen Abendmahls, für hinreichend. Einen Ablaß der Sünden, den der Papst gibt, verwirft sie.

Die Lehre vom Fegfeuer verwirft die griechische Kirche gleichfalls, doch behält sie die Gebete für Gestorbene bei. Das heilige Oel gebraucht sie nicht allein für Sterbende und zur Heiligung der Seele, sondern auch für Kranke zur Wiederherstellung der Gesundheit. Auch die Lehre von der Prädestination verwirft sie. Wucher zu üben und den Naturtrieb zu befriedigen, hält sie nicht für eine sogenannte Todsünde, d. h. für eine solche, durch welche der Verlust der Seligkeit bewirkt werden könne.

Die Heiligen, und besonders die Maria, werden auch von der griechischen Kirche angerufen, Reliquien verehrt, auch Fasten gehalten, aber nicht in der Emberwoche oder an einem Sonnabende, mit Ausnahme des Sonnabends vor Ostern. Während der Fasten dürfen nur Fische, Brod, Kräuter und Früchte genossen werden. Die Enthaltung vom Genusse des Erstickten ist aber immer Pflicht für jeden griechischen Christen (s. Kirchenversammlung; concil. quini-sext.) Fasttag ist jeden Mittwoch und Freitag. Die großen jährlichen Fasten sind: 1) 40 Tage vor Ostern; 2) von Pfingsten bis zum Tage Petri und Pauli; 3) Mutter-Gottes-Fasten vom 1. bis 15. August; 4) Fasten des Apostels Philippus, vom 15. bis 26. November; 5) der Tag der Enthauptung des Johannes, 24. Juni; 6) der Tag der Kreuzerhöhung, 14. September.

Die Liturgie der griechischen Kirche besteht in der Messe — sie macht den Haupttheil aus — in dem Verlesen von Stellen der heiligen Schrift, Gebeten, Legenden, Hersagen von Sprüchen, welche der Priester anfängt und die Gemeinde fortsetzt. Der Meßcanon der lateinischen Kirche wird als fehlerhaft verworfen.

In Hinsicht der kirchlichen Disciplin behauptet die griechische

Kirche, daß jeder Priester seinen Stand verlassen und Laie werden könne. In der Ehe hält sie, im Falle eines Ehebruches, oder wenn andere wichtige Umstände eintreten, eine Trennung für erlaubt. Auch der Priester darf sich verheirathen, doch darf er nur eine Jungfrau zur Gattin nehmen (s. Kirchenversammlung; conc. quinisext.). Die zweite Ehe oder die Ehe mit einer Wittwe, ist dem Priester untersagt; ein Laie darf sich viermal verheirathen. Uebrigens wird von der griechischen Kirche eben so streng, wie in der römischen, darauf gesehen, daß keine Ehe in verbotenen Verwandtschaftsgraden — die sich selbst auf Pathen und Gevattern erstrecken — geschlossen werde.

Die Anzahl der Kirchenversammlungen, welche die griechische Kirche als ökumenische Synoden anerkennt, ist nur sieben; diese Kirchenversammlungen sind: Die erste und zweite von Nicäa; die erste, zweite, dritte und vierte von Constantinopel; die Synode von Ephesus und Chalcedon; beide erkennt sie aber nur als Eine an.

Was die Geistlichkeit betrifft, so besteht diese aus Clerikern niederen und höheren Ranges. Zu den Clerikern niederen Ranges gehören die Vorleser, Sänger, Hypodiaconen, Diaconen; zu den Clerikern höheren Ranges die Popen, Protopopen (Erzpriester), Bischöfe, Erzbischöfe, Metropoliten und Patriarchen. Es existiren 4 Patriarchen; sie sind der Patriarch von Constantinopel, von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Ersterer steht im höchsten Ansehen, gilt als ökumenischer Patriarch auf der heiligen Synode und übt mit dieser die oberste geistliche Gerichtsbarkeit aus.

Die Klöster der griechischen Kirche befolgen gewöhnlich die Regel des heiligen Basilius. Der Abt heißt Higumenos; die Aebtissin Higumene; der Abt, dem mehrere Klöster untergeben sind, Archimandrit.

Eine geringe Anzahl Griechen hat sich mit der römischen Kirche so vereinigt, daß sie den Unterscheidungslehren von dieser entsagt, den päpstlichen Primat anerkannt, ihre Verfassung und Gebräuche aber beibehalten hat. Diese Anzahl Griechen bildet die sogenannte unirte Kirche griechischen Gebrauchs. Die meisten dieser unirten Griechen wohnen im Gebiete von Oesterreich, Italien und Polen; am merkwürdigsten unter ihnen sind die Maroniten auf den Gebirgen Libanon und Antilibanon; s. Maroniten.

In dem neuerrichteten Königreiche Griechenland ist im Sommer des Jahres 1833 eine Synode durch den König Otto berufen worden, welche von den Bischöfen und Erzbischöfen der nicht unirten Kirche gehalten wurde. Die wichtigsten Artikel, welche durch diese Synode aufgestellt und bis jetzt bekannt wurden, sind:

1) Die orientalische, orthodoxe und apostolische Kirche Griechen-

lands, welche kein anderes Haupt anerkennt, als das Haupt des christlichen Glaubens, unsern Herrn Jesum Christum, hängt von keiner andern Autorität ab, indem sie die dogmatische Einheit, den ursprünglich von allen orientalischen orthodoxen Kirchen bekannten Principien gemäß, unberührt erhält. Was die Verwaltung der Kirche betrifft, welche der Krone zusteht, und in Nichts den heiligen Canones entgegen ist, so erkennt sie den König von Griechenland als ihr Oberhaupt an.

2) Es wird eine permanente, bloß aus Erzbischöfen bestehende, von dem Könige constituirte und als die oberste Autorität der Kirche geachtete Synode, nach Art der russischen Kirche, errichtet werden.

Den Ausdruck, „nach Art der russischen Kirche", hatte die Synode nicht genehmigt, um nicht eine Unterwerfung unter Rußland zu beurkunden, sondern statt dessen den Zusatz gemacht, „und sie (die Synode) wird die kirchlichen Angelegenheiten, den heiligen Canones gemäß, leiten." Beide Artikel, letzterer mit der angegebenen Veränderung, wurden auch von der Regierung angenommen.

Kirchenväter, patres ecclesiae. Mit diesem Ausdrucke werden gewöhnlich diejenigen Lehrer und Schriftsteller der alten Kirche bezeichnet, welche vom 2. bis in das 6. Jahrh. lebten und wirkten. So lautet die Annahme unserer Kirche; die römische rechnet die Kirchenväter bis Petrus Lombardus (s. Scholasticismus), die griechische aber nur bis Johannes Damascenus. Diejenigen Kirchenväter, welche noch Schüler der Apostel waren, heißen patres apostolici. — Nach der Kirche, zu welcher sich die Kirchenväter bekannten, theilt sich ihre Gesammtheit in lateinische und griechische.

Mit der gelehrten Darstellung des Lebens, der Lehren und Schriften der Kirchenväter beschäftigt sich eine besondere Wissenschaft, die Patristik.

Papst Bonifacius VIII. (1294—1303) ordnete an, daß den quatuor doctoribus et columnis ecclesiae latinae (Gregorius der Große, Augustinus, Ambrosius und Hieronymus) — jedem ein besonderes Gedächtnißfest gefeiert werden mußte. Zu diesen vier Vätern fügte man später noch den Thomas Aquinas und Bonaventura. Ihre Gedächtnißfeste werden in der römischen Kirche noch jetzt gefeiert.

Die griechische Kirche erkennt als ihre vier Hauptlehrer: den Athanasius, Basilius den Großen, Gregorius von Nazianz und Chrysostomus an und weiht ihnen ebenfalls Gedächtnißtage. Die römische Kirche hat diese Väter auch als Säulen der Kirche anerkannt und ihnen Festtage geweiht, doch hat sich die griechische nicht so erkenntlich gegen die lateinische gezeigt.

Kirchenvereinigung, s. Union; Syncretismus.

Kirchenversammlungen, concilia, συνοδοι, synodi, heißen

überhaupt die Verſammlungen der Repräſentanten der Kirche zur Beilegung von kirchlichen Streitigkeiten, Mißbräuchen im Glauben und in der Lehre, zur Abfaſſung neuer Geſetze für die Leitung der Kirche (canones) und überhaupt zur nähern Erwägung aller die Kirche und Kirchenzucht betreffenden Materien.

Man unterſcheidet überhaupt allgemeine (öcumeniſche) und beſondere Synoden oder Provincial- und National- oder Reichsſynoden (allgemeine oder öcumeniſche Synoden). Provincialſynoden nennt man diejenigen, auf welchen blos die Biſchöfe einer Provinz zuſammenkommen; ſie wurden nicht durch die Kaiſer oder Päpſte, ſondern durch die Könige und andere Fürſten oder durch die Metropolitanbiſchöfe berufen. Eine allgemeine oder öcumeniſche Synode, im engeren Sinne ein Reichsconcil, Reichsſynode, nannte man eine von den Kaiſern aus allen Provinzen ihres Reichs zuſammengerufene Verſammlung ſtimmfähiger Cleriker zur Entſcheidung kirchlicher Angelegenheiten; im weiteren Sinne, eine Verſammlung ſolcher Cleriker zu demſelben Zwecke, welche vom Papſte angeordnet und durch Legaten aus allen chriſtlichen Ländern gehalten wurde. Hierher gehört auch noch die Erklärung des Ausdruckes συνοδὸς ἐνδημουσα. So nannte man die Verſammlung der Cleriker am Hofe der griechiſchen Kaiſer; eine trullaniſche heißt ſie, wenn ſie im Trullus zu Conſtantinopel gehalten wurde. Eine Lateranſynode (a basilica Lateranensi) aber iſt eine ſolche, die ſich im Lateran conſtituirte. Von den morgenländiſchen Biſchöfen wurden die Lateranſynoden, mit Ausnahme des vierten Lateranconcils nicht beſucht, dennoch betrachtet man ſie, wegen der großen Anzahl der hier verſammelten abendländiſchen Geiſtlichkeit, als öcumeniſche.

Vor Conſtantin's Regierung gab es nur Particularſynoden, erſt unter ſeiner Regierung entſtanden die öcumeniſchen oder allgemeinen Concilien. Der Grund davon liegt theils darin, daß die heidniſchen Kaiſer ſolche Verſammlungen nicht duldeten, theils darin, daß weder die Glaubenslehre, noch die Kirchenzucht ſo verderbt war, daß allgemeine Concilien nöthig erachtet wurden. Kirchenzucht und Glaubenslehre aber waren ſchon unter Conſtantin's Regierung vielfach verfälſcht. Die Provincialſynoden berief der Metropolitan einer Provinz; er führte auch den Vorſitz bei den Verhandlungen. Die Berufung geſchah mittelſt Circularſchreiben; dieſe führten den Namen *epistolae synodicae* oder *tractoriae*. Jeder Cleriker mußte denſelben Folge leiſten, wollte er nicht vom Amte ſuſpendirt ſein, oder in eine von ſeinen Vorgeſetzten und von der Synode beſtimmte Strafe verfallen. Das Recht aber, auf Synoden zu erſcheinen, beſaßen urſprünglich nicht die Cleriker allein, ſondern überhaupt alle Deputirte der Gemeinden. So fanden ſich bei den africaniſchen Synoden unter Cyprian nicht blos Biſchöfe und

Presbyter, sondern auch Laien, besonders Confessoren, ein; es wird uns sogar berichtet, daß ein Synodalschreiben zu Antiochien (aus dem 3. Jahrh.) von Bischöfen, Presbytern, Diaconen und anderen, d. h. Laien, abgefaßt worden sei. Erst in der Folge, seit dem 4. Jahrh., maßten sich die Clericer höheren Ranges allein das Recht an, auf den Synoden zu erscheinen.

Bei Abfassung von Schlüssen auf diesen Synoden, behauptete man (nach Apostelgesch. 15, 28), daß der heilige Geist auf die versammelten Väter einen wirksamen Einfluß äußere; daher schrieb man auch z. B. auf dem Concil von Carthago 252: **Placuit nobis, sancto spiritu suggerente et Domino per visiones multas et manifestas admonente.** Daß auch mehrmals auf ökumenischen Synoden bei allen dogmatischen Entscheidungen eine besondere Mitwirkung des heiligen Geistes angenommen wurde, war daher eine sehr natürliche Behauptung. In diesem Sinne nannte man z. B. das Concil von Nicäa συνοδος θεοθεν ἐμπνευσθεισα. Doch schrieb man weder den Provincial-, noch den allgemeinen Synoden eine Unfehlbarkeit zu, ja letztere stellte man mit jeder anderen von orthodoxen Vätern gehaltenen Synode ganz in eine Reihe; es kam nur darauf an, die Wahrheit der Entscheidungen der Schrift und der apostolischen Tradition gemäß zu begründen. Die Idee von der Unfehlbarkeit der Synoden kam erst auf, als der apostolische Stuhl zu Rom das Recht, Synoden zu berufen und zu leiten, an sich gerissen hatte. Seitdem die allgemeinen Synoden eingeführt wurden, erhielt das Synodalwesen eine ganz eigenthümliche Gestalt.

Es wird nicht unpassend sein, hier das Wesentliche der Verhandlungen, welche auf den allgemeinen Kirchenversammlungen vorgenommen wurden, wie das Wesentliche ihrer Form darzulegen.

Was Ersteres betrifft, so bemühte man sich

1) die Religionslehre festzustellen und Spaltungen, die über diese entstanden waren, zu heben. Man erklärte und bestimmte, was eigentlich, um orthodox zu sein, geglaubt werden müsse. Gegen Irrlehren faßte man einen förmlichen und feierlichen Widerspruch und ein Anathema ab, bisweilen gab man auch ein eignes Glaubensbekenntniß. Das erste dieser Art ist das berühmte Glaubensbekenntniß von Nicäa (s. unten). Die Glaubensformeln aber wurden nur immer in polemischer Rücksicht gegeben.

2) Die äußerliche Einrichtung des Gottesdienstes zu bestimmen. In den ersten Zeiten des Christenthums war die Einrichtung des Gottesdienstes jeder Gemeinde selbst überlassen, jetzt aber wurde sie ein besonderer Gegenstand der Verhandlungen auf Synoden, und vorzüglich war dieß gegen das Mittelalter hin und während desselben der Fall.

3) Die Kirchenzucht — **disciplina ecclesiastica** — zu ordnen; schon vor der Synode zu Nicäa, der ersten allgemeinen, waren

Versammlungen gehalten worden, welche sich blos mit dieser Materie beschäftigten, nach derselben aber wurde die Behandlung derselben gewöhnlich mit der Erörterung anderer Materien verbunden. Alle Gesetze, welche über sie auf den allgemeinen Synoden gegeben wurden, erhielten in der Regel auch allgemeine Gültigkeit.

4) Die Rechte der Geistlichen festzustellen. Unter den Verhandlungen der Concilien war dieß eigentlich die Lieblingsmaterie. Es stand die Meinung fest, daß den Geistlichen, in Absicht auf ihr Amt, kein weltliches Gesetz etwas vorschreiben könne, daß Geistliche nur von Geistlichen gerichtet werden könnten. Hierüber ließ man sich fortwährend in Erörterungen ein, suchte durch Folgerungen die Rechte des geistlichen Standes theils zu sichern, theils zu erweitern und gab Verordnungen für diese, um manchen Uebeln, welche etwa vorauszusehen waren, vorzubeugen. Dagegen war es

5) nie der besondere Zweck der Synoden gewesen, die wahrhaft christlichen Sittenlehren zur Beobachtung einzuschärfen. Zu der Abfassung von Verordnungen, die man hierüber gab, sah man sich nur selten veranlaßt. — Auf den Particularsynoden wurden solche Verhandlungen gleichfalls vorgenommen. Was die Form der ökumenischen Synoden anbetrifft, so ist zuvor zu bemerken, daß diese Versammlungen, wie oben erwähnt ist, von den Kaisern berufen und von den höhern Clerikern besucht wurden. Im 5. Jahrh. aber drängten sich auch die Mönche, welche schon in dieser Zeit eine große Rolle in der Kirche zu spielen anfingen, zu denselben und zwar bisweilen in solcher Anzahl, daß sie die stimmfähigen Mitglieder aus dem Stande der Cleriker weit übertrafen. Im 6. Jahrhunderte wurde einzelnen Vorstehern der Klöster ein Stimmrecht auf den Synoden zugestanden. Der Versammlungsort war nicht gesetzlich bestimmt. Es kam hier auf Localverhältnisse an; entweder war der Versammlungsort in einem kaiserlichen Pallaste oder in einer Cathedralkirche. Gern sah man es nicht, wenn eine Synode im kaiserlichen Pallaste gehalten wurde, weil man dann schon wußte, daß die Mitglieder der Synode durch den Kaiser gestimmt waren. Vergl. das, was am Eingang dieses Art. angeführt ist.

Eröffnet wurden die Versammlungen durch den vorsitzenden Bischof in einer besonderen Anrede an die Theilnehmer derselben, in welcher er sie mit den Gegenständen der Verhandlungen bekannt machte. Auch der kaiserliche Minister hielt einen Vortrag. Oeffentlich angestellte und Privatnotarien der Bischöfe führten die Protocolle; sie mußten, wie der Secretär, welcher vorzugsweise im Dienste des Vorstehers der Kirchenversammlung stand, aus dem Clerus sein. Während der Verhandlungen sprach jedes Mitglied der Versammlung seine Meinung aus bei Erörterung der verschiedenen Materien; die Notarien zeichneten sie auf. Dann mußte Jeder besonders seine

Stimme geben. Dabei war die unpassende Einrichtung, daß die obern Bischöfe ihre Stimme zuerst gaben, wodurch die untere Geistlichkeit gewissermaßen in ihrem Urtheile bestimmt wurde. Wenn ein Bischof verhindert war, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, so konnte er seine Stimme auch einem Collegen übertragen. Befand sich unter der Versammlung ein von anderen angeklagter Cleriker, so wurde, bei der Abstimmung über ihn, nicht mit dem Aussprechen des „schuldig" oder „unschuldig" verfahren, sondern die, welche ihm gegenüberstanden, gingen weg von der Seite, wo der Gegner saß, die, welche für ihn waren, traten zu ihm hin. Auf manchen Versammlungen ging es oft sehr lebhaft zu, z. B. auf der Synode zu Ephesus (431. s. unt.). Am Ende der Verhandlungen wurden die Protocolle unterschrieben, und die Synodalbriefe oder Synodalschreiben über die verhandelten Gegenstände abgefaßt.

Diese Synodalbriefe (Synodalschreiben) waren Briefe und Berichte, die im Namen der Synoden ausgefertigt, von den Theilnehmern der Versammlung unterschrieben, an den Kaiser gesendet wurden; sie hatten den Zweck, den Kaiser um die Bestätigung der Synodalverhandlungen zu bitten. Diesen Briefen und Berichten wurden sämmtliche Synodalacten beigefügt. Waren die Verfügungen und Anordnungen der Synode bedenklich, so brachten Gesandte die Berichte an den Hof; bisweilen forderten die Kaiser selbst Deputirte von den Synodalversammlungen. Ohne ein kaiserliches Bestätigungsedict konnten die Synoden ihren Beschlüssen keine Wirksamkeit geben, darum war ihre Ausfertigung bei ökumenischen Synoden durchaus erforderlich. Seit dem 5. Jahrhunderte schon ergingen in der Regel diese Schreiben an die römischen Bischöfe, weil diese es sich mit großer Klugheit zum Gesetz gemacht hatten, auf einer Kirchenversammlung nicht in Person zu erscheinen. Schon damals sprachen sie zur Rechtfertigung dieses Beginnens den Grundsatz aus, daß ein Bischof von Rom über alle Kirchenversammlungen erhaben sei. Es läßt sich nicht läugnen, daß sie hiermit allerdings einen großen Schritt zur Erhebung ihres Ansehens, und damit zugleich auch zur Erhebung ihrer Macht thaten. — Nach diesen allgemeinen Notizen über die Kirchenversammlungen, wollen wir nun die wichtigsten derselben hier anführen.

Die Synode, welche nach Angabe der Geschichte zuerst gehalten worden ist, war die von den Aposteln selbst zu Jerusalem veranstaltete. Die Apostelgesch. Cap. 15 theilt uns die nähern Umstände derselben mit. Man verhandelte hier die Frage: Ob man ohne Beobachtung der bisher eingeführten jüdischen Ceremonien, hauptsächlich bei Unterlassung der Beschneidung, selig werden könne? Veranlaßt wurde die Synode durch Paulus und Barnabas im Auftrage der Gemeinde zu Antio-

chien. Außer den Aposteln nahmen die Aeltesten und die ganze Gemeinde von Jerusalem an derselben Theil.

Wohl hätten die Apostel, kraft ihrer Autorität, ihrer Lehre und ihres Glaubens, ohne eine besondere Berathung, die Frage bestimmen können, doch sie hielten es für angemessener, gemeinschaftlich über dieselbe zu entscheiden. Sie versammelten sich daher zu Jerusalem unter dem Vorsitze des Jacobus, gestatteten auch dem irrenden Theile den Zutritt zu ihrer Berathung und verhandelten den streitigen Punct mit unparteiischem und liebevollem Herzen. Petrus sprach: Wir glauben durch die Gnade Jesu selig zu werden, wie auch sie (nämlich die Heiden); Paulus und Barnabas stimmten ihm bei; und Jacobus endlich gab sein Urtheil, mit jenen harmonirend, dahin, daß man den zu Gott bekehrten Heiden keine Unruhe machen, sie zu keiner Beobachtung weiter verpflichten möchte, als sich zu enthalten von Götzenopfern, vom Blute, vom Erstickten und von Wollust. Einmüthig gefiel diese Rede und durch ein apostolisches Schreiben wurde sie bekannt gemacht.

Von einem Ausspruche, welcher Herrschsucht verrieth, von einer gewaltsamen Entscheidung oder Ausführung des Beschlusses findet sich hier keine Spur. Der apostolische Sinn aber verließ gar bald die Väter der Kirche, so daß Herrschsucht und gewaltsame Entscheidung die allermeisten Kirchenversammlungen bezeichnete.

Im 2. Jahrhunderte wurden einige Synoden in Kleinasien gegen die Secte der Montanisten und über die Passahfeier gehalten, die schon nicht frei waren von heftigen Anfeindungen der Geistlichen gegen einander. Im 3. Jahrh. fing man in Kleinasien an, regelmäßig Synoden zu halten, auch anderwärts, z. B. zu Carthago und Rom berief man geistliche Versammlungen, zur Beilegung von Streitigkeiten über Kirchenzucht; hauptsächlich erörterte man die Frage: Ob die Gefallenen und Ketzer in die Kirchengemeinschaft wieder aufzunehmen, vorher aber von Neuem zu taufen wären?

Im 4. Jahrhundert endlich wurde die erste ökumenische oder allgemeine Synode zu Nicäa, zur Beilegung einer entstandenen Irrlehre gehalten. Diese Irrlehre war vom Arius, Presbyter in Alexandrien, aufgestellt worden (s. Arianer). Er gerieth mit seinem Bischofe Alexander von Alexandrien in den heftigsten Streit, die ganze Kirche wurde durch diesen bewegt, so daß sich der Kaiser Constantin in das Mittel schlagen und durch die Berufung der allgemeinen Synode zu Nicäa die Ruhe herstellen mußte. Sie kam im Jahre 325 zu Stande. Constantin eröffnete sie selbst mit einer Anrede an die Bischöfe. Hier erschienen 318 Bischöfe. Der römische Bischof Sylvester I. (314—335) nahm nicht persönlich an derselben Theil; er ließ seine Stelle durch seinen Legaten, Hosius, Bischof von Corduba, vertreten. Die Versammlung dauerte ungefähr zwei Monate. Wer den Vorsitz führte,

läßt sich nicht nachweisen; ungegründet aber ist es, daß der Bischof Hosius von Corduba Präsident gewesen sei. In dieser Versammlung entwarf man ein neues Glaubensbekenntniß, im Gegensatze zu des Arius Lehre (s. hierüber Arianer), setzte zugleich, zur Beilegung über die bisher geführten Streitigkeiten der Osterfeier, fest, daß das Osterfest auf den Sonntag nach dem 14. März gefeiert werden sollte, und faßte noch 20 Canones über die Kirchenzucht ab. Diese Canones bestimmten Folgendes:

Can. I. Keiner, der sich selbst verschnitten hat, soll in den Stand der Cleriker treten können.

Can. II. Ein Neugetaufter soll nicht sogleich nach der Taufe zu einem geistlichen Amte berufen, diejenigen Geistlichen aber, welche irgend einer unmoralischen Handlung überwiesen würden, sollen ihres Amtes entsetzt werden.

Can. III. Kein Bischof, Diaconus oder anderer Geistlicher soll mit einer Person weiblichen Geschlechts in näherer Verbindung stehen, doch soll es jedem erlaubt sein, die Mutter oder Schwester, oder eine andere weibliche Person, welche nicht den Verdacht erregen könne, daß er mit dieser in nähere Berührung komme, bei sich zu haben.

Can. IV. Die Ordination eines Bischofs soll von allen Bischöfen einer Provinz oder zum wenigsten von drei derselben mit Genehmigung der übrigen, geschehen, jeder Bischof aber der Aufsicht seines Metropolitans unterworfen sein.

Can. V. Wird ein Geistlicher durch die Bischöfe einer Provinz aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, so soll er in einer andern Kirche, bevor er Beweise seiner Rechtgläubigkeit und seines Gehorsams gegeben hat, nicht aufgenommen werden. Um die niedere Geistlichkeit aber vor Bedrückungen ihrer Vorgesetzten zu sichern, erging zugleich die Verordnung, jährlich in jeder Provinz zwei Synoden, die eine im Frühjahre, die andere im Herbste zu halten, um hier vor den versammelten Lehrern Klage und Untersuchung ihrer Angelegenheiten führen zu können.

Can. VI. Die Wahl eines Clerikers zum Bischofe muß, wenn sie giltig sein soll, mit Genehmigung des Metropolitans, unter dem er steht, geschehen; der Bischof zu Alexandrien steht nach diesem Canon über Aegypten, Libyen und Pentapolis; zugleich werden hier die Rechte der Kirche zu Antiochien und der andern Kirche erörtert.

Can. VII. Der Bischof von Jerusalem soll den Vorzug vor allen andern Bischöfen Palästina's, doch unbeschadet der Rechte seines Metropolitans, haben (ἐπειδὴ συνηθεια κεκρατηκε καὶ παραδοσις ἀρχαια, ὥστε τον ἐν Αἰλια ἐπισκοπον τιμασθαι, ἐχετω την ἀκολουθιαν της τιμης τη μητροπολει σωζομενου του οἰκειου ἀξιωματος).

Can. VIII. Diejenigen Cleriker, welche, nach novatianischen

Grundsätzen, Gefallene nicht wieder in die Kirchengemeinschaft aufnehmen wollen, sollen, wenn sie zuvor zur orthodoxen Kirche zurückgekehrt, von Neuem ordinirt sind und sich zur Beobachtung der eingeführten Kirchenzucht verpflichtet haben, ihr geistliches Amt fortsetzen können.

Can. IX. u. X. Jeder Geistliche aber, der vor seiner Ordination geopfert oder durch eine unchristliche Handlung sich befleckt hat, soll seiner Würde beraubt werden.

Can. XI. Die, welche von dem Bekenntnisse der Religion Jesu abfallen, ohne dazu gezwungen zu sein (durch die Gefahr, das Leben oder die Güter zu verlieren), sollen, wenn sie wieder in die christliche Kirche treten wollen, erst einer eilfjährigen Buße unterworfen sein.

Can. XII. Ein Geistlicher, wenn er abtrünnig würde, soll nach einer zwölfjährigen Buße ein Amt wieder erhalten können.

Can. XIII. Die Christen, welche im Begriffe sind, zu sterben, sollen ihrer Sünden und Strafen entbunden werden, unter der Bedingung, daß sie, im Falle ihrer Genesung, in die Classe der Büßenden, welche dem Gebete beiwohnen dürfen, eintreten; doch soll es dem Bischofe freistehen, das Abendmahl ihnen zu verweigern oder zu geben.

Can. XIV. bestimmt, daß Catechumenen, die abtrünnig geworden sind, in die Reihe der Hörenden (s. Büßende) gesetzt werden sollen.

Can. XV. verbietet die Versetzung der Bischöfe und Priester.

Can. XVI. untersagt den Geistlichen, ihre Kirchen zu verlassen.

Can. XVII. Auf unerlaubte Weise einen Gewinn sich zu verschaffen, soll mit Absetzung bestraft werden.

Can. XVIII. Kein Diaconus soll das Abendmahl reichen dürfen.

Can. XIX. Die Paulianisten sollen, bevor sie in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden, noch einmal getauft und ordinirt werden.

Can. XX. verpflichtet die Christen, in der Zeit von Ostern bis Pfingsten stehend ihr Gebet zu verrichten.

Die Beschlüsse dieser Versammlung ließ Constantin in der Christenheit bekannt machen und verpflichtete diese dadurch zur Annahme und Beobachtung derselben. Doch die Glaubensformel, welche man entworfen hatte, fand nicht allgemeinen Beifall; denn auch Arius erfreute sich vieler Anhänger. Daher hielt man noch eine Menge Particularsynoden über die Bestimmung der Glaubenslehre; die wichtigsten derselben sind in dem Artikel: „Arianer" angeführt. Von Wichtigkeit für die Gestaltung des Canons der h. Schrift war besonders das Concil zu Laodicaea; s. Canon A. u. N. T. Fortwährend erhielt sich der Streit zwischen den Arianern und den Anhängern des nicänischen Glaubensbekenntnisses;

endlich aber verordnete Kaiser Theodosius, kurz nach seiner Thronbesteigung, eine neue, die zweite ökumenische Synode, welche dem Arianismus den Untergang bereitete, Zusätze zum nicänischen Glaubensbekenntnisse gab, und neue Verordnungen, sowohl über Kirchenzucht, als über die Verhältnisse der Cleriker unter sich erließ.

Auf der zweiten allgemeinen Synode, gehalten im Jahre 381 zu Constantinopel, erschienen die Bischöfe aus allen Theilen des morgenländischen Reiches. Den Vorsitz führte Meletius, Bischof von Antiochien; als dieser während der Verhandlungen starb, erhielt ihn der Bischof Flavianus. Mit den morgenländischen Bischöfen versammelte sich jener zu Constantinopel; hier hatte Gregorius von Nazianz durch Vermittelung des Meletius, den bischöflichen Stuhl erhalten, jetzt mußte er dem Besitze desselben entsagen und Nectarius erhielt seine Stelle. Die abendländischen Bischöfe hatten sich indeß zu Aquileja versammelt und den Kaiser schriftlich ersucht, die allgemeine Kirchenversammlung doch zu Alexandrien zu halten. Das Schreiben wurde der Versammlung zu Constantinopel eröffnet, die Väter fanden es aber nicht gerathen, ihren Sitz zu verlegen; sie schickten daher nur Legaten zu den Abendländern, versicherten sie ihrer friedlichen Gesinnungen und der Kirchengemeinschaft und setzten sie zugleich von der Orthodoxie ihrer Glaubenslehre in Kenntniß. Hiermit aber waren diese keineswegs zufrieden. Sie wendeten sich daher an den Kaiser und beklagten sich, daß man den Bischof Flavianus an die Stelle des Meletius ordinirt, daß man dem Nectarius den Stuhl zu Constantinopel gegeben habe, welcher doch eigentlich dem Maximus gehöre, daß man endlich ein Concil, nur aus morgenländischen Bischöfen bestehend, halten wolle, deßwegen zu Constantinopel zusammengekommen und hier geblieben sei. An diese Klage schlossen sie den Wunsch, daß doch zu Rom eine allgemeine Synode, zur Beilegung aller Materien, die auf Glaube und Kirche Bezug hätten, veranstaltet werden möchte. Auch dieses Schreiben wurde den versammelten Vätern überreicht. Sie antworteten hierauf jenen, daß es auch wohl ihr Wunsch sei, nach Rom zu kommen, doch könne es jetzt nicht geschehen, weil es das Wohl ihrer eigenen Kirche erheische, zu Constantinopel zu bleiben. Der Antwort fügten sie einen umständlichen Bericht ihrer Verhandlungen bei. Sie erinnerten zugleich, daß Nectarius, so wie Flavianus und Cyrillus (von Jerusalem) dem Gesetze gemäß ordinirt worden wären und ermahnten die Bischöfe, das Wohl der Kirche ihren Neigungen nicht zu opfern.

Die Verhandlungen, welche für Kirchenglaube und Zucht auf dieser Synode vorgenommen wurden, bestanden im Wesentlichen in Folgendem: Man bestätigte, in Beziehung auf die Kirchenlehre, die Beschlüsse des nicänischen und allgemeinen Concils, er-

weiterte diese aber noch durch einen Zusatz in der Lehre vom Sohne, bestimmte das Ausgehen des heiligen Geistes vom Vater und seine Verehrung mit demselben und dem Sohne (s. hierüber den Artikel: Arianer, am Schlusse). Endlich fügte man noch den Satz hinzu: Wir glauben an eine heilige catholische und apostolische Kirche, wir bekennen eine Taufe, zur Vergebung der Sünde, lehren eine Auferstehung der Todten und ein zukünftiges Leben. Amen! (πιστευομεν — εις μιαν αγιαν καθολικην και αποστολικην εκκλησιαν. Ὁμολογουμεν εν βαπτισμα εις αφεσιν αμαρτιων προσδοκωμεν αναστασιν νεκρων και ζωην του μελλοντος αιωνος Αμην). —

Ueber das Kirchenregiment und die Rechte der Geistlichen gegen einander, wurden hier folgende Canones abgefaßt:

Can. I. Es soll das Glaubensbekenntniß von Nicäa bestätigt, Jeder, der anders lehrt, mit dem Banne bedroht sein.

Can. II. bestimmt, daß kein Bischof sich über fremde Kirchen eine Autorität anmaßen dürfe; es solle, gemäß den Canonen, der Bischof von Alexandrien allein die kirchlichen Angelegenheiten in Aegypten leiten (αλλα κατα τους κανονας τον μεν Αλεξανδρειας επισκοπον τα εν Αιγυπτω μονον οικονομειν). Die Bischöfe des Morgenlandes das Morgenland allein, doch unbeschadet der dem antiocheniſchen Bischofe zukommenden Rechte (φυλαττομενων των εν τοις κανοσι τοις κατα Νικαιαν πρεσβειων τη Αντιοχεων εκκλησια) beaufsichtigen, die der asiatischen Diöces, Asien allein, die der pontischen, Pontus allein und die der thracischen, Thracien allein.

Nach Can. III. soll der Bischof von Constantinopel in Ehre und Ansehen unmittelbar nach dem römischen folgen (τον μεντοι, heißt es, Κωνσταντινουπολεως επισκοπον εχειν τα πρεσβεια της τιμης μετα τον της Ρωμης επισκοπον, δια το ειναι αυτην νεαν Ρωμην). — Diesen Ausspruch nahm aber der Bischof von Rom so übel auf, daß er aus diesem Grunde diese Canones nicht anerkennen wollte. In der Folge benutzten die Bischöfe von Constantinopel diese Erhebung im Range, ihre Gerichtsbarkeit zu erweitern und diese selbst über Thracien, Asien und Pontus auszudehnen.

Nach Can. IV. wird die Ordination des Maximus als ungiltig dargestellt, dagegen

Can. V. ein Judicatum, welches die Bischöfe des Abendlandes nach Antiochien geschickt hatten, approbirt.

Nach Can. VI. soll bei Streitigkeiten die Diöcesensynode über die Provincialsynode zur höchsten kirchlichen Instanz erhoben sein (ει δε συμβαιη αδυνατησαι τους επαρχιωτας προς διορθωσιν των επιφερομενων εγκληματων τω επισκοπω, τοτε αυτους προς-

ειναι μειζονι συνοδῳ των της διοικησεως ἐπισκοπων ἐκεινης, ὑπερ της ἀιτιας ταυτης συγκαλουμενων).

Can. VII. endlich wurde das Verfahren gegen Ketzer näher erörtert.

In das 5. Jahrhundert fallen, außer einigen nicht ganz unwichtigen Particularſynoden, zwei allgemeine. Zu jenen gehört hauptſächlich die im Jahre 401 zu Conſtantinopel gehaltene Synode, auf welcher man den Satz: Extra ecclesiam nulla est salus (ſ. Kirche, Bedeutung des Wortes Donatiſten), als eine Grundlehre ausſprach, ferner das Concil zu Mileve 416 und die drei zu Carthago gehaltenen Verſammlungen in den Jahren 416, 417 und 418, welche zuſammen ſich für die Orthodoxie der auguſtiniſchen Lehre (ſ. Auguſtin) und für die Verdammung der pelagianiſchen (ſ. Pelagianer) ausſprachen. Ueber die ſogenannte Räuberſynode (ſ. unten). Die ökumeniſchen Synoden wurden zu Epheſus 431 und Chalcedon 451 gehalten.

Die ökumeniſche oder die dritte allgemeine Synode zu Epheſus 431, betraf zunächſt die Beilegung des zwiſchen Neſtorius (zuerſt Presbyter von Antiochien, dann Patriarch von Conſtantinopel 428) und Cyrillus (Biſchof 412) von Alexandrien entſtandenen Streites, daß Maria nicht Gottesgebärerin (Θεοτοκος), wie erſterer läugnete und letzterer behauptete, genannt werden könnte. Beide verfeindeten ſich heftig und hatten eine nicht geringe Anzahl Anhänger. In der Hitze des Streites ſprach Einer über den Andern das Verdammungsurtheil aus (den eigentlichen Inhalt und die Verhandlungen des Streites ſ. Neſtorianer). Die heftigen Bewegungen, die hierdurch in der morgenländiſchen Chriſtenheit entſtanden waren, drohten die Kirche zu zerrütten; daher glaubte der Kaiſer Theodoſius, ein frommer, übrigens aber ſchwacher Regent, in das Mittel treten zu müſſen; er verordnete, durch die Berufung einer allgemeinen Synode, den Glaubensſtreit zu entſcheiden. Die Partei des Neſtorius beſtärkte hauptſächlich den Kaiſer in ſeinem Willen, obſchon auch einige Gegner derſelben die Berufung einer allgemeinen Synode zu erkennen gaben. Dieſe kam nun im Jahre 431 zu Stande. Die Stadt Epheſus wählte man zum Verſammlungsort.

Die Geſinnung des Kaiſers war damals gegen Cyrill. Dieſes wohl wiſſend, eilte Cyrill, als die Zeit der Verſammlung herannahte, mit 50 ägyptiſchen, ihm beiſtimmenden, Biſchöfen nach Epheſus, brachte den Biſchof Memnon hierſelbſt auf ſeine Seite und bildete auf dieſe Weiſe eine mächtige Partei für ſich. Der Kaiſer hatte einen ſeiner Staatsdiener, mit Namen Candidian als Commiſſär nach Epheſus geſchickt, um die Aufſicht über die Synode zu führen. Um das Concil legitim zu eröffnen, fehlte noch die

Gegenwart der morgenländiſchen Biſchöfe, an deren Spitze der Biſchof Johann von Antiochien ſtand. In einem Schreiben an Cyrill berichtete er, daß er erſt, wegen der Länge des Weges, in 5 oder 6 Tagen anlangen könne. Dennoch wollte Cyrill zur Eröffnung des Concils ſchreiten; Candidian that zwar hier Einſpruch, indeß jener trat doch, von Memnon unterſtützt, mit ſeinen Anhängern zum Concil zuſammen. Am 22. Juni verſammelte man ſich in der großen Kirche der h. Maria, obſchon ſelbſt die römiſchen Legaten noch nicht angelangt waren. Den Vorſitz führte Cyrill; daß er dieſen durch den Auftrag des Inhabers des apoſtoliſchen Stuhles zu Rom, Cöleſtin I. (422—432) erhalten hätte, läßt ſich hiſtoriſch nicht nachweiſen, dagegen iſt gewiß, daß Cöleſtin, wie aus dem Endurtheile der Verſammlung gegen Neſtorius erhellt (denn ſie ſprach dieſes auch, ἐκ της ἐπιστολης του ἁγιωτατου πατρως ἡμων και συλλειτουργου Κελεστινου, του ἐπισκοπου της Ρωμαιων ἐκκλησιας) auf der Seite des Cyrill ſtand. Nach der Zahl der Unterſchriften, welche unter die Beſchlüſſe geſetzt waren, waren 160 Biſchöfe auf dieſer Synode zugegen geweſen.

Neſtorius wurde dreimal vorgeladen, um ſich zu vertheidigen; doch jeder Vorladung gab er keine Folgeleiſtung mit der Erklärung, daß er nicht eher erſcheinen würde, als bis auch die morgenländiſchen Biſchöfe zur Theilnahme an der Synode, die bis jetzt illegetim ſei, erſchienen wären. Die verſammelten Väter ließen darauf das Glaubensbekenntniß von Nicäa und Auszüge aus den Schriften des Neſtorius vorleſen. Man erkannte in dieſen ketzeriſche und jenem Bekenntniſſe widerſprechende Aeußerungen, namentlich die Ketzerei, daß Maria nicht die Gottesgebärerin und daß der Menſch, welcher in der Perſon Chriſti gelitten habe, eine von Gott verſchiedene Perſon ſei. Die Verſammlung ſprach daher das Urtheil über Neſtorius mit den Worten aus, daß der Herr Jeſus Chriſtus durch die verſammelte heilige Synode den Neſtorius für einen Feind der Kirche, der biſchöflichen Würde und alles prieſterlichen Umganges für verluſtig erkläre (ὁ βλασφημηθεις τοινυν παρ αὐτου κυριος ἡμων Ἰησους χριστος ὡρισε δια της παρουσης ἁγιωτατης συνοδου, ἀλλοτριον εἰναι τον αὐτον Νεστοριον του ἐπισκοπικου ἀξιωματος, και παντος συλλογου ἱερατικου). Und nun beeilte ſich Cyrill, dieſen Ausſpruch, als das Urtheil einer allgemeinen Kirchenverſammlung, bekannt zu machen.

Schon glaubte er einen vollſtändigen Sieg über ſeine Gegner errungen zu haben, als plötzlich er und ſeine Partei in die gefahrvollſte Lage geſetzt wurden. Candidian nämlich und Neſtorius beklagten ſich beim Kaiſer über das ungeſetzmäßige Verfahren der ägyptiſchen Biſchöfe und des Memnon; jetzt gelangte auch der Biſchof Johann von Antiochien zu Epheſus mit den andern

morgenländischen Bischöfen an und hörte mit Unwillen, daß Cyrill, als Beklagter, Richter gewesen sei, daß man, ohne sein und seiner Collegen Ankunft abzuwarten, den Nestorius verdammt habe. Die Morgenländer, zu welchen noch 26 nestorianisch gesinnte Bischöfe traten, constituirten sogleich eine neue kirchliche Versammlung, unter dem Vorsitze Johann's, sprachen die Absetzung über Cyrill und Memnon aus und hoben die Kirchengemeinschaft mit den Gegnern, welche an den bisherigen Verhandlungen Theil genommen hatten, so lange auf, als sie ihre unrechtmäßige Handlungsweise bereut, das Glaubensbekenntniß von Nicäa ohne weitere Zusätze angenommen und Cyrill's Lehre als ketzerisch verurtheilt haben würden. So waren nun zu Ephesus zwei kirchliche Versammlungen, von denen jede als die rechtmäßige gelten wollte.

Als Candidian dem Kaiser über die Verhandlungen zu Ephesus Bericht erstattet hatte, erklärte dieser Alles, was durch die Partei des Cyrillus geschehen sei, für ungiltig, bestätigte die Absetzung Cyrill's und Memnon's, verlangte, daß ein neues Urtheil von der ganzen Synode abgefaßt werde, und befahl, daß kein Bischof früher Ephesus verlassen solle, als bis ihm durch seinen Gesandten berichtet worden sei, die Synode habe genügend gehandelt.

Jetzt, am 10. Juli, erschienen endlich auch die römischen Legaten, die Bischöfe Arcadius, Projectus und der Cleriker Philipp, zur Theilnahme an der Synode. Man las ihnen die Protocolle über die bisher geführten Verhandlungen vor; sie genehmigten darauf, durch ihre Unterschrift, die Verdammung des Nestorius durch die Synode unter der Leitung des Cyrillus. Nun erhoben Cyrillus und Memnon in der fünften Sitzung (am 16. Juli) eine Klage über das Verfahren des Bischofs Johann von Antiochien. Zweimal wurde dieser vor die Versammlung jener geladen, doch keinmal erschien er; jetzt ließ man ihn zum drittenmal, unter der Drohung, daß er verdammt werden würde, wenn er nicht erschiene, vorladen. Er erschien nicht und wirklich wurde er, da er ohnedieß auch eine Schrift gegen die Versammlung herausgegeben hatte, mit Allen, welche auf seiner Seite standen, aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen. In einer neuen Sitzung (am 22. Juli) las man das Glaubensbekenntniß von Nicäa von Neuem vor, ferner die Zeugnisse gegen die nestorianische Ketzerei und sprach endlich die Verdammung über jedes Glaubensbekenntniß aus, welches nestorianische Verstellungen enthalte. Nun glaubte man, alle Verhandlungen über die Glaubenslehre beseitigt zu haben, und gab endlich in einer andern Sitzung (in der 7., 31. Juli) noch einige Verordnungen über die Rechte der Geistlichen. Man bestätigte alle früher festgesetzten Privilegien und sprach im Besondern den Canon aus, daß die Bischöfe von Cypern unabhängig von dem Bischofe zu Antiochien sein sollten. Zugleich erließ man noch 6 Cano-

nes über die Verurtheilung der Nestorianer und Pelagianer, genehmigte das Urtheil des Sisinnius, Bischofs von Constantinopel gegen die Secte der Messalianer (daß diese nicht in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden sollte), und legte endlich noch einige minder wichtige Streitigkeiten unter den Bischöfen bei.

Während dieses Alles zu Ephesus geschah, befand sich der Kaiser in nicht geringer Verlegenheit. Cyrill hatte die Mönche in Constantinopel auf seine Seite zu bringen gewußt und den Ungestüm derselben rege gemacht, zugleich hatte er sich durch Bestechungen und andere Intriguen viele Freunde am Hofe verschafft. Seine Partei bestand nicht allein auf die Ungiltigkeit der Absetzung Cyrill's, sondern auch auf die Wiedereinsetzung desselben in sein Amt, so wie auf die Verdammung des Nestorius und aller seiner Anhänger. Dagegen blieben auch die morgenländischen Bischöfe bei ihrem Urtheile. Endlich brachte es die ägyptische Partei dahin, daß der Kaiser die Absetzung Cyrill's und Memnon's zurücknahm, Nestorius mußte aber in seinem Kloster nach Antiochien zurückkehren. So blieb fortwährend die Spannung zwischen den Aegyptiern und Morgenländern, und da die Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Kirchenfriedens für jetzt nicht zu bewirken war, so sah sich der Kaiser genöthigt, die Versammlung zu entlassen. Er that dieß mit der Erklärung, daß weder jene, noch diese Partei als Ketzer zu betrachten wäre. Ueber die Wiederherstellung des Kirchenfriedens, welche im Jahre 433 erfolgte (und die Verbannung des Nestorius nach sich zog), s. Nestorianer.

Schon aus den bisher dargestellten Verhandlungen der ökumenischen Synoden erhellt hinreichend, wie stürmisch man bisweilen verfuhr; doch bisher bekämpfte man sich blos mit Worten, auf einer neuen zu Ephesus im Jahre 449 gehaltenen und, nach dem Willen des Kaisers Theodosius II., ökumenischen Synode, suchte jeder Theil durch die roheste Gewalt seiner Meinung die Oberhand zu verschaffen. Daher führt diese Synode auch den Namen

die Räubersynode, συνοδος λῃστρικη.

Die Veranlassung zu dieser Synode gaben die Eutychianischen Streitigkeiten (s. Eutychianerstreit). Den Vorsitz führte Dioscurus, Patriarch von Alexandrien; durch Hilfe von Soldaten und Mönchen, mit Prügeln bewaffnet, wußte er seiner Meinung den Sieg zu verschaffen, selbst die römischen Legaten, welche ihm widersprachen, entgingen den Mißhandlungen nicht. Der Kaiser beschützte den Dioscurus und bestätigte seine Beschlüsse; nach des Kaisers Tode aber wurde ein neues und zwar allgemein als ökumenisch anerkanntes Concil, zur Beilegung erwähnter Streitigkeit, berufen. Dieses Concil war:

das 4. ökumenische Concilium, gehalten zu Chalcedon 451; die größte und glänzendste Versammlung, welche bis jetzt

gehalten worden war. Zuerst war sie nach Nicäa ausgeschrieben, dann nach Chalcedon verlegt und hier auch im genannten Jahre, unter der Leitung des Kaisers Marcianus eröffnet worden. Der Versammlungsort war die große Kirche der h. Euphemia; in der Mitte derselben hatte der Kaiser mit den Staatsdienern seinen Platz. Zu Rechten standen die gewesenen Häupter der Räubersynode, Dioscurus von Alexandrien und Juvenalis von Jerusalem, dann die Bischöfe aus Aegypten, Illyrien und Palästina; zur Linken die römischen Legaten, der Patriarch von Constantinopel Anatolius, und von Antiochien Maximus mit den übrigen morgenländischen Bischöfen. Die Zahl der versammelten Bischöfe belief sich über sechshundert Personen, doch finden sich in den Unterschriften der Beschlüsse nur 350 Namen.

Auf dieser Synode hatten die Morgenländer ein entscheidendes Uebergewicht; denn auf ihrer Seite stand der Kaiser mit seinem Hofe, der römische Bischof, Leo, und selbst Anatolius (zuvor Apocrisiarius des Dioscurus und erst durch ihn zur Patriarchenwürde erhoben), war zu ihnen übergetreten. Als Abgeordnete Leo's werden namentlich genannt die Bischöfe Paschasius oder Pascalianus, und Lucentius, die Presbyter Bonifacius, Basilius und Julianus.

Zunächst erschienen Dioscurus und Eusebius von Doryläum (Ankläger des Eutyches) als Parteien. Hierauf ließ man die Acten der unter Dioscur's Leitung gehaltenen Ephesinischen Synode vorlesen und erklärte nun nicht nur, daß Flavian, wie Eusebius, unrechtmäßiger Weise verurtheilt worden wären, sondern gab auch das Urtheil, daß die Bischöfe, welche jenes Urtheil gefällt hätten, mit der Entsetzung von ihrem Amte zu bestrafen wären. Hiermit schloß sich die erste Sitzung. In der zweiten wurde die Billigung des in der *epistola Leonis ad Flavianum* dargestellten Lehrbegriffes ausgesprochen (s. Eutychianerstreit), und dadurch die Ansicht des Eutyches verurtheilt. Darauf wurde in einer dritten Sitzung Dioscurus feierlich verurtheilt, in der vierten dem Bischofe Juvenal von Jerusalem und anderen Bischöfen, welche auf der Synode zu Ephesus gegen Flavian gestimmt hatten, nach Widerrufung ihres Urtheils, nach Verdammung des Eutyches und Dioscurus, der Besitz ihrer Stellen von Neuem zugesichert. Hierauf entschied man in einer außerordentlichen Zusammenkunft einen Streit über das Kirchenregiment zwischen Eustachius von Berytus und Photius von Tyrus; Jeder wollte die Rechte eines Metropoliten für sich geltend machen. Das Urtheil fiel zu Gunsten des Photius aus; zugleich beschloß man, daß die alten kirchlichen Hauptstädte nicht beeinträchtigt werden sollten, wenn der Kaiser etwa Provincialstädte in Hauptstädte verwandle. Die Bischöfe solcher Städte sollten nun den Titel eines

Metropoliten führen, nicht aber dessen Gewalt besitzen. In der fünften Sitzung fand das berühmte chalcedonensische Symbolum (auf Veranlassung des Kaisers verfaßt) seine Bestätigung (s. das Nähere: Eutychianer-Streit) und in der sechsten wurde es, in Gegenwart des Kaisers, von Neuem verlesen, noch einmal bestätigt und von den Bischöfen unterzeichnet. Hierauf erklärte man die Verfasser der Drei-Capitel (s. Drei-Capitel-Streit) für rechtgläubig und schritt nun zur Beilegung von Streitigkeiten, welche unter einigen Clerikern über das Kirchenregiment entstanden waren. Der Bischof von Jerusalem war durch ein Edict des Kaisers Theodosius II. zum Patriarchen erhoben worden und jetzt wurden ihm die sogenannten 3 Palästina als Kirchengebiet angewiesen und zugesichert; der Bischof von Antiochien erhielt die beiden Phönizien und Arabien. Die Cleriker Bassianus und Stephanus, welche beide als Bischöfe von Ephesus gelten wollten, wurden entsetzt. Der Bischof Donus von Antiochien (Enkel des oben erwähnten Johannes, abgesetzt von Dioscurus) erhielt seine Stelle nicht wieder, sondern Maxentius, welcher sie erhalten hatte, blieb in dem Besitze derselben. Der Bischof von Nicäa behielt nur den Titel eines Metropoliten, während man dem Bischof von Nicomedien ganz Bithynien als kirchliches Gebiet anwies.

Ueber das Kirchenwesen und die Leitung desselben insbesondere, wurden 30 Canones abgefaßt; einige derselben bezogen sich auch auf die Mönche, welche jetzt schon angefangen hatten, bisweilen weltlich zu leben. Die wichtigsten Verordnungen dieser Canones sind folgende:

Can. II. verbietet dem höheren Clerus, Geld anzunehmen für die Beförderung zu geistlichen Aemtern.

Can. III. verbietet allen Geistlichen, wie den Mönchen, nachdrücklich, Grundstücke zu pachten und sich in weltliche Angelegenheiten zu mischen. In

Can. IV. und V. werden die Bischöfe verpflichtet, genaue Aufsicht über die Klöster zu führen; auch wird verordnet, daß ihnen die ordinirten, für Armenhäuser und Klöster bestimmten Geistlichen unterworfen sein sollten.

Can. VI. verbietet das Ordiniren eines Geistlichen, ohne zum Dienste einer gewissen Kirche bestimmt zu sein (ἀπολελυμένως). Nach

Can. IX. sollen Klagen gegen einen Metropoliten bei den höheren Metropoliten der Diöces, oder beim Patriarchen von Constantinopel zur Entscheidung vorgebracht werden. Im

Can. XII. und XVII. wird bestimmt, daß die Bischöfe neuer Hauptstädte nur den Titel als Metropoliten führen sollen; stets sollte sich, wenn durch die Kaiser eine Veränderung mit einer Stadt vor-

genommen würde, die jedesmalige Einrichtung des Kirchsprengels nach der Verordnung der weltlichen Obrigkeit richten. Nach

Can. XVIII. wurde jede heimliche Verbindung der Geistlichen und Mönche verboten.

Can. XXII. untersagt, die Güter verstorbener Geistlichen und Bischöfe an sich zu reißen. In

Can. XXIII. wird dem Defensor der constantinopolitanischen Kirche (ἐκδικῳ της κατα Κονσταντινουπολιν ἐκκλησιας, s. Defensor) zur Pflicht gemacht, alle Geistlichen und Mönche, welche kein Amt zu verrichten haben oder gar gebannt sind, aus der Stadt zu entfernen. Nach

Can. XXVI. werden alle Bischöfe darauf verpflichtet, daß sie bei Verwaltung der Kirchengüter noch einen anderen Cleriker, als οἰκονομος oder Verwalter, zur Seite haben sollen (οἰκονομος της ἐκκλησιας· οἰκονομουντα τα ἐκκλησιαστικα κατα γνωμην του ἰδιου ἐπισκοπου).

Can. XXVII. bestimmt den Geistlichen für die Entführung eines Mädchens oder einer Frau, Absetzung oder Bann, als Strafe. Besonders wichtig ist

Can. XXVIII. Er verordnete, daß der Patriarch von Constantinopel oder Neu-Rom im Range unmittelbar nach dem Patriarchen von Rom folgen, aber gleiche Macht und gleiche Privilegien mit diesem haben sollte, weil Constantinopel die zweite Hauptstadt der Welt sei — woraus erhellt, daß dieses Concil die politische Bedeutung der Städte gleichfalls als einen Grund zur Erhöhung der in denselben residirenden Bischöfe ansah, der Bischof von Rom also den Primat in der Kirche auch aus diesem Grunde erhielt. Um dem Stuhle von Constantinopel gleiche Vorzüge mit dem Stuhle zu Rom zu ertheilen, erhielt er, auf besonderen Befehl des Kaisers, die Diöcesen von Pontus, Asien und Thracien zur unmittelbaren Aufsicht, wodurch feierlich die Bischöfe von Ephesus, Cäsarea und Heraclea die Rechte höherer Metropoliten verloren. Ferner wurde bestimmt, daß der Patriarch von Neu-Rom die Metropoliten in diesen Diöcesen und alle Bischöfe unter den benachbarten barbarischen Völkern ordiniren solle. — Dieser ganze, höchst merkwürdige Canon lautet wörtlich: πανταχου τοις των ἁγιων πατερων ὁροις ἑπομενοι, και τον ἀρτιως ἀναγνωσθεντα κανονα των ρν' θεοφιλεστατων ἐπισκοπων γνωριζοντες, τα αὐτα και ἡμεις ὁριζομεν, και ψηφιζομεθα περι των πρεσβειων της ἁγιωτατης ἐκκλησιας Κωνσταντινουπολεως, νεας Ῥωμης. Και γαρ τῳ θρονῳ της πρεσβυτερας Ῥωμης, δια το βασιλευειν την πολιν ἐκεινην, οἱ πατερες εὐκοπος ἀποδεδωκασι τα πρεσβεια, και τῳ αὐτῳ σκοπῳ κινουμενοι οἱ ρν' θεοφιλεστατοι ἐπισκοποι τα ἱσα πρεσβεια ἀπενειμαν τῳ της νεας Ῥωμης ἁγιωτατῳ θρονῳ, εὐλογως κριναντες, την βασιλειᾳ

και συγκλητῳ τιμηθεισαν πολιν και των ἰσων ἀπολαυουσαν πρεσβειων τῃ πρεσβυτερᾳ βασιλιδι Ῥωμῃ, και ἐν τοις ἐκκλησιαστικοις, ὡς ἐκεινην, μεγαλυνεσθαι πραγμασι, δευτεραν μετ' ἐκεινην ὑπαρχουσαν· και ὡστε τους της Ποντικης, και της Ἀσιανης, και της Θρᾳκικης διοικησεως μητροπολιτας μονους, ἐτι δε και τους ἐν τοις βαρβαρικοις ἐπισκοπους των προειρημενων διοικησεων χειροτονεισθαι ἀπο του προειρημενου ἁγιωτατου θρονου της κατα Κωνσταντινουπολιν ἁγιωτατης ἐκκλησιας· δηλαδη ἑκαστου μητροπολιτου των προειρημενων διοικησεων, μετα των της ἐπαρχιας ἐπισκοπων, χειροτονουντος τους της ἐπαρχιας ἐπισκοπους, καθως τοις θειοις κανοσι διηγορευται· χειροτονεισθαι δε, καθως εἰρηται, τους μητροπολιτας των προειρημενων διοικησεων παρα του Κωνσταντινουπολεως ἀρχιεπισκοπου, ψηφισματων συμφωνων, και το ἐθος, γενομενων, και ἐπ' αὐτον ἀναφερομενων.

Ueber diesen Canon waren die römischen Legaten höchst erbittert und protestirten mit allem Eifer gegen die dem Patriarchen von Constantinopel verwilligten Rechte; sie verlangten, daß die Acten dieses Schlusses durchstrichen oder daß wenigstens ihre Protestation beigezeichnet würde. Ueberhaupt aber wollten sie, daß jener Canon dahin abgeändert werden sollte, daß der Patriarch von Constantinopel wohl den ersten Rang nach dem Patriarchen von Rom haben und die Metropoliten des ihm angewiesenen Kirchengebietes ordiniren solle; jedoch solle die jedesmalige Wahl des Metropoliten nach Rom berichtet und der Patriarch daselbst befragt werden, ob der Gewählte zur Ordination nach Constantinopel kommen oder ob es ihm gestattet sein solle, sich in seiner Provinz von den Metropoliten und Bischöfen der Provinzen ordiniren zu lassen. Endlich verlangten sie, daß die Ordination der Bischöfe ohne vorhergängige Anzeige an den Patriarchenstuhl von Constantinopel vollzogen würde.

Doch alle diese Anmaßungen der römischen Legaten wurden standhaft zurückgewiesen; es wurde ihnen erklärt, daß die ganze Kirchenversammlung die Canones gebilligt hätte und daß die Versammlung nun, da die Geschäfte beendigt wären, geschlossen würde.

In der Zeit vom 5. bis 6. Jahrhunderte wurden eine Menge Particularsynoden gehalten, hauptsächlich, um die Schlüsse des Concils von Chalcedon zur allgemeinen Annahme zu bringen, die Gegner derselben mit der orthodoxen Kirche zu vereinigen. In der lateinischen Kirche sah man die Bestimmungen jenes Concils als unumstößliche Norm für Glauben und Leben an, dagegen behaupteten viele Glieder der griechischen Kirche, besonders die zahlreichen Anhänger des Cyrill und Dioscurus (gewöhnlich Monophysiten genannt), daß durch die Bestätigung der nestorianischen Ketzerei die ganze Religion angegriffen worden sei. In Palästina entstand

hierüber ein Aufstand durch die Mönche, der mit den wildesten Auftritten begleitet war; auch in Antiochien zeigten sich heftige Bewegungen, besonders aber in Aegypten, dem Hauptsitze der Anhänger von Cyrill's Lehren.

Von der Kirche, wie von der weltlichen Macht, wurden mehrere Versuche gemacht, die Parteien zu vereinigen. Kaiser Zeno erließ 482 sein Henotikon (s. d.); doch auch dieses konnte die beabsichtigte Wirkung nicht hervorbringen. Als der Kaiser Justinian I. (527) den Thron bestiegen hatte, suchte er von Neuem die strengen Monophysiten mit der orthodoxen Kirche zu vereinigen. Jene aber hoben es immer als Hauptbeschwerde gegen die Kirchenversammlung von Chalcedon hervor, daß die Verfasser der 3 Capitel, Theodorus von Mopsvestia, Theodoretus von Cyrus und Ibas von Edessa, als rechtgläubig anerkannt worden waren (s. Drei-Capitelstreit) und sprachen bei jeder Gelegenheit die Verdammung über diese aus. Justinian glaubte nun ein großes Hinderniß der Vereinigung zu heben, wenn er befähle, daß die Vertheidiger jener Capitel anathematisirt würden. Er gab wirklich diesen Befehl (544). Hiergegen erhob sich aber wieder ein lauter Widerspruch unter den abendländischen und africanischen Bischöfen, welche das Concil von Chalcedon durch diesen Schritt für entehrt hielten. Wie sonderbar sich hierbei der Inhaber des apostolischen Stuhles zu Rom, Vigilius, benahm, darüber s. Drei-Capitel-Streit. Trotz alles Widerspruches blieb aber Justinian fest bei seinem Urtheile, ja, er erließ im Jahre 551 ein zweites Edict gegen die 3 Capitel (ὁμολογια πιστεως κατα τριων κεφαλων). Nun verlangte Vigilius die Berufung einer Kirchenversammlung in Italien oder Sicilien; der Kaiser aber weigerte sich, in jenen Ländern eine Synode zu constituiren, bestimmte, daß ein

ökumenisches Concil zu Constantinopel (das fünfte) gehalten und von morgenländischen, wie von abendländischen Bischöfen beschickt werden sollte. Doch er wartete die Ankunft der Abendländer nicht ab und berief das Concil, da er die Streitsache nach seinem Willen entschieden haben wollte, am 3. Mai des Jahres 553 in den Pallast des Patriarchen von Constantinopel.

Hier versammelten sich die morgenländischen Patriarchen und 147 Bischöfe. Zunächst verlas man ein Schreiben des Kaisers, welches die feierliche Bestätigung, daß die 3 Capitel verdammt sein sollten, forderte; dann ein Schreiben des Eutychius, Patriarchen von Constantinopel an Vigilius und die Antwort auf dasselbe, welches die Berufung einer allgemeinen Synode zur Beilegung des Drei-Capitel-Streites genehmigte. Trotz aller Einladung an Vigilius, dem Concil beizuwohnen, erschien er dennoch nicht. In einer neuen, der zweiten, Zusammenkunft, am 8. Mai, trug man der Versammlung die Weigerung des Vigilius zur Theilnahme an

dem Concil, vor und in der dritten Sitzung erklärte man, daß der Glaube der vier erſten öcumeniſchen Concilien angenommen und der orthodoxen Lehre derſelben gefolgt werden ſolle. In der vierten Sitzung endlich nahm man die Beurtheilung der 3 Capitel vor, ließ Auszüge aus den Schriften Theodor's und Theodoret's vorleſen und ſprach die Verdammung über dieſe aus; in der fünften Sitzung wurden mehrere Zeugniſſe orthodoxer Lehrer gegen jene Männer, mit Vergleichung der Zeugniſſe, welche für dieſe ſich günſtig ausſprachen, vorgetragen und zugleich über die Frage, ob Perſonen, welche in der Gemeinſchaft der Kirche geſtorben wären, verdammt werden könnten, gehandelt. Hierbei berief man ſich auf einige Stellen aus Auguſtin's Schriften und auf die Thatſache, daß die Verdammung ſolcher, die in der kirchlichen Gemeinſchaft geſtorben wären, auch früherhin ſchon Statt gefunden habe. Hierauf las man die Unterſuchung vor, welche von dem Concil zu Carthago im Jahre 550 über die Drei-Capitel angeſtellt worden war, und fand, daß jener Theodor, deſſen Name in den Diptychen der Kirche von Mopsveſtia geſtanden habe, nicht derſelbe ſei, von welchem jetzt geſprochen werde, ſondern der Name eines Theodor aus Galatien, welcher vor 3 Jahren geſtorben ſei. Endlich trug man ſolche Stellen aus Theodor's Schriften vor, welche der neſtorianiſchen Ketzerei am meiſten günſtig zu ſein ſchienen. Die ſechſte Sitzung (am 19. Mai) zog den Brief des Ibas an den Perſer Maris und ein Schreiben des Proclus von Conſtantinopel gegen Ibas in Erwägung. Ibas wurde anathematiſirt.

Vigilius war, wie oben erwähnt, beim Concil nicht gegenwärtig, ja, er hatte ſogar, nachdem er im Jahre 548 durch ſein Judicatum die Verdammung der 3 Capitel ausgeſprochen hatte, jetzt ein Conſtitutum erlaſſen und die Orthodoxie der 3 Capitel in Schutz genommen. Dieſes Verfahren erbitterte den Kaiſer, er exilirte ihn und befahl, in der Sitzung vom 2. Juni, daß der Name des Vigilius nicht in die Diptychen gezeichnet werden ſolle. Zugleich wiederholte man kürzlich die abgehandelten Materien und endlich gab das Concil den Beſchluß, daß die 4 allgemeinen Concilien angenommen, die von denſelben als häretiſch anerkannten Perſonen verurtheilt bleiben, zu dieſen Theodor, Theodoret und Ibas gefügt und alle die anathematiſirt werden ſollten, welche eine Vertheidigung der letztern übernehmen würden. Außerdem ſprach man noch 14 Anathemata gegen mehrere Ketzereien, in Bezug auf die Perſon und Lehre von Chriſto, aus. Die Kirchenverfaſſung blieb auf dieſem Concil ganz unberückſichtigt.

Kurz darauf änderte Vigilius abermals ſein Betragen; er ſchrieb am Schluſſe des Jahres 554 an Eutychius, Patr. von Conſtantinopel, ſprach ſich ſelbſt das Urtheil (weil er ſich geweigert hatte, der Synode beizuwohnen), widerrief mit ſehr ſtarken

Ausdrücken Alles, was er zur Vertheidigung der 3 Capitel gesagt hatte und schloß mit der Aeußerung, daß das Anathema über Alle, auch von ihm ausgesprochen sein solle, welche jene Capitel in Schutz nehmen würden. Im Jahre 555 starb er; ihm folgte im Pontificate Pelagius I. Dieser erkannte sogleich die Beschlüsse der fünften ökumenischen Synode an; dadurch wurde ein sehr lange dauernder Streit zwischen mehreren Kirchen des Abendlandes und dem römischen Stuhle hervorgerufen, dessen nachtheilige Folgen erst mit dem Anfange des achten Jahrhunderts erloschen.

Nun verstrich wieder ein Zeitraum von mehr als 100 Jahren, ehe ein neues ökumenisches Concil gehalten wurde. Unter den Particularsynoden, welche während dieser Zeit constituirt wurden, sind besonders merkwürdig: ein Concil zu Toledo 589, welches verordnete, daß jeder Christ, zum Beweise, nicht in arianische Ketzereien verfallen zu sein, vor dem Genusse des Abendmahles das nicänische Glaubensbekenntniß hersagen solle und zwar mit dem Zusatze filioque, — ein Zusatz, welcher schon früher in Spanien aufgekommen, aus den Kirchenvätern und dem athanasianischen Symbolum (s. Symbolum) entlehnt war. Auf diesem Concil wurden auch Synodalschreiben der römischen Bischöfe besonders erwähnt. Eine andere Particularsynode wurde zu Constantinopel gehalten, unter der Leitung des dasigen Patriarchen Pyrrhus, zur Annahme der, vom Kaiser Heraclius gegebenen und vom Patriarchen Sergius verfaßten Ekthesis (s. d. und Monotheleten); eine andere zu Rom, 649, unter Papst Martin I., welche die Patriarchen Sergius, Paulus, die Ekthesis und den vom Kaiser Constans (648) erlassenen Typus, — eine Verordnung, welche verkündete, daß aller Streit über die Lehre von einem oder zwei Willen in Christo verboten sein sollte, s. Typus; Monotheleten; — verdammte; s. Martin I. Im Jahre 680 wurde

das sechste ökumenische Concil zu Constantinopel gehalten. Hier wurde die Beilegung der monotheletischen Streitigkeiten verhandelt. Auf Erlassung neuer Gesetze für Kirchenzucht, oder auf eine nähere Erörterung der schon bestehenden wurde durchaus keine Rücksicht genommen.

Diese ökumenische Synode berief Kaiser Constantinus Pogonatus (668 — 685); sie hielt 18 Sitzungen. Der Versammlungsort war der Trullus zu Constantinopel; daher heißt sie auch wohl die trullanische Kirchenversammlung. Der Kaiser selbst wohnte derselben, begleitet von seinen Hofdienern, in den elf ersten und in der achtzehnten Sitzung, bei. Von der hohen Geistlichkeit waren hier die Patriarchen von Konstantinopel und Antiochien zugegen; die von Rom, Alexandrien und Jerusalem hatten nur Legaten geschickt. Von Seiten der ganzen höheren abendländischen Geistlichkeit waren 3 Abgeordnete gewählt aus den Vätern des Kon-

zuvor zu Rom gehaltenen Concils (auf welchem man, unter der Leitung des Papstes Agatho, ein Glaubensbekenntniß gegen den Monotheletismus, um es auf einem allgemeinen Concil zu gebrauchen, vorbereitet hatte) in Constantinopel angekommen. Die Anzahl der hier versammelten morgenländischen Bischöfe war anfangs sehr gering; sie belief sich kaum auf 40; im Laufe der Verhandlungen aber belief sie sich über 160 Personen. Merkwürdig ist die Rangordnung, die man hier beobachtete. Den ersten Rang erhielten die päpstlichen Legaten, der Patriarch von Constantinopel, Georgius, den zweiten, der Legat des Patriarchen von Alexandrien den dritten, der Patriarch von Antiochien, Macarius, den vierten, der Legat von Jerusalem den fünften, die Repräsentanten der abendländischen Geistlichkeit (jene 3 Abgeordnete) den sechsten und die Legaten der Kirche von Ravenna den siebenten, endlich folgten die übrigen Bischöfe und Aebte.

Die Legaten des Papstes Agatho klagten in der ersten Sitzung die Patriarchen von Constantinopel und Antiochien, Georgius und Macarius, an, daß sie gegen den Sinn der orthodoxen Kirche glaubten und lehrten, „in Christo sei nur ein thätiger Wille und eine thätige Willensäußerung anzunehmen." Macarius trat selbst als Vertheidiger gegen diese Anschuldigung auf und schritt dann zum Vorlesen der, durch die früheren ökumenischen Concilien, sanctionirten Glaubenslehren. Zunächst las man die Acten des Concils von Ephesus, in der zweiten Sitzung die Acten des Concils zu Chalcedon, und in der dritten die Acten des fünften, zu Constantinopel gehaltenen, ökumenischen Concils. In der vierten Sitzung wurden die Briefe des Papstes Agatho an die Kaiser (in welchen er die Lehre von zwei Willen in Christo weitläufig auseinander gesetzt hatte) und das auf dem Concil zu Rom gegen den Monotheletismus abgefaßte Glaubensbekenntniß vorgelesen. Darauf trat in der fünften und sechsten Sitzung Macarius von Neuem als Vertheidiger seiner Lehre hervor, auf mehrere Schriftstellen älterer Kirchenlehrer sich berufend. In der siebenten Sitzung (am 13. Febr. 681) trugen dagegen die Legaten des Agatho mehrere andere Stellen aus den Kirchenlehrern vor, durch welche sie ihre Behauptung von einem doppelten Willen in Christo bestätigen wollten. Georgius, Patriarch von Constantinopel, hielt es gerathener, als orthodox zu erscheinen, d. h. mit dem Stuhle von Rom in Eintracht zu leben und erklärte in der achten Sitzung (am 7. März), daß er sich, nach sorgfältiger Prüfung des päpstlichen Schreibens und der Stellen aus den Schriften der Kirchenlehrer, zu derselben dogmatischen Ansicht bekenne, welche der Papst und die abendländische Geistlichkeit vortrügen, darum verwerfe er jede andere Lehre. Ihm stimmten darauf alle Bischöfe, die seiner Gerichtsbarkeit unterworfen waren, bei; mit Ausnahme des

Bischofes Theodorus, welcher kein Verdammungsurtheil irgend einer Partei aussprechen wollte. Dagegen blieb der Patriarch von Antiochien, Macarius, fest bei seinem Ausspruch stehen, daß nämlich nur ein thätiger Wille und nur eine Willensäußerung in Christo anzunehmen sei. In der neunten Sitzung wurden die Stellen aus den Schriften der Kirchenlehrer, die er für sich anführte, einer Prüfung unterworfen. Nun stritt man sich über die Gründlichkeit seiner Behauptungen und der citirten Zeugnisse für dieselben, bis in der letzten Sitzung, am 16. Sept. 681, in Gegenwart des Kaisers, das Concil durch den Beschluß, daß die Glaubenslehre, wie sie vom Papste Agatho in seiner *epistola ad imperatores* dargestellt worden sei, als orthodoxe Lehre von der ganzen Kirche angenommen werden sollte, ruhig und gesetzmäßig geendet wurde.

So feierte also der römische Stuhl den Triumph, daß sein Glaube und seine Lehre von einem ganzen Concil als Norm aufgestellt wurde. Jene Glaubenslehre war des Inhaltes: In dem einzigen Christus sind zwei Willen und Willensäußerungen, weil er Gott und Mensch war, aber ohne Vermischung, Veränderung, Auflösung und ohne wesentliches Auseinandersein der Naturen verbunden; der menschliche Wille war nicht dem göttlichen, dieser nicht jenem entgegengesetzt, sondern der menschliche Wille folgte dem göttlichen und war diesem unterworfen (actio 18: *ἑνα και τον αὐτον χριστον, υἱον κυρίου μονογενη, ἐν δυο Φυσεσιν ἀσυγχυτως, ἀτρεπτως, ἀχωριστως, ἀδιαιρετως γνωριζομενον, οὐδαμου της των Φυσεων διαφορας ἀνηρημενης δια την ἑνωσιν, σωζομενης δε μαλλον της ἰδιοτητος ἑκατερας Φυσεως, και εἰς ἑν προσωπον και μιαν ὑποστασιν συντρεχουσης*). Ueber alle Monotheleten wurde das Verdammungs- und Verfluchungsurtheil ausgesprochen, ja, selbst der Papst Honorius I. (625—638) wurde noch nach seinem Tode diesem Schicksal unterworfen, weil er früherhin mit Sophronius (Patriarch von Jerusalem) und Sergius (Patriarch von Constantinopel) in der Lehre übereingestimmt hatte, daß die göttliche und menschliche Natur in Christo so vereinigt gewesen sei, daß in ihm nur ein Wille und nur eine Wirkung statt gefunden hätte. Das Urtheil lesen wir in Actio XIII. dieses Concils; zuerst werden die Patriarchen Sergius, Cyrus, Pyrrhus, Petrus, Paulus und der Bischof von Pharan, Theodorus, anathematisirt und dann heißt es weiter: *και Ὀνωριον τον γενομενον παπαν της πρεσβυτερας Ῥωμης δια το εὑρηκεναι ἡμας δια των γενομενων παρ' αὐτου γραμματων προς Σεργιον και παντα τη ἐκεινου γνωμη ἑξακολουθησαντα και τα αὐτου ἀσεβη κυρωσαντα δογματα.* Hiervon spricht auch Actio XVI. Selbst Papst Leo II. (682—683) wiederholte dieses Urtheil über seine Vorgänger: **Anathematizamus — nec non et Honorium, qui hanc apostolicam ecclesiam non**

apostolicae traditionis doctrina lustravit, sed profana proditione immaculatam subvertere conatus est (s. Leo. epist. ad Constant. Imperat. epist. ad episc. Hispaniae). Ein Gleiches geschah noch späterhin von denjenigen Päpsten, welche bei ihrer Stuhlbesteigung ihr Glaubensbekenntniß ablegten. Die neuern catholischen Lehrer behaupten daher ganz gegen die Wahrheit der Geschichte, daß diese Acten des Concils von Constantinopel verfälscht oder untergeschoben wären.

Die morgenländische und abendländische Kirche stimmte dem gefaßten Beschlusse einmüthig bei und dadurch war die Kircheneinheit hergestellt. Macarius und die Bischöfe, welche ihm beistimmten, wurden ihrer Würde beraubt. Der Kaiser erließ zugleich noch ein strenges Gesetz gegen alle Monotheleten; diese flohen nach Syrien. Aus ihnen bildete Johannes Mero die Secte der Meroniten, welche dem Monotheletismus treu blieb und sich erst im zwölften Jahrhundert an die lateinische Kirche anschloß.

Auf dem fünften, wie auf diesem ökumenischen Concil war die Berathung über Kirchenverfassung durchaus unberücksichtigt geblieben. Um auch für diese eine vollständige Synodalgesetzgebung zu erhalten, ordnete Kaiser Justinian II. ein neues ökumenisches Concil im Trullus zu Constantinopel (Concilium Trullanum) an, 692. Dieses Concil sollte also das 5. und 6. ökumenische Concil ergänzen, und darum heißt es gewöhnlich *Concilium quini-sextum* (quinisextum), συνοδος πενθεκτη. Die griechische Kirche betrachtet es blos als eine Fortsetzung der letzten ökumenischen Synode und nennt die Beschlüsse κανονες της ἑκτης συνοδου.

Man faßte auf diesem Concil 102 Canones ab, die indeß meist nur die älteren Canones wiederholten und die bestehenden Kirchengewohnheiten als gesetzliche Verordnungen aussprachen. Die römische Geistlichkeit war keineswegs mit den Bestimmungen, die man gab, zufrieden, ja, sie protestirte namentlich gegen die Annahme von 6 Canones und zerfiel deßhalb mit der griechischen Kirche. Daher kam es, daß dieses Concil nur im Morgenlande, nicht aber im Abendlande anerkannt wurde. Hier pflegte man dasselbe synodus erratica zu nennen. In diesem Zwiste lag übrigens der erste Anfang zu der im 11. Jahrhundert eingetretenen großen Kirchentrennung, denn von jetzt an verfeindeten sich die morgenländische und abendländische Kirche, wenn auch mit einzelnen Unterbrechungen, mit großer Erbitterung (s. Kirchentrennung, die große).

Jene Canones, welche den Abendländern mißfielen, waren folgende:

1) Can. II. Ueber die Zahl der apostolischen Canones. Dieser Canon bestätigte die Zahl von 85 apostolischen Canones, während die römische Kirche (nach Dionysius Exiguus) nur

50 Canones, welchen eine apostolische Autorität zukomme, annahm. Man bestätigte hier ferner die Canones der Concilien von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea, Gangra, Antiochien, Laodicea, Constantinopel (vom Jahre 381), Ephesus, Chalcedon, Sardica, Carthago und Constantinopel (vom Jahre 394); ferner die Canones der Kirchenlehrer, des Dionysius Alexandrinus, Petrus Alexandrinus, Gregorius Thaumaturgus, Athanasius, Basilius des Großen, Gregorius von Nyssa und von Nazianz, Amphilochius von Iconium, Timotheus Alexandrinus, Cyrillus von Alexandrien, Gennadius von Constantinopel, Cyprianus und des von ihm gehaltenen Concils. — Von den abendländischen Synoden und ihren gegebenen Verordnungen war gar keine Rede; auch die Decretalen des apostolischen Stuhles zu Rom waren gänzlich unberücksichtigt geblieben. Hierdurch hatte man natürlich den römischen Stolz auf das tiefste beleidigt und ihm einen hinreichenden Grund gegeben, das ganze Concil zu verwerfen. Wahrscheinlich aber geschah diese Beleidigung von den griechischen Bischöfen absichtlich, um den Stuhl zu Rom zu erinnern, daß er seinen Stolz, der durch den Triumph auf dem letzten ökumenischen Concil bedeutend erhöht worden war, einschränken möchte.

In Can. III wird den Geistlichen die zweite Ehe und die Verheirathung mit einer Witwe, in Can. VI die Verheirathung nach der Ordination, untersagt.

2) Can. XIII. Ueber die Priesterehe. Mit Berufung auf die Stellen der heiligen Schrift, 1. Cor. 7, 27.; Hebr. 13, 4. und Matth. 19, 6., wird hier die Priesterehe, gegen den Willen des Papstes, gestattet und hinzugesetzt: Ει τις οὐν τολμησοι παρα τους ἀποστολικους κανονας κινουμενος, τινα των ἱερωμενων, πρεσβυτερων Φαμεν ἡ διακονων ἡ ὑποδιακονων, ἀποσπερειν της προς νομιμον γυναικα συναΦειας τε και κοινωνιας καθαιρεισθω. Ὡσαυτως και, εἰ τις πρεσβυτερος ἡ διακονος, την ἑαυτου γυναικα προΦασει εὐλαβειας ἐκβαλλει, ἀΦοριζεσθω, ἐπιμενων δε καθαιρεισθω.

3) Can. XXXIII. Ueber den Rang des Patriarchen von Constantinopel. Hier bezog man sich auf die Verordnung früherer ökumenischer Synoden, namentlich auf das Concil vom Jahre 381 (2. ökum.) und auf das zu Chalcedon gehaltene, indem man den Canon 28 (s. Kirchenversammlung von Chalcedon) wörtlich wiederholte. Auch Canon 38 citirte wörtlich den 17. Canon jenes Concils.

4) Can. LV. Ueber das Fasten am Sonnabend. Von jeher war dieses Fasten in der morgenländischen Kirche untersagt, in der abendländischen dagegen, seit dem 4. Jahrhunderte, herrschender Gebrauch (s. Fasten). Hiergegen opponirten sich jetzt von

Neuem die morgenländischen Bischöfe, indem sie in diesem Canon sagten: Ἐπειδὴ μεμαθήκαμεν ἐν τῇ Ῥωμαίων πόλει ἐν ταῖς ἁγίαις τῆς τεσσαρακοστῆς νηστείαις τοῖς ταύτης σαββάσι νηστεύειν παρὰ τὴν παραδοθεῖσαν ἐκκλησιαστικὴν ἀκολουθίαν ἔδοξε τῇ ἁγίᾳ συνόδῳ, ὥστε κρατεῖν καὶ ἐπὶ τῆ Ῥωμαίων ἐκκλησίᾳ ἀπαρασαλεύτως τὸν κανόνα τὸν λέγοντα· εἴ τις κληρικὸς εὑρεθείη τῇ ἁγίᾳ κυριακῇ νηστεύων ἢ τὸ σαββάτον πλὴν τοῦ ἑνὸς καὶ μόνου, καθαιρεισθω· εἰ δὲ λαικὸς ἀφοριζεσθω.

5) Can. LXVIII. Ueber den Genuß von Blut und Erstücktem. Die griechische Kirche verwarf diesen Genuß unter jeder Bedingung (s. die spätere Aeußerung des Michael Cerularius unter Kirchentrennung, die große).

6) Can. LXXXII. Ueber den Gebrauch der Lammsbilder, der ebenfalls verworfen wurde.

Die Gesandten des Papstes Sergius I. (687—701) hatten nun zwar auch diese Canones unterzeichnet und dadurch die Annahme derselben ausgesprochen, der Papst aber mißbilligte die Unterzeichnung und blieb standhaft bei der Verwerfung dieser Canones. Der Kaiser Justinian wollte ihn zur Annahme derselben zwingen und nach Constantinopel führen lassen, doch in Ravenna brach eine Empörung aus und bald darauf wurde Justinian sogar seines Thrones verlustig. Daher konnte der Papst bei seinem einmal gegebenen Ausspruche bleiben und nicht gezwungen werden, das Concil überhaupt anzuerkennen.

Seit der Zeit, welcher das Concilium Quini-sextum angehört, beunruhigten hauptsächlich die Bilderstreitigkeiten die Kirche. Schon waren mehrere Particularsynoden, z. B. zu Constantinopel 731 gegen, zu Rom 732 und 733 für den Bilderdienst gehalten worden, und mit Heftigkeit bekämpften sich die Parteien. Der Kaiser Constantinus Copronymus schrieb darauf eine ökumenische Kirchenversammlung nach Constantinopel, 754, aus. Keiner der 4 Patriarchen der christlichen Welt erschien auf derselben. Deßhalb, obschon sich die Zahl der versammelten Bischöfe auf 338 Personen belief, wurde dieses Concil nicht als ein ökumenisches anerkannt. Der Bischof von Ephesus führte den Vorsitz und nach dem Willen des Kaisers mußte der Beschluß gefaßt werden, daß die Verehrung der Bilder verboten sein sollte (s. Bilderstreit).

Als nach seinem und seines Nachfolgers (Leo IV.) Tode, die Gemahlin Leo's IV., Irene, als Vormünderin ihres Sohnes, Constantin VI. (Porphyrogenitus) die Zügel der Regierung erhalten hatte, schrieb sie, um beim Volke und Clerus sich einzuschmeicheln, im Jahre 786 ein neues Concil nach Constantinopel aus, durch welches sie den Bilderdienst bestätigen und von Neuem einführen lassen wollte. Zur Theilnahme an demselben lud sie den damaligen

Papst Hadrian I. (772—795) ein, welcher aber nicht persönlich erschien, sondern Abgeordnete schickte. Der Patriarch Tarasius führte den Vorsitz; die Bildergegner brachten aber eine Empörung zu Stande und die versammelten Väter sahen sich genöthigt, ohne Etwas weiter nach dem Willen der Kaiserin ausrichten zu können, auseinander zu gehen. Weil aber diese ihren Vorsatz dennoch durchsetzen wollte, so verlegte sie den Ort des Concils und constituirte

das siebente ökumenische Concil (das zweite) zu Nicäa, im Jahre 787. Den ersten Rang erhielten hier die päpstlichen Legaten, der Patriarch von Constantinopel, Tarasius, den zweiten, die Legaten der morgenländischen Geistlichkeit (Agapetus, Bischof zu Cäsarea in Cappadocien, Johannes, Bischof zu Ephesus, Constantin, Metropolitan von Cypern) den dritten, nun folgten die übrigen Theilnehmer am Concil, 250 Erzbischöfe und Bischöfe, und über 100 andere Cleriker und Mönche. Im Namen der Kaiserin waren 2 Bevollmächtigte zugegen. Der Versammlungsort war die Sophieenkirche.

Die erste Sitzung wurde am 14. Sept. des Jahres 787 gehalten; hier bestimmte man, daß alle Bischöfe, welche dem Bilderdienste sich zuwendeten, aufgenommen sein sollten. In der zweiten Sitzung (am 18. Sept.) wurden die päpstlichen Schreiben an die Kaiserin und den jungen Kaiser vorgelesen; sie sprachen sich für die Heilsamkeit des Bilderdienstes aus. Auch der Patriarch Tarasius gab seine Beistimmung zu den Aeußerungen des Papstes, mit der Erklärung, daß er der Verehrung der Bilder der heiligen Jungfrau, der Engel und Heiligen beipflichte, eine τιμητικη προσκυνησις aber nicht λατρεια (s. hierüber Bilderstreit) zutheile. Durch den Papst und Tarasius kam es daher zu dem Glaubensbekenntnisse der Synode, in welchem es heißt: τας ἁγιας και σεπτας εἰκονας ἀποδεχομεθα, και ἀσπαζομεθα, και περιπτυσσομεθα — τιμωμεν και ἀσπαζομεθα και τιμητικως προσκυνουμεν. In der dritten Sitzung (am 28. Sept.) wurde ein Synodalschreiben des Tarasius an die Patriarchen vorgelesen; in diesem hatte er seinem Glaubensbekenntnisse von der Trinität und Menschwerdung Jesu, von den Fürbitten der Heiligen, der Engel und der Maria die Lehre vom Bilderdienst beigefügt. Dann nahm man auch noch einige Bischöfe, welche den Schluß des oben erwähnten Concils vom Jahre 754 abgeschworen hatten, auf, und ließ das Schreiben des Theodosius von Jerusalem, welches sich ebenfalls für den Bilderdienst aussprach, vorlesen. In der vierten Sitzung wurden alle Zeugnisse der Schrift und der Väter für den Bilderdienst gelesen, geprüft und in der fünften gab man den Ausspruch, daß die Bilderstürmer, durch ihre Feindschaft gegen die Bilder, als Ketzer sich prostituirten. In der sechsten Sitzung prüfte man die Verdammungsprotocolle des Concils zu Constantinopel (754), widerlegte sie und

gab endlich, am 13. Oct., in der siebenten Sitzung über den Bilderdienst folgenden Beschluß: Man solle heilige Bilder oder Bildsäulen aufrichten, wie das Kreuz selbst; man solle die Bilder Jesu, der Maria, Engel und Heiligen in die Kirchen bringen, an die heiligen Gefäße und Priesterkleidung heften; an die Wände und Thüren malen, in Häuser und auf Landstraßen, zum Zeugnisse ihrer Verehrung und zur Erweckung des Andenkens an die Personen und Wesen, welche sie vorstellten, setzen, sie verehren mit Küssen und Kniebeugen, nicht aber auf eine solche Weise, wie man Gott verehren müsse; man solle sie beleuchten mit Kerzen und beräuchern, denn durch diese Verehrung würden die verehrt, welche durch die Bilder dargestellt würden. Der Beschluß enthält die Worte: ὁριζομεν συν ἀκριβεια πασῃ και ἐμμελεια παραπλησιως τῳ τυπῳ του τιμιου και ζωοποιου σταυρου ἀνατιθεσθαι τας σεπτας και ἁγιας εἰκονας — ἐν ταις ἁγιαις του θεου ἐκκλησιαις, ἐν ἱεροις σκευεσι και ἐσθησι, τοιχοις τε και σανισιν, οἰκοις τε και ὁδοις. — και ταυταις ἀσπασμον και τιμητικην προσκυνησιν ἀπονεμειν (οὐ μην την κατα πιστιν ἡμων ἀληθινην λατρειαν, ἡ πρεπει μονῃ τῃ θεια φυσει) και θυμιασματων και φωτων προς αγωγην προς την τουτων τιμην ποιεισθαι, καθως και τοις ἀρχαιοις εὐσεβως εἰθισται· ἡ γαρ της εἰκονος τιμη ἐπι το πρωτοτυπον διαβαινει, και ὁ προσκυνων την εἰκονα προσκυνει ἐν αὐτῃ του ἐγγραφομενου την ὑποστασιν.

Die Acten des Concils wurden nun nach Constantinopel gebracht und der Kaiserin vorgelegt. Hoch erfreut über den Ausgang desselben, ließ sie die Aufstellung und Verehrung der Bilder in allen griechischen Kirchen anbefehlen. Auch Papst Hadrian bestätigte alle Beschlüsse. Ueber den weitern Verlauf dieser Angelegenheiten im Morgen- und Abendlande, und die wichtigsten Particularsynoden, welche über diese noch im 8. und 9. Jahrhunderte gehalten wurden, s. Bilderstreit.

Ueber das Kirchenregiment wurden auf diesem Concil 22 Canones für die höhere Geistlichkeit, wie für das Mönchswesen, abgefaßt, deren Inhalt hier kürzlich noch dargestellt werden muß.

Can. I. enthält die neue Bestätigung der auf früheren Concilien erlassenen kirchlichen Verordnungen.

Can. II. verordnet, daß jeder Candidat der bischöflichen Würde einem Examen über die Psalmen, Evangelien, Briefe Pauli und Canones unterworfen, auch über seine Fähigkeit, als Lehrer des Volkes aufzutreten, geprüft werden soll.

Can. III. bestimmt, daß jede von weltlicher Macht vollzogene Bischofswahl ungiltig sein, der Bischof nur von Bischöfen gewählt werden soll.

Can. IV. verbietet den Bischöfen den Mißbrauch ihrer Gewalt

und erinnert sie, daß nicht Bestechung sie vermögen soll, einen Bann oder ein Absetzungsurtheil über einen Cleriker auszusprechen. Hieran schließt sich in

Can. V. eine Bestätigung der Canones gegen die, welche sich der Simonie schuldig machen. In

Can. VI. wird die Verordnung des Concils von Nicäa (s. dies. Can. V.) bestätigend wiederholt, daß jährlich zwei Provinzialsynoden gehalten werden sollen.

Can. VII. gibt die Bestimmung, daß Reliquien von Heiligen in geweihten Kirchen aufbewahrt, überhaupt aber in Zukunft keine Kirche geweiht werden solle, ohne zugleich auch Reliquien zu erhalten.

Can. VIII. gibt das Verbot, einen Juden zu taufen, wenn nicht dessen gänzliche Bekehrung dargethan sei. Nach

Can. IX. sollen alle Ketzerbücher und Schriften gegen die Bilderverehrung in Verwahrung des Patriarchen kommen.

Can. X. verbietet den Geistlichen, Kapellen und Kirchen als Begräbnißplätze zu gebrauchen.

Can. XI. gebietet für Kirchen und Klöster Verwalter (οἰκονόμους) anzustellen, und gibt dem Patriarchen von Constantinopel die Macht, diese da einzusetzen, wo von den Metropoliten dem Canon nicht Genüge geleistet werde.

Can. XII. erläßt die Verordnung an Bischöfe und Vorsteher von Klöstern, Kirchen und Klostergütern, Etwas weder zu verkaufen, noch auf eine andere unpassende Weise zu veräußern. Hieran fügt

Can. XIII. die Mahnung, weder Klöster, noch andere geistliche Gebäude zu Freudenhäusern umzuschaffen.

Can. XIV. verbietet, daß ein Knabe innerhalb des Gitters bei dem Altare vor dem Volke lesen solle, es sei denn, daß ihm schon vom Bischofe die Hand aufgelegt worden sei. Nach

Can. XV. soll es keinem Geistlichen erlaubt sein, an zwei Kirchen zu dienen.

Can. XVI. verbietet den Bischöfen und andern Clerikern jede Verschwendung in Kleidern und droht mit Strafen gegen die zu verfahren, welche einen Geistlichen, seiner geringeren Kleidung wegen, verhöhnen würden.

Can. XVII. bestimmt, daß Niemand ein Oratorium errichten solle, ohne mit den nöthigen Mitteln zur völligen Herstellung desselben versehen zu sein.

Can. XVIII. verbietet Personen weiblichen Geschlechtes den Aufenthalt in geistlichen Wohnungen.

Can. XIX. droht denjenigen Bischöfen und Geistlichen mit Absetzung, den Aebten (welche keine Priester sind) und Aebtissinnen mit Ausstoßung aus dem Kloster, welche für die Aufnahme in ein Kloster oder in einen geistlichen Orden, Geld annehmen würden; dagegen gestattet dieser Canon, daß freiwillige Geschenke von denjenigen,

welche in ein Kloster getreten sind, unter der Bedingung angenommen werden dürfen, daß diese Geschenke immer dem Kloster bleiben, mag die Person, welche ein Geschenk gibt, das Kloster verlassen oder nicht; doch solle dabei berücksichtigt werden, ob ein Austritt aus einem Kloster etwa durch einen Vorgesetzten veranlaßt worden sei.

Can. XX. verbietet das doppelte Vorhandensein von Mönchs- und Nonnenklöstern desselben Ordens und gebietet, daß Mönche und Nonnen getrennt leben, sich nicht sehen und durchaus in gar keiner Gemeinschaft leben sollen. Nach

Can. XXI. soll kein Mönch sein Kloster verlassen können, um sich in ein anderes begeben zu können, und nach

Can. XXII. soll kein Mönch mit einer Person weiblichen Geschlechtes, es sei denn in Gegenwart der Anverwandten oder anderer Personen, essen können.

Wie oben erwähnt ist, wurden bis in das erste Viertel des 9. Jahrhunderts Particularsynoden wegen der Verehrung der Bilder gehalten (s. Bilderstreit); in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts aber begann der Patriarch Photius von Constantinopel seinen Kampf gegen die Päpste, wodurch die große Kirchentrennung (s. d.) herbeigeführt wurde. Merkwürdig waren in dieser Zeit zwei Particular- und eine ökumenische Synode zu Constantinopel. Die erste jener Synoden wurde zu Constantinopel, im Jahre 861, gehalten. Der Papst Nicolaus I. hatte als Gesandte, auf Bitten des Photius, die Bischöfe Zacharias und Radoaldus geschickt. Die Zahl der versammelten Bischöfe belief sich auf 318 Personen. Hier wurde die Streitsache zwischen Photius und seinem Gegner Ignatius entschieden. Nachdem Letzterer vergeblich vor die Versammlung geladen worden war, wurde er gewaltsam zu derselben gebracht, seiner Würde für verlustig erklärt und gezwungen, eine besondere Urkunde, seine Entsetzung betreffend, zu unterzeichnen. Der Bilderdienst erhielt von Neuem die Bestätigung und außerdem verfaßte man noch 17 Canones für Mönche, höherer und niederer Geistlichkeit, die fast nur Schärfungen und Bestätigungen früherer Verordnungen enthielten. Der Papst erkannte jedoch dieses Verfahren gegen Ignatius nicht an, aus welchem Grunde und über sein weiteres Verfahren s. den Art. Kirchentrennung, die große.

Die zweite jener Synoden war im Jahre 867, gleichfalls zu Constantinopel und von Photius gehalten. Auf dieser erwiederte Photius den Bannfluch, welchen Papst Nicolaus gegen ihn ausgesprochen hatte und sprach die Absetzung über denselben aus. Doch plötzlich trat eine Staatsumwälzung ein, Photius wurde verjagt und jetzt erhielt Ignatius den Patriarchenstuhl wieder. Dieser sprach den Bann über Photius aus und bat den Kaiser Basilius, den Macedonier, eine Kirchenversammlung zu berufen. Dieser gab der Bitte Gehör und so kam auch

die Kirchenversammlung (die achte ökumenische, doch nicht allgemein als solche anerkannte) zu Constantinopel im Jahre 869 zu Stande. Den Vorsitz führten hier Papst Hadrian's II. Legaten, Donatus und Stephan. Der heil. Vater hatte den Photius schon zu Rom, im Jahre 868, verdammt, daher konnte auch hier nur das geschehen, daß die Verdammung des Photius von Neuem proclamirt wurde. Die ganze Versammlung bestand ungefähr aus 100 Bischöfen, welche aber alle dem Ignatius zugethan waren. Sie erklärten sich für die Bestätigung und Billigung des schon vom Papste ausgesprochenen Urtheiles gegen Photius, entsetzten diesen und alle die, welche er ordinirt hatte, sprachen das Anathem über ihn und über die Verhandlungen des von ihm gehaltenen Concils aus, auf welchem er den Papst verdammt hatte.

Zur Erhaltung des Kirchenfriedens, für die Regierung der morgenländischen Kirche, für die Bischofs- und Patriarchenwahl, faßte man 27 Canones ab, welche indeß keine wichtigen Veränderungen im Kirchenwesen veranlaßten. Am Schlusse der Verhandlungen wurde ein Glaubensbekenntniß vorgelesen; sämmtliche Bischöfe unterzeichneten dieses und die Acten des Concils. Uebrigens hatten es doch die morgenländischen Bischöfe sehr übel aufgenommen, daß die römischen Legaten fast allein das Concil geleitet und sie selbst nur eine untergeordnete Rolle gespielt hatten (s. Kirchentrennung, die große). Noch war aber kein Friede in der Kirche hergestellt. Als Papst Johann VIII. den apostolischen Stuhl bestiegen hatte, erkannte er den Photius wieder als Patriarchen an, ließ ein neues ökumenisches Concil (das zweite achte) zu Constantinopel halten (879 und 880), auf welchem die Aussprüche des Concils vom Jahre 869 zurückgenommen wurden, dann aber von Neuem über den Photius das Verdammungsurtheil erscholl, als dieser dem päpstlichen Willen nicht Genüge leisten wollte. Die Lateiner verwarfen deßhalb dieses Concil als ein ökumenisches und nannten es Pseudosynodus Photiana. Fortwährend lebte die abend- und morgenländische Kirche in Feindschaft und endlich kam es zu einer völligen Trennung zwischen beiden durch Michael Cerularius; s. Kirchentrennung, die große.

Von jetzt an galten die im Lateran zu Rom gehaltenen Concilien als ökumenische. Die erste Lateransynode wurde erst im 12. Jahrhunderte gehalten. Die wichtigsten Particularsynoden bis dahin sind folgende:

1) Das Concil zu Tribur, bei Mainz, im Jahre 895, unter der Leitung des Erzbischofes Hatto von Mainz, welches Demuth und Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl den Clerikern zur besondern Pflicht machte, dadurch Gelegenheit gab, den päpstlichen Ehrgeiz zu nähren und zur Entwicklung der Idee, daß der Papst der allgemeine Bischof der Kirche sei, viel beitrug. Auch befahl es,

daß Geistliche, welche eines Verbrechens beschuldigt würden, ihre Unschuld durch den Genuß des Abendmahles, Laien aber durch einen Eid oder durch die Feuerprobe beweisen sollten (s. Geistlichkeit; Ordale).

2) Zu Rheims, im Jahre 900; hier erklärten die Bischöfe, ihr Ansehen nur von Gott, durch das Oberhaupt der Apostel, Petrus, erhalten zu haben.

3) Zu Troislay, bei Soissons, unter dem Erzbischofe Hervens von Rheims, im Jahre 909, zur Herstellung der Zucht und Ordnung in den Kirchen und Klöstern. Zucht und Ordnung in den Kirchen und Klöstern war so verfallen, daß man selbst den Untergang der Welt, aus diesem Grunde, als nahe bevorstehend sich dachte. Iniquitates, heißt es, nostrae multiplicatae sunt super caput, et delicta nostra creverunt usque ad coelos. Fornicatio et adulterium, sacrilegium et homicidium inundarunt, et sanguis sanguinem tetigit.

4) Zu Poitiers, im Jahre 1000, gegen die Ehe und gegen haeresin simoniacam der Geistlichen.

5) Zu Seligenstadt, im Jahre 1022, unter dem Vorsitze des Erzbischofes Aribo von Mainz; hier wurde von den versammelten deutschen Bischöfen das Mißvergnügen darüber ausgesprochen, daß die Christen thörichterweise nach Rom wanderten, um die Sünden sich vergeben zu lassen; es komme vielmehr den Bischöfen der Diöcesen die Schlüsselgewalt zu, daher heißt es Can. 18: Sancto visum est concilio, ut talis indulgentia illis non prosit, sed prius juxta modum delicti poenitentiam sibi datam a suis sacerdotibus adimpleant, et tunc Romam ire si velint, ab episcopo proprio licentiam et literas ad Apostolicum ex iisdem rebus deferendas accipiant.

6) Zu Sutri, im Jahre 1046, veranstaltet vom Kaiser Heinrich III.; auf dieser Synode wurden die drei Päpste Benedict IX., Sylvester III. und Gregor VI. ihrer Würde entsetzt und Clemens II. auf den päpstlichen Stuhl erhoben.

7) Zu Rom, im Jahre 1059, unter Papst Nicolaus II., zur Beilegung des zwischen Lanfranc und Berengar entstandenen Streites über das Abendmahl. (In derselben Absicht wurde ein zweites Concil zu Rom im Jahre 1079 unter Gregor VII. gehalten, s. Abendmahlsstreit).

Unter Papst Gregor VII. (s. d.) wurden ferner

8) Synoden zu Rom, Erfurt, Mainz, Paris (1074—1075) gehalten, um Befehle gegen die Priesterehe durchzusetzen. Der Bann sollte gegen die Laien ausgesprochen werden, welche bei einem verehelichten Priester beichten würden, ein gleiches Loos sollte jeden Simonisten und die Fürsten, welche die Investitur ausüben wollten, treffen.

9) Die Synode zu Worms 1076 erklärte Gregor VII. für abgesetzt.

Gegen die Investitur (s. d.) von Seiten der Fürsten, wie gegen die Priesterehe, werden nun fast allein alle Synoden gerichtet. Dazwischen fallen nur die Concilien zu Piacenza und Clermont 1095 unter Urban II., auf welchen der erste Kreuzzug beschlossen wurde (s. Urban II. Kreuzzüge). Endlich kam

das erste Lateranconcil (das 9. ökumenische) zu Stande 1123, auf welchem der, auf dem Reichstage zu Worms (1122) zwischen Papst Calixtus II. und Kaiser Heinrich V. abgeschlossene Vertrag über die Investitur (s. d.) seine feierliche Bestätigung erhielt. Mehr als 300 Bischöfe waren auf dieser Synode gegenwärtig. Der Papst selbst hatte sie berufen. Nachdem der Tractat zu Worms, der mit den Worten: Ego Henricus — dimitto, und Ego Calixtus — concedo (s. Investiturstreit) beginnt, feierlich bestätigt worden war, faßte man 22 Canones für die kirchliche Disciplin ab. Ihr Inhalt ist folgender:

Can. I. verbietet alle mit Simonie vollzogenen Ordinationen und Promotionen; die auf solche Weise erlaubte Würde soll nicht anerkannt werden.

Can. II. befiehlt, daß geistliche Vorsteher, Archipresbyter und Diaconen nur aus Presbytern, Archidiaconen nur aus Diaconen gewählt werden sollen.

Can. III. untersagt den Presbytern, Diaconen und Subdiaconen streng, in Verbindung mit Concubinen zu leben, mit einer Gattin oder mit andern Frauen vertrauten Umgang zu haben, außer mit der Mutter, Schwester oder einer andern Verwandten, welche keinen Anlaß zu einem Verdachte, gemäß der Canonen von Nicäa, gäbe.

Can. IV. Als Kirchenraub soll es geahndet werden (sub poena sacrilegii), wenn fürstliche Personen oder andere Laien Kirchengüter verwalten oder verschenken.

Can. V. Als Infamie soll die Ehe unter Blutsverwandten verdammt werden; sie soll nach göttlichen und menschlichen Gesetzen verboten sein.

Can. VI. Wenn Bischöfe, nachdem sie verdammt worden sind, Ordinationen vollziehen, so sollen diese als ungiltig anzusehen sein.

Can. VII. verbietet bei Strafe der Excommunication, daß die Seelsorge und Verleihung von Beneficien durch Archidiaconen, Archipresbyter, Decane u. s. w., ohne Beistimmung des Bischofs, geübt werde.

Can. VIII. verordnet, daß der Staat von Benevent, welcher in der Zeit des Schisma's vielen Beunruhigungen Preis gegeben war, bei Strafe des Anathem's, von jedem Angriffe frei bleiben soll.

Can. IX. verbietet, daß die, welche von Bischöfen excommuni-

cirt wurden, in die Gemeinschaft, ohne irgend eine Genugthuung zu geben, wieder aufgenommen werden.

Can. X. und XI. gibt Verordnungen für die Kreuzzüge. Den Kreuzfahrern, so wie allen, welche zu einem heiligen Zuge etwas beitragen, wurde Ablaß zugestanden; die Familien und Güter der Theilnehmer an den Zügen nimmt der heilige Petrus und die römische Kirche in Schutz (et domos et familias atque omnia bona eorum in b. Petri et Romanae ecclesiae protectionem suscipimus), über Räuber oder Verletzer der Familien und Güter soll der Bann verhängt werden. Kreuzfahrer, welche das Kreuz abgelegt oder ihren Vorsatz, an einem Zuge Theil zu nehmen, aufgegeben haben, sollen innerhalb eines Jahres, bei Strafe des Bannes, verbunden sein, das Kreuz wieder zu nehmen.

Can. XII. verbietet, die Güter der ohne Erben sterbenden Porticanen (Mansi sagt zu den vielen Deutungen dieses Wortes: De militibus, qui portum Romanum tuebantur agi verba illa innuere videbantur; *Antonius Augustinus*, Tarraconensis archiepisc. sagt dagegen: Porticanos suspicor fuisse inepte dictos, non a porticibus, sed a portu Ostiensi et aliis, qui portoria exigerent. Consuetudo prava fuisse videtur, ut eis morientibus sine haeredibus, eorum bona diriperentur. Etwas Entscheidendes läßt sich hierüber nicht angeben; beide Erklärungen haben indeß mehr Wahrscheinlichkeit für sich, als jede andere Conjectur) in Besitz zu nehmen.

Can. XIII. handelt über die Treuga; wer den durch die Autorität der Kirche bewirkten Waffenstillstand verletzt und nach dreimaliger Erinnerung, den Frieden zu halten, nicht Folge leistet, soll gebannt und das Urtheil schriftlich den Bischöfen bekannt gemacht werden.

Can. XIV. Schenkungen (Oblationes), welche den Kirchen gemacht werden, sollen von Laien, bei Strafe des Bannes, nicht angegriffen werden; Kirchen in Burgen zu erbauen (ecclesias in castellari), so daß sie von den Mächtigen wie ein besonderes Eigenthum betrachtet oder von denselben unterwürfig gemacht werden, soll verboten sein.

Can. XV. gebietet, daß Falschmünzer als Gottlose, Bedrücker der Armen und Störer des Staates excommunicirt werden sollen.

Can. XVI. Dieselbe Strafe soll diejenigen treffen, welche den nach Rom oder andern heiligen Oertern Wallfahrenden Bedrückungen auflegen oder dieselben mit Forderungen heimsuchen.

Can. XVII. verbietet den Aebten und Mönchen, öffentlich Pönitenzen zu vollziehen, Kranke zu besuchen, die Sacramente zu verwalten, Salbungen vorzunehmen und öffentlich Messen zu singen; dagegen gebietet er, daß sie das Chrisma (das Salböl für die Kranken), die Consecrationen des Sacraments und die geistliche Ordina-

tion von den Bischöfen, in deren Diöces sie wohnen, empfangen sollen.

Can. XVIII. befiehlt, daß die Presbyter an den Parochialkirchen von den Bischöfen angestellt werden sollen; über die Seelsorge sollen sie diesen Rechenschaft geben. Alle, welche Zehnten oder kirchliche Güter aus der Hand eines Laien und ohne Genehmigung der Bischöfe empfangen, sollen einer canonischen Rache (canonicae obnoxios declarat ultioni) unterworfen sein.

Can. XIX. bestätigt die Abgaben, welche Klöster oder deren Kirchen von den Zeiten Gregor's VII. an zu geben gewohnt waren, verbietet aber den Aebten und Mönchen die possessiones ecclesiarum tricennales.

Can. XX. Die, welche den Kirchen oder Personen an denselben, den Clerikern, Mönchen, Conversen u. s. w. eine Beschwerde auflegen würden, sollen gebannt werden.

Can. XXI. bestimmt, daß die Presbyter, Diaconen, Subdiaconen, Mönche u. s. w. keine Concubinen haben, auch nicht in der Ehe leben sollen; die, welche dieser Anordnung entgegenhandeln, sollen, den Canonen gemäß, zur Buße gezwungen werden.

Can. XXII. verbietet alle Veräußerungen der Güter im Exarchate von Ravenna, der Kirchengüter überhaupt, gleichviel auf welche Weise oder von welchen Personen diese Veräußerungen vollzogen werden würden. Ferner verurtheilt dieser Canon alle Ordinationen, welche ohne Genehmigung der Cleriker der Kirche, oder mittelst Simonie geschehen.

Kaum waren 16 Jahre nach Endigung dieses Concils verflossen, als schon wieder ein neues ökumenisches Concil zu Rom gehalten wurde. Die Particularsynoden, welche man während dieser Zeit anstellte, waren nicht so bedeutend, daß sie hier besonders zu erwähnen wären. Sie waren noch immer gegen Priesterehe und Simonie gerichtet, oft auch traf es sich, daß ein Papst gegen seinen Gegenpapst ein Concil hielt. Von Wichtigkeit war aber

die 2. Lateransynode (10. ökumenische), gehalten unter dem Vorsitze des Papstes Innocenz II. im Jahre 1139, von ihm selbst berufen, aus drei Gründen; 1) um das durch Petrus (mit dem Beinamen Leo) erregte Schisma gänzlich beizulegen. Petrus nämlich war von einer Gegenpartei des Innocenz zum Papste erwählt worden (1130), führte den Namen Anaclet II. und behauptete sich auch mit Hilfe des Königs von Sicilien, Roger, bis an seinen Tod (1138) in Rom. Der h. Bernhard zeichnete sich damals durch seine Streitschriften für Innocenz und also gegen Anaclet vorzüglich aus. Daher heißt es auch von ihm: Nullus partes Innocentii magis adjuvit, quam Bernhardus ipse. Ihm stimmte hauptsächlich Arnulph, erst Archidiaconus zu Seez (Sees) (Sagiensis, de Seez), dann Bischof von Lisieux

(Lexoviensis) bei; 2) um den Ketzereien der Petrobrusianer und Arnoldisten entgegenzuwirken; 3) um die kirchliche Disciplin zu ordnen und herzustellen.

Ungefähr 1000 Väter waren hier versammelt. Der erste Punct war eigentlich schon durch den Tod Anaclet's erledigt, doch sollte das Schisma nun gänzlich dadurch gehoben werden, daß man Alles, was Anaclet in kirchlichen Angelegenheiten gethan hatte, für nichtig erklärte, hauptsächlich alle durch ihn vollzogenen Ordinationen als ungiltig betrachtete (s. unten Can. XXX.). Der zweite Punct wurde mit einer neuen Verdammung aller Anhänger des Petrus de Bruys und Arnold von Brescia beseitigt (s. unten Can. XXIII.). Für die Kirchendisciplin wurden 30 Canones abgefaßt, weil die Simonie, Unenthaltsamkeit der Cleriker, die Begierde nach dem Gladiatorenspiele, nach Heirathen unter Blutsverwandten, nach dem Besitze von Beneficien ohne canonische Anweisung, nach Sittenlosigkeit und Zerstörung der Pönitentialdisciplin die Kirche gänzlich verunstaltet hätte. Daher beschloß man:

Can. I. Alle durch Simonie Ordinirte sollen ihres Amtes entsetzt sein.

Can. II. verflucht den Verkauf und Kauf von heiligen Dingen und kirchlichen Würden; die Käufer sollen der auf diese Weise erworbenen Würde verlustig sein, die Verkäufer aber mit Infamie belegt werden.

Can. III. verbietet bei Strafe der Excommunication, diejenigen aufzunehmen, welche von ihren Bischöfen excommunicirt worden sind.

Can. IV. bestimmt, daß die Geistlichen, welche eine unanständige Kleidung in Farbe und Gestalt anlegen und nach einer gegebenen Erinnerung vom Bischofe keine Aenderung hierin treffen würden, ihrer Beneficien beraubt werden sollen.

Can. V. wiederholt den Can. XXII. des chalcedonischen Concils, daß Niemand die Güter verstorbener Bischöfe an sich reißen, daß diese vielmehr in der freien Verwaltung der Cleriker bleiben sollen; wer hiergegen handelt, soll excommunicirt werden.

Can. VI. verordnet, daß der Geistliche, welcher im Ehestande lebe oder Concubinen halte, seines Amtes und Beneficiums beraubt werden solle.

Can. VII. verbietet bei einem solchen Geistlichen die Messe zu hören, erklärt die Ehe der regulirten Canoniker und der Mönche, welche Profeß gethan haben, für ungiltig und befiehlt, solche Ehen aufzulösen.

Can. VIII. bestimmt dasselbe für Jungfrauen, welche sich dem Dienste Gottes geweiht haben.

Can. IX. verbietet den Mönchen und regulirten Canonikern die Erlernung und Ausübung des bürgerlichen Rechtes und der Arznei-

kunde. Diejenigen Bischöfe, Aebte und Priören, welche sich dieß erlauben, sollen ihrer Würde beraubt und excommunicirt werden.

Can. X. erklärt, daß die Laien, welche Zehnten oder Kirchen im Besitze haben und sie behalten, einen Kirchenraub begehen; daß sie Gefahr laufen, ewig verdammt zu werden, wenn sie Zehnten oder Kirchen von Bischöfen, von Fürsten oder von andern Personen annehmen. Ferner erneuert dieser Canon die schon früher gegebene Bestimmung, daß die Diaconen und Archidiaconen nur aus Presbytern gewählt werden sollen, beraubt diejenigen ihrer Würden, welche nicht ordinirt sein wollen, und verbietet, daß geistliche Aemter Jünglingen übertragen würden, es sei denn, daß diese sich durch Kenntnisse und ein verdienstvolles Leben auszeichneten; endlich wird befohlen, daß jede Kirche, die das Vermögen dazu habe, eine eigene Geistlichkeit besitzen solle.

Can. XI. befiehlt, daß durchaus, bei Strafe des Bannes, keine Feindseligkeit gegen Cleriker, Mönche, Fremde, Kaufleute, Ackerleute u. s. w. begangen werde.

Can. XII. bestimmt über die Treuga, daß vom Mittwoch bis zum folgenden Montage, vom Tage der Ankunft des Herrn oder vom Advent bis zu den Octaven nach dem Feste der Erscheinung, und von der Quinquagesima bis zu den Osteroctaven, bei Strafe des Bannes, Waffenruhe gehalten werde.

Can. XIII. verdammt die unersättliche Habgierde der Wucherer und schließt diese von jedem kirchlichen Troste aus. Nur mit der größten Vorsicht sollen sie absolvirt und bei Sinnesänderung in die Gemeinschaft aufgenommen werden. Wenn sie aber ihr sündhaftes Streben nicht ändern, dann soll ihnen selbst ein christliches Begräbniß versagt werden (christiana sepultura priventur).

Can. XIV. verurtheilt die Jahrmärkte, auf welchen Soldaten zusammenkommen, Kämpfe geführt und Menschen getödtet werden. Den Gladiatören, welche hier sterben, soll das christliche Begräbniß verweigert werden.

Can. XV. belegt die mit dem Banne, welche Hand an einen Cleriker oder Mönch legen; die Absolution wird nur dem apostolischen Stuhle vorbehalten. Bei Strafe des Bannes wird gleichfalls verboten, denjenigen, welcher in der Kirche oder auf dem Kirchhofe eine Freistätte sucht, hier zu ergreifen.

Can. XVI. erklärt, daß Niemand ein Beneficium durch Erbrecht besitzen könne, denn kirchliche Würde könnte nur nach Verdienst verliehen werden.

Can. XVII. bestätigt die vorhandenen Gesetze über Verheirathungen unter Verwandten; die Kinder einer solchen Ehe sollen von der Erbschaft ausgeschlossen sein.

Can. XVIII. Mordbrenner, aus eigenem oder fremdem Antriebe, sollen excommunicirt und ein christliches Begräbniß ihnen ver-

sagt werden; stellen sie aber den Schaden wieder her, dann sollen sie Absolution erhalten; zur Buße wird ihnen aber auch die Theilnahme an einem heiligen Kampfe auferlegt.

Can. XIX. spricht die Suspension vom Amte auf ein Jahr über den Bischof aus, welcher gegen jene Verbrecher eine Milderung des Gesetzes eintreten läßt, und

Can. XX. verpflichtet auch die weltliche Macht, nach den bestehenden Gesetzen jene und andere Verbrechen zu richten.

Can. XXI. schließt die Söhne der Presbyter vom geistlichen Stande aus, es sei denn, daß sie ein klösterliches oder gottesdienstliches Leben wählen.

Can. XXII. erinnert die Geistlichen, über die falschen Pönitenzen der Laien zu wachen und belehrt sie, was eine falsche Pönitenz sei. Ueber diese heißt es: Falsam autem poenitentiam esse constat, quum spretis pluribus, de uno solo poenitentia agitur: aut quum sic agitur de uno, ut non discedatur ab alio. — Falsa etiam fit poenitentia, quum poenitens ab officio vel curiali, vel negotiali non recedit; quod sine peccato agi nulla ratione praevalet: aut si odium in corde gestetur, aut si offenso cuilibet non satisfiat, aut si offendenti offensus non indulgeat, aut si arma quis contra justitiam gerat.

Can. XXIII. spricht sich gegen die Ketzer aus und berücksichtigt zugleich die Arnoldisten und Anhänger des Petrus de Bruys. Es heißt hier: Wir verdammen die, welche den Schein von Religiosität vor sich hertragen, das Sacrament des Leibes und Blutes, die Kindertaufe, den Priesterstand und die anderen kirchlichen Würden verurtheilen, als Ketzer, schließen sie aus der Kirche aus und befehlen, daß sie durch die äußere Macht im Zaum gehalten werden. Auch über alle Vertheidiger derselben soll die Verdammung ausgesprochen sein.

Can. XXIV. verbietet, für das Chrisma (das h. Oel) und für das christliche Begräbniß Geld zu verlangen.

Can. XXV. untersagt es, Beneficien aus den Händen der Laien zu empfangen, bei Strafe des Verlustes derselben.

Can. XXVI. verbietet den gottesdienstlichen Frauen oder Nonnen, die weder die Regel des heiligen Basilius, noch des heiligen Benedict, noch des heiligen Augustin beobachten, bei Strafe des Bannes, in Privathäusern zu wohnen oder Männer bei sich, wie in ein Gasthaus, aufzunehmen.

Can. XXVII. verbietet den Nonnen, mit den Mönchen auf einem Chore, zum Singen der Psalmen, zusammenzukommen.

Can. XXVIII. verbietet, daß ein Bischofssitz länger als drei Monate unbesetzt bleibe und droht den Canonikern einer Cathedralkirche mit dem Banne, wenn sie einen durch Frömmigkeit ausgezeichneten Mann von der Wahl zum Bischofe ausschließen.

Can. XXIX. spricht den Bann aus über den, welcher die Kunst der Schleuderer oder Bogenschützen (artem illam mortiferam et Deo odibilem Ballistariorum et Sagittariorum) gegen Christen anwendet.

Can. XXX. erklärt die Ordinationen von Petrus Leo (Anaclet II.) von andern Schismatikern und Häretikern für ungiltig.

Nachdem man mehrere unbedeutendere Synoden theils gegen Simonie, theils noch immer gegen Priesterehe, theils zur Unterdrückung von Ketzereien gehalten hatte, wurde unter Papst Alexander III. (1159—1181), nachdem sein Gegenpapst Victor IV. unterdrückt, seine Anerkennung vom Kaiser Friedrich I. erfolgt war und kein Gegner mehr ihm entgegenstand, ein neues allgemeines Concil, das dritte Lateranconcil (oder 11. ökumenische) im Jahre 1179 gehalten. Es nahm am 5. März dieses Jahres seinen Anfang, in Gegenwart von 300 Bischöfen. Durch dieses sollte die Verdammung der Schismatiker bezweckt und über die Mittel, in Zukunft ein Schisma zu verhindern, verhandelt, die Verdammung ketzerischer Parteien, der Waldenser und Albigenser ausgesprochen und die Kirchendisciplin wieder verbessert werden.

Ueber die Verdammung der Schismatiker wurde bestimmt, daß diese nach Abschwörung des Schisma's, in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden sollten. Die Abschwörungsformel enthielt unter andern folgende Worte: Ego anathematizo, et recuso omnem haeresin extollentem se adversus sanctam Romanam ecclesiam catholicam, ordinationes (schismaticorum irritas judico, et eis contradico, et modo, et inantea me obediturum juro, et promitto fidelitatem sanctae Romanae ecclesiae, et domino meo Alexandro, et successoribus ejus juste intrantibus, ipsique serviam absque omni malo ingenio contra omnem hominem secundum ordinem meum. Consilia ejus, quae mihi scripto certo mandaverit, vel ipse commiserit, nulli hominum prodam, nec etiam pro periculo corporis, atque membrorum: legatum ecclesiae Romanae honorabo, et ducam, et reducam; et juvabo expensis. Sic Deus me adjuvet, et haec sancta evangelia.

Ueber das Mittel, in Zukunft die Papstwahl vor Spaltungen zu sichern, wurde in Can. 1 bestimmt, daß immer ⅔ der Stimmen die Papstwahl entscheiden sollten; sei die Stimmenzahl weniger, so solle die Wahl ungiltig sein. Dieser wichtige Canon lautet: Statuimus igitur, ut si forte, inimico homine superseminante zizania, inter cardinales de substituendo pontifice non potuerit concordia plena esse, et duabus partibus concordantibus tertia pars noluerit concordare, aut sibi alium praesumserit ordinare; ille Romanus pontifex habeatur, qui a duabus partibus fuerit electus,

et receptus. Si quis autem de tertiae partis nominatione confisus, quia rem non potest, sibi nomen episcopi usurpaverit: tam ipse, quam qui eum receperint excommunicationi subjaceant, et totius sacri ordinis privatione mulctentur, ita ut viatici eis etiam, nisi tantum in ultimis, communio denegetur, et nisi resipuerint — accipiant portionem. Praeterea si a paucioribus aliquis, quam a duabus partibus fuerit electus ad apostolatus officium, nisi major concordia intercesserit, nullatenus assumatur, et praedictae poenae subjaceat, si humiliter noluerit abstinere. Ex hoc tamen nullum canonicis constitutionibus et aliis ecclesiis praejudicium generetur, in quibus majoris et sanioris partis debet sententia praevalere: quia quod eis in dubium venerit, superioris poterit judicio definiri. In Romana vero ecclesia aliquid speciale constituitur, quia non potest recursus ad superiorem haberi.

Ueber die Verdammung ketzerischer Parteien, welche den Namen Waldenser, Albigenser, Cathaxer u. s. w. führen, spricht sich Can. XXVII. weitläufig aus. In dem ersten Theile desselben heißt es, daß die Ketzer in Guasconia, Albigesio et partibus Tolosanis, und die Ketzer, welche Einige Cathaxer, Andere Patarener, Andere Publicaner, Andere anders nennen, welche ihre verdammungswürdigen Lehren ganz öffentlich üben und bekannt machen, Einseitige und Schwache auf ihre Seite ziehen — mit dem Anathem belegt sein sollen. Mit derselben Strafe werden ihre Vertheidiger, die, welche sie in ihren Häusern oder Ländern dulden und begünstigen oder in Verbindung mit ihnen treten, belegt; sterben sie in ihrer Sündhaftigkeit, so erhalten auch sie kein christliches Begräbniß. — In dem zweiten Theile des Canons werden die Räuberhorden aus Belgien, Aragonien, Navarra, die Coterellen (Horden, welche diesen Namen von den Bewohnern Toledo's deßhalb erhalten haben sollen, weil sie große Messer als Waffen geführt hätten) u. s. w. verdammt, weil sie weder Kirchen, noch Klöster, weder Wittwen, noch Waisen, weder Greise, noch Kinder und kein Geschlecht schonten, sondern, nach Art der Heiden, Alles verheerten und verwüsteten. Der Bann soll alle die treffen, welche mit diesen in Verbindung treten; alle Gläubigen werden verpflichtet, unter Zusicherung der Sündenvergebung, solchen Verwüstungen sich männlich entgegenzusetzen und mit den Waffen das Christenthum gegen jene zu beschützen. Den Fürsten soll es freistehen, jene als Leibeigene zu betrachten.

Für die Kirchendisciplin, die erst 40 Jahre vorher auf dem zweiten Lateraneoncil erörtert und festgestellt worden war, mußten jetzt schon wieder neue Verordnungen gegeben werden, denn noch herrschte Simonie in der Kirche, Stolz und Geiz unter den Geistli-

chen, Wucher, Verleihung von Beneficien an Unwürdige, und andere Ungesetzlichkeiten; ja die früheren Canones schienen in der kurzen Zeit von jenem bis zu diesem Concil ganz in Vergessenheit gerathen zu sein. Jetzt wurden nun wieder 27 Canones zur Erhebung der kirchlichen Disciplin abgefaßt.

Can. I. spricht sich über die canonische und rechtmäßige Papstwahl aus; s. oben.

Can. II. erklärt die Ordinationen der Schismatiker und Veräußerungen kirchlicher Güter für ungiltig.

Can. III. bestimmt, daß Niemand vor seinem 30. Jahre zum Bischofe gewählt werde; zugleich wird verlangt, daß der Gewählte in rechtmäßiger Ehe gezeugt ist, durch seine Lebensweise und Kenntnisse sich empfiehlt. Das Amt eines Decans, Archidiaconus, die Leitung von Parochialkirchen, soll Niemand erhalten, der nicht das 25. Jahr zurückgelegt hat, durch seine Lebensart und seine Kenntnisse sich auszeichnet.

Can. IV. verbietet den Prälaten, ihren Untergebenen, bei Visitationen, lästig zu fallen. Die Erzbischöfe (ein Beweis der gränzenlosen Ausschweifung der damaligen Geistlichkeit) sollen nicht mehr als 40 bis 50 Pferde mit sich führen, die Cardinäle sollen mit einer Anzahl von 25, die Bischöfe mit 30, die Archidiaconen mit 5 oder 7 zufrieden sein.

Can. V. verordnet, daß derjenige Geistliche, welcher irgend Jemanden zum Bischofe, ohne ein Beneficium zu haben, ordinirt, verpflichtet sein soll, demselben bis zu der Zeit, zu welcher dieser in eine Kirche eintritt, den nöthigen Lebensunterhalt zu gewähren, wenn der Ordinirte von seinem Vermögen nicht leben kann.

Can. VI. gibt über die Ausübung des Kirchengerichts folgende Bestimmung: Die Bischöfe und Archidiaconen sollen erst, nachdem sie eine Erinnerung haben vorangehen lassen, gegen Untergebene die Strafe der Suspension oder Excommunication aussprechen. Untergebene aber sollen erst dann an einen obern Richter appelliren können, wenn sie ihren Proceß durch Aufrufung und Herbeischaffung von Zeugen (ante contestationem litis) förmlich eingeleitet haben. Den auf legitime Weise Appellirenden soll eine bestimmte Zeit festgesetzt werden, innerhalb welcher sie ihre Appellation vornehmen sollen. Den Mönchen und Religiosen aber wird eingeschärft, daß sie nicht gegen die reguläre Disciplin ihres Vorstehers oder Capitels appelliren.

Can. VII. erklärt, daß alle Forderungen für Verwaltung der Sacramente, für Einweisung in Beneficien, gegen alle Forderungen für das Chrisma und für das Begräbniß als Simonie betrachtet und gestraft werden sollen.

Can. VIII. erklärt, daß Niemandem im Kirchendienste ein Beneficium oder eine Kirche selbst zugetheilt oder versprochen werde, bis wirklich die Stelle erledigt sei, damit es nicht scheine, als sehne man

sich nach dem Tode dessen, dem man in einer Stelle oder in einem Beneficium nachfolgen werde. Alle Präbenten und kirchlichen Beneficien aber sollen, wenn sie erledigt sind, innerhalb 6 Monaten besetzt sein. Wenn der Bischof, dem die Besetzung zukommt, diese Verordnung vernachlässigt, so soll dem Capitel das Recht, die Stelle zu vergeben, zugestanden sein; wenn aber die Wahl eines Inhabers der erledigten Stelle dem Capitel zusteht, und dieses in der Wahl sich nachlässig zeigt, so soll der Bischof die Stelle besetzen können. Wenn beide den Bestimmungen nicht nachkommen, so kann der Metropolitan die Stelle vergeben.

Can. IX. schränkt die Tempelherren, Johanniter und andere religiöse Orden (welche die vom apostolischen Stuhle zugestandenen Privilegien mißbrauchten) ein. Es wird ihnen befohlen: 1) daß sie weder Zehnten, noch Kirchen aus Laien-Händen, ohne Genehmigung des Bischofes, empfangen, daß sie die Kirchen und Zehnten, welche sie auf diese Weise empfingen, wieder zurückgeben sollen; 2) daß auch sie diejenigen meiden sollen, welche von den Bischöfen excommunicirt und namentlich mit dem großen Banne belegt worden sind (excommunicatos et nominatim interdictos ab episcopis); 3) daß sie die anzustellenden Presbyter den Bischöfen vorschlagen sollen, wenn Stellen in ihren Kirchen erledigt sind. Die Presbyter sollen den Bischöfen für das Seelenwohl des Volkes, dem Orden aber für zeitliche Dinge verantwortlich sein; 4) daß sie in Kirchen, die mit dem Interdicte belegt sind, nur einmal zum Kirchenofficium zugelassen werden und hier keine Verstorbene beerdigen sollen; 5) daß die, welche nicht eigentliche Religiose sind und in besonderen Gebäuden wohnen, der zugestandenen Immunitäten des Ordens nicht theilhaftig, der Disciplin und dem Urtheile des Bischofs eben so unterworfen sein sollen, als die übrigen Diöcesanen.

Can. X. bestimmt für die Klosterdisciplin: 1) daß weder Mönche, noch andere Religiosen für Geld in ein Kloster aufgenommen werden sollen. Wer irgend etwas selbst freiwillig bezahlt, soll des Rechtes verlustig sein, zu einer Würde emporzusteigen; wer aber die Bezahlung annimmt, soll seiner Würde entsetzt werden; 2) aber auch kein Eigenthum (peculium) soll ein Klostermitglied besitzen. Wer ein Eigenthum besitzt, sagt der Canon, ohne daß es ihm vom Abte für irgend einen Dienst zugestanden ist, wird von der Communion ausgeschlossen; wenn in der Todesstunde im Besitze eines Eigenthumes gefunden wird, für den soll keine Sühnung stattfinden, er soll auch kein Begräbniß unter den Brüdern finden.

Can. XI. befiehlt den Geistlichen, die Frauen aus ihren Wohnungen zu verstoßen, bei Verlust ihres Amtes und Beneficiums; sie sollen auch keine Nonnenklöster besuchen, ohne aus einem offenbar nothwendigen Grunde (sine manifesta et necessaria causa).

Can. XII. verbietet den Geistlichen, vor weltlichen Gerichten ei-

gene oder kirchliche Processe zu führen. Wer hiergegen fehlt und weltlich handelt, soll seines Kirchendienstes verlustig sein.

Can. XIII. verbietet, daß ein Geistlicher mehrere Beneficien auf einmal besitzen könne. Ein Beneficium soll immer nur der erhalten, welcher an seinem Orte bleiben und das übertragene Amt für sich ausüben kann. Jede andere Anweisung soll ungiltig, und der, welcher anders einen Cleriker installirt, seines Rechtes verlustig sein (quia nonnulli [heißt es hier] modum avaritiae non ponentes, dignitates diversas ecclesiasticas, et plures ecclesias parochiales contra sacrorum canonum instituta nituntur acquirere, ita ut cum unum officium vix implere sufficiant, stipendia sibi vendicent plurimorum, ne id de cetero fiat, districtius inhibemus. Quum igitur ecclesia, vel ecclesiasticum ministerium committi debuerit, talis ad hoc persona quaeratur, quae residere in loco, et curam ejus per se ipsum valeat exercere. — Quod contra sanctos canones accepit, amittat, et qui dederit, largiendi potestate privetur).

Can. XIV. gibt aber noch zu den ebengenannten Bestimmungen folgende Sätze: Quia in tantum jam quorundam processit ambitio, ut non duas, vel tres, sed *sex aut plures* ecclesias perhibeantur habere, nec duabus debitam possint provisionem impendere, per fratres et coepiscopos nostros carissimos enundari praecipimus, et de multitudine praebendarum canonibus inimica, quae dissolutionis materiam et vagationis induit, et certum continet periculum animarum, eorum, qui ecclesiis digne valeant deservire, volumus ecclesiasticis beneficiis indigentiam sublevari.

Can. XV. verbietet den Clerikern, bei Strafe des Bannes, eine Kirche aus der Hand eines Laien, ohne dazu vom Bischofe autorisirt zu sein, zu empfangen, und wenn ein Cleriker im Besitze derselben bleibt, so soll er aus seinem Orden gestoßen werden; ferner wird hier befohlen, daß alle Laien, welche Cleriker oder andere kirchliche Personen zwingen wollen, vor ihr Gericht sich zu stellen, mit dem Banne belegt werden sollen (*quoniam hoc rapina esset et sacrilegium*); endlich wird erklärt, daß Zehnten, welche Laien, mit Gefahr ihres Seelenheils, zurückbehalten, nicht auf andere Laien übertragen werden können; wer sie empfängt und der Kirche nicht zurückgibt, der soll kein Begräbniß finden (quis vero receperit et ecclesiae non tradiderit, christiana sepultura privetur). —

Can. XVI. verbietet den Geistlichen, Güter, die sie durch die Kirche erst erlangt haben, zu vererben oder auf eine andere Weise zum Besitze zu übergeben; die Güter müssen vielmehr bei der Kirche bleiben. Zugleich wird verordnet, daß sich die Bischöfe, bei Ausübung ihrer Jurisdiction, keine Beeinträchtigungen erlauben sollen.

Can. XVII. Hier heißt es: wenn Uneinigkeit unter Kirchenpatronen dadurch entsteht, daß zur Besetzung einer Stelle mehrere Geistliche vorgeschlagen werden, so soll derjenige gewählt werden, welcher sich durch die meisten Verdienste auszeichnet und Stimmenmehrheit erhält. Kann dieß aber nicht ohne Aergerniß geschehen, so leite das Oberhaupt oder der Vorsteher die Kirche. Dasselbe soll geschehen, wenn ein Streit über das Patronatrecht entsteht, und dieser Streit binnen 4 Monaten nicht entschieden ist.

Can. XVIII. befiehlt, daß an Cathedralen, an andern Kirchen und Klöstern Lehrer angestellt und daß diese Beneficien, welche hinreichenden Lebensunterhalt gewähren, erhalten sollen. Der Unterricht soll, bei Verlust des Beneficiums, unentgeltlich ertheilt werden.

Can. XIX. verbietet, bei Strafe des Bannes, der weltlichen Obrigkeit und den Staatsdienern, der Kirche Lasten und Abgaben aufzulegen oder die Jurisdiction derselben zu beeinträchtigen; dann erst, wenn es das allgemeine Wohl erheischt, wenn das Vermögen der Laien nicht zureicht, der Bischof es für nothwendig erachtet, — dann erst soll, aber ohne allen Zwang, Hilfe durch die Kirche gesucht werden.

Can. XX. verbietet abermals, bei Strafe des Bannes, die Veranstaltung öffentlicher Märkte und Feiertäge, an welchen Soldaten, um ihre Kräfte zu zeigen, zusammenkommen. Diejenigen, welche bei solchen Kämpfen getödtet werden, sollen kein kirchliches Begräbniß erhalten.

Can. XXI. u. XXII. befiehlt, daß die Treuga genau gehalten werde (s. 2. Laterankoncil, Can. XII.)

Can. XXIII. gesteht den Aussätzigen (leprosis) den Besitz einer Kirche und eines Kirchhofs zu, gestattet ihnen, einen eigenen Presbyter zu haben und gibt ihnen die Immunität von der Zahlung der Zehnten.

Can. XXIV. spricht die Excommunication gegen die Christen aus, welche den Saracenen Waffen und andere, zur Bekämpfung der Christen, nothwendige Dinge gewähren, oder die Leitung der Schiffe jener übernehmen. Dieselbe Strafe soll diejenigen treffen, welche Seeräuberei gegen Christen ausüben, oder die Schiffsgüter derselben angreifen.

Can. XXV. bestimmt, daß offenbare Wucherer weder zur Communion gelassen, noch, wenn sie in ihrer Sündhaftigkeit beharren, ein Begräbniß erhalten sollen. Derjenige Priester aber, welcher ein Geschenk von ihnen annimmt und ein christliches Begräbniß gewährt, soll, bis er, nach der Ansicht des Bischofs, Genugthuung gegeben hat, von seinem Amte suspendirt bleiben.

Can. XXVI. spricht die Excommunication gegen die Christen aus, welche den Juden einen Dienst leisten; das Zeugniß der Christen gegen diese soll in allen Fällen angenommen werden.

Can. XXVII. verdammt die Ketzer und ihre Vertheidiger und ermahnt mit Waffengewalt sich ihnen entgegenzusetzen; s. oben.

Kaum hatte man diese allgemeine Synode gehalten, so sah man sich in vielen Theilen der abendländischen Kirche genöthigt, wieder Particularsynoden zu constituiren, um die erlassenen päpstlichen Bestimmungen, besonders im Betreff der Unterdrückung der neuentstandenen Ketzerparteien, der Catharer und Waldenser, zur Beobachtung anzuempfehlen. Dieß war z. B. der Fall auf den Synoden zu Verona 1184 und Narbonne 1190, zu Montilly und Avignon 1209. Als im Jahre 1198 Innocenz III. den apostolischen Stuhl bestiegen hatte, gerieth die Kirche selbst mit den mächtigsten Fürsten in Streit, doch der Papst nöthigte die Gegner zur Unterwerfung (s. Innocenz III.). Am meisten leisteten ihm der deutsche Kaiser, Otto IV. und der König von Frankreich, Philipp August, Widerstand. Mit letzterem gerieth er durch seine Einmischung in eine Privatangelegenheit in Zwist. Philipp hatte seine Gemahlin Ineburgis verstoßen; er sollte sie wieder zu sich nehmen. Innocenz hatte deßhalb durch seinen Legaten Capuanus die Synode zu Dijon und Vienne halten lassen. Als er seinen Willen nicht durchsetzen konnte, belegte er den Gegner mit dem Banne. Darauf wurde in derselben Angelegenheit eine neue Synode zu Soissons 1201 gehalten und jetzt erreichte Innocenz die Erfüllung seines einmal gefaßten Vorsatzes.

In den letzten Jahren seines Lebens wendete Innocenz sein Augenmerk hauptsächlich auf die Eroberung des gelobten Landes. In dieser Absicht erließ er im Jahre 1213 eine Bulle und bestimmte ein neues allgemeines Concil nach Verlauf von zwei und einem halben Jahre, welches zu Rom gehalten werden sollte. Hier wollte er zur Bewirkung eines neuen Kreuzzuges, zur Unterdrückung der Ketzereien und zur Bewerkstelligung einer Reformation der ganzen Kirche die geeigneten Mittel festsetzen lassen. In der Berufsbulle erklärt er sich ausführlich. Es heißt hier: **Inter omnia desiderabilia cordis nostri, duo in hoc seculo principaliter affectamus, ut ad recuperationem videlicet terrae sanctae, ac reformationem universalis ecclesiae, valeamus intendere cum effectu. — Quapropter — hoc tandem ad exequendum praedicta — providimus faciendum, ut — generale concilium juxta priscam sanctorum Patrum consuetudinem convocemus, — in quo ad exstirpanda vitia et plantandas virtutes, corrigendos excessus et reformandos mores, eliminandas haereses et roborandam fidem, sopiendas discordias et stabiliendam pacem, comprimendas oppressiones et libertatem fovendam, inducendos principes et populos Christianos ad succursum et subsidium ter-**

rae sanctae tam a Clericis quam a laicis impendendum, — provide statuantur etc. Nach Ablauf der angesetzten Zeit trat nun das 4. Lateranconcil (das 12. ökumenische) im Jahre 1215 (Monat November) zusammen, eines der glänzendsten Concilien, welche jemals gehalten worden sind. Hier waren, unter dem Vorsitze des Papstes, 412 Bischöfe zugegen; ferner der Patriarch von Constantinopel und Jerusalem (die Patriarchen von Antiochien und Alexandrien schickten einen Legaten), 77 Metropolitane, mehr als 800 Aebte und Prioren und eine bedeutende Anzahl Legaten von Prälaten und Capiteln, ferner Gesandte des Kaisers von Constantinopel, des Königs von Sicilien, von Frankreich, England, Ungarn, Jerusalem, Cypern und Aragonien. Der Papst selbst eröffnete die Synode mit einer feierlichen Rede, deren Text aus Luc. 22, 15 entlehnt war. In dieser wiederholte er den eben erwähnten Zweck des Concils.

In Hinsicht des Kreuzzuges wurde beschlossen, daß den Kreuzfahrern Ablaß ertheilt werden solle (s. Innocenz III.). Der Papst selbst gab zu dem Zuge 30,000 Liber. Zugleich bestimmte man, nach einhelligem Beschlusse (ex communi concilii approbatione), daß alle Cleriker, hohe und niedere, den 20. Theil ihrer kirchlichen Einkünfte auf 3 Jahre, zur Hilfe für das heilige Land, beisteuern sollten, mit Ausnahme gewisser Religiosen und derjenigen, welche das Kreuz selbst nehmen und dem Zuge sich anschließen würden. Wer diese Beisteuer zu geben unterlasse, dem drohte man mit Excommunication. Außerdem verpflichtete sich noch der Papst mit den Cardinälen zur Beisteuer des Zehnten, gestattete den Kreuzfahrern die Immunität von öffentlichen Abgaben, nahm die, welche dem Kreuze folgten, in den Schutz seines Stuhles, und verordnete, daß die Gläubiger derselben zur Erlassung der Zinsen verbunden sein sollten. Die Excommunication wurde über Piraten und deren Gehilfen, über Christen, welche den Ungläubigen Waffen, Schiffe oder Kriegsmaschinen reichen oder auf Raubschiffen derselben die Leitung übernehmen würden, ausgesprochen. Auf 3 Jahre waren alle Räubereien (torneamenta) untersagt, auf 4 Jahre war der Friede im ganzen christlichen Reiche, bei Strafe des Bannes im Uebertretungsfalle, ausgesprochen worden.

Es wurde ferner beschlossen, daß die Herrschaft des Grafen Raymund von Toulouse, des Ketzerbeschützers, — weil unter dessen Leitung das Land, wie die Erfahrung hinlänglich gelehrt habe, niemals zur Orthodoxie gebracht werden konnte, — für immer dem Grafen Simon von Montfort zugesprochen sein solle; alles Land, welches das gegen die Albigenser ausgeschickte Kreuzheer erobert habe, solle dieser, als ein tapferer und rechtgläubiger Mann, erhalten; das Land aber, welches jenes Heer nicht eingenommen habe, solle, nach der Vorschrift der Kirche, Männern anvertraut werden,

welche den Frieden und Glauben nach Kräften vertheidigen könnten (Raymundus Tolosanus comes — sub ejus regimine nec umquam terra possit in fidei statu servari, sicut a longo tempore certis indiciis est compertum, ab ejus dominio quod utique grave, gessit, perpetuo sit exclusus. — Tota vero tera, quam obtinuerunt crucesignati adversus haereticos — dimittatur et concedatur — comiti Montisfortis viro strenuo et catholico. — Residua autem terra, quae non fuit a cruce signatis obtenta, custodiatur ad mandatum ecclesiae per viros idoneos, qui negotium pacis et fidei manuteneant et defendant).

Es wurde ferner ein Proceß gegen den Erzbischof von Canterbury, Stephan, entschieden. Die Procuratoren des Königs von England, Johann, klagten ihn an, die Barone des Reichs in einer Verschwörung gegen den König unterstützt zu haben. Vom apostolischen Stuhle befehligt, jene zum Frieden und zum Gehorsam zu ermahnen, vernachlässigte er den Auftrag und schien daher gegen jene nachsichtig zu sein. Die Strafe der Suspension wurde über ihn ausgesprochen.

Ferner wurde dem Erzbischofe von Toledo der Primat, welcher ihm von andern Erzbischöfen streitig gemacht worden war, zuerkannt, die Wahl Friedrich's II., mit Verwerfung Otto's, bestätigt, gegen die Vornehmen in England, welche den König Johann zu vertreiben suchten, der Bann ausgesprochen und ihre Besitzungen mit dem Interdicte belegt.

Zur Aufrechthaltung der Glaubenslehre wurden die Ketzer (Albigenser) und der Abt Joachim verdammt. Die Transsubstantiationslehre (s. Abendmahl) erhielt die Sanction; es heißt: corpus et sanguis Jesu Christi in sacramento altaris sub speciebus panis et vini veraciter continentur; transsubstantiatis, pane in corpus et vino in sanguinem potestate divina. Außerdem stellte man noch als Hauptlehren die Sätze auf, daß das Sacrament der Taufe den Kindern, wie den Erwachsenen zur Seligkeit nütze, daß diejenigen, welche sich des Ehestandes enthalten, wie die, welche in demselben leben, durch den orthodoxen Glauben und gute Werke das ewige Leben sich erwerben können.

Für die Kirchendisciplin wurden 70 Canones aufgestellt, welche hier kürzlich angegeben werden müssen, da sie die Richtschnur enthalten, nach welcher noch jetzt ein kirchliches Verfahren bei den Catholischen geleitet wird.

Can. I. u. II. stellt die Lehren des catholischen Glaubens im Gegensatze zu den Lehren der Albigenser und des Abtes Joachim von Flora auf.

Can. III. verordnet, daß Excommunication und weltliche Strafen alle Ketzer treffen solle; es wird befohlen, daß die Ketzer, nach

der Verdammung, der weltlichen Obrigkeit übergeben und ihre Güter confiscirt werden. Auch diejenigen Fürsten sollen mit zeitlichen Strafen belegt werden, welche, nach vorgängiger Erinnerung von der Kirche, ihr Land von albigensischen Ketzereien nicht reinigen. Die Excommunication soll sie treffen und, wenn sie binnen Jahresfrist der Kirche nicht gehorchen, so wird ihr Ungehorsam dem Papste angezeigt werden, der dann die Vasallen vom Eide der Treue absolviren und das Land selbst den Catholischen zur Eroberung übergeben wird.

Can. IV. gab gegen den Clerus der griechischen Kirche die Bestimmung, daß die Geistlichen derselben, welche eine von Clerikern der lateinischen Kirche vollzogene Taufe wiederholen oder den Altar (an welchem jene das Officium vollzogen hätten, gleich als wenn dieser verunreinigt worden wäre) wieder abwaschen lassen würden — mit der Entsetzung von jedem kirchlichen Amte und Beneficium, so wie mit Excommunication belegt werden sollen.

Can. V. erneuerte die alten Privilegien der Patriarchalsitze und bestimmte, daß nach der römischen Kirche, welche, nach Anordnung des Herrn, über alle andere, als Mutter und Lehrerin aller Gläubigen Christi, die Oberherrschaft übt (quae disponente domino super omnes alias ordinariae potestatis obtinet principatum, utpote mater universorum Christi fidelium et magistra) — der Patriarch von Constantinopel den ersten, der Patriarch von Alexandrien den zweiten, der Patriarch von Antiochien den dritten und der Patriarch von Jerusalem den vierten Rang haben soll. Die Patriarchen können ein Pallium, wenn sie dieses vom Papste, gegen die Eidesleistung der Treue und des Gehorsams, erhalten haben, auch ihren Suffraganten überschicken, doch müssen sie sich ein canonisches Bekenntniß von denselben geben lassen und die Verantwortung auf sich nehmen, wenn diese der römischen Kirche den Gehorsam verweigern. Es soll ihnen ferner gestattet sein, das Kreuz vor sich hertragen zu lassen, im Fall, daß weder der Papst, noch ein päpstlicher Legat zugegen ist, endlich ist es ihnen erlaubt, aus den ihrer Jurisdiction unterworfenen Provinzen Appellationen, doch unbeschadet der Rechte der Appellation an den Stuhl zu Rom, anzunehmen.

Can. VI. befiehlt, daß in jedem Jahre Provincialsynoden, wie es in der alten Kirche schon angeordnet worden sei (s. Concil von Nicäa, Can. V.) gehalten werden.

Can. VII. verordnet, daß die Vorsteher der Kirchen sich befleißigen sollen, auf eine geeignete Weise die Sittenlosigkeit ihrer Untergebenen, besonders der Cleriker, zu reformiren. Diejenigen Canoniker einer Cathedralkirche, welche in dieser Sache dem Capitel unterworfen wären, sollen, nach vorgängiger Erinnerung des Bischofs, die Correction auch ferner ausüben, und zwar innerhalb einer vom

Bischofe festgesetzten Zeit; geschehe sie nicht während derselben, so soll diesem das Correctorium zustehen.

Can. VIII. bestimmt die Art und Weise, wie die Correction der Geistlichen vollzogen werden soll, nämlich durch die Anklage, Drohung und Inquisition. Der Anklage soll aber die Inscription, der Drohung eine brüderliche Erinnerung und der Inquisition eine öffentliche Infamie vorangehen. Der Angeklagte soll bei der Untersuchung selbst gegenwärtig sein, die Aussprüche und Namen der Zeugen ihm mitgetheilt werden, doch soll man den Beschuldigungen der Vorsteher nicht schlechthin glauben, ebensowenig aus Haß, sondern mit Liebe gegen Beklagte verfahren. Ist die Anklage bedeutend, so muß der Schuldige, wenn er nicht aus dem Priesterorden gestoßen wird, vom Amte suspendirt werden. Es ist indeß nicht gerade nothwendig, daß diese Gerichtsform auch von den regulirten Clerikern beobachtet wird, weil diese eher und leichter von ihren Administrationen entbunden werden könnten.

Can. IX. bestimmt, daß den Christen in ein und derselben Diöces, welche weder ein und dieselbe Sprache sprechen, noch ein und dieselben Gebräuche beobachten, ein besonderer Bischof nicht vorgesetzt werden solle; ein Vicarius des Bischofs muß sie lehren und leiten.

Can. X. verordnet, daß an Cathedral- und Conventualkirchen fähige Männer ordinirt werden, welche die Bischöfe zu Gehilfen nehmen können, nicht allein bei Verwaltung des Predigtamtes, sondern auch beim Beichthören, Auflegung von Kirchenstrafen und anderen, das Heil der Christen betreffenden Angelegenheiten.

Can. XI. wiederholt die Verordnung des 3. Lateranconcils über die Anstellung der Lehrer (s. d. Can. XVIII.) und setzt hinzu: daß auch an andern Kirchen, deren Vermögen dazu hinreichend ist, ein guter Lehrer angestellt werden müsse, welcher den Clerikern die Grammatik lehre. An einer Metropolitankirche aber solle ein Theolog angestellt werden, welcher die Priester und andere Geistliche in der h. Schrift und in dem, was zur Seelsorge gehöre, belehren müsse. Ihm solle vom Capitel das Einkommen einer Präbende zugewiesen, doch er selbst darum nicht als ein Canoniker betrachtet werden und nur so lange die Einkünfte beziehen, als er das Amt eines Lehrers verwaltet.

Can. XII. bestimmt, daß in den einzelnen Provinzen ein gemeinschaftliches Capitel der Aebte und Prioren gehalten werde, nicht allein zur Auswahl von religiösen und klugen Männern, welche die Klöster und Abteien visitiren und reformiren sollen, sondern auch zur Verbesserung derselben, wie für die reguläre Observanz.

Can. XIII. verbietet neue Mönchsorden zu stiften, daß ein Abt mehreren Klöstern vorstehe und daß ein Mönch mehreren Klöstern angehöre.

Can. XIV. spricht die Absetzung gegen unkeusche Geistliche aus; diejenigen Vorsteher, welche eines zeitlichen Gewinnes wegen diese ungestraft lassen, sollen mit gleicher Strafe belegt werden.

Can. XV. verbietet zuerst den Clerikern die Trunkenheit, spricht dann die Suspension vom Amte und Beneficium über den aus, welcher in diesem Laster beharre oder der Erinnerung seiner Vorgesetzten nicht Genüge leiste. Dieser Canon verbietet den Geistlichen auch die Jagd, den Vogelfang, oder Hunde und Vögel zu diesem Zwecke zu halten.

Can. XVI. verordnet, daß die Geistlichen eine in Farbe und Gestalt anständige Kleidung, alte Bischöfe öffentlich und in der Kirche leinene Ueberkleider, Mönche aber die Kleidung, welche ihre Regel fordert (Monachi — quos oportet deferre habitum monachalem) tragen. Ferner, heißt es hier, soll kein Geistlicher ein weltliches Geschäft oder einen Handel treiben, nicht der Mimik, nicht Schäkereien und Schauspielerkünsten obliegen, nicht in Wirthshäuser gehen, nicht Würfelspiele oder andere Spiele spielen, sondern seiner religiösen Pflichten und jedes anderen guten Strebens sich befleißigen.

Can. XVII. erklärt sich dahin, daß die Schmausereien der höheren Geistlichen, wie ihre Nachlässigkeit in Verwaltung des Officiums und in der Feier der Messen, mit Suspension bestraft werden soll; sie möchten das kirchliche Officium bei Tage oder bei Nacht, nach ihren Kräften, mit Eifer und in Andacht, vollziehen (divinum officium diurnum pariter et nocturnum, quantum eis Deus dederit, studiose celebrent pariter et devote). Hieraus folgerte man, daß der gegen die Kirche und Gott sündige, welcher das göttliche Officium ohne Richtung der Seele auf dasselbe vollziehe, ja er solle es dann nicht einmal wirklich vollziehen.

Can. XVIII. verbietet den Geistlichen einem Bluturtheile beizuwohnen.

Can. XIX. verbietet, gewöhnliche Hausgeräthe in die Kirchen zu stellen, es sei denn, daß man es aus Noth, wegen feindlicher Ueberfälle oder plötzlicher Feuersbrunst, oder wegen einer anderen dringenden Ursache thue. Auch soll man die Oratorien, die heiligen Gefäße und Kleider rein und sauber halten.

Can. XX. In allen Kirchen muß das Chrisma und die Hostie (eucharistia) in sicherem Gewahrsam aufbewahrt werden (sub fideli custodia, clavibus adhibitis conserventur). Wer unvorsichtig im Verwahren jener Dinge sich zeigt, wird mit einer dreijährigen Suspension bestraft werden.

Can. XXI. enthält die berüchtigte Verordnung, daß jeder Gläubige verpflichtet sei, wenigstens einmal jährlich dem Priester seine Sünden zu beichten und das Sacrament des Abendmahls zu feiern, bei Strafe der Ausschließung aus der Kirche und bei Verlust eines christlichen Begräbnisses (s. Abendmahl, wo die Worte des Ca-

nons angeführt sind). Zugleich wird hier den Geistlichen bei Strafe der Absetzung und immerwährender Buße in einem Kloster, gedroht, das Beichtgeheimniß nicht zu verletzen. Die Ohrenbeichte wird als ein Sacrament aufgestellt, welche ihre Einrichtung durch Christum selbst erhalten haben und für alle Christen, die nach der Taufe sündigen, verbindlich sein solle.

Can. XXII. schreibt vor, daß die Aerzte, wenn sie zu Kranken gerufen werden, zuvor Alles thun sollen, daß diese nach einem geistlichen Arzte verlangen, bei Strafe der Ausschließung aus der Kirche. Auch sollen sie, bei Strafe des Bannes, den Kranken nicht das zum Heile des Körpers rathen, was der Seele zum Verderben gereichen könne.

Can. XXIII. bestimmt, daß die Stelle eines Vorstehers an einer Cathedral- oder regulirten Kirche nicht über 3 Monate lang unbesetzt bleiben soll; verstreicht diese Zeit, ohne der Verordnung nachgekommen zu sein, so soll dem unmittelbaren oberen Geistlichen das Besetzungsrecht zustehen.

Can. XXIV. bestimmt, daß die Wahl mittelst des Scrutiniums geschehe, jede andere soll ungiltig sein, es sei denn, daß sie gemeinschaftlich von Allen, gleichsam durch göttliche Inspiration und ohne Fehl, vollzogen werde.

Can. XXV. Diejenigen aber, welche der Wahl auf Antrieb der weltlichen Macht beipflichten, sollen für ungeeignet gehalten werden, irgend eine Würde zu haben; sie sollen auf 3 Jahre vom Amte und Beneficium suspendirt und des Wahlrechts verlustig sein.

Can. XXVI. Keine Wahl soll bestätigt werden, ohne daß diese selbst und die gewählte Person über ihr ehrbares Leben, über ihr Alter und ihre Kenntnisse sorgfältig geprüft worden sei, denn es schade, wie ausdrücklich bemerkt wird, der Kirche Gottes nichts mehr, als wenn Unwürdigen die Leitung der Seelsorge übertragen werde.

Can. XXVII. schreibt den Bischöfen vor, mit Umsicht dafür zu sorgen, daß die, welche zum Priesterstande berufen würden, auch hinlänglich im Officium und den Sacramenten der Kirche unterrichtet werden; denn die Kunst der Künste, heißt es hier, ist die Leitung der Seelen. Es ist besser, wenige und gute, als viele und schlechte Diener zu haben (**satius est enim maxime in ordinatione sacerdotum, paucos bonos, quam multos malos habere ministros**).

Can. XXVIII. befiehlt, daß die, welche die Erlaubniß erhalten haben, ihr Beneficium zu verlassen, dieses auch verlassen sollen, darauf dringe das Wohl der Kirche und ihr eignes Wohl.

Can. XXIX. befiehlt, daß der, welcher ein neues Beneficium mit einer Seelsorge erhält, seine erstere Stelle aufgeben müsse, behält er diese aber, so soll er beider verlustig sein. In der Kirche dürfen durchaus nicht mehrere Würden an Eine Person geknüpft sein, doch

kann hier der apostolische Stuhl, im Falle es ihm gut scheint, eine Dispensation von dieser Verordnung eintreten lassen.

Can. XXX. befiehlt, daß nur fähige Cleriker zu kirchlichen Beneficien zugelassen werden sollen; wer diese unwürdigen überträgt, soll von der Provincialsynode des Besetzungsrechtes für verlustig erklärt werden. Die Metropolitane sind dem Gerichte ihres Vorgesetzten unterworfen; wird die Suspension über sie ausgesprochen, so soll diese nur durch den Papst oder durch den Patriarchen, dem sie untergeben sind, zurückgenommen werden können.

Can. XXXI. verbietet, die Söhne der Canoniker an Kirchen anzustellen.

Can. XXXII. verordnet, daß den Parochial-Presbytern ein hinlängliches Einkommen angewiesen werde; diese aber sollen nicht durch einen Vicar, sondern selbst für die ihnen anvertraute Kirche Sorge tragen.

Can. XXXIII. verbietet, daß die Bischöfe, Archidiaconen und andere Geistliche Procurationen bei einer Visitation annehmen; sie sollen nicht ihren, sondern der Kirche Vortheil suchen; sie sollen ermahnen, warnen und bessern. Darum sollen sie sich auch,

Can. XXXIV. hüten vor Erpressungen von ihren Untergebenen, bei Strafe, das Erpreßte zurückzuerstatten und ebensoviel an die Armen zu geben.

Can. XXXV. verbietet, vor dem Urtheilsspruche vom gesetzmäßigen Richter zu provociren, doch ohne Beeinträchtigung der Verordnung, daß in wichtigen Sachen an den apostolischen Stuhl appellirt werde (salvis constitutionibus de majoribus causis ad sedem apostolicam perferendis).

Can. XXXVI. erklärt, daß ein Interlocut vom Richter, wenn die Streitsache zweifelhaft sei, widerrufen werden könne.

Can. XXXVII. erörtert die Berufung vor Gericht.

Can. XXXVIII. bestimmt, daß alle Verhandlungen desselben aufgezeichnet werden sollen.

Can. XXXIX. spricht die Wiedererstattung dessen aus, was Jemand von einem Andern, wohl wissend, daß es ihm nicht rechtmäßigerweise zugekommen sei, empfangen hat.

Can. XL. verbietet, daß ein Laie als Schiedsrichter in geistlichen Sachen auftrete.

Can. XLI. erklärt, daß jeder Einrichtung oder Gewohnheit das abgesprochen werden müsse, quae absque mortali non potest observari peccato, sagt aber vorher, omne quod non est ex fide, peccatum est.

Can. XLII. verbietet den Geistlichen, ihre Jurisdiction so weit auszudehnen, daß sie eine Untersuchung, bevor diese von der weltlichen Obrigkeit geschehen sei (in praejudicium justitiae secularis) anstellen.

Can. XLIII. verbietet, Geistliche zu zwingen, den Laien den Eid der Treue abzulegen.

Can. XLIV. schränkt die Freiheit der weltlichen Macht ein, kirchliche Güter, ohne Beistimmung des Clerus, zu veräußern, und erklärt die Gesetze derselben in dieser Sache für ungiltig.

Can. XLV. verbietet den Patronen der Kirche, Advocaten u. s. w. sich mehr anzueignen, als ihnen erlaubt ist, und bestimmt, daß die, welche einen Kirchenvorsteher oder Geistlichen selbst, oder durch Andere getödtet oder verletzt haben, des Patronatrechtes verlustig sein sollen; ihren Nachkommen wird der Zutritt zum geistlichen Stande bis zur 4. Generation versagt.

Can. XLVI. spricht den Bann gegen die weltliche Obrigkeit und andere Laien aus, welche die Kirche und die kirchlichen Personen durch Erpressungen bedrücken (s. das 3. Lateranconcil Can. XIX.); doch sollen diese, aber ohne einen Zwang, zum allgemeinen Besten beitragen, wenn das Vermögen der Laien nicht zureiche.

Can. XLVII. verbietet, ohne vorhergegangene Erinnerung und gerechten Grund, Strafe auszusprechen.

Can. XLVIII. bestimmt, daß derjenige, welcher einen Argwohn in Beziehung auf die Verletzung eines kirchlichen Gesetzes hegt und anzugeben verweigert, vor einem anderen den Grund seiner Verweigerung deutlich angeben soll. Schiedsrichter sollen diesen dann untersuchen; findet er sich nicht bestätigt, so wird der Richter seine Jurisdiction ausüben, findet er sich aber bestätigt, so wird ein anderer Richter den Proceß führen oder ein höherer Vorgesetzter den Urtheilsspruch thun. Eine Appellation aber über ein offenbares Vergehen soll nicht angenommen werden, denn appellationis remedium non sit ad defensionis iniquitatis, sed in praesidium innocentiae. Zugleich wird erinnert, daß sich diese Verordnung nicht auch auf die regulirten Cleriker erstrecke, da diese nach ihren eigenen Gesetzen regiert würden.

Can. XLIX. verbietet die Ertheilung der Excommunication oder Absolution aus Habgierde.

Can. L. schränkt das Verbot der Verheirathungen unter Anverwandten und durch Heirathen unter Blutsverwandten ein, bei jenen bis auf den ersten, bei diesen bis auf den vierten Grad.

Can. LI. verbietet die heimlichen Ehen, erklärt die Kinder aus denselben für illegitim und spricht die Suspension vom Amte auf 3 Jahre über den Parochialgeistlichen oder regulirten Cleriker aus, welcher eine Ehe im verbotenen Grade nicht gehindert oder der Vermählung beigewohnt hat.

Can. LII. verbietet die Zeugnisse auf Hörensagen, um die Grade der Verwandtschaft nachzuweisen.

Can. LIII. bestimmt, daß Güterbesitzer ihre Güter nur den-

jenigen anvertrauen sollen, welche der Kirche den Zehnten pünctlich bezahlen. Nach

Can. LIV. soll jeder Forderung einer Steuer die Bezahlung der Zehnten vorgehen.

Can. LV. befiehlt, daß die Cistercienser und andere regulirte Cleriker den Zehnten an die Kirche auch von dem Lande, welches durch sie selbst oder auf ihre Kosten bearbeitet werde, bezahlen sollen, es sei denn, daß sie sich mit der Kirche auf eine andere Weise abfänden.

Can. LVI. verbietet, daß von regulirten oder weltlichen Religiosen Verträge geschlossen werden, unter der Bedingung, daß an sie die Zehnten bezahlt und bei ihnen das Begräbniß gesucht werde.

Can. LVII. erinnert die regulirten Geistlichen, ihre Privilegien nicht zu mißbrauchen, damit sie ihnen nicht wieder genommen werden, denn privilegia meretur amittere, qui permissa sibi abutitur potestate.

Can. LVIII. erlaubt den Bischöfen in einem mit dem Interdicte belegten Lande, bei verschlossenen Thüren und mit Ausschluß der mit dem Banne belegten, das Officium zu halten, es sei denn, daß es ihnen besonders verboten werde.

Can. LIX. verbietet den Religiosen, ohne Genehmigung des Abtes und Capitels zu borgen oder Bürgschaft zu leisten.

Can. LX. verbietet den Aebten, bischöfliche Rechte sich anzumaßen, namentlich die Untersuchung in Ehesachen, die Auflegung von Bußen, Ertheilung des Ablasses u. s. w.

Can. LXI. wiederholt die Verordnung des 3. Laterancon-cils Can. XV., daß kein regulirter Cleriker, ohne Genehmigung des Bischofs, aus der Hand eines Laien eine Kirche oder einen Zehnten annehme, daß die Presbyter bei ihrer Anstellung dem Bischofe vorgestellt und diesem für die Seelsorge des Volkes verantwortlich gemacht werden.

Can. LXII. verbietet, Reliquien zu verkaufen oder neugefundene, ohne päpstliche Genehmigung, zur öffentlichen Verehrung auszusetzen. Dann erinnert dieser Canon die Vorsteher der Kirche, nur diejenigen Almosenirer zuzulassen, welche entweder einen apostolischen Brief oder ein Schreiben des Diöcesanbischofs vorweisen könnten, denn per indiscretas et superfluas indulgentias et claves ecclesiae contemnuntur et poenitentalis satisfactio enervatur — ein Satz, den die römische Kirche gar zu oft vergaß. Ferner wird hier bestimmt, daß bei der Weihe einer Basilica der Ablaß nicht über den Zeitraum von einem Jahre und bei der jährlichen Wiederkehr des Weihfestes nicht über 40 Tage ausgedehnt werden solle.

Can. LXIII. erklärt jede Forderung eines Bischofes oder Abtes für eine Einsegnung oder Ordination als Simonie.

Can. LXIV. bestimmt für die Mönche und regulirten Orden,

daß derjenige, welcher sich von ihnen aufnehmen läßt und für die Aufnahme etwas bezahlt, aus dem Kloster gestoßen und in ein anderes von einer strengeren Regel zur immerwährenden Buße eingeschlossen werden soll.

Can. LXV. verdammt alle Forderungen der Vorgesetzten bei der Einführung in ein Amt, so wie den Gebrauch, daß an der Kirche Niemand angestellt werde, ohne zuvor eine gewisse Geldsumme bezahlt zu haben.

Can. LXVI. verbietet jede Forderung für Leichenbegräbnisse, Einsegnungen Neuvermählter u. s. w.

Can. LXVII. bestimmt, daß die Juden, wenn sie, unter irgend einem Vorwande, übertriebene Zinsen von den Christen erpressen, von jeder Verbindung mit den Christen ausgeschlossen und diese noch besonders von der Kirche angehalten werden sollen, jeden Umgang mit jenen zu vermeiden.

Can. LXVIII. befiehlt, daß die Juden in ihrer Kleidung von den Christen sich unterscheiden und an dem Leidenstage Christi nicht ausgehen sollen. Nach

Can. LXIX. sollen denselben keine öffentlichen Aemter anvertraut oder zugewiesen werden, und

Can. LXX. befiehlt den Clerikern, zu verhüten, daß die bekehrten Juden ihre früheren Gebräuche mit dem Christenthume vermischen.

Nach dem Schlusse dieses allgemeinen Concils wurden in mehrern christlichen Ländern Provincialsynoden, hauptsächlich in Frankreich, gehalten, welche fast allein dahin zielten, die in der Kirche entstehenden und entstandenen Ketzereien zu unterdrücken. Die wichtigste ist die Synode zu Toulouse 1229, auf welcher die h. Väter der catholischen Kirche ein stehendes Blutgericht — die Inquisition (s. d.) — gesetzlich errichteten und mit schadenfrohem Wohlbehagen denjenigen um das Leben brachten, der nicht ganz ihres Glaubens zu sein schien. Die Bestimmungen dieses Concils s. unter dem Artikel: Inquisition. Bald darauf aber wurde eine neue

allgemeine Kirchenversammlung zu Lyon (die 13. ökumenische), vom Papste Innocenz IV. (regierte vom Jahre 1243 bis 1254) gehalten. Die Veranlassung hierzu gab die Zwietracht zwischen dem Papste und zwischen dem Kaiser Friedrich II. Der Ungehorsam des letzteren kränkte den heiligen Vater tief. Es war sein ernster Vorsatz, den Ungehorsamen zu bestrafen und für immer, durch Bann und Absetzungsurtheil (wie schon Gregor IX., obschon vergeblich, gethan hatte), zu unterdrücken. Friedrich hatte jedoch in Italien seine Macht zu fest begründet, als daß Innocenz es hätte wagen können, ein Concilium in diesen Angelegenheiten zu Rom zu halten; er begab sich daher nach Frankreich und hier berief er eine allgemeine Synode durch die Bulle Dei virtus et Dei

sapientia. Die Synode sollte am nächsten Montage nach dem Feste der Geburt Johannis des Täufers zu Lyon 1245 (Lugduni) sich versammeln.

An dem bestimmten Tage wurden die Sitzungen der Kirchenversammlung, unter dem Vorsitze des Papstes, wirklich eröffnet. Außer den Cardinälen, welche hier mit den rothen Hüten zum erstenmal öffentlich erschienen (quorum dignitati ex rubri pilei insigni novus tunc splendor accessit. Mansi, sacrorum conciliorum — collectio, pars XXIII.) waren die Patriarchen von Constantinopel, Antiochien und Aquileja zugegen, ferner der Kaiser von Constantinopel, Balduin, ein Procurator des Kaisers Friedrich, Thaddäus de Sueſſa (Mansi nennt ihn quendam eloquentem virum et eruditum; — ita obiit munus suum ut et Imperatorem acerrime defenderet, et accusatoribus multa objiceret, illorumque rationes et argumenta refutaret), Gesandte des Königs Ludwig IX., des Königs von England und anderer Fürsten, aber nur sehr wenige aus Deutschland.

Bei der Eröffnung wurde als Zweck der Synode angegeben: 1) Daß wegen der Einfälle der Tartaren in christliche Länder; 2) wegen der Beilegung des Schisma's zwischen der lateinischen und griechischen Kirche; 3) wegen der Unterdrückung neuer Ketzereien; 4) wegen der Hilfeleistung für das gelobte Land, und 5) wegen der Verbrechen und Feindseligkeiten des Kaisers Friedrich gegen die Kirche Verhandlungen eröffnet und Beschlüsse gefaßt werden sollten. Der letztere Punct beschäftigte aber den Papst und die h. Väter so sehr, daß alle anderen Verhandlungen hintangesetzt wurden. Ungehorsam und Ketzerei dem Kaiser Friedrich vorwerfend, sprach der Papst Bann und Absetzung über denselben aus (s. Innocenz IV.). Der Kaiser von Constantinopel, Balduin, erlangte, auf vieles Bitten des Papstes und der versammelten Väter, daß ein Decret gegeben wurde, welches verordnete, daß aus den Einkünften der Beneficien ihm Hilfe in seiner bedrängten Lage geleistet werden sollte. Die Beneficien der höheren Clerisei, des Papstes, der Cardinäle, der zum Dienste der Prälaten bestimmten Geistlichen, die, welche das Kreuz nehmen und persönlich Beistand leisten würden, sollten jedoch hiervon ausgenommen seyn; die Kreuzfahrer sollten sich derselben Indulgenzen und Privilegien zu erfreuen haben, welche man jedem überhaupt, der in das gelobte Land ziehe, versprochen habe.

Um die Einfälle der Tartaren in die Länder der Christen zu verhindern, wurde beschlossen, daß diese ihr Land recht sorgfältig befestigen und dem apostolischen Stuhle über die Bewegungen der Feinde Nachrichten geben sollten, welcher dann die nöthige Hilfe schaffen und bestimmen werde.

Ueber die dem gelobten Lande zu leistende Hilfe wurden, durch die Constitution Afflicti corde pro deplorandis terrae sanctae periculis, folgende Bestimmungen gegeben: Die Priester und Cleriker sollten die, welche das Kreuz nahmen, ernstlich zur Buße und gegenseitigen Liebe mit Wort und That ermahnen, daß sie mit körperlicher und geistiger Kraft die Glaubensfeinde unterdrückten. Die höhere, wie die niedere Geistlichkeit sollte den 20. Theil ihrer kirchlichen Einkünfte zum Besten des gelobten Landes, bei Strafe der Excommunication, liefern, der Papst selbst und die Cardinäle würden den 10. Theil geben. Die Kreuzfahrer erhalten die Immunität von Auflagen, ihre Person und Güter nimmt der apostolische Stuhl in Protection. Sind diese Kreuzfahrer durch einen Eid gebunden, Zinsen zu zahlen, so sollen die Gläubiger sie des Eides entbinden und von jeder Zinsforderung abstehen; die Juden aber sollen durch die weltliche Macht zum Zinserlaß angehalten werden. Seeräuber und deren Beschützer werden mit dem Banne belegt, eben so alle Oberhäupter von Staaten und Flecken, welche diese in ihren Werken nicht hindern; — denn diese nicht stören, heißt gerade soviel, als sie begünstigen (quia nolle perturbare perversos, nil est aliud quam fovere). Mit allen Kirchenflüchen sollen ferner diejenigen Christen belegt werden, welche mit Schiffen, Waffen und Munition die Ungläubigen unterstützen, oder überhaupt diesen mit Rath und That, zum Schaden des gelobten Landes, beistehen. Sie werden unter keiner anderen Bedingung Absolution erhalten, als wenn sie ihren ganzen Gewinnst, den sie auf diese Weise erworben haben, zur Hilfe des heiligen Landes anwenden. Ferner wurde bestimmt, daß auf 4 Jahre hindurch ein allgemeiner Friede im ganzen christlichen Reiche herrschen solle. Denjenigen, welche im Kriege leben, wird von den Vorstehern der Kirche, bei Strafe des Bannes und Interdictes ihrer Länder, befohlen, entweder gänzlich Ruhe zu halten oder Waffenstillstand zu schließen. Bei gleicher Strafe sollen alle Turniere auf 4 Jahre verboten sein. Endlich wird allen Kreuzfahrern und denjenigen, welche den Zug gegen die Ungläubigen durch Beisteuern unterstützen, vollkommener Ablaß ihrer Sünden zuertheilt.

Auf diesem Concil wurde ferner eine Klage von den Gesandten des Königs von England, Heinrich III., über den apostolischen Legaten Martin angebracht, die nämlich, daß er durch unerhörte Gelderpressungen Kirche und Land aussauge; doch die Klage war ohne Erfolg. Eben so erfolglos war die Klage jener Abgesandten über die, von den Päpsten so oft gebrauchte Formel: „Non obstante", welche so oft zu Beschwerden Anlaß gegeben hatte. — Außerdem wurden mehrere Bestimmungen über Gerichtsverhandlungen, Appellationen, Recusationen, Aussprüche des Bannes und der Suspension, kirchliches Vermögen und Abtragung kirchlicher Schulden u. s. w. hier gegeben; für letztere Puncte erließ man die beson-

dere Verordnung, daß die Bischöfe, Aebte, Decane u. s. w. innerhalb eines Monates, nach Uebernahme ihres Amtes, in Gegenwart des Capitels oder Convents, alle zu ihrer Verwaltung gehörenden Angelegenheiten, besonders Schulden und Ausstände, aufzeichnen sollten, damit man den wahren Zustand ihrer kirchlichen Verhältnisse kennen lerne; sie sollten jährlich wenigstens einmal ihren Collegien Rechenschaft von ihrer Verwaltung geben, die Erzbischöfe und Bischöfe in jedem Jahre die Beschaffenheit ihrer Verwaltung den Capiteln und Metropoliten, letztere aber den Legaten des apostolischen Stuhles oder anderen, welchen eine Provinz vom römischen Stuhle anvertraut ist, vorlegen.

Nach den Angaben von Matthäus Parisius genehmigte man die getroffenen Bestimmungen des Papstes und hielt sie für so vortrefflich, daß sich der heilige Vater den Dank Aller erworben habe. Nur als er zum Besten des heiligen Landes eine Geldbeisteuer forderte, wurde ihm geradezu widersprochen, besonders wegen der Clausel, daß man die Beisteuer durch päpstliche Verordnete zusammenbringen wolle (sed quum de contributione pecuniae facta fuit mentio, contradictum fuit domino papae in facie, maxime propter hanc adjectionem omnibus invisam: conferant subsidium per manus eorum, qui ad hoc apostolica fuerint providentia ordinati).

Die Particularsynoden, welche, nach Beendigung dieses Concils, in einem Zeitraume von fast 30 Jahren in verschiedenen Ländern, in Frankreich, Deutschland und England gehalten wurden, waren von keiner Bedeutung. Wichtiger waren die Synoden zu Constantinopel, 1267 und 1272, auf welchen die Aufhebung des großen Kirchenschismas vorbereitet wurde. Im Jahre 1274 aber kam eine neue

allgemeine Kirchenversammlung zu Lyon (die zweite in dieser Stadt und vierzehnte ökumenische) zu Stande. Im Jahre 1272 hatte sie Papst Gregor X. (regierte vom Jahre 1271—1276) durch die Bulle salvator noster ausgeschrieben. Drei Puncte waren es, welche er als Ursache der Berufung einer allgemeinen Synode angab, nämlich 1) um die Vereinigung der griechischen Kirche mit der lateinischen und die Bestätigung der catholischen Dogmen gegen die Irrlehren der griechischen Schismatiker zu bewirken; 2) dem heiligen Lande Hilfe zu leisten und 3) die kirchliche Disciplin bei der Clerisei und dem Volke zu reformiren.

Die Einladung zur Theilnahme an dieser Kirchenversammlung erging an die Patriarchen von Jerusalem, an die Bischöfe und übrige hohe Geistlichkeit Palästina's. Auch an den griechischen Kaiser, Michael Paläologus, erließ der Papst eine Einladung durch 4 Franciscaner, so wie auch an den Patriarchen von Con-

stantinopel, Josephus, und an den griechischen hohen Clerus. Der Kaiser empfing die Legaten mit Wohlwollen, schickte zwei derselben an Gregor zurück, um ihm seinen festen Willen, eine Vereinigung der Kirche zu bewirken, kund zu geben und zu versichern, daß er sobald als möglich Legaten, mit Vollmacht versehen, zur Theilnahme an der Synode schicken werde. Außer den Patriarchen, Bischöfen, Aebten u. s. w. lud der heilige Vater auch zur Synode den berühmten Thomas Aquinas (der aber auf der Reise nach Lyon starb) und Bonaventura (der auf dem Concil zum Cardinal erhoben wurde) ein.

Am 7. Mai des Jahres 1274 wurde die Synode, nachdem man 3 Tage vorher gefastet und feierliche Gebete angestellt hatte, unter dem Vorsitze des Papstes Gregor X. zu Lyon eröffnet. Erschienen waren hier, außer den lateinischen Patriarchen, die Patriarchen von Constantinopel und Antiochien, ungefähr 500 Bischöfe, 70 Aebte und ungefähr 1000 Prälaten, ferner die Legaten der Beherrscher von Frankreich, Deutschland, England und Sicilien. Jacob, König von Aragonien, war zwar auch gegenwärtig, doch schon nach der 2. Sitzung entfernte er sich wieder, aus Zorn über Gregor, der ihm die Krone verweigerte, weil er den Tribut, welchen sein Vater jährlich an den heiligen Stuhl zu zahlen versprochen hatte, nicht geben wollte.

Durch 6 Sitzungen wurde die Synode, innerhalb 3 Monaten, beendigt. In den ersten beiden Sitzungen hatte der heilige Vater Reden gehalten, durch welche aber Nichts weiter bestimmt worden war, als daß er die Bischöfe und Aebte überredete, den 10. Theil ihrer kirchlichen Einkünfte auf 6 Jahre zur Hilfeleistung des gelobten Landes zu geben. In der dritten Sitzung wurden einige Verordnungen für die Kirchendisciplin (s. unten) gegeben. Jetzt kamen auch die Legaten des griechischen Kaisers zur Theilnahme an dem Concil an (24. Juni); der Papst und die Synode empfingen sie sehr ehrenvoll. Sie gaben ihre Sendschreiben dem Papste und wohnten dann einer von Gregor selbst gehaltenen Messe bei, in welcher das griechische und lateinische Symbolum gesungen und von den Griechen dabei die Worte qui ex patre filioque procedit, 3mal wiederholt wurden. Darauf wurden in der vierten Sitzung (6. Juli) die Briefe des Kaisers an Gregor vorgelesen, in welchen jener den catholischen Glauben, nach der Formel, wie sie vom apostolischen Stuhle ihm vorgezeichnet worden war, bekannte, namentlich den Ausgang des heiligen Geistes vom Vater und Sohne (processio spiritus sancti ex patre filioque), die Lehre vom Fegfeuer und Primat des Papstes (primatum, heißt es ausdrücklich, quoque ejusdem sanctae Romanae ecclesiae, sicut in praemissa serie continetur [nämlich in oben erwähnter Formel], ad ipsius sanctae ecclesiae, obedientiam spontaneam venientes, confitemur, et

recognoscimus, acceptamus, et sponte suscipimus). Am Schluſſe bat er aber den Papſt, daß er der griechiſchen Kirche erlauben möchte, das Symbolum, wie es vor dem Schisma geweſen ſei, zu recitiren und die Gebräuche zu behalten, welche weder gegen den Glauben, noch gegen die göttliche Lehre des N. oder A. T. und der allgemeinen Concilien ſprächen. Confitentes vero haec et approbantes, et acceptantes et promittentes observare, ut superius dictum est, rogamus magnitudinem vestram, ut ecclesia nostra dicat sanctum symbolum, prout dicebat hoc ante schisma usque in hodiernum diem, et quod permaneamus in ritibus nostris, quibus utebamur ante schisma, qui scilicet ritus non sunt contra supradictam fidem, nec contra divina praecepta, nec contra vetus et novum testamentum; nec contra doctrinam sanctorum generalium conciliorum et sanctorum patrum receptorum per sancta concilia, quae celebrata sunt a spirituali dominatione ecclesiae Romanae. Dazu wird noch beigeſetzt: hoc igitur non grave est vestrae sanctitati, nec inusitatum, et nobis nunc difficile propter infinitam multitudinem populi. — Hierauf ließ man die Briefe der griechiſchen Geiſtlichkeit vorleſen, welche erklärte, daß ſie mit dem Kaiſer vollkommen einverſtanden wäre und den Primat des Papſtes anerkennte. Nun ſchwor der griechiſche Legat Georgius Acropolita feierlich das Schisma ab, bekannte eben ſo feierlich den römiſchen Glauben, namentlich die Lehre vom Ausgange des heiligen Geiſtes vom Vater und Sohne, und vom Primat des apoſtoliſchen Stuhles. Dieſe höchſt merkwürdige Formel lautete: Ego Georgius — nuncius domini Imperatoris Graecorum Michaelis — habens ab eodem sufficiens ad infra scripta mandatum, omne schisma prorsus abjuro, et subscriptam fidei unitatem, prout plene lecta est et fideliter exposita, in nomine dicti domini mei, veram, sanctam, catholicam et orthodoxam fidem esse cognosco: eam accepto, et corde, et ore profiteor; ipsamque, prout eam veraciter tenet, fideliter docet, et praedicat sacrosancta romana ecclesia, ipsum inviolabiliter servaturum, nec ab ea ullo unquam tempore recessurum, vel quoquo modo discrepaturum vel deviaturum promitto. Primatum quoque ipsius sacrosanctae Romanae ecclesiae, prout in praemissa serie continetur, ad ipsius ecclesiae obedientiam, nomine ipsius et meo, spontaneus veniens, pro ipso et pro me, fateor, recognosco, accepto, ac sponte suscipio: et ipsum omnia praemissa, tam circa fidei veritatem, quam circa ejusdem ecclesiae romanae primatum; et ipsorum recognitionem, acceptationem, susceptionem, observantiam ac praesentiam (ſo lautet die Lesart in der vor mir liegenden Ausgabe von Mansi's sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio, Venetiis MDCCLXXX; in andern Ausgaben wird perseverantiam

geleſen) servaturum, praestito in animam ipsius et meam corporaliter juramento, et promitto et confirmo. Sic ipsum Deus adjuvet, et haec sancta Dei evangelia.

Nun nahm man in die Glaubensformel die Sätze auf: Fideli ac devota professione fatemur, quod spiritus sanctus aeternaliter ex patre et filio, non tanquam ex duobus principiis, sed tanquam ex uno principio, non duabus spirationibus, sed unica spiratione procedit. Hoc professa est hactenus, praedicavit et docuit: hoc firmiter tenet, praedicat, profitetur, et docet sacrosancta romana ecclesia, mater omnium fidelium et magister; hoc habet orthodoxorum patrum atque doctorum Latinorum pariter et Graecorum incommutabilis et vera sententia. Hieran ſchloß man die Verdammung aller in dieſer Lehre anders Denkenden, mit den Worten: Sed quia nonnulli, propter irrefragabilis praemissae ignorantiam veritatis, in errores varios sunt prolapsi: nos hujusmodi erroribus viam praecludere cupientes, sacro approbante concilio, damnamus et reprobamus omnes, qui negare praesumserint, aeternaliter spiritum sanctum ex patre et filio procedere, sive etiam temerario ausu asserere, quod spiritus sanctus ex patre et filio tanquam ex duobus principiis, et non tanquam ex uno procedat.

So war nun die Vereinigung der griechiſchen und römiſchen Kirche zu Stande gebracht. Der Patriarch von Conſtantinopel, Joſeph, welcher ſich ihr entgegenſtellte und die römiſchen Lehren nicht anerkennen wollte, wurde vom Kaiſer Michael ſeiner Würde entſetzt, in ein Kloſter geſperrt und Johannes Beccus als Patriarch inſtallirt. Bann, Gefängniß oder Exil wurde über Geiſtliche und Laien verhängt, welche ſich gegen die Vereinigung ausſprachen. Doch kaum dauerte dieſe Vereinigung einige Jahre hindurch, als Unruhen und Verſchwörungen wegen derſelben gegen den Kaiſer ausbrachen. Dieſer mußte gelinder in ſeinen Strafgeſetzen auftreten und auf den Kirchenverſammlungen zu Conſtantinopel, im Jahre 1282 und 1283, kam es dahin, daß die alte griechiſche Lehre wieder hergeſtellt und die Vereinigung mit der römiſchen Kirche wieder aufgehoben wurde.

In der fünften Sitzung las man mehrere Conſtitutionen für die Kirchendisciplin vor und ſchloß in der ſechſten Sitzung (17. Juli) das Concil damit, daß man die noch übrigen Conſtitutionen bekannt machte.

Einunddreißig Canones wurden für die kirchliche Disciplin erlaſſen, doch waren ſie nicht alle auf dem Concil ſelbſt promulgirt worden, wie aus dem Vorworte des Papſtes zu dieſen Canonen erhellt; denn es heißt in jenem: Gregorius episcopus servus servorum Dei etc. Infra scriptas constitutiones nuper in generali concilio Lugdunensi, et post super certis articulis

duximus promulgandas, quibus universos uti volumus, et mandamus in judiciis, et in scholis.

Can. I. gibt eine Verordnung über die Vollziehung der Papstwahlen (s. hierüber den Artikel: Gregor X.).

Can. II. und III. verordnet, um das Angreifen der Wahlen zu verhindern, daß die gegen diese Appellirenden, Alles, was sie wider die Form der Wahl oder wider die Wählenden und den Gewählten einzuwenden haben, in dem Appellationsinstrumente genau angeben, daß sie eidlich die Wahrheit der Einwendungen versichern und geloben müssen, hinreichende Beweise noch zu liefern.

Can. IV. befiehlt, daß Niemand die Verwaltung eines Amtes, weder unter dem Namen einer Procuratur, noch unter einem andern Vorwande, weder für sich, noch durch einen Andern, weder ganz, noch theilweise übernehmen oder sich in diese mischen solle, bis seine Wahl die Bestätigung erhalten habe.

Can. V. verbietet die zu lange dauernden Vacanzen kirchlicher Stellen; erledigte Stellen sollen so schnell als möglich besetzt werden. Der Gewählte muß längstens binnen 3 Monaten um seine Bestätigung nachsuchen, thut er dieß, ohne hinlänglichen Grund, nicht, so soll die Wahl ungiltig sein und neu gewählt werden.

Can. VI. erklärt, daß die, welche wissentlich einen Unwürdigen wählen, des Stimmrechtes beraubt werden sollen, nisi ex votis eorum communis electio subsequatur.

Can. VII. beschließt, daß es keinem Wähler erlaubt sei, nach vollendeter Wahl gegen den Gewählten zu opponiren, es sei denn, daß ihm die Sittenlosigkeit oder ein anderer Fehler des Gewählten vor der Wahl unbekannt war; doch soll eine solche Unbekanntschaft mit einem Eide erhärtet werden.

Can. VIII. erklärt sich weiter über die Wahlen mit den Worten: Si quando contigerit, duabus electionibus celebratis, partem alteram eligentium duplo majorem numero inveniri: contra electores, qui partem reliquam sic excedunt, ad extenuationem zeli, meriti, vel autoritatis ipsorum, reliquis, vel electo ab eis aliquid opponendi, omnem praesenti decreto interdicimus facultatem. Si quid autem opponere voluerint, quod votum illius, cui opponitur, nullum redderet ipso jure: id eis non intelligimus interdictum.

Can. IX. schränkt den Gebrauch, zu apelliren, ein, bestimmend, daß eine Appellation in oder außer dem Gerichte, und der Proceß bei Bischofswahlen nur dann an den apostolischen Stuhl gebracht werden solle, wenn man seine Sache mit einem genügenden und gesetzmäßigen Grunde unterstützen könne. Sei Simonie bei einer Bischofswahl im Spiele gewesen und diese erkannt worden, so werde dann der apostolische Stuhl die betheiligten Parteien vor sich laden.

Can. X. befiehlt, daß man eine genaue Untersuchung anstellen solle, wenn einer Person, die zu kirchlichen Würden erhoben werden soll, ein Fehler vorgeworfen wird; ergibt sich die Ungegründetheit der Beschuldigung, so solle der Kläger abgewiesen und bestraft werden.

Can. XI. spricht die Excommunication über diejenigen aus, welche irgend eine kirchliche Person oder deren Anverwandten, oder die Kirchen und Klöster, durch Beraubung ihrer Beneficien oder Güter, bedrücken oder auf eine andere Weise deßwegen verfolgen, weil man den, für welchen sie baten, nicht wählte.

Can. XII. bestimmt, daß Alle, welche Regalien, eine Aufsicht, den Titel eines Advocaten oder Defensors der Kirchen, Klöster und anderer heiligen Oerter von Neuem sich anmaßen, Güter der Kirchen, Klöster, oder vacante Stellen usurpiren (mögen sie hohen oder niederen Ranges, Cleriker oder Mönche sein), sogleich mit der Excommunication belegt werden, die Cleriker aber, welche sich solchen Eingriffen in das Eigenthum der Kirche nicht widersetzen, für die Zeit, während welcher sie hierbei unthätig blieben, ihrer kirchlichen Einkünfte verlustig sein sollen.

Can. XIII. erklärt kirchliche Anstellungen von Personen, die weder das 25. Jahr erreicht haben, noch durch Kenntnisse und gute Sitten sich auszeichnen, für ungiltig. Die Kirchenvorsteher sollen auch an ihren Kirchen wohnen und nur bei einem hinreichend gesetzmäßigen Grunde sich von diesen entfernen können.

Can. XIV. verbietet, eine Parochialkirche gegen die herkömmlichen Statuten zu commandiren.

Can. XV. bestimmt, daß diejenigen, welche, wissentlich oder nicht, einen fremden Cleriker ordinirt haben, auf ein Jahr von dem Ordinationsrechte suspendirt sein sollen. Während der Dauer dieser Suspension soll es den Clerikern erlaubt sein, sich von den benachbarten Clerikern ordiniren zu lassen.

Can. XVI. erklärt alle in Bigamie lebenden Geistlichen aller geistlichen Privilegien für verlustig, übergibt sie der weltlichen Gerichtsbarkeit und verbietet ihnen, bei Strafe des Anathems, die Tonsur oder eine priesterliche Kleidung zu tragen.

Can. XVII. bestimmt, daß diejenigen Canoniker, welche ihr Officium unterlassen, die Ursache ihrer Unterlassung ausdrücklich angeben sollen. Erfüllen sie dieses Gesetz nicht und beruht ihre Entschuldigung nicht auf canonischen Gründen, so sollen sie Alles, was sie während dieser Zeit von der Kirche empfangen haben, zurück erstatten; der, welcher zur Unterlassung Anlaß gab, soll gehalten sein, den für die Canoniker entstandenen Verlust zu ersetzen und zur kirchlichen Strafe verdammt werden. Zugleich wird hier die üble Gewohnheit gerügt, daß man die heiligen Bilder während jener Zeit von ihren Orten weg unter Dornen und Disteln zu stellen pflege.

Can. XVIII. verordnet, daß die Ordinarien ihre Untergebenen, welche mehrere Würden oder Beneficien inne hätten, zur Dispensation innerhalb einer bestimmten Zeit anhalten sollten; zweifle man an der Hinlänglichkeit der Dispensation, so möge man den apostolischen Stuhl um Rath fragen (dieser Canon ist einer von denjenigen, welche nicht auf dem Concil selbst verfaßt wurden).

Can. XIX. beschließt, daß alle Advocaten am kirchlichen Gerichtshofe den Eid leisten sollen, daß sie bei allen Processen, deren Vertheidigung sie übernommen hätten oder übernehmen würden, nach Kräften Wahrheit und Gerechtigkeit für ihre Clienten suchen wollten; finden sie einen Proceß unrechtmäßig, so sollen sie die Vertheidigung desselben aufgeben. Alle 3 Jahre muß der Eid erneuert werden, im Unterlassungsfalle wird die Ausschließung vom Amte der Advocatur erfolgen. Bricht man den Eid, so soll das Doppelte von dem, was man für die gottlose Advocation oder Procuratur empfangen hat, erstattet und der Schaden, welcher dem Betheiligten erwachsen war, ersetzt werden.

Can. XX. erklärt jede Absolution von Excommunication, Suspension oder Bann, die mit Gewalt erpreßt oder aus Furcht ausgesprochen wird, für ungiltig.

Can. XXI. gibt über die Besetzung der Würden und Beneficien, die nur (nach der Verordnung von Clemens IV.) vom Papste besorgt werden soll, die Bestimmung, daß die Besetzung, wenn sie nicht in Zeit von 6 Monaten, vom Tage der Vacanz an, beseitigt sei, denjenigen zukommen solle, welche zunächst stehen; sie können sie dann entweder selbst oder durch ihre Vicarien bewerkstelligen.

Can. XXII. verbietet den Prälaten, die ihnen anvertrauten Kirchen, Güter und Rechte der Laien, ohne Einwilligung ihres Capitels und specieller Erlaubniß des apostolischen Stuhles (absque apostolicae sedis licentia speciali), weder durch Zugestehung als Verpachtung (in emphyteusin), noch durch Veräußerungen in gesetzmäßigen Formen und Fällen zu überlassen. Alle die, welche gegen diesen Canon handeln, verlieren ihr Amt, die Cleriker, welche eine Anzeige hiervon an ihren Vorstand verabsäumen, werden auf 3 Jahre des Genusses ihrer Beneficien verlustig. Sind die Laien die Ursache hiervon, so trifft sie die Excommunication, es sei denn, daß sie den Kirchen neue Servituten geben. Bei geschlossenen Contracten sollen sich diese überhaupt, bei Strafe des Bannes, Nichts aneignen, was ihnen nicht nach der Natur der Contracte selbst oder nach bestehenden Rechten zukommt.

Can. XXIII. erneuert den Beschluß des Lateranconcils vom Jahre 1215 (Canon XIII.) gegen die zu große Menge religiöser Orden; es wird hier verboten, einen neuen Orden zu stiften. Bettelorden, welche nach der allgemeinen Synode vom Jahre 1215 gestiftet und noch nicht bestätigt wären, sollten aufgehoben sein. Die,

welche nachher noch die Bestätigung erhalten haben, aber nach ihrer Regel oder Einrichtung verpflichtet wären, ihren Lebensunterhalt nur durch unsichere Bettelei zu erwerben, sollten allein und unter der Bedingung fortbestehen dürfen, daß sie keine Novizen annähmen und keine neue Häuser an sich brächten; die Häuser und Plätze aber, welche sie inne hätten, sollten sie nicht, ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles, veräußern können. Die Dominicaner und Franciscaner möchten aber, wie der heilige Vater spricht, wegen ihres Nutzens für die ganze Kirche, approbirt bleiben; dagegen sollte der Orden der Carmeliter und Augustiner-Eremiten nur so lange in seiner Lage bleiben, bis ein anderer Beschluß gefaßt werden würde. (Ad Praedicatorum et Minorum ordines, quos evidens ex eis utilitas ecclesiae universali proveniens perhibet approbatos, praesentem non patimur constitutionem extendi. Ceterum Carmelitarum et Eremitarum sancti Augustini ordines, quorum institutio dictum concilium generale praecessit, in suo statu manere concedimus, donec de ipsis fuerit aliter ordinatum. Auch dieser Canon wurde nicht auf dem Concil selbst gegeben).

Can. XXIV. bestätigt die schon früher gegebene Verordnung, daß die Prälaten für ihre Procuratur bei Visitationen kein Geld annehmen sollen, ebenso wird ihnen verboten, Victualien von der Kirche, welche sie nicht visitirt haben, zu empfangen.

Can. XXV. spricht von der Heiligkeit der Kirchen und erinnert, daß man in denselben keine Zusammenkünfte, weltliche Versammlungen und profane Gespräche halten, ferner keinen Markt anstellen, keine Processe abhandeln, am wenigsten Criminal-Verhandlungen führen solle.

Can. XXVI. erneuert bestätigend die Verordnungen des dritten Lateranconcils (s. d.) gegen die Wucherer. Die Bischöfe sollen diesen, bei Strafe der Suspension, die niedere Geistlichkeit, bei Strafe der Excommunication, Collegien und Universitäten, bei Strafe des Interdicts, keine Häuser verdingen, die Laien aber sollen durch die kirchliche Censur hievon abgehalten werden.

Can. XXVII. verordnet, daß die Wucherer kein kirchliches Begräbniß erhalten sollen, selbst dann noch nicht, wenn sie in ihrem letzten Willen die Wiedererstattung befohlen hätten, bis von ihnen der Kirche gänzlich Gnüge geschehen sei. Religiose und andere, welche gegen diese Bestimmung handeln, soll die (im 3. Lateranconcil für diesen Fall) angedrohte Strafe treffen. Endlich heißt es, daß kein guter Christ bei den Testamenten offenbarer Wucherer zugegen sein, keiner ihnen Absolution geben solle, bis sie ihren Wucher zurückerstattet oder über die Zurückerstattung Sicherheit gegeben hätten.

Can. XXVIII. verbietet die sogenannten Repressalien (die schon, der natürlichen Billigkeit zuwider, durch das bürgerliche Recht auf-

gehoben und mit Recht verdammlich wären) gegen kirchliche Personen auszuüben, unter dem Vorwande einer Gewohnheit. Gegen die Uebertreter dieses Gesetzes soll die kirchliche Censur einschreiten.

Can. XXIX. erklärt sich über das Aussprechen des Bannes dahin, daß dieser nicht anders, als nach vorgängiger Erinnerung, der canonischen Form gemäß, verhängt werden soll. Die Kirchenrichter sollen einen Schuldigen dreimal erinnern oder nur einmal für allemal, wenn es die Nothwendigkeit fordere, doch mögen sie dann erst einige Tage verstreichen lassen, ehe sie den Bann wirklich aussprechen.

Can. XXX. verordnet, daß die Lossprechungen ad cautelam bei Generalinterdicten nicht Statt finden sollen *).

Can. XXXI. spricht den Bann gegen Könige, Fürsten, Barone, Bailiven und deren Diener, überhaupt gegen alle diejenigen aus, welche wegen der kirchlichen Censuren, die sie erhalten haben, irgend Jemandem die Erlaubniß gaben, die Person, welche das Urtheil gesprochen hat, zu tödten, gefangen zu nehmen, oder in ihren Gütern zu beeinträchtigen, oder Andere zwingen, mit Excommunicirten Gemeinschaft zu haben. Absolution soll dann nur nach geschehenem Widerrufe und, wenn Beeinträchtigung der Güter Statt gefunden hat, nach Wiedererstattung derselben in einem Zeitraume von 8 Tagen, ertheilt werden. Wer aber 2 Monate hindurch in seinem Ungehorsam beharrt, soll nur durch den apostolischen Stuhl die Absolution erhalten können.

Kurz nach dem Schlusse dieses allgemeinen Concils wurden mehrere Particularsynoden gehalten, um die gegebenen Canones in Ausübung zu bringen; z. B. zu Arles, 1275 und zu Cöln, 1280. Von Wichtigkeit waren die oben erwähnten Synoden zu Constantinopel, 1283 und 1285, durch welche die Trennung der griechischen und lateinischen Kirche wiederhergestellt wurde. Eine Synode zu Aschaffenburg, 1292, bezweckte hauptsächlich die Unterdrückung und Verdammung der Beghärden oder Beguarden und Beguinen; dann Synoden zu Mainz und Cöln, in den Jahren 1309—1311, waren gegen das eheliche Leben der Geistlichen gerichtet. In dieser Zeit wurden auch mehrere Concilien zu Ravenna, Paris, Mainz, London, Salamanca u. s. w. zur Unter-

*) Der Grund, weshalb bisweilen Excommunicirten die Absolution ad cautelam zugestanden wurde, liegt nach der Lehre der Väter darin, daß durch die Excommunication ewige Verdammung bewirkt und die Seele dem Satan übergeben werde, daher müsse man bisweilen eilen, die Seele mit Christus durch die Absolution zu vereinigen. Bei einem Interdicte sei aber weniger Gefahr, da die nothwendigen Sacramente einfach verwaltet werden, daher sei auch hier weniger zu eilen; dazu komme, daß die Excommunication nicht suspendirt werden könne, ohne zugleich gänzlich aufgehoben zu werden. Beim Interdict könne aber eine Suspension Statt finden.

drückung des mit großen Privilegien versehenen und reichen, aber auch stolzen und ausgearteten Ordens der Tempelherren gehalten. Der König von Frankreich, Philipp der Schöne, drang auf die gänzliche Aufhebung des Ordens und der damalige Papst Clemens V. (der erste heilige Vater, welcher, in der Gewalt des französischen Königs, seinen Sitz in Avignon nehmen mußte), sah sich genöthigt, hierzu hilfreiche Hand zu leisten. Nachdem der König schon durch seine Befehle den Orden aufgelöst hatte, sprach auch Clemens in einem geheimen Consistorium, die Aufhebung desselben aus und zwar mehr aus Vorsicht, als aus eigentlichem Uebelwollen (per provisionis, sagte er, potius, quam condemnationis viam). Darauf aber wurde ein neues

allgemeines Concil zu Vienne (das 15. ökumenische) im Jahre 1311 gehalten und hier jene Aufhebung des Ordens der Tempelherren von Seiten des Papstes öffentlich bekannt gemacht. Die Berufungsbulle zu diesem Concil war schon im Jahre 1307 erlassen worden und in derselben ein vierfacher Zweck der ökumenischen Versammlung angegeben, nämlich 1) über den Tempelherrn-Orden, der durch schwere Verbrechen gebrandmarkt sei, geeignete Verordnungen zu erlassen; 2) die durch mehrere Irrlehren von Johann von Oliva, von den Fratricellen, Dolciniſten, Beguarden (oder Beghar-den) und Beguinen verletzte Glaubenslehre sicherzustellen; 3) dem gelobten Lande Hilfe zu leisten und 4) die Kirchendisciplin zu verbessern. — Die Zusammenkunft der Väter sollte nach Verlauf von 2 Jahren, im October des Jahres 1309, Statt finden, doch sie verzögerte sich bis in den October des Jahres 1311.

Der Papst Clemens V. eröffnete das Concil am 16. October des Jahres 1311 in der Metropolitankirche zu Vienne mit einer Rede, in welcher er den Zweck des Concils nochmals darlegte. Außer den Cardinälen waren hier die Patriarchen des lateinischen Ritus von Alexandrien und Antiochien zugegen. Die Zahl der versammelten Bischöfe wird verschieden angegeben; Einige zählen 114, Andere 300; einstimmig aber wird versichert, daß die Zahl der niederen Geistlichen außerordentlich groß war. Auch die Gesandten mehrerer Fürsten waren zugegen. Die ganze Versammlung dauerte ungefähr 7 Monate hindurch.

Die erste Sitzung wurde am 16. October gehalten; man nahm mehrere Verhandlungen zur Realisirung des Zweckes der Versammlung vor. Als der König Philipp der Schöne, in Begleitung vieler Prälaten und Großen seines Reiches, zur Theilnahme am Concil erschienen war, wurde in der zweiten Sitzung (die man erst am 3. April des Jahres 1312 hielt), nachdem er zur Rechten des heiligen Vaters seinen Platz genommen hatte, zum Urtheilsspruche

über den Tempelherrn-Orden geschritten. Nach dem Willen des Königs erklärte man, mit einhelliger Beistimmung des Concils, die gänzliche Aufhebung des Ordens, übergab die Güter desselben den Johannitern zum Besten des gelobten Landes (s. Tempelherren).

Ueber die Ketzereien der Fratricellen, Beguarden oder Begharden erscholl das Anathem, ebenso über die eigenthümliche, dem orthodoxen Glauben entgegengesetzte Lehre des Johann de Oliva. Dieser behauptete:

1) daß Christus, noch lebend, am Kreuze mit der Lanze durchstochen worden sei. Gegen diese Lehre stellte die Synode das Bekenntniß auf: Ipsum Dei verbum (in hac assumta natura) pro omnium operanda salute non solum affigi cruci et in ea mori voluit, sed etiam spiritu emisso perforari lancea sustinuit latus suum, ut inde profluentibus undis aquae et sanguinis formaretur unica ac immaculata ac virgo sancta mater ecclesia conjux Christi, sicut de latere primi hominis soporati Eva sibi in conjugium est formata: ut sic certae figurae primi et veteris Adae, qui, secundum apostolum, est et forma futuri, in nostro novissimo Adam, hoc est, Christo, veritas responderet.

2) daß die vernünftige Seele nicht wirklich und für sich die Form des menschlichen Körpers sei (quod substantia animae rationalis, aut intellectivae, vere ac per se humani corporis non sit forma). Hiergegen bestimmte die Synode, daß, wer dieser Behauptung beistimme oder sie vertheidige, als ein Häretiker angesehen werden solle.

3) daß den kleinen Kindern durch die Taufe der Glaube eingegossen werde. Hier erklärten die versammelten Väter, daß die Taufe Erwachsenen, wie Kindern, ein vollkommenes Mittel, die Seligkeit zu erlangen, gewähre, und setzten dann hinzu: Opinionem, quae dicit tam parvulis quam adultis conferri in baptismo gratiam informantem et virtutes, tanquam probabiliorem et dictis sanctorum ac doctorum modernorum theologiae magis consonam et concordem, sacro approbante concilio, duximus eligendam.

Damit dem gelobten Lande Hilfe zu Theil werde, beschloß der König Philipp innerhalb eines Jahres mit seinen Kindern, Brüdern und einer großen Anzahl der Großen seines Reiches, einen Kreuzzug zu unternehmen. Sollte er aber in seinem Unternehmen durch den Tod oder durch ein anderes wichtiges Ereigniß gehindert werden, so solle sein ältester Sohn das Versprechen lösen. Zur Unterstützung gestanden ihm die französischen Magnaten den Zehnten auf 6 Jahre zu. Doch die Zeit war vorüber, in der man glaubte, durch solche Züge das ewige Leben sich erwerben zu können; weder

Philipp, noch seine Nachkommen dachten daran, das Versprechen zu erfüllen.

Die wichtigsten Bestimmungen, welche hier für die Kirchendisciplin gegeben wurden, bestanden darin, daß den Bettelmönchen die Form vorgeschrieben wurde, nach welcher sie das Predigtamt vollziehen, Beichte hören und die Begräbnisse der Gläubigen besorgen sollten. Excommunication, von welcher nur der apostolische Stuhl befreien konnte, sollte über diejenigen Geistlichen verhängt werden, welche ohne besondere Erlaubniß des Parochial-Presbyters Laien die Sacramente der letzten Oelung und der Eucharistie reichen, oder ihre Ehen einsegnen, oder Excommunicirte, ohne ein zugestandenes Privilegium, von Schuld und Strafe absolviren würden. Es wurde ferner bei ernster Strafe verboten, in kirchlichen Vorträgen die Vorsteher der Kirchen zu verkleinern, die Laien von dem Besuche der Kirchen derselben abzuziehen, auf unbescheidene Weise Ablaß zu predigen, Legate an die Kirchen vorzuenthalten, diese sich selbst oder seinem Orden zuzuwenden, in Fällen, welche dem apostolischen Stuhle oder Capitel reservirt sind, zu absolviren, kirchliche Personen, besonders in Gegenwart von Richtern, welche der apostolische Stuhl bestellt hat, auf eine ungebührliche Weise zu ärgern. — Endlich wurde auf dieser Synode noch erklärt, daß Papst Bonifacius VIII. (s. d.) catholischer und legitimer Papst gewesen sei und daß weder den König Philipp, wegen seines Benehmens gegen denselben, noch dessen Kinder und Erben, weder ein Nachtheil, noch eine Strafe treffen solle.

Bald nach diesem allgemeinen Concil wurden wieder eine Menge Particularsynoden gehalten. Die Kirche war durch die Päpste und Geistlichkeit in Lehre und Leben so verderbt, so demoralisirt, daß Niemand an die Befolgung erlassener Verordnungen dachte. Männer traten nun auf, welche mit kräftiger Stimme die falschen Satzungen der päpstlichen Kirche angriffen und offen das schändliche Leben des Inhabers des apostolischen Stuhles und seiner Anhänger darstellten. Sie sprachen es unumwunden aus, daß nur eine Reformation an Haupt und Gliedern die Kirche vom Untergange erretten könne, der durch das eingetretene große päpstliche Schisma nur um so näher bevorzustehen schien. Ein Matthias von Jannow und Wiclef waren es vorzüglich, die ihre Stimmen erhoben, aber dafür auch von der catholischen Kirche verdammt wurden. Nächst diesen Männern waren es Johannes Huß und Hieronymus von Prag, welche als Zeugen der Wahrheit gegen die römische Clerisei auftraten. Endlich kam es dahin, daß man ein allgemeines Concil zu halten beschloß, auf welchem das päpstliche Schisma (schon seit dem Jahre 1379 die Kirche beunruhigend) beigelegt und eine Reformation an Haupt und Gliedern, also an dem Papste und der übrigen Geistlichkeit, vorgenommen werden sollte. Die Cardinäle der schismatischen

Päpste Gregor XII. und Benedict XIII. vereinigten sich und schrieben zu diesem Zwecke

die Kirchenversammlung zu Pisa (die 16. aber nicht allgemein als ökumenisch anerkannte Synode), welche, von dem christlich-catholischen Erdkreise beschickt, die gesammte Kirche repräsentiren sollte, auf den 25. März des Jahres 1409 aus. Sie nahm zur bestimmten Zeit ihren Anfang. Den Vorsitz führte der Cardinalbischof von Poitiers (cardinalis pictuviensis). Gegenwärtig waren 22 Cardinäle, 4 Patriarchen (der alexandrinische, antiochenische, hierosolymitanische und gradensische [d. i. von Porto Grado]), 12 Erzbischöfe in Person und ebensoviele Legaten von anderen Erzbischöfen, 80 Bischöfe, 102 Legaten von anderen Bischöfen, 87 Aebte, unter denen sich der Abt von Citeaux, Clairvaux, Grandmont, Camaldoli und Vallombrosa befand, 4 Generäle von den Bettelorden, der Großmeister des Johanniterordens mit 16 Commendatoren, der Generalprior der Ritter des heiligen Grabes und der Generalprocurator der deutschen Ritter, ferner die Gesandten von 12 Universitäten (namentlich von Paris, Florenz und Prag), mehr als 300 Doctoren der Theologie und des canonischen Rechtes, endlich die Gesandten der Fürsten von Frankreich, England, Portugal, Böhmen, Sicilien, Polen, Cypern, Burgund, Brabant, Lothringen, Baiern, Pommern, Mark-Brandenburg, der Landgrafschaft Thüringen und fast aller Fürsten Deutschlands.

Nach Vollendung der Auguralfeierlichkeiten und der Wahl der Beamteten für dieses Concil, wurde, nachdem in der ersten und zweiten Session die schismatischen Päpste Gregor XII. und Benedict XIII. vergeblich vorgeladen waren, in der dritten Session über beide das Urtheil gesprochen, mit den Worten: Sancta synodus seu hoc sacrum generali concilium dominum Petrum de Luna, Benedictum XIII. nominatum, et dominum Angelum Corrario, Gregorium XII. nuncupatum de papatu contendentes, et quantum in eis est ecclesiam Dei notorie in schismate tenentes, legitime requisitos et vocatos, et provocatos in causa schismatis et fidei ad hoc praesens sanctum generale concilium, et omnia in eo agenda, non venientes seu legitime comparentes per se vel per alios, nec termino statuto satis facientes, licet exspectatos post terminum per duas sessiones, reputat et decernit, et declarat in causa schismatis et fidei contumaces, ponitque in contumacia et defectu, et ordinat in eorum contumaciam ad ulteriora debere procedi, et praetendit fore, ordinans sessionem aliam fieri die Lunae post dominicam in Albis, quae erit XV. dies futuri mensis Apr. In der vierten Sitzung (15. April) wurden darauf die Anhänger Gregor's XII. zur Vertheidigung ihres Freundes zugelassen. Im

Namen des römischen Königs traten Gesandte auf und stellten 24 Einwendungen gegen die Beschuldigungen, welche von den Cardinälen gegen Gregor XII. erhoben worden waren, auf. Die wichtigsten waren: ob die Cardinäle dem Papste, dem sie die Ehrenbezeichnungen eines rechtmäßigen Inhabers des apostolischen Stuhles erwiesen haben, den Gehorsam, vor Erkenntniß der Sache, vor gefälltem Urtheilsspruche entziehen könnten? — Man antwortete, daß man bei einem Schisma, welches zwei Männer, die beide den apostolischen Stuhl sich aneignen und rechtmäßig besitzen wollen, den Gehorsam, erlaubter Weise, nicht allein verweigern könne, sondern auch verweigern müsse, dazu komme, daß Gregor XII., welcher früher als rechtmäßiger Papst anerkannt worden sei, nach seiner bekannten Handlungsweise nicht allein als ein schismatisches Glied der Kirche, sondern auch als ein Ketzer betrachtet werden müsse, daß er nun nicht mehr als Papst anerkannt werden könne (ex actis et gestis notoriis ostendit se esse schismaticum, imo haereticum et cessavit esse papa).

Die Vertheidiger Gregor's XII. frugen ferner: ob die Cardinäle, da sie doch von Gregor gewählt worden wären, nicht an ihrer Legitimität zweifelten, wenn sie doch zweifelten, daß Gregor XII. rechtmäßiger Papst sei? und wenn sie an der Legitimität ihrer Cardinalswürde zweifelten, wie könnten sie auf die Wahl eines neuen Papstes dringen? — Hierauf antwortete man, daß der Zweifel über das rechtmäßige Pontificat Gregor's XII. erst durch einen neuen Grund (ex nova causa) entstanden sei, daraus nämlich, daß er ein Schismatiker, sogar ein Häretiker geworden sei (qui factus schismaticus vel haereticus). Schismatiker und Häretiker wurde er erst späterhin; sein Schisma und seine Häresie könnte sich also nicht auf die Cardinalswürde, die sie schon früher erlangt hätten, erstrecken. — Man frug ferner: ob die Cardinäle ein allgemeines Concil hätten berufen können, da sie doch keine Autorität über das Concil hätten? — Hierauf wurde erwiedert: wenn ein allgemeines Concil in Sachen des Glaubens oder einer Kirchenspaltung berufen werden muß und der einzige Papst dieses nicht berufen will oder kann, oder zu berufen vernachlässigt (weil er vielleicht wahnsinnig ist oder aus irgend einem andern Grunde), so ist es gar keinem Zweifel unterworfen, daß die Cardinäle ein allgemeines Concil versammeln können (et papa unicus illud congregare non vult, negligit aut non potest [quia forte furiosus aut alia ratione], non est dubium, quin cardinales hoc possint). Daß der Berufende keine Autorität über das Concil habe, sei eine hierher gar nicht gehörige Sache; rufe doch auch ein Erzbischof ein Concil zusammen, dieser habe ja auch keine Autorität über die Synode, denn es könne von ihm an den Papst appellirt werden. Dasselbe sei der Fall, wenn zwei Parteien eines Capitels das Capitel berufen, und

doch stehe das Capitel höher als die, welche dasselbe berufen. Auch stehe hierbei gar nicht entgegen, daß Gregor XII. ein Concil in die Provinz von Aquileja ausgeschrieben habe, denn dieses habe bezwecken sollen, die wirkliche Constituirung eines allgemeinen Concils, durch welches allein der Kirche Ruhe gegeben werden könne, zu verhindern.

Ferner frug man, ob Gregor XII. verpflichtet sei, dem Concil zu gehorsamen, da ein Theil der Theilnehmer an demselben auf Seiten Benedict's XIII. stehe, ein anderer ihm den Gehorsam aufgekündigt habe, ein dritter neutral geblieben sei? — Hierauf antwortete man, daß die Neutralen und die, welche den Gehorsam verweigerten, gerade viel fähiger wären, den Zustand der Kirchenspaltung richtig zu erkennen und die Einheit der Kirche wieder herzustellen, als die, welche hartnäckig dem Einen gehorchen, dessen Partei nehmen und vertheidigen.

Endlich frug man, wie denn zwei Collegien, von denen das eine das wahre und legitime, das andere das falsche und illegitime sei, sich zu einem vereinigen und das eine dem andern Recht und Macht geben könne, einen Papst zu wählen? — Hierauf entgegnete man, daß die Glieder der Collegien, nachdem sie sich durch einen Eid verpflichtet hätten, mit allem Fleiße die Tilgung der Kirchenspaltung zu bewirken, zu einem Collegium sich vereinigen könnten, um die Einheit der Kirche von Neuem zu bewerkstelligen. In diesem Falle sei es selbst gestattet, mit Excommunicirten und Schismatikern in Verbindung zu treten (**in quo casu etiam cum excommunicatis et schismaticis communicare liceret**). Auch bedürfe man hierzu keiner Cardinalswahl, weil die Wähler zur Wahl auch solche nehmen können, welche das Wahlrecht nicht haben (**quia etiam electores possunt ad eligendum secum assumere aliquos, qui jus eligendi non habent**).

Nachdem die Vertheidiger Gregor's XII. ihre Propositionen vorgetragen hatten, forderten sie im Namen des römischen Königs, daß das Concil an einen andern Ort verlegt würde, an welchen sich Gregor XII. begeben könne, damit er freiwillig dem Pontificate entsage; dieses aber sollte auch Benedict XIII. thun. Die Synode forderte darauf von den Anhängern des Papstes Gregor XII., daß sie ihre Propositionen schriftlich einreichen sollten. Dieses thaten sie. Die Synode verschob ihre Antwort auf den folgenden Tag. Jene aber warteten die Antwort gar nicht ab, sondern reisten ab (zum Beweise, daß sie nicht gekommen waren, die Einheit der Kirche zu befördern), ohne sich zu verabschieden, nachdem sie noch an die Thürflügel der Kirche eine Protestation gegen das Concil angeheftet hatten. Auf die Protestation wurde keine Rücksicht genommen, die Einwendungen aber widerlegte man feierlich.

In der fünften Sitzung (am 24. April) las der Anwalt des

Concils eine weitläufige Darstellung der (seit dem Anfange der Kirchenspaltung) geführten Verhandlungen vor, forderte, daß die Vereinigungen der Parteien, die Berufung des Concils, die Citationen der schismatischen Päpste und deren Urtheil von der Synode bestätigt würde, erklärte ferner, daß jene Päpste das Urtheil verworfen hätten, verlangte, daß man ihnen verbiete, sich als Päpste zu benehmen, daß man alle Gläubige vom Gehorsame entbinden und diesen, bei Strafe des Bannes oder anderer, durch die Canones bestimmten Strafen, untersagen solle, jenen schismatischen Päpsten Hilfe zu leisten oder sie zu begünstigen; wer die Aussprüche des Concils überhaupt verachte, solle durch die weltliche Macht zur Beobachtung derselben gezwungen werden. Endlich forderte er, daß man die von den schismatischen Päpsten geführten Processe und gefällten Urtheile für ungiltig erklären solle.

In der sechsten und siebenten Sitzung wurden durch die von den einzelnen Nationen gesandten Commissäre die Zeugen und Documente der Verhandlungen gegen die schismatischen Päpste von Neuem gehört und

in der achten Sitzung erklärt, daß die Vereinigung der Cardinalscollegien zur Tilgung des Schisma's und zur Wiederherstellung des Kirchenfriedens nach dem Rechte geschehen sei, daß von den auf diese Weise vereinigten Cardinälen ein allgemeines Concil hätte constituirt werden können. Man erklärte: Sancta synodus, habita plena et matura deliberatione, decernit, pronunciat, et declarat unionem et conjunctionem factam de duobus collegiis dominorum S. R. E. cardinalium fuisse et esse legitimam et canonicam, ipsamque sua auctoritate roborat, approbat, et confirmat pro bono tam sancti et pii negotii, ac evidenti et eminenti necessitate universalis ecclesiae catholicae, exstirpationis schismatis, ac unionis et reintegrationis ipsius ecclesiae, et etiam hanc sanctam Synodum per dominos cardinales utriusque collegii ad tantum bonum simul unitos et congregatos tempore congruo, et in loco tuto et habili et idoneo, securo, et libero, rite, debite et canonice convocatam. Declarat insuper, pronunciat et decernit per Dei gratiam hic esse generale concilium repraesentativum totius ecclesiae catholicae, rite, juste et rationabiliter fundatum et congregatum: et ad hoc generale concilium, tanquam ad unicum superiorem et judicem in terris pertinere hujus causae et omnium propositorum contra dominos Benedictum et Gregorium nominatos contendentes, seu, ut asseritur, colludentes de papatu cognitionem, examinationem, decisionem, et omnimodam determinationem, ac omnium et singulorum ad dictam causam pertinentium, quoquomodo dependentium, incidentium seu emergentium ex praemissis, pro secunda dilatione ad producendos

testes statuit terminum ab hodie ad octo dies, quae erit XVII mensis Maji, et ad illum diem assignat proximam sessionem.

In der neunten Sitzung erklärte die Synode, daß Jedermann dem Petrus de Luna, welcher Benedict XIII. und Angelo Corrario, welcher Gregor XII. genannt werde, frei und ungeſtraft den Gehorſam verweigern könne, weil ſie den Willen nicht zeigten, die Einheit der Kirche zu bewirken, daß alle Urtheilsſprüche derſelben gegen die, welche den Gehorſam ſchon aufgekündigt hätten, ungiltig ſein ſollten, daß es endlich zum Vortheile des Glaubens, wie zur Beförderung der Austilgung der Kirchenſpaltung geſtattet ſei, daß Väter des Concils entweder Richter oder giltige Zeugen ſein könnten.

Dieſe wichtigen Verordnungen lauten auf folgende Weiſe (nach Manſi, sacrorum conciliorum nova-collectio; tom. XXVII.): Sancta et universalis synodus hic in Christi nomine congregata, declarat, pronunciat et decernit ex justis et rationabilibus causis a Petro de Luna, qui Benedictus XIII et Angelo Corrario, qui Gregorius XII dicebatur, improbe contendentibus de papatu, et ab ipsorum cujuslibet obedientia licuisse recedere libere et impune, videlicet a praefato Benedicto ab eo tempore, quo viam cessionis per eum juratam et solemni voto firmatam et promissam realiter prosequi et damnabiliter adimplere praetermisit.

Insuper eadem sancta Synodus ex causis, quibus supra, pronunciat, statuit, ordinat, et decernit praefatis contendentibus de papatu, et ipsorum cuilibet, qui canonice requisiti et vocati in praesenti causa schismatis et fidei, fuerunt declarati legitime contumaces, fore a cunctis Christi fidelibus omnimodam obedientiam subtrahendam ex nunc et in antea ab omnibus pro subtracta haberi, et ita observandum decernit, pronunciat atque mandat.

Processus autem et sententias, condemnationes, privationes, nihilitates, constitutiones, et censuras quoscunque per ipsos contendentes in ipsorum alterum in praejudicium unionis ecclesiae, aut prosecutionis ejusdem contra subtractos aut in posterum subtrahendos, factos et in posterum fiendos, haec sancta synodus decernit et declarat cassos existere, et nullius esse roboris vel momenti, et eosdem cassat et annullat, quatenus de facto processerunt, aut in futurum procedet.

Item, eadem sancta synodus in favorem fidei, et pro schismatis extirpatione, ac lacerata ecclesia unienda et pacificanda, decernit, pronunciat et declarat, omnes cujuscunque status, etiamsi cardinalatus praefulgeant dignitate, qui in causa praesenti sunt, aut esse possunt judices seu conjudices

in concilio, etiam esse posse legitimos testes, eorumque tam testimoniis quam sententiis fidem esse indubiam adhibendam.

Zu diesen Beschlüssen fügte man noch die Verordnung, daß die Synode (da, wegen der Verschiedenheit und Länge der bei der gegenwärtigen Verhandlung vorgebrachten Artikel, die Abhörung der Zeugen zum Nachtheile des allgemeinen Besten verschoben werden müsse) beschließe und erkläre, daß die von der Versammlung verordneten Commissare und Examinatoren die Artikel deutlich aufstellen, sie specificiren, zu diesen Zusätze geben oder von denselben nehmen, sie verändern, daß sie auch ganz neue Artikel aufnehmen, über diese Zeugen abhören und Untersuchungen anstellen könnten — je nachdem es der Vortheil oder die Beschleunigung der Sache erheische.

In der folgenden Sitzung stellte man die Ehrsucht, Hartnäckigkeit und Eidbrüchigkeit der schismatischen Päpste dar.

In der dreizehnten Sitzung trat Petrus Plaoult, Doctor der Theologie zu Paris, auf und erklärte im Namen der Universität, daß Benedict XIII. und Gregor XII. als Schismatiker und hartnäckige Ketzer aus der Kirche gestoßen werden müßten. Hierauf erörterte er die Autorität der Kirche; sein Resultat war: die Kirche ist über den Papst (ecclesiam Romano pontifice esse superiorem).

In der vierzehnten Sitzung wurde erklärt, daß der apostolische Stuhl jetzt unbesetzt sei, und bei Strafe des Bannes wurde allen Catholischen geboten, den schismatischen Päpsten nicht zu gehorchen; es wurde ferner erklärt, daß alle Cardinalswahlen Gregor's XII. (Angelo Corrario) vom 3. Mai an, und Benedict's XIII. (Petrus de Luna) vom 15. Juni an (des Jahres 1408) ungiltig seien und befohlen, die Schismatiker und ihre Vertheidiger durch die weltliche Macht zu unterdrücken.

In der funfzehnten Sitzung beschlossen die Väter, daß derjenige, welcher von ihnen zum Papste gewählt werde, das gegenwärtige Concil fortsetzen und nicht eher auflösen solle, als bis von ihm die Reformation der ganzen Kirche an Haupt und Gliedern vollzogen worden sei. Werde aber ein abwesender Cardinal gewählt, so solle dieser zur Vollziehung dieser Verordnung sich verpflichten müssen und seine Wahl nicht eher publicirt werden, als bis er dieser Bestimmung nachgekommen sei.

In der sechzehnten Sitzung fing man an, über die Papstwahl zu handeln. Die Synode gab sogar den Cardinälen, welche dem verurtheilten Papste gehorsamt hatten, das Stimmrecht zur Wahl, obschon die Legitimität ihrer Würde in Zweifel gezogen werden konnte, publicirte, daß alle Decrete der Schismatiker gegen die Fürsten, Prälaten, Universitäten, Collegien und kirchlichen Personen, welche für die Wiederherstellung der Einheit in der Kirche thätig

waren, ungiltig sein sollten und gewährte den Legaten des Königs von Aragonien und des Petrus de Luna eine Audienz, doch erhielten diese keine Ehrenbezeichnung.

In der siebenzehnten Sitzung (am 13. Juni) trat der Anwalt des Concils auf und erklärte, daß die weltliche Macht, in deren District eine Papstwahl angestellt werde, nach der bestehenden Verordnung, die Pflicht habe, einen Eid zu leisten, wie dieser in der Constitution Ubi majus periculum vorgeschrieben sei. Die oberste weltliche Behörde des Districts von Pisa sei erschienen, um den Eid zu leisten. Ferner erklärte der Anwalt, daß der Patriarch von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem Bekanntmachungen vorlesen würden, daß endlich, für die bevorstehende Papstwahl, ein feierlicher Gottesdienst veranstaltet werden sollte. Jene Bekanntmachungen bezogen sich auf die schismatischen Päpste Benedict XIII. und Gregor XII., erklärten, daß diese der päpstlichen Würde durchaus unwürdig seien, daß ihre Verordnungen aus diesem Grunde durchaus keine Kraft hätten.

In der achtzehnten Sitzung (am 15. Juni) traten, nach einem feierlichen Gottesdienste, 23 Cardinäle in das Conclave; Mansi (sacrorum conciliorum nova — collectio XXVII.) setzt hinzu: scilicet X de obedientia Benedicti, et XIII. de obedientia Gregorii. De obedientia olim Benedicti sunt cardinales Pictavensis, Albanensis, Vivariensis, Aniciensis episcopi; de Thureyo, de Hispania presbyteri; de Saluciis, S. Angeli senior, de Chalanco et de Barro diaconi cardinales. De obedientia vero Gregorii olim sunt Aquilejensis, Neapolitanus, Burdigalensis, Laudensis, Melitensis, de Ursinis, Mediolanensis, de Brancaciis, Barrensis, de Columna, Ravennas, Bononiensis et S. Angeli junior.

Am 26. Juni wurde einstimmig Alexander V. aus dem Orden der Franciscaner und Lehrer der Theologie zu Paris, als Papst proclamirt.

In der neunzehnten Sitzung (am 1. Juli) hielt der neue Papst eine Rede nach dem Texte: Es wird eine Heerde und ein Hirt sein, und empfing darauf die dreifache Krone (tribus coronis coronatus est). Darauf erklärte Alexander V. von Neuem, um etwaige Gewissensscrupel der Gläubigen zu beseitigen, daß alle Urtheile und kirchlichen Censuren der schismatischen Päpste ungiltig, alle Dispensationen in Ehesachen und anderen Gewissensfällen aber bestätigt sein sollten.

In der zwanzigsten Sitzung (27. Juli), welcher der König von Sicilien, Ludwig, beiwohnte, genehmigte er, mit Beistimmung der Synode, alle Wahlen, Beförderungen, Bestätigungen, Provisionen für diejenigen, welche im Kirchenfrieden lebten, bestätigte ferner das Concil und seine Beschlüsse, ferner alle Weihen der Bischöfe

und die Ordinationen der Cleriker, welche von den schismatischen Päpsten, entweder persönlich oder durch Befehl, während man denselben freiwillig gehorsamte, vollzogen wurden, wenn sie nur vor der Verurtheilung, auf canonische Weise und nicht zum Nachtheile der Kirche geschehen wären. Ferner bestätigte er auch die Würden und Beneficien derjenigen Geistlichen, welche jenen Päpsten entweder den Gehorsam aufgekündigt, oder sich neutral gegen sie gezeigt hatten, wenn sie nur die Würden und Beneficien auf canonische Weise erlangt hätten; doch die Ordinationen, welche auf der letzten Versammlung der Prälaten und anderer Cleriker zu Paris vor der Aufstellung der Constitutionen dieses Concils vollzogen worden waren, erklärte er für ungiltig. Ferner bestätigte er die Beschlüsse gegen die Anhänger des Petrus de Luna und Angelo Corrario oder gegen die Begünstiger der häretischen Schlechtigkeit (contra fautores haereticae pravitatis). Endlich sprach er, mit Genehmigung des Concils, die Bestimmung aus, daß, wegen wichtiger Gründe, nach 3 Jahren eine andere ökumenische Synode gehalten werden solle und zwar im Monate April des Jahrs 1412 an einem passenden Orte, welcher ein Jahr vorher angezeigt werden müsse.

In der einundzwanzigsten und letzten Sitzung (7. Aug.) endlich erklärte er, daß keine unbeweglichen Güter der römischen oder anderer Kirchen veräußert oder verliehen werden sollen, bis das allgemein zu haltende Concil hierüber reiflicher sich berathen haben würde; er befahl ferner, daß Provincial- und Diöcesensynoden die Capitel der Mönche und regulirten Canoniker, nach der Form des Rechts und eines allgemeinen Concils gehalten, daß Gesandte an die Könige und Fürsten, zur Bekanntmachung dieses Concils und zur Ausführung der Beschlüsse geschickt würden, aber die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern verschob er bis zum neuen, in 3 Jahren zu haltenden Concil. Endlich gewährte er Allen, welche die Beschlüsse dieses Concils annehmen würden, einen Plenarablaß.

So war nun die Synode beendigt, ohne den Zweck, weßhalb man sie berief, erreicht zu haben. Die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern war aufgeschoben und das Schisma, trotz der ausgesprochenen Absetzung Gregor's XII. und Benedict's XIII. und trotz der Wahl Alexander's noch nicht beseitigt. Die schismatischen Päpste hatten ihre Ansprüche auf den päpstlichen Stuhl noch nicht aufgegeben, vielmehr immer sie von Neuem rege gemacht, da sie beide nicht unbedeutende Anhänger hatten. Gregor XII. fand an Ludwig von Baiern einen Vertheidiger und mehrere Staaten in Italien erkannten ihn an; Benedict wurde von einem großen Theile Spanien's als legitimer Papst anerkannt. Alexander V. starb zwar schon im Jahre 1410, seine Stelle war aber durch Papst Johann XXIII. ersetzt worden, und so hatte die

Kirche 3 Päpste. Letzterer dachte nun zwar an die Berufung eines neuen Concils, unterhandelte deßhalb mit dem Kaiser Sigismund und erklärte durch die im Jahre 1413 erlassene Bulle *ad pacem et exaltationem ecclesiae*, daß eine allgemeine Kirchenversammlung zu Constanz oder Costnitz im Jahre 1414 gehalten werden solle, zur Wiederherstellung der Kircheneinheit und der kirchlichen Disciplin. Sie trat auch im Anfange des Monats November genannten Jahres zusammen, doch während dieser Zeit wurde auch Johann schismatisch und seine Stelle durch Martin V. ersetzt; so hatte die Kirche jetzt sogar 4 Päpste.

Die Synode hielt 45 Sitzungen und dauerte vom November des Jahres 1414 bis zum 12. April 1418; sie sollte eine Fortsetzung des pisanischen Concils sein. Die wichtigsten Gegenstände, welche ernstlich hier zur Berathung vorgenommen werden sollten, betrafen die endliche und gründliche Beilegung des päpstlichen Schisma's, die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern und die Ausrottung der wiclefitischen und hussitischen Ketzerei. Der erste Punct wurde wirklich erledigt, über den zweiten sprachen die h. Väter wohl Vieles, brachten aber Nichts zur Beseitigung desselben in Ausführung, die wiclefitische Ketzerei verurtheilten sie; um die hussitische auszutilgen, brandmarkten sie sich mit der Verbrennung des Huß's und des Hieronymus von Prag (s. Hussiten); ihre Glaubenslehre wurde aber durch diese Unthaten nicht von ihrer Falschheit gereinigt, nicht befestigt, sondern erhielt vielmehr eine gewaltsame Erschütterung, durch welche der apostolische Stuhl in die gefährlichste Lage versetzt wurde und endlich Macht und Ansehen durch die Reformation verlor.

Die Verhandlungen des Costnitzer Concils sind folgende:

Am 16. November 1414 wurde die erste Sitzung gehalten. Papst Johann XXIII. eröffnete sie mit einer Rede, in welcher er die versammelten Väter ermahnte, eifrig darüber sich zu berathen, was zum Wohle der Kirche und des Kirchenfriedens diene. Dann las Franciscus, Cardinalbischof von Florenz, die Berufungsbulle vor und fügte die Erinnerung des Papstes hinzu, das sorgfältig zu erwägen und vorzutragen, was das Heil und das Wachsthum des catholischen Glaubens, die Unterdrückung der Ketzereien und die Reformation der Kirche betreffe. Ferner erklärte er, um jede Rangstreitigkeit zu vermeiden, daß keiner Kirche oder kirchlichen Person ein Vorrang im Sitzen zugetheilt werden solle. Endlich nahm man die Wahl der Beamteten an diesem Concil und besonders der Notarien vor; sie wurden aus jeder Nation, nämlich aus der italieni-

schen, französischen, deutschen und englischen gewählt, zu dieser kam späterhin auch die spanische, nachdem sie den Schismatiker Petrus de Luna verlassen hatte. In diese hier vereinigten Nationen theilte sich das ganze Concil.

Noch war der Kaiser auf der Versammlung nicht gegenwärtig; erst am Weihnachtsabende des Jahres 1414 kam er zu Costnitz an. Viele Väter hegten die Meinung, daß auch Johann, wenn das Schisma gründlich gehoben werden solle, seine Würde niederlegen müsse. Wie schwer demselben Aeußerungen dieser Art auf die Seele fallen mochten, wie er sich auch bemühte, sie zu unterdrücken, so war doch Alles, was er hiergegen that, vergeblich. Da er keinen andern Ausweg sah, als freiwillig abzudanken, so entschloß er sich hierzu in der zweiten Sitzung dieses Concils (am 2. März 1415), auf welcher der Kaiser und die vier obengenannten Nationen versammelt waren, unter der Erklärung, daß er diesen Schritt nur thue, um das Schisma zu vernichten, zugleich forderte er aber auch, daß seine Nebenbuhler, Benedict XIII. und Gregor XII. jedenfalls auf den Anspruch der Papstwürde Verzicht leisten müßten. Hierauf gab er folgende Entsagungsacte mit Beifügung des Eides: Ego Johannes XXIII. propter quietem totius populi christiani profiteor, spondeo, promitto, voveo, et juro Deo, et ecclesiae, et huic sacro concilio, sponte et libere dare pacem ipsi ecclesiae per viam meae simplicis cessionis papatus, et eam facere et adimplere cum effectu juxta deliberationem praesentis concilii, si et quando Petrus de Luna, Benedictus XIII. et Angelus de Corrario, Gregorius XII., in suis obedientiis nuncupati, papatui quem praetendunt, per se vel per procuratores suos legitimos simpliciter cedant, et etiam in quocunque casu cessionis vel decessus, aut alio, in quo per meam cessionem poterit dari unio ecclesiae Dei ad exstirpationem praesentis schismatis.

Während, daß er die Worte spondeo, promitto, voveo, et juro Deo sprach, beugte er die Kniee, und indem er die Hände auf die Brust legte, fügte er noch die Worte et ità promitto observare hinzu. Nach Ablegung dieses Eides, legte der Kaiser die Krone ab, beugte die Knie vor Johann, dankte ihm und küßte ihm die Füße. Hierauf forderte Johannes de Scribanis, der Procurator des Concils, daß von den Notarien ein giltiges Instrument, sowohl über die Abdankung, als über den Eid Johann's ausgefertigt werde.

Auch von Gregor XII. und Benedict XIII. waren Legaten bei diesem Concil erschienen. Die Legaten Gregor's XII. wurden nicht zur Gemeinschaft gelassen, doch wurde sie ihnen unter der Bedingung, daß sie Gregor XII. verlassen und an die Synode sich anschließen würden, zugestanden. Die Legaten Benedict's XIII. dagegen erklärten, mit der Synode gar nicht verhandeln, sondern

nur dem Kaiser Sigismund den Antrag machen zu wollen, mit Ferdinand, König von Aragonien zu Nicäa zu einer Unterredung zusammenzukommen, um sich mit ihm über die Art der Vereinigung zu berathen.

Nach dem Schlusse der zweiten Sitzung erschienen zu Costnitz in der zweiten Hälfte des Monats März die Legaten des Königs von Frankreich und Ludwig's, Herzogs von Baiern; außer andern vielen Bischöfen und Prälaten, auch der berühmte Gerson, als Gesandter der Sorbonne; sie alle wurden mit großer Feierlichkeit empfangen. Johann XXIII., welcher seine Abdankung und seinen Eid zu bereuen anfing, entfernte sich jetzt (21. März) heimlich von Costnitz und nahm seine Zuflucht nach Schaffhausen. Hierüber entstanden unter den Vätern mannichfache Bewegungen, denn mehrere zweifelten, daß das Concil rechtmäßigerweise ferner fortgehalten werden könne. Doch der Kaiser Sigismund lehnte sich hiergegen auf und erklärte, daß er der Protector des Concils sei und für die Einheit bis an seinen Tod sorgen werde. Johann fand in Schaffhausen den Erzbischof von Rheims, Reginaldus de Carnuto; diesen schickte er nach Costnitz und ließ den Vätern anzeigen, daß er nicht deßhalb geflohen sei, um sein Versprechen nicht zu erfüllen, oder das Concil aufzulösen, oder aus Haß gegen den Kaiser, sondern nur darum, um sein Versprechen frei in Ausübung bringen zu können. Doch zwei Tage nach der Entfernung Johann's hielten die Väter, nachdem Tags zuvor Gerson in einer Rede den Satz entwickelt hatte, daß das allgemeine Concil über dem Papste stehe,

die dritte Sitzung, 25. März, unter dem Vorsitze des berühmten Cardinals Peter d'Ailly (Petrus de Alliaco), und der Cardinal Franciscus Zabarella publicirte, nach einem Beschlusse der Synode, die Constitutionen: „daß die Synode zu Costnitz gesetzmäßig und förmlich berufen, begonnen und gehalten worden sei (quod ipsa synodus fuit, et est rite, et juste convocata ad locum civitatis Constantiensis, et similiter recte, et rite, et juste initiata et celebrata), daß durch den Receß des Papstes oder anderer Prälaten das heilige Concil nicht aufgelöst werde, sondern in seiner Autorität bleibe, wenn auch diese Anordnungen schädlich seien oder sein würden, quod per recessum domini nostri Papae de hoc loco Constantiensi, vel etiam per recessum aliorum praelatorum, seu aliorum quorumcunque, non est dissolutum hoc sacrum concilium, sed remanet in sua integritate et auctoritate, etiamsi quae ordinationes factae essent in contrarium vel in futurum fierent; daß dieses Concil zu Costnitz weder aufgelöst werden dürfe, noch aufgelöst werde, bis das gegenwärtige Schisma beseitigt, die Kirche in Glauben und Disciplin an Haupt und Gliedern reformirt sei; quod istud sacrum

concilium non debet dissolvi, neque dissolvatur usque ad perfectam exstirpationem praesentis schismatis, et quousque ecclesia sit reformata in fide et moribus, in capite et membris; daß das Concil nicht verlegt werde, es sei denn, daß ein wichtiger, von der Versammlung zu beurtheilender Grund dazu nöthige, quod ipsum sacrum concilium non transferatur ad alium locum, nisi ex causa rationabili, et de consilio hujus concilii deliberanda et concludenda; daß endlich weder Prälaten, noch andere beim Concil gegenwärtige Personen vor dem Schlusse der Synode, ohne eine hinreichende, durch eine Commission zu prüfende, Ursache, die Synode verlassen dürfen; geschehe es aber mit Genehmigung der Versammlung, so solle der Abgehende gehalten sein, seine Stimme den Zurückbleibenden zu überlassen, unter Androhung von Strafen im Unterlassungsfalle, quod praelati, et alii, qui debent interesse huic concilio, non recedant de hoc loco ante finitum concilium, nisi ex causa rationabili, examinanda per deputatos, seu deputandos ab hoc sacro concilio. Qua causa examinata et approbata, possint recedere cum licentia hujus vel illorum, qui habet vel habent auctoritatem; et tunc recedens teneatur dimittere potestatem suam aliis remanentibus sub poenis juris, et aliis per hoc sacrum concilium indicendis, et in contrarium facientes exsequendis.

Unterdessen war aber auch Papst Johann XXIII. nicht unthätig geblieben; er hatte an die Fürsten Schreiben erlassen, in diesen seinen Receß entschuldigt, den Kaiser und die Synode angeklagt, die Stimmfreiheit unterdrückt und die Rechtsordnung verletzt zu haben. Von Schaffhausen hatte er sich auf das Schloß Loufemberg (in der Baseler Diöces) und von da, nach Verlauf weniger Tage, nach Freiburg begeben. Die Synode setzte aber hierauf durch Umlaufschreiben die Anklagen Johann's auseinander und zeigte, daß diese nicht allein nichtig, sondern sogar frivol seien.

So war die Lage der Dinge, als der 30. März herannahte und eine neue, die vierte, Sitzung gehalten wurde. Gegenwärtig waren in derselben mit dem Kaiser, 200 Väter; unter diesen befanden sich 9 Cardinäle, die Gesandten der Könige von Frankreich, England, Polen, Norwegen, Cypern, Navarra. Unter den Constitutionen, welche hier abgefaßt wurden, zeichnet sich besonders die aus, welche Franciscus Zabarella promulgirte. Sie lautete dahin, daß die in dem heiligen Geiste gesetzmäßig versammelte Synode ein allgemeines Concil constituire, die streitende catholische Kirche repräsentire und ihre Macht von Christus unmittelbar habe; dieser Synode müsse Jedermann, weß Standes oder Ansehens er sei, selbst der Papst, gehorchen, sowohl in Hinsicht des Glaubens und der Aufhebung der Kirchenspaltung, als auch in Hinsicht der Generalreformation der Kirche Gottes an Haupt und Gliedern (quod

ipsa synodus in spiritu sancto congregata legitime, generale concilium faciens ecclesiam catholicam militantem repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cujuscunque status vel dignitatis, etiamsi papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem, et exstirpationem dicti schismatis [et reformationem generalem ecclesiae Dei in capite et in membris]). Hierauf bestimmte man, daß Johann, ohne Genehmigung der Synode, keinen Cleriker, durch dessen Abwesenheit die Synode aufgelöst oder beeinträchtigt würde, von Costnitz weg nach einem andern Orte berufen könne; wolle er durch kirchliche Urtheilssprüche eine Berufung durchsetzen, so sollten diese ungiltig sein.

In der fünften, am 6. April gehaltenen, Sitzung wurden alle diese Verordnungen und hauptsächlich die erwähnte Constitution bestätigt, ferner erklärt, daß Johann verbunden sei, nicht blos in den durch sein Votum angegebenen Fällen vom Pontificate abzustehen (s. oben die Worte Johanns: si et quando Petrus u. s. w.), sondern überhaupt für jeden Fall, welcher zur Wiederherstellung der Kircheneinheit und des Kirchenfriedens diene; wolle er dieß nicht sogleich oder vielleicht gar nicht thun, so werde er für abgesetzt erklärt und aller Gehorsam ihm aufgekündigt. Ferner wurde ihm eröffnet, daß seine heimliche Entfernung von Costnitz unerlaubt sei; im Namen der Synode wurde er zur Rückkehr, so wie zur Erfüllung seiner, durch die Entsagungsacte und durch seinen Eid erhärteten Versprechen, um die Einheit der Kirche zu bewirken, aufgefordert. Wenn er nicht gehorsame, so werde man gegen ihn, wie gegen einen Begünstiger der Kirchenspaltung und der Ketzerei Verdächtigen, den Canonen gemäß, auftreten. Gehorsame er aber, so solle er Sicherheitsbriefe erhalten und seine und der Synode Angelegenheiten durch acht Schiedsrichter beurtheilt werden, von denen er 4 und die Synode 4 wählen würde. — Hierauf wählte man noch Commissäre für die Verhandlung der Glaubenssachen gegen Wiclef's und Huß's Lehre.

Am 17. April wurde die sechste Sitzung gehalten. Hier trug man die Propositionen über Johann's Receß von Neuem vor; auch beschloß man, eine Gesandtschaft von 2 Cardinälen, Bischöfen, Aebten und einigen Doctoren aus den einzelnen Nationen zu Johann zu schicken, um ihn zur Rückkehr nach Costnitz zu bewegen, oder wenigstens dahin zu bringen, daß er, unter dem Geleite des Kaisers Sigismund, an einem benachbarten Orte sich einfände. Bis die Antwort zurückgekommen sein würde, sollten alle Verhandlungen gegen Johann bei Seite gesetzt sein. Hierauf ernannte man die Richter über die hussitische Ketzerei und über die schon von einigen Universitäten (Paris, Prag) verurtheilten Artikel des Johannes Wiclef. Ketzerbücher zu gebrauchen, wurde bei Bannstrafe verbo-

ten. Ferner beschloß man, Briefe an die Könige, Fürsten und Academien zu erlassen und die bisher geführten Verhandlungen darzulegen.

In der siebenten Sitzung (am 2. Mai) wurde eine Citation an Johann publicirt, des Inhaltes, daß er binnen 9 Tagen nach Costnitz unter sicherem Geleite von den Vätern und vom Kaiser zurückkehren, vor der Versammlung mit seinen Anhängern erscheinen, über seine Flucht und andere Verbrechen sich rechtfertigen solle. Hierauf verdammte man den unglücklichen Hieronymus von Prag und fertigte sogar ein öffentliches Instrument über diese Schandthat aus. Auf mannichfache Weise gemartert (s. Hussiten), widerrief er (s. Sitzung 19), dann aber verfluchte er diesen Widerruf, man ergriff ihn — und die heiligen Väter freuten sich, ihrer Blutdürstigkeit ein neues Opfer bringen zu können (s. Sitzung 21).

In der achten Sitzung (4. Mai) erscholl die Verfluchung über die Lehre und das Gedächtniß des Johannes Wiclef; hauptsächlich wurden 45 Artikel als ketzerisch verurtheilt, weil sie die Blößen der römischen Kirche aufdeckten, d. h. weil sie gegen die willkürliche Glaubenslehre mit Ironie geschrieben waren und die Ohren der heiligen Väter beleidigten. Alle Schriften Wiclef's wurden von ihnen dem Feuer übergeben, ja die Raserei der Väter ging sogar so weit, daß sie die Gebeine Wiclef's aus der Erde wieder auszugraben und fern von den Begräbnißplätzen der Christen hinzuwerfen befahlen. — Hierauf traten der Herzog Friedrich von Oesterreich, der Herzog von Baiern und Burggraf von Nürnberg auf und versprachen, den Papst Johann wieder auf das Concilium zu bringen, wenn diesem nur Sicherheit für sein Leben und seine Güter gegeben werde. Johann erhielt die verlangte Sicherheit, dennoch wurde dieses Versprechen nicht erfüllt.

Nun hielten die Väter am 13. Mai ihre neunte Sitzung. Man las die Citation und die Briefe von Johann vor, in welchen er die Vertheidigung seiner Sache einigen Cardinälen aufgetragen hatte. Hierauf erwiederte man, daß Johann persönlich citirt und sein Proceß der Art wäre, daß er durch keinen Procurator geführt werden könne. Damit man jedoch, bevor man gegen ihn auf eine andere Weise auftrete, die gewöhnlichen Observanzen beobachte, so bat man einige Prälaten der Nationen, an die Kirchthüren sich zu begeben und zu forschen, ob Johann angekommen sei? Ihre Antwort war verneinend und nun wurde Johann am folgenden Tage in der

zehnten Sitzung verurtheilt. Man erklärte, er sei ein Verschwender der Güter der römischen Kirche, der Simonie schuldig, ein böses Beispiel der Christen, ein Störer und Aufrührer des christlichen Glaubens, und darum mit Recht von der Verwaltung der

kirchlichen, geiſtlichen und zeitlichen Güter zu ſuspendiren. Quia nobis legitime constat, ſagten die Väter, dominum Joannem Papam vicesimum tertium a tempore, quo fuit assumtus ad papatum usque nunc, papatum ipsum et politiam ecclesiae, in scandalum notorium ipsius et ecclesiae, male administrasse, rexisse et gubernasse; vitaquè sua damnabili, ejusque nefandis moribus, populis exemplum vitae malae praebuisse et praebere: et insuper ecclesias cathedrales, monasteria, prioratus conventuales et cetera beneficia ecclesiastica pretio appretiato simoniace notorie distribuisse; bonaque et jura Romanae et aliarum ecclesiarum plurium notorie dilapidasse, quodque caritative monitus, a praemissis desistere noluit, sed continue perseveravit et perseverat, ecclesiam Dei in praemissis notorie scandalizando: quapropter per hanc nostram sententiam pronunciamus et decernimus, et declaramus, dictum dominum Joannem Papam ab omni administratione papali, spirituali et temporali, causis praemissis fore suspendendum, et suspendimus; eique administrationem ipsam interdicimus in his scriptis: criminaque praemissa contra eum super mala administratione simoniaca et dilapidatione notoria ac ejus mala vita ecclesiam ipsam scandalizante (prout praemittitur) proposita, notoria existere, ac de et super eis tanquam de et super notoriis procedendum fore et procedi debere ad finem ejiciendi eum a papatu, prout juris fuerit, declaramus. Quocirca vos et quemlibet vestrum in domino exhortamur, vobisque cuilibet in virtute sanctae obedientiae et sub poena fautoriae dicti schismatis tenore praesentium districte inhibemus, ne vos seu aliquis vestrum, cujuscunque conditionis, status, gradus seu dignitatis, etiamsi regalis, cardinalatus, patriarchalis, archiepiscopalis, episcopalis, seu alterius cujuscunque ecclesiasticae vel secularis existat, dicto domino Joanni Papae ab omni administratione papali per nos (ut praemittitur) juste suspenso, contra dictam nostram suspensionis hujusmodi sententiam de cetero directe vel indirecte obediat, pareat, intendat; aut de bonis, rebus, juribus, seu aliis emolumentis Romanae ecclesiae ex quacunque causa debitis, et ad eum ac papatum pertinentibus et spectantibus quovis modo respondeat: decernentes ex nunc contra facientes scienter contrarium, tanquam contra fautores dicti schismatis, ejusque domini Joannis Papae fautores et sequaces, ad poenas juris et alias (ut fuerit rationis) auctoritate sanctae synodi fore procedendum, nec non irritum et inane quidquid a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter in contrarium contigerit attentari.

Doch ehe man zum letzten Urtheile über Johann ſchreiten

wollte, wodurch er verdammt und aus der kirchlichen Gemeinschaft gestoßen werden sollte, schickte man fünf Cardinäle zu ihm, um ihn von dem, was von der Synode gegen ihn gethan worden sei, benachrichtigen zu lassen. Wirklich versprach er jetzt, was man von ihm gar nicht zu erwarten glaubte, daß er in Allem der ökumenischen Synode Folge leisten werde. Neue Klagen aber wurden gegen ihn in der folgenden

eilften Sitzung (25. Mai) vorgebracht; man warf ihm vor, daß er ein unkeusches, unverbesserliches Leben führe, daß er seinen Vorgänger, Alexander V., durch Gift umgebracht habe, und daß er ketzerische Lehren über die Auferstehung der Todten und über das ewige Leben bekenne. Man theilte ihm die Beschuldigungen mit, und in seiner Angst erklärte er, daß er das Concil, welches nicht irren könne, zu seiner Vertheidigung auffordere (volo quod concilium sit defensio mea, quod scio errare non posse; nec alia defensione quacunque uti volo). Schon am 29. Mai hielt man

die zwölfte Sitzung; hier sprach man (nachdem zuvor bestimmt worden war, daß die Wahl eines neuen Papstes nicht anders, als durch die Berathung und Beistimmung des Concils zu Costnitz vollzogen und für rechtmäßig anerkannt werden sollte), die Absetzung über Johann aus und entband zugleich, mit Erwähnung der ihm zur Last gelegten Verbrechen, alle Christen vom Gehorsam, von der Treue und vom Eide gegen ihn. Niemals sollte nun Balthasar Cossa, nuper Joannes papa XXIII., vel Angelus de Corrario, Gregorius XII., vel Petrus de Luna, Benedictus XIII., in suis obedientiis sic nominati, als Päpste wieder gewählt werden können, doch sollte Johann, bis zu dem Zeitpuncte seiner Absetzung, immer Papst, von diesem an aber Balthasar Cossa, oder Joannes olim oder nuper papa genannt werden, denn er sei bisher rechtmäßiger Papst gewesen und erst durch die Synode, als seine Verbrechen bekannt worden waren, suspendirt und entsetzt worden. — Johann nahm den Urtheilsspruch, ohne weiter gegen denselben sich aufzulehnen, an und legte seine Würde gänzlich nieder.

In der dreizehnten Sitzung (15. Juni) handelte man gegen die hussitische Ketzerei, vom Genusse des Abendmahles der Laien unter einerlei Gestalt und über die Fasten, erklärte (indem man zugestand, daß das Abendmahl zwar schon in der ersten Kirche von den Gläubigen mit dem Genusse des Brodes und Weines gefeiert worden sei), daß die Kelchentziehung eine gesetzmäßige Einrichtung durch die Väter und durch die Gewohnheit sei, die man nicht verwerfen dürfe; wer sie aber nicht anerkennen wolle, der solle als Ketzer angesehen und schwer gestraft werden (unde quum hujusmodi consuetudo ab ecclesia et sanctis patribus rationabiliter introducta, et diutissime observata sit habenda est pro lege,

quam non licet reprobare, aut sine ecclesiae auctoritate pro libito mutare. Quapropter dicere, quod hanc consuetudinem aut legem observare, sit sacrilegium aut illicitum, censeri debet erroneum: et pertinaciter asserentes, oppositum praemissorum, tanquam haeretici arcendi sunt et graviter puniendi). Alle Presbyter, welche das Abendmahl unter beiderlei Gestalt austheilen würden, sollten als Ketzer mit dem Banne belegt und die weltlichen Behörden gegen sie in Anspruch genommen werden.

In der vierzehnten Sitzung (4. Juli) handelte man über den Rücktritt Gregor's von dem Pontificat; der Kaiser Sigismund selbst wohnte der Versammlung bei. Gregor entsagte jetzt wirklich seinen Ansprüchen auf den apostolischen Stuhl und mit großem Beifalle wurde dieser Schritt von der Synode aufgenommen. Darauf beschloß man, an Peter de Luna die Erinnerung ergehen zu lassen, daß er innerhalb 10 Tagen seinen so oft versprochenen Rücktritt gleichfalls aussprechen solle, sonst werde er als ein offenbarer und hartnäckiger Schismatiker und Ketzer, mit Beraubung aller Ehren und Würden, erklärt werden. Gregor aber erhielt zur Belohnung seines großmüthigen Betragens die Würde eines Cardinalbischofes von Porto († 1417).

In der funfzehnten Sitzung (6. Juli) wurde der unglückliche Huß, weil er die Wahrheit vertheidigte, von den heiligen Vätern als Ketzer verdammt, aus dem Priesterorden gestoßen und dem weltlichen Gerichte übergeben. Darauf erließ man noch ein Strafgesetz gegen diejenigen, weß Standes und Ranges sie auch sein möchten, welche denjenigen, der zum Costnitzer oder zu einem andern in Zukunft zu haltenden Concil gehen, oder von demselben zurückkehren werde, ergreifen, aufhalten, berauben oder tödten würden. Excommunication, Verfluchung und weltliche Strafe sollte sie treffen.

Am 11. Juli hielt man die sechzehnte Sitzung. Man wählte 12 Procuratoren des Concils, welche mit dem Kaiser Sigismund zum König von Aragonien und zu Petrus de Luna reisen sollten, um ihn, nach dem Beispiele Johann's und Gregor's zum Rücktritte von der päpstlichen Würde zu bewegen. Dann sprach man die Excommunication gegen einige Vornehme aus, welche die vom Könige von Frankreich und von der Universität Paris zum Concil gesandten Prälaten und Doctoren aufgefangen und beraubt hatten.

In der siebenzehnten Sitzung (15. Juli) verordnete man feierliche Messen für die Reise und Rückkehr des Kaisers Sigismund und derjenigen, welche mit demselben nach Aragonien, um das Schisma zu heben, gegangen waren. Bann, Beraubung der Güter und Würden wurde gegen diejenigen ausgesprochen, welche

dem Kaiser und dessen Begleitern in der Realisirung des Zweckes ihrer Reise hinderlich waren.

Am 21. Juli hielt Gerson, in der siebenzehnten Sitzung, eine Rede, in welcher er 12 Propositionen aufstellte, die sich auf das Ansehen der allgemeinen Concilien über den Papst bezogen. Besonders merkwürdig ist die neunte Proposition, in welcher es heißt: Concilium generale sic est supra papam et alium quemlibet de ecclesia, quod ipsum papam potest deponere pro quocunque crimine, de quo notorie et incorrigibiliter scandalizatur ecclesia; ferner die zehnte: Concilium generale, quamvis non possit nec debeat plenitudinem potestatis papalis commissam a Christo Petro et successoribus ejus tollere vel minuere, eamque reverreri debeat et amplecti: potest nihilominus usum potestatis illius certis legibus et statutis limitare in aedificationem ecclesiae; die zwölfte: Concilium generale potest et debet constituere creberiorem generalium conciliorum celebrationem, quam retroactis temporibus fuerint celebrata, ut de decennio in decennium, praefixa summis pontificibus ista lege, quam transgredi non liceat.

Am 17. August hielt man die achtzehnte Sitzung; in derselben übertrug man 4 Bischöfen und ebensoviel andern Beisitzern aus den vier Nationen die Macht, alle Processe und Klagen, welche an die Synode gebracht wären, oder noch gebracht würden, nur mit Ausnahme der Angelegenheiten über Cathedralkirchen oder andere größere Kirchen zu beendigen. Auch Legaten schickte man an den Cardinalbischof Angelo de Corrario, um die Wiederherstellung der Kircheneinheit desto schneller zu bewirken.

In der neunzehnten Sitzung (23. Septbr.) schwor Hieronymus von Prag Wiclef's und Huß's Lehren ab, unterwarf sich dem Urtheile der heiligen Synode und erklärte nicht allein immer in dem Glauben, wie er von den Vätern aufgestellt worden sei, zu beharren, sondern auch die Strenge der Canones zu erdulden, wenn er anders denken und reden würde. Hieronymus mußte auf folgende Weise sich erklären: Ego Hieronymus de Praga, artium liberalium magister, cognoscens veram catholicam ecclesiam et apostolicam fidem anathematizo omnem haeresin, praecipue eam, de qua hactenus infamatus fui, et quam praeteritis temporibus dogmatizaverunt et tenuerunt Joannes Wiclef et Joannes Hus in suis opusculis, libellis, seu sermonibus ad clerum et ad populum, propter quam causam praedicti cum suis dogmatibus et erroribus damnati sunt ab dicta Constantiensi synodo tanquam haeretici, et eorum doctrina praedicta sententialiter damnata, maxime in nonnullis articulis expressis, in sententiis per hoc sacrum concilium contra ipsos latis. Consentio autem sanctae Romanae ecclesiae et

apostolicae sedi et huic sacro concilio, et ore ac corde profiteor in omnibus et per omnia, et praesertim de clavibus, sacramentis, ordinibus, officiis et censuris ecclesiasticis, indulgentiis, et reliquiis sanctorum et ecclesiastica libertate, ac etiam de ceremoniis, et aliis omnibus ad religionem christianam pertinentibus, prout ipsa Romana ecclesia et apostolica sedes et hoc sacrum concilium profitentur. — Item ego Hieronymus antedictus, quia in nonnullis artibus scholasticis ad persuadendam opinionem de universalibus realibus, et quod una communis generis essentia esset homo, leo, bos etc. quodque una essentia specificasset plura ejusdem speciei supposita, et quodlibet eorum, ut Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, et sic de singulis, et ad hoc inducendum velut exemplo sensibili descripsi quamdam triangularem figuram, quam scutum fidei nominavi: ideo ad excludendum intellectum erroneum et scandalosum, quem fortassis aliqui ex hoc accipere potuerunt, dico, assero et declaro, quod dictam figuram non feci, nec eam nominavi scutum fidei ea intentione, quod vellem dictam opinionem de universalibus extollere super opinionem contrariam: — sed hoc ideo dixi, quia in dictae figurae triangularis descriptione ponebam exemplum, quod divina essentia est tria differentia supposita et quodlibet eorum, scilicet pater, et filius, et spiritus sanctus; qui quidem trinitatis articulus est praecipuum scutum fidei et veritatis catholicae fundamentum.

Man nöthigte darauf dem hartbedrängten Hieronymus noch folgende Erklärung, die uns zugleich beweiſt, wie ſehr die römiſchen Väter gegen die Zeugen der Wahrheit, Johann Wiclef und Johann Huß, jetzt noch erbittert waren, ab: Praeterea ut cunctis pateat, quae fuerunt causae, quare fui reputatus adhaerere et favere dicto quondam Joanni Hus, notum facio per praesentes, quod cum multoties audivissem eum in praedicationibus et scholis, *credidi eum virum bonum esse, nec in aliquo obviare traditionibus sanctae matris ecclesiae ac sanctorum doctorum.* Immo etiam cum nuper in hac civitate mihi fuissent oblati articuli per eum positi, et per hoc sacrum concilium damnatum, prima fronte non credidi suos esse, saltem in ea forma. Cumque ab aliquibus egregiis doctoribus ac magistris in sacra pagina audivissem affirmare quod sui erant, postulavi pro mea plena informatione, mihi ostendi libros manus suae, in quibus dicti articuli contineri dicebantur. Quibus mihi ostensis, manu propria ejusdem scriptis, quam ut meam propriam bene cognosco, dictos articulos omnes et singulos in ea forma, qua damnati sunt, reperi esse conscriptos. Unde non immerito comprehendi et

comprehendo ipsum et suam doctrinam cum eorum sequacibus per hoc sacrum concilium damnatam et reprobatam fuisse, tanquam haereticam et insanam. Et haec omnia supradicta dico pure et sine conditione, ut jam plene et sufficienter informatus de praedictis sententiis latis per hoc sacrum concilium contra doctrinas dictorum quondam Joannis Wiclef et Joannis Hus, et contra ipsorum personas: quibus sententiis tanquam devotus catholicus in omnibus et per omnia humiliter consentio atque adhaereo.

Item, heißt es weiter, ego idem supradictus Hieronymus — subjicio humili corde determinationi hujus sacri concilii constantiensi.

Endlich folgt der Schluß: Insuper juro, et per sanctam trinitatem, et per haec sacrosancta evangelia, me in veritate ecclesiae catholicae semper et sine dubio permansurum, et omnes, qui contra hanc fidem venerint, cum dogmatibus suis aeterno anathemate dignos eos pronuncio. Et si ego ipse aliquando (quod absit) aliquid contra sentire aut praedicare praesumsero, canonum severitati subjaceam, et aeternae poenae obligatus inveniar. Hanc autem confessionis et professionis meae paginam coram hoc sacro concilio generali libere et voluntarie porrigo (obschon Hieronymus von den heiligen Vätern gewaltsam dazu gezwungen worden war), et eidem me propria manu subscripsi, et haec singula conscripsi.

Ueber die Artikel, welche Hieronymus verdammen mußte, s. Art. Hussiten.

Darauf erließ diese heilige Synode die Verordnung, daß kein von Kaisern, Königen und andern Fürsten zugestandener Geleitsbrief die kirchlichen Richter hindern solle, der Ketzerei Verdächtige oder Angeklagte zu inquiriren, und, soviel als billig scheine, zu bestrafen, wenn sie einen Widerruf verweigern würden (contra ipsorum errores inquirant eosque puniant, quantum justitia suadebit, si suos errores revocare pertinaciter recusaverint).

In der zwanzigsten Sitzung (21. Novbr.) geschah Nichts weiter, als daß auf Bitten Gregor's, Bischofs von Trident, ein Erinnerungsschreiben an Friedrich, Herzog von Oesterreich, erlassen wurde, sein Unrecht wieder auszugleichen, denn er hatte die Güter und Rechte der tridentinischen Kirche angegriffen.

Am 30. Januar 1416 hielt man eine Generalversammlung in der großen Kirche zu Kostnitz, in welcher ein Bericht, der an Petrus de Luna und an den König von Aragonien, Ferdinand, geschickten Legaten gegeben wurde. Der Erzbischof von Tours, Jacob, sprach im Namen seiner Collegen. Hierauf wurden die zu Narbonne abgeschlossenen Capitel vorgelegt, welche von dem Kai-

ser Sigismund, von den Legaten des Concils zu Costnitz und den Fürsten, welche dem Petrus de Luna anhingen, sanctionirt worden waren. Eine neue Versammlung (am 4. Febr.) bestätigte sie. Die Hauptpuncte dieser Capitel waren, daß von den Vätern zu Costnitz eine neue Berufung von Fürsten und Prälaten innerhalb 3 Monaten, allein zur Beilegung der Kirchenspaltung, vollzogen werden sollte. An dieser sollten auch diejenigen Theil haben, welche dem Benedict gehorsamten; durch ein solches vereinigtes Concil sollten gegen diesen, da er nicht freiwillig dem Pontificate entsage, Verhandlungen eingeleitet werden. Sterbe Benedict noch vor seiner Abdankung, so solle das Concil einen Papst wählen können. Komme er zum Concil, so solle ihm, wie seinen Begleitern, ein sicheres Geleit von den Königen und Fürsten zugestanden werden, durch deren Länder er und seine Begleitung reisen müsse.

In der einundzwanzigsten Sitzung (30. Mai) wurde Hieronymus von Prag, der seinen Widerruf verflucht hatte, verurtheilt, nach der Strenge der Canones (s. Sitzung 19) der weltlichen Macht übergeben und — verbrannt.

Die zweiundzwanzigste Sitzung (15. October) hat keine Merkwürdigkeit; die Legaten des Königs von Aragonien wurden zur Theilnahme am Concil zugelassen, auch befahl man die zu Narbonne abgeschlossenen Capitel zur Ausführung zu bringen.

In der dreiundzwanzigsten Sitzung (5. November) ernannte man 12 Commissäre, um gegen Petrus de Luna, der sich noch immer halsstarrig gegen die Synode zeigte, zu inquiriren.

In der vierundzwanzigsten Sitzung (28. November) las man eine Citation vor, des Inhaltes, daß sich Petrus de Luna bis zum 100. Tage oder bis zum 70., von dem Tage an, an welchem ihm die Anzeige oder Citation gemacht werde, vor die Versammlung stellen solle.

Die fünfundzwanzigste Sitzung (14. Decbr.) hat nichts Merkwürdiges; sie beseitigte nur eine Kirchenvacanz.

Die sechsundzwanzigste Sitzung (24. Decbr.) beschloß, daß es, um den Frieden unter den Nationen zu erhalten, ganz gleichgiltig sei, ob ein Mitglied der Versammlung einen höheren oder niederen Sitz habe, seine Antwort oder Unterschrift früher oder später in der Reihenfolge gäbe.

In der siebenundzwanzigsten Sitzung (20. Febr. 1417) klagten die vom Concil in Sachen der tridentinischen Kirche bestellten Commissäre den Herzog Friedrich von Oesterreich, nachdem sie berichtet hatten, daß ein Erinnerungsschreiben ihm zugestellt worden sei, der Hartnäckigkeit an, worauf die versammelten Väter in der achtundzwanzigsten Sitzung (3. März) den Herzog und alle die, welche auf dessen Seite standen, als Tempelräuber, mit dem

Banne und ihre Länder mit dem Interdicte belegten, bis er und sie Genugthuung geleistet hätten.

In der neunundzwanzigsten Sitzung (8. März) wurde Petrus de Luna der Hartnäckigkeit angeklagt und ein öffentliches Instrument hierüber ausgefertigt. Darauf erklärte man in der dreißigsten Sitzung (10. März), daß die zu Narbonne abgeschlossenen Capitel nur hinderlich wären, um die Einheit in der Kirche herzustellen und daher außer Kraft und ungiltig sein sollten. Auch der König Ferdinand von Aragonien hatte jetzt dem Benedict seinen Schutz und Gehorsam, hauptsächlich auf Antrieb des Dominicaners Vincentius Ferrerius, entzogen, ein Schritt, der von der Synode sehr beifällig in dieser Sitzung aufgenommen wurde.

In der einunddreißigsten Sitzung (31. März) wurde gegen den Grafen Philipp, welcher den lombardischen Bischof, Albert, mit Waffengewalt gefangen genommen und in das Gefängniß geworfen hatte, beschlossen, daß er, wenn er den Bischof nicht sogleich freigäbe, mit dem Banne und seine Besitzungen mit dem Interdicte belegt sein sollten. Der in diesem Beschlusse aufgestellte Satz quod subditi in praelatos et laici in clericos nullam habent jurisdictionem et potestatem wurde, jedoch unbeschadet der Macht der Könige und Fürsten, gegen Cleriker zu verfahren, ausgesprochen.

In der zweiunddreißigsten, dreiunddreißigsten und vierunddreißigsten Sitzung (gehalten den 1. April, 12. Mai und 5. Juni) wurden die Gerichtsverhandlungen gegen Petrus de Luna fortgesetzt, Commissäre, um die Zeugen gegen ihn zu verhören, bestellt und über das Resultat der Synode Bericht erstattet. Hierauf lud man den Angeklagten von Neuem vor das Concil, damit er, in Gegenwart der Commissäre, die Aussagen der Zeugen und die vorgelegten Instrumente widerlege.

In der fünfunddreißigsten Sitzung (18. Juni) war die wichtigste Verhandlung, daß die Acten gegen Petrus ihre Bestätigung fanden und in der sechsunddreißigsten Sitzung (22. Juli) wurde nun eine peremptorische Citation gegen ihn bekannt gemacht, daß er sich bis zum 26. Juli in der Kirche von Costnitz stellen und den Urtheilsspruch des Concils in seiner Angelegenheit hören solle; seine Decrete und Urtheilssprüche gegen die Wiederherstellung der Kircheneinheit erklärte man für nichtig, dagegen die von ihm zugestandenen Bewilligungen und Dispensationen zur Erhaltung des Kirchenfriedens für giltig.

In der siebenunddreißigsten Sitzung (26. Juli) erfolgte die förmliche Absetzung Benedict's, da er in der Kirche nicht erschienen war. Er wurde als Schismatiker und Ketzer, als Störer

des Kirchenfriedens und der Kircheneinheit, als Begünſtiger und Erhalter des alten Schismas, feierlich verdammt, ſeines Titels und Ranges für verluſtig erklärt, von der Gemeinſchaft der catholiſchen Kirche ausgeſchloſſen und alle Chriſten erhielten die Entbindung vom Eide der Treue, des Gehorſames und jeder Verpflichtung gegen ihn. Der Urtheilsſpruch enthält folgende wichtige Worte: Eadem sancta synodus generalis universalem ecclesiam repraesentans, in dicta inquisitionis causa pro tribunali sedens, pronunciat, decernit et declarat per hanc definitivam sententiam in his scriptis, eundem Petrum de Luna, Benedictum XIII. (ut praemittitur) nuncupatum, fuisse et esse perjurum, universalis ecclesiae scandalizatorem, fautorem et nutritorem inveterati schismatis, et inveteratae scissurae, et divisionis ecclesiae sanctae Dei, pacis et unionis ejusdem ecclesiae impeditorem et turbatorem, schismaticum et haereticum, ac a fide devium, et articuli fidei, *unam sanctam catholicam ecclesiam*, violatorem pertinacem, cum scandalo ecclesiae Dei incorrigibilem, notorium et manifestum, ac omni titulo, gradu, honore et dignitate se reddidisse indignum, a Deo ejectum et praecisum, et omni jure eidem in papatu, et romano pontifici ac romanae ecclesiae quomodolibet competente, ipso jure privatum et ab ecclesia catholica tanquam membrum aridum praecisum. Ipsumque Petrum, quatenus de facto papatum secundum se tenet, eadem sancta synodus papatu et summo ecclesiae romanae pontificio, omnique titulo, gradu, honore, dignitate, beneficiis et officiis quibuscunque ad omnem cautelam privat, deponit et abjicit, eidemque inhibet, ne deinceps pro papa aut romano et summo pontifice se gerat. Omnesque Christicolas ab ejus obedientia et omni debito obedientiae ipsius atque juramentis et obligationibus eidem quomodolibet praestitis absolvit, et absolutos esse declarat, ac omnibus et singulis Christi fidelibus inhibet sub poena fautoriae schismatis, et haeresis atque privationis omnium beneficiorum, dignitatum, et honorum ecclesiasticorum, et mundanorum, et aliis poenis juris, etiamsi episcopalis et patriarchalis, cardinalatus, regalis sit dignitatis, aut imperialis; quibus, si contra hanc inhibitionem fecerint, sint auctoritate hujus decreti ac sententiae ipso facto privati, et alias juris incurrant poenas; ne eidem Petro de Luna schismatico et haeretico incorrigibili, notorio, declarato et deposito, tanquam papae obediant, pareant, vel intendant, aut eum quovis modo contra praemissa sustineant, vel receptent, sibique praestent auxilium, consilium vel favorem. Declarat insuper et decernit omnes et singulas inhibitiones, omnesque processus et sententias, constitutiones et censuras, et alia quaecunque, per ipsum factos, factas et

facta, quae possent praemissis obviare, irritos, irritas, irrita atque irritat, revocat et annullat: ceterisque poenis, quas in praemissis casibus jura statuunt, semper salvis.

Die achtunddreißigste Sitzung (28. Juli) erklärte die von Petrus de Luna gegen Heinrich von Aragonien ausgesprochenen Strafurtheile für nichtig, protestirte gegen eine Reformation der Kirche, bevor ein neuer Inhaber des apostolischen Stuhles gewählt sei und setzte eine Commission ein, welche eine Vereinigung mit der spanischen Nation zu bewerkstelligen suchen sollte.

In der neununddreißigsten Sitzung (9. Octobr.) wurde das Decret erlassen, daß im 5. Jahre nach Auflösung des Concils zu Costnitz ein anderes Concil gehalten werden solle; sei dieses aufgelöst, so solle ein neues im 7. Jahre, und nach Auflösung desselben in jedem 10. Jahre ein neues veranstaltet werden. Den Versammlungsort solle der Papst, einen Monat vor dem Schlusse jedes Concils, mit Beistimmung der versammelten Väter, angeben; sei kein Papst vorhanden, so komme es dem Concil zu, diesen Ort anzuzeigen. Dieses Decret verordnete ferner, daß der Papst die Zeit der Berufung zu einem neuen Concil wohl verkürzen, aber niemals verlängern, auch niemals den Ort, an welchem es gehalten werden solle, ohne wichtigen Grund, verändern dürfe; ferner verordnete es: wenn ein Schisma entstehe, so solle der Berufungstermin zu einem Concil jedesmal auf das nächste Jahr abgekürzt sein. Alle Prälaten und die, welche das Recht zur Theilnahme an dem Concil haben, sollen, bei ernster Strafe, auf demselben erscheinen, auch die Kaiser, die Könige und Fürsten entweder in Person kommen oder Gesandte schicken, und Niemandem solle es erlaubt sein, sich früher wieder zu entfernen, als bis das Schisma geendigt sei. Diejenigen, welche sich die Pontificalwürde anmaßen und dadurch das Schisma erregen, müssen vor der Versammlung erscheinen, dürfen aber auf derselben nie die Rolle eines Präsidenten übernehmen. Zugleich wurde folgende Glaubensformel aufgestellt, welche von allen künftigen Päpsten, noch vor der Bekanntmachung ihrer Wahl, abgelegt werden muß: Ego electus in papam, omnipotenti Deo, cujus ecclesiam suo praesidio regendam suscipio, et beato Petro, apostolorum principi, corde et ore profiteor, quamdiu in hac fragili vita constitutus fuero, me firmiter credere et tenere sanctam fidem catholicam, secundum traditiones apostolorum, generalium conciliorum, et aliorum sanctorum patrum, maxime autem sanctorum octo universalium conciliorum, videlicet primi Nicaeni, secundi Constantinopolitani, tertii Ephesini, quarti Chalcedonensis, quinti et sexti Constantinopolitanorum, septimi item Nicaeni, octavi quoque Constantinopolitani, nec non Lateranensis, Lugdunen-

sis et Viennensis generalium etiam conciliorum: et illam fidem usque ad unum apicem immutilatam servare, et usque ad animam et sanguinem confirmare, defensare et praedicare, ritum quoque pariter sacramentorum ecclesiasticorum catholicae ecclesiae traditum, omnimode prosequi et observare.

In der vierzigsten Sitzung (30. Octbr.) beschloß man nun, daß der nächstens zu wählende Papst mit dem Concil oder mit den aus den einzelnen Nationen hierzu verordneten, die Kirche an Haupt und Gliedern, die römische Curie nach Billigkeit und der guten Leitung der Kirche gemäß, reformiren müsse. Namentlich sollten deßhalb folgende 18 Puncte beseitigt werden:

1) de numero, qualitate et natione dominorum cardinalium;
2) de reservationibus sedis apostolicae;
3) de annatis, communibus servitiis et minutis;
4) de collationibus beneficiorum et gratiis exspectativis;
5) de confirmationibus electionum;
6) de causis in Romana curia tractandis, vel non;
7) de appellationibus ad Romanam curiam;
8) de officiis cancellariae et poenitentiariae;
9) de exemtionibus et incorporationibus tempore schismatis factis;
10) de commendis;
11) de fructibus medii temporis;
12) de non alienandis bonis Romanae ecclesiae;
13) propter quae et quomodo papa possit corrigi et deponi;
14) de exstirpatione simoniae;
15) de dispensationibus;
16) de provisione papae et cardinalium;
17) de indulgentiis;
18) de decimis.

Zugleich ordnete man nun die neue Papstwahl an; über die Form derselben gab man einige Bestimmungen, daß nämlich Niemand als gesetzmäßiger Papst anerkannt werden solle, der nicht von 2 Theilen der Cardinäle und von 2 Theilen der diesen beigefügten Prälaten aus jeder Nation, einstimmig gewählt würde.

In der einundvierzigsten Sitzung (8. Novbr.) wurde die von Clemens VI. gegebene Verordnung über die Art und Form des Conclave vorgelesen. Sie lautete wörtlich auf folgende Weise:

Licet in constitutione a felicis recordationis Gregorio Papa decimo praedecessore nostro super electione romani pontificis edita in concilio Lugdunensi, inter cetera caveatur expresse, quod si eumdem pontificem in civitate, in qua cum sua curia residebit, diem claudere contingat extremum, car-

dinales in palatio, in quo idem pontifex habitabat, omnes conveniant, et in eo singuli singulis tantummodo, nisi illi, quibus ex patenti necessitate duo permittuntur haberi, contenti servientibus clericis vel laicis (prout elegerint) unum conclave, nullo intermedio pariete vel alio velamine, inhabitent in communi: et quod diebus certis, non facta provisione de pastore, decursis, panis, vinum, et aqua tantum eisdem cardinalibus, donec subsequetur provisio, ministretur: quia tamen, sicut frequenti multorum assertione et in cardinalatu constitutorum percepimus, nonnulli ex cardinalibus in observatione constitutionis ipsius gravati alias nimium exstiterunt, multi quoque ex ipsis duos in conclavi praedicto habuerunt servientes, non absque scrupulo conscientiae propter ambiguitatem dictorum verborum, videlicet, quibus ex patenti necessitate duo permittuntur haberi, in dicta constitutione (ut praemittitur) contentorum: nos providere super his cupientes, ex his et certis aliis causis rationabilibus, quae nostrum ad id animum induxerunt, rigorem constitutionis ipsius, et etiam ad fratrum nostrorum supplicationem, in his providimus temperandum: auctoritate apostolica statuentes, quod cardinales, postquam conclave hujusmodi, seu clausuram, pro dicta celebranda electione intraverint, singuli duos servientes tantum clericos vel laicos, prout duxerint eligendos, ac etiam singulis praeter panem, vinum et aquam in prandio et in coena dumtaxat unum ferculum seu missum carnium unius speciei tantummodo: aut piscium seu ovorum, cum uno potagio de piscibus vel carnibus principaliter non confectis et decentibus salsamentis habere valeant, ultra carnes salitas, et herbas crudas, ac caseum, fructus sive electuaria: ex quibus tamen nullum specialiter ferculum conficiatur, nisi ad condimentum fieret, vel saporem. Nullus vero eorum de alterius ferculo vesci possit. Liceat etiam eis ex decentia honestatis habere in clausura hujusmodi, cum in lectis causa quiescendi vel dormiendi esse voluerint dumtaxat, intermedia seu velamina simplicium tantummodo cortinarum, praedictis et felicis recordationis Clementis papae V., praedecessoris nostri, et aliis constitutionibus apostolicis contrariis, quibus per hoc in aliis derogare nolumus, non obstantibus quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae constitutionis et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. *Si quis autem hoc attentare praesumserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum.*

Hierauf wurden Eidesformeln erlaſſen, welche ſich auf die canoniſche Wahl eines Oberhauptes des apoſtoliſchen Stuhles bezogen

und von den Wählern, sowie von den Wächtern des Conclave abgelegt werden sollten, dann ernannte man die Wähler aus jeder Nation, welche den Cardinälen beigegeben wurden, und sprach die Excommunication über diejenigen aus, welche, wie die Väter sich ausdrückten, ex abusiva licentia, die Güter des gewählten Papstes angreifen würden. Hierauf traten die Wahlcardinäle mit den aus den 5 Nationen verordneten Wählern in das Conclave und am 11. November hatten sie einmüthig den Cardinal Odo Colonna zum Papste erklärt, welcher nun den Namen Martin V. annahm und am 21. November in der Kirche zu Costnitz feierlich als Inhaber des apostolischen Stuhles bestellt wurde. Am 28. December hielt er die

zweiundvierzigste Sitzung als Präsident der Versammlung. Es wurde indeß nichts Wichtiges hier vorgenommen; Martin V. verordnete nur, daß der Kaiser Sigismund und Ludwig von Baiern den gewesenen Papst Johann XXIII., Balthasar Cossa, ihm oder andern Personen, die er nennen werde, übergeben sollten. Dagegen wurden in der

dreiundvierzigsten Sitzung (21. März 1418) unter seinem Präsidium einige Decrete über die Kirchendisciplin erlassen und promulgirt. Hinsichtlich der Exemtionen beschloß man, daß die, welche seit dem Tode Gregor's XI. (1378) zugestanden worden wären, mit Ausnahme derjenigen aufgehoben sein sollten, welche man einem ganzen Orden, den Kirchen, Klöstern, Capiteln, Conventen, Beneficien oder Oertern, die in jener Zeit unter der Bedingung der Exemtion gestiftet worden waren, gewährt habe. Auch die Unionen der Beneficien (s. Commenden) von derselben Zeit an, sollten widerrufen sein, nur dann sollten sie in ihrer Lage bleiben, wenn man beweisen könne, daß man sie aus rechtmäßigen Gründen vollzogen habe. Ferner bestimmte man, daß die Einkünfte vacanter Stellen nicht mehr dem Papste oder der apostolischen Kammer zufallen, sondern wie es das Recht, oder das Herkommen, oder ein Privilegium gebiete, zur Disposition gestellt werden und daß alle durch Simonie Ordinirte suspendirt, ihre Wahl ungiltig, ihre Rechte nichtig sein sollten. Die, welche mit Simonie Beneficien verleihen und die, welche sie empfangen, ziehen sich, selbst wenn sie Päpste oder Cardinäle sind, den Bann zu. (Statuentes insuper, quod dantes et recipientes ipso facto sententiam excommunicationis incurrant, etiamsi pontificali aut cardinalatus praefulgeant dignitate.) Ferner erließ man die Verordnung, daß kein römischer Priester Zehnten und andere Lasten, weder den Kirchen, noch kirchlichen Personen auflegen könne, selbst der Papst solle dieses Recht weder im Allgemeinen über den ganzen Clerus haben, es sei denn, daß eine dringende Ursache und das Wohl der Kirche eine solche Auflage fordere und die Cardinäle und Prälaten ihre Beistimmung hierzu durch Unterschriften gegeben

haben, noch im Besonderen, wenn er irgend einem Lande oder einer Provinz eine Last auferlegen will; er muß die Prälaten des Landes oder der Provinz erst um Rath fragen und kann ohne Einwilligung, wenigstens des größeren Theiles derselben, keine Auflage geben. Endlich erließ man einige Verordnungen über die Lebensweise der Cleriker, über ihre Kleidung und Tonsur. Andere Entwürfe des Concils zur Reformation der Kirche, eben so die Reformation am Haupte blieben jetzt noch unbeseitigt.

In der vierundvierzigsten Sitzung (19. April) erklärte Martin V. nach dem früheren Beschlusse der Synode, daß der Papst gehalten sein sollte, einen Monat vor dem Schlusse des Concils den Ort zur Versammlung einer neuen Synode anzuzeigen, daß die nächste allgemein zu haltende Kirchenversammlung zu Pavia constituirt werden solle und schloß darauf in der

fünfundvierzigsten Sitzung (22. April) das Concil zu Costnitz, mit Ertheilung eines allgemeinen Ablasses für alle die, welche dem Concil beigewohnt hatten.

Kirchenversammlung zu Pavia; Siena. Nach der in der neunundvdreißigsten Sitzung des Costnitzer Concils (s. d.) gegebenen Verordnung, sollte ein neues Concil zunächst nach 5 Jahren gehalten werden. Wie eben erwähnt ist, war als Versammlungsort Pavia bestimmt. Hier versammelten sich auch im Jahre 1423 die vom Papste vorausgeschickten Prälaten, der Erzbischof Petrus Donatus, der Bischof Jacob von Spoleto, der Abt Petrus aus der Diöces von Aquileja und Leonard von Florenz, ein Dominicaner, mit mehreren andern angesehenen Männern und eröffneten im Monat Mai die Synode. Eine bösartige Krankheit, welche in Pavia herrschte, veranlaßte aber den Papst, die Synode von Pavia nach Siena zu verlegen und hier wurde nun, obgleich nur äußerst wenige Cleriker gekommen waren, unter dem Vorsitze der vom Papste vorausgeschickten Prälaten am 8. November

die erste Sitzung gehalten. In derselben bestätigte man von Neuem die Verdammung der wiclefitischen und hussitischen Ketzereien und erließ eine Ermahnung an die Fürsten, um sie zu bewegen, gegen die Ertheilungen von Ablaß nicht feindselig aufzutreten. Ueber einen Punct, der den Vätern entfernt lag und die Reformation an Haupt und Gliedern ganz bei Seite setzte, verhandelte man hier, nämlich über die Vereinigung der griechischen Kirche mit der lateinischen. Papst Martin V. suchte eifrigst, diese zu bewirken; doch er hatte den Verdruß, vom Kaiser zu Constantinopel die Antwort zu erhalten, daß jetzt unmöglich etwas geschehen könne, was einen Nutzen und Erfolg für die Kirche verspreche. Schon am 19. Febr. 1424 hob Martin V. das Concil wieder auf, theils wegen der geringen Anzahl der gegenwärtigen Prälaten, theils, weil überall Unruhen auszubrechen

begannen, besonders aber, weil der heilige Vater mit dem Könige Alphons von Aragonien, welcher Benedict XIII. wieder anerkannte und schützte, in Streit lebte, wodurch das päpstliche Schisma sich zu erneuern drohte. Nach der Verordnung der 39. Sitzung des Costnitzer Concils befahl Martin, daß in 7 Jahren eine neue allgemeine Synode zu Basel gehalten werden solle, auf welcher die lang versprochene Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern in das Leben treten werde. Die

Kirchenversammlung zu Basel nahm im Jahre 1431 wirklich ihren Anfang. Martin V. selbst erschien, wegen Kränklichkeit, nicht auf derselben, sondern sendete den Cardinal-Diaconus Julian, mit Vollmacht, als Legat a latere, zugleich mit der Bestimmung, als Präsident der Synode vorzustehen. In dem Diplom, durch welches Martin die Berufung dieses Concils bestätigte und dem Julian die Vollmacht ertheilte, sagte er: Quum autem finis hujusmodi septennii, quo concilium ipsum in eadem civitate Basileensi tenendum et celebrandum fore statutum fuit, instare noscatur, quumque propter notoriam aegritudinem nostram in ipso futuro Basileensi concilio Deo auctore celebrando, juxta desiderium cordis nostri interesse non possimus, telegatum cum plena et omnimoda potestate legati de latere, de fratrum nostrorum consilio, auctoritate apostolica, tenore praesentium facimus, constituimus et etiam ordinamus — tanquam angelum pacis destinandum providimus.

Noch ehe aber das Concil wirklich in das Leben trat, starb Martin V.; ihm folgte Eugen IV. Dieser bestätigte sogleich die an Julian ertheilte Vollmacht Martin's und die Ehre, dem Concil als Präsident vorzustehen. Da Julian selbst noch nicht nach Basel sich begeben konnte, so sendete er den Johannes de Polemar, Auditor des heiligen Palastes und den Johannes de Ragusio, Generalprocurator der Dominicaner, ab, um das Concil anzufangen und während seiner Abwesenheit demselben vorzustehen. Sie eröffneten auch wirklich am 23. Juli 1431 die Synode, obschon nur wenige Väter bis jetzt angekommen waren. Um aber etwas Entscheidendes zu erörtern oder Dinge von Wichtigkeit zu verhandeln, beschlossen sie zu warten, bis die Versammlung bedeutender geworden sei. Nach Verlauf von einem Monate kam Julian endlich nach Basel. Er schrieb zunächst einen Brief an die Böhmen, sie ermahnend, unter Gewährung eines sicheren Geleites, Gesandte zur Synode zu schicken, mit welchen man Verhandlungen über ihre Rückkehr zur catholischen Kirche vornehmen könne, und bestimmte

die erste feierliche Sitzung auf den 14. Decbr. An diesem Tage versammelten sich die Väter in der Cathedrale von Basel, und hier las Julian im Namen der Synode, welche die ganze

Kirche repräsentire und im heiligen Geiste rechtmäßig versammelt sei, das Decret des Costnitzer Concils über die Berufung der Concilien vor, setzte auseinander, daß auch die Synode zu Pavia (Siena), nach der Bestimmung desselben gehalten worden sei (vergl. oben Kirchenversammlung zu Costnitz, Sitzung 39), machte das Instrument bekannt, welches Basel als den Versammlungsort des neuen Concils bestimmte, trug die Briefe Eugen's IV. vor, welche seine Gesandtschaft und Vollmacht bestätigten, das Decret, daß das allgemeine Concil zu Basel canonisch constituirt sei, daß alle Prälaten, welche nach Recht und Herkommen den allgemeinen Concilien beiwohnen müßten, verpflichtet wären, hier zu erscheinen, daß ferner die Austilgung der Ketzereien, Befestigung des Friedens unter den Christen und die Reformation an Haupt und Gliedern als die Hauptpuncte der Berathung vorgelegt würden; daß keinem Mitgliede der Versammlung im Range und Ansehen ein Vorzug vor dem andern zukommen solle; dann schritt man zur Wahl der Beamten dieses Concils. Bemerkenswerth ist, daß man auf diesem Concil die Väter nicht in die italienische, französische, deutsche und spanische Nation, sondern in Convente, welche man „heilige Deputationen" nannte, eintheilte. Jede Deputation bestand aus einer gleichen Anzahl von Gliedern, hatte ihren eigenen Vorstand, Sprecher und Notarius. Der Präsident des Concils konnte keinen Vortrag an die Väter halten, wenn nicht der Gegenstand des Vortrages zuvor von den vier, oder wenigstens von zwei Deputationen, um Zeitverlust zu vermeiden, berathen worden war. Tags zuvor, ehe eine Generalsitzung gehalten wurde, begaben sich die Vorstände der Deputation zum Präsidenten des Concils und setzten ihm auseinander, was in ihren Conventen berathen worden war. Stimmten in einer Sache wenigstens 3 Deputationen überein, so wurde dann, mit Genehmigung der Generalversammlung, der Beschluß gefaßt und dieser in der öffentlichen Sitzung förmlich und feierlich bekannt gemacht.

Kaum hatte das Concil zu Basel seinen Anfang genommen, als Eugen IV. es gerathen fand, seines Vorgängers Politik zu befolgen und, wie dieser, die Christenheit um die geforderte Reformation zu betrügen. Er beschloß die Auflösung der Synode, rief den Cardinal Julian zurück und erklärte in seinem Ausschreiben, daß nach einem und einem halben Jahre ein neues Concil zu Bologna gehalten werden sollte, bei dem er selbst gegenwärtig sein werde; nach dem Schlusse dieses Concils werde er dann, wenn 10 Jahre verstrichen wären, eine neue Synode zu Avignon halten. Dieses Ausschreiben gab er im Monate Februar des Jahres 1432. Als Gründe der Auflösung des Concils führte er an, daß doch nur wenige Väter zu Basel versammelt wären, daß es unbillig erscheine, wenn diese der ganzen Kirche Gesetze vorschreiben sollten, auch lasse

ja die rauhe Jahreszeit gar nicht hoffen, daß ſich die Zahl der Väter vergrößern werde, dazu komme, daß der zwiſchen Philipp von Burgund und Friedrich von Oeſterreich ausgebrochene Krieg die ganze Gegend um Baſel beunruhige, wie könne hier eine ruhige und ſichere Verſammlung gehalten werden? Auch ſei ja zu berückſichtigen, daß der Kaiſer von Conſtantinopel, Johannes Paläologus und der Patriarch dieſer Stadt, Joſeph, Legaten zu ihm geſchickt hätten, um die Vereinigung der griechiſchen Kirche mit der lateiniſchen zu bewirken; nach Baſel könnten die Legaten ſchwerlich gehen, er habe daher Bologna als Verſammlungsort ausgewählt, hierher möchten die Väter kommen, um ſo mehr, da an zwei Orten zu gleicher Zeit kein allgemeines Concil ſein könne. Einen Hauptgrund zur Auflöſung des Concils fand Eugen IV., wie er ſogar erklärte, darin, daß er gehört habe, die Väter hätten die böhmiſchen, öffentlich und geſetzmäßig verdammten Ketzer, zur Schande und Verachtung des apoſtoliſchen Stuhles, der alten heiligen Väter, Concilien, Decrete und Geſetze, zu einer Disputation über die verdammten Artikel eingeladen! Er frage ſie, ob ſie nicht wüßten, daß verdammte Ketzer nicht gehört werden ſollen? Zu alle dem komme noch ſeine ſchwache Geſundheit hinzu, ſie erlaube ihm nicht, eine ſo weite Reiſe — nach Baſel — zu unternehmen, wenn er auch ſchon davon abſehen wolle, daß ſeine Gegenwart, wegen der vielen und wichtigen Geſchäfte, zu Rom unumgänglich nöthig und ihm höchſtens geſtattet ſei, nach einem nahen Orte, wie Bologna, zu reiſen.

So ſchrieb Eugen IV. nicht allein an die verſammelten Väter, ſondern auch an den Kaiſer Sigismund. Dieſer aber ſchrieb ſogleich wieder an Eugen IV. in ſehr ernſten Ausdrücken (avisamenta). Er wundere ſich ſehr, erklärte Sigismund, über die Auflöſung des Concils, denn er ſehe nur hieraus unzählige Uebel, ganz entſchiedene Gefahren und Aergerniſſe für die ganze Chriſtenheit hervorgehen, und zweifelsohne werde der catholiſche Glaube hierdurch nur in ſeinem Innerſten angegriffen (calamitates innumeras, discriminosa pericula atque scandala toti christianismo inde successura, et fidem catholicam per hoc indubie fundamentaliter enervari). Er erſuche den heiligen Vater daher, daß er die Synode zu Baſel fortbeſtehen und hier beendigen laſſen möchte. Die griechiſche Geſandtſchaft gebe durchaus keinen Grund ab, die Auflöſung zu bewerkſtelligen, jene könne und müſſe ihr Vereinigungsgeſuch zu einer anderen und gelegeneren Zeit, wenn die Glaubensuneinigkeit und das Sittenverderbniß bei den Gliedern der lateiniſchen Kirche beſeitigt ſei, vorbringen; jene beiden Uebel könnten ja nur dazu beitragen, die Griechen von einer Vereinigung zu entfernen. Was er gegen die Väter erkläre, daß dieſe die Huſſiten zu

einem Glaubensstreite eingeladen hätten, so sei dieser Vorwurf ungegründet: es sei nur seine und der Synode Absicht, die Hussiten einzuladen, um sie zu belehren. Schließlich erinnere er ihn, zu bedenken, daß den Laien die Berufung und der Zweck dieses Concils bekannt wäre, daß diese glauben würden, wenn die Auflösung wirklich erfolgen sollte, von ihm nur verspottet und zum Besten gehalten zu werden, und daß daher ein ernstes Auftreten derselben gegen die Geistlichkeit sehr zu fürchten sei. Er möge also die erlassene Bulle für ungiltig und durch ein neues Ausschreiben erklären: **ut nullatenus dissolvatur (concilium), sed in nomine Dei, in quo congregati sunt, in coepta filiciter perficiant.**

Noch viel heftiger schrieb der Cardinal Julian an den Papst und setzte ihm aus einander, daß er wegen vieler anderer wichtiger Gründe das Concil gar nicht auflösen könne. Eure Heiligkeit, sprach er in seinem Schreiben, möge erwägen, was für Aergernisse hieraus entstehen. Die Böhmen sind zu diesem Concil berufen, und die Einladungsbriefe habe ich Eurer Heiligkeit geschickt; Jedermann billigt diesen Schritt als heilsam und nothwendig; — man hofft, daß die Eingeladenen kommen; jetzt wird das Concil aufgelöst, was sollen nun die Häretiker sagen? Stellt sich nicht die Kirche als besiegt dar, da sie nicht wagt, die zu erwarten, welche sie berufen hat? Werden nicht alle Gläubigen hierüber staunen und meinen, daß die Auflösung die Falschheit unserer Lehre beweise? Sie werden die Ketzerei der Böhmen befolgen, um so mehr, da jene so oft schon Schriften durch ganz Deutschland verbreitet haben, welche mehrere Artikel gegen den Glauben und besonders gegen den Zustand der Kirche enthalten, die mit vielen Stellen aus der heiligen Schrift und den Kirchenlehrern erhärtet sind! Was sollen wir ihnen antworten, wenn sie sagen, daß unsere Geistlichen Nichts dagegen erwiedern können, ja daß diese ihnen nicht einmal Gehör geben wollen? Oder ist es nicht bekannt, daß dieses Concil hauptsächlich auch zur Beseitigung der böhmischen Ketzerei gehalten wird? Ist es nicht ein großer Schimpf für die Kirche, wenn die ganze Streitsache, unbeseitigt, wieder rückgängig gemacht wird? Und soll nicht auch der Clerus reformirt werden? Was wird nun die Christenheit sagen? Es sind so viele Concilien gehalten worden und durch kein einziges wurde diese Reformation bewerkstelligt; jetzt erwarten die Christen, daß in dieser Beziehung etwas Durchgreifendes geschehe, — und es geschieht wiederum Nichts, weil das Concil aufgelöst wird. Wird man nicht sagen, daß wir Gott und Menschen verspotten? daß der Clerus einer Verbesserung unfähig sei? daß er in seiner Schändlichkeit verwittern wolle (**Vocati sunt Bohemi ad istud concilium; literas vocationis alias misi sanctitati vestrae: hoc factum quilibet probat tanquam salubre et necessarium; — speratur, quod venient. Si concilium dissolvitur, quid dicent haereti-**

ci? Nonne ecclesia fatebitur, se esse victam, quum non ausa fuerit expectare illos, quos vocaverat? — Nonne omnes fideles, qui sciunt praedictos haereticos esse ad concilium vacatos, remanebunt stupefacti, et putantes, quod, propter hujusmodi fugam, nostra doctrina falsa sit. — Sequentur haeresin Bohemorum, praesertim quum illi jam pluries et nunc proximis diebus, diffuderint per totam Alemanniam libellos famosos — contra fidem, praesertim contra statum ecclesiasticum, cum multis auctoritatibus sacrae scripturae et sanctorum doctorum, in quibus expresse asserunt, quod nostri sacerdotes, non habentes quid illis respondeant, nunquam illis dare audientiam! — Quum sit ubique publicatum hoc concilium principaliter esse congregandum pro haeresi Bohemiae exstirpanda, quanta postea confusio et ignominia erit ecclesiae, si re infecta recedat? Quid dicet universus orbis quum hoc sentiet? Nonne judicabit clerum incorrigibilem et velle semper in suis deformitatibus sordescere? Celebrata sunt diebus nostris concilia, ex quibus nulla secuta est reformatio. Exspectabant gentes, ut ex hoc sequeretur aliquis fructus, sed si hoc dissolvatur, dicetur, quod nos irridemus Deum et homines)?

Hierzu fügte Julian ferner, über des Papstes Sorge wegen des Krieges, die Erklärung: Wenn auch Krieg ist und der heilige Vater selbst die Gewißheit hat, Rom und den Sitz Petri zu verlieren, so muß man doch wohl eher dem Glauben und den Seelen, für welche Christus sogar gestorben ist, als den Burgen und Mauern der Staaten zu Hilfe kommen. Christus hat eine Seele höher geachtet, als das zeitliche Erbe der Kirche, selbst höher als Himmel und Erde, und daher ist es auch des Papstes Hauptpflicht, als ein Nachfolger Christi, die Seelen zu retten (principale officium, beatissime pater, est salvare animas, imitando vestigia Christi). Habe es aber seine Heiligkeit im Sinne gehabt, das Concil so schnell aufzulösen, so wäre es besser gewesen, dieses gar nicht anzufangen (si sanctitas vestra habebat hunc animum tam cito dissolvendi melius fuisset non incipere). Sei ihm etwa die Furcht beigebracht worden, daß durch dieses Concil sein päpstliches Ansehen geschmälert werden solle, so möge er sich erinnern, daß der heilige Geist, welcher die Versammlung beseele, nicht gestatte, etwas gegen die Decrete der Väter oder gegen sanctionirte Verordnungen zu thun. Nein, er möge die jetzt angefangene Reform der Curie fortsetzen lassen und die Väter würden sein Ansehen nicht allein erhalten, sondern auch vergrößern, denn es sei ja von großer Heilsamkeit für die Glieder, wenn das Haupt stark und mächtig sei; hierdurch werde den Gliedern eine größere Kraft verliehen (quoniam utilius est membris, quanto caput est potentius et fortius,

ut major virtus diffundatur in membra). Wenn er aber das Concil auflöse, so werde gerade das eintreten, was er fürchte; denn alle Väter hätten einmüthig den Entschluß gefaßt, das Concil fortzusetzen und eher jede Widerwärtigkeit zu erdulden, als zurückzugehen. Sie werden keinen Aufschub, keine Verlegung des Concils zugeben, denn sie sagen, daß die Verordnungen des Costnitzer Concils beides ausdrücklich ihnen verbiete, auch hindere beides die Austilgung der Ketzereien, die Reformation, und störe die Ruhe der Christenheit; nothwendigerweise würden hierdurch nur Ketzereien, Sünden und Krieg begünstigt, das größte Unglück — ein neues Schisma — herbeigeführt.

Hieran schloß Julian noch die Beruhigung, daß für die, welche zum Concil kommen würden, kein Hinderniß zu befürchten sei, denn die Herzöge von Burgund und Oesterreich hätten Waffenstillstand geschlossen, auch wären die Bürger von Basel und die benachbarten Einwohner vorzügliche Catholiken und daher sehr für das Concil eingenommen. Die griechische Gesandtschaft könne den heiligen Vater unmöglich zur Auflösung des Concils bewegen, denn werde dieses aufgelöst, so würde Deutschland in die böhmische Ketzerei fallen; auch habe ja die Spaltung mit den Griechen schon 300 Jahre gedauert und würde sicherlich in wenigen Jahren wieder eintreten; es könne, zur Vereinigung mit der griechischen Kirche, ein anderes Concil, nach Verlauf von einem und einem halben Jahre veranstaltet werden. Endlich fügte er noch hinzu, daß sogleich ein anderer Präsident durch das Concil (auctoritate concilii) gewählt werden würde, wenn er die Präsidentenwürde verlieren sollte.

Um die Gerüchte über die Auflösung des Concils zu widerlegen, schrieb hierauf die Synode ein Circularschreiben aus und erklärte, daß das Concil, nach den ausdrücklichen Verordnungen der allgemeinen Synoden von Costnitz und Siena, so wie von Martin V. und Eugen IV., unter dem Vorsitze des apostolischen Legaten, versammelt sei; man dürfe nicht glauben, daß Eugen IV. den Verordnungen entgegenhandeln wolle, da es ja ihm, als Papst, hauptsächlich zukomme, die Ketzereien zu vernichten, die verderbten Sitten zu reformiren und für den Frieden der Christenheit zu sorgen. Die Väter würden versammelt bleiben und unter dem Schutze des heiligen Geistes ihr angefangenes Werk vollenden.

Der gallicanische Clerus erklärte sich gleichfalls für die Fortdauer der Synode von Basel, bat den König (Carl VII.), das Schisma zu unterdrücken, der bedrängten Kirche zu helfen und so das Uebel in seinem Entstehen zu ersticken. Zugleich bat er ihn, auch Gesandte an Eugen IV. zu schicken und ihm die Fortsetzung des Concils recht angelegentlich zu empfehlen.

Die Synode selbst trat nun ernsthaft gegen Eugen IV. auf und erklärte in der

zweiten Sitzung (15. Februar 1432), daß die Baſeler allgemeine Kirchenverſammlung, wie es die Form, das Geſetz und das Recht verlange, verſammelt ſei; ſie erneuerte beſtätigend die Verordnungen des Coſtnitzer Concils, daß eine Generalſynode unmittelbar von Chriſtus ihre Macht habe; dieſer müſſe jede Perſon, weß Standes und Ranges ſie auch ſei, ſelbſt der Papſt, in Sachen des Glaubens, der Austilgung der Kirchenſpaltung und Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern, gehorchen; ſie erklärte ferner, daß alle, welche dieſen Verordnungen oder den Beſchlüſſen eines anderen geſetzmäßig veranſtalteten Concils nicht gehorſamen, mit ſchweren Strafen belegt werden ſollen, von welchen auch der Papſt nicht frei ſein könne; daß ein geſetzmäßiges, zur Vernichtung der Ketzerei und zur Bewerkſtelligung einer Reformation an Haupt und Gliedern eröffnetes Concil, durch keine Autorität, nicht einmal durch die päpſtliche, jemals hätte aufgehoben werden können, noch dürfen, und daß daher das Concil von Baſel ebenſowenig jetzt aufgehoben werden könnte oder dürfte, ohne Berathung und Einwilligung des Concils ſelbſt (synodus Basileensis decernit et declarat, quod ipsa pro haeresium exstirpatione ac morum generali reformatione ecclesiae in capite et in membris, nec non pace inter Christianos procuranda [ut praemittitur] in spiritu sancto legitime congregata per nullum quavis auctoritate, etiamsi papali dignitate praefulgeat, dissolvi aut ad alium locum transferri, seu ad aliud tempus prorogari debuisse aut potuisse, debere aut posse, absque ejusdem synodi deliberatione et consensu), daß ferner die verſammelten Väter durch keine Autorität, auch nicht durch die päpſtliche, gezwungen werden könnten, vom Concil abzuſtehen, oder an einen anderen Ort, ſelbſt wenn es die römiſche Curie ſei, ohne Genehmigung der Synode, citirt oder berufen zu werden. Wer hiergegen, und wenn es der Papſt wäre, handele, deſſen Beginnen ſolle für ſtraffällig und alle ſeine Ausſprüche ſollten für ungiltig erklärt werden.

In der dritten Sitzung (9. April) wurden dieſe Verordnungen wiederholt und beſtätigt, der Papſt Eugen kraft derſelben erinnert, die Auflöſung des Concils ſogleich zu widerrufen und die Widerrufung eben ſo durch alle Provinzen bekannt zu machen, wie er die Auflöſung publicirt habe; innerhalb 3 Monaten ſolle er ſelbſt zum Concil kommen, oder einen Legaten mit Vollmacht ſchicken, ſonſt werde man, wie es billig ſei und der heilige Geiſt anbefohlen habe, für die Bedürfniſſe der Kirche ſorgen (dissolutionem — de facto revocet et ipsam revocationem, quemadmodum et dissolutionem fecit, per diversas mundi partes transmittat et publicet).

Hierauf ſchrieb Julian am 5. Juli noch einen Brief folgenden Inhaltes an Eugen IV., welcher nicht minder zeigt, wieviel

die päpſtliche Macht an Anſehen verloren hatte. Cur, ſo ſchrieb er in Heftigkeit, provocatis ecclesiam ad indignationem? Cur irritatis populum christianum? — Non permittat se sanctitas vestra a quoquam seduci, incutiente forte timorem ubi timendum non est; aut persuadente non esse legitimum concilium. Scio me offensurum eandem sanctitatem vestram, si velim probare contrarium, sed melius est, ut paullulum offendam verbis, et pro sim factis. — Non potest medicina prodesse, nisi gustu sit amara. Sub hac confidentia non verebor pateſacere veritatem, ut, ea cognita, sanctitas vestra sanctius sibi et ecclesiae consulat. Dann fährt er fort, die Rechtmäßigkeit des Coſtnitzer Concils und der Beſchlüſſe deſſelben auseinanderzuſetzen, und erklärt, daß derjenige, welcher an der Giltigkeit jenes zweifle, nothwendig auch eingeſtehen müſſe, daß Papſt Johann XXIII. unrechtmäßig abgeſetzt, daß deſſen Nachfolger, Martin V. nicht wahrer Papſt geweſen ſei, und wenn man dieß annehmen müſſe, ſo wäre auch er kein rechtmäßiger Papſt, da er ja erſt durch die Cardinäle Martin's V. gewählt worden ſei. Es könne daher gewiß Niemandem mehr als gerade ihm ſelbſt daran gelegen ſein, die Beſchlüſſe jenes Concils zu vertheidigen und zu wahren. Werde aber ein Beſchluß deſſelben in Zweifel gezogen, ſo könne man mit demſelben Rechte auch alle andern Beſchlüſſe, ja überhaupt alle andern Concilien bezweifeln. Das Coſtnitzer Concil habe verordnet, daß, nach Beendigung der Verhandlungen, in 5 Jahren und dann wieder in 7 Jahren eine neue Synode gehalten werden ſolle. Zur geſetzmäßigen Zeit habe man auch eine Verſammlung zu Pavia (Siena) und jetzt eine andere zu Baſel veranſtaltet. Mit welchem Rechte wolle er die Auflöſung der letzteren ausführen? Wenn er (Julian) hierüber rede, ſo fürchte er ſehr, ſeine Heiligkeit zu beleidigen, aber dennoch müſſe er ſprechen. Er mache ihn darauf aufmerkſam, daß die Chriſtenheit laut äußere, daß dieſe Auflöſung nur die Zerſtörung des Glaubens und den Ruin der Kirche herbeiführe, daß man daher der Heiligkeit des Papſtes weder gehorchen werde, noch gehorchen dürfe, daß auch der heilige Vater den Beſchlüſſen des Coſtnitzer Concils, in Sachen des Glaubens und der Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern gehorſamen müſſe und (wenn er nicht gehorche) der Strafe unterworfen ſei. Jenes Concil ſtellte den Beſchluß auf, daß der Papſt unter der allgemeinen Synode ſtehe, und habe auch durch die That bewieſen (indem er den Papſt Johann und Benedict entſetzte), daß dieß wirklich der Fall ſei. Da nun der Papſt dem Concil unterworfen iſt, ſo kann er auch kein Concil auflöſen, weil er dieſes, welches höher ſteht, als er, nicht binden, ſeine Geſetze nicht auflöſen kann (quum papa — sit inferior concilio, non poterit papa dissolvere concilium, quia

inferior in eo, quo est inferior, non potest — ligare superiorem, nec tollere legem superioris) Hieran fügte Julian endlich die Worte: Haec dixi, beatissime pater, Deus est mihi testis, cum displicentia animi, sed cogor ita dicere, ut sanctitas vestra desinat a praedicta dissolutione ne contingant infinita mala in ecclesia Dei.

Nun beschloß die Synode in der vierten Sitzung (20. Jun.), nachdem man den Böhmen und allen Andern, welche zur Theilnahme am Concil kommen wollten, ein sicheres Geleit versprochen hatte, daß die Wahl eines neuen Papstes von den Cardinälen auf diesem Concil allein zu vollziehen sei, im Fall der apostolische Stuhl erledigt werden sollte; daß alle, selbst vom Papste erfolgte oder noch zu erwartende Urtheilssprüche gegen die versammelten Väter ungiltig sein sollten (censuras vero et sententias per quemcunque, quavis, etiam Romani pontificis auctoritate fulminatas, cum omnibus inde secutis aut secuturis, eadem s. synodus nullas, cassas et irritas, ac nullius roboris seu momenti existere pronuntiavit, declaravit et definivit).

In der fünften Sitzung (5. Aug.) wurden Richter über die Glaubenslehren und andere wichtige Angelegenheiten verordnet, auch beschloß man, daß keiner der Väter, so lange als das Concil dauere, unter keinem Vorwande, vor die römische Curie oder vor einen päpstlichen Legaten außerhalb des Ortes der Versammlung citirt werden könne. Si quid vero in contrarium attentatum fuerit quovis modo per quemcunque, quavis, etiam summi pontificis auctoritate, decrevit irritum et inane. Kurz nach dieser Sitzung erschienen die Gesandten Eugen's auf der Synode, nämlich der Erzbischof Andreas und die Bischöfe Johann, Bertrand und Antonius de St. Vito. Erstere beiden hielten besondere Reden an die Versammlung, und Andreas erklärte, daß die Kirche jetzt durch die Ketzereien der Griechen und Hussiten beunruhigt werde; diese Ketzereien könnten keine Beseitigung erhalten, wenn die Catholischen nicht unter sich einig wären. Die Vereinigung mit den Griechen, welche so nahe liege, dürfe man jetzt nicht zurückstellen, auch könne diese nur durch den Papst geschehen. Und was solle der Grieche sagen, wenn er sähe, daß der Papst von den Seinigen verachtet werde? werde er ihm die schuldige Ehrerbietung beweisen? Was die Ketzerei der Hussiten betreffe, so möge man sich nur hüten, daß man nicht neue Irrthümer im Vaterlande erhalte, während man auswärtige zu beseitigen suche. Jetzt müsse man sich nur angelegen sein lassen, dem Papste, dem alleinigen Stellvertreter Gottes auf Erden (quem unicum loco Dei in terris suspicimus) die schuldige Achtung zu erweisen. Geschehe dieß von den Vätern und würden diese die Befehle des heiligen Vaters annehmen, so würden sie unter einem Vater und Vorsteher der Religion (religionis pa-

tre et praesule) alte und neue Ketzereien verschwinden sehen. — Der Bischof Johann sprach sich dagegen hauptsächlich über das Ansehen und das Primat des Papstes aus und erklärte, daß es diesem nicht nur zukomme, Generalsynoden zu berufen, sondern auch die Beschlüsse derselben zu bestätigen. Was man ohne seine Autorität thue, habe keine Autorität; würden Concilien ohne die päpstliche Autorität berufen, so wären die Concilien nur Conciliabula. Das Costnitzer Concil schränke seine Macht nicht so ein, daß er nicht nach seiner Macht über Zeit und Ort der Versammlungen verfügen könne.

Hierauf antwortete aber die Synode dem Andreas, sie bitte den Papst sehr, den heiligen Geist nicht zu betrüben (ne contristet spiritum sanctum); es könne kein größeres Verbrechen begangen werden, als die heiligen Concilien zu beunruhigen, da sie durch den heiligen Geist regiert würden. Eine solche Sünde sei sehr strafwürdig, da sie nicht gegen eine Person, sondern gegen Christus begangen werde. Sie wollten erinnern, daß Eugen, wenn eine Spaltung in der Kirche eintrete, allein der Urheber derselben sei. Denn vom Anfange an habe er seine Stelle durch einen Legaten versehen lassen, nachher aber sei er zurückgetreten, ehe man noch das Ende der Verhandlungen erreicht habe, und habe sie, die Arbeiter im Felde des Herrn, verlassen. Wer sei denn nun die Ursache des Bruches, der Spaltung, des Zankes, des Streites, der Neuerung und des Aergernisses (adest a principio summus pontifex per legatum suum, postea, ante finitum tempus, et opere non completo recedit, deseritque laborantes in agro Domini. Nunc igitur, qui habet oculos videat, quis divisionem, scissuram, rixam, contentionem, novitatem ac scandalum faciat)? Der Vorwurf, daß sie dem Papste die schuldige Achtung verweigerten, könne sie nicht treffen, sie wollten ihn ja gern achten und ehren, wenn er sich nur von der Kirche, da außerhalb derselben kein Heil sei, nicht trennen wolle (dummodo a corpore ecclesiae, extra quam non est salus, se nolit segregare); oder sollten sie ruhig den Verfall der Kirche betrachten? nicht dem Beispiel des Apostels Paulus folgen, welcher sich offen dem Kephas in dem, worin er tadelnswerth war, entgegenstellte? Die Griechen aber könnten eben so leicht nach Basel kommen, als sie früher nach Lyon (s. 2. Kirchenversammlung daselbst) gekommen wären. Und was habe man denn für eine Hoffnung, wenn man nach Bologna komme, da man sehe, wie leicht die Concilien aufgelöst würden. Man bitte und ermahne daher den Papst Eugen, seinen Vorgängern in dem lobenswerthen Streben nachzufolgen, die Concilien auf jede Art und Weise zu begünstigen; hierin hätten jene ihre Ehre gesucht, und Alles, was beschlossen worden sei, nicht als Menschensatzung, sondern als Eingebungen des heiligen Geistes verehrt.

Auf die Rede des Legaten Johann erwiederte die Synode, daß sie allerdings seine Behauptung genehmige, wenn er den Papst als Stellvertreter Christi und als den Hirten aller Christen betrachte, doch müsse sie fest daran halten, daß der Papst verbunden sei, den Beschlüssen und Verordnungen des Concils von Basel und jeder anderen gesetzmäßig veranstalteten Synode in Glaubens- und Reformationssachen, wie es das Costnitzer Concil bestimmt habe, zu gehorchen. Was aber die päpstliche Autorität betreffe, so hätten weder die Engel, noch die Menschen, sondern nur die Kirche von Christus die Fähigkeit erhalten, untrüglich zu sein, nicht irren zu können. Von Päpsten sei hierbei gar keine Rede, da es zu bekannt sei, daß mehrere derselben in Ketzereien und Irrlehren verfallen wären. Die Kirche allein sei fleckenlos und könne in dem, was Glaube und Seligkeit anbetreffe, nicht irren, da Christus, der nicht lügen könne, versprochen habe, daß er mit dem heiligen Geiste in ihr immer bleiben und sie in alle Wahrheit leiten werde. Zugleich beziehe man sich auf Matth. 18, 20. und auf Apostelgesch. 15, 28. Die Concilien repräsentiren die Kirche, sie versammeln sich im heiligen Geiste, sie werden von diesem geleitet, daher haben auch sie die Autorität der Kirche und wer der Autorität der Concilien widerspricht, handelt gegen sein Heil. Der Papst. als Haupt der Kirche, müsse nur rechtgläubig sein und den catholischen Glauben erhalten, befestigen und vertheidigen, deßhalb müsse er ja auch vor der Besteigung des apostolischen Stuhles eine Eidesformel hersagen (s. Kirchenversammlung zu Costnitz, Sitzung 39). Wenn aber das Concil in seinen Aussprüchen irren könne, so sei es ja eben so gefährlich als thöricht, die Christenheit zum Glauben und Beobachten jener Aussprüche zu verpflichten. Daher möge der Papst der Kirche und dem allgemeinen Concil den schuldigen Gehorsam beweisen.

Da alle Vorstellungen der Väter vergeblich waren, so hielten sie am 6. Sept. 1432 ihre

sechste Sitzung; hier klagten sie den Papst Eugen IV. der Hartnäckigkeit an, sowohl darum, weil er die Auflösung des Concils nicht widerrufen hatte, als auch darum, weil er vor der Versammlung nicht erschienen war.

In der siebenten Sitzung (6. Novbr.) wurde der Beschluß der vierten wiederholt, daß der Papst nicht außerhalb des Ortes der Versammlung gewählt werden solle; die Zeit des Eintrittes in das Conclave wurde, wegen der Abwesenheit vieler Cardinäle, auf 60 Tage hinausgeschoben, und dem Papste Eugen diese Zeit als Termine gesetzt, innerhalb dessen er die Auflösung und Berufung eines neuen Concils als ungiltig erklären sollte. Am 18. Decmbr. hielt man darauf

die achte Sitzung; noch hatte Eugen IV. der Forderung der Versammlung nicht Genüge geleistet, man gestattete ihm einen neuen

Aufschub von 60 Tagen, um dem Willen der Väter zu gehorsamen und dadurch andere Unannehmlichkeiten abzuwenden; gehorsame er aber dann noch nicht, dann sollte, wie man bestimmt erklärte, mit einer weitern Erinnerung und Erklärung, nach der Strenge des Rechtes, gegen ihn verfahren werden. Ferner bestimmte man, daß alle von ihm während dieser Zeit gemachten Beförderungen ungiltig sein sollten. Die Cardinäle wurden, bei Verlust ihrer Beneficien, die Erzbischöfe, Bischöfe, Patriarchen und andere Cleriker bei ernsten Strafen erinnert, schleunigst zum Concil zu kommen. Man beschloß ferner, daß nur ein einziges, allgemeines Concil sein könne, wie auch nur eine einzige catholische Kirche sei; daher könne, so lange die Synode zu Basel währe, nirgends ein neues Concil constituirt werden, veranstalte man aber, trotz dieser Verordnung, irgendwo eine andere Synode, so solle diese nicht als ein Concil, sondern als ein Conventikel von Schismatikern (schismaticorum conventiculum) erkannt werden. Deßhalb sollten auch alle die kirchlichen Personen, die nach Bologna, oder nach einem andern Orte, um eine Synode zu berufen, gehen würden, mit dem Banne belegt, ihrer Würden, Aemter und Beneficien verlustig seyn. — Der Kaiser Sigismund begünstigte das Concil, dieß verdroß den Papst, der ernstlich gegen diesen einschritt. Doch in der

neunten Sitzung (22. Jan. 1433) erklärte die Synode, daß sie den Kaiser Sigismund, den Herzog von Baiern, Wilhelm und alle andere, welche dem Concil zugethan wären, in ihren Schutz nehme; sie sprach das Edict aus, daß alle Urtheilssprüche, welche Eugen selbst oder in seinem Namen erlassen habe und noch erlassen werde und gegen jene Fürsten gerichtet wären, ungiltig sein sollten und drohte allen Christen mit dem Banne und der Beraubung jeder Würde, wenn sie einem Urtheilsspruche Eugen's Folge leisten würden. Darauf wurde Eugen in der

zehnten Sitzung (19. Febr.) von Neuem der Hartnäckigkeit angeklagt und eine Proclamation hierüber an die Kirchthüren geheftet. Jetzt besann sich Eugen eines andern. Er sendete einige Legaten nach Basel, welche am 8. März hier ankamen. Sie erklärten, im Auftrage ihres Gebieters, daß Eugen das Concil nach seiner Macht gesetzmäßig wohl hätte auflösen und verlegen können, doch gefalle es ihm, des Friedens wegen, von seinem Rechte etwas nachzulassen, und bitte daher die Väter, eine Verlegung des Concils nach Bologna anzunehmen. Wollten sie aber vielleicht lieber an einem andern Orte Italiens zusammenkommen, so möchten sie nur einen auswählen, oder glaubten sie, daß das Concil durchaus in Deutschland gehalten werden müsse, so wäre er es auch zufrieden, wenn man einen andern Ort, als Basel, zur Zusammenkunft bestimme.

Hierauf antworteten aber die Väter kurz, daß die Synode zu

Basel gesetzmäßig begonnen und von Eugen IV. ohne Genehmigung des Concils, nicht aufgelöst werden könne. Darauf gab Eugen am 16. März eine Bulle, genehmigte das Fortbestehen des Concils und erklärte — ärmlich genug — daß die Gründe, weßhalb das Concil zu Basel nicht hätte gehalten werden können, beseitigt wären, der Krieg wäre gestillt, die Anzahl der versammelten Väter hinreichend groß geworden und Legaten der Böhmen hätten sich nach Basel begeben. Er befahl daher Allen, welche das Recht hätten, auf einem allgemeinen Concil zu erscheinen, innerhalb 3 Monaten in Basel sich einzufinden.

In der elften Sitzung (am 27. April) beschloß man nun, daß der Papst entweder selbst den Generalversammlungen beiwohnen oder einen oder auch mehrere Legaten a latere schicken sollte; auch die andern kirchlichen Personen sollten, bei ernster Strafe, gehalten sein, sich zur Theilnahme an den Verhandlungen der Synode einzufinden, oder wenigstens geeignete Procuratoren zu schicken. Ferner erklärte man, daß auch durch den Papst das Concil weder verlängert, noch verschoben, noch aufgelöst werden könne, ohne ausdrückliche Genehmigung von zwei Theilen der Synode. Werde ein neuer Papst gewählt, so sollten die Cardinäle, vor ihrem Eintritte in das Conclave, und dann der neugewählte Papst die pünctliche Beobachtung dieses Beschlusses beschwören.

Noch hatte aber Eugen IV. nichts Ernstliches gethan, um dem Willen der Synode Genüge zu leisten. Der Kaiser benachrichtigte sie nun, daß der Papst Legaten ausgewählt habe, welche der Versammlung vorstehen sollten, doch ihre Ankunft sei durch Hindernisse verzögert worden; die Väter fanden aber hierin nur eine neue Finte des Papstes und erklärten nun in der

zwölften Sitzung (13. Juli), daß sie ihm einen neuen Zeitraum von 60 Tagen gestatten wollten, um sich zu erklären, daß das zu Basel angefangene Concil fortgesetzt werden müsse, daß er demselben treu ergeben sei, außerdem werde über ihn das Urtheil gesprochen, daß er als ein offenbar hartnäckiger Mensch, von jeder Verwaltung des Papstthumes in geistlichen und weltlichen Dingen suspendirt sein sollte. Man bestätigte hierauf eine Eidesformel, welche von den Wählern bei einer Papstwahl abgelegt werden sollte; durch diese verpflichteten sich die Wähler, daß sie nur denjenigen wählen wollten, welchen sie am tüchtigsten erachteten, um das geistliche und zeitige Wohl der Kirche zu heben.

Es erschien nun der 11. Septbr., als der Termin, an welchem Eugen IV. die an ihn gerichtete Forderung erfüllen sollte; der Termin verfloß, aber ohne daß etwas von ihm geschah. Man klagte ihn jetzt, in der

dreizehnten Sitzung (11. Sept.) zum drittenmale der Hart-

näckigkeit an, doch auf Bitten des Herzogs von Baiern, verlängerte man jene peremtorisch bestimmte Zeit noch um 30 Tage.

Während dieser Zeit erklärte Eugen IV., besonders vom Kaiser angetrieben, daß das Concil zu Basel seinen Fortgang haben müsse, daß er ihm treulich ergeben sei, doch forderte er, daß seine allegirten Vorsteher des Concils in der Versammlung zugelassen und daß Alles, was gegen seine Person, sein Ansehen, gegen die ihm ergebenen Cardinäle und andere kirchliche Personen vom Concil beschlossen worden sei, zurückgenommen würde. Da er aber merkte, daß die Väter Nichts von dem, was sie gethan hatten, zurücknehmen wollten, und es ihn verdroß, daß sie ihn unter das Concil stellen wollten, so gab er von Neuem an die Christenheit ein Ausschreiben und erklärte, daß er über alle Concilien die Macht habe. Der Kaiser nahm sich seiner wieder an, und in der

vierzehnten Sitzung (7. Novbr.) wurde dem Papste Eugen IV. ein neuer Termin von 90 Tagen zugestanden, damit er sich während dieser Zeit für das Concil erkläre und Alles, was er gegen dasselbe und dessen Anhänger ausgesprochen habe, widerrufe.

Die funfzehnte Sitzung (6. Decbr.), welcher der Kaiser beiwohnte, verordnete für die Kirchendisciplin das Gesetz, daß in jedem Jahre wenigstens eine Diöcesansynode gehalten werden sollte, die Provincialsynoden müssen wenigstens innerhalb 2 Jahren, vom Ende eines Generalconcils an, und dann wenigstens in jedem 10. Jahre, veranstaltet werden.

Während der 90 Tage hatte Eugen IV. endlich den Beschluß gefaßt, der Synode nachzugeben. Schon am 18. Januar des Jahres 1434, sendete er eine Bulle an die Versammlung. Man las sie in der

sechzehnten Sitzung (5. Febr.) vor und nach wiederholter Prüfung derselben erklärte man nun, daß Eugen IV. den Erinnerungen und Forderungen des Concils vollkommen Genüge geleistet habe. In der Bulle hatte der Papst ausdrücklich erklärt, daß er alle zur Auflösung des Concils erlassenen Decrete für nichtig erkläre, daß das Concil zu Basel gesetzmäßig versammelt sei und versammelt bleiben müsse, daß er es treu, aufrichtig und in aller Devotion anerkenne. Die wichtigsten Worte sind: **Dudum sacrum generale Basileense concilium per generalium Constantiensis et Senensis conciliorum statuta, ordinationesque felicis recordationis Martini papae V. ac nostras, pro exstirpatione haeresium, pace populi christiani, ac generali reformatione ecclesiae in capite et in membris, et pertinentibus ad ea, legitime inchoatum, ex certis causis in aliis nostris litteris expressis, de fratrum nostrorum sanctae romanae ecclesiae Cardinalium consilio et**

assensu dissolvimus. Verum cum ex dicta dissolutione ortae sint graves dissensiones, et graviores oriri possent, nihilque magis optemus, quam quod praedicta sancta opera debitum sortiantur effectum, de consilio et assensu venerabilis fratris Jordani, episcopi sabinensis, et dilectorum filiorum nostrorum Antonii sancti Marcelli, Francisci — decernimus et declaramus, praefatum generale concilium Basileense a tempore praedictae inchoationis suae legitime continuatum fuisse et esse, prosecutionemque semper habuisse, continuari, ac prosecutionem habere debere ad praedicta et pertinentia ad ea, perinde ac si nulla dissolutio facta fuisset. Quinimmo praefatam dissolutionem irritam et inanem de concilio et assensu simili declarantes ipsum generale concilium Basilieense *pure, simpliciter et cum effectu ac omni devotione et favore prosequimmur et prosequi intendimus.* Hierauf wurden nun in einer Generalversammlung (am 24. April 1434) die Legaten Eugen's zur Theilnahme am Concil zugelassen. Die Legaten waren: die Cardinäle Nicolaus und Julianus, der Erzbischof Johann von Tarent, der Bischof Petrus von Padua und der Abt Ludwig. Sie legten den Eid ab, treulich für die Ehre des Concils zu arbeiten, die Beschlüsse desselben zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten, besonders den Satz des Costnitzer Concils unverletzt zu bewahren, daß die allgemeine Synode in Sachen des Glaubens und der Reformation an Haupt und Gliedern höher als der Papst stehe, daß sie zum allgemeinen Besten rathen, die Stimmen der Einzelnen nicht offenbaren und vom Concil, ohne Genehmigung der Deputationen, nicht scheiden wollten.

In der siebzehnten Sitzung (6. Mai) präsidirten die Legaten als Stellvertreter Eugen's. Sie genehmigten Alles, was bisher von der Synode verhandelt worden war. In der

achtzehnten Sitzung (6. Juli) wurden von Neuem die Beschlüsse der 4. und 5. Sitzung des Costnitzer Concils (s. d.) ausgesprochen und von den bevollmächtigten Legaten im Namen Eugen's (plenam, heißt es in der Vollmacht der Legaten, et liberam tenore praesentium concedimus facultatem, ratum et gratum habituri quidquid super praemissis per vos, seu illos vel illum ex vobis, quos vel quem in praefato concilio interesse contigerit, una cum eodem generali Basileensi concilio deliberatum, ordinatum, conclusum, statutum, dispositum et decretum fuerit) bestätigt.

Die neunzehnte bis siebenundzwanzigste Sitzung beschäftigte sich nun mit der wirklichen Verbesserung kirchlicher Angelegenheiten. Zunächst war es das Vereinigungsproject mit den Griechen, welches die Thätigkeit der Väter in der

neunzehnten Sitzung (7. Sepbr.) in Anspruch nahm. Im vorigen Jahre hatten der Kaiser Johann Paläologus und der Patriarch Joseph von Constantinopel an die Synode mit dem Wunsche sich gewendet, nach alter Sitte ein ökumenisches Concil beider Kirchen, zur Herstellung der Einheit, zu bewerkstelligen. Jetzt hatten sie zu gleichem Zwecke den Protovestarius Demetrius Paläologus, den Abt Isidorus und Johann Dysipatus, der mit dem Kaiser nahe befreundet war, geschickt. Man stritt sich über den Ort, an welchem das Concil gehalten werden sollte; die Griechen schlugen Constantinopel, die Väter Basel vor; endlich kam man dahin überein, daß es im Abendlande in Italien, sei es in Ancona, Mailand, Bologna oder außerhalb Italiens, aber an einem passenden Orte, gehalten werden solle. Die Väter baten die Legaten, den Kaiser zu überreden, Basel als Versammlungsort zu genehmigen.

Nach Beseitigung dieses Gegenstandes beschloß man ferner, daß die Juden und alle Ungläubigen angehalten werden sollten, das Wort Gottes zu hören. Ueber das Lehren und Erlernen der griechischen, hebräischen, arabischen und chaldäischen Sprache solle die Verordnung des Vienner Concils (s. d.) in Kraft bleiben. Die frühern Beschlüsse über das Meiden jedes Umganges mit Juden und Ungläubigen, so wie über die Kleidung, die jene tragen sollten, wurden erneuert und bestätigt. Außerdem ermahnte man noch alle Geistliche und Laien, den armen neubekehrten Christen zu Hilfe zu kommen, und trug den Diöcesan-Clerikern eine specielle Sorge über diese auf. Die

zwanzigste Sitzung (11. Februar 1435) gab das Gesetz, alle im Concubinat lebende Geistliche sollen von jetzt an auf 3 Monate den Genuß ihrer Beneficien verlieren; wenn sie aber ihre Concubinen von jetzt an nicht entlassen, so sollen sie der Beneficien sogleich gänzlich beraubt und zur Erlangung anderer für unfähig erklärt werden. Eine gleiche Strafe soll diejenigen Geistlichen treffen, welche, nach einer gegebenen Erinnerung, unenthaltsame oder im üblen Rufe stehende Frauen nicht sogleich von sich weisen, mit ewiger Verfluchung aber sollen diejenigen kirchlichen Richter belegt werden, welche beweibte Cleriker, nach Erlegung einer Geldstrafe, in ihrem Lebenswandel ungestört lassen. Alle Concubinen endlich sollen, mit Hilfe der weltlichen Macht, verjagt werden. — Man verbot ferner, daß ein Staat, eine Stadt, ein Ort oder Flecken, wegen der Schuld einer Privatperson, mit dem Interdict belegt werde, es sei denn, daß eine solche Person feierlich excommunicirt worden sei und die weltlichen Obrigkeiten, nach einer vorhergegangenen Erinnerung, unterlassen haben, einen Excommunicirten innerhalb 2 Tagen zu verweisen. Endlich verordnete man, daß, um Streitigkeiten schneller zu

beseitigen, von der Klage oder vom interlocutorischen Urtheile nicht zum zweitenmale appellirt werden solle. — In der

einundzwanzigsten Sitzung (8. April) verordnete man, daß in der römischen Curie oder anderwärts, nihil penitus ante vel post exigatur ratione litterarum bullae, sigilli, annatarum, communium et minutorum servitiorum, primorum fructuum, deportuum, aut sub quocunque alio titulo, colore, vel nomine, praetextu cujuvis consuetudinis, privilegii, vel statuti etc. Wer hiergegen handle, solle als ein Begünstiger der Simonie gestraft werden, und wenn der Papst, welcher ganz vorzüglich die Canones der allgemeinen Concilien halten und vollziehen müsse, gegen diesen Beschluß handele, so solle dem allgemeinen Concil die Anzeige gemacht werden. Man faßte ferner den Beschluß, daß die Geistlichen mit Bescheidenheit und Würde die Messen, wie die canonischen Horen, halten möchten, verbot ernstlich die fernere Feier des Narrenfestes (festum fatuorum vel innocentium seu puerorum, s. Feste), der Schauspiele und Gelage in den Kirchen.

Während dieser Verhandlungen hatten die Griechen die Constituirung eines allgemeinen Concils sich angelegen sein lassen, Legaten nach Basel geschickt und gebeten, daß das Concil an einem Orte in der Nähe von Italien, der ihnen und dem h. Vater bequem wäre, gehalten werden möchte.

In der zweiundzwanzigsten Sitzung (15. Octbr.) sprach man ein Verdammungsurtheil aus über eine Schrift des Augustiner-Eremiten Augustinus de Roma, betitelt *de Christo et Ecclesia*, weil der Verfasser Christum durch den Ausspruch: Christus quotidie peccat et ex quo fuit Christus, quotidie peccavit gelästert habe, obschon Augustinus diese Aeußerung nicht auf die Person Christi, sondern auf dessen Glieder bezog, welche mit dem Haupte, Christus, einen Christus ausmachen sollten.

In der dreiundzwanzigsten Sitzung (8. April 1436) erneuerte die Synode die Constitutionen der Generalconcilien und der Päpste über die Art und Form der Wahl des Papstes und des Conclave; ferner die Constitutionen über den Eid, welchen der neuerwählte Papst schwören solle, zur Aufrechthaltung des catholischen Glaubens, der allgemeinen Concilien und des Baseler im Besonderen; ferner über die Austilgung der Ketzereien und Irrthümer; endlich über die Reformation des Sittenverderbnisses. An dem Jahrestage der Wahl des Papstes — so befahl man ferner — sollte ihm vom ersten, bei der Messe gegenwärtigen Cardinale, der Eid, den er abgelegt habe, wieder in das Gedächtniß gerufen werden. Die Zahl der Cardinäle wurde auf 24 bestimmt; diese sollten in ihrer Würde von allen Nationen des christlichen Erdkreises anerkannt werden, doch setzte man voraus, daß sie wissenschaftlich gebildet, gesit-

tet, reich an Erfahrung und Doctoren oder Licentiaten der Theologie wären.

In der vierundzwanzigsten Sitzung (18. Mai) wurde die mit dem Kaiser und mit dem Patriarchen von Constantinopel geschlossene Uebereinkunft über die Veranstaltung einer ökumenischen Synode im Abendlande an einem, Italien benachbarten Orte bestätigt, dem Kaiser, dem Patriarchen und anderen griechischen Fürsten und Vorstehern, ein sicheres Geleit verwilligt.

In der fünfundzwanzigsten Sitzung (9. Juni) entstand ein Zwiespalt unter den Vätern über den Ort, an welchem das Concil zur Vereinigung der Griechen gehalten werden sollte. Die Präsidenten des Concils, nämlich die apostolischen Legaten (ihnen hingen die meisten höherstehenden Cleriker an) wollten dieses Concil zu Florenz, als den für die Griechen und den Papst bequemsten Ort, die Griechen lieber zu Venedig, Arimini oder Ravenna gehalten wissen. Der größere Theil der Synode, an deren Spitze der arelatensische Cardinal Ludwig stand, aber meistentheils nur Cleriker zweiten Ranges in sich faßte, schlug dagegen Basel oder Avignon als Versammlungsort vor. Auch der Papst erklärte sich für erstere Wahl um so mehr, weil die Griechen nicht dahin kommen wollten, wo er nicht gegenwärtig sei, und ohne seine Gegenwart könne doch Nichts für eine Vereinigung beschlossen werden.

Während diesen Verhandlungen war das Concil mit dem Papste wieder in Streit gerathen und hatte ihn darauf in der sechsundzwanzigsten Sitzung (am 31. Juli) innerhalb 60 Tagen vor sich geladen, nach dem Satze, daß es seine Macht über alle Gläubige, selbst über den Papst, von Christo erhalten habe. Die Klagen des Präsidenten Julian und anderer Cleriker hierüber wurden nicht weiter angenommen. Darauf hob man in der siebenundzwanzigsten Sitzung (6. Septbr.) die neue, durch Eugen IV. vollzogene, Cardinalcreation auf und erklärte die Schreiben, welche für die Feier eines allgemeinen Concils zu Florenz mit dem Siegel der Synode bezeichnet worden waren, für falsch. Eugen erschien aber nicht vor dem Richterstuhle der Väter, und nun wurde er, da jene 60 Tage verflossen waren, in der achtundzwanzigsten Sitzung (1. Octbr.) der Hartnäckigkeit angeklagt und als hartnäckig verurtheilt. Man beschloß nun, das weitere Verfahren gegen ihn einzuleiten.

Der Kaiser Sigismund und mehrere andere fürstliche Personen waren mit diesem Beginnen der Väter durchaus nicht zufrieden, sie äußerten sich laut dagegen, doch waren sie nicht im Stande, es ungeschehen zu machen, ja die Legaten des Königs von Spanien verließen sogar deßhalb das Concil. (*Augustinus Patricius:* **Basileenses spretis Caesaris et principum conciliis, elapso termino, contumacem Eugenium declarant. Secedunt Hispania-**

rum terrarum regis legati, aperteque asserunt, se regis sui, praelatorum ac principum suae nationis nomine ei declarationi non consentire; protestarique si proinde schisma aliquod oriatur, hispaniae nationi adscribendum non esse). Eugen IV. gab dagegen von Bologna aus eine Bulle und erklärte, daß das Baseler Concil nach Ferrara verlegt sei, und hier sollte es, ehe noch die Griechen ankommen würden, weiter fortgesetzt werden.

Als die Synode die Nachricht von der Verlegung nach Ferrara empfing, hielt sie eine neue,

die neunundzwanzigste Sitzung (12. Octbr.), und beschloß, freilich nach manchen Bewegungen, daß jede Verlegung oder Auflösung des Concils ungiltig sein und Eugen IV. gehalten sein sollte, seine Bekanntmachung zu widerrufen, widrigenfalls das in der zwölften Sitzung (s. d.) ausgesprochene Urtheil gegen ihn vollstreckt und er, wenn er binnen 4 Monaten nicht gänzlich Genüge geleistet habe, als Papst gänzlich abgesetzt werden solle. Zugleich verbot man, bei Strafe der Excommunication und Beraubung der kirchlichen Beneficien und Würden, einem jeden Cleriker von Basel sich wegzubegeben oder nach Ferrara zu gehen. Trotz dem trat dennoch eine Spaltung unter den Vätern ein.

In der dreißigsten Sitzung (10. Jan. 1437) handelte man über die Glaubenslehre vom Abendmahle, in Beziehung auf die Lehre der Hussiten. Man erklärte, daß das Abendmahl für Jeden, welcher es unter einer oder unter zwei Gestalten genieße, ein Mahl des Heiles sei (sive autem sub una specie, sive sub duplici quis communicet secundum ordinationem seu observantiam ecclesiae, proficit digne communicantibus ad salutem), denn unter beiden oder vielmehr unter jeder Gestalt sei Christus immer ganz (nec ullatenus ambigendum esse, quod non sub specie panis caro tantum, nec sub specie veni sanguis tantum, sed sub qualibet specie est integre totus Christus). Doch sei allerdings die Gewohnheit der Laien, das Abendmahl unter einer Gestalt zu genießen, lobenswerth und da sie von der Kirche und von den heiligen Vätern eingeführt, seit langer Zeit und bis jetzt beobachtet, von den Lehrern, welche des heiligen Gesetzes, der Schrift und der Canones kundig gewesen wären, schon vor Jahren empfohlen worden sei, — so müsse man sie als ein Gesetz achten, so daß es Niemandem zukomme, sie zu verwerfen oder ohne Autorität der Kirche zu verändern. Laudabilis, sagten die Väter, quoque consuetudo communicandi laicum populum sub una specie, ab ecclesia et sanctis patribus rationabiliter introducta, et hactenus diutissime observata et a doctoribus divinae legis sacrarum scripturarum, atque canonum multam peritiam habentibus, jam a longaevo tempore commendata, pro lege habenda est, nec

alicui licitum est, eam reprobare, aut sine auctoritate ecclesiae ipsam immutare. — Nach Augustinus Patricius soll dieser Beschluß mit allgemeiner Beistimmung gegeben worden sein.

Es bedarf wohl einer Erwähnung, daß Eugen IV. alle bisher geführten Verhandlungen der Baseler Synode mit aller Ehrfurcht wirklich angenommen und bestätigt hatte, ja sogar jenen Beschluß, daß ein allgemeines Concil von Christus unmittelbar seine Macht erhalten habe, daß jeder Christ, wes Standes und Ranges, selbst wenn es der Papst sei, demselben sich unterwerfen und in Glaubenssachen, wie in Reformationsangelegenheiten ihm gehorsamen müsse. Jetzt aber änderte sich die Lage des Concils; die einmal ausgesprochene Verlegung nach Ferrara behielt Eugen standhaft bei, mehrere Väter verließen Basel, die zurückgebliebenen sprachen ein Endurtheil über Eugen und seine Anhänger, wählten einen neuen Papst, und so entstand von Neuem ein Schisma in der Kirche.

In der einunddreißigsten Sitzung (21. Febr. 1438) sprachen die versammelten Väter die Suspension über Eugen von der Verwaltung des Pontificats in allen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten aus, wegen seiner Hartnäckigkeit und der Verlegung des Concils; sie erklärten, daß jene Verwaltung nun auf sie selbst übergegangen sei und daß nun weiter gegen Eugen verfahren werden würde. Der apostolische Legat und Präsident Julian ging unterdessen von der Synode weg und schloß sich an Eugen an. Die Väter wählten darauf den Cardinal Ludwig von Arelate zum Präsidenten. Jetzt gab man noch einige Verordnungen über die kirchliche Disciplin; man verbot namentlich die unnützen Appellationen vor einem definitiven Urtheile, und befahl, die Processe, welche durch Appellation an die römische Curie gekommen wären, weder vor Eugen, noch auf der Synode zu Ferrara, sondern zu Basel zu verhandeln, und verordnete, daß alle Einweisungen in Beneficien vom Papste oder seinem Gesandten ungiltig sein sollten.

In der zweiunddreißigsten Sitzung (9. April) verdammten die Väter die Synode zu Ferrara (siehe weiter unten) und erklärten Alles, was daselbst geschehe, für ungiltig.

Als nun nach Verlauf von 2 Monaten die Baseler Synode die völlige und feierliche Absetzung Eugen's beschlossen hatten, traten die Legaten der Könige von Spanien und Aragonien in das Mittel und baten, die Publication des Urtheiles noch 80 Tage zu verschieben, bis dahin könne wohl die Eintracht zwischen den Vätern und dem Papste wiederhergestellt werden. Auch die Legaten anderer Fürsten erklärten sich für diesen Vorschlag; die Deutschen blieben neutral. Der Kaiser Sigismund war indeß gestorben und zur Wahl eines neuen Oberhauptes hatten sich die Fürsten zu Frankfurt a. M. versammelt. Hier erklärten sie, daß sie alle Beschlüsse des einen Theiles gegen den andern nicht annehmen, den

Papst Eugen IV. und das Baseler Concil anerkennen wollten, und daß die Prälaten ihre Völker nach dem eingeführten Rechte regieren sollten (Augustinus Patricius: Convenerunt Francofordiae electores imperii post mortem Sigismundi ad novum caesarem subrogandum; statuunt se provincialesque omnia decreta alterius partis contra alteram partem non suscipere, venerarique et Eugenium pontificem, et concilium Basileense; — praelatos autem ecclesiarum populos sibi commissos jure ordinario gubernaturos). Unterdessen hatte auch Carl VII., König von Frankreich, nachdem er auf einem Convent zu Bourges die pragmatische Sanction gegeben hatte, Legaten nach Basel geschickt, mit der Bitte an die Väter, von einem weiteren Verfahren gegen Eugen abzustehen und versprechend, daß auch er die Wiederherstellung des Friedens und der Eintracht sich angelegen sein lassen wolle. In derselben Angelegenheit hielt man noch die Convente zu Nürnberg und Mainz, doch Nichts konnte die Väter bewegen, von ihrem Vorhaben abzustehen. Sie stellten darauf in der

dreiunddreißigsten Sitzung (17. Juni) folgende Sätze als Glaubenswahrheiten auf: Das allgemeine Concil, welches die ganze Kirche repräsentirt, steht über dem Papst, nach dem Beschlusse des Costnitzer und des jetzigen Concils zu Basel (veritas de potestate concilii generalis, universalem ecclesiam, repraesentantis supra papam et quemlibet alterum, declarata per Constantiense et hoc Basileense generalia concilia, est veritas fidei catholicae); der Papst kann das allgemeine, gesetzmäßig versammelte Concil, ohne Beistimmung desselben auf keine Weise auflösen oder verschieben oder verlegen (veritas haec, quod papa concilium generale universalem ecclesiam repraesentans, actu legitime congregatum — sine ejus consensu nullatenus auctoritative potest dissolvere, aut ad aliud tempus prorogare aut de loco ad locum transferre, est veritas fidei catholicae); Jeder, welcher diesen Wahrheiten hartnäckig widersteht, muß als Ketzer betrachtet werden (veritatibus duabus praedictis pertinaciter repugnans, est censendus haereticus). — Zu bemerken ist hierbei, daß kein Prälat von Aragonien, keiner aus ganz Spanien, und nur der Bischof de Dona aus Italien mit 20 Prälaten aus anderen Nationen und einer großen Zahl Cleriker zweiten Ranges diese Sitzung hielten. Die Legaten der Fürsten waren gleichfalls abwesend, doch wohnten sie der folgenden entscheidenden Sitzung wieder bei. Aus England empfing man die Versicherung, daß alle Beschlüsse der Versammlung angenommen und die Suspension Eugen's gebilligt würde. Während der Verhandlungen hatten die Legaten von Deutschland, Spanien, Aragonien und andern Ländern von Neuem die Synode angelegentlich gebeten, jedes weitere

Verfahren gegen Eugen aufzuschieben; doch die Väter erklärten, daß es ihnen nicht erlaubt sei, ihr Urtheil zurückzuhalten, daß es die Wohlfahrt der Christenheit erheische, in ihrem einmal angefangenen Werke fortzufahren. Man erklärte darauf, daß Eugen die obenerwähnten Glaubenswahrheiten verletzt und sich dadurch selbst als hartnäckig gezeigt habe. Es verzögerte sich jedoch die Eröffnung des Absetzungsurtheiles bis in das Jahr 1439. Der Papst zeigte sich fortwährend ungehorsam gegen die Synode; da sprach sie in der vierunddreißigsten Sitzung (7. Mai) das Absetzungsurtheil über Eugen, als einen Ketzer, Schismatiker, Verletzer der ganzen Kirche und der Synodalbeschlüsse. Nach Augustinus Patricius sollen aber nur 7 Bischöfe der Sitzung beigewohnt haben; gewiß scheint es zu sein, daß die Anzahl der Bischöfe in dieser Sitzung sehr gering war, daß von einem großen Theile der Kirche diese Absetzung, als nicht canonisch, in Zweifel gezogen wurde, da, nach der Vorschrift der Canones, zur Absetzung eines Bischofes, wenigstens 12 Cleriker hohen Ranges erforderlich sind. — Die Absetzung machte man allen Fürsten bekannt, doch meistens fand sie Mißbilligung. Der wichtigste Satz in dem Absetzungsdecret lautet auf folgende Weise: Sancta synodus pro tribunali sedens, per hanc suam sententiam definitivam, quam fert in his scriptis, pronunciat, decernit et declarat, Gabrielem prius nominatum Eugenium papam IV. fuisse et esse notorium et manifestum contumacem, mandatis seu praeceptis ecclesiae universalis inobedientem et in aperta rebellione persistentem, violatorem assiduum atque contemtorem sacrorum canonum synodalium, pacis et unitatis ecclesiae Dei perturbatorem notorium, universalis ecclesiae scandalizatorem notorium, simoniacum, perjurum, incorrigibilem, schismaticum, a fide devium, pertinacem haereticum, dilapidatorem jurium et bonorum ecclesiae, inutilem ac damnosum administrationem romani pontificii, omni titulo, gradu, honore et dignitate se reddidisse indignum; quem propterea eadem sancta synodus a papatu et romano pontificio ipso jure privatum esse declarat et pronunciat, ac ipsum ab eisdem amovet, deponit, privat et abjicit, decernendo nihilo minus contra eundem, ad executionem etiam aliarum juris poenarum, ad quas haec eadem sancta synodus hac eadem sua sententia ipsum condemnat, ulterius fore procedendum; ac eidem inhibet, ne deinceps pro papa vel romano pontefice se quovis modo nominet seu gerat.

Eugen hatte unterdessen das Concil von Ferrara nach Florenz verlegt (s. unten) und durch eine Bulle die obenerwähnten Glaubenswahrheiten der Baseler Synode verdammt. Als die Kunde hiervon nach Basel gekommen war, forderten mehrere Väter die Verdammung derselben als ketzerisch, doch Johannes Se-

gobius erörterte, daß dieser Schritt gefährlich sein möchte, da Eugen IV. einen großen Anhang habe. Verdammten sie die Bulle, sagte er, so müßten auch alle Cardinäle als Ketzer erklärt werden, da sie der Versammlung zu Florenz, auf welcher sie gegeben worden sei, beigewohnt hätten.

In der fünfunddreißigsten Sitzung (26. Juli 1439) beschloß man, daß durch den Weggang eines oder einiger Cleriker von Basel, wes Standes oder Ranges der Weggehende auch sein möge, das Concil nicht als aufgelöst betrachtet werden solle, daß dieß nur dem Beschlusse der elften Sitzung gemäß geschehen könne.

Die sechsunddreißigste Sitzung (15. Octbr.) handelte über den Glaubenssatz von der unbefleckten Empfängniß der Maria. Die Synode erklärte nicht, daß dieser Satz von den Catholischen durchaus angenommen und geglaubt werden müsse, sondern daß er nur als eine fromme, dem kirchlichen Cultus, dem catholischen Glauben, der gesunden Vernunft und der heiligen Schrift angemessene Lehre (doctrinam de immaculata conceptione Deiparae virginis — ab omnibus Catholicis approbandam fore, tenendam et amplectendam tanquam piam et consonam cultui ecclesiastico, fidei catholicae, rectae rationi et sacrae scripturae) geglaubt werden könne; sie befahl ferner, das Fest der Empfängniß, nach Sitte der römischen und anderer Kirchen zu feiern.

In der siebenunddreißigsten Sitzung (9. Novbr.) erklärte man nun, daß alle Protestationen, Conventionen, Eide, kurz Alles, was der künftigen Wahl eines neuen Papstes hinderlich sein könne, als ungiltig erkannt werden solle, und erneuerte die Verordnung über die Wahl des Papstes und den Eid, welchen der Gewählte ablegen müsse.

In der achtunddreißigsten Sitzung (29. Novbr.) sprach man die Verdammung über die Bulle Eugen's aus (Segobius hatte dagegen gesprochen), bestimmte dann, daß eine Versammlung von 32 Personen, aus Prälaten und andern hohen Clerikern bestehend, mit dem Cardinal von Arelate eine neue Papstwahl vornehmen sollte. Dieß geschah und

in der neununddreißigsten Sitzung (15. Decbr.) wurde der Herzog von Savoyen, Amadeus, welcher in der Diöces von Genua als Einsiedler lebte, als Papst promulgirt. Anerkennung fand er in der Schweiz, Sicilien, Ungarn, Aragonien, Savoyen und bei einigen Universitäten. Er nahm den Namen Felix V. an.

In der vierzigsten Sitzung (29. März 1440) wurde allen Gläubigen Christi geboten, Felix V. Gehorsam zu leisten.

Die einundvierzigste und zweiundvierzigste Sitzung

(4. und 23. August) verdammte die von Eugen gegen Felix erlassene Bulle, als eine schismatische und ketzerische Schrift.

Während dieser Verhandlungen hatte man eine Zusammenkunft der Legaten des Papstes Eugen IV. und Felix V. veranstaltet; König Carl VII. von Frankreich wohnte derselben bei. Eugen's Legaten erklärten, daß das Concil zu Basel von der Zeit der Verlegung desselben nach Ferrara verworfen, dagegen das Concil zu Ferrara und das, was auf demselben verhandelt worden sei, genehmigt, die Absetzung Eugen's durchaus nicht anerkannt und die vom Baseler Concil vollzogene Papstwahl abgewiesen, der vom Kaiser Friedrich III. nach Mainz berufene Convent nicht beschickt, daß endlich die pragmatische Sanction aufgehoben werden müsse. Des Felix V. Legaten sprachen sich dagegen für die Rechtmäßigkeit der Absetzung Eugen's aus, und erkannten die Wahl des Felix an, ferner das Ansehen eines allgemeinen Concils und bestätigten die Unternehmungen des Baseler Concils. Die Legaten erhielten endlich den Bescheid, daß der König sehr geneigt sei, die gesetzmäßig versammelte Kirche zu hören, daß er das Baseler Concil für rechtmäßig anerkannt, die Versammlung zu Ferrara aber weder für ein Concil gehalten habe, noch halte, daß er zu einer andern Zeit über die Beschickung eines Conventes nach Mainz sich berathen werde, daß er aber die pragmatische Sanction immer aufrecht erhalten wolle. Der König bitte die Legaten, den Vätern zu Basel und dem Herzoge von Savoyen (Felix V.) in seinem Namen zu sagen, ja nur das, was zum Frieden diene, im Auge zu haben und die Cleriker nicht unter sich zu verfeinden. Der Herzog sei sein Verwandter und er möge nicht, daß demselben von irgend Jemandem eine Beleidigung zugefügt werde.

Im Monat Mai (1441) hielten darauf die deutschen Fürsten einen Convent zu Mainz; hierher schickten die Väter von Basel, Felix V. und Eugen IV. Legaten. Ersterer ließ sich hier die Unterhandlungen sehr angelegen sein, dennoch aber konnte man keinen Vergleich zu Stande bringen. Was die Legaten des Felix und der Väter über die Ketzerei Eugen's, über dessen Absetzung, über die gesetzmäßige Wahl des Felix und über ihre Glaubenswahrheiten (s. oben) sprachen, gefiel ebensowenig, als die folgenden merkwürdigen Propositionen der Legaten Eugen's: **Claves ecclesiae soli Petro et successoribus datas; ferner papam nonnisi in causis haeresis a quopiam esse judicandum, sed propria potestate se ipsum judicaturum; papam dispensare posse de jure divino et humano, super quae potestatem habet; papam omnibus Christianis praeesse et ita concilio generali, ut illi potestatem tribuat; generale concilium non habere potestatem immediate a Christo, sed a b. Petro et ejus successoribus: *legibus et statutis omnium generalium conciliorum papam***

posse contravenire legitime; summum ecclesiae tribunal et in terris supremum judicium apud papam solum esse; nemini licere summo pontifici dicere, cur ita facis? — exercitium clavium in plenitudine potestatis in terris, papae tantum competere, qui omnia potest in terris; generale concilium velut arenam sterilem esse, nisi a papa fecundetur.

Die Fürſten kamen bei ihren Unterhandlungen auf dem Convente dahin überein, daß ein neues allgemeines Concil an einem andern Orte, als zu Baſel oder Florenz gehalten werden ſolle; der Kaiſer und die übrigen Fürſten wollten dafür ſorgen, daß man, der Eintracht wegen, zum Concil komme. Wenn die ſtreitenden Parteien einen Verſammlungsort nicht auswählen wollten, ſo werde der Kaiſer eine Wahl vornehmen; er, die Könige und Fürſten würden es ſich ſehr angelegen ſein laſſen, daß die Prälaten und die anderen kirchlichen Perſonen ihres Gebietes das Concil beſchickten.

In der dreiundvierzigſten Sitzung (1. Juli 1442) verordnete man, daß das Feſt Maria Heimſuchung jährlich am 2. Juli gefeiert werden ſolle. Damit aber das Feſt um ſo freudiger gefeiert werde, ſo ſollte mit der Feier auch eine Belehnung verbunden ſein; ipsa sancta synodus, heißt es in dem Canon, de visitatione beaetae Mariae virginis, omnibus Christi fidelibus, qui matutinis, processioni, sermoni, missarum solemniis, vel primis aut secundis vesperis hujus gloriosae virginis vestivitatis interfuerint, pro unoquoque officiorum praedictorum centum dies de injunctis poenitentiis misericorditer elargitur.

Die vierundvierzigſte Sitzung (28. Auguſt) befahl die Wiedereinſetzung aller Geiſtlichen in ihre Beneficien, welche, bei Gelegenheit des Concils, derſelben beraubt worden waren.

Zunächſt wurde nun zu Frankfurt a. M. (1442) ein neuer Fürſtenconvent gehalten, an welchem gleichfalls Legaten von Felix V. und Eugen IV. Theil nahmen. Man beſtätigte den obenerwähnten Beſchluß des Convents zu Mainz, und der Kaiſer erklärte, daß jedenfalls ein neues Concil gehalten werden müſſe; man möge deßhalb Legaten an den Papſt Eugen nach Florenz ſchicken. Hierüber waren die Väter zu Baſel ſehr erbittert; ſie klagten den Kaiſer und die Fürſten an, parteiiſch zu ſein, weil ſie nicht auch beſchloſſen hätten, Legaten an Felix zu ſchicken. Doch der Kaiſer beruhigte ſie mit der Erklärung, daß er nur nach dem Rechte handeln werde; die Legaten an Eugen ſollten nur Friedensvorſchläge machen, ſeinen Willen und den Willen der Fürſten erklären, daß Eugen ein allgemeines Concil in Deutſchland berufen möchte, denn nur dadurch könne die Kirche ihren Frieden wieder erhalten; wolle ſich der Papſt hierzu nicht verſtehen, ſo werde er ſelbſt, nach ſeinem Rechte der Advocatur (ex jurae advocatiae) ein neues allgemeines Concil berufen. Uebrigens ſollten ſie den Eugen als rö-

mischen Papst verehren, nicht so den Felix; würden sie mit letzterem in Unterhandlungen treten, so müßten sie diese durch Mittelspersonen führen.

Felix selbst war von Basel weggegangen und hatte sich nach Lausanne begeben. Die Abwesenheit des Papstes, die Kriege in Deutschland, die Entfernung der Prälaten von Aragonien, der ernste Ausspruch des Kaisers, ein neues Concil zu halten, Alles dieß bewog die Väter zu Basel, ihre Versammlung aufzuheben. Zu Lausanne waren einige Sitzungen zur Herstellung des Friedens, ohne weitern Erfolg, gehalten worden.

In der fünfundvierzigsten Sitzung (26. Mai 1443) zu Basel beschloß man nun, daß das nächste allgemein zu haltende Concil zu Lyon (diesen Ort hatte Felix angegeben) gehalten werden solle. So wurde das Concil zu Basel, ohne Etwas erlangt zu haben, was der Christenheit und der Kirche in Wahrheit frommen konnte, aufgelöst.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, die Verhandlungen des Concils zu Ferrara kürzlich darzustellen.

Nachdem Eugen durch eine Bulle die Auflösung und Verlegung des Baseler Concils nach Ferrara erklärt hatte, wurden Legaten nach Constantinopel geschickt, um mit dem Kaiser daselbst, dem Patriarchen und den übrigen Clerikern höheren Ranges einen Vergleich über die Zusammenkunft zu Ferrara, über den Aufwand der Legaten zur Reise dahin und zur Rückkehr, abzuschließen. Die Legaten erhielten sicheres Geleit; Galeeren wurden ihnen geschickt, um sie nach Venedig zu bringen. Nur sehr wenig Baseler Prälaten waren hierher gekommen. Nach 16 Sitzungen fand eine neue Verlegung des Concils, nach Florenz, Statt, weil eine bösartige Krankheit zu Ferrara ausgebrochen war. Hier wurden noch 9 Sitzungen gehalten und die Vereinigung der griechischen Kirche mit der lateinischen durch den Kaiser Joh. Paläologus durchgesetzt. Jene nahm die Lehren und Einrichtungen der lateinischen Kirche an, doch die griechischen Patriarchen waren nicht mit diesem Beginnen zufrieden, constituirten unter sich eine Versammlung und protestirten gegen die Florentiner Union und so kam es denn bald wieder zum Bruche zwischen den Kirchen.

Ehe noch die erste Sitzung zu Ferrara eröffnet wurde, verhandelten die Griechen und Lateiner über die Glaubenssätze „vom Fegfeuer und von der Seligkeit der Heiligen." Die Griechen erklärten sich über Ersteres dahin, daß sie die Strafen des Fegfeuers und die Bitten für die Seelen zur Befreiung aus demselben als heilsam annähmen. Die Seelen aber, sagten sie, welche leichte Sünden begangen haben und nur geringe Strafen büßen, müssen an einen Ort der Trauer (in locum moeroris) sich begeben und hier, des göttlichen Lichtes beraubt, in Trauer verweilen. Ge-

reinigt, d. h. aus jenem finsteren und traurigen Orte befreit, würden sie durch die Gebete und Opfer der Priester, wie auch durch Almosen, nicht aber durch Feuer (precibus et sacrificiis sacerdotum ac eleemosynis; non autem igne). — Ueber die Seligkeit der Heiligen erklärten sie, die Seelen der Heiligen genießen nur eine unvollkommene Seligkeit; werden ihre Seelen bei der Auferstehung mit den Körpern wieder vereinigt, so wird auch ihre Seligkeit vollkommen werden. — Die Lateiner vertheidigten ihre alte Ansicht vom Fegfeuer und über die Seligkeit der Heiligen erklärte man sich, nach mehreren Colloquien, endlich dahin, daß die Heiligen die Seligkeit erlangt und nicht erlangt, d. h. daß die Seelen zwar als solche eine vollkommene Glückseligkeit erlangt hätten, daß sie aber bei der Auferstehung mit ihren Körpern eine noch vollkommenere erlangen würden (Sanctos consecutos et non consecutos esse beatitudinem, hoc est, animas quidem ut animas ad perfectam pervenisse beatitudinem; in resurrectione tamen perfectiorem esse consecuturas cum propriis corporibus).

Am 8. Oct. 1438 wurde die erste feierliche Sitzung gehalten. In dieser hielt Bessario, Erzbischof von Nicäa und in der zweiten Sitzung Andreas von Rhodus eine feierliche Rede; darauf schritt man in den folgenden Sessionen zur Behandlung der Controversen zwischen den Kirchen, nämlich über das Ausgehen des heiligen Geistes vom Vater und vom Sohne; über den Zusatz im Symbolum *filioque*, über den Gebrauch des gesäuerten und ungesäuerten Brodes, über das Fegfeuer und über das Primat des Papstes. Im Namen der griechischen Kirche sprachen Marcus, Metropolit von Ephesus, ferner die Legaten Isidorus, Bessario, Xanthopulus Siderophas, Michael Balsamon und Georg Gemistius; im Namen der lateinischen Kirche, die Cardinäle Julianus, Nicolaus Albergatus, ferner Andreas, der Bischof Johann, der Dominicaner Johann de Monte Nigro, der Franciscaner Petrus Perquerii und der Augustiner-Eremit Johannes de St. Thoma.

Bis zur dreizehnten Sitzung (27. Nov.) hatten die Vertreter ihrer Kirche noch Nichts entschieden, was eine Vereinigung sichern konnte. Jetzt kamen auch Legaten des Herzogs von Burgund zur Berathung. Diese begingen die Unvorsichtigkeit, nur den Papst, nicht auch den griechischen Kaiser zu begrüßen. Im Unwillen hierüber drohte der Kaiser das Concil zu verlassen; doch der Patriarch von Constantinopel beseitigte den Zwiespalt, indem er (in der vierzehnten Sitzung, 4. Decbr.) den Papst veranlaßte, dafür zu sorgen, daß auch jenem die schuldige Ehrfurcht bewiesen wurde. In der funfzehnten Sitzung (8. Decbr.) handelte man über die Verlegung der Synode nach Florenz, wegen einer, zu Ferrara herrschenden

Krankheit. Die Griechen, mit Ekel vor allen weiteren Verhandlungen mit den Lateinern erfüllt, dachten nun, da sie durchaus an jedem glücklichen Erfolge einer fernern Berathung zweifelten, ernstlich daran, nach Hause zurückzukehren. Doch der Kaiser Paläologus suchte sie von ihrem Vorsatze abzubringen und erlangte auch endlich, daß sie dem Beschlusse von der Verlegung des Concils nach Florenz beistimmten. In der sechzehnten Sitzung (11. Januar 1439) wurde die Verlegung wirklich promulgirt und die siebenzehnte Sitzung (26. Febr. 1439) in jener Stadt gehalten. Hier beschloß man, daß die Griechen sich über die Art und Weise, auf welche eine Vereinigung zu Stande kommen könne, berathen möchten; das Resultat sollten sie in der nächsten Sitzung vortragen. Man konnte sich aber hierüber nicht verständigen und schlug nun vor, in Privatdisputationen das Nöthige zu besprechen. Der Papst sprach sich für die öffentliche Disputation aus. Am heftigsten war die Disputation über das Ausgehen des heiligen Geistes vom Vater und vom Sohne zwischen Marcus von Ephesus und dem Dominicaner Johannes de Monte Nigro. Sie stritten sich unaufhörlich von der 18. bis 24. Sitzung, ohne zu einem Resultate zu kommen. Nun hielten es der Kaiser und der Papst doch für das Beste, von jeder Seite zehn Männer auszuwählen, welche sich über die Art einer Vereinigung berathen könnten. Die Lateiner wählten zwei Cardinäle, ebensoviel Metropoliten, Aebte, Presbyteren und Doctoren; die Griechen zehn Metropoliten.

Das Ausgehen des heiligen Geistes vom Vater und Sohne war in den ersten Zusammenkünften dieses Ausschusses ebenfalls wieder der Gegenstand einer näheren Erwägung. Die Lateiner erklärten: Spiritum s. procedere ex patre et filio, ut ab uno principio und sprachen das Anathem aus über die, welche das Ausgehen des heiligen Geistes aus zwei wirklichen Principien annehmen wollten. Die Griechen erklärten sich zwar auf ähnliche Weise, indem sie sagten: Fontem ac radicem filii et spiritus esse patrem — filium emittere et ex se scaturientem effundere spiritum; atque a filio emitti, profluere et effundi spiritum sanctum; die Lateiner aber fanden doch diese Erklärung nicht deutlich genug. Die Worte scaturire, emitti, profluere und effundi schienen nicht passend gewählt und konnten auch auf die zeitliche Ausgießung des heiligen Geistes auf die Gläubigen bezogen werden. Viele Unterredungen wurden über diesen Punct vergeblich gehalten. Endlich traten Georg Scholarius und der Kaiser in das Mittel; jener erklärte vor einem zahlreichen Convente, er bekenne, als ein religiöser Mann, den Ausgang des heiligen Geistes vom Vater und vom Sohne; er bekenne, daß der Vater und Sohn das einzige Princip des heiligen Geistes wären, und spreche das Anathem aus über Jeden, welcher zwei Principien annähme oder die persönliche Verschiedenheit

des Vaters und Sohnes nicht unverletzt erhalte (spiritum sanctum ex patre et filio procedere; et patrem ac filium esse unum principium spiritus sancti: anathemati subjiciens eos, qui duo ponunt principia, vel qui personalem patris et filii distinctionem illibatam non ponunt. *Mansi*, sacrorum concil. n. coll. XXX.). Hierauf las man von Neuem die Zeugniſſe der morgenländiſchen Väter und forderte nun die einzelnen Stimmen. Der Patriarch ſprach zuerſt; er erklärte, daß er das ewige und ſubſtantielle Ausgehen des heiligen Geiſtes vom Vater und vom Sohne bekenne, doch möchte dieſes dem Symbolum der orientaliſchen Kirche nicht beigefügt werden, auch der Ritus unverletzt bleiben; auf dieſe Weiſe könne man ja auch die Vereinigung bewerkſtelligen.

In demſelben Sinne ſprach nach ihm der Kaiſer; er äußerte, daß er vorzüglich den Glauben ſeiner Kirche halten und vertheidigen müſſe und fügte hinzu, daß die Lateiner nicht fordern ſollten, daß dem Symbolum der griechiſchen Kirche Etwas beigefügt oder an den Ceremonien etwas abgeändert werde (ut neque sacro nostro symbolo quidquam addere Latini nos cogant, neque ex ritibus nostrae ecclesiae aliquid immutetur). Alle Väter, bis auf Marcus von Epheſus ſtimmten hierin überein und nun faßten die Griechen ihren Bericht an die Lateiner in folgende Worte: Wir ſtimmen euch bei und was ihr als Zuſatz zum heiligen Symbolum recitiret, iſt aus den heiligen Vätern entlehnt. Auch wir billigen dieſes und werden nun mit euch vereinigt; auch wir ſprechen: der heilige Geiſt geht aus vom Vater und vom Sohne, wie aus einem Princip oder einem Grunde (consentimus vobis et quod additum sacro symbolo recitatis, e sanctis patribus desumptum est: et approbamus illud et vobiscum unimur; dicimus spiritum s. ex patre et filio procedere, tamquam ab uno principio et causa).

Als der Papſt durch eine Deputation die Kunde von dieſer Vereinigung erhielt, ſprach er: Nun ſind wir durch Gott vereinigt und über das Hauptdogma übereingekommen; laßt uns noch die Zweifel der andern ſtreitigen Lehren beſeitigen, dann wird die Vereinigung ſogleich gänzlich eintreten.

Man handelte zunächſt über die Materie des Sacramentes vom Abendmahl; die Griechen erklärten, daß Weitzenbrod, geſäuert oder ungeſäuert, die angeordnete Materie für das Sacrament des Abendmahles ſei. Ueber das Fegfeuer drückten ſie ihren Glauben ſo aus: daß die Seelen der Heiligen in dem Himmel eine vollkommene Glückſeligkeit genöſſen, daß die Seelen der Sünder aber vollkommene Strafe leiden müßten, daß auch abgeſchiedene Seelen in einem Mittelzuſtande verweilten, doch ſollte nicht beſtimmt werden, ob in demſelben Feuer oder Finſterniß, oder etwas anderes ſei. Ueber das Primat des Papſtes erklärten ſie ſich ſo, daß der Papſt die Privilegien, welche er vor dem Schisma gehabt habe, auch

ferner haben solle. Darauf forderten die Griechen, daß irgend ein Theolog der lateinischen Kirche über den Lehrsatz vom ungesäuerten Brode im Abendmahle und über das Primat des Papstes vor der ganzen Synode reden und die Meinung seiner Kirche kürzlich auseinandersetzen solle. Der Papst wählte hierzu die Dominicaner Johannes de Monte Nigro und Johannes de Turrecremata; jener erklärte sich über das Primat des Papstes, dieser über die Materie und Form des Abendmahles.

Doch der Papst war mit den oben erwähnten Erklärungen der streitigen Glaubenslehren nicht zufrieden; namentlich erklärte er, daß er als Vicarius Christi auf Erden, seine Privilegien habe, daß es ihm, nach seinem Rechte, erlaubt sei, zum Symbolum einen Zusatz zu machen (**ut sedes apostolica, seu vicarius Domini nostri Jesu Christi summus pontifex habeat sua privilegia, et licuerit ei suo jure, quippe ut summo pontifici, adjicere quod sacro symbolo addidit**).

Hierauf erwiderten ihm aber die Griechen, daß eine solche Forderung sehr ungerecht sei, denn ohne Beistimmung der Patriarchen könne er dem Kirchenglauben weder Etwas zusetzen, noch Etwas von demselben wegnehmen. Wäre auch jener Zusatz ein frommer Zusatz, so würde er selbst immer eine Schuld auf sich laden, wenn er ihn, ohne Synodal-Erkenntniß, beifüge. Nachdem einige Tage hierüber verstrichen waren, fingen die Griechen an, die Privilegien der Kirchen näher zu untersuchen und erklärten, nach einer Berathung, dem Papste, daß sie ihm nicht das Privilegium zugestehen könnten, eine ökumenische Synode ohne den Kaiser und ohne die Patriarchen zu berufen oder einen Patriarchen vor sich zu citiren, wenn an ihn appellirt werde. Dagegen antwortete der Papst, daß er alle Privilegien seiner Kirche und das Appellationsrecht in seinem ganzen Umfange verlange, daß er die Macht habe, eine ökumenische Synode zu berufen, daß alle Patriarchen ihm gehorchen müßten. Die Griechen waren hierüber sehr erbittert und wirklich Willens, die Synode zu verlassen. Doch neue Unterhandlungen wurden eingeleitet und endlich erklärten sie, daß man das Primat des Papstes anerkenne und ihm die Privilegien und Rechte der morgenländischen Patriarchen zugestehe. Der Papst solle den ersten Rang in der Kirche haben, den zweiten Rang der Patriarch von Constantinopel, den dritten der Patriarch von Alexandrien, den vierten der Patriarch von Antiochien und den fünften der Patriarch von Jerusalem; zugleich beschlossen sie aber, daß sie keine weiteren Unterhandlungen pflegen würden, wenn der Papst diese Proposition nicht annehmen wolle.

Nachdem man sich nun noch eine geraume Zeit hindurch hin und hergestritten hatte, sprach man endlich am 6. Juli 1439 in einer öffentlichen Sitzung die Vereinigung der lateinischen Kirche mit der griechischen aus; das Instrument, welches hierüber ausgefertigt wurde,

unterzeichneten beide Theile; Marcus von Epheſus aber verweigerte ſeine Unterſchrift.

Die Definition der Glaubenswahrheiten, welche von allen Chriſten angenommen werden ſollte, lautete nun ſo:

1) Quod spiritus sanctus ex patre et filio aeternaliter est, et essentiam suam, suumque esse subsistens habet ex patre simul et filio, et ex utroque aeternaliter tanquam ab uno principio, et unica spiratione procedit. Man beſtimmte

2) explicationem verborum illorum, filioque, veritatis declarandae gratia et imminente tunc necessitate, licite ac rationabiliter symbolo fuisse appositam;

3) in azymo sive fermentato pane triticeo corpus Christi veraciter confici, sacerdotesque in altero ipsum Domini corpus conficere debere, unumquemque sc. juxta suae ecclesiae sive occidentalis, sive orientalis consuetudinem.

4) Si vere poenitentes in Dei charitate decesserint, antequam dignis poenitentiae fructibus — satisfecerint — et eorum animas poenis purgatoriis post mortem purgari, et, ut a poenis hujusmodi releventur, prodesse eis fidelium virorum suffragia, missarum scilicet sacrificia, orationes, et eleemosynas et alia pietatis officia, quae a fidelibus pro aliis fidelibus fieri consueverunt, secundum ecclesiae constituta: illorumque animas, qui post baptisma susceptum, nullam omnino peccati maculam incurrerunt; illas etiam, quae post contractam peccati maculam, vel in suis corporibus, vel eisdem exutae, prout superius dictum est, sunt purgatae, in coelum mox recipi, et intueri clare ipsum Deum trinum et unum, sicuti est, pro meritorum tamen diversitate alium alio perfectius; illorum autem animas, qui in actuali mortali peccato, vel solo originali decedunt, mox in inferum descendere, poenis tamen disparibus puniendas.

5) Sanctam apost. sedem et Rom. pontificem in universum orbem tenere primatum et ipsum successorem esse b. Petri principis apostolorum *et verum Christi vicarium*, totiusque ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in b. Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro J. C. plenam potestatem traditam esse, quemadmodum et in gestis oecumenicorum conciliorum et in sanctis canonibus continetur. Endlich erneuerte man die oben erwähnte Verordnung über den Rang der Patriarchen.

Hierauf gingen die Griechen von Florenz nach Venedig und kehrten von hier nach Hauſe zurück. Die Vereinigung trug ſchon den Keim zu einer baldigen Auflöſung in ſich; die griechiſche Geiſtlichkeit mißbilligte die aufgeſtellten Satzungen, hielt ſchon im Jahre

1443 eine Versammlung gegen dieselben und bald war der Bruch wieder herbeigeführt.

Noch ehe die Griechen sich von Florenz wegbegeben hatten, waren Legaten vom Patriarchen der Armenier hierher gekommen, um mit dem Papste wegen ihrer Vereinigung mit der römischen Kirche zu unterhandeln. Nach mehreren Disputationen erließ endlich Eugen IV. ein Decret, dessen wichtigster Inhalt die Darstellung der 7 Sacramente, nach Thomas Aquinas, war. Es konnte nichts Heilsames weiter bezweckt werden.

Nun waren beide Versammlungen, zu Basel und Florenz, aufgelöst, aber noch herrschte das Schisma in der Kirche, denn Felix und Eugen machten beide noch Ansprüche auf den alleinigen Besitz des apostolischen Stuhles. Am 23. Febr. 1447 starb Eugen IV.; an seine Stelle wählte man den Papst Nicolaus V., einen Freund und Beförderer der Wissenschaften. Es gelang ihm, Felix V. zu bewegen, seine Ansprüche als Papst freiwillig aufzugeben. Felix wurde nun Cardinalbischof von Sabina († 1450) und seine Anhänger wählten gleichfalls Nicolaus V. zum Inhaber des apostolischen Stuhles, 1449. So herrschte nun wieder nur ein Oberhaupt in der Kirche, aber an die Constituirung eines neuen allgemeinen Concils, an eine Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern dachte man nicht — sie sollte dem großen Luther vorbehalten sein.

In diesem Jahrhunderte wurden zwar mehrere Particularsynoden gehalten, besonders in Frankreich, doch war keine von Einfluß auf eine neue Gestaltung der Kirche. In Italien hielt man im Jahre 1459 ein Concil zu Mantua, welches nur insofern merkwürdig ist, als es jede Appellation vom Papste an ein allgemeines Concil verbot.

Als im Beginne des 16. Jahrhunderts der rohe und herrschsüchtige Julius II. (1503—1513) den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, wurde die Kirche auf das fürchterlichste von ihm und der Geistlichkeit gemißhandelt. Treulosigkeit, Habsucht, Gelderpressungen bezeichneten fast jeden Schritt des Papstes, besonders hatte Frankreich und Deutschland Ursache, über ihn zu klagen. In Betracht über das verderbliche Beginnen des Julius gegen Frankreich, beschloß Ludwig XII., König dieses Landes, eine Synode zu halten; diese kam auch

zu Tours im Jahre 1510 zu Stande. Sie bestand aus Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, Doctoren und anderen kirchlichen Personen. Ueber die Wildheit, mit welcher der Papst die Fürsten mit Krieg überzog, ihre Länderbesitzungen an sich reißen wollte, beschloß man hier, daß es dem Papste nicht erlaubt sein könne oder dürfe, einen Fürsten, wegen eines Besitzes, der nicht zur Kirche gehöre, zu bekriegen; daß der Fürst den Papst, wenn sich dieser als offenbarer

Feind zeige, in seinen Besitzungen angreifen, daß er auch anderen, vom Papste beleidigten, Fürsten Beistand gewähren könne, daß kein Fürst und Unterthan verpflichtet sei, dem Papste Folge zu leisten, wenn dieser ein Urtheil ausspreche, welches ihnen Nachtheil bringe (talem sententiam nullam esse, nec de jure vel alio quocunque modo ligare). Zugleich beschloß man, Legaten an Julius zu schicken und ihn zum Frieden mit den Fürsten ermahnen zu lassen; wolle er die Legaten nicht hören, so möge man, gemäß den Statuten des Baseler Concils, für die Berufung eines freien Concils Sorge tragen.

Während Julius die Christenheit noch durch seine feindseligen Gesinnungen und Unternehmungen beunruhigte, schrieben die Cardinäle mit dem deutschen Kaiser Maximilian und König Ludwig XII. ein allgemeines Concil nach Pisa aus. Die Nothwendigkeit zur Veranstaltung desselben legten sie aus den Beschlüssen des Costnitzer und Baseler Concils dar, versichernd, daß das Berufungsrecht ihnen zustehe, da ja der Papst (trotz dem, daß die Cardinäle vor seiner Wahl geschworen hatten und von ihm selbst, als er gewählt worden, der Eid abgelegt worden war, ein allgemeines Concil binnen Jahresfrist oder innerhalb zwei Jahren zu berufen,) seinen Eid nicht gehalten habe.

Die Väter versammelten sich, jedoch nicht zahlreich, im Jahre 1511 zu Pisa und eröffneten ihre Sitzungen am 5. November. In der ersten erklärte man, daß die Versammlung eine Generalsynode sei, daß Alles, was Julius gegen sie aussprechen und thun werde, als nichtig betrachtet werden müsse.

In der zweiten Sitzung (7. Nov.) setzte man fest, daß die Synode nicht aufgelöst werde, wenn auch einige Prälaten von der Theilnahme an den Verhandlungen sich ausschließen sollten, daß endlich kein Glied der gegenwärtigen Versammlung unter keinerlei Vorwand vor die römische Curie citirt werden könne.

In der dritten Sitzung (12. Nov.) bestimmte man, daß die Synode nicht eher aufgelöst werden könne, als bis die Kirche an Haupt und Gliedern reformirt, Ketzereien und entstehende Schismata unterdrückt und die bevorstehenden Kriege in der Christenheit gedämpft wären. Hierauf erneuerte und bestätigte man die Beschlüsse des Costnitzer Concils, über das Ansehen der Generalsynode, und endlich beschloß man das Concil nach Mailand zu verlegen, weil Pisa ein zu ungünstiger Ort für eine Synode sei, da man ja sogar einen Aufruhr gegen die Väter erregt hätte.

Am 7. December 1511 begaben sich die Väter nach Mailand, setzten hier ihre Berathungen fort und bestimmten in der

vierten Sitzung (4. Jan. 1512) Verhandlungen einzuleiten, um die Eintracht mit Julius wieder herzustellen. Es wurde eine Gesandtschaft an ihn geschickt, welche ihm, zur Veranstaltung eines

Concils, mehrere Oerter vorschlagen sollte. Sie konnten aber kein sicheres Geleit von Julius erhalten, deßhalb erklärte nun die Synode, daß er selbst innerhalb 30 Tagen einen Ort, zur Veranstaltung eines Concils, wählen solle, ermahnte ihn und die Fürsten, vom Kriege abzustehen, erklärte alle Eide derjenigen für ungiltig, welche sich dem Julius verpflichtet glaubten und nicht beim Concil erschienen waren, verbot endlich, bei Strafe der Excommunication, die Beneficien der versammelten Väter, kraft eines Urtheilsspruches von Julius, anzunehmen. In der

fünften Sitzung (11. Febr.) erneuerte man die Verordnung des Costnitzer Concils gegen die, welche einen zum Concil reisenden oder von demselben zurückkehrenden Cleriker angreifen oder berauben würden. In der

sechsten Sitzung (24. März) wurde Julius der Hartnäckigkeit angeklagt, das Concil, welches er im Lateran (s. unten) berufen hatte, für illegitim erklärt und dem Papste kund gethan, daß er innerhalb 24 Tagen alle Schritte gegen diese Synode widerrufen solle. Hierauf klagte man in der

siebenten Sitzung (19. April) Julius von Neuem der Hartnäckigkeit an, weil er der Forderung, welche die sechste Sitzung aufgestellt habe, nicht Genüge geleistet hatte, und in der

achten Sitzung (21. April) sprach man, nach der dritten Anklage, die Suspension von der Verwaltung des Pontificats in geistlichen und weltlichen Dingen über Papst Julius aus.

Nachdem dieß geschehen war, sahen sich die Väter aber genöthigt, weil sie zu Mailand nicht mehr sicher waren, von Neuem ihren Aufenthaltsort zu ändern; sie begaben sich nach Lyon; doch wurde hier Nichts im Namen der Synode verhandelt.

Julius II. hatte das Lateranconcil auf den 19. April 1512 berufen, um das, von Seiten Frankreichs und Deutschlands durch die Pisaer Synode gegen ihn eingeleitete Verfahren unkräftig zu machen. Am 10. Mai wurde die erste Sitzung gehalten, und das ganze Concil durch zwölf Sitzungen beendigt. Doch nur die ersten fünf Sessionen hielt man unter der Procuratur des Julius. In der fünften präsidirte der Cardinalbischof von Ostia, Raphael, denn Julius war von einer tödtlichen Krankheit ergriffen. Er unterlag dieser; an seine Stelle wurde Leo X. gewählt; unter seiner Leitung wurden die sieben übrigen Sitzungen gehalten. Gegenwärtig waren hier 114 Bischöfe, fast alle aus Italien.

Nachdem in der ersten Sitzung (10. Mai) im Lateran der Augustiner General Aegidius von Viterbo und Julius selbst einen Vortrag für die Eröffnung des Concils gehalten hatte, las man die Berufungsbulle des Papstes vor. Als Zweck der Versammlung gab sie an, daß das Schisma ausgetilgt, die Kirche reformirt, Friede und Einkracht unter den chriſt-

lichen Fürsten gestiftet und ein Zug gegen die Türken unternommen werden sollte.

In der zweiten Sitzung (17. Mai) trat Thomas de Vio Cajetanus und in der dritten (3. Dec.) der Bischof Alexius, als Redner, auf. Die Pisaer Synode und Alles, was sie bisher gegen Julius gethan hatte, wurde, mit Genehmigung der Väter, für nichtig erklärt. In der

vierten Sitzung (10. Dec.) sprach man sich gegen die pragmatische Sanction (unter Carl VII. auf dem Convente zu Bourges 1438 gegeben) und ihre Begünstiger aus.

Die fünfte Sitzung wurde am 16. Febr. 1513 gehalten; hier sprach man die Verdammung über jede Simonie bei der Papstwahl (simoniaca pravitas in Romani pontificis electione) aus. Die Cardinäle, welche mit Simonie eine Papstwahl vollzögen, und Alle die, welche eine solche Wahl mit Rath oder That unterstützten, sollten mit canonischen Strafen belegt werden.

In der sechsten Sitzung (27. April) wurde, da jetzt Julius gestorben war, Leo X. als Papst proclamirt. Er erklärte sich sogleich für die Fortsetzung der Synode, ließ 14 Prälaten auswählen und diese in 3 Deputationen, denen er mehrere Cardinäle noch hinzufügte, theilen. Die erste Deputation sollte sich vorzugsweise mit der Beilegung aller Streite und Zwiste unter den christlichen Königen und Fürsten beschäftigen, die zweite mit der Reformation der Kirche und römischen Curie, die dritte mit der Abschaffung der pragmatischen Sanction und der Anordnung aller den Glauben betreffenden Angelegenheiten. In der

siebenten Sitzung (17. Juni) schwuren die Cardinäle Bernhard Carvail und Friedrich de s. Severino nach einer ihnen von Leo X. vorgeschriebenen Formel, ihr Schisma ab und wurden in ihre Würden wieder eingesetzt. Leo X. promulgirte seinen Beschluß für die Reformation der römischen Curie, und der Protonotarius des apostolischen Stuhles, Balthasar del Rio, hielt einen Vortrag.

In der achten Sitzung (19. Decbr.) gab Leo das merkwürdige Verbot, zu lehren, daß die Seele sterblich, daß eine nur in allen Menschen, daß endlich etwas zugleich, nach der Theologie, wahr, und nach der Philosophie, falsch sei.

In der neunten Sitzung (5. Mai 1514) erließ man endlich eine Constitution für die Reform der Curie. In dieser heißt es, daß die Cardinäle sich durch Sittenreinheit und ein tugendhaftes Leben auszeichnen, sorgsam in der Vollziehung der göttlichen Officien und Messen sein, die Bischöfe und Prälaten als Brüder mit Würde und Anstand behandeln, nicht aber unwürdiger Weise sich von ihnen bedienen lassen sollten (Cardinales vitae munditia ac virtutum splendore cunctis praefulgeant — ac divinis officiis missarumque

celebrationibus intenti; — ministerium indecorum episcoporum praelatorumque in domibus non habeant). Sie sollten ferner keine Parteien ergreifen, nicht die Fürsten oder Andere gegen irgend Jemanden vertheidigen, wenn es nicht die Gerechtigkeit, Billigkeit und Würde fordere, vielmehr sollten sie sich mit allem Ernste die Beilegung von Zwisten angelegen sein lassen und jedes gerechte Vorhaben der Fürsten oder anderer Personen, besonders aber der Armen und Religiosen, mit Eifer befördern (nec partialitatem suscipiant aliquam, neque principum aut communitatum, vel quorumcumque aliorum contra quemquam, nisi quantum justitia et aequitas postulat, eorumque dignitas et conditio requirit, promotores aut defensores fiant; — sedandis et componendis inter quoscunque litibus omni diligentia vacent, incumbantque; principum et quorumcunque aliorum, ac praesertim pauperum et religiosorum justa negotia pio promoveant affectu). Hierauf wurden die Strafen gegen Laien und Geistliche bestimmt, welche sich der Blasphemie schuldig machen würden; diese Strafen sollten in dem Verluste der Einkünfte und, bei fortwährender Sündhaftigkeit, sogar in ewiger Gefängniß- oder Galeerenstrafe bestehen. Gleich strenge Gesetze sprach man gegen Cleriker und Laien aus, welche im Concubinate leben, sowie gegen die, welche sich der Simonie schuldig machen würden. Auch verbot man in dieser Sitzung, daß die Einkünfte von Cathedralen, anderen Kirchen und von Beneficien von weltlichen Fürsten oder von Curatoren derselben, kraft ihres Befehles, sequestrirt würden.

In der zehnten Sitzung (4. Mai 1515) erklärte Leo X. durch die Bulle: Inter multiplices die Errichtung der Leihhäuser (montes pietatis) für bestätigt; es heißt in derselben: pro eorum impensis et indemnitate aliquid moderatum ad solas ministrorum impensas, et aliarum rerum ad illorum conservationem pertinentium, pro eorum indemnitate dumtaxat, ultra sortem, absque lucro eorumdem montium accipitur, neque speciem mali praeferre, nec peccandi incentivum praestare, neque ullo pacto improbari, quinimmo meritorium esse, et laudari ac probari debere tale mutuum et minime usurarium putari, licereque illorum pietatem et misericordiam populis praedicare, etiam cum indulgentiis. Wer gegen diese Erklärung durch Rede oder Schrift sich zu erheben wage, der solle mit Excommunication belegt werden. Hierauf gab Leo X. die merkwürdige Verordnung inter sollicitudines, welche bei Strafe der Excommunication verbot, ein Buch, ohne Approbation des Bischofes, oder seiner Legaten, oder des Inquisitors haereticae pravitatis (s. Index; Inquisition) zu drucken. Endlich wurden die Vertheidiger und Anhänger der pragmatischen Sanction vor das Concil und den Papst citirt.

In der elften Sitzung (19. Decbr. 1516) beschloß man, daß

kein Bettelmönch oder Welt-Geistlicher zum Predigtamt zugelassen werden sollte, wenn nicht vorher sein Alter, seine Kenntnisse, seine Klugheit und sein rechtlicher Lebenswandel geprüft worden sei. Zugleich wurden die predigenden Geistlichen erinnert, die Evangelien und die ganze heilige Schrift neben den approbirten Satzungen und Meinungen der Väter zu erklären, aber nicht zu wagen, von der bevorstehenden Ankunft des Antichristes oder des letzten Gerichtes zu sprechen. Den Prälaten sollten sie sich nicht widersetzen, noch weniger diesen, in Gegenwart von Laien, unanständig (intemperanter) begegnen. Ferner wurden die Privilegien der regulirten und besonders der Bettelorden eingeschränkt. Vorzüglich merkwürdig aber ist diese Sitzung durch die Aufhebung der pragmatischen Sanction geworden.

In der zwölften Sitzung (17. März 1517) endlich erneuerte Leo X. die schon früher gegebene Verordnung (von Honorius III. [1216 — 1227] und Bonifacius VIII. [1294 — 1303]) gegen alle die, welche die Besitzungen der Cardinäle an sich zu reißen suchen würden; bekräftigte nochmals Alles, was in der elften Sitzung verhandelt worden war und drohte allen Christen mit der Strafe des Bannes, wenn sie ohne seine specielle Genehmigung eine nähere Auslegung des Bestätigten sich erlauben wollten. — Der Zug gegen die Türken wurde noch auf 3 Jahre hinausgeschoben.

So schloß nun auch dieses Concil, ohne die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern durchgeführt zu haben. Jetzt trat aber der große Luther reformirend auf, predigte laut die Wahrheit des Evangeliums, griff muthig die päpstliche Clerisei an und erschütterte hierdurch freilich den apostolischen Stuhl in seinen Grundsäulen. So sehr auch der Papst von allen Seiten her, namentlich auf den vielen zu Luther's Zeit gehaltenen Reichstagen (s. d.), aufgefordert wurde, eine allgemeine Kirchenversammlung zu berufen, so wußte er doch immer unter irgend einem Vorwande die Constituirung derselben zu hintertreiben. Endlich aber konnte er den Appellationen Luther's und der protestantischen Fürsten, an das allgemeine Concil, zur Beilegung des Religionsstreites, nicht länger widerstehen; da er das Ausschreiben hierzu nun geben mußte, so suchte er wenigstens aus dem Concil eine Stütze für sich zu gewinnen. Dieß gelang ihm vollkommen; denn die Leitung des Concils, welches nach Trident ausgeschrieben wurde, kam in die Hände päpstlicher Legaten; diese standen fortwährend mit dem heiligen Vater in Correspondenz und wußten alle Einrichtungen so anzuordnen, daß die Kirchenverbesserung immer fern gehalten wurde, daß der apostolische Stuhl Nichts von seinem Interesse verlor. Ein vortreffliches Mittel, jeden Beschluß, welcher etwa dem Papstthume schädlich werden möchte, zu hintertreiben, fand der heilige Vater, wie sonst auch, in den Suspensionen und Verlegungen des Concils.

Nach dem Tode des Papstes Clemens VII. folgte Paul III., vom Jahre 1534 an, als Oberhaupt der catholischen Kirche; dieser schrieb am 11. Juli 1542 ein allgemeines Concil nach Trident aus, mit der Bestimmung, daß es den 1. November genannten Jahres seinen Anfang nehmen sollte. Mit ächt römischer Heuchelei drückte er sich über die Gründe der Berufung aus: Quo melius atque commodius quae ad integritatem et veritatem christianae religionis, quae ad bonorum morum reductionem, emendationemque malorum, quae ad christianorum inter se tam principum quam populorum pacem, unitatem concordiamque pertineant, et quae ad repellendos impetus barbarorum et infidelium, quibus illi universam Christianitatem obruere moliuntur, sint necessaria, Deo nostris consultationibus praeeunte, et lumen sapientiae suae ac veritatis mentibus nostris praeferente, agi in dicto sacro oecumenico concilio et conspirante omnium charitate consuli, tractari, confici, ad aptatosque exitus deduci quamprimum et quam optime possint.

Doch die wirkliche Eröffnung des Concils, des größten und wichtigsten aller Concilien der catholischen Kirche, erfolgte erst am 13. Decbr. 1545. Hier blieb man zwei Jahre versammelt; in dieser Zeit hielt man nur 8 Sitzungen. Das Gerücht von einer in Tyrol ausgebrochenen bösartigen Krankheit gab dem heiligen Vater eine erwünschte Gelegenheit, das Concil mehr in seine Nähe zu ziehen; er verlegte es nach Bologna 1547. Nach 3 Sitzungen fand es Papst Paul III. gerathen, die Synode zu suspendiren.

Am 10. November des Jahres 1549 starb Paul III. und ihm folgte Julius III. als Papst. Dieser eröffnete das Concil wieder zu Trident, im Mai des Jahres 1551; doch schon im April des Jahres 1552 sprach er, nachdem man 5 Sitzungen gehalten hatte, die Suspension wieder aus, weil ihn der entschlossene Kurfürst von Sachsen, Moritz, durch seine siegreichen Waffen in Furcht gesetzt hatte. Nur zwei Jahre sollte die Suspension dauern, es vergingen aber zehn Jahre, ehe die Synode von Neuem in das Leben trat. Julius starb im Jahre 1555 und erst Pius IV. (1559 — 1566) sprach die Fortsetzung der Synode aus. Sie erfolgte am 18. Januar des Jahres 1562 und nach 9 Sitzungen wurde das Concil von Trident, als beendigt, am 4. Dec. 1563 geschlossen.

Im Namen des Papstes präsidirten dem Concil unter Paul III. Johannes Maria de Monte, Bischof von Präneste und die Cardinäle Marcellus Cervinus und Reginaldus Polus; unter Julius III. der Cardinal Marcellus Crescentius, der Erzbischof Sebastian Pighinus und der Bischof Aloys Lippoman; unter Pius IV. die Cardinäle Hercules Gonzaga, Jacob Puteus, Stanislaus Osius, Hieronymus Se-

ripandus, Ludwig Simonetta und Marcus Siticus Altempsius. Als Gonzaga und Seripandus während der Verhandlungen starben, ersetzte die Stelle jenes der Cardinal Johannes Moronus, die Stelle dieses der Cardinal Bernhard Navagerius.

Alle zur Berathung gehörigen Gegenstände wurden zuerst in Privatversammlungen der Väter discutirt und dadurch der Abfassung der Beschlüsse oder Canones vorgearbeitet. Diese Versammlungen nannte man Congregationen; die Nachrichten über das, was in denselben vorging, nannte man Acta. Die Verhandlungen der Privatversammlungen wurden in einer Congregation aller Väter geprüft, wenn es nöthig war, verbessert und endlich in einer feierlichen Session, unter dem Namen eines Decretes oder Canons bestätigt und promulgirt.

In den ersten Zusammenkünften stritt man darüber, ob man die Prüfung und Erklärung der Dogmen, oder die Bewerkstelligung der Reformation an Haupt und Gliedern sogleich in Berathung ziehen wolle. Letzteres wünschte der deutsche Kaiser Carl V., weil es die protestantischen Fürsten nur noch mehr erbittern würde, wenn man die Bewerkstelligung der Reformation hintansetze; die apostolischen Legaten forderten das Erstere, weil man ja auch auf den früheren Concilien die Behandlung der Dogmen zuerst vorgenommen habe, und der Glaube sei doch wohl der erste Grund alles Heiles. Doch der wichtigste Grund lag wohl darin, daß der päpstliche Hof nicht prostituirt erscheinen wollte, wenn mit seiner Reformation der Anfang gemacht werde. Die Stimmen wurden nicht, wie zu Basel und Costnitz, nach den Nationen gegeben, weil man fürchtete, daß hierdurch leicht Uneinigkeiten entstehen könnten; man beschloß vielmehr, daß jedes Glied der Versammlung seine Stimme frei geben und die Stimmenmehrheit über streitige Puncte entscheiden sollte. Die Protestanten, welche verlangten, daß das Concil durchaus vom Papste unabhängig, frei und apostolisch gehalten werde, also forderten, daß der Papst kein oberrichtliches Ansehen auf demselben habe, nicht Vorsitzer sei, daß auch ihren Theologen eine entscheidende Stimme zugetheilt und alle, vor dem Concil abgefaßten Decrete des römischen Hofes aufgehoben würden, verweigerten die Beschickung dieser Synode; sie appellirten auf ein neues Religionsgespräch oder an ein Nationalconcil. Gewiß konnten die Protestanten auf keine andere Weise handeln, da der Papst und seine Freunde nur immer auf eine uneingeschränkte Anerkennung ihrer Entscheidungen drangen. Späterhin, namentlich als Julius III. das Tridentiner Concil von Neuem eröffnet hatte, versuchten die Protestanten, den Berathungen sich anzuschließen, doch das unwürdige Benehmen des heiligen Vaters und seiner Anhänger, welche nur blinde Folgsamkeit gebieten haben wollten, mußte sie bald von der Theil-

nahme am Concil wieder zurückſchrecken. — Die Verhandlungen der einzelnen Seſſionen ſelbſt (v. Canones et Decreta SS. oecumenici et generalis Concilii Tridentini. Rom. 1564. fol. Generalia Concilia tom. XXXV. Mansi Supplem. V.) ſind folgende:

Die erſte Sitzung hielt man am 13. December 1545; die Beſchäftigung derſelben beſtand einzig und allein darin, daß die Präſidenten des Papſtes (ſiehe oben) eine Ermahnung an die Väter vorlaſen.

In der zweiten Sitzung (7. Jan. 1546) erklärte man mit Berufung auf den Ausſpruch der Schrift, daß jede gute und vollkommene Gabe vom Vater des Lichtes komme und daß die Furcht Gottes der Weisheit Anfang ſei — daß alle Gläubigen Chriſti, die zu Trident verſammelt wären, ermahnt werden müßten, von allem Böſen und allen Sünden ſich zu reinigen, in der Furcht Gottes zu wandeln, des Fleiſches Begierden zu unterdrücken, zu beten, öfters zu beichten, das Sacrament des Abendmahles zu nehmen, die Kirchen fleißig zu beſuchen, die Vorſchriften des Herrn, ſoviel als möglich, zu vollbringen und auch täglich für die Eintracht unter chriſtlichen Fürſten, wie für die Einheit der Kirche, zu beten. Man erklärte ferner, daß die Biſchöfe und alle Anderen, die dem geiſtlichen Stande angehören und zur Theilnahme am Concil zu Trident verſammelt ſind, unabläſſig zu Gott beten, Bitten, Lobpreiſungen und Opfer bringen, wenigſtens an jedem Sonntage das Meßopfer feiern, Wünſche, Bitten für den heiligſten Vater, den Papſt, für Kaiſer, Könige und alle Anderen, welche unter den Menſchen hochgeſtellt ſind, endlich für alle Menſchen ausſprechen ſollten, daß man ein ſtilles und ruhiges Leben führen und den Glauben unter den Chriſten ſich verbreiten ſehe.

Weil aber die Biſchöfe untadelhaft, nüchtern und keuſch leben, gute Herren ihres Hauſes ſein ſollen, ſo ermahnt auch die heilige Synode einen Jeden, daß er vor Allem an ſeinem Tiſche Nüchternheit und Mäßigung im Genuſſe der Speiſen bewahre (et quoniam oportet episcopos esse irreprehensibiles, sobrios, castos, domui suae bene praepositos, hortatur etiam, ut ante omnia quilibet in mensa servet sobrietatem moderationemque ciborum) und weil bei Tiſche (eo loco) oft unnütze Reden (otiosi sermones) zu entſtehen pflegen, ſo möchten ſie Abſchnitte aus der heiligen Schrift vorleſen laſſen (in ipsorum episcoporum mensis divinarum scripturarum lectio admisceatur).

Da aber auch die Sorge des Concils zugleich dahingeht, die Ketzereien zu vernichten und das, was einer Reformation bedarf (ea, quae reformatione egent, — dieſer Ausdruck iſt nicht unwichtig! —) zu reformiren, ſo ermahnt die Synode die Theilnehmer am Concil, ſorgſam zu überlegen, auf welchem Wege und auf welche Weiſe die

Synode schnell und sicher dahin kommen könne, daß das Verdammungswerthe verdammt, das Lobenswerthe sanctionirt werde. Uebrigens möge man sich bei Disputationen keiner unanständigen Ausdrücke bedienen, durch keine falsche oder leere oder verkehrte Behauptung Streit erregen. Endlich erklärte man, daß Niemandem durch die Ordnung seines Sitzes oder der Form, unter welcher er seine Stimme gebe, irgend ein Recht beigelegt oder genommen werde.

In der dritten Sitzung (4. Febr.) beschloß man, die Sanctionen für die Glaubensartikel noch zu verschieben, bis die Synode zahlreicher geworden sei. Man beschränkte sich daher jetzt nur darauf, das alte Symbolum als das Princip oder einzig feste Fundament, gegen welches, wie man sich ausdrückte, selbst die Pforten der Hölle Nichts vermöchten (symbolum fidei fundamentum firmum et unicum, contra quod portae inferi nunquam praevalebunt), und welchem gemäß alle Glaubenspuncte erklärt werden müßten, vorzulesen und für die römische Kirche zu sanctioniren. Es lautet: Credo in unum Deum, patrem omnipotentem, factorem coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium: et in unum Dominum Jesum Christum, Filium Dei unigenitum et ex patre natum ante omnia secula: Deum de Deo, lumen de lumine, Deum verum de Deo vero, genitum, non factum; consubstantialem patri, per quem omnia facta sunt. Qui propter nos homines et propter nostram salutem descendit de coelis, et incarnatus est de spiritu sancto ex Maria virgine, et homo factus est. Crucifixus etiam pro nobis sub Pontio Pilato, passus, et sepultus est, et resurrexit tertia die secundum scripturas, et ascendit in coelum, sedet ad dexteram patris, et iterum venturus est cum gloria judicare vivos et mortuos. Cujus regni non erit finis. Et in spiritum sanctum, Dominum et vivificantem, qui ex patre filioque procedit, qui cum patre et filio simul adoratur et conglorificatur; qui locutus est per prophetas. Et unam sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam. Confiteor unum baptisma in remissionem peccatorum, et exspecto resurrectionem mortuorum et vitam venturi seculi. Amen (s. Arianer Th. 1. p. 145; und Art. Kirchenversammlung zu Constantinopel im Jahre 381).

Um den Bischöfen Zeit zu geben, sich zur Theilnahme an den Berathungen einzufinden, verschob man

die vierte Sitzung bis zum 8. April. In dieser Sitzung gab man folgenden Beschluß über die canonischen Bücher der heiligen Schrift und über die Traditionen: Es sollten alle Bücher des A. und N. T. und selbst die Traditionen, welche den Glauben und das Leben betreffen, mündlich von Christus oder vom heiligen Geiste dictirt und durch die ununterbrochene Gabe des h. Geistes in der Kirche erhalten wären, mit gleicher Frömmigkeit und

Ehrfurcht angenommen werden (omnes libros tam veteris quam novi testamenti, cum utriusque unus Deus sit auctor, nec non traditiones ipsas, tum ad fidem, tum ad mores pertinentes, tamquam vel ore tenus a Christo vel a Spiritu sancto dictatas et continua successione in ecclesia catholica conservatas, pari pietatis affectu ac reverentia suscipit ac veneratur [sc. Tridentina synodus]).

Hieran fügte man die Erklärung, daß derjenige, welcher jene Bücher, wie ſie in der catholiſchen Kirche gebraucht und in der alten Vulgata gefunden würden, nicht für canoniſch anerkenne und die Traditionen wiſſentlich verachte, — verflucht ſein ſollte (si quis autem libros ipsos integros cum omnibus suis partibus, prout in ecclesia catholica legi consueverunt, et in veteri vulgata latina editione habentur, pro sacris et canonicis, non susceperit, et traditiones praedictas et sciens prudens contempserit, anathema sit).

Damit kein Zweifel darüber entſtehe, welche Bücher von der Synode als canoniſch und ächt angenommen worden ſeien, ſo führte die Synode die Bücher namentlich an; ſie ſagte: Sunt — quinque libri Mosis, id est Genesis, Exodus, Leviticus, Numeri, Deuteronomium, Josua, Judicum, Ruth, quatuor Regum, duo Paralipomenon, Esrae primus et secundus, qui dicitur Nehemias, Tobias, Judith, Esther, Job, Psalterium Davidicum centum quinquaginta psalmorum, Parabolae, Ecclesiastes, Canticum Canticorum, Sapientia, Ecclesiasticus, Isaias, Jeremias, cum *Baruch*, Ezechiel, Daniel, duodecim prophetae minores, scilicet Osea, Joel, Amos, Abdias, Jonas, Michaeas, Nahum, Habacuc, Sophonias, Aggaeus, Zacharias, Malachias, duo Machabaeorum, primus et secundus; Testamenti novi, quatuor evangelia, secundum Mathaeum, Marcum, Lucam et Joannem, Actus apostolorum a Luca evangelista conscripti, quatuordecim epistolae beati Pauli apostoli scilicet ad Romanos, duae ad Corinthios, ad Galatas, ad Ephesios, ad Philippenses, ad Colossenses, duae ad Thessalonicenses, duae ad Timotheum, ad Titum, ad Philemonem, ad Hebraeos; Petri apostoli duae; Joannis apostoli tres; Jacobi apostoli una; Judae apostoli una; et Apocalypsis Joannis apostoli.

In dieſem Index der heiligen Bücher erwähnte die Synode namentlich das Buch Baruch als eine canoniſche Schrift, obſchon es, als eine ſolche, von den Concilien zu Laodicäa und Carthago, von Innocenz I. und Gelaſius I. nicht anerkannt worden war. Das Anſehen der Ausſprüche der alten Väter für die canoniſche Autorität des Buches eines Baſilius (lib. IV. contra Eunomium), Johannes Chryſoſtomus, Cyprian u. a. war es eines Theiles, welches die Synode vermochte, das Buch Baruch

in das Verzeichniß der canonischen Schriften zu setzen, anderen Theiles aber, weil man auch catholischer Seits (*Joannes Driedo*, de scripturis et dogmatibus ecclesiae; cap. ult.) dasselbe, als canonisch, in Zweifel zu ziehen gewagt hatte.

In den Congregationen stritt man sich darüber, ob man eine neue Bestätigung der Bücher des A. und N. T. durch eine neue Prüfung vornehmen solle? Die Cardinäle de Monte, Pacecus und Andere sprachen sich dagegen aus, theils weil Dinge, die schon von früheren Concilien beseitigt worden wären, nicht nochmals verhandelt werden müßten, theils und hauptsächlich dürfe man ja nicht den lutherischen Ketzern den Ruhm zugestehen, durch ihre Argumentationen die Erklärungen früherer Concilien als falsch oder verdächtig dargestellt zu haben. Andere Cardinäle, wie Cervinus und Polus sprachen sich aber dafür aus, doch nicht, um sie eigentlich zu prüfen, sondern nur, um ihre Wahrheit vor den Einwürfen der Ketzer sicher zu stellen; denn die Beschlüsse der Synode würden ungemein viel an Glauben und Ansehen gewinnen, wenn alle Völker hörten, daß die Gründe der Ketzer discutirt und als unhaltbar zurückgewiesen worden wären. Diese letztere Meinung fand auch Beifall.

Hierauf handelte man noch speciell über fünf Puncte, welche sich auf Mißbräuche, hinsichtlich der heiligen Schriften, bezogen. Man klagte, daß die Verschiedenheit der Versionen derselben so groß sei, daß die Wahrheit des göttlichen Wortes ungewiß gemacht werde. Diesem Uebel solle damit abgeholfen werden, daß man die lateinische Version allein als die gesetzliche und authentische betrachten solle, da sie durch den gemeinschaftlichen Gebrauch der Kirche das größte Ansehen habe. Man gab daher besonders den Canon, daß die Vulgata in öffentlichen Lectionen, Disputationen, bei Predigten und Erklärungen für authentisch anzusehen sei und es Niemand wagen solle, sie zu verwerfen (ut vetus et vulgata editio, quae longo tot seculorum usu in ipsa ecclesia probata est in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus, pro authentica habeatur; et ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat vel praesumat).

Man klagte 2) darüber, daß die heilige Schrift durch eine Menge Fehler, sowohl im lateinischen, als im griechischen und hebräischen Texte, entstellt werde. Man beschloß, diese Klage dadurch zu beseitigen, daß die heilige Schrift, besonders aber die Vulgata, recht correct gedruckt werden solle (ut sacra scriptura, potissimum vero haec ipsa vetus et vulgata editio, quam emendatissime imprimatur).

Man klagte 3), daß der Druck der heiligen Schriften nach Exemplaren, welche die Väter für corrupt erklärt, so wie der Druck

von Erklärungen, welche sie gemißbilligt hätten, nicht verhindern werde. Man beschloß nun, daß jeder Druck der heiligen Schriften und gemißbilligten Erklärungen, ohne eine specielle Erlaubniß, verboten sein solle; erhalte man eine Genehmigung zum Drucke, so müsse der Name des Verfassers dem Buche vorgesetzt werden. Wer gegen diese Verordnungen handle, solle mit dem Banne, mit Geld und anderen Strafen belegt werden.

Es widersprachen aber einige Glieder der Versammlung diesem Beschlusse, äußernd, daß es der Kirche nicht erlaubt sei, über Laien Geldstrafen zu verhängen; sie könne nur mit geistlichen Strafen, wie mit dem Anathem, belegen; hiergegen erinnerte man, daß ja auch auf dem letzten Lateranconcil eine ähnliche Strafe für einen ähnlichen Fall bestimmt worden sei, daß die Geldstrafen der Laien zu frommen Zwecken angewendet, also auch zu den canonischen Strafen gerechnet werden könnten, daß endlich geitzige Drucker das Anathem weniger fürchteten, als die Geldstrafen, und daher gewiß um so eher von der Uebertretung der gegebenen Verordnung abgehalten würden.

Der vierte Punct, welcher sich auf den Mißbrauch der heiligen Schrift bezog und in Klage kam, war der Aerger der heiligen Väter, daß die Christen die heiligen Schriften nach ihrer Vernunft auslegten und daher in den Aussprüchen der Bibel oft einen Sinn fänden, welchen die römische Clerisei in diesen nicht gefunden wissen wollte. Man beschloß, daß Niemand, auf seine Klugheit vertrauend, in Dingen des Glaubens und Lebens, die heilige Schrift gegen den Sinn, welchen die Kirche behalten habe und noch halte (denn ihr allein komme es zu, über den wahren Sinn und die wahre Auslegung der Bibel zu urtheilen), oder gegen die einhellige Lehre der Väter zu erklären wagen sollte, selbst wenn eine Erklärung so neu sei, daß sie noch Niemand ausgesprochen habe. Wer dagegen handele, solle gesetzmäßig bestraft werden (ut nemo, heißt es, suae prudentiae innixus, in rebus fidei et morum ad aedificationem doctrinae christianae pertinentium, sacram scripturam ad suos sensus contorquens, contra eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione scripturarum sanctarum, aut etiam contra unanimem consensum patrum, ipsam scripturam sacram interpretari audeat, etiamsi hujusmodi interpretationes nullo unquam tempore in lucem edendae forent: qui contravenerint, per ordinarios declarentur, et poenis a jure statutis puniantur).

Endlich beklagte man sich, daß Menschen vorhanden seien, welche Worte der heiligen Schrift zu profanen Dingen, zu Possenreißereien, Fabeln, leeren Gesprächen, Schmeicheleien, Verleumdungen, Aberglauben, gottlosen und teuflischen Zaubereien, Prophezeihungen, Weissagungen, Loosen, Pasquillen und andern ähnlichen Dingen gebrau-

chen (ad profana quaeque, — ad scurrila scilicet, fabulosa, vana, adulationes, detractiones, superstitiones, impias et diabolicas incantationes, divinationes, sortes, libellos etiam famoset etc.). Solche Menſchen ſollen, als Verletzer und Beleidiger des Wortes Gottes, durch die Biſchöfe geſtraft werden.

Die fünfte Sitzung (17. Juni 1545) beſchäftigte ſich mit dem Dogma von der Erbſünde, und die Synode erließ über dieſes 5 Canones. Im erſten wurde die Verfluchung ausgeſprochen über Alle, welche nicht bekennen, daß der erſte Menſch durch die Uebertretung des göttlichen Gebotes ganz, mit Körper und Seele, verdorben worden ſei (si quis non confitetur totum Adam secundum corpus et animam in deterius commutatum fuisse, anathema sit). Im zweiten wurden diejenigen verflucht, welche behaupten wollen, daß der Fall Adams dem Adam allein, nicht aber deſſen Nachkommenſchaft, geſchadet habe, oder daß durch den Fall Adams nur der Tod und die Strafen des Körpers, nicht aber auch die Sünde, auf das ganze menſchliche Geſchlecht übergegangen ſei (si quis asserit Adae praevaricationem sibi soli, non ejus propagini nocuisse, et acceptam a Deo sanctitatem et pestitiam, quam perdidit, sibi soli, et non nobis, etiam eum perdidisse; aut inquinatum illum per inobedientiae peccatum mortem dumtaxat et poenas corporis, in omne genus humanum transfudisse, non autem et peccatum anathema sit). Im dritten werden die verdammt, welche behaupten wollen, daß die Sünde Adams, welche durch die Zeugung, nicht durch Nachahmung, Allen eingegeben und jedem Menſchen eigenthümlich iſt, durch die Kräfte der menſchlichen Natur oder durch ein anderes Mittel, als das iſt, welches der Menſch durch das Verdienſt Chriſti erhalten, aufgehoben werde (si quis Adae peccatum — propagatione, non imitatione transfusum, omnibus inest unicuique proprium, vel per humanae naturae vires, vel per aliud remedium asserit tolli, quam per meritum unius mediatoris domini nostri Jesu Christi) oder auch, wenn ſie läugnen, daß das Verdienſt Chriſti durch das Sacrament der Taufe Erwachſenen und Unerwachſenen geſchenkt werde (aut negat ipsum Jesu Christi meritum per baptismi sacramentum — tam adultis quam parvulis applicari, anathema sit). Im vierten werden die verdammt, welche die Kindertaufe verwerfen oder ſagen, daß neugeborene Kinder, um die Vergebung der Sünde zu erlangen, getauft würden, aber doch Nichts von der Erbſünde an ſich hätten, was zur Erlangung der Seligkeit, durch das Bad der Wiedergeburt, beſeitigt werden müſſe (si quis parvulos recentes — baptizandos negat, — aut dicit in remissionem quidem peccatorum eos baptizari, sed nihil ex Adam trahere originalis peccati, quod regenerationis lavacro necesse sit expiari ad vitam aeternam consequendam anathe-

ma sit). Im fünften endlich werden die verdammt, welche läugnen, daß durch die Gnade Christi, welche man durch die Taufe erhält, die Schuld der Erbsünde aufgehoben werde (si quis per Jesu Christi gratiam, quae in baptismate confertur, reatum originalis peccati remitti negat), oder behaupten, daß das nicht ganz aufgehoben werde, was die wahre und eigentliche Beschaffenheit der Sünde in sich schließt (aut etiam asserit non tolli totum id, quod veram et propriam peccati rationem habet), oder daß die Begierde, welche als eine Wirkung der Sünde immer im Menschen bleibt, deßhalb von dem Apostel Sünde genannt werde, weil sie wirklich und eigentlich in den Wiedergeborenen Sünde sei (quod vere et proprie in renatis peccatum sit, anathema sit). Die Synode erklärte: in renatis nihil odisse Deum.

Die Proposition, daß die Wirkung der Sünde, die Begierde, in den Menschen übrig bleibe, daß aber dennoch an den Wiedergeborenen Gott Nichts hasse, griff Seripandus, Augustinergeneral, mit vielem Eifer an, nach mehreren Stellen Augustin's behauptend, daß die Begierde Gott mißfalle, denn sie sei ein Uebel (malum), kämpfe gegen den heiligen Geist, gebäre die Sünde und sei also nicht von Gott; was aber nicht von Gott sei, das müsse Gott auch hassen. Ihm stellte sich der Dominicaner Bertanus entgegen, berief sich auf Röm. 8, 1. und erklärte, daß der durch die Taufe in Christo wiedergeborene Mensch von Gott als Kind angenommen werde. Seripandus brachte es dahin, daß es den heiligen Vätern nicht für gut schien, in dem Beschlusse etwas zu ändern. — Ueber die Beschaffenheit der Erbsünde, die Art ihrer Fortpflanzung u. s. w. wurde nichts Näheres erörtert.

Der Cardinal Pacecus bestand mit vielem Eifer darauf, daß in dieser Sitzung auch ein Canon über die Reinheit der Maria von der Erbsünde aufgezeichnet werde. Doch die Dominicaner traten dagegen auf, und obschon der Legat des Papstes, Cervinus, sich auch für jenen Vorschlag aussprach, so gab die Synode dennoch keine andere Erklärung, als: Es sei nicht ihre Absicht, in dem Canon über die Erbsünde, die selige und unbefleckte Jungfrau Maria, die Gottesgebärerin, mit einzuschließen, sondern man möge die Constitutionen des Papstes Sixtus IV. (1471—1484) beobachten. — Dieser hatte jeden Streit über die unbefleckte Empfängniß der Maria verboten.

Bemerkenswerth ist hierbei noch, daß die Congregation der Väter, als sie den Beschluß über die Erbsünde abfaßte, im ersten Canon gesagt hatte: Adam habe wegen seines Falles die Heiligkeit, in welcher er erschaffen (creatus) war, verloren. In der Generalversammlung wurde indeß das Wort creatus, vorzüglich auf Betrieb des Cardinals Pacecus in constitutus umgeändert. Ein ganzer Satz aber, welcher die scholastische Behauptung genehmigte,

daß nach der Taufe ein materieller, nicht formeller Theil der Erbsünde (partem materialem originalis peccati, non formalem) bleibe, wurde ganz weggelassen, weil man es für gerathener hielt, sich nur der Definitionen der alten Väter, nicht aber neuerer Theologen zu bedienen.

In dieser Sitzung bestimmte man, nach Beseitigung der Glaubenssache, daß die heilige Schrift in Metropolitan- und Cathedral-, so wie in Collegialkirchen größerer Städte gelesen und die nöthigen Einkünfte für einen angestellten oder anzustellenden Geistlichen angewiesen werden sollten. In kleineren Kirchen aber, beschloß man, sollte ein Lehrer vom Bischofe, nach einer Berathung mit dem Capitel, angestellt und mit einem Stipendium dotirt werden, um Clerikern und armen Jünglingen unentgeltlich die Grammatik zu lehren. In Hinsicht der Ausübung des Predigtamtes erklärte man, daß die Bischöfe selbst gehalten sein sollten, das Evangelium zu predigen (episcopos tenere per se ipsos ad praedicandum Jesu Christi evangelium); würden sie aber aus einem triftigen Grunde hieran verhindert, so sollten sie tüchtige Männer zur Vollziehung dieser Pflicht annehmen; außerdem aber districtae subjaceant ultioni. Auch an die Archipresbyter, Plebanen, Parochialen und alle, welche eine Seelsorge haben, erging die Ermahnung, wenigstens an Sonn- und Festtagen ihren Gemeinden das zu lehren, was für einen Jeden überhaupt zu seinem Heile zu wissen nothwendig ist (archipresbyteri, plebani etc. — pascant salutaribus verbis, docendo ea, quae scire omnibus est necessarium ad salutem). Ferner wurde den regulirten Clerikern verboten, in der Kirche ihrer Orden Vorträge zu halten, wenn sie nicht zuvor von ihren Vorgesetzten über ihren Lebenswandel, wie über ihre Kenntnisse geprüft wären und von dem Bischofe die Weihe erhalten hätten. Auch in anderen Kirchen sollten sie nicht, ohne Genehmigung des Bischofes, öffentlich auftreten.

Die sechste Sitzung verzögerte sich wegen einiger Unruhen in Deutschland, bis zum 13. Januar 1547. Noch im Jahre 1546, am Schlusse des Monates Juni, kamen zur Theilnahme am Concil die Legaten des Königs von Frankreich, Claudius Durse, Jacob de Ligneris und Petrus Danesius nach Trident. Die Synode empfing sie ehrenvoll und wies ihnen den Platz nach den Legaten des deutschen Kaisers an.

In dieser sechsten Sitzung wurde in der Glaubenslehre die Lehre von der Rechtfertigung in 16 Capiteln erklärt, festgestellt und 33 Irrthümer der Ketzer, welche theils pelagianisch waren, indem sie dem Willen des Menschen, nach seinen natürlichen Kräften, zuviel einräumten, theils lutherisch, indem sie behaupteten, daß die Gnade Gottes mit unwiderstehlicher Gewalt den Willen des Menschen regiere und sich unterwerfe, verdammt. Die wichtigsten Sätze jener 16 Capitel sind folgende: Capitel 7, wo die Ursachen

der Rechtfertigung auseinandergesetzt werden. Hier heißt es ausdrücklich: Unica formalis justificationis causa est, justitia Dei, non qua ipse justus est, sed qua nos justos facit, qua videlicet ab eo donati renovamur spiritu mentis nostrae et non modo reputamur, sed vere justi nominamur et sumus; justitiam in nobis recipientes, unusquisque suam, secundum mensuram, quam spiritus sanctus partitur singulis prout vult, et secundum propriam cujusque dispositionem et cooperationem. Es soll also bei der Rechtfertigung eine Veränderung im Menschen vorgehen, wodurch er wirklich gerecht gemacht, d. h. gebessert werde. Nach Luther soll dagegen Gott den Menschen, um Christi Willen, für schuldlos erklären. Cap. 9. sprach sich gegen die lutherische Lehre, daß die Rechtfertigung allein aus dem Glauben an die Versöhnung durch Christum hervorgehe, dahin aus, daß man erklärte: Nullum valere certitudine fidei, cui non potest subesse falsum, scire se gratiam Dei esse consecutum. Am Schlusse des Canons über diese aufgestellten Sätze (Cap. 16.) fügte die Synode — ganz in ihrem Geiste — die Worte hinzu, daß der, welcher die Rechtfertigungslehre nicht annehme, wie sie hier gegeben sei, auch keine Rechtfertigung zu erwarten habe (post hanc catholicam de justificatione doctrinam quam nisi quisque fideliter firmiterque receperit, justificari non poterit). Damit aber jeder Catholik wisse, was er in der Rechtfertigungslehre nicht zu glauben habe, erließ die Synode folgende 33 Canones:

De justificatione.

Can. I. Si quis dixerit, hominem suis operibus, quae vel per humanae naturae vires, vel per legis doctrinam fiant, absque divina per Jesum Christum gratia posse justificari coram Deo, anathema sit.

Can. II. Si quis dixerit, ad hoc solum divinam gratiam per Jesum Christum dari, ut facilius homo juste vivere, ac vitam aeternam promereri possit; quasi per liberum arbitrium sine gratia utrumque, sed aegre tamen et difficulter, possit, anathema sit.

Can. III. Si quis dixerit, sine praeveniente spiritus sancti inspiratione, atque ejus adjutorio, hominem credere, sperare, diligere, aut poenitere posse, sicut oportet, ut ei justificationis gratia conferatur, anathema sit.

Can. IV. Si quis dixerit, liberum hominis arbitrium a Deo motum et excitatum, nihil cooperari assentiendo Deo excitanti, atque vocanti, quoad obtinendam justificationis gratiam se disponat, ac praeparet, neque posse dissentire, si velit, sed velut inanime quoddam nihil omnino agere, mereque passive se habere, anathema sit.

Can. V. Si quis liberum hominis arbitrium post Adae peccatum amissum et extinctum esse dixerit, aut rem esse de solo titulo, imo titulum sine re, figmentum denique a satana invectum in ecclesiam, anathema sit.

Can. VI. Si quis dixerit, non esse in potestate hominis vias suas malas facere, sed mala opera, ita ut bona Deum operari, non permissive solum, sed etiam proprie et per se, adeo ut sit ejus proprium opus, non minus proditio Judae, quam vocatio Pauli, anathema sit.

Can. VII. Si quis dixerit, opera omnia, quae ante justificationem fiunt, quacunque ratione facta sint, vere esse peccata, vel odium Dei mereri: aut quanto vehementius quis nititur se disponere ad gratiam, tanto eum gravius peccare, anathema sit.

Can. VIII. Si quis dixerit, gehennae metum, per quem ad misericordiam Dei de peccatis dolendo confugimus, vel a peccando abstinemus, peccatum esse, aut peccatores pejores facere, anathema sit.

Can. IX. Si quis dixerit, sola fide impium justificari, ita ut intelligat nihil aliud requiri, quod ad justificationis gratiam consequendam cooperetur, et nulla ex parte necesse esse eum suae voluntatis motu praeparari atque disponi, anathema sit.

Can. X. Si quis dixerit, homines sine Christi justitia, per quam nobis meruit, justificari, aut per eam ipsam formaliter justos esse, anathema sit.

Can. XI. Si quis dixerit, homines justificari vel sola imputatione justitiae Christi, vel sola peccatorum remissione, exclusa gratia et caritate, quae in cordibus eorum per spiritum sanctum diffundatur, et illis inhaereat: aut etiam gratiam, qua justificamur, esse tantum favorem Dei, anathema sit.

Can. XII. Si quis dixerit, fidem justificantem nihil aliud esse, quam fiduciam divinae misericordiae, peccata remittentis propter Christum, vel eam fiduciam solam esse, qua justificamur, anathema sit.

Can. XIII. Si quis dixerit, omni homini ad remissionem peccatorum assequendam, necessarium esse, ut credat certo et absque ulla haesitatione propriae infirmitatis et indispositionis peccata sibi esse remissa, anathema sit.

Can. XIV. Si quis dixerit, hominem a peccatis absolvi, et justificari ex eo, quod se absolvi ac justificari certo credat; aut neminem vere esse justificatum, nisi qui credat se esse justificatum et hac sola fide absolutionem et justificationem, anathema sit.

Can. XV. Si quis dixerit, hominem renatum et justifi-

catum teneri ex fide ad credendum se certo esse in numero praedestinatorum, anathema sit.

Can. XVI. Si quis magnum illud usque in finem perseverantiae donum se certo habiturum absoluta et ineffabili certitudine dixerit, nisi hoc ex speciali revelatione didicerit, anathema sit.

Can. XVII. Si quis justificationis gratiam non nisi praedestinatis ad vitam contingere dixerit, reliquos vero omnes qui vocantur, vocari quidem, sed gratiam non accipere, utpote divina potestate praedestinatos ad malum, anathema sit.

Can. XVIII. Si quis dixerit, Dei praecepta homini etiam justificato, et sub gratia constituto esse ad observandum impossibilia, anathema sit.

Can. XIX. Si quis dixerit, nihil praeceptum esse in evangelio praeter fidem, cetera esse indifferentia, neque praecepta, neque prohibita, sed libera: aut decem praecepta nihil pertinere ad Christianos, anathema sit.

Can. XX. Si quis hominem justificatum, et quantumlibet perfectum, dixerit non teneri ad observantiam mandatorum Dei et ecclesiae, sed tantum ad credendum: quasi vero evangelium sit nuda et absoluta promissio vitae aeternae, sine conditione observationis mandatorum, anathema sit.

Can. XXI. Si quis dixerit, Christum Jesum a Deo hominibus datum fuisse, ut redemtorem cui fidant, non etiam ut legislatorem cui obediant, anathema sit.

Can. XXII. Si quis dixerit, justificatum, vel sine speciali auxilio Dei in accepta justitia perseverare posse, vel cum eo non posse, anathema sit.

Can. XXIII. Si qui hominem semel justificatum, dixerit amplius peccare non posse, nec gratiam amittere, atque ideo eum qui labitur et peccat nunquam vere fuisse justificatum; aut contra posse in tota vita peccata omnia etiam venialia vitare, nisi ex speciali Dei privilegio, quemadmodum de beata Virgine Maria tenet ecclesia, anathema sit.

Can. XXIV. Si quis dixerit, justitiam acceptam non conservari, atque etiam non augeri coram Deo per bona opera, sed opera ipsa fructus solummodo et signa esse justificationis adeptae, non autem ipsius augendae causam, anathema sit.

Can. XXV. Si quis in quolibet bono opere justum saltem venialiter peccare dixerit, aut (quod intolerabilius est) mortaliter, atque ideo poenas aeternas mereri, tantumque ob id non damnari, quia Deus ea opera bona non imputet ad damnationem, anathema sit.

Can. XXVI. Si quis dixerit, justos non debere pro

bonis operibus, quae in Deo fuerint facta, exspectare et sperare aeternam retributionem a Deo, per ejus misericordiam, et Jesu Christi meritum, si bene agendo, et divina mandata custodiendo, usque in finem perseveraverint, anathema sit.

Can. XXVII. Si quis dixerit, nullum esse mortale peccatum nisi infidelitatis, aut nullo alio quantumvis gravi et enormi, praeterquam infidelitatis peccato, semel acceptam gratiam amitti, anathema sit.

Can. XXVIII. Si quis dixerit, amissa per peccatum gratia simul et fidem semper amitti, aut fidem, quae remanet, non esse veram fidem, licet non sit viva; aut eum, qui fidem sine caritate habet, non esse Christianum, anathema sit.

Can. XXIX. Si quis dixerit, eum, qui post baptismum lapsus est, non posse per Dei gratiam resurgere, aut posse quidem, sed sola fide amissam justitiam recuperare sine sacramento poenitentiae prout sancta romana et universalis ecclesia, a Christo domino et ejus apostolis edocta hujusque professa est, servavit et docuit, anathema sit.

Can. XXX. Si quis post acceptam justificationis gratiam, cuilibet peccatori poenitenti culpam ita remitti et reatum aeternae poenae deleri dixerit, ut nullus remaneat reatus poenae temporalis exsolvendae, vel in hoc seculo, vel in futuro in purgatorio, antequam ad regna coelorum aditus patere possit, anathema sit.

Can. XXXI. Si quis dixerit, justificatum peccare, dum intuitu aeternae mercedis bene operatur, anathema sit.

Can. XXXII. Si quis dixerit, hominis justificati bona opera ita esse dona Dei, ut non sint etiam bona ipsius justificati merita, aut ipsum justificatum bonis operibus, quae ab eo per Dei gratiam, et Jesu Christi meritum, cujus vivum membrum est, fiunt, non vere mereri augmentum gratiae, vitam aeternam, et ipsius vitae aeternae, si tamen in gratia decesserit, consecutionem atque etiam gloriae augmentum, anathema sit.

Can. XXXIII. Si quis dixerit, per hanc doctrinam catholicam de justificatione, a sancta synodo hoc praesenti decreto expressam, aliqua ex parte gloriae Dei, vel meritis Jesu Christi Domini nostri derogari, et non potius veritatem fidei nostrae, Dei denique, ac Jesu Christi gloriam illustrari, anathema sit.

Für die Kirchendisciplin gab man in dieſer Sitzung folgende Verordnungen: Die Prälaten ſollten in ihren Reſidenzen bleiben und ihr Amt treulich verwalten, denn da könne die Kirche nicht gedeihen, wo die Vorſteher derſelben nur umherzögen. Auch die Cleri-

ker zweiten Ranges sollten dieser Anordnung unterworfen sein. Weltliche und regulirte Geistliche, welche außerhalb ihrer Klöster sich aufhalten und Fehler sich schuldig machen, werden einer canonischen Strafe unterworfen; Capitel der Cathedralen, größere Kirchen und die zu denselben gehörigen Personen sind unter keiner Bedingung von der Visitation und Reformation ihrer Bischöfe frei; die Bischöfe endlich, welche in einer fremden Diöces eine priesterliche Handlung, ohne Genehmigung des Ordinarius daselbst, vollziehen, sollen mit Suspension belegt werden.

In der siebenten Sitzung (3. Mai 1547) gab die Synode über die Lehre von den Sacramenten überhaupt, 13 Canones; 14 über die Taufe und 3 über die Firmelung; — welche gegen die aufgestellten Behauptungen der Ketzer, namentlich der Lutheraner, gerichtet waren. Man lehrte über die Sacramente überhaupt, daß man in Wahrheit, und eigentlich 7 Sacramente, welche Christus eingesetzt habe, bekennen und glauben müsse, daß sie Gnade mittheilen, daß sie, wenn auch nicht alle für einen Jeden, zur Seligkeit nothwendig wären. Jene 7 Sacramente sind: die Taufe, die Firmelung, das Abendmahl, die Buße, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe. Ferner soll jeder Christ verbunden sein, die bestätigten Gebräuche anzunehmen, welche die catholische Kirche bei der Verwaltung jener Sacramente beobachtet.

Für die Lehre vom Abendmahle stellte man insbesondere als Glaubenssatz die Behauptung auf, daß der ganze Christus und das wahrhaftige Sacrament nur unter einer Gestalt empfangen, ferner, daß in der Messe Gott, dem Vater, ein eigentliches und wahrhaftiges Versöhnungsopfer für die Lebendigen und die Todten gebracht werde, daß im Sacrament des Abendmahles Leib und Blut Christi wahrhaftig, wirklich und wesentlich, mit Seele und Gottheit, sei, daß die ganze Substanz des Brodes in den Leib, die ganze Substanz des Blutes in den Wein verwandelt und diese Verwandlung die Transsubstantiation genannt werde; s. Abendmahl.

Für die Lehre von der Taufe stellte man im Allgemeinen die Sätze auf, daß die Taufe Johannis keinesweges dieselbe Kraft habe, wie die durch Christum eingesetzte Taufe, daß zu dieser wirkliches Wasser erforderlich sei. Jeder Christ aber müsse getauft werden, wenn er selig werden wolle und durch die Taufe verpflichte sich der Catholik, alle Vorschriften der Kirche zu halten. Jeder Getaufte könne, wenn er sündigte, die Gnade Gottes verlieren. Die Taufe von Ketzern, welche im Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes vollzogen worden, sei eine wahre Taufe. Die kleinen Kinder gelangen durch die Taufe zur Gemeinschaft der Gläubigen, und wenn sie selbst auch den Glauben noch nicht haben, so dürfen sie doch niemals, vielleicht im reiferen Alter, von Neuem getauft wer-

den, denn jede wahre Taufe überhaupt, die gesetzlich vollzogen sei, dürfe nicht wiederholt werden.

Für die Lehre der Firmelung stellte man im Allgemeinen die Sätze auf, daß die Firmelung ein wahres und eigentliches Sacrament sei, daß das bei derselben zu gebrauchende Chrisma eine besondere heiligende Kraft habe, daß der Act der Firmelung nicht durch einen gewöhnlichen Priester vollzogen werden könne.

Ueber diese wichtigen Canones sprach man auf folgende Weise:

I) *Canones de sacramentis.*

Can. I. Si quis dixerit, sacramenta novae legis non fuisse omnia a Jesu Christo domino nostro instituta, aut esse plura vel pauciora quam septem, videlicet, baptismum, confirmationem, eucharistiam, poenitentiam, extremam unctionem, ordinem, et matrimonium, aut etiam aliquod horum septem non esse vere et proprie sacramentum, anathema sit.

Can. II. Si quis dixerit, ea ipsa novae legis sacramenta a sacramentis antiquae legis non differre, nisi quia ceremoniae sunt aliae, et alii ritus externi, anathema sit.

Can. III. Si quis dixerit, haec septem sacramenta ita esse inter se paria, ut nulla ratione aliud sit alio dignius, anathema sit.

Can. IV. Si quis dixerit, sacramenta nove legis non esse ad salutem necessaria, sed superflua, et sine eis, aut eorum voto per solam fidem homines a Deo gratiam justificationis adipisci, licet omnia singulis necessaria non sint, anathema sit.

Can. V. Si quis dixerit, haec sacramenta propter solam fidem nutriendam instituta fuisse, anathema sit.

Can. VI. Si quis dixerit, sacramenta novae legis non continere gratiam, quam significant, aut gratiam ipsam non ponentibus obicem non conferre, quasi signa tantum externa sint acceptae per fidem gratiae vel justitiae, et notae quaedam Christianae professionis, quibus apud homines discernuntur fideles ab infidelibus, anathema sit.

Can. VII. Si quis dixerit, non dari gratiam per hujusmodi sacramenta semper et omnibus, quantum est ex parte Dei, etiamsi rite ea suscipiant, sed aliquando et aliquibus, anathema sit.

Can. VIII. Si quis dixerit, per ipsa novae legis sacramenta ex opere operato non conferri gratiam, sed solam fidem divinae promissionis ad gratiam consequendam sufficere, anathema sit.

Can. IX. Si quis dixerit, in tribus sacramentis, baptismo scilicet, confirmatione, et ordine, non imprimi characterem

in anima, hoc est signum quoddam spirituale et indelebile, unde ea iterari non possunt, anathema sit.

Can. X. Si quis dixerit, Christianos omnes in verbo et omnibus sacramentis administrandis habere potestatem anathema sit.

Can. XI. Si quis dixerit, in ministris, dum sacramenta conficiunt et conferunt, non requiri intentionem saltem faciendi quod facit ecclesia, anathema sit.

Can. XII. Si quis dixerit, ministrum in peccato mortali existentem, modo omnia essentialia, quae ad sacramentum conficiendum aut conferendum pertinent, servaverit, non conficere, aut conferre sacramentum, anathema sit.

Can. XIII. Si quis dixerit, receptos et approbatos ecclesiae catholicae ritus in solenni sacramentorum administratione adhiberi consuetos, aut contemni, aut sine peccato a ministris pro libito omitti aut in novos alios per quemcumque ecclesiarum pastorem mutari posse, anathema sit.

II) *Canones de baptismo.*

Can. I. Si quis dixerit, baptismum Joannis habuisse eamdem vim cum baptismo Christi, anathema sit.

Can. II. Si quis dixerit, aquam veram et naturalem non esse de necessitate baptismi, atque ideo verba illa domini nostri Jesu Christi: nisi quis renatus fuerit ex aqua et spiritu sancto, ad metaphoram aliquam detorserit, anatema sit.

Can. III. Si quis dixerit, in ecclesia romana, quae omnium ecclesiarum mater est et magistra, non esse veram de baptismi sacramento doctrinam, anathema sit.

Can. IV. Si quis dixerit, baptismum, qui etiam datur ab haereticis in nomine patris, et filii et spiritus sancti, cum intentione faciendi quod facit ecclesia, non esse verum baptismum, anathema sit.

Can. V. Si quis dixerit, baptismum liberum esse, hoc est, non necessarium ad salutem, anathema sit.

Can. VI. Si qnis dixerit, baptizatum non posse, etiamsi velit, gratiam amittere, quantumcumque peccet, nisi nolit credere, anathema sit.

Can. VII. Si quis dixerit, baptizatos per baptismum ipsum solius tantum fidei debitores fieri, non autem universae legis Christi servandae, anathema sit.

Can. VIII. Si quis dixerit, baptizatos liberos esse ab omnibus sanctae ecclesiae praeceptis, qnae vel scripta vel tradita sunt, ita ut ea observare non teneantur, nisi se sua sponte illis submittere voluerint, anathema sit.

Can. IX. Si quis dixerit, ita revocandos esse homines ad baptismi suscepti memoriam, ut vota omnia, quae post baptismum fiunt, vi promissionis in baptismo ipso jam factae, irrita esse intelligant, quasi per ea, et fidei, quam professi sunt, detrahatur, et ipsi baptismo, anathema sit.

Can. X. Si quis dixerit peccata omnia, quae post baptismum fiunt, sola recordatione et fide suscepti baptismi vel dimitti, vel venialia fieri, anathema sit.

Can. XI. Si qnis dixerit, verum et rite collatum baptismum iterandum esse illi, qni apud infideles fidem Christi negaverit, cum ad poenitentiam convertitur, anathema sit.

Can. XII. Si quis dixerit, neminem esse baptizandum, nisi ea aetate, qua Christus baptizatus est, vel in ipso mortis articulo, anathema sit.

Can. XIII. Si quis dixerit, parvnlos, eo quod actum credendi non habent, suscepto baptismo inter fideles computandos non esse, ac propterea cum ad annos discretionis pervenerint, esse rebaptizandos; aut praestare omitti eorum baptisma, quam eos non actu proprio credentes baptizari in sola fide ecclesiae, anathema sit.

Can. XIV. Si quis dixerit, hujusmodi parvulos baptizatos, cum adoleverint, interrogandos esse, an ratum habere velint, quod patrini eorum nomine, dum baptizarentur, polliciti snnt, et ubi se nolle responderint, suo esse arbitrio relinquendos, nec alia interim poena ad christianam vitam cogendos, nisi ut ab eucharistiae, aliorumque sacramentorum perceptione arceatur, donec resipiscant, anathema sit.

III) *Canones de confirmatione.*

Can. I. Si qnis dixerit, confirmationem baptizatorum otiosam ceremoniam esse, et non potius verum et proprium sacramentum, aut olim nihil aliud fuisse quam catechesin quamdam, qua adolescentiae proximi fidei suae rationem coram ecclesia exponebant, anathema sit.

Can. II. Si quis dixerit, injurios esse spiritui sancto eos, qui sacro confirmationis chrismati virtutem aliquam tribuunt, anathema sit.

Can. III. Si quis dixerit, sanctae confirmationis ordinarium ministrum non esse solum episcopnm, sed quemvis simplicem sacerdotem, anathema sit.

Nach Beseitigung der Glaubenssache gab man in dieser Sitzung noch einige Verordnungen über Kirchendisciplin, doch, wie ausdrücklich erwähnt wird, salva semper in omnibus sedis apost. auctoritate. Es wurde namentlich bestimmt, daß die Prälaten nicht mehrere, sondern nur eine Cathedralkirche inne haben, daß Niemand mehrere Be-

neficien, welche perſönliche Gegenwart erfordern, beſitzen, daß die Biſchöfe fähige Vicarien, mit Anweiſung eines Theiles der Einkünfte, anſtellen ſollen, wenn ſie die Erlaubniß erhalten haben, mehrere Beneficien zu beſitzen.

In der achten Sitzung (11. März) beſchloß man, weil eine bösartige Krankheit in der Stadt und dem Gebiete von Trident ausgebrochen ſein ſollte und ſich ſchon mehrere Biſchöfe, theils mit, theils ohne Erlaubniß entfernt hatten, das Concil nach Bologna zu verlegen. Das Gerücht von dem Ausbruche einer peſtartigen Krankheit konnte den päpſtlichen Legaten allerdings eine hinreichende Veranlaſſung geben, die Verlegung des Concils zu betreiben; im Grunde aber war das päpſtliche Intereſſe die Veranlaſſung, welche jene zu dieſem Schritte bewog. Die Väter nämlich waren bisher nur damit beſchäftigt geweſen, Irrthümer der Proteſtanten in der Lehre von der Schrift und den Traditionen aufzuzeichnen; jetzt waren ſie im Begriffe, die Ketzer mit allen ihren Lehren feierlich zu verdammen. Der Kaiſer ſchien dieß hintertreiben und auf eine wirkliche Reformation an Haupt und Gliedern dringen zu wollen. Der vorſitzende päpſtliche Legat, Cardinal de Monte, hatte nun den Auftrag vom heiligen Vater, die Synode, wenn ſich nicht nach ſeinem Intereſſe handeln ließe, auseinanderzubringen, oder von Trident und aus der Nähe von Deutſchland zu entfernen. Die Gefährlichkeit des Kaiſers (der dem Papſt auch noch dadurch Anlaß zum Aergerniſſe gegeben hatte, daß er in keinem Tractate, den er mit den proteſtantiſchen Ständen abſchloß, von der Religion und von dem apoſtoliſchen Stuhle redete), wußte der Legat ſo dringend vorzuſtellen, daß der heilige Vater ſogleich in die Verlegung der Synode nach Bologna willigte.

Der Cardinal de Monte ſprach daher in dieſer (8.) Sitzung zu den Vätern: Placetne vobis decernere et declarare, de hujusmodi morbo ex praemissis et aliis allegatis ita manifeste et notorie constare, ut praelati in hac civitate sine vitae discrimine commorari, et in ea idcirco inviti minime retineri possint et debeant? itemque attento recessu multorum praelatorum post proxime praeteritam sessionem, et attentis protestationibus aliorum complurium praelatorum in congregationibus, generalibus factis, hinc omnino timore ipsius morbi abire volentium, qui juste detineri non possunt, et ex quorum discessu concilium vel dissolveretur, vel ex paucitate praelatorum bonus ejus progressus impediretur: et attento etiam imminenti periculo vitae, et aliis causis per aliquos ex patribus in ipsis congregationibus allegatis, utpote notorie veris et legitimis: placetne vobis similiter decernere et declarare, pro conservatione et prosecutione ipsius concilii, et securitate vitae ipsorum praelatorum, concilium ipsum ad ci-

vitatem Bononiae, veluti ad locum magis paratum, salubrem et idoneum, pro tempore transverendum esse, et exnunc transferri, et ibidem sessionem jam indictam, statuta die vigesima prima Aprilis celebrandam esse, et celebrari; et successive ad ulteriora procedendum, donec sanctissimo domino nostro, et sacro concilio expedire videbitur, ut ad hunc, seu alium locum, communicato etiam consilio cum invictissimo caesare, et christianissimo rege, et aliis regibus ac principibus christianis, ipsum concilium reduci possit et debeat.

Nur wenige Väter stimmten dem Cardinal nicht bei und widersprachen laut; zu diesen gehörten der Cardinal Petrus Pacecus, die Erzbischöfe Alexius Sassarus, Petrus Tagliavia und noch 15 Bischöfe; die meisten Väter nahmen den Vortrag mit großem Beifalle auf, und so kam es, daß die Synode sogleich nach Bologna sich begab.

Der Kaiser war über diesen Schritt äußerst ungehalten, ließ dem Papste durch seinen Gesandten Vega, durch seinen Minister Mendoza und durch den Cardinal Sfondrata seinen Unwillen darüber ausdrücken und protestirte förmlich gegen die Verlegung des Concils nach Bologna. Ja auf dem Reichstage zu Augsburg (1548 im Januar) forderte er ausdrücklich dazu auf, über die Mittel zu berathschlagen, durch welche die Religionsstreitigkeiten im Reiche, auch ohne ein Concil, beigelegt werden könnten, und ließ das Augsburger Interim (s. Interim) verfertigen, welches von den Catholiken und Protestanten bis zu einem zu haltenden Concil normativ gehalten werden sollte. Doch der Papst blieb bei seinem einmal gegebenen Beschlusse und die Synode wurde zu Bologna fortgesetzt.

Am 21. April 1548 hielt man zu Bologna die neunte Sitzung. Man erließ in derselben ein Decret, welches sich dahin aussprach, daß die Sitzungen noch verschoben werden sollten, weil noch nicht die nöthige Anzahl Prälaten, zur Prüfung und Discussion der Lehre von den Sacramenten, angekommen wäre.

In der zehnten Sitzung (2. Juni) wollte man nun die Beschlüsse über die Lehre vom Sacramente des Abendmahles promulgiren, man verschob aber diesen Act noch bis zum 15. September, weil der Kaiser noch immer gegen die Verlegung des Concils von Trident nach Bologna sich aussprach. Darauf befahl der Papst, daß die Väter von Bologna und Trident nach Rom kommen, hier Verordnungen für die Disciplin entwerfen sollten und suspendirte die ganze Synode.

Unterdessen starb Papst Paul III.; ihm folgte der Cardinal de Monte als Julius III. im Pontificate. Der Kaiser verlangte von ihm die Verlegung des Concils von Bologna wieder nach

Trident. Julius sicherte ihm die Erfüllung seines Willens zu und eröffnete das Concil zu Trident im Mai 1551.

In der elften Sitzung, welche jetzt gehalten wurde, geschah nichts anderes, als daß 2 päpstliche Schreiben, das eine über die Wiedereröffnung der Synode zu Trident, das andere über die Wahl der Präsidenten, und ein Schreiben des Kaisers Carl für die Constituirung des Concils zu Trident vorgelesen wurden. Auf letzteres antwortete die Synode dem kaiserlichen Legaten in freundlichen Ausdrücken.

In der zwölften Sitzung (1. Septbr.) beschloß man, daß in der nächsten Sitzung die Lehre vom Sacramente des Abendmahles, wie das, was die Reformation angehe, verhandelt werden solle. Dieß geschah auch in

der dreizehnten Sitzung (11. Octbr.). Ueber die Abendmahlslehre erklärte man sich nochmals in 8 Capiteln und verdammte die der Ketzer in 11 Sätzen.

Jene 8 Capitel waren folgende:

Cap. 1. sprach sich über die reale Gegenwart (de reali praesentia) Christi im Sacramente des Abendmahles aus. Die Synode trug das Bekenntniß vor, daß Christus im Sacramente, nach der Consecration des Weines und Brodes, als wahrer Gott und Mensch, wahrhaftig, wirklich und substantiell, unter der Gestalt der in die Augen fallenden Dinge, vorhanden sei (principis docet sancta synodus, et aperte ac simpliciter profitetur, in almo sanctae eucharistiae sacramento, post panis et vini consecrationem, dominum nostrum Jesum Christum, verum Deum atque hominem, vere, realiter ac substantialiter sub specie illarum rerum sensibilium contineri). Dieses Bekenntniß wird auf die Aussprüche der heiligen Schrift, Matth. 26; Marc. 14; Luc. 22; 1. Cor. 11. gestützt. Die Synode fügte noch hinzu, daß es eine Schmach für die Kirche, für die heilige Schrift und für die älteren heiligen Väter sei, daß von streitsüchtigen und elenden Menschen die Behauptung vorgetragen werde: Brod und Wein stelle nur nach der Consecration beider Gestalten, den Leib und das Blut Christi vor, sei nicht wirklich Fleisch und Blut Christi.

Cap. 2. sprach sich über die Einsetzung des Abendmahles aus. Die Synode trug das Bekenntniß vor, daß Christus damals das Abendmahl eingesetzt habe, als er aus der Welt zum Vater gehen wollte. — Sie lehrte ausdrücklich: Durch diese Einsetzung ergoß Christus die Fülle seiner Liebe über die Menschen, befahl bei der Wiederholung des Abendmahles das Andenken an ihn zu erneuern und seinen Tod zu verkündigen, bis er selbst zum Weltgerichte komme. Das Sacrament soll man aber genießen, als eine geistige Speise der Seele; diese Speise nähre und stärke die Leben-

den (nach Evangel. Joh. Cap. 6, 54.); man soll es auch als ein Gegenmittel gegen tägliche Schuld und Todsünden empfangen (sumi autem voluit sacramentum hoc, tamquam spiritualem animarum cibum, quo alantur et confortentur viventes vita illius, qui dixit: qui manducat me etc. [Joann. evang. c. 6, 54.] et tamquam antidotum, quo liberemur a culpis quotidianis et a peccatis mortalibus praeservemur).

Cap. 3. sprach sich über den Vorzug des Sacraments des h. Abendmahles vor jedem anderen Sacrament aus. Die Synode trug das Bekenntniß vor, daß das Sacrament des Abendmahles mit den übrigen Sacramenten das gemeinschaftlich habe, daß es ein Symbol einer heiligen Sache und die sichtbare Gestalt der unsichtbaren Gnade sei, aber das werde an ihm vorzüglich und allein gefunden, daß schon vor seinem Gebrauche der Geber der Heiligkeit in ihm sei, während die übrigen Sacramente dann erst die Kraft zu heiligen haben, wenn man sie gebrauche (commune hoc quidem est sanctissimae eucharistiae cum ceteris sacramentis, symbolum esse rei sacrae, et invisibilis gratiae formam visibilem; verum illud in ea excellens et singulare reperitur, quod reliqua sacramenta tunc primum sanctificandi vim habent, cum quis illis utitur: at in eucharistia ipse sanctitatis auctor ante usum est). Die Synode bekannte ferner, daß sogleich nach der Consecration der wahre Körper und das wahre Blut Christi unter einer Gestalt des Brodes und Weines (sub panis et vini specie una) mit seiner Seele und Gottheit (cum ipsius anima et divinitate) vorhanden sei; daß durch die Kraft der Concomitanz die Theile des Herrn Christus, der von den Todten auferstand und nun ewig lebt, unter sich verbunden werden; daß es sehr wahr sei, daß Christus eben so gut in der Gestalt des Brodes oder Weines, als in beiden Gestalten zugleich enthalten sei; — (der ganze Christus ist unter der Gestalt des Brodes unter jedem Theile dieser Gestalt, ebenso unter der Gestalt des Weines und unter jedem Theile desselben vorhanden; totus enim et integer Christus sub panis specie, et sub quavis ipsius speciei parte, item sub vini specie, et sub ejus partibus, existit).

Cap. 4. sprach sich über die Transsubstantiation aus. Die Synode trug das Bekenntniß vor, daß die Transsubstantiation durch die Consecration bewirkt werde (sancta haec synodus declarat, per consecrationem panis et vini, conversionem fieri totius substantiae panis in substantiam corporis Christi domini nostri et totius substantiae vini in substantiam sanguinis ejus).

Cap. 5. sprach sich über die dem heiligsten Sacrament zu erweisende Verehrung aus. Die Synode trug das Bekenntniß vor, das die Anbetung, wie sie Gott zukomme (λατρεία),

auf das Sacrament des Altars nicht übergetragen werde, daß diesen nur eine Verehrung zukomme (nullus itaque dubitandi locus relinquitur, quin omnes Christi fideles, pro more in catholica ecclesia semper recepto, latriae cultum, qui vero Deo debetur [vergl. Bilderstreit], huic sanctissimo sacramento in veneratione exhibeant). Sie erklärte ferner, daß die alte fromme und religiöse Sitte beibehalten werden solle, daß man jährlich an einem bestimmten heiligen Tage dieses erhabene Sacrament durch eine ceremoniöse Verehrung und Feierlichkeit verherrlichen, daß man es in Processionen mit tiefer Ehrerbietung öffentlich umhertragen möchte (utque in processionibus reverenter et honorifice illud per vias et loca publica circumferretur), denn dieß sei sehr billig (aequissimum) — — und so müsse die über Lüge und Ketzerei siegreiche Wahrheit triumphiren, damit die Gegner beim Anblicke eines so großen Glanzes, bei einer so großen Freude der ganzen Kirche, gelähmt und gedemüthigt, vergehen, oder, beschämt und außer Fassung gebracht, einmal wieder zu Verstand kommen *) (— — atque sic quidem oportuit victricem veritatem de mendacio et haeresi triumphum agere, ut ejus adversarii in conspectu tanti splendoris, et in tanta universae ecclesiae laetitia positi, vel debilitati et fracti tabescant, vel pudore affecti et confusi aliquando resipiscant).

Cap. 6. sprach sich über die Aufbewahrung und über das Tragen des heiligsten Sacraments zu Kranken aus. Die Aufbewahrung des heiligsten Sacraments im Sacrarium erkannte die Synode als eine sehr alte Sitte, die schon im Zeitalter der Kirchenversammlung zu Nicäa Statt gefunden habe. Sie, sowie den Gebrauch das heiligste Sacrament zu Kranken zu tragen (ein Gebrauch, der durch viele Concilien bestätigt sei), behielt sie bei.

Cap. 7. spricht sich über die Vorbereitung zu einem würdigen Genusse des heiligsten Sacraments aus. Die Synode erklärte, daß Niemand ohne Vorbereitung zum Genusse des heiligsten Sacraments gelangen könne, denn der Apostel sage (Paulus 1. Cor. 11, 27.) wer unwürdig ißt und trinkt, ißt und trinkt sich selbst das Gericht; wer daher das heiligste Sacrament empfangen

*) Diese Worte bezogen und beziehen sich noch auf die Freunde und Bekenner der Reformation oder des Protestantismus. Wie lähmend, wie demüthigend muß es für das Oberhaupt der catholischen Kirche sein, wahrzunehmen, daß ihm selbst da, wo der Anblick eines so großen Glanzes oft dargeboten wird, der Gehorsam aufgekündigt, daß die Lehre, die es bisher noch bewahrt sah und aufstellte, jetzt mit lauter Stimme angegriffen, als Lüge und Ketzerei — sogar von Gliedern der catholischen Kirche — dargestellt wird.

wolle, dem müsse man erst in das Gedächtniß den Ausspruch rufen (1. Cor. 11, 28.): der Mensch prüfe sich selbst. Die Synode erklärte ferner, daß zur Vorbereitung das Bekenntniß der Sünden gehöre, diese Anordnung müsse für immer von allen Christen, auch von den Priestern, denen es zukommt das Sacrament zu celebriren, gehalten werden (quod a Christianis omnibus, etiam ab iis sacerdotibus, quibus ex officio incubuerit celebrare, haec sancta synodus perpetuo servandum esse decrevit).

Cap. 8. sprach sich über den Gebrauch des heiligsten Sacraments aus. Die Synode erklärte, daß von jeher in der Kirche ein dreifacher Gebrauch, dieses Sacrament zu empfangen, bestanden habe und fernerhin bestehen solle; Einige gebrauchen es nur auf eine sacramentirliche Weise (sacramentaliter, ut peccatores), Andere nur auf eine geistige Weise (spiritualiter, qui, voto propositum illum coelestem panem edentes, fide viva — fructum ejus et utilitatem sentiunt), Andere auf eine sacramentirliche und geistige Weise (sacramentaliter simul et spiritualiter; ii autem sunt, qui ita se prius probant et instruunt, ut vestem nuptialem induti ad divinam hanc mensam accedant). Die Synode bestätigte ferner die bestehende Sitte, daß die Laien von Priestern das heiligste Sacrament empfangen, daß die Priester aber dasselbe sich selbst geben sollten.

Diesen Capiteln fügte die Synode folgende 11 Canones bei, theils um die ketzerischen Lehren über das heiligste Sacrament aufzustellen, theils um jedem Catholiken zu zeigen, welche Behauptungen er als ketzerisch zu verwerfen habe. Diese Canones beziehen sich theils auf den reformirten, theils auf den lutherischen Lehrbegriff. Sie lauten auf folgende Weise:

Can. I. Si quis negaverit, in sanctissimo eucharistiae sacramento contineri vere, realiter et substantialiter corpus et sanguinem una cum anima et divinitate Domini nostri Jesu Christi, ac proinde totum Christum, sed dixerit tantummodo esse in eo, ut in signo, vel figura, aut virtute, anathema sit.

Can. II. Si quis dixerit in sacrosancto eucharistiae sacramento remanere substantiam panis et vini una cum corpore et sanguine domini nostri Jesu Christi, negaveritque mirabilem illam et singularem conversionem totius substantiae panis in corpus, et totius substantiae vini in sanguinem, manentibus dumtaxat speciebus panis et vini, quam quidem conversionem catholica ecclesia aptissime transsubstantiationem appellat, anathema sit.

Can. III. Si quis negaverit, in venerabili sacramento eucharistiae sub unaquaque specie, et sub singulis cujusque

ſpeciei partibus, separatione facta, totum Christum contineri, anathema sit.

Can. IV. Si quis dixerit, peracta consecratione, in admirabili eucharistiae sacramento non esse corpus et sanguinem Domini nostri Jesu Christi, sed tantum in usu dum sumitur, non autem ante, vel post, et in hostiis seu particulis consecratis, quae post communionem reservantur vel supersunt, non remanere verum corpus domini, anathema sit.

Can. V. Si quis dixerit, vel praecipuum fructum sanctissimae eucharistiae esse remissionem peccatorum, vel ex ea non alios effectus provenire, anathema sit.

Can. VI. Si quis dixerit, in sancto eucharistiae sacramento Christum unigenitum Dei filium non esse cultu latriae etiam externo adorandum, atque ideo nec festiva peculiari celebritate venerandum, neque in processionibus secundum laudabilem et universalem ecclesiae ritum, et consuetudinem solenniter circumgestandum, vel non publice, ut adoretur, populo proponendum, et ejus adoratores esse idololatras, anathema sit.

Can. VII. Si quis dixerit, non licere sacram eucharistiam in sacrario reservari, sed statim post consecrationem adstantibus necessario distribuendam, aut non licere ut illa ad infirmos honorifice deferatur, anathema sit.

Can. VIII. Si quis dixerit, Christum in eucharistia exhibitum spiritualiter tantum manducari, et non etiam sacramentaliter ac realiter, anathema sit.

Can. IX. Si quis negaverit, omnes et singulos Christi fideles utriusque sexus cum ad annos discretionis pervenerint, teneri singulis annis, saltem in paschate, ad communicandum, juxta praeceptum sanctae ecclesiae, anathema sit.

Can. X. Si quis dixerit, non licere sacerdoti celebranti se ipsum communicare, anathema sit.

Can. XI. Si quis dixerit, solam fidem esse sufficientem praeparationem ad sumendum sanctissimum eucharistiae sacramentum, anathema sit. Et ne tantum sacramentum indigne, atque ideo in mortem et condemnationem sumatur, statuit atque declarat ipsa sancta synodus, illis, quos conscientia peccati mortalis gravat, quantumcunque etiam se contritos existiment, habita copia confessoris, necessario praemittendam esse confessionem sacramentalem. Si quis autem contrarium docere, praedicare vel pertinaciter asserere, seu etiam publice disputando defendere praesumpserit, eo ipso excommunicatus exsistat.

Ueber 4 Artikel wurden die Erklärungen noch nicht gegeben, weil die Proteſtanten zur Theilnahme an dem Concil, nachdem ſie

sicheres Geleit erhalten hatten, nach Trident kommen und über jene Artikel gehört sein wollten. Jene Artikel waren: 1) ob es nothwendig und durch göttliches Recht vorgeschrieben sei, daß die Christen unter beiderlei Gestalt das Abendmahl empfangen müssen? 2) ob der weniger empfange, welcher das Abendmahl unter einer Gestalt genieße? 3) ob die Kirche irre, wenn sie nur unter der Gestalt des Brodes das Abendmahl den Laien reiche? 4) ob auch Kinder communiciren müßten?

Für die kirchliche Disciplin faßte die Synode 8 Capitel ab; das wichtigste faßte den Satz in sich: In causis visitationis et correctionis, sive habilitatis et inhabilitatis, nec non criminalibus, ab episcopo seu illius in spiritualibus vicario generali ante definitivam sententiam ab interlocutoria, vel alio quocunque gravamine non appelletur: nec episcopus seu vicarius appellationi hujusmodi, tamquam frivolae, deferre teneatur, — nisi gravamen hujusmodi per definitivam sententiam reparari, vel ab ipsa definitiva appellari non possit. Außerdem wurde noch verordnet, daß die Anklage eines Bischofes und die Verhörung der Zeugen gegen denselben, vor dem Papste verhandelt und durch diesen beseitigt werden solle (causae episcoporum — coram pontifice maximo referantur, ac per ipsum terminentur).

Die vierzehnte Sitzung hielt man den 25. November. In dieser stellte man die catholische Lehre vom Sacrament der Buße in 9, vom Sacrament der letzten Oelung in 3 Capiteln auf, und verurtheilte die entgegenstehenden Lehren der Protestanten und anderer Ketzer in 19 Abschnitten; 15 derselben betrafen die Irrlehre von der Buße und 4 die Irrlehre von der letzten Oelung.

Lehre vom Sacrament der Buße.

Cap. 1. stellte die Nothwendigkeit und Einsetzung des Sacraments der Buße dar. Wenn die Dankbarkeit gegen Gott, so drückt sich die Synode aus, bei allen Wiedergeborenen nur ein und dieselbe wäre, die nämlich, die in der Taufe erlangte Gerechtigkeit treu zu bewahren, so würde es nicht nöthig gewesen sein, noch ein anderes Sacrament, als die Taufe, zur Vergebung der Sünden anzuordnen. Weil aber Gott, reich an Barmherzigkeit, unsere Bildung erkannt hat, darum gab er denjenigen ein Mittel zum Leben, welche sich in die Knechtschaft der Sünde und Macht des Teufels, nach der Taufe, begeben würden; dieses Mittel ist das Sacrament der Buße, durch welches die nach der Taufe Gefallenen die Wohlthat des Todes Christi erlangen (Sacramentum videlicet poenitentiae, quo lapsis post baptismum, beneficium mortis Christi applicatur). Für alle Menschen, welche sich durch irgend eine Todsünde befleckt hatten, war immer, um Gnade und Gerechtigkeit zu erlangen, die Buße nöthig; ihre Nothwendigkeit und

Einsetzung beruht aber auch auf Aussprüchen der heiligen Schrift (Ezechiel 18, 27.; 33, 11.; Luc. 13, 5.; Apostelgesch. 2, 38. u. s. w.) und die Väter erklärten, daß den Aposteln und den wahren Nachfolgern derselben die Macht, Sünden zu erlassen und zu bewahren, um die Gläubigen, die nach der Taufe gefallen sind, mit Gott zu versöhnen, mitgetheilt sei (potestatem remittendi et retinendi peccata — apostolis, et eorum legitimis successoribus fuisse communicatam). Die Novatianer, welche einst hartnäckig läugneten, daß die Kirche die Macht, Sünden zu vergeben, besitze, wurden als Ketzer verdammt; die catholische Kirche verdammt noch jetzt alle verkehrten Auslegungen der Schrift, d. h. solche, welche gegen die hier gegebenen Erklärungen lauten.

Cap. 2. handelte über den Unterschied zwischen dem Sacramente der Buße und dem Sacramente der Taufe. Die Synode erklärte: Außerdem, daß die Materie und Form, welche das Wesen des Sacraments ausmacht, sehr verschieden ist, erhellt, daß der Diener der Taufe nicht Richter sein müsse (praeterquam quod materia et forma, quibus sacramenti essentia perficitur, longissime dissidet, constat certe baptismi ministrum judicem esse non oportere), da die Kirche Niemanden richtet, der nicht zuvor durch die Taufe in diese übergetreten ist. Anders verhält es sich mit denjenigen, welche Christus, der Herr, durch das Bad seiner Taufe (lavacro baptismi sui) einmal zu Gliedern seines Leibes gemacht hat. Denn er will, daß diese, wenn sie sich durch irgend ein Verbrechen befleckt haben, nicht durch die Wiederholung der Taufe (die in der catholischen Kirche auf keine Weise erlaubt ist) gereinigt, sondern vor dieses Gericht, gleichsam als Schuldige, gestellt werden, damit sie durch den Ausspruch der Priester nicht einmal, sondern so oft sie als Reuige zu ihm ihre Zuflucht nehmen, befreit werden können (ut per sacerdotum sententiam non semel, sed quoties — ad ipsum [sc. tribunal] poenitentes confugerint, possent liberari). Auch ist der Nutzen der Taufe ein ganz anderer, als der Nutzen der Buße und letztere, als Sacrament, den Gefallenen zur Erlangung der Seligkeit eben so nothwendig, wie den noch nicht Wiedergeborenen die Taufe selbst (est autem hoc sacramentum poenitentiae lapsis post baptismum ad salutem necessarium, ut nondum regeneratis ipse baptismus).

Cap. 3. sprach sich über die Theile und den Nutzen des Sacraments der Buße aus. Die Synode erklärte, daß die Form des Sacraments der Buße, in welcher hauptsächlich die Kraft desselben liegt, auf den Worten des Priesters beruhe: ich absolvire dich (docet sancta synodus, sacramenti poenitentiae formam, in qua praecipue ipsius vis sita est, in illis ministri verbis positam esse: ego te absolvo). Mit diesen Worten verbindet die Kirche, wie es lobenswerth ist, Bitten, die

jedoch keineswegs zum Wesentlichen der Form, keineswegs zur Verwaltung des Sacraments nothwendig gehören. Gleichsam zur Materie dieses Sacraments gehören die Zerknirschung, die Beichte (das Bekenntniß) und die Genugthuung des Reuigen (sunt autem quasi materia hujus sacramenti — *contritio*, *confessio* et *satisfactio*). Die Zerknirschung, das Bekenntniß und die Genugthuung heißen insofern Theile der Buße, als sie, nach Gottes Anordnung, bei einem Reuigen zur Vollständigkeit des Sacraments, zur vollen und vollkommenen Vergebung der Sünden erfordert werden. In Beziehung auf die Kraft und Wirksamkeit dieses Sacraments besteht der Nutzen desselben darin, daß es Versöhnung mit Gott, Frieden des Gewissens, Gemüthsruhe mit sehr wirksamer Tröstung des Geistes bewirkt (est reconciliatio cum Deo — conscientiae pax ac serenitas cum vehementi spiritus consolatione). Endlich erklärte die Synode, daß die Meinung derjenigen verdammt sei, welche behaupten, daß die Buße zwei Theile umfasse, 1) den dem Gewissen eingejagten Schrecken, 2) den Glauben (sancta synodus — eorum sententias damnat, qui poenitentiae partes incussos conscientiae terrores et fidem esse contendunt).

Cap. 4. erklärte sich über die Zerknirschung (de contritione). Die Zerknirschung, so drückte sich die Synode aus, besteht in dem Schmerze der Seele und der Verabscheuung der begangenen Sünde, verbunden mit dem Vorsatze, nicht weiter zu sündigen (contritio — animi dolor ac detestatio est de peccato commisso, cum proposito non peccandi de cetero). Demnach enthält die Zerknirschung nicht allein das Verlassen der Sünde, den Vorsatz, ein neues Leben zu führen, den Anfang desselben, sondern auch den Haß des alten Lebens (declarat igitur sancta synodus, hanc contritionem, non solum cessationem a peccato, et vitae novae propositum et inchoationem, sed veteris etiam odium continere); nach Ezech. 18, 31.; Psalm. 6, 7.; 50, 6. u. s. w. Der Zerknirschung steht die Attritio (s. Attritio, Bd. I.) entgegen; letztere ist die unvollkommene Zerknirschung (contritio imperfecta - attritio dicitur); sie entsteht entweder aus der Betrachtung der Schändlichkeit einer Sünde, oder aus Furcht vor den Qualen der Hölle und der Strafen (vel ex turpitudinis peccati consideratione, vel ex gehennae et poenarum metu concipitur). Ueber sie erklärte die Synode (denn die Attritio wurde von den Protestanten verworfen), daß sie keineswegs den Menschen zum Nachahmer anderer und zum größeren Sünder mache (wie die Protestanten behaupteten), sondern daß auch sie ein Geschenk Gottes und ein innerer Antrieb vom heiligen Geiste, der zwar im Reuigen noch nicht wohne, aber denselben doch bewege, sei, so daß der Reuige, unterstützt vom heiligen Geiste, den Weg zur Gerechtigkeit sich bereitet

(declarat [synodus, attritionem] non solum non facere hominem hypocritam, et magis peccatorem, verum etiam donum Dei esse et spiritus sancti impulsum, non adhuc quidem inhabitantis, sed tantum moventis, quo poenitens adjutus viam sibi ad justitiam parat). Kann die Zerknirschung auch an und für sich, ohne Sacrament der Buße, den Sünder nicht zur Rechtfertigung führen, so kann sie ihn doch zur Erlangung der Gnade Gottes im Sacrament der Buße empfänglich machen.

Cap. 5. behandelte die Lehre von der Beichte. Gemäß der Einrichtung des Sacraments der Buße, erklärte die Synode, sah die ganze Kirche ein, daß auch eine aufrichtige Beichte der Sünden für alle Gefallenen, nach dem Empfange der Taufe, gemäß dem göttlichen Rechte, nothwendig sei, weil unser Herr Jesus Christus Priester als seine Vicarien auf der Erde zurückließ, damit diese, gleichsam als Vorsteher und Richter über die Todsünden der Christen, nach der Gewalt der Schlüssel zur Erlassung oder Behaltung der Sünden, das Urtheil sprechen sollen (universa ecclesia semper intellexit, institutam etiam a domino integram peccatorum confessionem, et omnibus post baptismum lapsis jure divino necessariam existere, quia dominus noster Jesus Christus — sacerdotes sui ipsius vicarios reliquit, tamquam praesides et judices, ad quos omnia mortalia crimina deferantur, in quae Christi fideles ceciderint, quo pro potestate clavium remissionis aut retentionis peccatorum sententiam pronuntient). Denn das versteht sich, erklärte man weiter, von selbst, daß die Priester niemals ein billiges Urtheil sprechen können, wenn die Sünder nur im Allgemeinen und nicht vielmehr ganz insbesondere und einzeln ihre Sünden aufgezählt haben (si in genere dumtaxat, et non potius in specie ac sigillatim sua ipsi peccata declarassent). Daher folgt, daß die Reuigen, nach einer sorgsamen Prüfung ihrer selbst, alle Sünden, selbst auch die geheimsten, deren sie sich erinnern können, bei der Beichte erzählen (ex his colligitur, oportere a poenitentibus omnia peccata mortalia, quorum, post diligentem sui discussionem, conscientiam habent, in confessione recenseri, etiamsi occultissima illa sint). Weil aber alle Todsünden, auch Gedanken, die Menschen zu Kindern des Zornes und Feinden Gottes machen, darum ist es nothwendig, offen und schamhaft zu beichten, Gnade bei Gott zu suchen. Wer aber anders handelt und wissentlich Etwas verschweigt, erklärt, daß ihm keine göttliche Gnade durch den Priester abgelassen werde. Auch wird angenommen, daß bei der Beichte alle Umstände auseinander gesetzt werden, welche die Gestalt der Sünde verändern, weil ohne eine solche Auseinandersetzung die Sünden selbst weder offen dargelegt, noch den Richtern genau bekannt werden können; diese werden dann auch nicht im Stande sein, über die Sünde genau zu urtheilen und die geeignete Strafe zu be-

stimmen. Nur einen Umstand zu bekennen, ist ganz unpassend (unde alienum a ratione est, docere — unam tantum circumstantiam confitendam esse), aber gottlos ist es, die Beichte, welche auf die vorgeschriebene Art geschieht, unmöglich, oder eine Peinigung des Gewissens zu nennen (sed et impium est, confessionem, quae hac ratione fieri praecipitur, impossibilem dicere, aut carnificinam illam conscientiarum appellare). Es wird ja von dem Reuigen nichts Anderes in der Kirche gefordert, als daß er recht sorgsam sich prüfe, das Innerste seines Bewußtseins (conscientiae suae sinus) und alle Schlupfwinkel (latebras) desselben ausforsche und die Sünden beichte, durch die er Gott beleidigt zu haben glaubt, alle anderen Sünden aber, deren sich der Reuige, nach einem eifrigen Nachdenken, nicht erinnern kann, betrachtet man überhaupt als mit inbegriffen bei dieser Beichte (reliqua autem peccata, quae diligenter cogitanti non occurrunt, in universum eadem confessione inclusa esse intelliguntur). Wenn auch eine Beichte dieser Art eine schwere Aufgabe zu sein scheint, so muß man doch bedenken, daß sie durch die außerordentlichen großen Vortheile und Tröstungen, welche allen, die würdig zu diesem Sacrament kommen, auf das Gewisseste zu Theil werden, gar sehr erleichtert wird. Die geheime Aufzählung der einzelnen Sünden vor dem Priester (— also die Ohrenbeichte) war in der Kirche vom Anfange an gebräuchlich (secreta confessio sacramentalis, qua ab initio ecclesia sancta usa est; — über diese Unwahrheit s. Art. Beichte; die öffentliche Beichte, sagte die Synode zu Trident, ist zwar von Christo nicht verboten, aber auch nicht durch ein göttliches Gebot befohlen und durch kein menschliches Gesetz bedächtig genug vorgeschrieben) und ist jetzt noch in der Kirche Sitte (et modo etiam utitur). Es wird daher die nichtige Verläumdung jener zurückgewiesen, welche sich nicht scheuen, zu lehren, daß die Ohrenbeichte durch kein göttliches Gebot begründet, eine menschliche Erfindung sei und erst durch die Väter des (vierten) Lateranconcils ihren Anfang genommen habe, denn dieses Concil traf nicht die Anordnung, daß die Gläubigen beichten sollten, was nach dem göttlichen Befehle durchaus nothwendig ist, sondern daß das Gebot, in jedem Jahre wenigstens einmal zu beichten, von Allen, die zur Mündigkeit gelangt sind, erfüllt werde *).

Cap. 6. sprach sich über den Diener dieses Sacraments und über die Absolution aus. In Beziehung auf den Diener dieses Sacraments erklärte die Synode, daß alle die eine falsche, von aller Wahrheit des Evangeliums gänzlich abweichende

*) In Bezug auf diese Aussprüche der Väter vergleiche man die Artikel Abendmahl, S. 3—5; Beichte; Innocenz III.; Kirchenversammlung, im Lateran IV., c. 21.

Lehre begünstigen, welche das Amt der Schlüssel nicht den Bischöfen und Priestern allein, sondern jedem Menschen zutheilen wollen, weil sie meinen, daß die Worte Christi im Evangelium Matth. 18, 18. („was ihr auf Erden binden werdet u. s. w.") auf alle Christen ohne Unterschied zu beziehen seien, so daß jeder die Macht habe, Sünden zu erlassen. Die Synode erklärte ferner, daß auch die Priester, welche eine Todsünde vollbracht haben, durch die Kraft des heiligen Geistes, die ihnen bei der Ordination (Weihe) zu Theil geworden ist, als Diener Christi das Amt, Sünden zu vergeben, üben, daß alle die böse denken, welche schlechten Priestern diese Fähigkeit absprechen wollen (docet quoque [synodus], etiam sacerdotes, qui peccato mortali *) tenentur, per virtutem spiritus sancti in ordinatione collatam, tamquam Christi ministros functionem remittendi peccata exercere; eosque prave sentire, qui in malis sacerdotibus hanc potestatem non esse contendunt). Die Absolution des Priesters ist aber nicht der bloße Dienst, das Evangelium zu verkündigen, oder zu erklären, daß die Sünden erlassen seien, sondern sie ist wie ein richterlicher Act zu betrachen, durch welchen vom Priester, wie von einem Richter, das Urtheil gesprochen wird (absolutio sacerdotis — ad instar actus judicialis, quo ab ipso, velut a judice, sententia pronuntiatur). Ueber „Absolution" s. auch den Art. Luther.

Cap. 7. sprach sich über die Reservation gewisser Fälle aus. Es kann nämlich, erklärte die Synode, nur gegen Untergebene ein Urtheilsspruch gegeben werden (quoniam igitur natura et ratio judicii illud exposcit, ut sententia in subditos dumtaxat feratur — also ist der Papst frei von jedem Gerichte, selbst vom Gerichte der Kirchenversammlungen, nur Gott allein steht höher, als er); darum war man auch in der Kirche immer der Meinung und diese Synode bestätigt sie als giltig und sehr wahr, daß diejenige Absolution durchaus keine Kraft hat, welche der Priester gegen den ausspricht, gegen welchen er keine ordentliche und übertragene Jurisdiction ausübt **) (nullius momenti absolutionem

*) Es ist auffallend und gewiß merkwürdig, daß die Väter der catholischen Kirche, als Vertheidiger und Beschützer der bestehenden Einrichtungen, von den Priestern fast einzig und allein den Ausdruck gebrauchen: sie begehen peccatum mortale; bei Laien heißt es aber immer peccata mortalia.

**) Es wird also hier durch die Väter der Synode die Kraft des heiligen Geistes, welche der Priester bei der Ordination empfängt und auch in dem gottlosen Geistlichen wirksam ist, so daß dieser fähig bleibt, von Sünden absolviren zu können, eingeschränkt. Dieser Satz hat, wie bekannt ist, noch jetzt Giltigkeit. Es stellt sich die catholische Kirche auch jetzt noch über den heiligen Geist, obschon sie von demselben doch regiert sein will.

eam esse debere, quam sacerdos in eum profert, in quem ordinariam, aut subdelegatam non habet jurisdictionem). Uebrigens aber ist es für die Disciplin der christlichen Kirche sehr heilsam, daß größere Verbrechen nur von den höchsten, nicht von allen oder gewöhnlichen Priestern erlassen werden können *). Daher reserviren sich die Päpste, nach der ihnen über die Kirche verliehenen Macht, mit Recht die Entscheidung oder das Urtheil über wichtige Processe, besonders über solche, welche die Excommunication nach sich ziehen. Es bleibt aber dabei unbezweifelt, daß dieses Reservationsrecht auch allen Bischöfen, einem jeden in seiner Diöces, doch nur zur Verbreitung, nicht zur Zerstörung der Kirche, zugestanden ist. Diese Reservation hat aber nicht allein im äußeren Leben (in externa politia), sondern auch vor Gott Kraft; nur bei bevorstehendem Tode eines Sünders soll die, den höheren Geistlichen zustehende Reservation nicht in Erwägung kommen und der Priester von allen Sünden und Strafen absolviren können, denn diese Sitte hat man in der Kirche immer beobachtet, damit Niemand umkomme **). Außerdem aber mögen die Priester, da sie bei reservirten Fällen Nichts vermögen (cum nihil possint in casibus reservatis ***)), den Sündern nur das Einzige rathen, daß sie zu den rechtmäßigen oberen Richtern ihre Zuflucht nehmen, um der Wohlthat der Absolution theilhaftig zu werden.

Cap. 8. erklärte sich über die Nothwendigkeit und den Nutzen der Genugthuung. Die Synode trug den Ausspruch vor, daß die Meinung überhaupt falsch und dem Worte Gottes fremd sei, daß die Schuld vom Herrn niemals vergeben, die ganze Strafe niemals erlassen werde. Beispiele aus der heiligen Schrift (in *sacris* literis) und göttlichen Tradition (*divina* traditio) widerlegen diese falsche Meinung. Klar ist es, lehrte die Synode weiter, daß auf andere Weise diejenigen von Gott zu Gnaden aufgenommen werden, welche vor der Taufe aus Unwissenheit gesündigt haben, auf andere Weise diejenigen, welche einmal von der Knechtschaft der Sünde und des Teufels befreit, mit dem heiligen Geiste beschenkt, wissentlich den Tempel Gottes zu verletzen und den

*) Hier fragt es sich, ob die Priester höheren Ranges die Kraft des heiligen Geistes in stärkerem Grade, als die gewöhnlichen Priester, sogleich bei der Ordination oder nach und nach, bei Erlangung des höheren Ranges, empfangen!! —

**) Also wird hier doch anerkannt, daß ein gewöhnlicher Priester dieselbe Kraft des heiligen Geistes habe, wie ein höherer — wie der Papst; denn jener soll auch absolviren, damit der Sünder nicht umkomme, d. h. gewiß nichts Anderes als, damit der Sünder nach dem Tode nicht in der Hölle bleibe, sondern, aus derselben befreit, lebe.

***) Was für ein Widerspruch, dem der Unsinn nicht abzusprechen ist!! Und wie gehen hier die heiligen Väter mit dem heiligen Geiste um!!

heiligen Geist zu betrüben, sich nicht gescheut haben. Es ziemt aber der göttlichen Gnade, daß sie uns keine Sünden, ohne irgend eine Genugthuung, erläßt (et divinam clementiam decet, ne nobis absque ulla satisfactione peccata dimittantur). Immer glaubte man in der Kirche, daß der sicherste Weg, um die bevorstehende Strafe abzuwenden, der sei, daß man mit wahrem Seelenschmerze Werke der Buße übe, schon darum, weil wir durch die Genugthuung für unsere Sünden leiden und Christo Jesu, welcher für unsere Sünden genug gethan hat, ähnlich werden (accedit ad haec, quod dum satisfaciendo patimur pro peccatis, Christo Jesu, qui pro peccatis nostris satisfecit — conformes efficimur *)). Daher müssen die Priester des Herrn, soviel der heilige Geist und die Klugheit ihnen eingibt, nach der Beschaffenheit der Verbrechen und der Fähigkeit der Büßenden, eine heilsame und passende Genugthuung den Sündern auflegen, sich hüten, fremder Sünden sich theilhaftig zu machen, wenn sie vielleicht gegen Sünden nachsichtig sind, gelinde mit den Büßenden verfahren, indem sie diesen für sehr schwere Verbrechen nur sehr leichte Werke auflegen (debent ergo sacerdotes domini, quantum spiritus et prudentia suggesserit, pro qualitate criminum et poenitentium facultate, salutares et convenientes satisfactiones injungere: ne, si forte peccatis conniveant, et indulgentius cum poenitentibus agant, levissima quaedam opera pro gravissimis delictis injungendo, alienorum peccatorum participes efficiantur). Sie mögen sich stets erinnern, daß die Genugthuung, welche sie auflegen, nicht nur zur Bewahrung des neuen Lebens (ad novae vitae custodiam) und zur Stärkung der Schwachheit, sondern auch zur Strafe und Züchtigung vergangener Sünden dient; denn die Schlüssel, welche den Priestern gegeben worden sind, dienen ja nicht sowohl zum Lösen, als auch zum Binden. Ganz verwerflich aber ist die Meinung der Neuerer (nämlich der Protestanten), welche behaupten, die beste Buße bestehe darin, daß man ein neues Leben führe, — welche alle Kraft und den Gebrauch der Genugthuung aufheben (novatores — — optimam poenitentiam novam vitam esse docent, ut omnem satisfactionis vim et usum tollant).

Cap. 9. sprach über die Werke der Genugthuung. Die Synode erklärte, daß die Güte der göttlichen Gnade so groß sei, daß wir nicht allein durch freiwillige, zur Sühnung der Sünden übernommene, Strafen, oder durch solche, welche nach Gutbefinden des Priesters, gemäß der Größe des Vergehens, aufgelegt werden, sondern auch (was ein großer Beweis der Liebe ist) durch geduldige

*) Werden wir denn durch die Genugthuung unserer Sünden Christo überhaupt und ganz ähnlich?! Kann denn der Mensch begangene Sünden ungeschehen machen und für diese überhaupt genugthuen?

Ertragung zeitlicher, von Gott verhängter Qualen, bei Gott, dem Vater, durch Christum Jesum genugzuthun vermögen (docet praeterea [synodus], tantam esse divinae munificentiae largitatem, ut non solum poenis sponte a nobis pro vindicando peccato susceptis, aut sacerdotis arbitrio pro mensura delicti impositis, sed etiam [quod maximum amoris argumentum est] temporalibus flagellis a Deo inflictis, et a nobis patienter toleratis, apud Deum patrem per Christum Jesum satisfacere valeamus).

Lehre vom Sacrament der letzten Oelung.

Cap. 1. handelte über die Einsetzung des Sacraments der letzten Oelung. Die Synode erklärte, daß die heilige Oelung der Kranken als ein wahres und eigentliches Sacrament des N. T. von Christo bei Marcus (nämlich Cap. 6, 13.) nur fein angedeutet, bei Jacobus, dem Apostel und Bruder des Herrn aber, empfohlen und klar vorgetragen sei (nämlich im Br. Jac. 5, 14.; vergl. Art. Sacrament; Oelung, die letzte). Jacobus belehrt uns über die Materie und Form, über den eigentlichen Diener und den Nutzen dieses heilsamen Sacraments (docet materiam, formam, proprium ministrum et effectum hujus salutaris sacramenti).

Cap. 2. sprach über den Nutzen dieses Sacraments. Die Synode erklärte, daß der Nutzen dieses Sacraments in den Worten des Briefes Jacobi Cap. 5, 15. angezeigt werde, daß die Gnade des heiligen Geistes das wegnehme, was noch zu sühnen übrig geblieben sei, der Seele des Kranken Erleichterung verschaffe und sie befestige, indem das Sacrament ein großes Vertrauen zur göttlichen Gnade im Kranken errege (gratia est spiritus sancti — ac peccati reliquias abstergit, et aegroti animam allevat et confirmat, magnam in eo divinae misericordiae fiduciam excitando). Mittels der letzten Oelung, so lehrte die Synode weiter, erträgt der Kranke die Beschwerden seiner Krankheit leichter, widersteht leichter den Versuchungen des Teufels und erlangt bisweilen die Gesundheit des Körpers wieder, wenn es dem Seelenwohle zuträglich ist (qua [sc. gratia] infirmus — — sanitatem corporis interdum, ubi saluti animae expedierit, consequitur).

Cap. 3. handelte über den Diener dieses Sacraments und über die Zeit, zu welcher es gegeben werden müsse. Ueber jenen und über diese, so lehrte die Synode, spricht sich Jacobus ebenfalls mit klaren Worten aus. Denn er sagt, daß die eigentlichen Diener dieses Sacraments die Presbyter der Kirche seien; unter diesen sind indeß nicht die an Jahren Aelteren oder die Vorsteher der Gemeinden, sondern entweder die Bi-

schöfe *) oder die von diesen vorschriftsmäßig, durch Auflegung der Hände, geweihten Presbyter zu verstehen (quo nomine eo loco [Jac. 5, 14.] non aetate seniores, aut primores in populo intelligendi veniunt, sed aut episcopi, aut sacerdotes ab ipsis rite ordinati per impositionem manuum presbyteri). Die Oelung ist bei Kranken anzuwenden, dann besonders, wenn diese gefährlich darniederliegen und ihr Tod sehr wahrscheinlich ist; daher heißt sie auch das Sacrament der Sterbenden (sacramentum exeuntium). Werden die Kranken, nach Empfang der Oelung, wieder gesund, so wird ihnen das Sacrament immer wieder, zu ihrem Besten, gereicht werden können, wenn sie von Neuem in Lebensgefahr gerathen. Verkehrt ist, wie es keinem Zweifel unterworfen ist, die Ansicht derer, welche behaupten, die letzte Oelung sei eine menschliche Erdichtung, oder ein von den Vätern angenommener Gebrauch, keine Anordnung Gottes und gebe keine Verheißung der Gnade; ferner die Ansicht derer, welche behaupten, die Oelung sei nur für die erste Kirche vorhanden gewesen, der Ritus und der Gebrauch, welchen die römische Kirche bei diesem Sacrament befolge, widerstreite der Meinung des Jacobus; die letzte Oelung könne von den Gläubigen, ohne Sünde zu begehen, verdammt werden **).

Hieran schloß die Synode noch folgende Canones, damit jeder Catholik wisse, welche Behauptungen er über das Sacrament der Buße und letzten Oelung verwerfen müsse. Diese Canones lauten auf folgende Weise:

I) *De sanctissimo poenitentiae sacramento.*

Can. I. Si quis dixerit, in catholica ecclesia poenitentiam non esse vere et proprie sacramentum, pro fidelibus, quoties post baptismum in peccata labuntur, ipsi Deo reconciliandis, a Christo Domino nostro institutum, anathema sit.

Can. II. Si quis sacramenta confundens, ipsum baptismum poenitentiae sacramentum esse dixerit, quasi haec duo sacramenta distincta non sint, atque ideo poenitentiam non recte secundam post naufragium tabulam appellari, anathema sit.

Can. III. Si quis dixerit, verba illa domini salvatoris, accipite spiritum sanctum etc. (Evang. Joann. c. 20, 22 — 23.) non esse intelligenda de potestate remittendi et retinendi peccata in sacramento poenitentiae, sicut ecclesia catholica ab initio semper intellexit, detorserit autem contra institutionem

*) Ueber das Wort „Aelteste" vergl. den Art. Presbyter.
**) Daß dieß aber wirklich geschehen kann, darüber s. Art. Oelung, die letzte, wo auch die Schriftstellen erörtert sind.

hujus sacramenti, ad auctoritatem praedicandi evangelium, anathema sit.

Can. IV. Si quis negaverit ad integram et perfectam peccatorum remissionem requiri tres actus in poenitente, quasi materiam sacramenti poenitentiae, videlicet contritionem, confessionem, et satisfactionem, quae tres poenitentiae partes dicuntur; aut dixerit, duas tantum esse poenitentiae partes, terrores scilicet incussos conscientiae, agnito peccato, et fidem conceptam ex evangelio, vel absolutione, qua credit quis sibi per Christum remissa peccata, anathema sit.

Can. V. Si quis dixerit, eam contritionem, quae paratur per discussionem, collectionem et detestationem peccatorum, qua quis recogitat annos suos in amaritudine animae suae, ponderando peccatorum suorum gravitatem, multitudinem, foeditatem, amissionem aeternae beatitudinis, et aeternae damnationis incursum, cum proposito melioris vitae, non esse verum et utilem dolorem, nec praeparare ad gratiam, sed facere hominem hypocritam, et magis peccatorem; demum illam esse dolorem coactum, et non liberum ac voluntarium, anathema sit.

Can. VI. Si quis negaverit confessionem sacramentalem vel institutam, vel ad salutem necessariam esse jure divino; aut dixerit, modum secrete confitendi soli sacerdoti, quem ecclesia catholica ab initio semper observavit et observat, alienum esse ab institutione et mandato Christi, et inventum esse humanum, anathema sit.

Can. VII. Si quis dixerit, in sacramento poenitentiae ad remissionem peccatorum necessarium non esse jure divino, confiteri omnia et singula peccata mortalia, quorum memoria cum debita et diligenti praemeditatione habeatur, etiam occulta et quae sunt contra duo ultima decalogi praecepta, et circumstantias, quae peccati speciem mutant: sed eam confessionem tantum esse utilem ad erudiendum et consolandum poenitentem, et olim observatam fuisse tantum ad satisfactionem canonicam imponendam: aut dixerit eos, qui omnia peccata confiteri student, nihil relinquere velle divinae misericordiae ignoscendum; aut demum non licere confiteri peccata venialia, anathema sit.

Can. VIII. Si quis dixerit, confessionem omnium peccatorum, qualem ecclesia servat, esse impossibilem, et traditionem humanam a piis abolendam: aut ad eam non teneri omnes et singulos utriusque sexus Christi fideles, juxta magni concilii lateranensis constitutionem, semel in anno, et ob id suadendum esse Christi fidelibus, ut non confiteantur tempore quadragesimae, anathema sit.

Can. IX. Si quis dixerit, absolutionem sacramentalem sacerdotis non esse actum judicialem, sed nudum ministerium pronuntiandi et declarandi remissa esse peccata confitenti, modo tantum credat se esse absolutum: aut sacerdos non serio sed joco absolvat; aut dixerit non requiri confessionem poenitentis, ut sacerdos eum absolvere possit, anathema sit.

Can. X. Si quis dixerit, sacerdotes, qui in peccato mortali sunt, potestatem ligandi et solvendi non habere, aut non solos sacerdotes esse ministros absolutionis, sed omnibus et singulis Christi fidelibus esse dictum: quaecumque ligaveritis etc. (Evang. Matth. 16, 19.); quorum remiseritis etc. (Evang. Joann. 20, 23.); quorum verborum virtute quilibet absolvere possit peccata, publica quidem per correptionem dumtaxat, si correptus acquieverit, secreta vero per spontaneam confessionem, anathema sit.

Can. XI. Si quis dixerit, episcopos non habere jus reservandi sibi casus, nisi quoad externam politiam, atque ideo casum reservationem non prohibere quo minus sacerdos a reservatis vere absolvat, anathema sit.

Can. XII. Si quis dixerit, totam poenam simul cum culpa remitti semper a Deo, satisfactionemque poenitentium non esse aliam quam fidem, qua apprehendunt Christum pro eis satisfecisse, anathema sit.

Can. XIII. Si quis dixerit, pro peccatis, quoad poenam temporalem, minime Deo per Christi merita satisfieri poenis ab eo inflictis, et patienter toleratis, vel a sacerdote injunctis, sed neque sponte susceptis, ut jejuniis, orationibus, eleemosynis, vel aliis etiam pietatis operibus, atque ideo optimam poenitentiam esse tantum novam vitam, anathema sit.

Can. XIV. Si quis dixerit, satisfactiones, quibus poenitentes per Christum Jesum peccata redimunt, non esse cultus Dei, sed traditiones hominum, doctrinam de gratia, et verum Dei cultum, atque ipsum beneficium mortis Christi obscurantes, anathema sit.

Can. XV. Si quis dixerit, claves ecclesiae esse datas tantum ad solvendum, non etiam ad ligandum; et propterea sacerdotes, dum imponunt poenas confitentibus, agere contra finem clavium, et contra institutionem Christi; et fictionem esse, quod virtute clavium sublata poena aeterna, poena temporalis plerumque exsolvenda remaneat, anathema sit.

II) *De sacramento extremae unctionis.*

Can. I. Si quis dixerit, extremam unctionem non esse vere et proprie sacramentum a Christo domino nostro insti-

tutum, et a beato Jacobo apostolo promulgatum, sed ritum tantum acceptum a patribus, aut figmentum humanum anathema sit.

Can. II. Si quis dixerit, sacram infirmorum unctionem non conferre gratiam, nec remittere peccata, nec allevare infirmos, sed jam cessasse, quasi olim tantum fuerit gratia curationum, anathema sit.

Can. III. Si quis dixerit, extremae unctionis ritum et usum, quem observat sancta romana ecclesia, repugnare sententiae beati Jacobi apostoli, ideoque eum mutandum, posseque a Christianis absque peccato contemni, anathema sit.

Can. IV. Si quis dixerit, presbyteros ecclesiae, quos beatus Jacobus adducendos esse ad infirmum inungendum hortatur, non esse sacerdotes ab episcopo ordinatos, sed aetate seniores in quavis communitate, ob idque proprium extremae unctionis ministrum non esse solum sacerdotem, anathema sit.

Für die Kirchendisciplin gab man die Bestimmung, daß kein Cleriker eine heilige Würde erlangen solle, dem es entweder ausdrücklich von seinen Vorgesetzten verboten, oder der mit Suspension belegt wurde, daß ein Bischof die ordinirten Cleriker, wenn er sie zur Vollziehung ihrer Pflichten unfähig findet, suspendiren könne, daß kein Cleriker, unter keiner Bedingung, auch außer der Visitation der Censur des Bischofes unterworfen sei, daß diejenigen Cleriker, welche ein Beneficium genießen, einer Strafe anheim fallen sollen, wenn sie eine, ihrem Orden unanständige Kleidung tragen würden. Man bestimmte ferner, daß derjenige, welcher sich eines Mordes schuldig mache, für immer von jeder kirchlichen Würde und jedem Beneficium ausgeschlossen sein solle; geschehe aber ein Mord durch Zufall oder um sich zu vertheidigen, so solle die Sache untersucht werden und, wenn die Unschuld erwiesen worden sei, der Anspruch auf eine kirchliche Würde und ein Beneficium gestattet sein. Endlich bestimmte man, daß kein Bischof die Cleriker einer anderen Diöces strafen, keiner seine Beneficien mit andern vereinigen könne.

In der funfzehnten Sitzung (25. Jan. 1552) beschloß man die Verhandlungen der Glaubenssachen bis zum 19. März zu verschieben, damit die protestantischen Theologen erscheinen könnten; man gestattete diesen ein sicheres Geleit, wie es vom Baseler Concil den Böhmen gewährt worden war. In den Congregationen zogen die Väter ihr angebliches Sacrament der Ehe in Erwägung, um in der nächsten, der

sechszehnten Sitzung, ein difinitives Urtheil über diesen Glaubensartikel zu geben. Diese Session wurde am 28. April gehalten, aber Nichts über jene Materie abgehandelt (dieß geschah erst in der 24. Sitzung, s. unten); man erklärte vielmehr die Suspension

der Synode aufs Neue. Es hatte sich nämlich der entschlossene Kurfürst von Sachsen, Moritz, mit Heinrich, König von Frankreich, mit Albrecht, Markgraf von Brandenburg und Johann Albrecht, Herzog von Meklenburg zu einem Bündnisse gegen den Kaiser vereinigt. In Verbindung mit diesen Fürsten eröffnete Moritz einen Feldzug gegen den Kaiser, nachdem zuvor ein Manifest, im Namen der Verbündeten, bekannt gemacht worden war, in welchem sie ihre Handlungsweise mit der Erklärung rechtfertigten, daß der Kaiser mit ungerechter Tyrannei sie zu unterdrücken suche, mit Treulosigkeit den Landgrafen von Hessen in Haft gebracht habe und behalte, und auf eine gewaltsame Weise den Umsturz der Reichsverfassung, wie die Vernichtung der Freiheit des Reiches herbeizuführen strebe.

Kaum war Moritz ausgerückt, so hatte er schon Augsburg eingenommen; nun glaubte der Papst seine heiligen Väter in Trient gefährdet und suspendirte das Concil. Für die Protestanten war der Schritt des Churfürsten Moritz von ungemein großer Wichtigkeit, denn er zog den Passauer Vertrag nach sich (Aug. 1552), durch welchen festgestellt wurde, daß die Religionssachen auf einem baldigen Reichstage regulirt werden, wenn dieß nicht geschähe, dennoch Friede bleiben und den Protestanten die Fortdauer ihrer Lehre und Existenz zugesichert sein sollte. Seit dieser Zeit erhielt die protestantische Partei ein anerkanntes Recht zur Existenz. Bald darauf erfolgte der große Augsburger Religionsfriede, 1555, durch welchen bestimmt wurde, daß ein unbedingter und beständiger Friede zwischen Catholiken und Protestanten bleiben, jeder Theil bei seiner Religion und seinen Kirchengebräuchen, Habe und Gütern unbeschwert gelassen werden sollte; s. Luther; Reichstag zu Augsburg.

Die Suspension des Tridentiner Concils, welche im Jahre 1552 ausgesprochen war, hatte bis zum Abschlusse des Augsburger Religionsfriedens noch keine Beseitigung gefunden, obgleich es in dem Decret, welches über die Suspension erlassen worden war, ausdrücklich hieß: Atque ita, quoniam sic temporum conditio tulit, hujus oecumenici concilii tridentini progressum per biennium suspendendum fore decernit; — ea tamen lege, ut si citius pacata res sit, ac tranquillitas pristina revertatur — ipsius concilii progressus eodem tempore suam vim, firmitatem, vigoremque habere censeatur. Jedenfalls hätte das Concil im Jahre 1555 eröffnet werden müssen, wäre es dem apostolischen Stuhle ein Ernst gewesen, sein Wort zu halten.

Im Jahre 1555 starb Julius, und sein Nachfolger, Marcellus II., regierte kaum einige Tage. Diesem folgte Paul IV. (1555, † 1559) im Pontificat, der aber viel zu rachgierig, viel zu treulos und verfolgungssüchtig war, — sterbend empfahl er den Cardinälen die Inquisition, als die vornehmste Stütze

der catholischen Kirche!! — als daß er an eine Wiedereröffnung des Concils denken konnte. Ihm folgte Pius IV. als Papst (1559—1565), mehr als irgend einer seiner Vorgänger durch gemäßigte Denkart ausgezeichnet. Er war wohl klug genug, Nichts von dem zu vergeben, was noch dem, durch Luther und durch die Reformation überhaupt, so sehr geschmälerten päpstlichen Ansehen erhalten worden war; doch sah er ein, daß durch eine feierliche Sanction der Lehren und Einrichtungen in der catholischen Kirche, mittelst eines allgemeinen Concils, jede zunächst drohende Gefahr entfernt werden könnte. Er schrieb daher durch eine (am 29. Nov. 1560 erlassene) Bulle die Wiedereröffnung des Tridentiner Concils auf Ostern des Jahres 1561 aus; er erklärte in dieser Bulle, daß er die Unterbrechung des Concils von Trident, welche durch den allgemeinen Krieg herbeigeführt worden wäre, endige und dasselbe, mit Genehmigung des Kaisers, der Könige und anderer christlichen Fürsten, in derselben Stadt, in welcher es suspendirt worden sei, wieder eröffne. Nos, so erklärte sich Pius in der Bulle, ad schisma haeresesque tollendas, ad corrigendos et reformandos mores, ad pacem inter christianos principes conservandam celebrationem ejus (sc. concilii tridentini) non esse duximus diutius differendam. Habita igitur cum venerabilibus fratribus nostris sanctae romanae ecclesiae cardinalibus deliberatione matura, factis etiam consilii nostri certioribus carissimis in Christo filiis nostris, Ferdinando Romanorum imperatore electo, et aliis regibus atque principibus, quos quidem (sicut de eorum summa pietate et sapientia nobis pollicebamur) paratissimos ad ipsius concilii celebrationem adjuvandam invenimus, ad Dei omnipotentis laudem et honorem et gloriam, atque universalis ecclesiae utilitatem de eorumdem fratrum nostrorum consilio et assensu, sacrum oecumenicum et generale concilium, ex auctoritate ejusdem Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum (qua nos quoque in terris fungimur) freti et subnixi, in civitate tridentina ad sacratissimum diem resurrectionis dominicae proxime futurum indicimus, et ibi celebrandum, sublata suspensione quacumque, statuimus atque decernimus. Des Ausdruckes „Fortsetzung" des Concils bediente sich der Papst in seiner Bulle nicht, weil er meinte, daß er den Protestanten kein Aergerniß geben und sie von der Theilnahme an der Versammlung nicht abschrecken wolle, da in den früheren Sitzungen der Synode mehrere ihrer Lehren verdammt worden waren.

Als der Tag der Eröffnung erschienen war, hatten sich nur neun Bischöfe zu Trident eingefunden; man verschob daher die erste — oder weil das Concil die früheren Berathungen fortsetzen sollte — die siebenzehnte Sitzung auf den 18. Jan. des Jahres 1562.

An diesem Tage fing die wirkliche Eröffnung an; man that in der Session nichts Anderes, als daß man erklärte, der Zweck der Versammlung ziele dahin, diejenigen Puncte abzuhandeln, welche die Versammlung zur Beilegung der Religionsstreitigkeiten und Mißbräuche, Wiederherstellung des Friedens und der guten Ordnung in der Kirche, als nothwendig erachte.

In der achtzehnten Sitzung (26. Febr.) verfaßte man ein Decret über das Verzeichniß ketzerischer Bücher, doch machte man dieses jetzt nicht bekannt, weil man die Protestanten, auf deren Schriften hier besonders Rücksicht genommen war, nicht beleidigen wollte; man versprach diesen vielmehr, um zur Theilnahme an dem Concil erscheinen zu können, von Neuem ein sicheres Geleit, mit Formeln, wie sie das Baseler Concil den Böhmen gegeben hatte.

In der neunzehnten Sitzung (14. Mai) wurde die Verschiebung der Sitzungen ausgesprochen (weil man von Frankreich aus darum gebeten hatte) bis die Gesandten des Königs und die Bischöfe der gallicanischen Kirche angekommen wären. Die Legaten waren Lansacus, Arnaldus Ferrerius, Präsident im Senat zu Paris und Guido Faber von Toulouse. Am 26. Mai wurden sie empfangen. Sie und die Legaten des Kaisers verlangten, daß man die Synode nicht (wie auch die Legaten aus Spanien wollten) für eine Fortsetzung des früheren Concils zu Trident, sondern für ein ganz neues Concil erklären sollte, denn sonst würden es die Protestanten in Deutschland und Frankreich nicht anerkennen wollen. Der Papst sprach sich nun zwar dahin aus, daß die Fortsetzung des Concils ausdrücklich erklärt werde, doch erließ er kurz darauf an seine Legaten den Befehl, jenen Ausdruck nicht zu gebrauchen, weil hierdurch nicht allein große Uneinigkeiten, sondern auch selbst die Auflösung des Concils, da ohne Zweifel die kaiserlichen und französischen Gesandten sich wieder entfernen würden, herbeigeführt werden könnten. Die Legaten und Väter aber betrachteten, mit Beistimmung aller anderen catholischen Fürsten, das Concil als eine Fortsetzung des früheren Concils und schritten zur Erklärung und Sanction der Dogmen und Reformationsgegenstände, welche noch zu behandeln übrig waren.

Die zwanzigste Sitzung hielt man den 4. Juni. Die kaiserlichen, baierischen, ungarischen, böhmischen und französischen Legaten hatten verlangt, daß man, um die Protestanten zu gewinnen, gestatten möchte, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu reichen. Diese Proposition unterwarf man in den Congregationen einer Berathung; wegen mehrerer entstandener Schwierigkeiten aber beschloß man in dieser Sitzung, die Promulgation eines Decrets hierüber noch zu verschieben.

In der einundzwanzigsten Sitzung (16. Juli) erklärte man sich nun nochmals über die Communion unter einer Gestalt in 4 Capiteln und verdammte in eben soviel Sätzen die entgegenstehende Lehre der Ketzer.

Nach Cap. 1. blieb es dabei, daß die Communion unter einer Gestalt, sowohl hinsichtlich der Laien, als der Geistlichen, welche nicht consecriren, zur Seligkeit zulänglich sei, denn der Genuß unter beiderlei Gestalt sei nicht nach göttlichem Rechte geboten. Man bezog sich dabei auf die Stelle im Evangelium Joh. 6, 51. „wer dieses Brod ißt, wird ewig leben," obschon diese Stelle gar nicht vom Abendmahle handelt. Wörtlich lauten die Worte der Väter: synodus — declarat ac docet, nullo divino praecepto laicos et clericos non conficientes obligari ad eucharistiae sacramentum sub utraque specie sumendum: neque ullo pacto, salva fide, dubitari posse, quin illis alterius speciei communio ad salutem sufficiat. Ausdrücklich fügte man hinzu, daß Christus allerdings dieses Sacrament unter der Gestalt des Brodes und Weines einsetzte (in panis et vini speciebus instituit) und den Aposteln darreichte (et apostolis tradidit), doch erstrecke sich diese Einsetzung und Darreichung nicht darauf, daß alle Christen zum Empfange beider Gestalten verpflichtet seien.

Höchst merkwürdig ist Cap. 2. Dieses Capitel sprach sich über die Gewalt der Kirche in Beziehung auf die Verwaltung des Sacraments des Abendmahles aus. Die Synode erklärte: die Kirche habe stets die Gewalt gehabt, daß sie bei der Verwaltung der Sacramente, mit Bewahrung der Substanz derselben, das anordnete oder veränderte, was sie zum Nutzen der Communicirenden oder zur Verehrung der Sacramente, nach Verschiedenheit der Dinge, Zeiten und Oerter, am dienlichsten hielt, nach 1. Cor. 4, 1.; 1. Cor. 11, 34. (das andere will ich ordnen, wenn ich komme). Praeterea declarat, hanc potestatem perpetuo in ecclesia fuisse, ut in sacramentorum dispensatione, salva illorum substantia, ea statueret, vel mutaret, quae suscipientium utilitati, seu ipsorum sacramentorum venerationi, pro rerum, temporum, et locorum varietate magis expedire judicaret. Id autem Apostolus non obscure visus est innuisse, cum ait: sic nos etc. (1. Cor. 4, 1.). Cetera, cum venero, disponam (1. Cor. 11, 34.). Weil aber die Kirche ihre Macht in Beziehung auf die Verwaltung der Sacramente erkenne, so billige sie auch jetzt, obschon ursprünglich der Gebrauch beider Gestalten häufig gewesen sein möge (licet ab initio Christianae religionis non infrequens utriusque speciei usus fuisset), die Sitte, nur unter einer Gestalt das Abendmahl zu empfangen und beschließe hiermit, daß diese Sitte wie ein Gesetz anzunehmen sei (hanc consuetudinem sub

altera specie communicandi approbavit, et pro lege habendam decrevit). Sie zu verwerfen oder, ohne Autorität der Kirche, zu verändern, iſt demnach nicht erlaubt.

Cap. 3. erklärte ſich dahin, daß der ganze Chriſtus und das wahre Sacrament unter jeder Geſtalt empfangen werde. Obſchon Chriſtus das Abendmahl mit dem Genuſſe beider Geſtalten einſetzte und den Apoſteln darreichte, ſo muß man doch bekennen, daß der ganze Chriſtus und das wahre Sacrament auch nur unter einer Geſtalt empfangen und daß derjenige um keine Gnade, die zum Heile nothwendig iſt, betrogen wird, welcher nur eine Geſtalt empfängt (insuper declarat, quamvis redemtor noster — hoc sacramentum in duabus speciebus instituerit, et apostolis tradiderit; tamen fatendum esse, etiam sub altera tantum specie, totum atque integrum Christum, verumque sacramentum sumi. Ac propterea, quod ad fructum attinet, nulla gratia necessaria ad salutem eos defraudari, qui unam speciem solam accipiunt).

Cap. 4. beſtimmte, daß kleinen Kindern das Abendmahl nicht zu reichen ſei (vergl. den Art. Abendmahl, Bd. I., S. 5—6). Die Synode erklärte nämlich, daß kleine Kinder ihre Vernunft nicht gebrauchen und zum Genuſſe des Abendmahles für dieſe keine Nothwendigkeit vorhanden ſei (docet parvulos usu rationis carentes, nulla obligari necessitate ad sacramentalem eucharistiae communionem). Sie, welche durch das Bad der Taufe wiedergeboren und mit Chriſto vereinigt ſind, können die Gnade der Kinder Gottes, die ſie erlangt haben, in ihrem Alter nicht verlieren (Siquidem per baptismi lavacrum, regenerati, et Christo incorporati, adeptam jam filiorum Dei gratiam, in illa aetate amittere non possunt).

Um jedem rechtgläubigen Catholiken vor der Annahme ketzeriſcher Lehren, in Beziehung auf den Genuß des Abendmahles unter beiderlei Geſtalt und in Beziehung auf die Communion der Kinder, zu warnen, ſtellte die Synode folgende Canones auf:

Can. I. Si quis dixerit, ex Dei praecepto, vel necessitate salutis, omnes, et singulos Christi fideles utramque speciem sanctissimi eucharistiae sacramenti sumere debere, anathema sit.

Can. II. Si quis dixerit, sanctam ecclesiam catholicam non justis causis et rationibus adductam fuisse, ut laicos, atque etiam clericos non conficientes, sub panis tantummodo specie communicaret, aut in eo errasse, anathema sit.

Can. III. Si quis negaverit, totum et integrum Christum omnium gratiarum fontem et auctorem, sub una panis specie sumi, quia, ut quidam falso asserunt, non secundum

ipsius Christi institutionem sub utraque specie sumatur, anathema sit.

Can. IV. Si quis dixerit, parvulis, antequam ad annos discretionis pervenerint, necessariam esse eucharistiae communionem, anathema sit.

Für die kirchliche Disciplin wurden 9 Capitel in dieser Sitzung abgefaßt. Die wichtigsten derselben sind: daß kein Bischof für Einweisungen, für Dimissorialschreiben, Zeugnisse oder Siegel, unter keinem Vorwande, selbst wenn es ihm freiwillig angeboten werde (etiam sponte oblatum), Etwas annehmen solle; dagegen möge dieß den Notarien, insofern sie kein weiteres Einkommen haben, erlaubt sein, doch auch nur in den Orten, an welchen die lobenswerthe Sitte, Nichts anzunehmen, nicht herrsche (in quibus non viget laudabilis consuetudo nil accipiendi). Dieser Satz wurde auf Bitten der französischen Legaten hinzugesetzt, welche aussagten, daß in den Provinzen ihres Landes der hier verbotene Mißbrauch nicht herrsche. Ferner bestimmte man, daß Niemand zum Priesterstande gelassen werden solle, welcher nicht auch zugleich ein kirchliches Beneficium habe; daß der dritte Theil von Einkünften geistlicher Würden und Canonicaten zu täglichen Vertheilungen in Cathedral- und Collegialkirchen, in welchen entweder gar keine oder doch nur sehr geringe Einkünfte seien, verwendet werden solle; daß die Vorsteher der Parochialkirchen, welche die Verwaltung der Sacramente und den Cultus nicht vollziehen können, vom Bischofe gezwungen werden sollen, sich soviel Priester zu adjungiren, als nöthig erachtet werden; daß unerfahrenen Vorstehern der Parochialkirchen Vicarien von den Bischöfen beigegeben werden sollen, mit Anweisung eines solchen Theiles der Einkünfte, der für sie zum Lebensunterhalte hinreichend sei. Andere aber, welche ein Leben zum allgemeinen Aergernisse und zur öffentlichen Schande führen, sollen ihrer Beneficien beraubt werden. Für das Klosterwesen verordnete man, daß die commendirten Klöster, in welchen keine regulirte Observanz eingeführt sei, und die Beneficien jährlich von den Bischöfen visitirt werden sollen; wo man aber nach einer regulirten Observanz lebe, da sollen die Vorsteher von ihren Vorgesetzten visitirt werden. Zeigen sich die Vorgesetzten, 6 Monate nach einer Erinnerung, noch nachlässig, so sollen die Bischöfe auch diese Klöster visitiren, die Mönche oder regulirten Canoniker reformiren und sie anhalten, das zu beobachten, was die Regel vorschreibt. Ferner bestimmte man, daß der Name und das Amt eines Quästors, welcher die Ablässe bekannt zu machen habe und von den Laien Almosen zum Baue der Petrskirche oder anderer frommer Werke einsammele, nicht mehr bestehen solle. Uebrigens verschob die Synode die Erklärung über zwei Artikel, die Zugestehung des Bechers im Abendmahle für gewisse Gegenden, auf eine andere Zeit und andere Gelegenheit.

In der zweiundzwanzigsten Sitzung (17. Septbr.) stellte man die catholische Lehre vom Meßopfer (sacrificium missae) in 9 Capiteln auf und verdammte die entgegenstehende Lehre der Protestanten in 9 Abschnitten. Diesem fügte man noch ein Decret bei, die Abschaffung der Mißbräuche und Feststellung dessen, was man bei der Feier der Messe beobachten solle, betreffend. Ueber das Meßopfer erklärte Cap. 1: Es war nöthig, weil in dem ersten Bunde (sub priori testamento), wegen der Schwäche des levitischen Priesters, keine Vervollkommnung sein konnte, daß ein anderer Priester, ein zweiter Melchisedek, auferstand, nämlich unser Herr Jesus Christus, der alle, soviel auch deren waren, die geheiligt werden mußten, vervollkommnen und zur Vollendung führen konnte. Er, Gott und Herr, hat sich Gott, dem Vater, geopfert, um ewige Erlösung uns zu verschaffen. Weil aber mit seinem Tode sein Priesterthum nicht geendigt sein sollte, so hinterließ er bei dem letzten Mahle, welches in der Nacht gegeben wurde, der Kirche ein sichtbares Opfer (visibile sacrificium), durch welches das blutige, welches einmal am Kreuze gebracht werden mußte, vorgestellt werden und dessen Gedächtniß bis zur Zeit des Unterganges der Welt bleiben sollte. Die heilsame Kraft desselben besteht darin, daß es die Vergebung derjenigen Sünden, welche wir täglich begehen, bewirkt. Christus erklärte sich für den ewigen hohen Priester, bot Gott, dem Vater, seinen Leib und sein Blut unter den Gestalten des Brodes und Weines dar, reichte unter denselben Symbolen seinen Leib und sein Blut den Aposteln, welche er als Priester des neuen Bundes einsetzte, zum Genusse und befahl ihnen und ihren Nachfolgern im Priesterthume, Brod und Wein zu geben, gemäß den Worten: dieß thuet zu meinem Gedächtnisse. Er ordnete das neue Passah an, um sich selbst von der Kirche durch die Priester, unter sichtbaren Zeichen, opfern zu lassen (novum instituit pascha, se ipsum ab ecclesia per sacerdotes sub signis visibilibus immolandum), zum Andenken an seinen Weggang aus der Welt, da er durch sein Blut uns erlöste, aus der Macht der Finsterniß uns befreite und in sein Reich versetzte. Dieses Opfer ist rein (illa munda oblatio est) und kann durch keine Unwürdigkeit oder Gottlosigkeit des Opfernden befleckt werden.

In Cap. 2. erklärte man sich auf folgende Weise: Weil in diesem göttlichen Opfer, welches in der Messe dargebracht wird, eben jener Christus enthalten ist und unblutig geopfert wird, welcher sich selbst am Kreuze blutig opferte, so lehrt diese heilige Synode, daß das Opfer in der Messe wahrhaft versöhnend ist, und durch dieses selbst geschieht es, daß wir, wenn wir mit aufrichtigem Herzen, wahrem Glauben, mit Furcht und Ehrerbietung, zerknirscht und reuig, zu Gott kommen, Gnade finden (— — docet sancta synodus, sacrificium istud vere propitiatorium esse, per ipsumque fieri,

ut si cum vero corde et recta fide, cum metu et reverentia contriti ac poenitentes ad Deum accedamus, misericordiam consequamur et gratiam inveniamus). Denn, so lehrte man weiter, der durch dieses Opfer versöhnte Herr, welcher Gnade und Buße schenkt, erläßt auch die Verbrechen, ja überaus große Sünden (hujus quippe oblatione placatus dominus — crimina et peccata etiam ingentia dimittit). Das Opfer ist ja noch ein und dasselbe, nur die Art, wie das Opfer dargebracht wird, ist verschieden (una enim eademque est hostia — sola offerendi ratione diversa). Auch die Früchte des blutigen Opfers werden bei diesem unblutigen Opfer auf das reichlichste empfangen (uberrime percipiuntur). Darum wird dieses nicht nur für die Sünden, Strafen, Genugthungen und anderen Verpflichtungen der Gläubigen, sondern auch für Gestorbene (die noch nicht vollkommen gereinigt sind) vorschriftsmäßig, nach der Tradition der Apostel, dargebracht (quare non solum pro fidelium virorum peccatis poenis, satisfactionibus et aliis necessitatibus, sed et pro defunctis in Christo, nondum ad plenum purgatis, rite, juxta apostolorum traditionem, offertur).

Cap. 3. erklärte: Wenn auch die Kirche gewohnt ist, bisweilen zur Ehre und zum Andenken der Heiligen einige Messen zu feiern, so lehrt sie doch nicht, daß für diese ein Meßopfer gebracht werde; dieses ist für Gott allein, welcher die Heiligen gekrönt hat. Daher soll der Priester nicht sagen: Ich bringe dir Petrus oder Paulus, ein Meßopfer, sondern er fleht, Gott dankend, für die Siege derselben, ihre Hilfe an, daß sie im Himmel für die, deren Andenken wir auf Erden erwähnen, Fürbitten einlegen möchten.

Cap. 4. gab folgende Erklärung: Da es sich ziemt, daß das Heilige auch heilig verwaltet wird, da das Meßopfer das Heiligste von allen Opfern ist, so gab die catholische Kirche, damit dasselbe würdig und ehrfurchtsvoll dargebracht und empfangen werde, diese Bestimmungen vor vielen Jahrhunderten, welche so frei von jedem Irrthume sind, daß sie nichts enthalten, was nicht von einer gewissen Heiligkeit und Pietät zeugt, und die Seele der Opfernden zu Gott erhebt.

Cap. 5. drückte sich so aus: Da die menschliche Natur so beschaffen ist, daß sie, ohne äußere Hilfsmittel, zum Nachdenken über göttliche Dinge nicht leicht gebracht werden kann, so ordnete die fromme Mutter, die Kirche, gewisse Gebräuche an (z. B. in der Messe, bei deren Feier diese Worte mit lauter, jene mit leiser Stimme gesprochen werden sollen. Eben so ordnete sie auch Ceremonien, mystische Benedictionen, Lichter, Räucherungen, Kleider und Anderes dieser Art an, nach apostolischer Disciplin und Tradition, wodurch die Erhabenheit eines so großen Opfers empfohlen und die Gemü-

ther der Gläubigen durch diese sichtbaren Zeichen der Religion und Pietät, zur Betrachtung der höchsten Dinge, welche in diesem Opfer verborgen sind, erweckt werden sollen.

Cap. 6. gab folgende Bestimmung: Die heilige Synode wünscht zwar, daß alle Gläubige, die bei den einzelnen Messen gegenwärtig sind, nicht allein mit geistiger Gesinnung, sondern auch mit sacramentirlichem Genusse des heiligsten Sacraments communiciren möchten, weil dann für sie der Nutzen des heiligsten Opfers um so größer ist, doch verdammt sie darum nicht jene Messen, bei welchen nur der Priester allein, auf sacramentirliche Weise, communicirt; sie erklärt sie nicht als Privat- oder unerlaubte Messen; nein sie billigt und empfiehlt sie vielmehr. Diese Messen müssen ebenfalls für wirklich gemeinschaftliche Messen gehalten werden, theils, weil auch das Volk geistig communicirt, theils aber auch, weil vom öffentlichen Diener der Kirche die Messe nicht allein für sich, sondern auch für alle Gläubigen, welche zu Christo gehören, gefeiert werde (quod missae a publico ecclesiae ministro non pro se tantum, sed pro omnibus fidelibus, qui ad corpus Christi pertinent, celebrentur.

Cap. 7. lautete: Die heilige Synode erinnert, daß von den Priestern der Kirche befohlen ist, Wasser mit dem Weine, der im Becher gereicht werden soll, zu mischen (ut aquam vino in calice offerendo miscerent), theils, weil man glaubt, daß auch Christus, der Herr, so gethan habe (quod Christum dominum ita fecisse credatur), theils weil aus der Seite Christi Wasser und Blut geflossen ist. Durch die Mischung wird letzteres in Erinnerung gebracht. Und weil die Wasser in der Offenbarung Johannis Cap. 17, 15. Völker genannt werden, so wird hierdurch auch die Vereinigung des gläubigen Volkes mit dem Haupte, Christo, dargestellt.

Cap. 8. erklärte, daß es den Vätern nicht heilsam scheine, wenn die Messe hier und da in der Landessprache gefeiert werde (non expedire visum est patribus, ut vulgari lingua passim celebraretur), daß daher überall die alte Sitte und der von der heiligen römischen Kirche, der Mutter und Lehrerin aller Kirchen, gebilligte Ritus beizubehalten sei. Es lautet im Cap. 8. nun weiter: Damit aber die Schaafe Christi nicht verdursten, damit nicht die Kinder Brod erbitten und der fehlt, welcher ihnen dasselbe bricht, so befiehlt die heilige Synode den Hirten und einzelnen Seelsorgern, daß sie öfters etwas von dem, was in der Messe gelesen wird, auseinandersetzen, und besonders an Sonn- und Festtagen, über das Mysterium dieses heiligsten Opfers reden (ne oves Christi esuriant, neve parvuli panem petant, et non sit, qui frangat eis, mandat sancta synodus pastoribus, et singulis curam animarum gerentibus, ut frequenter inter Missarum celebrationem — ex iis, quae in Missa leguntur, aliquid exponant, atque inter

cetera, sanctissimi hujus sacrificii mysterium aliquod declarent, diebus praesertim dominicis et festis).

Cap. 9. drückte sich so aus: Weil gegen diesen alten, in dem heiligen Evangelium, in den Traditionen der Apostel und in der Lehre der heiligen Väter gegründeten Glauben, jetzt mancher Irrthum verbreitet und von Vielen auch Vieles gegen jenen gelehrt und bestritten wird *), so beschloß die heilige Synode, nach vielen ernsten und sorgsamen Verhandlungen einstimmig das zu verdammen und aus der heiligen Kirche zu stoßen, was diesem so reinen Glauben, dieser so heiligen Lehre entgegen ist. Sie erläßt daher folgende Canones:

Can. I. Si quis dixerit, in Missa non offerri Deo verum et proprium sacrificium, aut quod offerri non sit aliud, quam nobis Christum ad manducandum dari, anathema sit.

Can. II. Si quis dixerit, illis verbis *hoc facite in meam commemorationem*, Christum non instituisse apostolos sacerdotes, aut non ordinasse ut ipsi aliique sacerdotes offerrent corpus et sanguinem suum, anathema sit.

Can. III. Si quis dixerit, Missae sacrificium tantum esse laudis et gratiarum actionis, aut nudam commemorationem sacrificii in cruce peracti, non autem propitiatorium; vel soli prodesse sumenti: neque pro vivis et defunctis, pro peccatis, poenis, satisfactionibus, et aliis necessitatibus offerri debere, anathema sit.

Can. IV. Si quis dixerit, blasphemiam irrogari sanctissimo Christi sacrificio in cruce peracto, per Missae sacrificium, aut illi per hoc derogari, anathema sit.

Can. V. Si quis dixerit, imposturam esse Missas celebrare in honorem sanctorum, et pro illorum intercessione apud Deum obtinenda, sicut ecclesia intendit, anathema sit.

Can. VI. Si quis dixerit, canonem Missae errores continere, ideoque abrogandum esse, anathema sit.

Can. VII. Si quis dixerit, ceremonias, vestes, et externa signa, quibus in Missarum celebratione ecclesia catholica utitur, irritabula impietatis esse magis quam officia pietatis, anathema sit.

Can. VIII. Si quis dixerit, Missas, in quibus solus sacerdos sacramentaliter communicat, illicitas esse, ideoque abrogantas, anathema sit.

Can. IX. Si quis dixerit, ecclesiae romanae ritum, quo summissa voce pars canonis et verba consecrationis proferun-

*) Daß diese Worte sich auf die Reformirten und Lutheraner beziehen, bedarf wohl keiner näheren Erörterung.

tur, damnandum esse, aut lingua tantum vulgari Missam celebrari debere, aut aquam non miscendam esse vino in calice offerendo, eo quod sit contra Christi institutionem, anathema sit.

Das Decret über die Abschaffung der Mißbräuche und Feststellung dessen, was bei der Feier der Messe beibehalten werden solle, lautet auf folgende Weise:

Daß die größte Sorgfalt angewendet werden müsse, damit das heilige Meßopfer mit aller Ehrerbietung gefeiert werde, wird Jeder leicht glauben, wenn er bedenkt, daß in der heiligen Schrift der verflucht genannt wird, welcher das Werk Gottes nachlässig vollbringt *). Wir bekennen daher, wie es nothwendig ist, daß es kein heiligeres Werk weiter gibt, welches von den Gläubigen vorgenommen werden kann, als dieses fürchterliche Mysterium (quam hoc ipsum tremendum mysterium), durch welches jenes Opfer, das uns mit Gott, dem Vater, versöhnte, auf dem Altar durch die Priester täglich geopfert wird. Klar genug ist aber auch, daß man alle Mühe, alle Sorgfalt anwenden muß, um es mit der möglichsten inneren Reinheit des Herzens (interiori cordis munditia et puritate) und dem äußeren Scheine der Ehrerbietung und Pietät (atque exteriori devotionis ac pietatis specie) zu vollziehen. Da aber jetzt durch den Zeitgeist, durch die Nachlässigkeit und Gottlosigkeit der Menschen sich Vieles eingeschlichen hat, was der Würde eines solchen Opfers ganz fremd ist, so beschließt die Synode, um diesem die schuldige Ehre wiederzugeben, daß die Bischöfe alles das verhindern und eifrig austilgen sollen, was der Geiz, der Dienst der Idole, die Unehrerbietung, die kaum von Gottlosigkeit getrennt sein kann, oder der Aberglaube, — jener falsche Nachahmer der Frömmigkeit, — herbeiführt.

Demnach mögen sie, was den Geiz anbetrifft, Lohnbedingungen jeder Art, Verträge, das, was für neue Messen gegeben wird, auch alle unziemlichen Forderungen von Almosen und Anderes dieser Art, was von Simonie und schändlichem Gewinne nicht fern ist, verbieten.

Damit Unehrerbietung vermieden werde, mögen die Bischöfe streng verbieten, daß ein herumschweifender, unbekannter Priester die Messen feiere; dasselbe Verbot soll sich auf den erstrecken, der ein öffentlicher und bekannter Verbrecher ist, der keine Erlaubniß hat, am heiligen Altare zu dienen. Die Bischöfe mögen nicht dulden, daß die Messe in Privatwohnungen und überhaupt außerhalb der

*) Jerem. 48, 10. Daß in dieser Stelle von keinem Meßopfer die Rede ist, ist so klar, daß es ganz unnütz sein würde, ein Wort zur Erörterung beizufügen. Es macht nicht der Prophet, sondern der Papst das Meßopfer zu einem Werke Gottes.

Kirche von weltlichen oder regulirten Geistlichen gehalten werde. Aller Muthwille und alle Unreinigkeit, die mit dem Gesange oder dem Orgeltone verknüpft wird, eben so alle weltlichen Handlungen, alle unnützen und profanen Gespräche, alles Herumgehen, alles Geräusch soll aus der Kirche verbannt sein, damit diese in Wahrheit ein Gotteshaus sei.

Um Aberglauben zu meiden, so mögen die Bischöfe, mit Androhung der festgesetzten Strafen, dafür sorgen, daß die Priester nur zur festgesetzten Zeit die Messe halten, daß bei der Feier derselben keine anderen Gebräuche, Ceremonien und Bitten angewendet werden, als die sind, welche die Kirche recipirt hat; daß sie den Gebrauch, nur eine bestimmte Anzahl Messen zu feiern, aus der Kirche entfernen, daß sie das Volk belehren, was für eine köstliche und himmlische Frucht aus diesem heiligsten Opfer hervorsprieße, daß sie die Gläubigen ermahnen, wenigstens an Sonn- und Festtagen der Meßfeier beizuwohnen. Dieses Alles, was nur kurz angedeutet ist, wird den Priestern der Kirche so an das Herz gelegt, daß sie nicht allein dieses selbst, sondern auch Alles andere, was ihnen gut scheint, nach der ihnen von der Synode und vom apostolischen Stuhle übertragenen Macht, verbieten, anordnen, verbessern, festsetzen, daß sie das christliche Volk auch anhalten sollen (ohne daß Privilegien, Exemptionen, Appellationen, Gewohnheiten, gleichviel von welcher Art, entgegenstehen), dieß Alles unverletzt zu halten; kirchliche Censuren und andere Strafen, welche dem Gutdünken der Geistlichen überlassen werden, sollen, wenn es nöthig ist, den Befehlen der kirchlichen Vorsteher Nachdruck geben.

Ueber die Kirchendisciplin gab man 11 Verordnungen. Unter diesen sind folgende am merkwürdigsten: Daß die alten Canones in Bezug auf den ehrbaren Lebenswandel der Geistlichen erneuert und bestätigt seien, daß es den Bischöfen, gleichsam als apostolischen Legaten, zukommen solle, den letzten, durch Testamente ausgedrückten, Willen Verstorbener, insofern diese die Kirche bedacht haben, zu ändern und fromme Schenkungen zu einem anderen Zwecke, als zu dem bestimmten, wenn der andere besser erreicht werden könnte, anzuweisen, daß die Bischöfe aber nicht ohne besondere Genehmigung diejenigen heiligen Oerter, welche unter unmittelbarer Protection der Könige stehen, visitiren dürften, daß die Verwalter heiliger Oerter in jedem Jahre ihrem Ordinarius Rechenschaft ablegen, daß die Notarien einer Prüfung vom Bischofe unterworfen und im Falle ihrer Untauglichkeit entweder für immer oder auf eine gewisse Zeit ihres Amtes in kirchlichen Angelegenheiten entsetzt werden sollten. Ferner erneuerte man auch die Verordnungen des Papstes Innocenz IV. über die Appellation, und sprach endlich die Verfluchung aus über Alle, welche die Güter einer Kirche oder eines heiligen Ortes usurpiren oder zurückhalten wollen. Nur der Papst solle in diesem Falle

Absolution ertheilen können. Man erklärte: wenn ein Patron sich eines solchen Vergehens schuldig macht, so wird er das Patronatrecht verlieren; Geistliche aber, welche um eine solche Ursurpation wissen, werden nicht allein ihre Beneficien verlieren, sondern auch für unfähig erklärt, andere zu besitzen, und sollen selbst nach geschehener Genugthuung suspendirt bleiben.

Ueber die Zugestehung des Bechers für gewisse Gegenden wurde in einer Generalcongregation am 16. Septbr. eine Discussion eröffnet. Namentlich sprachen sich die kaiserlichen Legaten für die Zugestehung aus. Nachdem man hierüber hin und her gestritten hatte, erklärte man sich dahin, daß der Papst entscheiden sollte. Dieser gestand wirklich den österreichischen und baierischen Unterthanen den Kelch im Abendmahle zu, doch sein Nachfolger, Pius V., nahm sogleich, nach Besteigung des apostolischen Stuhles, diese Erlaubniß wieder zurück, weil der Zweck, die Gewinnung der Ketzer, nicht erreicht ward.

Die dreiundzwanzigste Sitzung hatte man auf den 12. November zu weiteren Verhandlungen der Glaubens- und Disciplinarangelegenheiten bestimmt. Doch die Legaten des Kaisers Ferdinand und des Königs von Frankreich, Carl IX., nöthigten die Väter, die Sitzung hierüber zu verschieben, weil jene, im Namen ihrer Fürsten, Propositionen zur Reformation der römischen Curie und Abstellung mehrerer Mißbräuche vortrugen und erfüllt wissen wollten. Der Papst gab hierauf die Versicherung, daß er die Reformation schon angefangen habe und sie soweit erfüllen werde, als man billigerweise von ihm erwarten könne. Die Sitzung aber hatte sich hierüber bis zum 23. Juli 1563 verzögert. In derselben stellte man die catholische Lehre vom Sacrament der Priesterweihe auf. In den Privat- und Generalcongregationen stritt man lange und heftig besonders über zwei hierher gehörige Puncte, ob nämlich die Bischöfe nach göttlichem Rechte in die Kirche eingesetzt wären, und auf welche Weise das Ansehen des Papstes zu definiren wäre. Man kam dahin überein, daß über erstern Punct als Glaubenslehre der Satz aufgestellt wurde, daß die Bischöfe, welche die Stelle der Apostel vertreten, ganz besonders zum Priesterorden gehörten und vom heiligen Geiste eingesetzt wären, die Kirche Gottes zu leiten (episcopos, qui in apostolorum locum successerunt, ad hierarchicum ordinem praecipue pertinere, et positos, sicut apostolus ait, a spiritu sancto, regere ecclesiam Dei), und über letzteren erklärte man: Denjenigen solle das Anathem treffen, welcher sage, daß Petrus nicht der erste unter den Aposteln, daß er nicht der Vicarius Christi auf Erden gewesen sei, oder welcher die Nothwendigkeit nicht anerkenne, daß in der Kirche ein Priester der Nachfolger Petri sei, daß die gesetzmäßigen Nachfolger desselben auf dem römischen Stuhle keinen Primat in der Kirche gehabt hätten,

daß man sie nicht als Väter, Hirten und Lehrer anzusehen habe, daß ihnen von Christo keine Macht gegeben sei, die ganze Kirche zu regieren und zu leiten. Anathema sit, heißt es in dem Canon, welcher sich über diese Bemerkungen ausspricht, si quis dixerit, b. Petrum per institutionem Christi non fuisse primum inter apostolos et ejus vicarium in terra, vel necesse non esse, ut sit in ecclesia unus pontifex Petri successor, eique aequalis in auctoritate regiminis: atque in romana sede legitimos ejus successores ad hoc usque tempus non habuisse jus principatus in ecclesia, nec fuisse patres, pastores et doctores omnium Christianorum, nec fuisse ipsis traditam a domino nostro Jesu Christo plenam potestatem pascendi, regendi et gubernandi ecclesiam universalem.

Die Lehre vom Sacrament der Priesterweihe wurde in 4 Capiteln dargestellt.

Cap. 1. sagte: Da die catholische Kirche das heilige Meßopfer durch die Einsetzung des Herrn empfangen zu haben bekennt, so muß sie auch bekennen, daß in ihr ein neues, sichtbares und äußeres Priesterthum, auf welches das alte übergegangen ist, existirt (fateri etiam oportet in ea novum esse visibile et externum sacerdotium, in quod vetus translatum est). Auch zeigt die heilige Schrift und mit ihr lehrte stets die Tradition der catholischen Kirche, daß dieses Priesterthum von dem Herrn, unserem Erlöser, eingesetzt, daß den Aposteln und deren Nachfolgern im Priesterthum die Macht zu conficiren, zu opfern, den Leib und das Blut Christi zu reichen, Sünden zu vergeben und zu behalten, übergeben worden ist (hoc autem ab eodem domino, salvatore nostro, institutum esse, atque apostolis eorumque successoribus in sacerdotio potestatem traditam consecrandi, offerendi, et ministrandi corpus et sanguinem ejus, nec non et peccata dimittendi et retinendi, sacrae litterae ostendunt, et catholicae ecclesiae traditio semper docuit).

Cap. 2. Da der Dienst des heiligen Priesterthums zu den göttlichen Dingen gehört, so war es passend, um desto würdiger denselben zu versehen, daß mehrere und verschiedene Classen von Dienern eingeführt wurden, welche allein dem Priesterthum dienten; passend war es auch, eine solche Eintheilung zu treffen, daß diejenigen, welche mit der Tonsur der Cleriker (clericali tonsura) bezeichnet sind, aus den niederen Classen in die höheren übergehen sollen. Die heiligen Schriften erwähnen aber nicht allein die Priester, sondern auch die Diaconen und lehren das, was bei der Ordination jener hauptsächlich zu beobachten ist. Man erkennt aber auch, daß sogleich beim Anfang der Kirche die Namen der folgenden Classen und die eigenthümlichen Dienste für einen Jeden, der in einer Classe sich befand, gebräuchlich waren (in usu fuisse); es gab Sub-

diaconen, Acoluthen, Exorcisten, Leser und Thürsteher. Das Subdiaconat rechneten die Väter zu den höheren Classen (subdiaconatus ad majores ordines a patribus et sacris conciliis refertur).

Cap. 3. Da es nach dem Zeugnisse der Schrift, der apostolischen Tradition und der allgemeinen Uebereinstimmung der Väter klar ist, daß die Weihe, welche mit Worten und äußeren Zeichen vollzogen wird, die Gnade bereitet, so darf Niemand zweifeln, daß die Weihe in Wahrheit und ganz eigentlich eins von den 7 Sacramenten der heiligen Kirche ist (cum — perspicuum sit, per sacram ordinationem, quae verbis et signis exterioribus perficitur, gratiam conferri, dubitare nemo debet, ordinem esse vere et proprie unum ex septem sanctae ecclesiae sacramentis). Dieser Ausspruch gründet sich auf den 2. Brief Pauli an den Timoth. 1, 6.

Cap. 4. Weil aber im Sacrament der Weihe eben so, wie in der Taufe und Firmelung, ein untilgbarer Character aufgeprägt wird, darum verdammt auch die heilige Synode mit Recht die Meinung derjenigen, welche behaupten, daß die Priester nur eine zeitliche Macht hätten, und, einmal ordinirt, wieder Laien werden könnten, wenn sie den Dienst des Wortes Gottes noch nicht vollzogen hätten (Quoniam vero in sacramento ordinis, sicut et in baptismo et confirmatione character imprimitur, qui nec deleri, nec auferri potest, merito sancta synodus damnat eorum sententiam, qui asserunt novi testamenti sacerdotes temporariam tantummodo potestatem habere et semel rite ordinatos iterum laicos effici posse, si verbum Dei ministerium non exerceant). Behauptet Jemand, daß alle Christen überhaupt Priester des neuen Bundes seien, oder daß Alle eine gleiche geistige Macht haben, so scheint er nichts Anderes zu thun, als die kirchliche Hierarchie über den Haufen zu werfen und gegen die apostolische Lehre zu kämpfen. Es erklärt die Synode ferner, daß vorzüglich die Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, zu der hierarischen Classe (hierarchicum ordinem) gehören, daß sie über den Presbytern stehen, das Sacrament der Firmelung vollziehen, Diener der Kirche ordiniren und andere Geschäfte versehen können, wozu Cleriker geringeren Grades keine Befugniß haben. Die Synode erklärt ferner, daß zur Ordination der Bischöfe, Priester und anderer Diener der Kirche, weder die Beistimmung des Volkes, der weltlichen Macht, des Magistrates, noch die Berufung durch diese, noch ihre Autorität so nöthig ist, daß, im Falle eine Beistimmung, Vocation oder Autorität von diesen mangelt, die Ordination ungiltig sei, ja sie erklärt vielmehr, daß diejenigen, welche nur vom Volke, oder von der weltlichen Macht, oder von dem Magistrate berufen und installirt sind, um den kirchlichen Dienst zu vollziehen, und die mit Frechheit eine solche Beru-

ſung, eine ſolche Inſtallation annehmen, keine Diener der Kirche, ſondern Diebe und Räuber ſind. Docet insuper — lautet dieſer merkwürdige Satz — sacra sancta synodus in ordinatione episcoporum, sacerdotum, et ceterorum ordinum nec populi, nec cujusvis secularis potestatis, et magistratus consensum, sive vocationem, sive auctoritatem, ita requiri, ut sine ea irrita sit ordinatio, quin potius decernit, eos, qui tantummodo a populo aut seculari potestate ac magistratu vocati et instituti ad haec ministeria exercenda ascendunt, et qui ea propria temeritate sibi sumunt, omnes non ecclesiae ministros, sed fures et latrones — habendos esse.

Hieran ſchloß die Synode noch 8 Canones, welche dem gläubigen Catholiken zeigen ſollen, worin die falſche Lehre über das angebliche Sacrament der Prieſterweihe beſtehe. Dieſe Canones lauten auf folgende Weiſe:

Can. I. Si quis dixerit, non esse in novo testamento sacerdotium visibile et externum; vel non esse potestatem aliquam consecrandi et offerendi verum corpus et sanguinem domini, et peccata remittendi et retinendi, sed officium tantum et nudum ministerium praedicandi evangelium: vel eos, qui non praedicant, prorsus non esse sacerdotes, anathema sit.

Can. II. Si quis dixerit, praeter sacerdotium non esse in ecclesia catholica alios ordines, et majores et minores, per quos velut per gradus quosdam in sacerdotium tendatur, anathema sit.

Can. III. Si quis dixerit, ordinem, sive sacram ordinationem non esse vere et proprie sacramentum, a Christo domino institutum; vel esse figmentum quoddam humanum, excogitatum a viris rerum ecclesiasticarum imperitis; aut esse tantum ritum quemdam eligendi ministros verbi Dei et sacramentorum, anathema sit.

Can. IV. Si quis dixerit, per sacram ordinationem non dari spiritum sanctum, ac proinde frustra episcopos dicere, *accipe spiritum sanctum*; aut per eam non imprimi characterem, vel eum, qui sacerdos semel fuit, laicum rursus fieri posse, anathema sit.

Can. V. Si quis dixerit, sacram unctionem, qua ecclesia in sancta ordinatione utitur, non tantum non requiri, sed contemnendam et pernitiosam esse, similiter et alias ordinis ceremonias, anathema sit.

Can. VI. Si quis dixerit, in ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, et presbyteris, et ministris, anathema sit.

Can. VII. Si quis dixerit, episcopos non esse presbyteris superiores, vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi, vel eam, quam habent, illis esse cum presbyteris communem, vel ordines ab ipsis collatos, sine populi vel potestatis secularis consensu aut vocatione, irritos esse: aut eos, qui nec ab ecclesiastica et canonica potestate rite ordinati nec missi sont, sed aliunde veniunt, legitimos esse verbi et sacramentorum ministros, anathema sit.

Can. VIII. Si quis dixerit, episcopos, qui auctoritate romani pontificis assumuntur, non esse legitimos ac veros episcopos, sed figmentum humanum, anathema sit.

Für die Kirchendisciplin wurden auch in dieser Sitzung mehrere Bestimmungen gegeben. Die wichtigsten derselben sind:

1) Alle Vorsteher der Kirchen, welchen Namen oder Titel sie auch führen mögen, selbst wenn sie Cardinäle seien, sollen die Verpflichtung auf sich haben, persönlich in der Diöces oder bei der Kirche zu bleiben, in oder bei welcher sie ihre Function verrichten. Nur höchst wichtige Gründe, welche schriftlich angezeigt und dargestellt werden müssen, sollen von diesem Gesetze Dispensation geben. Der Geistliche, welcher Dispensation erhalte, solle verpflichtet sein, einen fähigen Vicar anzustellen, welchem eine hinreichende Entschädigung für seine Mühe zugewiesen werden müsse. Ohne sehr dringende Ursache soll die Dispensationszeit nicht über zwei Monate dauern.

2) Alle Vorsteher der Kirchen, selbst Cardinäle, sollen, wenn sie das Amt der Consecration innerhalb dreier Monate nicht vollzogen haben, zur Wiedererstattung der genossenen Einkünfte, verpflichtet sein; zeigen sie sich hierzu, innerhalb eben so vieler Monate, lässig, so sollen sie ihre Kirchen verlieren.

3) Die erste Tonsur sollen diejenigen nicht erhalten, welche das Sacrament der Firmelung nicht erhalten haben, oder in den Elementen des Glaubens nicht unterrichtet worden sind, welche weder lesen, noch schreiben können, oder nicht zeigen, daß sie ihre Lebensart zur Ehre Gottes erwählt haben. Auch soll Keiner, der die erste Tonsur erhalten hat, vor dem 14. Jahre eine geistliche Stelle führen können (**ante decimum quartum annum beneficium non possit obtinere**).

4) Priesterweihen sollen in den Cathedralkirchen, in Gegenwart der canonisch berufenen Vorsteher derselben, vollzogen werden. Jeder muß von seinem Bischofe die Ordination erhalten.

5) Ein Bischof kann aber nur den ordiniren, welcher ihm untergeben ist, es sei denn, daß er mit dem zu Ordinirenden 3 Jahre lang in Gemeinschaft lebte und diesem das Beneficium, ohne daß Betrug vorherrschte, sogleich nach Erledigung desselben übertrug.

6) Aebte und andere Geistliche geringeren Ranges, sollen nicht die Erlaubniß haben, die Tonsur zu ertheilen, oder Dimissorialschreiben an Weltgeistliche zu geben, damit diese die Ordination erhalten.

7) Geistliche geringeren Ranges, welche wenigstens die lateinische Sprache verstehen, sollen, wenn sie fähig scheinen, nach und nach zu höherem Range aufsteigen, besonders dann, wenn mit ihrem Alter auch ihr Verdienst und ihre Gelehrsamkeit größer geworden ist.

8) Niemand soll künftig zum Subdiaconat vor seinem 22. Jahre, zum Diaconat vor seinem 23. Jahre, zum Presbyteriat vor seinem 25. Jahre gelangen.

9) Ein Presbyter erhält zwar bei seiner Ordination nicht die Macht, Sünden zu vergeben, doch wird er hierzu die Gewalt bekommen, wenn es dem Bischofe nöthig scheint, wenn er sich examiniren läßt.

10) Es soll nur derjenige ordinirt werden, welcher wirklich im Besitze einer geistlichen Stelle ist.

Endlich 11) bestimmte die Synode auch, daß man auf die Schuljugend aufmerksam sein müsse. Man solle diese entweder in einem Collegium, welches nahe bei der Kirche ist, oder an einem anderen passenden Orte, welchen der Bischof auszuwählen habe, versammeln, ernähren, religiös erziehen und in der kirchlichen Disciplin unterrichten. Vorzugsweise sollen Kinder aus rechtmäßiger Ehe und aus verarmten Familien hier aufgenommen werden. Diese Sorgfalt für die lernende Jugend zielte hauptsächlich dahin, der Verbreitung und dem Ansehen des Mönchswesens Vorschub zu thun. Auch Seminare sollten errichtet werden; die Anzahl derselben wurde von dem Umfange der Diöces abhängig gemacht.

In der vierundzwanzigsten Sitzung (11. Novbr.) wurde die Lehre vom Sacrament der Ehe erörtert und festgestellt. Die Erörterung der Lehre vom Sacrament der Ehe war folgende: Die Synode erklärte, daß Adam, der Vater des menschlichen Geschlechtes, angetrieben vom heiligen Geiste, den Ausspruch gegeben habe, das Band der Ehe sei ewig und unauflöslich. Dieser Ausspruch, sagt sie, liegt in den Worten: „Das ist Bein von meinem Bein u. s. w.", s. 1. B. Mos. 2, 23. Christus lehrte klar, daß durch das Band der Ehe zwei verbunden werden; er lehrte dieses, als er jene letzten Worte, wie wenn sie von Gott ausgesprochen worden wären, sagte: „Zwei werden ein Fleisch sein", s. Evang. Matth. 19, 5. Zugleich bestätigte er die von Adam nur vorherverkündete Festigkeit der Ehe, mit den Worten: „Was Gott bindet, soll der Mensch nicht scheiden" (Matth. 19, 6.). Die Gnade aber, welche jene natürliche Liebe geben, die unauflösliche Einheit befestigen und die Gatten heiligen soll, verdiente Christus, der Einsetzer und Vollender der verehrungswürdigen Sacramente, durch sein Leiden für uns im voraus (gratiam vero — ipse Christus — sua nobis passione promeruit). Dieses erklärte Paulus; s. Brief an

die Epheser 5, 25. u. 26. — So ist nun die Ehe, nicht blos nach der Schrift, sondern auch nach der Tradition, zu den Sacramenten zu zählen. Und gegen diese Lehre eifern gottlose, rasende Menschen unserer Zeit *), indem sie über dieses ehrwürdige Sacrament schlecht denken, schriftlich und mündlich Vieles lehren, was ganz vom Sinne der catholischen Kirche, vom apostolischen Zeitalter und der herkömmlichen Gewohnheit abweicht. Um diesem rasenden Beginnen entgegenzuwirken, erläßt nun die Synode über das Sacrament der Ehe folgende Canones:

Can. I. Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis, a Christo domino institutum, sed ab hominibus in ecclesia inventum, neque gratiam conferre, anathema sit.

Can. II. Si quis dixerit, licere Christianis plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit.

Can. III. Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui in Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum, et dirimere contractum, nec posse ecclesiam in nonnullis illorum dispensare, aut constituere, ut plures impediant et dirimant, anathema sit.

Can. IV. Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit.

Can. V. Si quis dixerit, propter haeresin, aut molestam cohabitationem, aut affectatam absentiam a conjuge, dissolvi posse matrimonii vinculum, anathema sit.

Can. VI. Si quis dixerit, matrimonium ratum, non consummatum, per solennem religionis professionem alterius conjugum non dirimi, anathema sit.

Can. VII. Si quis dixerit, ecclesiam errare, cum docuit et docet, juxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque, vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse altero conjuge vivente, aliud matrimonium contrahere, moecharique eum, qui dimissa adultera aliam duxerit, et eam, quae dimisso adultero alii nupserit, anathema sit.

Can. VIII. Si quis dixerit, ecclesiam errare, cum ob multas causas separationem inter conjuges, quoad torum, seu quoad cohabitationem, ad certum incertumve tempus fieri posse decernit, anathema sit.

*) Die Reformirten und Lutheraner, oder überhaupt alle protestantischen Parteien; vergl. Art. Ehe im ersten Th.

Can. IX. Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos, vel regulares, castitatem solenniter professos, posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica, vel voto; et oppositum nihil aliud esse, quam damnare matrimonium; posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiamsi eam voverint, habere donum, anathema sit, cum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id quod possumus tentari.

Can. X. Si quis dixerit, statum conjugalem anteponendum esse statui virginitatis vel coelibatus, et non esse melius ac beatius manere in virginitate aut coelibatu, quam jungi matrimonio, anathema sit.

Can. XI. Si quis dixerit, prohibitionem solemnitatis nuptiarum certis anni temporibus superstitionem esse tyrannicam, ab ethnicorum superstitione profectam, aut benedictiones et alias ceremonias, quibus ecclesia in illis utitur, damnaverit, anathema sit.

Can. XII. Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit.

Hierauf erließ die Synode noch ein beſonderes Decret über die Ehe, welches 10 Capitel umfaßt.

Cap. 1. erklärte: Da nicht zu bezweifeln iſt, daß heimliche Ehen, die aus freiem Willen von beiden Seiten geſchloſſen ſind, wirkliche und wahre Ehen ſind, ſo lange ſie die Kirche nicht für ungiltig erklärt, ſo belegt die heilige Synode diejenigen mit dem Anathem, welche die Giltigkeit ſolcher Ehen läugnen, oder behaupten, daß nur diejenigen Ehen giltig ſeien, welche mit Beiſtimmung der Eltern geſchloſſen werden, daß Eltern diejenigen Ehen ihrer Kinder ungiltig machen können, welche ohne ihre Einwilligung eingegangen werden. Um jedoch die Schließung ſolcher Ehen zu verhindern, welche nur als Ehebruch anzuſehen ſind (wenn z. B. der Mann die Frau verläßt und ſich wieder verheirathet, oder umgekehrt), ſo ſoll in der Kirche die früher ſchon gegebene Beſtimmung beibehalten werden, daß ein dreimaliges Aufgebot vor der Copulation Statt findet. Geſchieht während dieſes Aufgebotes keine Einſprache, ſo ſoll dann die Schließung der Ehe zwiſchen Verlobten öffentlich und feierlich vollzogen werden. Das Zuſammenwohnen Verlobter vor ihrer Einſegnung darf nicht erlaubt werden. Die Einſegnung ſelbſt muß der Parochus, dem die Verlobten angehören, vollziehen; vollzieht ſie ein anderer Geiſtlicher, ſo wird er mit Suspenſion belegt. Der Parochus aber muß ein Buch führen, in welches er die Namen der Neuverehelichten, die Zeugen, welche bei der Einſegnung zugegen waren, den Tag und Ort, an welchem die Ehe geſchloſſen wurde, ſchreiben muß. Drei Tage vor der Einſegnung ſollen die Verlobten ein Sündenbekenntniß ablegen und das heiligſte Sacrament empfangen.

Cap. 2. erklärte, daß häufig aus Unwissenheit Ehen geschlossen würden, in welchen man, ohne eine große Sünde zu begehen, nicht leben dürfe, oder die nicht ohne großes Aergerniß aufgelöst werden. (**Docet — multoties — ignoranter contrahi matrimonia, in quibus vel non sine magno peccato perseveratur, vel ea non sine magno scandalo dirimuntur**). Hierher gehöre, sagte die Synode, die geistige Verwandtschaft zwischen Pathen und Täuflingen, auch die Verwandtschaft, welche aus der Confirmation entstehe.

Cap. 3. u. 4. bestimmte über die Giltigkeit der Ehe noch Näheres, hauptsächlich, daß die Ehe im ersten und zweiten Grade der Verwandtschaft verboten sei.

Cap. 5. erklärte, daß derjenige, welcher wissentlich die verbotenen Grade der Verwandtschaft überschreite, getrennt werden und keine Hoffnung haben solle, Dispensation zu erlangen. Letzteres bezieht sich auch auf den, welcher die zur Schließung einer Ehe erforderlichen Feierlichkeiten vernachlässigt. Verheirathungen im zweiten Grade der Verwandtschaft werden nur großen Fürsten, des öffentlichen Wohles wegen, gestattet (**in secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos principes, et ob publicam causam**).

Cap. 6. Es beschließt die heilige Synode, daß zwischen einem Mädchen- (Frauen-) Räuber und einer Geraubten keine Ehe bestehen kann, so lange Letztere in der Gewalt des Ersteren ist. Ist aber die Geraubte vom Räuber getrennt, an einen sicheren freien Ort gebracht, und will sie ihn als ihren Gatten anerkennen, so muß der Räuber sie auch für seine Gattin erklären, doch bleibt er immer und alle die, welche ihn mit Rath und That unterstützten, excommunicirt und infam, aller Würden verlustig, und, wenn er ein Cleriker ist, aus dem geistlichen Stande ausgestoßen.

Cap. 7. erklärte, daß viele Männer ein herumschweifendes Leben führen, ihre Gattinnen verlassen, und meistentheils an dem Orte, an welchem sie sich aufhalten, eine andere Frau nehmen. Um einer solchen Sittenlosigkeit zu begegnen, beschließt die Synode, daß die Geistlichen solchen Menschen Schwierigkeiten in den Weg legen sollen, wenn sie eine Ehe einzugehen gedenken.

Cap. 8. erklärte: Es ist eine schwere Sünde, wenn ausschweifende Menschen (**homines soluti**) Concubinen halten, sehr schwer ist sie, wenn Verheirathete, neben ihren Gattinnen, Concubinen ernähren und beibehalten. Wenn solche Gatten, nach einer dreimaligen Erinnerung, ihre Concubinen nicht entlassen, so sollen sie mit der Excommunication belegt werden. Verharren sie ein Jahr lang in solcher Sündhaftigkeit, dann soll mit noch größerer Strenge gegen sie verfahren werden. Auf gleiche Weise müssen die Geistlichen gegen Concubinen verfahren. Sie sollen nach der Größe der Schuld bestraft und aus der Stadt oder Diöces, mit Hilfe der weltlichen

Macht, wenn es nöthig ist, verwiesen werden. Andere Strafen über Ehebrecher und solche, welche im Concubinat leben, zu verhängen, bleibt den Geistlichen immer noch vorbehalten. Mulieres — so lautet die Verordnung — sive conjugatae sive solutae, quae cum adulteris seu concubinariis publice vivunt, si ter admonitae non paruerint, ab ordinariis locorum — graviter pro morbo culpae puniantur, et extra opidum vel dioecesin, — invocato, si opus fuerit, brachio seculari, ejiciantur; aliis poenis contra adulteros et concubinarios inflictis in suo robore permanentibus.

Cap. 9. erklärte: Irdische Begierden und Leidenschaften blenden die Augen weltlicher Herren und obrigkeitlicher Personen oft so, daß sie Männer und Frauen, die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen, mit Drohungen und Strafen zwingen, mit denjenigen eine Ehe einzugehen, welche ihnen von den Herren und obrigkeitlichen Personen angezeigt werden. Gegen diese Schändlichkeit, wie gegen alle, welche, direct oder indirect, Untergebene zwingen, mit Anderen eine Ehe zu schließen, wird das Anathem ausgesprochen.

Cap. 10. verbietet die Schließung einer Ehe in den Fasten.

Für die Kirchendisciplin wurden mehrere Verordnungen erlassen. Die wichtigsten derselben sind folgende:

1) In dem Hause des Herrn soll Nichts, was gegen die Ordnung oder das Recht ist, sein (nihil — inordinatum, nihilque praeposterum). Wichtige Angelegenheiten der Kirche sollen Cardinälen zur Prüfung vorgelegt und über sie muß im Consistorium referirt werden. Der Papst wird überdieß noch dafür sorgen, daß er fähige Cardinäle hat und den Kirchen gute und fähige Hirten vorsetzt.

2) Die Provincialsynoden zur Verbesserung der Sitten, Beseitigung von Excessen und Streitigkeiten sollen wieder gehalten werden. Die Metropolitane und Andere, denen es angehet, sind daher verpflichtet, wenigstens innerhalb eines Jahres von dem Ende dieses Concils an, eine Provincialsynode zu halten und die Constituirung derselben alle 3 Jahre zu wiederholen. Dieser Synode sollen alle Geistliche, welchen es zukommt, an derselben Theil zu nehmen, beiwohnen; nur sehr gewichtige Gründe können hiervon suspendiren.

3) Die Patriarchen, Primaten, Metropolitane und Bischöfe sollen entweder selbst, oder durch fähige Vicarien ihre Diöces jährlich visitiren. Ist die Diöces zu groß, um sie mit einemmale ganz zu visitiren, so sollen sie wenigstens den größten Theil derselben inspiciren, aber dafür sorgen, daß sie wenigstens in dem Zeitraume von zwei Jahren ganz visitirt wird. Der Zweck der Visitation soll hauptsächlich sein, die gesunde, orthodoxe Lehre, mit Vernichtung aller Ketzereien, einzuführen, Sittlichkeit zu bewahren, Schlechte zu bessern, das Volk durch Ermahnungen und Erinnerungen zur Religion, zum

Frieden und zur Unschuld zu führen und solche Einrichtungen zu treffen, wie sie durch Ort, Zeit und Gelegenheit dem Visitator an die Hand gegeben werden. Dabei wird der Visitator erinnert, durch unnützen Aufwand nicht lästig zu fallen.

4) Zur Förderung des Predigtamtes wird befohlen, dafür zu sorgen, wenn Abhaltungen den Geistlichen an einer Kirche treffen (z. B. Krankheiten), daß wenigstens an allen Sonn- und Festtagen, zur Zeit der Fasten und Ankunft des Herrn täglich, oder wenigstens dreimal in der Woche, die heilige Schrift und das göttliche Gesetz verkündet werde. Kein weltlicher oder regulirter Cleriker darf in den Kirchen seines Ordens, ohne Genehmigung des Bischofes, predigen.

5) Schwere Vergehen gegen Bischöfe und alle Ketzereien können nur vom Papste untersucht und beseitigt werden; doch kann dieser auch Metropolitane und Bischöfe zur Untersuchung und Beseitigung von beiden auswählen. Die hierzu zu ertheilende Vollmacht muß der heilige Vater eigenhändig signiren.

6) Es sollen zwar, nach dem Ausspruche des Apostels Paulus (1. Timoth. 5, 20.), öffentliche Sünder auch öffentlich gestraft werden, doch kann der Bischof die öffentliche Buße, wenn es ihm zweckdienlich scheint, in eine geheime verwandeln. Wo es geschehen kann, soll ein Pönitentiarius angestellt werden, der entweder Magister oder Doctor oder Licentiat in der Theologie oder im canonischen Rechte ist und wenigstens 40 Jahre alt sein soll. Er soll die Beichte in der Kirche hören.

7) Damit die Bischöfe um so besser das Volk leiten, in Pflicht und Gehorsam halten können, so wird ihnen die Macht ertheilt, zu ordnen, zu zügeln, zu strafen, was ihnen zur Verbesserung der Untergebenen und zum Nutzen der ganzen Diöces heilsam scheint. In Allem aber, was die Visitation und Verbesserung der Sitten betrifft, soll keine Exemtion, Appellation, Klage an den apostolischen Stuhl u. s. w. die Vollstreckung dessen, was von den Bischöfen befohlen, decretirt oder gut geheißen worden ist, hindern oder suspendiren.

8) Zu kirchlichen Würden sollen nur diejenigen zugelassen werden, welche dem Amte, das sie übernehmen werden, auch entsprechen können. Sie sollen in einer für sie passenden Kleidung innerhalb und außerhalb der Kirche erscheinen, der Jagden, Vogelfängerei, Reigentänze, Spiele und des Besuches der Wirthshäuser sich enthalten (**ab venationibus, aucupiis, choreis, tabernis, lusibusque abstineant**).

9) Da die meisten Cathedralkirchen nur ein schwaches Einkommen haben, welches der bischöflichen Würde auf keine Weise entspricht, oder für das Bedürfniß der Kirche nicht hinreicht (**pleraeque cathedrales ecclesiae tam tenuis reditus sunt et angustae, ut episcopali dignitati nullo modo respondeant, neque ecclesia-**

rum necessitati sufficiant), so soll ein Provincialconcil suchen, diesem Uebel entgegenzuwirken, dasselbe zu heben, und an den Papst Bericht erstatten, welcher dann, nach seiner Klugheit, hier helfen wird.

10) In mehrern Cathedral-, Collegial- und Parochialkirchen pflegt man, nach bestehenden Constitutionen, oder aus einer üblen Gewohnheit, für die Wahl, Präsentation, Ernennung, Institution, Confirmation, Zulassung u. s. w. zu dem Besitze einer Kirche einen Theil des Beneficiums, der Präbenden, Versprechungen, Belehnungen oder auch den Gewinn, welchen man an einigen Kirchen Turnorum lucrum nennt, zu fordern. Die Bischöfe sollen dafür sorgen, daß eine solche Simonie, ein solcher schmutziger Geiz vernichtet werde; über Ungehorsame werden sie canonische Strafen verhängen.

11) Jedes Capitel, dessen bischöflicher Sitz erledigt ist, wird einen Rechnungsführer und einige rechtschaffene Männer auswählen, um die Einkünfte der Kirche zu bewahren. Innerhalb 8 Tage nach dem Tode des Bischofs, muß ein Official oder Vicarius gewählt werden.

12) Kein Geistlicher soll an zwei Kirchen angestellt werden.

13) Alle vor das Forum der Kirche gehörigen Streite müssen zuerst von den ordentlichen Geistlichen des Ortes, in welchem der Streit geführt wird, gebracht und wenigstens innerhalb zweier Jahre von demselben beseitigt werden. Nach Verfluß dieses Zeitraumes steht es den Parteien frei, ihre Sache vor eine höhere, aber competente Behörde zu bringen. Processe, welche nach den canonischen Bestimmungen dem Papste zur Entscheidung anheimfallen, sind hiervon ausgenommen; der Papst kann sie aber auch zur Untersuchung einer Commission übergeben, doch muß diese mit einer Vollmacht versehen sein, welche mit dem Siegel seiner Heiligkeit versehen und vom heiligen Vater eigenhändig unterschrieben ist.

Die letzte, die fünfundzwanzigste Sitzung, wurde am 3. December (1563) begonnen und am darauffolgenden Tage, am 4. December, geschlossen. Man erließ in dieser Sitzung ein Decret, welches

1) die Lehre vom Fegfeuer feststellte. Man erklärte, da die catholische Kirche, vom heiligen Geiste geleitet, nach der heiligen Schrift und alten Tradition der Väter, gelehrt hat, daß ein Fegfeuer vorhanden ist und die hier zurückgehaltenen Seelen der Gläubigen, durch Gebet, vorzüglich durch das angenehme Opfer des Altars gerettet werden, so befiehlt die heilige Synode den Bischöfen, eifrig dafür zu sorgen, daß die reine Lehre vom Fegfeuer, die von den heiligen Vätern und den heiligen Concilien überliefert ist, von den Gläubigen Christi geglaubt, gehalten, gelehrt und überall verkündet werde. Praecipit sancta synodus — so lauten diese höchst merkwürdigen Worte des Decretes — episcopis, ut sanam de purgatoria doctrinam, a sanctis patribus et sacris conciliis tradi-

dam, a Christi fidelibus credi, teneri, doceri, et ubique praedicari diligenter studeant. Bei dem rohen Volke sollen jedoch alle spitzigen und genaueren Fragen, die meistentheils das Wachsthum in der Pietät nicht befördern, vom populären Vortrage ausgeschlossen bleiben (apud rudem vere plebem difficiliores ac subtiliores quaestiones — a popularibus concionibus secludantur).

Was in Bezug auf das Fegfeuer ungewiß ist, oder den Schein der Unrichtigkeit hat, soll gleichfalls nicht vorgetragen, nicht behandelt werden; das aber, was in dieser Lehre auf Vorwitz oder Aberglauben hinweist, oder einen elenden Gewinn verräth, soll, als Aerger und Anstoß erregend, ernstlich verboten sein. Auch sollen die Bischöfe dafür sorgen, daß die Meßopfer, Bitten, Almosen und andere Werke der Liebe, die von den Gläubigen für andere gestorbene Gläubige (pro aliis fidelibus defunctis) gebracht zu werden pflegen, mit frommer Religiosität gebracht werden.

Das Decret stellte

2) die Lehre von der Anrufung und Verehrung der Heiligen, von den Reliquien und den Heiligenbildern fest. Man erklärte: Die heilige Synode befiehlt allen Bischöfen und allen denen, welche zu lehren haben und die Seelsorge ausüben, daß sie die Gläubigen, — nach dem Gebrauche der catholischen und apostolischen Kirche von ihrem Ursprunge an, nach der Uebereinstimmung und den Decreten der heiligen Concilien — sorgsam über die Fürbitten der Heiligen und ihre Anrufung, über die den Reliquien zu beweisende Ehrenbezeichnung und über den rechten Gebrauch der Bilder unterrichten sollen. Sie sollen die Lehre vortragen, daß alle Heilige, welche zugleich mit Christo regieren, ihre Bitten für die Menschen zu Gott bringen, daß man sie, zu seinem Heile, demüthig anrufen und wegen der Wohlthaten, die wir von Gott durch Jesum Christum zu erlangen suchen, zu ihren Bitten, zu ihrer Unterstützung und Hilfe unsere Zuflucht nehmen müssen. Mandat sancta synodus, heißt es im Decret, omnibus episcopis, et ceteris docendi munus curamque sustinentibus, ut, — inprimis de sanctorum intercessione, invocatione, reliquiarum honore, et legitimo imaginum usu, fideles deligenter instruant, docentes eos, sanctos, una cum Christo regnantes, orationes suas pro hominibus Deo offerre; bonum atque utile esse suppliciter eos invocare; et ob beneficia impetranda a Deo per filium ejus — ad eorum orationes, opem auxiliumque confugere. Die Synode verdammt daher diejenigen, welche läugnen, daß die Heiligen, die eine ewige Glückseligkeit im Himmel genießen, anzurufen seien, oder welche behaupten, daß diese für die Menschen nicht bitten, daß die Anrufung derselben Idolatrie sei, gegen das Wort Gottes streite und die Ehre des einzigen Mittlers zwischen

Gott und den Menschen beleidige; die Synode verdammt auch die, welche gottlos denken, indem sie erklären, daß es eine Thorheit sei, zu denen, welche im Himmel regieren, mit Worten oder im Geiste demüthig zu beten.

Auch die heiligen Körper der heiligen Märtyrer und Anderer, die mit Christo leben, müssen von den Gläubigen verehrt werden (sanctorum quoque martyrum et aliorum cum Christo viventium sancta corpora — a fidelibus veneranda esse [docet synodus]). Durch sie werden von Gott viele Wohlthaten den Menschen zu Theil (per quae multa beneficia a Deo hominibus praestantur). Diejenigen, welche behaupten, daß man den Reliquien keine Verehrung schuldig sei, daß diese und andere heilige Denkmäler von den Gläubigen ganz ohne Nutzen verehrt würden, daß die Hoffnung auf Hilfe von den Heiligen ganz nichtig sei, müssen verdammt werden, so wie sie schon früher von der Kirche verdammt worden sind.

Den Bildern Christi und der Jungfrau, der Gottesgebärerin und anderer Heiligen, die man besonders in den Kirchen haben und hier aufbewahren muß, muß jeder Gläubige Ehrenbezeichnungen erweisen, nicht darum, weil man glaubt, daß ihnen eine gewisse Göttlichkeit oder Kraft inne sei, wegen welcher man sie verehren müsse, nicht darum, weil etwas von ihnen erbeten werden könne, sondern darum, weil die Ehre, welche ihnen erwiesen wird, auf das Vorbild sich bezieht, welches sie darstellen, weil wir durch die Bilder, welche wir küssen, vor welchen wir das Haupt entblößen und uns niederwerfen, Christum anbeten und die Heiligen, deren Ebenbild sie darstellen, verehren.

Die Bischöfe mögen eifrig lehren, daß durch die Bilder das Volk in den Glaubensartikeln und ihrer Verehrung theils unterrichtet und befestigt wird, theils auch einen großen Vortheil gewinnt, den nämlich, daß es an die Wohlthaten und Geschenke, die von Christo den Heiligen zu Theil wurden, erinnert, zur Nachahmung des Lebens der Heiligen ermuntert, zum Gebete und zur Verehrung der Frömmigkeit angereizt wird. Wer etwas lehrt oder denkt, was diesen Bestimmungen entgegen ist, den soll der Fluch treffen (si quis autem his decretis contraria docuerit aut senserit, anathema sit).

Hieran schloß die Synode die Erklärung, daß sie sehr wünsche, etwaige Mißbräuche, die sich bei der Anrufung, Verehrung der Reliquien und Heiligenbilder eingeschlichen hätten, entfernt zu sehen; sie will hierbei den Aberglauben entfernt wissen, der sich freilich nicht entfernen läßt, weil die in diesem ganzen Decrete angegebenen Lehren nur auf Aberglauben beruhen —; sie will auch allen Gewinn und Muthwillen durch den Handel und das Malen von Bildern verboten haben. Nun will zwar die Synode auch, daß keine neuen Bilder gemalt, keine neuen Wunder derselben, keine neuen Reliquien

angenommen werden sollen, doch bleibt dem Bischofe das Recht unbenommen, Bilder malen und Wunder glauben zu lassen, letzteres dann, wenn er in einem Factum ein Wunder erkennt. So ist es denn freilich natürlich, daß selbst in unserer Zeit noch Canonisationen und Bekanntmachungen von Wundern vorkommen.

Hieran schloß die Synode einige Verordnungen für die Reform des Klosterwesens. Die wichtigsten sind folgende: Alle regulirte Mönche und Nonnen sollen genau nach der Regel leben, welche sie beschworen haben, hauptsächlich aber in Gehorsam, Armuth und Keuschheit; sie Alle dürfen darum auch weder bewegliche, noch unbewegliche Güter, gleichviel, ob als Eigenthum oder im Namen des Conventes, besitzen; sie müssen diese vielmehr dem Superior übergeben und den Gütern des Conventes einverleiben lassen. Die Franciskaner, Capuciner, Minoriten von der Observanz und allen Mönchen, welchen es nach ihrer Regel verboten ist, einen Besitz zu haben, sollen auch allen Besitz von sich weisen. Jeder regulirte Cleriker soll durchaus streng zum Gehorsame gegen den Superior seines Klosters verbunden sein und darum sich keiner anderen Person zum Gehorsame verpflichten können. Wer Profeß gethan hat, darf nie wieder aus dem Kloster treten. Die Superioren, Aebte, Aebtissinnen, Officialen und andere Personen, welche zur Leitung eines Klosters nöthig sind, sollen nur durch geheime Vota gewählt werden. Alle Bewerbungen, um gewählt zu werden, sind ungiltig und werden bestraft. Aebtissinnen, Priorinnen und andere Vorsteherinnen in Nonnenklöstern sollen wenigstens 40 Jahre alt sein und 8 Jahre lang, nachdem sie Profeß gethan, lobenswerth gelebt haben, um ihr Amt übernehmen zu können. Ist keine Person dieses Alters im Kloster, so wähle man unter den Nonnen die älteste, doch ihre Wahl muß vom Bischofe bestätigt werden. Zwei Klöstern soll keine Nonne vorstehen. Die Klöster, welche weder unter Generalcapiteln, noch unter Bischöfen stehen, noch regulirte Bewohner, noch Visitatoren haben, sondern sich des unmittelbaren Schutzes des apostolischen Stuhles erfreuen, sollen verpflichtet sein, innerhalb eines Jahres, vom Schlusse dieses Concils an, und dann alle 3 Jahre, Congregationen zu constituiren, um, durch gemeinsame Berathung, ihr Wohl zu befördern. Ablegung des Sündenbekenntnisses und Genuß des heiligsten Sacraments, wenigstens einmal in jedem Monate, wird den Nonnen besonders zur Pflicht gemacht. Alle Censuren und kirchlichen Strafen, gleichviel, ob sie vom Papste oder von anderen Vorstehern erlassen sind, sollen die regulirten Cleriker in ihren Kirchen bekannt machen. Alle Rangstreitigkeiten unter weltlichen und regulirten Clerikern, legt der Bischof bei. Jeder regulirte Cleriker, welcher außerhalb des Klosters dem Volke Aergerniß gibt, soll sehr streng bestraft werden. In keinem Orden, weder in einem männlichen, noch weiblichen, soll vor vollendetem 16. Lebensjahre Profeß gethan werden. Fluch

solle denjenigen treffen, der ein Mädchen, eine Witwe oder andere Frau zwingt, in das Kloster zu treten, es sei denn, daß früher das Versprechen, den Schleier zu nehmen, gegeben wurde; Fluch soll aber auch denjenigen treffen, der den freiwilligen Eintritt in ein Kloster zu verhindern sucht. Wer das Kloster verläßt, behauptend, daß er mit Gewalt zum Klosterleben gezwungen worden sei, oder daß er vor dem gesetzmäßigen Alter Profeß gethan habe, soll nur dann Gehör finden, um seinen Austritt zu bewirken, wenn er innerhalb 5 Jahre seine Behauptungen vor seinem Superior begründet hat; thut er dieß nicht, dann muß er zur Rückkehr in das Kloster gezwungen und als Apostat gestraft werden.

Das Decret für die Reform der Kirchendisciplin sprach sich hauptsächlich über das Verhalten der Bischöfe und Geistlichen zur Ehre der catholischen Kirche aus, verordnete, weil die Zeiten so böse seien und die Bosheit der Häresie (d. h. des Protestantismus) immer mehr wachse (cogit temporum calamitas et invalescentium haeresum malitia), daß in der ersten Synode, welche man wieder halten werde, Alles das von Neuem bestätigt werde, was hier sanctionirt worden sei, demnach auch, daß alles das verdammt werde, was man hier für ketzerisch erklärte. Die Strafe der Excommunication — wurde ferner bestimmt — soll die Schuldigen erst nach sorgfältiger Untersuchung ihrer Vergehungen treffen. Den Bischöfen soll überall, wo sie sich nur zeigen, die Ehre erwiesen werden, welche ihrer Würde angemessen ist. Die Güter der Kirche dürfen nicht zu weltlichen Zwecken verwendet werden, und jede Ueberweisung jener für Geld an irgend Jemanden ist ungiltig. Die Zahlung der Zehnten kann, um diese aus Habsucht an sich zu bringen, nur an die Statt finden, welche zum Empfange derselben berechtigt und beauftragt sind.

Am 4. December fand, wie oben erwähnt ist, die Fortsetzung dieser Sitzung Statt. Mit der Promulgation eines Decretes, welches die Lehre vom Ablasse feststellte, von der Auswahl der Speisen, von den Fasten und Festtagen, vom Index, Catechismus, Breviarium und Missale handelte und sich über die Aufnahme, wie über das Bewahren der Decrete dieses Concils aussprach, — schloß sich die Kirchenversammlung zu Trident.

Ueber die Lehre vom Ablasse wurde Folgendes erklärt und bestimmt: Da die Macht, Ablaß zu ertheilen, von Christo der Kirche gegeben, da sie durch Gott (divinitus) gesichert und seit den ältesten Zeiten in der Kirche gebräuchlich war und noch ist, so lehrt und beschließt die heilige Synode, daß der Gebrauch des Ablasses, der für den Christen so heilsam und durch die Autorität der heiligen Synoden bestätigt ist, in der Kirche beibehalten werden müsse und verdammt die, welche behaupten, daß der Ablaß unnütz sei oder läug-

nen, daß die Kirche die Macht habe, diesen zu ertheilen (**sacrosancta synodus indulgentiarum usum, christiano populo maxime salutarem, et sacrorum conciliorum auctoritate probatum, in ecclesia retinendum esse docet et praecipit; eosque anathemate damnat, qui aut inutiles esse asserunt, vel eas concedendi in ecclesia potestatem esse negant**). Sie wünscht indeß, daß bei Verleihung des Ablasses mit Mäßigung verfahren werde, damit die kirchliche Disciplin nicht zu leicht gefährdet werde; sie wünscht auch, daß die Mißbräuche, welche sich in dem Ertheilen des Ablasses eingeschlichen haben, und durch welche den Ketzern Gelegenheit gegeben wird, den vortrefflichen Namen des Ablasses zu beschimpfen (**abusus vero, qui in his irrepserunt, et quorum occasione insigne hoc indulgentiarum nomen ab haereticis blasphematur, emendatos et correctos cupiens**), abgeschafft werden; darum befiehlt sie aber auch, daß aller gottlose Gewinn, der mit der Ertheilung des Ablasses verbunden war und als die vorzüglichste Ursache der Ungesetzlichkeiten unter den Christen erkannt worden ist, gänzlich wegfallen solle. Uebrigens möge auch ein jeder Bischof sorgsam auf Mißbräuche dieser Art in seiner Kirche Acht haben, sie in der Provincialsynode referiren, damit sie auch dem Papste berichtet werden, dessen Autorität und Klugheit Alles bestimmt, was der ganzen Kirche frommt; so daß das Amt des heiligen Ablasses (**sanctarum indulgentiarum munus**) für alle Gläubige auf religiöse, heilige Weise und unverfälscht verwaltet werde.

Hieran fügte die Synode die ernste Ermahnung, daß alle Seelenhirten auf das Eifrigste das, was die heilige römische Kirche, die Lehrerin aller Kirchen, festsetzte, so wie das, was auf diesem Concil und andern ökumenischen Synoden festgesetzt worden ist, den Gläubigen empfehlen sollten, daß sie auch mit aller Anstrengung dahin wirken möchten, daß die Gläubigen diesen Bestimmungen folgen und hauptsächlich das thun, was zum Abtödten des Fleisches heilsam sei; hierher gehören, nächst einer passenden Auswahl der Speisen, die Fasten, die religiöse Feier der Festtage und Aehnliches. Jetzt vernahm auch die Synode, daß die Commission, welche sie mit der Beurtheilung ketzerischer oder schädlicher Bücher und mit der Verfertigung eines Index (s. d.) beauftragt hatte, ihre Arbeit vollendet habe. Wegen der Verschiedenheit und bedeutenden Anzahl der Bücher, die in dem Index aufgenommen waren, konnte die Synode kein besonderes Urtheil erlassen, sie befahl daher, dem heiligen Vater den Index vorzulegen, damit durch dessen Urtheil und Autorität dieser festgestellt und bekannt gemacht werde. Dasselbe verordnete die Synode in Betreff des Catechismus, des Missale und Breviarium, denn auch ein Catechismus, Missale und Breviarium war von den Vätern für die römische Kirche ausgearbeitet worden.

Für die Annahme und Aufrechthaltung der Decrete dieses Con-

cils wurden die catholiſchen Fürſten ſehr nachdrücklich erſucht, mit dem ausdrücklichen Verlangen, daß ſie nicht dulden möchten, daß Ketzer gegen die Beſchlüſſe auftráten oder dieſe verletzten.

Darauf wurden alle Decrete der Synode nochmals vorgeleſen, und endlich ſchloß der päpſtliche Legat Moranus die Sitzungen des Concils von Trident, mit den Worten: Post gratias Deo actas, reverendissimi patres, ite in pace. Die Väter antworteten: Amen.

Die feierliche Beſtätigung aller Beſchlüſſe der Kirchenverſammlung von Trident, welche der Inhaber des apoſtoliſchen Stuhles ausſprechen mußte, geſchah durch eine Bulle, welche Pius IV. am 26. Januar des Jahres 1564 erließ.

Die Bulle ſelbſt verdient ihres Inhaltes und ihrer Bedeutung wegen, hier aufgezeichnet zu werden. Benedictus Deus, ſagt ſie, et pater Domini nostri Jesu Christi, pater misericordiarum et Deus totius consolationis, qui respicere dignatus est ecclesiam suam sanctam, tot procellis et tempestatibus agitatam atque vexatam, et gravius in dies laborantem, apto tandem ei subvenit opportunoque remedio. Ad plurimas et perniciosissimas haereses exstirpandas (worunter natürlich die evangeliſch-proteſtantiſche Lehre vorzugsweiſe zu verſtehen iſt), ad corrigendos mores, et restituendam ecclesiasticam disciplinam (wofür jedoch nur Weniges geſchah), ad pacem et concordiam christiani populi procurandam, indictum jam pridem in civitate tridentina oecumenicum et generale concilium a piae memoriae *Paulo* III. — et sessionibus aliquot habitis coeptum fuerat. Ab ejus autem successore *Julio* in eandem urbem revocatum, post alias sessiones celebratas, variis impedimentis, et difficultatibus objectis (ſ. oben, Sitzung 10.), ne tum quidem peragi potuerat. Itaque diutius intermissum fuerat non sine maximo moerore piorum omnium (ſ. oben dagegen Paul IV.) cum quotidie magis ecclesia ejusmodi remedium imploraret. Nos autem post susceptum sedis apostolicae regimen, tam necessarium ac salutare opus sicut pastoralis sollicitudo monebat, divinae misericordiae fiducia perficere aggressi, adjuti pio studio charissimi in Christo filii nostri *Ferdinandi* Romanorum imperatoris electi et aliorum Christianorum regum, rerumpublicarum ac principum tandem consecuti sumus, quod nec diuturnis, nec nocturnis curis laborare destitimus, quodque a patre luminum assidue precati sumus. Cum enim eam urbem undique ex christiani nominis nationibus convenisset nostris convocata litteris, et sua etiam ipsorum pietate excitata episcoporum, et aliorum insignium praelatorum maxima et oecumenico concilio digna frequentia, praeter plurimos alios pios, et sacrarum litterarum scientia, divinique et hu-

mani juris cognitione praestantes viros, praesidentibus ipsi synodo sedis apostolicae legatis, nobis adeo concilii libertati faventibus, ut etiam de rebus sedis apostolicae proprie reservatis libere ipsi concilio arbitrium per litteras ad legatos nostros scriptas ultro permiserimus, quae de sacramentis et aliis rebus, quae quidem necessariae visae sunt tractandae, definiendae et statuendae restabant ad confutandas haereses, ad tollendos abusus et emendandos mores a sacrosancta synodo summa libertate diligentiaque tractata et accurate ac mature admodum (obſchon die Väter eine ſo geraume Zeit verſammelt waren!) definita, statuta, explicata sunt. Quibus rebus perfectis concilium tanta omnium, qui interfuerunt, concordia (doch iſt es hiſtoriſch gewiß, daß mehrere Cardinäle nicht mit allen Schlüſſen zufrieden waren) peractum fuit, ut consensum eum plane a Domino effectum fuisse constiterit: idque in nostris atque omnium oculis valde mirabile fuerit. Pro quo tam singulari Dei munere supplicationes statim in hac alma urbe indiximus, quae magna cleri ac populi pietate celebratae fuerunt, laudesque et gratias divinae majestati merito persolvendas curavimus, cum ejusdem concilii exitus spem magnam et propecertam attulerit fore, ut majores in dies fructus ad ecclesiam ex ipsius decretis constitutionibusque proveniant (der Zuſtand der catholiſchen Kirche in unſerer Zeit beweiſt, daß dieſe Hoffnung getäuſcht wurde).

Nun folgt die Beſtätigung aller Decrete der fünfundzwanzig Sitzungen. Cum autem, fährt der Papſt fort, ipsa sancta synodus, pro sua erga sedum apostolicam reverentia, antiquorum etiam conciliorum vestigiis inhaerens, decretorum suorum omnium, quae nostris et praedecessorum nostrorum tempore facta sunt confirmationem a nobis petierit, decreto de ea re in publica sessione facto: nos ex legatorum litteris prius, deinde post reditum eorum ex iis, quae synodi nomine diligenter retulerunt — adsensu in consistorio nostro secreto, illa omnia et singula auctoritate apostolica hodie confirmavimus, et ab omnibus Christi-fidelibus suscipienda ac servanda esse decrevimus, sicut harum quoque litterarum tenore, ad clariorem omnium notitiam, confirmamus et suscipi observarique decernimus. Hierauf wird die Aufforderung an die ganze Cleriſei gerichtet, unter Androhung canoniſcher Strafen, die Decrete des Concils anzunehmen, genau zu beobachten, ſelbſt in und außer dem Gerichte zu halten, und dafür zu ſorgen, daß auch die Untergebenen pünctlich nach denſelben leben. Wenn Untergebene ungehorſam ſich zeigen, ſo ſoll die weltliche Macht gegen ſie auftreten. Mandamus autem, heißt es weiter, in virtute sanctae obedientiae, et sub poenis a sacris canonibus constitutis aliisque gra-

ioribus, etiam privationis, arbitrio nostro infligendis, univer-is et singulis venerabilibus fratribus nostris, patriarchis, archi-piscopis, episcopis, et aliis ecclesiarum praelatis, cujuscunque tatus, gratus, ordinis et dignitatis sint, etiamsi cardinalatus ho-ore praefulgeant, ut eadem decreta, et statuta in ecclesiis uis et dioecesibus, et in judicio et extra judicium diligenter bservent, et a subditis, quisque suis, ad quos quomodolibet ertinent, inviolabiliter faciant observari: contrafactores quos-bet, et contumaces per sententias, censuras, et poenas eccle-iasticas, etiam in ipsis decretis contentas, appellatione post-ositа, compescendo, invocato etiam, si opus fuerit, brachii ecularis auxilio. Auch die weltlichen Fürſten werden zur Annahme er Decrete ermahnt, doch der heilige Vater hatte den Verdruß, daß nehrere ihm nicht unbedingte Folge leiſteten (ſ. unten). Es heißt eiter: ipsum vero charissimum filium nostrum imperatorem lectum, ceterosque reges, respublicas ac principes christianos nonemus, et per viscera misericordiae domini nostri Jesu Christi obtestamur, ut qua pietate concilio per oratores suos ffuerunt, eadem pietate ac pari studio divini honoris, et po-pulorum suorum salutis causa, pro sedis quoque apostolicae et sacrae synodi reverentia, ad ejusdem concilii exsequenda et observanda decreta, praelatis, cum opus fuerit, auxilio et favore suo adsint, neque adversantes sanae ac salutari conci-lii doctrinae opiniones a populis ditionis suae recipi permit-tant, sed eas penitus interdicant.

Hieran ſchließt der heilige Vater die merkwürdige Verordnung, daß es Niemand wagen ſolle, Anmerkungen oder Auslegungen zu den Decreten, wie ſie von den Vätern verfaßt worden waren, zu geben; komme ein dunkler Ausdruck vor, ſo ſolle man ſich an den apoſtoliſchen Sitz, den Lehrmeiſter aller Gläubigen, wenden. Er be-halte ſich vor, alle Streitigkeiten, welche etwa aus den Decreten entſtehen könnten, zu entſcheiden, verſichernd, daß er für die Bedürf-niſſe aller Provinzen auf eine Weiſe, welche ihm die bequemſte ſcheine, ſorgen werde. Ad vitandum, heißt es in der Bulle, prae-terea perversionem et confusionem, quae oriri posset, si uni-cuique liceret, prout ei liberet, in decreta concilii commen-tarios et interpretationes suas edere, apostolica auctoritate inhibemus omnibus — ne quis sine auctoritate nostra audeat ullos commentarios, glossas, admonitiones, scholia, ullumve interpretationis genus super ipsius concilii decretis, quocunque modo edere, aut quidquam, quocunque nomine, etiam sub praetextu majoris decretorum corroborationis, aut exsecutionis, aliove quaesito colore, statuere. Si cui vero in eis aliquid obscurius dictum et statutum fuisse, eamque ob causam in-terpretatione aut decisione aliqua egere visum fuerit, ascendat

ad locum, quem Dominus elegit, ad sedem videlicet apostolicam etiam ipsa sancta synodus tam reverenter agnovit. Nec enim difficultates et controversias, si quae ex eis decretis ortae fuerint, nobis declarandas et decidendas, quemadmodum ipsa quoque s. synodus decrevit, reservamus, parati, sicut et de nobis merito confisa est, omnium provinciarum necessitatibus, ea ratione, quae commodior nobis visa fuerit, providere. Decernentes nihilominus irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Um der Vollstreckung der Beschlüsse recht gewiß zu sein, setzte Papst Pius IV. auch eine Congregation von Cardinälen ein, welche über diese wachen sollten, s. Congregation Bd. I. S. 481—482. Als er aber bei catholischen Fürsten auch auf Annahme dieser Beschlüsse antrug und ihre Verpflichtung gegen diese verlangte, mußte er den Verdruß haben, daß man nicht überall seinem Willen Folge leistete. In Portugal, Italien, Polen und sogar in Deutschland, wo doch das Licht der Wahrheit aufgegangen war, wurden die Decrete ohne alle Einschränkung und Bedingung angenommen, dagegen in Spanien, Neapel und in den Niederlanden sprach man sich für ihre Annahme nur unbeschadet der königlichen Rechte aus; Frankreich und Ungarn verstanden sich niemals zu einer öffentlichen Erklärung über diesen Antrag, obschon bei Constituirung der Glaubenslehre mehrfach auf diese Länder Rücksicht genommen wurde.

Es bleibt uns noch eine große Synode zu erwähnen übrig, — die große Nationalsynode zu Dortrecht, — welche aber nicht von der catholischen, sondern von der reformirten Kirche beschickt wurde. Die Veranlassung zu derselben lag in dem von Arminius (Professor der Theologie zu Leyden) angeregten Streite über Calvin's Lehre von der absoluten Gnadenwahl Gottes. Arminius verwarf diese Lehre und behauptete eine bedingte Prädestination (s. Arminianische Streitigkeit). Ihm entgegen stand Franz Gomarus, welcher an Calvin's Ansicht festhielt. Gomarus hatte die größere Anzahl Anhänger. Nach dem Tode des Arminius (1609) übergaben dessen Freunde den Staaten von Holland und Westfriesland eine Rechtfertigung ihres Glaubens, die Remonstranz (daher heißen sie auch Remonstranten), die Gomaristen aber verfertigten sogleich eine Widerlegung, die Gegen-Remonstranz (die Freunde derselben nannte man Contra-remonstrantes). Beide Parteien standen sich mit großer Erbitterung gegenüber und die Unterredungen, welche man in Haag, 1611, und in Delft, 1613, angestellt hatte, konnten nicht den gewünschten Frieden herbeiführen. Die Gomaristen beredeten endlich ihren Freund, Moritz von Oranien, um ihre Gegner zu unterdrücken, die Sache dahin zu

bringen, daß durch die Autorität der Generalstaaten eine Synode berufen würde. Auch Jacob I., König von England wünschte dieß und ließ deßhalb den Staaten ernstlich seine Wünsche zu erkennen geben. Man beschloß daher, eine Synode zu halten, und Einladungen zu derselben wurden nun nicht allein an die vaterländischen Theologen, sondern auch an die Theologen anderer reformirter Länder und Städte erlassen, namentlich an die Theologen in Frankreich, England, Pfalz, Brandenburg, Hessen, Schweiz, Wetterau, Genf, Bremen und Emden. Aus sämmtlichen Ländern und Städten erschienen auch Abgeordnete, nur nicht aus Frankreich (hier war König Ludwig XIII. den Remonstranten geneigt und hatte ausdrücklich jede Theilnahme am Concil verboten) und aus Brandenburg. Als Versammlungsort war in den Einladungsschreiben Dortrecht bestimmt worden; hier fanden sich auch im Herbste des Jahres 1618 die Theologen ein.

Am 13. November 1618 wurde die erste, und am 9. Mai 1619 die letzte Sitzung gehalten. Die Zahl der Sessionen belief sich, nach den Synodalacten, auf 154. Der Präsident des Concils war der Prediger Johann Bogermann (pastor eccl. Leovad., d. h. Prediger an der Kirche zu Leuwarden), ein geschworner Feind der Arminianer, ein Mann, welcher den Parteigeist, der die Versammelten beseelte, besonders heftig nährte und entflammte. Als Assessoren wurden ihm die Prediger Jacob Roland (past. eccl. Amstelodam.) und Hermann Faukelius (past. eccl. Middelburg.), die eben so wie er gesinnt waren, beigegeben. Die Secretäre der Synode hießen Sebastian Dammann (past. eccl. Zutphaniens.) und Festus Hommius (past. eccl. Leydens.). An der Spitze der Arminianer standen Simon Episcopius, Oldenbarneveld und Hugo Grotius.

Als man in der 23. Sitzung (7. Decbr. 1618) zur Beurtheilung und Abhandlung des wichtigsten Gegenstandes dieser Synode, nämlich der remonstrantischen Lehren, schreiten wollte, legte der Präsident und nach ihm jeder Theilnehmer der Synode folgenden Eid ab: Promitto coram Deo, quem praesentissimum, renumque et cordium scrutatorem credo et veneror, me in tota hac synodali actione, qua instituetur examen, judicium et decisio, cum de notis quinque articulis et difficultatibus inde orientibus, tum de omnibus reliquis doctrinalibus, non ulla scripta humana, sed solum Dei verbum pro certa ac indubitata fidei regula adhibiturum: mihique in tota hac causa nihil propositum fore, praeter Dei gloriam, tranquillitatem ecclesiae, et cum primis conservationem puritatis doctrinae. Ita mihi propitius sit servator meus Jesus Christus, quem precor ardentissime, ut in hoc proposito spiritus sui gratia mihi perpetuo adsit.

Wären die Gomaristen diesem Eide treu geblieben, so wäre es unmöglich gewesen, mit der Gewissenlosigkeit gegen die Arminianer zu verfahren, die man gegen diese, während der Verhandlungen, gezeigt hat. Die Arminianer wurden zum Schweigen gebracht, man beurtheilte blos ihre Schriften, welchen man bald und leicht das Urtheil sprechen konnte. Ihre Secunda remonstrantia, im Jahre 1617 den Generalstaaten übergeben, sprach die Abweichung in 5 Artikeln vom streng reformirten Lehrbegriffe aus; sie wurde verdammt. Jene Artikel wurden in der 99. Sitzung behandelt, indem Dr. David Pareus sie vorlas und das Urtheil über sie beifügte.

Der erste Artikel enthielt die Lehre vom absoluten Decret Gottes, nach welchem Einige zur Seligkeit, Andere zur Verdammniß vorherbestimmt sein sollen. Deum, heißt es wörtlich, aeterno, immutabili decreto, in Jesu Christo, filio suo, ante jactum mundi fundamentum statuisse, ex lapso, peccatis obnoxio humano genere illos in Christo, propter Christum et per Christum servare, qui spiritus sancti gratia, in eundem ejus filium credunt, et in ea, fideique obedientia, per eandem gratiam in finem perseverant: contra vero eos, qui non convertuntur et infideles, in peccato et irae subjectos relinquere, et condemnare tanquam a Christo alienos: secundum illud evangelii Joann. 3, 36. qui credit in filium, habet vitam aeternam: qui vero filio non assentitur, non videbit vitam aeternam, sed ira Dei manet super eum.

Dagegen wurde von der Synode in der 136. Sitzung bestimmt:

I.

Cum omnes homines in Adamo peccaverint et rei sint facti maledictionis et mortis aeternae, Deus nemini fecisset injuriam, si universum genus humanum peccato et maledictione reliuquere, ac propter peccatum damnare voluisset, juxta illa Apostoli in ep. ad Rom. 3, 19., 23.; 6, 23.

II.

Verum in hoc manifestata est charitas Dei, quod filium — misit, ut omnis, qui credit in eum — habeat vitam aeternam 1. Joann. 4, 9. Joann. ev. 3, 16.

III.

Ut autem homines ad fidem adducantur, Deus clementer — praecones mittit, ad quos vult et quando vult, quorum ministerio homines ad resipiscentiam et fidem in Christum crucifixum vocantur, Ep. ad Rom. 10, 14—15.

IV.

Qui huic evangelio non credunt, super eos manet ira Dei; qui vero illud recipiunt, et servatorem Jesum vera ac

viva fide amplectuntur, illi per ipsum ab ira Dei et interitu liberantur, ac vita aeterna donantur.

V.

Incredulitatis istius, ut et omnium aliorum peccatorum, causa seu culpa neutiquam est in Deo, sed in homine, fides autem in Jesum Christum et salus per ipsum, est gratuitum Dei donum. Eph. 2, 8.; Philipp. 1, 29.

VI.

Quod autem aliqui in tempore fide a Deo donantur, aliqui non donantur, id ab aeterno ipsius decreto provenit (Act. 15, 18.; Eph. 1, 11.), secundum quod decretum electorum corda quantumvis dura, gratiose emollit et ad credendum inflectit, non electos autem justo judicio suae malitiae et duritiae relinquit: atque hic potissimum sese nobis aperit profunda, misericors pariter et justa, hominum aequaliter perditorum discretio; sive decretum illud *electionis* et *reprobationis* in verbo Dei revelatum: quod ut perversi, impuri et parum stabiles in suum detorquent exitium, ita sanctis et religiosis animabus ineffabile praestat solatium.

VII.

Est autem electio immutabile Dei propositum, quo ante jacta mundi fundamenta ex universo genere humano, ex primaeva integritate in peccatum et exitium sua culpa prolapso, secundum liberrimum voluntatis suae beneplacitum, ex mera gratia, certam quorundam hominum multitudinem, aliis nec meliorum, nec digniorum, sed in communi miseria cum aliis jacentium, ad salutem elegit in Christo, quem etiam ab aeterno mediatorem et omnium electorum caput salutisque fundamentum constituit, atque ita eos ipsi salvandos dare, et ad ejus communionem per verbum et spiritum suum efficaciter vocare ac trahere, seu vera in ipsum fide donare, justificare, sanctificare, et potenter in filii sui communione custoditos tandem glorificare decrevit, ad demonstrationem suae misericordiae, et laudem divitiarum gloriosae suae gratiae. Ep. ad Eph. 1, 4—6.; ep. ad Rom. 8, 30.

VIII.

Haec electio non est multiplex, sed una et eadem omnium salvandorum in V. et N. T. quandoquidem scriptura unicum praedicat beneplacitum, propositum et consilium voluntatis Dei, quo nos ab aeterno elegit et ad gratiam, et ad gloriam, et ad salutem, et ad vitam salutis, quam praeparavit, ut in ea ambulemus.

IX.

Eadem haec electio facta est non ex praevisa fide, fideique obedientia, sanctitate, aut alia aliqua bona qualitate et

dispositione, tanquam causa et conditione in homine eligendo praerequisita, sed ad fidem, fideique obedientiam, sanctitatem etc.; ac proinde electio est fons omnis salutaris boni, unde fides, sanctitas et reliqua bona salvifica, ipsa denique vita aeterna, ut fructus et effectus ejus profluunt. Eph. 1, 4.

X.

Causa vero hujus gratuitae electionis, est solum Dei beneplacitum, non in eo consistens, quod certas qualitates seu actiones humanas ex omnibus possibilibus, in salutis conditionem elegit, sed in eo, quod certas quasdam personas ex communi peccatorum multitudine sibi in peculium adscivit. Rom. 9, 11—13.; Act. 13, 48.

XI.

Atque ut Deus ipse est sapientissimus, immutabilis, omniscius et omnipotens: ita electio ab ipso facta, nec interrumpi, nec mutari, revocari, aut abrumpi, nec electi abjici, nec numerus eorum minui potest.

XII.

De hac aeterna et immutabili sui ad salutem electione, electi suo tempore, variis licet gradibus et dispari mensura, certiores redduntur, non quidem arcana et profunditates Dei curiose scrutando, sed fructus electionis infallibiles, in verbo Dei designatos, ut sunt vera in Christum fides, filialis Dei timor, dolor de peccatis secundum Deum, esuries et sitis justitiae, etc. in sese cum spirituali gaudio et sancta voluptate observando.

XIII.

Ex hujus electionis sensu et certitudine, filii Dei majorem indies sese coram Deo humiliandi, abyssum misericordiarum ejus adorandi, se ipsos purificandi, et eum, qui ipsos prior tantopere dilexit, vicissim ardenter diligendi, materiam desumunt: tantum abest, ut hac electionis doctrina atque ejus meditatione in mandatorum divinorum observatione segniores, aut carnaliter securi reddantur; quod iis justo Dei judicio solet accidere, qui de electionis gratia, vel temere praesumentes, vel otiose et proterve fabulantes, in viis electorum ambulare nolunt.

XIV.

Ut autem haec de divina electione doctrina, sapientissimo Dei consilio, per prophetas, Christum ipsum, atque apostolos sub veteri aeque atque sub novo testamento et praedicata, et sacrarum deinde litterarum monumentis commendata: ita et hodie in ecclesia Dei, cui ea peculiariter est destinata, cum spiritu discretionis, religiose et sancte, suo loco et tempore, missa omni curiosa viarum altissimi scrutatione, est

proponenda, idque ad sanctissimi nominis divini gloriam et vividum populi ipsius solatium.

XV.

Ceterum aeternam et gratuitam hanc electionis nostri gratiam eo vel maxime illustrat, nobisque commendat scriptura sacra, quod porro testatur, non omnes homines esse electos, sed quosdam non electos, sive in aeterna Dei electione praeteritos, quos, scilicet, Deus ex liberrimo, justissimo, irreprehensibili, et immutabili beneplacito decrevit in communi miseria, in quam se sua culpa praecipitarunt, relinquere, nec salvifica fide et conversionis gratia donare, sed in viis suis, et sub justo judicio relictos tandem non tantum propter infidelitatem, sed etiam cetera omnia peccata, ad declarationem justitiae suae damnare et aeternum punire; atque hoc est decretum *reprobationis*, quod Deum neutiquam peccati auctorem (quod cogitatu blasphemum est) sed tremendum, irreprehensibilem et justum judicem ac vindicem constituit.

XVI.

Qui vivam in Christum fidem, seu certam cordis fiduciam, pacem conscientiae, studium filialis obedientiae, gloriationem in Deo per Christum in se nondum efficaciter sentiunt, mediis tamen, per quae Deus ista se in nobis operaturum promisit, utuntur, ii ad reprobationis mentionem non consternari, nec se reprobis accensere, sed in usu mediorum diligenter pergere, ac horam uberioris gratiae ardenter desiderare, et reverenter humiliterque exspectare debent; multo autem minus doctrina de reprobatione terreri debent ii, qui cum serio ad Deum converti, ei unice placere, et e corpore mortis eripi desiderant, in via tamen pietatis et fidei eousque, quo volunt, pervenire nondum possunt; siquidem linum fumigans se non exstincturum, et arundinem quassatam se non fracturum, promisit misericors Deus; iis autem haec doctrina merito terrori est, qui Dei et servatoris Jesu Christi obliti, mundi curis et carnis voluptatibus se totos manciparunt, quamdiu ad Deum serio non convertuntur.

XVII.

Quandoquidem de voluntate Dei ex verbo ipsius nobis est judicandum, quod testatur liberos fidelium esse sanctos, non quidem natura, sed beneficio foederis gratuiti, in quo illi cum parentibus comprehenduntur, pii parentes de electione et salute suorum liberorum, quos Deus in infantia ex hac ita evocat, dubitare non debent.

XVIII.

Adversus hanc gratuitae electionis gratiam et justae re-

probationis severitatem obmurmuranti opponimus hoc apostolicum. Rom. 9, 20.; Matth. 20, 15.; Rom. 11, 33—36.

Der zweite Artikel der Remonstranten stellte den Universalismus auf, verwarf die Meinung, daß Christus nur einige, nicht alle Menschen habe erlösen wollen und erklärte, daß nur die Gläubigen im Stande seien, die Vortheile seines Todes zu genießen. Er lautete: Proinde Jesum Christum mundi servatorem *pro omnibus et singulis* mortuum esse, atque ita quidem, ut omnibus per mortem Christi reconciliationem et peccatorum remissionem impetraverit: ea tamen conditione, ut nemo illa remissione peccatorum re ipsa fruatur, praeter hominem fidelem, et hoc quoque secundum evangelium Joann. 3, 16. — et 1. Joann. 2, 2.

Dagegen erklärte die Synode ebenfalls in der 136. Sitzung: Gottes Gerechtigkeit fordere, daß unsere Sünden mit zeitigen und ewigen, körperlichen und geistigen Strafen belegt würden. Leide der Mensch auch solche Strafen, so könne er dem erzürnten Gott doch nicht genugthun; aus Barmherzigkeit habe dieser Christum, seinen eingebornen Sohn, in die Welt gesandt, um stellvertretend für uns am Kreuze zu büßen. Dieser Tod des Sohnes ist das einzige und vollkommenste Opfer für unsere Sünden. Die Verkündigung des Evangeliums lautet nun, daß Jeder, der an den gekreuzigten Christus glaubt, nicht verloren werde, sondern das ewige Leben habe. Diese Wohlthat wird auch den wahren Gläubigen wirklich zu Theil, sie werden durch den Tod Jesu von Sünden und vom Tode errettet und zwar allein aus Gottes Barmherzigkeit, auf welche Niemand Anspruch machen kann. Durch den freien Rathschluß und gnädigen Willen Gottes wird die lebendig machende und heilbringende Kraft des Todes Jesu allen Auserwählten zu Theil, diese allein werden wirklich erlöst, mit dem Glauben beschenkt, von allen Sünden, die sie nach und vor dem Glauben, der ihnen gegeben wurde, begingen, durch das Blut Jesu gereinigt, bis an das Ende ihres Lebens in Obhut genommen, so daß sie endlich frei von jedem Flecken und jedem Fehler ruhmwürdig vor Gott stehen. Dieser Rathschluß Gottes, der nur aus Liebe zu den Erwählten in Gott entstand, ist schon erfüllt worden und wird immer erfüllt werden, so daß dereinst die Gläubigen zu einem Ganzen versammelt werden und immer eine gewisse Kirche der Gläubigen existirt, die in dem Blute Jesu begründet ist, immer standhaft ihren Erlöser liebt, verehrt und jetzt und immerdar verherrlicht.

Diese wichtigen Artikel lauten:

I.

Deus non tantum est summe misericors, sed etiam summe justus. Postulat autem ejus justitia (prout se in verbo revelavit) ut peccata nostra, adversus infinitam ejus majestatem commissa, non tantum temporalibus, sed etiam aeternis, tum animi, tum corporis poenis, puniantur: quas poenas effugere non possumus, nisi justitiae Dei satisfiat.

II.

Cum vero ipsi satisfacere, et ab ira Dei nos liberare non possimus, Deus, ex immensa misericordia, filium suum unigenitum nobis sponsorem dedit, qui, ut pro nobis satisfaceret, peccatum et maledictio in cruce pro nobis, seu vice nostra, factus est.

III.

Haec mors filii Dei est unica et perfectissima pro peccatis victima et satisfactio, infiniti valoris et pretii, abunde sufficiens ad totius mundi peccata expianda.

IV.

Ideo autem haec mors tanti est valoris et pretii, quia persona quae eam subiit, non tantum est verus et perfecte sanctus homo, sed etiam unigenitus Dei filius, ejusdem aeternae et infinitae cum patre et spiritu s. essentiae, qualem nostrum servatorem esse oportebat; deinde, quia mors ipsius fuit conjuncta cum sensu irae Dei et maledictionis, quam nos peccatis nostris eramus commeriti.

V.

Ceterum promissio evangelii est, ut quisquis credit in Christum crucifixum, non pereat, sed habeat vitam aeternam. Quae promissio omnibus populis et hominibus, ad quos Deus pro suo beneplacito mittit evangelium, promiscue et indiscriminatim annunciari et proponi debet, cum resipiscentiae et fidei mandato.

VI.

Quod autem multi per evangelium vocati non resipiscunt, nec in Christum credunt, sed in infidelitate pereunt, non sit hostiae Christi in cruce oblatae defectu, vel insufficientia, sed propria ipsorum culpa.

VII.

Quotquot autem vere credunt, et per mortem Christi a peccatis et interitu liberantur ac servantur, illis hoc beneficium, ex sola Dei gratia, quam nemini debet, ab aeterno in Christo data, obtingit.

VIII.

Fuit enim hoc Dei patris liberrimum consilium et gratiosissima voluntas atque intentio, ut mortis pretiosissimae

filii sui vivifica et salvifica efficacia sese exereret in omnibus electis, *ad eos solos* fide justificante donandos, et per eam ad salutem infallibiliter perducendos: hoc est, voluit Deus, ut Christus per sanguinem crucis (quo novum foedus confirmavit) ex omni populo, tribu, gente et lingua *eos omnes et solos*, qui ab aeterno ad salutem electi, et a patre ipsi dati sunt, efficaciter redimeret, fide (quam, ut et alia spiritus sancti salvifica dona, ipsis morte sua acquisivit) donaret, ab omnibus peccatis, tum originali, tum actualibus, tam post, quam ante fidem commissis sanguine suo mundaret, ad finem usque fideliter custodiret, tandemque absque omni labe et macula gloriosos coram se sisteret.

IX.

Hoc consilium, ex aeterno erga electos amore profectum, ab initio mundi in praesens usque tempus, frustra obnitentibus inferorum portis, potenter impletum fuit, et deinceps quoque implebitur, ita quidem, ut electi suis temporibus in unum colligantur, et semper sit aliqua credentium ecclesia in sanguine Christi fundata, quae illum servatorem suum, qui pro ea, tanquam sponsus pro sponsa, animam suam in cruce exposuit, constanter diligat, perseveranter colat, atque hic et in omnem aeternitatem celebret.

Der dritte Artikel der Remonſtranten verwarf die Lehre, daß der Menſch ein *servum arbitrium* und durchaus keine Freiheit des Willens zu ſeiner Bekehrung habe. Hominem vero, ſo erklärte man ſich, salutarem fidem a se ipso non habere, nec vi liberi sui arbitrii, quandoquidem in statu defectionis et peccati nihil boni, quandoquidem vere bonum est, quale quid est fides salutaris, ex se possit cogitare, vel facere; sed necessarium esse eum a Deo in Christo per spiritum ejus sanctum regigni et renovari mente, affectibus, seu voluntate et omnibus facultatibus, ut aliquid boni possit intelligere, cogitare, velle et perficere. Ev. Joann. 15, 5.

Mit dem dritten Artikel verbinden wir ſogleich, nach den Act. synodi nationalis Dortrecht., den vierten Artikel der Remonſtranten, weil beide von der Synode behandelt und der Lehrbegriff beider in einem Abſchnitte feſtgeſtellt wurde.

Der vierte Artikel ſprach ſich über die Wirkſamkeit der Gnade Gottes bei der Bekehrung aus und erklärte, daß ihr widerſtanden werden könne, daß viele ſchon wirklich ihr widerſtanden hätten. Hanc Dei gratiam, ſo lautet er, esse initium, progressum ac perfectionem omnis boni, atque id eo quidem usque ut ipse homo regenitus absque hac praecedanea, seu adventitia excitante, consequente et

cooperante gratia, neque boni quid cogitare, velle, aut facere possit, neque etiam ulli malae tentationi resistere; adeo quidem ut omnia bona opera, quae excogitare possumus, Dei gratiae in Christo tribuenda sint: quod vero modum operationis illius gratiae, illa non est irresistibilis; de multis enim dicitur eos spiritui sancto restitisse, Act. 7. et alibi multis locis.

Gegen den Inhalt beider Artikel erklärte die Synode ausdrücklich, daß der Mensch ursprünglich nach dem Bilde Gottes geschaffen, mit der wahren und heilsamen Kenntniß seines Schöpfers und aller geistigen Dinge, mit der Gerechtigkeit im Willen und mit Reinheit in allen Affecten ausgestattet, ganz heilig war, aber, durch den Antrieb des Teufels und seinen Willen, Gott verließ, so daß er jene Fähigkeiten verlor und nun geistige Blindheit, Verkehrtheit, Bosheit, Empörung gegen Gott, Verhärtung des Willens und Herzens, Unreinheit in allen seinen Neigungen sich zuzog. Wie er nun beschaffen war, so sind auch alle seine Nachkommen beschaffen, denn der Verdorbene erzeugte Verdorbene; die Verdorbenheit pflanzte sich nicht durch Nachahmung der ersten Sünde fort. Christus allein war frei von der Erbsünde und von der Sündhaftigkeit. Weil aber alle Menschen in Sünde empfangen werden, darum sind auch alle Kinder des Zornes, Sclaven der Sünde, todt in Sünden, unfähig der Gnade des heiligen Geistes, welche die Wiedergeburt bewirkt; sie wollen weder, noch können sie zu Gott zurückkehren, oder ihre verschlechterte Natur verbessern, oder zur Verbesserung derselben sich anschicken. Es bleibt zwar immer im Menschen noch ein gewisses Licht, durch welches er eine gewisse Kenntniß über Gott, über natürliche Dinge und über den Unterschied des Guten und Schlechten behält, doch ist er durchaus nicht im Stande, durch dieses Licht zu einer heilsamen Erkenntniß Gottes zu gelangen oder zu Gott sich zu wenden. Was nun weder das Licht der Natur, noch das Gesetz vermag, das vermag das Evangelium vom Messias, durch welches Gott alle Gläubige des A. und N. T. erhält. Nur Wenigen offenbarte Gott dieses Mysterium im A. T., Mehreren im N. T. Der Grund hiervon liegt nur in dem freien Rathschlusse Gottes, nur in seiner Auswahl. Die, welche eine solche Gnade, wider alles Verdienst, erhalten, sollen sie demüthig und dankbar anerkennen; die übrigen aber, denen sie nicht zu Theil wird, sollen die Strenge und Gerechtigkeit Gottes preisen, nicht aber vorwitzig hierüber nachforschen. Alle, welche Gott beruft, beruft er aber auch ernstlich, verspricht ihnen die Seelenruhe und das ewige Leben. Die, welche dem Rufe des Evangeliums nicht folgen, sind selbst die Ursache ihrer Unfolgsamkeit, denn sie nehmen entweder das Wort Gottes nicht auf oder sie theilen es doch, wenn sie es auch aufnehmen, dem Herzen nicht mit. Die aber, welche dem Rufe des Evangeliums folgen und sich bessern, folgen und werden nicht durch sich selbst besser, sondern nur durch

Gott *); er schenkt ihnen den Glauben und den Verstand und macht sie zu Söhnen des Lichtes, gibt, daß die Kraft des heiligen Geistes, welche die Wiedergeburt bewirkt, in ihr Innerstes dringt, ihr verschlossenes Herz öffnet und erweicht; er erneut ihren Willen, macht diesen, der todtböse und hartnäckig war, lebendig, gut und gehorsam. Hierin besteht aber die in der Schrift erwähnte Wiedergeburt, die neue Schöpfung, die Auferweckung von den Todten und die Lebendigmachung, welche Gott, ohne uns, in uns bewirkt. Die Art und Weise, wie die Wiedergeburt geschieht, ist übernatürlich, auch für den Gläubigen ganz unbegreiflich. Auch der Glaube ist eine Gnade Gottes; Gott ist diese Gnade Niemandem schuldig. So wie aber der Mensch durch seinen Fall nicht aufhört, Mensch zu sein, und die Sünde die Natur des menschlichen Geschlechtes nicht aufhob, sondern nur verschlechterte und geistig tödtete, so hebt auch die göttliche Gnade den Willen und dessen Eigenschaften nicht auf, legt ihm keinen Zwang an, sondern belebt, heilt und bessert ihn, so daß in dem Menschen ein williger und ächter Gehorsam zu regieren beginnt; hierin besteht die wahre und geistige Erneuerung und Freiheit unseres Willens. Die göttliche Gnade schließt auch den Gebrauch des Evangeliums für den Wiedergeborenen nicht aus, denn dieses ist für ihn eine Speise der Seele.

Diese wichtigen Erklärungen gab die Synode in folgenden Artikeln:

I.

Homo ab initio ad imaginem Dei conditus, vera et salutari sui creatoris et rerum spiritualium notitia in mente, et justitia in voluntate et corde, puritate in omnibus affectibus exornatus, adeoque totus sanctus fuit: sed diaboli instinctu, et libera sua voluntate a Deo desciscens, eximiis istis donis se ipsum orbavit: atque e contrario eorum loco coecitatem, horribiles tenebras, vanitatem ac perversitatem judicii in mente, malitiam, rebellionem, ac duritiem in voluntate et corde, impuritatem denique in omnibus affectibus contraxit.

II.

Qualis autem post lapsum fuit homo, tales et liberos procreavit, corruptus nempe corruptos: corruptione ab Adamo in omnes posteros, solo Christo excepto, non per imitationem (quod Pelagiani olim voluerunt) sed per vitiosae naturae propagationem, justo Dei judicio derivata.

III.

Itaque omnes homines in peccato concipiuntur, et filii irae nascuntur, inepti ad omne bonum salutare, propensi ad

*) Es ist wirklich wunderbar, wie man solche Widersprüche sanctionirt konnte, abgesehen davon, daß diese ganze Lehre so empörend hart ist.

malum, in peccatis mortui, et peccati servi, et absque spiritus sancti regenerantis gratia, ad Deum redire, naturam depravatam corrigere, vel ad ejus correctionem se disponere nec volunt, nec possunt.

IV.

Residuum quidem est post lapsum in homine lumen aliquod naturae, cujus beneficio ille notitias quasdam de Deo, de rebus naturalibus, de discrimine honestorum et turpium retinet, et aliquod virtutis ac disciplinae externae studium ostendit, sed tantum abest, ut hoc naturae lumine ad salutarem Dei cognitionem pervenire, et ad eum se convertere possit, ut ne quidem eo in naturalibus ac civilibus recte utatur. Quin imo qualecunque id demum sit, id totum variis modis contaminet, atque in injustitia detineat; quod dum facit, coram Deo inexcusabilis redditur.

V.

Quae luminis naturae, eadem hic decalogi per Mosen a Deo Judaeis peculiariter traditi est ratio. Cum enim is magnitudinem quidem peccati retegat, ejusque hominem magis ac magis reum peragat, sed nec remedium exhibeat, nec vires emergendi ex miseria conferat, adeoque per carnem infirmatus transgressorem in maledictione relinquat, non potest homo per eum salutarem gratiam obtinere.

VI.

Quod igitur nec lumen naturae, nec lex potest, id spiritus sancti virtute praestat Deus, per sermonem, sive ministerium reconciliationis, quod est evangelium de Messia, per quod placuit Deo homines credentes, tam in veteri quam in novo testamento, servare.

VII.

Hoc voluntatis suae mysterium Deus in veteri testamento paucioribus patefecit, in novo testamento pluribus, sublato jam populorum discrimine, manifestat. Cujus dispensationis causa non in gentis unius prae alia dignitate, aut meliore luminis naturae usu, sed in liberrimo beneplacito, et gratuita dilectione Dei est collocanda. Unde illi, quibus praeter et contra omne meritum tanta fit gratia, eam humili et grato corde agnoscere, in reliquis autem, quibus ea gratia non fit, severitatem et justitiam judiciorum Dei cum apostolo adorare, nequaquam vero curiose scrutari debent.

VIII.

Quotquot autem per evangelium vocantur, serio vocantur; serio enim et verissime ostendit Deus verbo suo, quid sibi gratum sit, nimirum, ut vocati ad se veniant. Serio

etiam omnibus ad se venientibus et credentibus requiem animarum et vitam aeternam promittit.

IX.

Quod multi per ministerium evangelii vocati, non veniunt et non convertuntur, hujus culpa non est in evangelio, nec in Christo per evangelium oblato, nec in Deo per evangelium vocante, et dona etiam varia iis conferente, sed in vocatis ipsis, quorum aliqui verbum vitae non admittunt securi, alii admittunt quidem, sed non in cor immittunt: ideoque post evanidum fidei temporariae gaudium resiliunt, alii spinis curarum et voluptatibus seculi semen verbi suffocant, fructusque nullos proferunt; quod servator noster seminis parabola docet, Matth. c. 13.

X.

Quod autem alii, per ministerium evangelii vocati, veniunt et convertuntur, id non est adscribendum homini, tanquam se ipsum per liberum arbitrium ab aliis pari vel sufficiente gratia ad fidem et conversionem instructis discernenti (quod superba Pelagii haeresis statuit) sed Deo, qui ut suos ab aeterno in Christo elegit, ita eosdem in tempore efficaciter vocat, fide et resipiscentia donat; et e potestate tenebrarum erutos in filii sui regnum transfert, ut virtutes ejus, qui ipsos e tenebris in admirandam hanc lucem vocavit, praedicent, et non in se, sed in domino glorientur, scriptura apostolica passim id testante.

XI.

Ceterum, quando Deus hoc suum beneplacitum in electis exequitur, seu veram in iis conversionem operatur, non tantum evangelium illis externe praedicari curat, et mentem eorum per spiritum sanctum potenter illuminat, ut recte intelligant et dijudicent, quae sunt spiritus Dei, sed ejusdem etiam spiritus regenerantis efficacia ad intima hominis penetrat, cor clausum aperit, durum emollit, praeputiatum circumcidit, voluntati novas qualitates infundit, facitque eam ex mortua vivam, ex mala bonam, ex nolente volentem, ex refractaria morigeram, agitque et roborat eam, ut, ceu arbor bona, fructus bonarum actionum proferre possit.

XII.

Atque haec est illa tantopere in scripturis praedicata regeneratio, nova creatio, suscitatio e mortuis et vivificatio, quam Deus sine nobis, in nobis operatur. Ea autem neutiquam fit per solam forinsecus insonantem doctrinam, moralem suasionem, vel talem operandi rationem, ut post Dei (quoad ipsum) operationem, in hominis potestate maneat regenerari vel non regenerari, converti vel non converti, sed est plane

supernaturalis, potentissima simul et suavissima, mirabilis, arcana et ineffabilis operatio, virtute sua, secundum scripturam (quae ab autore hujus operationis est inspirata) nec creatione, nec mortuorum resuscitatione minor, aut inferior, adeo ut omnes illi, in quorum cordibus, admirando hoc modo, Deus operatur, certo, infallibiliter et efficaciter regenerentur et actu credant. Atque tum voluntas jam renovata, non tantum agitur et movetur a Deo, sed a Deo acta, agit et ipsa. Quam ob rem etiam homo ipse per gratiam istam acceptam credere et resipiscere recte dicitur.

XIII.

Modum hujus operationis fideles in hac vita plene comprehendere non possunt, in eo interim acquiescentes, quod per istam Dei gratiam se corde credere et servatorem suum diligere sciant ac sentiant.

XIV.

Sic ergo fides Dei donum est, non eo, quod a Deo hominis arbitrio offeratur, sed quod homini re ipsa conferatur, inspiretur et infundatur, non etiam, quod Deus potentiam credendi tantum conferat, consensum vero seu actum credendi ab hominis deinde arbitrio exspectet, sed quod et velle credere, et ipsum credere in homine is efficiat, qui operatur et velle et facere, adeoque omnia operatur in omnibus.

XV.

Hanc gratiam Deus nemini debet; quid enim debeat ei, qui prior dare nihil potest, ut ei retribuatur? imo quid debeat ei, qui de suo nihil habet, praeter peccatum et mendacium? qui ergo gratiam illam accipit, soli Deo aeternas debet et agit gratias; qui illam non accipit, is aut haec spiritualia omnino non curat et suo sibi placet, aut securus se habere inaniter gloriatur, quod non habet; porro de iis, qui externe fidem profitentur et vitam emendant, optime secundum exemplum apostolorum judicandum et loquendum est: penetralia enim cordium nobis sunt incomperta; pro aliis autem, qui nondum sunt vocati, orandus est Deus, qui, quae non sunt, vocat tanquam sint: neutiquam vero adversus eos est superbiendum ac si nosmetipsos discrevissemus.

XVI.

Sicuti vero per lapsum homo non desiit esse homo, intellectu et voluntate praeditus, nec peccatum, quod universum genus humanum pervasit, naturam generis humani sustulit, sed depravavit et spiritualiter occidit: ita etiam haec divina regenerationis gratia, non agit in hominibus tanquam truncis et stipitibus, nec voluntatem ejusque proprietates tollit, aut invitam violenter cogit, sed spiritualiter vivificat, sanat,

corrigit, suaviter simul ac potenter flectit: ut ubi antea plene dominabatur carnis rebellio et resistentia, nunc regnare incipiat prompta ac sincera spiritus obedientia, in quo vera et spiritualis nostrae voluntatis instauratio et libertas consistit; qua ratione, nisi admirabilis ille omnis boni opifex nobiscum ageret, nulla spes esset homini surgendi e lapsu per liberum arbitrium, per quod se, cum staret, praecipitavit in exitium.

XVII.

Quemadmodum etiam omnipotens illa Dei operatio, qua vitam hanc nostram naturalem producit et sustentat, non excludit, sed requirit usum mediorum, per quae Deus pro infinita sua sapientia et bonitate virtutem istam suam exercere voluit, ita et haec praedicta supernaturalis Dei operatio, qua nos regenerat, neutiquam excludit, aut evertit usum evangelii, quod sapientissimus Deus in semen regenerationis, et cibum animae ordinavit. Quare, ut apostoli, et qui eos secuti sunt doctores, de gratia hac Dei ad ejus gloriam et omnis superbiae depressionem, pie populum docuerunt, neque tamen interim sanctis evangelii monitis, sub verbi, sacramentorum et disciplinae exercitio, eum continere neglexerunt: sic etiamnum absit, ut docentes aut discentes in ecclesia Deum tentare praesumant, ea separando, quae Deus pro suo beneplacito voluit esse conjunctissima; per monita enim confertur gratia et quo nos officium nostrum facimus promptius, hoc ipso Dei in nobis operantis beneficium solet esse illustrius, rectissimeque ejus opus procedit, cui soli omnis et mediorum et salutaris eorum fructus atque efficaciae debetur gloria in secula. Amen.

Der fünfte Artikel der Remonſtranten verwarf die Lehre, daß die Gläubigen nicht fallen, der Glaube nicht verloren werden könne. Qui Jesu Christo, ſagte er, per veram fidem sunt insiti, ac proinde spiritus ejus vivificantis participes, eos abunde habere facultatem, quibus contra satanam, peccatum, mundum et propriam suam carnem pugnent et victoriam obtineant, verumtamen per gratiae spiritus s. subsidium: Jesum Christum vero illis spiritu suo in omnibus tentationibus adesse, manum porrigere et modo sint ad certamen prompti et ejus auxilium petant, neque officio suo desint, eos confirmare, atque id adeo quidem, ut nulla satanae fraude aut vi seduci, vel e manibus Christi eripi possint, secundum illud Joann. ev. 10.; sed an illi ipsi negligentia sua initium sui esse in Christo deserere non possint, et praesentem mundum iterum amplecti, a sancta doctrina ipsis semel tradita deficere, conscientiae naufragium facere, a gratia excidere: penitus ex s. scriptura esset expendendum, antequam

illud cum plena animi tranquillitate et πληροφορια docere possent.

Gegen diese Behauptung erklärte sich die Synode, ihrem Systeme gemäß, auf folgende Weise:

Alle, welche Gott zur Gemeinschaft seines Sohnes beruft und durch den heiligen Geist mit der Wiedergeburt beschenkt, alle diese befreit er auch in diesem Leben gänzlich von der Herrschaft der Sünde, jedoch nicht vom Fleische, nicht von der Substanz der Sünde. Daher entstehen auch die täglichen Schwachheitssünden, die selbst den besten Werken der Heiligen, wie Muttermale, ankleben. Hierin aber und in den Versuchungen der Welt und des Teufels liegt der Grund, daß auch die Gebesserten in der Gnade nicht beharren können, wenn sie ihren Kräften überlassen werden; aber Gott ist treu, er erhält gnädig diejenigen, welchen er einmal seine Gnade hat zu Theil werden lassen, und bewahrt sie in derselben bis an ihr Ende. Obgleich aber jene Macht Gottes, der alle Gläubige wahrhaftig in der Gnade befestigt und erhält, zu groß ist, als daß sie vom Fleische überwunden werden könnte, so werden die Gebesserten doch nicht immer so von Gott geführt, daß sie nicht in gewissen einzelnen Handlungen die Leitung der Gnade, aus eigener Schuld, vernachlässigen, daß sie nicht von den Begierden des Fleisches betrogen werden und diesen gehorchen könnten. Darum müssen sie wachen, daß sie nicht in Versuchung fallen, denn sonst können sie nicht nur durch den Teufel, sondern auch durch eine gerechte Zulassung Gottes zu schweren Sünden hingerissen werden. Durch solche Sünden beleidigen sie Gott und verlieren bisweilen das Gefühl der Gnade so lange, bis sie wieder zu einer ernstlichen Besserung zurückkehren. Ganz können sie die Gnade aber nie verlieren, denn Gott nimmt, nach seiner Barmherzigkeit und seinem unveränderlichen Rathschlusse der Erwählung, den heiligen Geist nie von den Gefallenen, welche ihre Sünde bereuen, und läßt sie überhaupt nie so tief sinken, daß sie aus dem Stande der Kindschaft und Rechtfertigung fallen oder eine Todsünde begehen, die sie in das ewige Verderben stürzen würde. Er erhält in ihnen seine unsterbliche Kraft, durch welche sie wiedergeboren wurden, erweckt sie durch sein Wort und seinen Geist zu neuer Buße, daß sie gläubig und mit zerknirschtem Herzen um Vergebung ihrer Schuld flehen; sie erhalten die Vergebung, fühlen von Neuem die Gnade Gottes und arbeiten nun um so eifriger an ihrem Heile. Auf diese Weise also fallen sie nicht ganz aus dem Glauben, nicht ganz aus der Gnade; nach dem unveränderlichen Rathschlusse Gottes ist dieß ganz unmöglich. Die Gläubigen selbst können hiervon überzeugt sein und sind es auch nach dem Maße des Glaubens, nach welchem sie überzeugt sind, daß sie immer wahre und lebendige Glieder der Kirche sein und bleiben, daß sie Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben haben werden. Diese Ueberzeugung entsteht also nur aus dem

Glauben, dann aber auch aus dem heiligen Eifer zu guten Werken und zur Erlangung eines guten Gewissens. Es bezeugt indeß die Schrift, daß die Gläubigen diese Gewißheit des Glaubens und des Beharrens in demselben nicht immer fühlen; doch Gott gibt sie ihnen. Die Gläubigen, welche diese Gewißheit haben und wahre Gläubige sind, werden keinesweges stolz und fleischlich sicher, nein, sie erwägen vielmehr die ihnen zu Theil gewordene Wohlthat und finden hierin einen Antrieb, gute Werke zu üben. Auch bei denen, die vom Falle wieder aufstehen, erzeugt das wiederbelebte Vertrauen zum Beharren in der Gnade keine Trägheit, keine Sorglosigkeit, sondern eine viel größere Sorge, als früher, die Wege des Herrn zu bewahren. Wie es aber Gott gefiel, sein Werk der Gnade durch die Predigt des Evangeliums in uns anzufangen, so erhält er es auch, so setzt er es auch fort, so vollendet er es auch durch das Hören, Lesen und Ueberdenken desselben, durch Ermahnungen, Drohungen, Verheißungen und durch den Gebrauch der Sacramente.

Hierin besteht die Lehre der Gläubigen und Heiligen über das Beharren in der Gnade und über die Gewißheit derselben; sie wird von fleischlich Gesinnten nicht verstanden, vom Satanas gehaßt, von der Welt verspottet, von Unverständigen gemißbraucht, aber die Kirche liebte sie immer und vertheidigte sie standhaft; sie wird sie auch immerfort lieben und vertheidigen, dafür wird Gott sorgen, gegen dessen Rathschluß und Kraft Niemand etwas vermag. Diesem Gott allein, dem Vater, Sohne und heiligen Geiste sei Ehre und Ruhm in Ewigkeit. Amen.

Diese wichtigen Artikel lauten auf folgende Weise:

I.

Quos Deus secundum propositum suum, ad communionem filii sui domini nostri Jesu Christi vocat, et per spiritum sanctum regenerat, eos quidem et a peccati dominio et servitute non autem a carne et corpore peccati, penitus in hac vita liberat.

II.

Hinc in quotidiana infirmitatis peccata oriuntur, et optimis etiam sanctorum operibus naevi adhaerescunt: quae illis perpetuum sese coram Deo humiliandi, ad Christum crucifixum confugiendi, carnem magis ac magis, per spiritum precum et sancta pietatis exercitia mortificandi, et ad perfectionis metam suspirandi, materiam suggerunt: tantisper, dum hoc mortis corpore soluti, cum agno Dei in coelis regnent.

III.

Propter istas peccati inhabitantis reliquias et mundi insuper ac satanae tentationes, non possent conversi in ista gratia perstare, si suis viribus permitterentur; sed fidelis est

Deus, qui ipsos in gratia semel collata misericorditer confirmat et in eadem usque ad finem potenter conservat.

IV.

Etsi autem illa potentia Dei, vere fidelis in gratia confirmantis et conservantis, major est, quam quae a carne superari possit, non semper tamen conversi ita a Deo aguntur et moventur, ut non possint in quibusdam actionibus particularibus a ductu gratiae, suo vitio, recedere, et a carnis concupiscentiis seduci, iisque obsequi; quapropter ipsis perpetuo est vigilandum et orandum, ne in tentationes inducantur, quod cum non faciunt, non solum a carne, mundo et satana, in peccata etiam gravia et atrocia abripi possunt, verum etiam interdum justa Dei permissione abripiuntur; quod tristes Davidis, Petri, aliorumque sanctorum lapsus, in sacra scriptura descripti, demonstrant.

V.

Talibus autem enormibus peccatis Deum valde offendunt, reatum mortis incurrunt, spiritum sanctum contristant, fidei exercitium interrumpunt, conscientiam gravissime vulnerant, sensum gratiae nonnunquam ad tempus amittunt: donec per seriam resipiscentiam in viam revertentibus paternus Dei vultus rursum affulgeat.

VI.

Deus enim, qui dives est misericordia, ex immutabili electionis proposito, spiritum sanctum etiam in tristibus lapsibus a suis non prorsus aufert, nec eousque eos prolabi sinit, ut gratia adoptionis, ac justificationis statu excidant, aut peccatum ad mortem, sive in spiritum sanctum committant, et ab eo penitus deserti, in exitium aeternum sese precipitent.

VII.

Primo enim in istis lapsibus conservat in illis semen illud suum immortale, ex quo regeniti sunt, ne illud pereat aut excutiatur; deinde per verbum et spiritum suum, eos certo et efficaciter renovat ad poenitentiam, ut de admissis peccatis ex animo et secundum Deum doleant, remissionem in sanguine mediatoris, per fidem, contrito corde, expetant et obtineant, gratiam Dei reconciliati iterum sentiant, miserationes per fidem ejus adorent, ac deinceps salutem suam cum timore et tremore studiosius operentur.

VIII.

Ita non suis meritis, aut viribus, sed ex gratuita Dei misericordia id obtinent, ut nec totaliter fide et gratia excidant, nec finaliter in lapsibus maneant, aut pereant. Quod quoad ipsos, non tantum facile fieri posset, sed et dubie

fieret, respectu autem Dei fieri omnino non potest: cum nec consilium ipsius mutari, promissio excidere, vocatio secundum propositum revocari, Christi meritum, intercessio et custodia irrita reddi, nec spiritus s. obsignatio frustranea fieri, aut deleri possit.

IX.

De hac electorum ad salutem custodia, vereque fidelium in fide perseverantia, ipsi fideles certi esse possunt et sunt, pro mensura fidei, qua certo credunt se esse et perpetuo mansuros vera et viva ecclesiae membra, habere remissionem peccatorum et vitam aeternam.

X.

Ac proinde haec certitudo non est ex peculiari quadam revelatione, praeter aut extra verbum facta, sed ex fide promissionum Dei, quas in verbo suo copiosissime in nostrum solatium revelavit: ex testimonio spiritus sancti, Rom. 8, 16.; denique ex serio et sancto bonae conscientiae et bonorum operum studio. Atque hoc solido obtinendae victoriae solatio et infallibili aeternae gloriae arrha, si in hoc mundo electi Dei destituerentur, omnium hominum essent miserrimi.

XI.

Interim testatur scriptura, fideles in hac vita cum variis carnis dubitationibus conflictari, et in gravi tentatione constitutos, hanc fidei plerophoriam ac perseverantiae certitudinem, non semper sentire. Verum Deus, pater omnis consolationis, supra vires tentari eos non sinit 1. Cor. 10, 13. ac per spiritum s. perseverantiae certitudinem in iisdem rursus excitat.

XII.

Tantum autem abest, ut haec perseverantiae certitudo vere fideles superbos et carnaliter securos reddat, ut e contrario humilitatis, filialis reverentiae, verae pietatis, patientiae in omni lucta, precum ardentium, constantiae in cruce et veritatis confessione, solidique in Deo gaudii vera sit radix: et consideratio istius beneficii sit stimulus ad serium et continuum gratitudinis et bonorum operum exercitium, ut ex scripturae testimoniis et sanctorum exemplis constat.

XIII.

Neque etiam in iis, qui a lapsu instaurantur, lasciviam aut pietatis incuriam procreat rediviva perseverantiae fiducia, sed multo majorem curam, de viis domini sollicite custodiendis, quae praeparatae sunt ut in illis ambulando perseverantiae suae certitudinem retineant, ne propter paternae benignitatis abusum propitii Dei facies (cujus contemplatio piis vita

dulcior, subductio morte acerbior) denuo ab ipsis avertatur, et sic in graviores animi cruciatus incidant.

XIV.

Quemadmodum autem Deo placuit, opus hoc suum gratiae per praedicationem evangelii in nobis inchoare, ita per ejusdem auditum, lectionem, meditationem, adhortationes, minas, promissa, nec non per usum sacramentorum, illud conservat, continuat et perficit.

XV.

Hanc de vere credentium ac sanctorum perseverantia, ejusque certitudine, doctrinam, quam Deus ad nominis sui gloriam et piarum animarum solatium in verbo suo abundantissime revelavit, cordibusque fidelium imprimis, caro quidem non capit, satanas odit, mundus videt, imperiti et hypocritae in abusum rapiunt, spiritusque erronei oppugnant, sed sponsa Christi, ut inaestimabilis pretii thesaurum, tenerrime semper dilexit et constanter propugnavit, quod ut porro faciat, procurabit Deus, adversus quem nec consilium valere, nec robur ullum praevalere potest. Cui soli Deo, patri, filio et spiritui sancto sit honos et gloria in sempiternum. Amen.

Jedem Artikel der Remonstranten fügte die Synode noch eine nähere Auseinandersetzung des Inhaltes desselben bei; diese Auseinandersetzung sollte die irrige Lehre verdammen.

Nachdem die Synode diese fünf Artikel verworfen und die orthodoxe Lehre über diese aufgestellt hatte, sanctionirte sie noch die Confessio belgica und den Heidelberger Catechismus, als symbolische Schriften. Die Confessio belgica umfaßt 37 Artikel; der wesentliche Inhalt derselben ist folgender:

Art. 1. handelt vom Glauben an Gott.

Art. 2. spricht von der Erkenntniß Gottes durch die Schöpfung, Erhaltung, Weltregierung und Offenbarung seines Wortes.

Art. 3. lehrt, daß das göttliche Wort nicht durch den menschlichen Willen, sondern durch Männer, welche vom heiligen Geiste erfüllt waren, gesprochen und durch Gottes besondere Veranstaltung aufgezeichnet worden sei.

Art. 4. gibt das Verzeichniß der canonischen Bücher des A. und N. Testamentes an.

Art. 5. lehrt, daß diese Bücher das Fundament des Glaubens enthalten, daß man der in denselben aufgestellten Lehre nicht darum glaube, weil sie in der Kirche aufgenommen, sondern weil sie von Gott ausgegangen und darum durch sich selbst bestätigt sei.

Art. 6. erwähnt die apocryphischen Bücher mit der Erklärung, daß die Kirche sie lesen und Beweise, welche mit den canonischen Schriften harmoniren, aus ihnen entlehnen, daß sie aber keineswegs ein Glaubensdogma aus ihnen aufstellen könne.

Art. 7. lehrt, daß die heilige Schrift Alles vollkommen enthalte, was dem Menschen, um selig zu werden, zu wissen nöthig sei, daß keine Menschensatzungen, Concilienbeschlüsse, Decrete oder Statuten mit derselben, in Bezug auf Autorität, gleichgestellt werden könnten, weil alle Menschen, ihrer Natur nach, trüglich sind.

Art. 8. spricht die Lehre von der Trinität aus, und sagt, wie unsere Confession: tres hae personae tantum sint unus, et solus ille Deus.

Art. 9. beweist diese Lehre aus dem A. u. N. T. und erklärt sich hierbei für die Annahme des apostolischen, nicänischen und athanasianischen Symbolums.

Art. 10. lehrt die Gottheit Jesu, des eingebornen Sohnes Gottes, von Ewigkeit her gezeugt (credimus, Christum — ab aeterno genitum, non factum aut creatum, ita enim foret creatura), gleich wesentlich und gleich ewig mit dem Vater — in allen diesem gleich; er ist wahrer, ewiger, allmächtiger Gott und wird als solcher verehrt und angebetet.

Art. 11. lehrt den Ausgang des heiligen Geistes vom Vater und Sohne von Ewigkeit her (spiritum s. solummodo ab utroque a patre et filio procedentem).

Art. 12. lehrt, daß die Schöpfung alles dessen, was existirt, von Gott durch das Wort, d. i. durch seinen Sohn, bewerkstelligt worden sei; daß Gott Alles regiere und erhalte. Er sagt ferner: Die Engel wurden gut geschaffen; Einige blieben in der ihnen anerschaffenen Heiligkeit, Andere fielen aus derselben. Die Gefallenen, die Teufel und bösen Dämonen, sind Feinde Gottes und alles Guten, aber deßhalb zur ewigen Verdammniß verurtheilt.

Art. 13. spricht sich über die Regierung und Leitung der Schöpfung durch Gott aus, mit der Erklärung, daß Nichts ohne seine Veranstaltung geschehe. Hierbei verwahrt man sich gegen die Behauptung von Irrlehren, welche Gott zum Urheber des Bösen in der Welt machen wollen; denn selbst das nehme einen guten Ausgang durch Gottes Anordnung, was der Teufel und die Gottlosen thun. Ueber den Ursprung des Bösen in der Welt und seine Zulassung solle der Christ nicht weiter forschen; es solle ihm genügen, zu wissen, daß er Jesu Schüler sei.

Art. 14. handelt von der Schöpfung des Menschen, sagt, daß dieser ursprünglich die Fähigkeit besaß, gut, gerecht und heilig zu sein und Alles durch seinen Willen nach dem Willen Gottes einrichten zu können, er sündigte aber, unterwarf sich dadurch dem Tode und der Verdammniß und verderbte seine ganze Natur. Nun wurde er nicht allein des körperlichen, sondern auch des geistigen Todes schuldig und verlor alle Vorzüge, in welchen er erschaffen worden war. Sein liberum arbitrium wurde ein servum arbitrium, der Mensch so sündhaft, daß er nicht die Fähigkeit hat, das geringste Gute aus sich

selbst zu schöpfen. Hierzu muß ihm vom Himmel die Kraft gegeben werden. — Nun steht die Wahrheit fest, daß Gott in uns, nach seinem Wohlgefallen, das Wollen und Vollbringen wirkt.

Art. 15. lehrt: Durch den Fall Adams ist die Sünde auf alle Menschen übergegangen und wird immer vererbt; deßhalb aber sind die Menschen auch der Verdammung unterworfen.

Art. 16. Gott aber zeigte sich hierbei erbarmend und gerecht, erbarmend, indem er Einige nach seiner freien Güte in Jesu auserwählte, ohne Rücksicht auf ihre Werke, und vom Verderben errettete; gerecht, indem er Andere, welche er wollte, dem Verderben, in welches sie sich gestürzt hatten, überließ.

Art. 17. spricht den Glauben aus, daß Gott den Menschen, da er ihn dem zeitlichen und geistigen Tod übergeben und ganz elend sah, nach seiner Weisheit und Güte, durch die Geburt seines Sohnes, getröstet habe.

Art. 18. lehrt, Gott sandte seinen eingebornen und ewigen Sohn in die Welt; dieser nahm Knechtsgestalt an, wurde Mensch und besaß auch wirklich die menschliche Natur, mit Ausnahme der Sünde. Ja der Sohn nahm nicht allein die menschliche Natur, sondern auch die menschliche Seele an; denn da Körper und Seele verderbt war, so war es nöthig, daß er beides annahm, um beides zu erretten.

Art. 19. erklärt: Christi Person war nach der Empfängniß nur eine und unzertrennlich mit der menschlichen Natur verbunden, so daß also nicht zwei Söhne Gottes, nicht zwei Personen waren; doch behielt die göttliche und die menschliche Natur ihre wesentlichen Eigenschaften. Die zwei Naturen, heißt es, waren so in eine Person vereinigt, daß sie auch nicht einmal durch den Tod des Körpers getrennt wurden und selbst während des Todes hörte die Gottheit in Jesu nicht auf. — Der Artikel schließt mit dem Bekenntnisse: **Confitemur ipsum verum Deum et verum hominem esse: verum quidem Deum, ut mortem sua potentia vinceret: verum autem hominem, ut secundum carnem suam infirmam pro nobis mori posset.**

Art. 20. erklärt, daß Gott seinen Sohn in die Welt gesandt habe, um durch sein Leiden und Sterben die Strafen der Menschen zu sühnen, uns zu rechtfertigen und ewiges Leben uns zu bereiten.

Art. 21. setzt den Zweck des Leidens und Sterbens Jesu näher auseinander; **Christus omnia pro remissione peccatorum nostrorum pertulit.**

Art. 22. erklärt, daß die durch Christum bewirkte Versöhnung der Menschen mit Gott vollkommen und es eine Blasphemie gegen Gott sei, zu behaupten, daß in dieser Hinsicht noch irgend etwas geschehen müsse; denn hieraus würde folgen, daß Christus nur zum Theil, nicht ganz, der Erlöser der Menschen gewesen sei. Daher sagen die Christen mit Recht, daß sie allein durch den Glauben, ohne

Werke, gerechtfertigt würden (sola fide absque operibus justificari), doch solle dieß nicht heißen, daß der Glaube gleichsam das Instrument sei, mit welchem wir Christum, unsere Gerechtigkeit, ergreifen, sondern nur soviel, daß wir in Christus, der uns alle seine Verdienste und so viele heilige Werke, welche er für uns und an unserer Statt vollbrachte, imputirt, unsere Gerechtigkeit erkennen. In dem Glauben finden wir das Instrument, durch welches wir, wie der Artikel sich ausdrückt, cum illo in communione omnium bonorum ejus retinemur, quae cum nostra facta sint, plus quam satis nobis sunt, ad nos a peccatis nostris absolvendos.

Art. 23. spricht das Bekenntniß aus, daß unsere Seligkeit allein in der Vergebung unserer Sünden, um Christi willen, bestehe, daß in dieser allein unsere Gerechtigkeit vor Gott liege.

Art. 24. lehrt, daß der Mensch durch das Hören des göttlichen Wortes, wie durch die Wirksamkeit des heiligen Geistes wiedergeboren, ein neues Leben zu führen, angeregt und von der Knechtschaft der Sünde freigemacht werde. Es heißt weiter: Der durch Liebe thätige, heilige Glaube (sancta haec fides; fides per charitatem efficax) kann im Menschen nicht müssig sein, er führt ihn zur Ausübung derjenigen Werke, welche Gott durch sein Wort vorgeschrieben hat. Diese sind Gott angenehm, denn sie werden durch seine Gnade geheiligt; doch erwerben wir uns durch sie durchaus kein Verdienst, durchaus keinen Anspruch zum Heile. Dieser liegt einzig und allein im Verdienste des Leidens und Sterbens Jesu.

Art. 25. lehrt, daß alle Gesetzes-Ceremonien durch Christum aufgehoben sind.

Art. 26. erklärt: Zu Gott können wir nur allein durch den einzigen und vollkommenen Mittler, Jesus Christus, den großen Hohenpriester, gelangen; — ein vollkommenerer Hoherpriester, als er, ist nie aufgetreten und wird nie auftreten.

Art. 27. lehrt: Es gibt nur eine catholische, d. h. allgemeine Kirche, welche in der Gemeinde der Heiligen oder aller wahren gläubigen Christen besteht, welche ihr ganzes Heil in dem einen Christus erwartet, durch das Blut desselben abgewaschen, durch dessen Geist geheiligt wird. Diese Kirche war vom Anfange der Welt an und wird in Ewigkeit dauern, weil Christus der ewige König ist und nicht ohne Unterthanen sein kann. Diese Kirche ist aber nicht in einen gewissen Ort eingeschlossen, sie erstreckt sich auch nicht nur auf gewisse einzelne Personen, sondern sie ist in der ganzen Welt verbreitet, durch einen und denselben heiligen Geist und durch Glaubenskraft verbunden.

Art. 28. lehrt: Außerhalb dieser heiligen Kirche ist kein Heil, Niemand, weß Standes und Ranges er auch sei, darf sich derselben entziehen, vielmehr ist es Pflicht für einen jeden Menschen, ihrer Lehre und Disciplin sich zu unterwerfen, Christi Joch auf sich

zu nehmen und nach Kräften, als gemeinschaftliche Glieder eines und desselben Körpers, zu dienen. Pflicht, heißt es endlich, ist es zugleich für jeden Gläubigen, sich von Allen zu trennen, welche außerhalb der Kirche sind.

Art. 29. spricht die Nothwendigkeit aus, genau nach dem Worte Gottes zu bestimmen, welches die wahre Kirche sei, da so viele Secten diese constituiren wollen. Es heißt weiter: Die Merkmale jener sind die reine Lehre des Evangeliums, die wahre, nach dem Befehle Christi angeordnete Verwaltung der Sacramente, die durchgreifende Kirchendisciplin — kurz die Anerkennung Jesu, als des alleinigen Oberhauptes, die Anerkennung Jesu, als Richtschnur des Glaubens und Lebens, und die Verwerfung dessen, was diesem widerstreitet; denn die falsche Kirche will sich und ihren Einrichtungen mehr Autorität zuschreiben, als dem göttlichen Worte (eine in vieler Beziehung auch jetzt sehr wahre Aeußerung, die sich am apostolischen Stuhle zu Rom und an den Conventikeln, die sich hier und da bilden, bewährt hat); sie fügt demselben entweder etwas nach Willkür zu, oder nimmt etwas von demselben und verfolgt diejenigen, welche, wie das Wort Gottes lehrt, leben.

Art. 30. erklärt die Nothwendigkeit, daß besondere Diener des göttlichen Wortes und zur Verwaltung der Sacramente in der Kirche sein sollen, diese müssen mit den Senioren und Diaconen gleichsam den Senat der Kirche constituiren, Gottlose in ihren Werken einschränken, Niedergebeugte aufrichten.

Art. 31. Die Diener des göttlichen Wortes, die Senioren und Diaconen, sollen gesetzmäßig und so, wie es das Wort Gottes lehrt, vocirt werden.

Art. 32. erklärt, daß es heilsam und gut erscheine, wenn die Vorsteher der Kirche eine gewisse Ordnung unter sich beobachten, doch möchten sie sich dabei hüten, von dem abzuweichen, was Christus, unser alleiniger Lehrer, einrichtete; es sollen hauptsächlich alle Satzungen verworfen sein, welche zur Verehrung Gottes die Gewissen einschüchtern.

Art. 33. erklärt: Die Sacramente, welche Gott, zum Unterpfande seiner Gnade gegen uns, einsetzte, sind keine leeren Zeichen; sie stützen und erhalten unsern Glauben, doch gnügt die Anzahl der Sacramente, welche Christus einsetzte, nämlich Taufe und Abendmahl.

Art. 34. Durch die Taufe werden wir in die Kirche Gottes aufgenommen und von allen fremden Religionen getrennt. Sie geschieht im Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes nur mit Wasser. Die Diener des göttlichen Wortes geben uns das Sacrament und die sichtbare Sache; unser Herr aber gibt das, was durch das Sacrament bezeichnet wird, nämlich die unsichtbare Gnade, er wäscht und reinigt unsere Seelen von aller Unreinheit, erneuert unsere Herzen, indem er sie mit allem Troste erfüllt, uns wahren Glau-

ben zur väterlichen Güte einflößt, mit einem neuen Menschen uns bekleidet und den alten, mit allen seinen Werken, auszieht. Daher glauben wir auch, daß jeder Mensch, um selig zu werden, nur einmal getauft werden müsse, da wir doch nicht zweimal geboren werden können. Diese Taufe erstreckt sich, hinsichtlich ihrer Heilsamkeit, auf unser ganzes Leben.

Art. 35. Das heilige Abendmahl ist von Christus selbst eingesetzt; er wollte durch dasselbe diejenigen nähren und stärken, welche schon wiedergeboren und seiner Familie (d. i. Kirche) einverleibt sind. Die Wiedergeborenen haben ein doppeltes Leben in sich, das körperliche und zeitige, welches allen Menschen gemein ist, und das geistige und himmlische, welches durch die Wiedergeburt geschenkt und nur den Auserwählten Gottes gemeinsam wird. Zur Erhaltung desselben hat ihnen Gott das lebendigmachende Brod, Jesus Christus, geschickt. Die Elemente werden geistig genossen (credimus — nos fide — in animis nostris recipere verum corpus et verum sanguinem Christi, unici servatoris nostri ad vitam nostram spiritualem. — Manducandi modus talis est, ut non fiat ore corporis, sed spiritu per fidem). Christus aber wirkt in uns Alles, was die heiligen Zeichen vorstellen, obschon die Art der Wirkung uns unbegreiflich ist. Er theilt uns alle seine Güter mit, wir genießen das Verdienst seines Leidens und Sterbens, er nährt unsere des Trostes beraubte Seele durch das Essen seines Fleisches und stärkt sie durch das Trinken seines Blutes. — Der Gottlose genießt das Sacrament zu seiner Verdammniß.

Art. 36. erklärt, daß Gott Könige, Fürsten und Obrigkeiten zur Regierung der Erde eingesetzt habe, daß es diesen zukomme, die Gottlosen zu bestrafen, die Guten zu vertheidigen, den heiligen Dienst des göttlichen Wortes zu beschützen und falschen Gottesdienst zu vernichten, das Reich Christi zu fördern und das des Antichristes zu zerstören. Ihnen müsse man, insoweit ihre Befehle und Einrichtungen dem Worte Gottes nicht widerstreiten, gehorchen, für sie beten, damit wir in Ehrbarkeit und Frömmigkeit ein ruhiges Leben führen. — Die Anabaptisten und andere Ruhestörer werden verdammt.

Art. 37. lehrt die dereinstige körperliche und sichtbare Wiederkunft Christi, zu richten die Lebendigen und die Todten, ferner die dereinstige Zerstörung der Welt durch Feuer, die dereinstige Auferstehung aller derer, welche vom Anfange der Welt an gelebt haben, nachdem ihr Geist mit dem Körper, in welchem er gelebt hat, wieder vereinigt worden ist. Die, welche zu dieser Zeit noch leben, werden nicht sterben, sondern ictu oculi a corruptione in incorruptionem mutabuntur. Für die Gottlosen wird das Gericht schrecklich, für die Guten und Auserwählen aber tröstlich und erfreulich, ihre Erlösung wird nun vollendet sein. — Die Sanction dieser Confession wurde in der 146. Sitzung ausgesprochen.

Nächst dieser belgischen Confession wurde der Heidelberger Catechismus von der Synode zu Dortrecht für rechtgläubig erklärt und zum symbolischen Buche der reformirten Kirche erhoben. Dieser Catechismus war schon im Jahre 1562, auf Befehl des Churfürsten Friedrich III., von den Theologen zu Heidelberg, Olevianus und Ursinus, verfaßt. In der 17. Sitzung wurde er von Neuem einer Revision unterworfen, und da man ihn durchaus orthodox fand, zur Bekenntnißschrift erhoben. Zugleich hielt man für gut, einen kurzen Lehrbegriff aus demselben zum Unterricht für die Jugend zu entwerfen, in welchem jedoch, soviel als möglich, die wörtlichen Erklärungen des Catechismus beibehalten werden sollten. Die Ausarbeitung des Entwurfes wurde den Theologen Gomarus, Polyander, Thysius, Faukelius, Lydius und Udemann aufgetragen. Der Heidelberger Catechismus stellt in 3 Theilen den reformirten Lehrbegriff dar; der erste handelt vom Elend der Menschen, der zweite von der Erlösung, der dritte von der Dankbarkeit für diese.

Noch ein Punct, der von der Synode behandelt wurde, bleibt uns, seiner Wichtigkeit wegen, zu erwähnen übrig; er betraf die Ausarbeitung einer neuen Bibel. Schon früher war dieses Project auf Conventen mehrmals in Anregung gebracht, und endlich die Ausführung desselben, im Jahre 1594, drei Männern, van Adelgonde, Cornelius und Helmichius, aufgetragen, aber von ihnen nicht vollendet worden. In der 6. Sitzung der Dortrechter Kirchenversammlung besprach man diese Ausarbeitung von Neuem und discutirte hauptsächlich über drei Puncte: 1) Ob es überhaupt der Kirche nützlich sei, wenn eine neue Uebersetzung der heiligen Schrift in der niederländischen Sprache vorgenommen werde? 2) Wie diese zur Erbauung am besten eingerichtet werden könne? 3) Welchen Männern diese Arbeit aufzutragen sei? In der 7. Sitzung erklärten die Deputirten von England, daß die in ihrer Heimath eingeführte Bibel auf Veranlassung des Königs Jacob I. gefertigt worden sei, legten das Urtheil über dieselbe dar, und in der 8. Sitzung beschloß man wirklich eine neue Uebersetzung zu veranstalten. Von den früheren Uebersetzungen sollte in derselben nur so viel beibehalten werden, als die Wahrheit und die Beschaffenheit der Sprache erlaube, der griechische und hebräische Text sollte zu Grunde gelegt und über die schwereren Stellen die besten Versionen, Commentare, Scholien und Meinungen der gelehrtesten Theologen zu Rathe gezogen werden. Hauptsächlich aber sollten die Uebersetzer verbunden sein, dem Originaltexte genau zu folgen, selbst die Redensarten desselben, soweit es die Deutlichkeit gestatte, beibehalten; harte Hebraismen oder Hellenismen am Rande anmerken, zur Erhellung des Sinnes einer Stelle nur wenige Worte gebrauchen, diese, zur Unterscheidung vom Texte, in Parenthese setzen, jedem Buche und Capitel einen kurzen

Index vorangehen laſſen, und endlich, wo es nöthig ſcheine, kurze erklärende Anmerkungen beifügen. In der 9. Sitzung beſprach man ſich über die Ueberſetzung der apocryphiſchen Bücher, und erklärte in der 10., daß auch ſie aus der griechiſchen Sprache in die niederländiſche übertragen werden ſollten, doch wäre es nicht nöthig, ſie mit demſelben Fleiße auszuarbeiten, als die canoniſchen, jedenfalls aber müßten ſie durch einen gewiſſen Raum und durch einen beſondern Titel von dieſen getrennt und mit einer ausführlichen Vorrede verſehen werden, welche den Leſer über ihre Giltigkeit, wie über die in ihnen enthaltenen Irrthümer belehre. Stellen, welche mit Wahrheiten der canoniſchen Bücher im Widerſtreite ſtänden, beſonders ſolche, welche von den Päpſtlichen als Glaubensartikel entlehnt würden, ſollten am Rande bemerkt und widerlegt werden. Nachdem man nun noch einige andere minder wichtige Beſtimmungen gemacht hatte, beſchloß man, daß drei Theologen das A. T., drei andere das N. T. und die Apocryphen überſetzen, eine Anzahl Reviſoren die Arbeit durchſehen, dann gemeinſchaftlich ſie nochmals in Erwägung ziehen und in zweifelhaften Dingen nach Stimmenmehrheit entſcheiden ſollten. Als Ueberſetzer des A. T. wurden beſtimmt: der Präſident der Synode, Bogermann, die Prediger Wilhelm Baudart und Gerſon Bucer; für das N. T. und die Apocryphen: die Prediger Jacob Roland, Herrmann Faukelius und Peter Corneliszon; an die Stelle der beiden letzten traten ſpäter der Profeſſor Antony Waläus und der Prediger Feſtus Hommius. Für jeden Theil wurden acht Reviſoren angeordnet. Die Ueberſetzung wurde im Jahre 1632 beendet; die Reviſoren vollendeten ihre Arbeit 1633 und 1634, und im Jahre 1637 erſchien das neue Werk endlich im Drucke. Die Remonſtranten verwarfen faſt gänzlich die am Rande beigeſetzten Bemerkungen, weil ſie nur, wie ſie behaupteten, den reinen Calvinismus enthielten und die Leſer überreden ſollten, daß die heilige Schrift nichts Anderes lehre, als das, was mit der Lehre des letzteren über die abſolute Gnadenwahl übereinkomme.

Ueber den Erfolg, welchen die Kirchenverſammlung zu Dortrecht nach ſich zog, ſ. den Artikel: Arminianiſche Streitigkeit.

Die Beſchlüſſe der Synode, alſo auch die Sanction der Confessio belgica und des Heidelberger Catechismus, mußten alle Profeſſoren der Theologie, Prediger und Schuldiener des reformirten Lehrbegriffes als giltig anerkennen und durch eine beſondere Erklärung die Gewißheit geben, ſie wirklich und aufrichtig zu bekennen. Die Profeſſoren der Theologie gaben folgende Erklärung:

„Wir unterſchriebene Profeſſoren der Theologie auf der Academie zu ... bezeugen aufrichtig und wahrhaft, durch unſere Unterſchrift, vor Gott, daß wir gewiß glauben, daß alle Artikel und Lehren der Synode in dem Bekenntniſſe und Catechismus der reformirten Kirche der Niederlande enthalten ſind, daß auch die von der Kirchenver-

sammlung zu Dortrecht aufgestellte Lehren über einige Artikel, in Allem mit dem Worte Gottes übereinstimmen. Wir versprechen, diese Lehren vorzutragen und treu zu bewahren, Nichts gegen sie, weder heimlich, noch öffentlich, weder direct, noch indirect, zu schreiben oder zu lehren, alle Irrthümer, welche gegen sie aufgestellt, besonders die, welche von der Synode zu Dortrecht verurtheilt worden sind, zu verwerfen, stets bereit zu sein, sie zu widerlegen und aus der Kirche zu bannen. Sollten wir aber einst andere Meinungen über diese Lehren hegen, so versprechen wir, unsere Ansichten nie früher, weder öffentlich, noch heimlich vortragen und vertheidigen zu wollen, als bis wir sie einer Provincialsynode, zu der wir gehören, oder deren Deputirten vorgelegt haben, um sie untersuchen zu lassen; wir versprechen auch, uns dem Urtheile, welches die Untersuchung ausspricht, zu unterwerfen. Und sollte es die Synode für gut befinden, uns vorzuladen, so versprechen wir auch zugleich, zu jeder Zeit gern und willig zu erscheinen, doch behalten wir uns das Appellationsrecht vor, im Falle wir uns durch den Ausspruch der Synode schwer verletzt glauben, und geloben, während der Zeit der Appellation, dem Urtheile der Synode zu gehorsamen.

Die Erklärung der Prediger lautet mit der eben angegebenen fast ganz gleich, sie weicht nur darin ab, daß sie mit den Worten beginnt: Wir unterzeichnete Diener des göttlichen Wortes der Classe zu . . . bezeugen aufrichtig u. s. w. — In Bezug auf den Punct, daß sie vielleicht andere Ansichten über die aufgestellten Lehren bekommen könnten, erklärten sie, diese so lange zurückzuhalten, bis sie zuvor den Kirchenrath der Classe und die Synode, der sie angehören, von ihren Meinungen unterrichtet hätten u. s. w. — bei Strafe der Suspension vom Amte.

Die Erklärung der Schuldiener lautete auf folgende Weise: Wir unterzeichnete Rectoren der Schule zu . . . bezeugen aufrichtig und mit gutem Gewissen vor Gott, daß alle Artikel und Lehren, die in der **Confessio belgica** und im Catechismus der reformirten Kirche der Niederlande enthalten sind, so wie die Auslegung der 5 (obenerwähnten) Artikel mit Gottes Wort übereinstimmen; wir versprechen, die sanctionirten Artikel und Lehren treu zu halten und der Jugend sorgsam einzuschärfen, bei Strafe der Suspension von unserem Amte.

Die Remonstranten erkannten, wie sich von selbst versteht, die Autorität der Synode zu Dortrecht und die Giltigkeit der Entscheidungen derselben nicht an und nannten die Synode selbst ein **conciliabulum**. Ihre Gegner waren strenge Calvinisten und mußten schon aus diesem Grunde als unversöhnliche Feinde erscheinen; daß ihre Lehren verdammt werden würden, war demnach auch schon vorauszusehen, obschon nicht zu erwarten war, daß diese verurtheilt werden würden, ehe man sie genau untersucht hatte; nur die Theologen aus der Schweiz hielten sich von dieser Ungerechtigkeit frei. Die **litterae**

citatoriae enthielten zwar die Worte: Ut (remonstrantes) sententiam suam de dictis articulis libere proponant, explicent et quantum esse necessarium existimabunt, defendant; doch die Synode nahm den Remonstranten diese Freiheit wieder; sie durften weder ihre Meinungen frei vertheidigen, noch die Zweifel, welche ihre Gegner in ihnen veranlaßten, frei vortragen. Bei ihren Vorträgen fiel ihnen Bogermann in das Wort und brachte sie zum Schweigen; gaben sie eine schriftliche Erklärung ein, so wurde über diese in ihrer Abwesenheit discutirt und, nach Widerlegung derselben, nur das Endurtheil der Synode ihnen bekannt gemacht; verlangten sie eine Abschrift der Widerlegung, so wurde diese ihnen verweigert. Auch die in den Ausschreiben an die Theologen gegebene Versicherung, daß nur nach dem Ausspruche des göttlichen Wortes, nicht nach der Mehrheit der Stimmen geurtheilt werden sollte, wurde nicht erfüllt. Die Feinde der Angeklagten waren auch die Richter derselben; — kein Wunder! wenn die Remonstranten, trotz dem, daß sie die biblische und vernünftige Lehre aufstellten, unterliegen mußten.

In Beziehung auf die Art und Weise, wie die Synode zu Dortrecht gehalten wurde, ist eine Aehnlichkeit mit der Synode zu Ephesus vom Jahre 449 (s. oben Kirchenversammlung zu Ephesus) gar nicht zu verkennen. Fand zu Dortrecht auch keine rohe Gewalt in den Verhandlungen Statt, so zeigte sich doch in diesen die härteste Parteilichkeit und außerhalb derselben oft auch harte Verfolgung. Aber auch mit der zu Trident gehaltenen Synode hat die Synode von Dortrecht Aehnlichkeit im Verfahren gegen Glaubensverwandte; auch hier wurden die Entscheidungen nicht nach Gottes Wort, sondern so, wie sie der Haß gegen Andersdenkende eingibt, erlassen, auch hier hatten sich die Gegner zu Richtern aufgeworfen, nach eigenem Gutdünken die Synode angeordnet und geleitet.

Es ist ein sichtbares Zeichen, daß das wahre und ächte Christenthum unter den Protestanten im raschen Fortschreiten begriffen ist, da der Haß zwischen Lutheranern und Reformirten überhaupt, der ehedem beide Parteien trennte, jetzt in vielen Staaten geschwunden ist, so daß beide eine Kirche im Sinne und Geiste Christi zu bilden begonnen haben.

Kirchenvisitation, s. Visitation.

Kirchenzucht oder **Kirchendisciplin**, s. Kirchenversammlungen, Canones derselben, Bann; Buße; Consistorium; Geistlichkeit.

Kirchfahrt, s. Wallfahrt.

Kirchgang, der, entbundener Frauen.

Die in der christlichen Kirche Statt findende Sitte der Frauen, nach glücklich überstandener Niederkunft dem Vater des Lebens in seinem Tempel zu danken, leitet ihren Ursprung aus der, bei den

Juden durch das levitische Gesetz befohlenen Reinigung (3. Mos. 12, 6.). Gebiert die Frau, heißt es hier, einen Knaben, so soll sie 33 Tage daheim bleiben im Blute ihrer Reinigung, gebiert sie aber ein Mädchen, so wird diese Zeit auf 66 Tage ausgedehnt; dann aber soll sie sich der Thüre der Stiftshütte nahen, Brand- und Sündopfer bringen und dadurch rein werden.

Statt mit Brand- und Sündopfer, betritt die christliche Frau das Haus des Herrn mit den tiefsten Gefühlen des Dankes für die Gnade und Liebe, daß er die Schmerzen ihr ertragen half, diese in Freude verwandelte.

Durch alle Jahrhunderte hat man diese Sitte beibehalten; war auch wohl anfangs die jüdische Idee einer Reinigung mit dem ersten Kirchgange nach der Niederkunft verknüpft, so verschwand diese doch bald und jener Gang erhielt nur eine reinchristliche Bedeutung.

Die catholische Kirche hat für denselben auch eine besondere Solennität festgesetzt, die noch jetzt, freilich mit Modificationen oder Ausnahmen, beobachtet wird. Es soll der Kirchgang einer Entbundenen in Begleitung eines Priesters geschehen; dieser muß eine brennende Kerze, welche ihm mit einer anderen Gabe geopfert wird, in der Hand tragen. Mit dem Priester sollen auch drei, fünf oder noch mehrere Frauen (je nachdem die Entbundene reich oder arm ist) die Kirchgängerin begleiten. Der Gang selbst heißt: der Opfergang oder die Einleitung, inthronisatio. Dieser Gang soll, der Regel nach, sechs Wochen nach der Entbindung erfolgen; häufig aber erfolgt er schon in der dritten oder vierten Woche. Da, wo eine solche feierliche Einführung unterbleibt, ist es Sitte, Mutter und Kind in das Kirchengebet mit einzuschließen.

In der griechischen Kirche ist der 40. Tag zum ersten Kirchgange einer entbundenen und wieder genesenen Frau festgesetzt.

Kirchhof heißt der (gewöhnlich an eine Kirche stoßende) freie und geweiht Platz, welcher zum Begräbnisse Verstorbener dient; s. Begräbniß, Cömiterium; Dakmeh.

Die Kirchhöfe, als Ruhestätten der Todten, pflegte man von jeher durch Gebete und religiöse Ceremonien einzuweihen. Noch jetzt findet diese Sitte, namentlich in der catholischen Kirche, mit großer Feierlichkeit Statt. Soll hier ein Kirchhof geweiht werden, so werden am Abende vor der Weihe 5 hölzerne Kreuze von Mannes Höhe auf demselben errichtet und zwar so, daß in vier Ecken und in der Mitte des Platzes ein Kreuz zu stehen kommt. Bevor nun die eigentliche Einweihungsceremonie beginnt, wird vor dem in der Mitte stehenden Kreuze ein Teppich ausgebreitet. Dann naht sich der Priester in Procession mit den Kirchendienern, welche eine Rauchpfanne, Weihwasser, das Rituale und Wachskerzen tragen. Nach einem Gebete hält er eine kurze Rede über die Heiligkeit der Kirchhöfe, als Ruhestätten Verstorbener. Hierauf werden auf jedem Kreuze drei

Kerzen angezündet, der Priester spricht ein Gebet, dann werden Litaneien gesungen und bei den Worten: „Wir bitten dich, Gott, daß du diesen Kirchhof reinigest", macht der Priester das Zeichen des Kreuzes. Nach Beendigung der Litaneien besprengt er, während ein Gesang ertönt, die Kreuze mit Weihwasser.

Wird der Kirchhof entweiht, entweder dadurch, daß eine der Ketzerei schuldige oder aus der Kirche gebannte Person bei den Gläubigen eine Ruhestätte findet, oder auf eine andere Weise, so muß eine neue Weihe des Kirchhofes vorgenommen werden.

Kirchspiel oder Kirchsprengel heißt derjenige District, welcher der Aufsicht und Leitung eines Bischofes oder Metropolitans oder Superintendenten übergeben ist. Die Glieder eines Kirchspiels haben sich in kirchlichen Angelegenheiten, die der Pfarrer nicht beseitigen kann, an ihren geistlichen Vorsteher zu wenden; vergl. auch Diöces, Parochie.

Kirchweihe, Fest derselben (Kirchweihfeste, festa encaeniorum). Fast bei allen Völkern, welche einigermaßen in ihrer Geistesbildung vorgeschritten waren, finden wir die Sitte, daß sie ihre Tempel durch Gebete und religiöse Handlungen zum Dienste ihrer Gottheiten heiligten und weihten. Auch die alten Juden kannten und beobachteten diese Sitte; sie wiederholten sogar jährlich das Fest der Weihe ihres Tempels am 25. Tage des Monats Cisleu. Judas Maccabäus (s. Juden) war es, welcher den von Antiochus Epiphanes verwüsteten und entheiligten Tempel wiederherstellte und weihte. Nach 1. Macc. 4, 59. und 2. Macc. 10, 6. war die Tempelweihe im Monat Cisleu, welcher mit unserem November übereinkommt, angeordnet worden. Man feierte sie 8 Tage hindurch. Der Grund, weßhalb sie gerade 8 Tage gefeiert wurde, liegt zwar zunächst in den erwähnten Stellen der Maccabäer-Bücher, außerdem aber erzählt man, daß diese Einrichtung auf folgendem Wunder beruhte. Als man in den neu hergestellten Tempel ging, und hier die heiligen Gefäße und andere zum Gottesdienste nöthige Dinge aufstellen wollte, fand man eine Oelflasche, welche aber nur soviel Oel enthielt, als für 7 Lampen auf eine Nacht nöthig war, dennoch aber reichte es auf 8 Tage hin.

Weil die Juden während des Festes ihre Wohnungen erleuchteten, nannte man das Fest der Kirchweihe auch das Fest der Lichter.

Ueber die Feier der Kirchweihe in der Christenheit s. Kirche, Gebäude.

Die Kirchweihen als Volksfeste (Kirchmessen, Kirmessen) entstanden in Deutschland seit dem 9. Jahrhundert. Ihr Ursprung lag in der Anordnung des römischen Oberbischofs Gregor I., dem es gefiel, daß man an den Weihetagen der Kirchen und an den Geburtsfesten der Märtyrer und Heiligen Zelte und Lauben

um die Kirchen errichten und festliche Mähler mit religiösen Gebräuchen anstellen sollte. Er sagt (Beda venerabilis hist. eccles. gent. anglic. L. I. c. 30.) — ut die dedicationis — — tabernacula sibi circa easdem ecclesias, quas ex fanis commutatae sunt, de ramis arborum faciant et religiosis conviviis solemnitatem celebrent etc.

Jetzt feiert man die Kirchmessen bekanntlich im Herbste und zwar noch mit Gottesdienst: doch findet diese Feier nur bei den Landleuten Statt. Luther war sehr gegen sie eingenommen, wegen der Unsittlichkeiten, die schon damals bei derselben vorzufallen pflegten. In der Hauspostille am Tage der Kirchweihe sagt er daher: „Derohalben christliche Obrigkeit von Amtswegen die Kirchenweihen, solch säuisch Gefräß und unordentlich Leben billig abschaffen und mit harter Strafe wehren soll, als ein solches Thun, da nichts Gutes jemals auskommen ist."

Kitab, al, s. Koran.

Kitchi-Manitou, ist der Name des Gottes, von welchem die Bewohner von Canada Glück und Segen zu erhalten meinten. Den Gott, welcher Unglück und Böses den Menschen bringen sollte, nannten sie Matesi-Manitou. Kitchi mußte mit Brandopfern verherrlicht werden. Während die Opfergabe vom Feuer verzehrt wurde, tanzten die Opfernden um den Holzstoß herum und sangen Lobgesänge auf ihren Gott.

Kitoo, s. Ingen.

Kiwasa, ist der Name eines Gottes, welcher in Virginien verehrt wurde; man erzählt, daß er seinen Anbetern die Zukunft eröffnen, sie mit Rath unterstützen und oftmals sogar ihnen erscheinen sollte. Sein Bildniß wurde gewöhnlich in einer kleinen, aus Stroh verfertigten, Hütte, die man im Freien errichtete, aufbewahrt; hier stand sein Bild auf einem Altare. Diese Hütte führte den Namen Paworance und stellte also eigentlich einen Tempel vor, in welchem die Gottheit wohnen sollte. Außerdem aber hatte Kiwasa auch Kapellen oder geheiligte Plätze in den Wohnungen seiner Verehrer. Er wurde von diesen, wenn sie irgend etwas unternehmen wollten, um Rath gefragt; er ertheilte denselben in Orakeln oder durch persönliche Erscheinungen. Diese bewirkten seine Priester durch gewisse Beschwörungsformeln. In Gestalt eines schönen Mannes soll er erschienen sein und auf der linken Seite seines Hauptes einen Haarbüschel getragen haben, welcher bis zu den Füßen reichte. Vor 12 Priestern that er, wenn er erschien, seinen Willen kund, dann aber wurde er plötzlich wieder unsichtbar.

Kiwelinga, s. Isparetta.

Klagelieder, s. Jeremias.

Kleidung der Geistlichen. Vor dem 4. Jahrhundert des Bestehens der christlichen Kirche gab es noch keine Kleidung, die aus-

schließlich für die Geistlichen bestimmt war; seit der Mitte dieses Jahrhunderts aber wurden von den Geistlichen der morgenländischen Kirche schwarze Kleider getragen, nur einzelne Classen der Clerisei legten weiße an. Dieses geschah namentlich von den Diaconen. In der abendländischen Kirche wurden vorzüglich weiße Kleider (albae) getragen; daß diese Sitte nicht allgemein verbreitet war, erhellt daraus, daß z. B. in Gallien nur Subdiaconen und Lectoren weiße Kleider trugen. Daß aber die Catechumenen bei der Taufe ein weißes Gewand anlegten, war eine sehr alte Sitte. Ein Gürtel zona, ζωνη) hielt die Kleider zusammen. Seit dem 6. Jahrhundert kam die Tonsur auf. Carl der Große, der sich mit großem Eifer der Kirche und der Kirchendiener annahm, befahl sogar, um diese vor den Laien auszuzeichnen, daß nicht einmal die Ostiarier in gewöhnlichen Kleidern, wie man sie im bürgerlichen Leben trug, sich zeigen durften. Die Stola, ein langes Kleid, das vom Halse bis auf die Knöchel reichte, gehörte von jeher zur priesterlichen Kleidung; sie wird noch jetzt von den Geistlichen der catholischen Kirche getragen, besteht aber in einer weißen, langen und breiten Binde von Seide oder auch mit Silber gestickt, die der Geistliche jedesmal anlegen muß, wenn er die Messe hält. Sie wird um die Schultern kreuzweise gelegt und reicht bis an die Kniee. Je höher der Geistliche steht, desto kostbarer ist sie. Das Pallium, welches ebenfalls noch (von den höher stehenden Clerikern der catholischen Kirche, namentlich von den Bischöfen) getragen wird, war auch schon früher unter der Geistlichkeit eingeführt; s. Pallium. Zur geistlichen Kleidung gehört ferner das Kolobium (eine Tunica mit kurzen Aermeln); die Dalmatica (ein verlängertes Colobium, s. Dalmatica), die Penula (eine talarähnliche Tunica). Als Kopfbedeckung gebraucht man die Mitra (s. d.), Tiara (s. d.); Inful (s. Abt), den Bischofshut. Als Zeichen der Würde tragen die Bischöfe der catholischen Kirche den Ring und den Bischofs- oder Krummstab (s. d. und Investitur.)

Die Geistlichen der catholischen Kirche gehen, außerhalb der Kirche, oder überhaupt dann, wenn sie nicht fungiren, gewöhnlich in schwarzen oder dunkelfarbigen Kleidern; auch ein schwarzes Halstuch, an welchem ein kleiner weißer Streif am obern Saume hervorgelegt wird, tragen sie. Die protestantischen Geistlichen gehen, sobald sie nicht fungiren, auf dieselbe Weise gekleidet, wie die catholischen, doch statt des schwarzen Halstuches, tragen sie gewöhnlich ein weißes. In der Amtstracht unterscheiden sich die Geistlichen der protestantischen Kirche von den Geistlichen der catholischen Kirche dadurch, daß sie nie in bunter, sondern stets in schwarzer Kleidung mit weißem Halstuche erscheinen. Die Geistlichen lutherischer Confession legen auch, doch nicht überall, einen Chorrock — ein talarähnliches Gewand — an. Beim Austheilen des heiligen Abendmahls legen sie

über den Chorrock (aber jetzt doch nur an wenigen Orten) noch ein weißes scapulierähnliches Kleid — das Meßgewand oder Chorhemd genannt; es bedeckt den vordern und hintern Theil des Körpers, ist aber ohne Aermel; weder die rechte noch die linke Seite ist zusammengenäht. Die Geistlichen der reformirten Confession tragen weder einen Chorrock (der durch Luther eingeführt wurde; in dem Interimsstreite des Jahres 1541 hatten die strengen Lutheraner auch darauf angetragen, das Gesetz zu geben, daß der Chorrock die unerläßlich nothwendige Tracht für die lutherischen Geistlichen sei, — doch ihr Wunsch wurde nicht erfüllt. Melanchthon spricht hiervon in seinen Briefen, aber nur oberflächlich), noch dieses Gewand. Als Kopfbedeckung diente bei den protestantischen Geistlichen sonst eine große Perücke, die man stark puderte; späterhin verkürzte man diese, jetzt haben sie selbst ältere Geistliche abgelegt. Außerdem gebrauchte man, wie jetzt noch, einen dreieckigen Hut (den man ganz zwecklos in der Hand trug und auch wohl noch trägt) oder eine schwarze, runde, ungefähr eine Hand hohe Mütze. Die protestantischen und auch die catholischen Geistlichen tragen ferner sogenannte Schleppchen. Jene tragen sie von weißer, diese aber von schwarzer Farbe mit einer weißen Einfassung. Diese Schleppchen sind ungefähr eine halbe Hand lang. Sie werden auch Umschläge, Aufschläge oder Kragen genannt. Darüber, wie und wann sie als eine geistliche Tracht eingeführt worden sind, habe ich nirgends eine Mittheilung in Schriften gefunden. Von den Antworten, die ich über diese Fragen gesammelt habe, verdienen folgende zwei bemerkt zu werden. Der Herr Generalsuperintendent Dr. Bretschneider sagt: Die Umschläge sind aus der spanischen Tracht (welche in der Reformationszeit, besonders durch Kaiser Carl V. gefördert, von angesehenen obrigkeitlichen Männern getragen wurde), entstanden. Ursprünglich waren sie wohl zwei große Zipfel des Halstuches, die vom Halse herab über die Brust hingen (Schleppen, Schleppchen) und in der damaligen Zeit von Männern, die in Würden standen, getragen wurden. Diese Tracht finden wir auch auf Bildern. Nach und nach veränderte man diese Zipfel in zwei breite Streifen, die bis über die Brust reichten. Auch Senatoren und andere obrigkeitliche Personen trugen sie. Diese Tracht behielt man bei, als vorzüglich passend, um die geistliche Tracht auch im Aeußeren zu heben, nur kürzte man die Streifen allmälig ab, bis sie so klein wurden, wie sie jetzt sind. Wesentlich konnten sie wohl schon früher nicht zur geistlichen Kleidung gehören, da man neben den Umschlägen auch eine große Krausel, die man um den Hals legte, gebrauchte, wie sie früherhin Fürsten, Ritter und obrigkeitliche und andere in Würden stehende Personen zu tragen pflegten. Auch diese Krauseln sind jetzt noch gebräuchlich und die Geistlichen, welche sie anlegen, tragen keine Umschläge. In den meisten protestantischen Ländern Deutschland's sind

nur die Umschläge eingeführt; hier werden sie auch als ein zur geistlichen Kleidung wesentlicher Theil betrachtet. Vor der Reformation waren sie aber überhaupt gar nicht gebräuchlich und ganz verkehrt erscheint die Ansicht derer, welche behaupten, daß die Umschläge die Gesetztafeln Mosis bedeuten sollten; diese Ansicht beruht auf gar keinem historischen Grunde. Mehrere andere Gelehrte meinen, daß der Umschlag aus dem Kragen entstanden sei, welchen man über das Halstuch gelegt, d. i. umgeschlagen, dem man nur allmälig eine andere Gestalt gegeben habe. Für diese Ansicht spricht, daß auch Luther einen Kragen getragen hat, den er über das Halstuch legte, daß Geistliche, welche seiner Lehre folgten, sich auf dieselbe Weise trugen (wie man auf Abbildungen sehen kann), daß der Name „Umschlag" sich deutlich erklären läßt. Auf dieselbe Weise, wie die Geistlichen, kleideten sich auch die Patricier in den freien Reichsstädten, — sie trugen den Chorrock und den Umschlag. Dieser wird indeß von manchen Geistlichen ebensowenig getragen, als die Krausel.

Die Geistlichen, welche keinen Chorrock anlegen, tragen ein schwarzseidenes Mäntelchen. Auch dieses ist, nach der sehr wahrscheinlich richtigen Ansicht des oben angeführten Gelehrten, aus der spanischen Tracht entstanden — aus dem Mäntelchen, welches Ritter und obrigkeitliche Personen, als zu ihrer Amtskleidung gehörig, trugen. Auch sein Zweck ist nur, die äußere Würde des Geistlichen zu heben. Ursprünglich war es auch gewiß größer und erhielt nur allmälig seine jetzige Gestalt. Nach anderen Gelehrten ist es aus dem verkürzten oder verkleinerten Chorrock entstanden.

An der Kleidung kann man übrigens den Rang eines Geistlichen der protestantischen Kirche durchaus nicht erkennen.

Ueber die priesterliche Kleidung bei den Juden s. Art. Hohepriester, der. Ueber die geistliche Kleidung der Mönche und Nonnen, vergl. die verschiedenen Mönchs- und Nonnenorden; über die geistliche Kleidung bei den Bekennern des Korans s. Muhamed.

Klingelbeutel, auch Cymbel, Cymbelsäcklein genannt, heißt der an einem langen Stocke, mit einer kleinen Klingel versehene Beutel, in welchem durch den Kirchendiener oder durch eine besonders angestellte Person, Beiträge von den Gemeindemitgliedern in der Kirche eingesammelt werden. Ursprünglich pflegten die wohlhabenderen Christen Oblationen (s. d.), welche meistens in Naturalien bestanden, in die gottesdienstlichen Zusammenkünfte zu bringen, die zum Unterhalte für die Geistlichen und Armen dienten (s. auch Einkünfte; Almosen); allmälig wurden diese in einen Geldbeitrag verwandelt, den jeder Zuhörer in der Kirche, ganz nach Belieben, entrichtete. Diese Sitte ist bis auf die neuesten Zeiten beibehalten worden, nur hier und da, selbst in Dorfkirchen, hat man sie abgeschafft; der Verlust, welcher dadurch für die Kirche oder den Geistlichen entstanden ist (denn für diese blieb der Ertrag des im Klingelbeutel gesammelten

Geldes), wurde dadurch erſetzt, daß ſich die Gemeindeglieder verpflichteten, jährlich eine gewiſſe Summe zu bezahlen. — Es iſt ſehr zu wünſchen, daß in allen Kirchen eine ſolche Einrichtung getroffen würde.

Der Klingelbeutel wird, wie bekannt, gewöhnlich während der Predigt herumgetragen. Wie ſtörend dieſe Sitte für die Andacht iſt, bedarf wohl keines Beweiſes, und dennoch hebt man ſie nicht auf — weil ſie auf einem alten Herkommen beruhe! Das iſt z. B. in der lutheriſchen Kirche zu Caſſel der Fall, während doch dieſe Sitte in der reformirten Kirche daſelbſt abgeſchafft iſt. Die am Beutel angebrachte Klingel hat den Zweck, die, welche ſchlafen, zu wecken, oder die, welche die Gegenwart des Cymbelträgers nicht merken, auf denſelben aufmerkſam zu machen.

Kloſter, ſ. Mönchthum.

Kloſterfrauen des heiligen Auguſtin (Auguſtinernonnen, Auguſtinerinnen). Dieſer Nonnenorden iſt faſt ſo alt, als die Auguſtiner-Einſiedler (ſ. d.). Auch die Stiftung dieſes Ordens wird auf Auguſtin zurückgeführt, indem man ſich auf die Angabe beruft, daß Auguſtin eine Geſellſchaft von Frauen geſtiftet habe, welche ſich zu religiöſen Uebungen und zur Eheloſigkeit verpflichteten. Die Schweſter Auguſtin's (Perpetua), erzählt man, habe dieſem Vereine vorgeſtanden, ihr ſei eine gewiſſe Felicitas im Amte einer Vorſteherin gefolgt. Obſchon dieſe letztere Angabe auf Wahrheit beruht, ſo iſt doch auch hier zu bemerken, daß Auguſtin nie eine wirkliche Kloſterregel aufgeſtellt hat. Zur Zeit, als die Kloſterfrauen des h. Auguſtin, welche auch Einſiedlerinnen des h. Auguſtin heißen, am verbreitetſten waren, belief ſich die Geſammtzahl ihrer Klöſter auf 300. Sie leben, wie ſich von ſelbſt verſteht, nach der angeblichen auguſtiniſchen Regel und kleiden ſich ſchwarz.

Kloſterfrauen des heiligen Ludwig zu St. Cyr. Das Kloſter zu St. Cyr bei Verſailles wurde vom König Ludwig XIV., nachdem ſchon die Frau von Maintenon 1682 einen Grund hierzu gelegt hatte, und daher auch als die eigentliche Stifterin des Gebäudes anzuſehen iſt, eingerichtet, der heiligen Jungfrau und dem heiligen Ludwig geweiht. Ludwig's Verordnung nach, ſollte die Kloſtergeſellſchaft hierſelbſt aus 36 Profeßfrauen, 24 Laienſchweſtern und einer Anzahl Kloſtermädchen beſtehen, welche alle zuſammen die Frau von Maintenon als Stifterin des Kloſters anerkennen und verehren ſollten. Der Biſchof von Chartres erhielt die Vollmacht, ihnen eine Conſtitution zu entwerfen. Der König dotirte die Stiftung reichlich, deßhalb wurden die Schweſtern ohne Mitgift aufgenommen.

Die Conſtitution befahl, daß die Profeßfrauen die Gelübde der Armuth, der Keuſchheit und des Gehorſames ablegen und geloben ſollten, ihre Thätigkeit auf den Unterricht und die Erziehung von Mädchen, aber

unentgeltlich, zu richten. Hinsichtlich ihrer religiösen Uebungen wurde ihnen anbefohlen, an jedem Sonn- und Festtage eine hohe und zwei stille Messen, in der Woche aber täglich zwei stille Messen, sowohl für eine segensreiche Regierung der Könige von Frankreich, als auch für das Heil der Kirchen in diesem Lande lesen zu lassen und diesen Messen beizuwohnen. Späterhin wurden indeß, auf Ludwig's Befehl, einige Veränderungen hierin getroffen. Die Kleidung der Schwestern war weltlich, von schwarzer Farbe, mit einem goldenen Kreuze auf der Brust.

Im Jahre 1692 trat, auf Befehl des Papstes Innocenz XII. (1691—1700) eine Aenderung in der Constitution dieser Klosterfrauen ein, indem das Kloster die Regel des heiligen Augustin empfing. Die Profeßfrauen behielten ihre Gelübde bei; Laienschwestern wurden nicht zum Unterrichte und zur Erziehung der Klostermädchen zugelassen. Im Chore sang man das Officium der Jungfrau. Armuth mußten alle Schwestern beobachten; was sie besaßen, war ein gemeinschaftlicher Besitz. Von körperlichen Casteiungen waren sie frei, dafür wurden ihnen desto mehr geistliche Uebungen vorgeschrieben. Das Stillschweigen, welches sich bei ihnen in das große und kleine theilte, war ihnen geboten. Jenes bestand darin, daß sie nur dann redeten, wenn es unumgänglich nothwendig war, es dauerte von halb 9 Uhr Abends bis halb 7 Uhr Morgens; dieses darin: daß sie bei ihren Geschäften Nichts sprechen durften, als gerade nur das, was diese betraf. Eine Superiorin, welche alle 3 Jahre gewählt wurde, leitete die klösterlichen Angelegenheiten. In das Sprechzimmer traten sie nie ohne Begleitung und nur mit ihrem Bischofe oder mit ihren Anverwandten redeten sie mit zurückgeschlagenem Schleier.

Im Jahre 1707 wurde ihre frühere Kleidung, nach Vorschrift ihrer Vorsteherin, der Frau von Maintenon, geändert. Sie behielten die schwarze Farbe bei; die Kleidung bestand in einem Unterkleide und Scapulier. An dem Gürtel trugen sie einen Rosenkranz mit einem Crucifix, einem Todtenkopfe und einigen Reliquiencapseln. Außer dem runden Halsschleier, warfen sie noch einen schwarzen und weißen Kopfschleier um, und über diesem lag noch ein großer Schleier. Auf der Brust trugen sie ein goldenes Kreuz, mit dem Bilde Christi auf der einen und dem Bilde des heiligen Ludwig auf der anderen Seite. Auch einen großen Kirchenmantel trugen sie. So war die Kleidung der Profeßfrauen. Die Laienschwestern hatten dieselbe Kleidung, aber von brauner Farbe, ihr Kreuz war silbern. Fast von derselben Farbe war die Kleidung der Klostermädchen. Das Kloster ist in Frankreich aufgehoben.

Klostergelübde heißen drei, das Klosterleben bedingende, Gelübde; sie sind das Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams. Das Gelübde der Armuth besteht darin,

daß der Klosterbruder, oder die Klosterschwester für sich kein Eigenthum besitzen darf, wenn schon der Orden im Ganzen Güter und Eigenthum jeder Art besitzen kann. Die Klosterregeln unterscheiden eine hohe, höhere und höchste Armuth. Die hohe Armuth besteht darin, daß ein Kloster von liegenden Gründen nur soviel besitzen darf, als zur Erhaltung des Lebens nöthig ist; dieß ist z. B. bei den Augustinern und Carmelitern der Fall; die höhere Armuth zeigt sich darin, daß ein Kloster durchaus keine liegenden Gründe, aber bewegliche Güter, z. B. Geld, Vorrath an Speisen und Getränken u. s. w. besitzen kann; dieß ist z. B. bei den Dominicanern der Fall. Die höchste Armuth äußert sich in der gänzlichen Entsagung alles beweglichen und unbeweglichen Besitzes; dieß ist z. B. bei den strengen Franciscanern, Capucinern u. s. w. der Fall.

Das Gelübde der Keuschheit ist das Gelübde, allen vertrauteren Umgang mit dem weiblichen Geschlechte zu meiden; das Gelübde des Gehorsams ist das Gelübde, die Klosterregel und Befehle der Ordens- und Klostervorsteher blindlings zu befolgen.

Das Klostergelübde zu brechen, wurde ehedem mit sehr harter Strafe, gewöhnlich mit Lebensstrafe, belegt. Auch jetzt wird noch der Bruch des Klostergelübdes, gemäß der Verordnung des Concils von Trident, Sitzung 25., sehr streng geahndet; die Strafe besteht in einer mehrjährigen Uebernahme der strengsten Bußen. Die für das ganze Leben bindenden Gelübde werden in vielen deutschen Klöstern nicht mehr abgelegt; gewöhnlich erstrecken sie sich nur auf das klösterliche Leben für einen Zeitraum von drei Jahren, doch ist hier wohl zu merken, daß nicht die catholische Geistlichkeit, sondern die weltliche Macht diese Einrichtung getroffen hat und noch auf die Beobachtung derselben dringt.

Neuerdings hat der Kaiser von Rußland ein merkwürdiges Gesetz in Bezug auf die Klostergelübde erlassen. Er verordnet, daß ein Jeder, — zur Verhütung des Aergernisses, welches mit dem Bruche des Klostergelübdes verbunden ist, — der von dem Gelübde freigesprochen werden will, zuvor von dem Prior und der höheren Brüderschaft, und dann von dem versammelten Consistorium ermahnt werde, dem Gelübde treu zu bleiben. Beharrt er, so darf er keinen Staatsdienst mehr bekleiden, noch in dem Gouvernement, wo er als Klostermitglied lebte, sich niederlassen, noch in einer der beiden Hauptstädte verweilen, bis die siebenjährige kirchliche Bußzeit verstrichen ist. Sucht ein schon gestraftes oder stark verdächtiges Individuum Befreiung von dem Gelübde nach, so ist es vor das Forum der geistlichen Behörden zu ziehen, nach dem Ausspruche aus dem Orden zu verweisen, muß das Gouvernement und die Hauptstadt meiden, oder wird im Betretungsfalle für immer nach Sibirien gesandt, um da-

selbst als Soldat zu dienen. Individuen, welche solcher Vergehen, die den Klosterstand entehren, überführt werden und nach der Strafe keine Besserung zeigen, sind aus dem Orden zu stoßen und der weltlichen Obrigkeit zu überantworten. S. auch Mönchthum.

Klosterschulen (scholae claustrales) oder **Mönchsschulen** (scholae monasticae). Hier sind nicht solche Schulen zu verstehen, in welchen die Kinder einer christlichen Gemeinde von den Klostergeistlichen unterrichtet wurden — seit dem 4. Jahrhunderte wurden die Kinderschulen entweder in den Kirchen selbst oder in Gebäuden, die zu diesen gehörten, gehalten — sondern solche, in welchen Kinder, die das Klosterleben wählen wollten oder sollten, von Klostergeistlichen unterrichtet wurden. Bezeichnender werden diese Schulen scholae oblatorum genannt, denn diese Kinder hießen oblati; waren sie einmal in diese Schulen eingeführt, so konnten sie das Klosterleben nicht wieder verlassen. Auch diese Klosterschulen entstanden seit dem 4. Jahrhundert. Seit der Mitte des 5. Jahrhunderts, seit der Synode zu Arles, wurden die Klosterschulen in mehreren Gegenden der bischöflichen Oberaufsicht unterworfen oder zu den Kirchen gefügt, denen sie selbst angehörten. Man lehrte in diesen Klosterschulen nur Theologie oder, nach damaligen Begriffen, die Glaubenslehren und die kirchlichen Ceremonien, späterhin das Trivium und Quadrivium (vergl. den Art. Geistlichkeit). Der Vorsteher hieß Rector (rector) oder auch Scholasticus (scholasticus), jeder andere Lehrer (die Zahl derselben belief sich an manchen Schulen auf 20—30, wie dieß z. B. in Fulda der Fall war, als der berühmte Rabanus Maurus das Rectorat führte), praepositus oder magister, der Aufseher über mehrere Schulen aber summus scholasticus. In den berühmteren Schulen, z. B. zu Fulda, Hirschau, St. Gallen, Alt- und Neu-Corvey, Orleans, Tours u. s. w. belief sich die Zahl der Schüler gewöhnlich auf mehrere Hundert.

Die Klosterschulen der Benedictiner zeichneten sich immer vor anderen aus; aus ihnen sind auch die meisten Gelehrten hervorgegangen, so wie es überhaupt anerkannt ist, daß die Benedictiner um die Wissenschaften nicht unbedeutende Verdienste sich erworben haben. Bei ihnen gab es scholae interiores und exteriores; in jene traten die Knaben, welche sich dem Klosterleben widmeten, in diese traten die Knaben, welche zum Schulbesuche die Erlaubniß vom Bischofe erhalten hatten; sie konnten die Schule zu jeder Zeit wieder verlassen.

Knox, Johann, berühmt als Reformator Schottland's, ausgezeichnet durch seinen Eifer für die Verbreitung evangelischer Wahrheiten und diese, wie Luther, mit Nachdruck und Kraft, trotz aller Hindernisse und Verfolgungen, die ihm in den Weg traten, vertheidigend, war in Gifford bei Haddington in Schottland, im Jahre 1505, geboren; seit dem Jahre 1530 war er Lehrer der

Philosophie und seit dem Jahre 1535 protestantisch gesinnt. Seine protestantischen Ansichten hatte er theils von Luther, theils aus dem Studium der heiligen Schrift und der Kirchenväter, besonders des Augustin und Hieronymus, gewonnen. Seit dem Jahre 1542 trat er als entschiedener Protestant auf und predigte gegen das Papstthum. Doch die Regierung seines Landes nahm dieß so mißfällig auf, daß er sich genöthigt sah, zu flüchten. Unerschrocken setzte er aber sein Reformationswerk fort und im Jahre 1547 ertheilte er zuerst das Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Jetzt brach aber ein neues Ungewitter über ihn los; er kam in Gefangenschaft und fast 2 Jahre hindurch mußte er auf den Galeeren in Frankreich schmachten. Im Februar 1549 wurde er wieder befreit; jetzt trat er als Missionär der evangelischen Lehre in der Provinz Berwick auf, ja er gelangte sogar in die Gunst der damaligen Regentschaft (Maria regierte im Namen des neunjährigen Eduard VI. unter dem Einflusse des Erzbischofs Thomas Cranmer) und brachte es (1552) dahin, daß die Transsubstantiationslehre und die Verehrung der Hostie abgeschafft wurde.

Als Eduard 1553 gestorben war, brachen durch die eifrig catholische Maria, welche eine förmliche Contrareformation schuf, neue Verfolgungen über ihn aus. Jetzt flüchtete er nach Genf und hier nahm ihn Calvin mit Liebe nnd Freundschaft auf. War Knox schon vorher zum Presbyterianismus geneigt, so wurde hier diese Neigung in ihm förmlich ausgebildet und befestigt. Er kehrte darauf am Schlusse des Jahres 1555 nach Schottland zurück, wo die Zahl der reformirt Gesinnten sich schon sehr vermehrt hatte; doch er sah deutlich ein, daß der Catholicismus noch überwiegend war, daß er noch nicht seine Reformationspläne mit Erfolg durchsetzen konnte. Er ging daher im Jahre 1556 wieder nach Genf zurück und wurde hier bei der englischen Gemeinde Prediger. Die Geistlichkeit in Edinburg aber lud ihn vor ihr Tribunal und verdammte ihn zum Feuertode. Hiergegen erließ er von Genf aus eine Appellation an ein allgemeines Concil und die Congregatio Christi — ein Verein der Protestanten in Schottland zu gegenseitiger Vertheidigung — nahm sich seiner kräftigst an. Dennoch konnte er in Schottland seinen Aufenthalt nicht nehmen. Er blieb daher zu Genf, bildete sich wissenschaftlich noch mehr aus und edirte die berühmte Genfer Bibelübersetzung. Während dieser Zeit schrieb er einige Apologien für sich an die Königin, wie an den Adel und die Stände Schottland's. Da Maria fortwährend gegen die Reformation thätig war, so schrieb er über sie die heftige Schrift: Erster Trompetenstoß gegen das monströse Weiberregiment, wodurch er aber nicht allein ihren Zorn, sondern auch den ihrer Nachfolgerin, der Königin Elisabeth (1558), im höchsten Grade reizte. Dennoch kehrte er auf wiederholtes Bitten

seiner Freunde nach Schottland, im Jahre 1559, zurück. Kaum war er hier angekommen, als auch schon die Acht über ihn ausgesprochen wurde. Das Volk aber nahm ihn als einen Apostel auf, und zu Perth fing man jetzt zuerst an, mit unbeschreiblicher Wuth über die Bilder in den Kirchen herzufallen und die Klöster zu verwüsten. Schnell folgten andere Städte diesem Beispiel, und jetzt kam es zu einem Religionskampfe zwischen Protestanten und Catholiken. Erstere waren glücklich in ihren Unternehmungen und erzwangen sich von den Engländern und den mit diesen verbündeten Franzosen nicht blos Duldung, sondern auch die Freiheit, ein evangelisches Glaubensbekenntniß — *Confessio fidei scotica* — anzunehmen. Jetzt wurde der Protestantismus, 1560, durch einen Parlamentsschluß gesetzlich erlaubt und das presbyterianische System in der Kirche eingeführt.

Jetzt war das thätige Leben Knox's, die Anstrengung desselben mit einem herrlichen Erfolge gekrönt worden, aber dennoch mußte Knox noch manche Gefahren bestehen, noch manchen trüben Tag erleben. In den Jahren 1566 und 1572 sah er sich durch die Bewegungen seiner Feinde genöthigt, Edinburg zu verlassen. Im Jahre 1572 konnte er indeß wieder hierher zurückkehren, aber bald nach seiner Ankunft starb er, 24. Novbr. 1572.

Kobeis (Abu) heißt ein in der muhamedanischen Religionsgeschichte merkwürdiger Berg. Bei der Stelle in Sure 22, 1. „erinnere dich, als wir den Abraham die Gegend des Hauses Caaba zur Wohnung gaben und sprachen: Reinige mein Haus für die, welche um dasselbe herumgehen, aufstehen, sich niederbücken und beten. Rufe für dein Volk eine feierliche Wallfahrt aus" — berichten die Ausleger, daß Abraham, im Gehorsam gegen Gottes Befehl, auf den Berg Abu Kobeis bei Mecca gestiegen sei und daselbst gerufen habe: „Ihr Menschen, wallfahret zu dem Hause eures Herrn!" Gott habe diese Stimme von denjenigen im Osten und Westen hören lassen, von welchen er vorhergewußt habe, daß sie die Wallfahrt verrichten würden.

Kobolde (Colfi bei den Russen) ist der Name gewisser Geister oder Dämonen, welche von den alten Sarmaten verehrt und mit Speisen, vorzüglicher Art, unterhalten wurden. Man glaubte, daß sie ihre Wohnungen in den Häusern der Menschen wählten, und zwar in den Schlupfwinkeln, ja wohl in den Ritzen des Holzes.

Könige, zwei Bücher des alttestamentlichen Canons. Das Werk macht nur ein Buch aus, und der Name bezeichnet nur den Inhalt, nicht den Verfasser. Die Eintheilung in zwei Theile rührt von der Septuaginta her. — Die in denselben dargelegte Geschichte schließt sich an die Bücher Samuelis an und wird bis in das 37. Jahr des Exils fortgeführt. Dieser Schluß ist deßhalb gewählt, weil sich in diesem Jahre den Hebräern die Hoffnung zeigte, daß sie ein besseres Loos erhalten würden.

Die Bücher der Könige zerfallen in mehrere große Abschnitte; sie lassen sich auf 3 zurückführen:

1) Cap. 1—12. des ersten Buches. Es wird mit der Erzählung vom Tode David's begonnen und hieran die Regierungsgeschichte des Salomo geknüpft. So vorzüglich auch die Regierung des Salomo zu sein scheint, so fängt der Staat doch schon zu sinken an.

2) Cap. 13. bis 2. Kg. Cap. 17. Dieser Abschnitt gibt uns eine synchronistische Geschichte beider Reiche, bis Israel unterging. Am meisten wird die Geschichte Juda's hervorgehoben. Ueber dieses Reich herrschten 13 Könige, von denen Josaphat, Usia und Hiskia vorzüglich ausgezeichnet sind. Hier erhielt sich auch der Monotheismus in reiner Gestalt; im Reiche Israel (hier herrrschten 19 Könige) artete er aber in Bilderdienst aus; der König Jerobeam führte diesen ein.

3) 2. Könige 18—25. Dieser Abschnitt erzählt die Geschichte der Könige Juda's nach der Zerstörung des 10 Stämmereiches (722—588). In dieser Periode herrschten 8 Könige über Juda. Die wichtigsten Begebenheiten sind folgende: Unter Hiskia geschieht der Einfall des Sanherib, Königs von Assyrien; seine Armee geht aber zu Grunde; in der Periode des Josia erhält der Cultus seine Reform. Jetzt wird eine größere Strenge beobachtet, Feste werden gefeiert, die vorher nicht gefeiert wurden (Passahfest), der Pentateuch gilt als Gesetzbuch und das Ansehen der Priester steigt auf das Höchste. Josia verliert sein Leben gegen König Necho; Juda hält sich zwar noch, weil die Könige Aegyptens von den Babyloniern geschlagen wurden; doch jetzt kam es unter die Babylonier. Darauf wurde nun König Jochakim mit seiner Familie nach Babel geführt (593) und Zedekia zum Könige gewählt. Seine Treulosigkeit aber rief die Babylonier vor die Mauern Jerusalem's; sie erobern diese Stadt 588. Nun wurde der größte Theil der Nation in das Exil geführt (Ackerbauer und Winzer ließ man zurück), und von den Babyloniern Gedalja als Statthalter eingesetzt, der aber bald das Leben verlor. Die Juden flüchteten dann nach Aegypten; unter ihnen war auch Jeremias.

Mit besonderer Vorliebe ist in den Büchern der Könige die Geschichte der Propheten Elias und Elisa (1. Buch, Cap. 17. — 2. Buch, Cap. 8.) behandelt worden. Das Ganze ist als eine Episode zu betrachten. Die Sage selbst hat einen stark mythischen Character und muß aus mündlicher Tradition genommen sein. Mehrere Gelehrte haben die Ansicht vorgetragen, daß die Geschichte beider Männer ein und dieselbe sei, die Tradition habe nur den Namen Elias und Elisa gebildet. Und allerdings läßt sich nicht läugnen, daß die Geschichte beider auffallend Aehnliches und Gleiches hat; so erscheinen sie z. B. als Vorsteher aller Propheten, als Bekäm-

pfer des Götzendienstes im Reiche Israel. Elias erschlägt 200 Männer mit Feuer vom Himmel, fährt in einem Wagen, der mit feurigen Rossen bespannt ist. Eben das wird von Elisa erzählt. Außerdem werden uns von beiden noch eine Menge Wunder erzählt, doch keine Orakel, die sie gegeben haben, mitgetheilt.

Ueber die Entstehung der Bücher sind die Ansichten der Gelehrten getheilt. Wahrscheinlich sind sie ein Auszug aus den Reichsannalen oder Jahrbüchern der Könige von Israel und Juda, welche von besonders hierzu angestellten Geschichtschreibern abgefaßt wurden und in unseren Büchern mehrmals erwähnt werden. Der eigentliche Verfasser ist unbekannt. Die Zeit der Abfassung fällt wahrscheinlich in das Ende des Exils oder kurz nach dem Exile.

Mehrere Critiker sind der Meinung, daß die Bücher der Könige und die Bücher Samuelis aus einer gleichen Periode, ja wohl von einem und eben demselben Verfasser herrühren möchten. Die Aehnlichkeit in Sprache und Darstellung dieser Werke gab zu dieser Behauptung die Veranlassung; doch sie mag wohl unrichtig sein, wenn man bedenkt, daß die Bücher Samuelis fast ganz frei von Mythologie sind, in den Büchern der Könige aber der mythische Character sehr vorherrschend ist, daß die Bücher Samuelis hauptsächlich aus der Volkssage schöpften, diese aber nur Excerpte aus schriftlichen Quellen sind; daß jene auf das assyrische Exil hindeuten, in diesen aber die historischen Spuren bis zum Ende des babylonischen Exils gehen. Selbst die Sprache ist nicht ganz gleich; in den Büchern der Könige finden sich viele Chaldäismen, in den Büchern Samuelis dagegen sind diese selten.

Könige, Fest der heiligen drei (festum Magorum oder trium Regum). Der Name Fest der heiligen drei Könige ist nur ein anderer Name für Epiphanienfest. Gregor von Nazianz nannte es das Fest der drei Weisen. Leo, der Große, Bischof von Rom, behauptete, daß die im Evang. Matth. 2, 1. erwähnten Weisen, Könige gewesen seien; die Geschenke, die sie dem Kinde machten, Gold, Weihrauch, Myrrhen, schienen diese Behauptung zu bestätigen. Die catholische Kirche weiß sogar die Namen dieser angeblichen Könige, sie nennt sie Balthasar, Melchior und Caspar. S. Epiphanien.

Koës (κοης oder κοιης). Die Ableitung dieses Wortes wird verschieden angegeben; am richtigsten scheint die von Bochart mitgetheilte, nämlich vom phönicischen „Kohan" (dem hebr. כהן), Priester. Koës hieß bei den Cabiren (s. Cabiri) derjenige Priester, welcher die Sühnopfer und Reinigungen vollziehen mußte, welche der Einweihung in den Mysterien vorangingen.

Kollyridianerinnen, Κολλυριδιανοι, ist der Name schwärmerischer Weibspersonen des 4. Jahrhunderts, welche vom Epiphanius darum in das Ketzerverzeichniß gesetzt worden sind, weil

sie die Verehrung der Maria so weit trieben, daß sie die Anbetung derselben statt der Gottesverehrung einzuführen schienen (ἀντι θεου ταυτην παρεισαγειν σπουδαζοντες). Von ihnen wird erzählt, daß sie an gewissen Tagen eine Art Kuchen (Κολλυριδας) zu backen, auf den Namen der Maria zu opfern und von einem, dem Kuchen ähnlichen, Gebäcke zu essen pflegten (ὡς εἰς ὀνομα της ἀειπαρθενου κολλυριδα τινα ἐπιτελειν και συναγεσθαι ἐπι το αὐτο ✝ και εἰς ὀνομα αὐτης ἱερουργειν). Leontius Byzantinus nennt die Kollyridianerinnen Philomarianiten.

Komos, ist der Name eines mythologischen Gottes der Schmausereien. Man bildet ihn als einen Jüngling ab, welcher vor Trunkenheit stehend schläft, den Kopf, um welchen ein Kranz frischer Rosen liegt, hält er niederwärts, der linke Fuß liegt über dem rechten, aus der rechten Hand scheint eine Fackel, aus der linken ein Wurfspieß zu fallen.

Konde heißt in den Zendbüchern (Vendidad Farg. 19.) ein Dew, welcher die Menschen trunken macht. Der reine Serosch ist sein Feind und schlägt ihn, wie alle Dews, welche den Menschen zum Berauschen bewegen.

Kononiten, s. Auferstehung.

Konri ist bei den Parsen der Name eines Gefäßes, welches anderwärts Arvand genannt wird. Man wäscht in ihm mehrere Gefäße, die beim Gottesdienste gebraucht werden.

Koppuchen nannte man die Priester auf Ceylon. Täglich, Morgens und Abends, befanden sie sich in den Pajoden und vollzogen den Gottesdienst. Außer dieser Zeit lagen sie dem Ackerbau und anderen Geschäften ob. Ihr Dienst im Tempel bestand hauptsächlich darin, daß sie ihren Götzenbildern Reis und andere Lebensmittel vorsetzten, welche nachher von den Pajodendienern verzehrt wurden. Uebrigens zeichneten sie sich nicht durch eine besondere Kleidung aus, sondern trugen blos reine Leinwand. Bevor sie die gottesdienstlichen Verrichtungen begannen, wuschen sie sich.

Korah oder Korach, קרח, heißt 1) ein Sohn Esau's und der Ahalibama (1. Mos. 36, 5. 14.); 2) ein Sohn Jezear's (2. Mos. 6, 21.). Das 4. Buch Moses Cap. 16. erzählt uns ausführlich, daß dieser Korah, mit einer Anzahl Israeliten, sich wider Moses und Aaron aufgelehnt hätte. Sein und seiner Anhänger Lohn war, daß die Erde unter ihnen zerriß und sie verschlang. Die Nachkommenschaft dieses Korah sind die sogenannten Korhiter (2. Mos. 6, 24.) oder Kinder Korah, welche zum Tempeldienste verordnet wurden (1. Chron. 10, 19.). Sie sind als eine levitische Sängerfamilie berühmt geworden, welcher 11 der vorzüglichsten, durch reiche Phantasie und hohen Schwung ausgezeichnete Psalmen zugeschrieben werden, Ps. 42—49; 84, 85 und 87. Mehrere Critiker

sprechen indeß diesen Kindern Korah die Verfassung jener Psalmen ab und behaupten, daß sie ihnen nur zur musicalischen Aufführung übergeben worden wären. Andere glauben, daß nur Einige von den vornehmsten der Söhne Korah diese Psalmen abgefaßt hätten. Gewiß aber ist, daß mehrere jener Psalmen in das Exil oder in die Zeit nach dem Exil gehören, z. B. Ps. 44, 84.; 85. u. a. (s. Psalmen).

Die Rabbiner erzählen von Korah, daß er mit der Versammlung, welche 4. Mos. 16, 1. erwähnt wird, in der dritten Wohnung der Hölle sich aufhalte, jedoch nicht gestraft werde, wie die 10 Völker, welche mit ihm zugleich hier sind. Der Grund, weßhalb sie von den Höllenstrafen frei sind, soll sein, weil sie gesagt haben: Wir wollen gehorchen (נעשה ונשמע). An jedem 4. Tag soll Korah mit seiner Versammlung zum Messias in die fünfte Wohnung des Paradieses kommen. Diese ganze Wohnung, ist nach der Lehre der Rabbiner, von Silber, Gold, Glas und Crystall gebaut und der Fluß Gihon fließt mitten hindurch. Das Gemach selbst, welches der Messias bewohne, soll vom Holze des Berges Libanon, die Säulen von Silber, der Boden mit Scharlach geziert sein. Hier fragen ihn jene: Wann das Ende der Wunder sein, wann sie von dem Tode auferweckt und aus den Abgründen der Erde heraufgenommen würden? Der Messias verweist sie aber an ihre Väter; diese möchten sie fragen. Beschämt hierüber gehen sie dann zurück, ohne diese weiter zu erforschen.

Koraisch, s. Koreisch.

Koran. Mit dem Worte Koran (welches vom Zeitworte karaa, lesen, hergeleitet wird, und eigentlich das bedeutet, was gelesen werden muß) bezeichnen die Muhamedaner nicht allein das ganze Buch, welches ihre Religionslehre enthält, sondern auch jeden besondern Hauptabschnitt oder jede Abtheilung derselben (s. z. B. Sure 12.), so wie die Juden mit dem Worte Kahra oder Mikra auch nicht allein ihre heiligen Bücher, sondern auch die besonderen Stücke derselben bezeichnen, obschon dieser Name anfangs nur dem Pentateuch beigelegt wurde. In dem Worte al Koran, ist al der arabische Artikel und bedeutet: „der"; daher sollte man niemals sagen, der al Koran. — Außerdem heißt der Koran auch wohl al Forkan von faraka, theilen, unterscheiden), d. i. die Abtheilung; im eminenten Sinne al Moshaf und al Kitab das Buch, al Dhikr die Erinnerung.

Der ganze Koran zerfällt in 114 Hauptabtheilungen von ungleicher Länge (s. unten); wir nennen sie: Capitel, die Araber Sowar, der Plural vom Singular Sura, welches eigentlich die Reihe, Ordnung bedeutet. Jedes Capitel oder jede Sure führt ihren besonderen Titel; nur die erste Sure macht hiervon eine Ausnahme, weil man sie als eine Einleitung zum ganzen Buche des Korans betrachtet. Diese Titel sind bald von der wichtigsten Idee, welche

n der Sure betrachtet, bald von einer merkwürdigen Person, welche n derselben erwähnt wird, gewöhnlich von dem ersten merkwürdigen Worte der Sure entlehnt. Oft trifft es sich, daß dieses Wort nicht m Anfange, sondern in der Mitte, ja wohl am Ende der Sure eht. Der Grund davon liegt vielleicht darin, daß die Stelle, in elcher jenes Wort vorkommt, offenbart und aufgezeichnet wurde, evor die vorangehenden Stellen geoffenbart und aufgezeichnet waren. Manche Suren haben auch zwei oder noch mehrere Ueberschriften. ede Sure ist wieder in kleinere Abtheilungen getrennt, Ayat אותות), Zeichen genannt; viele derselben führen, nach ihrem Inalte, auch wieder besondere Ueberschriften. Neunundzwanzig Suen haben als Ueberschriften nur einen einzigen oder auch mehrere Buchstaben. In diesem soll ein tiefer, geheimer Sinn verborgen ein; Muhamed allein soll ihn verstanden haben. Manche suchen iesen Sinn auf cabbalistische Weise, nach dem Theile der Cabbala, elche den Namen Notaricon führt, Andere, nach dem Theile, elcher Gematria heißt, zu erforschen (s. Cabbala).

Nächst den Ueberschriften findet sich über jeder Sure, mit Ausahme der 9., noch eine besondere Formel, welche Bismillah genannt wird und im Namen des allbarmherzigen Gottes autet. Diese Formel wird von den Muhamedanern gewöhnlich, als in besonderes Merkmal ihrer Religion, dem Anfange religiöser Schriten vorgesetzt; sie auszulassen, würde ein frevelhaftes Beginnen sein. Wahrscheinlich entlehnte Muhamed diese Formel von den Parsen, n deren Religionsschriften sie sich sehr häufig findet. Bei den Juen und morgenländischen Christen waren ähnliche Formeln gebräuchich; jene faßten sie in die Worte: „Im Namen des großen Gotes oder des Herrn", diese: „Im Namen des Vaters, Sohnes und eiligen Geistes." Die Ueberschriften der Suren und die erwähnte Formel, sollen, nach der Behauptung der orthodoxen Muhamedaner, eben sowohl göttlichen Ursprunges sein, als der Text der Suren selbst.

Außer jener Abtheilung des Korans in 114 Suren, finden wir bei den Muhamedanern noch eine andere Eintheilung, nämlich in 60 gleiche Theile, Ahzab genannt. Jeder Theil zerfällt wieder in vier gleiche Theile. Gewöhnlich aber wird der Koran nur in 30 Hauptabschnitte, Aiza genannt, aber ebenfalls in 4 Abtheilungen getrennt. Diese Abtheilungen sind für die Leser in den fürstlichen Moscheen. In jeder Moschee sind 30 Leser, jeder Leser liest einen Hauptabschnitt täglich, daher wird der Koran jeden Tag einmal durchgelesen.

Nach dem allgemeinen Urtheile ist die Schreibart im Koran edel, rein und erhaben, in der Mundart des gebildetsten Stammes unter den Arabern, der Koreischen, abgefaßt, ja sie soll so vortrefflich sein, daß die Orthodoxen glauben, kein Mensch könne die arabische Sprache so sprechen und schreiben, wie sie im Koran sich finde; schon dieß sei hinreichend, einen Jeden zu überzeugen, daß der Ko-

ran göttlichen Ursprunges sei. In Sure 17. heißt es daher: Und wenn sich die Engel und Menschen versammelten, ein Buch, wie der Koran ist, zu verfertigen, sie würden es nicht können; ja wenn sie alle zusammen sich beiständen, so würde das Buch demselben doch nicht gleichkommen. Vorzüglich ausgezeichnet in Sprache und Manier sind die Stellen, welche die Hoheit Gottes und die Eigenschaften desselben darstellen. Viele Stellen sind nach Art prophetischer Reden unserer heiligen Schrift ausgedrückt, kurz, daher bisweilen dunkel, voller Allegorien und kühner Bilder. Die Schreibart ist ungebunden, gewöhnlich aber schließt sich eine Sentenz mit einem langen Reim, wodurch das Verständniß oft erschwert wird und Wiederholungen unvermeidlich geworden sind. In arabischer Sprache soll der Koran vom Himmel herabgesendet worden sein (Sure 3, 617., 12, 16. und anderwärts.

Daß Muhamed entweder allein der Verfasser des Korans, oder bei Abfassung desselben sehr betheiligt gewesen ist, dieß ist wohl außer allem Zweifel. Die orthodoxen Muhamedaner läugnen indeß beides durchaus, vielmehr behaupten sie, einen göttlichen Ursprung ihres Religionsbuches und glauben, daß es ewig und ungeschaffen, selbst aus dem Wesen Gottes geflossen sei. Dieß lehrt auch der Koran selbst. So heißt es z. B. in Sure 10., daß der Koran von Gott abgefaßt worden sei. Er bekräftigte, wie hier weiter gelehrt wird, und erklärte das, was vor demselben offenbart worden ist. Der Vorwurf, daß Muhamed ihn verfaßt habe, wird mit der oben erwähnten Aeußerung aus Sure 17. zurückgewiesen, daß Niemand, kein Mensch und kein Engel, eine Stelle aufzeichnen könne, welche einer Stelle des Korans gleichkomme. Seine Vortrefflichkeit wird sodann an mehreren Stellen mit den lebhaftesten Farben geschildert. Muhamed selbst pflegte ihn die sichere Schnur oder den sicheren Leitfaden Gottes zu nennen. In Sure 41. heißt er ein Buch von unendlichem Werthe, ein sicherer Wegweiser, ein Mittel gegen Zweifel und Ungewißheit. Die Vortrefflichkeit aber beruht hauptsächlich darauf, daß die Aussprüche des Buches mit den schon gegebenen Offenbarungen übereinstimmen (Sure 3, 11.), daß keine Offenbarung deutlicher sei (Sure 7.), als die hier gegebene, daß das Buch so vollkommen sei, daß auch nicht ein Geschöpf, im Betreff des göttlichen Rathschlusses, übergangen sei (Sure 6.); daß jeder Vers vor Verfälschung bewahrt (Sure 11.) werde, daß darum auch jeder Streit nach dem Koran entschieden (Sure 4.), oder, wie es heißt: Gott und dem Apostel überlassen werden müsse und nur ein Reiner das heilige Buch berühren (Sure 56.) dürfe. Die Ungläubigen, welche den Koran für ein von Muhamed erfundenes Gedicht halten (Sure 25.; 36.), oder meinen, daß der Prophet, von andern Männern unterstützt, ihn verfaßt habe, welche also die Ewigkeit und Unerschaffenheit dieses Buches der

Offenbarung läugnen, ihm keinen Glauben schenken, es ein eitles Buch nennen — sie werden am Tage der Auferstehung Alle umkommen (Sure 45).

Schon früh aber traten Ungläubige dieser Art auf; dieß erhellt z. B. aus Sure 16. Muhamed sagt hier: wir wissen auch, daß sie sprechen, ein gewisser Mann lehrte ihm den Koran. Die Sprache des Mannes, den sie sich einbilden, ist eine fremde Sprache, diese aber, in welcher der Koran geschrieben ist, ist die deutliche arabische Sprache. Nach den Auslegern beziehen sich diese Worte auf die ungläubigen Bewohner Mecca's. Auf den Einwurf dagegen, daß Muhamed, aller Gelehrsamkeit unkundig, ein Buch von so hohen Lehren und so herrlicher Schreibart, als der Koran sei, gewiß nicht abfassen konnte, erwiderten sie, daß er einen oder mehrere Gehilfen gehabt habe, welche mit ihm das Buch aufgezeichnet hätten.

Die Secte der Motazaliten und der Mozdarianer oder Anhänger Abn Musas, mit dem Beinamen al Mozdar, waren Gegner der Lehre, daß der Koran ewig und unerschaffen sei. Sie machten den Begünstigern dieser Meinung den Vorwürf, daß sie zwei ewige Wesen glaubten. Mit vieler Erbitterung bekämpften sich die Parteien und vieles Ungemach erging über die Orthodoxen, als der Chalif al Mamum (218 d. Hejra) öffentlich erklärte, daß der Koran geschaffen sei. Ihm stimmten seine Nachfolger, al Motasem und al Wathek, bei, so daß eine geraume Zeit hindurch Gefängniß und Tod diejenigen traf, welche laut einen anderen Glauben äußerten. Erst der Nachfolger Wathek's, al Motawankel (242 d. Hejra) stellte die Glaubensfreiheit wieder her.

Andere Motazeliten, z. B. al Nodham, behaupten dagegen, daß, wenn den Menschen ihre natürliche Freiheit von Gott erhalten worden wäre, ein Buch von ihnen hätte abgefaßt werden können, welches den Koran wohl noch übertroffen haben würde. Andere stellten noch andere Ansichten auf. So behauptete al Ghazali, daß wohl der erste Begriff des Korans wirklich in Gott, also mit ihm wesentlich und ewig sei, doch die Abschriften seien zeitlich und von Menschen geschaffen, daher werde er gelesen und dem Gedächtnisse eingeprägt, dieß letztere aber bewirke nicht, daß er von dem Wesen Gottes getrennt werde; er bleibe ewig und immer in Gott. Al Jahedh lehrte sogar, daß der Koran ein Leib sei, der bald in einen Menschen, bald in ein Thier verwandelt werde.

Auch die Tradition läßt den Koran von Ewigkeit geschaffen sein und setzt hinzu, daß er vor dem Throne Gottes auf eine Tafel, von außerordentlicher Größe (die erhaltene Tafel genannt) geschrieben worden sei. Eine Abschrift von dieser Tafel wurde durch den Engel Gabriel in der Nacht al Kadr (s. d.) bis zum niedrigsten Himmel herabgesendet und von hieraus hatte Muhamed

bald zu Mecca, bald zu Medina, in einer Zeit von 23 Jahren die Offenbarungen allmälig erhalten. Die ersten 5 Verse der Sur. 96 sollen zuerst geoffenbart worden sein.

Sehr verschieden sind die Angaben über jene Gehilfen Muhamed's bei Abfassung des Korans. Einige nennen einen gewissen Jabar und Ylfar von Mecca, welchen die mosaischen Schriften und das Evangelium sehr genau bekannt gewesen wären und den Muhamed öfters unterrichtet hätten; Andere einen gewissen Aïsh oder Yaïsh, Andere einen gewissen Addas, Andere einen gewissen Jabar, einen Griechen, Andere einen Perser, Salman, Andere einen Christen, Kais, Andere einen Juden, Abdallah Ebn Selam (oder nach hebräischer Mundart Abdias Ben Salon, oder Abdallah Celen), Andere endlich muthmaßen — und diese Meinung war unter den Christen die gewöhnlichere, — daß der Nestorianer Sergius, unter dem Namen Boheira, dem Muhamed, bei Abfassung seiner Offenbarungen, beigestanden habe. Aus dieser großen Verschiedenheit der Angaben ersehen wir, daß nichts Bestimmtes angegeben werden kann, ob Muhamed einen oder mehrere Gehilfen bei Abfassung des Korans gehabt habe und eben so wenig läßt sich etwas Sicheres über den Namen derselben angeben.

Die einzelnen Offenbarungen, welche Muhamed erhalten zu haben vorgab, wurden von Schreibern aufgezeichnet, den Nachfolgern mitgetheilt, in Abschriften verbreitet und mit den Originalien aufbewahrt. Sie waren indeß weder nach einer Sach-, noch nach Zeitordnung zusammengestellt. Muhamed's Nachfolger, Abu Bur, erwarb sich das Verdienst, daß er sowohl die schon gegebenen Offenbarungen, als auch die, welche Muhamed den Neubekehrten mündlich gegeben hatte und nur dem Gedächtnisse anvertraut worden waren, sammeln und zusammenstellen ließ; daher kam es, daß man ihn bisweilen als Verfasser des Korans annahm. Das neue Buch übergab er der Aufsicht der Witwe des Muhamed, Hafsa, einer Tochter Omar's. In dem 30. Jahre der Hejra bemerkte man aber, daß die Copien, die man im Reiche verbreitet hatte, vielfach von einander abwichen. Der Chalif Othman ließ daher eine Anzahl derselben sammeln und durch die Gelehrten Zeid, Ebn Thabet; Abdallah, Ebn Zobair; Saïd, Ebn al As, und Abdalrahman, Ebn al Hareth von Neuem bearbeiten. Die Ausarbeitung derselben wurde dann in den Provinzen des Reiches verbreitet und die früher gebräuchlichen Ausgaben unterdrückt.

Früher war der Koran umfassender als jetzt, denn mehrere Stellen, welche sich widersprachen, wurden ausgetilgt. Um die Austilgung zu entschuldigen, lehrte man, daß zwar jene Stellen auch von Gott geoffenbart, doch aus gewissen Gründen wieder aufgehoben worden wären. Hierbei verfuhr man nun so, daß man entweder die Stellen gänzlich aufhob, oder nur ihren Sinn beibehielt, oder diesen änderte

und nur die Buchstaben im Verse wieder anwendete. Im Ganzen sollen 225 Veränderungen der letzteren Art vorgenommen worden sein.

Als Religionsbuch wird der Koran von den Gläubigen mit vorzüglicher Hochachtung und Ehrerbietung betrachtet, niemals von ihnen berührt, ohne sich zuvor, nach des Gesetzes Vorschrift, gewaschen und gereinigt zu haben, ja, um zu vermeiden, daß dieß etwa aus Unachtsamkeit geschehe, schreiben sie gewöhnlich auf die Außenseite des Buches: „lasset es von Niemandem berühren, als von denjenigen, welche rein sind" (s. oben). Bei jedem wichtigen Ereignisse nehmen sie ihre Zuflucht zu ihm, wie zu einem Rathgeber, schwören auf ihn, führen ihn mit sich in den Kriegen, schmücken ihn prachtvoll aus, beim Lesen halten sie ihn nie tiefer, als ihr Gürtel ist und suchen auf jede Art und Weise zu verhindern, daß ein Ungläubiger ihn im Besitze habe. Deßungeachtet aber sorgen sie doch dafür, daß er recht weit in Uebersetzungen verbreitet werde. Von ihm selbst gibt es sieben Haupttraditionen; zwei wurden zu Medina (die erste 6000, die zweite 6214 Verse enthaltend), die dritte zu Mecca (6219 Verse umfassend), die vierte zu Cufa (aus 6236 Versen bestehend), die fünfte in Irak Arabi (zu Basra, ebenfalls 6214 Verse in sich schließend), die sechste in Syrien (mit 6226 Versen) gegeben und gebraucht; die siebente führt den Namen der gemeinen oder eigentlichen Edition und faßt 6225 Verse in sich.

Ursprünglich war der Koran ohne Vocale geschrieben. Diese wurden erst nach Muhamed's Tode gebraucht und ihre Erfindung wird bald dem Yahya, Ebn Yamer, bald dem Nasr, Ebn Asam, bald dem Abu Jaswad al Dili zugeschrieben. Daher war es nöthig, daß Männer, welche die Worte des Korans mit den dazu gehörigen Vocalen zu lesen im Stande waren, angestellt wurden. Diese heißen Mokri oder Leser. Auf ihre Autorität berufen sich gewöhnlich die Ausleger bei den Varianten des Textes.

Der nächste Zweck des Korans geht dahin, die Heiden, Juden und Christen in der Erkenntniß und Anbetung des einzigen Gottes durch die Beobachtung gewisser äußerer Zeichen und Ceremonien zu vereinigen und sie alle zum Glauben an Muhamed, als den großen Propheten und einzig wahren Gesandten Gottes, zu verpflichten.

Der Koran besteht, nach den Ueberschriften, aus folgenden Suren: Die erste Sure enthält 7 Verse, hat, wie schon oben erwähnt ist, keine Ueberschrift und bildet die Einleitung zum ganzen Religionsbuche; die zweite Sure heißt nach der Ueberschrift: die Kuh und enthält 286 Verse; die dritte Sure heißt: das Geschlecht Imran (200 Verse); die vierte: die Weiber (175 V.); die fünfte: die Tafel (120 V.); die sechste: Vieh (165 V.); die siebente: Al Araf (206 V.); die achte:

die Beute (76 V.); die neunte: die Erklärung der Befreiung von Beschwerden (139 V.); die zehnte: Jonas (109 V.); die elfte: Hud (123 V.); die zwölfte: Joseph (111 V.); die dreizehnte: Donner (43 V.); die vierzehnte: Abraham (52 V.); die funfzehnte: al Hejr (99 V.); die sechszehnte: die Biene (128 V.); die siebenzehnte: die Nacht-Reise (110 V.); die achtzehnte: die Höhle (111 V.); die neunzehnte: Maria (80 V.); die zwanzigste: T. H. (134 V.); die einundzwanzigste: die Prophetin (112 V.); die zweiundzwanzigste: die Wallfahrt (78 V.); die dreiundzwanzigste: die wahren Gläubigen (118 V.); die vierundzwanzigste: das Licht (74 V.); die fünfundzwanzigste: al Forkan (77 V.); die sechsundzwanzigste: die Poeten (227 V.); die siebenundzwanzigste: die Ameise (93 V.); die achtundzwanzigste: die Geschichte (87 V.); die neunundzwanzigste: die Spinne (69 V.); die dreißigste: die Griechen (60 V.); die einunddreißigste: Lokman (34 V.); die zweiunddreißigste: Anbetung (29 V.); die dreiunddreißigste: die Bundesgenossen (73 V.); die vierunddreißigste: Saba (54 V.); die fünfunddreißigste: der Schöpfer (45 V.); die sechsunddreißigste: Y. S. (83 V.); die siebenunddreißigste: die, welche sich in Ordnung stellen (182 V.); die achtunddreißigste: S. (86 V.); die neununddreißigste: die Krieger (75 V.); die vierzigste: der wahre Gläubige (85 V.); die einundvierzigste: Sind deutlich erklärt (54 V.); die zweiundvierzigste: Berathschlagung (53 V.); die dreiundvierzigste: die Zierathen von Gold (89 V.); die vierundvierzigste: der Rauch (57 V.); die fünfundvierzigste: das Knieen (36 V.); die sechsundvierzigste: al Ahkaf (35 V.); die siebenundvierzigste: Muhamed (38 V.); die achtundvierzigste: der Sieg (29 V.); die neunundvierzigste: die inneren Zimmer (18 V.); die funfzigste: K. (45 V.); die einundfunfzigste: die Zerstreuung (60 V.); die zweiundfunfzigste: der Berg (48 V.); die dreiundfunfzigste: der Stern (61 V.); die vierundfunfzigste: der Mond (55 V.); die fünfundfunfzigste: der Barmherzige (78 V.); die sechsundfunfzigste: das Unvermeidliche (99 V.); die siebenundfunfzigste: Eisen (29 V.); die achtundfunfzigste: die, welche stritt (22 V.); die neunundfunfzigste: die Auswanderung (24 V.); die sechszigste: die Geprüfte (13 V.); die einundsechszigste: die Schlachtordnung (14 V.); die zweiundsechszigste: die Versammlung (11 V.); die dreiundsechszigste: die Heuchler (11 V.); die vierundsechszigste: Betrug gegen einander (18 V.); die fünfundsechszigste: Ehescheidung (12 V.);

die sechsundsechszigste: Verbot (12 V.); die siebenundsechszigste: das Königreich (30 V.); die achtundsechszigste: die Schreibfeder (52 V.); die neunundsechszigste: der Unfehlbare (52 V.); die siebenzigste: die Stufen (33 V.); die einundsiebenzigste: Noah (28 V.); die zweiundsiebenzigste: die Engel (28 V.); die dreiundsiebenzigste: der Eingehüllte (99 V.); die vierundsiebenzigste: der Bedeckte (55 V.); die fünfundsiebenzigste: die Auferstehung (40 V.); die sechsundsiebenzigste: der Mensch (31 V.); die siebenundsiebenzigste: diejenigen, welche gesendet werden (50 V.); die achtundsiebenzigste: die neue Verkündigung (40 V.); die neunundsiebenzigste: diejenigen, welche hervorbringen (46 V.); die achtzigste: er sah unwillig (42 V.); die einundachtzigste: das Zusammenwikkeln (29 V.); die zweiundachtzigste: die Zerspaltung (19 V.); die dreiundachtzigste: diejenigen, welche ein leichtes Gewicht oder zu kleines Maß geben (36 V.); die vierundachtzigste: die Zerreissung (23 V.); die fünfundachtzigste: die himmlischen Zeichen (22 V.); die sechsundachtzigste: der bei Nacht scheinende Stern (17 V.); die siebenundachtzigste: der Allerhöchste (19 V.); die achtundachtzigste: der Bedenkende (26 V.); die neunundachtzigste: der Anbruch des Tages (30 V.); die neunzigste: das Gebiet (20 V.); die einundneunzigste: die Sonne (15 V.); die zweiundneunzigste: die Nacht (21 V.); die dreiundneunzigste: die Klarheit (11 V.); die vierundneunzigste: haben wir nicht aufgethan (8 V.); die fünfundneunzigste: die Feige (8 V.); die sechsundneunzigste: geronnenes Blut (19 V.); die siebenundneunzigste: al Kadr (5 V.); die achtundneunzigste: der klare Beweis (8 V.); die neunundneunzigste: das Erdbeben (8 V.); die hundertste: die Kriegsrosse, welche schnell laufen (11 V.); die hundertunderste: das Schlagen (10 V.); die hundertundzweite: das nacheifernde Verlangen der Vermehrung (8 V.); die hundertunddritte: der Nachmittag (3 V.); die hundertundvierte: der Verleumder (9 V.); die hundertundfünfte: der Elephant (5 V.); die hundertundsechste: Koreish (4 V.); die hundertundsiebente: die Nothdurft des Lebens (7 V.); die hundertundachte: Al Cawthar (3 V.); die hundertundneunte: die Ungläubigen (7 V.); die hundertundzehnte: der Beistand (3 V.); die hundertundelfte: Abu Lahab (5 V.); die hundertundzwölfte: die Ankündigung der Einheit Gottes (4 V.); die hundertunddreizehnte: der anbrechende Tag (5 V.); die hundertundvierzehnte: die Menschen (6 V.).

Hieran schließen wir nun noch kürzlich die wesentlichen Lehren, welche den Muhamedanern in diesen Suren dargelegt werden.

Der Hauptgrundsatz aller im Koran dargestellten Lehren läßt sich in die Worte fassen: es gibt nur einen Gott, und Muhamed, der allein wahre Apostel, ist sein großer Prophet. Schon vom Anfange aller Dinge an, soll, nach den in diesem Buche dargestellten Behauptungen, nur ein wahrer Glaube, nur ein ewiges und keiner Veränderung unterworfenes Gesetz gewesen sein. Dieses Gesetz werde auch, so lange Menschen auf Erden wandeln würden, unveränderlich bleiben und nach demselben müssen diese ihr Leben einrichten. Wenn aber die, in diesem Gesetze aufgestellte, Religionslehre von den Menschen verunreinigt oder verfälscht werde, so sende Gott, aus Güte, Propheten, um jene belehren und auf den Weg der Wahrheit leiten zu lassen. Solche Propheten sollen Moses und Jesus gewesen sein. Muhamed aber, heißt es, ist der eigentliche Gesandte Gottes und nunmehr werde kein neuer Prophet auf Erden erscheinen. Er habe die Wahrheit von Gott erhalten und sei jetzt erschienen, sie zu verkünden, denn von keinem Menschen auf Erden werde je die Religion in Reinheit erhalten. Er werde diese nun theils mit Beibehaltung älterer, theils mit Hinzufügung neuerer Gesetze und Ceremonien wieder herstellen, darum aber müsse man auch ihm, als einem göttlichen Gesandten, Glauben schenken.

Der Islam wird von seinen Bekennern in die theoretische (Imam) und practische (Din) Religionslehre eingetheilt. Jener Theil umfaßt die Lehren, welche der Moslem glauben, dieser, welche er im Leben anwenden soll, um des Paradieses würdig zu werden. Jener handelt insbesondere 1) von dem Glauben an Gott; 2) von den Engeln; 3) von der Schrift; 4) von den Propheten; 5) von der Auferstehung und dem jüngsten Gerichte, und 6) von dem absoluten Rathschlusse Gottes; s. Gott; Engel; Apostel; Propheten; Auferstehung; Gericht; Prädestination. Dieser handelt von dem Gebote des Gebetes (mit der Anweisung, Reinigungen vor demselben vorzunehmen), des Almosengebens, des Fastens (s. Gebet; Almosen; Fasten) und der Wallfahrt nach Mecca (s. Caaba).

Die merkwürdigsten Verbote, welche im Koran aufgestellt werden, sind folgende:

1) Das Verbot des Genusses aller berauschenden Getränke, besonders des Weines (Sure 2, 5., hier wird der Wein zu den Werken des Satans gerechnet). In Sure 2 wird aber auch gelesen, daß durch den Genuß des Weines für die Menschen ein Nutzen erspriessen könne, und in Sure 16, daß man von den Früchten der Palmbäume und Weintrauben ein berauschendes Getränk und auch gute Nahrung erhalte; hieraus hat man behaupten

wollen, daß nicht der Genuß des Weines überhaupt, sondern nur die Unmäßigkeit in demselben verboten wäre. Die orthodoxen Muhamedaner glauben indeß, daß es durchaus verboten sei, Wein zu trinken. Früherhin rechnete man auch den Genuß des Kaffees und das Rauchen des Tabaks hierher. Beides aber findet jetzt auch unter den Bekennern des Korans Statt.

2) Das Verbot aller Spiele mit Loosen, oder solcher Spiele, welche einem Zufalle unterworfen sind (Sure 2, 5, 16 u. s. w.). Bei den Griechen und Römern waren schon die Glücksspiele verboten, auch den Juden waren sie untersagt und selbst der Talmud (Tractat Bava Mesia, Rosh haschana und Sanhedrin) sprach sich gegen sie aus. Das einzige Spiel, welches die Muhamedaner für erlaubt halten, ist das Schachspiel, doch nur unter der Bedingung, daß weder die öffentliche Andacht dadurch versäumt, noch ein Preis, um welchen gespielt werden soll, bestimmt wird. Der Grund, weshalb Muhamed das Spiel überhaupt verbot, war: weil durch dasselbe, wie beim Genusse des Weines, die Religionspflichten öfters vernachlässigt, Uneinigkeiten öfters erregt und dadurch der Friede im öffentlichen und Privatleben gestört würde. Besonders eiferte er gegen ein bei den heidnischen Arabern gebräuchliches Spiel, welches darin bestand, daß ein junges Kameel geschlachtet und in mehrere Theile zerlegt wurde. Elf Pfeile ohne Spitzen, von denen sieben mit besondern Zeichen versehen waren, wurden dann verlooft. Diejenigen, welche einen bezeichneten Pfeil zogen, erhielten einen Theil von jenem geschlachteten Kameel, diejenigen aber, welche einen Pfeil ohne Zeichen bekamen, mußten den Werth des ganzen Kameels bezahlen.

3) Das Verbot durch Pfeile wahrzusagen (Sure 5). Auch den Juden war diese Sitte nicht unbekannt, nach Ezech. 21, 21. Die heidnischen Araber gebrauchten, um wahrzusagen, 3 Weissagungspfeile, welche sie im Tempel des Gottes aufbewahrten, in dessen Gegenwart sie die Zukunft erforschen wollten. Im Tempel zu Mecca wurden sogar 7 solche Pfeile dem Schutze der Gottheit anvertraut. Nichts Wichtiges nahm man vor, ohne die Weissagungspfeile um Rath gefragt zu haben.

Von den 3 Weissagungspfeilen, die man jedesmal gebrauchte, waren nur 2 gezeichnet; der eine mit den Worten: Der Herr hat mir geboten; der andere mit den Worten: Der Herr hat mir verboten. Man schloß die Pfeile ein und nahm dann eine Ziehung vor. Zog man jenen, so glaubte man die göttliche Genehmigung zur Ausführung seines Vorsatzes zu haben; zog man diesen, so stand man von seinem Vorhaben ab; zog man aber den dritten, auf welchem Nichts geschrieben war, so mischte man von Neuem die Pfeile und nahm eine neue Ziehung vor.

4) Das Verbot des Genusses dessen, was erstickt war, des Blutes und Schweinefleisches (Sure 2, 5, 6, 16). Hier scheint sich Muhamed den Juden accommodirt zu haben; doch gestattete er, was Moses verbot (4. Mos. 21, 4.), den Genuß des Kameelfleisches (Sure 3, 6, 65). Sollte indeß ein Gläubiger vom Hungertode sich retten können, wenn er eine der verbotenen Speisen genösse, so würde Gott ihm Barmherzigkeit zu Theil werden lassen. So heißt es z. B. Sure 5: Wer aus Noth und Hunger dazu gezwungen wird, zu essen, was verboten ist und nicht vorsätzlich sündigt, dem wird Gott gewiß gnädig und barmherzig sein.

5) Das Verbot Wucher zu treiben. Die Wucherer sollen ewig in der Hölle bleiben und von ihnen wird Gott seinen Segen nehmen. So lehrt Sure 2. Bei den Juden ist bekanntlich der Wucher nur unter ihren eigenen Glaubensgenossen verboten.

6) Das Verbot abgöttische Gebräuche mit Bahira, Saiba, Wasila — Namen gewisser weiblicher Kameele — und Hami — Name eines gewissen männlichen Kameels, — zu treiben. Jene 3 ersten Namen erhielten von den heidnischen Arabern alle weiblichen Kameele, welche eine bestimmte Anzahl Junge geworfen hatten. Man machte ihnen dann einen Einschnitt in das Ohr oder zeichnete sie mit einem andern Merkmale, entband sie von den gewöhnlichen Diensten, ließ sie auf die Weide gehen, oder setzte sie gänzlich in Freiheit. Niemand durfte die Milch dieser Thiere genießen. Dieß that man nur den Göttern zu Ehren. Muhamed hob jene Gebräuche auf, Sure 5, indem er die Lehre gab: Gott hat Nichts verordnet in Beziehung auf Bahira, Saiba, Wasila und Hami; die Ungläubigen haben die Lüge erdichtet. Sure 6.

7) Das Verbot, Töchter lebendig zu begraben, s. Kendah. Sure 6, 16, 17, 81.

Hieran schließen wir noch eine kurze Erwähnung anderer Gebote, welche im Koran wichtig genannt werden. Sie beziehen sich auf das bürgerliche Leben. Hierher gehören die Gebote über die Ehe. Ueber sie finden sich im Koran viele in das Einzelne gehende Verordnungen; diese s. im Artikel Ehe.

Bei den alten Arabern herrschte die Sitte, hinterlassene Witwen und deren Töchter oder schwache Kinder von allem Antheile an der Verlassenschaft des Gatten und Vaters auszuschließen, indem man behauptete, daß nur diejenigen den nachgelassenen Besitz erhalten könnten, welche tüchtig wären, die Waffen zu führen. Hiergegen eiferte Muhamed an mehreren Stellen des Korans und gibt bestimmte Verordnungen, wie es bei Erbschaften gehalten werden solle. Er ermahnt die Gläubigen (indem er ihnen die Sorge für ihre Seelen anbefiehlt, Sure 5), wenn sie bei herannahendem Tode ein Testament machen wollen, Zeugen zu diesem Acte anzunehmen. Zwei Zeugen, sagt er, wählt aus euch, d. i. aus eurem Geschlechte, von

eueren Anverwandten, oder zwei gerechte Männer aus einem anderen Stamme, oder von einem anderen Glauben. Beide sollen, nach dem Nachmittagsgebet, eingeschlossen werden und hier, um sich ihrer Treue zu vergewissern, schwören, ihr Zeugniß nicht durch Bestechungen zu verkaufen, selbst wenn es zum Vortheile einer andern ihnen verwandten Person geschehen könne. Sollte sich indeß doch ergeben, daß sie falsches Zeugniß ablegen, so sollen zwei andere Männer, entweder die, welche sie der Falschheit überwiesen haben, oder die zwei nächsten Blutsverwandten an ihre Stelle treten. Die Erben verpflichtet aber der Prophet zu einer Spende an Arme, besonders an die nahen Anverwandten des Verstorbenen. und an die hinterlassenen Waisen; er will, daß sie einen Theil der Hinterlassenschaft, der im Verhältnisse zur ganzen Erbschaft steht, an diese übergeben. Hierzu sind auch die Gläubigen, selbst in dem Falle, verbunden, wenn der Verstorbene kein Testament über sein Vermögen aufgestellt hat. Bemerkenswerth ist hierbei das Gesetz, daß auch die mit Nebenweibern oder Sclavinnen gezeugten Kinder als rechtmäßige Kinder betrachtet werden und mit den in rechtmäßiger Ehe gezeugten gleiche Rechte haben müssen.

Bei Vertheilung des Vermögens soll als allgemeine Regel angenommen werden, daß eine Person männlichen Geschlechtes so viel erhält, als zwei Personen weiblichen Geschlechtes. Sure 4. Sind die Hinterlassenen nur weiblichen Geschlechtes und beläuft sich ihre Anzahl über zwei, so sollen sie zwei Drittheile des Vermögens erhalten, sind es nur zwei, dann sollen sie gleichen Antheil haben; wird nur eine weibliche Person hinterlassen, so soll sie die Hälfte der ganzen Verlassenschaft erhalten. Der dritte Theil fällt, wie indeß in dieser Sure nicht ausdrücklich angegeben ist, dem Staate anheim.

Ferner heißt es hier: wenn der Verstorbene noch Eltern und ein Kind hat, so soll jeder Theil den 6. Theil des hinterlassenen Vermögens empfangen. Hat er aber kein Kind und sind die Eltern allein Erben, so soll die Mutter den 3. Theil, der Vater also die andern zwei Theile erhalten. Hat er Brüder, so soll die Mutter nur den 6. Theil erhalten, nachdem zuvor die im Testamente bestimmten milden Stiftungen und etwaigen Schulden des Verstorbenen bezahlt worden sind.

Stirbt eine Frau, ohne leibliche Erben hinterlassen zu haben, so soll der Mann die Hälfte vom Vermögen derselben erhalten. Hinterläßt sie Kinder, so darf er den 4. Theil, nach Abtragung des Theiles für milde Stiftungen und etwaiger Schulden der Verstorbenen, sich aneignen. Hat er selbst aber keine anderen Erben, als die Kinder, so sollen diese auch den 4. Theil haben von dem, was er hinterläßt. Hat er aber auch noch andere Erben, so können jene

nur den 8. Theil des Vermögens erhalten, wenn die Vermächtnisse, die er gestiftet, und seine etwaigen Schulden bezahlt sind.

Wird das Vermögen eines Mannes oder einer Frau von einem weitläuftigen Verwandten geerbt, hat jener aber einen Bruder oder diese eine Schwester, so soll jedes von diesen den 6. Theil des Vermögens erhalten (hierdurch wird, gegen die allgemeine Regel, dem Bruder und der Schwester gleicher Antheil zuerkannt), sind aber mehrere Brüder und Schwestern, so müssen sie ein gleiches Erbe an dem 3. Theile haben, wenn die Vermächtnisse, die bedungen sind, sowie die Abtragung von Schulden, ihre Erledigung gefunden haben.

Am Schlusse der Sure 4 heißt es weiter: stirbt ein Mann ohne leibliche Erben, so soll seine Schwester die Hälfte seines Vermögens erhalten (der 3. Theil desselben würde dann dem Staate anheim fallen); er aber soll, wenn seine Schwester stirbt, das ganze Vermögen derselben erben. Hat er zwei Schwestern, so sollen sie zwei Theile von dem, was er hinterläßt, unter sich theilen, hat er aber mehrere Brüder und Schwestern, so sollen sie soviel haben, als der Theil von zwei Schwestern ausmacht.

Schwache sollen ihr Vermögen nicht selbst verwalten, es muß ihnen ein Curator gesetzt werden, welcher für seine Mühe eine Vergütung in Anspruch nehmen kann. Dasselbe Gesetz wird für unmündige Kinder aufgestellt; haben aber diese das Alter erreicht, in welchem sie heirathen können, hat es sich ergeben, daß sie fähig sind, ihren Angelegenheiten selbst vorzustehen, so soll ihnen (Sure 4), in Gegenwart zweier Zeugen, ihr Vermögen ausgehändigt werden. Zu Vormündern möge man aber Männer wählen, welche sich scheuen, ihre Mündel zu betrügen. Die, welche sich des Betruges der Mündel schuldig machen, werden, wie der Koran sagt, von Feuer und wüthenden Flammen verschlungen werden.

Das erste Gesetz, welches Muhamed hinsichtlich der Erbschaften gab, enthielt mehrere Bestimmungen, die parteiisch waren und deßhalb späterhin wieder aufgehoben wurden. Nach Sure 8 nämlich sollen diejenigen Gläubigen, welche ihr Vaterland verlassen, ihr Vermögen, Leib und Leben, der Religion wegen, auf das Spiel gesetzt, und die, welche den Propheten auf seiner Flucht aufgenommen, ihm Hilfe und Beistand geleistet hatten, mit Ausschließung der wahren Blutsverwandten, für die nächsten Anverwandten und Erben unter einander betrachtet werden. Die aber, welche zwar Gläubige wurden, aber nicht aus ihrem Vaterlande flohen, sollten so lange des Verwandschaftsrechtes verlustig sein, bis auch sie fliehen würden. Späterhin wurde dieser Ausspruch mit der Erklärung zurückgenommen, daß die, welche Blutsverwandte sind, als die nächsten Anverwandten unter sich betrachtet werden sollten.

Wie bei Errichtung von Testamenten, so sollen bei jedem bürgerlichen Vertrage überhaupt immer zwei Zeugen zugegen sein.

Diese Zeugen sollen nur zwei Muhamedaner und zwar Männer sein (Sure 2). Kann nur ein Mann gestellt werden, so sollen zwei Frauen die Stelle des anderen versehen können, doch Niemand darf die Berufung zum Zeugen ausschlagen. Dasselbe Gesetz gilt auch für Gläubiger und Schuldner. Soll die Schuld auf einen bestimmten Tag bezahlt werden, so muß, im Beisein jener Zeugen, der Schuldner durch einen Schreiber den Vertrag, den er dictirt, aufzeichnen lassen; ist der Schuldner aber hierzu nicht befugt, so soll dessen Curator die gesetzmäßige Abschließung des Vertrages vollziehen. Die gewissenhafte Vollziehung der Verträge aber schärft Muhamed an mehreren Stellen des Korans ein, z. B. Sure 5 und 17. Im bürgerlichen Verfahren wird indeß immer die in Schuldsachen angeklagte Person freigesprochen, wenn kein Zeuge bei Abschließung des Vertrags zugegen gewesen ist; doch muß sie sich durch einen Eid reinigen.

Den Mord verbietet der Koran bei schweren Strafen; er unterscheidet aber wohl einen vorsätzlichen und einen unvorsätzlichen Mord. Der Gläubige, welcher vorsätzlich einen Mord begeht, dem wird Gott, nach Sure 4, zürnen, ihn verfluchen, ihm die Qualen der Hölle auf lange Zeit bereiten. Der unvorsätzliche Mord soll, nach derselben Sure, dadurch gesühnt werden können, daß der Mörder einen Gläubigen aus der Gefangenschaft befreit und den nächsten Anverwandten des Getödteten eine Geldstrafe erlegt; kann er diese nicht geben, so soll er 2 Monate hindurch fasten. So sollte es gehalten werden, wenn der Getödtete aus einem befreundeten Volke und gleichfalls ein Moslem war. Wäre der Erschlagene aber aus einem feindlichen Volke, jedoch auch dem Islam zugethan, so solle die Strafe nur in der Befreiung eines Gläubigen bestehen, denn die Anverwandten desselben, als Feinde, sollten kein Recht haben, das zu erben, was der Getödtete hinterlassen habe. Nach Sure 2 sollen die Anverwandten des Erschlagenen, der aus einem befreundeten Volke oder ein Moslem war, die hier erwähnte Genugthuung ausschlagen und auch fordern können, daß der Mörder getödtet werde. Hier heißt es: der Freie soll sterben für den Freien, der Knecht für den Knecht, das Weib für das Weib, nur im Falle, daß dem schuldigen Theile vergeben wird, soll eine Geldstrafe auferlegt werden. Die zu grausame Rache wird übrigens ausdrücklich verboten, in Sure 17, und in der Sonna die Geldstrafe für einen Erschlagenen auf einen Werth von 100 Kameelen bestimmt; diese soll, nach den bestehenden Erbschaftsgesetzen, unter die Anverwandten des Getödteten vertheilt werden.

Ueber die Stelle in Sure 5, daß die, welche falsch, treulos und ungläubig auf Erden leben, erschlagen, gekreuzigt, durch Abhauung der Hände und Füße verstümmelt und des Landes verwiesen werden sollen, sind die moslemischen Rechtsgelehrten nicht einerlei Meinung.

Nach den Auslegern sollen die einfachen Mörder gerichtet, Raubmörder gekreuzigt werden; Räuber sollen die rechte Hand und den linken Fuß verlieren (s. unten), Menschen aber, welche andere auf Heerstraßen anfallen und in Furcht setzen, verwiesen werden.

Das Stehlen verbietet der Koran unter Androhung ernster Strafen. Wenn ein Mann oder ein Weib (Sure 5) stiehlt, so sollen, dem Manne wie dem Weibe, die Hände abgehauen werden. Die Sonna erlaubt sich indeß hierbei eine Abweichung und will diese Strafe nur dann vollzogen wissen, wenn der Werth des gestohlenen Gutes ungefähr 2 Thaler beträgt. Beharre ein Gläubiger in dem Laster des Stehlens, so solle er auch die Füße verlieren, und sollten diese Strafen erfolglos bleiben, dann solle die Steinigung eintreten.

Vergehen geringer Art, für welche der Koran keine bestimmten Strafen angibt, werden mit Schlägen gerügt.

Noch bleibt uns ein Gebot zu erwähnen übrig, welches im Koran sehr häufig an die Gläubigen gerichtet wird und daher auch einen Haupttheil des bürgerlichen Gesetzes ausmacht, — das Gebot, Krieg gegen alle Feinde ihres Glaubens, sowie gegen alle Ungläubige überhaupt zu führen (Sure 2, 4, 8, 9, 22, 47 u. s. w.). Die Zendbücher kennen gleichfalls dieses Gebot; wie der Koran, so mahnen auch sie zum Frieden und halten es für sündhaft, mit denjenigen im Kriege zu leben oder einen Krieg zu entspinnen, mit welchen sie zunächst leben. Dagegen halten sie es für Pflicht, wider die Feinde des Gesetzes zu kämpfen. Nach dem Koran erwirbt ein solcher Kampf dem Moslem die höchsten Verdienste vor Gott, und stirbt Jemand in demselben, so wird ihm die Aufnahme in das Paradies, sogleich nach dem Tode, zugesichert; er ist ein Märtyrer, welcher lebendig ist. So heißt es Sure 2: saget nicht von dem, der im Kampfe für die Religion Gottes stirbt, daß er todt ist — nein, er ist lebendig; und Sure 3 halte nicht die, welche für die Sache Gottes getödtet worden sind, wirklich für todt oder verstorben; nein, sie sind lebendig bei Gott, freuen sich dessen, was Gott ihnen aus Gnade gegeben hat, sie freuen sich, daß die, welche noch kommen, ihnen nicht zuvorgekommen sind, freuen sich, daß Gott die Belohnung der Gläubigen nicht verloren sein läßt und ihre Freude wird nie getrübt. Auf ähnliche Weise spricht sich auch Sure 47 und 61 hierüber aus. Die muhamedanischen Volkslehrer wissen diese Lehren noch mit lebhaftern Farben auszumalen, die Phantasie der Gläubigen aufzuregen und dadurch zur Ertragung jedes Ungemaches, zur Ueberwindung jedes Hindernisses zu ermuthigen. Das Schwert nennen sie den Schlüssel, mit welchem man Himmel und Hölle öffnen kann, die Vergießung eines Tropfen Blutes für die Sache Gottes, ein dem heiligen Gott vorzüglich angenehmes Opfer, und die Vertheidigung ihrer Grenzen gegen falsche Muhamedaner oder Ungläubige, wem

sie auch nur eine Nacht hindurch daure, soll verdienstvoller sein, als ein zweimonatliches Fasten. Hieraus erklärt sich auch hinlänglich der blinde Fanatismus, mit welchem die Muhamedaner ihre Kriege führen, die Bereitwilligkeit, selbst der augenscheinlichsten Lebensgefahr entgegenzugehen oder zu trotzen; jener Fanatismus wird noch durch einen äußeren Grund sehr unterstützt, dadurch, daß die Beute, nach Abzug des fünften Theiles, unter sie getheilt werden soll. So wie die Freudigkeit, in den Krieg zu ziehen, mit den größten Belohnungen des zukünftigen Lebens vergolten werden soll, so werden aber auch schwere Strafen von Gott angedroht dem, der nicht dem Rufe zum Kriege folgt (Sure 3; 9); der Zorn Gottes soll ihn treffen und sein Aufenthalt in der Hölle sein (Sure 8).

Die Theilung der Beute, welche bei Eroberungen gewonnen wird, soll, nach Sure 8 (im Anfange), Gott und seinem Apostel zukommen; doch wird auch hier ausdrücklich erwähnt, daß der fünfte Theil derselben immer genommen werden müsse, weil er Gott, seinen Apostel, den Anverwandten, Waisen, Armen und den Reisenden gehöre. Die Ansichten der Ausleger über diese Worte sind sehr verschieden. Einige wollen diesen fünften Theil wieder in fünf Theile zerlegen, so daß der erste, für Gott bestimmte, Theil dem öffentlichen Besten anheimfallen solle, der zweite den Anverwandten Muhaned's, der dritte den Waisen, der vierte den Armen und der fünfte den Reisenden; Andere stellen den ganzen Theil zur Verfügung des Imam, Andere wollen den Theil Gottes für die Caaba verwendet wissen. Von unbeweglichen Gütern wird der fünfte Theil nicht wirklich ausgetheilt, sondern nur die Einkünfte, oder wenn diese veräußert werden, der Ertrag derselben.

Endlich verdient noch bemerkt zu werden, daß die Muhamedaner immer so lange gegen Ungläubige fechten sollen, bis sie diese zur Unterwerfung gebracht haben. Die Sure 8 gestattet ihnen, den Ungläubigen zur Strafe, die Köpfe abzuschlagen und die Fingerspitzen abzuhauen; doch es werden auch die Gläubigen erinnert, den Frieden, im Falle sich ihre Glaubensfeinde zu diesem geneigt zeigen, anzunehmen; dann aber sollen diese Tribut zahlen, und nur unter dieser Bedingung Toleranz erhalten. Alle im Kriege Gefangenen aber werden als Leibeigene betrachtet.

Ueber die im Koran gebotenen heiligen Monate s. Caaba; Feste; Fasten.

Kordiacos ist der Name eines bösen Engels, welcher im Talmud, Tractat Gittin erwähnt wird, wo es von ihm heißt, daß er denjenigen Schaden zufüge, welche zuviel Most aus ihren Keltern trinken.

Koreish. Das Wort Koreish ist das Diminutivum vom arabischen karsh, wodurch eigentlich ein, durch seine Stärke und

Kühnheit ausgezeichnetes, Seethier bezeichnet wird. Unter den Arabern führte der edelste Stamm den Namen Koreish, und Muhamed selbst leitete seine Abkunft aus demselben her. Dieser Stamm umfaßte die Nachkommenschaft des Fehr, des Sohnes Malek, den man in gerader Linie vom Ismael entsprossen sein ließ. Seine Stärke und Kühnheit sollen ihm den Beinamen Koreish erworben haben.

Als Muhamed mit seinen Offenbarungen auftrat, begann er zuerst die Koreish auf seine Seite zu bringen. Sie waren, wie die andern Stämme der Araber, Götzendiener, denn sie beteten falsche Götter, neben dem wahren Gott, an (Sure 39), hauptsächlich die Gottheiten Abd Menaf, Abd Shams, Abd'al Uzza und Abd'al Dar; ihr Gebet bestand, nach Sure 8, im Hause Gottes nur in lautem Pfeifen und Händeklatschen. Der Prophet eröffnete zunächst dem Abu Becr, der in großem Ansehen bei den Koreish stand, seine göttliche Sendung, und wirklich gelang es ihm, diesen zu bekehren. Bald traten noch andere Koreish zu ihm über, doch der größte Theil des Stammes verwarf Muhamed's Aussprüche, erklärend, daß Männer unter ihnen wären, welche weit würdiger, als er, seien, als Gesandte Gottes aufzutreten, daß sie ihm nie glauben würden, als bis sie eine Offenbarung erhalten hätten, gleich derjenigen, welche den wirklichen Boten Gottes überliefert zu werden pflege (Sure 6). Muhamed sollte, seine göttliche Sendung zu beweisen, Wunder thun, Berge versetzen, die Erde von einander spalten, Todte erwecken (Sure 13), namentlich einen ihrer Vorfahren, den Kosei, welcher die Wahrheit liebe und diese auch über ihn bekennen werde. Muhamed erklärte aber (Sure 6), daß die Wunder allein in Gottes Macht ständen und entschuldigte sich, wenn er ihrem Begehren nicht willfahre, noch mit der Erklärung, daß Gott nicht zulassen würde, daß sie die Wunder verständen.

Fortwährend setzten sich die Koreish den Unternehmungen Muhamed's und seinen Lehren entgegen, ja seine ersten Anhänger sahen sich genöthigt, flüchtig zu werden; dem Propheten selbst trachteten die Koreish nach dem Leben. Der Engel Gabriel warnte, wie erzählt wird, den Propheten vor der drohenden Gefahr und er fand noch zeitig Mittel, sich ihr durch die Flucht zu entziehen.

Als die Ausbreitung des Islams einigen Umfang gewonnen hatte, trat der Prophet mit gewaffneter Macht seinen Feinden entgegen. Er lieferte diesen seine erste Schlacht, bei Bedr, schlug sie und tödtete viele Koreish. In mehreren Stellen des Korans wird hierauf hingewiesen, Sure 3; 6; 8; 23 u. s. w. Im 6. Jahre der Hejra zog Muhamed mit einer Menge Anhänger nach Mecca, um den Tempel daselbst zu besuchen. Die Koreish aber sandten ihm Boten entgegen, mit der Nachricht, daß sie ihm nicht erlauben

vürden, in Mecca einzuziehen, es sei denn, daß sie der Waffengevalt unterliegen müßten. Der Prophet griff sie an, die Meccaner fanden es jedoch gerathener, um Frieden zu bitten, und nun kam es zu einem zehnjährigen Waffenstillstande, welchem gemäß jede Feindseligkeit zwischen dem Propheten, seinen Anhängern und den Koreish eingestellt sein sollte. Doch diese hielten, wie erzählt wird, den geschlossenen Frieden nicht und verloren dadurch Mecca. Auf diesen Punct beziehen sich mehrere Aeußerungen in Sure 48. Ihr Auflehnen gegen Muhamed wurde, nach den Angaben des Korans, mit schweren Strafen von Gott belegt (Sure 23). Nach den Traditionen der Ausleger betete Muhamed zu Gott: Setze, o Herr, deinen Fuß stark auf Modar (einen Vorfahren der Koreish) und gib ihnen Jahre, wie die Jahre Joseph's waren; — dann sei eine Hungersnoth entstanden, welche Kummer und Jammer verbreitet habe. Sure 15; 23. — Auch noch nach der Einnahme von Mecca blieb bei den Koreish die Aufsicht über die Caaba. Sure 4 und 8.

Kosti, heißt ein heiliger Gürtel der Parsen, den sie weder bei Tage, noch bei Nacht ablegen sollen, weil er als das Kennzeichen der Schüler des Gesetzes gelte. Daher heißt er auch im Buche Bun-Dehesch 24, die Krone der Kleider. — Kosti ist ein gewirktes doppeltes Band, und wird gewöhnlich aus Wolle und Kameelhaaren gefertigt; ist er gefertigt, so schneidet der Mobed die Enden, unter dem Aussprechen eines Gebetes (s. unten) ab. Zu Kirman gibt es auch Kosti, die in Gold gestickt sind. Die Länge derselben muß wenigstens so groß sein, daß sie zweimal um den Leib gewunden werden können.

Die Parsen behaupten, daß Djemschid, vom Hom belehrt, den Kosti erfunden habe. Nach den Zendbüchern aber hat ihn Hom, wie auch Sadere (eine Art weißes Hemd, oben offen und gewöhnlich nicht über die Hüfte reichend), vom Ormuzd erhalten.

Der Tag, an welchem ein Parse zum erstenmal den Kosti anlegt (man trägt ihn über Sadere), wird als ein großer Festtag betrachtet. Legt er ihn ab, so begeht er Sünde, und trägt er ihn 5 Jahre lang nicht, so begeht er eine solche Sünde, welche macht, daß der böse Geist Derudj Eschem, ein Geschöpf Ahrimans, schwanger wird. Ein Diener des Gesetzes kann nie ohne denselben sein; er wird, wenn dieß wirklich der Fall sein sollte, wie Zend-Aveста lehrt, keinen Glauben finden, und im Buche Vendidad Farg. 18 wird der ein Lügner genannt, welcher betet, ohne mit Kosti umgürtet zu sein, welcher ohne ihn die Kharfester (s. d.) vertreiben will, oder ohne ihn die Baumzweige zum heiligen Dienste trägt, oder mit dem schlangenkrummen Messer die Keish (s. d.) zum Gebete und zu den Reinigungen macht.

Das Gebet oder der Nereng der Parsen, welcher beim Anlegen des Kosti gebetet wird, ist nach den Jescht Sades 4 mit seinen Ceremonien folgender:

Im Namen Gottes des Allwissenden, gerechten Richters. D König Ormuzd, laß Ahriman und die Dews nicht mehr sein (vor Worte Ahriman an, hält der Parse mit der linken Hand das Ende des Kosti, schüttelt diesen einigemal nach der rechten Seite hin, dann hält er ihn in der Hand und spricht:) Halte ihn entfernt dieser Ahriman werde zerschlagen und zerschmettert! mit ihm die Dews, Darudjs, Magiker und Dervends, die Feinde der Reinen – o laß sie zerschlagen und zermalmt werden! Diese grundargen Könige laß nicht mehr sein! Ohnmächtig sei der Feind, er und sein Name werde vertilgt (vor den Worten: Diese grundargen König u. s. w. muß der Parse den Kosti von der linken zur rechten Seite gelinde rütteln; die Rechte legt er auf die Brust und dann fährt er fort:) O König Ormuzd, ich beklage alle meine Sünden und bereue sie (jetzt theilt der Parse den Kosti dreifach und spricht:) Ich entsage jedem bösen Gedanken und Worte und jeder bösen That, allem Bösen, was ich gedacht, gesprochen, gethan, gesucht oder begehrt habe; diese Sünden des Gedankens, des Wortes und der That; – o Gott, erbarme dich meines Lebens und meiner Seele in dieser und jener Welt (hier verneigt sich der Parse, berührt mit dem Kosti die Stirne und spricht weiter:) Ich entsage ihnen durch die drei Worte (nämlich: ich will rein sein in Gedanken, in Wort und in der That) und beklage sie. Mein Gebet gefalle Ormuzd; er zerschmeiße Ahriman und vollende meine Wünsche bis zur Auferstehung (nun bindet der Parse den Kosti an die Stirn, legt ihn dann um den Leib und spricht:) Ueberfluß und Behescht sind für den Gerechten, der rein ist; der Heilige ist rein, der reine und himmlische Werke thut (der Parse hält jetzt beide Enden des Kosti vor sich und spricht ferner:) Das ist die Freude des Ormuzd, wenn des Gesetzes Haupt reine und heilige Werke thut. Bahman schenkt Ueberfluß (jetzt bindet er einen Knoten am vordern Ende, indem er das rechte Ende von Außen nach Innen knüpft) dem, der mit Heiligkeit in dieser Welt handelt. Bestelle, Ormuzd, den zum Könige, der ein Trost und Ernährer der Elenden ist (die Worte: Das ist die Freude Ormuzd's u. s. w. werden wiederholt, und wenn der Parse spricht: Der mit Heiligkeit u. s. w., so knüpft er vorn einen zweiten Knoten. Nun bindet er die beiden Enden des Kosti hinterwärts und spricht:) Ueberfluß und Behescht (s. oben u. s. w.). Darauf bindet er noch zwei Knoten. Dabei ist zu bemerken, daß er während des Bindens der vier Knoten jedesmal eine besondere Formel spricht. Beim ersten Knoten: Es ist ein Gott; beim zweiten, das Gesetz Zoroasters ist wahr; beim dritten, Zoroaster ist wahrhaftiger Prophet; beim vierten, ich bin entschlossen, Gutes zu thun. Diese Formeln hat der Parse heimlich

esprochen, nun wiederholt er dreimal laut: O Ormuzd, eile mir u Hilfe (während daß er nun die Hände vorn auf den Kosti legt, pricht er:) Ich bin Nazdei-Mahastans (d. h. der Schüler des Geſetzes). Ueberfluß und Beheſcht u. ſ. w.

Kotter, Bürger und Gerber zu Sprottau in Schleſien, trat m Jahre 1616 als Prophet und Schwärmer auf. Seine meiſten Prophezeihungen gingen auf die Zerſtörung Babylons und auf die Erlöſung der wahren Kirche Chriſti. — Er theilte das Schickſal nit allen anderen halb wahnſinnigen Schwärmern; — er fand ein aldiges Ende.

Krankendiener, ein regulirter Orden; ſie heißen in Italien ie Diener des guten Todes. Dieſe Congregation verdankt ihr Daſein einem gewiſſen Camillus von Lellis aus dem Königreiche Neapel. Das Jahr der Stiftung war 1584. Papſt Sixtus V. 1585—1590) genehmigte, kurz nach ſeinem Regierungsantritte, dieſe Congregation, erlaubte, daß die Glieder derſelben eine gemeinſchaftliche Lebensart führen, und die Gelübde der Keuſchheit, Armuth, des Gehorſams und tödtlich Kranken Beiſtand zu leiſten, ablegen durfen. Ein Nachfolger des Sixtus, Papſt Gregor XIV., obſchon r nur ganz kurze Zeit regierte, nahm ſich dieſer Stiftung mit beonderem Eifer an, erhob ſie zu einem regulirten Orden und eximirte hn. Jetzt fanden die Krankendiener in mehreren Gegenden Italiens Lusbreitung, ſo daß Papſt Paul V. (1605—1621) den Orden n fünf Provinzen theilte. Innocenz X. (1644—1655) traf in ieſer Eintheilung eine Reſtriction und theilte den Orden in 2, ſein Nachfolger Alexander VII. (1655—1667) aber wieder in 4 Proinzen. Nächſt Italien fand dieſer Orden auch im Sitze des Mönchhums, in Spanien, Ausbreitung.

Der Orden umfaßt, ſeiner innern Einrichtung nach, 3 Claſſen on Gliedern, nämlich Prieſter, dienende Brüder und Oblaen. Erſtere legen vier feierliche, die Oblaten nur gemeine Gelübde b. Außer den vier feierlichen Gelübden ſchwören jene noch vier emeine Gelübde, namentlich das Gelübde, im Dienſte des Kranken Nichts von dem zu ändern, was einmal durch die Regeln beſtimmt t, es ſei denn, daß ein wahrhafter Nutzen erzielt werden könne. Kanoniſche Stunden im Chore und Proceſſionen zu halten, dazu nd ſie, wegen ihrer Beſchäftigungen mit den Kranken, nicht verpflicht. Doch täglich halten ſie eine Betſtunde, erfüllen pünctlich die rchlichen Faſten und halten außerdem an jedem Freitage einen Faſttg. Sie wahnen in beſonderen Häuſern, Profeßhäuſer genannt. Die Novizen (deren Prüfung zwei Jahre dauert), wohnen gleichfalls n beſonderen Wohnungen in den Novizenhäuſern. Dieſe, wie die Krankenhäuſer, die wiederum für ſich beſtehen, können auch Einünfte haben.

Die Kleidung iſt dieſelbe, wie die der Kirchendiener überhaupt,

doch unterscheiden sich die Krankendiener von diesen dadurch, daß sie auf ihrem Mantel ein großes braunes Kreuz tragen.

Krautwald, Freund Schwenkfeld's und Gegner Luther's, s. Schwenkfeld.

Kreuz, das Strafwerkzeug, an welchem Christus sein Leben aushauchte. Die Strafe des Kreuzes war eine, bei den Völkern des Alterthums ziemlich allgemein eingeführte Strafe für schwere Verbrecher, eben so schmerzvoll als beschimpfend. Griechen und Römer, Perser, Syrier und Aegypter kannten sie. Die ältesten Juden kannten die Kreuzstrafe nicht, wohl aber, wie Josephus anführt, die späteren. Nach demselben Schriftsteller pflegte man die Uebelthäter, bevor man sie kreuzigte, zu geißeln und zu zwingen, das Kreuz selbst, auf den Schultern, zur Richtstätte zu tragen. Nach der evangelischen Geschichte des Johannes, Cap. 19, 17. trug auch Christus sein Kreuz zur Stelle, wo dieses aufgerichtet werden sollte; nach Matth. 27, 32. war Simon von Cyrene, aus Ober-Libien, der Träger des Kreuzes. Mit dieser Angabe stimmt Marcus 15, 21. und Lucas 23, 26. überein. Aus dem Zusammenhange der Mittheilungen über Jesu Leiden erhellt, daß Christus wohl durch die Seelenangst, schlaflose Nächte, Verhöre, Geißelung u. s. w. schon so entkräftet sein konnte, daß er sein Kreuz nicht selbst zu tragen im Stande war. Es hätte daher die Wache dasselbe tragen müssen, da begegnete dieser, sehr gelegen, Simon von Cyrene, dem nun das Kreuz aufgelegt wurde.

Das Kreuz selbst bestand aus zwei Pfählen, einem kürzeren und einem längeren. Ersterer wurde über letzteren so befestigt, daß er noch etwas hervorragte. In der Mitte des letzteren war ein Pflock eingeschlagen, auf welchem der Gekreuzigte gleichsam ritt. Unrichtig machten einige Kirchenväter, nachdem Constantin der Große die Kreuzstrafe abgeschafft hatte, aus diesem Pflock ein Fußgestelle. War das Kreuz aufgerichtet, so wurde der Verurtheilte, nachdem er gänzlich entkleidet worden war, hinaufgehoben und auf den Pflock gesetzt, man streckte ihm die Arme aus und nagelte die Hände an. Das Annageln der Füße ist durchaus unerweislich. Wahrscheinlich wurden die Füße angebunden. Plinius in s. historia natur. 28, 11. und Andere erwähnen ausdrücklich, daß man Stricke bei der Kreuzigung gebraucht habe; diese können jedoch auch zum Festbinden der Arme oder des Leibes gebraucht worden sein.

Das Kreuz blieb stets den Christen ein ehrwürdiges Symbol; abergläubisch aber wurde es besonders seit der Zeit verehrt, als Constantin der Große demselben seinen Sieg über Maxentius (312) zu danken glaubte. Als Greis erst erzählte er dem Eusebius (de vita Constantini 1, 28—32.), daß er im Kampfe mit seinem damaligen Gegner, einst am Nachmittage ein lichtes Kreuz mit der Aufschrift hac vince (τουτῳ νικα) gesehen habe. Ehrfurchtsvoll

habe er den Wink des Christengottes angenommen, das Kreuz zum Panier seines Heeres erhoben und auf diese Weise seinen Feind besiegt. Andere Schriftsteller erzählen, daß Constantin im Traume hierzu ermuntert worden, der Ermunterung gefolgt sei, das Kreuz auf die Schilde seiner Soldaten geheftet und so gesiegt habe. **Commonitus**, sagt Lactantius in seiner Schrift, **de mort. persecut. c. 44, in quiete Constantinus, ut coeleste signum Dei notaret in scutis, atque ita proelium committeret. Fecit, ut jussus est, et traversa X littera, summo capite circumflexo, Christum in scutis notat.**

Der Sage nach sollten die Juden das Kreuz Jesu in der Nähe seines Begräbnißplatzes verborgen haben. Die Mutter Constantin's, Helena, ließ es sich vorzüglich angelegen sein, dasselbe, als sie Jerusalem und die heiligen Oerter besuchte, wieder aufzufinden. Und wirklich war sie, den Erzählungen nach, so glücklich, ihre Bemühung mit einem guten Erfolge belohnt zu sehen. Man fand, heißt es, nach vielem Suchen, tief in der Erde, drei Kreuze; eins davon sollte das Kreuz Christi, die beiden andern die Kreuze der mit Jesu hingerichteten Verbrecher sein. Um das ächte zu finden, erzählt man weiter, brachte man die Kreuze zu einer kranken Frau. Als diese von dem, an welchem Christus gelitten hatte, berührt wurde, erhielt sie augenblicklich ihre Gesundheit wieder. Nun ließ die Kaiserin ihren kostbaren Fund in eine silberne Kapsel legen und dem Bischofe von Jerusalem zur Aufbewahrung übergeben. Von jetzt an begann man zu der gröbsten abergläubischen Verehrung des Kreuzes sich hinzuneigen, die sich zum Theil auch in der jetzigen römischen Kirche erhalten hat. Ueberall zeigte man Splitter von dem angeblichen Kreuze vor, die man sorgfältig aufbewahrte; schon vor vielen Jahrhunderten thaten sie Wunder. Auch jetzt noch sollen sie Wunder thun. Doch schon Paulinus Nolanus erwähnt dagegen, daß der Bischof von Jerusalem nur allein solche Splitter ablassen könnte, und setzt hinzu, daß das Kreuz, soviel auch Splitter von demselben abgenommen würden, dennoch immer unversehrt bleibe. **Quae quidem crux**, sagt er **ep. 31., in materia insensata vim vivam tenens, ita ex illo tempore innumeris paene quotidie hominum votis lignum suum commodat, ut detrimenta non sentiat et quasi intacta permaneat.** Ja sogar Nachbildungen dieses Kreuzes schrieb man wunder- und heilvolle Wirkungen zu. Diese, wie die Splitter, welche vom wirklichen Kreuze sein sollten, gaben der römischen Geistlichkeit eine erwünschte Gelegenheit, durch Kauf und Verkauf, sich in den Besitz von Reichthümern zu setzen.

Andere Erzählungen der Väter über das Kreuz Christi sind folgende: Ambrosius benachrichtigt uns, es sei einer von den Nägeln des Kreuzes in einen Pferdezaum Constantin's, und ein anderer in dessen

Krone eingesetzt worden; Gregor von Tours sagt dagegen, Helena habe einen Nagel in die Fluthen des adriatischen Meeres geworfen und dadurch bewirkt, daß die Stürme desselben viel von ihrer Wildheit verloren hätten. Daß man zu Rom noch jetzt Reliquien vom Kreuze vorzeigen will, bedarf kaum einer Erwähnung. Papst Sergius I. (687—701) fand im Jahre 690 ein großes Stück von dem Kreuze Christi und im Jahre 1492 (unter Alexander VI.) wurde noch ein anderes Stück in einer der dortigen Kirchen gefunden. Der Papst erließ darauf eine Bulle an die gläubige Christenheit und versprach Allen, welche diese Kirche besuchen würden, Ablaß. Die Benedictiner von Toulouse wollten auch ein Stück von jenem Kreuze besitzen. Zweimal jährlich tauchte man es in Wasser, reichte es den Kranken und — sie fanden Hilfe. Merkwürdigerweise wollen Rom, Mailand und Trier zugleich die Nägel vom Kreuze Christi besitzen. Papst Innocenz VI. (1352—1362) ordnete sogar ein Fest der heiligen Nägel an.

Das Herumtragen des Kreuzes in Procession findet noch jetzt in der römischen Kirche Statt. Das Kreuz wird zu diesem Zwecke mit Räucherungen und Besprengungen durch Weihwasser eingeweiht. Abbildungen tragen Priester, Mönche und Nonnen oft auf ihren Kleidungen.

Noch müssen wir die Fabel erwähnen, nach welcher das Kreuz Christi aus verschiedenen Holzarten bestanden haben soll. Einige behaupten, dasselbe sei aus Cypressen, Cedern, Fichten und aus Buchsbaum, Andere aus Cypressen, Oel- und Palmbäumen gefertigt worden; ja man findet sogar die Angabe, daß man das Kreuz aus einem Balken, welcher im Palaste Salomo's gewesen sei, gemacht habe. Die Königin aus Saba, erzählt man, habe, als sie in den Palast Salomo's getreten sei, einen Balken bemerkt und gesagt, daß man diesen zur Hinrichtung eines Mannes, der für ganz Israel verderblich sein werde, gebrauchen würde. Salomo habe solches Unheil von seinen Glaubensgenossen abwenden wollen, und den Balken bei dem, im Evangel. Joh. 5, 2. erwähnten, Schafthore (dieses soll in der Nähe des Tempels, nach dem Oelberge, gelegen und seinen Namen daher bekommen haben, daß man die Opferheerden beim Passahfest durch dasselbe führte) begraben lassen. Zu Christi Zeit fand man den Balken wieder und fertigte das Kreuz aus demselben (**Chrysost. serm. de Cruce; Bernh. in Cant. 7. 8.**).

Das Zeichen des Kreuzes, welches die Geistlichen noch jetzt in den Kirchen jeder Confession gebrauchen (das Kreuzschlagen), ist eine Ceremonie, die sich schon in den ältesten Kirchen findet, namentlich bei der Taufe, bei der Consecration der Elemente im Abendmahle, beim Exorcismus, beim Aufnehmen der Catechumenen, bei Segensformeln jeder Art.

Das Fest der Kreuzerfindung, welches in der abendländischen

Kirche erst seit dem 14. Jahrhundert allgemein verbreitet wurde, feiert die römische Kirche den 3. Mai, die Griechen aber den 6. März. Das große Fest der letztern aber, zur Ehre des Kreuzes, ist die sogenannte Kreuzerhöhung (s. d.)

Kreuzbrüder, s. Kreuzträger.

Kreuzbulle, Cruzada, heißt die vom Papste erlassene, in den Kirchen Spaniens, so wie in den Kirchen, die außerhalb Europa's liegen und dem apostolischen Stuhle gehorsamen, giltige Vollmacht für einen Geistlichen, Sünden zu vergeben. Sie hat ihren Namen daher, daß die Könige von Spanien gegen die Saracenen Kreuzzüge führten; den Theilnehmern an denselben verlieh der apostolische Stuhl Sündenvergebung auf 5 Jahre. Die Cruzada wird noch jetzt spanischen Geistlichen überreicht und ihr Inhalt bekannt gemacht; sie gestattet den Spaniern an jedem Sonnabende, nur nicht in der Fastenzeit, Fleisch zu essen, außerdem aber dürfen sie, während der Fasten, Butter und Käse genießen.

Kreuzerfindung, Fest derselben, s. Art. Kreuz.

Kreuzerhöhung, festum exaltationis crucis. Das Fest der Kreuzerhöhung feiert die griechische, wie die römische Kirche den 14. Septbr. In der griechischen Kirche hat es noch eine besondere Bedeutung. Als nämlich der König von Persien, Cosroes (628) Jerusalem plünderte, nahm er auch das Kreuz, welches hier aufbewahrt war, weg und sandte es nach Persien. Der Kaiser Heraclius war so glücklich, es wieder zu erlangen. Das Andenken an diese wichtige Begebenheit wird bei jenem Feste erneuert.

Die coptischen Christen begehen, wie erzählt wird, die Feier dieses Festes ebenfalls, sie haben aber dabei die Eigenthümlichkeit, daß sie ein Kreuz weihen und in den Nil werfen, um für die segensreiche Ueberschwemmung desselben zu danken.

Kreuzfahrer, s. Kreuzzüge.

Kreuzgericht, judicium crucis, ein Ordale (s. d.), das bei den Franken, Sachsen, Friesen und Longobarden gebräuchlich war, um Verbrecher ihrer Unthaten zu überführen. Es bestand darin, daß sich der Angeklagte entweder vor oder unter ein Kreuz mit ausgestreckten Armen, ohne sich zu bewegen, eine bestimmte Zeit lang, stellen mußte. Ließ er die Arme sinken, so wurde er als schuldig betrachtet. Die Zeit des Gerichtes dehnen Einige auf den Zeitraum aus, der zum Hersagen des Vaterunsers oder des Evangeliums nöthig ist, Andere auf einige Stunden. — Das Kreuzgericht wurde auch wohl mit Würfeln vollzogen, indem zwei Würfel, von denen der eine mit einem Kreuz bezeichnet war, über Reliquien gelegt wurden. Ergriff der Geistliche den Würfel mit dem Kreuze, — wenn zuvor andächtig gebetet worden war, — so galt der Angeklagte für unschuldig. — Kaiser Lothar I. hob schon das Kreuzgericht auf; vor diesem zu

stehen, nannte man: examinatio crucis, cruce contendere, ad crucem stare etc.

Kreuzträger, cruciferi, oder **Kreuzbrüder**, cruciferatres, der Name eines religiösen Ordens, welcher sich schnell in Italien, England, Frankreich, in den Niederlanden und in Böhmen ausbreitete. Er führt sein Entstehen in die Zeiten des Papstes Clet oder Anaclet, 78 (nach Ch. G.) zurück und zwar nach der Autorität der Päpste Alexander III. (1159—1181), Alexander VI. (1492—1503), Pius V. (1566—1572) und Gregor XV. (1621—1623), welche in ihren Bullen für diese Religiosen die Zeit ihres Ursprungs auf diese Weise angeben.

Die Kreuzträger von Italien erfreuten sich des besonderen Schutzes Alexander's III., der ihnen auch ihre Constitution entwarf. Auch Innocenz IV. (1243—1254) nahm sich ihrer mit großem Eifer an und gab ihnen noch die Vorschrift, beständig in den Händen ein Kreuz zu tragen. Dieses Kreuz bestand anfangs aus Eisen; späterhin aber, als der Orden ausschweifend zu werden anfing, aus Silber. Der Reichthum, den er besaß, war für ihn, wie gewöhnlich für die Mönche, der Grund ihrer Verderbniß und Sittenlosigkeit. Diese hatte hier so sehr überhand genommen, daß Papst Alexander VII. (1655—1667) sich genöthigt sah, den Orden für Italien aufzulösen. Bei seiner Auflösung besaßen die Religiosen hier noch 50 Klöster; in ihrer Blüthe belief sich die Zahl derselben über 200. Man theilte sie in 5 Provinzen, nämlich von Rom, Mailand, Bologna, Venedig und Neapel. Ihre Klosterregel war die augustinische.

Nach England kamen die Kreuzträger, wie Matthäus Paris berichtet, im Jahre 1244. Hier trugen sie einen Stab in der Hand, an welchem ein Kreuz befestigt war; man nannte sie deßhalb kreuztragende Brüder. Ihre Ausbreitung in diesem Lande war von keiner Bedeutung; sie besaßen zu London und zu Ryegate ein Kloster. Nach Oxford kamen sie erst im Jahre 1349.

Durch Theodor de Celles, einen Abkömmling von den altburgundischen Herzögen, wurden die Kreuzträger in Frankreich und in den Niederlanden ausgebreitet. De Celles nahm, von dem frommen Eifer zu einer Wallfahrt nach dem gelobten Lande ergriffen, an einem Kreuzzuge im Jahre 1188 Theil. Hier kam er in nähere Berührung mit den Religiosen des heiligen Kreuzes in Syrien und die Constitutionen derselben fanden seinen Beifall so sehr, daß er sich entschloß, sie in seiner Heimath, wenn er zurückgekehrt sein würde, einzuführen. Zu Hause angekommen, trat er in ein Canonikat der Kirche zu Lüttich. In Andachtsübungen, Selbstpeinigungen und andern Mönchstugenden fand er seine größte Zufriedenheit; doch blieb er hierbei nicht stehen, sondern er faßte den Plan, durch die Begründung eines Mönchsordens sich gemeinnütziger zu

machen. Zunächst waren es nur 4 Canoniker, welche mit ihm der Verläugnung aller weltlichen Dinge, der Selbstpeinigung und einem stillen Leben sich widmeten. Der Bischof von Lüttich unterstützte ihn in seinem Unternehmen und überließ ihm die Kirche des heiligen Thibaut bei Huy. Hier fand nun der Orden der Kreuzträger seine erste Pflanzschule; von hier verbreitete er sich nach Frankreich und in den Niederlanden. Die Päpste nahmen sich seiner mit großer Vorliebe an; Honorius III. (1216—1227) bestätigte und Johann XXI. (1276—1277) eximirte ihn. In Frankreich ist der Orden jetzt nicht mehr vorhanden; in den Niederlanden findet sich kaum noch eine Spur von ihm. Ein General leitete ihn; die Kleidung seiner Glieder war die Pontificalkleidung und ein goldenes Kreuz. Die Religiosen trugen sich weiß, aber ein schwarzes Scapulier und auf der Brust ein weißes und rothes Kreuz.

In Böhmen wurden die Kreuzträger zuerst durch die Tochter des Königs Ottocar I., Agnes (einer Schwester von Wenzel IV.) in einem dem heiligen Franciscus geweihten Hospitale zu Prag (1237) eingeführt. Sie verbreiteten sich von hier aus nach Oesterreich, Mähren und Schlesien. Vom Papste Innocenz IV. (1243—1254) erhielten sie hier die Erlaubniß, außer dem Kreuze, auch einen rothen Stern zu tragen.

Kreuzverehrer, s. Chazinzarianer.

Kreuzwoche oder **Betwoche**, heißt in der catholischen Kirche die Woche, in welcher man sonst feierliche Processionen durch Felder veranstaltete, bei welchen Heiligenbilder, Kreuze und andere geweihte Dinge vorangetragen wurden, — um die Feldfrüchte vor Schaden zu bewahren. Gewöhnlich wurden drei Tage unmittelbar vor dem Himmelfahrtsfeste zu diesen Processionen verwendet. Man wird hierbei unwillkürlich an die unter den alten Römern gebräuchlichen Ambarvalien (s. d.) erinnert. Man nannte die Processionen in der Kreuzwoche auch wohl: die Betfahrt.

Kreuzzüge (expeditiones cruciatae, passagia). Die entfernteste und erste Veranlassung der Kreuzzüge liegt in den Wallfahrten, die man schon im 4. Jahrhundert nach Palästina unternahm. Die Kaiserin Helena, Constantin's Mutter, war es, welche hierin das erste Beispiel gab, und bald zahlreiche Nachahmer fand. Man glaubte, daß ein Gebet an dem Grabe Christi kräftiger sei, als jedes andere, man wollte sich im Jordan taufen lassen, wie Christus gethan habe, das heilige Kreuz sehen, welches Helena aufgefunden (s. Kreuz) und dem Bischofe von Jerusalem zur Bewahrung übergeben hatte — Wunder wirkend für Alle, die es sahen —; man wollte ein wenig Erde von dem heiligen Orte, an welchem Christus gelebt und gelitten hatte, auferstanden und gen Himmel gefahren war und ein Stückchen von dem Kreuzholz mit sich nehmen, weil dieses Alles Segen gewähren sollte. Religiosa, schreibt Pau-

linus Nolanus, epist. 36. cupiditas est loca videre, in quibus Christus ingressus et passus est et resurrexit, et unde conscendit: et aut de ipsis locis exiguum pulverem, aut de ipso crucis ligno aliquid saltem festucae simile sumere et habere, benedictio est. Dazu kam, daß man den Pilgern, die in ihr Vaterland zurückgekehrt waren, eine außerordentliche Achtung zollte; man stellte sie in gleiches Ansehen, in gleichen Rang mit den Märtyrern und Confessoren aus der Verfolgungsperiode des Christenthums. Wie sehr mußte dieß den Eifer, Wallfahrten nach dem heiligen Lande zu unternehmen, erwecken und befördern! um wie viel mehr mußte dieß geschehen, da selbst fürstliche Personen diese unternahmen und sie unterstützten. Schon kurz nach der Wiederherstellung des heiligen Grabes durch Helena wurde ein prächtiges Bethaus neben demselben erbaut. Constantin feierte sein 33jähriges Regierungsjahr mit der Einweihung desselben und berief zu dieser Feierlichkeit gegen 100 Bischöfe. Und um die Wallfahrten hierher weniger beschwerlich, vielmehr angenehm zu machen und anzuempfehlen, erbaute Helena mehrere Kirchen an dem Wege nach Palästina; ja in größeren Städten sorgte man für die Wallfahrer durch Erbauung öffentlicher Gasthäuser. So kam es, daß die Wallfahrten allmälig immer häufiger wurden. Aberglaube und Eigennutz (die Reliquien aus diesem Lande wurden schon seit dem 6. Jahrhundert immer emsiger gesucht und theurer) waren wohl die ersten und bedeutendsten Triebfedern, welche die Christen zum Antreten einer Wallfahrt anreizten.

Bei den Vortheilen, welche mit solchen Pilgerreisen verbunden waren, war es natürlich, daß man einen lebhaften Antheil an dem Schicksale des gelobten Landes nahm. Es erregte daher auch keinen geringen Schrecken, als dieses im 7. Jahrhundert in die Gewalt der Araber kam. Im Jahre 637 wurde die Stadt Jerusalem mit dem heiligen Grabe den Muhamedanern übergeben. Während man in Europa gegen diese kämpfte, wanderten die Christen ungestört nach Syrien und Palästina. Jemehr aber das Chalifat in Verfall kam, desto schlechter und gefährlicher wurde auch der Zustand der Christen im Orient, desto beschwerlicher die Wallfahrt hierher, ja seit dem 9. Jahrhundert wurde das heilige Land ein Platz blutiger Kriege. Im Jahre 1010 fanden die Christen unter dem ägyptischen Chalifen Halem harte Bedrängung, ja er ließ sogar die Kirche zu Jerusalem und viele andere Bethäuser der Christen zerstören. Bald kam die Nachricht hiervon in das Abendland; Mißmuth und Kummer erregte sie allgemein, aber in einem viel stärkeren Grade, als zu jeder andern Zeit, weil gerade in diesem Jahrhunderte die Wallfahrten am häufigsten geworden waren, da man die Wiederkunft Christi hierselbst erwartete. — Seit dieser Zeit wallfahrtete nicht blos ein einzelner oder geringer Mensch, sondern Fürsten, Grafen u. s. w., ja selbst Gesellschaften von edlen Frauen nach dem heiligen Grabe. Diese

so häufigen Wallfahrten bewogen die Muhamedaner, einen beträchtlichen Preis für den Eingang in Jerusalem zu fordern. Papst Gregor VII. (1073—1086) munterte nun durch mehrere Schreiben die abendländischen Christen auf, den von den Saracenen unterdrückten Brüdern zu Hilfe zu eilen; doch mehr als dieß that er nicht.

In einer besondern traurigen Lage befanden sich die Christen in Palästina seit dem Jahre 1086, in welchem Jerusalem und das heilige Land dem Emir Ortok als Besitz zufiel. Während seiner Regierung erfuhren die Christen hier die entehrendsten Mißhandlungen. Die Pilger, welche zurückkehrten, erhoben hierüber die bittersten Klagen. Durch diese Klagen aber wurden die Abendländer immer empfänglicher zur Ausführung der Idee, mit Gewalt der Waffen die heiligen Oerter aus den Händen der Saracenen zu befreien. Peter von Amiens war es, welcher den ersten Schritt hierzu that. Schon im Rufe der Heiligkeit durch seine strenge, einsiedlerische Lebensart, unternahm er im Jahre 1093 und 1094 eine Wallfahrt nach Jerusalem. Der Patriarch Simeon nahm ihn auf, schilderte ihm den jammervollen Zustand der Brüder im Lande der Ungläubigen und ermahnte ihn, im Namen seiner Kirche, die Könige und Fürsten des Abendlandes um Hilfe aufzurufen. Mit Freuden übernahm er den Auftrag, noch angefeuert durch eine Erscheinung Christi und des heiligen Petrus, deren er sich rühmte; er eilte nach Rom zum Papste Urban II. (1088—1099), welcher ihm natürlich ein williges Ohr lieh, durchstrich dann ganz Italien, und überall fand sein Aufruf Beifall — denn das Volk ehrte ihn als einen Heiligen. Die Wirkungen seiner Predigten zeigten sich auf dem im Jahre 1095 zu Piacenza gehaltenen Concil; selbst Gesandte der Fürsten, wie z. B. des Kaisers von Constantinopel, traten auf und baten um Hilfe gegen die Macht der Ungläubigen. Indeß kam die Bitte noch nicht zur Erfüllung, dieß geschah erst auf dem zu Clermont (1095, 1096) gehaltenen Concil. Urban II. hatte Alles dazu vorbereitet; er versammelte Geistliche und Laien und hielt eine feierliche Rede zur Aufmunterung, einen Kreuzzug nach dem gelobten Lande zu unternehmen. Audivimus, sprach er, fratres dilectissimi et audistis, quod sine profundis singultibus tractare nequaquam possumus, quantis calamitatibus, quantis incommoditatibus, quam diris contritionibus in Jerusalem, et in Antiochia et in ceteris orientalis plagae civitatibus, Christiani nostri, fratres nostri, membra Christi, flagellantur, opprimuntur, injuriantur; germani fratres vestri, contubernales vestri, conterini vestri — in ipsis suis domibus hereditariis ab alienis dominis mancipantur, vel ex ipsis exploduntur, aut inter vos mendicant, aut, quod gravius est, in ipsis suis patrimoniis venales exulant et vapulant. Effunditur sanguis christianus, Christi sanguine redemtus, et caro christiana, carni Christi consanguinea, ne-

fandis ineptiis et servitutibus nefariis mancipatur. Illis in urbibus ubique luctus, ubique miseriae, ubique gemitus. Suspirio haec dico: ecclesiae, in quibus olim celebrata sunt sacrificia, pro dolor! ecce animalibus eorum sunt stabula. Nequam homines sanctas occupaverunt civitates: Turcae spurci et immundi nostris fratribus dominantur. Antiochiae b. Petrus praesedit episcopus: ecce in ipsa ecclesia gentiles suas collocaverunt superstitiones, et religionem christianam, quam potissimum coluisse debuerant, ab aula Deo dedicata turpiter eliminarunt. — Nachdem Urban auf dieſe Weiſe ſich noch weiter, mit vieler Beredtſamkeit, ausgeſprochen hatte, fuhr er fort: Si vultis animabus vestris consuli — ad defendendam orientalem ecclesiam velocius concurrite. Haec est enim, de qua totius nostrae salutis emanaverunt gaudia, quae destillavit in os vestrum divini lactis ubera, quae nobis propinavit evangelicorum sacrosancta dogmata. Haec ideo, fratres, dicimus, ut et manus homicidas a fraterna nece contineatis, et pro fidei domesticis vos externis nationibus opponatis, at sub Jesu Christo, duce vestro, acies christiana, acies invictissima, melius quam ipsi veteres Israelitae pro vestra Jerusalem decertetis, et Turcas, qui in ea sunt nefandiores quam Jebusaei impugnetis et expugnetis. Pulcrum sit vobis in illa civitate mori pro Christo, in qua pro vobis Christus mortuus est. — Vos autem, qui ituri estis, habebitis nos pro vobis oratores; nos habeamus vos pro populo Dei pugnatores. Nostrum est orare, vestrum est contra Amalecitas pugnare. Nos extendemus cum Moyse manus indefessas orantes in coelum; vos exerite et vibrate intrepidi praeliatores in Amalec gladium. Amen.

Der Erfolg dieſer Rede war ſehr bedeutend; die Begeiſterung regte ſich allgemein, ſelbſt im entfernteſten Norden äußerte ſie ſich. Alles drängte ſich zu den Waffen, ein Gefühl, ein Gedanke belebte Jeden. Nur die deutſchen Fürſten waren ſchwer zur Theilnahme an den Zügen zu bringen, da ſie auf die Erhebung ihrer Macht bedacht waren. Merkwürdig iſt auch, daß Spanien den geringſten Antheil von den europäiſchen Ländern an den heiligen Zügen genommen hat.

Der erſte Kreuzzug kam nun im Jahre 1096 zu Stande. Die Theilnehmer an demſelben, ſo wie an jedem Kreuzzuge überhaupt, nannte man Kreuzfahrer. Sie nähten zum Abzeichen ein rothes Kreuz auf die Vorderſeite ihres Kleides. Die Häuptlinge, welche an der Spitze der verſchiedenen Haufen ſtanden, waren Raymund, Graf von Toulouſe und St. Gilles, Hugo, Graf von Vermandois (Bruder des Königs Philipp von Frankreich), Robert, Herzog von der Normandie, Stephan, Graf

von Chartres und Blois, Robert, Graf von Flandern, Gottfried von Bouillon, Herzog von Niederlothringen, der größte Held seiner Zeit, durch Tapferkeit, wie durch Frömmigkeit ausgezeichnet.

Die verschiedenen Heerführer zogen mit ihren Heeren auf verschiedenen Wegen nach Constantinopel, dem allgemeinen Versammlungsplatze. Einige gingen durch Deutschland, Ungarn und die Bulgarei, andere von Apulien aus durch Epirus. Die Schaaren bestanden meist nur aus rohen, ungeordneten Haufen; es fehlten Waffen, Geld und Kriegszucht. Den Vortrab machte Walther von Perejo; er zog von Cöln aus durch Deutschland, Ungarn, durch die Bulgarei nach Constantinopel. Hier starb er, und an seine Stelle trat sein Neffe Walther Habenichts (Gautier sans avoir). Denselben Weg nahm Peter von Amiens mit einem Haufen von 40,000 Mann. Nach mannichfachen Beschwerden und Verlusten kam er am 1. August 1096 nach Constantinopel. Nach einem fünftägigen Aufenthalte daselbst zog er weiter nach Asien; bei Nicäa aber wurde er fast gänzlich vernichtet. Besser ging der Zug von Statten, als geordnete Heere mit tüchtigen Führern an der Spitze, besonders unter Anführung Gottfried's von Bouillon, den Zug antraten. Dieser nahm denselben Weg, welchen Peter genommen hatte, gelangte 1097 in Nicäa an, eroberte diese Stadt, siegte am 1. Juli bei Doryläum über die türkische Macht, und sicherte sich dadurch das weitere Vordringen in Asien. Darauf eroberte er Tarsus und Edessa, wo Balduin, Gottfried's Bruder, ein Fürstenthum errichtete. Im Herbste 1097 rückte er in Syrien ein, belagerte Antiochien und erhielt es (1098) in seine Macht. Kaum aber war er Herr dieser Stadt, so wurde er von dem saracenischen Fürsten Corboga eingeschlossen; es entstand eine Hungersnoth unter den Kreuzfahrern und schon schienen sie Kraft und Muth zu verlieren, als die Auffindung der heiligen Lanze sie zu neuer Begeisterung erweckte und zum Siege führte. Nachdem sie die Noth überstanden hatten, gelangten sie (6. Juni 1099) vor Jerusalem an. Der Anblick dieser Stadt steigerte ihren Enthusiasmus auf das Höchste, und am 15. Juli gelang es ihnen, die Stadt zu erstürmen. Acht Tage nach der Eroberung wurde Gottfried von Bouillon zum Könige des neuen Reiches ernannt. Zwar weigerte er sich, diese Würde anzunehmen; jedoch endlich trat er sie an und herrschte mit wahrhaft königlichem Sinne. Er sicherte das Reich durch den Sieg bei Ascalon, 12. Aug. 1099, gab Gesetze und Ordnung. Aus Frömmigkeit betrachtete er seine Herrschaft als ein kirchliches Lehen, und nur Männer, von der Kirche bestätigt, durften hier herrschen. Am 18. Juli 1100 starb er. Unter seinen Nachfolgern, Balduin I. und II., wurde schon wieder, durch Mangel an Regierungskunst, der Grund zum Verfalle des Rei-

ches gelegt; durch die mächtigen muhamedanischen Fürsten Zenki und dessen Sohn, Nureddin, verlor das Reich manche mächtige Besitzung. Zenki eroberte und Nureddin behauptete Edessa (1144), ein großer Verlust für die Christen, denn hierdurch war die Vormauer Jerusalem's vernichtet. Dieses Ereigniß und die Gefahr, die aus demselben sich ergab, forderte den Papst Eugen III. auf, einen neuen Kreuzzug zu Stande zu bringen.

Es verstrich zwar kein Jahr, in welchem nicht, seit der Eroberung Jerusalem's, größere oder kleinere Schaaren, theils als Pilger, theils als Krieger, nach Jerusalem zogen. Diese Fahrten waren aber mehr Pilger- als Kreuzfahrten, sie waren weder nach einem gemeinsamen Plane, noch nach einem ausdrücklichen Aufgebote des Papstes unternommen worden. Da aber nur hierin das Merkmal liegt, durch welches sich ein Kreuzzug characterisirt; so kann man auch behaupten, daß nur sieben Kreuzzüge gewesen sind. Diese waren die oben erwähnten unter Gottfried von Bouillon; der zweite war unter Eugen III. (1147). Er wurde von Bernhard von Clairvaux gepredigt. Anführer waren Conrad III., König von Deutschland und Ludwig VII., König von Frankreich; der dritte war unter Papst Gregor VIII. und Clemens III. 1188; Anführer waren: Richard Löwenherz von England, Philipp August (Phillipp II.), König von Frankreich und Friedrich I. (Rothbart oder Barbarossa), deutscher Kaiser; der vierte unter Papst Cölestin III. 1196; Anführer waren die deutschen Fürsten, Herzog Heinrich von Braunschweig und Conrad, Erzbischof von Mainz; der fünfte unter Papst Innocenz III., 1198; Anführer war zuerst Theobald von Champagne, dann Bonifacius, Markgraf von Monferrat; der sechste unter Papst Honorius III. 1216; Anführer waren: Andreas, König von Ungarn, Graf Wilhelm von Holland und Friedrich II., deutscher Kaiser; der siebente unter Papst Innocenz IV. 1245; Anführer war Ludwig IX. von Frankreich.

Auf allen diesen Zügen erlebten die Kreuzfahrer wiederholte Unglücksfälle; sie ließen sich aber nicht abschrecken, sondern erneuerten unermüdet ihre Züge. Die Ursachen hiervon lagen zunächst in der Nachahmungssucht, welche Tausende mit Gewalt fortzog; man hielt es ja selbst für eine Schande, nicht im gelobten Lande gewesen zu sein. Eine Haupttriebfeder war ferner Frömmelei, Aberglaube und Habsucht. Hierzu kam noch, daß die Fahrer von den Päpsten und Fürsten mit großen Privilegien beschenkt wurden. Die Annahme des Kreuzes galt schon für Ablaß, man kam in den Schutz der Kirche; selbst Schuldner wurden durch das Kreuz von ihren Gläubigern erlöst. Die Fürsten aber unterstützten die Kreuzzüge vorzüglich darum, um von ihren lästigen Vasallen, von denen sie so oft in der

Erhebung ihrer Macht gehindert wurden, befreit zu werden und die Kraft dieser zu schwächen.

Der zweite Kreuzzug trat, wie schon erwähnt ist, im Jahre 1147 in das Leben; er war hauptsächlich gegen Nureddin gerichtet. Papst Eugen ermahnte zu demselben. In s. epistola ad Ludovicum, reg. Galliarum, sagte er, nachdem er seine Aufforderung zum Zuge ausgesprochen hatte, daß er mit besonderer Fürsorge der Kreuzfahrer sich annehmen werde. Dieß drückte er durch die Worte aus: Nos autem vestrorum quieti et ejusdem ecclesiae destitutione paterna sollicitudine providentes, illis, qui tam sanctum, tamque pernecessarium opus et laborem, devotionis intuitu suscipere et perficere decreverint, illam peccatorum remissionem, quam praedecessor noster papa Urbanus instituit, auctoritate nobis a Deo concessa concedimus et confirmamus, atque uxores et filios eorum, bona quoque et possessiones, sub sanctae ecclesiae, nostra etiam et archiepiscoporum, episcoporum et aliorum praelatorum ecclesiae Dei protectione, manere decernimus. Auctoritate etiam apostolica prohibemus, ut de omnibus, quae, cum crucem acceperint, quiete possederint, ulla deinceps quaestio moveatur, donec de ipsorum reditu vel obitu certissime cognoscatur. — Quicunque vero aere premuntur alieno, et tam sanctum iter puro corde inceperint, de praeterito usuras non solvant, et si ipsi, vel alii pro eis, occasione usurarum adstricti sunt, sacramento vel fide apostolica eos auctoritate absolvimus. Liceat eis etiam terras, sive ceteras possessiones suas, postquam commoniti propinqui sive domini, ad quorum feudum pertinent, pecuniam commodare aut noluerint, aut non valuerint, ecclesiis, vel personis ecclesiasticis, vel aliis quoque fidelibus libere sine ulla reclamatione impignorare. Peccatorum remissionem et absolutionem — omnipotentis Dei et b. Petri, Apostolorum principis, auctoritate nobis a Deo concessa, talem concedimus, ut qui tam sanctum iter devote inceperit et perfecerit, sive ibidem mortuus fuerit, de omnibus peccatis suis, de quibus corde contrito et humilitato confessionem susceperit, absolutionem obtineat, et sempiternae retributionis fructum ab omnium remuneratore percipiat.

In gleichem Sinne sprachen sich die spätern Päpste aus, wenn sie einen Kreuzzug anbefahlen. Unterstützt wurde Eugen, um den Zug in Ausführung zu bringen, hauptsächlich durch Bernhard von Clairvaux, welcher mit Kraft und Nachdruck das Predigen der ausgeschriebenen heiligen Fahrt betrieb. Im Mai 1147 brach der deutsche König Conrad III., im Juni Ludwig VII., König von Frankreich, auf. Ersterer gelangte zwar bis nach Kleinasien, doch hier wurde sein Heer aufgelöst; er selbst zog sich nach Con-

stantinopel zurück. Ludwig gelangte nach mannichfachem Unglücke bis nach Antiochien, doch hier sah er sich genöthigt, umzukehren, und mißmuthig zogen sich die Fürsten wieder nach Hause zurück, nachdem sie zuvor noch einen, freilich vergeblichen, Angriff auf Damascus versucht hatten. Der Erfolg dieses Zuges war, daß Nureddin nicht bezwungen, die Gefahr des heiligen Landes nicht gemindert und fast eine halbe Million Menschen aufgeopfert worden war. Die Rohheit der deutschen Soldaten und die Arglist des Hofes von Constantinopel hatten dem ganzen Zuge viel geschadet. Der Hauptnachtheil aber war, daß sich der Muth der Muhamedaner immer mehr hob, ihre Herrschaft befestigte und durch neue Siege erweiterte.

Die nächste Veranlassung zum dritten Kreuzzug gab die Schlacht bei Hittin, in welcher der kräftige muhamedanische Fürst Saladin die Christen (1. Aug. 1187) schlug, Jerusalem einnahm und die Heiligthümer der Stadt in seine Gewalt erhielt. Nur wenige Städte blieben den Christen in Palästina noch übrig. Dieser Verlust machte in Europa große Bewegung, und Papst Gregor VIII. und Clemens III. forderten, um das Uebel zu heilen, zu einem neuem Kreuzzuge auf. Die Fürsten, Friedrich I., Philipp August und Richard Löwenherz, traten an die Spitze des Zuges. Ihnen schlossen sich Friedrich, Herzog von Schwaben, Leopold, Herzog von Oesterreich, Berthold, Herzog von Mähren, Hermann, Markgraf von Baden, die Grafen von Nassau, Thüringen, Meißen, Holland, mehr als 60 Reichsfürsten und die Bischöfe von Besançon, Cambray, Münster, Osnabrück, Meißen, Passau u. A. an. Jetzt traf man in Beziehung der Mannszucht eine strengere Maßregel im Heere, um ein Haupthinderniß zur Erreichung des vorgesteckten Zieles zu entfernen. Damit es nicht an Geld fehlen sollte, mußte die ganze Geistlichkeit den zehnten Theil ihrer Einkünfte nach Rom schicken. Diese Abgabe hieß, nach dem Namen des Hauptfeindes, der Saladinszehnte. Trotz dem war der Erfolg des Zuges nicht erwünscht. Das Heer des deutschen Kaisers versammelte sich zu Regensburg und brach im Jahre 1189 über Wien nach Ungarn und dem gelobten Lande auf. Zwar erfocht dieses Heer im Jahre 1190 einen Sieg bei Ikonium, es zerstreute sich aber, als der Kaiser in der Nähe von Seleucia seinen Tod gefunden hatte; nur Wenige sahen ihre Heimath wieder. — Richard Löwenherz von England und Philipp August von Frankreich hatten lange in Zwietracht gelebt, jetzt vereinigten sie sich und traten im Jahre 1190 gemeinschaftlich einen Kreuzzug an. Sie zogen zur See nach dem heiligen Lande, kamen bis vor Ptolemais, eroberten diese Stadt 1191; aber jetzt brach der alte Groll zwischen ihnen wieder hervor. Philipp ging nach Frankreich zurück, Richard kämpfte noch eine Zeit lang mit Sa-

ladin, ohne jedoch Jerusalem wieder erobern zu können. Endlich verließ auch er Palästina, 8. Octbr. 1192. Auf der Rückfahrt gerieth er in die Gefangenschaft (Decbr. 1192) des Herzogs Leopold von Oesterreich; erst durch ein großes Lösegeld konnte er seine Freiheit wieder erlangen, 1194. Er starb im Jahre 1199.

Bald nach dem Weggange Richard's aus Palästina starb auch der gefürchtete Saladin (4. Mai 1193) zu Damascus. Mit seinem Tode hörte die furchtbare Macht der Muhamedaner im Morgenlande auf und dieß veranlaßte den Papst Cölestin III., die abendländischen Christen zu einem neuen Kreuzzuge aufzufordern. Doch seine Aufforderung fand jetzt schon weniger Beifall, als die seiner Vorgänger, da man überzeugt war, daß auch dieser Zug eben so erfolglos sein würde, als die früheren Züge. Nur in Deutschland fand seine Ermahnung Gehör. Herzog Heinrich von Braunschweig und Conrad, Erzbischof von Mainz, begannen im Jahre 1196 ihre Fahrt. Jener ging zu Lande, dieser von Apulien aus, zur See, nach Palästina. Vor Ptolemais trafen sie zusammen (1197), bewirkten aber nur, daß ein Waffenstillstand abgeschlossen wurde, und abermals zog man unverrichteter Sache in die Heimath. Hierauf ließ nun Papst Innocenz III., trotzdem, daß ein Waffenstillstand geschlossen war, einen neuen,

den fünften Kreuzzug predigen, 1198. Um desto mehr zu demselben anzuregen, wurde denjenigen, welche ein oder zwei Jahre am Zuge Antheil nehmen würden, Vergebung aller Sünden und viele andere Vortheile zugesichert. Fürsten und Ritter aus Frankreich, Deutschland und Italien traten zu demselben. Theobald von Champagne wurde als Anführer gewählt, nach seinem Tode aber (1202) der Markgraf Bonifacius von Montferrat. Im Jahre 1198 nahm der Zug seinen Anfang. Da man zur See nach dem gelobten Lande gehen wollte, so wendete man sich an die Regierung von Venedig, um Schiffe und Bedarf zu erhalten. Beides wurde unter der Bedingung versprochen, daß die Kreuzfahrer die Summe von 85,000 Mark Silber im Voraus bezahlten und einen Theil von den zukünftigen Eroberungen abzutreten, zusicherten. Als man in Venedig nun zusammenkam, reichte das Geld nicht hin. Man machte daher den Kreuzfahrern den Vorschlag, daß ihnen der Rest der Summe erlassen sein sollte, wenn sie zur Unterjochung einiger Städte Dalmatien's behilflich sein wollten. Sie thaten es, segelten gegen Dalmatien, eroberten Zara und überwinterten hierselbst. Mit diesem Vorgange war indeß der Papst höchst unzufrieden, ja er that sogar die unheiligen Kreuzfahrer in den Bann. Während der Ueberwinterung in Zara kam Alexius, ein griechischer Prinz, zu ihnen, und bat sie um Hilfe gegen seinen Oheim Alexius. Die Kreuzfahrer folgten dem Rufe, wendeten sich nach Constantinopel, eroberten dieses, statt Jerusalem, und gründeten hier

ein lateinisches Kaiserthum, welches bis zum Jahre 1261 dauerte.

Durch die plötzliche Wendung dieses Kreuzzuges war die allgemeine Aufmerksamkeit auf Palästina eine Zeit lang abgewendet worden. Es gab zwar immer Einige, die hierher strebten; allein keine Könige und Fürsten traten an ihre Spitze. Endlich forderte Innocenz III. (1215 s. Kirchenversammlung im Lateran) zu einem neuen Kreuzzuge auf. Der Papst starb aber schon 1216: deßhalb kam der Zug erst unter seinem Nachfolger Honorius III. zu Stande. Viele französische, lothringische, deutsche und ungarische Große nahmen das Kreuz; der König von Ungarn, Andreas II., Graf Wilhelm von Holland und Kaiser Friedrich II. standen an der Spitze und eröffneten den Zug. Da auch bei dieser Unternehmung Uneinigkeit herrschte und den Kreuzfahrern der Muth fehlte, so blieb auch diese Expedition erfolglos. Andreas, König von Ungarn, ging zuerst nach Palästina, eroberte auch einige Bergschlösser, konnte aber sonst Nichts ausrichten und kehrte im Jahre 1218 wieder nach Hause zurück. Bald nach seiner Rückkehr kam Wilhelm, Graf von Holland, in Cypern an, im Jahre 1218. Er setzte dann nach Aegypten über und eroberte Damiette 1219. Diese Festung war dem Sultan von Aegypten so bedeutend und wichtig, daß er Jerusalem als Auslösung geben wollte. Wilhelm aber verweigerte dieses Anerbieten, kam darauf in die größte Noth, und mußte (1221) nach Europa zurückkehren, ohne irgend etwas gewonnen zu haben. Endlich traf auch Friedrich II., nachdem er schon wegen seines Zögerns vom Papste mit dem Banne belegt worden war (denn Friedrich glaubte, daß die Befestigung seiner Macht in Italien viel nothwendiger sei, als die Eroberung Jerusalem's), seinen Zug an. Trotz aller Bannsprüche, die von den Päpsten Honorius III. und Gregor IX. über ihn ausgesprochen worden waren, war Friedrich doch viel glücklicher, als alle seine Vorgänger, welchen die heiligen Väter ihren Segen gegeben hatten. Sein Geist, Heldenmuth und Glück überwand Alles; fast ohne Schwertstreich gewann er sehr Vieles, schloß im Jahre 1229 mit dem Sultan von Aegypten einen Waffenstillstand auf 10 Jahre, in welchem ihm dieser Jerusalem und alle heiligen Oerter abtrat. Nach dem Abschlusse dieses Waffenstillstandes zog Friedrich triumphirend in Jerusalem ein, setzte sich (1229) selbst die Königskrone auf und kehrte dann nach Europa zurück, um den Papst zu zwingen, den Bann zurückzunehmen. Schon nach 11 Jahren aber ging Jerusalem wieder verloren. Ein wildes Volk, die Chowaresmier oder Charizmier, stürmte herbei, eroberte Jerusalem (1240), siegte bei Gaza über die Christen, so daß diesen kaum noch einige feste Plätze in Palästina übrig blieben.

Auf die Nachricht von diesen Verlusten war zwar vom apo-

stolischen Stuhle her sogleich die Stimme zu einem neuen Kreuzzuge erschollen; doch Gregor IX., der die Aufforderung ergehen ließ, fand, zu seinem Verdrusse, kein geneigtes Ohr mehr; es schien aller Enthusiasmus für die Kreuzzüge erstorben zu sein. Jetzt ließ Innocenz IV. zum Kreuzzuge auffordern; mit Zuvorkommenheit kam ihm Ludwig IX. oder der Heilige von Frankreich entgegen, und im Jahre 1248 begann der siebente Kreuzzug. Mit einem großen Heere brach er auf nach Aegypten und eroberte Damiette. Allein durch ein verderbliches Zögern in Damiette verfiel das christliche Heer in Ausschweifungen; der Feind erholte sich, schlug das Heer und Ludwig selbst wurde gefangen genommen. Nachdem er sich durch ein Lösegeld befreit hatte, ging er nach Ptolemais (1250—1254), aber alle seine Anstrengungen blieben erfolglos. Gleichwohl faßte er den Entschluß, noch einmal nach Palästina zu ziehen. Im Jahre 1270 zog er aus und wendete sich dießmal nach Tunis. Anfangs war er glücklich, aber eine Seuche ergriff sein Heer und raffte ihn selbst mit hinweg, 1270, 25. Aug. Von nun an kam kein Kreuzzug wieder zu Stande, obschon auch einige Päpste recht ernstlich dazu ermahnten. Dieß gilt namentlich von Nicolaus IV., 1288—1292, und Clemens V., 1305—1314.

Die wichtigsten Folgen der Kreuzzüge, in Beziehung auf das kirchliche Leben, waren hauptsächlich folgende: Es wurde 1) die Erhebung der geistlichen Macht über die weltliche ungemein befördert. Es war ja die Grundidee dieser Züge, daß die ganze waffenfähige Christenheit sich zur Eroberung des heiligen Landes, der Papst an der Spitze, erheben sollte. Dadurch erhielt die Vorstellung von der Gewalt der Päpste eine neue Erhebung, die Macht derselben neuen Glanz; sie stellten sich auf diese Weise als Mittelpunct der christlichen Welt dar. Es fochten die Kreuzheere im Namen des Papstes, wodurch sich der Gedanke bildete, daß die Päpste auch die Macht hätten, ein Heer zu anderen Zwecken zu verwenden. Kein Fürst konnte, wenn er einmal das Kreuz angenommen hatte, von dieser Pflicht sich lossagen, und dann war er — ein Soldat des Papstes. So kamen und blieben die Fürsten in Abhängigkeit vom apostolischen Stuhle und noch mehr mußte dieß der Fall sein, wenn sie sich von ihren Staaten und Besitzungen trennen mußten. Diese Abhängigkeit wußten die Päpste, unter dem Deckmantel der Religion, auch gehörig zu benutzen, ja, sie trieben sogar einen solchen abscheulichen Mißbrauch mit derselben, daß sie die Kreuzzüge auch zur Ausrottung vorgeblicher oder wirklicher ketzerischer Parteien benutzten. Oftmals mußten sich die Fürsten gefallen lassen, daß gegen sie selbst das Kreuz gepredigt wurde.

Eine bemerkenswerthe Erscheinung war es auch 2) daß die Kreuzzüge den Päpsten ein Mittel waren, die Könige von England

in Abhängigkeit zu bringen, denn fast in keinem Lande hatte die Herrschaft des Papstes mehr Widerstand gefunden, als gerade hier.

Die Kreuzzüge gaben 3) eine Hauptquelle der Bereicherungen für den römischen Hof, wie für den Clerus überhaupt. Die Kreuzzüge wurden zum Besten der Kirchen unternommen. Es war daher natürlich, daß auch die Kirchen einen Theil der Kosten tragen mußten. Deßwegen wurden von den Kirchengütern, nach Gutdünken der Päpste, Einkünfte erhoben. Waren diese zu Beisteuern gezwungen worden, so konnten auch diese nicht nach freiem Willen gegeben werden; sie waren so bedeutend, daß öfters ein Kloster 5—7 pr. Ct. seiner Einkünfte dem apostolischen Stuhle überlassen mußte. Der Clerus gewann aber auch dafür einen bedeutenden Theil seiner Besitzungen. Wer nämlich nach Palästina ging, gab seine Güter einer Kirche oder einem Kloster zum Schutze. Kamen die Eigenthümer nicht zurück, so behielten sie die Besitzung, kamen sie zurück, so hatten sie doch den Nießbrauch der Güter eingezogen.

Die Kreuzzüge wurden 4) eine Veranlassung zur Entstehung und Ausbildung der Ritterorden, hauptsächlich der Johanniter, Tempelherren und des deutschen Ordens. Erstere beide sind durch ihren Einfluß auf Kirche und Staat besonders merkwürdig geworden (s. Johanniter; Tempelherren).

Die Kreuzzüge riefen 5) einen blinden Religionseifer hervor, welcher zwar schon früher sich bisweilen in einem grellen Lichte zeigte, jetzt aber mehr ausgebildet und entwickelt wurde. Besonders richtete sich dieser Eifer gegen die Juden und Muhamedaner.

Endlich zogen die Kreuzzüge 6) die nachtheilige Folge nach sich, daß sie den Aberglauben beförderten, — denn die Geistlichkeit überredete die Laien, daß diese heiligen Züge nur deßhalb unternommen würden, damit sie sich ein Verdienst um die Religion und, durch diese, Vergebung der Sünden erwerben könnten, — daß sie die Kraft der Kirchendisciplin schwächten; — denn man fand in der Annahme des Kreuzes ein genügendes Ausgleichungsmittel für begangene schwere Verbrechen und die alte Kirchenbuße verschwand fast gänzlich; daß sie die Veranlassung gaben, die Zahl der Nonnenklöster bedeutend zu vergrößern.

Einen besondern Einfluß äußerten die Kreuzzüge auch auf die lateinische und griechische Kirche. Die üble Behandlung der Lateiner und Griechen unter sich entwickelte den Haß zwischen beiden in einem solchen Grade, daß an eine Vereinigung zwischen ihnen gar nicht mehr zu denken war. Vorzüglich war dieß der Fall nach der Eroberung Constantinopels und der Errichtung eines lateinischen Kaiserthums daselbst.

Krone, die dreifache, s. Tiara.

Krüdener, Juliane, Freifrau von, war eine berühmte Schwärmerin unserer Zeit. Sie war die Tochter des Barons von

Pietinghoff, besaß eine lebhafte Einbildungskraft und einen großen Hang zur Melancholie. Schon im 14. Jahre verheirathete sie sich, lebte aber nicht glücklich in ihrer Ehe. Seit dem Jahre 1807 hegte sie eine starke Zuneigung zum Pietismus, besonders zu dem der Herrnhuter. Sie reiste damals überall umher, war bald in Frankreich, bald in Deutschland; noch war sie aber nicht als Schwärmerin aufgetreten; als solche erschien sie erst seit dem Jahre 1813, damals, als sie sich in Carlsruhe aufhielt und mit dem bekannten Jung-Stilling, — dem Pietisten, der auch den Verkehr abgeschiedener Geister mit Lebenden als eine ausgemachte Wahrheit lehrte, — Umgang hatte. Sie hielt sich jetzt für berufen, den Armen und Gefangenen das Evangelium zu predigen, reiste sogar nach Heidelberg, um hier bei den zum Tode verurtheilten Verbrechern das Predigtamt zu vollziehen. Im Jahre 1814 begab sie sich nach Paris, hielt hier religiöse Versammlungen, ging aber schon im J. 1815 nach Basel, weil sie zu Paris den Wirkungskreis nicht fand, den sie zu finden wünschte. Hier, in Basel, fand sie nicht unbedeutenden Anhang; auch ein junger Geistlicher, Empeytaz, der als Momier eine bedeutende Rolle spielte (s. Momiers), ein Professor, mit Namen Lachenal und ein gewisser Kellner, welcher Postbeamter gewesen war und, weil er politischer Vergehen sich verdächtig gemacht hatte, eine Zeit lang im Gefängnisse gesessen hatte, schlossen sich ihr an. Durch ihre Vorträge wurde aber das Staatswohl gestört; die Obrigkeit schritt gegen sie ein und verwies sie des Landes. Ueberall, wohin Frau von Krüdener mit ihren Freunden sich begab, wurde sie polizeilich bewacht; darauf wurde sie nach der russischen Grenze gebracht und lebte endlich auf ihrem Landgute in Liefland; doch alles Predigen war ihr hier untersagt. In der zweiten Hälfte des Jahres 1824 reiste sie in die Krimm, um eine Besserungsanstalt für einzelne Verirrte zu gründen; sie starb aber am 13. Jan. 1825, ohne ihre Absicht erreicht zu haben. — Wie Personen, welche mystischer Schwärmerei ergeben sind, gern Prophetengaben sich beilegen, so rühmte auch sie sich einer tieferen Einsicht in die Zukunft und ihrer Vollkommenheiten, statt daß sie mit ächter, christlicher Demuth leben und wirken sollte.

Krummstab heißt der silberne, oben mit einem Haken versehene, vergoldete Stab, den Erzbischöfe und Bischöfe der catholischen Kirche, zur Bezeichnung ihres Hirtenamtes, tragen. Auch Aebte empfingen ihn.

Kryptiker, s. Kenotiker.

Krypto-Calvinisten. Krypto-Calvinisten heißen im Zeitalter der Reformation die vorgeblichen oder wirklichen heimlichen Anhänger der schweizerischen Lehre vom Abendmahle.

Man hatte schon eine Reihe von Jahren über die leibliche und geistliche Gegenwart Christi im Abendmahle mit vieler Er-

bitterung geſtritten (ſ. Abendmahlsſtreit), als endlich, durch die Abfaſſung der ſogenannten Wittenberger Concordie (1536), dieſer Streit einigermaßen beigelegt zu ſein ſchien. Acht Jahre hindurch blieb Ruhe, weil man den Moment der Verſchiedenheit zwiſchen der lutheriſchen und ſchweizeriſchen Anſicht für unbedeutend hielt. Dieß war auch ganz beſonders die Meinung Philipp Melanchthon's, der bei ſeiner Einſicht und ſeinem großen, ſcharfen Geiſte es gar wohl erkannte, daß doch die Lehre der Schweizer vom Abendmahle Manches enthalte, was nicht ſo leicht umzuſtoßen ſei, als es Luther und ſeine Freunde verächtlich von ſich gewieſen hatten. Nur inſofern kann man ſagen, hatte ſich Melanchthon zur ſchweizeriſchen Lehre vom Abendmahle, nach dem Jahre 1536, hingeneigt, daß er die Meinung Luther's nicht mit entſchiedenem, feſtem Glauben für die einzig wahre hielt; die Beſchuldigung, daß er heimlicher Calviniſt geweſen und als ſolcher gelehrt und gewirkt habe, iſt durchaus ungegründet. Selbſt aus der Veränderung, welche er in der neuen lateiniſchen Ausgabe der Augsburgiſchen Confeſſion (1540) vornahm, kann die Behauptung, daß er die Meinung der Schweizer, in Beziehung auf die Lehre vom Abendmahle angenommen habe, nicht geſchloſſen werden, weil er dieſe Veränderung nur deßwegen machte, um den Calviniſten die Möglichkeit an die Hand zu geben, ſich an die Augsburgiſche Confeſſion anzuſchließen, ohne gerade gezwungen zu ſein, ihre eigenthümlichen Lehren vom Abendmahle aufzuopfern. Dieß iſt ganz unverkennbar, denn die Aenderung beſtand 1) darin, daß er im 10. Artikel die, blos wegen der ſchweizeriſchen Lehre aufgeſetzte, Formel wegließ: **improbant secus docentes**; 2) daß er die früheren Worte: **quod corpus et sanguis Christi non adsint et distribuantur in coena** mit den Ausdrücken verwechſelte: **quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi.** Gewiß konnten es ſich die Calviniſten bei dem Worte **exhibeantur** viel bequemer denken, daß der Leib Chriſti im Sacrament geiſtig empfangen werde, als unter dem Ausdrucke **distribuantur.**

Keiner der damals lebenden Theologen und Eiferer für die ſtreng lutheriſche Lehre trat mißbilligend gegen dieſe Aenderung auf, ja man äußerte nicht einmal eine Bedenklichkeit. Die Behauptung, daß Luther ſich unzufrieden über dieſe ausgeſprochen habe, kann durchaus nicht erwieſen werden. Flacius war es, der dieſe Behauptung ausſprengte und ſich dabei auf das mündliche Zeugniß des Jenaer Superintendenten Balthaſar Winter berief, der ſie wiederum mündlich vom M. Rorarius gehört haben wollte. Dagegen verſichern Männer von gewiß edlerem Character, als Flacius, ein Chyträus und Chemnitz, daß dieſe Aenderung ohne Zweifel mit Luther's Billigung (Chemnitz ſagt: **concilio Lutheri, approbatione et consensu**) vorgenommen worden ſei. Auf ähnliche Weiſe ſprach ſich noch Nicol. Selneccer in ſeinen Schriften vom Jahre

1571 aus. Ja Luther erwähnt durchaus Nichts über jene Aenderung, ſelbſt bei ſolchen Gelegenheiten, bei welchen er ſonſt Unzufriedenheit über Melanchthon äußerte; eben ſo wenig im Jahre 1541, als auf dem Colloquium zu Worms die Catholiken Anſtoß an derſelben nahmen.

Kurz darauf eröffnete Luther den Sacramentsſtreit von Neuem gegen die Schweizer, und ſeit 1552 war es endlich dahin gekommen, daß der Verfolgungsgeiſt ſo überhand nahm, daß ſelbſt die kleinſte Differenz die Leidenſchaften in wilden Aufruhr brachte. Mit beſonderem Eifer griff man die in der Augsburgiſchen Confeſſion gemachte Aenderung als krypto-calviniſtiſch an und ſtellte die ſtreng lutheriſche Lehre von dem wirklichen Genuſſe des Leibes und Blutes Chriſti mit dem Munde als Kennzeichen der Orthodoxie auf. Namentlich zeichnete ſich hierbei Weſtphal und Hartenberg aus, welche die Kirche in mannichfache Bewegungen ſetzten (ſ. Abendmahlsſtreit) und mit unerhörter Erbitterung die Theologen von Wittenberg als Krypto-Calviniſten angriffen. Ja, man ſetzte ſogar in Torgau ein geiſtliches Gericht nieder und forderte von jenen, die Schriften Calvin's zu verfluchen und die Schriften Luther's gegen die Schweizer als ſymboliſch zu betrachten. Endlich ſahen ſich die Fürſten genöthigt, die feindſeligen Kämpfe in der Kirche beizulegen; namentlich waren es die Fürſten von Würtemberg, Sachſen, Heſſen und Braunſchweig, welche Frieden zu ſtiften ſuchten. Nach Beſeitigung mannichfacher Hinderniſſe kam endlich die Concordienformel (ſ. d.) zu Stande, welche die ſtreng lutheriſche Lehre als orthodox anerkannte und die Lehre der Schweizer verdammte. Dennoch regten ſich calviniſtiſche Unruhen fortwährend, beſonders in Sachſen. Der Kurfürſt Auguſt von Sachſen hatte ſie zwar zu unterdrücken verſucht, doch als er im Jahre 1586 geſtorben war und Chriſtian I. die Regierung erhalten hatte, traten die offenen und heimlichen Anhänger des Calvinismus, von dem Kanzler Nicol. Crell unterſtützt, mit neuer Kraft hervor, ſuchten ſich für den früher empfundenen Druck zu entſchädigen und wagten ſogar manche Neuerung in der Kirche, wie z. B. die Abſchaffung des Exorcismus bei der Taufe, zu treffen. Doch ſchon im Jahre 1591 ſtarb Chriſtian und während der Vormundſchaftsregierung des Herzogs Friedrich Wilhelm I. trat die alte Strenge gegen ſie wieder ein. Abſetzung und Verbannung traf ſie. Zu den angeſehenen Theologen, welche dieſes Schickſal erfuhren, gehörten namentlich: die beiden Hofprediger zu Dresden Joh. Salmuth und Dav. Steinbach; der Superintendent und Profeſſor zu Wittenberg, Urban Pierius, und der Prediger an der Thomaskirche zu Leipzig, Chriſtoph Gundermann. Sie wurden auch der Abſchaffung des Exorcismus beſchuldigt. Nic. Crell wurde,

als Majestätsverbrecher, enthauptet, 1601, und die sogenannten kursächsischen Visitationsartikel ließ man bekannt machen. Diese umfaßten 4 Artikel gegen den Calvinismus, nämlich vom Abendmahle, von der Person Christi, von der Taufe und von der Gnadenwahl. Lange Zeit wurden sie neben den andern symbolischen Schriften als Glaubensregel gebraucht und von den Geistlichen unterschrieben. Auch eine besondere Kirchenvisitation ordnete man an, um, wie der Befehl lautete, die heimlichen und verschlagenen Calvinisten aus Kirchen, Schulen, Regimentern und Gerichten, ohne Ansehen der Person, auszumustern. Zu Visitatoren wurden namentlich die Theologen Selneccer, Myrus, Mylius, Hunnius und einige Andere bestellt. Auf diese Weise fand der Krypto-Calvinismus in Sachsen, obschon mannichfache Unruhen, besonders zu Leipzig, deßhalb entstanden waren, seinen Untergang. Im Herzogthume Liegnitz in Schlesien zeichnete sich Hunnius als Visitator aus. Auf seine Veranlassung wurde der als Krypto-Calvinist verdächtige Superintendent Leonhardt Grenzheim seines Amtes entsetzt und verwiesen. Die übrigen Prediger mußten die Lehrsätze vom Abendmahle und der Person Christi unterschreiben und dadurch wurden die weitern Unruhen hierselbst beigelegt.

Krystolatrer, s. Monophysiten.

Kugelherren, ist ein Name, mit welchem die Gerhardiner deßhalb bezeichnet werden, weil sie große Kappen trugen, die man Mönchskugeln nannte. Die Personen weiblichen Geschlechtes, welche mit den Gerhardinern lebten, waren durch eine Mauer von diesen getrennt. Der Dominicaner Grabow, Lector zu Gröningen, schrieb ein Buch gegen die Kugelherren und deren Schwestern, betitelt: Contra perditos clericorum vitae communis mores, übergab es der Kirchenversammlung zu Costnitz, wurde aber von derselben abgewiesen und seine Beschuldigungen erklärte man für ketzerische Behauptungen.

Kuh, die rothe; ihr Opfer. Das feierliche Opfer einer rothen Kuh galt bei den älteren Juden als ein Sündopfer. Das mosaische Gesetz verpflichtet sie ausdrücklich zur Vollziehung desselben (4. Mos. Cap. 19) und wohl bei keinem anderen religiösen Gebrauche beobachteten sie eine größere Pünctlichkeit und Vorsicht, als gerade bei diesem. Das Gesetz befiehlt, daß zu diesem Opfer eine rothe Kuh, ohne Fehl und die noch nie ein Joch getragen hat, genommen werde. Auch nicht ein schwarzes oder weißes Haar durfte sie haben, denn sonst hielt man sie für untauglich. Warum nun nicht ein Stier, das gewöhnliche Opferthier, und gerade eine vollkommen rothe Kuh zum Gebrauche des Opfers durch das Gesetz vorgeschrieben wurde, — ist eine Frage, deren Beantwortung aus Mangel an Nachrichten nicht möglich ist. Bald vermuthet man,

daß jene, der Seltenheit wegen, zum Opfer bestimmt worden sei, bald, weil hierdurch die Israeliten vor einem Abfalle zum Götzendienste der Aegypter (welche die Kühe heilig hielten, der Isis weihten und nicht als Opfer schlachteten) bewahrt werden sollten, bald, weil man meinte, daß die rothe Farbe den Aegyptern verhaßt gewesen sei, da der Gott Typhon (s. d.), der Urheber des Bösen, diese Farbe gehabt habe.

Sobald man eine zum Opfer taugliche Kuh gefunden hatte, so wurde sie auf öffentliche Kosten angekauft und dem Hohenpriester zugeführt. Wollte er nicht selbst die religiöse Handlung vollziehen, so konnte er einen andern Priester hierzu bestimmen. Jedenfalls aber mußte der Priester, welcher die Kuh opfern sollte — sie wurde verbrannt — sieben Tage vorher in dem nordöstlichen Theile des Tempelvorhofes (das Haus der steinernen Gefäße genannt) sich aufhalten, um sich vor jeder Verunreinigung von Gräbern und Leichnamen zu sichern. Die Asche der verbrannten Kuh und die Ausstreuung jener sollte ja das vollkommenste und einzige Reinigungsmittel für Verunreinigung dieser Art sein, wieviel mehr war es nöthig, daß der, das Opferamt verrichtende Priester selbst von jedem Makel frei sein mußte.

An dem Tage, an welchem das Opfer fallen sollte, führte man das Thier vor das Lager und zwar um so weiter vom Heiligthume, je größer man sich die, auf dem Opfer haftende, Unreinigkeit dachte. Alle die, welche bei der Feierlichkeit beschäftigt waren, begaben sich auf einem neu gewölbten Wege zum Opferplatz, um die Möglichkeit, ein Grab zu berühren, ganz zu vernichten; der Ort selbst, wo das Verbrennen vorgenommen werden sollte, war gleichfalls auf diese Weise eingerichtet. War Alles gehörig vorbereitet, so badete sich der Opferpriester an einem bestimmten Orte, und nun errichtete man einen Scheiterhaufen. Nachdem man dem Thiere die Beine gebunden, es dem Holzstoße übergeben und mit dem Vordertheile nach Westen gelegt hatte, begann der Priester das Opfer zu schlachten. Er stellte sich nach Osten, hielt das Angesicht gegen Westen und schlachtete mit der Rechten das Thier, während er mit der Linken das Blut auffing. Hierauf tauchte er seinen Finger in dieses und sprengte es siebenmal gegen den Tempel, unverwandt auf das Heiligthum sehend, denn sonst würde das Opfer kraftlos gewesen sein.

War dieß geschehen, so wurde der Holzstoß angezündet, das Thier selbst mit dem übrig gebliebenen Blute verbrannt, und zwar so — wie es bei andern Opfern nicht gewöhnlich war — daß auch nicht das Geringste von ihm übrig bleiben durfte. Während das Feuer verzehrend um sich griff, nahm der Priester einen Ysopstengel, Cedernholz und Scharlachwolle, zeigte dieß Alles dem Volke und warf es gleichfalls in das Feuer. War Alles verbrannt, so

sammelte ein reiner Priester — denn der Opferpriester hatte sich durch das Opfer verunreinigt, mußte sich baden, seine Kleider waschen und als unrein gelten bis zum Abende — die Asche und goß sie auf eine reine Stelle, außerhalb des Lagers, aus. Wahrscheinlich hatte man solche Asche an verschiedenen Orten außerhalb des Lagers, ja, vielleicht in allen Städten des Landes aufbewahrt, denn wie wäre es immer möglich gewesen, daß das Volk, wenn es sich verunreinigte, am dritten Tage nach der Verunreinigung (so schreibt es das Gesetz vor) nach Jerusalem hätte gehen können, um sich diese Asche zu holen.

Sollte die Asche gebraucht werden, so goß man ein wenig von derselben in ein Gefäß mit Sprengwasser — Scheidewasser genannt — weil dadurch Personen und Sachen, die verunreinigt und deßhalb ausgeschieden waren, wieder gereinigt werden sollten; besonders aber diente es dazu, um Verunreinigungen, welche durch Berührung todter Körper entstanden waren, zu vernichten. Sieben Tage lang dauerte es, ehe ein auf solche Weise Verunreinigter rein werden konnte. Er fing am dritten Tage seine Reinigung mit der Besprengung dieses Wassers an und setzte sie fort bis auf den letzten. Zur Besprengung diente ein Ysopstengel. Wer diese Ceremonie unterließ, wenn er sich durch Berührung todter Körper verunreinigt hatte, den sollte die Strafe der Ausrottung treffen. Doch nicht allein Befleckte dieser Art mußten mit diesem Scheidewasser gereinigt werden, auch das Haus selbst, in welchem ein Mensch verschied, jeder andere, der nur an diesem Orte verweilte, und alle unbedeckten Gefäße, weil sie durch die Luft, welche der Leichnam verbreitete, verunreinigt wurden.

Nach dem Gesetze sind nicht die Priester ausschließlich dazu bestimmt, die Besprengung zu verrichten; daher glaubt man, daß jede andere reine Person diese ausführen könne. Um aber ganz reine Menschen zu dieser religiösen Handlung haben zu können, die nie durch einen Leichnam befleckt worden wären, erzählt man, hätten die Juden zu Jerusalem in einen Felsen Höhlungen gehauen, über diesen Wohnungen errichtet und hierher, wie in einen von Gräbern ganz freien Ort, schwangere Frauen gebracht. Hier gebaren diese und blieben beständig mit ihren Kindern daselbst, um diese zur Besprengung der Asche zu gebrauchen. Sollte ein solcher Reiner diese Handlung vornehmen, so ritt er auf einem Stiere an den Teich Siloas, weil man glaubte, daß hier keine Gräber wären, füllte einen Krug mit Wasser, ritt auf den Oelberg, vollzog die Besprengung und begab sich dann an seinen früheren Aufenthalt zurück.

Uebrigens wurde nicht bei jeder Gelegenheit die Verbrennung einer rothen Kuh vorgenommen, da die Asche eines Opfers für lange Zeit immer ausreichte. Der Tradition nach nahm man diese Opferceremonie, während des Bestehens des jüdischen Staates, nur neun-

mal vor. Das erstemal soll sie von Eleasar in der Wüste vollzogen worden sein. Nach der Zerstörung des salomonischen Tempels erst habe man sie wiederholt. Esra habe eine rothe Kuh, nach der Rückkehr aus dem babylonischen Exile, verbrannt, und bis zur Zerstörung des zweiten Tempels habe man nur noch siebenmal diese Ceremonie gefeiert. Seit dem neuntenmal habe man sie nicht wieder celebrirt und keine Asche bereitet, sondern man warte auf die Ankunft des Messias; wenn diese eintrete, werde die Verbrennung zum zehntenmale geschehen.

Auch der Koran erwähnt die in den mosaischen Büchern vorgetragene Verordnung, eine rothe Kuh zur Reinigung derer, welche einen todten Körper angerührt haben, zu opfern. Die Sure 2, welche auch den Namen die Kuh führt, spricht hiervon, doch nur im Allgemeinen, denn sie übergeht die besonderen Verordnungen über das Verbrennen derselben und die Reinigung. Doch heißt es hier, daß Moses über die Beschaffenheit derselben sich dahin äußerte, daß sie ohne Fehl, gesund und nie unter dem Joche gewesen sei.

Nach der Tradition des Abulfeda wird die Ursache zu dem Kuhopfer auf folgende Weise erzählt: Ein junger Mann erschien mit einer Kuh, die ihm als Erbtheil zugefallen war, auf dem Markte und wollte sie für drei Goldstücke verkaufen. Ein Engel in Menschengestalt bot ihm sechs; doch der Verkäufer weigerte sich den Handel einzugehen, bevor er die Einwilligung seiner noch lebenden Mutter eingeholt habe. Er erhielt diese, und als er jetzt auf dem Markte erschien, bot ihm der Engel einen Preis, der das Doppelte des früheren Gebotes überstieg, unter der Bedingung, seiner Mutter dieß zu verheimlichen. Doch der Jüngling weigerte sich, dieß zu thun, sprach die Mutter hierüber und erhielt nun den Auftrag, zu fragen, was man mit der Kuh thun wolle? Der Engel antwortete ihm hierauf, daß sie ihm die Kinder Israel selbst zum höchsten Preise abkaufen wollten. Nun fügte es sich, daß Hammiel, ein Israelite, von einem seiner Anverwandten getödtet wurde; der Mörder konnte nicht entdeckt werden. Gott befahl, eine Kuh mit bestimmten Abzeichen zu tödten, und keine andere Kuh hatte diese, als die jenes jungen Mannes. Die Israeliten kauften und opferten sie. Mit einem Theile derselben wurde der Körper des Erschlagenen berührt, wie es Gott befohlen hatte; der Leichnam wurde lebendig, nannte den Namen des Mörders und fiel dann wieder todt zur Erde.

Nicht allein aus dem 4. B. Mos. 19, sondern auch aus dem 5. B. Mos. 21, 1—9. scheint diese Tradition entlehnt zu sein.

Kuhlpropheten heißen die Anhänger des Quirinus Kuhlmann, aus Breslau gebürtig, eines Schwärmers, der nur kurze

Zeit mit seinen Prophezeihungen und Offenbarungen Aufsehen erregte. Er war geboren im Jahre 1651, behauptete, schon im Jahre 1669, einen göttlichen Trieb empfunden zu haben, von Gott berufen und erleuchtet zu sein, kam im Jahre 1673 nach Holland, von da nach England, Paris, sogar nach Constantinopel, dann wieder nach Preußen und endlich nach Rußland. Hier fand er seinen Tod in einer mit Pechtonnen und anderen Brennbarkeiten geheizten Badestube, zu Moskau, im Jahre 1689, 4. Oct. Seine Schwärmereien grenzten an Verrücktheit; deutlich characterisirt sich sein Geist aus folgender Stelle seiner sogenannten Kuhlpsalmen:

Libküsse Jesus, süße Tribe,
Der süßten, süßten, süßten Libe,
Mit ewig süßerem Jesuskus,
Im ewig süßerem Libesfluß!
Libquelle Jesus, Libe, Liber!
I mehr sie quillet ewigst über,
I mehr sie ewig dich libküßt,
Libküssend, ewig dich durchsüßt,
Durchsüssend, ewig dich umhertzet,
Umhertzend, ewigst in dich stertzet.

Einer der eifrigsten Freunde Kuhlmann's, der aber gleiches Schicksal, wie er selbst hatte, war Conrad Nordermann.

Kunda, s. Jaga.

Kunmarze ist in den Zendbüchern der Name einer Sünde, welche die unnatürliche Schande bezeichnet.

Kuntsen, Matthias, s. Conscientiarier.

Kuschiel, קושיאל, heißt bei den Rabbinen der Engel der Hölle, welcher in der ersten Wohnung derselben (s. Hölle) die Seelen, die sich hier aufhalten müssen, mit einer feurigen Peitsche geißelt. Dann werden diese in das Feuer geworfen, treten aber unversehrt aus den Flammen und nun werden sie von Neuem gegeißelt; siebenmal bei Tage und dreimal bei Nacht. Absalon aber, der sich auch hier aufhalten muß, ist allein frei von diesen Strafen, weil er ein Sohn David's ist.

Kuß des Friedens oder der heilige Kuß (osculum pacis, ἀσπασμος ἐν φιληματι ἁγιῳ. S. Br. an d. Röm. 16, 16.; 2. Br. an die Corr. 13, 12.; 1. Br. an die Thess. 5, 26.). In der alten christlichen Kirche pflegte man sich, vor dem Genusse des Abendmahles, nachdem der Geistliche dazu aufgefordert hatte, zu küssen (s. Abendmahl, Bd. I. S. 7.). Diesen Kuß, den die Communicirenden sich gaben, nannte man den Kuß des Friedens oder den heiligen Kuß. Auch bei der Taufe, Trauung, Ordination und Lossprechung der Excommunicirten wurde er gegeben und

am Osterfeste küßten sich Geistliche und Laien. In der catholischen Kirche wird noch jetzt ein Kuß des Friedens gegeben, indem man hier ein kleines silbernes Blech, auf welches das Bild des Apostels Petrus und Paulus und ein Kreuz gestochen ist, küßt. Man nennt dieses Küssen: den Frieden küssen; bei diesem Küssen wird dem Geistlichen ein Opfer gebracht.

Kutuchen ist der allgemeine Name für: höchste Priester bei den kalmukisch-tartarischen, wie bei einem Theile der mongolischen Völkerstämme. Früherhin setzte der Dalai-Lama (s. d.) die Kutuchen im Norden von Mongul und Ajuka als Statthalter ein, doch allmälig machten sich diese unabhängig und erhoben sich zu besondern geistlichen Oberhäuptern. Den Ort ihres Aufenthaltes wählen sie bald hier, bald da, immer aber nehmen sie die Götter, welche bei ihrem Volke in besonderer Hochachtung stehen, mit sich. In besonderen Zelten stellen sie diese zur Verehrung aus.

Die Kutuchen selbst werden für göttliche Wesen gehalten und als solche verehrt; nur Personen des höchsten Ranges dürfen in ihre Nähe treten. An bestimmten Tagen zeigen sie sich, umgeben von Pracht und Glanz, öffentlich. Nach dem Tacte musicalischer Instrumente gehen sie, in feierlicher Procession, in ein von herrlichem Stoffe gefertigtes, an der Vorderseite offenes, Zelt. Hier ist ein Thron errichtet und auf diesem nimmt der Kutuche, der sich öffentlich zeigt, die Füße über einander schlagend, Platz. Zur Seite stehen Götzenbilder und die ihm unterworfenen Priester sitzen auf Kissen, ihn und die Götter beräuchernd, um ihn herum. Ihm und den Götzenbildern werden sieben Schalen Milch, Honig, Thee und ein berauschendes Getränk geopfert, wobei die versammelten Zuschauer ihre Freude zu erkennen geben und die Worte: Unser Kutuche ist Glanz und Freude, wiederholen. Theilt der Kutuche seinen Segen aus, so schließt er seine Hand und legt sie auf die Stirn dessen, der gesegnet sein will. Verlegt er seinen Aufenthaltsort, so eilen seine Verehrer überall herbei, werfen sich ihm in den Weg, um den Segen zu empfangen. Seinen Bart läßt er von einem Neumonde bis zum andern wachsen, dann nimmt er ihn ab, bemalt sich mit weißer und rother Farbe und legt Prachtkleider an. Uebrigens glauben seine Verehrer, daß er unsterblich sei, behauptend, daß er mit Abnahme des Mondes altere und mit der Aenderung desselben sich wieder verjünge. Seine Seele soll sogleich nach dem Tode seines Körpers in den Körper seines Nachfolgers übergehen, darum muß dieser auch beständig in der Nähe des Kutuche sein, damit die Seele zur Vergötterung recht geschickt gemacht werde und durch den Umgang mit jener alle nöthigen Eigenschaften und Fähigkeiten erhalte.

Kyrie Eleiſon, κυριε ἐλεησον, Herr erbarme dich, iſt der Name eines in der alten Kirche gebräuchlich geweſenen Gebetes, das von den Catechumenen mit dem Volke ſo oft gebetet wurde, als der Diakonus eine Pauſe in ſeiner Fürbitte für dieſe machte. Außerdem aber wurde es auch bei den Fürbitten gebraucht, die der Abendmahlsfeier vorangingen; bei jeder Fürbitte antwortete die Gemeinde mit dem Kyrie. In der Kirche war dieſes Gebet ſchon ſeit dem vierten Jahrhundert gebräuchlich. Durch Sylveſter I. Biſchof von Rom, läßt man es in der abendländiſchen Kirche allgemein gemacht, durch Gregor I. aber, als es außer Gebrauch gekommen war, wieder erneuert worden ſein. In den proteſtantiſchen Kirchen wird das Kyrie bei feierlichen Kirchenmuſiken noch oft geſungen.

Druckberichtigungen.

Seite 72 im Art. Ganeſa Z. 2 v. o. ſt. mit dem Haupte l. auf dem Haupte.
" 73 " " Garizim ſt. (גרזים) iſt (גרזים) zu leſen.
" 88 " " Geiſtlichkeit Z. 21 v. o. ſt. Presbytern l. Presbyter, wie auch Z. 33 und S. 90, 189, 352, 511, 517, 522, 523, 670.
" 96 " " Geiſtlichkeit Z. 1 v. o. nach dem Worte: Deutſchlands füge hinzu: und der Schweiz.
" 128 " " Gog Z. 8 und 10 v. u. ſt. Dhu'lkarnein l. Dhu'lkarnain.
" 130 " " Gortanianer. Der Satz: Vielleicht, daß ihre Benennung ꝛc. muß heißen: Vielleicht, daß ſie beſonders in der aſiatiſchen Provinz Gortüna (Γορτυνα, 1. Macc. 15, 23.) zu Hauſe waren, und daß von dem Namen derſelben ihre Benennung hergeleitet worden iſt.
" 131 " " Gott Z. 20 v. o. vor Beifall muß keinen hinzugefügt werden.
" 137 " " Gott Z. 1 v. u. ſt. ſcheinen l. ſchienen.
" 148 " " Gottesdienſt Z. 2 v. u. ſt. Hermes l. Hermas.
" 149 " " " " Z. 17 v. o. vor: die iſt um beizufügen.
" 165 " " Gregor VII. Z. 4 v. u. ſt. III. l. IV.
" 171 " " Gregor XVI. Z. 13 v. u. ſt. römiſche l. römiſcher.
" 175 " " " " " Z. 22 v. o. ſt. Scheuſale l. Scheuſalen.
" 189 " " Guf Z. 4 v. o. iſt Der in der zu verwandeln, die Parentheſe bei Meſſias zu ſtreichen und nach בא zu ſetzen.
" 190 " " Haager Geſellſchaft Z. 16 v. o. ſt. Orthodoxen l. Orthodoxe.
" 209 " " Heimſuchung d. Maria Z. 14 v. o. ſt. 1449 l. 1443.
" 209 " " " " , Nonnen Z. 20 v. u. ſt. Freimok l. Freimot.
" 230 " " Hiob Z. 20 v. o. ſt. קנצי l. קנצי
" 238 " " Hölle Z. 13 v. o. ſt. שאולרגי muß es heißen שאול גי.
" 240 " " " Z. 13. v. o. ſt. Pesaicüm l. Pesachim.
" 256 " " Honorius Z. 9 v. o. ſt. V. l. IV.
" 258 " " Hoſea Z. 16 v. o. ſt. rauch l. rauh.

Seite 273 im Art. Huitzompan Z. 26 v. u. ſt. das l. des.
" 277 " " Huſſiten Z. 23 v. o. bei Kirchenverſammlungen iſt ein Comma beizuſetzen.
" 287 " " Hypſiſtarier Z. 15 v. u. ſt. Τψισταριοι l. Ὑψιστάριοι.
" 288 " " Ibbur Z. 14 v. o. ſt. Reſchemah l. Reſchamah.
" 294 " " Independenten Z. 10 v. u. ſt. Aelteren l. älteren; ſt. Jüngeren l. jüngeren.
" 299 " " Jedra Z. 13 v. o. ſt. Dewendren l. Dewandren.
" 320 " " Inſpiration Z. 2 v. u. ſt. abgefaßt l. aufgefaßt.
" 359 " " Jama Z. 5 v. o. ſt. Dewendren l. Dewandren.
" 370 " " Jato Z. 3. v. o. ſt. Sedes l. Sades.
" 372 " " Jehovah Z. 2 v. o. ſt. שמי l. שׁמי.
" 381 " " Jeſuiten Z. 18 v. u. ſt. an allen Kabinetten l. in ꝛc.
" 399 " " Jeſus Z. 25 v. u. ſt. ἀνδρωπος l. ἀνθρωπος.
" 413 " " Johann XXII. Z. 11 v. o. ſt. ſ. l. St.
" 416 " " Johannes, der Evangeliſt Z. 4 v. o. Patmos l. Pathmos, wie auch S. 424, 430 und 432.
" 424 " " Johannes, der Evangeliſt Z. 8. v. u. (÷) muß geſtaltet werden in (≈).
" 437 " " Johanniter Z. 1 v. o. ſt. 8 l. 7.
" 438 " " Jona Z. 5 v. o. ſt. Wärme l. Würmern.
" 447 " " Judas Z. 4 v. u. ſt. Labbäus l. Lebbäus.
" 449 " " Juden Z. 19 v. u. ſt. בנר l. בנר.
" 454 " " " Z. 4. v. u. ſt. Arbarbanel l. entweder Abarbanel, oder Abarbenel.
" 469 " " Kadarianer Z. 3 v. o. ſt. Guter l. Guten.
" 469 " " " " Z. 5 v. u. ſt. Kadarinianer l. Kadarianer.
" 476 " " Kalb Z. 18 v. u. ſt. עגל l. עגל.
" 478 " " Kalend- oder Kalanbrüder Z. 17 v. o. iſt zu Kalendarii noch beizufügen Kalendaries.
" 496 " " Ketzer Z. 22 v. u. iſt das erſte und zu ſtreichen.
" 499 " " " Z. 15 v. u. ſt. da l. de.
" 503 " " " Z. 3 v. o. ſt. agdenſiſche l. agothenſiſche.
" 508 " " Khneante Z. 1 v. o. ſt. Art l. Ort.
" 511 " " Kirche Z. 10 v. u. ſt. ſtand l. ſtanden.
" 512 " " " Z. 14 v. u. ſt. ſie l. ihn.
" 551 " " Kirchenverſammlungen Z. 21 v. u. iſt: der Geiſtlichen, zu ſtreichen.
" 555 " " Kirchenverſamml. Z. 19 v. o. ſt. Ἀλεζανδρειας l. Ἀλεξανδρειας.
" 555 " " Kirchenverſamml. Z. 15 v. u. ſt. πζεσβεια l. πρεσβεια.
" 555 " " Kirchenverſamml. Z. 15 v. u. ſt. Ῥωμης l. Ῥωμης.
" 556 " " " " Z. 2 v. o. ſt. ὑπερ l. ὑπερ.
" 556 " " " " Z. 9 v. o. bei Wortes muß ein Semicolon ſtehen.
" 557 " " Kirchenverſamml. Z. 15 v. o. ſt. πατρως l. πατρος.
" 558 " " " " Z. 7 v. u. ſt. Verſtellungen l. Vorſtellungen.
" 559 " " Kirchenverſamml. Z. 17 v. o. ſt. ſeinem l. ſein.
" 561 " " " " Z. 7 v. u. ſt. ἀπολελυμενῳς l. ἀπολελυμενως.

Seite 562 im Art. Kirchenverſamml. Z. 8 v. u. ſt. ἐπισκοπων l. ἐπισκοπων.

" 568 " " Kirchenverſamml. Z. 23 v. o. ſt. κυρίου l. κυριου.

" 569 " " " " Z. 14 v. o. ſt. Mero l. Maro.

" 569 " " " " Z. 14 v. o. ſt. Meroniten l. Maroniten.

" 578 " " Kirchenverſamml. Z. 19 v. o. ſt. erlaubte Würde l. erlangte Würde.

" 579 " " Kirchenverſamml. Z. 8 v. o. ſt. protectionem l. protectione.

" 579 " " Kirchenverſamml. Z. 14 v. u. ſt. in castellari l. incastellari.

" 590 " " Kirchenverſamml. Z. 17 v. o. ſt. Ineburgis l. Ingeburgis.

" 591 " " Kirchenverſamml. Z. 13 v. u. ſt. Räubereien l. Raufereien.

" 592 " " Kirchenverſamml. Z. 6 v. o. ſt. tera l. terra.

" 592 " " " " Z. 17 v. u. ſt. sauguis l. sanguis.

" 593 " " " " Z. 18 v. u. ſt. Suffraganten l. Suffraganen.

" 604 " " Kirchenverſamml. Z. 23 v. u. ſt. Monaten l. Monate, ebenſo S. 606, 635, 649, u. 655.

" 606 " " Kirchenverſamml. Z. 5 u. 18 v. o. ſt. acternaliter l. aeternaliter.

" 608 " " Kirchenverſamml. Z. 20 v. u. ſt. commandiren l. commendiren.

" 611 " " Kirchenverſamml. Z. 4 v. u. ſt. dann l. die.

" 615 " " " " Z. 8 v. o. ſt. pictuviensis l. pictaviensis.

" 643 " " Kirchenverſamml. Z. 21 v. o. ſt. telegatum l. te legatum.

" 650 " " Kirchenverſamml. Z. 6 v. u. ſt. er l. es.

" 656 " " " " Z. 15 v. o. ſt. Eugen l. Eugen.

" 661 " " " " Z. 22 v. u. ſt. Huſſiten l. Huſſiten.

" 663 " " " " Z. 22 v. u. ſt. ecclesiam, repraesentantis l. ecclesiam repraesentantis.

" 677 " " Kirchenverſamml. Z. 18 v. u. ſt. ſ. l. St.

" 684 " " " " Z. 15 v. o. iſt das zweite et nach scieus zu ſetzen.

" 684 " " Kirchenverſamml. Z. 2 v. u. ſt. Cypran l. Cyprian.

" 687 " " " " Z. 19 v. o. ſt. pestitiam l. justitiam.

" 691 " " " " Z. 2 v. u. nach justificationem iſt perfici beizuſetzen.

" 693 " " Kirchenverſamml. Z. 18 v. o. ſt. hujusque l. hucusque.

" 699 " " " " Z. 2 v. o. ſt. transverendum l. transferendum.

" 700 " " Kirchenverſamml. Z. 22 v. u. ſt. principis l. principio.

" 708 " " " " Z. 14 v. u. iſt a zu ſtreichen.

" 714 " " " " Z. 2 v. u. iſt nach wirklich hinzuzufügen „ohne Sünde."

" 716 " " Kirchenverſamml. Z. 18 v. o. ſt. casum l. casuum.

" 727 " " " " Z. 3. v. u. ſt. abrogantas l. abrogandas.

" 729 " " Kirchenverſamml. Z. 7 v. o. iſt ſo zu ſtreichen.

" 739 " " " " Z. 8 v. u. ſt. entweder ſelbſt, oder ꝛc. l. entweder ſelbſt ihre Diöces jährlich viſitiren, oder durch fähige Vicarien viſitiren laſſen.

Seite 742 im Art. Kirchenverſamml. Z. 14 v. u. ſt. unſere Zuflucht l. die Zuflucht, ſt. müſſen l. müſſe.

„ 744 „ „ Kirchenverſamml. Z. 14 v. o. ſt. allen Mönchen l. alle Mönche.

„ 747 „ „ Kirchenverſamml. Z. 6 v. u. nach eam fehlt in.

„ 748 „ „ „ „ Z. 19 v. u. ſt. sedum l. sedem.

„ 749 „ „ „ „ Z. 4 v. o. ſt. gratus l. gradus.

„ 759 „ „ „ „ Z. 4 v. o. ſt. quod l. quoad.

„ 767 „ „ „ „ Z. 15 v. u. ſt. precipitent l. praecipitent.

„ 790 „ „ Kobeis Z. 23 v. u. ſt. den l. dem.

„ 792 „ „ Koës Z. 8 v. u. ſt. Bochert l. Bochart.

„ 792 „ „ „ „ Z. 7 v. u. ſt. קהן l. קהן.

„ 794 „ „ Korah Z. 7 u. 15 v. o. ſt. Rabbiner l. Rabbinen.

„ 794 „ „ Koraiſh Z. 24 v. o. ſt. Koraiſch ſ. Koreiſch l. Koraiſh ſ. Koreiſh, wie auch S. 795.

„ 794 „ „ Koran Z. 10 v. u. nach Forkan fehlt das Parentheſezeichen.

„ 799 „ „ Koran Z. 17 v. o. ſt. Haupttraditionen l. Haupteditionen.

„ 810 „ „ Koreiſh Z. 19 v. u. ſt. liebe und werde l. liebte und würde.

„ 811 „ „ Koſti Z. 9 v. u. ſt. Derudj l. Darudj.

„ 812 „ „ „ „ Z. 10 v. o. ſt. Dervends l. Darvands.

„ 818 „ „ Kreuzträger Z. 6. v. o. ſt. Papſtes l. Biſchofs von Rom.

„ 822 „ „ Kreuzzüge Z. 18 v. o. ſt. at l. et.

„ 824 „ „ „ „ Z. 16 v. o. ſt. die l. der, und ſt. erwähnten l. erwähnte.

„ 825 „ „ Kreuzzüge Z. 13 v. u. ſt. perſecerit l. perſecit.

The borrower must return this item on or before the last date stamped below. If another user places a recall for this item, the borrower will be notified of the need for an earlier return.

Non-receipt of overdue notices does ***not*** *exempt the borrower from overdue fines.*

Harvard College Widener Library
Cambridge, MA 02138 617-495-2413

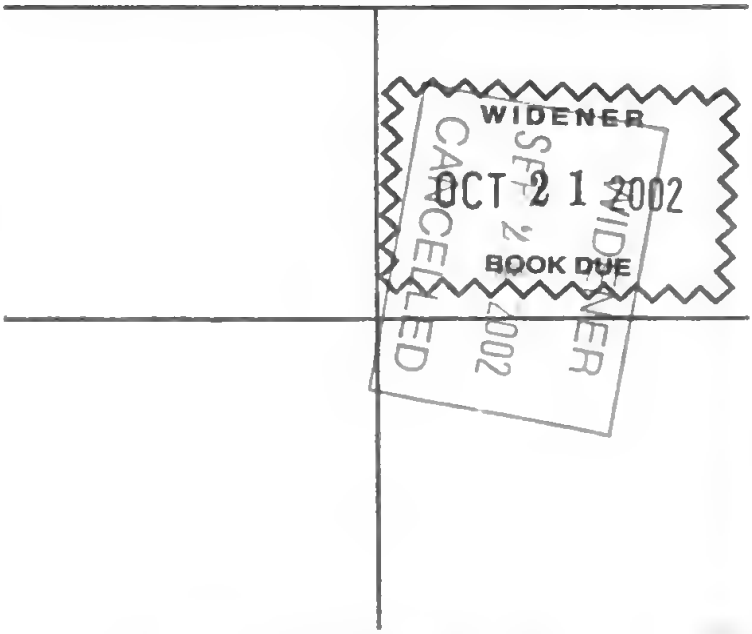

Please handle with care.
Thank you for helping to preserve library collections at Harvard.